

DER UNTERGANG
DES
TEMPLER-ORDENS.

MIT
URKUNDLICHEN UND KRITISCHEN BEITRÄGEN

VON

DR. KONRAD SCHOTTMÜLLER
PROFESSOR BEI DEM KÖNIGLICHEN CADETTEN-CORPS.



ERSTER BAND.

I. ABTHEILUNG: DARSTELLENDER THEIL.
II. ABTHEILUNG: KRITISCHER THEIL.

BERLIN 1887.
ERNST SIEGFRIED MITTLER & SOHN
KÖNIGLICHE HOFBUCHHANDLUNG
KOCHSTRASSE 68–70.

DEM ERHABENEN BESCHÜTZER

FREIER FORSCHUNG

SEINER KAISERLICHEN UND KÖNIGLICHEN HOHEIT

DEM

KRONPRINZEN DES DEUTSCHEN REICHES

UND

KRONPRINZEN VON PREUSSEN

WIDMET DIESES BUCH

IN TIEFSTER EHRFURCHT

DER VERFASSER.

Vorwort.

Im Sommer des Jahres 1878 führten die Studien über die Umgestaltung des abendländischen Königthums im nationalen Sinne, wie sie sich gegen den Ausgang der Kreuzzüge vollzog, den Verfasser zum ersten Mal auf die Wahrnehmung, dass die allgemein gültige Anschauung betreffs der Aufhebung des Templerordens in den Quellen selbst fast gar keine Bestätigung findet. Die Hoffnung, dass diesem Mangel durch kritische Sichtung der Nachrichten in den bald darauf erscheinenden Werken abgeholfen werden würde, fand leider keine Erfüllung. Im Gegentheil zeigte gerade diese Litteratur, wie sehr bis jetzt fast alle Vorarbeiten für eine genügende Lösung der Jahrhunderte alten Streitfrage über die ketzerische Schuld jener Ritterschaft fehlen, ja dass überhaupt für eine Geschichte derselben auch nicht einmal die erste Vorbedingung, die statistische Ermittelung ihrer Zusammensetzung, erfüllt worden ist.

Noch im Zweifel, auf welche Weise dem erwähnten Mangel abgeholfen werden könne, veranlasste mich die Anregung meines verehrten Freundes, des Landschafts- und Architekturmalers Herrn F. Possart, im Winter 1880 nach Rom zu gehen, um durch eine Bereicherung der Quellen aus dem vaticanischen Archiv die Lösung zu erleichtern. Von so glücklichem Erfolge dieser Versuch begleitet war und zu der Ordnung und Zusammenfügung der zum Theil halb zerstörten und in ihrem Inhalt bis dahin kaum erkannten Pergamente geführt hat, so zeitigte doch das dortige sechsmonatliche Arbeiten die Erkenntniss, dass das recht umfangreiche, bereits veröffentlichte Material von den bisherigen Darstellern meist gar nicht gelesen, geschweige gar ausgenutzt worden ist. Es ward eine solche Fülle von Unmöglichkeiten in den bisherigen Annahmen blossgedeckt, dass der

Verfasser hinfort keine, auch nicht die bestbeglaubigte Ueberlieferung für richtig annehmen konnte, sondern selbst über die scheinbar unbedeutendsten Punkte Einzeluntersuchungen anstellen musste, wobei häufig wochen- und monatelanges Forschen ein negatives Ergebniss brachte, das sich auf zwei bis drei Zeilen zusammenfassen liess. Oft genug freilich stürzte auch ein ganzes, auf Hypothesen aufgebautes System mit der Beseitigung des unsicheren Grundsteines ganz in sich zusammen.

Erst nachdem in fünfjähriger ununterbrochener Arbeit diese Einzeluntersuchungen abgeschlossen waren, konnte eine nochmalige Durchforschung der vaticanischen Quellen Erfolg verheissen, und Seine Kaiserliche Hoheit der Deutsche Kronprinz hatten die Gnade, nicht nur den dazu nöthigen Urlaub auszuwirken, sondern auch durch sachkundige Winke und Hinweise die Lösung der Aufgabe wesentlich zu fördern.

Das Streben des Verfassers ging dahin, möglichst nur die Thatsachen, vielfach sogar die Originalquellen selbst reden zu lassen, um auf diese Weise jeder Voreingenommenheit für oder wider eine der bisher gültigen Ansichten vorzubeugen, sodann aber den Leser selbst die Schlüsse aus den Ereignissen ziehen zu lassen. Um jedem derselben die Prüfung des in der Darstellung Gebotenen zu ermöglichen, ist im kritischen Theil die bisher fehlende chronologische Reihenfolge der Ereignisse, wie sie sich aus meiner Forschung ergeben hat, zusammengestellt. Ebenso verfolgt die Gliederung des Stoffes in Darstellung, kritischen und Urkundentheil den Zweck, späteren Forschern einestheils die Benutzung des Materials zu erleichtern, anderntheils aber auch den Nachweis zu liefern, welche Lücken in Zukunft noch auszufüllen sind.

Die nachfolgende Schilderung wird Manchem eintönig erscheinen, da ihr die bisher geglaubten, hübsch zugespitzten Geschichten mit den romanhaften, subjectiven Zuthaten völlig mangeln; oft genug ist auch die Form zu Gunsten des Inhalts hintangesetzt worden. Dagegen erhebt die Arbeit den Anspruch nichts aufgenommen zu haben, was nicht quellenmässig beglaubigt ist.

Berlin, a. h. Pfingsttage 1887.

Konrad Schottmüller.

Inhalt.

I. Abtheilung: Darstellender Theil.

Viertes Buch.

II. Abtheilung: Kritischer Theil.

I. ABTHEILUNG.

DARSTELLENDER THEIL.

Einleitung.

Das Urtheil über die Schuld oder Unschuld des Ordens der Tempelherren sowie über die Zulänglichkeit und Berechtigung der bei der Vernichtung desselben erhobenen Anklagen ist bisher trotz aller auf die Lösung dieses Problems gerichteten Bemühungen nicht zu einem endgiltigen Abschluss gediehen: bis in die neueste Zeit hinein treten die Anhänger entgegengesetzter Meinungen einander in schroffer Weise gegenüber.

Diese Erscheinung ist um so seltsamer in einer Zeit, welche durch exacte Forschung so viele bisher dunkle Abschnitte hat aufhellen sehen, einer Zeit, welche die Methodik der Forschung so ausgebildet hat, dass man glauben könnte, bei hinreichender Quellenkunde jedes Ereigniss „richtig“ darstellen zu müssen.

Es verlohnt sich deshalb den Gründen nachzugehen, die bisher die Aufklärung auch jenes Zeitabschnittes verhindert haben. Da dürfte man kaum fehlgehen, diese Gründe in erster Linie in dem Mangel an genügenden *gleichzeitigen* Nachrichten, sodann aber auch in der bisher unzureichenden kritischen Sichtung selbst dieses geringen Materials zu finden.

Bedenkt man, dass auf Grund aller der bekannten und ausserdem *von sehr viel mehr, uns noch unbekannten* Actenstücken, Zeugenverhören, Berichten und anderen Beweisstücken Papst Clemens V. trotz allen gewaltthätigen Drängens des Königs Philipp IV. es *nicht gewagt hat* ein „Urtheil“ zu fällen, dass sogar das Cardinalscollegium und das Concil zu Vienne alle jene Documente als durchaus unzureichend für eine Verurtheilung erachtet haben, so dass schliesslich der Papst,

durch den französischen König zu der Vernichtung des Ordens gezwungen, in der Aufhebungsbulle erklärte, dass die abolitio ordinis „sine arbitrio", als „Verwaltungsmaassregel" „per modum provisionis" erfolge: alles dieses berücksichtigend, wird man zu der Auffassung gelangen müssen, dass die bisher über jenes Ereigniss gefällten Urtheile zum grossen Theil auf Unkenntniss der quellenmässig zu belegenden Thatsachen beruhen.

Entsprach die dem Templerorden ungünstige Auffassung zuerst der von den damaligen weltlichen und kirchlichen Machthabern gewünschten und vertretenen Meinung, und folgte hierin die meist nach dem Erfolge urtheilende Menge mit geringen Ausnahmen der officiellen Darstellung, so wird zwar schon während des Processes von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Ländern, wie in England, Cypern, Castilien, Arragonien, Portugal, Deutschland, ja sogar in einem grossen Theile Italiens der Versuch gemacht, die Unschuld der Templer an den ihnen schuldgegebenen Verbrechen nachzuweisen und zwar auf Grund der damals noch in Aller Gedächtniss befindlichen Handlungs- und Lebensweise der Brüder; ja man bemühte sich sogar bald nachher, den Orden, als zum Schutz des Papstthums absolut nothwendig, zu erneuern. Aber während des Verfalls der Kirche in Folge des sogenannten Exils der Päpste in Avignon gerieth der Zusammenhang der Ereignisse in Vergessenheit, und später gewann die dem Orden feindliche Auffassung immer wieder neue Nahrung durch die Gegenbestrebungen derer, welche fürchteten, das usurpirte Templergut herausgeben zu müssen, und durch die ungeschickte Art und Weise, mit der die Vertheidiger der „Ritterschaft Christi" sich bei den damals fast noch ganz fehlenden oder nur sehr mangelhaft veröffentlichten Quellen zu gewagten Schlüssen fortreissen liessen.

Zwar ward dem erwähnten Mangel wenigstens scheinbar und in bescheidenem Maasse durch die Veröffentlichungen abgeholfen, welche Dupuy 1654 und Baluze 1693 veranstalteten;[1]) aber gleich bei dieser ersten Quellenveröffentlichung zeigt sich der Versuch, die Geschichte zu Ungunsten der Templer zu fälschen,

---

[1]) Dupuy, traités concernants l'histoire de France sçavoir la condamnation des templiers 1654; Balutii vitae paparum Avenionensium 1693, 2 vol. IV⁰, deren erster Band die Lebensbeschreibungen der Päpste im Originaltext und deren zweiter die Actenstücke enthält, die zur Rechtfertigung derselben dienen sollen.

indem beide Forscher, der erstere als Apologist Philipps des Schönen, der letztere, um nicht den Zorn Ludwigs XIV. durch Herabsetzung eines seiner Vorfahren auf sich zu ziehen,[1]) bei ihren Veröffentlichungen eine Reihe der wichtigsten Actenstücke fortlassen, wie sich aus der Vergleichung mit dem 1835 wieder aufgefundenen und in der Nationalbibliothek zu Paris unter No. 10919 aufbewahrten Originalbande ergiebt. Dupuy ausserdem sogar Urkunden aus dem Archiv bei Seite schafft.[2])

Eine neue Periode für die Auffassung dieser Ereignisse begann aber in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch das Hervortreten der Behauptung, dass die Freimaurerei von einem „in dem Templerorden vorhanden gewesenen Geheimbunde“ abstamme; und es wurde aus diesem Grunde eine grosse Reihe leider unkritischer Versuche gemacht, einerseits die Unschuld der Templer, andererseits die Abstammung der Freimaurer von ihnen nachzuweisen. Gelang auch bisher keiner der oft erneuerten Versuche, diesen historischen Zusammenhang festzustellen, so hat doch die Verschmelzung beider Dinge wesentlich dazu beigetragen, die Bildung eines objectiven Urtheils über die Aufhebung des Ordens zu erschweren.

Denn abgesehen von der Thatsache, dass seitdem sich nicht mehr Forscher unbefangen gegenübertraten, die für oder wider die Berechtigung des Verfahrens von 1307 bis 1314 kämpften, sondern dass in Wirklichkeit fast immer die Vertheidiger des Ordens auch Vertheidiger der Theorie der Abkunft

1) Ein Schicksal, dem er freilich doch nicht entging, sondern wegen des Versuchs, in seiner histoire généalogique de la maison d'Auvergne das Haus Bouillon von den karolingischen Königen abzuleiten, mit Verbannung bestraft wurde. Revue des quest. hist. X. 307.

2) Boutaric erbringt in einem bestimmten Beispiel den Beweis dafür detaillirt: Revue des questions historiques XI. 1872 p. 39 und sagt: cette lettre est en papier de chiffon, pliée en deux, comme nos lettres modernes. Dans la pâte du papier, il y a des caractères grecs en guise de filigranes. Elle est conservée aux Archives nationales; elle figure, à sa date, dans le Musée paléographique. Dupuy, qui a eu ce document capital entre les mains, non seulement ne l'a pas publié, mais l'a même exclu du trésor des chartes, dont il avait jusqu'alors fait partie. Aussi ne figure-t-il pas dans l'inventaire manuscrit du Trésor, rédigé par Dupuy. C'est ce qu'on peut appeler escamoter une pièce.

der Freimaurer von demselben waren, so wurden die spärlichen damals schon bekannten Quellen tendenziös ausgenutzt, ja sogar in Neuauflagen „in majorem ordinis gloriam“ gefälscht[1]: andere Quellen, welche fleissige Forscher, wie Münter und Moldenhauer aufgefunden und zur Veröffentlichung fertig gestellt hatten, wurden durch den Einfluss des in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ausserordentlich mächtigen und eine geistige Macht respräsentirenden Freimaurerbundes geradezu unterdrückt, was, allmälig zu allgemeinerer Kenntniss gelangend, die Gegner mit vollem Recht gegen Maurerthum wie Tempelherren gleich misstrauisch gemacht hat.

Daraus erklärt es sich, dass der redliche, aus voller Ueberzeugung seine Meinung vertretende Raynouard, obwohl er 1810 bis 1814 im Besitz des damals in Paris bewahrten gesammten, vaticanischen Originalmaterials war, nur deshalb zu keinem allgemein anerkannten Urtheil gelangte, weil er überall die Rücksicht auf die Freimaurerei walten liess, deren Hochgrade selbst Napoleon I.[2]), um politisches Capital daraus zu schlagen, nicht ungern von den Templern ableiten sah.

Ein ebenso schwer wiegendes Unglück war es für den sicheren Gang der Forschung gewesen, dass nach der Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. 1773 Mitglieder desselben in den Freimaurerbund in der richtigen Erkenntniss getreten waren, dass, da die damals durch eben diesen besonders

---

[1]) Vergleiche dazu im Gegensatz zu Dupuy's ursprünglichem Werk traités concernants l'histoire de France de la condamnation des templiers Paris 1654, 1685, 1710 die von den holländischen und englischen Freimaurern 1751 in Holland veranstalteten Ausgabe mit dem falschen Druckort Brüssel, in welcher in schroffem Gegensatze zu Dupuy alles auf den Beweis der Unschuld der Templer zugespitzt ist. Da die in beiden veröffentlichten Urkunden jetzt meist correcter und vollständiger vorliegen, so ist ihr jetziger Werth für den Forscher meist nur ein literarhistorischer, und das Citiren von Quellenstellen nach ihnen nur in Ausnahmefällen nothwendig.

[2]) Bei dieser Gelegenheit sei nebenher darauf hingewiesen, dass Napoleon I. das in den Archiven aufgespeicherte historische Material mehr als Andere verstand, für seine politischen Zwecke nutzbar zu machen: seine Verwendung der im Pariser Archiv befindlichen Leibnitzschen Arbeiten über die ägyptische Expedition (1669), sowie über den Rheinbund Ludwigs XIV. ist bekannt. Dass er in seinem Verfahren gegen Papst Pius VII. dem Beispiel Philipps IV. gegen Bonifaz VIII. und Clemens V. selbst in Nebenumständen gefolgt ist, ergeben vielfach die unter Napoleon III. hergestellten Publicationen aus dem französischen Archiv.

gepflegte „Aufklärung“ die Aufhebung des Jesuitenordens wesentlich gefördert hatte, sie durch geschickte Benutzung der Organisation der Freimaurer sich den bis dahin geübten herrschenden Einfluss auch ferner zu bewahren, bezw. die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu zu erreichen vermöchten.

Es bleibe dahingestellt, ob wirklich durch das genannte Mittel die rastlosen Schüler Loyola's ihren Zweck erreicht haben, jedenfalls begann gleichzeitig jener Verfall in der Freimaurerei, über den schon Goethe Klage erhebt, und der zu so widerlichen Ausschreitungen führte wie u. A. der jüngeren Rosenkreuzerei, des Illuminatenordens u. A. m.; und es begann vor Allem von verschiedenen Seiten aus eine neue Reihe Quellenfälschungen hervorzutreten, die, obschon scheinbar auf Unterstützung jenes Bundes berechnet, doch, als Fälschungen erkannt, denselben unter allen Umständen bei den Forschern discreditiren mussten, ein System, das, bis in die neueste Zeit fortgesetzt, noch 1869 unter Düpirung eines alten Archivbeamten die monströse Unterschiebung der unter dem Namen „Merzdorfscher Acten“ bekannten Geheimstatuten des Templerordens zu Wege gebracht hat. Unserem Jahrhundert blieb es vorbehalten durch Veröffentlichung von Originalacten der Sache selbst wieder näher zu treten. Maillard de Chambure, règle et statuts des Templiers 1840, Michelet procès des Templiers 1841 und 1851, Hefele „die Aufhebung des Templerordens“, enthaltend die Aufhebungsbulle „vox in excelso“ (Theol. Quartalsschrift 1866), und vor Allem Boutaric mit seinen Notices et extraits des documents inédits relatifs à l'histoire de France sous Philippe le Bel 1862 und 1871 zwangen zu einem der bisher angewendeten Methode völlig entgegengesetzten Verfahren, nämlich zu kritischer Verwendung der Quellen, und zeitigten so die mehr oder minder werthvollen, wenn auch zum Theil je nach dem Bekenntniss der Verfasser einseitigen Arbeiten von Havemann, Hefele, Os, Diekamp, Jacquot, Schwab, Roux, Castelnau, Jungmann und erst kürzlich die treffliche Arbeit von Wenck.

Gleichwohl erscheint es fast unglaublich, wie wenig selbst bis in die allerneuste Zeit hinein die den Orden betreffenden beglaubigten Thatsachen wirklich festgestellt und zu allgemeiner Anerkennung gebracht sind. Der Grund für diese Thatsache ist hauptsächlich in dem Umstande zu suchen, dass

ein grosser Theil der Forscher auf diesem Gebiet ohne Anlegung von Regesten gearbeitet und in der Voraussetzung, dass der Vorgänger dies wohl gethan haben werde, die Reihenfolge der Ereignisse von demselben entlehnt hat.

Nur so wird es verständlich, dass gewisse Erzählungen, Vorstellungen und Gedankenverbindungen selbst bei den neueren Forschern, die eben, anstatt Regesten aus den Originalquellen herzustellen, die Schilderungen früherer Bearbeiter desselben Gebietes ihren Darstellungen zu Grunde legten, sich derartig festsetzten, dass sie, jetzt fast zum Allgemeingut geworden, schwer auszurotten sind. Am schädlichsten hat in dieser Hinsicht „die Geschichte des Ordens der Tempelherren" von Wilke, 1860, 2. Aufl., gewirkt, die unter grossem Aufwand von Citaten den Anschein der Gründlichkeit erweckt und deshalb auch bis in die neueste Zeit, selbst noch von Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge S. 551, als maassgebend anerkannt ist, während schon ein chronologisches Nebeneinanderstellen der von jenem berichteten Thatsachen die Unmöglichkeit des von ihm gebotenen Zusammenhanges der Ereignisse ergeben hätte.

Aus demselben Grunde scharf zu tadeln ist Jules Jolly, Philippe le Bel 1869, eine von der Pariser Akademie belobte Arbeit.

Selbst der gründliche Boutaric lässt in seiner Histoire de France sous Philippe le Bel, diese chronologische Einreihung der Thatsachen vermissen, und erst Loiseleur, la doctrine sécrète des Templiers, macht S. 155 bis 171 einen, wenn auch unvollkommenen, so doch anerkennenswerthen Versuch, wenigstens die Reihenfolge gewisser amtlicher Documente festzustellen.

Wenn es so möglich geworden ist, dass, abgesehen von zahllosen nebensächlichen, falsch überlieferten oder angeblichen Thatsachen selbst über die wichtigsten Begebenheiten, so selbst über die Zeit der Aufhebung des Ordens und die Zeit des Todes Molay's die falschen Angaben bis auf den heutigen Tag die allgemeiner verbreiteten sind, so muss für den künftigen Forscher auf diesem Gebiet die Regel gelten, keine einzige der bisherigen Ueberlieferungen ungeprüft für richtig anzunehmen. Schon allein durch eine richtige Zeiteinordnung unter Berücksichtigung des damals sehr verschieden berechneten Jahresanfanges werden viele falsche Voraussetzungen und Schlüsse von selbst

hinfällig werden, wie z. B. dass Papst Clemens V. von der angeblich im Templerorden herrschend gewesenen Ketzerei trotz seiner gegentheiligen Behauptung in sehr viel späteren Bullen nicht vor der Mitte November 1307 „glaubwürdig“, d. h. durch erfolterte Geständnisse, erfahren haben kann, und in Wahrheit dem Zweifel darüber noch am 29. Mai 1308 beredten Ausdruck giebt. Sodann aber wird die genaue Feststellung der Reihenfolge aller Urkunden und Ereignisse unzweifelhaft darthun, wie eine Reihe recht auffallender Falsa oder richtiger wohl Fälschungen in den officiellen Actenstücken Philipps und Clemens' sich vorfinden und deren Glaubwürdigkeit aufheben.

Ferner aber wird unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bisher von den eine häretische Schuld der Templer annehmenden Darstellern immer der Hauptwerth auf die Anklagepunkte und auf die dieselben bestätigenden, wenn auch unfreiwillig gemachten Zeugenaussagen gelegt ward, ein grösseres Gewicht als bisher auf die nur spärlich erhaltenen gegentheiligen Aussagen gelegt werden müssen, die um so mehr Beachtung verlangen, als die Mehrzahl der Inquisitoren sie nach ihrer eigenen Aussage dem Papste einzureichen nicht für nöthig erachtete.[1]) Auch die Vertheidigungsschriften, die der zu Paris verhörenden päpstlichen Commission eingereicht wurden, bieten ein bisher nicht genügend berücksichtigtes Material und verbreiten hinreichendes Licht über die Mittel, mit denen die vorausbestellten „Aussagen“ — die Anweisungen dazu wurden im Original, noch mit den Siegeln versehen, vorgelegt — erpresst wurden, und beleuchten grell die Glaubwürdigkeit der „Bekenntnisse“.

Wenn also bisher der sonst allgemein gültige Rechtsgrundsatz „audiatur et altera pars“ zu Ungunsten des überwältigend grösseren Theiles der Templer noch nie so vernachlässigt worden ist, als in der Beurtheilung des gleich bei der Ueberrumpelung fast mundtodt gemachten Ritterordens, wenn dann ferner noch in der allerletzten Zeit seitens einiger der Forscher auf diesem Gebiet behauptet ist, gar keiner Ergänzung der Quellen zur

---

[1]) Vergl. den Schluss des cod. Vat. biblioth. 4011. Quod (de) septem aliorum fratrum dicti ordinis responsiones seu negationes eorum super premissis articulis non curavimus interserere relationi presenti, cum .... secreta ipsa dicti ordinis verisimiliter potuerunt ignorari, licet eosdem exposuerimus questionibus et tormentis.

Aufhellung der betreffenden Thatsachen zu bedürfen,[1]) sondern dass das früher veröffentlichte Material vollkommen ausreiche, um ein abschliessendes Urtheil über den Templerorden zu fällen, ein Urtheil, welches doch auf Grund viel umfangreicherer Kenntniss selbst der Papst nicht wagte und das Concil für unmöglich erklärte, so ist im Gegensatz zu solcher schwer zu rechtfertigenden Auffassung daran festzuhalten, dass, um zu einem nur einigermaassen befriedigenden, d. h. in diesem Falle zu einem gerechten Urtheile zu gelangen,

a. der weiter unten zum ersten Mal im Zusammenhang veröffentlichte vaticanische Quellenstoff in Anschlag zu bringen ist,
b. die ausserdem in Italien und Frankreich sehr umfangreich erhaltenen Acten allgemein zugänglich gemacht und
c. dass dieselben geordnet und in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft werden müssen.

Erst nach Erfüllung aller dieser Bedingungen darf auf eine auch in den Einzelheiten als endgültig abschliessende und allgemein als historisch treu anerkannte Darstellung des Unterganges jener vornehmsten Schöpfung aus der Zeit der Kreuzzüge gehofft werden.

Ebenso dringend erwies sich aber die Forderung, dieses Ereigniss, welches bisher fast ausschliesslich für sich allein und deshalb häufig einseitig betrachtet worden ist, in den grossen Rahmen der übrigen Weltgeschichte einzupassen, da durch die zahlreichen Wechselbeziehungen manche Thatsachen eine andere Beleuchtung gewinnen, und viele dunklen Punkte von selbst aufgeklärt werden. Dementsprechend vollziehen sich die Ereignisse nach dem jetzigen Stand der Forschung in folgender Weise.

[1]) Prutz, Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherren-Ordens 1879. S. 30.

Erstes Buch.

I. Capitel.

Die Verhältnisse Frankreichs vor dem Templerprocess und der Charakter Philipps IV.

Da die Anregung zur Verfolgung des Ordens der Tempelherren wegen Ketzerei von Frankreich ausgegangen ist, alle anderen Mächte Europas aber, geistliche wie weltliche, dieser Anregung gegenüber sich anfangs erstaunt und ungläubig ablehnend verhalten haben, so hat man auch die Pflicht, diese ganze Sache zunächst als eine rein französische Angelegenheit zu betrachten, und es ist deshalb nothwendig, vorerst der allgemeinen Verhältnisse des Landes zu gedenken, dessen Herrscher auch während des Processes die treibende Kraft geblieben ist.

Nach dem Ausgange der Könige aus dem Geschlechte Karls des Grossen war 987 die Königswürde zwar in die Hände der Herzoge von Francien gerathen, ohne dass diese jedoch staatsrechtlich den grossen Vasallen gegenüber ursprünglich ein anderes Recht, als das des „primus inter pares“ erworben hätten.

In dem Streben, die Königsmacht in dem früheren Umfange herzustellen, stützten sie sich mit Erfolg auf die Städte, die anfangs mit einem aristokratischen Schöffenrath ausgestattet, allmälig zu freieren Communen heranwuchsen mit selbstgewähltem Rath und eigener Gesetzgebung, und die Macht des Königthums stärken halfen. Noch mehr wuchs die letztere an durch die Verbindung Philipps II. August und seiner Nachfolger, besonders

Ludwigs IX. des Heiligen mit der damals stärksten europäischen Grossmacht, mit der römischen Curie.

In dieser Verbindung war das französische Königthum namentlich durch den Erwerb fast der ganzen, früher den englischen Königen gehörigen Nord- und Westküste des Landes und durch Gewinnung eines bedeutenden Theiles Albigensergebiets, sowie des romanischen Theils von Burgund und zahlreicher Gebiete des deutschen Reiches auf dem linken Rheinufer so erstarkt — die Krone war im Besitz von etwa 39 der jetzigen Departements, gegen 5 um das Jahr 1200 ihr gehörige —, dass Philipp IV. (1285—1314) es als seine Hauptaufgabe betrachten konnte, nicht nur sich zum unumschränkten Herrscher Galliens, bezüglich des heutigen „Frankreich" zu machen, nicht nur die lästige Suprematie des Papstthums abzustreifen, sondern womöglich an Stelle desselben selbst die Suprematie in Europa zu gewinnen.

Eine jener zähen Naturen, die es verstehen, aus einzelnen Provinzen eine Nation zusammenzuschweissen, und einsichtsvoller als die Mehrzahl der ihm gleichzeitigen Fürsten, hatte er sehr richtig erkannt, dass jene Oberherrschaft der Curie im Kampf mit den deutschen Königen nur dadurch erreicht war, dass Rom in den zum guten Theil aus politischen Gründen unternommenen Kreuzzügen als natürliches Oberhaupt an die Spitze der gesammten Christenheit getreten war, dass aber nach dem Verlust fast des ganzen heiligen Landes bei der völligen Erkaltung der christlichen Völker für jenen Zweck die thatsächliche Unterlage für jene päpstliche Weltstellung zu schwinden begann, und dass das gegen Ende des 13. Jahrhunderts verhältnissmässig starke französische Königthum an die Stelle jener treten könne, wenn es den Papst in seine, die französische Machtsphäre banne, ja dass die Wirkung hiervon sich auch gegenüber den noch vorhandenen grossen, zum Theil recht unbotmässigen Vasallen zeigen müsse, vielleicht sogar, worauf die Hoffnung 1298 und 1308 die politische Handlungsweise Philipps wesentlich beeinflusste, sich die Kaiserkrone für einen französischen Prinzen gewinnen lasse.

Immerhin aber war das Wagniss des französischen Königs ein grosses; denn erstens lag die nach dem Untergange der Stauffer eingetretene innere Schwäche der Curie noch nicht klar vor Aller Augen, sondern diese galt, namentlich in den Augen der Menge für ebenso unüberwindlich, wie damals, wo sie Könige

ab- und eingesetzt hatte; sodann aber konnte der Papst nicht nur Philipps IV. zahlreiche Gegner und Rivalen unter den anderen Mächten Europas sowie seine eigenen Vasallen gegen ihn in Waffen bringen, sondern er verfügte selbst über die recht ansehnlichen Mittel des „patrimonium Petri", sowie über die bedeutenden Kräfte der während der Kreuzzüge zu gewaltiger Macht angewachsenen drei geistlichen Ritterorden.

Hatten diese auch im gelobten Lande oft eine eigennützige, eine Sonderpolitik verfolgt, so hatten sie sich doch dem Papst gegenüber meist dienstwillig gezeigt, waren seinen Feinden meist als Feinde entgegengetreten, und es war zu erwarten, dass sie in einem Kampfe zwischen ihrem geistlichen Oberhaupte, dem sie unter Exemtion von der bischöflichen Gewalt direct unterstellt waren, und dem auf ihre, der geistlichen Ritterorden Macht und Reichthum eifersüchtigen französischen Könige gegen diesen letzteren Partei ergreifen würden.

Gleichwohl führte, wie der Erfolg zeigt, Philipp den Schönen, trotz mancher im Uebereifer begangenen Fehler und trotz aller ihm innen wie aussen erwachsenden Hemmnisse seine scharfsinnig und consequent durchgeführte Politik der Hauptsache nach zum Ziele, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er die Bedürfnisse und den Charakter seiner Zeit richtig erkannte.

Den Hauptzug im Wesen des 14. Jahrhunderts bildet der Kampf und der Widerstand gerade gegen diejenige Institution, an welcher der stolze Bau des mittelalterlichen Lebens seinen Schlussstein gefunden hatte, der Kampf gegen die riesenhafte, Kirche und Staat gleichmässig umfassende Gewalt des Papstes.

Philipp beobachtete, wie nicht etwa bloss Laien an den bestehenden kirchlichen Verhältnissen rüttelten, sondern dass dies in noch viel schärferer, in nachhaltigerer Weise aus der Mitte des Clerus selbst geschah. Allerdings zunächst nur auf das eigene Interesse desselben abzielend, ging das Streben dieser freisinnigeren Geistlichen dahin, der weltlichen Gewalt, dem Staate, eine selbständige Stellung zu gewinnen: bald genug aber ging man weiter, und zog die Grundlagen der kirchlichen Gewalt selbst in den Bereich der Untersuchung und zwar, wie bei Marsilius von Padua, in einer für den Fortbestand der kirchlichen Verfassung sehr bedenklichen Weise.

Während nun andere Völker die Entwickelung dieser Dinge abwarteten, hat der Beherrscher Frankreichs, das ja zu allen Zeiten die grossen europäischen Revolutionen früher und heftiger durchlebt hat als die anderen Länder, sich an die Spitze der Reaction gegen die weltliche Uebermacht der Kirche gestellt und den Vorkampf gegen das Papstthum mit Wort und That übernommen.

Das Urtheil über Philipps Charakter bezw. seine Thätigkeit ist bisher in recht verschiedener Weise ausgefallen, je nachdem die Beurtheiler von dem einseitig kirchlichen oder national französischen Standpunkte oder auch vom allgemeinen historischen Gesichtspunkte ausgingen. Der dadurch geschaffene Gegensatz lässt die das kirchliche Interesse vertretenden Autoren auch die anerkennenswerthen Eigenschaften, auch die Nothwendigkeit gewisser Maassnahmen Philipps leugnen; die Verfechter französischer nationaler Grösse vertheidigen selbst die grossentheils verabscheuenswerthen Mittel, mit denen Philipp IV. das gesteckte Ziel zu erreichen strebte, und nur die Vertreter der allgemein historischen Auffassung haben sich bisher bemüht, beiden Richtungen Rechnung zu tragen und bei der Beurtheilung dasjenige auseinander zu halten, was von den Maassnahmen des Königs aus innerer Nothwendigkeit, und was aus persönlicher Willkür hervorgegangen ist.

Kommt auf diesem Wege Wenck[1]) der Wahrheit verhältnissmässig nahe, so hat der Altmeister Ranke unter Zusammenfassung der allgemeinen Resultate sein Urtheil über Philipp dahin präcisirt, „dass, während von den Königen die einen den Besitz ihrer Krone, ja das Bestehen ihres Reiches einem höheren Zwecke unterordnen, wie z. B. der Erhaltung der von Gott gesetzten Ordnung der Dinge, der Förderung der Cultur, der Handhabung der Gerechtigkeit, der Durchführung der Ideen der Kirche, der Ausbreitung der Religion, so stellen andere dagegen sich vor Allem als Vertreter der besonderen Interessen ihres Landes auf; die Erweiterung ihrer Macht erscheint ihnen als ein an sich würdiger Zweck. Unbedenklich greifen sie, sobald es ihnen nützlich dünkt, fremde

[1]) Clemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französischen Papstthums. Halle 1882.

Gebiete an. In der Ausbildung der ferneren Grösse und inneren Stärke des Landes sehen sie ihre Bestimmung und ihren Ruhm".

Vermag hiernach der Historiker vom allgemeinen Gesichtspunkte oder aus der Gesammtentwickelung Frankreichs heraus an Philipp IV. manches zu loben oder zu entschuldigen, so darf doch der Detaildarsteller, wenn auch unter Anerkennung der allgemeinen, für ihn maassgebend gewesenen Tendenzen nicht den Erfolg auf die Beurtheilung seiner Handlungsweise Einfluss üben lassen, da sonst das Urtheil über die Gegner ein ungerechtes wird: er muss sich bemühen, die Ereignisse selbst festzustellen, um durch diese gegebenen Falles das allgemeine Urtheil berichtigen zu helfen.

Für deren Verständniss ist in erster Linie nothwendig, die Individualität des Königs und derjenigen Männer, die ihm gedient haben, nach den Angaben der Zeitgenossen kennen zu lernen.

Als der schönste Mann der Christenheit[1]) bezeichnet, galt Philipp IV., obwohl er durch den berühmten Gilles de Rome aus der Frankreich so ergebenen Familie der Colonna[2]) sorgfältigst erzogen und des Lateinischen ebenso mächtig war wie des Französischen, doch bei seinen Zeitgenossen vielfach für beschränkt und von seinen Räthen abhängig, was besonders häufig aus Briefen Bonifaz' VIII. hervorleuchtet.[3]) Möglich ist es, dass der König selbst diese Maske gern gebrauchte, um das Odium so mancher Handlungen von sich abwälzen zu können, möglich auch, dass die Gewohnheit des Königs, wenig zu sprechen und statuenhaft, wie der Bischof von Pamiers sagt, die Menschen anzustarren, diesen Eindruck hervorbrachte. Wäre er in Wirklichkeit dieser schwache Charakter gewesen, so gehörte er unter die Reihe der Könige, die nur ihren Namen für Minister und Günstlinge hergeben, die für sie herrschen: andernfalls aber verbleibt ihm die

[1]) Villani IV, 4 nennt ihn il piu bello Christiano, qui se trovasse al suo tempo.

[2]) Dieser bedeutende Augustinermönch ordnete die Zwistigkeiten an der Pariser theologischen Facultät, die wegen der Einführung der arabischen Sprache als Lehrmittel für Missionare bei den Muhamedanern ausgebrochen waren, ward Orator der Pariser Universität, General seines Ordens und Erzbischof von Bourges. Besonders wichtig ist seine Thätigkeit auf dem Concil zur Beseitigung der Exemtionen und sein auf Philipps Veranlassung geschriebener traité, touchant le gouvernement des princes.

[3]) Dupuy, preuves 4, und hist. littér. de France XXIV, 205.

volle Verantwortung für alles Gute und alles Böse, das unter seinem Namen sich vollzogen hat. Der ersteren Möglichkeit widerspricht der Umstand, dass keiner unter den Räthen des Königs ist, der überall auf den verschiedenen Gebieten des Staatswesens die Rolle eines Richelieu hätte spielen können, und dass einem Manne ohne Genie auch ein Fürst mittelmässigerer Grösse sich nicht auf die Dauer so würde untergeordnet haben. Auch ist die Stellung von Günstlingen, die keinen andern Rechtstitel für ihre Stellung besitzen, als die Laune oder den Geschmack ihrer Gönner, allzu gesucht, um nicht einen häufigen Wechsel der Personen und dementsprechend auch einen häufigen Wechsel der leitenden Principien durch Intriguen hervorzurufen. Es zeigt nun aber die ganze Regierung Philipps ein so strenges, ein so zähes Verfolgen nicht nur der leitenden Ideen, sondern selbst der kleinen, ja der kleinlichen Fragen, eine so festgeschlossene, einheitliche Reihenfolge der Regierungshandlungen, dass man den Urheber und Lenker nur in der Person des Königs selbst vermuthen kann.

Aus diesen Handlungen ergiebt sich, wie klug, wie scharfsinnig Philipp alles das erkennt, was zur Befestigung seiner Macht im Innern und zu deren Erweiterung nach aussen dienen konnte, wie er aber nicht nur weiss, was er will, sondern wie er, ohne sich durch moralische Bedenklichkeiten aufhalten zu lassen, der Erreichung des Zieles jede andere Rücksicht, auch die der Gerechtigkeit und des Völkerrechts[1]) opfert. Denn „Recht oder Unrecht galt ihm gleich, er verfolgte das begonnene Unternehmen mit einer Beharrlichkeit und Spannkraft, die alle Hindernisse zu überwinden geeignet war".

Es ist demnach die Auffassung, als ob für die Handlungen Philipps in erster Linie seine Rathgeber verantwortlich seien, in die Reihe volksthümlicher Fabeln zu verweisen.

Weit davon entfernt, der Schwachkopf zu sein, für den ihn manche der Zeitgenossen hielten, war er unerschütterlich hart und von eisiger Ueberlegung.

Staunenswerth ist seine Fertigkeit, künstlich eine öffentliche Meinung durch seine Creaturen hervorrufen zu lassen, wie sie

---

[1]) Beweis dafür ist u. A. die hinterlistige Gefangennehmung der Grafen von Flandern, denen er, bevor sie 1300 zu Friedensverhandlungen nach Paris kamen, unter Bürgschaft Karls von Valois hatte freie Rückkehr versprechen lassen.

in den Jahren 1303, 1307, 1308 und 1312 als entscheidendes Moment dem Papst gegenüber ausgespielt wird. Er, der eben Alles für seine politischen Zwecke verwendet, scheut sich nicht, sobald es in sein System passt, die Rechtgläubigkeit des Papstes und der ganzen Kirche in Zweifel zu ziehen und dadurch beide zu schrecken. Anmaassend erscheint der von ihm, dem Laien, gegen Bonifaz wie Clemens V. erhobene Vorwurf der Ketzerei, da doch ausser diesen Niemand vorhanden war, der über Rechtgläubigkeit hätte entscheiden können, wenn selbst das Oberhaupt der Christenheit nicht frei von Ketzerei gewesen wäre.

Ist es schon hierbei unzweifelhaft, wie dieser Monarch seine wahren Absichten unter dem Deckmantel christlicher Gesinnung zu verbergen suchte, so wirft auf seinen Charakter ein überaus grelles Streiflicht die Häufigkeit von Fälschungen, die nicht nur, wie schon bisher bekannt war, zum Ausradiren ganzer Seiten im amtlichen regestrum Bonifacii VIII. und zur Unterschiebung päpstlicher Bullen und Briefe führte,[1]) sondern die, wie sich später ergeben wird, bei allen den Gelegenheiten angewendet wurde, wo die von ihm unabhängigen Factoren durch Ueberredung nicht zu gewinnen waren, oder wo selbst das gewöhnliche Schreckmittel damaliger Zeit, die Folter, die erwünschten Aussagen als Handhabe nicht verschaffte. Dass dann, wenn alle diese Mittel nicht halfen, gefährliche Zeugen durch den Tod aus dem Wege geschafft wurden, ist durch zahlreiche Beispiele erwiesen.

War Philipp hart und rücksichtslos gegen Grosse wie Niedere, so war er zur rechten Stunde freigebig gegen Einflussreiche. Er, der zur Durchführung des Einheitsstaates in dem damals noch sehr zerrissenen Frankreich, zum Erwerb der Rheingrenze und Flanderns und zur Unterstützung seiner sonstigen Pläne nach aussen unermessliche Geldmittel gebrauchte, er, der den Werth des Geldes richtig zu schätzen wusste, lässt uns doch oft in Zweifel, ob der Erwerb desselben ihm Selbstzweck oder nur Mittel zum Zweck gewesen ist. Jedenfalls sind die von ihm durch erlaubte wie unerhörte Mittel erpressten Summen viel

---

[1]) Cfr. Bulle „Deum time“ für „Ausculta fili“. Hefele, Concil.-Gesch. VI. 298 ss. Vergl. auch S. 326, wo der Fälschung der Unterschrift des Abts von Citeaux gedacht wird, der, da er dagegen remonstrirte, eingekerkert ward. Bout. 111 Note 3.

höher als vielfach[1]) angenommen wird; — betrugen doch nach Boutarics genauen Berechnungen allein die vom französischen Clerus innerhalb 10 Jahren ihm überlassenen Zehnten 400 Millionen, die Gesammtsumme der von 1295 bis 1314 erhobenen ausserordentlichen Gefälle 1100 Millionen Francs nach heutigem Werth.

Wenn ihm wegen seiner Erpressungen und Münzfälschungen Vorstellungen durch den Papst gemacht wurden, so suchte er diese, wie auch wiederholt bei anderen Gelegenheiten, durch Erheben desselben Vorwurfs unwirksam zu machen.[2]) Vielfach wird auch sein Streben nach einer humaneren Ordnung der Dinge hervorgehoben, und es lassen sich unter den Regierungshandlungen des Königs wirklich einzelne Züge dieser Art nachweisen, aber auch diese haben ihren Grund weniger in der sonst nirgends hervortretenden Humanität desselben, als in politischen Rücksichten; und wenn er z. B. 1298 den Hörigen der königlichen Domänen in Toulouse und Carcassonne die Freiheit schenkte, so geschah dies, um bei der Bevölkerung des Südens eine Reihe erbitternder, unerhörter Gewaltthaten in Vergessenheit zu bringen, denen sie wiederholt ausgesetzt gewesen war.[3])

Wie wenig auch die von neueren französischen Schriftstellern gerühmte Gerechtigkeitsliebe Philipps auf gesunder Rechtsauffassung beruhte, sondern wie auch diese den gerade eben verfolgten Zielen angepasst wurde, zeigt Philipps im November 1301 ergangener Erlass an alle Seneschälle des Südens, worin die Beihülfe der weltlichen Macht zum Foltern in einem Maasse beschränkt ward, dass man glauben könnte, dieses Rechtsmittel ein für alle Mal in Frankreich ausgeschlossen zu sehen, während 1307 bis 1311 nicht nur in des Königs eigenen Landen so ausgiebiger Gebrauch davon gemacht wurde, dass zahllose Gefangene davon starben, sondern auch der Papst bewogen wurde, den ausserfranzösischen Fürsten und Erzbischöfen die Anwendung der Folter anzubefehlen, um die zur Aufhebung des Templerordens nöthigen Beweismittel

---

[1]) Prutz, Geheimlehre der Templer, giebt noch 1879 p. 77 als Gesammteinnahme König Philipps aus den Domänen, als der damaligen Haupteinnahmequelle, nur 80 000 Lire = 2 200 000 Fr. an.

[2]) Die Antwort des Papstes darauf siehe bei Balutii vit. pap. Aven. II 58.

[3]) Boutaric, la France sous Phil. le Bel, 157: une série d'actes tyranniques, ... qui sont complètement inconnus, et dont on douterait, si les pièces officielles ne venaient accumuler les preuves de leur existence.

zu erhalten. Unvergessen muss hierbei auch die Art bleiben, wie die Juden und die italienischen Wechsler ihrer Habe beraubt wurden.

Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Charakter, der sich das ganze Leben über gleich blieb, in seinen Räthen nichts Anderes sehen konnte als gefügige Werkzeuge seines Willens, die er — die Bischöfe der Kirche nicht ausgeschlossen — schachfigurenartig gegen einander ausspielte, und deren rechtzeitigen Eingreifens er bei seiner gefürchteten Rachsucht sicher sein konnte.

Wohl erwies er sich gegen seine Freunde dankbar, verschaffte ihnen, wo irgend möglich, durch Fürwort oder Pression beim Papst einträgliche kirchliche Pfründen,[1]) er verlieh ihnen auch aus den Domänen bei Lebzeiten reichen Besitz; aber seine Erkenntlichkeit erlosch auch mit den Diensten, die man ihm erwies: ein grosser Theil seiner treuesten Diener ward nach dem Tode von ihm allen Besitzes beraubt.[2]) Bezeichnender noch für den Charakter ist die Art, mit der er seine Creaturen, um sie sich gefügig zu erhalten, trotz aller geleisteten Dienste in niedrigen Stellungen beliess.

Wilhelm de Flote freilich stand als Kanzler und Grosssiegelbewahrer eine Zeitlang an der Spitze des gesammten Justizwesens: bei seinem Tode folgte ihm im Amt Wilhelm von Nogaret, der, bis dahin ein schlichter Richter der Provinz, von Philipp aus seiner Verborgenheit gezogen wurde, und der in den entscheidenden Wendungen der Dinge von 1302 ab eine Hauptrolle spielt; aber obwohl dieser dem König die ausserordentlichsten Dienste leistet, sich für denselben excommuniciren lässt und sich der wohlverdienten Verachtung der Mit- und Nachwelt aussetzt, obschon er sogar den Argwohn erregte, Papst Benedict XI. vergiftet zu haben, so konnte er doch die gewünschte Kanzlerstelle nie erlangen, deren Functionen er doch versah.

Pierre Dubois, der erst durch Wailly und noch mehr durch Boutaric in seiner Bedeutung gewürdigte Publicist, der in allen

[1]) Unter zahllosen anderen Beispielen denke man nur an die Erhebung von Marignys Bruder auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens und Philipps Beichtvater zum Cardinal; cfr. Boutaric 125.

[2]) Das Beweismaterial findet sich bei Bout. 424 zusammengestellt, der es aus dem Archiv geschöpft hat.

wichtigen Dingen seine Feder für den König und dessen auf Herstellung der Rheingrenzen, eines einigen Frankreich und womöglich einer Universalmonarchie gerichtete Pläne einsetzt, blieb einfacher Advocat. Der Erzbischof von Nikosia, Gerhard von Langres, der sich 1303, Philipp zu dienen, der Suspension durch Bonifaz VIII. ausgesetzt hatte, wird vom König fallen gelassen, und vier Tage nach Schluss des Concils zu Vienne 1312 vom Papst Clemens abgesetzt.

Der Ritter Wilhelm du Plessis oder Plasian, der neben Nogaret am meisten in die Zwistigkeiten mit der Curie, speciell zu Gunsten der Diffamation Bonifaz' VIII. eingegriffen, und sowohl 1308 bei Clemens V. in Poitiers Vieles durchgesetzt, wie auch Molay 1309 zu seinem verhängnissvollen Schweigen vor der päpstlichen Generalkommission zu Paris bewogen hat, wird ebensowenig befördert, wie sein Genosse.

Selbst Enguerand von Marigny, der immer gefügige und überaus gewandte Finanzmann Philipps, dessen Einfluss selbst die Brüder und Söhne des Königs glaubten in einer drastischen, ihm vorgeführten theatralischen Darstellung bekämpfen zu müssen,[1]) hat nie einen anderen Titel erhalten, als den eines Kammerherrn.

Der Leumund aber aller dieser Handlanger des französischen Königs war bei dessen Freunden und Gegnern gleich ungünstig, und trotz aller errungenen Erfolge wird ihrer bei gleichzeitigen und späteren Schriftstellern meist in verächtlichen Ausdrücken gedacht; das grausame Geschick, das einen Theil von ihnen erreicht, wird als eine verdiente Strafe Gottes bezeichnet. Ebenso betrachtete die öffentliche Meinung, welche sich darin gefällt, das menschliche Unglück als die Strafe für grosse Sünden zu erblicken, den frühen Tod Philipps und seiner drei Söhne, das Erlöschen seines Stammes als einen Zorn des Himmels, der Bonifaz VIII. und die Templer habe rächen wollen; und die Gesinnung der französischen Geistlichkeit spricht sich am deutlichsten in der Thatsache aus, dass dieselbe von seinem Sohn und Nachfolger gezwungen werden musste, die sonst üblichen Gebete und den herkömmlichen Trauergottesdienst für den Verstorbenen anzuordnen oder abzuhalten.

[1]) Boutaric, Philippe le Bel, 422.

II. Capitel.

Die Beziehungen Philipps zur römischen Curie bis 1305.

Nicht von vornherein war das Verhältniss Philipps zur römischen Curie ein gespanntes gewesen, im Gegentheil folgte der französische König anfangs den Traditionen des heiligen Ludwig, seines Grossvaters, und vermied dadurch den Einspruch des Papstes gegen seine despotisch willkürliche Behandlung des französischen Clerus.

Denn wenn er das in seiner Rechtmässigkeit oft angefochtene Regalrecht, wonach die Einkünfte einiger erledigten Bisthümer und der sogenannten „königlichen Abteien" zeitweilig an die Krone fielen, dadurch missbrauchte, dass er sich nicht mit den laufenden Einkünften begnügte, sondern dieselben für die Zukunft verminderte, indem er u. a. Wälder abholzen und Teiche ganz ausfischen liess, so fügte er ohne jeglichen Rechtstitel diesem Regal noch die „Sauvegarde royale" über alle anderen zur Erledigung kommenden Bisthümer und Abteien hinzu, und bezog unter dem Vorwand, die kirchlichen Güter gegen Angriffe schützen zu müssen, in Wirklichkeit die Einkünfte aller vacanten Prälaturen.

Auch zu Bonifaz VIII., dem als Cardinal von seinen Collegen wiederholt Vorwürfe wegen seiner Vorliebe für Frankreich gemacht waren, stand Philipp anfänglich in so gutem Verhältniss, dass dieser ihm zur Bestreitung der Kriegskosten die „fructus primi anni" aller Propsteien, Dekanate, Archidiakonate und anderer Präbenden für die Dauer des Krieges mit England einräumte.

Aber das Streben beider Herrscher war allzusehr auf dasselbe Ziel, die Erlangung uneingeschränkter Machtvollkommenheit gerichtet, als dass sie nicht hätten in Conflict kommen müssen.

Denn auch Bonifaz VIII. war — das zeigt die Geschichte seiner Erhebung und sein Verfahren gegen den Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhl, Coelestin V. — von Herrschgelüst erfüllt.

Die Ideen Gregors VII. und des gewaltigen Innocens III. erfüllten auch ihn; er hoffte die von diesen dem Principe nach prätendirte Obergewalt über die weltlichen Fürsten in die Wirklichkeit übertragen zu können. Wenn aber jene beiden Päpste noch das Hauptgewicht auf ihre geistliche Würde gelegt hatten, so trat in Bonifaz der Priester ganz zurück vor dem Kirchenfürsten, als welcher er sogar die Insignien der kaiserlichen Macht annahm. „Eine kühne Wagelust beherrschte den königlichen Greis", von dessen auch nach aussen entfaltetem Gepränge selbst sein begeisterter Verehrer, der Guelfe Villani bei Gelegenheit des Jubiläums 1300 mit Missfallen berichtet.

Aber während Philipp, obwohl durch die zum Theil überschwänglichen Pläne Dubois' zu Weiterem getrieben, sich auf das Erstreben des Erreichbaren beschränkte und dadurch seine Erfolge erzielte, traf Bonifaz mit der, vor ihm niemals so scharf ausgesprochenen Forderung einer einheitlichen grossen christlichen Staatsgemeinschaft, deren oberstes Haupt und Schiedsrichter der Papst sein wollte, auf den Widerstand, den das damals moderne oder eben erst erwachende Selbstgefühl der einzelnen Nationen ihm entgegenstellte, und er musste davor zurückweichen.

Im Gegensatz dazu war Philipp, von dessen Rechtsgelehrten einer es dem Papst gegenüber nackt aussprach, dass Ansprüche ohne wahre Macht nichts bedeuteten, fest entschlossen, Niemanden als über sich stehend anzuerkennen.[1]) Diesem Grundsatz des französischen Monarchen trug Bonifaz allzuwenig Rechnung, als er in dem Wunsche, das gelobte Land wiederzuerobern, sich in die Streitigkeiten der abendländischen Fürsten mischte, um durch deren Beilegung die Kräfte für einen neuen Kreuzzug disponibel zu machen. Ja er bot, um den Wiederausbruch des Krieges zwischen Eduard I. und Frankreich zu verhindern, nicht nur seine Vermittelung an, sondern er erneuerte ohne Ermächtigung auf eigene Autorität den abgelaufenen Waffenstillstand. Dies Verfahren verletzte Philipp so sehr, dass, obwohl die Cardinäle von Albano und Palestrina die Sache zum Guten deuten sollten, er in aller Schärfe es betonte, in weltlichen An-

---

[1]) Dupuy, preuves 28: regimen temporalitatis regni sui ad ipsum solum et neminem alium pertinere, seque in eo neminem superiorem recognoscere.

gelegenheiten keinen Oberen über sich anzuerkennen, „wenn er auch auf geistlichem Gebiet bereit sei, wie seine Vorfahren die Weisungen des heiligen Stuhles in demüthigem Gehorsam hinzunehmen".

Diese bestimmte Haltung Philipps hätte Bonifaz eine Warnung sein müssen, sich jeder Verletzung des auf seine Herrscherrechte eifersüchtigen Königs zu enthalten und ängstlich darüber zu wachen, dass der Friede aufrecht erhalten werde. Aber als 1295 bei der römischen Curie Beschwerden des französischen Clerus über willkürliche Besteuerung durch den König einliefen, und bald danach ähnliche Klagen aus England erhoben wurden, da hat Bonifaz am 24. Februar 1296 die berüchtigte Bulle „clericis laicos" erlassen, worin er unter Verschärfung der schon von Innocens III. verfügten Massregel der gesammten Geistlichkeit verbot, irgend welche Zubusse für weltliche Zwecke ohne specielle päpstliche Erlaubniss zu leisten, und worin er sogar diejenigen Fürsten mit dem Banne belegte, die den Clerus besteuern würden.

Auf diese Herausforderung antwortete am 17. August desselben Jahres Philipp,[1]) der als der erste französische König nicht bloss als leere Formel, sondern um den göttlichen Ursprung seiner Macht darzuthun, die Wendung gebrauchte „kraft der königlichen Machtvollkommenheit", mit dem Verbot der Ausfuhr allen Silbers und Goldes und entzog dadurch dem Papst einen grossen Theil seiner Einkünfte.[2])

Zwar lenkte Bonifaz, durch den Conflict mit den Colonnas in die Enge getrieben, ein wenig ein und gab der Bulle „clericis laicos" durch wiederholte Erlasse eine Deutung, die ihr alles Gehässige benahm, verletzte aber den König aufs Neue, indem er in der Bulle „ineffabilis amor" vom 25. September 1296 es

---

[1]) Boutaric und nach ihm andere französische Darsteller behaupten zwar, Philipps Verordnung sei noch vor dem Bekanntwerden der Bulle „clericis laicos" erschienen und habe ihre Spitze nur gegen England und Flandern gerichtet, indessen wird keinerlei Beweis dafür erbracht, und es widerspricht dieser Deutung theils das Zeitverhältniss, theils Bonifaz' Gegenschritte.

[2]) Die Tempelherren freilich lieferten trotzdem aus ihren in Frankreich gelegenen Besitzungen und den dort bezogenen Einkünften bedeutende Summen nach Rom ab, vermittelten auch durch ihren Bankverkehr die Geldsendungen des französischen Clerus ebendahin.

nicht nur als unüberlegt, sondern als unvernünftig (insanum) bezeichnete, wenn jener mit seinem Ausfuhrverbot auch die Kirche eingeschlossen wissen wollte, ja, der König wäre dadurch von selbst in die Excommunicatio promulgati canonis verfallen.

Trotz vorübergehender Annäherung steigerte sich der Zwist, als Bonifaz, hierbei ebenfalls auf Innocens' III. Standpunkt fussend, den Anspruch erhob, die Streitigkeiten der Fürsten „ratione peccati“ vor seinen Richterstuhl ziehen zu dürfen, während Philipp die Vermittelung des Papstes nur als die eines Privatmannes gelten lassen wollte. Als nun gar die Beschwerden der französischen Geistlichkeit gegen Philipp über die Verletzung kirchlicher Rechte in Frankreich sich steigerten, da schrieb der Papst am 7. Februar 1297 dem König: „Du hast neulich ein Edict erlassen, welches die Ausfuhr von Geld etc. verbietet. Sollte damit nur die Unterstützung der Feinde verhindert werden, so könnte man darüber schweigend hinweggehen; aber die ganz allgemein gehaltene Abfassung des Decrets verdient offenbar Tadel, besonders wenn Du die Auslegung duldest, dass sich dasselbe auch auf die Kirchen und die kirchlichen Personen beziehe, über welche zu verfügen, Dir kein Recht zusteht ..... erweise deshalb, geliebtester unter meinen Söhnen, der Kirche die schuldige Ehrfurcht und verbessere ausdrücklich oder stillschweigend, was in der fraglichen Sache bisher durch Dich oder Deine Beamten gefehlt wurde.“

Ein zweiter Brief lautet wieder milder: „Die römische Kirche will niemand beschädigen .... Du klagst, dass Dir durch unsere Bulle bei dem bevorstehenden Krieg die Subsidien des Clerus entzogen seien. Da es nun Sache des Autors ist, seine Worte auch auszulegen, so erklären wir zu Deiner und Deiner Nachfolger Sicherung: wenn ein Prälat oder sonstiger Cleriker Deines Reiches freiwillig ohne allen Zwang Dir ein Geschenk oder ein Anlehen geben will, so steht jene unsere Bulle dem nicht entgegen, auch nicht in dem Fall, wenn eine höfliche und freundliche Einladung zu solchen Gaben zuvor von Dir oder Deinen Beamten ergangen ist.“

Die Verschärfung des Conflictes trat erst durch die völlig verfehlte Sendung des Bischofs von Pamiers ein, welchen der Pontifex im Jahre 1301 als Nuntius nach Paris schickte, um den

König wegen des versprochenen Kreuzzuges zu mahnen. Dieser benahm sich so tactlos, dass er, der dem König schon früher sich missliebig gemacht hatte, nach der Rückkehr auf seinen Bischofsitz in der Languedoc verhaftet, seine Capläne und Diener von ihm getrennt, und seine Schriftstücke mit Beschlag belegt wurden. Dies Verfahren gegen den Bischof, dessen eigentliches Vergehen doch nur in dem Hass des Königs bestand, den er sich durch die oben erwähnten rücksichtslosen Aeusserungen zugezogen, war eine Verletzung der allgemein anerkannten kirchlichen Gesetze, und Bonifaz erliess am 4. December 1301 die Bulle „salvator mundi", worin er alle Zugeständnisse, die er dem französischen König zur Vertheidigung des Reiches gegeben hatte, wegen ihres Missbrauchs zur Belästigung der Kirchen und Geistlichen aufhob. Am folgenden Tage bereits forderte er die ungesäumte Freilassung des Bischofs und erliess die vielberufene Bulle „ausculta fili", die aber vor ihrer Absendung noch ein weiteres Mal im Consistorium durchberathen und erst im Anfang des Jahres 1302 durch den Archidiacon von Narbonne, Jacob Normanns, überbracht ward, wohl gleichzeitig mit einem privaten Schreiben „secundum divina", worin die Freilassung des Bischofs von Pamiers unter Androhung des Bannes verlangt wurde.

An eben demselben 5. December 1301 hatte der Papst aber an alle Bischöfe, Domcapitel, Doctoren der Theologie und Magister des canonischen und bürgerlichen Rechtes in Frankreich geschrieben, dass die Bischöfe, Doctoren und Magister persönlich, die Capitel aber durch Procuratoren bis zum 1. November 1302 bei ihm erscheinen sollten: „es sei ihm und auch wohl ihnen bekannt, dass König Philipp und seine Beamten die Prälaten, Kirchen und kirchlichen Personen, aber auch den Adel, die Gemeinden und das Volk vielfach bedrückt, beschädigt und misshandelt hätten". Er, der Papst, wolle den Rath der Geladenen hören und werde dann beschliessen und anordnen, was zur Ehre Gottes und der Kirche, zur Wahrung der kirchlichen Freiheit, zur Reformation des Königs und Reichs, zur Abstellung der bisherigen Excesse und zu einer guten Regierung erspriesslich erscheine.

Philipp, der in der Berufung der französischen Geistlichkeit nach Rom und seiner gleichzeitigen Vorladung sich gewissermaassen vor Gericht gestellt sah, griff jetzt zu aussergewöhnlichen

Massregeln und liess dem Boten des Papstes, der die Bulle „ausculta fili“ am 10. Februar 1302 dem Könige in Gegenwart einiger Grossen vorlesen wollte, dieselbe durch seinen Vetter, den Grafen von Artois, aus der Hand reissen, ins Feuer werfen und, dass dies wirklich geschehen sei, dem Pariser Volke mit Trompetenklang bekannt machen.[1])

Auch eine Abschrift der Bulle, die der Abgesandte des Papstes den Bischöfen überreichen sollte, ward unterdrückt.

Obwohl dieses Schriftstück[2]) die Jurisdiction des Pontifex maximus über die Könige „in temporalibus“ durchaus nicht in so schroffer Form in Anspruch nimmt, wie meist angenommen wird, so sucht jetzt Philipp, um in dem bevorstehenden Kampfe mit der geistlichen Macht einen Rückhalt zu haben, den Glauben bei seinem Volke zu erwecken, als handle er gegenüber den päpstlichen Anmaassungen ausschliesslich im nationalen Interesse, berief zum ersten Mal die Generalstände mit dem tiers état[3]) und legte diesen, um sie für seine Auffassung zu gewinnen, am 10. April 1302 durch seinen Kanzler Pierre Flote nicht das Schreiben des Papstes selbst vor, sondern — das erste nicht zu bezweifelnde Beispiel der später unter diesem Monarchen wiederholt officiell geübten Fälschungen — ein anderes kürzeres „deum time“, worin die Unterwürfigkeit des Königs unter den Papst auch in weltlichen Dingen viel stärker betont war. Wennschon die Unechtheit dieses Machwerks sofort durch die Erklärung des Papstes und die nachdrückliche Verwahrung der

---

[1]) Boutaric, la France sous Phil., p. 107.

[2]) Der Wortlaut dieser Bulle ist uns, da das Original verbrannt und das Concept im regestrum Bonifacii auf Verlangen Philipps an den ihn am meisten compromittirenden Stellen auf Befehl Clemens' V. wegradirt ist, nur in einem der Bibliothek von St. Victor in Paris gehörigen Exemplare erhalten geblieben, das bei Dupuy pr. 48 lateinisch und bei Hefele, Conciliengeschichte VI, 293 ss. in einer die wegradirten Stellen markirenden deutschen Uebertragung abgedruckt ist.

[3]) Den Beweis dafür siehe bei Boutaric l. c. S. 23. Für die Echtheit der der Versammlung vom 10. April 1302 vorgelegten Bulle „deum time“ tritt nur ein Baillet, hist. des demèlez du pape Boniface VIII. etc. 1718 p. 126, während Marca de concordia t. IV. cap. XVI. und nach ihm Boutaric schon allein aus den den Bräuchen der päpstlichen Kanzlei unentsprechenden Ausdrücken die Echtheit bezweifeln.

Cardinäle constatirt wurde,[1]) so konnte innerhalb Franciens dieselbe nicht erwiesen werden, und das schon hochgespannte Nationalgefühl der Franzosen wurde noch durch die in Umlauf gesetzte angebliche Antwort des Königs an den Papst gesteigert, „sciat maxima tua fatuitas“,[2]) die zwar in Wirklichkeit nie abgeschickt ist, die aber „alle die Millionen Franzosen, die nicht hinter die Coulissen sehen konnten, mit Bewunderung für den tapferen König und mit Aerger über den Papst erfüllen musste, der die Selbständigkeit des Reiches und die Würde der Krone anzutasten gewagt hatte“.

Von beiden Seiten ward der Streit immer erbitterter geführt: Philipp liess die Güter der Geistlichen, die sich zu dem von Bonifaz nach Rom berufenen Concil begaben, mit Beschlag belegen, worauf das Concil die Lehre von der Oberherrlichkeit des Papstes über die Könige am 18. November 1302 in prononcirter Form genehmigte, und Bonifaz von seinem Gegner, dem selbst der Vorwurf der Falschmünzerei und Gottlosigkeit nicht erspart blieb, Rechtfertigung verlangte.

Die Gefahr, die ihm drohte, wenn seine Rechtgläubigkeit mit Erfolg in Zweifel gestellt wurde,[3]) veranlasste Philipp womöglich die Sache so zu wenden, dass nicht nur die Autorität der Kirche und ihrer Dogmen, für deren Reinhaltung einzutreten er jetzt und später stets besonders hervorhebt, in Frankreich völlig untergraben ward, sondern dass, wie schon erwähnt, die Unterthanen des Königs, die voraussichtlich ihres Eides gegen ihn vom Papst entbunden würden, sogar die Handlungsweise ihres Regenten

[1]) Boutaric l. c. 23: Boniface VIII. nia énergiquement être l'auteur de cette bulle, et les cardinaux confirmèrent son assertion: le faut est évident. Die Cardinäle erwidern dem französischen Adel am 26. Juni: „ein feindseliger Mensch hat Unkraut gesät. Ihr dürft es als ganz gewiss annehmen, dass unser Herr der Papst niemals dem König geschrieben hat, er sei rücksichtlich des Reiches auch temporaliter ihm untergeben und habe es von ihm“ (als Lehen). Hefele, Concil.-Geschichte VI, 306.

[2]) Wailly, mémoires de l'institut national de France. Acad. des inscriptions et belles lettres tome XVIII. und Boutaric l. c. halten die Antwort für nicht abgesendet, sondern für ein Pamphlet Pierre Dubois'. Dagegen tritt Drumann, Gesch. Bonifaz' VIII. p. 113 für ihre Echtheit ein. Die Anrede lautet: Philippus dei gratia Francorum rex Bonifatio, se gerenti pro summo pontifice, salutem modicam seu nullam.

[3]) Man denke an das tragische Geschick des Staufers Friedrich II.

als eine nationale Abwehr kirchlicher Uebergriffe auffassen mussten.

Zu diesem Zweck liess Philipp am 12. März 1303 im Louvre erst vor einer Notablenversammlung, danach im Louvregarten vor einer Volksversammlung durch denselben Ritter Wilhelm von Plasian, der auch beim Templerprocess in die kirchlichen Verhandlungen wiederholt entscheidend eingreift, ein Schriftstück vorlesen, worin in 29 Klagepunkten dem Papst Bonifaz VIII. u. a. alle die Verbrechen vorgeworfen werden, wegen deren er selbst fürchtete, von demselben angeklagt zu werden, und eben welche er später mit so tragischem Erfolge gegen die Templer erhoben hat.

Es heisst darin unter Anderem: „Der Papst ist ein wahrer Ketzer, denn er glaubt nicht an die Unsterblichkeit der Seele, auch nicht an ein ewiges Leben.

„Er hat gesagt, dass er lieber ein Hund sein möchte, als Franzose.

„Er glaubt nicht an die wirkliche Gegenwart Gottes beim Abendmahl.

„Er behauptet, dass die Unzucht keine Sünde sei.

„Er soll gesagt haben, dass die Fornication so wenig eine Sünde sei, wie die Frication der Hände.

„Er besitzt einen Hausdämon, den er um Rath fragt.

„Er zieht Wahrsager zu Rathe.

„Er ist Knabenschänder.

„Er hat Morde anbefohlen.

„Er hat einem gefangenen Edelmann nicht gestattet, zu beichten.[1]

„Er hat Priester gezwungen, Beichtgeheimnisse zu verrathen.

„Er hat seinen Vorgänger, Papst Coelestin, grausam behandelt und ihn ums Leben gebracht.“[2]

---

[1]) Auch durch diese Anklage, die er als ein todeswürdiges Verbrechen anführt, richtet Philipp sich selbst, da gerade in Frankreich es häufig vorkam, dass dem Verbrecher vor seiner Hinrichtung nicht gestattet wurde, zu beichten; und wie gegen die Templer 1307—11 das Verweigern der Beichte geradezu als ein Pressionsmittel verwendet wurde, wird sich weiter unten zeigen.

[2]) Dupuy, preuves du différend, p. 101. Sollte nicht die Identität der Anklagen, die so oft, bloss um den Gegner zu „diffamiren“ erhoben wurden, auch ohne dass irgend ein Grund für ihre Geltendmachung vorhanden war, dahin führen, das Erheben eben dieser Anklagen gegen die Templer für ein in damaliger Zeit allgemein geübtes Fechterstück zu erklären?

Selbst auf diesen schweren Angriff hin erklärte Bonifaz am 13. April den französischen König nur für den Fall excommunicirt, dass er in seiner Hartnäckigkeit beharrte und die billigen Forderungen der Kirche unerfüllt liesse. Als dieser nun aber den Ueberbringer der Bulle, Nicolaus Benefact aus Coutance, gefangen setzen und ihm das für den Cardinallegaten bestimmte Schreiben entreissen liess, da hat der Papst am 31. Mai 1303 die Kirchen und Communen derjenigen Provinzen des linken Rheinufers und des Rhonegebiets, die früher zum deutschen Reich gehört hatten, wie Lyon, Embrun, Besançon, Aix, Arles, Vienne, Burgund, Lothringen, Dauphiné, Provence, die, theilweise von Deutschland unabhängig geworden, Philipp hatte dauernd mit Frankreich verbinden wollen, jetzt ihres Eides entbunden, und alle die Verträge für ungültig erklärt, auf Grund deren das Verhältniss zum deutschen Reiche früher zerrissen worden war.

Der König, der auf diese Weise seinen Hauptplan, die Gewinnung der Westalpen- und Rheingrenze arg gefährdet sah, suchte sich wiederum durch Erregung des nationalen Selbstgefühls seines Volkes zu helfen, berief aber am 13. Juni, da er bei dem Clerus als „Stand“ keine Unterstützung hoffen mochte, auch dieses Mal nicht die neugeschaffenen Generalstände, sondern eine Notablenversammlung, welche ebenso wie die bald darauf am 24. Juni nach dem Louvregarten geladene und durch eine Rede des Magister Bertaud von St. Denis aufgeregte Volksmenge ihn dringend bitten musste, dass er als Vertheidiger des Glaubens (champion de la foi) dahin arbeiten müsse, den wiederum der schlimmsten Verbrechen, der bösesten Infamien geziehenen Papst Bonifaz durch einen „legitimen“ Nachfolger Petri zu ersetzen und dieserhalb an eine allgemeine Kirchenversammlung zu appelliren.

Um dieser Berufung an ein allgemeines Concil mehr Gewicht zu verleihen, liess er, da die Zustimmung des Clerus als Stand schwerlich zu erreichen war, dieselbe nicht von den Generalständen, sondern nur von dem Adel und dem tiers état unterzeichnen, sodann aber wusste er durch seine Agenten mittels Gewalt und Einschüchterung die einzelnen geistlichen Stände und andere Corporationen zum Anschluss zu bewegen.[1])

[1]) Boutaric, la France sous Phil. le Bel, 28 und 110. Es sind noch mehr als 300 Beitrittserklärungen von geistlichen Standespersonen im Original vorhanden. Dass auch hierbei Fälschungen Philipp dem Schönen von einer Reihe Forscher Schuld gegeben werden, zeigt das Beispiel des Abts von Citeaux.

Er hatte, um den Widerspruch der Geistlichkeit zu verringern, die fremdem Kleriker über die Grenze schaffen lassen, und es gelang ihm bald unter Zugeständniss einiger „ihr Gewissen wahrenden Cautelen“ zur Unterschrift der Appellation die fünf Erzbischöfe von Nikosia auf Cypern,[1]) von Reims, Sens, Narbonne, Tours, 21 Bischöfe, mehrere Aebte, die Deputirten der Templer, Hugo von Peraud, und der Johanniter und den Prior von St. Martin des Champs zu bewegen. Als sich nun endlich auch die Universität zu dem gleichen Schritt entschloss, da folgten unterschiedslos die Orden der Predigermönche, die Domkapitel, Klöster etc nach,[2]) und nur sechs Abteien der Cisterzienser schlossen sich von dieser allgemeinen Appellation des französischen Volkes über den „gottlosen Papst“ aus, deren Abt, da er seine trotzdem darunter gesetzte Unterschrift für gefälscht erklärte, eingekerkert ward.

Es parirte also Philipp — man vergleiche damit seine Drohungen gegen Papst Clemens V. 1308 zu Poitiers und 1312 zu Vienne — den ihm in der Bulle „unam sanctam“ gemachten Vorwurf der Irreligiosität mit derselben Verdächtigung gegen den Papst, so dass dieser endlich am 8. September desselben Jahres 1303 ihn durch die Bulle „super Petri solio excelso“ von der Gemeinschaft mit der Kirche ausschliessen wollte[3]) und zu diesem Zweck, da er sich in Gegenwart von Philipps verwegenem und wegen seines Charakters übel beleumundeten Geschäftsträger Nogaret zu Rom nicht für sicher hielt, nach seiner Vaterstadt Anagni zog.

Dieser entschlossene Gehülfe des französischen Königs, der nach Pierre Flote's am 11. Juli 1302 in der verhängnissvollen Schlacht von Courtray erfolgten Tode die Kanzlergeschäfte führte, war angeblich erst damals nach Rom gekommen, um dem Papst

---

[1]) Der seine Einkünfte fern von seinem Amtssitz in Frankreich verzehrte und so vollständig in Philipps politisches Fahrwasser gerieth, dass der Papst ihn suspendirte, später absetzte.

[2]) Crevier, histoire de l'université de Paris, tome II. p. 199—204.

[3]) Die Behauptung, dass Bonifaz in dieser Bulle Philipp für seines Thrones verlustig erklärt habe, kann nur von denen aufrecht erhalten werden, welche das Schriftstück nicht selbst gelesen haben; im Gegensatz zu den ihm angethanen Schmähungen hat der Papst, der früher entschieden zu weit gegangen war, es würdevoll und sachlich gehalten.

die Berufung an das künftige Concil mitzutheilen: in Wirklichkeit weilte er bereits seit Anfang Mai in Italien, eine günstige Gelegenheit erwartend, ob er durch einen Ueberfall Bonifaz zur Abdankung zwingen oder im Falle der Weigerung nach Frankreich schleppen und durch eine dem König gefügige Synode absetzen lassen könne. Der Versuch, den König von Neapel für diesen Plan zu gewinnen, scheiterte; ebenso abgeneigt zeigten sich die Römer. Erst die alten Feinde des Bonifacio Gaetani, die Ghibellinen der Campagna, erklärten sich zur Hülfe bereit; und auf das Gerücht, dass Bonifaz in einem feierlichen Act die grosse Excommunication über Philipp aussprechen wolle, was nach den Begriffen jener Zeit für die schwerste Schädigung seines Königs und dessen Hauses Ehre galt, beschloss Nogaret, durch einen Gewaltact dem zuvorzukommen. Er griff — obwohl er nur mit ganz allgemein lautenden Vollmachtsbriefen und Anweisungen an das Bankhaus Petrucci in Florenz versehen war,[1]) — so doch schwerlich ohne Ermächtigung seines Gebieters, zu einem gefährlichen Mittel, indem er am Tage vor der Veröffentlichung der Excommunication, am 7. September 1303 im Bunde mit dem geächteten Sciarra Colonna und Rainald von Supino nach Banditenart den Papst auf seinem eigenen Gebiet überfiel, gefangen nahm und den päpstlichen Schatz plünderte. Zwar ward der greise Kirchenfürst, der auch in diesem Moment schwerster Prüfung seine Würde bewahrte, schon am 9. September von den ihm ergebenen Bürgern von Anagni wieder befreit, starb aber kurze Zeit darauf, am 11. October an einer in Folge jenes Ereignisses eingetretenen hitzigen Krankheit.[2])

Das Urtheil über die moralische Wirkung des Attentats von Anagni ist bisher bei den Darstellern jener Epoche ebenso verschieden ausgefallen, wie die verschiedenen Quellen die Stellung ihrer Verfasser zu jenem Ereigniss wiederspiegeln. Diejenigen,

---

[1]) Hefele VI. 329.

[2]) Boutaric, la France s. Phil. IV., p. 111—118. Die früher gültige Meinung, als habe Bonifaz sich vor, während und nach dem Ereigniss seiner geistlichen Würde wenig entsprechend verhalten, ist durch die kritische Sonderung der Nachrichten, wie Boutaric sie vorgenommen hat, hinfällig geworden, und selbst die Ueberlieferung, als habe er, in Raserei verfallen, sich vor dem Tode Gesicht und Hände zerfleischt, ist durch den Befund des wohlerhaltenen Leichnams berichtigt worden.

welche mehr Gewicht auf die sogenannten Ankläger Bonifaz' legen,[1]) versichern, dass jenes Verbrechen keinen Rückschlag in der öffentlichen Meinung hervorgerufen habe, sondern dass nach der Anschauung weiterer Kreise in dem Gefangenen von Anagni nicht das geistige Haupt der Christenheit, sondern nur der verhasste Bewerber um die weltliche Herrschaft gezüchtigt worden sei. Andere stützen sich mit nicht geringerem Recht auf die gegnerischen Quellen und haben grossentheils das Gewicht der Thatsachen für sich.[2])

Denn wenn auch seines erbittertsten Gegners entledigt, war Philipp doch in eine sehr üble Lage gerathen. Schon die Erhebung der Anklage durch Nogaret und Plasian gegen den verstorbenen Papst war einem grossen Theil der christlichen Welt als ein schweres Verbrechen erschienen. Die Gewaltthat Nogarets, der, selbst verwundet, sich am 9. September 1303 kaum hatte aus Anagni retten können, fügte dem französischen König in den Augen der gesammten Christenheit eine kaum zu verwindende moralische Niederlage zu: er galt — wenn man auch vielleicht in seiner unmittelbaren Umgebung von dieser Meinung sich wenig merken liess — allgemein für unkirchlich und der Censur verfallen,[3]) und neben der consequenten Verfolgung seiner sonstigen Pläne liess er es seitdem nie ausser Augen, die Folgen jener moralischen Niederlage womöglich zu beseitigen. Nogaret aber, der mit gleissnerischer Heuchelei vor seinen Zeitgenossen das Attentat auf Bonifaz als die „Vollbringung eines Geschäftes Christi"[4]) zu beschönigen gesucht, richtete — wie nicht ohne Grund von französischen Forschern vermuthet wird, als der nächst dem König Meistbetheiligte — Philipp eine noch vorhandene Ausarbeitung[5]) ein, welche zwar im entscheidenden Moment abbricht, aber in Verbindung mit seinen sonstigen Ver-

[1]) So besonders Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 5.

[2]) Boutaric und Schwab l. c. 21, wogegen Hefele, Conc.-Geschichte VI, 329 ss. bei Anerkennung der letzteren Ansicht auch die feindlich gesinnten Ghibellinen citirt.

[3]) Notices et extraits des manuscrits de la biblioth. imp. 1862 vol. XX 2 No. 18 p. 150; cartul. 170, fol. 37 der Bibliothek zu Paris.

[4]) Dupuy, preuves 443: Jesu Christo miraculose suum negotium favente, cfr. auch Schwab 21. Tüb. theol. Quartalsschrift 1866.

[5]) Not. et extr. des man. de la bibl. imp. 1862 vol. XX2 p. 150.

theidigungsschriften sich dahin ergänzen lässt, dass er, wie Boutaric annimmt,[1]) mit einem Kirchenschisma drohte oder, wie Schwab folgert,[2]) danach strebe,

a. das Gewissen und die Ehre des Königs und seiner Vorfahren, d. h. dessen Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit vor Gott und Menschen sicher zu stellen,
b. die Person des Papstes Bonifaz' VIII. und seiner Anhänger in Schande zu bringen, und
c. unabhängig von dem gegebenen Anlasse auf ein für Frankreich sehr wichtiges Ereigniss hindeute (res multo major et mirabilior circa statum regni et aliorum).

So erklärt es sich,

1) warum Philipp dafür sorgte, dass in allen späteren ihn berührenden Bullen seine Rechtgläubigkeit und sein Eifer für die reine kirchliche Lehre in einer sonst nicht üblichen und sonst auch nicht erklärlichen Weise hervorgehoben werden musste.
2) Durch den zweiten Punkt wird erst der Grund verständlich für Philipps langjährige Bemühungen zur Infamirung Papst Bonifaz' VIII., welche, von einem späteren Papst ausgesprochen, Philipps kirchlichen Ruf von selbst hergestellt hätte, und auf die er erst verzichtet, als er
3) durch die Verketzerung der Templer seinen Eifer für die Religion und den eigenen kirchlichen Sinn der Welt dargethan hatte.

Von diesem Gesichtspunkte aus war Philipp unausgesetzt thätig, ja der Gang der Ereignisse der folgenden Jahre ist eigentlich nur die Ausführung jenes Programms. Die Processacten Bonifaz' bieten zahlreiche Belege dafür, so besonders der schon 1304 hervortretende Versuch, die Vertheidiger des verstorbenen Papstes zu verdächtigen, die, falls sie Cardinäle sind, nicht sollten auf den Stuhl Petri erhoben werden dürfen.[3])

---

1) Siehe Note 3 der vorigen Seite.

2) Schwab l. c. 26.

3) Dupuy, pr. 237.

So lange man nun die Ausdauer, mit der Philipp auf dem Processe gegen Bonifaz bestand, nur auf Rechnung seines Hasses gegen die Kirche setzte, blieb es unerklärlich, warum er auch nach seiner Aussöhnung mit der Curie nicht davon abstand: durch das oben erwähnte, Nogaret zugeschriebene Programm „erklärt sich die Sache. Der Process war nur ein Mittel, um für den König die Macht der öffentlichen Meinung bezüglich seiner Stellung zur Kirche zu gewinnen: als in Folge des Processes gegen den Templerorden die öffentliche Meinung in hohem Grade aufgeregt wurde, also, wie das Programm sagt, wirklich etwas Anderes ans Licht gekommen war, da liess der König den Process gegen Bonifaz fallen; der Zweck schien erreicht: er war von Neuem, was nach dem Tage von Anagni nöthig erschien, der Welt als Beschützer des wahren Glaubens vorgeführt“.[1])

Aber auch die Curie hatte ein nicht zu verkennendes Ruhebedürfniss, und musste sich, zumal bei der Unsicherheit der Zustände Italiens, zu Zugeständnissen bequemen. Am Todestage Bonifaz' war Karl II. von Neapel zum Schutze seines Lehnsherrn in Rom eingerückt, hatte die Conclaveordnung in aller Strenge hergestellt, und so ward unter seinem Einflusse der friedlich gesinnte Benedict XI. am 22. October, also schon am zweiten Tage des Conclave, zum Nachfolger Bonifaz' VIII. erwählt. Das Cardinalscollegium, in welchem sich erst seit Karls von Anjou Erhebung auf den Thron von Neapel eine französische Partei gebildet hatte, zählte neun Anhänger Bonifaz' und nur sechs Frankreich unbedingt ergebene Mitglieder: eines stimmte nur aus Opportunitätsgründen in der ersten Streitfrage, der Berufung eines Concils über Bonifaz, zu Gunsten des französischen Antrags.

Benedict war in fast allen Punkten das Gegentheil seines Vorgängers: von niederer Herkunft, fromm, freundlich herablassend, theologisch gelehrt, seit dem 14. Lebensjahre Mitglied des Dominicanerordens, dessen General er gewesen war, nahm er zwar zu Ehren seines Vorgängers, bei dessen Ueberfall zu Anagni er mit nur noch einem Collegen, Petrus von Sabina, treu ausgeharrt hatte, dessen Vornamen Benedict an, wusste aber so geschickt zu operiren, dass er mit grosser Würde weiteren Gewaltthaten

[1]) Schwab l. c. 27 hat die obige Ansicht durch viele Belege wahrscheinlich gemacht.

Nogarets vorbeugte, der sich mit frechem Muthe ihm zur Fortsetzung des Verfahrens gegen Bonifaz hatte nähern wollen. Jedoch ist er dem französischen Könige, der den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, ohne öffentlich ausgesprochene Bitte von der Censur befreit zu sein, so weit entgegengekommen, dass er ihn nicht nur von allen Bannsprüchen, denen er etwa verfallen sei, freisprach,[1]) sondern in einer grossen Reihe päpstlicher Verfügungen ihn und sein Volk in den Zustand versetzte, der vor Beginn des Streites geherrscht hatte, ihm zur Führung des flandrischen Krieges den Zehnten von allen geistlichen Gütern seines Landes zu erheben zugestand[2]) und schliesslich sogar Frankreichs Schützlinge, die Colonnas, selbst die beiden Cardinäle Jacob und Peter eingeschlossen, von allen gegen sie erlassenen Sentenzen freigesprochen und ihnen die Rückkehr gestattet hat.

Nur eines konnte Benedict nicht vergessen: er hatte den Ueberfall von Anagni bis in seine grausigen Einzelheiten durchlebt, hatte Nogaret mit der Fahne der römischen Kirche in der Hand die Stadt stürmen sehen, während der Widerstand der Neffen und Freunde des Papstes vereitelt ward; er war Zeuge gewesen, wie sich Bonifaz dann noch in seinem befestigten Hause vertheidigte, bis die danebenliegende höhere Marienkirche am Abend genommen ward, und nun Sciarra Colonna Thüren und Fenster des päpstlichen Palastes sprengte und dem Papste mit dem Eisenhandschuh ins Gesicht schlug, Nogaret sogar ihn mit dem Ruf maledictus malefacius vom Throne gezerrt haben soll.[3])

Das verletzte Rechtsgefühl verlangte Genugthuung: alle bisher gegen Frankreich gerichteten Bullen hatte Benedict XI. aufgehoben mit Ausnahme der gegen die Ankläger und Verfolger Bonifaz', d. h. also der gegen Nogaret gerichteten Erlasse. Aber damit noch nicht zufrieden, erliess der sonst so friedfertige Papst am 7. Juni 1304 die Bulle „flagitiosum scelus“ gegen

[1]) Schreiben vom 2. April 1304 (Dupuy, preuves 207): quanta paternae pietatis dilectio ad salutem tuam super te viscera mansuetudinis nostrae commoverit, absolutio, quam tibi nuper absenti et non petenti in tuorum nunciorum praesentia te in benedictione dulcedinis praevenientes impendimus manifestat.

[2]) Chronicon Astense, apud Muratori, script. rerum Italic. XI. 193, ob wirklich bei dieser Gelegenheit die Templer, fussend auf ihre Exemtion und ihre Privilegien, verweigert haben, aber schliesslich doch gezwungen worden seien, sie zu leisten, muss dahingestellt bleiben.

[3]) Hefele, Conc.-Gesch. VI. 330.

Nogaret und seine Helfershelfer „die Erstgeborenen des Satans", die zu Anagni das „Hohepriesterthum geschändet haben und mit ihrem Bräutigam gleichsam die Kirche selbst gefangen nahmen".[1])

Dieser Umstand sollte dem für Frankreichs Interessen sonst so überaus geneigten Kirchenfürsten verhängnissvoll werden.

Unerwartet starb er schon am 7. Juli 1304.

Fast allgemein haben Zeitgenossen und spätere Schriftsteller diesen plötzlichen Tod als einen gewaltsam herbeigeführten betrachtet und dem Argwohn der Ermordung durch Gift Ausdruck gegeben, und nur über den Urheber gingen die Meinungen auseinander. Die meisten Anzeichen weisen[2]) auf Nogaret, den Benedict XI. nicht nur nicht absolviren, sondern ihn nicht einmal hatte anhören oder vor sich kommen lassen wollen.

Zu fast unabweisbarer Gewissheit wird diese Ansicht erhoben durch die Drohungen in dem Briefe, in welchem Nogaret von Benedicts Nachfolger, Clemens V., seine Absolution erbittet[3]) und das Geschick des ersteren in dem Moment, wo er dem schon versammelten Volke das endgiltige Urtheil über ihn hatte verkünden wollen, als ein Gottesgericht darstellte.[4])

So sah sich das Cardinalscollegium wiederum vor eine Wahl gestellt. Es bestand, da den beiden Colonnas der Purpur immer noch nicht wieder verliehen war, und Benedict nur zwei Neuernennungen vorgenommen hatte, aus 19 Gliedern, von denen „Krankheits halber" vier der eigentlichen Wahl fern blieben. Die Geschichte dieser Wahl ward bis vor Kurzem in einer von der Wirklichkeit recht abweichenden Weise erzählt, ist aber in neuerer Zeit durch kritische Sonderung der Nachrichten ebenso verändert worden, wie auch die Beurtheilung des durch dieselbe erhobenen Papstes eine bedeutende Wandlung erfahren hat.

---

[1]) Theiner, cod. diplom. dominii tempor. sedis apostol. I. 402.

[2]) Wie Schwab ausführt, Tüb. theol. Quartalsschrift 1866 I. 37 ff.

[3]) Richtiger „erzwingt" Dupuy, preuves 252, 305 u. f.

[4]) Dupuy, preuves 314: „Wie sehr Gott durch das gegen ihn (Nogaret) von Benedict begangene Unrecht beleidigt gewesen, hat er durch ein Wunder dargethan (per miraculum evidenter ostendit); denn eben als Benedict feierlich an dem dazu bestimmten Tage das Urtheil über ihn verkünden wollte, und das Volk bereits um die vor dem Palaste zu diesem Zweck errichtete Tribüne versammelt war — da hat Gottes Hand den Papst geschlagen (percussit suo judicio), so dass er von der Verkündigung des Urtheils abstehen musste und wenige Tage darauf gestorben ist."

Nach dem Florentiner Historiker Villani, dessen Angaben lange Zeit für zuverlässig gegolten haben, habe der Cardinal de Prato die Wahl des Erzbischofs von Bordeaux, Raymund (falsch für Bertrand) de Got, der als Feind Philipps galt, dem Führer der Gegenpartei, Franz Gaetani, vorgeschlagen, und als dieser darauf eingegangen sei, Philipp davon benachrichtigt und aufgefordert, sich vorher von diesem für schwankend gehaltenen Priester die ihm nöthig scheinenden Versprechungen machen zu lassen. Philipp habe sofort eine Zusammenkunft mit demselben in St. Jean d'Angely im Walde von Saintonge bei Poitiers gesucht[1]) und hierbei das Versprechen erhalten, dass der neue Papst in sechs Punkten, deren letzter ihm nicht einmal mitgetheilt wäre, dem französischen König unbedingt zu Willen sein wolle.

Wie nun diese Zusammenkunft des späteren Papstes mit dem französischen Könige aus des letzteren Itinerarien und des ersteren „Hirtenbesuchen" sich als unmöglich erweist, so ist auch die ganze Erzählung in das Reich der Fabel zu verweisen, und sie ist nur deshalb so lange geglaubt worden, weil sie der zwar verzerrte aber volksthümliche Ausdruck für die factische Abhängigkeit des Papstes von König Philipp gewesen ist.

Der wirkliche Vorgang aber und die Gründe, welche das Conclave in die Länge zogen, sogar die zeitweilige Auflösung desselben bewirkten, mögen, da sie sich in den Ereignissen der folgenden Jahre bei der Vernichtung des Templerordens immer wieder bemerkbar machen, hier eine Stelle finden.

Die französische Partei im Cardinalscollegium, an deren Spitze der kluge Napoleone Orsini und der von Benedict ernannte Nicolaus de Prato stand, zählte zwar als gesichert nur 6 bis 7 Stimmen,

---

[1]) Gegen die Möglichkeit der Anwesenheit Clemens' V. zu Saintonge im Mai 1305 hat zuerst 1846 Zweifel erhoben der Abbé Lacurie, de Saintes, Zweifel, welche Rabanis 1858 völlig bestätigte durch Veröffentlichung der visites pastorales de l'archevêque de Bordeaux du 17 mai 1304—22 juin 1305 in Clément et Philippe le Bel, lettre à M. Charles Daremberg sur l'entrevue de Philippe et Clément à St. Jean d'Angély. Paris; Durand Didier 1858 VIII. Dass auch Philipp nicht in die Nähe von Poitiers damals hat gelangen können, weist das itinéraire de Philippe le Bel nach, das nach den Originalurkunden und den Registern der Canzlei im XXI. Bande der recueils des historiens de France veröffentlicht ist. Den ausführlichen Litteraturnachweis siehe bei Wenck, Clemen und Heinrich VII., S. 24, Note 2.

hatte aber vor der Majorität bedeutend grössere Klarheit des Zieles voraus. Diese letztere zählte dagegen zwar so bedeutende Männer wie den greisen Matteo Rosso degli Orsini, der, über vierzig Jahre dem heiligen Colleg angehörig, nach Alter und Erfahrung als das unbestrittene Haupt der Cardinäle und als Feind der Colonnas auch als Feind Frankreichs galt, und Franz Gaetani, den Neffen des vorletzten Papstes, zerfiel aber selbst in mehrere Richtungen, und jeder der Cardinäle glaubte selbst Anspruch auf die Tiara erheben zu können.

Das Conclave begann, obschon das hierfür giltige Decret Gregors X. eine zehntägige Pause vorschreibt, schon am dritten Tage nach Benedicts XI. Tod in Perugia.[1]) Bald genug zeigte sich die Unmöglichkeit innerhalb des heiligen Collegs einen Nachfolger Petri zu finden, der die erforderlichen zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt hätte, und da die Peruginer das Gebot der Speisenverkürzung bei längerer Dauer des Conclave und strenge Einschliessung anfangs nicht einhielten, so löste sich dasselbe für längere Zeit auf,[2]) um erst im Februar 1305, vermuthlich auf die Meldung vom Heranrücken Karls II. von Neapel,[3]) sich von Neuem einzuschliessen. Aber auch die bis Ende März 1305 fortgesetzten Bemühungen dieses Königs, dessen Vater 1281 bei der Wahl Martins IV. in Viterbo energisch eingegriffen hatte, blieben vergeblich, und erst die in der Mitte des April erfolgte Ankunft von Gesandten Philipps scheint Fluss in die Verhandlungen gebracht zu haben.

Vorsichtig freilich mussten sich die Agenten dieses Königs benehmen, denn die Vorfälle von Anagni waren noch zu frisch in Aller Gedächtniss; und die Peruginer, in hohem Maasse eifersüchtig auf die Wahlfreiheit und die Unabhängigkeit ihrer Stadt, liessen die französischen Gesandten zweimal vor ihre Prioren, den Rath, kommen, und gestatteten ihnen ferneren Aufenthalt nur nach der feierlichen Versicherung, dass sie nichts Schlimmes im Schilde führten weder gegen das Andenken Bonifaz' VIII.,

[1]) Wenck l. c. S. 25.

[2]) Ferretus von Vicenza (Muratori IX. 1014), der freilich erst 25 Jahre später schreibt, erzählt ausführlich von der Auflösung des ersten Conclave, die etwa Mitte September 1304 stattgefunden haben muss.

[3]) Ptol. Lucc., hist. eccles. bei Muratori XI. 1225 E.

noch gegen die Cardinäle oder gegen die Stadt oder irgend einen Einzelnen, sondern nur die Wahl zu beschleunigen suchten.[1])

Damit ist die Einwirkung Philipps auf die Wahl nachgewiesen; ungewiss dagegen bleibt, ob die Gesandten in Wahrheit den französisch gesinnten Cardinälen eine bestimmte, dem König genehme Persönlichkeit vorgeschlagen haben. Nachdem man sich einmal im Conclave überzeugt hatte, dass man zur Wahl eines ausserhalb desselben stehenden Kirchenfürsten greifen müsse, lag es durchaus in der Natur der Sache, dass nach den so überaus langen und sorgsamen Verhandlungen von zehn der im Conclave befindlichen fünfzehn Cardinäle ein Mann auf den Stuhl Petri erhoben wurde, der treu zu Bonifaz gehalten hatte, der trotzdem und trotz mancher Zwistigkeit zu Philipp immer wieder in ein gutes Verhältniss getreten war, und der als Unterthan des englischen Königs Eduard I. hinreichende Bürgschaft gegen allzugrosse Nachgiebigkeit für die allbekannte Begehrlichkeit und Machterweiterungssucht des französischen Königs zu bieten schien.

Wenn betreffs dieser Wahl seitens einiger gleichzeitiger oder kurz danach lebender Schriftsteller[2]) viel von Bestechung berichtet wird, so liegt dieser Argwohn im Zuge jener Zeit, ist aber, wenn auch möglich, so doch durch nichts Beglaubigtes begründet. Viel eher ist es wahrscheinlich, dass, wie auch bei den fast gleichzeitigen Historikern die Meinung verbreitet war, man habe einen antifranzösischen Papst wählen wollen, so auch einige der von Bonifaz ernannten Cardinäle der Ueberzeugung waren, einen solchen in Bertrand de Got gefunden zu haben.

Bot nun das Vorleben dieses Erzbischofs von Bordeaux Veranlassung zu dieser Auffassung? und wenn es der Fall war, wie kam Philipp dazu, dessen Wahl zu empfehlen?

Aus einem vornehmen, aber armen Adelsgeschlecht der Gascogne entsprossen, zu Villandraut geboren,[3]) in Deffends, einem Hause des Ordens von Grandmont in der Diöcese Agen erzogen, studirte er auf den Rechtsschulen von Orleans und Bologna so eifrig, dass seine Kenntniss beider Rechte als ein Empfehlungsgrund für seine Wahl angegeben wird. Zum Canonicus in Bordeaux, später in

---

[1]) Dupuy, hist. du diff. actes et pr. 277.
[2]) Ferretus Vic. bei Murat. IX. 1014.
[3]) Rymer foedera I. 2, p. 1006.

Tours berufen, ward er durch seinen älteren Bruder Berard 1289 mit dem Generalvicariat des Erzbisthums Lyon betraut und wohl auf Veranlassung eben desselben, der 1294 zum Cardinalbischof von Ostia erhoben war, als Caplan Papst Coelestins V. nach Neapel berufen. Als solcher reiste er im October desselben Jahres nach England, um für die Wiederherstellung des Friedens zwischen Eduard I. und Philipp thätig zu sein, ward zur Belohnung von Bonifaz bereits 1295 zum Bischof von Cominges am Fusse der Pyrenäen und 1299 an Stelle des vom Capitel vorgeschlagenen Boso von Salignac, der seine bisherige Stelle einnehmen musste, zum Erzbischof von Bordeaux ernannt.

Da sein Bruder, der als Cardinallegat den Frieden zwischen Philipp und Eduard hatte vermitteln sollen, bereits 1297 gestorben war, so war diese Auszeichnung sicher Bertrands eigenem Verdienst zuzuschreiben. Vielleicht wirkte auch bei Bonifaz die Hoffnung mit, dass dieser Gascogner, der sich nie als Franzose fühlte, wohl aber dem englischen König, wie dieser selbst im Herbst 1305 schrieb, sehr sympathisch war, sich bei einem Conflict auf seine Seite stellen würde.

Diese Hoffnung hat Bonifaz nicht betrogen, und wenn kurz nach 1299 der französische Herrscher durch eine grosse Reihe königlicher Verfügungen die durch seine Beamten dem Erzstift zugefügten Unbilden gut zu machen suchte, so ist diese scheinbare Gunstbezeugung weniger auf weitgehende Nachgiebigkeit Bertrands, als auf das Streben Philipps zurückzuführen, den sehr gefährdeten Besitz des kurz zuvor gewonnenen Herzogthums Guienne mit Hülfe des dortigen Metropoliten zu sichern.

Jene Provinz, seit 1154 durch die Heirath Eleonorens von Poitou mit Heinrich II. an England gekommen, der so als Lehnsmann 27 der heutigen Departements besass, während dem Träger der Krone deren unmittelbar nur fünf gehörten, war seit 1294 von Philipp besetzt. Der offene Kampf war zwar 1297 durch Bertrands Bruder, den oben genannten Cardinallegaten Berard de Got, mittelst Waffenstillstands beendet, indessen standen, da dieser Waffenstillstand nur von Jahr zu Jahr erneuert wurde, sich Franzosen wie Engländer völlig gerüstet gegenüber, und die Haltung des eingeborenen Erzbischofs von Bordeaux musste, zumal Städte und Bürgerschaft wegen der dort herrschenden grösseren Gemeinde- und Handelsfreiheit ganz zu England hielten,

von entscheidender Wichtigkeit werden: stellte dieser sich offen auf die Seite seines Gegners, so war jene Provinz für Frankreich verloren.

Aus diesen eigenthümlichen politischen Verhältnissen erklärt sich die von Philipp geübte Nachsicht, die auch anhielt, als Bertrand seine Aufforderung zur Theilnahme an den Generalständen im April 1302 mit einem Protest beantwortete, dass er dem König nicht durch Lehnseid verbunden sei. Wenn dann der Erzbischof trotzdem die Schreiben des französischen Clerus an Bonifaz und die Cardinäle zur Einberufung eines Concils unterschreibt, so bleibt, zumal er auch nachher dauernd in gutem Verhältniss zur Curie steht, wohl die Deutung erlaubt, dass er, wie beglaubigterweise viele andere der „berufenden“ französischen Prälaten, die Hoffnung hegte, durch das Concil nicht seinen geistlichen Oberherrn, sondern Philipp verurtheilt zu sehen.

Die Richtigkeit dieser Deutung wird weniger durch Reflexionen, als vielmehr durch die Thatsachen dargethan, denn als der Papst ein Concil zum October 1302 nach Rom beruft, um die Regierungsweise seines Gegners einer Prüfung zu unterziehen, eilt Bertrand trotz des strengen Verbotes seines damaligen Landesherrn und trotz der Bewachung der Landstrassen und Grenzen verkleidet und unter vielen Fährlichkeiten über die Alpen, und weiss in Rom den Papst, dessen Nepoten und die Cardinäle so sehr für sich einzunehmen, dass man kaum irrt, wenn man den hierbei angeknüpften persönlichen Beziehungen ebenfalls eine günstige Einwirkung auf seine spätere Wahl zuschreibt.

Selbstverständlich hatte Philipp die Güter des seinem Verbote trotzenden Bertrand de Got einziehen lassen, wie die der übrigen drei Erzbischöfe und 35 Bischöfe, die dem Rufe Bonifaz' gefolgt waren. Während nun aber manche eben dieser Kirchenfürsten den Gewaltmaassregeln Philipps gegenüber schnell einlenkten, und sogar einer der obenerwähnten Erzbischöfe und sieben Bischöfe die Acte vom 13. Juni 1303 zur Verketzerung ihres Papstes mit unterschrieben,[1]) so blieb der Erzbischof von Bordeaux, mit dessen Zustimmung, wenn auch in seiner Abwesenheit, wahrscheinlich die Vertreibung der französischen Besatzung aus seiner Residenz um Weihnachten 1302 erfolgt war, sich selber treu, und

[1]) Dupuy, preuves p. 86 und 108.

ward, da Philipp, von allen Seiten bedrängt, im Frieden vom 20. Mai 1303 die Gascogne an Eduard I. zurückgeben musste, englischer Unterthan, suchte auch, um jedem Zwange seitens des französischen Königs enthoben zu bleiben, die durch Gregor IX. 1231 verfügte Abhängigkeit seines Sprengels vom Erzbischof von Bourges zu lösen: er usurpirte selbst den Titel eines Primas von Aquitanien und kam darüber mit dem bisherigen Inhaber, dem berühmten Aegidius Romanus aus dem Hause Colonna, in schweren Zwist.

Das ebenso gewandte wie kluge Verfahren Bertrands, sich der Machtsphäre des französischen Königs zu entziehen, kann unmöglich für Philipp die Veranlassung geboten haben, ihn dem Conclave zu empfehlen. Der Grund muss also auf anderem Gebiete gesucht werden.

Bald nach Bonifaz' Tode hatte Bertrand sich dem französischen Könige wieder genähert und durch einige Prälaten und Edle seine Gunst erbeten,[1]) von deren Erlangung auch ein vom 28. April 1304 datirtes Verbot Philipps gegen Eingriffe in die Jurisdiction des Erzbischofs Zeugniss giebt.[2]) Aus diesem Umstand und vielleicht aus genaueren, ihm zugegangenen Mittheilungen über das Privatleben desselben scheint Philipp auf einen nachgiebigen, vielleicht sogar schwächlichen Charakter geschlossen zu haben, den er als gefügiges Werkzeug gebrauchen könnte.

Das allgemeine Urtheil über diesen Charakter war früher bei dem Verlust oder der Unzugänglichkeit der Quellen ausschliesslich auf Villanis romanartigem Bericht aufgebaut, und obwohl dieser jetzt allgemein als erfunden anerkannt wird, so steht doch ein grosser Theil der Clemens behandelnden Forscher noch unwillkürlich unter dem Banne der Jahrhunderte gültig gewesenen Auffassung.

Dem gegenüber sei darauf hingewiesen, dass dieser Papst mit der fortschreitenden kritischen Erforschung seiner Zeit immer mehr, wenn nicht gerechtfertigt, so doch von vielen Vorwürfen gereinigt wird; aber ebenso ist zuzugeben, dass „als natürlicher Rückschlag gegenüber dem unbedingten Verdicte früherer Forscher

[1]) F. Pipinus (Muratori IX. 739 D) erzählt: mortuo tandem papa Bonifacio interventu quorundam prelatorum et nobilium, restitutus est ad gratiam regis Philippi.

[2]) Rabanis, Clement V. et Philippe le Bel, p. 23 und 26.

sich in einigen Punkten eine zu günstige Beurtheilung ergeben hat.“ [1]) Jedenfalls stellen die nackten, von Philipps urkundlich beglaubigten Fälschungen befreiten Thatsachen ein völlig verändertes Bild von dem „Schöpfer des babylonischen Exils der Päpste in Avignon“ her.

Ein müssiges Unternehmen wäre es feststellen zu wollen, was, auf Villani gestützt, zuletzt noch Renan nachzuweisen versuchte, ob der Gewählte einen bitteren, unversöhnlichen Hass gegen Philipp im Herzen getragen habe. Denn, wenn er ihn vor 1305 noch nicht gehabt hat, so musste er, der stets mit Bewusstsein den Gascogner gegen die Franzosen hervorkehrt,[2]) ihn binnen Kurzem gegen seinen rastlosen Peiniger gewinnen, der nicht nur durch Beeinflussung, sondern wie zu Poitiers 1307 und 1308 mit physischer Gewalt ihn in seiner Macht zu behalten suchte.

Mag es an sich begründet sein, dass eine Reihe persönlicher Schwächen ihm anhaftete, mag er wirklich eine übertriebene Vorliebe für schöne Frauen gehabt, mag er, der Jahre lang in dem durch den Krieg völlig verarmten Erzbisthum auf das kärglichste hatte leben müssen, jetzt zur Macht gelangt, die Kirchen zum Theil ihres grossen Besitzes beraubt, mag er seine Verwandten, Freunde und Landsleute in ausgedehntem Maasse bei der Vertheilung von Pfründen berücksichtigt haben; hat er auch wirklich, um in gewichtigeren Dingen mehr zu erreichen, das Wahlrecht der Capitel in Frankreich vernichtet und die unersättlichen Forderungen Philipps bei Besetzung der Bisthümer meist befriedigt, hat er nach der Theorie „do ut des“ in zahllosen einzelnen Punkten nachgegeben: [3]) das haben vor ihm und nach ihm recht viele andere und doch recht angesehene Nachfolger Petri auch gethan, ohne deshalb so hart verurtheilt zu werden. Es steht fest, dass

---

[1]) Wenck l. c. VI.

[2]) Boutaric, Clément, Philippe le Bel et les templiers in der Revue des questions histor. XI. 24, wo er den französischen Gesandten sagt, quod nos Gallici non consueveramus libenter morari in loco, ubi non faceremus utilitatem nostram.

[3]) Wenck, der l. c. 55—57 den Charakter Clemens' schildert, lässt bei der Verwendung der aus den verschiedenartigsten Quellen stammenden Notizen ausser Acht, dass ähnliche, zum Theil fast dieselben Vorwürfe nicht nur gegen die Mehrzahl der Päpste jener Zeit, sondern fast gegen alle Fürsten, ja sogar gegen die gesammten höheren Stände damaliger Zeit erhoben werden. Allgemeine Fehler einer Zeit können aber dem Einzelnen nicht in gleichem Maasse zur Last gelegt werden.

Clemens anfangs, um den unter Bonifaz eingetretenen, unter Benedict XI. noch nicht beseitigten Riss auszuheilen, aber keineswegs aus Furcht und Servilität dem französischen Könige in Vielem sich nachgiebig gezeigt hat, später jedoch, als er sah, dass die Begehrlichkeit desselben doch nie befriedigt werden könnte, und als er durch die Reihe der Ereignisse „hart geworden“ war, da hat er seine Pflichten gegen die Kirche nicht nur nicht versäumt oder nur „mit freundlicher Nachgiebigkeit“ die ihr von Philipp drohenden Gefahren abzuwenden gesucht, sondern er hat, ohne eigentliches Verschulden in die verzweifelte Zwangslage innerhalb Frankreichs Bann gekommen, mit einer nicht zu unterschätzenden Kühnheit, Festigkeit und Ausdauer den egoistischen Tendenzen des übermächtigen französischen Königs den kräftigsten Widerstand entgegengesetzt und unter den schwierigsten Umständen so richtig operirt, um die Kirche vor grösserem Schaden zu bewahren, dass die genauesten Kenner dieser Periode [1]) ihn Jenem an diplomatischer Feinheit und klar bewusstem Wollen nicht nur für gewachsen, sondern für überlegen erklären.

Das zeigt seine Ausdauer bei Verhinderung der die päpstliche Autorität für alle Zukunft aufhebenden Diffamation Bonifaz', sein Verhindern der Wahl eines französischen Prinzen zum deutschen König, sein Ankämpfen gegen das Octroyiren von Philipp günstigen Cardinälen und Bischöfen, sein Einschreiten gegen die Tauschgeschäfte von Beneficien, die oft nur zum Schein, in Wirklichkeit aber zu Gunsten der weltlichen Macht abgeschlossen waren, seine Weigerung, den gesammten päpstlichen Schatz nach Frankreich kommen zu lassen. Vor Allem aber ist die Kunst anzuerkennen, mit der er dem so überaus gewandten und in seinen finanziellen Raubzügen sonst meist glücklichen Philipp das Templergut entriss, und die schon 1274, 1290 und 1306 im Interesse der Kirche geplante Vereinigung beider Orden durch die Ueberweisung der Güter an die Johanniter effectiv durchgeführt hat. Dass er dann einen Gegner, der von Fälschung und Einschüchterung, von heimtückischer List und roher Gewalt einen sehr reichen Gebrauch machte, nicht in allen Punkten überwand, kann ihm ebenso wenig zum Vorwurf angerechnet werden, als dass seine Nachfolger die von ihm ursprünglich gar nicht beabsichtigte

---

[1]) Cfr. Boutaric, Christophe, Hefele, Schwab.

Verlegung der päpstlichen Curie von Italien nach Frankreich zu einer dauernden Institution gemacht haben. Doch ist hiermit schon den noch zu besprechenden Ereignissen vorgegriffen.

Nach dem Gesagten ergiebt sich, dass, wenn Philipp Hoffnung gehabt hätte, einen ihm unbedingt ergebenen Mann zum Oberhaupt der Kirche erhoben zu sehen, er dies vorgezogen hätte; dass aber, da bei dem Widerstreben der Bonifazianer diese Hoffnung völlig aussichtslos war, er sich damit begnügen mochte, einen Geistlichen erwählen zu lassen, von dem er voraussetzte, ihn sich durch die ihm geläufigen Mittel gefügig zu machen, oder falls das nicht anginge, ihn in seiner Machtsphäre so lange festzuhalten, bis es ihm gelungen wäre, wenigstens über einige Punkte ein bestimmtes Abkommen mit ihm zu treffen.

Und hiermit stossen wir auf den schwachen Punkt in Clemens' V. Pontificat. Die Cardinäle mögen eine ähnliche Sorge empfunden haben, und da selbst der Frankreich so wohlgesinnte Napoleone Orsini und seine Partei durchaus nicht willens waren, die Kirche mit gebundenen Händen an Philipp auszuliefern, so haben sie mit vieler Vorsicht sich Bürgschaften dafür zu verschaffen gesucht, dass der gewählte Papst seinen Sitz nach Italien verlege. Und es unterliegt kaum einem Zweifel, dass Bertrand de Got ein solches Versprechen gegeben hat; denn erstens versichert Napoleone Orsini,[1]) dass es nie seine Absicht gewesen sei, den Sitz des Papstthums von Rom fort zu verlegen; ferner aber berichtet Ptolomäus aus Lucca,[2]) dass Clemens wirklich das Versprechen gegeben hat, die Alpen zu überschreiten; sodann aber ladet Bertrand am 25. August 1305 zu seiner Krönung den König von England nach Vienne ein, über welche damals noch freie burgundische Stadt der am meisten benützte Weg nach Italien führte, und spricht dabei den Vorsatz aus, unmittelbar nach der Krönung, etwa um „Allerseelen“, die Alpen zu überschreiten. Noch mehr spricht gegen die Absicht der Verlegung des dauernden Wohnsitzes nach Frankreich der Umstand, dass Clemens 1305 durch Johannes, den erwählten Bischof von Spoleto, nur das zur

[1]) Cfr. Wenck l. c. 28: Der auch in der Stelle „cum multis cautelis, quibus potuimus, hunc elegimus“ unter cautelis ein Versprechen Bertrands, nach Italien zu kommen, versteht.

[2]) Balut. I. 23: deliberat .... nec unquam montes transire sicut nec fecit, quamvis promiserat.

Krönung Allernothwendigste aus dem päpstlichen Schatz von Perugia nach Vienne bringen hiess.[1] Der grösste Theil blieb in Perugia zurück, bis im März 1310 behufs Verwendung beim Concil wiederum nur der nothwendigste Theil des Schatzes, namentlich die zur „Correctur" bestimmten neun Registerbände Bonifaz' VIII. und Benedicts XI. nach Vienne geschafft, dagegen der bei weitem grössere Theil auf Befehl des Papstes nach Assisi gebracht wurde,[1] was doch ebenfalls seine Absicht, nach Italien seinen Sitz zurück zu verlegen, bestimmt darthut. Noch mehr spricht dafür die sofort nach dem Brande des Lateran 1308 angeordnete Wiederherstellung dieses Palastes,[2] die dann auch bei sonstiger Einschränkung von Bauten in Rom eifrigst gefördert wurde, und schliesslich das von Clemens an Heinrich VII. gegebene Versprechen, persönlich ihn in Rom krönen zu wollen. Selbst am Lebensabend kann Avignon nicht als bleibender Aufenthaltsort vom Papst ins Auge gefasst gewesen sein, da er auf die Reise, auf der der Tod ihn 1314 bei Carpentras überraschte, mit dem grössten Theil des in Südfrankreich befindlichen „thesaurus novus" die gesammten Templer- und Bonifazischen Acten mitgenommen hatte.

Man hat somit kein Recht, den festen Willen Bertrands de Got, nach Italien zu gehen, zu bezweifeln, obwohl daselbst die Verhältnisse nichts weniger als einladend waren, das Schicksal namentlich der beiden letzten Vorgänger viel zu denken gab, und an einen ruhigen, sicheren Aufenthalt in der von den Orsini, Colonna und anderen Geschlechtern beherrschten ewigen Stadt nicht zu denken war.

Da die Revenuen des Erzstifts Bordeaux, wie oben angedeutet, während des englisch-französischen Krieges so zusammengeschrumpft waren, dass der Erzbischof, um nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, auf die Gastfreundschaft der Abtei zum heiligen

[1]) Darunter 22 goldene Becher, 17 Ringe und 28 cupe de auro, so dass nur 98 Ringe und 7 cupe in Perugia blieben. Fr. Ehrle, Schatz, Bibliothek und Archiv der Päpste im 14. Jahrhundert. Archiv für Litt. und Kirchengeschichte des M. A. I. S. 6.

[2]) Der gleichzeitige Beginn des Avignoner Festungspalastes will dagegen nichts bedeuten: Der Papst suchte sich nur gegen die Wiederkehr ähnlich erniedrigender Situationen, wie er sie in Poitiers erlebte, zu schützen, die ihm dann freilich in Vienne doch nicht erspart blieb. Cfr. Ehrle l. c. 7.

Kreuz in Bordeaux angewiesen gewesen war, so hatte er wiederholt längere Visitationsreisen durch seinen Sprengel angetreten, die, wie allgemein üblich, ihm die Möglichkeit gewährten, aus fremder Tasche zu leben. Auf einer derartigen, schon mehr als ein Jahr andauernden Rundreise begriffen, erhielt Bertrand am 19. Juni in Lusignan eine private Mittheilung über seine Erhebung, kehrte aber erst Mitte Juli nach Bordeaux zurück, wo ihm am 23. desselben Monats zwei Boten der Cardinäle das officielle Wahldecret überbrachten, und er, unter Annahme des Namens Clemens V. am folgenden Tage in der Kathedrale sein Papstthum antrat, wenn auch die Mehrzahl seiner Urkunden erst von der Krönung ab datirt erscheint.

Sofort theilte Clemens den Beschluss des Conclave den Königen von England, Francien, Arragonien und Majorca mit, und lud sie ein, seiner Krönung zu Vienne beizuwohnen, worauf Philipp umgehend den Erzbischof von Narbonne und den Magister Peter von Latilac nach Bordeaux abordnete, welche, in geheimer Audienz empfangen, Dinge so gewichtiger Art verhandelten, dass der König bat, noch einige seiner Rathgeber in die getroffenen Verabredungen einweihen zu dürfen, was der Papst unter der Voraussetzung gestattete, dass Philipp das Geheimniss nur solchen Personen anvertrauen werde, denen seine und des Königs Ehre am Herzen liege.[1])

Man greift wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass in diesen Verhandlungen die Schlinge geschürzt ward, die den neuen Papst, der, bis dahin auf englischem Gebiete weilend, frei über sich verfügen konnte, durch ein geheimes Abkommen verpflichtete, die Krönungsfeierlichkeit, zu der Eduard I. zu kommen abgelehnt hatte, nach Lyon zu verlegen. Zwar gehörte diese Stadt damals rechtlich noch nicht zu Frankreich; das von Philipp angeknüpfte, lockere Verhältniss war sogar durch Bonifaz' Schreiben vom 31. Mai 1303 wieder zerstört, aber wie Philipp das gegen denselben gerichtete Concil dorthin hatte berufen wollen, um durch Machtentfaltung und den Glanz des Königthums seinen Plan auf Erwerbung der mächtigen Rhonestadt zu fördern, so mochte er jetzt etwas Aehnliches hoffen, und versprach dem Papst selbst zu seiner Krönung zu kommen, wenn dieselbe in Lyon stattfände. Und so forderte dieser die Cardinäle, die ihn gebeten hatten in Rom sich krönen zu lassen, wo er

[1]) Balut. vit. pap. Aven. II. 62.

mächtiger sein, glanzvoller regieren und ruhiger leben könne — denn in seiner eigenen Sphäre leuchte jeder Planet am hellsten — im Gegensatz dazu auf, über die Alpen zu ihm zu kommen. Drei von ihnen, darunter der greise Matteo Orsini,[1]) der dreizehn Päpsten als Cardinal zur Seite gestanden hatte, erlagen den Strapazen der in der ungünstigsten Jahreszeit unternommenen Reise.

Clemens selbst zog schon gegen Ende August über Montpellier, wo die Könige von Arragonien und Majorca ihm huldigten, dann das Rhonethal aufwärts nach Lyon, wo sich ausser Philipp und seinen beiden Brüdern eine ungewöhnlich grosse Zahl von Fürsten und Rittern der christlichen Welt um ihn scharte. Andere, wie der König von England, welche wegen der Kürze der Zeit nicht selbst hatten kommen können, oder vielleicht auch sich nicht in die Macht des durch seine Gewaltthaten gegen die flandrischen Grafen u. A. übelberufenen französischen Königs begeben wollten, sendeten Vertreter mit kostbaren Geschenken.

Am Sonntag den 14. November 1305 fand dann in der St. Justuskirche[2]) die feierliche Krönung in Gegenwart der Grossen statt: König Philipp und später sein Bruder und der Herzog von Bretagne führten das Ross bei der nun folgenden üblichen Procession, die aber durch das vielfach als böse Vorbedeutung angesehene Zusammenbrechen einer alten Mauer einen jähen Abschluss fand. Der Last der zahllosen Zuschauer nicht gewachsen, begrub sie unter ihren Trümmern in dem Augenblick, da der Papst vorüber ritt, einen Theil des Festzuges. Clemens selbst ward vom Pferd geschleudert, die Tiara (corona, quae vocatur regnum cum tribus circulis aureis)[3]) entfiel seinem Haupt, und ein werthvoller Edelstein ging verloren. Von den beiden Führern seines Zelters ward des Königs Bruder, Karl von Valois, verwundet, der edle Herzog von Bretagne aber büsste das Leben ein. Ebenso wurden ein Bruder des Papstes und noch zehn andere Personen erschlagen.

[1]) Wenn Hefele, Concil.-Gesch. VI. 368, eben diesen am 5. November Clemens die Krone aufsetzen lässt, so verwechselt er ihn mit Napoleone Orsini: ersterer ist bereits am 4. September 1305 zu Perugia gestorben.

[2]) Nicht, wie meist angegeben wird, in der Kathedrale, die dem Johannes geweiht ist.

[3]) Ehrle l. c. 3.

Wenn von mancher Seite dieses Ereigniss als die Inauguration des babylonischen Exils ausgegeben, und Clemens V. dieses letzteren halber mit Verwünschungen und Klagen überschüttet worden ist, so wird ganz ausser Acht gelassen, dass Rom in Wirklichkeit schon lange nicht mehr als ein sicherer Sitz für die Päpste gegolten hatte, und dass schon die letzten fünfzehn seiner Vorgänger, von Innocenz IV. an, sehr selten dort geweilt, sondern meist ihren Wohnsitz an anderen Orten wie in Orvieto, Viterbo, Anagni, Perugia und namentlich auch in Lyon aufgeschlagen hatten. Also selbst wenn Clemens schon vorher die Absicht gehabt hätte, lieber hier in den festen burgundischen freien Reichsstädten zu bleiben, als in Rom zum Spielball der dort herrschenden Parteien zu werden, so wäre sein Verfahren nicht ohne Beispiel gewesen. Wie oben dargethan ist, hat aber der neue Papst bis zur Krönung daran festgehalten, unmittelbar nachher nach Italien zu ziehen. Sein Entschluss, zunächst in den südlichen Theilen des heutigen Frankreich zu bleiben, kann erst hier in Lyon gefasst sein, und wird wohl nicht mit Unrecht auf die persönlichen Verhandlungen zurückgeführt, die der Krönung vorangegangen oder gefolgt sind.

Die Abmachungen von Lyon.

Es kommt nicht selten vor, dass Männer sich in einer Stellung tüchtig bewähren, dann aber zu einer anderen, höheren berufen, dieser sich nicht gewachsen zeigen, oder wenigstens im Anfang, bis sie sich in das Eigenartige des neuen Amtes eingearbeitet haben, schwankend erscheinen. Lässt sich letztere Wahrnehmung auch bei Clemens V. verfolgen, so hiesse es doch ihm ein Unrecht andichten, wenn man seinen Entschluss, zunächst noch nicht nach Italien zu gehen, nur auf Mangel an Einsicht und Muth, beziehungsweise auf blosse Nachgiebigkeit gegen des französischen Königs Wünsche zurückführen wollte. Es muss Gründe gegeben haben, die ihn bewogen, oder deren Gewicht ihm Philipp so ernst darzustellen wusste, dass er glaubte, sein längeres Bleiben vor sich und den Cardinälen verantworten zu können. Dass Philipp bei deren Geltendmachung eigennützig verfahren sei und ausschliesslich seine politischen Zwecke verfolgt habe, ist ebenso selbstverständlich, wie es entschuldbar ist, dass Clemens,

noch neu in seiner Würde, anfangs nicht sofort die Tragweite der von Philipp ihm zugemutheten Zugeständnisse erkannte, vielleicht auch wirklich manchen Forderungen nicht den nöthigen Widerstand entgegengesetzt habe, in der Hoffnung, bei seiner ihm bewussten geschäftlichen Gewandtheit etwaige Fehler später wieder gut machen zu können. Nicht unmöglich ist es auch, dass wie später 1307 und 1308 zu Poitiers und 1312 zu Vienne die von dem König geschickt verwendete Glanzentfaltung auch als Machtentfaltung eine einschüchternde Wirkung habe üben sollen und wirklich geübt habe. Auf diese Weise erhielten fast alle Actionen[1]) in dem vielgeschäftigen Pontificat dieses Papstes hier ihre Anregung. Philipp war aber nicht der Mann, sich mit einer derartigen momentanen Einwirkung zu begnügen: er wollte auch Sicherheit für die Promptheit ihrer Ausführung in seinem Sinne haben, und erkannte dazu kein Mittel für geeigneter, als Clemens seiner directen Beeinflussung dauernd nahe, d. h. für immer Italien fern zu halten. Am deutlichsten ist dies von dem Publicisten und Advocaten Pierre Dubois ausgesprochen, dem tüchtigsten Gehülfen des Königs beim Schaffen einer künstlichen öffentlichen Meinung, speciell in dem zwischen 1305—1307 entstandenen Tractat „de recuperatione terrae sanctae“.[2]) Philipp dagegen durfte, wenn ihm auch die Bedeutung dieser Verlegung des Sitzes der Curie klar vor der Seele stand, von seiner Hoffnung darauf sich dem Papst gegenüber nichts merken lassen, ohne diesen in diplomatischer Thätigkeit so geübten Mann sofort zu dem entgegengesetzten Entschluss zu drängen; er wird also unter Zuhülfenahme der verschiedensten Gründe versucht haben, das Definitive dieser Maassregel dem Papst und seinen Rathgebern auszureden und als ein im Interesse des endgültigen Friedens nothwendiges, aber vorübergehendes Uebel darzustellen.

Unter den Gründen, die auf den körperlich sehr oft leidenden Clemens ihren Eindruck nicht verfehlt haben, steht obenan die

---

[1]) Aus zahlreichen Bullen und Schreiben ergiebt sich die Besprechung des Processes Bonifaz', der Französirung des Cardinalcollegiums, der Interpretation der Bulle „clericis laicos“, der Besetzung von Bisthümern mit Philipps Creaturen, der Kreuzzugsfragen und vor Allem der Templerangelegenheit.

[2]) Bongars, gesta Dei per Francos II. 352, si dominus papa in regno Francorum diu remanserit, verisimile est, quod de ipso regno tot creabit cardinales, quod papatus apud eos remanens, manus rapinosas . . . effugiet Romanorum . . . Boutarics Verdienst ist es, die Autorschaft und die Zeit der Abfassung in Notices et extraits des manuscr. de la biblioth. impér. XX 2 174 nachgewiesen zu haben.

Warnung vor den Unbilden des römischen Klimas,[1]) vor der Schlechtigkeit der Italiener, wie sie sich gegen Bonifaz und bei der damals allgemein geglaubten Vergiftung Benedicts XI. gezeigt habe, aber auch vor den inneren Unruhen, welche sich in dauernden Fehden Luft machten, und den Aufenthalt in den französischen oder den diesen benachbarten Landschaften als bei weitem sicherer erscheinen liessen. Vor Allem aber konnte Philipp mit Recht für die Nothwendigkeit eines vorläufigen Verbleibens der Curie diesseit der Alpen den Abschluss eines endgültigen Friedens mit England geltend machen, dessentwegen schon Bonifaz 1299 den flandrischen Gesandten gegenüber erklärt hatte, über die Alpen zu kommen „und im Lande seines lieben Sohnes, des Königs von Sicilien oder auf dem eigenen Boden des heiligen Stuhls, in der Grafschaft Venaissin des Amtes als Friedensstifter zu walten. Stürbe er auf dem Wege, so glaube er einen schönen Tod zu leiden.“[2])

Auch Clemens war seit seinem Eintritt in die diplomatische Laufbahn hierfür thätig gewesen, hatte auch versucht, durch persönliche Begegnung der beiden Könige die 1303 unausgeglichen gebliebenen Punkte bei seiner Krönung zu erledigen, und konnte hoffen, wie er es nachmals aussprach,[3]) jetzt bei einem nicht allzu langen Verweilen im südlichen Frankreich als ein, beiden Herrschern genehmer Vermittler und bei Beider Bereitwilligkeit, ihn als solchen anzuerkennen, die Sache zu einem völligen Abschluss zu bringen, was ihm dann auch in Wirklichkeit durch eine Ehe zwischen den Kindern beider Könige, dem späteren Eduard II. und Philipps Tochter Isabella, gelungen ist. Weiter durfte er mit Fug und Recht glauben, durch sein zeitweiliges Bleiben so bedeutende Vortheile für den allgemeinen Frieden im Abendlande und dadurch für die Wiedereroberung des gelobten Landes schaffen zu können, dass er, mit dieser Nachricht der Vollendung

[1]) Eod. l. 351 . . . poterit in sua terra natali regni Francorum soli regimini animarum vacando diu et sane vivere, Romani aëris sibi non natalem intemperiem evitando.

[2]) Schreiben der flandrischen Gesandten an Graf Guido Dampierre, bei Kervyn de Lettenhove, études sur l'hist. du 13. siècle in den mém. de l'acad. roy. de Belg. 1854. XXVIII. 63, 65.

[3]) Brief Clemens' V. vom 10. Aug. 1312 an den Seneschall der Gascogne bei Rymer foedera II. 1 p. 12.

des schwierigen Friedenswerkes nach Italien kommend, dort in ganz anderer Weise, denn früher, als Friedensspender aufgenommen werden würde und die geistliche Herrschaft bei weitem kräftiger führen könnte.

In welcher Weise Philipp ihn hierbei überlistete, wird der weitere Gang der Ereignisse darthun.

Zunächst aber schmiedete Philipp sein Eisen in Lyon und errang eine grosse Reihe Zugeständnisse. Die Erhebung des Zehnten aller geistlichen Einkünfte Frankreichs auf fünf Jahre ward ihm, auf zwei Jahre seinem Bruder Karl von Valois zur Durchführung seiner Pläne auf Constantinopel zugestanden. Das Bonifazische Decret bezüglich der Citationen ward gemildert. Durch das Decret „quoniam ex constitutione“[1]) ward die Bulle „clericis laicos“ mit allen ihren Declarationen aufgehoben, und nur die von früheren Päpsten und der vierten Lateransynode angedrohten Strafen gegen gewaltthätige Belastung des Clerus aufrecht erhalten. Vor Allem aber erreichte der französische König, dass betreffs der Bulle „unam sanctam“, durch welche Bonifaz die Unterordnung aller Christen unter den heiligen Stuhl in geistlichen und weltlichen Dingen als Glaubenssatz proclamirt hatte, für Frankreich ein Exemtionsprivileg geschaffen wurde, indem Clemens durch das Breve „meruit“[2]) am 1. Februar 1306 erklärte, dass jene Bulle Frankreich, dessen Könige und Unterthanen, Dank ihrer Ergebenheit gegen die römische Kirche, keine neue Unterordnung unter dieselbe auferlegen solle.

Ueber den geringen Werth der von Philipp immer wieder angeregten Kreuzzugsgedanken ist in neuerer Zeit überzeugendes Material beigebracht und dargethan,[3]) dass er nicht nur mit Gleichgültigkeit, sondern mit Hass gegen derartige Unternehmungen erfüllt war.[4])

[1]) Im corp. jur. can. als c. „quoniam de immunitate ecclesiarum“, in Clementinis 3, 17. Das Datum, 30 Jan. 1306, giebt Balut. l. c. I. 24 an.

[2]) C. 2 extravag. comm. de privilegiis V. 7.

[3]) Wenck l. c. 51 ff. Derselbe unterschätzt aber Clemens' Ernst für diese Dinge, da doch 1309 der Beginn des „passagium ad subsidium terrae sanctae“ bestimmt ins Auge gefasst war, und nur durch Umstände verhindert ward, die ausserhalb Clemens' Macht lagen.

[4]) Ranke, französ. Geschichte vornehmlich im 16. und 17. Jahrh., I. 33.

Viel wichtiger aber sind für die gesammte folgende Entwickelung drei von Philipp in Lyon und seitdem immer wieder mit äusserster Consequenz erhobene Forderungen: die Ernennung der höchsten Kirchenfürsten, die Schmähung des Andenkens Bonifaz' VIII. und die Reformation der geistlichen Ritterorden.

Die Wirkung der Nachgiebigkeit Clemens' in dem ersten Punkt hat seinen entschlossenen und zähen Widerstand gegen die beiden anderen Forderungen des Königs oft illusorisch gemacht. Darf man auch annehmen, dass für die Ernennung französischer Bischöfe und Erzbischöfe, deren Wahl „provisionis causa" der Papst den Capiteln meist entzog, keine feste Abmachung bestand, sondern dass stets nur von Fall zu Fall vorgegangen wurde, und Philipp trotz der wiederholten Bitten des Papstes immer wieder, und zwar in entscheidenden Momenten die Ernennung seiner Creaturen verlangte, so drängte dieser weitschauende Politiker, um für die Zukunft, um selbst für den Fall frühzeitigen Todes des kränklichen Papstes das Heft in Händen zu behalten, auf die vollkommene Französirung des Cardinalcollegiums, und bewirkte am 15. December 1305 nicht nur die volle Restituirung der ihm ergebenen beiden Colonna, sondern auch die Ernennung von weiteren zehn Cardinälen, von denen vier ihre Erhöhung der Verwandtschaft mit der Familie de Got verdankten, unter den anderen aber eine Reihe Creaturen Philipps sich befanden, die nicht einmal Priester waren, auch der Kanzler, der Vicekanzler und der Beichtvater[1]) des französischen Königs, sowie der Bischof von Beziers, Berengar von Fredole sub titulo Sti Nerei et Achillei und der Abt Stephan von Süsy sub titulo Sti Cyriaci, welch letzteren beiden in den auf die Templer bezüglichen Verhandlungen eine entscheidende Rolle zu spielen vorbehalten war.[2])

Die folgende Cardinalsernennung vom 25. December 1310[3]) brachte ausschliesslich fünf Gascogner, die vom December 1312[4]) neun Gascogner und Franzosen in das heilige Colleg, das, auf diese Weise ergänzt, noch 1316 unter 24 Mitgliedern 12 Gascogner zählte;[5])

[1]) Der von Bonifaz VIII. mit der Censur belegt war.
[2]) Balutii vitae paparum Avenion. tom. I 24, 63, 626.
[3]) Eod. l. 39.
[4]) Eod. l. 50.
[5]) C. Müller, der Kampf Ludwigs des Bayern mit der Curie, I. 351.

und so wurden, da das italienische Element allmälig ausstarb, die Anhänger einer unabhängigen Kirchenpolitik auf eine schwache Minorität zurückgebracht. Um so mehr Anerkennung verdient aber Clemens' Standhaftigkeit betreffs der beiden anderen Forderungen Philipps.

Gleich nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten stellte derselbe das Ansinnen, das Oberhaupt der Kirche solle die Beweise dafür, dass Bonifaz als Ketzer gestorben sei, Beweise, die des Königs Bruder, Graf Ludwig von Evreux, die Grafen von Pol und Dreux sowie der Ritter Wilhelm von Plasian erbringen würden, anhören und dann das Andenken des verketzerten Papstes verdammen. So wenig, wie oben angedeutet, dies das eigentliche Ziel Philipps war, so ist er doch auf dieselbe Forderung als ein vortreffliches Schreck- und Drohmittel immer wieder und immer dringlicher zurückgekommen. Sollte aber die Würde des Papstthums nicht völlig preisgegeben werden, so durfte Clemens diesem Ansinnen nicht Folge leisten; und immer neue Concessionen hat er sich abringen lassen, nur um diese unerhörte Schmach von dem Oberhaupt der Christenheit abzuwenden, und Philipp hat die Forderung dieses Diffamationsprocesses erst dann fallen lassen, als der Papst ihm in dem dritten der zu Lyon verhandelten Hauptpunkte, der Vernichtung des Ordens der Tempelherren, nachgegeben hat.

III. Capitel.

Die Macht der Templer und ihre Beziehungen zu Frankreich.

Bevor indessen die weitere Entwickelung der Ereignisse verfolgt werden kann, muss die Stellung erörtert werden, welche der dritte Hauptfactor in dem folgenden Drama, die Tempelherren, bis dahin für sich, zu den damaligen Machthabern und speciell zu dem französischen Könige eingenommen haben.

Obwohl der Orden seinem Ursprung nach ein französischer genannt werden muss, so war er den Königen seiner Heimath

in den Kreuzzügen nichts weniger als bereitwillig entgegengekommen: Ludwig VII. schon hatte 1149, Philipp II. August 1190 seine Gegnerschaft empfunden; das Misslingen von Ludwigs IX. 1248 nach Aegypten unternommenem Zuge ward von Vielen den Templern zur Last gelegt; gegen den Bruder desselben Königs, Karl von Anjou, hatten sie 1266 nach der Besitzergreifung Neapels stark agitirt, waren bei der sicilianischen Vesper 1282 nicht ohne Theilnahme geblieben, sondern hatten die Vertreibung des französischen Regenten und die Berufung des arragonischen Fürstenhauses zum Thron eifrig betrieben, waren auch 1302 in dem Kampfe Friedrichs von Sicilien mit Karl II. von Anjou gegen letzteren in Waffen getreten. Sie hatten sich 1295 geweigert, den von Philipp IV. auch von allen geistlichen Gütern erhobenen Zehnten zu zahlen, hatten 1296 trotz des erlassenen Ausfuhrverbots von Edelmetall nicht nur selbst Bonifaz VIII. beträchtliche Summen gesendet, sondern auch die Absicht des Königs dadurch gekreuzt, dass sie, welche in allen bedeutenderen Comthureien Wechselbanken ursprünglich für die Kreuzfahrer, später für alle Fürsten und Private hielten und für die baar eingezahlten Summen gegen Provision Wechselbriefe auf andere Tempelhäuser ausstellten,[1]) dem Papste die von dem französischen Clerus ihm zugedachten Summen übermittelten. Dass man sich noch mehr seitens der kriegerischen Ritter versah, bezeugt das Gerücht, dass sie Bonifaz VIII. gegen Frankreich habe ins Feld führen wollen,[2]) und dass dieser wirklich den Ordensmeister während des Conflicts mit Philipp 1303 zu sich nach Rom berief,[3]) während eben dieser um dieselbe Zeit vergebens um die Hülfe der „Kriegerschaft Christi“ gebeten hatte.[4])

[1]) Grouvelle, mémoires historiques sur les templiers, Paris 1805, 202. Je vois pendant un siècle le trésor du temple servir de caisse, de dépôt et de banque dans toute l'Europe, soit aux princes soit aux particuliers . . . 204: en qualité de banquiers ils avaient servi le pape Boniface VIII. et su lui faire parvenir les retributions du clergé . . . éludant par la vie de leurs rescriptions les ordonnances prohibitives; cfr. Boutaric, la France sous Phil., p. 144.

[2]) Vertot, hist. des chev. Hospit. . . . . . . 462: On soupçonnoit, Boniface de vouloir armer (les templiers) contre la France. Ils couroient des bruits, que les templiers avoient offert les services à ce Pontife, et qu'ils lui avoient même fourni des sommes considérables pour commencer la guerre.

[3]) Compilatio chronolog. apud Pistor. I. 746.

[4]) Kervyn . . . ., Bulletin de l'acad. roy. de Belg., classe des sciences, 1861 p. 133—134.

Selbst als in Folge einer von Philipp verfügten neuen Münzverschlechterung 1306 ein Aufstand in Paris ausbrach, glaubte man ihnen, die bei jener Operation bedeutend verlieren mussten, einen Theil der Schuld zuweisen zu sollen. [1])

Ferner aber musste den französischen König das Verfahren der mächtigen Ritter in ihren bisherigen Wohnsitzen misstrauisch machen, wo der Bestand des Königreichs Jerusalem nicht zum geringsten Theil durch ihre Sonderpolitik, durch ihre nur auf Machterweiterung des Ordens gerichteten Bestrebungen allmälig untergraben war, so dass es schliesslich zusammenbrach, und sodann in Cypern, wo ihnen 1291 vom König Heinrich nur unter der auch vom Papste genehmigten Bedingung die Niederlassung und die Constituirung des Convents gestattet war, dass sie ohne seine Genehmigung überhaupt keine liegenden Gründe erwerben sollten. [2]) Nicht nur, dass sie bald genug anfingen, jene Bedingung zu missachten, sondern sie wendeten sich 1299, als Heinrich von Cypern gegen ihre Burgbauten einschritt, und von ihren Dienstleuten und Leibeigenen das Kopfgeld von jährlich zwei Byzantinern forderte, [3]) an Papst Bonifaz VIII., und als auch dessen Intervention nichts half, da haben die Ritter das Missvergnügen der Cyprioten geschürt und haben ganz unzweideutig im Jahre 1306 Amalrich von Tyrus bei dem Aufstand unterstützt, in Folge dessen dieser seinen Bruder, eben jenen König Heinrich, gefangen nahm und später nach Armenien verbannte. Aber auch dieser blieb stets darauf bedacht, den Intriguen des Convents, der die in Syrien behauptete, staatlich uneingeschränkte Stellung auch in Cypern einnehmen wollte, hier die Spitze abzubrechen.

Konnten auch dem französischen Könige jene Vorgänge nicht unbekannt geblieben sein, so gewinnen doch alle diese einzelnen Momente erst dann eine besondere Bedeutung, wenn man auf die verschiedenen Stimmen achtet, die in jener Zeit nicht selten die Kräfte des militärischen Mönchsordens gegen die des französischen Königthums abwägen zu müssen glaubten,

---

[1]) Historiens de France t. XXI. p. 37 (contin. chronic. G. de Fracheto).

[2]) Raynald ad a. 1299 p. 535: cum antea lege vetitum esset, hospitalariis et templariis, quorum potentiam, ne in regno nimio assurgeret, verebatur rex, immobilia bona sine regis et sedis apostolicae consensu adipisci . . . .

[3]) Ibid. 1298. Henricus exasperat templarios vestigalia suis familiaribus et mancipiis duorum byzantinorum in singula capita pendi . . . .

eines Königthums, welches bereits gegen das plötzliche Anwachsen der friedlichen Franziscaner auf 30 000 Mitglieder staatliche Schritte gethan hatte.

War denn nun aber wirklich die Macht der Templer innerhalb Frankreichs so bedeutend, dass von einer Concurrenz der beiderseitigen Kräfte die Rede sein konnte?

Dieser Frage gegenüber ist zunächst festzustellen, dass bisher das ausserordentlich reiche Material, welches über die Besitzungen des Ordens in Frankreich theils in älteren französischen Localgeschichten, theils in den Zeugenverhören, theils in noch ungedruckten „verlegten" Acten des vaticanischen Geheimarchivs, zahlreicher Provinzialarchive und der Pariser Bibliothek, theils in Schenkungs- und Kaufurkunden erst der Templer, später der Johanniter vorhanden ist, noch von keinem der bisherigen Geschichtsschreiber des Ordens gesichtet, geordnet und zusammengestellt worden ist, obwohl die Herstellung eines fast vollständigen Güterverzeichnisses selbst von den Kennern der speciellen Verhältnisse für möglich erklärt wird.[1]) Es fussen leider bis in die neueste Zeit hinein die Mehrzahl der Darsteller dieser Geschichtsperiode immer noch der Hauptsache nach auf Münters fleissigen Excerpten und Wilkes leichtfertigen Zusammenstellungen, die, von irrigen geographischen Vorstellungen ausgehend, wie z. B. der regelmässigen Verwechselung von Francien und Frankreich, falsche Begriffe von den damaligen Verhältnissen erzeugen. Eine in kurzer Zeit erscheinende, auf alle Beziehungen des Ordens ausgedehnte Statistik desselben wird darthun, wie sehr viele der bisher geglaubten Angaben über Personen und Mittel das Maass der Wirklichkeit überschreiten, und wie wenig selbst die Erzählungen von den inneren Einrichtungen des Ordens dem urkundlichen Material der weiter unten zum ersten Mal veröffentlichten ausserfranzösischen Processacten entsprechen.

Die über alle Länder der römisch-katholischen Christenheit mit Ausnahme von Dänemark und Norwegen[2]) zerstreuten Be-

[1]) Delaville de Roulx, documents concernant les Templiers, extraits des archives de Malte. Paris 1882.

[2]) Dass in diesen beiden Königreichen es keine Templer gab, ist durch die aus dem vaticanischen Geheimarchiv im Urkundentheil veröffentlichte diminutio laboris examinantium processus contra ordinem Templi in Anglia ersichtlich: et [cum] partibus in predictis Norveye et Dacye (sic) regnis Templarii non habentur, prout patet per publica munimenta.

sitzungen der Templer waren behufs einheitlicher Verwaltung je nach ihrer Wichtigkeit in mehr oder minder umfangreiche „Ordensprovinzen“ getheilt, die aber durchaus nicht immer den politischen Provinzen gleichen Namens entsprachen. Obwohl der von dem Convente berathene Grossmeister die unbedingte Herrschaft über alle Ordensprovinzen besass, und in seinem Namen der „Grosspräceptor“ über jede derselben diese Macht ausübte, so war, da der Meister seine Hauptthätigkeit auf den Orient zu richten hatte, wenigstens in der letzten Zeit des Ordens dem Grosspräceptor Franciens, speciell nachweisbar Gerard von Villars und Hugo von Peraud, das Amt eines „Visitators“ aller Provinzen des Abendlandes übertragen, als welcher derselbe im Gegensatz zum „major magister transmarinus“ zuweilen „magister occidentalis“ genannt wird.

Beim Ausgang des 13. Jahrhunderts stand der Orden auf der Höhe seiner Macht, aber von den fünf Provinzen des Morgenlandes hatte er die drei zum Königreich Jerusalem gehörigen, Jerusalem, Tripolis und Antiochien mit Ausnahme der zu letzterer gehörigen armenischen Besitzungen, gänzlich verloren und nur Romanien[1]) und Cypern behauptet. Ersteres, bis jetzt in den Darstellungen unterschätzt, gewinnt durch die Aussagen der in dem Hauptort der Templer daselbst, „Andravilla“[2]) aufgenommenen, im Cyprischen Process auftretenden Brüder an Bedeutung. Cypern war seit 1291 und blieb auch noch nach der Zertrümmerung des Ordens der Sitz des Conventes, bis endlich der Befehl Johanns XXII. den Uebergang seiner Güter an den Johanniterorden auch dort verfügte.

Dagegen umfasste das Abendland von den 12 Ordensprovinzen auf der apenninischen Halbinsel Sicilien-Apulien, also das ganze Königreich Neapel, und die Lombardei, wozu ganz Ober- und Mittelitalien sammt dem Patrimonium Petri gehörten.[3]) Auf der pyrenäischen Halbinsel befanden sich unter eigenen Landmeistern Portugal-Castilien und Arragonien-Catalonien, welches letztere freilich oft mit der Provence vereinigt, unter deren Grosspräceptor stand. Ebenso waren wohl die Provinzen deutscher und slavischer

[1]) d. h. Morea und einen Theil von Hellas und Thessalien.

[2]) Sic pro „Andravida“.

[3]) Ueber diese Verhältnisse geben ausführlichste Auskunft der unten abgedruckte Process von Brindisi und der auch in diesen Details genau excerpirte Process im Patrimonium Petri.

Zunge zuweilen vereinigt, und zwar bildete Oberdeutschland die Provinz des fränkischen, Niederdeutschland oder Brandenburg die des sächsischen Rechts, und Oesterreich, Böhmen, Mähren die dritte Gruppe. Das mehrfach von Historikern als „Provinz“ erwähnte Ungarn fand sich in den Quellen nur als abbatia, seltener praeceptoria genannt. Zur Provinz England gehörten auch Schottland und Irland.

Zum heutigen Frankreich gehörig, aber damals durchaus von Philipp unabhängig waren die Ordensprovinzen Provence und Aquitanien, zu welchem letzteren noch aus der Zeit des früheren englischen Besitzes her Poitou gehörte, dessen Präceptorat, wenn auch wiederholt in den päpstlichen Bullen besonders genannt, mit Guienne vereinigt war. So bleiben Philipps Macht direct unterworfen nur die zuletzt mit der Provence vereinigte Auvergne und die beiden Ordensprovinzen Normandie und Francien. Dass letztere Provinz die bei weitem bedeutendste war, wird ausser der vorhin erwähnten Stellung ihres Grosspräceptors als Visitator des gesammten Abendlandes dadurch bezeugt, dass sowohl die politische Provinz Francien selbst, wie die zur Ordensprovinz gleichen Namens gehörigen Flandern, Burgund, Champagne besondere Präceptoren, die ebenfalls häufig in den Protocollen den Titel eines „magnus praeceptor“ führen, besitzen.[1]) Bot diese grosse Ordensprovinz „Francien“ der Ritterschaft die meisten Mannen und einen besonders grossen Theil aller Einkünfte dar, so hat sie doch auch durch den aus zahllosen Andeutungen in den Verhören sich ergebenden Gegensatz zwischen „Burgundern“ und „Franzosen“, der sich auch in Molay und Peraud verkörpert, viel zur Schwächung der Thatkraft im entscheidenden Moment beigetragen.

Der Besitzstand der Templer in „Francien“ und „Normandie“ war genau in einer dem vaticanischen Archiv noch 1791 angehörigen Rolle enthalten „catalogus praeceptoriarum et commendarum ordinis militiae Templi in regno Franciae“, welche der Bischof Münter noch benutzt hat,[2]) die aber schon in dem 1812 über die

[1]) Wenn diese Ordensprovinz bisher, selbst in der neuesten Zeit, von Prutz und Wenck als „Frankreich“ bezeichnet wird, so ist die Verwechslung zwar durch das häufig in den Quellen vorangesetzte „in regno“ Franciae erklärlich, allein die Beschränkung auf „Francien“ durch die nachfolgenden besonders genannten Provinzen geboten, die doch ebenfalls zum heutigen „Frankreich“ gehören.

[2]) Münter, Statutenbuch des Ordens der Templer, S. 426.

Templeracten angelegten Verzeichniss[1]) fehlt, und die auch jetzt im vaticanischen Archiv nicht aufgefunden werden konnte. Laut dieser umfassten allein diese beiden Provinzen 85 „Commenden“ oder Balleien und 283 ihnen untergebene „Häuser“. Selbst das Priorat St. Gilles in der Provence zählte 54 Templerhäuser, und man wird nach den in den Verhören vorkommenden Anführungen kaum mit der Annahme fehlschliessen, dass jede ansehnlichere Stadt Frankreichs ihr „festes“ Tempelhaus besass, Paris deren sogar zwei, und zwar die ältere Commende St. Jean de l'Hôpital, deren Präceptor noch acht ausserhalb gelegene kleinere Präceptorate unter sich hatte, und den gewaltigen, damals vor den Thoren in einer sumpfigen, vertheidigungsfähigen Niederung belegenen Tempelhof. Diese mächtige Ordensburg, die alle zu den abendländischen Generalcapiteln kommenden Brüder aufzunehmen im Stande gewesen sein soll,[2]) war nach allen Regeln der durch die Kreuzzüge damals hoch entwickelten Kriegsbaukunst befestigt und bot mit ihren gewaltigen Mauern, Bastionen und besonders den sieben hohen gothischen Thürmen einen so überaus sicheren Zufluchtsort, dass schon seit Philipp II. August die französischen Könige hier ihre und des Landes Urkunden sowie den Schatz aufbewahrten,[3]) selbst des öfteren, namentlich zu bedenklichen Zeiten hier ihre Residenz aufschlugen. So gross war diese Burg, dass, obwohl der Grosspräceptor von Francien mit seinen Rittern, Servienten und den zahlreichen Unterbeamten, welche den später zu besprechenden ausgedehnten Bankbetrieb dieser Finanz-Centralstelle zu bewältigen hatten, in ihr seinen Sitz hatte, sie hinreichenden Platz bot, um bei einem Besuch König Heinrichs III. von England 1254 diesen mit seiner ansehnlichen, heerartigen Begleitung aufzunehmen.[4])

---

[1]) Das in der kritischen Abtheilung abgedruckt ist.

[2]) Matthaeus Paris 773: quia cum Templarii omnes cismontani temporibus ac terminis suis ad generale eorum capitulum conveniunt, hospitia ibidem inveniunt competentia.

[3]) Zwar legte Philipp IV., um von dem Orden nicht allzu abhängig zu sein, einen zweiten „Schatz“ im Louvre an (cfr. trésor des chartes J. 149, no 21), immerhin aber fanden auch nachher die meisten Zahlungen durch Anweisungen auf den Schatz im Tempel statt, der damals alle Functionen nicht nur einer Hauptbank des Landes, sondern man kann wohl sagen, der christlichen Welt ausübte.

[4]) Matthaeus Paris p. 773.

Aber auch in Landschaften und an Orten, in denen kein Tempelhof namhaft gemacht wird, hatte der Orden Kirchen, Capellen,[1]) Altäre, Zehnten, Dörfer, Bauernhöfe, Meiereien, Mühlen, Holzungen, Grasnutzungen, Wildgehege, Fischereigerechtigkeit und eine Fülle anderer Gerechtsame und Besitzungen, ja selbst das einträgliche Recht, an vielen Orten Jahrmärkte abzuhalten. Dazu kamen noch die baaren Einkünfte, welche die Aufnahme zur Brüderschaft[2]) und die Affiliationen, die fast täglich einlaufenden Spenden und Vermächtnisse an Geld und beweglichem Gut, die „Opfer", welche den vor allen anderen Kirchen bevorzugten und selbst beim Interdict nicht geschlossenen Ordenskirchen zu Theil wurden, die regelmässig im Jahre mit päpstlichem Generalpermess abgehaltenen Kreuzzugscollecten, das gewinnreiche, ihm und den Johannitern zugestandene Vorrecht des „Passagium", die Pilger auf eigenen Schiffen von Marseille nach Palästina zu führen,[3]) u. a. m.

Was die Schätzung sehr erschwert, ist das Wirthschaften mit Naturallieferungen, die in dem Orden eine grosse Rolle spielen und nach Geldeswerth fast gar nicht festgestellt werden können. Wenn es demnach auch ganz unmöglich ist, ohne bestimmte Rechnungsabschlüsse eine Uebersicht der gesammten Einkünfte des Ordens aus diesen nicht fundirten Bezügen zu gewinnen, so gestattet auch für den Grundbesitz die oft verwendete gelegentliche Angabe des Matthaeus Parisius keine annähernde Schätzung. Nach ihm hätten innerhalb der christlichen Welt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Johanniter 19000, die Templer nur 9000 Häuser (maneria) gehabt,[4]) und jedes

[1]) Schon 1240 besass der Orden 7050 Capellen.

[2]) Man denke an die Aussteuer des mit Molay 1314 verbrannten Grosspräceptors der Normandie, welche neben 15000 Livr. Tourn. an Capital 2000 Livr. jährliche Rente betrug.

[3]) Vaissète, histoire générale de Languedoc, I. II. 299.

[4]) Matth. Par. 544: habebant Templarii novem millia maneriorum, Hospitalarii vero novemdecim. Wenn Prutz, Geh.-Lehre der Templer, S. 77 diese Zahl bis auf 10500 innerhalb der folgenden 25 Jahre anwachsen lässt, so ist diese Angabe in den Quellen bisher nicht beglaubigt; auch nicht, dass jedes „manoir", wie er schreibt, im Stande gewesen sei, einen Ritter auszurüsten, also „jedes 200 Byzantiner Reinertrag gehabt haben müsse". Manerium, manoir, mansio heisst im Allgemeinen jede Wohnung; besonders klar ergiebt sich das aus einer bei Morice, mémoires pour servir à l'histoire de Bretagne, I. 1216 abgedruckten Urkunde vom Jahre 1208, in domo seu manerio Templariorum. Diese waren aber sehr verschieden an Grösse und Leistungsfähigkeit.

Manoir hätte zur Ausrüstung und zum Unterhalt „eines Ritters“ ausgereicht. Diese Manoirs waren aber von so verschiedener Grösse — manche boten Hunderten von Templern Aufenthalt, manche kaum einem, manche standen sogar für gewöhnlich unbewohnt[1]) —, dass aus dieser Zahl eine Folgerung auf die Zahl der Ritter und von diesen wieder auf die Einnahmen zu ziehen wenigstens gewagt erscheint.[2])

Noch übler ist es mit der Zuverlässigkeit in der Berechnung des Geldwerthes dieser Güter und ihrer Einkünfte, wenn die Einen dieselbe auf jährlich 25 Millionen, die Andern auf 62 Millionen Francs angeben, und neuere Schriftsteller sogar beide Zahlen als zu gering ansehen und den wirklichen Templeretat auf 60 Millionen Mark veranschlagen zu können glauben:[3]) jene Zahlen sind zu verschiedener Zeit, grossentheils im vorigen Jahrhundert, von verschiedenen Personen und unter Anwendung ganz verschiedener Berechnungsweise gefunden worden, sind also in ihrer Zusammenstellung unkritisch. Erst die durch Wailly und Boutaric erfolgte Auffindung der Einnahmen Philipps aus dem Zehnten des französischen Clerus erlaubt uns bescheidene Schlüsse: danach betrug der von den Cisterziensern an die Staatskasse abgeführte zehnte Theil ihres Jahreseinkommens 12 000, der der Hospitaliter und Templer je 6000 livr. Tournois[4]), da diese Summen aber offenbar nicht das wirkliche Einkommen repräsentiren, sondern nur als Steuer-Pauschquantum zu betrachten sind, so ist allenfalls der Schluss zulässig, dass das Mindesteinkommen der Templer in Francien und der Normandie 60000 livr. Tournois oder nach Waillys Berechnung (das livre gleich 17,93 Francs oder nach heutigem Werth gleich 89,674 Francs anzusetzen) 5 380 000 Francs nach unserem heutigen Geldwerth betragen habe. Jede weitergehende

[1]) Vergl. Process von Brindisi und die Acten des Präfecturarchivs zu Marseille.

[2]) Cfr. Prutz, Culturgesch. der Kreuzzüge, 253.

[3]) Prutz, Geh.-Lehre der Templer, S. 77 und 79 und Culturgeschichte der Kreuzzüge S. 253 kann die mit grosser Bestimmtheit gegebenen Zahlen weder selbst berechnet, noch auch aus derselben Quelle geschöpft haben, da der Byzantiner auf derselben Seite den 55fachen, ein anderes Mal den 75fachen Werth eines Franc enthält. Die umfangreichen finanziellen Auseinandersetzungen dieses Autors zerfallen danach schon aus diesem Grunde in sich.

[4]) Boutaric, Phil. le Bel, 296, u. historiens de France XXI. 545 E.

Folgerung aus obengenannter Quelle ist mit der Kritik unvereinbar.

Anders stände die Möglichkeit der Berechnung, wenn die von Pierre Dubois in dem schon erwähnten Tractat „de recuperatione terrae sanctae“ 1306 gemachte Angabe als begründet zu erachten wäre, 'dass die Einkünfte der beiden Orden, der Johanniter und Templer, zusammen 800 000 Pfund jährlich betrügen,[1]) also gleich 71 739 200 Francs heutiger Währung gewesen seien. Dann könnte man, da im Gegensatz zu Matthaeus Parisius mehr als zwei Drittel der Güter, die der Johanniterorden noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts besass, ihren Ursprung vom Templerorden herschrieben, schliessen, dass die Einkünfte eben dieses um das Jahr 1306 46 Millionen Francs betragen haben. Da aber die Angaben jenes Publicisten sämmtlich an Uebertreibung leiden, so ist auch jene Zahl nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen.

Das gewaltige Staunen, mit welchem Schriftsteller aus der Zeit der Kreuzzüge der unermesslichen Reichthümer des Ordens gedenken, Reichthümer, für deren Gewinn der Wahn jener Zeit die Erklärung in der Kunst der Goldmacherei oder in dem Bunde mit Lucifer suchte, legt aber die Frage nach weiteren, nicht fundirten Erwerbsquellen der Templer um so mehr nahe, als das Staunen der den Orden vernichtenden Machthaber nach vollzogener Beschlagnahme ein noch viel grösseres über die verhältnissmässig geringe Höhe des wirklich vorhandenen beweglichen Vermögens gewesen ist.[2])

Den Grund 'hierfür kann nur die Parallele mit der Jetztzeit klar legen: wie Grosskaufleute, sobald ihr Haus nur einen guten Namen hat, häufig genug mit einem verhältnissmässig kleinen Betriebscapitale arbeiten, und durch Giro- bezw. Wechselverkehr, auch durch Einzahlungen und Depots Guthaben und Forderungen ausgleichen, und auf diese Weise ungeheuren Umsatz und dementsprechenden Gewinn erzielen, so hat auch der Templerorden aus seinen von ihm im grossen Stile betriebenen kaufmännischen Speculationen denjenigen bedeutenden Gewinn gezogen, den er sofort nach

---

[1]) Bongar, gesta Dei per Francos, II. 320 und 321.

[2]) Besonders drastisch sind dafür die gegenseitigen Beschuldigungen Clemens' und Philipps, dass sie sich an dem Templergut übermässig bereichert hätten, und beider elegische Klagen, dass es nicht so viel gewesen sei.

der Realisirung desselben in den sonst unerklärlich grossen regelmässigen Güterkäufen festlegte, anstatt, wie es bei uns geschieht, den „Baarvorrath“ als Reserve liegen zu lassen. Die genaue Kenntniss von der Lage der politischen Verhältnisse, die einflussreiche Vertrauensstellung, welche zahllose seiner Mitglieder beim Papst und bei den Fürsten einnahmen, ferner die bei dem sehr mangelhaft ausgebildeten Nachrichtenwesen ihm gebotene Möglichkeit, durch die eigenen Schiffe oder zu Lande durch seine, an Schnelligkeit und Waffentrutz gewöhnten Mannen jede Nachricht eiligst und sicher befördern zu lassen, alles dieses gestattete ihm die vortheilhafteste Ausnützung jeder sich darbietenden Conjunctur, über deren rücksichtslose Verwerthung in Marseille sich wiederholt Klagen erhoben. Aber nicht bloss in Speculationen, sondern auch in dem solideren, regelmässigen Grosshandel lag ein grosser Gewinn für den Orden, indem er die Schiffe seiner Flotte mangels kriegerischer Beschäftigung zum Waarentransport und zum Uebersetzen von Pilgern verwendete; und als ihm, wenigstens über Marseille der von dieser Commune 1233 angestrengte Process das „Passagium“ auf die Abfertigung zweier Expeditionen von je zwei Schiffen jährlich beschränkte, deren jedes nicht mehr als 1500 Menschen sollte überführen dürfen,[1]) da vermietheten sie ihre Schiffe an Unternehmer, die mit ihnen den Gewinn theilen mussten.

Wenigstens ebenso viel Gewinn brachte ihnen das Bankgeschäft. Verlangte schon der erwähnte Grosshandel einen bedeutenden Austausch von Werthmitteln, so finden sich auch in den von Michelet und im Urkundentheil dieses Werks veröffentlichten Acten eine Menge Hinweise auf einen Geldverkehr, der sich ähnlich dem der Reichsbank mit ihren Nebenstellen zwischen dem Tempel zu Paris und den bedeutenderen Häusern des gesammten Morgen- und Abendlandes vollzog. Die bei der Friedensschliessung zwischen England und Frankreich 1259 vereinbarte Summe wurde dem Orden zur Aufbewahrung übergeben, und eine von Ludwig dem Heiligen England schuldige Summe 1261 dem Tempel zu Paris zur Abführung an Heinrich II. anvertraut.[2])

[1]) Das erste Vorbild für unsere modernen Verbote gegen Ueberfüllung der Auswandererschiffe. Die Durchführung der Ordnung lag dem zu Marseille stationirten „magister passagii“ ob. Siehe auch Papon, hist. de Provence. II. 299.

[2]) Havemann, Ausgang des Tempelherren-Ordens, 176.

Nur ungern führten Pilger und Kreuzfahrer grössere Summen mit sich; man zahlte sie lieber im Abendlande ein, erhielt dafür Anweisungen, und erhob davon je nach Bedarf in den Ordenshäusern des Orients. Dass hierfür ebenso wie für das Einwechseln verschiedener Münzsorten bedeutende Vergütigungen genommen wurden, ergiebt die häufige Wiederkehr von Klagen.

Selbst das Ausleihen von Geld gegen Zinsen ward trotz der dagegen erlassenen Verbote der Curie und Ludwigs IX. durch geschickte Umgehung als Einnahmequelle benützt, wenn auch für die Vorstreckung der 500 000 livr. an Philipp den Schönen zur Vermählung seiner Schwester 1299 sich keinerlei beglaubigte Nachricht vorfindet. Viel eher liesse sich annehmen, dass Philipp, der ja auch zahlreiche Templer als „Steuereinnehmer" ganzer Provinzen verwendete, durch diese und den vorhin angedeuteten Wechselverkehr die Anweisung, beziehungsweise Auszahlung der betreffenden Summe bewirkt habe,[1]) und dass, da im Volke keine richtige Vorstellung von dem Wesen eines derartigen Giroverkehrs herrschen konnte, man durch die sofortige Auszahlung einer solchen Summe oder auch der seiner Zeit für Cypern bezahlten 100 000 Byzantiner zu der Annahme viel grösserer Schätze verleitet wurde, als sich nachher vorfanden.

In dieses Gebiet volksthümlich kindlicher Auffassung ist auch die bisher von allen Darstellern angenommene Höhe des von Molay 1307 nach Frankreich geführten Tempelschatzes im Betrage von 150 000 Goldstücken und zehn Maulthierlasten Silberdenaren zu verweisen. Widerspricht das Mitführen derartiger

[1]) Vaissète giebt zunächst die Nachricht in der hist. de Languedoc, und von Grouvelle und Raynouard bis auf Wilke und Prutz haben alle Darsteller dieselbe nachgeschrieben. Nicht unmöglich ist ihre Entstehung durch den Umstand, dass auch von den Templern der ebenfalls als „mutuum" „Darlehen" bezeichnete Antheil an der Aussteuer der Prinzessin ebenso wie von den übrigen „Gemeinwesen" Frankreichs nach Art der auch in Preussen üblich gewesenen Prinzessinnensteuer erhoben worden ist. Für diese seltsame Art von Darlehen finden sich, wie auch sonst öfter bei Philipp IV., so auch bei der Vermählung seiner Tochter Isabella mit Eduard II. genügende Beispiele. Vielleicht ist aber auch jene Ueberlieferung entstanden durch Verbindung mit der ebenfalls nur als „on dit" zu betrachtenden Nachricht, dass der Schatzmeister des Pariser Tempelhauses dem König, ohne vorher den Ordensmeister zu fragen, ein Darlehn von 400 000 Scudi gewährt habe, und dieserhalb, trotz eifriger Verwendung Philipps, von Molay mit dem Verlust des Mantels bestraft worden sei. S. Florio Bustron, chron. de Chypre, éd. Mas Latrie. Par. 1886. S. 163.

riesiger Summen in einer Hand der oben geschilderten Geschäftsmanipulation, und war auch bei dem häufigen Untergang von Schiffen die Sorge vor dem Verlust berechtigt, so beruht die ganze Erzählung auf der vor dem Papste 1308 zu Poitiers gemachten Aussage des Tempelpresbyters Joh. de Fouillac,[1]) eines giftgeschwollenen, missgünstigen Rechtsgelehrten, der, in seiner Eitelkeit oder seiner Hoffnung auf eine glänzende Carriere im Orden getäuscht, in den drei erhaltenen Verhören, dem 1307 vor dem Grossinquisitor Wilh. Imbert zu Paris, dem im Urkundentheil zuerst vollständig abgedruckten zu Poitiers, und später vor der päpstlichen Generalkommission so viele Anklagen erhebt, dass die Cardinäle zu Poitiers ihm keinen Glauben schenken und ihn fragen, ob er die für Papst Clemens so überaus wichtige Thatsache von dem Mitbringen und dem Verbleib jener 150 000 Pfund Goldes noch von einem Andern als seinem Zellengenossen, dem Ritter Guido Dalfini, gehört habe, und, als er dies verneint, weder ihn noch Guido weiter befragen, zumal auch seine sonstigen Aussagen durch die bei seiner Aufnahme gegenwärtig gewesenen Brüder Lügen gestraft werden.

Auch die Verwaltung des königlichen Schatzes im Tempel muss auf den oben erwähnten Bankverkehr zurückgeführt werden.[2])

Nicht nur dass durch die ein Jahrhundert lang geübte Praxis und die darin sich bildende Tradition ein so tüchtiger Stamm von kaufmännisch geübten Beamten — seien es „Schatzmeister", Rentmeister, Wechsler, Geschäftsführer, Agenten, Kassirer, Buchhalter — herangezogen wurde, dass der Papst, die Könige und zahlreiche andere Fürsten sich meist aus ihnen ihre Kämmerer und Finanzbeamten wählten,[3]) so gewährte ihnen die Einrichtung der templerischen Buch- und Kassenführung die Möglichkeit, die in den Provinzen erhobenen Summen nicht erst

[1]) Cfr. Process zu Poitiers Zeuge 13, Urkundenth. S. 37.

[2]) Die Erzählung, dass zu diesem Schatz einen Schlüssel der König, den andern der Grosspräceptor, oder gar sieben Bürger je einen besessen haben, kann nach obiger Darstellung nicht aufrecht erhalten werden.

[3]) Sie finden sich bei Bonifaz, Benedict und Clemens, bei Philipp, Eduard von England, Jacob von Arragonien u. A. m. in den Verhören namentlich aufgeführt. Charakteristisch für die peinliche Ordnung im Auseinanderhalten des die Bank repräsentirenden „Schatzes" von den laufenden Einnahmen zeugt das Vorhandensein eines besonderen „Schatzmeisters" Joh. de Turno und des „Rentmeisters" Petr. de Tortavilla am Tempel zu Paris, cfr. Zeuge 46, Mich. I 422.

mühsam zur Centralstelle zu senden, sondern den Betrag dorthin überweisen zu lassen, oder auf die in den Provinzialhäusern deponirten Summen Zahlungsanweisungen auszugeben.[1]) Alle diese Geschäfte verrichteten nun die Templer nicht um Gottes Willen, sondern gegen um so höhere Courtage und um so höheres Agio, als die Personen oder die Zeiten ihnen geringere Sicherheit boten. Alle diese pecuniären Vortheile hörten auf, als das Capital nicht mehr arbeitete, d. h. als dasselbe festgelegt und seine geschickten Verwender gefangen genommen waren.

Der Umfang dieses Geldverkehrs erklärt es aber auch, wie die Templer in den Verdacht kommen mussten, bei den gegen Philipps Münzverschlechterungen angezettelten Unruhen zur Sicherung gegen eigene Verluste die Hand im Spiele zu haben.

Nach allem diesen wird man auf eine ziffermässige Veranschlagung des Gesammteinkommens des Ordens verzichten müssen, zumal da auch die Folgerung aus der Höhe des 1313 in Cypern mit Beschlag belegten beweglichen Vermögens, als erst seit 1306 entstanden, durch keinerlei Quellennachricht unterstützt wird. Ebenso wenig kann man sein finanzielles Uebergewicht über Frankreichs König ziffermässig belegen. Bedenkt man aber, dass der gründlichste französische Forscher auf diesem Gebiet, Boutaric,[2]) auf Grund dreier, im Pariser Nationalarchiv bewahrter, die Jahre 1287, 1299 und 1305 umfassender Ueberblicke das regelmässige Gesammteinkommen von Philipps damaligem Länderbesitz mit Ausnahme von dem der Champagne, Beaucaire, Carcassonne schon auf 36 789 490 Francs berechnet hat, so erscheint die von Grouvelle angeführte und bis in die neuesten Darstellungen[3]) übergegangene Behauptung von 2 200 000 Francs als Haupteinnahme Philipps, nämlich aus den Domänen, geeignet, ein falsches Bild auch von der finanziellen Kraft dieses

[1]) Nur durch diese Einrichtung lässt sich auch Philipps 1312 den Johannitern gegenüber aufgestellte Behauptung, dass die Templer ihm 200 000 deponirte Livres gestohlen hätten, wenn sie überhaupt begründet ist, dahin verstehen, dass das Manquo erst nach genauer Revision der Bücher entdeckt worden sei, der Templerschatzmeister also die Bücher gefälscht hätte. Indessen bei Philipps bekannten Finanzverlegenheiten ist eher anzunehmen, dass er, um seine Unterbilanz nicht herauszahlen zu brauchen, jene Forderung an die Erben der Templer gerichtet habe.

[2]) Phil. le Bel, 327 ff.

[3]) Prutz, Geh. Lehre der Templer, S. 77.

Monarchen zu geben, zumal derselbe noch aus dem weniger regelmässigen Ertrage von Wege- und Einfuhrzöllen, dem nur zeitweise bewilligten Kirchenzehnten u. a. m. allein in dem Zeitraum von 1295 bis 1314 10 625 000 livr. Tourn., also 955 042 000 Francs heutiger Währung bezogen, und diese Summe zur Bestreitung der Staatsausgaben durch eine Reihe illegaler Mittel bedeutend vergrössert hat, deren Berechnung man Anstands halber nicht durch die „Bücher" gehen lassen durfte; denn sicherlich ist ihm viel Geld zugeflossen durch die trotz aller eidlichen Versprechungen [1]) immer wieder angewendete Münzverschlechterung, durch das Verkaufen der Freiheit an Gefangene jeder Gattung,[2]) durch die im Gegensatz zu den eben erst erlassenen Gesetzen für Geldzahlung ertheilte Erlaubniss, alle Dinge frei aus- und einzuführen, und vor Allem durch die ungeheuerlichen und raffinirten Judenverfolgungen, die schliesslich 1306 zur plötzlichen und völligen Vertreibung und zum Verkauf allen ihnen gehörigen Besitzes zu Gunsten der Krone endeten, wobei sogar die in den verkauften Häusern etwa später noch aufzufindenden versteckten Kostbarkeiten ebenfalls dem König vorbehalten wurden.[3]) So ausserordentlich dieser Raub den Schatz desselben bereicherte, ebenso sehr zerstörten derartige Maassregeln seinen Credit, und man wird angesichts dieser Verhältnisse nicht umhin können, auch trotz der bisher herrschend gewesenen finanziellen Unterschätzung des französischen Königs den Orden ihm recht gefährlich zu erklären.

Eine noch grössere Gefahr als in dem Reichthum des Ordens musste Philipp in der grossen Zahl seiner Mannen, in deren Exemtion von seiner und der Bischöfe Gerichtsbarkeit, in den engen Beziehungen zu seinem Adel und den sonstigen Unterthanen, sowie in der straffen militärischen Organisation der Templer erblicken.

---

[1]) Bout. l. cit. 313.

[2]) Not. et extraits des manuscrits de la bibl. impér. 1862 tome XX. 2 152, 153 erbringen dafür fast unglaubliche Beweise.

[3]) Bout. l. c. 302: domos, vineas et possessiones alias, quas habebant tempore captionis eorum, sufficientibus proclamationibus seu subastationibus factis vendi et distrahi pro justis preciis nobis applicandis, quam citius poteritis faciatis. Man vergleiche auch contin. Nang. I 355 und Dupuy, les juifs en moyenâge, p. 222.

Was zunächst die Anzahl der Mitglieder des Ordens anlangt. so beziehen sich die meisten Darsteller auf den Ferretus aus Vicenza, der unbegreiflicherweise die zwischen 1307 und 1314 in den verschiedenen Processen „verdammten“ Templer auf 15 000 angiebt, während doch die Zahl aller „abgeurtheilten“ Glieder des Ordens, von denen, wie die Acten aus Cypern, Arragonien, Catalonien, Portugal, Oberitalien, Deutschland und England ergeben, doch die meisten freigesprochen wurden, noch nicht zweitausend beträgt. Auch die Angabe, dass allein in Frankreich die Zahl der Verhafteten 15 000 betragen habe, lässt sich um so weniger aufrecht erhalten, als in den Quellen keinerlei Belege dafür sich finden, auch eine nur einigermaassen begründete Berechnung bisher nicht veröffentlicht worden ist, wahrscheinlich auch nicht eher beigebracht werden kann, als bis durch eine genaue Sonderung die Identität vieler Templer festgestellt ist, von denen nicht wenige unter verschiedenen oder verschieden geschriebenen Namen als besondere Zeugen drei- bis viermal angeführt werden.[1])

Die einzige officielle, aber vielleicht auch durch Furcht vergrösserte Zahl findet sich in dem Briefe Clemens' an Philipp vom 11. November 1311, „er möge sich vor den in der Nähe Lyons und Viennes umherschweifenden 1500 bis 2000 Templern hüten“. Gleichviel, ob nun der Orden auch ausser seinen auf Cypern gehaltenen Söldnern 15 000 oder 30 000 Gerüstete — so weit weichen die Darsteller in ihren Mittheilungen von einander ab — gezählt hat,[2]) so war er, der von einem Mittelpunkt durchaus einheitlich geleitet wurde, der stark im Gehorsam und kriegsgeübt war, in sich selbst und durch seine Beziehungen zu dem französischen Adel mächtig genug, um nöthigenfalls dem Ansehen des Königs in seiner eigenen Hauptstadt Trotz zu bieten. Diese Gefahr lag um so näher, als in Frankreich sich erst mehr als 100 Jahre später die Anfänge eines stehenden Heeres entwickelten, und Philipp sowohl gegen die hohen Diener der Kirche streng ein-

[1]) Wie leichtfertig in dieser Hinsicht selbst von Michelet, Procès des templiers, verfahren ist, wird die „Statistik des Ordens“ ergeben.

[2]) Der Verf. ist geneigt, die Anzahl der waffenfähigen Templer sehr viel geringer zu veranschlagen, besonders da in Frankreich, wie die Verhöre ergeben, in der letzten Zeit wenig Waffensergenten, wohl aber zahllose Handwerker und Ackerknechte recipirt wurden.

geschritten war, wie auch den Adel in den Münzhändeln und bei anderen Streitpunkten vielfach gekränkt hatte. Die „Ritterschaft Christi“ gehörte aber ebensowohl der Geistlichkeit an, wie sie sich in ihren maassgebenden Theilen aus dem Adel rekrutirte. Dieser wiederum sah den Orden als ein vortreffliches Mittel zur Versorgung seiner jüngeren Söhne an, derentwegen er auch die reichen Schenkungen bis zum letzten Augenblick der Existenz des Ordens fortsetzte. Vielleicht mochten die aufsässigen Barone und das auch sonst nicht allzu zuverlässige Lehnsaufgebot hoffen, im Falle eines Conflictes an dem aller Orten begüterten Orden und seinen zahlreichen, kleinen Festungen ähnlichen „Häusern“ sichern Anhalt zu gewinnen.

Zwar hatte sich Philipp, um gegen den eigenen Adel Unterstützung zu finden, wie seine Vorgänger auf die Bewohner der Städte zu stützen versucht, und diesen zu dem Zweck weitgehende Rechte, so namentlich die Theilnahme an den Versammlungen der Generalstände zugestanden; aber gerade hier vollzog sich zu Ungunsten Philipps, zum Vortheil der Templer um den Beginn des 14. Jahrhunderts eine gefährliche Wandlung. Mit dem Verlust Accons war die Mühsal des Ordensdienstes bedeutend verringert, und während früher Servienten der Hauptsache nach nur zu „Wappnern“ und seltener zu dienenden Servienten, d. h. Handwerkern und Ackersleuten aufgenommen waren, so mehrt sich die Zahl der letzteren seit 1291 laut Ausweis der Protocolle der päpstlichen Commission zu Paris in das Ungemessene.

Halb Mönche, halb Krieger vereinigten die Templer die beiden Gewalten, die damals sich in die Welt theilten, Schwert und Kreuz. Genügte sonst meist schon eine der beiden um Schutz zu verleihen, und liess es sich unter dem Krummstab gut leben, so übte namentlich von 1300 an die Doppelmacht der kriegerischen Mönche eine ausserordentliche Anziehungskraft auf die Bevölkerung der Städte und des flachen Landes. In den noch vorhandenen Urkunden des französischen Nationalarchivs findet sich die umfangreiche Bestätigung dieser Erscheinung, die am auffälligsten in der Normandie eintrat, derjenigen Provinz, in der die Landesbevölkerung noch frei, und Herr über ihre Güter war. Die dort von den bemittelten Bauern an die Templer gemachten Schenkungen sind unzählbar; in fast noch grösserer Zahl machten sich die Unbemittelten zu „Mannen des Tempels“ (des hommes du

temple). Nach dem Wortlaut trat man in diese Beziehung zu den Templern um der Seelen Seligkeit willen, in Wirklichkeit aber, um der mächtigen Fürsorge derer theilhaft zu sein, die mit dem moralischen Uebergewicht des Priesters die Macht des Kriegsmannes vereinigten. Dabei verloren die Geringeren durch das Leisten einer Art Treueides durchaus nicht ihre Freiheit, denn sie zahlten nur eine kleine Abgabe von jährlich einigen Denaren; alle aber, die dem Orden sich zugesellten, erlangten neben einer Reihe anderer Vortheile kräftigen Schutz gegen die Auflagen und Bedrückungen der königlichen Beamten. Naturgemäss sah sich Philipp dadurch in dem Hauptziel seiner inneren Politik, der Durchführung absoluter Herrschaft, bei zahlreichen Gelegenheiten durch die Stellung der Templer beschränkt.

Mit äusserster Kraftanstrengung widersetzte sich die Krone der Ausbreitung dieser Macht und fand darin, wie auch schon früher Unterstützung bei dem Pariser Parlament: hatte dieses in dem Streite der Gemeinde von Chalon dieser das Bannrecht bezüglich der Mühlen und der Bäckerei zugesprochen, auch die Templer zu Estampes für verpflichtet erklärt, sich beim Weinverkauf des Maasses des beeidigten Weinversteigerers (clamator publicus) zu bedienen, auch in einem einzelnen Falle dem Tempelpräceptor zu Frontay das Recht, Galgen aufzuführen und Menschen aufzuknüpfen, abgesprochen, so verfügte es sogar 1298, dass, als der Praepositus von Paris behufs Deckung eines dem König wohl unfreiwillig gemachten Geschenkes die städtische Gemeinde einer ausserordentlichen Steuer unterwarf, der Orden auch trotz Berufung auf seine Exemtion daran theilzunehmen habe. Aber trotz alledem konnte Philipp weder verhindern, dass andere Parlamente, wie z. B. das von Bourges, dem Orden die peinliche Gerichtsbarkeit (saisina parvae et magnae justiciae) zusprachen, noch konnte er das ihm so oft hinderliche Asylrecht der verhassten Gegner beseitigen, noch auch vermochte er sich selbst von der Macht der stolzen Ritterschaft so weit unabhängig zu erhalten, dass er nicht von 1295 bis 1304 ihnen weitgehende Zugeständnisse über den Erwerb von Gütern und die Befreiung ihrer Affiliirten und Leibeigenen von ausserordentlichen Steuern hätte zugestehen müssen.

Besonders drückend aber musste es für den König sein, dass, während er sich auch sonst in der erstrebten straffen Verwaltung

seines Reiches allenthalben durch die Templer und ihre ungeheure Clientel gehemmt sah, er selbst, dauernd abhängig von den jeweiligen Beschlüssen der états généraux, nicht im Stande war, auch nur annähernd so schnell ein Heer zu sammeln oder in schlagfertigen Zustand zu versetzen, als es die Templer, die in Wirklichkeit einen abgeschlossenen Staat im Staate repräsentirten, vermöge ihrer ausschliesslich für den Krieg berechneten Organisation vermocht hätten.

Da fehlte nichts, was selbst nach modernen Begriffen für die einheitliche und schnelle Durchführung eines Krieges für nothwendig gehalten wird: nicht nur dass Rüstung, Kleidung, Nahrung und sonstiges Zubehör[1]) in ebenso gutem Zustand erhalten wurden, als man auf die Erzielung ausreichenden Pferdebestandes bedacht war, sondern es war dafür gesorgt, dass auch im Falle eines länger andauernden Krieges ein Mangel nicht eintreten konnte, indem zu Servienten nicht nur Wappner oder Knappen und Waffenknechte genommen wurden, sondern man auch zum inneren Dienst Leute aller Gewerke und aller Berufsgattungen zur Aufnahme in den Orden zu gewinnen suchte. So werden als ihm zugehörig neben den ritterbürtigen Mitgliedern ausser den schon erwähnten kaufmännischen Gehülfen in den Protocollen besonders genannt Landwirthe, Schmiede und Waffenschmiede, Maurer, Sattler, Müller, Bäcker, Köche, Schneider, Triftmeister, Aufseher der Gestüte, der Schweine und Stiere, Kellermeister, sogar gewöhnliche Ackerknechte u. A. m.[2])

Wichtiger noch als diese Punkte war die bis in die kleinsten Details vorgeschriebene Gliederung der in Ritter, Turkopulen[3]) und Servienten zerfallenden kriegerischen Masse, sei es, dass man dieselbe als ordre de bataille im modernen Sinne, sei es, dass man sie als zum Kampf bereite, taktische Anordnung betrachtet.

[1]) Das Inventar der allein in Cypern mit Beschlag belegten Kriegsvorräthe giebt Mas Latrie, hist. de Chypre, II 109.

[2]) Unter den niederen Würdenträgern werden theils im Statutenbuch, theils in den Processen besonders aufgeführt: preceptor equorum, prec. fustarie, prec. porcuum, hotelherii, prec. grangie, magister molendinorum, cambrerius, frere queu de convent (Küchenmeister), freres casaliers (Meier) etc. etc.

[3]) Ueber die Stellung der Turkopulen, die sich gegen Ende der, Kreuzzüge ausserordentlich gehoben hat, und über den Begriff des Servienten, der nach den Statuten zu schliessen, nur „bürgerlich“ bedeutet hat, muss das Urtheil bis auf weitere Sichtung des Quellenmaterials vorbehalten bleiben.

Da war, wie in der Verwaltung, Jedem sein Platz genau angewiesen.

In drei Abschnitten behandeln die Kriegsstatuten[1]) das Verhalten der Brüder auf den Heerzügen, im Lager und im Gefecht. Es heisst darin u. A.:

„Wollen die Brüder ins Feld ziehen,[2]) so darf Niemand satteln oder das Pferd besteigen, ehe der Marschall das Zeichen dazu gegeben hat oder es ausrufen lässt; einzelnes Gepäck, wie das „Reitkissen“,[3]) die leeren Flaschen, Axt, Strick und Schöpfkelle, darf früher aufgeschnallt werden. Wenn der Marschall ausrufen lässt, aufzusitzen, sollen die Brüder darauf achten, dass nichts zurückbleibt, alsdann zu Pferde steigen und nach Vorschrift im Schritt oder Trab reiten. Unterwegs, wo die Knappen vor den Rittern herreiten, darf Nachts kein Gespräch die Stille stören, und sollen die Templer auf diese Weise still und ordentlich in ihrer Rotte dahinziehen, bis sie die Prime gehört oder gebetet haben, wie es im Orden vorgeschrieben ist.

Wenn die Templer ausziehen, soll der Bannerer vor dem Banner vorausreiten und es von einem Knappen tragen lassen, und soll den Zug anführen, wie es der Marschall gebeut, eine Vorschrift, die das Vorrecht der Templer, als Bewahrer des echten Kreuzes den rechten Flügel und den Vortrab zu bilden, bedingt. War die Ehre grösser, so stand auch die Gefahr in demselben Verhältniss.[4])

Wenn zwei Brüder mit einander reden wollen, soll der vorderste zum hinteren so kommen, dass ihr Gepäck vor ihnen ist, und wenn sie mit einander gesprochen haben, soll jeder in seine Rotte zurückkehren. Wenn ein Bruder seiner Nothdurft wegen seitwärts reitet, soll er unter den Wind reiten; denn ritte er gegen den Wind, so würde der Staub der Rotte Beschwerde

[1]) Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherren, S. 209—220.

[2]) § 69, coment li frere vont en rote.

[3]) So muss wohl le chevillier übersetzt werden.

[4]) Am deutlichsten ergiebt das Molays Aufsatz, der 1307 dem Papst als Antwort auf die vorgeschlagene Vereinigung beider Orden ertheilt ward: semper consuevit hoc fieri inter ipsos, quod una religio precedit et facit custodiam, que dicitur avangarda; reliqua vero facit custodiam, que dicitur reregarda, et sic extraneos inter ipsos cooperiunt, et involvunt sicut mater infantem. Balut. II l. c. 184.

verursachen. Und sollte sich ein Bruder nicht wieder zurechtfinden können, so soll einer der Brüder vor ihm reiten, bis es Tag ist, und alsdann so schnell als möglich an seinen Platz in der Marschordnung zurückkehren.

Auch soll Niemand ohne Erlaubniss sich aus seiner Rotte entfernen, um sein Pferd zu tränken oder etwas Anderes zu besorgen. Bewegt sich aber der Zug auf befreundetem Gebiet durch Wasser, so darf Jeder sein Pferd trinken lassen. Sind sie am Wasser in einem Lande, wo sie Vorsicht nöthig haben, und das Banner rückt weiter vor, ohne zu tränken, so dürfen sie es auch nicht ohne Erlaubniss thun.

Entsteht Kriegsgeschrei, d. h. wird wegen Annäherung des Feindes zu den Waffen gerufen, so sprengen die nächsten Brüder dem Orte entgegen, von wo der Ruf ausgeht, die übrigen sammeln sich um das Banner, dort zu hören, was sie thun sollen. Wenn die Brüder in Geschwader geordnet sind,[1]) soll kein Bruder von einem Geschwader zum andern gehen, noch ohne Erlaubniss auf sein Pferd steigen, auch soll er ohne Erlaubniss weder Schild noch Speer nehmen. Wer den Kopf mit dem Eisenhut bedecken will, mag es thun; aber er darf letzteren nicht ohne Ermächtigung wieder ablegen."

Gleich sorgfältige Bestimmungen sind für das Lagern getroffen. „Wird auf einem Marsche das Banner in die Erde gestossen, so lagern sich die Brüder nach Geschwadern um dasselbe,[2]) doch darf keiner seinen Platz früher einnehmen, als der Ruf ertönt ist: „Im Namen Gottes, ihr Herren Brüder, lagert euch",[3]) und die Capelle errichtet und das Zelt für den Marschall, Präceptor (Comthur) und Speisemeister[4]) aufgeschlagen ist. Weder im Krieg noch im Frieden darf Jemand sich weiter vom Lager entfernen, als dass er noch den Kriegsruf oder die Glocke hören kann. Der Herold und Futtermesser[5]) sollen bei dem Bannerträger wohnen. Haben die Brüder ihre Zeltstätte eingenommen, und der Ruf zur Empfangnahme der Lieferungen erschallt, so

[1]) Quant il sont establis par eschielle.
[2]) Les freres doivent prendre herberge.
[3]) Herbergiez vous, segneurs freres, de part Dieu.
[4]) Comandeor des viandes.
[5]) Crieor et grenetier.

sollen sich alle in ihre Mäntel hüllen und, in Ordnung hinter einander einherschreitend, entgegennehmen, was verabfolgt wird.

Kein Bruder darf ohne Erlaubniss zum Fouragiren oder um Holz zu holen aussenden, ehe es ausgerufen wird. Kein Bruder, der zwei Knappen hat, darf mehr als den einen fortschicken, und diesen nur innerhalb des Lagers oder so nahe, dass er im Nothfall bei der Hand sein kann.

Wenn im Krieg die Brüder in einem Quartier oder in einem abgesteckten Lager sich befinden und alarmirt wird, so sollen sie nicht ohne Erlaubniss ausziehen, ehe das Banner ausgezogen ist, welchem dann alle möglichst schnell zu folgen haben.

Auch sollen sie nicht ohne Erlaubniss sich rüsten oder entwaffnen; und wenn sie in einem Hinterhalt liegen oder den Proviant bewachen oder sonst an einer Stelle stehen, wo sie Vorsicht nöthig haben, oder wenn sie von einem Ort zum andern ziehen, sollen sie ihre Pferde weder absatteln, noch abzäumen, noch auch ohne Erlaubniss füttern.

Wenn (an einem bewohnten Ort) die Quartiere vertheilt werden sollen, und es dem Meister und den übrigen Ordensoberen gut dünkt, soll der Präceptor (Comthur) des Landes melden, wie viel Brüder er auf jedes Gehöft vertheilen will, und der Marschall soll ihm glauben. Denn der Präceptor weiss besser, als jeder Andere, für wie viel Brüder auf jedem Gehöft Gelass ist. Darauf soll der Marschall die Eintheilung machen, um die Brüder möglichst gleichmässig auseinander zu legen, und soll sie nach des Präceptors Rath in die Quartiere senden.

Der Marschall aber, oder wer die Eintheilung macht, soll jedem Quartier einen Präceptor (Comthur) vorsetzen, und dieser soll, wenn sie in ihrem Quartier sind, ihnen Platz für die Betten, für ihre Pferde und deren Futter anweisen und alle Einrichtungen so gerecht als möglich machen. Er soll auch, falls kein höherer Ordensoberer an den Ort kommt, ihnen Capitel halten und die Befehle austheilen.

Wenn den Brüdern ihr Quartier in irgend einem Stalle angewiesen wird, soll der Präceptor des Hauses oder der Feste, dem dieser Stall untergeben ist, ihnen die nothwendigen Geräthe ebenso gut verschaffen, als wenn sie im Hause oder der Feste selbst wohnten, ausgenommen Teller und irdenes Geschirr, das der Präceptor der Küste von Akra ihnen zu liefern verpflichtet ist.

Wenn aber die Brüder in einem Quartier liegen, so müssen sie sich solchen Betragens befleissigen, dass sie Gott und dem Orden Ehre und ihren Seelen Heil bringen, und Jeder muss sich aus allen Kräften hüten, seinen Bruder zu erzürnen.

Beim Austheilen der Lebensmittel soll der Präceptor-Speisemeister das Fleisch möglichst in einem Stücke geben. Die Zeit der Austheilung lässt er durch einen dienenden Bruder ausrufen. Dem Grossmeister und dessen Genossen[1]) soll er vom Besten geben, was er hat: von den übrigen Brüdern soll er keinem einen Vorzug vor dem andern einräumen. Der Kranke erhält stets ein Gericht mehr als der Gesunde. Der Fleischantheil für je zwei Brüder muss immer derart sein, dass von den Ueberbleibseln zwei Arme sich sättigen können. Zwei Schüsseln der Brüder sollen so viel enthalten, wie drei der Turkopulen, und zwei der Turkopulen so viel wie drei des übrigen Gesindes.[2]) Zur Fastenzeit soll man zwei und zwei Brüdern vier, sonst fünf Maass Wein, zwei Turkopulen drei Maass Wein und ebenso viel Oel liefern. Auch sollen die Brüder von ihrem Fleisch und Käse so viel, als für sie hinreichend ist, abschneiden, das Uebrige aber schön und ordentlich lassen, damit der Rest um so ansehnlicher sei, und man es einem schamhaften Armen geben, und dieser es annehmen könne.

Wenn ein Bruder ein stätisches oder ausschlagendes oder ein sich bäumendes Pferd hat, soll er es dem Marschall anzeigen, und dieser soll es ihm nicht länger lassen, sondern es ihm, falls er es kann, austauschen. Will dieser es aber nicht, so kann der Bruder sich an die Krankheit des Pferdes halten, und braucht es nicht zu reiten: auch soll der Marschall jenen hierzu nicht

[1]) Compaignons.

[2]) Wenn Havemann, Gesch. des Ausgangs des Templerordens, S. 137, hier für „Brüder“ Ritter und statt des „übrigen Gesindes“ dienende Brüder übersetzt, so beruht dies auf falscher Vorstellung von dem Stande der Servienten. Mag im Occidente ein anderer Brauch geherrscht haben, den die Processacten darthun, im Orient nahm man nur den Rittern gesellschaftlich Gleichstehende zu Servienten auf, so dass diese Bezeichnung nur für „bürgerlich“ gelten kann. Abgesehen davon, dass sie schwarze Röcke und Mäntel trugen, war auch ihre Bewaffnung der der Ritter gleich. Sie entsprachen der noch heute in der französischen Armee herrschenden Einrichtung der seconde portion des officiers, die bis zum Hauptmann befördert werden kann.

nöthigen und ihm hierüber nichts befehlen, was jener nicht freiwillig thun will."

Aus der reichen, alle nur möglichen Zufälligkeiten berücksichtigenden Anweisung für das „Verhalten der Brüder im Gefecht" seien nur folgende Punkte hervorgehoben:

„Wenn der Marschall das Banner in Gottes Namen aus der Hand des Untermarschalls nehmen will,[1]) soll dieser zum Turkopolier gehen, falls jener ihn nicht bei sich behält. Der Marschall soll alsdann fünf, sechs bis zehn Brüdern[2]) befehlen, ihn und das Banner zu bewachen; und diese Brüder sollen die Feinde rings um das Banner, so gut sie können, zurücktreiben, und sollen sich nicht von ihm trennen und entfernen, sondern sich ihm nahe halten, und ihm, sobald es in Gefahr geräth, Hülfe leisten. Die anderen Brüder aber können vorn und hinten, zur Rechten und zur Linken überall da fechten, wo sie beim Angriff auf die Feinde noch im Stande sind, dem Banner und einander im Nothfall zu Hülfe zu kommen.

Zugleich ernennt der Marschall einen Ritterpräceptor, der dem Hauptbanner möglichst nahe, ein um die Lanze gebundenes Banner führt,[3]) damit sich um dieses die Ordensbrüder versammeln können, wenn das Banner des Marschalls fiele oder zerrissen würde, oder ihm sonst ein Unfall, wovor Gott es behüten wolle, zustossen sollte.

Wird der Marschall verwundet oder umringt, so dass er die Spitze der Lanze nicht mehr aufrecht halten kann, so soll der, der das zusammengebundene Banner führt, es emporheben; und diejenigen, welche bestimmt sind, das Banner zu bewachen, sollen sofort hinzueilen. Wer den Confanon oder auch ein zusammengebundenes Banner in der Schlacht trägt, muss dieses immer hoch flattern lassen und darf damit nicht auf den Feind stossen. Thut er es doch, so soll er schwer bestraft werden, und könnte ihm das Ordenskleid nicht bleiben.

Jeder Befehlshaber eines Geschwaders soll ein zusammengebundenes Banner führen,[4]) zu dessen und seinem eigenen Schutz er höchstens zehn Ritter aufrufen kann, so dass alles, was vom

---

[1]) Quant le marechau prent le confanon por poindre (pugnare).

[2]) Etwa das frühere Fahnenpeloton der Infanterie.

[3]) Balcanifer.

[4]) Confanon plie.

Marschall gesagt wird, auch von den Präceptoren gilt, die ein Geschwader anführen.

Ist ein Templer von seinem Banner abgeschnitten, oder weiss nicht, wo es steht, so soll er sich zum ersten christlichen Banner, das er erreichen kann, stellen, wäre es auch eines der Johanniter.

Sollten aber die Christen geschlagen werden, wovor Gott sie behüte, so darf kein Bruder vom Schlachtfeld zum Sammelplatz zurückkehren, so lange noch ein Ordensbanner auf dem Platz weht: denn entflöhe er, so würde er zeitlebens des Ordens verlustig gehen.

Sieht er aber, dass er nichts mehr helfen kann, so soll er sich zum ersten Banner der Johanniterritter, oder wenn sonst eines der Christen im Felde flattert, gesellen, und wenn auch diese geschlagen werden, so mag er, wo Gott es ihm räth, auf Rettung des eigenen Lebens denken.

Die dienenden Brüder, die in Eisen gewaffnet sind, sollen sich unter den Waffen verhalten, wie es den Brüdern Rittern befohlen ist.

Wenn die übrigen unbewaffnet Dienenden dasselbe thun, so haben sie von Gott und den Brüdern grossen Dank: wenn sie aber sehen, dass sie sich da nicht halten können, so können sie, wenn sie wollen, sich ohne Erlaubniss zurückziehen, und sollen deshalb keinen Schaden von dem Orden haben."

Alle diese kriegsgewohnten und kriegsgewandten Mannen gehorchten, an präcise militärische Befehle gewöhnt, dem Willen eines einzigen Mannes, der sich wie der König „von Gottes Gnaden" nannte, der berathen war von dem Convent, d. h. der Körperschaft, in der sich seit anderthalb Jahrhunderten eine so zweckbewusste Klarheit des Wollens und Handelns ausgebildet hatte, dass ihm gegenüber die Schwäche eines einzelnen Ordensmeisters gar nicht in Betracht kam, und der mit einer Consequenz seine Ziele verfolgte, um die ihn die Mehrzahl der Staaten beneiden konnte. Vertrieben aus dem heiligen Lande, zu dessen Eroberung sich diese „Militia Christi" zusammengethan, und so des nächstliegenden Zieles beraubt, musste sie sich ein neues Ziel stecken, welches, da der Orden schon seit langer Zeit sich Selbstzweck geworden war, nur ein selbstsüchtiges werden konnte. Ausgebildet und herangewachsen in steten Waffengängen, dazu im Besitz von Reichthümern, die ihr gestatteten, jeden Krieg auf

eigene Faust zu führen und längere Zeit dabei zu verharren: immer bereit, sei es aus Pflichtgefühl, sei es aus Gewohnheit, dem Vorgesetzten zu gehorchen, ward diese ebenso muthige wie unternehmungslustige Kriegerschaft, die auch in der Mitte der Staaten Europas stets gerüstet blieb, die gar keine geordneten Truppen zur Hand hatten, von dem Schicksal darauf angewiesen, in der Mitte eben dieser Staaten ein Asyl zu suchen, eine Zuflucht, die sie für um so ungefährdeter halten mussten, als noch am 31. Mai 1265 Clemens IV. in einer besonderen Bulle den Respect vor dem Asylrecht der Ordenshäuser für alle dorthin Flüchtenden besonders eingeschärft hatte.[1])

Wenn im Obigen nur auf die Templer innerhalb Franciens hingewiesen ward, so ist damit nicht gesagt, dass nicht überhaupt von den geistlichen Ritterorden den „Fürsten“ Gefahr drohte: nur hatten erstens viele Fürsten der Gefahr dadurch die Spitze abgebrochen, dass sie sich in ihren Landen Einfluss auf die Besetzung der wichtigsten Beamtenstellen oder den Erwerb von Grundbesitz vorbehalten hatten; andererseits schwebte aber über den beiden anderen Ritterorden und zwar unter Vorschützung derselben Gründe[2]) thatsächlich die gleiche Gefahr der Vernichtung, der sie nur dadurch entgingen, dass der Deutschmeister 1309 seinen Sitz nach der Marienburg, und der Johanniter-Grossmeister den seinigen nach dem 1310 endgültig eroberten Rhodos verlegte, wodurch beide im Kampf mit den Ungläubigen sich eine neue Mission schufen und an Gefährlichkeit für die europäischen Fürsten verloren, obschon die von den monarchistisch gesinnten Fürsten so sehr gefürchteten Adelsrepubliken wirklich dadurch aufgerichtet wurden.

Immerhin war, so lange der Kampf im Oriente dauerte, so lange der Orden seinen Schwerpunkt im Osten hatte, eine directe Gefahr für Philipp nicht vorhanden, obwohl schon seit dem Verlust Jerusalems 1244 ein grosser Theil der Templer nicht am Orte seiner Bestimmung, sondern in den mehr zum ruhigen Geniessen einladenden Häusern des Abendlandes weilte. Bedenklicher ward es schon, als von 1264 an[3]) allmälig eine stärkere Rück-

[1]) Prutz, Malteser Urkunden und Regesten, S. 75.

[2]) Voigt, Gesch. Preussens, IV 244, und histoire de l'ordre teutonique par un chevalier de l'ordre 1784—90, 8. Bd.

[3]) v. Os. de abolitione templariorum p. 33.

wanderung oder richtiger eine reichlichere Verwendung der Brüder in den Besitzungen Europas stattfand. Wirklich gefährdet wurde aber die Lage des französischen Königthums, wenn der Orden unter seinem durch die Unabsetzbarkeit fast monarchischen Grossmeister mit seiner aristokratisch hierarchischen Tendenz seinen Mittelpunkt nach Frankreich verlegte und mit seinen der Krone an Schlagfertigkeit weit überlegenen Mitteln die Opposition der Barone und der Geistlichkeit zu stützen und die oben angedeutete Anziehungskraft auf die noch freien Bauern weiter auszunützen begann.

Trat dieser Fall ein, so waren alle Vortheile von Philipps bis dahin entfalteter politischer Thätigkeit verloren, so konnte der erst mühsam erzwungene Aufenthalt des Papstes innerhalb des Machtkreises Frankreichs, anstatt diesem zu nützen, es ins Verderben stürzen. Die eventuelle Ankunft des Ordensoberhauptes und seines Generalstabes, welche ein plötzliches Zusammenwirken aller in Gallien vorhandenen Ordensglieder ermöglichte, bedeutete eine ungeheure Machtverschiebung zwischen Philipp und Clemens zu Gunsten des letzteren: denn die finanzielle und militärische Macht der Templer musste und sollte vielleicht auch dem Papstthum als ein fester Rückhalt gegen etwaige Beeinflussung oder gegen ein feindliches Auftreten seitens des Königs dienen.

Bisher ist dieser Punkt nicht gehörig berücksichtigt worden: dadurch, dass man Papst Clemens V. stets als unbedeutend und nachgiebig ansah, hat man ihm auch keine Initiative zugetraut; jetzt aber, wo, auf genauerer Quellenkenntniss beruhend, das Urtheil über ihn sich zu wandeln beginnt, darf auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht etwa der Papst den gegen ihn gerichteten Speer hat umdrehen, d. h. ob er nicht aus seinem erzwungenen Aufenthalt in Frankreichs Bann sich mit Hülfe der Templer und Johanniter nicht nur habe befreien, sondern ein entscheidendes Uebergewicht in Europa sich habe wieder verschaffen wollen. Unmöglich ist das nach der Lage der Dinge keineswegs.[1])

Einen gewichtigen Bundesgenossen hatte der französische König in dem zu erwartenden Kampfe: so trefflich auch das

---

[1]) War es aber beabsichtigt, so ist es unzweifelhaft, dass Philipp auch den Johannitern dasselbe Schicksal bereitet hätte, wenn sie sich ebenso unbesonnen in seine Machtsphäre begeben hätten.

Verhältniss des Ordens zu den Päpsten gewesen war, die von Alexander III. an Vorrecht auf Vorrecht ihm verliehen hatten, so gespannt ward dasselbe zu den Bischöfen und Pfarrern, die durch seine Exemtion von ihrer Jurisdiction und Zugehörigkeit finanziell auf das Aeusserste geschädigt wurden, also selbstverständlich feindseligen Schritten des Königs gegen denselben beistimmen mussten.

„Für Männer, die als Zeichen lauteren Herzens den weissen Mantel, als Zeichen der Todestreue für den Glauben das blutrothe Kreuz trugen, die, wie Jacob von Vitry sagt, als Streiter Christi nur vom Heiland, nicht von eigener Mannesstärke den Sieg erwarteten, die nie nach der Zahl des Feindes fragten, sondern nur, wo er zu suchen sei; die im Kriege Löwen glichen, Lämmern im Frieden, Mönchen im Kriegsgewande, die keine Herrschaft über sich anerkannten, als die des heiligen Stuhles, deren Genossenschaft selbst ein Innocenz III. sich rühmte, die endlich bei allen Zwistigkeiten Roms mit weltlichen Machthabern unbedingt auf Seiten des Ersteren standen — für einen solchen Orden hatten die Päpste geglaubt, nicht genug thun zu können;“ und es bestimmte schliesslich, nachdem sie eigentlich schon in allen Dingen der weltlichen wie geistlichen Jurisdiction, sowie beider Besteuerung entzogen waren, Clemens IV. 1264 bis 1267 in einer langen Reihe von Bullen,[1]) dass seine Glieder nicht nur ausschliesslich von dem päpstlichen Stuhle sollten Recht zu nehmen brauchen, sondern dass auch in Zukunft keinerlei Bulle oder Erlass für die Templer Gültigkeit haben sollte, wenn sie nicht darin besonders genannt wären.

So sehr diese Häufung von Vorrechten dem Orden zeitweilig nützte, so schürte sie auch den Hass der Priester, die, und zwar nicht ohne innere Berechtigung, damals in noch höherem Maasse als heute die öffentliche Meinung beherrschten. In diesem Hasse trafen sie sich mit dem Meister in dem Hervorzaubern einer vorher nicht vorhandenen, künstlichen öffentlichen Meinung, mit dem französischen König.

Auch von seiner Macht war die stolze Kriegerschaft Christi völlig frei; sie übte mitten in seinem Reich auf vielen ihrer Besitzungen das Recht über Leben und Tod aus, und viele An-

[1]) Prutz, Malteser Urk., p. 74 ss.

zeichen sprechen dafür, dass in der Ausübung dieses Rechts so mancher, Philipps straffe Staatsorganisation durchbrechende Missbrauch mit untergelaufen ist.

So sah sich also Philipp der Schöne in seiner Willkür und in seinem Streben nach absoluter Gewalt, dem Ziele seiner gesammten inneren Politik, bei mannigfachen Gelegenheiten gehemmt: kein Gebiet gab es, auf dem nicht die Templer theils als Parteigänger des Papstes, sei es zu eigenen Zwecken, sei es auch als Beamtete des Königs eigenmächtig in seine staatliche Verwaltung eingegriffen hätten, und oft hatte er mit dem Orden wie mit einem gleichberechtigten selbständigen Staatswesen pactiren müssen. Hierbei ist derselbe zwar ihm persönlich durchaus nicht immer feindselig entgegengetreten, sondern er hatte sein Verhalten je nach der politischen Constellation abgewogen; wir fanden sogar den Visitator des Abendlandes, Hugo von Peraud, unter denen, die auf Philipps Wunsch die Appellation über Bonifaz VIII. an ein Concil unterschrieben; Molay war wie ein souveräner Herrscher vom König zum Pathen eines seiner Söhne erwählt. Aber als 1303 der französische Monarch förmlich um ein Bündniss mit den Templern gegen den Papst warb und ihnen dagegen Schutz gegen Jedermann versprach, da ward sein Angebot nicht nur schroff zurückgewiesen, sondern es scheint fast, dass jene sich auf ihres geistlichen Oberherrn Aufforderung, für ihn in Waffen zu treten, weniger abgeneigt verhalten haben, dass deshalb Bonifaz um dieselbe Zeit des Jahres 1303 die Grossmeister beider Ritterorden nach Rom berief, und dass Nogarets Entschluss zu dem Ueberfall in Anagni aus Sorge vor etwaiger Unterstützung des Papstes durch dieselben beschleunigt worden sei.

Ist dies letztere als Thatsache durch Quellennachrichten bisher noch nicht erwiesen, so spricht für diese Auffassung einestheils die von Philipps Publicisten Pierre Dubois zuerst 1306 in dem mehrfach erwähnten Tractat von der Eroberung des heiligen Landes, dann wiederholt 1307—9 gemachte Bemerkung, dass an eine Säcularisirung des Kirchenstaates erst gedacht werden könne, nachdem die Vereinigung der beiden Ritterorden unter einem französischen Prinzen durchgeführt sei, anderntheils aber die geheimnissvolle Andeutung[1]) Nogarets, die Schwab auf die Vernichtung der

[1]) Siehe oben S. 33.

Templer bezieht, und die in ihrer Nothwendigkeit erst dadurch verständlich wird, dass Philipps Geschäftsträger gleichzeitig von dem vergeblichen Werben seines Herrschers um der Templer Unterstützung und von der Möglichkeit einer kriegerischen Action derselben gegen Frankreich Kenntniss erhielt, er also, von französischem Standpunkt aus mit vollem Recht, auf die Unschädlichmachung derselben bedacht sein musste.

Diese Nothwendigkeit von Gegenmaassregeln steigerte sich naturgemäss mit den ersten vom Orden gethanen Schritten, die auch nur im Entferntesten auf die Ausführung kriegerischer oder auch nur demonstrativer Absichten gedeutet werden konnten; sie ward unabweisbar, als Clemens V. im Sommer 1306 die Grossmeister der Johanniter und Templer zu sich nach Frankreich berief, und das Oberhaupt der letzteren diesem Rufe umgehend Folge leistete.

Zweites Buch.

IV. Capitel.

Die Vorbereitung des entscheidenden Schlages. (1306—1307.)

Die Entwickelung der weiteren politischen Angelegenheiten hatte inzwischen keinen Stillstand erlitten. Philipp war von Lyon nach Francien, zufrieden mit den daselbst errungenen ausserordentlichen Vortheilen, zurückgekehrt. Clemens dagegen war ebenso sehr verstimmt durch die geschickte Art und Weise, mit welcher der französische König unter voller Wahrung des äusseren Scheines seine schier unersättlichen Forderungen nach und nach durchgesetzt hatte. Ein Gefühl tiefen Unwillens war über ihn gekommen: die Hoffnung, die er noch anfangs gehegt hatte, jenen durch einzelne Zugeständnisse für die nothwendigen Forderungen der Curie zugänglich zu machen, hatte ihn getäuscht. Immer neue Concessionen hat sich Clemens, bevor er den oben geschilderten Charakter Philipps durchschaut hatte, abringen lassen, besonders aus Furcht vor dem von Philipp geforderten Todtengericht über Bonifaz VIII. Er hatte den Bann kennen gelernt, den jener theils durch die bei der Krönung entfaltete Macht, theils durch seine Persönlichkeit auszuüben vermochte; und so sehen wir ihn denn nach den Lyoner Tagen ausschliesslich darauf bedacht, sich diesem Einflusse des allerchristlichsten Königs zu entziehen; und da er zu Lyon trotz aller Bitten der

Cardinäle das Versprechen gegeben hatte, nicht früher über die Alpen nach Italien zu ziehen, als bis der definitive Friede zwischen England und Frankreich hergestellt sei,[1]) so eilte er, den unter französischem Einfluss stehenden Boden zu verlassen, und begab sich im Februar 1306 auf englisches Gebiet nach seinem alten Bischofssitz Bordeaux.

Zwei Erscheinungen, die bei dieser Reise besonders oft getadelt werden, dürfen, da sie auf den Verlauf der Ereignisse nicht ohne Einfluss geblieben sind, auch hier nicht unbeachtet bleiben: die eine bezieht sich auf das körperliche Befinden Clemens', die andere auf den ihm immer und immer wieder gemachten Vorwurf der Habgier und der Erpressung. In Bezug auf letztere ward ihm bei seinem Verlassen Lyons Böses nachgesagt, und bittere Klagen der geistlichen Orden tönten ihm nach, dass sie durch die Leistungen unfreiwilliger Gastfreundschaft gegen ihn und seinen Hofstaat in bittere Noth versetzt seien.[2]) Gleich beschwert wurden die Kassen derjenigen Prälaten, bei denen er auf der Reise Nachtquartier nahm. Ganz besonders erbitterte es aber, dass nach seiner Rückkunft von Lyon in allen Theilen des heutigen Frankreich Cardinäle und Nuntien erschienen seien, welche Geld für die Curie sammeln sollten.

Dieser Punkt allein dürfte indessen nicht die Richtigkeit der erhobenen Anklagen beweisen, denn da aus dem Patrimonium Petri keinerlei Geldsendungen anlangten, die grosse Regierungsmaschine des Papstthums aber erhalten werden musste, so war Clemens auf die auch sonst von seinen Vorgängern und Nachfolgern geübte Geldbeitreibung angewiesen. Die Zeitgenossen aber und die Chroniken schildern die päpstliche Habsucht und

---

[1]) Es ergiebt das der Brief Clemens' an Eduard I. vom 28. Nov. 1306: bei Rymer foedera I. 2, p. 1005: Et considerato, quod nos propter hoc (Friedensstiftung) specialiter et propter negotium terrae sanctae ad Romanam ecclesiam sponsam nostram, non absque faciliter irreparabili negotiorum dispendio, quae in partibus illis nobis incumbunt agenda, tanto tempore distulimus, proficisci. instantissimis fratrum nostrorum cardinalium factis super hoc supplicationibus non admissis et in terris tibi subjectis duximus remanendum. Dieser Brief wird erst verständlich durch des Papstes Brief vom 25. August 1305, worin er demselben König angezeigt hatte, dass er gleich nach der Krönung nach Italien gehen wolle.

[2]) Cont. Guill. de Nangiaco ed. Geraud. I. 351. Geoffroi de Paris (recueil des hist. XXII. v. 2389 ff. u. 2745 ff.).

den darüber entstandenen Unwillen in so grellen Farben, dass man — es wird sich das später noch deutlicher ergeben — auch hierbei an eine künstliche, durch Philipp veranlasste Steigerung der Unzufriedenheit zu glauben gezwungen wird. Immerhin wird ein Theil der erhobenen Vorwürfe seine Geltung behalten: als Erklärung für diese Erscheinung lässt sich einestheils die grosse Dürftigkeit anführen, in welcher Clemens auf dem ausgeplünderten Bischofssitz von Bordeaux hatte ausharren müssen, andererseits muss sein weichlich angelegtes Gefühlswesen als Beweggrund herangezogen werden, das ihn, der von zärtlicher Liebe für seine Heimath, die Gascogne, und für seine Verwandten erfüllt war, beherrschte, und das ihn um so nachsichtiger gegen deren Forderungen machte, als sein körperliches Befinden wenig Aussicht auf längere Lebensdauer gewährte. Wenn die hierdurch erzeugte Bereicherungssucht ihm neben Beschwerdeschriften und Spottliedern den Zuruf eines kühnen Dichters einbrachte: „Du hast keinen anderen Freund als das Geld", und wenn dieser Zuruf durch die Ausplünderung seines Leichnams durch die eigene Dienerschaft seine volle Bestätigung fand, so hat ferner das ausserordentliche Begünstigen seiner grossen Verwandtschaft mit geistlichen und weltlichen Aemtern zu berechtigten Klagen über die Unerfahrenheit und Unfähigkeit dieser Nepoten Anlass gegeben, und den Papst zu häufigem Wechsel in ihren Stellungen gezwungen.[1])

Dem französischen Könige war die genannte Schwäche nicht nur nicht unwillkommen: aus einer Reihe päpstlicher Briefe ergiebt sich sogar, dass derselbe die Unzufriedenheit in den geistlichen Kreisen jetzt und später künstlich geschürt hat und z. B. im Jahre 1306 eine Reihe Synoden französischer Prälaten veranlasste, um bei ihm, dem König, Hilfe gegen die Forderungen des Papstes und die Geldgier seiner Nuntien und Hofdiener zu suchen.[2]) Ja

[1]) Martini contin. Brabant. Mon. Germ. XXIV. 262. Iste papa multos cardinales fecit tam cognatos suos [quam?] extraneos, pueriles, juvenes et illiteratos. Cf. contin. Nang. ad a. 1310. (I. 382.) Sein Oheim Bertrand, erst Bischof zu Agen, ward nach Langres, dann nach Agen zurückversetzt. Der Nepot Bernard de Farges war erst in Agen, dann zu Rouen, dann in Narbonne.

[2]) Balutii vitae paparum I. 3 bis 5. Der Verfasser dieser Lebensbeschreibung, Johannes von St Victor, steht auf völlig antipäpstlichem Standpunkt.

Philipp, der selbst in dieser Beziehung durchaus keine reine Hand hatte, wagte es, an Clemens dieserhalb zu schreiben. Die Antwort des Papstes vom 26. Juli 1306,[1]) in sich würdevoll gehalten, weist die Einmischung des Königs, wenn auch in milder Form, so doch entschieden zurück, betont, dass, was seine eigene Person angeht, er an dem Behaupteten sich keinerlei Schuld bewusst sei, dass er aber seine Nuntien, bevor er die Wahrheit festgestellt habe, nicht entschuldigen wolle, „da wir nach dem Ausspruch des heiligen Augustinus Menschen sind und unter Menschen leben". Bitter und mit Recht beschwert er sich dann aber über die französischen Prälaten, dass sie, die ihm vor seiner Erhebung in inniger Freundschaft verbunden gewesen seien, ihn niemals, weder durch Wort noch durch Schrift, durch Boten oder Briefe über die beregten Uebelstände in Kenntniss gesetzt hätten.

Viel eher wäre der Vorwurf von Beeinflussung berechtigt gewesen, die bei der Besetzung erledigter Stellen stattfand, indem Clemens in zahllosen Fällen den Domcapiteln die Freiheit der Wahl durch päpstliche Provision entzogen hat, oft genug freilich nur durch Philipp den Schönen genöthigt, der nicht müde wurde, die treu ergebenen Diener der Krone zu päpstlicher Provision zu empfehlen,[2]) und sich die Nachgiebigkeit des Papstes in diesem Punkt zu Nutze zu machen.

Die zweite Erscheinung, die sich nach der Lyoner Zusammenkunft und seitdem fort und fort als Factor geltend macht, ist der schwankende Gesundheitszustand des Statthalters Christi: er war ein durch und durch kranker Mann; vielfach erkundigen sich theilnahmsvoll die Könige von England und Frankreich nach seinem Befinden, wiederholt verfällt er in schwere Krankheiten; und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass so manche Rücksichten ihm aus der Sorge für sein Leben veranlasst, mehrere noch freilich ihm von seinem unerbittlichen Verfolger Philipp auferlegt worden sind. Musste doch selbst der mehrfach erwähnte Publicist Pierre Dubois die Gefahren des römischen Klimas ihm gegenüber her-

[1]) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII., Seite 62 und Hefele, Conciliengeschichte VI. 371, unterschätzen die Bedeutung dieses Briefes, der in seiner Vollständigkeit einen völlig anderen Eindruck macht als in den paar herausgerissenen Sätzen.

[2]) Boutaric, La France sous Phil. le Bel, p. 125.

vorheben und im Gegensatz dazu die wohlthätige Luft des Geburtslandes preisen;[1]) und wirklich suchte der leidende Kirchenfürst nach besonders schweren Anfällen in seinem Geburtsorte Villandraut 1306 und 1314 die nöthige Kräftigung.[2]) Besonders scharf tritt in den Verhandlungen des Jahres 1307 die Beziehung auf das körperliche Befinden des Papstes in dem Streit über die Wahl eines erneuten Rendezvous hervor, ob in Tours oder Poitiers, welch' letzterem Ort Clemens wenn auch aus politischen Gründen, so doch stets unter Vorschützung seiner leidenden Gesundheit den Vorzug glaubte geben zu sollen.

Danach ist es unzweifelhaft, dass nicht nur die Rücksicht auf die Erhaltung seines Lebens eine Hauptrolle in den Entscheidungen Clemens' gespielt hat, sondern dass die gegen diese Entscheidungen gemachten Vorwürfe über zeitweilige Charakterschwäche auf seine Kränklichkeit zurückzuführen sind.

Naturgemäss liebte ein Mann so schwankenden Gesundheitszustandes die Einsamkeit, und naturgemäss ist es auch, dass an diese Einsamkeit die Lästerzungen glaubten üble Nachreden über das Privatleben des Papstes knüpfen zu dürfen. Ob aber des Villani Angabe über sein Verhältniss mit der schönen Gräfin Brunissende von Talleyrand-Perigord, der Tochter des Grafen von Foix mehr Glauben verdient, als seine übrigen, vielfach ungenau erfundenen Daten, muss dahin gestellt bleiben, zumal ein anderer Schriftsteller, Mussato, zwar der üblen Nachrede gegen seine Züchtigkeit gedenkt, als Grund dafür aber die erwähnte Einsamkeit unmittelbar daneben stellt.[3])

---

[1]) De recuperatione terrae sanctae bei Bongars, gesta dei per Francos II. 351 poterit . . . . in sua terra natali regni Francorum, soli regimini animarum vacando diu et sane vivere, Romani aëris sibi non natalem intemperiem evitando.

[2]) Rymer I. 2, p. 1006 u. Jacob Stephaneschi bei Muratori II. 1 617: dum . . infirmitate circumventus Burdegalas recuperandae sanitatis causa properaret . . . . defecit.

[3]) Villani IX, 59, Mussatus de gestis Ital. bei Muratori X, 606. Vir magnanimus, auctor cultorque Romani imperii nec eo minus caeterorum regum exaltator. Septimum decretalium volumen multa solertia coordinavit sanxitque. Necessarios suos ferventi amore dilexit ac ditavit. Contra cuius pudicitiam fama laboravit, raros conventus cum confratribus habens locis abditis abstractus solitarius.

In Bordeaux ankommend, ward er daselbst nicht allzu freudig empfangen,[1]) und verfiel bald darauf in eine sehr schwere Krankheit, die, im Juni vorübergehend geheilt, im Herbst in solcher Schwere wiederkehrte, dass man lange für sein Leben fürchtete und ihn, wie schon erwähnt, nach seinem Geburtsort Villandraut brachte.

Diese Erkrankung seines Gegners kam König Philipp ausserordentlich ungelegen, da er bereits ein halbes Jahr nach den Lyoner Tagen eine neue Zusammenkunft begehrt hatte, und nun naturgemäss eine Verzögerung bezw. einen völligen Stillstand der Geschäfte eintreten sah. Denn wenn am 14. März 1306 der Papst dem König Eduard I. seine Freude über den bis Michaelis 1309 abgeschlossenen Waffenstillstand[2]) hatte aussprechen können, so traten unmittelbar nachher eine Reihe neuer Differenzpunkte hervor, so namentlich über die von Philipp verweigerte Herausgabe des Schlosses Mauléon an England. Der französische König, der bisher gewohnt war, durch den Papst alle seine ungerechten Ansprüche unterstützt zu sehen, musste jetzt empfinden, dass der von ihm nur für schwach gehaltene Kirchenfürst eine ungeahnte Festigkeit entwickelte, sobald er der erdrückenden Beeinflussung seines schlauen Bedrängers entzogen war. Auch jetzt noch den Charakter des Papstes unterschätzend, glaubte Philipp mit kleinlichen Mitteln denselben zu grösserer Willfährigkeit bewegen zu können, und veranlasste jene unpassenden und in ihrer Berechtigung sehr zweifelhaften Remonstrationen des französischen Klerus, ja er griff, als er in diesem Versuch durch das oben erwähnte Schreiben vom 27. Juli 1306 zurückgewiesen war, zu dem noch unwürdigeren Mittel, dass er im Gegensatz zu seinem früheren, so überaus höflichen Verfahren unter Abordnung hochstehender Sendlinge, jetzt zur Ausrichtung der wichtigsten Botschaften Leute niederen, ja bettelhaften Standes gebrauchte. Aber auch hier bewies Clemens eben so viel Würde wie Festigkeit, indem er dem König in scharfen Worten diese Ungezogenheit oder Rücksichtslosigkeit verwies und den Anspruch erhob, in Zukunft Gesandte von entsprechendem Range verwendet zu sehen.[3])

[1]) Joh. von St Victor bei Bal. vitae pap. Aven. I. 4. Postea Burdegalensem urbem adiens, non est benigne receptus.

[2]) Rymer I. 2, 981.

[3]) „Verum obmittere nolumus, quod apud nos quadam admiratione non caret, cum nuncii condicionem attendimus, per quem dicta tua littera est transmissa;

Dieser Umschwung in des Papstes Verfahren lässt sich psychologisch und auch geschichtlich nicht unschwer erklären.

Naturgemäss wirkte die von Philipp in Lyon geübte Pressionsweise auf einen so feinen, diplomatisch geübten Mann auch nach seiner Abreise weiter; die Tragweite mancher ihm dort abgezwungenen Zugeständnisse wurde ihm auf dem Wege nach Bordeaux erst klar; er suchte also dadurch, dass er die Ausführung in die Länge zog, und durch entsprechende Gegenzüge jenen Concessionen ihre gefahrvolle Spitze abzubrechen und womöglich eine so machtgebietende Stellung zu gewinnen, dass er gewisse, nicht zu umgehende directe Versprechungen durch Compensation wieder rückgängig machen könne. Das nächstliegende Mittel hierfür bot ihm das enge Anschliessen an seinen früheren Landesherrn, an Eduard I., zu dem er nun in ein noch festeres, freundschaftliches Verhältniss trat, als zuvor: auch hier erzeugte er freilich wieder durch weitgehende Ausbeutung des Clerus böse Nachrede über die eigene Habsucht, indem er sich und seinen Nachfolgern den Ertrag aller geistlichen Pfründen (mit Ausnahme der Abteien) im ersten Jahre der Vacanz vorbehielt, dafür aber dem Könige den England und seinen Nachbarländern auferlegten Kreuzzugszehnten auf eine Reihe von Jahren zu beziehen zugestand.[1])

Mehr noch suchte aber Clemens Stärkung in Kreisen, die ihm direct unterstellt waren. Philipp hatte ihm — das ergeben die späteren Briefe — zu Lyon Klagen über den sittlichen und religiösen Stand der Templer vorgebracht, um ihn zu einer Aufhebung dieser Ritterschaft oder wenigstens zu deren Verschmelzung mit den Johannitern unter einem französischen Prinzen zu bewegen. Dass Clemens jene Insinuation nur als einen Ausfluss

---

audientes enim, quod dictus nuncius humilis status erat, et quod etiam venerat predicando, incepimus admirari de circonspectione regia, quomodo tali nuncio litteram tam ardui negocii demittere voluisset, in quo eciam advertimus viarum et fluminum discrimina, que talis nuncius in longo sic itinere incurrere potuisset. Magnificencie igitur regie hoc duximus intimandum, ut diligenter advertat, quod secundum statum negocii, pro quo mittere ad nos contigerit, studeat deinceps nuncios ipsi negocio congruos declinare. Datum apud Vignandraldum, VII. idus januarii, pontificatus nostri anno secundo.“ Ms. 10919, fol. 60 et suiv. Bout. revue X., p. 321.

[1]) Rymer I. 2, 991 ff., 1007 ff., 1014. Prynne, history of king John-Eduard I., p. 1174.

von Philipps Gewissenhaftigkeit in Glaubenssachen angesehen habe, ist bei den schon früher gemachten Erfahrungen nicht wahrscheinlich: er wird den wahren Gründen, die den Schöpfer der französischen Einheitsidee zu seiner Denunciation gegen die Templer bewogen, nachgegangen sein und die egoistische Tendenz des Projectes leicht erkannt haben. Vielleicht erfuhr er auch erst in Lyon von den aus Italien dorthin gekommenen Cardinälen Genaueres über den Verlauf der Complication von 1303 und die von Bonifaz beabsichtigte militärische Verwendung der nach Rom entbotenen Meister der beiden Ritterorden, vielleicht auch knüpfte er in dem oben geschilderten Degout über die ihm zu Lyon in der That fühlbar gemachte Abhängigkeit den Faden an Bonifaz' Pläne gerade da an, wo sie Philipp besonders gefährlich gedünkt hatten. Jedenfalls aber zwang ihn die in allen Briefen der umfangreichen Correspondenz jener Tage wiederkehrende Forderung einer neuen Zusammenkunft, als eines Gegenbesuches auf französischem Boden, zu Sicherheitsmaassregeln gegen einen, Philipp nach seinem Vorleben zuzutrauenden Gewaltstreich, und er berief unter denselben Vorwänden und zu denselben Zwecken, wie Bonifaz es gethan, Johanniter- wie Templermeister zu sich nach Gallien.

Der Brief vom 6. Juni 1306, mittels welchen das geschah, lautet etwa folgendermaassen: „Die Könige von Cypern und Armenien hören nicht auf, uns um Hülfe gegen die übermächtigen Türken zu bitten. Wir wollen uns mit Dir berathen, wie diese Hülfe am besten zu leisten sei, denn nicht nur, dass Du jene Lande und deren Verhältnisse am besten kennst, so hast Du auch nächst der römischen Curie dort das meiste Interesse. Wir ersuchen daher Dich,[1]) zu dessen Umsicht, Frömmigkeit und Treue wir volles Vertrauen haben, möglichst geheim und nur mit einer kleinen Begleitung zu uns zu kommen. Diesseit des Meeres findest Du genug Deiner Ritter, die Dich begleiten mögen. Dafür aber trage Sorge, dass Du tüchtige Anführer und tapfere Krieger zur Vertheidigung Nimotiums zurücklässt, damit nicht während Deiner, wenn auch nur kurzen Abwesenheit, ein Unglück eintrete. Einige Brüder jedoch magst Du mit Dir führen, die, durch Erfahrung, Schweigsamkeit und Treue sich auszeichnend,

[1]) De cujus circumspecta probitate et probata circumspectione ac vulgata fidelitate fiduciam tenemus. Raynaldus tom. XV. ad a. 1306.

gleichzeitig mit Dir uns bei der Berathung von Gewicht sein können.“[1])

Bisher ist dieser Brief meist als ein von Clemens unfreiwillig geschriebener, also von Philipp erzwungener betrachtet worden. um die Orden gemäss einem schon früher gegebenen Versprechen ihm in die Hände zu spielen: der vorgegebene Grund, die Besprechung eines neu und mit den vereinten Kräften der gesammten Christenheit zu unternehmenden Kreuzzuges sei eben nichts als ein bequemer Vorwand für die Berufung gewesen Dass die in dieser Zeit so vielfach ventilirten Pläne zur Wiedereroberung des heiligen Landes bei dem französischen König nicht ernstlich gemeint gewesen seien, wird kaum zu bezweifeln sein.[2]) Anders ist es dagegen bei Clemens: auch ihm war vielleicht jener Wiedergewinn der heiligen Stätten nicht gerade Endzweck, sondern er hoffte wohl die seit Bonifaz verloren gegangene allgebietende Stellung der Curie durch solch gemeinsames Unternehmen der Christenheit, als deren Vertreter er natürlich auch an dessen Spitze stehen musste, herzustellen; sicherlich aber ist das Zustandebringen eines Kreuzzuges das leitende Motiv seines ganzen Lebens gewesen, wie neben zahlreichen anderen Beweisen allein die Reihe der im Johanniterarchiv zu Malta befindlichen, darauf bezüglichen Urkunden[3]) und das definitive Ansetzen des „passagium“ auf das Jahr 1309 darthun. Die politischen Umstände, die dasselbe scheitern liessen, der Eigennutz der Johanniter, die durch ein derartiges Unternehmen ihre Bemühungen auf die ihnen schon damals winkende Beute aus der Templer Untergang lahm zu legen fürchteten, und dieserhalb der Ausführung entgegen wirkten, fallen zu sehr aus dem Rahmen dieser Arbeit,[4]) als dass sie hier Aufnahme finden können: man hat aber kein Recht, an Clemens' Aufrichtigkeit in Bezug auf diesen Punkt obigen Briefes zu zweifeln.

---

[1]) Aliquos tamen tecum adducas, qui experientia, discretione ac fidelitate pollentes tecum nos dirigere valent in agendis.

[2]) Nach Boutarics und Wencks Ausführungen in Clemens V. u. Heinrich VII. S. 51—58 ist das nicht zu bezweifeln, aber auch Zeitgenossen waren derselben Meinung. Königsaaler Geschichtsquellen. ed. v. Loserth 354: Philippus crucem . . . assumpsit . . . . simulans se et promittens quod personaliter vellet illi passagio interesse.

[3]) Prutz, Malteser Urkunden, S. 15.

[4]) Es findet sich eine grosse Reihe Beweismittel dafür, dass, wie die Politik der Johanniter im Orient den Templern Feindschaft zu erwecken bemüht war

Dadurch wird aber die zweite Absicht des Papstes, sich selbst einen Helfer in der Noth zu verschaffen, nicht ausgeschlossen. Der Wortlaut des Briefes bietet Kriterien genug in sich selbst, um dies darzuthun.

Wenn wirklich, wie bisher fast allgemein angenommen ward, Clemens im Einvernehmen mit Philipp schon bei der Berufung der Grossmeister die Absicht ihrer Vernichtung gehabt hätte, so hätte er ganz unmöglich jene späteren Briefe voller Entrüstung und Ueberraschung am Schluss des October 1307 an den König schreiben können. Auch würde in diesem Fall die Aufforderung, „so geheim als möglich zu kommen“, ganz unverständlich bleiben, wenn diese Reise des Jacob von Molay und des Wilhelm von Villaret nicht gerade vor dem französischen König hätte geheim gehalten werden sollen, und wenn das Herüberkommen der beiden Meister nicht gerade für den Zeitpunkt anbefohlen worden wäre, für welchen Clemens sich, seinem zu Lyon gegebenen Versprechen gemäss, wieder in die beklemmende Nähe Philipps begeben musste, und wenn er diese nicht wirklich unter verschiedenen Vorwänden so lange hinauszuschieben gewusst hätte, bis wenigstens der eine der beiden Meister zur Stelle war. Auch die Wendung „nur wenige, aber im Rath erprobte Männer“ herüber zu bringen und sich auf ihre zahlreichen diesseit des Meeres befindlichen Mannen zu verlassen, lässt vielmehr auf einen gegen Philipp als gegen den Orden gerichteten Plan schliessen, und deutet darauf hin, dass der Papst eine Action durchaus nicht für unmöglich hielt, um sich der erdrückenden Umarmung des Königs zu entziehen. Ebenso lässt aber die Andeutung einer nur kurzen Abwesenheit von Cypern erkennen, dass Clemens die Hülfe der Ritterorden nur für den beschränkten Zeitraum eines schicklichen Gegenbesuchs auf französischem Boden, also in Philipps Machtsphäre, zu brauchen hoffte und keineswegs freiwillig den sechzehnmonatlichen Aufenthalt daselbst genommen hat.

Der im September 1306 eingetretene schwere Rückfall in sein altes Leiden vermochte zwar Clemens über die von Philipp immer dringender geforderte Zusammenkunft zunächst hinweg-

dies auch hier in Frankreich der Fall gewesen ist; und die Art und Weise, wie sie schon vor der „Aufhebung des Ordens“ sich ihren Antheil an der Beute zu sichern suchen, spricht nicht gerade für das Gegentheil.

zuhelfen, verhinderte aber nicht, dass während und unmittelbar nach seinem Krankenlager der König ihn mit Gesandten und Briefen bestürmte, worauf dieser endlich am 5. November desselben Jahres zwei von den auf Philipps Betreiben in Lyon ernannten Cardinälen, Berengar, vom Titel der Heiligen Nereus und Achilleus, und Stephanus, vom Titel Sti Cyriaci in Thermis, als „dem König ganz besonders ergebene und für seine Ehre und seine Interessen besonders eifrige Anhänger" zu senden versprach. Philipp möge, wenn dieselben in etwa drei Wochen, also gegen Ende November zu ihm reisten, vertrauensvoll und ohne Rückhalt mit diesen Cardinälen diejenigen Punkte berathen, welche sie ihm von Clemens' Seite unterbreiten würden; er bitte jedoch, da er des Rathes gerade dieser Männer in anderen Dingen nicht entbehren könne, dieselben nicht zu lange in Francien zurückzuhalten. Am Schlusse schildert er dann dem Könige die Gefährlichkeit seiner letzten Krankheit, deren Folgen, besonders die ihm noch anhaftende Schwäche er weder mit Worten noch durch Briefe wiederzugeben vermöchte, und verweist wegen der vom König neuerdings geforderten Zusammenkunft auf die den genannten Cardinälen mitzugebende Antwort.[1])

Die sonst vielfach geltend gemachte Vermuthung, dass die Vernichtung der Templer auch Gegenstand dieser Berathung gewesen sei, ist an sich nicht unmöglich, aber die Wahrscheinlichkeit davon auch nicht durch irgend welchen anderen Umstand nachgewiesen, als dass die genannten Cardinäle in den Verhandlungen des späteren Processes eine hervorragende Rolle spielen und speciell unter demjenigen Theile des heiligen Collegiums hervorgehoben werden, welcher im Gegensatz zu seinem Oberhaupt Politik auf eigene Faust treibt.

Jene Vermuthung ist um so weniger gerechtfertigt, als in den noch zahlreich erhaltenen Briefen des Königs[2]) eine ausserordentliche Fülle von anderen indiscreten Forderungen hervortritt, welche viel eher den Gegenstand der von den Cardinälen begonnenen Verhandlungen gebildet haben können, wie z. B. das Zugeständniss von Specialdispensen neben dem schon zu Lyon erhaltenen Generaldispens für Ehen in der näheren Verwandtschaft

[1]) Balutii vitae pap. Aven. 66 u. Boutaric, rev. des quest. hist., X. 319.
[2]) Balut. II. 78 ss.

des Königs, oder auch die Differenzen, die über die Ausführung des Friedensvertrages mit Eduard I. aufgetaucht waren. Bei weitem den grössten Theil dieses Briefwechsels[1]) nehmen die Verhandlungen betreffs der Zusammenkunft beider Fürsten ein, und sehr charakteristisch ist die Art, wie Philipp den Papst unmittelbar in seine Finger zu bringen sucht und dieserhalb, während Clemens hauptsächlich unter Vorschützung seiner leidenden Gesundheit und des Votums der Aerzte Toulouse als Treffpunkt vorschlägt, immer wieder und wieder auf Tours zurückkommt, dessen schöne Lage und gesunde Luft und besonders die günstige Situation des ihm gehörigen, nahe gelegenen Schlosses rühmt. Dieses sei mit seiner schönen Aussicht über die Loire und abseits von der Stadt gelegen besonders zum Aufenthalt für den Papst geeignet, und gestatte dem Könige auf dem Flusse eben so bequemen wie unbeobachteten Verkehr zu Wasser. Nur ganz nebenher wird in diesen Briefen das, Clemens von seinen Revisionsreisen her bekannte Poitiers erwähnt.

In einem weiteren Briefe vom 9. Februar 1307[2]) beruft Clemens sich erneut auf den Rath seiner Aerzte, dass er von Mitte April an „eine Medicin nehmen“, d. h. doch wohl eine Brunnenkur beginnen müsse, und dieserhalb unmöglich nach Tours kommen könne, welcher Stadt er im Gegensatz zu Philipps Lobeserhebungen schlechte Luft, rauhe Winde und andere Uebelstände vorwirft, durch welche Einwürfe der König sich nicht nur nicht für geschlagen erachtet, sondern von Neuem und noch dringender auf dem Besuch des Papstes in Tours besteht, durch welches Drängen Clemens nur noch misstrauischer gemacht, sicherlich veranlasst wurde, über Philipps eigentliche Beweggründe näher nachzudenken.

Dass diese schon jetzt dem Papst in des Königs, auf die Vernichtung der Templer gerichteten Absichten vorzeitig blossgelegt seien, ist in sich weniger wahrscheinlich, als dass Philipp jetzt die Tendenz verfolgte, Clemens von dem Gebiet des ihm befreundeten Königs von England möglichst weit zu entfernen und so lange hinzuhalten, bis es ihm gelänge, ihn entweder seinen Forderungen geneigt zu sehen oder aber ihn durch ein Fait accompli oder auch durch die 1308 angewendeten Pressionsmittel mürbe zu machen. Dass für solche Zwecke das grössere, Frankreich

[1]) Balut. II. 88 bis 96.

[2]) Herausgegeben von Boutaric, rev. des quest. hist. X. 322, aus Manuscr. 10 919 fol. 62. V° des Nationalarchivs.

länger zugehörige Tours geeigneter war, als das dem Papst geneigtere und auch bekanntere Poitiers, liegt auf der Hand; und deshalb hat auf alle die neu vorgebrachten Einwände und Lockungen Clemens immer nur die eine Antwort ertheilt, „dass er nicht ohne grosse Herzensbewegung an die vorliegenden wichtigen Geschäfte in so grosser körperlicher Schwäche bei der Ungunst des dortigen Klimas herantreten könne,[1]) und deshalb Tours, das ihm von zuverlässiger Seite, selbst von Eingeborenen und Aerzten als ungesund geschildert sei, nicht betreten werde". Ein solcher Grund konnte naturgemäss Philipp nicht überzeugen, und er versuchte noch einmal, den Papst zu überreden, weiter nördlich zu kommen. Dieser aber, der anstatt für Toulouse sich erst dann für Poitiers entschieden hatte, als ihm durch die persönlich genannten Boten, den Magister Berengar de Olargiis und Galhard de Puissiaco, bestimmte Zusicherungen behufs freier Bewegung gemacht waren, blieb standhaft und erwiderte auf neue Klagen Philipps über die Steigerung seiner Unkosten, dass er, Clemens, und die Cardinäle, nachdem sie sich einmal für Poitiers entschieden, auch nicht im Stande seien, ohne grosse Unkosten und noch grössere Beschwerlichkeiten zu wechseln. „Deshalb mag seine Hoheit uns entschuldigen und nicht Anstand nehmen, zur festgesetzten Zeit dorthin zu kommen."[2])

Seinem Vorsatz getreu machte sich Clemens auf den Weg und kam bis zum Kloster von Baigne in der Landschaft Saintogne, unterbrach aber hier die Reise unter dem Vorwande, erkrankt zu sein, und setzte dieselbe erst fort, als Philipp ebenfalls nach Poitiers zu kommen zugestimmt hatte, und langte am 7. oder 8. April 1307 dort an.

Um eben dieselbe Zeit kam, da der Johanniter-Grossmeister Wilhelm von Villaret mit den Vorbereitungen zu einem Kriegszuge nach Rhodos beschäftigt war und deshalb dem Rufe nicht sofort hatte folgen können,[3]) Jakob von Molay nach Poitiers,

[1]) Bal. II. 91. Consideres diligenter, quod non absque magno cordis affectu ad negocia, que in vista incumbunt tractanda, in tanta debilitate corporis constituti, etiam nobis qualitate temporum obsistente, laborem itineris aggredi non veremur.

[2]) Balut. II. 95.

[3]) Die von Wilke, Prutz und selbst Wenck aufgestellte Behauptung, dass er überhaupt dem Rufe nicht gefolgt sei, ist unrichtig. Denn nach Balutius I. 11 kam er noch in demselben Jahre 1307 zum Papst, aufgehalten durch das Scheitern seines Schiffs bei Morea. Chron. de Bustron, mélanges hist. V, 154.

ein fester Rückhalt für das Oberhaupt der Christenheit für den Fall, dass der damals bedeutendste politische Machthaber seinen unmässigen Forderungen eben solchen äusseren Druck sollte folgen lassen wollen, wie in Lyon.

Fast alle Darsteller dieser Periode, die ihre Auffassung meist den Vorgängern entnahmen, schildern das Eintreffen des Ordensmeisters der Templer in der Weise, dass derselbe, sei es veranlasst durch falsche Deutung des päpstlichen Briefes, sei es in Verfolgung eigensüchtiger Tendenzen des Ordens, mit dem gesammten Convent, dem Schatz und sogar dem Archiv von Cypern herübergekommen sei, um jetzt, als dem günstigsten Zeitpunkt, den Sitz seiner Ritterschaft von Cypern nach Frankreich zu verlegen.[1])

Wäre jene Voraussetzung richtig, so liesse sich vielleicht auch ein Theil der daraus gezogenen Folgerungen als richtig anerkennen. Gegenüber aber der Thatsache, dass ein grosser Theil der bisher stets wieder berichteten Umstände in das Reich der Fabel zu verweisen ist, ist die Frage wohl berechtigt, ob Molay wirklich all das ihm Schuldgegebene gethan hat, oder ob er nicht vielmehr, wenigstens der Hauptsache nach, den von ihm nicht willkürlich zu ändernden Befehl des Papstes streng eingehalten hat.

Aus den gleichzeitigen glaubwürdigen Quellen, besonders aus der Vergleichung der einzelnen Aussagen in den verschiedenen Verhören ergiebt sich nun, dass das Gegentheil von dem Behaupteten der Fall gewesen ist. Dass Molay den Convent nicht in Poitiers bei sich gehabt habe, zeigt sich schon aus seiner Antwort auf des Papstes Vorschlag zur Verschmelzung der beiden Orden, worin er sich bereit erklärt, den Convent und erprobte alte Ordensleute auch diesseit des Meeres aus den einzelnen Provinzen und Balleien herbeizurufen und dem Papste vorzuführen, damit derselbe aus deren Munde vernehme, ob die geplante Maassregel zweckmässig und ausführbar sei.[2]) Noch bestimmter wird das Fernsein des Conventes, ja selbst von dessen grösserem Theile in dem Protocoll der päpstlichen Generalcommission zu Paris constatirt,[3]) und

[1]) Besonders drastisch ist noch in neuester Zeit diese unbegründete Behauptung vertreten in Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge, Seite 285 u. 309.

[2]) Balutius II. 185.

[3]) Bei Michelet procès I. 127 weigern sich nach dem officiellen Actenstücke die Verhörten, die Vertheidigung des Ordens zu übernehmen: quod nos habemus

es beschränkt sich das Gefolge Molays auf etwa 30 Mann, eine für seine souveräne Stellung gewiss geringe Zahl, welche nur dadurch zu dem Convent aufgebauscht worden ist, dass man dies gesammte Gefolge, zu dem doch auch die Diener, selbst der namentlich aufgeführte Koch und der Stallknecht des Grossmeisters gehörten, für „Ritter" angesehen hat. Am bestimmtesten wird aber jene Legende von der Uebersiedelung des Conventes Lügen gestraft durch die im Urkundentheile abgedruckten Verhöre zu Cypern, wo die Grosswürdenträger und ein grosser Theil der Conventsglieder, die bekanntlich nicht nur aus Rittern, sondern zu einem Drittheil aus Servienten bestanden, vor Gericht auftreten und zu Gunsten des Ordens aussagen.[1])

Ueber das Hinüberschaffen des Ordensarchives nach Frankreich findet sich in gleichzeitigen Quellen keinerlei Nachricht, und ist diese Ueberführung auch um so unwahrscheinlicher, als Philipp, wenn dieselbe erfolgt wäre, sicherlich daraus das ihm fehlende urkundliche Material für seine Anklagen zu ziehen versucht hätte, was doch in keinem Fall geschehen ist, als ferner auch das Vorfinden eines grossen Theiles dieses Archives in Malta darauf schliessen lässt, dass dasselbe bis zur Auslieferung der Güter des Ordens auf Cypern, das heisst bis zum Jahre 1312 daselbst verblieben sei. Schwerlich hätte es auch Philipp den Johannitern ausgehändigt, wenn er durch Vernichtung der betreffenden Besitzurkunden grösseren Raub am Tempelgut hätte begehen können.

Was nun gar den grossen Tempelschatz anlangt, den Molay im Betrage von 150 000 Goldstücken, sowie 10 Maulthierlasten Silberdenare mit nach Frankreich gebracht haben soll, so beruht diese Angabe ausschliesslich auf der Deposition desjenigen Tempelpresbyters, Johann von Folliac, der beglaubigtermaassen zuerst dem König Mittheilungen über Missbräuche im Orden gemacht hat und dieserhalb auch als erster Zeuge 1307 zu Paris durch Wilhelm Imbert und 1308 zu Poitiers durch die Car-

---

superiorem et conventum, qui non sunt presentes nec major pars ipsius conventus.

[1]) Am 27. Mai 1308 erschienen vor dem Statthalter Cyperns der Ordensmarschall, der Präceptor Cyperns, der Ritterpräceptor, der Turkopolier, Draparius, Schatzmeister, Vexillarius, der Faber und noch 10 Ordensobere als Vertreter der „Zungen". Bal. II. 104.

dinäle verhört worden ist.[1]) Wie schon weiter oben ausgeführt, haben aber selbst diese Cardinäle seiner Angabe über den Tempelschatz keinerlei Glauben beigemessen. Auch durfte nach den Statuten der Ordensmeister nicht mehr als 3000 Byzantiner auf die Reise (selbst nach Tripolis) mitnehmen.[2]) Es zerfallen somit auch alle hieraus gezogenen Folgerungen in sich. Nur das ergiebt sich theils aus den Verhören bei Michelet, theils des eben genannten Tempelklerikers, dass der Ordensmeister, was auch bei seinen nahen Beziehungen zur römischen Curie nicht Wunder nehmen darf, bereits in Cypern von den gegen den Orden erhobenen Anklagen Nachricht erhalten, eine Bestätigung davon bei seiner Landung in Marseille gefunden, eine Zeit lang in der Provence verweilt und darauf den Weg zu seinen Verwandten nach Burgund gerichtet habe, aus welchem Umstand dann genannter Folliac das Märchen erfand, als habe derselbe seinem Bruder von jenem Schatze 100000 Goldstücke übergeben.[3]) Ein Blick in die Statuten und die darin bis in die kleinsten Einzelheiten geregelte Finanzverwaltung lehrt jedoch, wie unmöglich jenes Märchen sei, und wie dem Ordensmeister die Disposition über den Tempelschatz völlig entzogen war. Noch mehr spricht gegen das Mitführen so enormer Baarmittel der Brauch jener Zeit, ferner die Höhe der 1308 auf Cypern confiscirten und später den Johannitern überlieferten Summe, die bei dem Versiegen der früheren reichen Einnahmequellen allein aus cyprischem Besitz in der kurzen Zeit nicht hätte angesammelt werden können, und schliesslich der Umstand, dass bei dem vorhin dargelegten Bankverkehr das ebenso schwerfällige wie gefährliche Mitführen der genannten Summen mit Ausnahme des zum Bestreiten des täglichen Unterhalts Nothwendigen ganz überflüssig war. Am meisten aber spricht gegen das Ueberführen des „Ordensschatzes“ als solchen der Umstand, dass der „Schatzmeister des Ordens“ am 27. Mai 1308 unter den-

[1]) Die wichtigsten Stellen dieser Aussage sind in der mehrfach citirten Culturgeschichte der Kreuzzüge S. 625 theils ausgelassen, theils ungenau wiedergegeben, theils in einem, das Gegentheil ergebenden Sinne geändert.

[2]) Münter, Statutenbuch S. 67.

[3]) Proc. Pictav. im Urkundentheil S. 38 . . . .: postquam fuit in Provincia, et misit fratri suo de Molaio [ ] centum millia florenorum.

jenigen Ordensoberen genannt wird, die auf Cypern sich Almerich ergeben.[1])

Wenn aber Archiv und Schatz nicht im Pariser Tempel untergebracht zu werden brauchten, so lag auch gar kein Grund vor, weshalb Molay, der möglichst heimlich hatte zum Papst kommen sollen, erst nach Paris gereist sei, wo seine Ankunft dem König sicher nicht verborgen geblieben wäre. Es ist daher anzunehmen, dass der Templermeister, der sicherlich durch den beim Papst als Kämmerer fungirenden Tempelritter Olivier de Perna Kunde hatte von der Veränderung, die sich seit Bonifaz' VIII. Tagen in der Stellung des Papstes vollzogen hatte, nicht unbedachtsam, sondern nach Vorschrift Clemens' möglichst vorsichtig und möglichst geheim nach Poitiers gekommen ist.

Von den Grosswürdenträgern war mit Molay aus dem Orient nur der Grosspräceptor von Cypern, Raymbaud de Caron, mitgekommen, denn von den später dort genannten Grosspräceptoren war Gottfried von Gonavilla als Meister von Aquitanien und Poitou bereits dort, und Hugo von Peraud kam, wenn nicht schon früher, so doch um den 1. October aus Francien dorthin.[2]) Man hatte also die Vorsicht so weit getrieben, dass nicht nur die Meister der Normandie, Provence, Apulien, Sicilien, Arragonien, Castilien, Portugal, England und Deutschland nicht nur nicht ebendorthin berufen waren, sondern sogar der nächstwohnende dieser Beamten, der Präceptor der Auvergne, Himbert Blanke, unter irgend einem Vorwand nach Britannien geschickt war.

Jedenfalls tritt mit der Ankunft Molays in Poitiers eine Verlegung des Schwerpunkts ein, den Philipp gerade damals durch die auf nahen Tod deutende Krankheit von Clemens' eifrigem

[1]) Balut. II. 104.

[2]) Wenn auch die Erzählung über die Erhebung Molays und sein zweideutiges Benehmen dabei, sowie die Rivalität Perauds in das Reich der Fabel zu verweisen ist, so ist des letzteren Verhalten in dem Process ein so eigenartiges, dass es fraglich wird, ob er 1303 die Appellation Philipps an ein Concil nicht gegen die Intentionen Molays und des Conventes unterschrieben habe, und es bleibt erst noch festzustellen, ob ihm nicht vielleicht in der neu zu gründenden, beide Ritterorden umfassenden Organisation eine besondere Stelle versprochen war, wenn er bei den ersten Gewaltacten und im Processe schwiege. Dass derartige Versprechungen eine grosse Rolle bei dem ganzen Drama gespielt haben, wird sich aus den Protocollen ergeben.

Beschützer Eduard I. zu seinem Vortheil verändert glaubte, und den jetzt nicht in das Gegentheil umschlagen zu lassen des französischen Königs eifrigstes Bestreben ward.

Er hatte schon allein durch die Zurückziehung Clemens' auf englisches Gebiet, nach Bordeaux, bitter empfinden müssen, wie dieser wegen seiner Nachgiebigkeit von ihm zum pästlichen Stuhl empfohlene Prälat eine ihm lästige Selbstständigkeit zu entwickeln anfing, nachdem er sich anfangs durch die zu Lyon entfaltete Macht hatte einschüchtern lassen. Von jeher hat die in der Curie auch nach dem Tode des jeweiligen Papstes fortlebende hierarchische Seele es verstanden, den Träger der Tiara mit dem Geist zu erfüllen, der ganz ohne Rücksicht auf die Individualität des Oberhaupts der Kirche, die Ziele derselben zu verfolgen zwingt. Die römische Curie hatte schon schlimmere Tage erlebt, und schnell genug rafft sich auch Clemens gegen die Vergewaltigung derselben durch Philipp zu offensiven Gegenmaassregeln auf.

Seine Berufung der Templer muss als erster Schachzug gegolten haben. Ob Clemens eine bewaffnete Intervention derselben schon bald danach habe hervorrufen wollen, bleibe dahingestellt: dem Sinne jener faustrechtbeherrschten Zeit hätte ein Contrecoup, wie Philipp ihn zu Anagni geführt, wohl entsprochen. Auch blieben die Verhandlungen zwischen Clemens und Molay bis in den October hinein stetig im Gange, und es ist nicht wahrscheinlich, dass ein derartig in Thätigkeit gross gewordener Mann, wie es der eine souveräne Macht repräsentirende Grossmeister der Tempelherren war, in der ganzen Zeit seines Aufenthalts in Frankreich unthätig still gesessen habe, besonders nachdem er, wie urkundlich feststeht, von dem Hasse des französischen Königs und seinen überall ausgestreuten Verleumdungen wider den Orden genaue Kenntniss erhalten hatte.[1]) Liess Philipp es erst zu Handlungen desselben kommen, dann war es für ihn zu spät. Zunächst beschränkte er sich darauf, die in den Briefen vom 9. Februar, 10. März und 17. März 1307 auf den Anfang April festgesetzte

[1]) Balut. II. 76: quia vero magister milicie Templi ac multi preceptores, tam de regno tuo quam aliis ejusdem ordinis cum eodem, audito, ut dixerunt, quod tam erga nos, te quam erga aliquos alios dominos temporales super predicto facto multipliciter eorum opinio gravabatur.

Zusammenkunft zu verschieben, um erst, während der Papst bereits am 7. oder 8. April in Poitiers angekommen war, in Tours eine den veränderten Verhältnissen entsprechend verstärkte Geleitschaft zusammenzubringen und erst zu Pfingsten, den 14. Mai 1307[1]) zum Papst zu kommen.

In der Zwischenzeit war die als Vorwand für Molays Berufung in den Vordergrund gestellte Angelegenheit zwischen diesem und Clemens V. erledigt worden, und zwar nicht nur durch das uns erhaltene Gutachten der Templer — denn dieses hätte sich auch ohne persönliches Erscheinen schriftlich abgeben lassen — sondern sicherlich durch eine Reihe eingehender Besprechungen, als deren Endresultat das eben erwähnte Gutachten zu betrachten ist.

Dieses, welches ein günstiges Geschick uns erhalten hat, ist das Meisterstück eines sehr ernst und sachlich gehaltenen Memorandums, welches über die gestellten Fragen ausführliche Antwort ertheilt, und militärisch wie politisch keinen wichtigen Punkt unberücksichtigt lässt, und welches im Gegensatz zu Dubois' leitartikelhaft gehaltener Abhandlung „de recuperatione terrae sanctae“, als deren Erwiderung man es wohl betrachten kann, einen klaren Einblick in die ebenso noble wie grossartige Auffassung der politischen und militärischen Verhältnisse seitens der Ordensoberen der Templer gewährt.

Es zerfällt, den Fragen entsprechend, in 3 Abtheilungen, über die Zweckmässigkeit eines kleinen oder eines grossen Kreuzzuges und über die Verschmelzung der beiden in Frage kommenden Ritterorden.[2])

„In Gottes Namen Amen. Ihr habt, o heiliger Vater, mich gefragt, was mir zu thun besser scheine, ein kleiner Kreuzzug oder ein grosser. Darauf erwidere ich, dass ein kleiner Kreuzzug bei dem jetzigen Zustand des heiligen Landes zur Zeit nicht nur nicht vortheilhaft, sondern tadelnswerth und für die Christen-

---

1) circa pentecosten. contin. chron. Nang. ad a. 1307.

2) Balut. II. 176 ss.: consilium magistri Templi datum Clementi V. super negotio terrae sanctae et super unione Templariorum et Hospitalariorum. Ex schedis v. c. Andreae Duchesni. (Irrthümlich von Baluze dem Jahre 1311 zugeschrieben.)

heit verderblich sein und den Untergang aller derer herbeiführen würde, welche in kleinerem Zuge über das Meer gingen: denn heutigen Tages besitzen die Christen in jenem Lande, das heisst im Königreich Jerusalem, der Grafschaft Tripolis und dem Fürstenthum Antiochien weder Stadt noch Schloss, noch irgend welche Befestigung, in welcher sie sich sammeln oder erholen könnten, falls das nöthig wird. Wenn nun gar die Ausschiffung an irgend welchem Ort genannter Landestheile stattfände, und sie wäre nicht so stark, dass sie mit dem Heere des Sultans in offener Feldschlacht kämpfen könnte, so müsste die Mannschaft völlig zu Grunde gehen.

Wenn nun gar Jemand behaupten wollte, dass eine kleine Kreuzfahrt nützlich sei für einen Zug nach Armenien, um jenes Land zu decken und von dort aus den Krieg gegen die Sarazenen zu führen, so erwidere ich darauf, dass auch dies eine Gefahr für den Untergang aller daran Theilnehmenden in sich birgt, wenn genannter Auszug im Bunde mit den Armeniern nicht so stark wäre, dass er gegen das Heer von Scea, das heisst von Jerusalem und allen dessen Nachbargebieten, das Feld behaupten kann, welches doch an Zahl 12—15 000 Reiter und 40—50 000 Bogenschützen umfassen kann. Und gesetzt selbst den Fall, dass sie dem eben genannten Aufgebot Widerstand leisten könnten, was ich aus mehreren leicht verständlichen Gründen nicht glaube, so bleibt immer noch das Heer des Sultans von Babylon, welches, wann es ihm beliebt, dorthin vorzudringen vermag.

Ferner aber selbst vorausgesetzt, dass die Sarazenen einem kleinen Kreuzzuge nicht kriegerisch entgegenträten und ihm Verluste beibrächten, so wäre es doch bei der grossen Armuth und Ungesundheit Armeniens wunderbar, wenn von 4000 gesund und stark dorthin kommenden Reitern am Schluss des Jahres 500 übrig geblieben wären.

Eine fernere Gefahr besteht darin, dass die Franken, wenn sie sich mit armenischen Reitern und Kriegern vereint im Kampfe befinden, die doch meistentheils beim Anblick des zum Kampfe heranrückenden Feindes zur Flucht geneigt sind, von diesen im Stich gelassen werden. Und das wäre doch eine starke Zumuthung für rechtschaffene Männer, die sich ihrer vollen Waffentüchtigkeit bewusst sind, sich in solcher Genossenschaft zu wissen;

und sie werden, nachdem sie jene kennen gelernt haben, in solcher Genossenschaft zu kämpfen zu vermeiden suchen.

Wenn nun gar die Franken in Armenien wären und eines Zufluchtsorts bedürfen, so würden die Armenier sie in keinem ihrer Schlösser und in keiner ihrer Befestigungen aufnehmen, weil sie immer den Argwohn gehabt haben und noch hegen, dass die Franken ihnen das Land wegnehmen wollen. Und das setzen die Armenier fortwährend voraus, hauptsächlich wohl, weil die Franken dies auch thun müssten.

Auch sind an der Grenze Armeniens zahlreiche Stämme von Beria, Turkmannen, Cordommer, Beduinen, welche, wenn sich selbst andere sarazenische Stämme nicht ins Mittel legten, sich tapfer vertheidigen und die Mark mit Hülfe der in Armenien selbst Befindlichen behaupten würden, zumal die Berge hoch und die Pässe vortrefflich befestigt sind. Deshalb widerspreche ich, soviel ich irgend kann, aus oben genannten und noch vielen anderen, ausserdem anzuführenden Gründen der Unternehmung eines kleinen Kreuzzugs und rathe auf jede Weise davon ab, um Spott und Unheil von der Christenheit fernzuhalten.

In Gottes Namen Amen. Mit der Unternehmung eines grossen, von der gesammten Christenheit zu unternehmenden Kreuzzuges erkläre ich mich durchweg einverstanden zur Vernichtung der Feinde unseres Glaubens und für die Wiedereroberung des mit Christi Blut getränkten heiligen Landes. Und wenn es gar Eurer Heiligkeit und den Herren Cardinälen beliebte, dass Ihr sofort und möglichst schnell auf gute Weise in Unterhandlung trätet über einen Kreuzzug dieser Art mit den Königen von Francien, England, Deutschland, Sicilien, Arragonien, Spanien und den anderen, mächtigeren und geringeren Gebietern, deren Herzen Gott für jenes so fromme und lobenswerthe Unternehmen erleuchten möge, so möchte ich das für ausserordentlich gut und nützlich erachten;

ebenso, dass sofort in Genua, Venedig und den andern Seestädten der Bau von Kriegs- und anderen grossen Seeschiffen angeordnet werde zum Transport von Pferden und Lebensmitteln, und dass so schnell wie möglich ein jeglicher anfange, sich mit den zum Kreuzzug nothwendigen Dingen zu versehen.

Ferner empfehle ich für den Feldzug nicht Rudergaleeren, sondern lange Schiffe und andere grosse Schiffsgefässe, und zwar

deshalb, weil Schiffe vortheilhafter und tauglicher als Galeeren sind. Denn ein Schiff wird mehr als vier Galeeren fortschaffen, und dennoch wird eine Galeere mehr kosten als drei Schiffe. Auch wird der Kreuzzug nicht nöthig haben, in einer Seeschlacht zu kämpfen, da die Feinde bei ihrer geringen Flottenrüstung nicht im Stande wären, auf dem Meere Widerstand zu leisten.

Sollte es Euch gefällig sein, meinen Rath über die Anzahl der Mannschaften zu vernehmen, so bemerke ich, dass Bochendar, der frühere Sultan Babylons, der mächtiger, kriegskundiger und berühmter war, als irgend ein Glied seiner Secte je gewesen ist, sehr oft gesagt hat, dass er mit seinem Heere 30 000 Tartaren Stand halten würde, dass aber, wenn ihrer mehr kämen, er ihnen das Feld überlassen würde.

Ebenso sagte derselbe, dass, wenn in sein Land 15 000 fränkische Reiter kämen, er ihnen entgegen gehen und eine Feldschlacht wagen würde; wenn aber mehr kämen, würde er sich zurückziehen und das Feld räumen. Wenn ich nun alles dies mir ins Gedächtniss rufe und Anderes, was ich auch von denen gehört habe, die mit dem heiligen Ludwig in Damiette gewesen sind, was derselbe an Rittern, Pferden und Fussknechten mit sich geführt hat, so würde ich wagen und wage es, bis ich etwas Besseres höre, zu sagen, dass wenn der allgemeine Kreuzzug 12—15 000 bewaffnete Reiter und 5000 Fusssoldaten umfasst, ich zu Gott hoffe, dass mit des Allmächtigen Hülfe, in dessen Dienst sie sich stellen, so viele Mannschaften, wenn sie gutem Rathe folgsam sein wollen, das gesammte heilige Land völlig wieder erobern werden. Von den genannten Reitern müssen aber etwa 2000 des Schiessens kundig sein.

Ueber den Vereinigungspunkt der Kreuzfahrer sage ich nichts, weil sich dies nach dem Willen der Herren Könige richtet. Aber betreffs der Herstellung eines Hafens in jenen Gegenden rathe ich auf jede Weise dazu, dass ein solcher zuerst im Königreich Cypern hergerichtet werde, damit dort die gesammte Kreuzmannschaft sich sammele und erfrische. Aber bei der Abfahrt von dem Königreich Cypern und auf dem Wege zu dem heiligen Lande darf Niemand öffentlich Raths pflegen über den Ort und das Land, in welchem ein Hafen anzulaufen oder die Kreuzfahrer auszuschiffen seien, weil hieraus die Sarazenen die Möglichkeit zu Vorkehrungen gewinnen würden. Wenn es aber Euch und

dem König von Francien gefällt, so werde ich insgeheim so viele gute, treffliche und nützliche Umstände berichten, dass ich in Wahrheit glaube, Ihr würdet Euch bei meinem Rath beruhigen, weil ich die geeigneten Punkte so klar bezeichnen werde, dass Eure heilige Weisheit sie zweifellos anerkennen wird.

Ferner aber, o heiliger Vater, möchtet Ihr, damit Niemand sage, dass ich nicht gern zur Ausführung des Guten gerathen habe, einigen Succurs an Reitern und Fussknechten nach dem Königreich Cypern senden, eine Hülfe, welche dem Königreich Cypern aus mehr Gründen zum Heil gereichen wird, als hier gesagt werden kann.

Ebenso rathe und empfehle ich auf jegliche Weise, dass Ihr, so schnell Ihr könnt, die Ausrüstung von zehn Galeeren, die noch in diesem Winter hergestellt werden müssen, anordnet, und zwar derart, dass sie beim Beginn des Frühlings zur Vertheidigung Cyperns und zur Ueberwachung des Meeres abgehen können, damit nicht durch schlecht gesinnte Christen verbotene Dinge den Sarazenen zugeführt werden. Um aber die genannten Galeeren bis zum Beginn des grossen Kreuzzugs ständig in Dienst halten zu können, werde ich Euch über die Beschaffung des dazu benöthigten Geldes heimlich mittheilen, was mir zweckmässig scheint.

Jedoch werde ich jenen Rath nicht schreiben, weil es nicht zweckmässig ist, ihn schriftlich niederzulegen, aber ich hoffe zu Gott, dass jene Galeeren derart Beute machen werden, dass sie leicht davon zu erhalten sind.[1])

Und ich rathe, dass über diese Galeeren ein Hauptmann gesetzt werde, der nicht Anstand nimmt aus Rücksicht auf die Macht der Seestädte Kriegscontrebande zu zerstören. Als einen geeigneten Anführer in diesem Sinne halte ich den Rogerus, den Sohn weiland des Herrn Roger von Loria.[2]) Keinesfalls aber dürft Ihr einen Ordensmann dafür auswählen, namentlich keinen Templer oder Hospitaliter, weil, wenn genannte Galeeren den

[1]) Dass Molay hierbei an den schmutzigen Schmuggelhandel denkt, den unter Andern die Genueser und selbst die Johanniter zeitweilig dort trieben, ergiebt u. A. Balut. I, 36 und de Mas Latrie, hist. de l'île de Chypre.

[2]) Wenn man Ferreira l. c. 694 glauben könnte, so wäre auf jene Anregung hin dieser wirklich zum Anführer des geplanten Kreuzzugs, und der Templerpräceptor Himbert Blanche zu seinem Generallieutenant ernannt worden.

Genuesern oder Venetianern Schaden zufügten, diese sich an den Schiffen und Gütern derselben schadlos halten, und so die Orden grossen Nachtheil davon tragen könnten. Ferner rathe ich, o heiliger Vater, dass zu Eurer Ehre und zum Vortheil der gesammten Christenheit es Euch belieben möge, den Genuesern, Venetianern, Pisanern und anderen, welche jenseit des Meeres einen Hafen besitzen, aufzutragen und ausdrücklich zu befehlen, dass sie keinerlei Güter den Sarazenen weder senden noch bringen, weil diese daraus allzu grossen Vortheil ziehen. Denn nach dem, was ich gehört habe, beziehen sie von Allem, was sie mit jenen, gebend oder nehmend austauschen, reichlich den dritten Theil von den Christen an Steuer und Zoll, so dass von drei Schiffen oder von der Last dreier Schiffe sie eines in Anspruch nehmen, oder wegnehmen.

Noch grösseren Schaden empfangen daraus die Christen wegen der Lanzen und anderer Waffen, welche schlechte Christen ihnen zuführen. Dieserhalb glaube ich, dass es von grossem Nutzen wäre, wenn Ihr das stärkste Verbot und das strengste Urtheil hiergegen erliesset; und dass es nicht so leicht sei, wie es bisher zu geschehen pflegte, nach der Heimkehr von genanntem Urtheil wieder los zu kommen. Denn zuweilen brachten sie ihnen auch ebenso ausgerüstete Galeeren, so dass nichts übrig bleibt, als sie wegzunehmen oder in den Grund zu bohren. Hierüber werden Eure Heiligkeit das zu thun beschliessen, was Euch gut scheint.

Hieraus werdet Ihr, o heiliger Vater, entnehmen, was ich besser und klarer in mündlicher Rede auseinandersetzen kann, als durch irgend welche Schrift. Ich bitte daher den allmächtigen Gott, dass er Euch die Gnade verleihen möge, über diese Dinge das Zweckmässige anzuordnen, und dass er Euch die Macht schenken möge, unter Eurer Regierung die heiligen Orte wieder zu erobern, welche unser Herr Jesus Christus für würdig befunden hat, dort zum Heil des Menschengeschlechts geboren zu werden und zu sterben.

Ueber die Vereinigung der Orden der Tempelherren und der Hospitaliter.

Eure Frage, o heiligster Vater, die Ihr mir über die Vereinigung der beiden Orden vom Tempel und vom Hospital vorgelegt, beantworte ich, der Meister des Tempels, in folgender Weise.

Wohl erinnere ich mich, dass als Papst Gregor X. auf dem Concil zu Lyon (1274) und mit ihm Ludwig der Heilige[1]) und viele andere geistliche und weltliche Grosse waren, dort ebenfalls der Bruder Wilhelm von Beaujeu erschien, und viele andere ältere Brüder unseres Ordens. Es war auch dort vom Orden des Hospitals Sti Johannis der Bruder Wilhelm von Corcelli mit mehreren anderen verschwiegenen Brüdern desselben Ordens. Genannter Papst Gregor und Ludwig der Heilige wollten ebenfalls wegen der erwähnten Vereinigung ein Gutachten haben, da ihr Streben darauf hinauslief, aus allen Ritterorden einen einzigen zu machen. Aber es wurde ihnen entgegen gehalten, dass die Könige Spaniens wegen der drei in ihrem Vaterlande befindlichen Ritterorden unter keinen Umständen zustimmen würden. Dieserhalb wurde es nach langer Berathung für zweckmässiger erachtet, dass ein jeglicher der Orden in seiner besonderen Stellung verbleibe. Als darauf zur Zeit Nicolaus' IV. wegen des damals erfolgten Verlustes des heiligen Landes die Römer und andere Völker lautes Geschrei darüber erhoben, dass hinreichende Unterstützung zur Vertheidigung eben dieses Landes durch ihn, den Papst, nicht gesendet worden war, so hat derselbe gewissermaassen zur eigenen Entschuldigung und zum Zeichen, dass er bezüglich des heiligen Landes Abhilfe schaffen wolle, jenen Plan einer Vereinigung wieder aufgenommen und — am Ende doch nichts gethan. Darauf hat Papst Bonifacius über eben dasselbe Project sehr viel hin und her geschrieben, und schliesslich, nachdem Alles für und wider überlegt war, es für besser gehalten, davon abzustehen, wie Ihr leicht von den Cardinälen erfahren könnt, die schon zu seiner Zeit gewesen sind. Ferner aber, o heiliger Vater, sind bei einer Verschmelzung Vortheile und Nachtheile zu erwarten, Ehre und böse Nachrede, welche leicht aus einem Unternehmen dieser Art erwachsen können.

Zunächst scheint es mir nicht gerade zur Ehre zu gereichen, religiöse Genossenschaften solchen Alters, die sowohl im heiligen Lande als anderswo so viel gute Dienste geleistet haben, jetzt zu vereinigen: es ist sogar zu befürchten, dass das Gegentheil von

---

[1]) Diese Zusammenstellung ist falsch, da nur die zweite Synode zu Lyon gemeint sein kann, Ludwig IX. bereits 1270 bei Tunis gestorben ist, Beaujeu erst 1273 Templermeister ward, und der Joh.-Meister damals Hugo von Revel war.

dem bisher Erreichten eintritt, weil niemals oder nur selten eine Neuerung getroffen wird, welche nicht grosse Gefahren erzeugt.

Vor Allem ist diese Gefahr für die Seelen zu fürchten, die ich deshalb hervorhebe, weil es ganz verkehrt und sehr bedenklich ist, einen Ordensmann, der sich freiwillig Gott in Kleidung und Bekenntniss gelobt hat, zu zwingen, Lebensweise und Sitten zu ändern und in eine andere Genossenschaft einzutreten, wenn er es nicht will.

Dann aber besteht auch bei einer Verschmelzung eine andere grosse Gefahr in der Parteilichkeit der Menschen, dass sie nicht etwa unter Anstachelung des Bösen untereinander mit Worten stritten: „wir galten als die besseren, und wir thaten sehr viel mehr Gutes". Durch derartigen Streit könnten viele Gefahren hervorgerufen werden, da Templer wie Johanniter Waffen tragen und sehr leicht unter ihnen, wenn das Gerücht davon erst aufkommt, schweres Aergerniss entstehen würde.

Ferner müsste es doch, falls die Verschmelzung einträte, nothwendig geschehen, dass die Templer in Vielem erleichtert, die Hospitaliter dagegen enger gebunden würden, woraus wiederum Gefahren für die Seelen entstehen können: weil, wie ich glaube, es wenige Menschen giebt, welche ihre Lebensweise und Gewohnheiten ohne Weiteres wechseln wollen.

Sodann würde aber durch eine Vereinigung eine gewaltige Verminderung eintreten in der Spendung von Almosen und sonstigem Guten, welche jetzt in jedem von beiden Orden geübt wird, denn der Orden der Hospitaliter ist auf Grund der Armen- und Krankenpflege errichtet, und nur darüber hinaus üben sie Waffendienst und Werke der Mildthätigkeit. Die Templer dagegen sind ursprünglich nur für den Kriegsdienst gegründet, vertheilen aber in allen ihren Balleien dreimal in der Woche Allen, welche sie empfangen wollen, eine Generalspende und schenken fortdauernd den Armen den zehnten Theil des gesammten Brotes.

Ferner theilen sie in jedem Ordenshause unter zwei Brüder so viel Fleisch aus, dass von den Ueberbleibseln zwei Arme gesättigt werden können, dagegen werden, wenn erst die Orden vereinigt sind, sie insgesammt nicht mehr thun, als was gegenwärtig einer allein spendet. Eben dasselbe gilt vom Gottesdienst und den heiligen Messen.

Ferner würde in den Städten und anderen Orten, wo jetzt die genannten Genossenschaften mehrere Häuser haben, nach vollzogener Vereinigung das eine wüst werden, das andere in seinem Zustande verbleiben: jeder von beiden würde doch wollen, dass das seine erhalten bliebe, woraus häufig genug Zwietracht entstehen müsste. Wo nun gar beide Orden mehrere Präceptoren haben, müsste doch der Eine Vorgesetzter, die Anderen ihm untergeben sein, womit die letzteren sich schwerlich zufrieden geben würden, und der Zwiespalt wachsen müsste.

Nun hat der Convent der Hospitaliter einen Marschall, Commendator, Draparius und mehrere andere Ordensoberen; eben dieselben existiren im Convent der Templer. Da nun sicherlich jeder von beiden Conventen seine Beamten wird im Dienst erhalten wollen, so wird auch daraus wieder Missgunst und Zwietracht unter ihnen ausbrechen.

Wenn nun Jemand einwerfen wollte, dass die Vereinigung nöthig sei, um die zwischen Templern und Hospitalitern bestehende Eifersucht zu beseitigen, so erwidere ich darauf, dass die Beseitigung solcher Eifersucht dem heiligen Lande zu schwerem Nachtheil gereichen würde, und nur die Sarazenen Nutzen davon hätten. Derartiger Wetteifer hat nämlich bisher immer nur Ehre und Vortheil für die Christen und das Gegentheil für die Sarazenen zur Folge gehabt: denn, wenn die Hospitaliter irgend einen trefflichen Kriegszug gegen die Sarazenen unternahmen, hörten die Templer nicht früher auf, bis sie ebenso viel oder mehr verrichtet hatten.

Wenn ferner die Templer einen grossen Transport von Brüdern, Pferden und anderen Thieren rüsteten, so säumten die Johanniter nicht, Aehnliches oder mehr zu leisten. Und dieser so beschaffene Wettstreit, der immer geblüht hat und noch besteht, ist jederzeit für die Christen sowohl ehrenvoll als vortheilhaft gewesen, für die Sarazenen aber verhängnissvoll.

Wenn nun gar einer der Orden tüchtige und berühmte Kriegsleute für Marine- und andere Operationen besass, so war der andere stets nach bestem Können darauf bedacht, noch bessere zu erwerben: durch jenen Wettstreit haben beide Orden fortwährend so bedeutende Ausgaben gemacht, dass sie dauernd durch bedeutende Schuldenlast bedrückt gewesen sind, und ich glaube nicht, dass, wenn beide Körperschaften vereint gewesen wären,

sie wegen genannter Unternehmungen je so Bedeutendes auf sich genommen hätten.

Ausserdem hat niemals aus genanntem Neide oder Gegensatz oder auch aus zeitweise unter ihnen herrschendem Streit das Ausreiten gegen die Sarazenen oder der sonstige Waffendienst aufgehört; im Gegentheil ist wegen vorerwähnter Eifersucht nur noch Grossartigeres und Besseres ausgeführt worden. Auch ist wohl niemals erhört gewesen, dass aus irgend welchem Grunde irgend einer von ihnen gewaltthätig Hand an den andern gelegt hätte.

Als Beispiel lässt sich auch das Verhältniss zwischen Predigermönchen und Minoriten anführen, welche bei weitem bessere und berühmtere Cleriker besitzen, als wenn beide Orden in einen verschmolzen wären, denn jeder derselben strebt danach, möglichst ausgezeichnete Mitglieder zu haben, und übt mehr und mehr die Seinen sowohl für das heilige Amt als zur Redegewandtheit und Predigt des Wortes Gottes, was doch im Ganzen auf die Ehre und den Vortheil des christlichen Volkes zurückwirkt.

Wenn nun ferner Könige, Herzöge, Grafen und andere Pilger, Barone oder Leute aus dem Volke zum heiligen Lande kommen und mit bewaffneter Hand gegen die Sarazenen ausreiten, so ist es immer unter ihnen Brauch gewesen, dass der eine Orden voranzieht und diejenige Wache übernimmt, welche den Namen Avantgarde führt, der andere aber diejenige Wache stellt, welche „reregarda“ genannt wird, und beide auf diese Weise die Fremdlinge unter sich decken und wie eine Mutter ihr Kind beschützen. Diese Handlungsweise ist aber auch nothwendig, weil sie die Taktik der Sarazenen kennen, und die Sarazenen sie ebenfalls kennen. Haben jedoch einige von jenen Fremdlingen ohne die Ordensleute einen Ausritt gemacht, so ist er meist schlecht abgelaufen, wie ich, wenn es Eurer Heiligkeit beliebt, ausführlich berichten werde. Wenn nun beide Körperschaften vereint in eine zusammengezogen wären, so würde es nöthig sein, dass andere als sie selbst die Vorhut oder Nachhut übernähmen.

Welche nun auch immer von Pilgern Gottes, Machthaber oder kleine Leute, zum heiligen Lande gekommen sind, immer haben sie bald bei dem einen, bald bei dem andern der Ritterorden Labsal und Erquickung, Hülfe und Unterstützung gefunden. Wenn nun bloss einer von beiden bestanden hätte, würden sie

schwerlich so reiche Hülfe und freigebige Unterstützung gefunden haben. Und das wage ich auch von den geringsten Knechten zu behaupten, die bald in dem einen, bald in dem andern Orden eine gute Zufluchtsstätte gefunden haben.

Der Nutzen aber und die Vortheile, welche ich bei einer Vereinigung zu erkennen vermag, sind folgende. Es ist bekannt, dass alle Völker früher gewöhnt gewesen sind, den Ordensleuten grosse Ehrerbietung entgegen zu bringen; dies scheint in der Neuzeit völlig in das Gegentheil verwandelt, denn meistens giebt es nur solche Menschen, welche den Ordensleuten lieber nehmen als geben wollen, fast als ob alle bereitwilliger von ihnen empfangen, als ihnen schenken mögen, und fortdauernd sehr viele Beschwerden gegen dieselben überall erhoben werden, sowohl von Prälaten als von anderen mächtigen und geringeren Leuten theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Wenn nun die geplante Vereinigung statthätte, so würde der Orden so stark und mächtig werden, dass er hinreichenden Widerstand leisten und seine Rechte gegen Jedermann vertheidigen könnte.

Ebenso muss ich es als einen Vortheil anerkennen, dass geringere Ausgaben nothwendig werden. Denn wo jetzt zwei freie Gaststätten gehalten werden, wird nicht mehr als eine nöthig sein, und wo zur Zeit zwei Präceptoren oder zwei Baillifs sind, wird nur einer bestehen bleiben, sei es im überseeischen Convent oder in den diesseitigen Provinzen und Häusern: hierin bestände die allergrösste Verringerung der Ausgaben.

In alle dem oben Gesagten sind, o heiliger Vater, all die Vortheile und Nachtheile enthalten, all das Ehrenvolle und weniger Günstige und die Gefahren, welche ich in einer Verschmelzung der Orden ahne oder voraussehe.

Wenn es nun Eurer Heiligkeit gefallen sollte, den Rath unseres Conventes oder auch der erprobten alten Mannen unseres Ordens, welche in den Provinzen und Balleien diesseit des Meeres leben, mit anzuhören, so werde ich dieselben, wann Ihr es wollt, vor Euch zusammenberufen, und dann mögt Ihr Rath und Willen unseres Convents und vorbenannter Brüder mit anhören und danach über Vorerwähntes Euren Entschluss fassen, wie es Eurer Heiligkeit gut und zweckmässig scheinen wird.

Nun habe ich noch, o heiliger Vater, davon gehört, wie Euch berichtet sei, dass die Ordensleute, welche unbedingten Gehorsam

gelobt haben, zur Eroberung und zum Schutz des heiligen Landes geeigneter und besser verwendbar seien, als andere Kriegsvölker. Die Wahrheit davon bestätige ich um deswillen, weil jene in Haus und Feld geringere Ausgaben machen und bei kriegerischen Unternehmungen sich besser unterordnen. Wenn Ihr nun in Wirklichkeit die Absicht haben solltet, bestimmt abgeschätzte, jährliche und fortlaufende Einkünfte zur Unterhaltung von soviel Rittern und Waffengenossen anzuweisen, als davon erhalten werden können, so würde ich es für besser erachten, dass solche Einkünfte jedem der beiden Orden vom Tempel und vom Hospital gesondert angewiesen würden, als eben diese Orden miteinander zu verschmelzen, weil auf diese Weise beide bestrebt sein werden, selbst über ihr Können hinaus ihre Schuldigkeit zu thun."

Es muss dahingestellt bleiben, ob schon bei den über dieses Gutachten gepflogenen Verhandlungen oder erst später Clemens auch die gegen die Templer erhobenen Anklagen zum Gegenstand der Besprechung gemacht hat. Jedenfalls versammelte sich um ihn im Mai 1307 ein Fürstencongress ansehnlicher Art: mit König Philipp erschienen seine drei Söhne, Ludwig, der König von Navarra, Philipp und Karl, dann die Brüder des Königs, Karl von Valois und Ludwig von Evreux, ferner der König Karl II. von Neapel, der Graf von Flandern, sowie ein glänzendes waffenreiches Gefolge und eine Reihe vertrauter Räthe des Königs Philipp, von denen der Ritter Plasian, vermuthlich wegen seiner hervortretenden geschäftlichen Gewandtheit, namentlich aufgeführt wird.

Die vermittelnde Thätigkeit des Papstes trat hier in ein glänzendes Licht, und seiner schon früher erwähnten diplomatischen Geschicklichkeit gelang es hier, die Friedensverhandlungen zwischen England und Frankreich so zu fördern, dass der definitive Abschluss keine Weiterungen veranlasste, sondern am 28. Januar folgenden Jahres durch die Vermählung Eduards II. mit Isabella, der Tochter Philipps des Schönen, besiegelt werden konnte.

Der zweite Gegenstand der Verhandlungen bezog sich auf die Herstellung eines endgültigen Friedens Frankreichs mit Flandern, der zwar ebenfalls hier unter päpstlicher Bestätigung abgeschlossen ward, wobei sich aber Clemens unbegreiflicherweise eine höchst bedenkliche Clausel abringen liess, indem — man

kann es nicht anders bezeichnen — er den Bannstrahl der Curie in den unbedingten Dienst des französischen Königs stellte: denn jede Verletzung des eben geschlossenen Friedensvertrages seitens der flandrischen Grafen müsse die Excommunication nach sich ziehen, und dieser Bannspruch dürfe nur auf Antrag und mit Zustimmung des französischen Königs gelöst werden.[1])

Der dritte der hier verhandelten Punkte betraf das Project eines Kreuzzuges, der aber — die in dem Gutachten von Jacob Molay in Aussicht gestellten geheimen Rathschläge werden hierbei nicht ohne Einfluss gewesen sein — seltsamerweise die Eroberung des griechischen Kaiserreichs unter Führung Karls von Valois in Aussicht nahm, wodurch Clemens das Kirchenschisma zu beseitigen hoffte, und später auch wohl dadurch die Eroberung des heiligen Landes leichter durchsetzen zu können glaubte.

Sehr eingehend und drängend trat hier auch Philipp dem Papst gegenüber mit dem schon zu Lyon erhobenen Ansinnen eines förmlichen Processes gegen Bonifaz VIII. hervor.[2]) Es gewährt aber den Anschein, als ob Philipp diesen hauptsächlich als Pressionsmittel benutzten Process jetzt dem Papste zu überlassen versprochen habe, wie dieser ganz ausdrücklich in dem Entwurf der freilich erst vier Jahre später veröffentlichten Bulle hervorhebt. Dafür „annullirte der Papst alle Sentenzen der Excommunication, Suspension, des Interdicts, der Privation, Absetzung u. s. w. und alle Processe, welche gegen den König und sein Reich, gegen die Ankläger des Bonifaz oder gegen irgend einen Einwohner Frankreichs, sowie gegen die Diener und Verbündeten des Königs, von welcher Nation sie immer sein mögen, seit Weihnachten 1300 von Bonifaz oder unter seiner Autorität, oder nach seinem Tode von seinem Nachfolger Benedict aus irgend welchem Grunde, auch wegen der Vorfälle bei der Gefangennehmung des Bonifaz verfügt und verhängt worden sind.“[3])

Obiges Zugeständniss[4]) betreffs des Processes gegen Bonifaz hatte aber Philipp nur gemacht, um in dem Hauptpunkte der

---

[1]) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII., S. 69.

[2]) Dupuy, hist. du différ. actes et preuves 298 und Bulle „rex gloriae“ Raynald 1311, § 26.

[3]) Hefele, Conciliengeschichte VI, 374.

[4]) Welches jedoch später jedesmal zurückgezogen wurde, wenn Clemens sich des Königs Willen nicht fügte.

Verhandlungen zu Poitiers den Papst sich willfährig zu erhalten in der Frage des Templerordens.

Es ist irrelevant, ob Philipp schon lange vorher den Orden der Tempelherren gehasst habe, denn den zahlreichen Belegen für diese Behauptung steht eine ebenso grosse Anzahl urkundlicher Versicherungen des Gegentheils gegenüber: mögen auch wirklich persönliche Empfindungen den König beeinflusst haben, sicherlich haben rein staatsmännische Gesichtspunkte ihn auf die Beseitigung des Ordens denken lassen, dessen Macht und Einfluss er in der erstrebten einheitlichen Verwaltung Frankreichs ebenso gefährlich hindernd hatte erkennen müssen, wie in den auswärtigen Angelegenheiten. Dass hierbei nicht die Ueberzeugung von der inneren Untauglichkeit des Ordens ihn bewegte, dafür zeugt am meisten Philipps Versuch, noch 1303 ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Schutz- und Trutzbündniss mit den Templern gegen Bonifaz abzuschliessen, ebenso der Umstand, dass der französische König noch im October 1304 in einer Urkunde alle Privilegien des Ordens in Frankreich unter voller Anerkennung seiner zu Gunsten der Christenheit geübten Thätigkeit und seiner Rechtgläubigkeit neu bestätigte. Selbst in den publicistischen Abhandlungen des mehrfach erwähnten Dubois und des Raymundus Lullus war kurz zuvor die Vereinigung aller geistlichen Ritterorden nur aus Gründen der Nützlichkeit empfohlen, ohne dass des Verdachtes wegen Ketzerei auch nur gedacht worden wäre.

Ohne die Hülfe des Papstes war aber ein erfolgreiches Einschreiten gegen den eine Ausnahmestellung einnehmenden Orden unmöglich, und nur wegen Ketzerei glaubte Philipp die Zustimmung der Curie zu seinen Gewaltschritten erlangen zu können. Aus diesem Grunde hatte er schon in Lyon vor dem Papste Klage erhoben über Missbräuche, gegen welche dieser etwas thun müsse: jetzt erneuerte er dieselben um so eifriger in Poitiers, als er die Wirkung von der Templer Anwesenheit auf die Festigkeit des Papstes zu seinem Nachtheil erkannte. Clemens hat diese Anklagen, die Philipp, um ihnen allgemeineren Glauben zu verschaffen, den übrigen anwesenden Fürsten und Grossen mitgetheilt hatte, Jacob Molay nicht vorenthalten, ward aber durch diesen von deren völliger Haltlosigkeit überzeugt, worauf der französische König sich zu immer weiteren Denunciationen fortreissen liess, und schliesslich zu der abgeschmackten Behauptung sich

verstieg, dass die Templer in ihren Capiteln einen einem Götzenbild ähnlichen Kopf verehrten.[1])

Die Mehrzahl des Cardinalcollegiums hat auf diese Anklagen und die darauf hin geforderte peinliche Untersuchung des Ordens sich schroff ablehnend verhalten und die deswegen erhobenen Bitten als „nicht zu erhörende“ bezeichnet. „Darüber ist an der päpstlichen Curie eine nicht unbedentende Spaltung entstanden, weil jene Petitionen des Königs weit über die Grenzen des Königreichs hinausgingen. Schliesslich aber ist die Angelegenheit einer Commission von sechs Cardinälen übertragen und nichts Weiteres darauf erfolgt.“[2]) Dass wirklich die exorbitante Forderung der gefänglichen Einziehung der Templer von Philipp gestellt war, bestätigt der gleichzeitige Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis.[3]) Aber alle seine Versuche, Clemens durch die verschiedensten Beeinflussungen von der Ketzerei zu überzeugen, misslangen, und er verliess im Juni, missgestimmt über den geringen Erfolg, das Hoflager des Papstes.

Kurz darauf veränderte sich zu seinen Gunsten die Situation durch ein früher schon erwartetes und doch zuletzt plötzlich eintretendes Ereigniss: Clemens' zuverlässigster Bundesgenosse, Eduard I. von England, sank am 7. Juli 1307 ins Grab. Dieses grossen Monarchen wankelmüthiger Sohn und Nachfolger, Eduard II., der selbst oft genug der Stütze gegen seine aufrührerischen Barone bedurfte, konnte dem Papste gegen Philipp den Schönen keinen festen Rückhalt gewähren.

Um so räthselhafter bleibt es, warum derselbe jetzt nach der Abreise Philipps in Poitiers oder in dessen Nähe geblieben ist.[4])

[1]) Bei Mich. II, 400 erzählt Gonavilla, der Grosspräceptor von Poitou: Requisitus de capite, de quo supra fit mentio, dixit per juramentum suum, quod nunquam vidit illud aut audiverat loqui de eo, usque adeo dominus papa fecit magistro et ipsi, qui loquitur, mentionem de hoc Pietavis.

[2]) Tolomeo von Lucca berichtet darüber, Balut. vit. pap. Aven. I, 27: quaedam petitiones per regem Francorum summo pontifici porrectae apud Pictavum, quas cardinales judicaverunt non exaudiendas. De quibus in curia exorta est non modica discordia, quia petitiones transcendebant regalem statum. Unde facta est commissio sex cardinalibus et nihil usque modo est obtentum.

[3]) Ad a. 1307 deliberatum est . . . . . praesertim de Templariorum captione, prout sequens rei exitus declarabit.

[4]) Möglicherweise hat die oben erwähnte unfreundliche Aufnahme zu Bordeaux den Papst veranlasst, in dem ihm von früher her befreundeten „Garten Frankreichs“ länger zu verweilen.

Er war, wie die Verhältnisse ergeben, um diese Zeit nicht unfrei: fast scheint es sogar, dass er, um dieses Gefühl der Sicherheit zu behalten, den Templermeister, den er doch nur zu kurzer Berathung eingeladen hatte, jetzt zu längerem Verweilen bewogen habe. Eine weitere Stärkung ihrer Situation erwuchs der Curie aus der nach Philipps Fortgang, aber noch im Sommer 1307 erfolgten Ankunft des Johannitermeisters Wilhelm von Villaret, der nach Erledigung der wichtigsten Vorbereitungen für die Expedition nach Rhodos, die 1309 mit der definitiven Besitznahme dieser Insel endigte, ebenfalls dem Rufe des Papstes gefolgt war.[1])

Auch jetzt liess Philipp, der durch consequentes Festhalten seiner Pläne sich auszeichnete, nicht nach, den Papst durch ihm ergebene Leute in seinem Sinne bearbeiten zu lassen, und fand hierbei eifrige Unterstützung in Reginald,[2]) dem Prior des neuen Klosters von Pissiaco, dem heutigen Moutier-Neuf de Poissy. Andere Pressionen des Königs folgten, so dass ihm schliesslich Clemens, obwohl damals wieder recht leidend,[3]) doch am 24. August eine bestimmte Antwort geben musste. Wenn er sich bis dahin gegen alle diese Anschuldigungen ungläubig ablehnend verhalten hatte,[4]) so muss um diese Zeit durch irgend ein uns bisher unbekanntes Ereigniss oder auch durch eine Verkettung von Umständen Clemens bewogen sein, grössere Rücksicht auf des Königs Wünsche zu nehmen, und wenn auch in der Sache selbst nichts zu thun, so doch in der Form den Wünschen Philipps sich nachgiebig zu zeigen.

Er schreibt deshalb: „Es wird Deinem Gedächtniss nicht

---

[1]) Balut. I, 11. Hoc anno venit magister Hospitalis transmarinus Pictavim. et inde postea in Franciam venit, ut loca Hospitalis visitaret et fratres sibi subiectos; a papaque et curia similiter et a rege Franciae et aliis receptus est cum honore, mansitque hic et ibi diu.

[2]) Der auch in dem von Imbert am 19. October 1307 eröffneten Process eine Rolle spielt. Michelet II, 278.

[3]) Balut. I. 26 quae quidem curia ratione infirmitatis papae per unum annum quasi sopita (scil. Pictavis) stetit.

[4]) Baluze II, 75. Sane a memoria tua non credimus excidisse, quod Lugduni et Pictavis de facto Templariorum zelo fidei devotionis accensus nobis tam per te quam per tuos pluries locutus fuisti et per priorem monasterii novi de Pissiaco aliqua intimari curasti. Et licet ad credendum, quae tunc dicebantur, cum quasi incredibilia et impossibilia viderentur, nostrum animum vix potuerimus applicare ....

entfallen sein, was Du zu Lyon und zu Poitiers, von Glaubenseifer entflammt, zahllose Male theils persönlich, theils durch Deine Räthe besprochen hast und durch den Prior des neuen Klosters bei Poitiers an Mittheilungen uns hast zukommen lassen; und obwohl wir uns nicht entschliessen konnten, dem, was uns damals gesagt ward, Glauben zu schenken, weil es uns gewissermaassen unglaublich und unmöglich erschien, so sind wir doch, da wir seitdem noch mehr Unglaubliches und Unerhörtes gehört haben, genöthigt, Zweifel zu hegen, und obgleich nicht ohne grosse Bitterkeit im Herzen und nicht ohne Sorge und Betrübniss nach dem Rathe unserer Brüder in dem vorliegenden Falle das zu thun, was der Orden zu seiner Rechtfertigung verlangt hat,[1] zumal auch der Meister der Kriegerschaft des Tempels und mit ihm viele Präceptoren desselben Ordens sowohl aus Deinem Reiche als aus anderen Gegenden, nachdem sie erfuhren, wie sie sagen, dass bei uns wie bei Dir und bei anderen weltlichen Fürsten aus vorerwähnter Thatsache ihr guter Ruf belastet werde, uns nicht einmal, sondern vielfach dringend gebeten haben, dass wir über die ihnen, wie sie sagten, fälschlich Schuld gegebenen Punkte die Wahrheit untersuchen wollten; und sie, wie sie hinzufügten, falls sie unschuldig erfunden würden, freisprechen oder, wenn sie schuldig befunden würden, was sie indess auf keine Weise glaubten, sie verurtheilen wollten. So haben wir denn, um nicht in Sachen der Religion etwas zu versäumen, und weil wir grosses Gewicht auf das legen, was Du uns oft in Bezug hierauf gesagt hast, und auf die Forderungen genannten Meisters und der Templer hin uns entschlossen, unter Zustimmung unserer Brüder nächsten Freitag nach Poitiers zurückzukehren, dort eine Untersuchung anzustellen oder in anderer Weise vorzugehen, je nachdem unsere Brüder es für nützlicher erachten werden. Wie wir nun das, was wir bisher darüber erfahren haben, Dir mittheilen und auch in Zukunft Deiner Herrlichkeit mittheilen werden, was wir über das Vorerwähnte thun wollen, so ermahnen wir im Herrn Deine Erlaucht, dass Du über dasselbe auch Deinen Rath und Deine

[1]) „Quicquid ordo postulaverit rationis“; diese Stelle, bisher übersetzt „was recht und billig ist“, hat die Meinung erzeugt, als habe Clemens schon hier seine Ueberzeugung von der Ketzerei der Templer kundgethan. Der ganze Zusammenhang erweist jedoch, dass er weder jetzt noch später daran geglaubt hat.

Kenntnissnahme, soviel Du darüber erhalten hast, und was Deiner Vorsicht sonst gut scheinen wird, durch Briefe oder Gesandte voll und ganz uns kund zu thun Sorge trägst. Gegeben in dem Priorat von Lugudiacum in der Diöcese Poitiers am 24. August des zweiten Jahres unseres Pontificats.“ [1])

Dieser Brief, der bisher meist für die Annahme ausgebeutet ist, als ob Clemens um diese Zeit von der Ketzerei der Templer überzeugt worden wäre,[2]) enthält in seinem Wortlaut keinerlei Andeutung davon; er lässt im Gegentheil durchblicken, dass die Templer wegen der gegen sie ausgestreuten Verleumdungen drohend Genugthuung gefordert haben. Um so eher ist es verständlich, wenn Philipp jetzt die Hoffnung aufgiebt, im Einverständniss mit dem Papst zu einer Entscheidung in seinem Sinne zu gelangen und, gestützt auf die ihm unbedingt ergebene Faction der Cardinäle[3]) zu eigenmächtigem Vorgehen sich entschliesst, und zwar um so leichter, als aus dem Eingang des oben erwähnten Briefes sich ergiebt, dass der Papst nicht vor Anfang September nach Poitiers zurückzukehren gedachte, dort einige Zeit ausschliesslich seiner Gesundheit leben und erst Mitte October an die Erledigung genannter Geschäfte gehen wollte. Bis zu diesem Termine zu warten, entschloss sich zwar Philipp; gleichzeitig aber war er darauf bedacht, eine Situation zu schaffen, um den Papst, der in Poitiers, in der Nähe des englischen Gebiets, gestützt auf die Macht der Templer, sich völlig frei bewegte und darum gegen Philipps Forderungen sich so überaus fest zeigte, völlig in seine Hand zu bringen.

Einem Gegner gegenüber, der, wie die Curie, eine ein Jahrtausend lange Tradition und eine ausgebildete diplomatische Uebung sich zu Nutze machte, einem Kriegerstaat gegenüber, der in den zwei Jahrhunderten der Kreuzzüge alles, was an Kriegsmitteln und Kriegslisten zu verwenden möglich war, kennen und meist zu seinem Vortheil zu verwenden gelernt hatte, solch gewaltigen Gegnern gegenüber konnte selbst ein so erfahrener

[1]) Balut II, 75, 76.

[2]) Selbst Wenck l. c. 72 folgt noch dieser irrigen Auffassung.

[3]) Balut. I, 8 magister templi . . . quibusdam de cardinalibus hoc iamdudum tractantibus et ordinantibus et regi Francorum executionem tradentibus captus est Parisius.

Staatsmann wie Philipp nur dann hoffen, den Sieg davon zu tragen, wenn er an List und Gewalt sich jenen überlegen zeigte.

Es ist wirklich eine müssige Frage, ob Philipp schon 1290 dem Orden abgeneigt gewesen sei, denn der in der Bulle Nicolaus' IV. enthaltenen Behauptung widersprechen, wie oben angeführt, die eigenen Urkunden Philipps; unzweifelhaft aber sah dieser sich bedroht durch die in den letzten Jahren zu seinem Vortheil und Nachtheil immer wieder sich fühlbar machende Machtstellung der Templer. Er, der noch im Jahre 1305 zu Lyon dieselben beim Papst verklagt hatte, hatte 1306 während eines durch seine Münzverschlechterung hervorgerufenen Aufstandes in Paris bei eben diesen Templern Schutz vor der hauptstädtischen Menge suchen müssen,[1]) was ihm mindestens sehr peinlich gewesen ist. In eben demselben Jahre 1306 ward sein Misstrauen gesteigert durch die gerade damals erfolgende Erbauung eines neuen gewaltigen Festungswerkes[2]) in der Templerfeste bei Paris, jenes viereckigen Thurmes, in welchem Ludwig XVI. bis zu seiner Hinrichtung eingekerkert war. Die ganze Hoffnung, die er auf die Verlegung des Sitzes der Curie nach Gallien mit Recht hatte setzen können, war vereitelt durch den Schutz, den die Kriegerschaft Christi dem Papst zu Poitiers gewährt hatte.

So war der König jetzt, anfangs September 1307, in eine politische Zwangslage gekommen: liess er der stolzen zweckbewussten Kriegerschaft Zeit, mit dem Papstthum zugleich sich in Frankreich festzusetzen, wohl gar mit dem durch zahlreiche Familienbande ihm eng verknüpften Adel sich zu verbünden und zu ernster Gegenwehr sich zu rüsten, so konnte leicht das kaum erstarkte nationalfranzösische Königthum wieder zertrümmert werden.

Aus politischer Nothwendigkeit, aus Selbsterhaltungstrieb musste er vorgehen; und zwar musste er auch, wie schon gesagt, wenn er aus diesem Kampfe als Sieger hervorgehen wollte, mit einem Schlage so gegen den Orden einschreiten, dass er denselben zu energischer Gegenwehr sofort unfähig machte und ihn ausser Stand setzte, von seinen reichen Mitteln in und ausserhalb Frankreichs Gebrauch zu machen.

---

[1]) Boutaric la France 159, 315.

[2]) Jean de Breul, Théâtre des antiquités de Paris (1612 p. 814).

Es handelt sich demnach bei dem ganzen folgenden, gegen die Templer eingeschlagenen Verfahren nicht um eine Rechts-, sondern um eine Machtfrage, bei deren Lösung einem Manne von Philipps Charakter die Wahl der Mittel völlig gleichgültig war und sein musste.

Bisher hat bei den Darstellern dieser Episode die Meinung vorgewaltet, als habe zu Poitiers zwischen Clemens und Philipp eine feste Verabredung stattgefunden, den Orden der Templer zu vernichten, und sei der König zu seinem Gewaltstreich von der Kirche autorisirt gewesen. Man stützte sich bei Geltendmachung dieser Meinung auf die schon erwähnte Bemerkung des Fortsetzers der Chronik Wilhelms von Nangis[1]) und auf das Manifest Philipps, worin er zur Beruhigung des über sein Vorgehen aufgebrachten Volkes sich auf die Uebereinstimmung mit dem Papste beruft. Ergab sich aber aus Clemens' Brief vom 24. August das Gegentheil, und erklärt in dem Wortlaut seines Textes jener Chronist ausdrücklich, dass seine Nachricht „durch den Ausgang der Sache beglaubigt werde", beruft er sich also auf das von ihm persönlich mit angehörte Manifest des Königs, so wird letzteres ganz ausdrücklich in dem Originalbrief des Papstes vom 27. October 1307 in scharfer Weise Lügen gestraft. Ausserdem ergiebt nun aber auch der Zusammenhang der Ereignisse, dass nach den vorhandenen Quellennachrichten der Beschluss zur Gefangennahme erst nach Eingang von Clemens' Brief vom 24. August und der darin enthaltenen Hinausschiebung der Untersuchung bis Mitte October ins Auge gefasst sein kann, die Berathungen also etwa Anfangs September stattgefunden haben, der Befehl zur Verhaftung erst in der Mitte dieses Monats erfolgt ist.

Als ein weiteres Motiv, welches wahrscheinlich auf Philipp bei Erlass jenes Befehls eingewirkt hat, ist die durch die Aufforderung des Papstes zur Begründung seiner Anklage durch Beibringung beglaubigten Materials ihm erwachsene Schwierigkeit zu berücksichtigen.

Gegenüber den vagen, unbewiesenen Erzählungen, auf welche Weise der französische König Kenntniss von den vorgegebenen

[1]) Ad a. 1307 super pluribus et arduis negociis deliberatum fuit ac etiam ordinatum, praesertim de Templariorum captione, prout sequens rei exitus declarabit.

Missbräuchen erhalten habe, gegenüber den nur durch volksthümliche Auffassung ohne Rücksicht auf die realen Verhältnisse immer wieder aufgefrischten Erzählungen von Squin von Flexian und Noffodei ist daran festzuhalten, dass, als Philipp 1305 in Lyon dem Papst inquisitorische Schritte gegen die Templer vorschlug, er selbst keinerlei wirkliche Beweismittel von der schuldgegebenen Ketzerei besass und nur das auch sonst so vielfach hervortretende Volksgerede kannte. Es ergiebt das unzweifelhaft der schon mehrfach genannte Brief Clemens' vom 27. October 1307: denn wenn Clemens auch in einer späteren Bulle sagt, dass er schon zu Lyon diese Ketzerei beglaubigt vernommen habe, so widerspricht das seinen eigenen Worten vom Jahre 1307, und es ist, da sich später auch in anderen Punkten eine aus politischen Gründen hervorgegangene Sinnesänderung bei Clemens nachweisen lässt, der früheren Aussage als der ursprünglichen, d. h. der unbeeinflussten, mehr Glauben beizulegen.

Im Allgemeinen ward bisher Philipps Kenntnissnahme von des Ordens Abweichung von der Rechtgläubigkeit und seinem, einem Pfuhl von Lastern, Greueln und Ketzereien gleichenden inneren Wesen auf die Denunciation eines ehemaligen Templers zurückgeführt, der, aus dem Orden entlassen, wegen Theilnahme an einem Aufruhr bei Toulouse in einem Kerker sass. Dieser, Squin von Flexian, nach andern Floyran aus Beziers, Comprior zu Montfaucon, habe, seine Hinrichtung voraussehend, einem mit ihm eingesperrten Florentiner Noffodei wechselseitig gebeichtet und dabei von den Greueln, die in dem Orden begangen würden, gesprochen. Der Florentiner, die Wichtigkeit dieser Nachricht für den König von Frankreich erkennend, habe durch den Kerkermeister demselben davon Mittheilung machen lassen, dass, falls man ihnen Begnadigung zu Theil werden liesse, er ein für den Herrscher ausserordentlich wichtiges Geheimniss enthüllen würde. Vor den König geführt, habe dann genannter Templer demselben eröffnet, dass die Ordensoberen heimliche Verbündete der Sarazenen und dem Glauben nach mehr Muhamedaner als Christen seien, dass nach der Aufnahme die Novizen das Bild Christi anspeien und mit Füssen treten müssten, im Weigerungsfalle aber ermordet würden, und weitere schwere Anklagen mehr.

Andere gleichzeitige Berichterstatter machen aus dem Squin einen Bürger aus Beziers, der mit einem abtrünnigen Templer

im Gefängniss gesessen, die Greuel des Ordens von ihm vernommen und zum Zweck eigener Rettung dem König mitgetheilt habe. Wieder Andere erzählen, es seien zwei Tempelritter gewesen, die auf diese Weise ihr Leben zu retten versucht hätten.

Schon die in den Hauptsachen so verschieden von gleichzeitigen Berichterstattern mitgetheilte Erzählung, in welcher als feste Punkte nur der Name Squin von Flexian oder Floyran und der Comprior von Montfaucon wiederkehren, hätte um so eher darauf führen müssen, dass man es nur mit einer aus dem Munde des Volkes, das ja immer den persönlich Schuldigen oder Veranlasser eines Ereignisses sucht, hervorgegangenen Erzählung zu thun habe, als nach denselben Erzählungen, ebenfalls wieder dem eine Bestrafung wirklicher Schuldigen fordernden Volksgewissen gemäss, jene beiden nicht der verwirkten Strafe entronnen seien, sondern der Erstere eines erbärmlichen Todes gestorben, der Andere von dem Profoss zu Paris aufgeknüpft worden sei.

Ein Templerpriorat Montfaucon aufzufinden, ist nun trotz allen Suchens in den südfranzösischen Archiven nicht gelungen, wohl aber gab es an der damaligen Südgrenze von Paris, hart am Bollwerk, ein königliches Priorat dieses Namens, zu welchem das Hochgericht gehörte, und welches zu jener Zeit wirklich ein „esquius“ = escuier d. h. ein Schildknappe de Floyran inne hatte,[1]) der in den Verhören zugleich mit anderen, durch ihre Grausamkeit beim Foltern berüchtigten Inquisitoren als „treytour“ genannt wird. Nur der Umstand, dass man bisher obiges Wort anstatt auf „traiteur“ für „maltraiteur“ stets auf „traître“ gedeutet hat, hat bisher verhindert, dass jene volksthümlichen Berichte nicht auf ihren wahren Werth geprüft wurden.[2])

Anstatt durch jene sagenhaften Persönlichkeiten hat Philipp nach der Zusammenkunft in Poitiers verhältnissmässig genauere Nachrichten durch den Brief des schon einmal erwähnten Johann de Fouillac erhalten, der, in den Orden 1304 aufgenommen, an den Officialis der damals vacanten „sedes curiae Paris ius“ schrieb, um aus dem Orden wieder austreten zu können.[3]) Dass dieser Brief dem Inquisitor und dem König vorgelegt ward und zum

---

[1]) Michelet I, 36: quia torquebantur a Floyrano de Biteris priore Montis Falconi, Guillelmo Roberti monacho, und später: Ces sont le treytour.

[2]) Siehe das Genauere in dem Excurs „über die Verräther“.

[3]) Michelet II, 277.

Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen gedient hat, wird um so wahrscheinlicher, als der genannte Tempelpresbyter sowohl zu Paris als zu Poitiers vor dem Papst als der *erste* Zeuge verhört worden ist.

Sei es nun, dass Philipp durch die folgenden Schritte die Beweismittel für seine Anklagen glaubte sich schaffen oder vermehren zu können, sei es auch, dass er gegenüber der befürchteten Verschleppung der Sache durch den Papst eine Pression üben zu sollen meinte; sei es auch, dass er den Papst des Schutzes der Templer berauben und sich gegen die etwa von jenen geplanten gewaltthätigen Schritte schützen zu müssen glaubte, jedenfalls *konnte* er erst auf durchschlagenden Erfolg hoffen, wenn es ihm gelang, den Ordensmeister und seine kriegskundigen und kriegsgewandten Berather nach „*Francien*“ zu locken.

Denn nur dort *konnte* der Vorwand gelten, dass Philipps Beichtvater und Hauptfactor in dieser unseligen Angelegenheit, Wilhelm Imbert von Paris als „Grossinquisitor *Franciens*“ die Hülfe des „brachium saeculare“ zur Festnahme der Templer angerufen habe.

Dagegen ist die in den früheren Darstellungen wiederholt vorkommende Behauptung, als sei jenes Oberhaupt des mächtigsten geistlichen Ritterordens bei seiner Ankunft in Europa erst nach Paris und dann nach Poitiers gegangen, um baldigst wieder nach Paris zurückzukehren, in den Quellen nicht nur nicht bestätigt, sondern sogar ausdrücklich hervorgehoben, dass derselbe erst *nach längerem Aufenthalt von Poitiers nach Francien* gekommen sei.[1]) Auch hat derselbe, damals allein begleitet von dem Präceptor von Poitou-Guienne, nachdem er die Anklage wegen Anbetung eines Kopfes vom Papste vernommen hatte, in der Woche vom 1. bis 8. October den Visitator Hugo Peraud aus Paris dorthin kommen lassen.[2])

Die bisher herrschend gewesene heillose Verwirrung in der Anordnung der Thatsachen und die daraus gezogenen Folgerungen sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass man die damals bestehenden staatsrechtlichen und politisch geographischen Verhältnisse sich nicht hinreichend zur Anschauung gebracht hat, sondern

---

[1]) Balut. I, 8 qui de Pictavia, ubi *diu fuerat*, in Franciam venerat.

[2]) Mich. II, 373 und 400.

in den meisten Fällen den Begriff Francien auf Frankreich übertragen hat.

Nur in dem ersteren hatten des Inquisitor Imbert Befugnisse Geltung, nur dort konnte Philipp, wenn er selbst nur den Schein des Rechtes wahren wollte, wegen Ketzerei, der einzigen, ihm bleibenden Handhabe, gegen den von seiner Macht völlig eximirten Orden vorgehen.

Fraglich bleibt nur, warum der Ordensmeister, der ja Philipps Gesinnung gegen die Tempelherren ganz genau kannte und sich bei dessen bekannter Gewaltthätigkeit nichts Gutes versprechen durfte, sich in dessen Machtsphäre begeben sollte. Die Rücksicht auf leichtere Durchführung von Gewaltmaassregeln gegen den König kann es nicht gewesen sein: Derartiges konnte er von Poitiers eben so gut anordnen, wo er nicht nur der Curie selbst zum Schutze gereichte, sondern auch durch die derselben zustehende Immunität sicherlich vor einem Schlage, wie dem am 13. Oktober eintretenden, geschützt gewesen wäre: die vorhandenen Machtmittel im Verein mit dem Rechtsbewusstsein hätten dort den Widerstand eben so kräftig werden lassen, wie in Arragonien, Deutschland und auf Cypern. Es bleibt demnach zur Erklärung für die Entschliessung Molays nur eine Einladung des Königs Philipp übrig, die seitens des französischen Königs ebenso natürlich war, wie es Molay schwer fallen musste, einen hinreichenden Grund zur Ablehnung derselben zu finden, da er dem König durch Pathenschaft verbunden war.[1])

Dass derartige listige, fast könnte man sagen hinterlistige Mittel angewendet sein müssen, um den diplomatisch gewandten und vom Orient her an die Erwägung aller Eventualitäten gewöhnten Ordensmeister nach Paris zu locken, liegt auf der Hand. Jedenfalls konnten die Berathungen erst angefangen und namentlich der Beschluss zur Verhaftung der Templer erst gefasst werden, nachdem man die Sicherheit gewonnen hatte, dass Jakob Molay um eine bestimmte Zeit sich in Francien selbst befinden werde. Diese Sicherheit muss der König am 14. September gehabt haben, denn an diesem Tage ward der Befehl zur gefänglichen Ein-

[1]) Die Nachricht davon tritt mit solcher Bestimmtheit auf, dass an derselben nicht gezweifelt werden kann, obwohl in den Statuten ausdrücklich das Halten eines Kindes über die Taufe den Templern verboten war, cfr. Münter, Statutenbuch S. 170.

ziehung der Templer in der königlichen Abtei Maubuisson von dem dort versammelten Rathe beschlossen und an die betreffenden, mit der Ausführung betrauten königlichen Beamten gesendet. Dieser Befehl widersprach aber so sehr dem allgemein anerkannten Rechte — denn die Exemtion der Templer war durch besondere Bullen wiederholt auf die sonst auch für die Eximirten geltende geistliche Gerichtsbarkeit [1]) ausgedehnt worden — dass des Königs Gross-Siegelbewahrer Gille Aiscelin, der Erzbischof von Narbonne, [2]) in einer erneuten Sitzung des königlichen Raths am 23. September dem König seine Befugnisse zurückgab, und an seine Stelle der von den Zeitgenossen aller Verbrechen für fähig gehaltene Nogaret das lang erstrebte Staatssiegel übernahm. [3])

Dieselbe volksthümliche Auffassung, die eines bestimmten Verräthers, wie des Squin von Flexian bedurfte, lässt mit unübertrefflicher Vorsicht die königlichen Vögte in einem Schreiben zunächst angewiesen werden, sich für den 12. Oktober zu waffnen und einen inliegenden versiegelten Zettel erst in der folgenden Nacht, aber bei Todesstrafe nicht früher, zu öffnen. [4]) Diese Vorsicht ist nach der von Boutaric im französischen Nationalarchiv aufgefundenen Instruction für den königlichen Commissar in Rouen nicht für nöthig gehalten worden, wie der Wortlaut derselben ergiebt:

„Dies ist die Form, in welcher die Commissarien in der Ausführung der Sache vorgehen werden. [5])

„Zuerst, wenn sie gekommen sein und das Vorhaben den Seneschällen und Vögten enthüllt haben werden, werden sie sich heimlich von allen ihren Häusern Kenntniss verschaffen, und wird man zur Vorsicht auch die Häuser anderer religiöser Körper-

---

[1]) Cfr. die Bullen vom 11. Juli 1255, vom 17. März 1257 und 25. Januar 1262 bei Prutz, Malteser Urkunden, Seite 59, 66 und 68.

[2]) Derselbe, dem Clemens die Leitung der mit der Untersuchung betrauten Generalcommission 1309 übertrug, dem aber dann durch Wiederverleihung seines früheren Amtes die Hände gebunden wurden.

[3]) Boutaric hat das betreffende Document im trésor des chartes aufgefunden und in der rev. des quest. hist. X, 326 veröffentlicht. Anno Domini MCCCVII, die veneris post festum B. Mathie apostoli (23. septembre) Rege existente in monasterio regali B. Marie juxta Pontisaram, traditum fuit sigillum domino G. de Nogareto, militi, ubi tunc tractatum fuit de capcione Templariorum.

[4]) Balut. I, 100.

[5]) Bout. rev. X, 330.

schaften besichtigen und vorgeben, dass dies zur Feststellung des Zehnten oder sonst unter einem anderen Vorwande geschehe.

Nach diesem wird derjenige, der mit dem Seneschall oder Vogt abgesendet ist, an dem festgesetzten Tage möglichst früh am Morgen je nach der Zahl der Häuser und Güter kräftige Männer auswählen, wie z. B. Vasallen, Ritter, Schöffen und städtische Räthe, diese nach Abnahme des Eides der Verschwiegenheit von dem Auftrag in Kenntniss setzen, und wie der König hierüber durch den Papst und durch die Kirche informirt sei;[1]) und alsobald werden sie an jeden Ort gesendet werden, um die Personen zu verhaften, die Güter in Besitz zu nehmen und die Bewachung derselben anzuordnen.[2]) Und sie werden Acht haben, dass die Weinberge und die Ländereien bepflanzt und entsprechender Weise angesäet werden; auch sollen sie die Bewachung der Güter wohlgesinnten und reichen Einwohnern in Gemeinschaft mit den Knechten übertragen, welche in den Häusern sich finden: auch werden sie sofort an demselben Tage das Inventar an jedem Orte von allem beweglichen Gut aufnehmen, und werden es versiegeln. So umsichtig werden sie aber vorgehen, dass die Brüder und ihre Knechte nicht Widerstand leisten können; und deshalb sollen sie Bewaffnete mit sich führen, um jene nöthigenfalls mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen.

Nachher aber sollen sie die Personen in gute und sichere Bewachung geben, und zwar einzeln und jeden für sich. Danach werden sie dieselben zum ersten Male verhören und dann die Commissarien des Inquisitors anrufen und werden sorgfältig die Wahrheit durch die Folter herauszubringen suchen; und wenn sie die Wahrheit bekennen, werden sie die Aussagen unter Namhaftmachung der Zeugen niederschreiben."

„Dies ist die Art der Untersuchung."

„Man wird die Glaubensartikel verlesen und dann sagen, wie der Papst und der König durch mehrere gut beglaubigte

---

1) Die erste Unwahrheit auf diesem Gebiet.

2) Der Wortlaut der an die verschiedenen Commissare gesendeten Schreiben stimmt durchaus nicht überein. Cfr. Dupuy preuves I, 196. Dupuy histoire de l'ordre militaire des Templiers. Bruxelles 1751, 4, S. 201. Es ist diese letztere Ausgabe von Dupuys Werk im Gegensatz zu dessen ursprünglicher Tendenz ausschliesslich zur Rechtfertigung der Templer von den Freimaurern Amsterdams mit falschem Druckort Brüssel edirt worden.

Zeugen informirt worden sind von der Ketzerei im Orden und von der [Gemeinheit], welche sie speciell bei ihrem Eintritt unter Ablegung des Gelübdes begehen, und sie werden ihm Gnade versprechen, wenn er die Wahrheit sagt und zum Glauben der heiligen Kirche zurückkehrt; andernfalls, dass sie zum Tode verdammt seien. Man wird sie dann auf ihren Eid eindringlich und schlau ausfragen, wie sie aufgenommen wurden, und welches Gelübde oder Versprechen sie ablegten; und man wird sie durch allgemeine Wendungen so lange aushorchen, bis man aus ihnen die Wahrheit herauszieht und sie auf dieser Wahrheit beharren wollen."

Diesen Instructionen und dem Verhaftsbefehl war ein Begleitschreiben, eine Art Manifest beigegeben, welches, um die öffentliche Meinung zu gewinnen, unmittelbar nach der Verhaftung dem Volke mitgetheilt werden sollte.

Von den später zu besprechenden, in diesem Manifest enthaltenen ungeheuerlichen Anklagen haben die Templer unmittelbar vor oder nach dem 1. October trotz aller Vorsichtsmaassregeln des Königs Kenntniss erhalten und die in diesen Anklagen für sie liegende Gefahr richtig erkannt. Dafür spricht einestheils, dass der Grosspräceptor Franciens und Visitator des ganzen Ordens Peraud sich unmittelbar nach dem 1. October nach Poitiers begiebt und dem Papst erklärt, dass sie, die Templer nach besagtem Schreiben beim Papst und König in so üblen Ruf gekommen seien, dass er, wenn er könnte, am liebsten auf Rettung seines Leibes Bedacht nähme[1]). Und in Wirklichkeit haben zwischen dem 15. September und 13. October eine Reihe Templer ihre Flucht aus dem Orden bewerkstelligt[2]). Ferner spricht für die rechtzeitige Kenntnissnahme der Templer von einer ihnen drohenden Gefahr die Aussage des zu Poitiers verhörten Mühlenmeisters der Templer zu Paris, Johannes de Crusi, wonach der Vorsteher des Pariser Haupthauses alle Servienten zusammenberufen und sie gewarnt habe, etwas auszusagen, was dem Orden schaden könne.

[1]) Mich. II, 373 quod dictus frater Hugo de Parando, accedens ad Romanam curiam in septimana post festum beati Remigii nuper preteritum, dixit sibi, quod dictus ordo diffamatus erat de casibus super dictis erga dominum papam et regem, et ipse, si posset, salvaret corpus suum, und I, 29.

[2]) Mich. II, 1, 16, 33, 144, 147, 157 u. A. m.

Der Ordensmeister aber, der, ohne dass es besonders ausgesprochen ist, einen tiefgehenden Zwist mit Peraud gehabt haben muss, theilte die Besorgniss desselben und anderer Brüder nicht in gleichem Maasse, und glaubte wohl an die Einleitung einer scharfen Untersuchung etwaiger Missstände, nicht aber an Gewaltschritte, und begab sich in der ersten Hälfte des October nach Paris. Wären anfangs noch wirklich Bedenken gegen Philipps Maassnahmen in ihm gewesen, so wurden sie sicherlich erstickt durch die von dem König ihm am 12. October erwiesene Ehre, dass er neben den höchsten Würdenträgern bei der Leichenfeier der Prinzessin Katharine, der Erbin des Reiches Constantinopel und Gemahlin des Grafen von Valois, den Zipfel des Bahrtuches zu tragen hatte. Schon in der darauf folgenden Nacht wurde der Befehl vom 14. September 1307 von den Seneschällen und Baillifs ausgeführt, und der grösste Theil der Mannen der Kriegerschaft Christi in allen Philipp untergebenen Landen in Haft genommen.

So war mit einem Schlage, eigentlich ohne Aufgebot allzu grosser Machtmittel, allein durch List der Tempelorden innerhalb der Grenzen Frankreichs vernichtet, ein Ereigniss, was um so mehr Wunder nehmen muss, als jene stahlharten Naturen, die in den Kreuzzügen, oft nur in geringer Zahl nicht nur mit einer fast unglaublichen Tapferkeit gekämpft, sondern wochen- und monatelang siegreich der Ueberlegenheit getrotzt hatten, und nun eben diese Ritter sich hier in Frankreich in ihren als besonders fest geschilderten Burgen wie Schafe fangen und zur Schlachtbank führen lassen. Mag man diese Erscheinung auch zum Theil auf die überraschenden Maassnahmen des Königs zurückführen, so bleibt doch ganz unerklärlich, dass man, namentlich bei vorheriger Kenntniss von einer drohenden Gefahr, nicht Wache gehalten und Vorbereitungen zum Widerstand besonders in der völlig sturmfreien Hauptburg zu Paris getroffen haben sollte, und es wird die Ueberwältigung nur verständlich durch die Annahme, dass Philipp, der zahlreiche Templer zu eigenen Beamten besass, durch diese unterstützt den Eintritt gewann, oder gar, wie oft vorher so gerade in jener Nacht dort residirt und so die Gastfreundschaft in der niedrigsten Weise gemissbraucht hat.

Aber noch ein anderer Umstand muss, da unter ähnlichen Bedingungen verhältnissmässig wenige Mitglieder des Ordens sich in Mainz und Magdeburg den Erzbischöfen widersetzten, in

Arragonien sogar monatelang den Belagerungsheeren des Königs Jaime trotzten, in Betracht gezogen werden. Mehrfach lässt sich beobachten, dass in entscheidenden Momenten man in Frankreich in derartige Bestürzung geräth, dass selbst die sonst durch Energie ausgezeichneten Männer kopf- und kraftlos werden, wie z. B. 1572 in der Bartholomäusnacht die schneidigen Helden der Hugenottenkriege, die vorher unzählige Male dem Tode trotzig ins Auge geschaut hatten, und nach 1789 die zahlreichen durch Thatkraft berühmten Generale und Offiziere, die in ehrlichem Kampfe oft ihr Leben eingesetzt hatten, und die, nur zu einigen Hundert zusammengethan, der ersten revolutionären Bewegung leicht hätten Einhalt thun können, sich willenlos und in dumpfer Resignation hinschlachten liessen. Es bleibe dahingestellt, ob man hierbei mehr die Macht der moralisch niederschmetternden Verhältnisse gelten lassen soll, oder ob, da anderwärts die genannte Ritterschaft sich mannhaft wehrte, man auf einen im französischen Nationalcharakter liegenden Zug schliessen darf.

Jedenfalls war der französische König Herr der Situation. Alle Häuser und Güter des Ordens waren mit Beschlag belegt, zahllose Schätze und Kostbarkeiten jeder Art waren in seine Hände gefallen, und es brauchte in Zukunft sein ganzes Streben nur darauf gerichtet zu sein, den gewonnenen Vortheil auch zu behaupten.

V. Capitel.

Die Ueberrumpelung der Templer und der Versuch Philipps, den Orden mit eigenen Machtmitteln zu vernichten.

Obwohl die damalige Welt an unerwartete Ereignisse gewöhnt war, so hat doch der am 13. October 1307 ausgeführte Gewaltstreich ein derartiges Staunen und eine solche Bestürzung erzeugt,[1]) dass Philipp nicht umhin konnte, zur Umwandlung der

[1]) Balut. I, 101: de quorum captione totus mundus fuit admiratus, und Balut. I, 8: ex quo mirati sunt universi.

schnell sich bildenden ungünstigen Beurtheilung Maassregeln zu ergreifen. Man begriff es nicht, dass die altberühmte Kriegerschaft des Tempels, die von der Kirche bis dahin mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet worden war, deren Ordensmeister noch am Tage zuvor die hervorragendste Ehrenstelle bei einer kirchlich wie staatlich gleich bedeutenden Feierlichkeit eingenommen hatte, deren Mitgliedschaft oft noch im letzten Moment des Lebens nur deshalb nachgesucht ward, um mit kirchlichen Ehren bestattet zu werden, dass diese so geachtete und so mächtige Genossenschaft dem Untergang geweiht sein sollte. Man erinnerte sich auch im Volke, wie die Templer bis dahin nicht nur durch die auf breitester Grundlage geübte Wohlthätigkeit segensreich gewirkt, sondern wie speciell die Pariser Bevölkerung so manches Mal an ihnen Rückhalt gegen allzuweit gehende Bedrückungen der königlichen Beamten gefunden hatte.

Der französische König mochte einen derartigen Rückschlag der öffentlichen Meinung gefürchtet haben, und hatte aus diesem Grunde dem am 14. September ausgegangenen Befehl zur Verhaftung ein Manifest beigefügt, welches erst nach glücklicher Durchführung des Handstreichs aller Orten veröffentlicht werden sollte. Jetzt, nachdem über alles Erwarten die Verhaftung der Templer geglückt war, jetzt, nachdem königliche Beamte in alle die zahlreichen Festen und Häuser gelegt waren, ward jener Erlass des Königs überall verlesen und damit die Gründe offen gelegt, von denen derselbe wünschte, dass sie geglaubt würden. Unter Entwickelung grossen sittlichen Eifers wird hier auseinander gesetzt, „wie ihm durch Gerüchte, später durch genauere Eröffnungen die Verbrechen der Templer zu Ohren gekommen seien. Nachdem er deren Gewichtigkeit erwogen, habe ein blutiger, unermesslicher Schmerz ihn ergriffen angesichts so zahlreicher, so unerhörter Verbrechen, welche sich eingeschlichen hätten zur Beleidigung der Majestät Gottes, zur Erniedrigung des katholischen Glaubens und der ganzen Christenheit, zum Schimpf für die Menschheit mit der Gefahr der Ansteckung durch das böse Beispiel und zur Schmach für Alle. Alles dieses habe ihn, den König bewogen, Maassregeln zu ergreifen, um so unerhörter Verworfenheit ein Ziel zu setzen“. Es folgt nun eine Reihe von Anklagen wegen der schmählichsten und schändlichsten Vergehen, in welche der neu aufzunehmende Templer gleich anfangs eingeweiht werde. „Im Moment des Ein-

tritts in den Orden und gleich nach Ablegung des Gelübdes reicht man ihnen ein Kreuz, und durch eine unglückliche — ich sollte lieber sagen erbärmliche — Verblendung, durch welche sie den Heiland von Neuem kreuzigen, verleugnen sie ihn dreimal; und einer schrecklichen Leichtfertigkeit folgend, speien sie ihm dreimal in das Antlitz. Danach sich der Kleidungsstücke entledigend, die sie als Weltleute getragen haben, stellen sie sich dem sie aufnehmenden Bruder nackt dar, und werden entsprechend der Vorschrift ihres Ordens und unter Missachtung der menschlichen Würde dreimal von ihm geküsst, einmal am unteren Ende des Rückens, dann auf den Bauchnabel und endlich auf den Mund. Nachdem sie das göttliche Gesetz durch so fluch- und verabscheuungswürdige Handlungen verletzt haben, stehen sie nicht an, das Naturrecht zu verletzen, indem sie sich bei ihrem Eintritt verpflichten, sich untereinander zu schrecklichen und schauderhaften Missbräuchen preiszugeben."

Obgleich der König vorgiebt, „den Angebern der unseligen Berichte anfangs keinen Glauben beigemessen, sondern dieselben aus unsauberen Beweggründen ihm mitgetheilt erachtet zu haben, so habe er doch aus triftigen Gründen bald Argwohn geschöpft und bei der häufigen Wiederkehr der Anklagen und dem Anwachsen der üblen Nachrede sich schliesslich entschlossen, die Wahrheit durch eine Untersuchung festzustellen".

„Nachdem wir nun hierüber mit dem heiligsten Vater, dem durch die göttliche Vorsehung zum obersten Bischof der heiligen und allgemeinen christlichen Kirche berufenen Clemens, Rathes gepflogen, und nachdem wir auch mit unseren geistlichen und weltlichen Grosswürdenträgern die Sache sorgfältig erwogen hatten, da haben wir erst angefangen, die für Erforschung der Sache nützlichen Mittel anzuwenden und die zum Ziel führenden Wege einzuschlagen, durch welche die Wahrheit auf diesem Gebiet gefunden werden könne; aber je umfangreicher und tiefgehender wir die Sache verfolgten, um so schlimmere Greuel haben wir gefunden. Da wir nun auch über unsere königliche Würde hinaus zur Vertheidigung des christlichen Glaubens von Gott dem Herrn eingesetzt sind, und vor allem sonst von uns Erstrebten die Mehrung des katholischen Glaubens im Auge haben, so haben wir auf Veranlassung des vom Papst zum Inquisitor der Ketzerei bestallten Wilhelm von Paris" . . . . ., der ihn um die

Unterstützung des weltlichen Armes ersucht habe,[1] „nach eingehender Berathung mit den Prälaten und Baronen des Königreichs und unseren anderen Rathgebern beschlossen, dass die einzelnen Personen genannten Ordens in unserm Reiche ohne irgend welche Ausnahme gefangen genommen, gefangen gehalten und dem Urtheil der Kirche vorbehalten werden; alle beweglichen und unbeweglichen Güter sollen mit Beschlag belegt und, in unserer Hand verbleibend, treu bewahrt werden.“[2])

Die öffentliche Meinung — es zeigt dies u. A. das Einschreiten des Königs von England und der hervorragendsten Männer auf Cypern — war nicht geneigt, die von dem französischen König dargelegten Gründe ohne Weiteres für stichhaltig anzunehmen.[3]) Man kannte denselben im eigenen Lande zu gut, um nicht auf andere, näher liegende Beweggründe zu schliessen: wohl Mancher gedachte daran, wie der Schatz Bonifaz' VIII. zu Anagni durch Nogaret geraubt, wie im schroffen Gegensatz zu den früher erlassenen Befehlen des Königs die Kaufleute und italienischen Wechsler und noch in allerneuester Zeit die Juden rechtlos gemacht und des Ihrigen völlig beraubt worden waren: andere erinnerten sich jetzt wieder der Weigerung des Templerordens unter Berufung auf ihre Privilegien dem König den päpstlicherseits bewilligten Zehnten zu zahlen, ferner der schon früher wiederholt von demselben beim römischen Hofe erhobenen Forderung, alle geistlichen Ritterorden zu verschmelzen und sie unter einen seiner Söhne zu stellen, der zugleich die Krone von Jerusalem erhalten sollte.[4])

Und wirklich waren diese Bedenken nicht unbegründet: Philipp giebt sich in dem genannten Erlass den Anschein, als

---

[1]) S. im krit. Theil „die chronologische Anordnung der Thatsachen“, wonach Imbert acht Tage nach dem erfolgten Haftbefehl diese Hülfe nachsuchen muss.

[2]) Mit unwesentlichen Abweichungen ist obiges Schreiben veröffentlicht von Mesnard, Hist. de Nismes, t. I. preuves, col. 195 und neuerdings aus dem Archiv zu Rouen. trésor des chartes J. 413 No. 22 von Boutaric, revue des quest. hist. X, 329 ss.

[3]) Nur so werden die Worte Balut. I, 9 verständlich: ne populus scandalizetur de eorum tam subitanea captione. Erant quippe potentissimi divitiis et honore.

[4]) Balut. II, 188. Rex Cypri inducatur ad dandum ordini se cum omnibus bonis suis et maxime jus, si quod habet, in regno Hierusalem, et subrogetur loco dictorum ordinum militiae regalis ordo, dessen Meister, wie aus einem andern Memorandum sich ergiebt, der zweite Sohn Philipps werden sollte.

ob er mit dem Papste in vollem Einvernehmen handle, als ob die Kirche nicht nur mit seinem Vorgehen einverstanden sei, sondern ihn sogar zu demselben veranlasst habe. Dass dies seitens Clemens' V. nicht der Fall gewesen ist, hat dessen Brief vom 24. August dargethan, und wird noch mehr erhärtet durch eben desselben Schreiben vom 27. October. Freilich hat Philipp dem Wortlaut nach in jenem Erlasse nur gesagt, „dass er mit dem Papste Raths gepflogen“, und „vom Inquisitor aufgefordert sei, den weltlichen Arm zum Schutz des Glaubens und der Kirche zu leihen“; das Volk aber, auf dessen Stimmung der Erlass berechnet war, konnte jene feinen Unterschiede nicht erkennen. Was nun gar die Aufforderung des Inquisitors in Francien zur Einkerkerung der Templer anlangt, so hatte dieser Dominicaner, der gleichzeitig Beichtvater des Königs war, erst am 22. September die Bitte um weltliche Hülfe ausgesprochen, also erst nachdem die Verhaftung bereits am 14. September ausgesprochen war, und hatte dann nach dem Wunsche des Königs von seinen Rechten einen Gebrauch gemacht, der mit den klaren Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Templer in directestem Gegensatze stand. War in der Bulle vom 18. Januar 1245 bestimmt worden, dass selbst nicht einmal ein päpstlicher Delegat ohne Specialbefehl des Papstes einen Templer der Kirchengemeinschaft sollte entheben können, so war in der Bulle vom 11. Juli 1255 sogar die Exemption der Templer selbst von der sonst auch für die Eximirten geltenden Gerichtsbarkeit ausgesprochen, und diese völlige Befreiung von der gewöhnlichen geistlichen Gerichtsbarkeit am 17. März 1257[1]) bestätigt worden. Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass hiernach das Einschreiten gegen die Templer dem Inquisitor ebenso wenig gestattet war, wie den Bischöfen, dass wie den letzteren so auch ihm die Verhaftung eines Templers verboten war, und zwar um so mehr, als der Papst in einer Nähe weilte, die eine Befragung desselben in jedem Augenblicke gestattete.

Der mehrfach erhobene Einwand,[2]) als ob der Grossinquisitor zwar nicht die Befugniss, dem Orden in seiner Gesammtheit den Process zu machen, wohl aber das Recht besessen habe, gegen einzelne Personen vorzugehen, wird in Bezug auf die

---

[1]) Prutz, Malteser Urkunden, S. 56 No. 223, S. 59 No. 255, S. 66 No. 288.

[2]) Zuletzt von Jungmann, Clemens V. (Zeitschrift für kath. Theologie V. S. 26).

Templer hinfällig durch das ganz allgemein gehaltene päpstliche Verbot, einen Templer aus irgend welchem Grunde zu verhaften. Noch weniger Billigung verdient aber — selbst das Recht zur Verhaftung von Einzelnen vorausgesetzt — die Art, in der das Verbot, „dem Orden" zu nahe zu treten, umgangen ward, indem der Grossinquisitor Imbert zwar nicht gegen die Gesammtheit des Templerordens, wohl aber zugleich gegen alle einzelnen Mitglieder desselben Anklage erhob, in Wirklichkeit also doch die ganze Kriegerschaft mit Einschluss des Grossmeisters im Gegensatz zu den päpstlichen Bullen vor seine Schranken zog.

Die Rechtsfrage lag demnach so zweifellos zu Philipps Ungunsten, dass dieser versuchte, überall durch Pression und Ueberredung Bundesgenossen für seine Auffassung zu gewinnen, und, wo ihm dies nicht gelang, dieselben zu erfinden. In dieser Richtung ward nun vom König und seinen Vertrauten in den nächsten Tagen eine fieberhafte Thätigkeit entwickelt.

Bereits am 14. October veranstaltete Nogaret mit dem königlichen Vogt von Paris und anderen königlichen Beamten im Capitelsaale der Notre-Dame-Kirche zu Paris eine Versammlung der Canoniker dieser Kathedrale und aller Magister der theologischen Facultät der Sorbonne; und der Inquisitor, welchem hauptsächlich die Leitung dieser Dinge übertragen war, berichtete hier als Thatsache die Beschuldigung der Templer in fünferlei Richtung. Man hatte also seit dem 14. September, der Abfassung des ersten Manifestes, das Anklagematerial zu häufen gewusst.

Hiernach verleugneten die Templer bei ihrer Aufnahme, die immer des Nachts stattfände, den Heiland, bespieen dessen Bild und traten es lebhaft (conculcabant) mit den Füssen, auch beteten sie ein gewisses Haupt mit ehrfurchtsvoller Kniebeugung an. Ihren Receptor küssten sie an drei verschiedenen Stellen. Den Ordensgeistlichen war verboten, bei der Einsegnung des Abendmahls während der Messe die Consecrationsworte zu sagen; auch war es verboten, sich mit Weibern einzulassen, sondern sie sollten sich gegenseitig befriedigen, und nicht etwa einer sich weigern, dem andern zu Willen zu sein. [1])

Der Ausgang dieser Versammlung muss nicht nach dem Wunsche des Königs gewesen sein, denn er hielt es für noth-

---

[1]) Balut. I, 9.

wendig, Tags darauf eine neue Versammlung anzuberaumen. Vor Abhaltung derselben aber versuchte er, die Stimmung der Pariser Bürgerschaft für sich zu gewinnen, und berief dieselbe durch Herolde, nach Parochien geordnet, unter Führung ihrer Pfarrgeistlichkeit nach dem königlichen Garten: hier liess er sie zuerst von Predigermönchen vorbereiten und ihr dann durch des Königs Vertraute die genannten Anklageartikel vorlesen. Es war nicht schwer, durch solche Mittel die leicht bewegliche Volksmasse von einer wirklichen Schuld zu überzeugen, besonders wenn dazu so drastische Mittel kamen, wie die Ausgrabung eines kürzlich gestorbenen Templers und Verbrennung desselben als Ketzer: des Königs Agenten wussten ganz genau, was für einen Einfluss derartige äussere Mittel auf die Gläubigkeit der Menge üben, welche nicht vermag, eine Thatsache von dem Rechte dazu zu unterscheiden, und welche nun die Templer für Ketzer **hielt**, weil sie dieselben als solche behandelt werden sah.

Sehr viel schwerer musste es dagegen fallen, die zweite für diesen Tag anberaumte Versammlung zu überzeugen, zu welcher ohne Ausnahme die Magister und Scholaren aller Facultäten nach dem „Tempel“ berufen waren. Die Nachricht über den Verlauf dieser „Generalversammlung“ wird uns nur von demjenigen zeitgenössischen Schriftsteller überliefert, Johann von St Victor, der auch bei vielen anderen Gelegenheiten sich als unbedingten Anhänger, vielleicht auch als Verbreiter der **officiellen** Auffassung dieser gesammten Ereignisse darstellt: nach ihm wäre „der Meister des Orients und einige Andere vor die Versammlung geführt und hätten in Gegenwart aller Versammelten **einige** der erwähnten Artikel eingestanden; Andere von ihnen hätten gesagt, dass nach ihrer Meinung jene verfluchte Art des Bekenntnisses ihren Anfang schon vor mehr als 40 Jahren genommen habe und nur bis jetzt verborgen geblieben sei.“ „In einer späteren Versammlung der Universität habe der Meister und viele Andere einfach das Ganze bekannt, der Meister sogar für den ganzen Orden,“ und an einer andern Stelle, „dass der Meister die „Irrthümer“ ohne irgend welchen äusseren Zwang voll und ganz eingestanden.“ Bei der Bestimmtheit, mit welcher diese Behauptung auftritt, würde man Anstand nehmen müssen, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, wenn nicht der Hauptbetheiligte, nämlich der Ordensmeister selbst,

sie am 26. November 1309[1]) in unzweideutiger Weise als erlogen bezeichnet hätte. Man wird deshalb kaum in der Annahme fehlgreifen, dass Jacob Molay hier, wie zu Anfang in der Quelle steht, einige „errores", das heisst Missbräuche, oder an anderer Stelle „haec et haec", oder, wie es an dritter Stelle heisst, „quosdam articulos" eingestanden habe, welche dann, von den Agenten des Königs auf die genannten Anklagepunkte ausgedehnt, zu einer Fälschung des Protocolls geführt haben. So gewagt eine solche Annahme im ersten Augenblick auch erscheinen mag, so ist ihre Möglichkeit durch die viel frechere Fälschung jener päpstlichen Bulle 1303, ihre Wahrscheinlichkeit aber durch die jetzt und in den nächsten Jahren in derselben Sache so oft wiederkehrenden Vorgänge ähnlicher Art dargethan.

Dass Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieses Protocolls schon bei den Zeitgenossen rege wurden, erhellt aus dem Zweifel des Papstes und dem bei jener Stelle völlig unmotivirten Zusatze des Chronisten, dass man später die für den Papst bestimmte Abschrift seitens der Universität durch einen öffentlichen Notar habe anfertigen lassen.

Nun ist uns aber die Möglichkeit der Kritik auch jener fraglichen Aussage durch das in seinem Zusammenhange bisher völlig unbeachtet gebliebene Verhör Molays geboten, welches Michelet im zweiten Bande S. 305 veröffentlicht hat, und in welchem das zur Erprobung des Gehorsams geforderte Speien über ein Kreuz als einziger Missbrauch bei der Aufnahme zugestanden wird.[2]) Wenn wirklich der Ordensmeister am 15. October vor der gesammten Universität freiwillig und ohne irgend welchen Zwang die anderen schuldgegebenen Anklagepunkte eingeräumt hätte, so würde man hier, wo der Chronist „indebitae extorsiones" stattfinden lässt, sicherlich auch ihn so lange gefoltert haben, bis er die am 15. October freiwillig gemachten Aussagen wiederholt hätte. Demnach hat seine Aussage nach vorangegangener Vereidigung gelautet, „dass er vor 42 Jahren bei Beaune (Belna) in der Diöcese Autun durch den Ritter, Bruder Humbert von Paraud in Gegenwart des Bruders Amalrich de la Roche und zahlreicher anderer Brüder, deren Namen er sich nicht mehr erinnere, auf-

[1]) Michelet I, 34.

[2]) Siehe auch die Aussage dess. zu Chinon am 20. August 1308. Bal. II, 122.

genommen sei. Er sagt auch auf seinen Eid hin aus, dass, nachdem er vielfach Versprechungen betreffs der Gebräuche und Statuten genannten Ordens gemacht habe, jene ihm den Rittermantel um die Schultern gelegt hätten. Und es liess der genannte Recipient in seiner Gegenwart ein ehernes Kreuz herbeitragen, auf welchem eine Nachbildung des Gekreuzigten sich befand, und wies ihn an, dass er den Gesalbten, dessen Bild dort war, verleugnen solle, was er, wenn auch unwillig, gethan hat. Darauf befahl ihm derselbe Recipient, dass er über das Kreuz speien solle, und er spie auf die Erde."

„Darüber befragt, wie oft er dies gethan, versicherte er auf den geleisteten Eid, dass er nur einmal gespieen hat, und dass er sich dessen genau entsinne. Ferner befragt, ob, als er Keuschheit gelobte, ihm irgend etwas darüber gesagt sei, dass er sich mit den Brüdern fleischlich einlassen könne, antwortete er auf seinen Schwur mit Nein, auch habe er es niemals gethan.[1]) Auf seinen Eid befragt, ob die übrigen Ordensbrüder auf gleiche Weise aufgenommen würden, versichert er, dass ihm nach seiner Meinung nichts Anderes geschehen sei, als was mit den Anderen gemacht werde; er selbst, sagt er, habe nur Wenige zu Brüdern aufgenommen. Eidlich versichert er noch, dass, nachdem er die Aufzunehmenden zu Brüdern gemacht hatte, er einigen der dabei Gegenwärtigen befohlen habe, dass sie dieselben bei Seite führten und mit ihnen das vollzögen, was noch nothwendig wäre. Auch versichert er auf seinen Eid, dass dabei seine Absicht war, dass sie mit ihnen thäten, was mit ihm geschehen war, und dass sie auf dieselbe Weise aufgenommen würden."

Trotz der Beredtsamkeit, mit welcher am Vormittag die Mönche in dem Baumgarten des Königs gegen den Orden geeifert hatten, trotz aller Gründe, welche Nogaret und Marigny für die Versunkenheit der Templer geltend gemacht hatten, war doch das oben erwähnte winzige Zugeständiss nicht im Stande, weder die Bürgerschaft von Paris noch die Universität von der Schuld der Angeklagten zu überzeugen. Man hielt es nicht für möglich, dass keines der zahlreichen Ordensglieder die schändlichen My-

[1]) Es bliebe unerklärlich, warum hierbei die Inquisitoren dem Ordensmeister nicht die entgegengesetzte Aussage seines Stallknechtes Guill. de Giaco entgegengehalten haben, wenn sie nicht selbst dessen drei Tage früher (Mich. II, 289) gemachte Behauptung für erlogen gehalten hätten.

sterien nicht einem Vertrauten mitgetheilt haben sollte; ja es erschien allzu unsinnig, dass eine Genossenschaft, deren ausgesprochener Zweck der fortgesetzte Kampf gegen die Ungläubigen war, in schlimmeren Unglauben gefallen sein sollte, als ihre muhamedanischen Widersacher, die doch in Christus wenigstens den Propheten ehrten. So begreift es sich, dass auf die Andeutung, dass der König den Templern den Process machen wolle, die Sorbonne erwidert habe, „dass keine weltliche Obrigkeit berechtigt sei, über Anklagen wegen Ketzerei ohne speciellen Auftrag der Kirche ein gerichtliches Verfahren einzusetzen, namentlich seien Mitglieder der geistlichen Ritterorden keinem weltlichen Richter unterworfen."

So sah König Philipp sich gezwungen, um das begonnene Unternehmen in der öffentlichen Meinung nicht zu seinem Nachtheil ausschlagen zu sehen, eine wenigstens dem Scheine nach legale Untersuchung durch die dazu berechtigten Organe einzuleiten, zu der ihm hinreichend willige Persönlichkeiten zur Hand waren, d. h. ausser den durch ihn erhobenen Bischöfen namentlich sein eigener Beichtvater, Wilhelm Imbert, der als Inquisitor Franciens selbst nicht vor einem directen Verbot des Papstes zurückschreckte.

Dieser eröffnete am 19. October 1307 von Amtswegen das Verhör über 138 theils im Ordenshaus zu Paris verhaftete, theils dorthin gebrachte Templer.

Wenn Philipp noch 1301 der Entrüstung über den Predigermönch und Inquisitor zu Toulouse, Foulques, lebhaften Ausdruck gegeben hatte, dass derselbe bei seinen peinlichen Verhören es sich erlaube, die der Ketzerei Angeklagten durch die Gewalt des Schmerzes zum Eingestehen der Verleugnung Christi zu zwingen,[1]) und den Grundsatz aufgestellt hatte, dass ein selbst von der Inquisition angeklagter Bürger nie zu anderem Zwecke ins Gefängniss geworfen werden dürfe, als um bewacht, keineswegs um bestraft zu werden, so wird er jetzt aus Furcht, ungerecht zu scheinen, grausam, und greift mehr und mehr zu zweideutigen Mitteln, von

[1]) Vaissète, Preuves etc. tom. IV. p. 118: clamor validus et insinuatio luctuosa fidelium subditorum . . . . processus suos in inquisitionis negotio a captionibus, quaestionibus et excogitatis tormentis incipiens personas, quas pro libito asserit haeretica labe notatas abnegasse Christum vel . . . . vi vel metu tormentorum fateri compellit.

der fälschlichen Berufung auf den Papst zur Unterschiebung erst von umfangreichen Aussagen, dann sogar von Briefen Molays, der die Tempelbrüder darin ermahnt haben soll, „alles“ einzugestehen.[1]) Wären diese Briefe echt gewesen, so würden nicht bloss die wiederholten Verhöre Molays unnöthig, sondern auch sein Auftreten vor der päpstlichen Commission am 26. und 29. November 1309 unverständlich gewesen sein, und sicherlich hätten die betreffenden Commissare oder der dem Verhör beiwohnende Minister des Königs, Nogaret, ihm, wenn ein derartiges schriftliches Bekenntniss vorhanden war, nach seiner Leugnung dieses vorgewiesen. Dass dieses nicht geschehen ist, muss als Beweis für die Unterschiebung gefälschter Schriftstücke angesehen werden. Als auch diese in dem Process so oft geübten officiellen Fälschungen nicht zu dem gewünschten Ziele führten, da hat sich Philipp zu Foltern der grausamsten Art entschlossen, um die Gegner völlig mundtodt zu machen: und selbst seine kühnsten Erwartungen sind durch die auf diese Weise gewonnenen Geständnisse übertroffen worden.

Er fühlte sich zu diesem Verfahren um so mehr gedrängt. als er, der sich, um die öffentliche Meinung zu erregen, als Vertreter des Nationalstaats gegenüber den vaterlandslosen Rittern, als „champion de foi“ gegenüber den Ketzern aufgespielt hatte, jetzt nicht nur vom Papst, sondern auch von fast allen auswärtigen Königen Zweifel in die Lauterkeit seiner Absichten setzen sah.

So erlässt nun Imbert im Auftrag des Königs an sämmtliche ihm untergebenen Inquisitoren eine Instruction genau in der Form. die sonst nur der Papst für seine pontificalen Actenstücke anwendet,[2]) verfügt darin aber nicht etwa, dass die Acten an seinen geistlichen Oberherrn den Papst, sondern so bald wie möglich an den König eingesendet würden; auch ermahnt er die Inquisitoren, bei der Anwendung der Tortur nicht durch unnöthige Grausamkeit zu reizen, was freilich gegenüber den später zu erwähnenden Thatsachen fast wie Hohn klingt.

In Paris selbst begann er, unterstützt von einigen Bischöfen. bereits am 19. October 1307 das Verhör und setzt dasselbe ohne Unterbrechung, nicht nur im Beisein Nogarets, sondern

[1]) Contin. Guillelmi Nang. ed. Geraud p. 362 etiam per suas patentes litteras (magni magistri) suis fratribus omnibus intimasse fertur, quod penitentia ductus dictam confessionem fecerat et eos ad faciendum similiter hortabatur.

[2]) Michelet II. 277 und Loiseleur 159.

häufig genug auch des Königs, bis zum 24. November fort und zwar in den einzelnen Zimmern der Templer selbst, in welchen sie ohne die Möglichkeit gegenseitiger Verständigung eingekerkert waren.

Von den Gefangenen, welche ohne Rath und ohne Rechtsbeistand der List und Gewalt der Inquisitoren preisgegeben waren, bekannten einige, denen man nach der erwähnten Instruction für Geständnisse Freiheit und Belohnung zugesagt, für das Leugnen aber mit der Folter gedroht hatte, noch ehe Gewalt gegen sie angewendet war, einen Theil oder auch den ganzen Umfang der erhobenen Anklagen; andere wurden durch Versprechungen verlockt, noch andere durch Hunger und den Anblick der Folterinstrumente mürbe gemacht, viele schliesslich durch maasslose Foltern zu belastenden Aussagen gezwungen.

Hört man nun, dass von den im Tempel zu Paris Verhafteten 36 bei der Tortur ums Leben kamen, das heisst also ihre Standhaftigkeit in der Verleugnung der zu Unrecht ihnen vorgeworfenen Punkte bis zum Tode bewahrten, dass diese Märtyrer sicherlich auch die ehrenfestesten und achtungswerthesten Mitglieder des Ordens waren, hört man ferner, wie z. B. der Präceptor Gisi erklärt, dass, wenn er noch einmal so gefoltert werden sollte, er selbst eingestehen würde, die Mutter Gottes getödtet zu haben, so muss man über die Kühnheit derer staunen, welche die von den überlebenden 138, darunter 107 Servienten zugestandenen Verirrungen als vollgültiges Beweismaterial für die Schuld des Ordens verwenden zu können meinen. Nachdem dann die Ordensoberen, um eine Communication zu verhindern, an verschiedene Plätze vertheilt waren, fing Philipp gleichzeitig an, erst theoretisch die Confiscation von deren Gütern erörtern zu lassen,[1]) sodann aber ausser den in der Hauptburg der Templer bei Paris schon gewonnenen enormen Schätzen deren anderweitige Güter „als dem Fiscus verfallen“ sich anzueignen,[2]) was andere Fürsten, namentlich der König von England, als den Hauptgrund seines

[1]) In den im Pariser Archiv aufbewahrten „articuli quaestionum in negotio templariorum“ findet sich in No. 6 die Frage: sexto quaeritur de bonis, que dicti Templarii in communi tamque sua propria possidebant, an causa hujus modi debeant confiscari, in cujus potestate constituta sunt.

[2]) Balut. l. c. I, 101 .... et ipsa bona, tamquam rite confiscata, sibi applicari pronuntiavit.

ganzen Verfahrens erachteten [1]) und ihm in ihren Gebieten, so namentlich in Aquitanien, entgegentraten. [2])

Diesen Rückschlag hatte Philipp durch eigene Schuld herbeigeführt, indem er, allerdings in der richtigen Erkenntniss, die Vernichtung des Ordens nur dann herbeiführen zu können, wenn in allen anderen Ländern gleichfalls gegen ihn eingeschritten würde, auch die anderen Regenten zu ähnlichen Schritten zu bewegen gesucht hatte. Sehr scharf wird durch dieses Vorgehen das Verfahren des französischen Inquisitors und seines Auftraggebers gekennzeichnet, der bisher, da der Orden in Folge seiner Privilegien von der bischöflichen und inquisitorischen Gewalt befreit war und nur von dem Papste Recht zu nehmen brauchte, den jesuitischen Unterschied gemacht hatte, dass er gar nicht die Absicht hege, „gegen den Orden" oder „gegen die Gesammtheit der Brüder des Ordens" vorzugehen, nun aber in Wirklichkeit diese Gesammtheit vor das geistliche Gericht zu bringen sich bemühte. Denn noch im Laufe des October 1307 sendet König Philipp, was aus den Antworten sich ergiebt, als „Lehnsherr" an den Herzog von Brabant die Aufforderung zur Verhaftung der Templer in Flandern wegen Häresie, und ordnet ausser an die anderen christlichen Souveräne noch speciell an den König Eduard II. von England zu schärferer Betreibung der Sache den bisher zu den „Verräthern" des Ordens gezählten angeblichen Tempelcleriker Bernard Peleti ab." [3])

Dieselbe Forschung, welche oben den vielgenannten Flexian oder Floyran aus einem Verräther (treytour) zu einem Folterer resp. Inquisitor hat werden lassen, stellt den Abgesandten König Philipps an den König von England in die gleiche Reihe; nur wird der Umstand, dass er überhaupt kein Templer, sondern Magister und Geistlicher gewesen sei, durch den Brief des englischen Königs vom 4. December bestätigt.

---

[1]) Cfr. Brief Eduards II. an die Könige von Portugal, Castilien, Aragonien und Sicilien vom 4. December 1307. Rymer I, 4, 101.

[2]) Der Seneschall von Guienne beansprucht die Güter für seinen Herrn den König von England: rex Angliae, dux Aquitaniae utitur in dicto ducatu sicut fiscus, et ad ipsum pertinet confiscatio omnium bonorum incursorum ratione omnium criminum publicorum et majestatis et haeresis. Balut. l. c. II, 172 und 174, wo der Uebergang namentlich der Templerburgen in Philipps Hände als gefahrdrohend bezeichnet wird.

[3]) Michelet I, 37.

Wohl keiner wäre besser zu seinem Auftrage befähigt gewesen, als dieser bei der Inquisition gegen die Verhafteten besonders thätig gewesene Geistliche, der durch die vor ihm persönlich gemachten Aussagen, Geständnisse und wahrscheinlich auch Abschriften der erwähnten gefälschten Briefe Molays den englischen König veranlassen sollte, die in seinem Reiche befindlichen Ordensangehörigen ohne vorherige Kenntnissnahme und ohne vorher nach der Begründung der Anklagen zu forschen (sine debita causae cognitione) ins Gefängniss zu werfen.

Dieser aber antwortete, während der Herzog von Brabant von Brüssel aus dem französischen König erst unterm 9. November die Ausführung seiner Befehle meldet, schon am 30. October, und zwar zunächst in seiner Eigenschaft als französischer Lehnsmann für Aquitanien, „dass er zwar alles das über die abscheuliche Ketzerei des Ordens in dem Briefe Enthaltene und von dem Magister Bernard Peleti Auseinandergesetzte vernommen habe, und es vor seinem ganzen Rathe, den Prälaten, Grafen, Baronen und zahllosen Räthen seines Königreichs noch einmal habe darlegen lassen; aber ihm und allen den eben genannten, die zugegen gewesen sind, sei es wunderbarer erschienen, als dass es geglaubt werden könnte (ultra quam credi potest, admiranda venerunt). Da nun weder wir noch auch die genannten Prälaten, Grafen und Barone dem verabscheuungswürdigen und bisher nie gehörten Gerede keineswegs so leichthin Glauben schenken mögen, so haben wir nach gepflogenem Rathe in Aussicht genommen, unseren Seneschall zu Agen, von wo ja das Gerücht über jenen Vorfall ausgegangen sein soll [1]), persönlich vorzuladen, um nach genauer Information und gleichzeitig unter Beobachtung der Billigkeit das zu thun, was zur Ehre und zum Lobe Gottes und zur Erhaltung des katholischen Glaubens mit Recht gethan werden kann und muss.“ [2])

Der König scheint aber von der Schuld der Templer sich so wenig überzeugt zu haben, dass er erst am 26. November an seinen Seneschall Wilhelm de Dene zu Agen in Guienne

---

[1]) Rymer I, 4, 94 unde de labe hujusmodi rumores prodiisse dicuntur. Sonstige Anknüpfungspunkte an diesen „Sitz oder Ursprungsort“ der schuldgegebenen Ketzerei habe ich noch nicht gefunden. Sollte vielleicht der proteusartige Philipp dem König von England gegenüber diese Wendung für überzeugender, als die sonst vorgebrachten gehalten haben?

[2]) Eod. l.

schreibt, von ihm über die bösen Gerüchte, die dem Orden nachgesagt werden, Auskunft verlangt und ihn zum Weihnachtsfest nach Boulogne beordert, um mündlichen Bericht zu erstatten[1]).

Es bleibe dahingestellt, ob die beiden voranstehenden Briefe von den englischen Templern, denen der König zu Dank verpflichtet war, veranlasst worden sind, jedenfalls schrieb Eduard II. am 4. December 1307, um den Schlag, der den Orden in Francien betroffen, von den übrigen Ordensprovinzen fernzuhalten, an die Könige von Portugal, Castilien, Aragonien und Sicilien, also an alle bei dieser Sache zunächst betheiligten abendländischen Fürsten, „dass kürzlich ein gewisser Geistlicher zu ihm gekommen sei, der, die Gefangennahme der Templer im Auftrag des französischen Inquisitors mit grossem Eifer befürwortend, vor ihm und seinen Räthen abscheuliche Beschuldigungen über den Orden ausgestossen habe, um ihn durch das, was er vortrug, und einige Briefe zu bewegen, die in England befindlichen Templer gefangen zu setzen. Da jedoch genannter Orden eine ehrbare kirchliche, katholische, von den Vätern herrührende Stiftung und seit seiner Entstehung Gott und der Kirche von Nutzen und bis jetzt ein Schild des katholischen Glaubens jenseit des Meeres gewesen ist, habe ich jenen Einflüsterungen nicht leichthin Gehör schenken mögen. Darum bitte ich Euch dringend, Eure Ohren nicht böswilligen Verläumdungen gegen die Templer zu leihen, da nur Neid und Habsucht hierbei maassgebend sind; dass Ihr Euch vielmehr aller Schädigung jener Ritter enthalten und ihre Güter schützen möget, bis jene entweder der schuldgegebenen Anklagen überführt sind oder etwas Rechtsgültiges über sie verordnet sein wird.“

Damit noch nicht zufrieden, schrieb der englische König, der den Eingangsworten nach zu urtheilen, an diesem Tage die päpstliche Bulle vom 22. November behufs Gefangensetzung der Templer noch nicht empfangen haben konnte, am 10. December 1307 an den Papst:[2])

„Es ist in diesen Tagen über den Meister und über die Brüder der Ritterschaft des Tempels ein schmachvolles Gerücht zu uns gedrungen, ein Gerücht voll von Bitterkeit, schrecklich zu denken, schauerlich zu hören. Ist es wahr, so sind jene

[1]) Rymer I, 4, p. 100.
[2]) Rymer I, 4, p. 102.

Ordensleute um so härter zu strafen, als die Grösse ihrer Schuld von den Gläubigen anerkannt werden wird. Allein da der Meister und die Brüder als fest beharrend in der Reinheit des christlichen Glaubens (in fidei Christianae puritate constantes) von uns und allen Bewohnern unseres Königreichs sowohl dem Leben als den Sitten nach gehalten werden und vielfach bewährt erfunden wurden, so können wir den berichteten Verdachtsgründen so lange keinen Glauben schenken, als uns nicht über alles dies Gewissheit verschafft sein wird. Wir fühlen daher mit besagtem Meister und seinen Brüdern lebhaft den Druck und die Bekümmerniss, welche sie aus Anlass dieser Verläumdung erdulden, und bitten Eure Heiligkeit inständigst, dass Ihr mit Wohlwollen des bisher guten Rufes des Meisters und seiner Brüder gedenket, und den niedrigen Verläumdungen und Beschuldigungen derer nicht Glauben schenken möget, welche, neidische Nebenbuhler und bösen Willens, jener Verdienste als dem göttlichen Dienste feindlich in Werke der Ketzerei zu verdrehen suchen, sondern das ihnen Schuldgegebene so lange milde beurtheilet, als bis jene schuldgegebenen Verbrechen, wenn sie überhaupt begangen sind, vor Euch und den Euch in dieser Sache vertretenden Delegaten in der Form Rechtens klar aufgedeckt sein werden."

Bevor indessen die Ereignisse so weit gediehen waren, hatte Philipp, um einer etwa von den Verhafteten vorzunehmenden Selbstbefreiung und gewaltsamem Widerstande vorzubeugen, die grössere Zahl der Verhafteten aus der Tempelburg nach anderen Gefängnissen übergeführt und den Ordensmeister und drei andere Grosswürdenträger nach dem festen Königsschloss bei Corbeil gebracht und dort isolirt. Der Schatzmeister des Pariser Hauses Johannes von Turno und der bisherige Almosenier des Königs, der bei der Katastrophe eine sehr zweideutige, dem König nicht ungünstige Rolle gespielt hat, ward mit einigen anderen Brüdern nach Moret auf jene starke Burg gebracht, welche der Orden zur Zeit seines höchsten Glanzes mitten in diesem Orte hatte aufführen lassen. Andere waren nach verchiedenen Schlössern der Umgegend von Paris, viele auch nach dem Louvre in Einzelhaft gebracht.

Das eigenmächtige Verfahren des Königs gegen die geistliche Ritterschaft in unmittelbarster Nähe, man kann sagen unter den Augen des Papstes, war für diesen ein Faustschlag, ein Attentat,

kaum geringer, als das 1303 zu Anagni gegen Bonifaz geführte. Die darin liegende Beleidigung des Papstes war um so kränkender, als derselbe nicht einmal direct, sondern erst durch das Volksgerede davon Mittheilung erhielt. Thatsächlich wurde nun auch durch die Ueberrumpelung der Templer die ganze Stellung der Curie mit einem Schlage verändert, denn auf die Johanniter, deren Meister um diese Zeit schon bei ihr weilte, konnte sie sich nicht in gleichem Maasse verlassen, da deren kriegerische Macht auf Rhodos gebunden war, und, wenn sie nicht etwa schon vorher durch Philipp gewonnen waren, das Schicksal der Templer sicherlich eine einschüchternde Wirkung auf sie ausübte. Obwohl so des Gefühls der Macht beraubt, benimmt sich der Papst anfänglich mit demselben Stolz und mit derselben Würde, wie im Laufe des Sommers, und schreibt am 27. October einen Brief an den in der Nähe weilenden König, der, von Baluze absichtlich von der Veröffentlichung ausgeschlossen,[1]) keinen Zweifel über die wahren Empfindungen des Papstes über den rechtswidrigen Gewaltact Philipps lässt:

„Bisher konnten wir, o theuerster Sohn, zum Ruhme der Weisheit Deiner Vorfahren anerkennen, dass dieselben, in hellerer Erleuchtung, Liebe und Eifer für den Glauben, ähnlich dem leuchtenden Gestirn des Himmels von der kirchlichen Wissenschaft auferzogen, stets die schuldige Ehrfurcht dem päpstlichen Stuhle bewahrten und immer anerkannt haben, dass alles, was den Glauben angeht, der Prüfung dieser Kirche unterliegt, deren Hirt, das heisst der erste Papst, aus dem Munde des Herrn die Weisung erhielt, „weide meine Schafe". Dieser Stuhl Petri ist in Wahrheit als das Haupt, als die Königin und Herrin aller Kirchen nach dem Willen des Sohnes Gottes, des Bräutigams dieser Kirche, eingesetzt: die Vorschriften der heiligen Väter und die Gesetze der Fürsten bestätigen das. In Wirklichkeit haben auch die römischen Herrscher, als das Schiff Petri rings umgeben von Gefahren, inmitten der verschiedensten ketzerischen Secten und ketzerischer Stürme einherschwamm, obwohl Glaubenseifer und Seelendemuth sie in ihrem reineren Lichte leuchten liess, und obwohl seitdem zahlreiche und verschiedene neue Bestimmungen über diesen Punkt getroffen wurden, so haben, wiederhole ich, jene römischen Fürsten nichts für ihren Richterstuhl von dem zurückbehalten, was den

[1]) Zum ersten Mal veröffentlicht von Boutaric, Revue des quest. hist., X. 333.

Glauben anlangt, oder was kirchliche Sachen und geistliche Personen berühren könnte, sondern sie haben alles dies der Prüfung und dem Urtheil der Kirche überlassen und anerkannt, dass nichts davon über vorbenannte Personen und Sachen zu ihrer Competenz gehören soll, ausser wenn sie auf die Forderung der Kirche und um ihr Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen, um Hilfe angegangen wurden.“

„Aber Du, o theuerster Sohn, hast, was wir mit Schmerz erkennen, nicht nur ganz verkehrt, sondern auch aller Ordnung entgegen, fast unter unsern Augen (nobis quasi in ortis existentibus) Deine Hand nicht nur auf Personen und Güter der Templer gelegt, sondern bist so weit gegangen, sie einzukerkern, und was den Gipfel unseres Schmerzes ausmacht, hast Du sie bisher nicht nur nicht freigelassen, sondern nach dem, was man sich im Volke erzählt, noch zu schärferen Maassregeln übergehend, den schon durch die Gefangenschaft hinreichend geschlagenen noch eine andere Prüfung auferlegt, die wir aber aus Scham für die Kirche, und wenn Du es recht bedenkst, auch für Dich gegenwärtig lieber mit Schweigen übergehen wollen. Das ist es, erlauchter Fürst, was uns in so peinliches und schmerzliches Staunen versetzt hat, denn Du hast immer bei uns mehr Wohlwollen und Entgegenkommen gefunden als bei allen andern Päpsten, welche zu Deiner Zeit den römischen Stuhl inne hatten: wir sind jeder Zeit bereit gewesen, Deiner Ehre und Deinem Reiche Vorschub zu leisten. Zum Nutzen für Dich, Deines Königreichs und der ganzen Christenheit weilten wir in einer Dir ganz nahe gelegenen Stadt und hatten bereits Deiner Hoheit durch unsere Briefe kund gethan, dass wir selbst in dieser Sache zur Erforschung der Wahrheit vorgehen wollten, und hatten bereits in demselben Briefe Dich gebeten, dass Du dasjenige, was Du über genannte Untersuchung erfahren würdest, uns mitzutheilen Sorge tragest, und dass wir selbst Dir Mittheilung darüber zugehen lassen würden. Nichtsdestoweniger hast Du nun Deine Hand auf vorgenannte Personen und Güter gelegt, welche doch uns und der römischen Kirche unmittelbar untergeordnet sind. In diesem Deinem so überstürzten Vorgehen erblicken Alle und zwar mit Recht eine schmachvolle Beleidigung des apostolischen Stuhls.“

„Damit aber dieser Brief nicht zu lang werde, werde ich zur Zeit mit Stillschweigen eine Reihe anderer hinreichend be-

kannter, ebenso überraschender wie schmerzlicher Thatsachen übergehen, welche wir aber unsern geliebten Söhnen, den Cardinalpresbytern Berengar und Stephan Dir auseinanderzusetzen auftragen. Auch wollen wir Deine Umsicht nicht in Unkenntniss darüber lassen, dass wir eifrigst und mit allen Kräften darauf bedacht sind, den Garten der Kirche von Grund aus so zu reinigen, wie die Sache selbst es erfordert, so dass sowohl gegenwärtig wie zukünftig jeder Keim der Ansteckung vernichtet werde, wenn überhaupt, was Gott verhüte, etwas davon vorhanden ist, was einen Rückfall veranlassen könnte."

„Und weil nun, theuerster Sohn, wir nicht zweifeln mögen, dass lieber heute als morgen, wenn unsere Boten zu Dir gekommen sind, bereit, Personen und Güter der Templer in unserm Namen aus Deiner Hand in Empfang zu nehmen, Du Dich beeilen wirst, sie zu übergeben, so haben wir uns entschlossen, auf dass es sich schneller, sicherer und ehrenvoller vollziehen könne, Dir die vorgenannten Cardinäle zu senden, von denen wir wissen, dass sie Dir nicht nur obenhin, sondern innig durch die Bande der Liebe und Ergebenheit verbunden sind, denen wir aber darum nicht weniger Vertrauen schenken, sondern sie deshalb um so werther halten. Bringe ihnen über alles, was sie Dir von uns ausrichten werden, volles Vertrauen entgegen: höre geneigtest und erhöre thatsächlich ihre Beschwerden derart, dass sich die Sache zur Ehre Gottes und der römischen Kirche wende, und Du dieserhalb bei Gott und Menschen Lob verdienest."

„Gegeben zu Poitiers am 27. October, dem zweiten Jahre unseres Papstthums." [1])

---

[1]) Boutaric hat den Originaltext copirt aus trésor des chartes J. 416, No. 2. Um klarzulegen, wie wenig Philipp berechtigt war, das Einverständniss des Papstes mit seinen Maassnahmen hervorzuheben, sei noch Folgendes aus dem Wortlaut des Briefes angeführt: Ad praeclaras sapientiae et mansuetudinis progenitorum tuorum laudes, fili carissime, pertinere cognoscimus, quod iidem puriore luce .... hactenus Romanae sedi reverentiam conservantes, cuncta ad religionem fidei pertinentia ejus agnoverunt examini subjacere .... tu vero fili carissime, quod dolentes referimus, non tam praepostero quam nullo ordine nobis quasi in ortis existentibus manum tuam in personas Templariorum et bona, et non qualitercumque sed usque ad inclusionem carceris extendisti; quodque ad cumulum doloris accedit extentam, nedum remisisti, sed eam, ut fertur, ad fortiora impingens, ipsis non mediocriter ex ipsa captione afflictis, afflictionem addidisti. .... In quo quidem tuo sic repentino processu

Der Brief ist ebenso vielsagend wie bezeichnend und bedarf keines Commentars: er setzt es ausser jeden Zweifel, dass die in Philipps Manifest, wenn auch vorsichtig gehaltene Berufung auf die Zustimmung der Curie mit Unrecht stattgefunden hat, also eine Fälschung involvirt; und es ist somit ebenso jedem Zweifel enthoben, dass der König das Grundgesetz der mittelalterlichen Gesellschaft, wonach die Kirche ausschliesslich die Rechtsprechung über ihre Mitglieder besass, über den Haufen geworfen und statt dessen sich selbst zum Richter in geistlichen Dingen aufgeworfen hat. Aber Philipp war nicht so unklug gewesen, mit allen Traditionen der Kirche zu brechen: vorsichtig hatte er den Schein gewahrt, und um so eher auf die Billigung des Papstes verzichten zu können geglaubt, als er, wie oben erwähnt, sich von dem Ketzerrichter seines Reiches, seinem Beichtvater Wilhelm Imbert, zwar nach Erlassung des Haftbefehls, aber noch vor der Ausführung desselben hatte um weltliche Hilfe anrufen lassen.

Gleichwohl that Clemens auch in dieser bedrängten Lage vollkommen das Richtige: er war souveräner Fürst und hatte als solcher die Pflicht, die Dinge nicht nur zu nehmen, wie sie sein sollten, sondern unter möglichster Wahrung des Principes seine Forderungen den factischen Verhältnissen anzupassen, wie es eben andere Souveräne auch thun müssen. Hätte er bei der Lage der Dinge die Freilassung der Templer fordern wollen, so wären bei der schon stark erregten öffentlichen Meinung bedenkliche Folgen zu gewärtigen gewesen. Es konnte demnach seine nächstliegende Aufgabe nur darin bestehen, die Untersuchung und den Process unter möglichster Aufrechterhaltung der Autorität der Kirche in rechtliche und gesetzmässige Bahnen zu bringen; und das ist durch die obige Bulle Clemens' redlich versucht worden: fraglich bleibt nur, ob der Papst in der Auswahl der an den König entsendeten Cardinäle das Richtige getroffen hat. Dieselben waren unter den Titeln der Heiligen Nereus und Achilleus und des H. Ciriacus zu Cardinälen nur auf das dringende Verlangen Philipps befördert worden, und gehörten derjenigen Partei im heiligen Colleg an, welche hinter dem Rücken des

nostrum et ecclesiae Romanae vituperosum contemptum communiter et non absque rationabili causa notant, ut ad scripturae prolixitatem vitandam alias causas doloris et admirationis obmittamus ad praesens . . . .

Papstes mit dem französischen Machthaber bereits im Sommer Verhandlungen über die Vernichtung des Ordens angeknüpft gehabt hatte, und welche, wie kaum bezweifelt werden kann, auch jetzt das Interesse ihres mächtigen weltlichen Gönners höher stellte als das der Kirche.

Durch das von Philipp nicht erwartete Vorgehen des Papstes wäre, zumal wenn seine Commissarien ihre Hand auf die Personen und Güter der Templer legten, der anzustellende Process ganz und gar der Autorität und der Einwirkung des Königs entzogen worden. Dies lag aber durchaus nicht in seinem Plan, und er suchte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln theils der Staatsklugheit, theils des Druckes der thatsächlich mächtigeren Verhältnisse seinen Willen durchzusetzen: hat er deshalb — hier lassen uns die urkundlich beglaubigten Nachrichten im Stich, und wir sind auf Schlüsse aus dem Vorangegangenen und Nachfolgenden angewiesen — zunächst die Einwendungen des Papstes, die er geheim hielt, unbeantwortet gelassen, hat die an ihn gesendeten Cardinäle ganz auf seine Seite zu ziehen gewusst und antwortet später Clemens in einem ähnlichen Ton, wie er ihn von seinem Verkehr mit Bonifaz VIII. her hinreichend gewöhnt war. In der Zwischenzeit lässt er aber theils durch Wilhelm Imbert, theils, wie es in seiner Instruction vom 14. September vorgeschrieben war, durch seine Baillifs und Seneschälle ohne jede Zuziehung von geistlichen Beisitzern mit unsagbaren Foltern weitere Geständnisse erpressen, auf welche später wiederholt hervorgehobnen „indebitae extorsiones“ Clemens in seinem Briefe vom 27. October Bezug nimmt.

Hatte dieser in einem etwa gleichzeitigen Schreiben an die Erzbischöfe von Reims, Bourges und Tours geschrieben, wie sehr ihn die Verhaftung der Tempelbrüder und deren Verhör durch Wilhelm Imbert überrascht habe, und dass er nicht glaube, dass die Anklage begründet sei,[1]) so zeigte er sich fest entschlossen, mit Entschiedenheit die Rechte und Grundsätze der Kirche aufrecht zu erhalten, und parirte den Fechterstreich des französischen Königs, sich erst durch den französischen Ketzerrichter zu seinem Vorgehen gegen die einzelnen Glieder des Ordens aufgefordert zu bezeichnen, in ebenso entschiedener wie geschickter Weise,

[1]) d'Achery Spicileg. I, 356.

indem er diesem gefügigen Werkzeug Philipps und den dem Papste gleichzeitig verdächtig gewordenen französischen Bischöfen alles Recht zum weiteren Inquiriren absprach und ihre richterlichen Befugnisse schlechthin aufhob.

Zum besseren Verständniss dieses wohl berechneten Gegenzuges des früher für so schlaff gehaltenen Papstes sei angeführt, dass am Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts die Dominicaner fast ausschliesslich beauftragt waren, Ketzereien ausfindig zu machen und zu bestrafen. Zwar hatten auch die Bischöfe dieses Recht, welches für sie sogar eine Pflicht in sich schloss, nämlich über die Reinheit des Glaubens in ihrer Diöcese zu wachen; aber die Prälaten mochten es wohl nöthig haben in ihrem Eifer durch glaubensentflammte Männer angestachelt zu werden, und so waren mit dieser Sorge officiell durch den heiligen Stuhl die Dominicaner betraut. Damit aber diese Wacht über die Glaubensreinheit gleichmässig ausgeübt werde, so wurde für jedes wichtigere Land durch päpstliche Bestallung ein besonderer Gross- oder Generalinquisitor ernannt, welcher den Brüdern seines Ordens die nähere Anweisung zur Ausübung ihres Berufes zu geben hatte.

Das war für Frankreich der mehrerwähnte Wilhelm Imbert, oft auch Wilhelm von Paris genannt, welcher die Inquisition ganz und gar in den Dienst des französischen Königs gestellt und den verschiedenen Inquisitoren des Königreichs den Auftrag ertheilt hatte, die Templer zu verfolgen, und welcher, um wenigstens dem Scheine nach das Recht des Papstes zur Untersuchung gegen den Orden zu respectiren, den sophistischen Unterschied ausgeklügelt hatte, nur gegen die einzelnen Individuen der Templer vorzugehen. Der König, welcher nur der Aufforderung des Generalinquisitors nachgekommen zu sein vorgab, hatte also bisher scheinbar streng gesetzlich gehandelt; der Papst aber machte mit seinem geschickten und unter diesen Umständen meisterhaften Gegenzug der ganzen heuchlerischen Komödie ein Ende.

Jedenfalls hätte auch diese Aufhebung der Inquisitionsbefugnisse Imberts und der Bischöfe die gewünschte Wirkung erzielt, wenn nicht gerade jetzt die Wahrheit des von den älteren Cardinälen dem Papst bei seiner Wahl geschriebenen Worte sich bestätigt hätte, dass „ein jeder Planet in seiner eigenen Sphäre heller leuchte und wirksamer sei, und dass der Gewählte in

Italien mächtiger, glanzvoller und ruhiger leben könne, als jenseit der Alpen, dass er in Rom in einem höheren Maasse Ehrfurcht und Gehorsam entfernter Fürsten und Völker erlangen werde". Und wenn einst Philipps Minister Nogaret in cynischer Offenheit dem Papst zugerufen hatte, dass alle Ansprüche, selbst die berechtigtsten, ohne den Hintergrund wirklicher Macht eitel seien, so wurde hier Clemens schnell genug zur Erkenntniss seiner durch der Templer Sturz herbeigeführten Machtlosigkeit gebracht, und bald genug ward er durch Philipps Maassnahmen ein wirklicher Gefangener in Poitiers. Es bestätigt sich so die Nachricht des Chronisten Johann von St Victor, dass die Curie fast ein Jahr lang daselbst wie im Traum (quasi sopita) zugebracht habe, und man versteht es, dass Clemens sich der eisernen Umklammerung durch die Flucht zu entziehen suchte; aber ebenso begreift man es auch, dass Philipp, der stets, wenn er nicht mit List und erheuchelten Rechtstiteln auskam, zur Gewalt griff, den an seinen Maulthieren leicht erkennbaren päpstlichen Zug am Stadtthor durch seine Mannen zurückhalten liess. So wieder Herr der Situation, erliess er den Befehl zur Fortsetzung der Inquisition mit noch schärferen Mitteln, der dann auch im Gegensatz zu des Papstes Bulle vom 27. October — es ergeben das unzweideutig die Verhöre zu Poitiers 1308 — anstandslos von den Dominicanern und Bischöfen ausgeführt ist. Clemens aber musste darauf bedacht sein, wenn er die ihm anvertraute Kirche vor noch grösserem Schaden schützen wollte, sein Verfahren den völlig verschobenen Machtverhältnissen anzupassen, besonders da nicht sofort eine Antwort Philipps auf seinen Brief eintraf, wohl aber Nachrichten und vielleicht auch drastische Winke der beiden entsendeten Cardinäle ihn über die factische Lage aufklärten.

Mehr noch als das lange Ausbleiben einer Antwort des Königs und die Berichte seiner Abgesandten wirkte auf Clemens die Nachricht, dass Philipp von dem im Laufe des Sommers gegebenen Versprechen, den Infamationsprocess gegen Bonifaz fallen zu lassen, zurückgetreten sei, und dass dieser um Kampfesmittel nie verlegene Gegner in einer gefahrdrohenden Weise angefangen hatte, nach Analogie der Presse unserer Tage die öffentliche Meinung gegen den Papst zu erregen. Er hatte zunächst die Einwohner von Paris veranlasst, eine Bittschrift zu Füssen des Thrones niederzulegen, in welcher sie mit drohenden

Worten den schleunigen Fortgang des Processes und strenge Bestrafung der Templer forderten, und hatte sodann mit seinen Baronen und Prälaten zu Melun eine Reihe Berathungen abgehalten, deren Resultat der Papst nicht glaubte abwarten zu sollen.[1])

Deshalb hat, um weiteren Schritten vorzubeugen, welche ganz ohne sein Mitwirken für die Kirche hätten noch verhängnissvoller werden können, Clemens zwischen dem 1. bis 15. November seinen Capellan, den Propst von Arles, Arnaldus de Faugeriis direct an Philipp gesendet, um mit demselben wieder unmittelbare Fühlung zu gewinnen.[2]) Bevor indessen dieser an seinem Bestimmungsort anlangte, erhielt der Papst den von Dupuy (S. 211) bruchstückweise veröffentlichten Brief, der zwar nach der Meinung einiger Forscher nicht abgesendet ist, ohne dessen Existenz aber die überaus schnelle Sinnesänderung oder das Einlenken des Papstes ebenso unverständlich bliebe, wie des Briefes Aufbewahrung unter den Staatspapieren. Der König schreibt darin, „dass er des Papstes gleichgiltige Auffassung in der für die Religion doch so überaus wichtigen Sache nicht verstehe. Gott verabscheue nichts mehr als die Gleichgültigkeit, durch welche Abtrünnige nur noch verstockter gemacht würden; und der Papst hätte alle Veranlassung, die Bischöfe zur Verfolgung des Ordens anzutreiben. Denn schweres Unrecht geschähe denselben, wenn ihnen ohne gerechte Ursache das von Gott übertragene Amt und die Möglichkeit, den Glauben zu vertheidigen, genommen würde. Weder haben die Prälaten eine solche Ungerechtigkeit verdient, noch auch könnte der König bei Heilighaltung seines Eides das dulden“.

Sei nun jener Brief wirklich abgesendet worden oder Concept geblieben, so konnte doch Clemens, wie die Dinge damals lagen, sich dem ausgesprochenen Willen des Königs nicht schroff entgegensetzen; er war vielmehr froh, als es seinem Abgesandten gelang, einen Modus vivendi zu finden, in welchem den Rechten des Papstes möglichst wenig präjudicirt war, und derselbe von

[1]) Bal. I, 10: ob hoc ei (Clementi) primo impetu displicebat. Sed postea placuit et captionem approbavit, ita tamen, quod rex absque judicio papae et curiae Romanae executioni non praesumeret demandare. Et ob hoc rex in suis parlamentis Melduni et alibi de hoc sollicite tractabat cum principibus et praelatis.

[2]) Es ergiebt dies der Brief Philipps bei Balut. II, 111.

dem König die Versicherung erhielt, dass er, Philipp, durch vorgewiesene Briefe und Bullen in den Glauben versetzt sei, sich bei der Verhaftung der Templer in Uebereinstimmung mit dem heiligen Vater zu befinden.

Immerhin war der Rückschlag im Verhältniss zu der bisherigen Unabhängigkeit des Papstes ein bedeutender: die Curie musste sich entschliessen, nicht nur an alle katholischen Könige und Fürsten einzeln den Befehl zur Verhaftung der Templer zu erlassen — dazu hätte sie sich auch wohl angesichts der durch Philipp veranlassten „Diffamation" bezw. Verläumdung des Ordens im Interesse allgemeiner Kirchenzucht selbst entschlossen — aber sie musste den Entwurf zu der Bulle „Pastoralis praeminentiae" dem König zur Genehmigung vorlegen,[1]) und sich im Gegensatz zu der in der letzten Zeit genossenen Höflichkeit und Ehrerbietung in formloser, drängender Weise zum sofortigen Erlass dieser Bulle auffordern und sich sogar vorschreiben lassen, zu dem künftigen Osterfest den König von England vorzufordern, der durch seine Weigerung, auf seines Schwiegervaters Aufforderung hin die Templer zu verhaften, dessen lebhaften Zorn erregt hatte.

Die Meinung, dass dieser plötzliche Umschlag nicht auf drohende Gewaltmaassregeln hin oder durch Besorgniss vor denselben bei dem Papste eingetreten sei, sondern durch die ihm verschaffte „Ueberzeugung von der Schuld des Ordens" hervorgerufen ward, ist um so weniger haltbar, als von den Vertretern obiger Meinung zwar mit grossem Aufwand von einzelnen Citaten, aber in directem Gegensatz zu des Papstes eigenen Worten behauptet wird, „es sei die Kenntniss von den im Orden herrschenden Ketzereien den Päpsten schon lange bekannt gewesen". Im Vergleich mit der Thatsache, dass selbst noch am 29. Mai 1308 Clemens seine eigne Ueberzeugung von der Unschuld der Templer ausspricht, will es wenig besagen, dass in demselben Jahre den Deutschrittern und im Allgemeinen auch den Johannitern dieselben Vergehen zum Vorwurf wie den Templern gemacht wurden.

Clemens erliess demnach am 22. November 1307 an die übrigen Souveräne Europas zur gefänglichen Einziehung der angeklagten Ordensleute fast gleichlautende Bullen, deren Wortlaut,

[1]) Balut. II, 111: visaque quadam cedula, cujus formam singulis regibus et principibus catholicis dirigitis vel estis in proximo directuri.

wie schon erwähnt, wenn nicht von dem König selbst festgestellt, so doch wenigstens ihm zur Revision und Genehmigung vorgelegen hat. Dafür spricht ausser dem Hinweis in Philipps Brief hauptsächlich der Umstand, dass der Inhalt dieser Bulle zu den bisherigen Aeusserungen des Papstes über die Sache in schroffem Gegensatze steht, und ausschliesslich auf den von dem französischen König ihm mitgetheilten, aber sonst nirgends beglaubigten Angaben beruht.

Danach habe der Papst, der den Schein vermeiden will, als ob er in Bezug auf die ihm anvertraute Heerde Gottes seine Pflicht versäume, bereits zur Zeit seiner Besteigung des heiligen Stuhles das Gerücht gehört, als ob der Templerorden schon seit langer Zeit, den Eingebungen des Satans folgend, in Unglauben und ketzerische Verderbtheit gefallen sei. Er habe dies nicht glauben wollen; bald aber gelangte zu den Ohren unseres in Christo sehr geliebten Sohnes Philipp die Kunde, dass einzelne Brüder dieses Ordens in ihrem Glaubensbekenntniss gelegentlich ihrer Aufnahme unsern Herrn Christus verläugnen, in ihren Capiteln ein Idol anbeten und anderes Verabscheuenswerthe begehen, was er aus Schamgefühl gegenwärtig verschweige. Deshalb hat der König von Francien mit ausgedacht grosser Sorgfalt an einem Tage Grossmeister und Ritter gefangen nehmen und der Kirche bereitstellen, ihre Güter aber in Verwahrung nehmen lassen. Der Grossmeister habe [was übrigens sich nicht mit Molays späterem Auftreten in Einklang bringen lässt] öffentlich in Gegenwart der höheren Geistlichen und der theologischen Facultät von Paris die Verderbniss der Unsitte der Ableugnung Christi bei der Aufnahme der Brüder zugestanden. Das Gleiche hätten, wie uns der König brieflich mittheilt, sehr viele Tempelbrüder im Königreich bekannt. . . . . . . Auch sein eigener Kämmerer (wohl der Templer Olivier de Perna) habe ihm diesen Missbrauch im Orden zugestanden. Deshalb ersuche er den betr. König, dass er unmittelbar nach Empfang dieser Bulle so klug, vorsichtig und geheim wie möglich, nach Anhörung seiner weisen Räthe alle Templer seines Reiches und deren Güter in sichere Verwahrung nehmen lasse.[1])

Durch den Erlass obiger Bulle hatte der Papst zwar dem Wunsche des französischen Königs nachgegeben und diesen in

[1]) Cfr. Rymer foedera et acta publica Angliae, tom. I, 4. p. 99; Dupuy 194: Fleury. Hist. ecclés., t. XIX. p. 134.

den Augen der anderen ihm misstrauenden Regenten, wie z. B. derer von England und Aragonien, eine Art Rechtfertigung zu Theil werden lassen; aber er hatte auch entschieden im Interesse der Curie gehandelt, als er sich entschloss, alle Fürsten zur Verhaftung der Mitglieder des Templerordens aufzufordern und diese einstweilen im Namen des apostolischen Stuhles in sicherem Gewahrsam halten zu lassen. Denn unzweifelhaft war dies das geeignete Mittel, um zu verhüten, dass die Rechte der Kirche, ähnlich wie es in Frankreich geschehen war, auch von den anderen Fürsten missachtet würden.

Viel schwerer musste aber dem Papst die Erfüllung der Forderung Philipps erscheinen, die durch die Bulle vom 27. October in Zweifel gezogene Glaubwürdigkeit des Königs bei seinen eigenen Unterthanen wieder herzustellen. Zu deutlich hatte darin Clemens seine von dem König behauptete Zustimmung zu dessen Maassnahmen desavouirt, als dass Philipp nicht davon einen schweren Rückschlag auf die öffentliche Meinung hätte befürchten müssen. Deshalb erzwang er von dem römischen Bischof jenen Brief vom 1. December 1307, von dem der den Templern durchaus nicht günstig gesinnte Michelet behauptet, er sei nicht bloss geschrieben, um abgesendet, sondern um unter das Volk verbreitet zu werden, einen Brief, in welchem der Papst vorgiebt, Philipps Worten Glauben zu schenken, dass dieser geübte Fälscher durch gefälschte Briefe des Papstes zu der erwähnten Berufung auf das Oberhaupt der Kirche veranlasst worden sei:

„Deiner Königlichen Hoheit Briefe haben wir mit Freude empfangen, Briefe, die unter Anderem Deine Verwunderung enthalten, dass einigen Deiner Beamten durch einige von unseren Hofleuten geschrieben worden sei, dass wir die ganze Angelegenheit der Templer, sowohl Güter wie Personen umfassend, kraft päpstlicher Briefe, welche Dir unser geliebter Sohn Gaufried de Plexeio überbracht hätte, Dir gänzlich überlassen und ausschliesslich Dein Gewissen damit belastet hätten. Autorisirt durch diese Briefe und auf Grund der Instructionen, welche sie eingeschlossen hätten, hätte genannter Notar Dich verpflichtet, überall zur Verhaftung der Templer und zur Beschlagnahme ihrer Güter zu schreiten. Da Du, darüber in hohem Maasse erstaunt, zu wissen und für sicher zu erfahren wünschest, ob der genannte Notar Dir über die erwähnte Templerangelegenheit keinerlei Beglaubigungsschreiben weder offen

noch verschlossen zu überbringen, noch auch Dir unsererseits vorgenannte oder ähnliche Aufträge zu sagen hatte, so wisse, dass er Dir einige andere, die vortheilhafte Entwickelung genannter Angelegenheit berührende Auswege unter ganz bestimmter Form überbracht hat."

„Was nun die Templerangelegenheit anlangt, so hast Du die Initiative ergriffen zur Erhöhung des Glaubens und zur Erhaltung der Freiheit der Kirche, indem Du erklärtest, nach dem Beispiel Deiner erlauchten Vorfahren dazu beitragen zu wollen, diese Freiheit unverletzt zu erhalten, und indem Du es zurückweist, sie zu verletzen oder zu verringern. Weit davon entfernt war Deine Absicht, unter all' den gegenwärtigen Umständen noch eifriger darüber zu wachen aus Veranlassung der Gegenwart, der Ehrerbietung und der Ehre unserer Person; denn in dieser ganzen Angelegenheit suchtest Du nichts, als den Ruhm Gottes und seines heiligen Namens, die Erhöhung des katholischen Glaubens, Deine Ehre und die unserer heiligen Mutterkirche und den Vortheil des heiligen Landes. In Anbetracht alles dieses von Dir mit Sorgfalt Erwogenen und in Anbetracht der Fülle heiligen Eifers, welchen Du zeigst, und guter Vorsorge, welche Du bewiesen hast, freuen wir uns in dem Herrn und jubeln laut und bitten und ermahnen Deine königliche Hoheit in dem Herrn, dass Du zum Ruhme des göttlichen Namens und zur Mehrung Deines Seelenheils auf Deinem Vorsatz beharrst und ihm diejenige Richtung giebst, derentwegen wir unsere geliebten Söhne, die Cardinalpresbyter Berengar und Stephan zu Dir sendeten, um besagte Angelegenheit mit Dir zu berathen; nimm sie also wohlwollend auf, empfange sie so bereitwillig und entgegenkommend und höre sie gütig an, auf dass das, was Dein vorher erwähnter Brief enthielt, nicht nur uns, die wir das Vorausgesendete für völlig sicher halten, sondern auch der ganzen Welt in der That als wahr erscheine, auf dass Deine religiöse Ergebenheit, abgesehen von dem Lohne göttlicher Vergeltung, welche Deine königliche Hoheit daraus gewinnen wird, mit herrlichem Lobe bei Gott erhoben wird. Gegeben zu Poitiers am 1. December 1307, im dritten Jahre unseres Papstthums."

Aber abgesehen von der Ausfertigung dieses bestellten Briefes konnte Philipp jetzt von dem Papste, der sich allmälig wieder von dem gewaltigen Schlage erholte, nichts erreichen: dieser fein-

fühlige Diplomat hatte aus der Art, wie Philipp die Frage ventiliren liess, ob nicht die Güter der Templer, wie sonst der übrigen Ketzer, schlechthin dem Fiscus verfallen seien, das treibende Hauptmotiv des französischen Königs erkannt; und sein ganzes Streben in der folgenden, für die Curie oft verzweifelt beengten Lage lief darauf hinaus, die von dem König schon für völlig sicher gehaltene Beute ihm zu entreissen und die für die Eroberung des heiligen Landes in fast zwei Jahrhunderten aufgespeicherten Mittel ihrem Zwecke zu erhalten. Dieses Ziel zu erreichen, ist dann auch dem Papste trotz aller ihn in der Zwischenzeit treffenden Schicksalsschläge, trotz aller von Philipp an List und Gewalt aufgewendeten Pressionsmittel der Hauptsache nach gelungen.

Er hatte den König in obigem Briefe gebeten, seinen beiden Abgesandten, den Cardinälen vom Titel der HH. Nereus und Achilleus, und des H. Ciriacus und deren Vorschlägen mit möglichstem Wohlwollen entgegenzukommen; und wirklich hat Philipp diesem Wunsche des Papstes um so bereitwilliger entsprochen, als er jene Legaten sich besonders geneigt wusste, und er richtig erkannte, dass er bei diesen um so eher auf Unterstützung seiner Pläne hoffen durfte, je mehr er sie durch persönliche Verbindlichkeit gewann. Er überhäufte sie deshalb mit Versicherungen über seine Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl und ging scheinbar willig auf ihre Erörterungen ein; ja als sie als Hauptzweck ihrer Sendung die Forderung stellten, dass man in ihre, als der Mandatare des Papstes, Hände die verhafteten und in den königlichen Gefängnissen untergebrachten Templer ausliefere, und ein Gleiches für die nach ihrer Beschlagnahme unter königlichen Sequester gestellten Güter in Anspruch nahmen, da hat Philipp versprochen, die Templer auszuliefern: er verpflichtete sich sogar, jene Güter treu zu bewachen, um sie zur Unterstützung des heiligen Landes aufzubewahren. Aber er stellte eine Gegenforderung, dass nämlich die dem Grossinquisitor und den Bischöfen entzogene Befugniss zum ferneren Inquiriren zurückgegeben werde. Diese Forderung konnte aber Clemens um so weniger bewilligen, als er sich dadurch selbst der besten Waffe beraubt hätte, und ausserdem jene, wie die Verhöre zu Poitiers ergeben, sich durch des Papstes Bulle von der Fortsetzung ihres gegen die Templer eingeleiteten Verfahrens gar nicht hatten abschrecken lassen.

Es lag aber dem König so viel an der Erfüllung dieser Forderung, dass er am 19. December, um dem Papst die Aufrichtigkeit des gegebenen Versprechens zu bezeugen, betreffs der Verwaltung des Tempelguts neuere Bestimmungen traf, und um angesichts der überall gegen die Lauterkeit seiner Absichten erhobenen Zweifel auch den Schein zu vermeiden, als strebe er zu seinen Gunsten nach der Confiscation derselben, besondere Verwalter unter Ausschluss von königlichen Beamten ernannte.[1]) Noch mehr! er schrieb am 24. December 1307 ausführlich an den Papst selbst, dass er dessen Abgesandte, in denen er seine speciellen Freunde erkannte, fröhlichen Antlitzes (hilari vultu) empfangen habe, und in Folge von deren Forderung die Güter unbeschadet seines eigenen wie der Kirche Recht in die Hände genannter Cardinäle übergebe, und zwar von den Gütern sowohl beweglichen wie unbeweglichen dasjenige, was zur Zeit der Haftnahme vorhanden war, und was durch ihn oder seine Mannen vorgefunden ward oder noch aufgetrieben werden könnte ...... er behalte die gefangenen Templer indessen in den königlichen Kerkern, aber nur zur Disposition der Cardinäle (regiis vinculis ligatos, non tamen nisi „ad nutum et patientiam" cardinalium).[2])

So bestimmt die Ausdrucksweise dieses Briefes auf die factisch erfolgte Auslieferung von Templern und Tempelgut schliessen lässt. ebenso unzweifelhaft ist die darin als Thatsache behauptete Auslieferung nicht jetzt, sondern erst nach erfolgtem Ausgleich im Juni 1308 erfolgt, und es lässt sich daraus schliessen, dass der Ueberbringer dieses Briefes an die Ausführung des darin Versprochenen Bedingungen geknüpft hat, welche der Papst jetzt noch nicht glaubte zugestehen zu können.

Es bleibt somit in dem Geschick der Gefangenen Alles beim Alten, und es wird gerade aus dieser Zeit gemeldet, dass die Unglücklichen durch zahllose Mittel im Kerker allmälig mürbe gemacht wurden, und sehr viele von ihnen dabei theils starben, theils, wie der König dem Papst selber schreibt, aus Verzweiflung sich den Tod gaben.[3])

---

[1]) Prutz, Malteser Urkunden 24.

[2]) Balut. II, 114.

[3]) Cfr. Raynouard monum. histor. p. 164 nach einem Papiercodex im Pariser Archiv: in captione eorundem aliqui ex eis metu criminum suorum .... desperati de Christi (müsste heissen regis) misericordia laqueo se suspenderunt; alii se occiderunt, alii se precipitaverunt.

Noch weniger änderte sich das Verhältniss betreffs der Güter, für welche er zu guter Bewachung und späterer Verwendung zu Gunsten des heiligen Landes verspricht, redliche Männer abzuordnen, „und zwar andere als diejenigen, welche unsere Angelegenheiten vertreten“.[1])

Wie nöthig diese Versicherung war, und wie wenig sie von dem Könige gehalten ward, ergeben nicht nur die schweren gegen ihn erhobenen Vorwürfe, derentwegen er sich bald bemüht, den Papst als Mitschuldigen hinzustellen,[2]) bald sich von ebendemselben durch rühmende Hervorhebung seiner lauteren Absichten reinwaschen lässt,[3]) sondern es zeigt dies auch die von dem Papst an die anderen europäischen Fürsten erlassene Instruction, dass „sie die beweglichen und liegenden Güter in des Papstes Namen treu zu bewahren solchen ehrbaren Leuten übergeben sollten, von denen es nicht wahrscheinlich sei, dass sie weder in dieser, noch in einer anderen Angelegenheit irgend welchen Betrug begehen würden“...... „Zu solcher Verwaltung oder Verwahrung wähle um Deiner Ehre willen gegen den Verdacht der Beraubung und Verschleuderung der Güter keinen der Dir dienenden Beamten oder sonstigen Bediensteten.“[4])

Philipp erkannte, dass er keinen Schritt vorwärts kam: er hatte erleben müssen, dass seine Schreiben an die europäischen Fürsten zur Verhaftung der Templer unberücksichtigt geblieben waren, dass sein eigener Schwiegersohn, Eduard II., sich an die anderen Könige gewendet, um sie zum gemeinsamen Vorgehen zu Gunsten der Templer zu bewegen, dass dieser in demselben Sinne noch am 10. December an den Papst geschrieben hatte, und in weit grösserer Ergebenheit gegen diesen obersten Kirchenfürsten als gegen ihn unmittelbar nach Empfang von dessen Bulle als ein ge-

[1]) Baluze II, 114: ad illorum bona, quod attinet, ea fideliter custodiende curabimus, ut impendantur integra in suppetias terrae sanctae ferendas, quibus pietas Christiana ea primitus destinavit, iisdemque bonis accipiendis et conservandis homines probos praeficiemus, alios ab iis, qui nostra tractant negotia.

[2]) Vergl. dafür u. A. die Briefe des Königs von England vom 4. und 10. December und die Correspondenz Philipps mit dem Papst 6. Mai 1309, sowie chronicon F. Pipini bei Muratori, rer. italic. script. IX. p. 750: dicitur autem papam et regem ex bonis ipsis florenos duo centum millia percepisse.

[3]) Cfr. Bulle Clemens' V., welche zu London am 20. October 1309 dem Concil vorgelesen ward, bei Wilkins II, 329.

[4]) Rymer I, 4, p. 100.

horsamer Diener der Kirche resp. der Curie die Befehle zur gefänglichen Einziehung der Templer in England am 15. December erliess. Gleichwohl war Philipp nicht willens, seine Beute sich wieder entreissen zu lassen: er sann auf weitere Pressionsmittel, widerrief, wie schon erwähnt, das bei der ersten Zusammenkunft zu Poitiers gegebene Versprechen, den Process gegen Bonifaz dem Papst zu überlassen, und forderte jetzt von ihm gegen seinen Vorgänger von Neuem die Untersuchung wegen Ketzerei.

Indessen hatte auch der Papst von seinem Gegner gelernt: er blieb fest bei seiner Weigerung, den französischen Inquisitoren ihre Befugnisse zurückzugeben, und zog es vor, um nicht zu neuen Weiterungen Veranlassung zu geben, seines Widerparts erneute Forderungen unbeantwortet zu lassen.[1] So sah sich der König, da er seinen Willen nicht im ersten Ansturm hatte durchsetzen können, durch die Zähigkeit des Papstes zu einer regelrechten Belagerung gezwungen; und obwohl uns aus den folgenden drei Monaten, von Weihnachten 1307 bis zum 25. März 1308 urkundlich beglaubigte Thatsachen über diese Angelegenheit in Francien nicht überliefert sind, so arbeiteten doch die Gegensätze unter der scheinbar ruhigen Oberfläche fort, und die folgenden Ereignisse zeigen uns, auf wie breiter Grundlage Philipp die Vorbereitungen zur Ueberwindung des unbeugsamen Gegners getroffen hat.

VI. Capitel.

Die „Tage" von Tours und Poitiers 1308.

Je unerwarteter der bei der Curie in Poitiers gefundene zähe Widerstand war, um so heftiger loderte in Philipp der Zorn darüber auf, und er hegte wohl eine Zeit lang den Gedanken, besonders so lange er der Unterstützung der französischen Geistlichkeit sicher zu sein glaubte, sogleich offen gegen den Papst

[1] Diese Nichtbeantwortung hat Philipp derartig in Zorn versetzt, dass er dieselbe in den später zu erwähnenden Streitschriften besonders scharf rügen lässt.

in die Schranken zu treten. Aber in der Zwischenzeit war doch mit den französischen Prälaten eine Wandlung eingetreten, die sich beim weiteren Verlauf des Processes noch schärfer markiren sollte. Sehr gross war der Hass und der Widerwille der Bischöfe gegen die Templer gewesen, durch deren persönliche Exemtion und noch mehr durch deren die Disciplinargewalt der Bischöfe und Pfarrer schmälernde Vorrechte sie sich aller Orten gebunden sahen, und zahlreiche Bullen lassen immer wieder und wieder die Versuche der Diöcesangeistlichen erkennen, das Vorrecht der Templer zu durchbrechen, bis dann endlich durch päpstliche Bestimmungen[1]) in allen Details festgestellt wurde, dass die Templer selbst von allen sonst für die Bevorrechtigten gültigen Bestimmungen befreit seien, und deshalb die Bischöfe zur Respectirung von deren Rechten ermahnt werden. So sehr diese Vorrechte auch den Hass der zu allen Zeiten die öffentliche Meinung beherrschenden Priester geschürt hatten, und so eifrig diese auch noch 1307 zur Verfolgung des verhassten Ordens bereit gewesen waren, so hatten sie doch im Verlauf der inzwischen eingetretenen Ereignisse wohl erkannt, dass dieselbe Waffe von dem König mit demselben Erfolge auch gegen sie gerichtet werden könne;[2]) und Philipp musste, wenn er auch vielfach die Hülfe der Bischöfe, besonders im Laufe des Jahres 1308, erzwang, jetzt im Anfang des Jahres von Gewaltschritten absehen.

Auch bei seinem Adel, den grossen Baronen, welche in dem Orden bisher ihre jüngeren Söhne trefflich versorgt wussten, konnte er nicht auf unbedingte Unterstützung rechnen, und so suchte er, der stets mehr als ein Eisen im Feuer hatte, nach Art der Presse unserer Tage den erst von ihm zur Theilnahme an den Generalständen berufenen dritten Stand zu verwenden: er griff zu dem früher schon erprobten Mittel, den Papst zur Action im französischen Sinne zu bewegen, indem er, wie es schon in dem Streit mit Bonifaz geschehen war, einestheils die breite Masse des französischen Volkes auf seine Seite brachte und andern theils den regierenden Papst mit denselben Anklagen wegen Ketzerei bedrohte, wie dessen Vorgänger und wie die

[1]) Cfr. Prutz, Malteser Urkunden, 26 ff.

[2]) 1311 hatte sich diese Ansicht bereits so sehr Bahn gebrochen, dass er auf dem Concil zu Vienne fast alle Bischöfe auf Seiten seiner Gegner fand.

Templer. Besonders kam ihm hierbei zu Statten die ihm immer zur Disposition stehende Feder des schon mehrfach erwähnten königlichen Vogtes zu Coutances, Pierre Dubois, die auch hier wieder zur Anfertigung mehrerer Pamphlete in Bewegung gesetzt ward.

Dieser Mann hat in die verschiedenen brennenden Tagesfragen wiederholentlich so geschickt und so wirkungsvoll eingegriffen, dass er in neuerer Zeit zum Gegenstand von Specialstudien geworden ist, die dargethan haben, dass er, wenn man ihn auch einen Pamphletisten von Beruf nennen darf, nichts weniger als käuflich war, sondern aus innerer Ueberzeugung sich mit den Erzeugnissen seiner Feder an die christlichen Fürsten wendete. Hatte er schon früher Vorschläge zu der Reform der Gesellschaft gemacht, die darauf abzielten, dem weltlichen Element mehr zu seinem Recht zu verhelfen, hatte er schon 1305 oder 1306 an die Könige von Francien und England eine Arbeit über die Wiedereroberung des heiligen Landes eingesendet, und als bestes Mittel hierfür die Unterdrückung der Templer und Johanniter vorgeschlagen, so veranlasste Philipp ihn jetzt zu noch schärferem Vorgehen gegen den dem nationalfranzösischen Staat hindernd entgegentretenden Papst.

Bald genug übersandte der von fast modernen Ideen erfüllte Publicist dem König eine für den Papst bestimmte Ausarbeitung, in welcher mit Schärfe alle diejenigen Gründe auseinandergesetzt waren, welche zu Gunsten der Unterdrückung des Templerordens sprachen.[1]) Mit Geschick verwendete er den Umstand, dass der König in seinen Briefen an den Papst sich stets voll grossen religiösen Eifers gezeigt und den Anspruch erhoben hatte, gegen die Templer nur aus Liebe zur Kirche eingeschritten zu sein, und bezeichnete ihn deshalb als einen Diener Gottes, als einen Verfechter des christlichen Glaubens und Eiferer für das göttliche Gesetz. In dieser Eigenschaft forderte nun der König durch den Mund Dubois', dass die Templer kräftig verfolgt würden, und verlangte zu dem Zweck drei Maassnahmen:

1) dass die Bischöfe in ihren Diöcesen den Process gegen die Templer führten;

[1]) Cfr. Boutaric, revue des quest. hist X, 338 und Notices et extraits des manuscr. inédits XX, 2, 182.

2) dass der Papst den Inquisitoren die ihnen entzogenen Befugnisse wieder verleihe;

3) dass der Templerorden, welcher mehr eine verfluchte Secte denn ein Orden sei, „aus apostolischer Provision“ (vas inutile plenumque scandalo) aus der Kirche entfernt werde.

Dubois versichert, dass der Papst auf diese Forderungen gar nicht geantwortet habe, ohne auch nur Gründe für dies Schweigen anzugeben. Er erhob den Anspruch, dass, wenn die kirchliche Macht unthätig bliebe, die weltliche Macht das Recht und die Pflicht hätte, zur Vertheidigung der Kirche einzugreifen. „Nicht kraft eigenen Rechtes hat aber der König die Templer ausgerottet, er hat seine Zuflucht zum Papst genommen, aber vergebens! Wer kann in der That das Haupt, unseren Herrn Jesus Christus, schlagen und verwunden, ohne dem ganzen Körper zu schaden. Wenn der rechte Arm, die geistliche Macht, diesem geheiligten Körper nicht zu Hülfe kommt, so muss der linke Arm, die weltliche Macht, ihn vertheidigen. Wenn aber beide Arme ihre Schuldigkeit versagen, dann haben die anderen Glieder, das Volk, das Recht, sich für die Vertheidigung zu erheben.“ Nachdem noch die Schuld der Templer in rabulistischer und polternder Weise als unzweifelhaft erwiesen dargethan, ward der Papst selbst der Nachlässigkeit in Sachen des Glaubens verdächtig erklärt, und ihm in drohender Weise bedeutet, dass auch er unter den kirchlichen Gesetzen stehe. Die Ehre des Papstes erfordere es, die Sache nicht Anderen zu überlassen; eine weitere Verzögerung werde als eine Begünstigung der Schuldigen erscheinen, und diese werde baldigst Verstockung und Ausbreitung des Unglaubens der Templer nach sich ziehen. Die gallicanische Kirche verlange die Bestrafung der Schuldigen, weitere Bedenklichkeiten seien nur Fallstricke des Satans. Derjenige bewahre in solchen Fällen die Ordnung des Rechtes, der von dem gewöhnlichen Rechtsgang abgehe.[1])

Man könnte Zweifel hegen, ob dieser Aufsatz wirklich dem Papste durch Philipp überreicht worden sei; indessen wird dies wahrscheinlich gemacht durch Auffindung eines Exemplars davon

[1]) Eod. l. 186: Est namque juris servare ordinem juris ordinem in talibus [non] observare, nec est curandum, unde claruerint crimina Templariorum.

im Archiv der Krone, welches die Aufschrift trägt „Quedam proposita pape a rege super facto Templariorum“. Obwohl die in demselben geäusserten Ansichten dem Autoritätsglauben des Mittelalters geradezu ins Gesicht schlugen und, schwerlich in ernster reformatorischer Auffassung, nur bestimmt waren, den Papst einzuschüchtern, ihm die drohende Gefahr eines Kirchenschismas zu zeigen und zu grösserer Wirkung „Beispiele redlicher Justiz gegen pflichtwidrige Päpste“ einzuflechten, so liess sich Clemens doch durch alles dies nicht fortreissen, und Philipp musste noch einen Schritt weiter gehen: er griff zu dem angedrohten Mittel, das Volk in die Sache zu ziehen, und Dubois verfasste unter der Form einer angeblichen Bitte des Volkes Franciens an den König ein „factum“ in der französischen Sprache jener Zeit, worin die Person des Papstes der öffentlichen Aufmerksamkeit preisgestellt wird.[1])

In ganz unerhörter Form erklärt hier die französische Nation sich durch die Weigerung des Papstes, gegen die Gottesleugnung der Templer einzuschreiten, für beleidigt, da das Verbrechen so offenkundig sei, dass Keiner, der an Gott glaube, daran zweifeln dürfe. Aus diesem Grunde wisse das Volk sich weder Rechenschaft von dieser Nachsicht noch von so grosser Rechtsverdrehung zu geben, es sei denn wahr, was man allgemein sage, dass nur derjenige Recht bei der Curie erlange, der viel verspreche oder gebe. Es seien von dem allgemeinen Rufe alle Christen tief erregt, namentlich durch das Decret, welches die Worte enthält: „pauper dum non habet, quid offerat, non solum audiri contempnitur, imo etiam contra veritatem opprimitur. Cito enim violatur auro justitia, nullamque reus pertimuerit culpam, quoniam se posse redimere nummis existimat.“ Das Volk könne sich das nur durch die Annahme erklären, dass Papst und Curie sich haben von den Templern bestechen lassen.

In schärfster Weise wendet sich darauf Dubois gegen den Nepotismus und die Parteilichkeit Clemens', welcher auf unwürdige Günstlinge die Wohlthaten der Kirche häufe. So habe der geistliche Vater aus zärtlicher Liebe die Beneficien der heiligen Liebe Gottes an seine nächsten Verwandten gegeben, wie z. B. allein an seinen Neffen, den Cardinal, mehr, als 40 Päpste vor ihm je ihrer gesammten Verwandtschaft gegeben hätten ..... ebenso

[1]) Bout., not. et extr. des manuscr. inéd. XX, 2, 175.

hat genannter Papst einem zweiten Neffen die grosse Pfründe der Provinz Rouen gegeben und verliehen, einem dritten die grosse Pfründe von Toulouse, einem vierten die von Poitiers. Nachdem Dubois deren Unwürdigkeit zu diesen Aemtern hervorgehoben, bedroht er den Papst mit dem Zorn des hierüber empörten Volkes und fordert ihn auf, streng in den Pfaden der Gerechtigkeit zu wandeln: „wer das thut, was er soll, ist ein Kind Gottes. Wer das nicht thut oder aufschiebt aus Liebe zu Menschen, durch Geschenk oder Versprechen bewogen, durch Furcht, Liebe oder Hass angetrieben, der ist ein Sohn des Satans und verleugnet allein durch diese That Gott, der die wahre Gerechtigkeit vertritt“.

Trotz der Anwendung so scharfer Mittel erkannte aber Philipp, dass er allein auf diesem Wege nicht vorwärts komme, und er versuchte deshalb, auch andere, gesetzlich und kirchlich anerkannte Organe für ein thätiges Eintreten zu seinen Gunsten zu bewegen, d. h. er strebte die theologische Facultät zu Paris, die Prälaten Frankreichs und womöglich die gesammten Stände des Landes so mit seinen Maassnahmen in Verbindung zu bringen, dass das Gehässige seines Verfahrens dadurch gemindert werde, oder jene Bundesgenossen es in der öffentlichen Meinung mit ihm theilten.[1])

Während noch die Verhandlungen mit den Baronen und Prälaten zu Melun schwebten, hatte er sich deshalb an die Sorbonne in Paris gewendet und von dieser ein Gutachten über die Rechtmässigkeit seines bisherigen Vorgehens eingefordert. Bisher war die Theilnahme, welche diese sehr geachtete Körperschaft an den in ihrer Beurtheilung so verschieden aufgefassten Ereignissen genommen hatte, recht verschieden erzählt worden, und die mangelhafte Feststellung der Reihenfolge der Thatsachen liess das Auftreten der Universität nicht genügend feststellen. Jetzt aber lässt sich erkennen, dass ein Theil derselben, nämlich die Magister der theologischen Facultät am 13. October 1307 der Versammlung im Capitelsaal der Notre-Dame-Kirche beigewohnt hatten, hierbei aber so wenig von der Rechtmässigkeit der Schritte des Königs überzeugt worden waren, dass dieser die gesammte Universität

[1]) Balut. I, 12: Intendebat enim rex sapienter agere, et ideo volebat hominum cujuslibet conditionis regni sui habere judicium vel assensum, ne posset in aliquo reprehendi.

am folgenden Sonntag nach dem Tempel berief, wo eine Reihe Brüder desselben die Bespeiung des Kreuzes und die Verleugnung Christi bei ihrer Aufnahme zugestanden haben soll. Auch dem Verhör, welches der Inquisitor Imbert vom 19. October bis 24. November ebendaselbst abhielt, muss die Universität wenigstens theilweise angewohnt haben, da der König und auf seine Veranlassung auch der Papst auf ihr Zeugniss sich berufen, ja ersterer dieses Zeugniss am 25. Mai 1308 ausdrücklich von ihr einfordert, weil man den von Imbert eingesandten Protocollen nicht überall Glauben beigemessen zu haben scheint. Wenn man dem bedeutendsten Geschichtsschreiber der Pariser Universität, Crevier,[1]) Glauben schenken darf, so hätte Philipp von derselben ebenso wie 1303 gegen Bonifaz, so jetzt gegen die Templer eine Zustimmungsadresse verlangt. Die Sache selbst ist aber jenem Verfasser so unangenehm, dass der für das französische Nationalbewusstsein und für Philipps Grösse sonst so begeisterte Mann über ihr Gebahren leicht hinweggleitet. Er wirft die Frage auf, ob man die Angeklagten aller der erhobenen Anklagen für schuldig halten könne, und antwortet darauf, dass dieser Schleier nie gelüftet werden würde. Er fragt weiter, was die Universität dabei für eine Rolle gespielt habe, und giebt, sicherlich im Besitz all des auch den späteren Darstellern bekannten Materials die Antwort: „Man forderte ihr Gutachten, und sie gab es den Wünschen des Königs entsprechend; das ist der ganze Antheil, den die Universität in dieser unglücklichen Angelegenheit genommen hat, und er ist zu meiner Trübsal noch viel zu gross. Verlassen wir einen Gegenstand, von dem zu sprechen ohne Schmerz und Schande selbst in der Voraussetzung unmöglich ist, dass die Beschuldigungen, welche man erhob, wirklich begründet gewesen seien."

Gleichwohl hat die theologische Facultät durchaus nicht unbedingt dem König zugestimmt,[2]) sondern sie gab — Baluze hat die darüber geführten Verhandlungen noch 1693 im königlichen Archiv gesehen — das von ihm eingeforderte Gutachten, wie weit sein Verfahren gesetzlich sei, am 25. Mai 1308 dahin ab, „dass ein weltlicher Fürst über Ketzerei ein Urtheil nicht fällen dürfe,

---

[1]) Crevier, l'histoire de l'université de Paris, 2 vol., 1761. S. 207.

[2]) Balut. I, S. 12: Mandaveruntque regi, standum esse curiae romanae censurae, quae specialiter habet de religiosorum actibus et haeresibus seu criminibus enormibus judicare.

wenn nicht etwa ein Bischof ihm derartige Dinge abzuurtheilen übertrage. Nur in einem Nothfall, wo Gefahr im Verzuge liegt, dürfe er die Angeklagten vorläufig in Haft nehmen, um sie der Kirche auszuliefern. Sie fügten im Gegensatz zu den Wünschen des Königs hinzu, dass diejenigen, welche zur Vertheidigung des christlichen Glaubens irgend einer Kriegerschaft sich angeschlossen haben, sobald sie das Gelübde dieser, von der Kirche eingesetzten Religionsgenossenschaft abgelegt haben, für der Kirche zugehörig und exempt gehalten werden müssten; die Güter derselben seien aber stets für den Zweck zu verwenden, für welchen sie von Anfang an bestimmt gewesen seien".[1])

Spätestens an demselben Tage, wo in Paris dieses den weitergehenden Wünschen Philipps durchaus nicht entsprechende Gutachten von vierzehn Doctoren der Theologie unterzeichnet worden war, müssen auch die von dem König zu Melun mit den Prälaten und Baronen geführten Verhandlungen[2]) einen ihm unerwünschten Ausgang genommen haben, was bei den vielfachen nahen Beziehungen des Adels zu dem Orden nicht Wunder nehmen kann, und er wendet sich nun endlich an den von ihm erst zur Mitwirkung an den Staatsgeschäften berufenen „dritten Stand" und erlässt am 25. März das Einladungsschreiben an denselben zur Theilnahme an dem Reichstage in Tours, in welchem es heisst:[3]) „Den Fussstapfen der Vorfahren folgend, die stets vor anderen Fürsten besorgt gewesen sind, den Glauben gegen Ketzerei zu schützen, habe er in gerechter Würdigung, welch ein grosses Gut der christliche Glaube sei, den Frieden mit den auswärtigen Feinden benutzt, um den Kampf gegen die verborgenen Feinde des Glaubens aufzunehmen, da auf dem Glauben unsere ganze Existenz beruhe, so dass, wer jene zerstöre, auch uns vernichte. Diese Gefahr bedrohe das Land durch die gottesleugnerischen und scheusslichen Verbrechen der Templer, die durch mehrfache Untersuchungen erwiesen, und deren die Oberen des Ordens geständig seien. Man dürfe nicht zögern, gegen eine so verderbliche Pest einzuschreiten, sondern Alles müsse sich dagegen waffnen.

---

[1]) Balut. l. c. I, 591. Derselbe sah auch noch im Codex 506 der bibl. Colbert. einen „brevis tractatus super facto Templariorum, ad quem pertineat inquirere et judicare de haeresi", welcher dieselbe Meinung wie die Universität vertritt.

[2]) Balut. I, 10.

[3]) Not. et extr. des manusc. inéd. XX, 2, 163.

Er wolle deshalb sich persönlich zum Papst begeben und ihn selbst um die Ausrottung solcher Greuel und die Befestigung des christlichen Glaubens bitten. Da er aber wünsche, dass auch sein Volk, das mit grosser Treue der Religion anhange, an einem so heiligen Werke theilnehme, so befehle er, dass aus den einzelnen bedeutenderen Städten je zwei durch Glaubenseifer bekannte Männer ausgewählt und drei Wochen nach dem bevorstehenden Osterfest, d. h. also zum 5. Mai, nach Tours gesendet würden; mit denen er im Sinne der Städte das in dieser Sache Nothwendige berathen könne.

Philipp war aber nicht der Mann bei einer Sache von so grosser Wichtigkeit irgend etwas dem Zufall zu überlassen; er suchte und verstand es, auch wenn er weniger gute Karten besass, durch richtiges Mischen derselben das Spiel zu gewinnen, bezüglich den Gegner in die Lage zu versetzen, seine besseren Karten nicht verwenden zu können.

Die Berufung eines solchen Reichstages, wie des für den Mai 1308 geplanten, erstreckte sich auf die drei Stände, Adel, Geistlichkeit und den „tiers état“. Vom hohen Adel waren diejenigen, welche entweder ein Berufungsschreiben direct vom König oder eine Benachrichtigung durch den königlichen Landvogt erhalten hatten, nach dem gültigen Recht verpflichtet, persönlich zu erscheinen; nur im Falle von Krankheit oder aus einem andern gesetzlich anerkannten Verhinderungsgrunde waren sie berechtigt, sich vertreten zu lassen. Gleichwohl besitzt das französische Nationalarchiv noch jetzt eine besonders grosse Zahl Vollmachten zur Stellvertretung für den Reichstag von 1308: die Grafen von Flandern, Bretagne, Nevers, Périgord, Comminges und Forez, die Vicomtes von Narbonne, Turenne, Polignac und viele andere liessen sich entschuldigen;[1]) und man erkennt deutlich, dass die grossen Barone sich nicht nur nicht beeilten, dem Rufe nach Tours zu folgen, sondern dass auch die gegen den Templerorden gerichteten Verfolgungen ihnen um so mehr missfielen, als in demselben zahllose Glieder ihrer Familien früher eine ehrenvolle Unterkunft gefunden hatten, jetzt aber mit unrühmlichem Untergang bedroht wurden.

Hatte der König demnach bei dem ersten Stande auf wenig Entgegenkommen zu rechnen, so musste er suchen, denselben durch die beiden anderen zu majorisiren.

---

[1]) Boutar., rev. des quest. XI, 7 und Trésor des Chartes, Templiers J 414.

Nun waren von der Geistlichkeit nur allein die Bischöfe, die Aebte, die Prioren und die Abgeordneten der Capitel zur Theilnahme am Reichstag berechtigt, während die der Beeinflussung von oben her leichter zugänglichen niederen Geistlichen und die bereits stark in die antitemplerische Bewegung verwickelten Dominicaner und Franziscaner gar keine Vertretung hatten. Obwohl nun, wie oben erwähnt ward, die zur Theilnahme an den Generalständen berechtigte hohe Geistlichkeit ursprünglich den Templern nichts weniger als freundlich gesonnen gewesen war, sondern dieselben wegen ihrer bevorrechtigten Stellung, namentlich wegen des Rechtes, auch während des Interdictes überall Gottesdienst halten zu dürfen, lebhaft hasste, so hatte doch Philipps ebenso rechtloses wie gewaltthätiges Vorgehen ihr die Möglichkeit nahe gelegt, dass sie einst mit demselben Maasse gemessen werden dürfte, dass auf diese Weise die berühmte Freiheit der gallicanischen Kirche leicht in die Brüche gehen könnte; und so war, was sich am auffälligsten in den Abstimmungen zu Vienne zeigte, auch bei diesem Stande ein so einmüthiger Umschlag in der Stimmung der Prälaten eingetreten, dass der König ganz besondere Thätigkeit entfalten musste, um sich von ihnen nicht in seinem Plan gestört zu sehen. Einen Mann freilich, wie den Erzbischof von Narbonne, Gille Aiselin, der selbst das so einflussreiche Amt des Grosssiegelbewahrers niedergelegt hatte, um seine Unterschrift nicht unter die Anordnung der Gewaltthat vom 13. October 1307 setzen zu müssen, konnte er nicht hoffen, schnell zu seinen Gunsten zu stimmen, und war zufrieden, wenn jener seinen Absichten nicht offen entgegentrat. Dagegen hatte er volle Unterstützung von den erst auf sein Andrängen ernannten Erzbischöfen zu erwarten, gegen deren Octroyirung nicht kräftigen Widerstand geleistet zu haben, Clemens jetzt lebhaft bedauern mochte: sie führten die im Gegensatz zu ihrem geistlichen Oberhaupt von Philipp ihnen gesandten Befehle prompt aus.

Völlig klar lassen die Versuche des Königs, die Geistlichkeit für sich zu gewinnen, sich nicht stellen. Wohl aber erhalten wir ein sehr bezeichnendes Streiflicht durch das am 24. April 1308 von dem Erzbischof Robert von Reims an den König gerichtete Schreiben, worin derselbe meldet, er habe mit seinen Suffraganen und den Capiteln der Kathedralkirchen seiner Diöcese am Montag nach der Osterwoche und den darauf folgenden Tagen zu

Senlis dem ihm ertheilten Befehle gemäss über die Templer berathen und sende dem König einen der dabei betheiligt gewesenen kundigen Bischöfe, um ihn bei dem ferneren Verfahren nach göttlichem und menschlichem Rechte zur Seite zu stehen,[1]) d. h. wie später der Zusammenhang der Ereignisse ergiebt, ihn zu grösserer Mässigung und zur theilweisen Berücksichtigung der Wünsche der Curie zu bewegen. Auch scheint der Erzbischof von Reims ihn auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht zu haben, dass viele Prälaten, um sich einem möglichen Drucke seitens ihrer kirchlichen Oberen oder der weltlichen Machthaber zu entziehen, den Verhandlungen der Generalstände fern zu bleiben gedächten, denn Philipp erliess jetzt ein Edict, wonach auf sein Geheiss die Ausbleibenden die Unkosten derjenigen bezahlen sollten, welche nach Tours kommen würden; und er glaubte auf diese Weise die Geistlichkeit, auf deren Votum es ihm am meisten ankam, zu zahlreicherem Erscheinen zu veranlassen.

Die Hauptunterstützung hoffte aber Philipp beim dritten Stande zu finden, dessen Mitglieder von den Einwohnern der Städte auf Grund einer Art allgemeinen Stimmrechts erwählt und auf dem Reichstag unterhalten wurden; seltener erscheinen Dörfer oder Frauen als Inhaber von Landgütern zur Wahl von Deputirten berechtigt. Um so eher konnte Philipp auf Hülfe von diesem Stande rechnen, als derselbe bis 1302 überhaupt nicht in öffentlichen Dingen zu Rathe gezogen war, früher auch gar keine Möglichkeit besessen hatte, seine gegen die beiden anderen Stände gerichteten Beschwerden zur Geltung zu bringen, jetzt also dem König zu lebhaftem Danke verpflichtet war. Auch war dieser Stand bei dem damaligen Fehlen einer Presse verschiedener Richtungen und bei dem Mangel eigener Meinung viel weniger im Stande, sich ein selbständiges Urtheil zu bilden. Um so mehr konnte Philipp darauf rechnen, von demselben durch die geschickt von seinen Räthen vorgebrachten, dem erwachenden Nationalgefühl schmeichelnden Gründe und durch die jetzt trefflich verwendbaren Aufsätze Dubois' unbedingte Heerfolge für seine Pläne zu gewinnen.

Nur unter diesem Gesichtspunkt lässt sich die Abfassung von jenes Vogtes von Coutances drittem Pamphlet in dieser An-

---

[1]) „Ad vestram presenciam duximus destinandum, ad assistendum secundum Deum et justiciam vestre regie majestati." Archives administratives de Reims, Champollion de Figeac T. II, S. 65 ff. (Collect. de doc. et mon. inédits.)

gelegenheit verstehen, welches uns — die Scham verbot wohl seine Aufzeichnung in der allen Kreisen der Gesellschaft verständlichen Muttersprache — nur im lateinischen Text erhalten ist,[1]) und zwar unter dem Titel „Forderung des Volkes von Francien“:

„Die Saumseligkeit des Papstes, indem er den Orden der Templer nicht vernichte, verstosse gegen alle seine Pflichten. Energisch wird das Recht des Papstes bestritten, in Sachen der Templer allein zu entscheiden: dieses Recht bestehe nur betreffs jener Secten, welche getauft und unter Bischöfen stehend, im Allgemeinen am katholischen Glauben festhalten und nur in einzelnen Punkten, gewissermaassen in Schattirungen, von der römischen Kirche abweichen; nicht aber findet jene Rücksicht bei jenen Menschen statt, welche nach eigenem Geständniss gar nicht mehr Ketzer genannt werden können, sondern ganz und gar ausserhalb der Macht und des Einflusses der Kirche stehen. Sagt doch der Apostel „was geht es uns an, über diejenigen zu urtheilen, die draussen sind?“ und lehrt uns doch derselbe Apostel bei einem ähnlichen, ihm begegneten Ereigniss, wie bei einer offenkundigen Thatsache vorgegangen werden müsse, als er selbst jenen Korinther, der offenbar Blutschande getrieben hatte, von aller Gemeinschaft der Gläubigen ausschloss und damit den Körper zur Vernichtung des Fleisches dem Satan überlieferte, auf dass wenigstens die Seele am Tage des Herrn gerettet würde. Was da zu thun sei, zeigt auch an einem Beispiel das Haupt der Kinder Israel, Moses, ein Freund Gottes, der auch mit dem Herrn von Angesicht zu Angesicht gesprochen hat, und bei ähnlichem Abfall von Gott von denjenigen Söhnen Israels, die das goldene Kalb anbeteten, 22000 niederzuhauen befahl, ohne erst die Zustimmung seines Bruders Aron einzuholen, der doch nach dem Willen Gottes als Hoherpriester eingesetzt war. Und wenn Alles, was geschrieben und geschehen ist, wie der Apostel ausdrücklich sagt, zu unserer Belehrung geschrieben und geschehen ist, warum sollte nicht der König und allerchristlichste Fürst auch gegen den Willen des ganzen Clerus vorgehen, wenn dieser so schwer irrt und die Ketzer unterstützt und begünstigt? was aber ferne sei.“

„Sind denn nicht etwa alle Templer insgesammt Mörder oder Begünstiger, Beschützer, Genossen und Aufnehmer von Mördern.

---

[1]) Not. et extr. des manuscr. XX. 2, 180.

wenn sie mit jenen Abtrünnigen fluchwürdigerweise übereinstimmen? Befehlen denn nicht auch die Vorschriften der heiligen Väter und der Apostel, dass alle die, welche Derartiges treiben oder damit übereinstimmen, mit der gleichen Strafe belegt werden sollen? muss nicht auch jene Uebelthat bestraft werden, weil die Strafe eines Einzigen die Furcht Vieler erregt, und weil die leicht zu erlangende Verzeihung Anlass zum Rückfall darbietet?

„Wenn Jemand darauf erwidern wollte, dass Moses dies als Priester gethan hat, so antwortet das Volk, dass er im Gegentheil nichts als Gesetzgeber gewesen sei. Es ist nicht nöthig, dass man denen glaube, welche den Sinn der heiligen Schrift verdrehen, und ihretwegen die Ausführung der Gerechtigkeit auch nur einen Augenblick verzögern wollte, der Gerechtigkeit, die dem allerchristlichsten König die höchste Seligkeit verschaffen wird, gemäss dem Versprechen Gottes „beati qui faciunt judicium et justitiam in omni tempore". Anders handeln, hiesse die Verleugnung Gottes und die Ankunft des Antichrists herbeiführen."

Unnöthig erscheint die Untersuchung, ob Dubois diese für das Volk bestimmten, aber auch dem Papst in die Hände gespielten Angriffe auf speciellen Befehl des Königs unternommen habe: es ist im Ganzen doch nur dasselbe Spiel, was einst mit Bonifaz getrieben war, und dessen böse Folgen Nogaret auf sich nehmen musste, um den König von der kirchlichen Censur zu befreien. Auch wird schliesslich jeder Zweifel gehoben durch die Aufbewahrung auch jenes Machwerks im Archiv des Königs. Dass es aber seine Wirkung thun würde, war unzweifelhaft.

So traten denn, wohl vorbereitet, entsprechend der Einladung am dritten Sonntag nach Ostern, also am 5. Mai 1308, die Generalstände zusammen, Fürsten und Grafen, Bischöfe und Aebte, Prioren und Abgeordnete der Domcapitel, Edle und Unedle, darunter vor Allem die Vertreter von 224 bürgerlichen Gemeinwesen, denen sich noch drei durch Vollmachten anschlossen.[1]) Der von fast allen Darstellern dieser Periode behauptete Glanz und der zahlreiche Besuch dieser Versammlung kann nicht allzu gross gewesen sein, denn selbst abgesehen von den schon als abwesend genannten Grafen liessen sich noch 500 „Herren"[2]) und Geistliche vertreten,

[1]) Boutaric, Philippe le Bel 439—448.

[2]) Darunter 8 durch Nogaret. Vaissète, hist. gén. de Languedoc. T. IV. S. 140

deren Vollmachten noch jetzt sämmtlich im Archiv zu Paris erhalten sind.[1])

So hatte die Ansetzung aller Hebel nicht vermocht, eine stärkere Theilnahme herbeizuführen: wie die Vertreter des Herrenstandes, so nahmen auch die kirchlichen Würdenträger Anstand, an der Verurtheilung des Templerordens zu Mitschuldigen zu werden. Sie mochten durchfühlen, dass sie nur versammelt werden sollten, um die Kraft des Königs zu vermehren, seinen Willen im Namen der Nation dem Papste aufzuzwingen. Es will im Gegensatz zu dieser Thatsache wenig bedeuten, wenn der der Hauptsache nach im Sinne, vielleicht im Auftrage Philipps schreibende Johann von St Victor die zahlreiche Betheiligung an dem „Parlament zu Tours" hervorhebt: denn das Gewicht desselben auf die Entschlüsse des Papstes, der von dem Fernbleiben so ausserordentlich vieler Mitglieder der beiden, bis 1302 allein berechtigten Stände sicherlich genaue Kunde hatte, zeigt sich in der Zukunft als ein sehr geringes.

Auch bei den in Tours Erschienenen fand der König durchaus nicht allgemeines Entgegenkommen. So sehr er seine persönlichen Absichten versteckt hatte, um die Billigung seiner Stände zu erlangen, so genügte hierfür nicht die Verlesung der niedergeschriebenen Aussagen der Verhafteten, sei es, dass man dieselben nach früheren Vorkommnissen für gefälscht hielt, sei es, dass man dadurch nicht überzeugt ward; kurz Philipp musste sich entschliessen, weiteres Material herbeizuschaffen,[2]) und legte nicht nur das schon erwähnte, von den 14 Doctoren der Theologie unterzeichnete Gutachten der Pariser Universität vor, sondern forderte auch neuerdings von derselben eine durch einen Notar hergestellte Abschrift der schon früher in Gegenwart der Universität gemachten Aussagen des Grossmeisters und anderer Ordensoberen, dazu auch die Abschrift eines Briefes besagten Meisters, worin er allen Brüdern nahe gelegt haben soll, dass, da er selbst dies und jenes bekannt hätte, sie alle dasselbe eingestehen möchten, nämlich dass sie bisher in einem alten Irrthum befangen gewesen wären. Wenn wirklich jener Brief Jacob Molays echt war, was um so zweifelhafter erscheinen muss, als man ihn später dem Grossmeister bei seiner Leugnung dieser Thatsache nicht vorgehalten hat, so

1) Bout., Philipp le Bel, S. 32.
2) Balut., l. c. I, 12.

war doch selbst die Fassung, „dass der Meister „haec et haec“ zugestanden habe“, zu allgemein gehalten, als dass sie überzeugend hätte wirken können, und es gelang Philipp nicht, die so sehr erwünschte einstimmige Annahme durchzusetzen: er begnügte sich damit, dass die Mehrheit der Versammelten sich dahin aussprach, dass die Templer aus siebenfachem Grunde des Todes schuldig seien.[1])

Ob jene Erklärung ohne die weitgehende Einwirkung des Königs — man denke u. A. an die acht durch Nogaret vertretenen Herrenstimmen — zu Stande gekommen wäre, ist ebenso zweifelhaft, wie die Befähigung oder gar die Berechtigung jener Versammlung zu einem solchen Urtheil. Auch ward dieselbe beträchtlich abgeschwächt durch das am Sonnabend nach der Himmelfahrt Christi d. h. am 25. Mai 1308 von der Universität „in einer Generalversammlung“ abgegebene Votum, dass das Urtheil über die Templer der römischen Curie zustehe, welche speciell das Recht sich vorbehalten habe, über Handlungen, Ketzereien und grobe Verbrechen von Ordensleuten abzuurtheilen.[2])

Unmittelbar nach Erlangung der oben erwähnten Erklärung seiner Generalstände begab sich Philipp, begleitet von seinen Söhnen, Brüdern und Räthen, darunter Marigny, Nogaret, Plasian und Jamvilla, und einer grossen Schaar von Baronen und Mitgliedern des dritten Standes nach Poitiers zum Papste,[3]) der gerade jetzt durch die Nachricht vom Brand der Lateranskirche tief betroffen war, und seine baldige Rückkunft nach Rom in Aussicht gestellt hatte. Die Notiz des Chronisten Tolomeo aus Lucca, dass die Ankunft Philipps um Pfingsten, also um den 2. Juni 1308 erfolgt sei, kann nicht richtig sein, denn nach einer Urkunde vom 20. Mai 1308[4]) war er bereits dort, und blieb auch daselbst bis zum 30. Juli. „Bei seiner Ankunft waren die Cardinäle ihm alle ent-

---

[1]) Balut. I, 12: fere omnes dixerunt communiter eos esse merito reos mortis, und I, 29: in qua petitione fuerunt septem aringantes ex parte regis et regni.

[2]) Balut. I, 12: mandaveruntque, regi standum esse curiae Romanae censurae, quae specialiter habet de religiosorum actibus et haeresibus seu criminibus enormibus judicare.

[3]) Contin. Guill. de Nang. ed. Géraud I, 365 copiosam tam nobilium quam ignobilium secum duxit illic turmam.

[4]) Forsch. zur deutschen Gesch. XVI, 362. Sein Itinerar. s. Recueil des histor. XXI, 450.

gegengekommen, denen er sämmtlich den Friedenskuss gab; als er aber bis zu Clemens selbst gelangt war, warf er sich vor demselben nieder und küsste seinen Fuss, dieser aber hob ihn in die Höhe, um ihn auf den Mund zu küssen."[1])

Je mehr Philipp den Papst für seine Wünsche willfährig zu machen suchte, um so entgegenkommender und verbindlicher war er in der Form, ohne dass sich jedoch jener dadurch zu einem Abweichen von dem einmal für richtig Erkannten hätte bestimmen lassen. Der demonstrative Einzug seines Gegners an der Spitze einer zahlreichen, glänzenden Schaar, die Verhinderung seines schon erwähnten Fluchtversuchs durch die Leute des Königs hatten ihn hinreichend erkennen lassen, dass er wie einst zu Lyon gegen seinen Willen zu etwas gezwungen werden solle, und dass weder die Freiheit seines Entschlusses, noch die Sicherheit seiner Person besser garantirt sei als einstmals die Bonifaz' VIII. zu Anagni.

Angesichts dieser Thatsachen hat man wohl das Recht, die Frage aufzuwerfen, ob denn wirklich Clemens hier zu Poitiers 1308 sich so willfährig, so nachgiebig, so schwach gezeigt habe, wie es ihm von der Mehrzahl der Geschichtsschreiber nachgesagt wird.

Obwohl mit Gewalt in einer der Macht des französischen Königs unterworfenen Stadt zurückgehalten, obwohl in seiner Rechtgläubigkeit durch die Droh-Elaborate eines Pierre Dubois verdächtigt, die man ihm geschickt in die Hände zu spielen wusste, obwohl eingeschüchtert durch die Beschlüsse der Reichsversammlung zu Tours, die Philipp sehr tendenziös zusammengesetzt hatte, obwohl ohne irgend zu erhoffende Unterstützung von aussen her, obwohl in seinem eigenen Cardinalscollegium durch eine Reihe, ihm vom französischen König gleich beim Antritt seiner Würde aufgedrungener Mitglieder überwacht und in jedem Schritt gehemmt, geht er unentwegt auf sein Ziel los, die Curie freizumachen von der eisernen Umklammerung, in welche sie der Gang der Ereignisse ohne sein Verschulden gebracht hatte; und er vergiebt selbst unter dem Drucke der äusseren Verhältnisse weder etwas seiner Würde, noch auch lässt er sich zu Schritten fortreissen, die nicht durch die Nothwendigkeit bedingt gewesen wären. Wie es auch einem geschickten Strategen passiren

---

[1]) Balut. I, 29.

kann, Terrain zu verlieren, so ergeht es auch ihm, aber er vertheidigt jeden Abschnitt mit zäher Consequenz; und durch Philipps frühere Täuschungsmaassregeln gewitzigt, geht er in der Gewährung von Zugeständnissen nur Zug um Zug weiter, nachdem er von seinem Gegner vorher ein Aequivalent, und zwar in urkundlich beglaubigter Form erhalten hat, deren jedes einzelne durch das von dem Ritter Wilhelm von Plasian dem König eingereichte Verzeichniss sich controliren lässt.

So bietet dieser als Urheber des babylonischen Exils der Päpste viel geschmähte Nachfolger Petri nicht nur nicht den Eindruck der Schwäche und unbegrenzten Nachgiebigkeit gegen des französischen Königs Wünsche, sondern es kann seine Thätigkeit in Poitiers als ein Muster diplomatischer Action auch unter den ungünstigsten Umständen bezeichnet werden.

Da Nogaret vor dem Papst als Gebannter nicht erscheinen durfte, so führte der Ritter Wilhelm von Plasian statt seiner die folgenden Verhandlungen, und begann dieselben bereits am Tage nach der Ankunft, indem er seines Herrn Petitionen betreffs der Templer vorbrachte, auseinandersetzte, dass dieselben als ketzerisch bekannt wären, und namens seines Herrn die Bitte aussprach, dass genannte Templer als Ketzer bestraft werden möchten. In dieser Bittschrift waren seitens des „Königs und des Reiches“ sieben Punkte hervorgehoben, deren letzte dasselbe wie der erste, nur erweitert, wiederholten.[1])

Mit grossem Ernst verwies der Papst gleich bei dieser ersten Zusammenkunft dem Ritter das Verfahren des Königs: er habe zwar über diese Sache schon mehr als genügend schwere Anklagen zu hören bekommen, es nehme ihn aber überaus Wunder, dass eine Affaire von solcher Gewichtigkeit, ohne ihn selbst zu Rathe zu ziehen, überhaupt eingeleitet und sogar fortgeführt sei. Indessen werde er mit den Cardinälen sich darüber berathen und das Beste zu thun im Auge behalten.

Dagegen wies der Papst die Entschuldigung Plasians, dass der König nur durch den Generalvisitator habe verfahren

---

[1]) Balut. I, 29: Wie der Verfasser der ersten vita Clementis, Johann von St Victor, aus französischen Quellen schöpfend, vom französischen Standpunkt die seinen König betreffenden Umstände ausführlicher berichtet, so vertritt entsprechenderweise der Verfasser der zweiten Lebensbeschreibung, Tolomeo von Lucca, das päpstliche Interesse.

lassen, schroff zurück, weil man eine so schwerwiegende Angelegenheit eigenmächtig und ohne seine Zustimmung betrieben habe. Im Gegensatz zu der in Lyon gezeigten Nachgiebigkeit erwies sich Clemens jetzt schroff ablehnend; und jenen Uebergriff als eine persönliche Geringschätzung seiner Person markirend, betonte er dem Minister des Königs gegenüber, der dessen Verdienste um die Kirche lobpreisend hervorhob, in eigener Rede, dass im Vergleich zu diesem seine Vorgänger, die römischen Päpste, der Kirche bedeutend mehr Glanz und Stärke gegeben hätten. „Schreckliches und Wunderbares habe er zwar über die Templer gehört, dennoch sagen wir, wenn sie gut sind, wie wir noch glauben, müssen wir sie lieben; wenn sie schlecht sind, müssen wir sie hassen. . . . . Die Kirche pflegt nicht sich zu übereilen, sondern langsam vorzugehen, daher sagen wir, dass wir wissen und prüfen wollen, was wirklich geschehen ist, und dann nach dem Rath und der Zustimmung der Cardinäle das Urtheil fällen, immer aber unter Wahrung des Rechtsganges[1]."

Obwohl Clemens versprochen hatte, auf des Königs Begehren binnen wenigen Tagen zu antworten, so forderte er doch, bevor er irgend welchen Bescheid ertheile, dass ihm die Gefangenen und deren Besitz ausgeliefert würden.[2] Die hieraus sich ergebenden beiderseitigen Erörterungen wurden mit um so grösserer Erbitterung geführt, als es sich um Aufrechterhaltung der päpstlichen Rechte einerseits, und andererseits um die Herstellung der unumschränkten Königsgewalt handelte: so wurden von der Curie verbriefte Rechte und Vernunftgründe, seitens des Königs Antworten darauf, und von beiden Theilen Gegengründe und Replicationen geltend gemacht, und in Gegenwart der Cardinäle und der gesammten Geistlichkeit sowie anderer, welche am Orte waren, die Verhandlung schleppend weiter geführt.[3] Philipp blieb auch hier dem bisher verfolgten Grundsatze treu, möglichst viel zu fordern, um wenigstens etwas zu erhalten, und

[1]) Annal. Eduardi I. in Chronica mon. S. Albani p. 492. Wenck. S. 77.

[2]) Balut. I, 30.

[3]) Balut. I, 12: fuitque ibi praetactum negotium factis allegationibus et rationibus pro parte papae et responsionibus pro rege, rationibusque et replicationibus multis utrinque coram cardinalibus cleroque et ceteris, qui aderant, morose discussum.

so lässt er, während jene Verhandlungen noch geführt werden, „namens des Königs und des Reiches" drei neue Forderungen durch den Ritter Plasian aufstellen, dass nämlich erstens Papst Cölestin heilig gesprochen werde, (womit gewissermaassen schon eine Verurtheilung von Bonifaz ausgesprochen war), dass zweitens über den „Herrn Bonifaz", wie schon früher erbeten, Gerechtigkeit geübt werde, und dass drittens Wilhelm von Nogaret mit seinen Genossen wegen des der Kirche angethanen Unrechts Absolution erhalte. Clemens hat hierauf für den ersten Artikel die Bewilligung zugesagt, indessen erheische die Sache ihrer Natur nach eingehendere Untersuchung. Zum zweiten erwiderte er, dass er nicht glaube, dass Bonifaz ein Ketzer gewesen sei, weil das von ihm für die Kirche Gethane ein glänzendes Zeugniss vom Gegentheil darstelle; Gerechtigkeit dagegen wolle er durchaus nicht verweigern. Die Erhörung des dritten Punktes, die Restituirung Nogarets, wies er mit Abscheu zurück.[1])

Allmählich lernte denn auch Philipp seinen Gegner mehr kennen und mehr achten, und da jetzt auch die Nachricht von der Anfang Mai erfolgten Ermordung Albrechts, des deutschen Königs, in Poitiers anlangte und Philipp bei seinen weiter unten zu besprechenden Plänen der Mitwirkung des Papstes nicht entrathen konnte, so durfte er an die Ausführung der von Tours aus angedrohten Gewaltmaassregeln nicht mehr denken, sondern sieht sich gezwungen, lindere Saiten aufzuziehen. So sehr jene drei Forderungen, die eigentlich auf dieselbe Sache hinauslaufen, dem König am Herzen lagen, so sehr es seiner Eigenliebe geschmeichelt hätte, seinen so oft als Aushängeschild benutzten Glaubenseifer durch eine Verurtheilung des Papstes Bonifaz in ein helles Licht gesetzt zu sehen, so war er doch andererseits allzu sehr praktischer Staatsmann, als dass er nicht den realen Verhältnissen Rechnung getragen hätte; und er beginnt, entsprechend dem Grundsatze „do, ut des" einen regelrechten Tauschhandel. Es gelang zunächst Philipps geschicktem Unterhändler, den Papst davon zu überzeugen, dass es auch in seinem und in der Kirche Vortheil läge, irgend einen Ausgleich zu treffen, um nur überhaupt wieder die Angelegenheiten in das Fahrwasser der Rechtmässigkeit zu bringen. Er hatte ihm vorgestellt, dass durch

[1]) Balut. I, 30.

die bisher erfolgte Untersuchung und die von der Pariser Universität übermittelten Geständnisse Molays wenigstens eine gewisse Schuld der Templer erwiesen sei. So vorsichtig er sich aber bemühte, die Absicht seines Herrschers zu verdecken, der sich bei der Vernichtung des Templerordens dessen Güter wenigstens zum Theil aneignen wollte, so hatte doch Clemens dieses Ziel als Philipps Endzweck lange vorher erkannt, und wich einer Entscheidung durch die Antwort aus, dass die Frage der Vernichtung noch nicht spruchreif sei, sondern zuvor einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden müsse und zwar einer Untersuchung, die in sehr viel umfassenderer Weise zu unternehmen und ausschliesslich in seinem, des Papstes Namen zu führen sei. Schliesslich fügte er auch gegenüber der Begehrlichkeit des Königs nach dem Templergut offen hinzu, dass, falls wirklich der Orden unterdrückt werden müsste, es gegen die Gerechtigkeit streite, die Güter zu anderem Zwecke als für die Eroberung des heiligen Landes zu verwenden. Auf dieser Basis war er bereit, mit Philipp weiter zu unterhandeln; dass er hierbei dann von Philipps geriebenem Minister einige Male überlistet und zum Zugeständniss mancher Forderungen bewogen ward, deren Tragweite und Gefährlichkeit er nicht sofort erkannte, ist an sich menschlich, vielleicht auch hat die Macht der Verhältnisse das Nachgeben in geringeren Punkten auch hier nothwendig gemacht, um Wichtigeres zu retten, und um namentlich bei Herstellung legaler Verhältnisse den Grundsätzen und dem Rechte der Kirche in ausgedehnterem Maasse Anerkennung zu verschaffen.

Der König aber gab die Hoffnung, seinen Vortheil aus dem beschlagnahmten Templergut zu ziehen, auch jetzt nicht auf und empfahl in einem erst 1872 veröffentlichten Schreiben[1]) dem Papst eine Reihe Maassnahmen angeblich im Interesse der angeklagten Ritterschaft, in Wahrheit aber zu seinem eigenen Vortheil.

Die Sachlage war bei Erlass dieses Briefes, der gewissermaassen die Unterlage der folgenden Verhandlungen bildet, folgende: Die Templer waren in Wirklichkeit Gefangene des Königs; der Papst aber hatte die Befugnisse der Bischöfe und Inquisitoren annullirt, weil sie zugleich mit den königlichen Beamten an der von dem König ungesetzlicherweise angeordneten

[1]) Bout., rev. des quest. hist. XI, 9.

Verfolgung der Ritter theilgenommen hatten; damit war aber auch der Rechtspunkt, auf Grund dessen die Templer in Philipps Händen waren, hinfällig. Ebenso waren die Güter des Tempels in der Macht des Königs, aber der Papst hatte erklärt, dass jener Zustand nicht andauern könne, und Philipp hatte dies als richtig anerkannt. Es kam also jetzt darauf an, einen Mittelweg zu finden, auf dem Philipp öffentlich nicht blossgestellt, und er auch nicht ausser Besitz der angeeigneten Summen gesetzt würde.

Dem entsprechend lautete der Brief des Königs, dessen Bedingungen der Papst mit einer kleinen, aber tief einschneidenden Veränderung zunächst annahm. Er hebt in seiner Antwort[1]) hervor, dass er nur „um des Königs Ehre willen und um seine Wünsche zu befriedigen" sich dem vorgeschlagenen Abkommen anschliessen wolle: „die Templer werden einfach dem Papste ausgeliefert, und nachdem dies geschehen, werden sogleich den Prälaten ihre Hände (zum Inquiriren) gelöst; auch wird angeordnet, dass die Gefangenen auf Verlangen und im Namen des Papstes und der Bischöfe von königlichen Beamten in Haft gehalten werden, aber so, dass der König dieselben, so oft es von jenen verlangt wird, ohne irgend welche Schwierigkeit vorführen lässt, damit die Kirche nach Gutdünken verfahren könne. Den Prälaten wird ausdrücklich anbefohlen, dass sie gegen die einzelnen Personen der Templer, ein jeder in seiner Diöcese unter Zuziehung der vom Papst zu ernennenden Personen nach dem kanonischen Rechte vorgehen, vorbehaltlich der Bestimmung der Metropoliten in den einzelnen Provinzen." (Durch diese letztere Beschränkung ward die definitive Entscheidung wieder ausschliesslich in die Hände der erst auf Philipps Betreiben ernannten Erzbischöfe gelegt.) „Ausgenommen von diesen Verhören seien der Grossmeister, der Visitator Franciens und die Präceptoren Cyperns, der Normandie und der Provence,[2]) weil diese der Papst sich vorbehalte, um über sie gleichzeitig mit dem ganzen Orden ein Urtheil zu fällen, da ja ohne dieselben der Process des Ordens als Ganzen überhaupt nicht geführt werden könne."

---

[1]) Eod. I. Seite 11.

[2]) „Provinciae", so irrthümlich für „Pictaviae et Aquitaniae".

„Für den Fall aber, dass der Orden aufgehoben werden sollte, wird Vorsorge getroffen, dass die Güter desselben entsprechend der Absicht ihrer Geber nur zu Gunsten des heiligen Landes verwendet werden, und alle Einkünfte aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen einstweilen zu diesem Zweck aufbewahrt werden sollen. Der Papst wird die Verwalter dieser Güter bestimmen . . . . . . und der König wird sie denselben ausliefern. Wenn es demselben aber am Herzen liegen sollte, dass irgend welche bestimmten Personen daran theilnehmen, denen er besonderes Vertrauen schenkt, so möge er sie heimlich dem Papst oder den dazu delegirten Prälaten vorschlagen, und diese werden sie ernennen.“

„Sollten einige davon sterben oder abgesetzt werden, so soll die Neuernennung wie oben gesagt stattfinden. Ferner wird der Papst eine Commission von besonders vertrauenswerthen Männern bezeichnen, welche in Gemeinschaft mit den oben genannten Personen jährlich Rechnungsablegung vorzunehmen haben; auch für diese möge der König einige ihm genehme Personen deputiren.“ Nachdem dann noch sehr eingehende Bestimmungen über die genaue Durchführung des Verordneten und zur Verhinderung der Möglichkeit eines Missbrauchs oder einer Veruntreuung der einkommenden Gelder getroffen waren, und nachdem für jeden dieser Punkte der König sich verpflichtet hat, ebenfalls durch gültige Urkunden das Versprochene zu sichern, stellt der Papst in Aussicht, dass er durch eine unangreifbare Bulle dafür Sorge tragen werde, „dass auch seine Nachfolger daran weder verändern noch umstürzen dürften; wenn sie es aber dennoch thäten, so sollten sie gehalten sein, alle Verhältnisse und alle Rechte wieder auf den Punkt zurückzubringen, wie sie beim Abschluss dieses Ausgleichs ständen“.

Sehr bemerkenswerth ist es, dass, während der König verlangt hatte, die Ernennung der Güterverwaltung theils von ihm selbst, theils von den Diöcesanbischöfen ausgehen zu lassen, wogegen der Papst nur eine Controlcommission sollte ernennen dürfen, Clemens statt dessen die Ernennung der gesammten Verwaltungsbehörde für sich allein in Anspruch nahm und sich nur verpflichtete, den etwaigen Wünschen des Königs Rechnung zu tragen, welche Forderung in ihrem ganzen Umfang durchzusetzen ihm freilich nicht gelungen ist.

Auf Grund dieser Convention fand nun zwischen dem König und dem Papst in den folgenden Monaten eine grosse Reihe von Verhandlungen statt, in Folge deren je nach dem Fortschreiten der Verständigung die beiderseitigen Zugeständnisse in die Form von Briefen, Urkunden und Bullen gebracht und bei dem beiderseitigen Misstrauen in die Redlichkeit des Andern nur Zug um Zug ausgetauscht wurden. Ein Verzeichniss davon hat der Mandatar des Königs, der Ritter Wilhelm von Plasian, seinem Herrn am 5. September desselben Jahres vermuthlich gleichzeitig mit den Actenstücken selbst eingereicht; es waren dies 10 päpstliche Bullen, 4 Briefe des Königs und 7 andere Actenstücke,[1]) wovon einige, wenn auch falsch datirt, schon bei Baluze (l. c. II, 97) veröffentlicht sind.

VII. Capitel.

Die „Verhöre" zu Poitiers und Chinon.

Bevor es indessen zu jenem Austausch gekommen ist, hat der Papst es für nöthig gehalten, um der Welt gegenüber gedeckt zu sein, irgend einen Schritt zu thun, der ihm selbst, der noch um den 20. Mai dem Sprecher des Königs, Plasian, gegenüber, seinen Glauben an die Unschuld der Templer unumwunden ausgedrückt hatte, die Ueberzeugung von einer in dem Orden vorhandenen Ketzerei verschaffen sollte, und so forderte er auf Grund der von Philipp im Princip zugestandenen Auslieferung der Templer die Vorführung einer Anzahl derselben von den verschiedensten Graden und namentlich auch der zu Corbeil in Haft befindlichen Ordensoberen, um sie selbst zu verhören.

Da der Ausgleich zwischen beiden Fürsten schon in der ersten Hälfte des Juni der Hauptsache nach perfect geworden war, so ging Philipp scheinbar auf diese Forderung ein; er hatte eine Reihe dem Orden untreu gewordener oder ausgetretener Templer an der Hand, andere waren durch fortgesetzte Foltern mürbe ge-

[1]) Not. et extr. XX, 2, 191.

macht und hatten sich bereit erklärt, die gewünschten Aussagen auch vor dem Papst zu wiederholen. Selbst den Grossmeister und die Grosspräceptoren erklärte der französische König sich scheinbar bereit, dem Papste in Poitiers persönlich vorzuführen. Freilich kann man es begreifen, dass Philipp unter seinen zahlreichen Gefangenen, welche bis zuletzt durch seine eigenen Beamten ganz unerhörten Folterungen ausgesetzt gewesen waren,[1]) diejenigen ausgesucht hat, welche die weitgehendsten und verbrecherischsten Aussagen gemacht hatten.

So lieferte er gegen Ende Juni an die Curie 72 Templer aus, deren Berichte über die Art, wie sie zu Geständnissen gezwungen wurden, ein düsteres Licht auf die Zuverlässigkeit ihrer „Geständnisse" werfen.

Der Papst giebt über den Verlauf der angestellten Verhöre in einer Reihe von Bullen[2]) einen Bericht, der mit geringen Abweichungen etwa folgendermaassen lautet: „Nach dem Vorbilde dessen, den wir auf Erden vertreten, haben wir geglaubt, mit ruhiger Ergründung die Angelegenheit (der Templer) untersuchen zu müssen, und haben deshalb einige von den Oberen, Priestern, Rittern und dienenden Brüdern des Ordens vor uns kommen lassen, sie nach Ableistung eines Eides mit nicht geringer Eindringlichkeit im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes unter Hinweis auf die Gerechtigkeit Gottes und unter Androhung des ewigen Gerichts kraft des geschworenen Gehorsams aufgefordert, jetzt, da sie sich an einem völlig sicheren Orte befänden, wo sie nichts zu befürchten, auch nicht zu besorgen hätten, sich in Gegensatz zu den früher vor Andern gemachten Geständnissen zu setzen, aus denen den Bekennern keinerlei Präjudiz erwachsen solle, uns die reine und volle Wahrheit zu sagen. Ueber die Fragepunkte haben wir sie dann verhört und bis zur Zahl von 72 examinirt, indem viele unserer Brüder, der Cardinäle, zugegen waren. Die Aussagen derselben haben wir durch öffentliche Notare in beglaubigte Form bringen und sowohl sogleich in unserer genannten Brüder Gegenwart, als auch noch einmal, einige Tage später im öffentlichen Consistorium vor ihnen

[1]) Balut. I, 30: quia inveniebantur circa regales examinatores extorsiones indebitae. Vergl. auch Mich. II, 172.

[2]) Von der Bulle „faciens misericordiam" vom 12. August 1308 bis zu der „vox in excelso" vom 22. März 1312.

verlesen lassen, auch dafür gesorgt, dass jedem seine Aussage in seiner Muttersprache erläutert wurde."

„Alle aber verharrten bei ihren Geständnissen und erkannten freiwillig und ausdrücklich sie so für richtig an, wie sie verlesen waren."

Dieser Bericht ist bis jetzt immer unbeanstandet und als völlig der Wirklichkeit entsprechend gehalten worden, und doch hätte das schon früher zugängliche Quellenmaterial erhebliche Zweifel gegen die Zuverlässigkeit erwecken können. Die Art, wie eine grosse Anzahl Templer vor der grossen päpstlichen Generalcommission zu Paris 1310 von den zu Poitiers gemachten Aussagen zurücktritt, andere sogar — der Fall kommt auch im übrigen Francien mehrfach vor — die Protokolle, die ihrer wirklichen Aussage in keiner Weise entsprächen, für gefälscht erklären, alle diese Umtsände hätten dazu führen müssen, auch die von dem Papst vorgegebene sorgfältige Art der Untersuchung für historisch unrichtig zu betrachten.

Die Auffindung und Entzifferung wenigstens eines Theiles dieser Protokolle bestätigt nun nicht nur jene Zweifel, sondern zeigt, dass die Untersuchung in der vom Papste in seinen officiellen Actenstücken angegebenen Form gar nicht stattgefunden haben kann. Wir werden also genöthigt, entweder eine Täuschung anzunehmen, der der Papst selber zum Opfer gefallen ist, oder aber im Gegensatz zu der bis zu diesem Zeitpunkt zweifellos anzuerkennenden Glaubwürdigkeit seiner officiellen Angaben von hier ab eine Unterordnung der Wahrheit unter die Zweckmässigkeit der Auffassung und die Rücksichtnahme auf politische Verhältnisse anzunehmen. So wenig bei Besprechung geschichtlicher Ereignisse Gefühlsmomente mitsprechen dürfen, so kann der Historiker bei dieser Gelegenheit nur mit Bedauern anerkennen, dass die folgenden Ereignisse die letztere Eventualität als die richtige erscheinen lassen.

Nach einem Notariatsvermerk war das gesammte Protokoll der Verhöre zu Poitiers auf fünf „rotuli" geschrieben, von denen drei mit den Aussagen von 33 Templern, wenn auch theilweise in der Schrift recht zerstört, im vatikanischen Archiv vorhanden sind, zwei derselben mit den Aussagen von 39 Templern dagegen fehlen. Der Papst hatte zu den am 28., 29., 30. Juni und am

1. Juli stattfindenden Verhören eine Commission von fünf Cardinälen abgeordnet, welche dem französischen König nicht nur unbedingt ergeben waren, sondern wie die Colonnas erst auf seine Veranlassung aus Bann und Acht wieder zu Ehren gebracht waren. Diese Commission ist nicht, wie man voraussetzen sollte, gemeinschaftlich gegen alle die 72 vorgeführten Templer vorgegangen, sondern gleichzeitig hat jedes Glied derselben eine bestimmte Zahl — in den drei erhaltenen Protocollen je 9 bis 12, in den beiden verlorenen im Ganzen 39, wohl weniger bedeutende Mitglieder — verhört. Auch fanden diese Verhöre nicht, wie zum Theil in den Acten und Bullen behauptet wird, unmittelbar vor dem Papste selbst statt, sondern es konnte derselbe trotz seiner gegentheiligen Versicherungen bei ihrer Gleichzeitigkeit höchstens abwechselnd dem einen oder andern beiwohnen.[1]) Es ergeben aber auch die Notariatsvermerke, dass die Protokolle der an jenen vier Tagen vorgenommenen Verhöre, selbst die Fragen eingeschlossen, die am 2. Juli 1308 bei der Verlesung im öffentlichen Consistorium der Papst etwa richten werde, bereits vorher fertiggestellt waren! Ferner war den Ordensmitgliedern, die sich zu belastenden Aussagen verstanden hatten, die Verpflichtung auferlegt worden, in jenem öffentlichen Consistorium ebenso auszusagen, wie vorher, d. h. bei der öffentlichen Verlesung nicht zu widersprechen.

Ergeben die neuaufgefundenen Protokolle ein detaillirtes Material über die Art, wie Philipp die dem Papste Vorgeführten durch Versprechungen und Drohungen, durch Hunger und Folter vorbereitet hatte, deren Erneuerung beim Zurücktreten von der erpressten Aussage unmittelbar in Aussicht gestellt war, wie die Henkersknechte oft so berauscht gewesen waren, dass sie den bereits eingetretenen Tod ihrer Opfer nicht gemerkt hatten, so erweist sich auch die von dem Papst besonders hervorgehobene persönliche Sicherheit der ihre Aussage widerrufenden Gefangenen als völlig illusorisch, denn sie wurden am 12. Mai 1310, als sie vor der päpstlichen Generalcommission gegen die Richtigkeit des Protokolls protestirt oder ihre Aussagen als erfoltert widerrufen hatten, zu Paris

[1]) Selbst die päpstliche Commission zu Paris hat sich dieser Wahrnehmung nicht verschlossen und beschliesst (Mich. II, 232), diejenigen Templer zunächst nicht zu verhören, welche „per dominum papam vel per dominos cardinales deputatos“ inquirirt seien.

verbrannt, eine Thatsache, die der Papst durch die detaillirte Erzählung in dem ihm von jener Commission überreichten Bericht genau kennen gelernt hatte, also kein Recht besass, selbst noch 1312 in seinen Bullen die durch die Ereignisse Lügen gestrafte Sicherheit der Templer in Poitiers zu behaupten. Der geringe Werth der von den Cardinälen und dem Papst beigefügten Beglaubigungsformeln lässt sich aber noch durch eine weitere Beobachtung constatiren, dass nämlich das Verlesen allein der lateinischen Texte mehr Zeit in Anspruch nahm, als für die Sitzung des öffentlichen Consistoriums vorhanden war, die Erläuterung also jeder Aussage jedem einzelnen besonders, und in seine eigene oder Muttersprache zu übersetzen gar nicht möglich war. Wenn nun gar ausserdem behauptet wird, dass der Papst erst jeden Einzelnen und später die Gesammtheit gefragt habe, „ob sie auf Bitten, Bestechung, Gunst, Liebe, Furcht oder aus irgend welchen anderen Ursachen ausgesagt haben, oder ob sie irgend etwas Falsches in dem gegenwärtigen Bekenntniss zugefügt, und ob sie etwas Wahres zu sagen unterlassen haben, und schliesslich ob sie auf dem vorliegenden Bekenntniss in alle Ewigkeit beharren wollten“, so hätte die Procedur mit jenen 72 gefangenen Tempelbrüdern nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Tagen in Anspruch genommen.

In auffallender Weise macht sich die Subjectivität der Protokollführer bemerkbar, so dass zum Theil der Sinn der Fragen völlig verändert wird und trotzdem die Antworten zum Theil identisch erfolgen, dass zum Beispiel nach der einen Handschrift von den Neuaufzunehmenden die „fraternitas dictae domus“ erbeten wird, während in dem anderen richtigerweise stets die „Brüderschaft des Ordens“ in Frage kommt. Wenn nun schon bei den drei erhaltenen Protokollen von Poitiers, die doch nach einer einheitlich gegebenen Instruction zu demselben Zweck, zu derselben Zeit, unter den Augen des Oberhauptes der Kirche geführt sind, eine so bedeutende Verschiedenheit in der subjectiven Auffassung der Processführenden sich kund thut, so wird man den Schwerpunkt bei der Forschung nicht auf die Antworten, sondern auf die Fragestellung und die in dieser befindliche Lancirung der Antworten legen müssen.

Nachdem Clemens durch die Verlesung der Bekenntnisse dieser 72 Templer im öffentlichen Consistorium vor dem französischen König und den mit ihm von Tours herübergekommenen

Mitgliedern der Generalstände zwar wohl selbst weniger innerlich überzeugt, als vor der Welt gerechtfertigt war, hat in ihm die Ueberzeugung Platz gegriffen, dass nach der Lage der Dinge die Erhaltung des Templerordens im Gegensatz zu Philipps Willen weder möglich sei, noch auch bei der in alle Kreise übertragenen Beschimpfung desselben und bei dem durch die Anklagen in allen Schichten der christlichen Völker erregten Zweifel an dessen Rechtgläubigkeit im Interesse der Kirche läge. Das Schicksal der Templer, das ihm bis dahin sichtlich am Herzen gelegen hat, tritt fortan für ihn zurück: er sieht, dass er sie nicht retten kann, und sucht in Zukunft ihre Angelegenheit unter möglichster Wahrung der Grundsätze und des Rechtes der Kirche in einer für die letztere vortheilhaften Weise zu verwenden.

So sieht er sich denn genöthigt, da Philipp den ersten entgegenkommenden Schritt gethan hatte, auch seinerseits ein Zugeständniss zu machen. In einer Bulle vom 5. Juni 1308 hebt er die am 27. October des vorigen Jahres verfügte Suspension der Erzbischöfe, Bischöfe und Inquisitoren Frankreichs betreffs ihrer Gerichtsbarkeit wieder auf: sie sollten gegen die einzelnen Personen der Templer processiren bis auf das Schlussurtheil, welches durch die Provinzialconcilien zu fällen ist, mit dem Hinweise jedoch nichts gegen die Gesammtheit des Ordens zu richten.[1])

Wie wenig Clemens bei dieser Wiederverleihung seiner eigenen Neigung folgte, sondern dieselbe wichtigeren Interessen unterordnete, zeigt sein Brief vom 5. Juli 1308, in welchem er auch dem Grossinquisitor Franciens, Wilhelm Imbert von Paris, der trotz des päpstlichen Verbotes alle Befugnisse weiter ausgeübt hatte, dieselben wiederverleiht: „obwohl du mit vollem Recht meine Entrüstung verdient hast, weil du in meiner unmittelbaren Nähe die Keckheit hattest, ohne meine Requisition gegen die Ritter des Tempels gerichtlich einzuschreiten, so bin ich doch Willens, gegen dich mehr die Milde als die Strenge walten zu lassen und auf das wiederholte dringende Ansuchen des Königs von Frankreich, unseres geliebten Sohnes, dir zu erlauben, in Gemeinschaft mit den Prälaten des Königreichs und den Delegaten,

[1]) Bal. I, 31: judicium vero circa statum ordinis et circa dubia fidei, quae Templarios tangunt, reservaretur concilio generali.

welche wir ihnen beiordnen werden, vorzugehen, aber nicht anders, als gegen die einzelnen Personen des Ordens vom Tempel."[1])

Ein so vorzüglicher Schachzug, wie die Bulle vom 27. October 1307 es gewesen war, durch welche Clemens alle Inquisitionsberechtigung in Francien suspendirt hatte, ein ebenso grosser politischer Fehler war der eben erwähnte Widerruf dieser Maassregel: der Papst gab selbst seine schärfste Waffe aus der Hand. Bisher hatten die von Philipp oder die in seinem Auftrage veranstalteten Untersuchungen, also auch die Resultate derselben in den Augen der Christenheit für illegal gegolten: jetzt, wo dieselben Personen von demselben Papst mit denselben Befugnissen wieder ausgestattet wurden, musste Jedermann glauben, dass der Papst einen begangenen Missgriff gut machen wolle und das Vorgehen der Inquisitoren für gerecht anerkenne. Die von ihnen erpressten Geständnisse konnten in Zukunft nicht nur verwendet, sondern auch, was bis dahin völlig ausgeschlossen war, praktisch ausgenutzt werden, indem man bei den Diöcesangerichten diejenigen Templer, welche bei ihren ursprünglichen Geständnissen verharrten, sich durch Freisprechung verpflichtete, die rückfälligen dagegen, d. h. diejenigen, die ihre vor dem Inquisitor oder zu Poitiers gemachten Aussagen als erfoltert oder gefälscht angaben, durch rechtzeitige Verbrennung unschädlich machte und so der päpstlichen Generalcommission zu Paris das Beweismaterial entzog.

Die folgende Zeit wird durch den oben erwähnten Tauschhandel ausgefüllt, den der Ritter Plasian namens des Königs sehr geschickt führt, und den Hefele[2]) an der Hand des von Boutaric[3]) zuerst veröffentlichten Urkundenverzeichnisses Punkt für Punkt festgestellt hat. Danach sagt (Lit. D) der Papst, dass, wenn der Templerorden wegen seiner „demerita" wirklich aufgehoben werden müsse, er bei dem glühenden Eifer des Königs für das heilige Land ausdrücklich verlange, dass alle Güter der Templer nur für dasselbe verwendet würden.[4]) Darauf erwidert Philipp in einem Schreiben, welches Plasian mit Lit. O bezeichnet, dass die Güter der Templer nur für Palästina verwendet werden

[1]) Mélanges historiques in den Documents inédits II, 418 fl.
[2]) Concil. Gesch. VI, 384/85.
[3]) Not. et extr. XX, 2, 191.
[4]) Balut. II, 97.

sollen. Eine zweite Bulle (Lit. H) des Papstes vom 11. Juli enthält die Versicherung, dass keine der bisher wegen der Templer erlassenen Verordnungen, sei sie vom Papst oder König ausgegangen, den Rechten präjudiciren solle, die etwa der König oder seine Barone wegen Lehen, Laudemien u. a. daran haben sollten. Ebenso erscheinen am folgenden Tage eine Reihe Bullen und Constitutionen, von Plasian mit Lit. E, G, F bezeichnet, wonach für alle, jetzt vom König aus seiner Hand entlassenen Tempelgüter päpstliche Generalcuratoren und bischöfliche Specialadministratoren ernannt werden sollen, denen der König seinerseits eigene Curatoren zuordnen dürfe; die angesammelten Gelder sollten unter dem Schutz des Königs an sicheren Orten niedergelegt und nur nach Anweisung des Papstes für das heilige Land verwendet werden. Auch dürfe all das betreffs der Templer Geschehene den Rechten der Kirche nichts vergeben. Französischerseits entsprechen diesen päpstlichen Schreiben zwei königliche (Lit. N und P), in welchen Philipp die Güter der Templer aus seiner Hand in die der Curie übergebe, und versichert, dass durch alles das, was bisher rücksichtlich der Gefangenen geschehen und vom Papste genehmigt worden sei, keinerlei Vorurtheil gegen die Freiheit der Kirche und der kirchlichen Gerichtsbarkeit entstehen solle. Im Anschluss hieran enthält ein Actenstück (Lit. Q) ein Verzeichniss der vom Papst ernannten Gütercuratoren.

Am 13. Juli 1308 bezeichnet Clemens in einer Bulle (Lit. C) an die Bischöfe Frankreichs diejenigen Personen, welche in Gemeinschaft mit den Prälaten und in ihren Diöcesen an der Fortführung des Templerprocesses theilnehmen sollen, und zwar zwei Domherren, zwei Dominicaner und zwei Franciscaner, welche Richter aber nur nach den canonischen Gesetzen zu entscheiden haben. An demselben Tage beauftragt (Lit. J) Clemens den Cardinalbischof Petrus von Palästrina unter Zugeständniss weitgehender Befugnisse mit der Ueberwachung aller Templer, die der französische König an ihn ausliefern werde, und giebt ebenfalls an demselben Tage (Lit. K) dem König davon Nachricht. Dieser gewährt die Gegenleistung (Lit. M) und verfügt, dass alle Templer den Händen des eben erst zum Cardinal von Praeneste ernannten Erzbischofs von Toulouse, Petrus de Capella, überliefert werden. Wie sehr das Letztere ein Gaukelspiel war, ergiebt das unter Lit. L verzeichnete Schreiben dieses Cardinalbischofs „justum et

laudabile"[1]) vom 20. August 1308, wonach derselbe kraft der ihm vom Papst ertheilten Vollmacht die Bewachung der Templer innerhalb Frankreichs der königlichen Gewalt überträgt, freilich unter der Bedingung „sie zur Disposition der Kirche zu halten". Sollte vielleicht die kurze Uebergabe der Gefangenen an den Cardinal, die ihr Ende am Abend eben des Tages findet, an dem das Verhör Molays und der vier Grosspräceptoren vollendet ist, nur deshalb geschehen sein, damit der Papst, ohne sich einer directen Unwahrheit schuldig zu machen, in der Bulle „faciens misericordiam" sagen durfte, dass jene frei von Furcht vor den Cardinälen sprechen könnten, da ja ihre Personen wie die der übrigen in Frankreich befindlichen Templer ihm, dem Papst, übergeben seien?[2])

Nachdem dann noch in den Actenstücken Lit. S und T die Vorschriften über die Art und Weise des Verhörs der Angeklagten vereinbart waren, bedrohte der Papst in einer Bulle (Lit. X) diejenigen mit schweren Strafen, die einen Templer beherbergen würden, ohne ihn gefangen zu nehmen.

War also in Poitiers eine Maassregel von entscheidender Bedeutung über die Zukunft des Templerordens noch nicht verabredet, und hatte der Papst nur versprochen, noch vor des Königs Abreise einen Entschluss zu fassen, so bekam dieser seine Richtung durch die zweite Forderung desselben betreffs Bonifaz. Der Gedanke, einen seiner Vorgänger zu verketzern, dadurch die Rechtmässigkeit der von diesem ernannten Cardinäle und somit die Gültigkeit seiner eigenen Wahl in Frage zu stellen, war für Clemens ein so ungeheuerlicher, dass sein Bedränger mit jener, oft genug wirklich nur als Schreckgespenst benutzten Forderung dem Oberhaupt der Kirche so manches Zugeständniss entrissen hat. Jetzt aber entsann sich Clemens, dass Philipp früher wegen seines Streites mit Bonifaz selber auf die Abhaltung eines Concils gedrungen hatte, und so nahm er jetzt diesen Vorschlag mit der

---

1) Nach Bout., Philippe le Bel, 137: or A. I Bull. L. carton 291, pièce 14.

2) Et quoniam personae ipsorum et aliorum Templariorum in regno Franciae consistentium nobis traditae fuerant, quod libere absque metu cujusque plene ac pure super premissis omnibus ipsis cardinalibus dicerent veritatem. Der Text dieser Bulle, wie er von Rymer, Dupuy und Michelet veröffentlicht worden ist, weicht nur insofern von einander ab, als der Schluss je nach dem Empfänger verändert ist, die Darlegung der Thatsachen ist aber überall dieselbe.

Erweiterung auf, dort auch eine Entscheidung über die Templerfrage herbeizuführen: er gewann, da bis zum Zusammentritt dieses Concils nothwendigerweise eine längere Frist verstreichen musste, einestheils Zeit und mit ihr die Möglichkeit besserer politischer Conjuncturen, anderntheils war es wohl berechtigt, dass er eine so einschneidende Maassregel, wie die Aufhebung des Templerordens es war, nicht allein auf seine eigene Verantwortung unternehmen, sondern durch ein Concilsvotum beschliessen oder ablehnen lassen wollte. Vielleicht auch mochte er den Beschlüssen der in dieser Sache durchaus nicht competenten Reichsversammlung zu Tours das vollwiegende Urtheil der Vertreter der gesammten Christenheit entgegenstellen, und so berief er am 12. August 1308, nachdem in dem Document (Lit. R) eine Liste derjenigen Prälaten vereinbart war, die der Papst zum allgemeinen Concil citiren sollte, durch die Bulle „regnans in coelis“ eine ökumenische Kirchenversammlung auf den 1. October 1310 nach Vienne, einer ursprünglich zum deutschen Reich gehörigen, stark befestigten Stadt des Arelat, die dem Papst mehr persönliche Sicherheit darzubieten schien, als das vom König in Vorschlag gebrachte und auch vor der Annexion schon seinem Einfluss unterworfene Lyon.

Bei der in den ausserfranzösischen Landen immer von Neuem auftretenden Voraussetzung, als sei die ganze Angelegenheit von dem stets geldbedürftigen König Philipp nur „typho avaritiae“ angezettelt worden, musste Clemens, wie er es schon am 13. Juli dem Cardinalbischof von Praeneste angedeutet hatte, eine Untersuchung gegen alle über den Erdboden zerstreuten Templer eintreten lassen: es sollte durch eine an alle christlichen Fürsten zur Anstellung dieser Untersuchung gerichtete Bulle der Process nach der Meinung jener Jahrhunderte das Ansehen der Gesetzlichkeit und Rechtmässigkeit verliehen erhalten, dessen er bis dahin, namentlich ausserhalb des Machtbereichs Philipps, völlig entbehrt hatte. Da nun, um eine solche in alle kirchlichen und staatlichen Verhältnisse eingreifende Maassregel zu motiviren, wenigstens der Grossmeister des dem Papst unmittelbar unterstellten Ordens von demselben verhört worden sein musste, so war die Vorführung der schon früher erwähnten fünf Ordensoberen von Clemens immer wieder gefordert worden. Philipp hatte diese Vorführung zwar bereits Ende Mai oder Anfang Juni bestimmt zuge-

sagt, sie dann aber stets von Neuem unter nichtigen Vorwänden aufzuschieben gewusst, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil er durch eine persönliche Gegenüberstellung fürchten musste, die vielen Zweideutigkeiten, wenn nicht gar Fälschungen vor dem Papst ebenso enthüllt zu sehen, wie es dann später zum Theil vor dessen Commissaren in Paris geschah. Dies zu verhindern musste Philipp unter allen Umständen bemüht sein; er theilte deshalb dem Papste mit, dass jene fünf Ordensoberen von ihrem bisherigen Haftorte Corbeil bis zum Schloss Caynone (Chinon) gekommen seien, dass aber einige von ihnen angeblich auf der Reise so schwer erkrankt wären, dass sie auf keine Weise die kurze Strecke bis Poitiers zurücklegen könnten. Er machte deshalb dem Papst den Vorschlag, da der Erlass der Bulle behufs der Verhaftung der Templer in allen andern Ländern keinen Aufschub zuliesse, die Vernehmung jener Ordensoberen durch eine Commission von drei Cardinälen in Chinon vornehmen zu lassen, inzwischen aber das Resultat derselben, das ihm ja bereits durch die von der Universität übersendeten beglaubigten Aussagen bekannt sei, vorweg zu nehmen.

Wirklich ging der Papst in diese schlau gelegte Schlinge, und erliess ebenfalls am 12. August 1308 die Bulle „faciens misericordiam", durch welche eine allgemeine Untersuchung über den Templerorden anbefohlen ward. Diese Bulle, zum Theil wörtlich mit der vorigen und der Bulle „pastoralis praeminentiae" übereinstimmend, erzählt anfangs, „wie der Papst den schon vor seiner Krönung ihm zugetragenen Gerüchten nicht habe Glauben schenken mögen, dann aber dieselben erst durch König Philipp, „der aber nicht aus Habsucht[1]), sondern aus Glaubenseifer" eine Untersuchung anstellte, ferner durch die Aussagen von 72 in seiner Gegenwart verhörten Rittern bestätigt gefunden habe, und um ganz sicher zu gehen, auch den Ordensmeister und vier Grosspräceptoren habe verhören wollen. Da aber einige von ihnen so schwach waren, dass sie nicht reiten und auf keine Weise nach Poitiers gebracht werden konnten, so habe er die drei Cardinäle Berengar, Stephan und Landulf, zu deren Klugheit, Erfahrung und Treue er unzweifelhaftes Vertrauen besitze, dorthin gesendet, um zu erfahren, ob jene Bekenntnisse wahr seien, die sie vor

[1]) Non typho avaritiae, cum de bonis Templariorum nihil sibi vindicare vel appropriare intendit, ... sed fidei orthodoxae fervore.

dem Ketzerrichter Franciens in Gegenwart öffentlicher Notare und vieler anderen braven Männer gemacht haben sollten .... Da haben jene Ordensmeister und Präceptoren vor eben den drei Cardinälen in Gegenwart von vier öffentlichen Notaren und vielen andern glaubwürdigen Männern unter Berührung der heiligen Evangelien den Eid geleistet, die reine und volle Wahrheit zu sagen, und dann frei und freiwillig ohne irgend welche Nöthigung oder Schreckmittel u. A. die Verleugnung Christi und das Speien über das Kreuz bei ihrer Aufnahme in den Orden bekannt ..... Diese nach den vorgeschriebenen juristischen Formen niedergeschriebenen Aussagen wurden den fünf Ordensoberen nach Verlauf einiger Tage vorgelesen, und von ihnen als der Wahrheit gemäss anerkannt, worauf dieselben mit gebeugten Knieen und gehobenen Händen unter Vergiessung von Thränen Absolution erbaten und auf päpstliche Autorisation hin auch erhielten.[1]) Darauf kehrten die Cardinäle nach Poitiers zurück, überreichten die durch die Notare in beglaubigte Form gebrachten Aussagen und berichteten den Vorgang. Da aber in allen Theilen der Erde, über welche der Orden zerstreut ist, der Papst nicht selbst gegenwärtig sein und die Untersuchung selbst anstellen kann, so wird an die Adressaten der Befehl ertheilt, sofort eine Untersuchung gegen den Orden und gegen den Grosspräceptor des Landes anzustellen,[2]) und zwar speciell über die der Bulle angefügten Artikel oder auch über Anderes, was ihnen gut scheinen würde. Die durch Notare beglaubigten Protocolle sollten, mit dem Siegel des die Untersuchung

---

[1]) Wie diese Absolution ignorirt ward, ergiebt Molays Bitte, die er zu Paris um Gewährung der Sacramente an die päpstliche Commission richtet.

[2]) Dieser Ausdruck, im Urtext „contra dictum ordinem nec non contra magnum praeceptorem dicti ordinis in regno ....“ könnte noch nicht allein darauf schliessen lassen, als ob hier den Prälaten das Recht verliehen sei, gegen den „Orden“ als solchen vorzugehen, wenn nicht in der an demselben Tage edirten Bulle „regnans in coelis“ ausdrücklich stände „contra singulares personas ipsius ordinis, nec non contra dictum ordinem.“ Damit aber fällt die ganze Hypothese, auf die Loiseleur, la doctr. sécr., p. 16 Note 2 seine Entschuldigung oder vielmehr die Rechtfertigung für die Verbrennung der 54 Templer zu Paris am 12. Mai 1310 aufbaut, in sich zusammen. Der von ihm gemachte Unterschied von zwei völlig von einander getrennten, neben einander aburtheilenden Processen existirt in Wirklichkeit damals noch nicht, wie ja auch der Protest der päpstlichen Commission klar genug beweist, sondern wird erst später erhoben.

Leitenden versehen, dem Papst überbracht oder auch übersandt werden". [1])

Die Bestimmtheit, mit der in dieser Bulle die Aussage des Ordensmeisters und der vier angesehensten Provinzialmeister (wie die Grosspräceptoren öfters genannt werden), als das für den Papst entscheidende Motiv für die Anstellung einer allgemeinen Untersuchung gegen den Orden angeführt wird, hat bisher die meisten Darsteller bewogen, die Thatsache selbst als richtig anzunehmen, und doch hätte sie die grosse Reihe Bedenken und künstlicher Deutungen gerade bei dieser Gelegenheit stutzig machen müssen. [2])

Bezeichnet zunächst die Erwähnung eines am 17.—20. August sich vollziehenden Ereignisses in einer am 12. August veröffentlichten Bulle,[3]) wenn nicht eine Urkundenfälschung, so doch mindestens eine Anticipation, die, wie oben angedeutet ward, Clemens V. sich um so eher glaubte erlauben zu dürfen, als Philipp ihm die angeblich in Paris gemachten Aussagen in beglaubigter Form vorgelegt hatte,[4]) so erklärt es sich andererseits bei der Zwangslage des Papstes und dem gewaltthätigen Charakter des Königs, der sich 1303 nicht gescheut hatte, seinen Minister Nogaret wie einen Banditen über Papst Bonifaz VIII.

---

[1]) Nur von diesen, durch die einzelnen Inquisitoren eingesendeten Protokollen ist ein Theil erhalten. Dass, wie Pater Theiner zu glauben scheint (cfr. seinen Brief an Loiseleur l. c. 7), es einen zusammengestellten „Originalprocess" gegeben habe, ist dem Verfasser sehr unwahrscheinlich.

[2]) Der Hauptgrund, weshalb dieser Punkt in seiner Wichtigkeit nicht früher erkannt worden ist, ist darin zu suchen, dass bis vor Kurzem in der Datirung der Urkunden, bezüglich der Bullen und Briefe Clemens' V., eine unglaubliche Verwirrung herrschte, und die wenigsten, vielleicht kein einziger der bisherigen Forscher auf diesem Gebiet es der Mühe werth gehalten hat, durch Anlage von Regesten die Aufeinanderfolge der Ereignisse festzustellen. Erst seitdem nachgewiesen worden ist, dass Clemens V. seine Regierungsjahre nicht von dem Tage seiner Wahl, sondern von der erst fünf Monate nachher erfolgenden Inthronisation an gerechnet hat, ist in die Anordnung der von Labbe, Dupuy, Moldenhauer und Baluze u. A. meist falsch datirten Bullen Uebersichtlichkeit gekommen und dadurch die Möglichkeit gegeben, der z. B. noch bei Wilke, und selbst noch bei Prutz herrschenden unhistorischen Anordnung entgegenzuarbeiten.

[3]) Einige französische Schriftsteller wie Labbe und Loiseleur glauben ohne Angabe von Gründen annehmen zu sollen, dass die Bulle vordatirt sei.

[4]) Cfr. Bulle „regnans in coelis": „depositiones praefati magistri .... habitas et receptas et in publicam scripturam redactas nobisque et fratribus nostris ostensas."

in Anagni herfallen zu lassen, dass erstens Molay und seine Genossen nicht persönlich vor dem Oberhaupt der Kirche erscheinen sollten, da ja sonst das ganze Lügengewebe hätte zerrissen werden können, dann aber, dass nach der Veröffentlichung jener Bulle bei dem Inquisitorium in Chinon nichts Anderes herauskommen durfte, als was bereits der Welt durch die Bulle als Thatsache verkündet war. Den von Clemens erhobenen Einwand, dass „einige" (also doch nicht alle) der Gefangenen von Chinon, nachdem sie die 40 deutsche Meilen lange Strecke von Corbeil dorthin gereist waren, wegen Krankheit den kurzen hindernisslosen Weg von acht Meilen nach Poitiers nicht hätten zurücklegen können, so dass man auch nicht einen einzigen von ihnen dorthin hat kommen lassen, diesen Einwand hat noch keiner der Forscher als stichhaltig gelten lassen; und nur in der Angabe der Gründe für dieses künstliche Fernhalten derselben von ihrem, allein und ausschliesslich zu ihrer Aburtheilung berechtigten Richter weichen sie von einander ab. Warum führte man nicht wenigstens diejenigen der Ordensoberen, die nicht krank waren, nach Poitiers? Warum zeigte man sich gar nicht beflissen, wenigstens den Grossmeister anzuhören, der so oft den Papst um eine Untersuchung gebeten hatte,[1]) um den Orden zu rechtfertigen, und der noch 10 Monate zuvor in der Zeit zwischen 1.—12. October 1307 den Weg von Poitiers nach Paris ohne Schwierigkeit zurückgelegt hatte? Warum endlich führte man diese Ritter sofort von Chinon nach Corbeil zurück? warum liess man, bevor sie in ihre Kerker abgeführt wurden, sie nicht die kurze Strecke von Chinon bis Poitiers zurücklegen? Warum stellte man nicht wenigstens fest, ob die in dem Consistorium verlesene Aussage des Johann de Folliac richtig sei, wonach den zu Paris gefangenen Brüdern ein Schreiben des Grossmeisters zugegangen sei, „dass sie, wenn der König und die Cardinäle kämen, ihre Aussagen zurückziehen sollten"![2]) Man kann kaum zweifeln, dass die Zusammenkunft Molays mit

[1]) Brief Clemens' V. vom 24. August 1307, Verhör zu Paris 1309 etc.

[2]) Sciatis quod rex et cardinales cras venient ad domum istam. Alii fratres revocabunt confessionem, revocetis et vos, et tabulas reddatis portatori. Urk. Th. 37: es ergiebt sich aber aus dem Gesammtverhör dieses Zeugen, wie wenig derselbe Glauben verdient, und dass derselbe als eine der Hauptcreaturen zu betrachten ist, die Philipp gewonnen hatte, gegen den Orden auszusagen.

Clemens zu einer Reihe wichtiger Aufklärungen hätte führen müssen: diese fürchtete der König und vereitelte sie.

Ist denn nun, so ergiebt sich die weitere Frage, das Protokoll über das zu Chinon vom 17.—20. August 1308 Geschehene trotz der Gegenwart der drei Cardinäle, „de quorum .... credulitate indubitam fiduciam obtinemus", als durchaus zuverlässig anzusehen? Selbst zugegeben, dass dieselben, die auf Philipps Drängen zu Lyon 1305 ernannt, zu der Partei des Collegiums gehört hatten, die in unbegreiflicher Disciplinlosigkeit 1307, in Widerspruch mit ihres Oberhauptes Intentionen mit dem französischen König über die Vernichtung der Templer conspirirt hatten, bei dem Verhör völlig „bona fide" gehandelt haben,[1]) so können sie selbst betreffs der Identität der Personen getäuscht sein; und es wird diese Eventualität wahrscheinlich gemacht durch die Verwechslung der angeblich vorgeführten Würdenträger, die besonders auffallend in dem am 20. August 1308 von den Cardinälen an Philipp abgesendeten Brief hervortritt, wo die Präceptoren von Poitiers und Guienne als zwei besondere Personen mit besonderen Geständnissen genannt werden, während beide Ordensprovinzen unter demselben Präceptor, Gottfried von Gonavilla standen. Die Möglichkeit einer derartigen Täuschung ergiebt der Hinweis auf die Bulle „faciens misericordiam", die bereits eine ähnliche Fälschung enthielt; und wollte man als solche nicht dies ganze, unter geheiligten Formen der Christenheit mitgetheilte Aktenstück öffentlich gebrandmarkt sehen, so sah man sich zu der zweiten Unwahrheit gezwungen.

Den Verlauf der auf dem Schloss zu Chinon vorgenommenen Action haben die Cardinäle noch am Abend des 20. August, unmittelbar nach Schluss des Verhörs nicht etwa ihrem Auftraggeber, dem Papst, sondern dem gerade bei diesem Verhör Meistbetheiligten, dem König, durch einen noch erhaltenen Brief mitgetheilt,[2]) um ihn der Sorge zu entheben, durch die erwähnten Oberen desavouirt worden zu sein. Das Thatsächliche vollendet sich nach diesem Briefe in folgender Weise:

Um sicher zu gehen, dass nicht gegen seine Interessen,

---

[1]) Jungmann l. c. 410 setzt dies aus persönlichen Gründen voraus, gegen welche aber ebenso viel andere persönliche und noch weit mehr sachliche Gründe sprechen.

[2]) Balut. II, 121.

welche eine unbedingte Bestätigung des dem Papste gegenüber Behaupteten erheischten, in dem alten Schlosse verfahren würde, welches einst in seinen Mauern 1181 Heinrich II. von England durch Philipp II. August bewirthen sah, und in welchem später 1429 die Jungfrau von Orleans Karl VII. zuerst gegenübertrat, so hatte Philipp den Cardinälen einige seiner Räthe mitgegeben, von denen der eine, J. de Jamvilla, eine raffinirt grausame Thätigkeit bei der Voruntersuchung entwickelt hatte und später, mit der Bewachung aller Templer in Paris seitens des Königs betraut, sich dort theils durch Foltern, theils durch Unterschiebung und spätere Ableugnung von Briefen, die sein Siegel trugen, auszeichnet, während die beiden andern bloss als „milites G. et G." bezeichnet werden. Da nun häufig genug bloss mit der Bezeichnung „miles" die beiden Minister des Königs Guillelmus de Plasian und Guillelmus de Nogaret, zuweilen auch Guillelmus de Marigny nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Vornamen angeführt werden, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der König speciell von diesen Männern zwei mit nach Chinon gesendet hat, von denen der erste und letzte durch diplomatische Gewandtheit — besonders hervortretend bei der Vorstellung Molays vor die päpstliche Commission zu Paris —, der andere nöthigenfalls durch einen Gewaltact die dem König erwünschte Wendung herbeizuführen geeignet und bereit waren, und welche unmittelbar nach Erreichung der unter ihrem Einfluss erlangten Nachgiebigkeit mit der Nachricht davon zum König abreisten. Gerade in dieser Gesellschaft befanden sich die von Clemens abgeordneten Cardinäle am wenigsten in der Freiheit des Handelns, die ihr delicater Auftrag in erster Linie erforderte, und es wäre höchst interessant, die Instructionen dieses „Profossen" von Paris und seiner beiden Genossen kennen zu lernen.

Wenn es gestattet ist, aus dem in der Folge wirklich Eingetretenen einen Schluss zu ziehen, so lautete, zumal der Papst durch seine Bulle vom 5. Juli dess. Jahres die Rechtmässigkeit von des Ketzerrichters Verfahren und damit auch die Resultate desselben anerkannt hatte, der Befehl des Königs dahin, jene fünf Ordensoberen bei etwaiger Ableugnung ihrer vor dem Inquisitor abgelegten Geständnisse als „rückfällige Ketzer dem weltlichen Arm verfallen" an demselben Tage zu verbrennen, ein Schicksal, welchem zwei dieser Unglücklichen später doch nicht entgangen sind.

Der gegen Mariä Himmelfahrt, den 15. August in Chinon ankommenden Commission ward am zweitfolgenden Tage, einem Sonnabend, der Grosspräceptor des Königreichs Cypern, Raymbaud de Caron, häufig auch „magister terrae ultramarinae" genannt, vorgeführt, ihm die Artikel, derentwegen er selbst und der Orden der Ketzerei beschuldigt wurden, vorgelesen, und der Eid über die Richtigkeit seiner Aussage abgenommen. Dieser damals 61 Jahre alte Ritter hatte bei seinem Verhör in Paris am 10. November 1307 ausgesagt,[1]) dass ihm vor 44 Jahren bei seiner Aufnahme nur in Gegenwart seines Oheims, des Bischofs von Carpentras, die Verleugnung des Gekreuzigten als etwas Nothwendiges hingestellt worden war, etwas anderes Unschickliches aber nicht vorgefallen sei. „Am Abend desselben Tages, um die neunte Stunde, sei er aber dem Inquisitor noch einmal vorgeführt worden und habe demselben — sicut alias deposuit d. h. also, wie er es bei dem inzwischen angewendeten Folterverfahren eingestanden hat — auf seinen Eid versichert, dass derselbe Tempelbruder, der ihm das Kreuz mit dem Bildniss des Heilands gezeigt hatte, ihn nach Ablegung des Gelübdes und des Eides auf die Statuten sowie nach der Umlegung des Mantels bei Seite geführt und ihm befohlen, gemäss den Statuten des Ordens jenes Bild des Gekreuzigten zu verleugnen, was er auch dreimal mit dem Munde, aber nicht mit dem Herzen gethan habe. Ferner sagte er auf seinen Eid, dass jener Bruder ihm heimlich zugeraunt habe, dass, wenn der Naturtrieb sich bei ihm bis zur Unerträglichkeit steigerte, er sich an die Brüder seines Ordens wenden sollte, mit denen er seine Lust befriedigen könnte, dass er aber ebenso diesen Brüdern auf ihre Bitte zu Willen sein müsste. Indessen habe er dies nicht gethan, und sei darum auch nicht angegangen worden. Befragt, ob er selbst andere zu Brüdern aufgenommen habe, erwidert er auf seinen Eid verneinend. Darüber befragt, ob alle andern auf gleiche Weise in den Orden aufgenommen würden, erwidert er, dass er das glaube. Auf die nach dem Vorangegangenen wie Hohn erscheinende Frage, ob er durch Gewalt oder Furcht vor Kerker und Foltern oder durch irgend eine andere Ursache bewogen sei, etwas Falsches seiner Aussage beizufügen, versichert er auf seinen Eid, dass

[1]) Mich. II, 374.

dies nicht der Fall sei, sondern er habe die reine und volle Wahrheit gesagt."

Ist es an sich im höchsten Maasse unwahrscheinlich, dass Männer wie die sonst ihres Zieles bewussten und stolzen Grosswürdenträger, wie dieser Meister von Cypern und später auch der Visitator des Ordens bei dem ersten Verhör alles für rein im Orden erklären, nach einigen Stunden freiwillig vor die Inquisitoren zurückkehren und unter der meist den Gefolterten zur Selbstberuhigung vorgesagten Form „ore non corde", das vom König Gewünschte über das Bespeien und Verleugnen des Kreuzes eingestehen, so ist man gezwungen, an eine zwischen dem ersten und zweiten Verhör liegende Gewaltmaassregel zu glauben.

Demselben Schicksal, oder noch schwererem bei der Gegenwart des königlichen Professen entgegensehend, hat der Präceptor Cyperns „gleichsam ein Sohn des Gehorsams und seine Sünde anerkennend" auch in Chinon sofort die Verleugnung des Herrn und die Bespeiung des Kreuzes zugegeben. Das Gleiche hätten die an demselben Abend vorgeforderten Präceptoren von Poitiers, Normandie und Guienne, nachdem sie sich die Sache bis zum andern Tage überlegt hatten, eingestanden, letzterer jedoch mit der Einschränkung, dass er seinem Recipienten nur versprochen habe, die Verleugnung des Herrn, falls er von den Brüdern genannten Ordens danach gefragt werden würde, als von ihm geschehen einzuräumen. Auch diese Aussage entspricht der 1307 zu Paris gemachten[1]) mit der dort zugefügten Beschränkung, dass er bei den von ihm vorgenommenen Aufnahmen ebenso milde verfahren sei, wie es ihm geschehen. Der von ihm am 17. August Abends geforderte Aufschub zur Ueberlegung seiner Antwort kann also nur auf etwa angedrohte strengere Maassregeln oder auch darauf zurückgeführt werden, dass er sich nicht mehr seiner früheren Aussage völlig bewusst war und darüber sich durch Besinnen oder auch durch Nachfrage Gewissheit verschaffen wollte.

Das gleiche Verfahren zeigt sich bei dem am Vormittag desselben Sonntags, also am 18. August, vorgeforderten Visitator des gesammten Ordens und Grosspräceptor Franciens, Hugo von Peraud, sowie dem am Abend erscheinenden Grossmeister Jacob

[1]) Mich. II, 399.

von Molay, welche beide um 24 Stunden Bedenkzeit baten. Der Erstere, der gleich beim ersten Verhör zu Paris eine Reihe gravirender Punkte bei seiner schon vor 45 Jahren erfolgten Aufnahme zugestanden hatte,[1]) der sogar eingeräumt hatte, dass, während er selbst nur Christus verleugnet und seinen Receptor bloss auf den Mund geküsst habe, er von den Aufzunehmenden sich habe auf den Hintern, den Bauchnabel und dann erst auf den Mund küssen lassen, war gleichwohl damals wieder abgeführt, in der Zwischenzeit gefoltert und zum zweiten Male vor den Ketzerrichter gestellt, wobei er nun zugab, „einen Kopf mit vier Beinen, zweien vorn am Gesicht und zweien auf der Rückseite“, angebetet und geküsst zu haben. Da er sowohl bei der ersten Aussage „nichts weiteres zu wissen“ wie bei der zweiten umfassenderen „per suum juramentum“ die Wahrheit gesagt zu haben versichert, so bleibt es zweifelhaft, welcher von beiden eidlich abgegebenen Erklärungen grössere Glaubwürdigkeit beizumessen sei. „Hier in Chinon am Montag vorgeführt, hat besagter Bruder Hugo nach vorher erfolgter Vereidigung sein Beharren auf der zu Paris gemachten Aussage erklärt und nur noch speciell die von ihm ausgesprochene Verleugnung, das Sehen eines götzenhaften Kopfes und anderes Unerlaubte bekannt, so wie es in seinem Geständniss vom 9. November 1307 ausführlicher enthalten sei.“

Am Dienstag den 20. August ward den Cardinälen der Ordensmeister, dessen zu Paris gemachte Aussage wir bereits kennen,[2]) vorgeführt, und gestand nach Ablegung des Eides die vorerwähnte Verleugnung des Herrn. Er bat zugleich, dass man den zu seinem Hausstand gehörenden Servienten, der mit ihm die Haft theile und gern beichten wolle, verhören möge. Obgleich der Auftrag der drei Cardinäle nur darauf hinauslief, die oben genannten fünf Brüder zu verhören, „so glaubten sie doch, wie sie den Meister so reuig sahen, im Vertrauen auf die Güte des Papstes der Bitte willfahren und auch die Beichte dieses Servienten entgegennehmen zu dürfen, worauf derselbe die Verleugnung des Herrn bekannt hat. Nachdem so diese sechs Templer verhört waren und sie wegen der von ihnen begangenen Sünden Vergebung erbaten, auch alle Ketzerei abschworen, so haben die Cardinäle jedem einzeln und besonders die Absolution

[1]) Mich. II, 362. [2]) Mich. II, 305.

ertheilt, sie wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen und sie der Sacramente theilhaftig gemacht; auch empfahlen die Cardinäle sie in ihrem Schreiben an den König um so mehr der Güte desselben, als jene reuig alles eingestanden hätten und milde Behandlung verdienten". Mit diesem Schreiben reisten die Agenten Philipps am 20. August Abends ab,[1]) die Cardinäle aber liessen die „Beichten und Aussagen" genannter Meister und Präceptoren in die Form öffentlicher Urkunden bringen, den Verhörten nach Ablauf einiger Tage in Gegenwart ehrenwerther Männer noch einmal vorlesen, jedem in seiner Muttersprache ausdrücklich auseinandersetzen und von ihnen als freiwillig bekannt anerkennen.[2]) Darauf sind auch die Cardinäle zu ihrem Auftraggeber zurückgekehrt und haben demselben über das Vorgefallene Bericht erstattet, „welcher aus den ihm vorgelegten Protocollen die einen mehr, die anderen weniger belastet erklärte." Fraglich bleibt freilich dabei, nach welchem juristischen Grundsatze man dem Orden als Gesammtheit die schuldgegebenen Punkte zur Last legen wollte, wenn selbst die fünf obersten Würdenträger desselben, die gleichzeitig unter denselben Umständen von denselben Personen verhört wurden, so Verschiedenartiges aussagen, einer sogar allein von der Anbetung eines Götzenbildes spricht, von dem die andern gar nichts wissen.

Folgt man nun auch bei der Beurtheilung des unterliegenden Theils dem Grundsatz „audiatur et altera pars" und beobachtet, was der bis dahin mundtodt[3]) gemachte Ordensmeister bei der ersten Gelegenheit, die sich ihm bot, vor der päpstlichen Untersuchungscommission zu Paris am 26. November 1309 sagt, so wird jene Möglichkeit der Unterschiebung gefälschter Protokolle zur Gewissheit: eine derartige sittliche Entrüstung, wie sie bei Molay hervorbricht, lässt sich nicht er-

---

[1]) Balut. II, 123.

[2]) Cfr. die Bulle „faciens misericordiam".

[3]) Dasselbe Verfahren zeigt sich bei der ganzen Processführung: als vor der päpstlichen Commission zu Paris sich zahllose Ritter zur Vertheidigung des Ordens bereit erklärten, wurden trotz aller Einwendungen jener Commission die 58 wichtigsten vor ihrer Vernehmung verbrannt, anderer Orten die Zeugenaussagen der Templer, welche nichts Ungünstiges gegen ihren Orden vorbrachten, gar nicht an den Papst eingesandt (Loiseleur 212 . . .), ein recht objectives Verfahren.

heucheln, und hätte derselbe vorher heimlich oder öffentlich etwas seinen Orden so schwer Belastendes ausgesagt, er hätte nicht in der Weise auftreten können, wie er es that.

Dass die Ordensoberen zu Chinon vor den Cardinälen gewisse im Orden eingeschlichene Missbräuche, und zwar nach Ausdrücken Molays zu schliessen, nach vorangegangener Versicherung und in der Voraussetzung, dass das Geheimniss bewahrt, und sie selbst in den Händen kirchlicher Oberer bleiben würden, zugestanden haben, ist ebenso unzweifelhaft, wie dass man das Eingestandene nicht für todeswürdige Ketzerei hielt, sondern ihnen volle Absolution gewährte.[1]

Deuteten die verschiedenen hervorgehobenen Punkte auf die königliche Kanzlei als den Ursprung der Bulle „faciens misericordiam“ hin, so wird diese Annahme durch das derselben angefügte Verzeichniss von Anklageartikeln verstärkt, welche bei den Verhören zu Grunde gelegt werden sollten, und deren Fragestellung unzweifelhaft durch Philipps Leute hergestellt oder mindestens corrigirt ist; denn es findet sich das auf einfachem Papier geschriebene Original-Brouillon dieser Anklagepunkte mit zahlreichen Correcturen als besonders werthgeschätztes Stück im Archiv zu Paris,[2]) dessen Reinschrift, vermuthlich auf Pergament übertragen, der päpstlichen Curie zugestellt worden ist.

Nachdem Clemens am 20. August noch aus der Nähe von Poitiers an Philipp die Meldung des Regenten Cyperns übermittelt hatte, dass und wie er des Papstes Befehl betreffs der Templer im Mai 1308 ausgeführt habe,[3] nachdem dann durch den Cardinalbischof von Präneste an demselben Tage die Bewachung der gefangenen Ordensleute durch die Bulle „justum et landabile“ dem König zurückgegeben war, da hat der Papst nach sechzehnmonatlichem Aufenthalt schleunigst der Stadt den Rücken gekehrt, in der er nur wenige Wochen hatte weilen wollen. Wohl mochte er es bereuen, sich, wenn auch unter Veranstaltung aller nur möglichen Vorsichtsmaassregeln in die Höhle des Löwen auf französischen Boden begeben zu haben;

[1]) Balut. II, 123.

[2]) Cfr. Raynouard, monuments histor. p. 50, wo auch eine Reihe der Correcturen abgedruckt ist, die ergeben, wie sorgfältig man bei der Aufstellung zu Werke ging.

[3]) Balut. II, 103.

denn trotz aller aufgewendeten diplomatischen Kunst, trotz aller zeitweise entwickelten Schroffheit war der Orden, der ihm den Forderungen des Königs gegenüber einen Rückhalt hatte bieten sollen, zertrümmert; das Schicksal desselben und seiner unglücklichen Mitglieder war bei dem festen Willen des Königs, sie zu vernichten, besiegelt. Und wenn auch Clemens betreffs dieses Schicksals hier in Poitiers keinerlei bindendes Versprechen gegeben hatte, so war er doch sich selbst klar genug, um zu sehen, dass der Process entweder mit völliger Freisprechung oder mit der Aufhebung des Ordens endigen musste. Erstere war nicht möglich, weil aus dem massenhaft aufgewirbelten Staub sich wenigstens manche Missbräuche und vielleicht auch moralische Gebrechen Einzelner als unzweifelhaft ergeben hatten: so blieb dem Papst nur die Aufhebung übrig, die er aber theils aus Rücksicht auf die kirchlichen Vorschriften für strenge Rechtspflege, theils um ein Aequivalent für Philipps sonstige Forderungen, namentlich betreffs des Andenkens Papst Bonifaz' VIII. zu haben, theils und hauptsächlich wohl, um wenigstens die Güter des Ordens ihrem ursprünglichen Zweck zu erhalten, möglichst lange hinausgeschoben hat.

Er eilte, um zunächst auch äusserlich sein freier Herr zu sein, von Poitiers fort — am 20. August ist er bereits in Lusignan — und begab sich, nachdem er die Ankläger des Papstes Bonifaz auf Mariä Lichtmess, den 2. Februar 1309, nach Avignon beschieden hatte, nach dem südlichen Gallien und zwar zuvörderst auf englisches Gebiet nach Bordeaux, in dessen Umgegend er sich von den gewaltigen Aufregungen des letzten Jahres erholen wollte. Den Cardinälen, welche sich in alle Winde zerstreuten, und den Mitgliedern des päpstlichen Hofhalts befahl er schon in der Octave Epiphaniä, also etwa drei Wochen vor dem angesetzten Termin, nach Avignon zu kommen. Dort, wo dem Namen nach sein eigener Lehnsmann, König Karl II. von Neapel, herrschte, während in Wirklichkeit die Stadt fast reichsfrei war, bis sie 1348 von Clemens VI. angekauft wurde, dort, wo gleich im Osten an die Stadt anstossend die schon seit längerer Zeit der Curie gehörige schöne Grafschaft Venaissin lag, glaubte der Papst sich der Macht Philipps hinreichend entrückt, und gedachte daselbst bis zum Beginn des Concils zu Vienne und seiner dem-

nächst bestimmt ins Auge gefassten Uebersiedelung nach Rom zu verbleiben. Eine stille Freude über die wiedererlangte Freiheit durchzieht in den nächsten Monaten seine Aeusserungen:[1]) der Entschluss, in der nächsten Zukunft seinen Aufenthalt in der Grafschaft Provence zu nehmen, die von dem deutschen Reich zu Lehen ging, lässt die Absicht erkennen, sich dieser Freiheit rückhaltlos zu bedienen, und so schlagen denn die Schriftstücke der Folgezeit einen kräftigeren Ton an.

Wenn schon in dem Schreiben vom 12. August 1308 „ad omnium fere notitiam" diejenigen scharf gegeisselt waren, welche die Ordensgüter widerrechtlich angetastet hatten, und ihnen die Rückerstattung binnen Monatsfrist bei Strafe der Excommunication anbefohlen war, so erfolgen schon am 30. October neue Befehle an alle auswärtigen Fürsten, die Templer nicht nur einzukerkern, sondern ihre Güter für die Kirche zu sichern,[2]) und am 30. December erlässt Clemens von Toulouse aus, wohin er sich von Bordeaux begeben hatte, jenes seltsame Generale,[3]) worin bei Strafe des Bannes angeordnet wird, dass Niemand in Zukunft den Templern öffentlich oder geheim Hilfe, Rath und Gunst erweisen dürfe.

VIII. Capitel.

Die deutsche Frage und der Process gegen Bonifaz VIII.

Schwerlich hätte Clemens, in Poitiers der Uebermacht des Königs preisgegeben, so lange und mit solchem Erfolge dem Andringen desselben so kräftigen Widerstand leisten können,

[1]) Vergl. besonders bei Leibnitz, Mantissa cod. jur. gentium II, 241 des Papstes Schreiben vom 1. October 1308.

[2]) Nach Boutaric, Phil. le Bel, 137; trésor des chartes, Reg. XLIII, Note 38.

[3]) Welches Balut. II, 132 ebenfalls beginnen lässt „ad omnium fere notitiam".

wenn nicht das Geschick ihm zu Hilfe gekommen wäre. Der am 1. Mai 1308 erfolgte Tod Albrechts I. schuf aber so völlig neue Verhältnisse, dass Philipp, der mit dem ermordeten deutschen König befreundet gewesen war, nothwendigerweise darauf bedacht sein musste, an seiner östlichen Grenze keinen starken Feind aufkommen zu lassen, damit die schon erworbenen oder für die Erwerbung in Aussicht genommenen Theile des arelatischen Reiches ihm nicht gerade in dem Moment wieder entrissen würden, wo er sie durch die Annexion von Lyon definitiv zu sichern hoffte. Die Gefahr war für ihn um so grösser, als nur seine Freundschaft mit dem verstorbenen deutschen König es verhindert hatte, dass die 1303 von Bonifaz VIII. verfügte Lösung der alten Rechtstitel zu Philipps Nachtheil praktisch verwendet wurde. Wenn jetzt ein dem französischen König abgeneigter, also naturgemäss dem Papst befreundeter Herrscher den deutschen Königsthron bestieg, so musste ebenso naturgemäss des letzteren Stellung eine bedeutende Stärkung erfahren; und es gehörte in der That die ganze Unverfrorenheit, man könnte sagen die Unverschämtheit des französischen Königs dazu, dem Oberhaupt der Kirche zuzumuthen, dass er, der noch eben in unwürdigster Weise gegen seinen Willen und gegen seine Ueberzeugung zu der Vernichtung des Templerordens gedrängt war, sich mit allen der Curie zu Gebote stehenden Mitteln dafür verwenden sollte, dem capetingischen Königshause, welches schon die Kronen von Francien und Navarra, von Neapel und Ungarn trug, nun auch die Königswürde von Deutschland und damit auch die Herrschaft über Italien zu verschaffen.

Zwar hatte Philipp den Vorschlag Dubois'[1]) für sich selbst die deutsche Krone zu erstreben, schon um deswillen zurückgewiesen, als sein Vater vergeblich um die Stimmen der Kurfürsten geworben hatte, und die Voraussetzung Dubois', dass die Kurfürsten gegen Zuwendung einer oder mehrerer Grafschaften auf ihr Wahlrecht verzichten würden, doch von zu grosser Unkenntniss der deutschen Verhältnisse zeugte. Deshalb beschränkte sich Philipp darauf, die Stimmen der Wahlfürsten auf seinen Bruder Karl von Valois zu lenken und die Befürwortung von dessen Wahl, be-

[1]) Not. et extr. des manuscr. XX, 2, p. 186—189.

züglich das Anbefehlen derselben wenigstens an die drei geistlichen Kurfürsten vom Papste zu verlangen.

Wenn es sonst schon seit Jahrhunderten eine fest verfolgte traditionelle Tendenz der Curie gewesen war, um der Kirche die Suprematie zu wahren, keinen Staat Europas übermächtig werden zu lassen, so war Clemens auf diese traditionelle Politik seiner Vorgänger um so mehr hingewiesen, als der französische König ihm wie seinen beiden Vorgängern gegenüber kein Bedenken getragen hatte, nicht nur in das Rechtsgebiet der Kirche hinüberzugreifen, sondern dasselbe ganz und gar zu leugnen, sobald es mit den von ihm vertretenen modernen Staatsideen und Staatsinteressen zu collidiren schien. Wie hätte der Papst nach den von ihm gemachten Erfahrungen, in seiner schon ohnehin bedrängten Lage die Gewalt dieses ihm so verhasst gewordenen Königs auf Deutschland und auf Italien ausdehnen mögen? Wo wäre nach Besetzung des deutschen Königs- und voraussichtlich des römischen Kaiserthrones mit einem französischen Prinzen das Gleichgewicht der europäischen Mächte geblieben, welches allein den sicheren Bestand des heiligen Stuhles zu garantiren vermögend war? Es war somit Clemens V., wenn er das Wohl der Kirche gebührend im Auge hatte, seine Handlungsweise in dieser Angelegenheit genau vorgeschrieben, und Philipp hatte keinerlei Recht sich über Doppelzüngigkeit seines Gegners zu beschweren, wenn derselbe hierbei von den so oft gegen ihn selbst angewendeten Waffen ebenfalls Gebrauch machte, und die veränderte Lage der Dinge möglichst zum Besten der römischen Kirche auszunutzen versuchte. Es kann demnach auch nicht Wunder nehmen, wenn Clemens in erster Linie unter Verwendung der veränderten Weltlage bestrebt war, die vom König so sehr gewünschte endgiltige Entscheidung über die Templer und die als Pressionsmittel dafür benutzten Anklagen gegen Bonifaz möglichst weit hinauszuschieben, um letztere vielleicht ganz unwirksam zu machen und die Aufhebung des Ordens ohne allen äusseren Zwang durchführen zu können, um dann womöglich die durch tapfere Thaten in den früheren Kämpfen bewährten Mannen desselben in dem von ihm geplanten Kreuzzuge zu verwenden, sowie dessen treffliche Organisation und die gesammten Güter ausschliesslich im Interesse der Kirche und zu Gunsten der Herrschaft über das heilige Land nutzbar zu machen. Seine Thätigkeit in dieser

Hinsicht kann auch in der Zeit vom August 1308 ab nicht unbedeutend gewesen sein, da viele der später in die Erscheinung tretenden Pläne und Anordnungen ihrer Natur nach von langer Hand vorbereitet gewesen sein müssen; und wenn manche der „a priori" der katholischen Kirche abgeneigten Darsteller aus dem Mangel an urkundlichen Nachrichten darauf schliessen zu dürfen meinen, dass Clemens die ganze Templerangelegenheit habe einschlafen lassen wollen, so finden sich doch zahlreiche Hinweise dafür, dass dies nicht der Fall war, dass aber, wie von einem Minenkrieg wenig an der Oberfläche zu spüren ist, bis der Erfolg die aufgewendete Mühe zur Erscheinung bringt, so auch hier der stattgehabte Kampf erst aus den Resultaten sich erkennen lässt. Retten konnte Clemens den Orden als Ganzes nicht mehr, nachdem einmal die Diffamation wenigstens der einzelnen Ordensglieder soweit vorgeschritten war, und die urtheilslose, aber in ihrer Stimmung nicht bedeutungslose Menge den Unterschied zwischen Sünden der Einzelnen und des Ganzen nicht festzuhalten vermochte. Aber selbst die schon vor der Einkerkerung von Clemens im Auge gehaltene Verschmelzung beider Orden musste mit äusserster Vorsicht ausgeführt werden, wenn nicht gegen die neue Vereinigung sofort dieselben Anschuldigungen sollten erhoben werden.

Sicherlich war das Anordnen der zu Paris tagenden päpstlichen Generalcommission neben den Einzel-Inquisitionen der Diöcesanbischöfe dazu bestimmt, die Frage bezüglich die Möglichkeit zu ventiliren, ob nicht auch die Personen der Templer oder wenigstens ein Theil derselben für die erweiterte Ritterschaft der Johanniter zu verwenden wäre. Es war schon oben dargethan, wie Philipp diese Absicht des Papstes dadurch kreuzte, dass er die Thätigkeit der Bischöfe durch die für diesen speciellen Fall besonders hergestellte Unterordnung unter die von ihm abhängigen Erzbischöfe lahm legte; der weitere Gang der Ereignisse wird zeigen, wie der an Beeinflussungsmitteln erfindungsreiche König den immer erneuten Versuchen der Curie gegenüber, mit neuen Schachzügen entgegenzutreten wusste. Gleichwohl hat, wie der Uebertritt einzelner Templer zu den Johannitern in den ausserfranzösischen Ordensprovinzen, sowie die Errichtung von neuen Ritterorden aus Templern und auf templerischer Grundlage in Aragonien,

Castilien und Portugal unzweifelhaft zeigt, seine consequent verfolgte Absicht schliesslich doch durchgeführt. Dass er diesen Erfolg erreichte, ist nur als das Resultat seiner von 1308 bis 1311 eingehaltenen Politik zu betrachten, durch welche er dem Streben Philipps in der deutschen Thronfolgefrage und nach Gewinnung der Westalpen- und Rheingrenze, sowie besonders nach der so heiss ersehnten Suprematie in Europa Schlappe auf Schlappe zufügt und nicht einmal den Schein zu vermeiden sucht, dass er mit Bewusstsein des übermächtigen Königs Pläne kreuze. Wenn er schliesslich zu beschleunigterem Vorgehen in der Vernichtung der Templer 1312 sich veranlasst sah, so ist der Grund dafür zum Theil durch Philipps Nachgiebigkeit und seinen Verzicht auf die Anklage Papst Bonifaz' VIII. veranlasst, andererseits auf die inzwischen erfolgte Einigung zwischen Philipp und dem Luxemburger Heinrich VII., schliesslich und hauptsächlich aber darauf zurückzuführen, dass der französische Machthaber im entscheidenden Momente eine ähnliche Comödie wie in Tours, so 1312 in dem inzwischen eroberten Lyon mit den Generalständen aufführte, und danach wie 1308 vor Poitiers, so jetzt vor Avignon mit einem grossen, heerartigen Gefolge erschien, um den Papst und das um ihn versammelte ökumenische Concil zu dem endgiltigen Abschluss der leidigen Sache zu zwingen. Es greifen diese Angelegenheiten in die den Angelpunkt dieser Darstellung bildende Vernichtung der Templer so entscheidend ein, dass sie als direct zugehörig hier kurz behandelt werden müssen.

Zu seinem eigenen Nachtheil hatte Clemens während seiner bisherigen Regierung die Richtigkeit von Philipps tactischem Grundsatz empfunden, bei einem Angriff sich nicht nur auf die Vertheidigung zu beschränken, sondern — wie der Gegenhieb die beste Parade bildet — sofort selbst zum Angriff überzugehen: deshalb musste er versuchen, wenn er seinem scharfsichtigen Feinde gegenüber auf Erfolg rechnen wollte, selbst in die Offensive zu kommen: und er kam hinein.

Wie oben erwähnt, hatte Papst Bonifaz VIII. am 1. Juli 1303 einige Monate vor seinem Tode durch eine Bulle[1]) alle Eide gelöst, auf Grund deren das Königreich Arelat, welches rechtmässig dem deutschen Reiche zugehörte, diesem entfremdet sei,

[1]) Not. et extr. XX, 2, 147, Hüffer, die Stadt Lyon etc. (1878) S. 123.

und hatte somit auch die geistlichen und weltlichen Herren des Königreichs Burgund von allen und jeden zum Nachtheil des Reiches geleisteten Treueiden losgesprochen. Der habsburgische König Albrecht I. hatte, sei es aus Freundschaft für Philipp, sei es, weil es ihm bisher an Zeit gefehlt hatte, diese Bulle scheinbar unbeachtet gelassen, in Wirklichkeit die Ausführung derselben aber nur auf eine gelegnere Zeit verschoben, und sie bis dahin sorgfältig in der königlichen Kanzlei bewahrt.[1]) Wer stand dem französischen Könige dafür, dass der Nachfolger Albrechts nicht sofort von dieser Bulle Gebrauch machte und die Herrschaft über Burgund in der straffen Weise eines Friedrich Barbarossa geltend machte, dann aber auch naturgemäss das Andenken des Autors jener Urkunde um so mehr zu schützen gezwungen war, als bei Anerkennung der Verdammung seines Andenkens auch die Gültigkeit jener Bulle mit Recht in Zweifel gezogen werden konnte.

Philipp hatte dieser Möglichkeit bereits um den 20. Mai 1308 durch den doppelten Schachzug vorzubeugen gesucht, dass er von dem Papste die sofortige Aufnahme des Diffamationsprocesses im Gegensatz zu seinem früheren Versprechen verlangte, und sich gleichzeitig in einem Circularschreiben an die Kurfürsten sowie an einige, durch Pensionszahlungen ihm ergebene Grafen mit der Bitte wendete „die Festsetzung des Wahltermins und jede weitere darauf bezügliche Verhandlung so lange hinauszuschieben, bis er, der durch wichtige Geschäfte und Besprechungen mit dem Papste in Anspruch genommen sei, seine Willensmeinung bezüglich der Wahl den Empfängern des Schreibens mitgetheilt haben würde“.[2])

In beiden Punkten hatte der König sich verrechnet. Die Anmaassung, als ob er berufen sei, in den deutschen Angelegenheiten ein entscheidendes Wort zu reden, verletzte die deutschen Fürsten, welche eine so vertrauliche Anrede nicht einmal von ihrem eigenen König zu ertragen gewohnt waren, ebenso wie die Aufschrift seiner Briefe.[3]) Diese deutschen Fürsten waren eben keine französischen

[1]) Sie findet sich in dem nach dem Tode Heinrichs VII. zu Pisa angefertigten Verzeichniss unter den im Nachlass des Kaisers gefundenen Urkunden. Dönniges, acta Henrici VII., vol. II, 116.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 362.

[3]) Forschungen zur deutschen Geschichte, XVI, 361, wo die betr. Adressen abgedruckt sind.

Barone, welche sich von dem gespreizten Selbstbewusstsein Philipps imponiren liessen. Wenn derselbe in obigem Schreiben seinen Bruder als Bewerber um die deutsche Königskrone noch gar nicht genannt hatte, da er sich erst der Zustimmung und Unterstützung des zu Poitiers von ihm mit Gewalt festgehaltenen Papstes versichern wollte, so war auch der zweite erwähnte Schachzug nichts weniger als glücklich gewählt; denn Clemens kannte nun schon hinreichend die Methode seines Gegners, durch Drohungen neue Forderungen einzuleiten, und unterliess es nicht, einestheils seine Gegenrechnung zu machen, anderentheils aber auch noch schärfer als sonst die Irrgänge der feindlichen Politik zu verfolgen. So blieb er auch gegenüber den dringenden Bitten Philipps, dass er den Grafen Karl von Valois namentlich als Throncandidaten Deutschlands empfehlen möge, völlig unzugänglich, und entschloss sich am 19. Juni 1308 nur dazu, den nach Deutschland abgeordneten Gesandten desselben nach achttägigem Wartenlassen,[1]) ein ganz allgemein gehaltenes Schreiben an die Kurfürsten mitzugeben, worin er diese nur aufforderte, dass sie einen geeigneten, der Kirche ergebenen und zur Kreuzfahrt nach dem heiligen Lande bereiten König in Aussicht nehmen und das Ergebniss ihrer Erwägungen ihm mittheilen sollten.[2]) Der Gegensatz ist augenscheinlich: Philipp verlangt brüsk die Aufschiebung jeder Verhandlung betreffs der Wahl, bis er seine Wünsche formulirt haben würde, Clemens dagegen liess den Kurfürsten völlig freie Hand und wünschte nur vor Abschluss der Wahl um seine Meinung befragt zu sein.

Aus dem Umstande, dass des Papstes Neffe, der Cardinal Raimund, wenige Tage später in einem in den päpstlichen Curialformen gehaltenen Schreiben an den Erzbischof Heinrich von Cöln die Wahl Karls von Valois sehr warm empfiehlt, ist mehrfach auf die Zustimmung des Papstes zu diesem Brief geschlossen worden, indess, wie der Verlauf der Dinge ergiebt, mit Unrecht. Die schon erwähnte Disciplinlosigkeit der damaligen Cardinäle, die, von auswärtigen Machthabern mit Geschenken und Jahrgehalten belohnt, sich oft genug als deren Agenten bei der Curie

---

[1]) Die Vollmacht des Königs für diese Gesandten datirt vom 11. Juni 1308. Not. et extr. des manuscr. XX, 2, 189.

[2]) Tolner hist. Palatina cod. diplom. 82.

betrachteten, ist durch zu viel Beispiele erhärtet,[1]) als dass man bei dem dieserhalb besonders übel beleumundeten Nepoten und Mitglied des heiligen Collegs in Zweifel gerathen könnte. Aber auch sein Versuch, Karl von Valois, der so oft und immer vergeblich nach dem Besitz einer Krone gestrebt hatte, jetzt mit dem deutschen Königstitel den bestimmt zu erwartenden Besitz Böhmens zu verschaffen, erwies sich als verfehlt. Weder der scheinbar im Auftrag des Papstes geschriebene Brief, noch auch die mit Vollmachten und Geldern so reichlich ausgestatteten Gesandten, Peter Barrière und Hugo de la Celle, erreichten ihren Zweck, obwohl die letzteren vielfach einmalige und fortlaufende Zahlungen seitens ihres Königs versprachen.[2])

Zwar liess sich Clemens noch herbei, in einem zweiten Circularschreiben an die Kurfürsten auf des Königs Drängen dessen Bruder Karl namentlich zur Wahl zu empfehlen, indessen ward der Brief so spät abgesendet, dass er auf den Ausfall der Wahl nicht mehr von Einfluss sein konnte. Wenn sonach Philipp noch Ende September gehofft hatte, mit des Papstes Hülfe seinen Bruder auf den deutschen Thron zu erheben, so musste er doch allmählich daran verzweifeln, als er immer und immer wieder von dem zur Unzeit für schwach gehaltenen Clemens in allen Stücken ausweichende oder direct ablehnende Antworten erhielt, so noch im letzten entscheidenden Momente auf vier dringend erhobene Bitten.[3]) Jetzt war es an ihm, die früher gemachten Fehler zu bedauern, die besonders darin bestanden, das Gefühl der Menschenwürde in dem Papste bei Weitem unterschätzt zu haben: nicht nur bekam er das ihm ungewohnte und unerwünschte schroffe „Nein“ desselben wiederholt zu hören, er musste sogar den spöttischen Rath hinnehmen, er möge sich doch selbst an seinen Lehnsmann wenden und ihm befehlen, von der Bewerbung um die Wahl abzulassen. Es klingt in den Antworten die Andeutung hindurch, dass der Papst nicht bloss für den König da sei, sondern dass er allen Christen das gleiche Recht schulde; und als trotz dieser Ablehnung die neue Forderung erging, er

[1]) Cfr. die Sammlungen von Rymer und Balutius.

[2]) Sowohl die den Gesandten mitgegebenen 10 500 livr. Tourn., wie die sonst noch erwachsenden Kosten verpflichtete sich Karl von Valois, dem König zurückzuerstatten. Not. et extr. XX, 2, 190.

[3]) Siehe bei Wenck, 121, 122.

solle dem Erzbischof Peter von Mainz die Krönung Heinrichs von Kärnten, des Hauptgegners von Karls Wahl, zum König von Böhmen verbieten, da erklärte Clemens, dass er unmöglich gegen jenen irgendwie vorgehen könne, da Niemand über ihn Beschwerde geführt habe. Gänzlich aber mussten Philipps Hoffnungen schwinden, als der Papst ihm am 1. October den Brief des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg und am 22. October den des Pfalzgrafen Rudolf übersandte.

Am 27. November ward dann einstimmig von den deutschen Kurfürsten der Bruder des erst in Poitiers von Clemens consecrirten Erzbischofs von Trier, der Graf Heinrich von Lützelburg, erwählt, und am 6. Januar 1309 zu Aachen zum deutschen König gekrönt, ein würdiger Vertreter der staufischen Kaiserpolitik. Es war ein Sieg der geistlichen Kurfürsten, ein Sieg der römischen Curie gegenüber den französischen Plänen. Die Erringung desselben war für Clemens um so ehrenvoller, als er bei der verzwickten Lage der Dinge die Curie nicht durch ein actives Eingreifen in neue Gefahr hatte bringen dürfen, sondern nur durch zähe Festigkeit und durch vorsichtige Zurückhaltung sein Ziel hatte erreichen können, wodurch er der Vergewaltigung des Papstthums durch ein übermächtiges Frankreich oder gar durch eine Vereinigung desselben mit Deutschland glücklich vorgebeugt hat.

Bei Philipps schon bekanntem Charakter darf es nicht Wunder nehmen, dass die vor der Wahl als Drohung in Aussicht gestellte Erneuerung des Processes gegen Bonifaz jetzt als Strafe für das Verhalten in der Wahlfrage hervorgekehrt und damit ein weiterer Fehlgriff von dem französischen Machthaber begangen ward. Zu oft hatte er jene Drohung als Damoklesschwert über dem Haupte Clemens' erscheinen lassen, als dass derselbe nicht schliesslich dagegen abgestumpft worden wäre und auf Mittel gesonnen hätte, ihr entweder die gefährliche Spitze zu nehmen oder auf einen Schutz dagegen bedacht zu sein. Die neugeschaffene politische Lage musste ihm hierbei entscheidend zu Hilfe kommen, und zu dem bisher erprobten Widerstandsmittel der Verschleppung traten jetzt auch seitens der Curie gewaltthätige Schritte, nöthigenfalls nämlich die lästigen „Ankläger Bonifaz'“ durch kriegerischen Ueberfall aus dem Wege zu räumen; sodann

aber begann ein zweckmässiges Ausspielen des neuen deutschen Königs gegen seinen früheren Lehnsherrn.

Dazu kam ferner, dass bei dem Papste mit der Zeit eine volle Klärung des Urtheils eingetreten war: seine Lage und zugleich die der römischen Curie war im Vergleich zu der seiner Vorgänger auf dem Stuhle Petri eine so völlig anders geartete geworden, dass die für jene zweckmässig gewesene Kampfesweise für seine Zeit in keiner Beziehung ausreichte, er also auf die Schaffung einer völlig neuen Methode bedacht sein musste.

Hätte er sich, wie sonst meistens die Päpste es vermochten, auf sein Cardinalscollegium verlassen können, so würde er wohl früher zu einem zweckmässigen Verfahren gegenüber dem König gekommen sein, aber das damals völlige Fehlen strenger Zucht in dieser Körperschaft, die stets unter dem allzuhäufigen Zusammentritt des Conclave leidet, hatte ihn längere Zeit tastend umhersuchen lassen, bis es ihm gelang, nicht nur eine selbst einem Philipp gegenüber erfolgreiche Kampfart ausfindig zu machen, sondern selbst in dem aus so vielen Anhängern der französischen Sache bestehenden Cardinalscollegium das Pflichtgefühl und die Unterordnung unter die Autorität so zu stärken, dass es mit einer einzelnen Ausnahme auf dem Concil zu Vienne fortan richtig functionirte. So gewährt die ganze Politik der folgenden Zeit, d. h. von 1308 bis 1314, ein völlig anderes Bild, als man es sonst mit dem Urheber des Exils von Avignon zu verbinden pflegt.

Dieselbe Klärung des Urtheils vollzog sich in dem Papste betreffs der Behandlung der Templerfrage. Hatte er bei der Verhaftung das Gefühl berechtigter Theilnahme für die unglücklichen und nach seiner Ueberzeugung ungerechter Weise beschuldigten Helden der Kreuzzüge nicht zu unterdrücken vermocht, hatte er selbst noch 1308 zu Poitiers unter Erneuerung seiner Meinung von der Unschuld derselben dem König gegenüber immer wieder die Empfindlichkeit über den ihm persönlich angethanen Schimpf hervortreten lassen, hatte er im Lauf des Sommers 1308 die Unmöglichkeit erkannt, den Orden zu retten, so brach sich jetzt unter Berücksichtigung der gesammten politischen Verhältnisse die Ueberzeugung bei ihm Bahn, dass er den Orden als Ganzes unter allen Umständen vernichten müsse, damit nicht die in dieser Zeit vielfach hervortretenden Zweifel an der Rechtgläubigkeit selbst der obersten kirchlichen Instanz bei der durch Philipps Pamphletisten lebhaft aufgeregten Volksmenge neue Nahrung erhielten und

weiter um sich griffen. So entschloss er sich, um die Aussagen für eine Schuld des Ordens zu mehren, zu den später noch zu besprechenden, sich steigernden Befehlen an die Bischöfe und Inquisitoren zum fleissigen Gebrauch der Folter, deren Anwendung durch Philipp er doch 1307 besonders scharf gerügt hatte. Aber wenn er einestheils zur zweckmässigen Erledigung der Sache nicht gedrängt sein wollte, so wünschte er ausserdem das werthvolle Tauschobject möglichst lange in Händen zu behalten. Die Templerfrage hat demnach für Clemens aufgehört, eine Hauptsache zu sein: sie ist in Zukunft nur noch ein Mittel für den Zweck, der Curie ihre Weltstellung zu erhalten oder sie ihr wieder zu verschaffen; sie verschwindet deshalb zeitweise ganz vor den anderen, demselben Zweck dienenden, aber zur Zeit zweckentsprechenderen Mitteln; und die Frage nach der Gerechtigkeit des Verfahrens und nach der Ueberzeugung des Papstes spielt hier ebenso wenig eine Rolle wie sonst bei der Politik: die Interessen der höheren Gemeinschaft geben allein den Ausschlag.

Dem entsprechend gestaltet sich die politische Configuration der folgenden Jahre dahin, dass Clemens bemüht war, im Bunde mit Heinrich VII. von Deutschland und dem nach Karls II. Tode in Neapel zur Regierung gekommenen Robert von Calabrien die gewünschte Offensive gegen Philipp zu ergreifen, während dieser darauf bedacht war, durch Schmähung des Andenkens Papst Bonifaz' und durch die Templerangelegenheit die Sprengung jener Combination zu erreichen, während gleichzeitig seine Bemühungen darauf hinauslaufen, durch Geldbestechungen und Versprechung von grösserem Antheil an dem reichen Templererbe beim Papst und den Cardinälen etwas zu erreichen. Beide Entwicklungsreihen laufen dauernd neben einander und in einander über. Wahrscheinlich aber hätte Clemens' Politik zu völligem Siege geführt, wenn nicht die beiden ihm verbündeten Fürsten, anstatt bloss Factoren in des Papstes Hand spielen zu wollen, ihre eigenen, nicht in Einklang zu bringenden Pläne verfolgt hätten.

Wenn Philipp richtig erkannte, dass zur Vermeidung sofortigen Streites über das Arelatische Reich eine sehr vorsichtige Haltung gegen den neuen deutschen König geboten sei, wenn er um deswillen gern auf die höflichen Freundschaftsversicherungen einging, die Heinrich ihm bald nach seiner Wahl durch Briefe [1])

[1]) Den Brief Heinrichs vom 30. Januar 1309 und die undatirte Antwort Philipps siehe bei Wenck, l. c. Seite 170 und 171.

und Boten zukommen liess, wenn er bei aller Unaufrichtigkeit seiner Politik doch Bedenken getragen hat, gleich anfangs auch nur im Geheimen bei der Curie den Interessen Heinrichs entgegen zu wirken, so hat dieser dem Papst gegenüber von vornherein sich durchaus loyal gezeigt. Nachdem die deutschen Kurfürsten den Ausfall der Wahl nach Avignon gemeldet und das Wohlwollen des Papstes für den Erwählten erbeten hatten,[1]) so sendete dieser selbst im Anfang Juni 1309 von Constanz aus eine feierliche Gesandtschaft an Clemens, ausgerüstet mit der Vollmacht zur üblichen Eidesleistung und mit der Bitte um Bestätigung für die Wahl. Naturgemäss musste es für die Haltung des letzteren dem Neugewählten gegenüber von Wichtigkeit sein, zu wissen, wie dieser „Graf von Lützelburg" sich zu des französischen Königs Bestrebungen stellen würde, seinen Einfluss immer weiter nach Osten vorzuschieben und die Rechte des Reiches in den rheinischen und burgundischen Grenzgebieten unter den Fuss zu treten. Nachdem er aber erfahren, wie jener letzte Vertreter der staufischen Politik trotz der äusseren Höflichkeit gegen Philipp fest entschlossen war, mit männlichem Ernste dem unterminirenden Vordringen französischer Macht entgegen zu treten, so hat er zwar, um späteren Einwänden gegenüber gewappnet zu sein, die sonst üblichen Vorfragen und Erwägungen pünktlich eingehalten, aber, da nur einer der Cardinäle, der als Hüter der gefangenen Templer genannte Cardinalbischof von Praeneste, Petrus de Capella, Einwand erhoben hatte, schon sechs oder höchstens sieben Wochen nach der Ankunft von Heinrichs Gesandten die päpstliche Bestätigung der Wahl ausgesprochen,[2]) wobei er in feierlicher Versammlung am 26. Juli 1309 seine Bereitwilligkeit erklärte, ihm zu geeigneter Zeit und am passenden Orte die Kaiserkrone aufzusetzen, und, da er durch das schon berufene Concil zunächst gebunden sei, diese Krönung am 2. Februar 1312 in der Peterskirche zu Rom zu vollziehen.

Dem Einwand von Philipps Gesandten, die ihm dessen Unzufriedenheit über die ungewöhnlich schnelle Bestätigung ausdrücken sollten, wurde schroff (wenn auch nicht genau) erwidert,

[1]) Böhmer, Reichss. 278.

[2]) Heinrichs Brief aus Basel datirt vom 2. Juni 1309, Böhmer, Regesta Heinrici No. 90, die Approbation des Papstes vom 26. Juli.

dass keineswegs zu rasch vorgegangen, sondern die Entscheidung acht Wochen hinausgeschoben sei, und der Papst oftmals vergeblich die Philipp befreundeten Cardinäle gefragt habe, ob sie nicht von demselben irgend eine Nachricht betreffs seiner Stellung zur Wahl erhalten hätten.[1]) Der König habe also keinerlei Veranlassung zur Klage.

Am 5. Mai 1309 war Karl II. von Neapel aus dem Leben geschieden, der es nicht annähernd wie sein Vater verstanden hatte, als natürliches Oberhaupt der antikaiserlichen Partei in Italien in den nördlichen und mittleren Regionen dieses Landes Einfluss auszuüben. Sein dritter Sohn Robert, einer der hervorragendsten Fürsten jener Zeit, kam bald nach dem Tode seines Vaters nach Avignon, um die päpstliche Belehnung zu erbitten, und ist hier möglicherweise noch mit den Gesandten Heinrichs zusammengetroffen.[2]) Schon bevor er daselbst angelangt war, hatte einer der geistvollsten Cardinäle, Jacob Stefaneschi, genannt Gaëtani, den Plan einer deutsch-neapolitanischen Allianz entwickelt. Er, dessen Gesinnungen man am besten aus seinen eigenen Schriften kennen lernt,[3]) war das Haupt der Vertheidiger Papst Bonifaz', und hatte, wie Clemens selbst es Philipps Gesandten mittheilt, die Anregung gegeben, um es zu einem offenen Bruch der Curie mit Frankreich zu treiben, ein festes Bündniss zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel unter Vermittlung der Curie abzuschliessen. Das Opfer, welches der letztere durch Aufgeben des Einflusses über Ober- und Mittelitalien zu bringen hatte, welche natürlich der deutsche König als Kaiser in Anspruch nehmen musste, sollte durch die Abtretung des ganzen arelatischen Reiches ausgeglichen werden, dessen Zugehörigkeit zu Deutschland Bonifaz VIII. am 31. Mai 1303 durch die Bulle „juxta verbum“ ausdrücklich anerkannt hatte, und von welchem Robert bereits die Grafschaft Provence als

---

[1]) Boutaric, revue des quest. hist. XI, 31, § 17.

[2]) Mit völliger Sicherheit lässt sich dies nicht erweisen, da nach Ptol. Luc. und Bernard. Gui. (Balut. I, 34 und 70.) die Krönung Roberts am 3. August, nach dem unzuverlässigen Villani 8, 112 am 8. September stattfand, während die Urkunde Roberts über die bereits geleistete Huldigung vom 26. August datirt ist, Heinrichs Gesandte dagegen am 15. August beim König in Heilbronn wieder eintreffen.

[3]) Opus metricum in acta Stornm Maji IV, 437—484.

deutsches Lehen besass. Der Verlust Deutschlands an diesem Grenzland war um so weniger empfindlich, als Frankreich unermüdlich und erfolgreich seine Hand nach der schönen Beute ausgestreckt und schon bedeutende Stücke davon abgerissen hatte. Wenn jetzt die Anjous zu dem Königreich Neapel das gesammte Rhône- und Saonethal als selbstständiges Gebiet hinzugewannen, so bildete sich hier in ähnlichem Gegensatze zu der regierenden Hauptlinie ein Mittelreich, wie es ein Jahrhundert später zwischen eben derselben und der burgundischen Linie emporwuchs. Die durch die Abtretung des Arelats erzeugte Bildung eines solchen Mittelreiches hätte aber nicht nur der Entwicklung der deutschen, bezw. der Reichsangelegenheiten eine andere Wendung gegeben, sondern sicherlich auch die Curie zu engerem Anschluss an Deutschland und Neapel, also zur Feindschaft gegen Frankreich gedrängt. Es wären demnach nicht nur alle bisher von Philipp mühsam gewonnenen Errungenschaften verloren gewesen, sondern auch die ebenso mühsam von ihm erzielte Majorität im Cardinalscollegium, die um diese Zeit, 1310, Clemens bereits zu grösserer Disciplin zurückgeführt hatte, wäre durch die Macht der Umstände einfach bei Seite geschoben. Eine Ehe zwischen Roberts einzigem Sohn und der Tochter des deutschen Königs sollte das Bündniss besiegeln.

Die Gründe, aus denen diese für Frankreich gefährliche Combination sich zerschlug, liegen ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit: man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man ausser den leichter erkennbaren Ursachen noch die sehr rührig in Scene gesetzte, ausserordentliche Minirarbeit des Königs in Anschlag bringt, der zwar noch im Juni 1310 mit Heinrich VII. ein Bündniss verabredete, wonach einer des andern Nutzen fördern, und beide sich, abgesehen von Waffen und Geld, gegen Jedermann unterstützen wollten, der dann aber unmittelbar darauf durch seinen Angriff auf Lyon, als Heinrich eben nach Italien abgezogen war, seine eigenthümliche Auffassung des Freundschaftsbündnisses zeigte. Unter dem Vorwande, der Angegriffene zu sein und nur einen Act der Nothwehr zu begehen, brachte er durch einen kurzen Feldzug die schöne erzbischöfliche Residenz in seine Hand, die durch ihre centrale Lage an Rhône und Saone den Schlüssel des gesammten Landes bildet.

Hatte Clemens durch das Scheitern jener Bündnissverhandlungen im Herbst 1310 unzweifelhaft eine Schlappe empfangen,

und war durch die gewaltsame Wegnahme von Lyon eine schwer wieder auszuwetzende Scharte erlitten, ja, war er in gewissem Sinne wieder in die Defensive geworfen, so hat er doch keineswegs den Muth sinken lassen, sondern er hat zwar den französischen Gesandten, die ihn mit grosser Erbitterung als Vermittler jenes verderblichen Bündnisstractats zur Rechenschaft aufforderten, sich selbst als unbetheiligten Dritten, als Zuschauer bei den Verhandlungen hingestellt, aber im Uebrigen nicht nur seine Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit jenes Bündnisses eben jenen Gesandten deutlich hervorgehoben, sondern speciell bei dieser Gelegenheit seine entschiedene Absicht merken lassen, sich dem französischen Einfluss immer mehr zu entziehen. Er traf den König an der verwundbarsten Stelle, indem er den Beginn des Concils und damit die Erledigung der Templerangelegenheit auf ein volles Jahr hinausschob; er wusste unter den nichtigsten Vorwänden die Fortführung des Bonifazischen Processes hinzuhalten, ja, er tadelte Philipps Vorgehen gegen den Erzbischof von Lyon als unberechtigt,[1]) und zeigte, was jenen wohl am peinlichsten berührte, in allen wichtigeren Fragen dem deutschen König das grössere Wohlwollen.

Ob diese Politik der Curie hätte von Dauer sein können, bleibe dahingestellt; denn wenn Clemens gehofft hatte, in dem kleinen Luxemburger Grafen ein gefügiges Werkzeug zu finden, mit dessen Hülfe durch Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem wälschen Süden und dem deutschen Norden er zwischen beiden mit der Unabhängigkeit früherer Jahrhunderte hätte schalten und walten können, so hat er sich doch völlig getäuscht, und ein aus der Selbstständigkeit und Unbeugsamkeit Heinrichs VII. sich ergebender Conflict wäre kaum zu vermeiden gewesen.

Bevor es aber dazu kam, hatte auch Philipp den gemachten Fehler richtig erkannt. Er hatte endlich die Macht seines Gegners genügend empfinden und seine diplomatische Gewandtheit achten gelernt. Dass er die Wirkungen derselben in Zukunft noch bitterer würde zu empfinden gehabt haben, deuten die Worte jenes Cardinals Petrus de Capella an, der, 1308 von Philipp mit 16000 Pfund turonischer Groschen dem französischen Interesse

[1]) Raynald 1310, § 34. Gesandtenbericht § V. Rev. des qu. hist. XI. 25.

dienstbar gemacht,[1]) den Gesandten auf ihre Beschwerden erwiderte: „Warum in aller Welt beeilt Ihr Euch nicht, darauf hinzuwirken, dass der König gänzlich von jenem Processe loskommt, an dessen Hinziehen wir schon so lange leiden? Ich sage Euch, dass die römische Kirche sehr Vieles auch gegen die Mächtigsten der Welt vermag, sobald sie nur einen gerechten Grund zum Vorgehen hat. Und wenn Euer König sich nicht bald jenes Processes entschlägt, so kann derselbe die Ursache zu einem der bedeutendsten Ereignisse unserer Zeit werden. Giebt er ihn aber auf, was ich möglichst schnell zu thun rathe und wünsche, und will er Gerechtigkeit in seinem Reiche üben — hierbei sah er uns mit über dem Knie gefalteten Händen und mit bedeutungsvoller Bewegung des Hauptes scharf an — so hättet Ihr in Zukunft nichts zu fürchten, weder die schwarze noch die weisse Krone. Bedenkt von welcher Wichtigkeit dies ist";[2]) so schrieben die Gesandten an ihren König.

Dieser kannte genau die Interessen seines Landes. Auf längere Zeit konnte Frankreich unter den damaligen Umständen eine feindliche Stimmung der Curie nicht ertragen, und als nun gar in Avignon das Bündniss zwischen den Häusern Anjou und Luxemburg eingefädelt ward, durch welches Frankreich völlig isolirt worden wäre, da musste König Philipp mildere Seiten gegen den Papst aufziehen und darauf denken, die Politik der Curie eventuell auch mit Opfern in die alten Geleise zurückzuführen. Leicht konnte ihm dies bei der hochgradigen Erbitterung derselben und dem dauernd sich steigernden Selbstständigkeitsdrange des Papstes nicht werden; und wer aus den bis hierher geschilderten Thatsachen noch nicht überzeugt worden ist, dass Clemens durchaus nicht der unterthänige Diener des französischen Königs war, als welchen man ihn mit Vorliebe hingestellt hat, der wird seine Bedeutung durch den neu aufgefundenen Bericht von Philipps Gesandten[3]) über ihre Aufnahme am päpstlichen Hof genügend kennen lernen.

Wie schon erwähnt, hatte Clemens bei seinem Aufbruch von Poitiers im Spätsommer 1308 den sich zerstreuenden Cardinälen

---

[1]) Bal. I, 629.

[2]) Bout., rev. des quest. hist. XI, 36, § 22.

[3]) Rev. des quest. hist. XI, 23—39; aufgefunden und veröffentlicht durch Boutaric, der gegen Dupuy wegen des „Escamotirens" dieser Urkunde bitteren Vorwurf erhebt.

aufgegeben, am 13. Januar 1309 sich in Avignon um ihn zu versammeln, wohin er zu Mariä Lichtmess, den 2. Februar, auch die Ankläger Bonifaz' vorgeladen hatte. Er selbst kam dann freilich, durch Unwetter, Schneestürme und Uebertreten der Flüsse aufgehalten,[1]) erst im Laufe des April in diese durch ihre natürliche Lage sehr feste Stadt, die ausserdem durch einen fast 100 m hohen Felsen überragt wird, auf dem damals der bischöflische Palast stand, und wo später die päpstliche Residenz errichtet ward. Hierhin begaben sich der päpstlichen Ladung gemäss Reginald von Supino, einer der frechsten Ankläger des verstorbenen Papstes, und mehrere Hauptgegner desselben, wurden aber ganz in der Nähe der Stadt von Anhängern Bonifaz' oder deren Abgesandten überfallen und durch die Nachricht, dass noch weitere Feinde ihnen auflauerten zur Umkehr gezwungen, worüber sie am 25. April 1309 in dem Philipp gehörigen Nimes einen feierlichen und notariell beglaubigten Protest über diese Gewaltthat aufnehmen liessen, und ihr Verlangen, gehört zu werden, wiederholten. Man sieht, dass hier dem Humpthelden des Ueberfalls von Anagni mit seiner eigenen Münze heimgezahlt werden sollte.

Da so der Termin verfallen war, so erliess Clemens am 13. September 1309 ein neues Citationsedict, worin er des Königs Bruder, den Grafen Ludwig von Evreux, sowie die Grafen von Pol, von Dreux und den Ritter Plasian auf den Montag der zweiten Fastenwoche des folgenden Jahres vorlud. Dieses Citationsschreiben war schon allein im Stande, Philipps Hoffnung auf eine ihn befriedigende Beendigung des Processes zu vernichten; denn Clemens versichert darin,[2]) dass der Papst Bonifaz von rechtgläubigen Eltern geboren, aus einer strenggläubigen Gegend stamme, dass er den grösseren Theil seines Lebens am römischen Hofe zugebracht habe, und von den früheren Päpsten mit schwierigen Aufträgen betraut gewesen sei, dass eben derselbe im Interesse des Glaubens, zur Ehre Gottes werthvolle Bestimmungen getroffen und bei der Feier der heiligen Messe, auch durch Predigten und andere gute Werke stets öffentlich Beweis von seiner katholischen Gesinnung abgelegt habe, und dass nach seiner, des Papstes, festen Ueberzeugung die Anklagen gegen ihn grundlos seien. Nachdem die Absendung dieser Citation von

[1]) Balut. I, 71. [2]) Raynald 1309, 4. Dupuy, hist. des diff. preuves 368.

Clemens dem König in einem besonderen Schreiben vom 18. October notificirt worden war, beschwert sich der letztere bitter über den Tenor dieser päpstlichen Auslassung, ohne indessen irgend eine Wandlung in der Auffassung seines Gegners zu erzielen. Endlich fand am 16. März 1310 in dem Palast auf dem Dominicanerplatz zu Avignon, wo der Papst für gewöhnlich wohnte, in Gegenwart der Cardinäle und vieler Kleriker ein öffentliches Consistorium statt, zu welchem fünf Gesandte des französischen Königs, aber auch zwölf Vertheidiger Bonifaz' erschienen waren, die sich theils in den nun folgenden zahlreichen öffentlichen Consistorien, theils in den vom Papst eingeforderten Memoranden im Laufe des Frühjahrs und Sommers 1310 auf das Lebhafteste bekämpften: der Papst dagegen, obwohl er am 28. Juni zwei Commissionen von höheren Geistlichen zur Befragung der Ankläger in Frankreich und in Italien ernannt hatte, das Fortführen des Processes unter unbedeutenden Vorwänden von Monat zu Monat aufschob: „bald wurde er durch Unpässlichkeit, durch Nasenbluten, Magendrücken oder Kopfschmerz oder durch Geschäfte verhindert; bald bedurfte es schriftlicher Vorlagen: die Sonne war schon zu weit vorgerückt, oder man konnte wegen der bevorstehenden Sommerhitze nicht fortfahren“. (Drumann II, 197.)

Man begreift dieses Verfahren nur dann, wenn man die für unsere Zeit unglaublich absurden, für jene Zeit aber ausserordentlich gefährlichen 36 Anklagepunkte in der damals üblichen, ausführlichen Breite vortragen hört. Da wird dem verstorbenen Papst nachgesagt, dass er alle drei Religionen, die jüdische, christliche und muhamedanische als von Menschen erfunden für gleichwerthig, und das jenseitige Leben für Einbildung erklärt habe . . . . . . Ebenso falsch sei die Lehre von den drei Personen in *einem* Wesen und von der Geburt Christi aus einer *Jungfrau*, was lächerlich sei . . . . die Hostie habe er für ein blosses Stück Brod erklärt, und diejenigen verspottet, die Ehrfurcht dafür bezeugten . . . er habe zahllose Knaben geschändet, Nekromantie getrieben und Dämonen geopfert, auch den Papst Cölestin getödtet . . . . er habe ein Idol in seinem Fenster verehrt und einen Ring besessen, in den ein so starker Dämon gebannt gewesen sei, dass er damit alle anderen Dämonen habe citiren können: alles Beschuldigungen, die zu jener Zeit beim Erheben der *Anklage von Ketzerei* stets wiederholt werden, und der Hauptsache nach auch bei dem Templerprocess wiederkehren.

Ein Urtheil, welches gleichzeitig gerecht war und doch der erregten öffentlichen Meinung Genüge geleistet hätte, würde sich sehr schwer haben finden lassen, und Clemens hatte deshalb theils direct, theils durch Karl von Valois bei Philipp den Antrag erneuern lassen, den Abschluss des Processes der Curie allein zu übertragen. Jetzt, wo die oben geschilderten politischen Verhältnisse den französischen König mit völliger Isolirung bedrohten, schickte dieser, um nur überhaupt einen Ausweg zu finden, nicht eine, sondern vielmehr drei Gesandtschaften nach Avignon, welche unabhängig von einander, oft genug sogar ohne Vorwissen, und mehrfach im entgegengesetzten Sinne verfuhren. Wenn Philipp vielleicht gehofft hatte, durch dies zweideutige Spiel sich später etwaigen Versprechungen oder eingegangenen Verbindlichkeiten entwinden zu können, so liefert der schon erwähnte Gesandtschaftsbericht vom 24. December 1310 den Beweis, wie sehr er in dieser Hoffnung betrogen worden ist.

Als nämlich der Bischof Wilhelm von Bayeux Anfang November 1310 am päpstlichen Hofe erschien, wo bereits Nogaret und der Abt von St Medard mit besonderen geheimen Aufträgen Philipps anwesend waren, wurde er mit seinen Begleitern in Roquemaure, wo die Curie gerade verweilte, gar nicht vorgelassen; und als der Papst, nach Avignon zurückgekehrt, ihnen, denen keine der sonst gegen Gesandte üblichen Ehrenbezeugungen erwiesen ward, endlich Zutritt gewährte, wurden sie nicht in der gewöhnlichen Residenz am Dominicanerplatz empfangen, sondern in dem vorhin erwähnten bischöflichen Palast, der, auf jenem steilen Fels gelegen, gegen jeden Handstreich völlige Sicherheit gewährte. Auf die Frage der Gesandten nach dem Grunde dieses auffallenden Domicilwechsels wurde ihnen mit einem deutlichen Hinweis auf Anagni geantwortet, dass es ihretwegen geschehen sei.[1]) Gleich bei der ersten Audienz beachtete Clemens gar nicht ihre Begrüssung, sondern zeigte sich willens, sie heimzuschicken, „ehe sie noch ein Wort gesprochen hatten, da die Franzosen ja nicht die Gewohnheit hätten, lange an einem Orte zu verweilen, an dem sie keine Geschäfte machen könnten“. Als sie dann doch die vier Punkte vorgebracht hatten, betreffs welcher ihr König sich glaubte über Clemens beschweren zu dürfen, da hat dieser sich nicht nur

[1]) Bericht der Gesandten, § II, rev. des quest. hist. XI, 24.

nicht entschuldigt, sondern im Gegentheil die Beschwerden über die Bonifazianer zurückgewiesen, das Verfahren des Erzbischofs Peter von Mainz in Schutz genommen, für Heinrich von Luxemburg lebhaftes Wohlwollen ausgesprochen und schliesslich des Königs Verfahren gegen Lyon und seine Verwaltung der Templergüter sarkastisch getadelt. Sodann aber unterwarf dieser strenge und scharfe Beobachter die Regierung Philipps einer einschneidenden Kritik:[1] „er theilte dessen Herrschaft in drei Perioden, in deren erster er Frieden nach innen und aussen und seine Finanzen vortrefflich geordnet gehabt habe, in deren zweiter ihm alles gefehlt habe, und in deren dritter er mit den Nachbarn Frieden halte, auch seine Unterthanen ihm Gehorsam erwiesen, er aber allerwegen den Mangel an Geldmitteln empfinde: gleichwohl könne auch diese Verlegenheit beseitigt werden, wenn der König unter Bewahrung des Friedens seine Beamten verhindere, in fremde Rechte einzugreifen, wofür das Beispiel „Philipps des Grossen“ (Philipp II. August) ihm als Muster dienen müsse“.

Ja, noch mehr! als die Gesandten die Bitte an den Papst richteten, „Gerechtigkeit an denen zu üben, welche seine eigenen Briefe gefälscht hätten, und an den Verleumdern und an denen, welche die als Zeugen gegen Bonifaz Berufenen gefangen und gemartert hätten“, erhielten sie die Frage zur Antwort: „wollt Ihr, dass ich Euch in Worten bezahle, oder wollt Ihr meine Willensmeinung genau kennen lernen?“[2]) Und nun folgte in ebenso offener wie prägnanter Weise die Erklärung, dass er die „Schuld der Anfertiger falscher apostolischer Briefe und der Verleumder, welche falsche Beschuldigungen gegen den Glauben, gegen die Kirche und gegen die Macht der Schlüssel des heiligen Petrus erhoben hätten, sehr genau kenne“. „Es seien aber Personen sehr hohen Ranges darunter (Hinweis auf die Fälschung der Bulle „ausculta fili“): ausser gegen andere würde ja auch die Klage sogar gegen acht Cardinäle erhoben. Er werde deshalb nicht vor der Eröffnung des grossen Concils seinen Richterspruch fällen.“ Als besonders beunruhigendes Moment melden die Gesandten, dass der Papst, der früher bloss von „Herrn Bonifaz“ gesprochen habe, jetzt

[1]) Gesandtenbericht § V, eod. l. XI, 25.

[2]) Eod. l. 27: „Vultis quod ego ducam vos per verba, vel quod respondeam vobis precise meam voluntatem?“

sowohl in den öffentlichen Consistorien als in Privatgesprächen ihn nicht anders bezeichne als „seinen Herrn, Herrn Bonifaz".

Im Laufe der Unterhandlungen (1309 und 1310) hatte Nogaret zum Papste geheimen Zutritt gewonnen, und daraus wohl die Folgerung gezogen, dass er aus der kirchlichen Censur entlassen sei; Clemens hat aber dagegen am 13. Mai ausdrücklich erklärt, er halte die Ansicht, dass ein aus der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossener schon dadurch absolvirt werde, dass der Papst mit ihm rede, für irrig, und wolle durchaus nicht, dass ein Excommunicirter auf solche indirecte Weise von seiner Schuld loskomme. Daraufhin hatte König Philipp wohl befohlen, dass Nogaret mit dem Papst in Zukunft nicht mehr in geheimer Zusammenkunft, sondern „per cedulam" verkehre. Als derselbe nun dieser Bestimmung entsprechend Clemens bat, ihm einige Cardinäle zu bezeichnen, denen er die nicht für aller Ohren bestimmten Aufträge ausrichten oder mit ihnen verhandeln könne, da hat derselbe dieser Bitte zwar gewillfahrt, seine Forderung aber bestimmt zurückgewiesen. Dieselbe lief auf nichts Geringeres hinaus, als dass die acht bonifacianischen Cardinäle und die andern Vertheidiger des verstorbenen Papstes öffentlich und feierlich ihre Angaben als Lügen widerrufen, den gerechten Glaubenseifer des Königs anerkennen und ihre Person dem Belieben des letzteren unterwerfen sollten.

Die Annahme dieser Bedingungen hat aber wohl selbst Nogaret kaum vorausgesetzt, denn damit wäre die bedingungslose Preisgebung nicht nur von Bonifaz VIII. ausgesprochen gewesen, sondern es konnte in Zukunft die Rechtmässigkeit von Clemens' eigener Wahl jeden Augenblick in Frage gezogen werden. Fast grotesk wirkt jedoch, nach dem eigenen Bericht der Gesandten, die Art und Weise, wie dieses vielverkannte Oberhaupt der Kirche die verschiedenen „Leute des Königs" seine geistige Ueberlegenheit empfinden lässt, und schliesslich, um zu zeigen, dass er die Doppelzüngigkeit Philipps sowohl gegen ihn selbst als gegen seine eignen Abgesandten völlig durchschaue, die beiden zuletzt ihm mit besonderen Beglaubigungsschreiben und besonderen geheimen Instructionen gesendeten Geschäftsträger unerwartet mit einander confrontirt, und dadurch scheinbar den Abt von St Medard, Peter von Peredo, in Wirklichkeit aber den König selbst in einer, in der diplomatischen Welt unerhörten Weise als Lügner blossstellt.

Noch verblüffender wirkte auf die Gesandten, welche doch gekommen waren, sich über die Bestätigung der Wahl Heinrichs VII. zu beschweren, „die erfolgt wäre, ohne dass derselbe der Curie die nöthigen Garantien gegeben habe“, das triumphirende Lächeln des „schwachen Clemens“ mit dem er den von Heinrich geschworenen Eid vorlas, dann das päpstliche Regestenbuch bringen liess und daraus den französischen Gesandten kundthat, was alles der deutsche König ihm versprochen und zugestanden hatte.

Gegenüber diesen Beweisen von Machtentfaltung der Curie wäre das Festhalten Philipps an seinen Forderungen widersinnig gewesen, und als nun gar sein Gegner am 22. December 1310[1]) die Fortsetzung des Verhörs wiederum um ein Vierteljahr verschob und in der Templerfrage sich nichts weniger als nachgiebig oder ihm geneigt zeigte, da hat Philipp eingelenkt und unter so bedeutend geringeren Ansprüchen sich zu einem Ausgleich bereit erklärt, dass schon in den nächsten Monaten in ähnlicher Weise, wie 1308 in Poitiers, die Zugeständnisse Zug um Zug ausgetauscht werden konnten. Die Einzelheiten der Verhandlungen lassen sich, da ein so genaues Urkundenverzeichniss wie das von 1308 uns fehlt, nicht feststellen, aber schon am 11. Februar schreibt König Philipp, dass, „unerachtet viele üble Gerüchte über Bonifaz im Umlaufe waren, namentlich, dass er nicht durch die Thür in den Schafstall gekommen sei . . . . . . und da Papst Clemens den gehässigen bisherigen Processgang vermeiden und ohne die Umständlichkeit einer förmlichen Anklage kraft seines apostolischen Amtes die Sache zu erledigen vorhabe, wolle er, der König, sie ihm jetzt überlassen, und ihm freistellen, ob er sie auf dem Concil oder vorher beendigen wolle. Auch werde er dafür sorgen, dass die Ankläger des Bonifaz zurücktreten“, was dann auch mittelst Schreibens vom 14. Februar durch die oben genannten Grafen geschehen ist.[2])

Die Gegenleistung seitens der Curie sollte nun in einer Ehrenerklärung für Philipp und seine Freunde erfolgen. Um nach dem Vorangegangenen dies unter möglichster Wahrung des Anstandes geschehen zu lassen, musste feierlich festgestellt werden, dass ihr Eifer ein edler gewesen, und dass das von ihnen Unternommene „bona fide“ geschehen sei; und so verpflichtete der

[1]) Dupuy pr. 522. [2]) Dupuy pr. 296 und 301.

Papst am 14. April 1311 mehrere Cardinäle, Kleriker und Laien, ihm getreu anzugeben, was sie von einer üblen Nachrede gegen Bonifaz und des Königs Verfahren dagegen wüssten, Aussagen, die uns noch heute erhalten sind[1]) und grelle Streiflichter auf die politischen, sittlichen und culturellen Seiten jener Zeit werfen. Infolge davon erklärte dann der Papst am 27. April, dass König Philipp, wenn er für Nogaret und dessen Genossen Gehör verlangte, keineswegs Partei gegen den verstorbenen Papst ergriffen, sondern dass er und die Ankläger desselben in gutem Glauben gehandelt haben. Am gleichen Tage erliess er eine Reihe Bullen in dieser Sache, namentlich die an den König gerichtete „rex gloriae", worin er mit dem antibonifacischen Ausspruch beginnt, „dass auch die weltlichen Reiche von Gott gegründet seien, und dass Frankreich in dem neuen Bunde etwa dieselbe Stelle als auserwähltes Volk Gottes einnehme, wie Israel im alten Testament". „Danach wird der gute und reine Eifer des Königs als zweifellos anerkannt, derselbe auch völlig unschuldig an der Gefangennahme Bonifaz' erklärt. Deshalb vernichte der Papst, damit kein Nachtheil daraus erwachse, alle Sentenzen und Erlasse, die seit dem 1. November 1300 zum Schaden des Königs, seines Reiches, seiner Unterthanen und Verbündeten erlassen worden seien, mit Ausschluss der gegen die Theilnehmer am Attentat zu Anagni erlassenen Censur. Um aber jene dem König feindlichen päpstlichen Schriften völlig unschädlich zu machen, sollten dieselben in den Büchern der römischen Kirche ausgetilgt, und alle anderen Exemplare vernichtet werden." So trat der ungeheuerliche Fall ein, dass in dem noch jetzt im vaticanischen Archiv aufbewahrten „regestrum Bonifacii" eine Reihe Seiten leer radirt worden sind.[2]) Auch Nogaret, obwohl in der Bulle „rex gloriae" besonders von der Freisprechung ausgenommen, hat dieselbe, vielleicht durch den in der Einleitung erwähnten Brief, in welchem er drohend auf den plötzlichen Tod Benedicts XI. hingewiesen hatte, ertrotzt,[3])

---

[1]) Von Höfler aus einer Handschrift der bibliotheca Barberini zu Rom mitgetheilt in den Abhandl. der hist. Kl. der kgl. bayr. Akad. d. Wissensch., III. Bd., 3. Abth. 1843.

[2]) Kaltenbrunner, röm. Stud., Mitth. f. österr. Gesch. Forsch. V. 277 Anm. 2, und Tosti storia di Bonifazio VIII, vol. II, 315 Mail. Sedezausgabe 1848, p. 445.

[3]) Dass auch bei dieser Gelegenheit von Bestechung durch Geld als Hauptmotiv die Rede ist, darf bei der Allgemeinheit derartiger Verdächtigungen in jener Zeit nicht Wunder nehmen.

und ward unter Vorbehalt gewisser Bussleistungen durch eine besondere Bulle in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen.

So ging jener grosse Process zu Ende, von dem bisher angenommen war, dass Philipp ihn nur gegen das Versprechen einer Aufopferung der Templer habe fallen lassen. In der That ist dies aber nicht richtig, denn der König hat ihn in Zukunft nur als einen wirklichen und mehr unter Wahrung der juristischen Formen geführten Process, als es gegen die Templer geschah, verfolgen lassen: auch verzichtet er erst auf eine weitere Verfolgung, als er sieht, dass er im Wege Rechtens nicht durchdringen könne. Nun erst legt er sich auf das Feilschen, um unter möglichst günstigen Bedingungen von dem auch ihm wegen der Gewaltthat von Anagni anhaftenden kirchlichen Makel frei zu kommen. Bevor er dies Ziel aber erreichte, blieb ihm keine Verlegenheit erspart; mit Zinseszinsen wurden ihm die Demüthigungen von Clemens heimgezahlt, die er diesem seiner Zeit zugefügt; seinen Gesandten ward die Unzuverlässigkeit ihres eigenen Auftraggebers drastisch bewiesen, und wenn Philipp einst 1306 sich bei Clemens über angebliche Erpressungen seiner Legaten beschwert hatte, so bekam er jetzt eine Kritik seiner eigenen Regierung zu hören, wie sie in ähnlich scharfer Weise nicht einmal von Bonifaz geübt worden war.

Von einem Zugeständniss, welches der König betreffs der Templer und der definitiven Aufhebung des Ordens erhalten hätte, ist nirgends in den Quellen die Rede; wohl aber zeigte ihm Clemens vier Tage nach Erlass der Bulle „rex gloriae" in einem besonderen Schreiben an, dass er in Zukunft das politische Interesse Frankreichs wieder unter den besonderen Schutz der Curie zu nehmen gedenke: er werde nie dem deutschen König gestatten, das Königreich Arelat und Vienne einem Anderen zu übertragen, als der römischen Kirche.

Wie aber Philipp zu Poitiers auch ohne irgend ein directes Zugeständniss sich allein durch die Wiederverleihung der Inquisitionsbefugnisse an die Bischöfe völlig freie Bahn verschaffte, so hat er hier zu Avignon sich die Möglichkeit erwirkt, auf dem Concil zu Vienne entscheidend einzugreifen. Er wusste genau, welcher Art die Stimmung der gesammten christlichen Geistlichkeit, um nicht zu sagen, deren öffentliche Meinung über sein

Vorgehen in der Templerangelegenheit gereizt war; er musste gewärtigen, dass er selbst auf der bevorstehenden Kirchenversammlung wegen des Streites mit Bonifaz als kirchlich diffamirt bezeichnet wurde, und dass die Lauterkeit seiner Absichten in der Templerfrage in berechtigten Zweifel gezogen ward, ja er musste fürchten, die für ihn politisch, finanziell und moralisch nothwendige Verurtheilung der Templer im letzten Augenblicke zu Vienne vereitelt zu sehen.

Durch die Bulle vom 26. April 1306 kirchlich rehabilitirt und wegen seines Glaubenseifers und seiner Rechtgläubigkeit von dem obersten Hirten der Christenheit öffentlich belobt, konnte er es wagen, als „Champion de foi" auf dem Concil die nöthige Pression auszuüben und auch trotz der Mangelhaftigkeit der Beweisführung für die Schuld des Ordens der Tempelherren dessen Aufhebung zu ertrotzen.

Drittes Buch.

IX. Capitel.

Verfahren und Gang der Untersuchung in Francien.

Einleitung.

Wenn oben in der allgemeinen Einleitung darüber geklagt war, dass verhältnissmässig so wenige der bisher für richtig angenommenen Behauptungen der geschichtlichen Wahrheit entsprachen, so tritt dieselbe Erscheinung in noch viel höherem Grade bei dem fälschlich so genannten Process der Templer in die Augen, und es fehlen bis auf den heutigen Tag selbst die einfachsten Vorbedingungen für eine kritische Betrachtung und Erledigung der Sache. Fast keiner von all den zahlreichen Darstellern, weder von den dem Orden günstig, noch von den ihm feindlich gesinnten, hat eine kritische Sonderung der Acten vorgenommen, so dass bisher noch nicht einmal genügend klar gestellt worden ist, wie, wann und von wem die einzelnen Verhöre der Voruntersuchung und die Processe selbst abgehalten wurden. Es sind sogar diese beiden Begriffe selten in ihrer Verschiedenheit erkannt und dementsprechend gewürdigt worden. Noch viel weniger sind die Umstände, unter denen dieselben stattfanden, in Berücksichtigung gezogen, und doch wird gerade von deren Beschaffenheit die Gültigkeit einer Aussage als belastend oder befreiend eben so abhängig erklärt

werden müssen, wie von der Persönlichkeit der betreffenden Zeugen. Die Resultate einer derartigen kritischen Sonderung, die in dieser Arbeit nur zum Theil als abgeschlossen geboten werden können, werden in Zukunft den Aufbau von verbrecherischen bezw. ketzerischen Geheimlehren verhindern, der sich seltener auf die Aussagen der in geradezu unglaublich geringer Zahl vorhandenen Ritter als der in mehr als dreissigfacher Stärke vorhandenen dienenden Brüder, darunter selbst gewöhnliche Ackerknechte, Bäckergesellen, Schaf- und Schweinehirten, stützt. Man darf demnach in Zukunft hoffen, dass die Zeugen weniger gezählt als gewogen werden, und es wird dementsprechend eine volle Revision des Processes in modernem Sinne eintreten können.

Zunächst sind die Aussagen, die bisher alle mit naiver Leichtfertigkeit als gleichwerthig verwendet wurden, nach der Zeit, dem Ort und den Umständen, unter welchen sie stattfanden, zu sondern. Nach dem Rechtsbrauch jener Zeit durfte bei Processen in gewissen Fällen gegen die Angeklagten die Folter angewendet werden, dagegen war dieselbe bei Verhören gegen die Zeugen ausgeschlossen.

Bei dem von dem officiellen Inquisitor Franciens im October 1307 eröffneten, aber vom Papst fast ein volles Jahr hindurch für rechtsungültig erklärten Processverfahren, das im ganzen Francien erst von den königlichen Beamten, dann von den Bischöfen nachgeahmt ward, ist von den „quaestiones et tormenta“ ein bisher nicht annähernd gewürdigter Gebrauch gemacht worden,[1]) während vor der päpstlichen Generalcommission, die nur ein Verhör anstellte, selbstverständlich dieses Mittel gegen die Zeugen nicht zur Anwendung gebracht werden konnte, weshalb dann der König zu anderen, aber nicht weniger wirksamen Pressionsmitteln gegriffen hat.

---

[1]) Wenn Jungmann l. c. 394 das Foltern seitens Imberts gänzlich leugnet und Seite 588 nur eine mässige Modification dafür eintreten lässt, und nachträglich sich ausschliesslich auf die Verhöre vor der päpstlichen Commission zu stützen vorgiebt, so lässt er ganz ausser Acht, dass alle diejenigen, welche vor dieser ihre vor Imbert gemachten Aussagen widerriefen, verbrannt wurden, und dass diese mit grosser Ostentation vorgenommene Hinrichtung auf die übrigen wenigstens ebenso wie die Folter selbst eingewirkt hat.

Der Gang der Untersuchung war hier in Francien, sowie auch später beim Concil zu Pisa 1409, so, dass zuerst die Anklage ausgearbeitet, die Anklageartikel festgestellt, danach erst das Verhör vorgenommen ward, und bloss diejenigen Aussagen in das Protocoll oder wenigstens in das für den Papst bestimmte Excerpt aufgenommen wurden, welche etwas den Anklageartikeln Zustimmendes ergaben; zu diesen wurden aber auch diejenigen Zeugen gerechnet, welche ausdrücklich erklärt hatten, „dass sie zwar an diesem oder jenem Orte zugegen gewesen seien, aber „nichil de ipso scire", wohl aber „vulgarizando" gehört hätten, dass darüber gesprochen sei".

Die vorherige Festsetzung der Fragepunkte und deren allgemeine Verbreitung hat mehr wie irgend ein anderes Mittel dazu beigetragen, zunächst die Templer in üblen Ruf zu bringen, oder wie man damals sagte, zu diffamiren, sodann aber auch jene Uniformität der Aussagen zu erzeugen, die ausschliesslich unter der Folter durch die Beantwortung der Fragen mit „ja" entstanden sein kann.

Was nun die Reinigung von derartiger Verleumdung nach kanonischem Rechte anlangt, so war dieselbe nach den von der Inquisition angewendeten Normen fast unmöglich, da der Angeklagte, selbst wenn er weder durch Zugeständnisse, noch durch Aussagen von Zeugen, noch durch die Evidenz der Thatsachen überführt war, erst dann für freigesprochen erachtet wurde, wenn er durch das Zeugniss einer vorgeschriebenen Anzahl von Personen seines Standes, die für seine volle Unschuld eintraten und dafür Zeugniss ablegten, gereinigt wurde.[1]) Bei dieser Schwierigkeit darf es nicht Wunder nehmen, dass vor der päpstlichen Commission zu Paris der Grossmeister, die Ordensoberen und zahllose Ritter erklären, als Gefangene und aller Geldmittel beraubt, nichts zur Vertheidigung des Ordens zu vermögen; dass ferner die Templer in England als einziges Zugeständniss ihre Unfähigkeit zugeben, sich von besagten Anklagen zu reinigen, und dass schliesslich in der Aufhebungsbulle Papst

---

[1]) Ducange, Glossarium beim Worte „Purgatio canonica". Es ist dies dasselbe Verfahren, durch welches die Templer auf Cypern mittelst 56 unbescholtener Zeugen ihre Unbescholtenheit erwiesen haben.

Clemens den Hauptwerth darauf legt, „dass der Orden den über ihn ausgestreuten Gerüchten nicht scheine genügend entgegentreten zu können". Die ganze Mache des durch die Anklage erregten Scandals enthüllt aber unter Anderm die gleichzeitig von den in Francien, England und auf Cypern befindlichen Templern erhobene Klage, wie erst nach Bekanntwerden der päpstlichen Briefe und besonders durch die Frageartikel die üblen Nachreden entstanden seien.[1])

Aber auch als allgemeine Wahrnehmung ergiebt sich aus den Verhören, allerdings nur für denjenigen, der die Quellen selbst im Zusammenhange liest, dass König Philipp durch den Inquisitor Imbert ursprünglich nichts Weiteres verlangt habe als den Nachweis, dass die Templer bei ihrer Aufnahme Christum verleugneten und das Kreuz bespieen, und dass die Aussagen der von ihm Gefolterten auch nur dementsprechend lauten. Je früher also die Untersuchung stattfindet, desto weniger Belastendes wird ausgesagt; aber nach fortgesetztem Foltern ward mehr „eingestanden", als man vorher je zu hoffen gewagt; es folgen Geständnisse auf Geständnisse, und dementsprechend werden die Anklagepunkte erweitert. Auch diese werden unter dem Einfluss des Hungers und der Marter eingeräumt; die Anklagepunkte setzen sich in der Anschauung der von der Aussenwelt abgeschnittenen Angeschuldigten allmählich fest; es bildet sich nachgerade ein vollkommener Mythos, und man bekennt in der Folgezeit vielfach, weil so viele Andere dasselbe ausgesagt haben, und individuell wird von Einzelnen aus Furcht vor dem Schicksal so vieler Leugnenden Weiteres hinzu gelogen. Als nun gar später auf das Abweichen von dem einmal Ausgesagten der martervolle Flammentod folgte, wer will es da den Unglücklichen verdenken, wenn sie sich ausdrücklich vor der päpstlichen Commission immer dagegen verwahren, „etwas Anderes als das vor ihren Officialen Bekannte aussagen zu wollen". Wer konnte denn auch nach so langer Haft das unter den verschiedensten Eindrücken Gesagte, das doch in den seltensten Fällen wirklich vorgegangen war, genau im Gedächtniss behalten, wenn auch König Philipp durch die während der Dauer der Untersuchung immer wieder erneuerten

[1]) Michelet I, 544, Urk. Th. S. 96 und namentlich in cod. Cypr. I, III und IV, wo die Entstehung der üblen Nachrede auch von fast allen nichttemplerischen Zeugen auf die Bekanntmachung der Bullen zurückgeführt wird.

Martern, die von 1307 bis 1311 durch viele Zeugen ausdrücklich festgestellt sind, dafür sorgte, die gefangenen Templer seine Macht empfinden und ihr Gedächtniss wach erhalten zu lassen.

Da darf es dann nicht Wunder nehmen, dass die geistig und vielleicht auch körperlich Stärkeren, wenn sie 1307 vor den Inquisitoren und 1308 zu Poitiers Verbrechen eingestanden hatten, dieselben aber 1310 vor den päpstlichen Commissionen zu widerrufen Miene machten, auf dem Provinzialconcil von Sens verbrannt wurden; die geistig schwächeren dagegen an dem allmählich zum Mythos gewordenen Bekenntniss festhielten, so wie es ihnen durch die Fragestellung auf der Folterbank vorgelegt worden war.

Wie schon erwähnt, ist von diesem der damaligen Zeit eigenthümlichen Rechtsmittel zuerst auf Befehl des Königs, später leider auch auf des Papstes Geheiss in ganz unglaublichem Umfange Gebrauch gemacht worden, so dass zum Theil allein durch ihre in den Quellen erfolgende Erwähnung eine Reihe der unten folgenden Processverfahren festgestellt werden konnte. Vergessen war von Philipp der am 13. November 1303 von ihm selbst erlassene Befehl, worin er seiner Entrüstung Ausdruck gegeben, dass der Predigermönch und Inquisitor von Toulouse, Foulques, „die Ungerechtigkeit begangen hatte, den Process mit Verhaftung, peinlichem Verhör und ausgesuchten Martern derjenigen Personen zu beginnen, welche ihm beliebe, wegen Ketzerei anzuklagen, und durch die Gewalt des Schmerzes oder der Furcht zu zwingen, die Verleugnung Christi einzugestehen“.[1] In noch schärferer Weise hatten so angesehene Kirchenfürsten, wie der heilige Ambrosius[2] und Gregor[3] erfolterte Aussagen für rechtlich ungültig erklärt.

Obwohl bei der Darstellung ausführlicher darauf zurückgekommen werden muss, so sei hier, nur um dem Zweifel an der allgemeinen Anwendung der Folter von vornherein zu begegnen, hervorgehoben, dass bereits vor 1305 Nogaret eine

---

[1]) Siehe S. 139.

[2]) Epistola 72 ad Irenaeum, quae in codice ecclesiae Lugdunensis vocatur sermo sancti Ambrosii ad plebem.

[3]) Sanctus Gregorius lib. 8 epist. 30 „loquens de quodam Pompeio episcopo injuste damnato“.

Anzahl Templer hatte fangen, nach Corbeil bringen[1]) und zum Geständniss der dem Papst zu Lyon mitgetheilten Anklagen zwingen lassen, dass dann der Inquisitor Wilhelm Imbert und seine Dominicaner unmittelbar nach der Verhaftung reichlichen Gebrauch von der Folter gemacht haben.[2]) Diesem Beispiel folgten in Einhaltung von Philipps Befehl vom 14. September die königlichen Seneschälle und Baillifs, danach die einzelnen Diöcesanbischöfe, vermuthlich durch des Grossinquisitors Abgesandte veranlasst, mit grosser Rührigkeit, so der von Perigueux,[3]) der von Amiens,[4]) der von Sens, welch letzterer mit diesem Mittel so kräftig operirte, dass 25 der Angeklagten dabei ums Leben kamen,[5]) und besonders raffinirt der Bischof von Saintes, dessen Maassnahmen von sechs Zeugen zum Theil recht ausführlich geschildert werden.[6]) So schwer dies Verfahren auf den Unglücklichen gelastet haben mag, so ist es doch nicht annähernd dem gleich gekommen, welches die erwähnten königlichen Beamten zur Anwendung gebracht haben, und das selbst den Genossen jener rauhen Zeit als ganz unerhört erschienen ist.[7]) Hierbei zeichnen sich neben dem königlichen Gouverneur von Mâcon[8]) besonders die mit der Bewachung der Templer in den drei nordfranzösischen Erzdiöcesen betrauten Personen, der königliche Kammerherr J. de Jamvilla und der Propst von Poitiers, Ph. de Vohet, aus,[9]) unter den Händen von deren Henkersknechten allein zu Paris 36 Templer ihre Seelen aushauchen. Im Süden werden gleiche Klagen erhoben gegen die Vögte Oudard von Maubuisson und Bertrand de Agassa.

Neben den eigentlichen Foltern wusste man dann noch durch die Furcht falsche Zeugnisse zu erpressen;[10]) auch das gewaltsame Entreissen der Mäntel durch Vögte und Kerkermeister[11]) wird nicht ohne Wirkung geblieben sein. Betrachtet man dann noch weiter, wie zahllose Templer nicht nur durch die Folter zum Eingestehen der gar nicht begangenen Sünden,

[1]) Balut. I, 9 und 100. [2]) Michelet I, 241 und 249. [3]) Michelet I, 230. [4]) Michelet I, 241. [5]) Michelet I, 69. [6]) No. 126, 128, 129, 156, 157, 206 des Pariser Processes. [7]) Balut. I, 30: post haec autem, quia inveniebantur circa regales examinatores extorsiones indebitae ... [8]) Michelet I, 218. [9]) Michelet I, 264 und 270. [10]) Michelet I, 296, der Zeuge W. de Buris nennt sieben Brüder namentlich, die in Sens nach der Gefangennehmung starben. [11]) Cfr. Zeuge 24, 35, 36, 72, 74, 75, 78, 79, 80, 87, 105 u. A. m.

sondern durch vielwöchentlichen Hunger in unterirdischen Kerkern allmählich überhaupt widerstandsunfähig gemacht wurden, wie noch am 13. Juli 1310, ja selbst noch am 17. März und 25. August 1311 immer schärfere Befehle zur Erneuerung der Martern und zum Verbrennen der sogenannten „Rückfälligen“ ergehen, so darf man sich schliesslich nicht darüber wundern, dass so viele Mitglieder die Sündhaftigkeit ihres Ordens zugestanden, als vielmehr darüber, dass überhaupt einige abweichende Bekenntnisse zu Gunsten desselben in Francien erhalten sind.

Wo blieben aber alle die Aussagen der von Zeitgenossen auf die Zahl von 15 000 innerhalb Frankreichs geschätzten Brüder? Selbst wenn man die Richtigkeit der Angabe des Bischofs Durandus von Mende, „dass durch mehr als 2000 Zeugen grosse Irrthümer und Häresien nachgewiesen seien“, für richtig erklären und diese Zeugen auch sämmtlich nur für Templer halten wollte, ja wenn man selbst nach Clemens' Brief vom 2. November 1311 die Zahl der Geflüchteten zur Zeit des Concils zu Vienne auf 2000 Brüder annähme, wo bleiben denn die 11 000 anderen innerhalb Frankreichs vorhanden gewesenen Templer, und warum werden deren Aussagen nicht auch mit zur Spruchfällung verwendet?

Wenn man nun aber unter Anzweiflung aller der bisher für richtig gehaltenen Zahlen sich nur an die vom Papst genannten 2000 Geflüchteten und an die 2000 von Durandus von Mende erwähnten Zeugen halten wollte, die dieser als Redacteur des Anklagematerials für das Concil kennen konnte, so erwächst die weitere Frage, warum, während doch der Papst die Vorführung aller in Francien weilenden Templer vor die päpstliche Generalcommission anbefohlen hatte, man nur 546 derselben in Wirklichkeit nach Paris gebracht hat, und ferner, warum von diesen 546, selbst einschliesslich der zahlreichen Renegaten, thatsächlich nur 225 zum Verhör gelangt sind? Naturgemäss wirft sich die Frage auf, ob in Wahrheit alle die andern freiwillig von der Vertheidigung zurückgetreten sind, und welche Umstände die päpstliche Generalcommission bewogen haben mögen, sich, wenn man 15 000 in Frankreich anwesende Templer annimmt, sich mit $1^1/_3$ Procent, und wenn man selbst nur 2000 Gefangene und 2000 Flüchtige annähme, sich mit dem Verhör von $5^1/_2$ Procent der Angeklagten

befriedigt erklärt und daraufhin ein vernichtendes Urtheil abgeben zu dürfen glaubt.

Noch mehr wächst aber das Staunen über die Kühnheit derartiger Folgerungen betreffs der Schuld des Ordens, der sich doch Tempelherren und nicht Tempeldiener nannte, wenn man bei den Verhören nach dem Verhältniss der Ritter zu den Servienten forscht, und dann findet, dass von den 138 durch den Inquisitor Imbert 1307 zu Paris verhörten Brüdern nur 14 Ritter, von den 546 im Jahre 1310 zu Paris vorgeführten nur 18, und von den 225 in Wirklichkeit Verhörten gar nur 10 Tempelritter sind, während doch noch zu Poitiers von 33 namentlich aufgeführten Brüdern wenigstens 12 als „milites“ bezeichnet wurden.

Es war zwar oben schon nachgewiesen, dass die bis in die allerneueste Zeit festgehaltene Annahme von der Uebersiedelung des Convents nach Frankreich irrig ist, und dass der bei Weitem grössere Theil desselben bis zur Aufhebung des Ordens seinen Sitz auf Cypern behalten hat. Ein kleiner Theil ist aber sowohl nach der Chronisten, wie nach der Zeugen Aussage zugleich mit Molay nach Frankreich gekommen; und in diesem Lande selbst hat unzweifelhaft auch eine grosse Anzahl Tempelritter ihren dauernden Wohnsitz behauptet gehabt, und zwar, wenn man selbst nur zwei Procent, d. h. einen Ritter auf fünfzig Servienten rechnete, so wären das immerhin von 15000 Brüdern 300 Ritter gewesen. Wo sind nun gerade alle diese 300 Glieder des Ordens geblieben? warum fehlen auch die Aussagen fast aller der von Molay aus Cypern mitgebrachten Ritter? Warum sind uns nicht wenigstens die Verhöre der beiden mit der Controle des Grossmeisters betrauten Rittergenossen („Compaignons“) erhalten?

Denkt man an das Schicksal der in Hittim, Saphet und auf Tortosa gefangenen Tempelbrüder, welche die langsam zum Tode führenden Folterqualen selbst des lebendig Geschundenwerdens der Ableugnung ihres Glaubens vorgezogen haben, so ist die Antwort auf obige Frage nur in den Folterkammern und den überall aufflammenden Scheiterhaufen zu suchen. Da beglaubigtermaassen allein in der einen Kirchenprovinz Sens 36 und 25, also 61 Templer unter der Folter ihr Leben einbüssten, und allein in Paris wenigstens 58, nach Anderen aber 118, auf dem Scheiterhaufen endeten, so wird in ganz Frankreich die Gesammtzahl

der den eigentlichen Kern der Kriegerschaft Christi ausmachenden hingemordeten Ritterbrüder den vorhin nur hypothetisch berechneten Procentsatz bei Weitem übertreffen.

Jenes Zahlenverhältniss der innerhalb dieses Reiches verhörten Gruppen des Ordens gestattet aber noch eine andere Folgerung. Wie oben schon erwähnt ist, und wie bei dem cyprischen Process an den einzelnen Mitgliedern dargethan werden wird, wurden im Orient nur waffentragende Servienten, die den Rittern im innern Dienst, im Kampf und auch gesellschaftlich fast gleich standen, zur Verwendung zugelassen, während man sich dort zu den niederen Diensten solcher Leute bediente, die gegen Lohn angenommen wurden, und zwar theils als Privatdiener, theils als Söldner, theils als „Turkopolen". In Frankreich dagegen hatte man in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angefangen, auch die Verrichter der allerniedrigsten Dienste zu Brüdern aufzunehmen, die oft so ungebildet waren, dass sie über die einfachsten, ihre Person und ihren Orden berührenden Fragen keinerlei Auskunft zu geben vermochten. Nachdem nun durch die verschiedenen Verhöre, Foltern, Verurtheilungen und sonstigen Schreckmittel die zu Verhörenden gehörig durchgesiebt und ausgewählt waren, da blieb der Hauptsache nach nur jenes „Gesinde" zurück, welches unter der Folter scheinbar im Anschluss an vorgefallene Begebenheiten sich zu den allerwiderwärtigsten Lügen hatte bewegen lassen. „Für den Kammerdiener giebt es keinen Helden", Dienstboten beurtheilen meist ihre Herrschaft nach ihrer eigenen, kleinlichen Auffassung, und so kann man mit einem gewissen Rechte den Untergang des Tempelherren-Ordens auf die massenhafte Aufnahme dienender Brüder in Francien zurückführen.

Ein Uebelstand, der auch bis in die neueste Zeit in den Darstellungen sich erhalten hat, bezieht sich darauf, dass viele Beschreiber jener Episode sich bloss mit Ziffern oder Nummern auf die Frageartikel beziehen. Es ist das um so unstatthafter, als die Feststellung dieser Frageverzeichnisse sich bis auf den heutigen Tag nicht zweifellos hat sicherstellen lassen. Da sich mehrere, schon in der Anzahl der Artikel, aber auch in der Formulirung derselben sehr verschiedene Fragestellungen vorfinden, so muss in jedem einzelnen Fall ermittelt werden, auf welches der verschiedenen Verzeichnisse sich das be-

treffende Verhör bezieht, weil sonst bei der Kürze der protocollarischen Angaben sich oft direct Falsches ergiebt. Mit Sicherheit lässt sich nur sagen, dass Imbert bei dem am 19. October begonnenen Verhör anfänglich nur über die drei Fragen inquirirt hat, ob der Aufzunehmende Christum zu verleugnen, das Kreuz zu bespeien hatte, und die Erlaubniss zur Sodomie erhalten habe. Die in den Provinzen verhörenden königlichen Vögte und Seneschälle fragen schon nach vier weiteren Punkten, über die Fortlassung der Consecrationsworte bei der Messe, über die Anbetung eines Idolkopfes, über unanständige Küsse und über das Angeloben des unbedingten Schweigens betreffs der Aufnahmegebräuche.[1]. Papst Clemens fügt der Bulle „regnans in coelis“ vierzehn,[2]) und der Bulle „faciens misericordiam“ 123 Frageartikel bei.[3]) Diese letzteren sind später, 1310 um vier Fragen, die nach Artikel 18 eingeschoben waren, vermehrt worden. In England wurden die nichttemplerischen Zeugen auf Grund von 87 Fragen verhört,[4]) während gegen die dortigen Templer an der Hand obiger 123, später noch weiterer 29 anderen Artikel, inquirirt worden ist.

Die Reihenfolge der einzelnen Untersuchungs- oder Processverfahren, wie sie sich theils aus den vorhandenen Acten, theils aus der Bezugnahme der Zeugen auf dieselben ergiebt, war demnach folgende:

1) Auf Veranlassung des Königs von Frankreich vor 1307, meist in Corbeil.
2) Durch den Inquisitor Wilhelm Imbert zu Paris 1307.
3) Durch eben desselben Dominicaner in Verbindung mit den Diöcesanbischöfen in ganz Francien 1307.
4) Durch die königlichen Vögte, ohne Zuziehung von Geistlichen 1307.
5) Durch eben dieselben im Mai und Juni 1308, um Material für den Papst in Poitiers zu schaffen.
6) Das Verhör von 72 Templern zu Poitiers.

---

[1]) Die von Dupuy pr. 22 der Chronik von St. Denis entnommenen elf Artikel haben nicht als Unterlage für die Verhöre gedient, sondern geben nur das Volksgerede wieder, wie es durch die officiellen Predigten am 13. und 14. October 1307 erzeugt war. [2]) Dupuy pr. 28. [3]) Dupuy pr. 262 bis 266; cfr. auch den cyprischen Process. [4]) Monasticum Anglicum II, 561 und Wilkins II, 331.

7) Das Verhör des Grossmeisters und der Ordensoberen zu Chinon.

Von diesen Proceduren müssen Nummer 1 bis 5 als kirchenrechtlich ungültige, und 6 und 7 als erlaubte Phasen der Voruntersuchung betrachtet werden; dagegen beginnt der eigentliche Process gegen die einzelnen Mitglieder des Ordens mit

8) der durch den Papst neu zugestandenen Befugniss Imberts zu weiterer Inquisition, die von 1308—1309 von den einzelnen Diöcesanbischöfen eingeleitet, auf den Synoden von Sens, Reims, Rouen, Tours, Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne und Lyon wenigstens 1310 deshalb so rechtzeitig zum Abschluss gebracht wurde, um

9) der päpstlichen Generalcommission zu Paris das den Intentionen des Königs hinderliche oder gefährliche Zeugenmaterial zu entziehen.

Wie die unter Nummer 1 bis 7 erwähnten Verhöre nur als Voruntersuchung des Processes gegen die Einzelnen gelten können, so ist Nummer 9 nur als Voruntersuchung für den Process gegen den ganzen Orden gedacht gewesen, zu dem es dann, da hinreichendes Beweismaterial nicht beschafft war, in Wirklichkeit zu Vienne, wo derselbe hatte ausgetragen werden sollen, auf Andrängen Philipps gar nicht kommen durfte, sondern Papst und König

10) die Diöcesanbischöfe veranlassten, durch erneute scharfe Anwendung der Folter möglichst viele belastende Aussagen der einzelnen Personen der Templer herbei zu schaffen.

Wenn nun auch durch die obige Gruppirung etwas Licht in die bisher kritiklos zusammengeworfenen Aussagen gebracht wird, so bleibt doch eine Fülle von Fragen, welche die obige Reihe von Verhören in ihrer Gesammtheit betreffen, noch ungelöst, von denen keine aber wichtiger ist, als die über die Art der Entstehung der verschiedenen Protocolle.

So viel fragliche Aussagen sich auch auf die kräftige Anwendung der Folter zurückführen lassen, eine so grosse Rolle auch Einschüchterung, Versprechungen, Bestechung und Erkaufung von Zeugen urkundlich beglaubigtermaassen gespielt haben, so bleiben doch manche Dinge völlig unverständlich, wenn man nicht directe Fälschungen der Protocolle annehmen will. Eine

wesentliche Hülfe gewänne der Forscher durch eine Andeutung über den „modus recognoscendi personas", aber es wird nichts darüber berichtet, in welcher Weise die Identität der Zeugen nachgewiesen ward; und der Zweifel erscheint nicht unberechtigt, ob nicht, wie die Procuratoren zu Paris behaupten, Nichttempler als Templer vorgeführt wurden, um belastende Aussagen zu machen; oder ob nicht, wie Philipp bei dem Verhaftsbefehl die Zustimmung des Papstes erlog, und bei der ersten Untersuchung den Gefangenen angebliche Briefe Molays zustecken liess, „er hätte eingestanden, sie sollten es auch thun", noch eine ganze Reihe anderer Punkte, vielleicht sogar bestimmte Aussagen gefälscht bezw. untergeschoben worden sind. Die Beharrlichkeit, mit der zu Paris und Nîmes ein Theil der Zeugen versichert, das in den Protocollen Behauptete nie gesagt zu haben, lässt eben entweder nur diese Deutung zu, oder auch, dass die Erläuterung des Protocolls „in lingua materna seu vulgari" bei der ersten Verlesung so ungenau gewesen sei, dass das „falsum", um nicht zu sagen „die Fälschung", nicht sofort entdeckt werden konnte.[1])

1. Die heimliche Voruntersuchung des Königs.

Wenn schon der Brief König Eduards II. an seinen Seneschall von Guienne in Agen, vom 26. November 1307[2]) darauf Bezug nimmt, dass nach den ihm von Philipps Abgesandten Bernard Peleti gemachten Mittheilungen alle üblen Gerüchte über die Templer ihren Ausgang von dort genommen haben, wenn dann der als 58. Zeuge vor der päpstlichen Generalcommission in Paris erscheinende Minoritenmönch, Stephan von Nereaco,[3]) dessen Aussage freilich betreffs anderer Punkte bedeutende Zweifel erregt, ebenfalls als „Urheber jener bitteren Klagen wider den Orden und die Brüder des Tempels" die gefangen gesetzten Brüder aus der Gascogne anführt, so findet die Thatsache, dass König Philipp schon vor der Erwählung Clemens' V. eine Untersuchung gegen den

---

[1]) Selbst der sonst so willfährige 40. Zeuge, der als „litteratus" bezeichnete Gerald von Caus erklärt (Michelet I, 393) vor der sehr viel sorgfältigeren päpstlichen Commission seine „verbaliter" mitgeschriebene Aussage in einzelnen Punkten für ungenau wiedergegeben.

[2]) Rymer I, 4, Seite 100. [3]) Michelet I, 454.

Orden habe vornehmen lassen, ihre Bestätigung durch eine Nachricht des französisch gesinnten, aber auch für reinfranzösische Verhältnisse meist gut unterrichteten ersten Biographen Clemens', Johann von St Victor,[1]) wonach „Wilhelm von Nogaret einige Ordensobere der Templer, sowohl edle wie bürgerliche, in den verschiedenen Theilen Frankreichs habe aufgreifen, zur Ablegung von Geständnissen zwingen und lange Zeit in den Gefängnissen zu Corbeil habe bewachen lassen. Veranlasser und Anordner jener Verhaftung war der Predigermönch Imbert, der Beichtvater des Königs. Jene aber widersetzten sich standhaft und kühn, dass die schuldgegebenen Verbrechen irgendwie mit ihren gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammenhingen; trotzdem wurden sie zu Corbeil in Haft behalten, bis der Grossmeister und andere Obere gefangen wurden und die Verbrechen wenigstens zum Theil eingestanden".

Diese erste Voruntersuchung hat sich aber sicherlich nicht auf diese Gefangenen beschränkt, sondern ist durch eine Reihe, dem Orden abtrünnig gewordener Brüder, die in dem Excurs über die sogenannten Verräther nähere Beleuchtung finden werden, wesentlich erweitert worden. Ganz besonders hat bei dieser ersten, gewissermaassen recognoscirenden Untersuchung der Abt des Klosters von Pissiaco in der Nähe von Poitiers eine thätige Rolle gespielt, durch den Philipp schon im Lauf des Sommers 1307 Clemens zu Schritten gegen den Orden zu drängen versucht hatte, und der später bei der Untersuchung zu Paris und in Poitou-Guienne als Hauptfactor hervortritt. Dieser Abt, der wiederholt auch als Inquisitor bezeichnet wird, hatte bereits 1305 durch den dem Orden entflohenen Servienten Johannes von Vaubellant genaueste Nachrichten über einige, vorgeblich im Orden übliche Missbräuche, deren symbolische Deutung er sich nicht erklären konnte, erhalten. Er begnügte sich aber nicht damit, bloss diese Nachrichten zu verwenden, sondern er bewog auch

[1]) Balut. I, 9 .... quos dominus Guillelmus de Nogareto captos in diversis partibus regni Franciae fecit ad testificandum adduci et Corbolii in carcere reservatos diu et secretissime custodiri; cujus custodiae praeceptor et dispositor erat frater Ymbertus praedicator et Regis confessor. Hi se opponebant viriliter et audaciter ad probandum crimina praetacta esse in eis etiam ex eorum professione communi. Et detenti fuerunt Corbolii usquequo magister et alii capti fuerunt, et dicta crimina saltem pro parte recognoverunt.

den genannten Zeugen, um dauernd mit den inneren Vorkommnissen Fühlung zu behalten, dass er am Johannistage 1307 in dem von 200 Brüdern besuchten Generalkapitel zu Paris um Wiederaufnahme in den Orden bat.[1]) und dieselbe gegen schwere Busse auch zugestanden erhielt. Aehnliche Dienste wurden von anderen missvergnügten Brüdern der genannten Ritterschaft, wie z. B. dem Presbyter Folliac, geleistet, und so für die zweite Untersuchung Philipps, die öffentliche, wenigstens von einigen Mitgliedern des Ordens ein freiwilliges, nicht erfoltertes Geständniss bereitgestellt.

Zwischen dieser ersten und der folgenden Untersuchung hat unzweifelhaft der Anfang der von Molay geforderten und vom Papst selbst angeordneten informatorischen Inquisition gelegen, die, wie sich aus Clemens' Briefen und den Aussagen Perauds,[2]) Gouavillas[3]) und Attrebates ergiebt, gegen Ende September und Anfang October zu Poitiers ihren Beginn nahm, und eine Reihe angesehener Templer in der ersten Octoberwoche daselbst vereinigte. Wenn nicht der oben, urkundlich genau dargethane Gang der Ereignisse es unzweifelhaft machte, dass Philipp den Befehl zur Verhaftung der Templer bereits am 14. September erlassen hat, so könnte der früher zu seiner Entschuldigung geltend gemachte Grund, dass Clemens keine ordentliche Untersuchung über die Templer habe anstellen wollen, Glauben verdienen. Die Thatsachen aber erweisen, dass eine Verschleppung keineswegs stattgefunden hat, sondern dass der Papst durchaus pflichtmässig vorgegangen und an der Fortführung seiner informatorischen Verhöre nur durch des französischen Königs gewaltthätiges Eingreifen am 13. October 1307 verhindert worden ist.

2. Das öffentliche Verhör zu Paris.

Veranstaltet durch Wilhelm Imbert vom 19. October bis 24. November 1307.

Diese zweite Untersuchung begann unmittelbar nach dem Gewaltstreich vom 13. October 1307, indem zunächst der Universität und den Magistern einige von den zu der erwähnten

[1]) Michelet I, 550—554. [2]) Michelet II, 373. [3]) Eod. l. 400.

freiwilligen Aussage sich bequemenden Templern — ob unter eigenem oder fremden Namen, bleibe dahingestellt — vorgeführt wurden, und so der Anschein erweckt ward, als ob der Grossmeister selbst die fraglichen Zugeständnisse gemacht hätte.

Die nun folgende Untersuchung nahm einen doppelten Verlauf. In dem schon im September 1307 an die königlichen Vögte erlassenen Befehl war ausdrücklich die sofortige Vornahme von Verhören gegen die Gefangenen unter Anempfehlung der peinlichen Frage angeordnet worden. Ein derartiges Verhör über Ketzerei durch nichtkirchliche Beamte war schon gegen Laien streng verboten, also in viel höherem Maasse gegen die selbst von aller bischöflichen Gewalt befreiten Templer unstatthaft. Gleichwohl haben die königlichen Beamten mit so grosser Rührigkeit ihres Auftrages gewaltet, dass, als nun Imbert als Grossinquisitor Franciens in alle Theile dieses Reiches seine Dominicaner aussendete, sie bereits gethane Arbeit vorfanden, und die Mehrzahl der verhafteten Templer infolge der erlittenen Martern und der Sorge, sich dieselben von Neuem zuzuziehen, bereit fanden, zum Theil ohne weitere Nöthigung die gewünschten Aussagen zu leisten. Obschon theilweis gleichzeitig mit dem in Paris veranstalteten Verhör angestellt, müssen indess jene vor dem von dem Inquisitor am 19. October im „Tempel" bei Paris begonnenen Verfahren zurückstehen.

Die einzelnen, hier in Betracht kommenden Umstände sind trotz der zahlreichen Details, die in den bereits seit einem Menschenalter bekannten Verhören verzeichnet stehen, noch nicht hinreichend gewürdigt worden. Die falschen Angaben darüber haben sich derartig in der — sit venia verbo — historischen öffentlichen Meinung festgesetzt, dass nicht etwa nur unkritische Darsteller, wie besonders Wilcke[1]) eine den Thatsachen widersprechende Schilderung davon geben, sondern sogar ein Forscher wie Michelet das bisher für richtig Gehaltene gedankenlos nachschreibt und z. B., obwohl er selbst aus dem Originalcodex nur die vorhandenen

[1]) Das von demselben im Band II, 464 ff. gegebene Verzeichniss der „im Tempel zu Paris verhafteten 140 Tempelritter" würde einem anderen kritisch geschulten Forscher den Vorwurf der Fälschung eintragen, denn abgesehen von all den andern unglaublichen Fehlern sind nur 14 Tempelritter darunter. Mehrere der von ihm angeführten Persönlichkeiten existiren überhaupt nicht, während wichtigere Obere fehlen.

138 Zeugenaussagen abdruckt, doch auf Seite 275 des zweiten Bandes seiner Processacten angiebt, die Depositionen der bisher allgemein angenommenen 140 Templer zu bieten. Selbst Jungmann der in seinem mehrfach erwähnten Aufsatz eine Reihe trefflicher Reflexionen einflicht, geht von der Zahl 140 aus, und behauptet positiv, da er nur drei nicht zustimmende Templer herausgefunden hat, es hätten 137 die Verleugnung Christi und die Verunehrung des Kreuzes zugestanden, während in Wirklichkeit von den 138 Zeugen sechs und zwar unter den Nummern 90, 91, 96, 106, 115 und 129 den Orden von jeglichem Fehler frei erklären.

So vortrefflich der König und seine Helfershelfer die Vorbereitungen getroffen hatten, so konnte doch ein Process von so gewaltigen Dimensionen nicht auf der Stelle begonnen werden, und die Vorbereitungen zogen sich vom 13. bis zum 19. October hin. An diesem Tage begann im Auftrage Imberts der Prior Reginald von Pissiaco in dem zum Gefängniss umgewandelten Tempel bei Paris das Verhör in den Gemächern der einzelnen Brüder, und zwar zunächst mit dem des mehrerwähnten Tempelpresbyters Folliac, der mit um so grösserer Bereitwilligkeit die schuldgegebenen Punkte einräumte, als er deren Anzeige an den Bischof von Paris als Entschuldigungsgrund für seine Person vorgeben konnte.[1]) Gerade der Umstand, dass man selbst von diesem freiwilligen Zeugen kein weitergehendes Geständniss als die Verleugnung Christi verlangte, lässt deutlich genug erkennen, dass Philipp ursprünglich durch Imbert nichts weiter als den Nachweis gerade dieses Punktes als eines allgemein im Orden geübten Vergehens verlangt hatte. Aber gleich das Protocoll des nun folgenden zweiten Zeugen Rayner von Larchent zeigt eine so bedeutende Steigerung der Schuldpunkte, besonders durch die Einräumung der Anbetung eines Idolkopfes, der ihm, was nachher kein einziger Zeuge zu gestehen wagt, zwölfmal in den Pariser Capiteln erschienen sei, dass man diese Erweiterung seines Gedächtnisses nur auf die Thätigkeit der Henkersknechte schieben kann. Am 4. Februar 1311 versichert eben derselbe vor der päpstlichen Commission zu Paris, gar nicht mehr zu wissen, was er alles vor dem Inquisitor bei seinem ersten

[1]) Der Werth seiner Behauptungen wird sich aus seiner in Poitiers gemachten Aussage ergeben.

Verhör ausgesagt habe, aber er sei zuvor gefoltert worden. Auch hatte diese Thatsache sofort im Protocoll selbst Ausdruck gefunden; denn während bei dem freiwillig gestehenden, ersten Zeugen die Schlussformel nur gelautet hatte: „verhandelt zu Paris im Hause des Tempels in der Zelle des genannten Bruders Johannes in Gegenwart der . . . . Zeugen“, so wird der zweite Zeuge vor dieser Schlussformel aufgefordert, „noch ein zweites Mal, die Hand auf die Evangelien gelegt, zu beschwören, dass er nicht in seiner Aussage wegen der Folter oder aus Furcht vor (erneuter) Folter, oder aus irgend einem anderen Grunde Wahres verschwiegen oder Falsches gesagt habe.[1]) Wenn keine Folter stattgefunden hätte, so wäre dieser Zusatz, der bei dem ersten Zeugen fehlt, unnütz gewesen. Aber noch ein zweiter Ausdruck im Protocoll erregt Bedenken: wie konnten die Inquisitoren, wenn sie wirklich die Verleugnung des Heilandes durch die Angeklagten für erwiesen hielten, dieselben rechtsverbindlich auf eben dessen Evangelien schwören lassen?

Bevor indessen das Verhör selbst weiter besprochen wird, sind die Urtheile der Zeitgenossen über diese Untersuchung zu berücksichtigen: der vierte Biograph Clemens', Bernard Guido, berichtet über dies Verfahren, „dass die meisten der Gefangenen auch nicht das Allergeringste haben eingestehen wollen, obwohl nicht wenige von ihnen der peinlichen Frage und der Folter ausgesetzt worden sind“,[2]) während dagegen der sechste Biograph desselben Papstes, Amalrich Augerii von Beziers, erzählt: „Als nachher der Meister des Tempels mit vielen Rittern und wichtigeren Mannen seines Ordens bei Paris gefangen und vor den König geführt worden war, da haben einige von ihnen die Wahrheit der schuldgegebenen Punkte aus Scham abgeleugnet, andere dagegen weit über die Wahrheit hinaus Zugeständnisse gemacht. Nachher aber haben diejenigen, die geleugnet hatten, unter der Folter ebenso eingestanden; einige freilich von ihnen starben selbst unter den Martern, ohne irgend welche Schuld einzuräumen, oder wurden verbrannt. Darauf hat der König betreffs derjenigen, die über die Wahrheit hinaus Schuldpunkte eingestanden hatten, sich sehr viel milder gezeigt.“[3])

---

[1]) Michelet II, 279. [2]) Balut. I, 66. [3]) Balut. I, 101.

Dazu kommt noch eine dritte Nachricht in der Fortsetzung der Chronik Wilhelms von Nangis, wonach „Einige, wie es schien, durch Reue bewogen, Andere dagegen mit den verschiedenartigsten Foltern gepeinigt oder damit bedroht und durch deren grausigen Anblick erschreckt, noch Andere durch schmeichlerische Versprechungen angelockt und verführt, wiederum Andere durch den Hunger und andauernden Kerker zermartert und bezwungen, Einiges oder Alles einräumten. Viele dagegen haben schlechthin alle Schuldpunkte in Abrede gestellt, und selbst mehrere von denen, die ursprünglich gestanden hatten, sind nachher zur Ableugnung der Thatsachen zurückgekehrt und beharrten dabei auch bis zum Schluss, so dass endlich einige derselben unter der Folter ihren Geist aufgaben.“

Die Zahl derer, welche auf diese Weise das Leben eingebüsst haben, muss eine recht bedeutende gewesen sein, denn abgesehen davon, dass ständig im Haupthause zu Paris eine grosse Anzahl Ritter und Beamte der verschiedensten Gattungen gegenwärtig war, hatte man, wie schon der Wortlaut der Protocolle ergiebt, eine grosse Anzahl Templer auch von ausserhalb dorthin gebracht,[1]) welche die Zahl der dort Anwesenden bedeutend über die dort verhörten 138 Brüder erhöht haben müssen, deren Verschwinden dann so auffällig war, dass nicht nur der König dem Papste den angeblich freiwilligen Tod vieler Verhafteten meldet, sondern auch der demselben ergebene Chronist Johann von St Victor als Gerücht anführt, „dass in dem Tempel Viele durch Enthaltung des Essens gestorben seien oder aus Herzensbetrübniss oder auch aus Verzweiflung sich aufgehängt hätten“.[2]) Wie gross die Zahl derselben in Wirklichkeit gewesen ist, lässt sich natürlich nicht nachweisen, aber allein der Umstand, dass der König sich der Unterschiebung des Selbstmordes als Entschuldigungsgrund bedienen zu müssen glaubt, lässt erkennen, dass die den „indebitae extorsiones“ erlegenen Opfer der königlichen Habsucht zahlreicher gewesen

[1]) Abgesehen von den nach Balut. I, 9 von Corbeil dorthin gebrachten wird beim Beginn des jedesmaligen Tagesprotocolls hervorgehoben „contra quasdam personas dicti ordinis ibidem existentes et eidem delatas.“

[2]) Balut. I, 10: ubi fama referebat plures mortuos fuisse prae inedia vel cordis tristitia vel ex desperatione suspendio periisse.

sein müssen, als die von Ponzard Gisi erwähnten 36 Brüder. Die Gewalt dieser Folterqualen ergiebt schon der Umstand, dass derselbe Zeuge[1]) unter namentlicher Anführung der folternden Dominicaner und königlichen Beamten diese als die ausschliesslich maassgebenden Erzeuger der gegen den Orden des Tempels ausgestreuten Verleumdungen bezeichnet, nur dass ihm der Fehler unterläuft, Wilhelm Robert statt Wilhelm Imbert anzugeben.[2]) Dieser, in den Acten meist Wilhelm von Paris genannt, hat übrigens der Inquisition durchaus nicht immer beigewohnt, sondern bei 91 der Angeklagten sich durch besondere Commissare vertreten lassen,[3]) schliesslich sogar, als die vom Papst verfügte Suspension seiner Inquisitionsberechtigung sich nicht länger verheimlichen liess, gleichzeitig durch mehrere Commissare die Untersuchungen in beschleunigtem Tempo zu Ende führen lassen.

Nur dadurch erklärt es sich, dass, während die von ihm an seine Delegirten gegebene Instruction dahin gelautet hatte, so lange zu foltern, bis die verlangten Zugeständnisse erlangt seien, unter den von seinen Beauftragten abgehaltenen Verhören wirklich die sechs oben schon genannten Brüder sich finden, welche, der Folter widerstehend, die volle Unbescholtenheit ihres Aufnahmerituals erklären, ohne vorher den Martern erlegen zu sein. Bezeichnend genug für die Gewalt der letzteren sagt das Protocoll von dem 106. Zeugen: „über die anderen Anklagepunkte befragt, sagte er nichts“, während es sonst in ähnlichem Falle immer gelautet hatte: „er sagte, darüber nichts zu wissen“.

Nach diesem beredten Schweigen darf es nicht Wunder nehmen, dass von den das Verhör Imberts überlebenden 138 Zeugen nur einundvierzig im Stande sind, sich vor der päpstlichen Generalcommission in Paris 1310 zur Vertheidigung des Ordens zu melden und ihre vor Jenem gemachten Aussagen als durch Qualen entrissen zu widerrufen; aber auch von diesen blieben nach der furchtbaren Katastrophe vom 12. Mai 1310 nur 25 übrig, welche von den im Herbst 1307 in der Tempelburg

[1]) Mich. I, 36. [2]) Was übrigens auf ungenauer Abschrift des Namens beruhen kann. [3]) Er selbst ist nur zugegen beim Verhör der Zeugen 2—36, 81—86, 92—96 und 121, also im Ganzen bei 47 Verhören.

widerrechtlich Verhörten vor ihren ordentlichen Richter, vor die päpstliche Generalcommission, gestellt worden sind. Wenn man nun gar sich die Mühe nimmt, die doppelten, und mit Einschluss der zu Poitiers gemachten, gar dreifachen Aussagen dieser spärlichen Reste der einst so stolzen Kriegerschaft Christi genauer zu vergleichen, so findet man eine derartige Fülle von Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten, dass diese ganz allein zur Verwerfung jener Depositionen führen würden, wenn man nicht schon vorher die moralische Ueberzeugung gewonnen hätte, dass sie nur das Resultat von vorangegangenen Drohungen, Gewaltmitteln und Künsten der Verführung gewesen wären.

Am auffallendsten zeigt sich dieser Widerspruch bei dem vorhin genannten Zeugen Rayner von Larchent, der vor Imbert zwölfmal ein Götzenbildniss, das er genau beschreibt, gesehen zu haben vorgiebt, und später versichert, nichts von dem zu wissen, was er dort ausgesagt habe, wohl aber, dass die Ceremonien bei seiner Aufnahme durchaus rein gewesen, und er auf Befehl jenes Inquisitors allzusehr gefoltert worden sei.

Selbst die eintönige Uniformität derartiger Protocolle lässt eine Fülle von charakteristischen und individuell interessanten Einzelheiten hervortreten, und bestätigt u. A. auch die bisher angezweifelte Thatsache, dass die in Paris mitgefangenen Grosspräceptoren Cyperns, Franciens, der Normandie und Guiennes ebenso wie die anderen Tempelbrüder der Marterung unterworfen worden sind. Wenn der erstgenannte, Raymbaud v. Caron, am Vormittage beschwört, dass seine Aufnahme rituell rein erfolgt sei, dagegen an demselben Tage, als er um die neunte Stunde dem Inquisitor noch einmal vorgeführt wird, nicht nur die Verleugnung des Kreuzes, sondern auch das Erhalten der Erlaubniss zur Sodomie zugiebt,[1]) so kann ein solcher Wechsel bei einem so hochgestellten, zweckbewussten Beamten des Ordens nur mittelst einer vorangegangenen starken Nöthigung durchgesetzt worden sein.

Am auffallendsten ist der Widerspruch in dem Protocoll Hugo Perauds, der, obwohl er schon am Vormittag sehr viele den Orden schwer belastende Aussagen gemacht hatte, trotzdem noch besonders gefoltert wurde, um bei seiner abermaligen Vor-

[1]) Michelet II, 374.

führung das Eingeständniss zu erzielen, „dass er die Frage falsch verstanden und sie deshalb schlecht beantwortet habe, und dass er den Idolkopf nicht bloss gesehen, sondern in Montpellier in Händen gehalten, geküsst und angebetet habe; er wisse aber nicht, ob die Mannen des Königs denselben, welcher auf der Vorder- und Rückseite je zwei Füsse hatte, dort finden würden".[1]) So klar sicherlich dieser, nächst dem Grossmeister bedeutendste Mann im Orden sonst in seinem Sprechen und Handeln gewesen sein muss, da er als Visitator zur Reinhaltung der Lehre und zum Aufrechterhalten der Statuten verpflichtet war, so werden fast alle die von ihm gemachten Aussagen im Einzelnen von den durch ihn aufgenommenen Brüdern widerlegt. Auch zeigt sein Auftreten 1309 zu Paris, dass er nicht mehr weiss, was er bei der Marterung Alles zugestanden hat, und deshalb, in der Sorge, sich zu widersprechen, es vorzieht, zu schweigen. Auch der Diener Molays, W. de Giaco, der seinen Grossmeister in so schmählicher Weise verdächtigt hatte, verwickelt sich bei dem zweiten Verhör in so schwer zu lösende Widersprüche, dass auch seine erste, physisch Unmögliches behauptende Aussage nur als erzwungen und unwahr gelten kann.[2])

Selbst Johann von Turno, der als Schatzmeister des Pariser Tempels die Rolle eines Haupt-Bankpräsidenten gespielt zu haben scheint, und bei sehr vielen Aufnahmen als thätig, bei noch mehreren als gegenwärtig genannt wird, der also gewiss im Stande war, die Vorschriften der Statuten genau zu kennen, giebt in den beiden von ihm erhaltenen Depositionen drei sich völlig widersprechende Aussagen und zwar

a. betreffs der Personen, die zur Verleugnung zwingen,
b. über den Ort, wo der Neuaufzunehmende verleugnen muss, und
c. über das zu verleugnende Object, welches in der ersten Aussage Christus, in der zweiten Gott selbst gewesen sein soll.

Andere Beschuldigungen weisen noch deutlicher den Stempel der Unwahrscheinlichkeit auf, so dass z. B. viele der Angeklagten vorgeben, auf das Kreuz am Mantel ihrer eigenen Receptoren haben speien zu müssen.

---

[1]) Michelet II, 363. [2]) Vergl. Mich. II, 289 und I, 564.

Nach den kirchlichen Rechtsbegriffen jener Zeit war eine derartige Untersuchung, zu deren Einleitung oder vielmehr Ermöglichung durch die Verhaftung der Templer der König vorgegeben hatte, nur durch den Inquisitor Franciens gebeten zu sein, durch die vom Papst ernannten Inquisitoren und die Bischöfe angängig, dagegen war wenigstens das offenkundige Eingreifen der weltlichen Macht streng verboten. Hier bei dem in Paris geführten Process findet aber keine einzige Sitzung statt, ohne dass Mannen des Königs, „gens du roi“, daran theilnehmen. Häufig erscheinen auch Bürger von Paris, welche zwar ebenso wenig wie jene den Titel von Beisitzern führten, aber deutlich genug erkennen liessen, dass der Inquisitor ausschliesslich seine Machtbefugniss in diesem Process vom König herleitete. Die Rechtsprechung über die Templer war aber in zu bestimmten Formen durch zahllose Bullen dem heiligen Stuhle vorbehalten, und Clemens hatte auf die Kunde von dem Verhör und den Foltern, welche die Tempelbrüder unter Missachtung ihrer Privilegien ausgesetzt waren, sofort die Befugnisse des Inquisitors und der Bischöfe aufgehoben. Philipp hatte vielleicht auch diesen Schachzug vorausgesehen und — liess wenigstens die officielle Kunde davon zunächst nicht an ihre Adresse gelangen.[1]) So wurde, wenn auch unter Beschleunigung des Verfahrens, die Durchführung des Verhörs von 138 Verhafteten zu Paris ermöglicht, durch welche der König in den Besitz wenigstens eines Theils der ihm nothwendigen „Kenntnisse“ gelangte. In ähnlicher Weise wurde durch die von dem Inquisitor in die Diöcesen gesandten Predigermönche in Verbindung mit den Bischöfen und den Beamten des Königs eine grosse Reihe von Verhören abgehalten und in Protocolle zusammengefasst.

Endlich aber liess sich die Willensäusserung des Papstes vor der Menge nicht mehr geheim halten, und sofort traten wieder die von Philipp für diesen Fall bereits vorher bestellten „Mannen des Königs“ in Thätigkeit. Da aber die Nachricht von des Papstes Stellungnahme zu der Inquisition in den einzelnen Bisthumssprengeln je nach der Entfernung zu verschiedener Zeit

---

[1]) Denn dass der Inquisitor Imbert auch nach Empfang jenes Suspensionsbeschlusses seine Befugnisse weiter ausgeübt habe, ist bei dem traditionellen Gehorsam der Dominicaner gegen den heiligen Stuhl nicht wahrscheinlich.

anlangte, so laufen zeitlich die vorhin unter Nummer 3 und 4 genannten informatorischen oder Voruntersuchungen scheinbar neben einander her; häufig genug üben auch, wie schon Nogaret vor Imbert, so auch hier die königlichen Vögte vor den von diesem entsendeten Dominicanern die Vorhand aus, so dass beide vielfach ineinander übergehen und deshalb gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

3. Die Untersuchung durch die Diöcesanbischöfe 1307 und 4. Die peinliche Frage durch des Königs „Leute“ 1307.

Dem am 14. September an alle Seneschälle und Baillifs Franciens zur Verhaftung der Templer übersandten Befehle war die Bestimmung angefügt, „man solle auf jede Weise die Wahrheit zu erforschen suchen, und zwar, wo sie es für nöthig hielten, unter Anwendung der Folter (etiam ubi faciendum viderint, per tormenta). Die Depositionen derer, welche die Anklagepunkte zugeständen — von den Leugnenden ist gar nicht die Rede — sollen mit der Unterschrift von Zeugen versehen, behufs der Veröffentlichung in die Form öffentlicher Urkunden zusammengefasst werden (redigant in publica munimenta). Mit einer Ermahnung soll man das Verhör eröffnen und hervorheben, dass Papst und König durch glaubwürdige, unverdächtige Zeugen, zum Theil von Mitgliedern des Ordens selbst Kenntniss von der Ketzerei, welche bei der Aufnahme stattfinde, erhalten hätten. Für ein sofortiges Geständniss solle man Verzeihung zusagen, dem Leugnenden aber bemerken, dass er sich dem Urtheil doch nicht entziehen werde. Möglichst vorsichtig und sorgsam solle man die Verhafteten betreffs der Aufnahme in den Orden aushorchen und möglichst mit allgemeinen Redensarten die Fragen stellen, bis die Wahrheit herausgezogen wird.[1]) Hauptsächlich habe sich die Information auf folgende Anklagepunkte zu erstrecken: der Neuaufzunehmende werde von dem Receptor hinter den Altar oder in eine Kammer geführt, wo er Christum ver-

[1]) Caute et diligenter ..... et tamen per verba generalia interrogarentur, quousque ab eis veritas eruatur.

leugnen und ein vorgehaltenes Crucifix anspeien müsse, worauf er entkleidet und von dem Receptor auf das Ende des Rückgrats, auf den Bauchnabel und den Mund geküsst werde; auch erhalte er daselbst eine mit einem Götzenkopf in Berührung gebrachte Schnur, sowie die Erlaubniss zu widernatürlicher Wollust. Bei den General- und Provinzialcapiteln, zu denen nur die ältesten Ordensbrüder Zutritt hätten, werde ein Götzenbild in Gestalt eines menschlichen Kopfes angebetet. Die Tempelpresbyter seien besonders zu befragen, ob die Consecrationsworte bei dem Messopfer von ihnen fortgelassen würden. Die Resultate des Verhörs seien von den Vögten dem König so schnell wie möglich mitzutheilen".

Die ausserordentlich genaue Bestimmung der Fragen und die unter der Folter regelmässig wiederkehrende Antwort auf dieselben „quod sic" erzeugte jene übereinstimmenden Aussagen in den einzelnen Sprengeln, die dann in Paris schlechthin widerrufen wurden. Besonders hart ist bei diesen Verhören der königliche Baillif von Mâcon vorgegangen, welcher dem Zeugen Gerhard von Pasage, obwohl er fast Alles nach Wunsch ausgesagt hatte, um noch ein Weiteres herauszudrücken, schwere Gewichte an die Geschlechtstheile und andere Glieder des Körpers hängen und ihn fast bis zur Entseelung peinigen liess.[1])

In gleich energischer Weise ging der später mit der Bewachung aller gefangenen Templer zu Paris beauftragte Johann von Jamvilla in Gemeinschaft mit dem Seneschall von Poitiers vor, welche beiden z. B. den Servienten Humbert de Podio dreimal foltern liessen, weil er nicht das eingestand, was sie wollten, und ihn hernach 36 Wochen in einem Thurm bei Niort auf Wasser und Brot setzten, worauf er endlich mürbe gemacht, die verlangten Schuldpunkte einräumte und „mit einem körperlichen Eid sich verpflichtete, von dieser Aussage nicht abzugehen". Trotzdem hat er 1310 zu Paris die volle Unbescholtenheit seines Ordens und die Thorheit des über denselben ausgegangenen Geredes mit einer Ursprünglichkeit vertreten,[2]) die ihm schwerlich das Schicksal des Flammentodes erspart hat. Sein Ordensbruder Johann Bertaldi ward von ebendesselben Königs Beamten nur einmal gefoltert, da er sofort die weitgehendsten Zugeständnisse machte.

---

[1]) Michelet I, 216. [2]) Michelet I, 264—269.

Sehr zahlreich waren die Besitzungen der Templer in der Senechaussee von Beaucaire gewesen, wo die Tempelhöfe St. Gilles, Galès, Nîmes, Montpellier und Puy lagen: hier wurden von dem Ritter Oudard von Maubuisson und dem Stellvertreter des Seneschalls Wilhelm von St Just am 13. October 1307 sechsundsechzig Templer verhaftet, von denen 45 nach Aigues-mortes, fünfzehn nach Nimes und sechs nach dem am Fuss der Cevennen gelegenen königlichen Schlosse Alais gebracht wurden.

Die noch vorhandenen, von Ménard[1]) veröffentlichten Acten von ersterem Orte gestatten einen verhältnissmässig so klaren Einblick in die Art des Vorgehens, dass sie als typisch eine ausführlichere Besprechung verdienen. Am 8. November 1307 begann, ohne an diesem oder den nachfolgenden Tagen irgend einen Geistlichen zuzuziehen, Maubuisson das informatorische Verhör in Gegenwart des königlichen Vogtes von Beaucaire, des königlichen Richters von Aigues-mortes und zweier anderen, ebendaselbst im Dienste des Königs stehenden Edlen über die 45 dorthin gebrachten Templer. Am ersten Tage liess er nacheinander acht Servienten von den Ordenshöfen von Galès und St Gilles vorführen, und erzwang von allen, auf das Genaueste mit einander übereinstimmend, den wörtlichen Inhalt einzelner der oben genannten Anklagepunkte. Da dem König der Hauptsache nach weniger an der Vernichtung des einzelnen, als vielmehr des gesammten Ordens lag, so gestattete man das Hinzufügen von Nebenumständen, welche die Schuld des Einzelnen zu verringern geeignet waren; und so fügen alle die Servienten eidlich hinzu, dass sie selbst nie Sodomiterei getrieben, noch die Aufforderung dazu erhalten haben, auch die Verleugnung Christi nur mit dem Munde, nicht von Herzen nachgesprochen zu haben. Auch von einem Idolkopf und der Fortlassung der Weihworte am Altar wissen sie nichts. Am 9. November erscheinen weitere dreizehn, und an den beiden folgenden Tagen 24 Templer, unter denen drei Ritter und ein Priester sich befanden, alle von den Tempelhöfen von St Gilles und Montpellier. Diese Zeugen lassen sich in zwei Klassen theilen: die eine wiederholt Wort für Wort die Anklagen, entsprechend den als Directiven vom König gesendeten Artikeln, die andere bei Weitem weniger

[1]) Histoire de Nimes I, 449 und Preuves 196.

zahlreiche Gruppe berichtet auch von dem Kopfe, der in dem Capitel zu Montpellier angebetet worden sei.[1]) Die Aussage des Priesters lautet entsprechend der vorgeschriebenen Fragestellung vornehmlich über seine Amtsverrichtung als Geistlicher, und er versichert, ihm sei bei seiner Aufnahme in den Orden befohlen worden, beim Abendmahl eine nicht consecrirte Hostie zu reichen und die Einsetzungsworte des Heilands fortzulassen, indessen habe er, wenigstens im Herzen, jedesmal die heiligen Worte mitgesprochen.

Nachdem so den Wünschen des Königs vorgearbeitet war, liess der Ritter Maubuisson wenige Tage nachher, am Montag nach St Martin desselben Jahres, diese sämmtlichen 45 Brüder dem von Wilhelm Imbert zum Untersuchungsrichter von Beaucaire ernannten Prior der Karthause zu Nîmes, sowie zwei Predigermönchen des dortigen Klosters vorführen, ihnen nochmals und zwar zu gleicher Zeit die abgelegten Bekenntnisse vorlesen und die Wahrheit derselben noch zweimal von ihnen bekräftigen, worauf die vom Grossinquisitor ernannten Geistlichen ihnen bei Strafe der Excommunication befahlen, alle anderen Ketzereien, deren sie sich etwa noch erinnern würden, innerhalb acht Tagen anzugeben.

Darauf begaben sich die beiden königlichen Beamten die Ritter Maubuisson und St Just nach Nîmes, begannen mit den dort internirten fünfzehn Servienten dieselbe Procedur, deren Resultat naturgemäss mit den Ergebnissen der oben berichteten Verhöre übereinstimmt, und liessen sie dieselben in der gleichen Weise vor den geistlichen Richtern bestätigen.

Obwohl die weitere Verfolgung des Schicksals der einzelnen dieser Brüder schwer festzustellen ist, da in den folgenden Jahren wiederholt eine Dislocation derselben stattfindet, so ward die bei Weitem grössere Zahl der die Foltern Ueberstehenden nach dem vorhin erwähnten Schlosse Alais gebracht, wo dann 1311, da sie inzwischen ihre Bekenntnisse widerrufen hatten, noch einmal gegen sie mit denselben Mitteln vorgegangen werden musste.

In der Senechaussee von Bigorre am Fuss der Pyrenäen hat der Ritter Bertrand v. Agassa, „von dem König besonders

[1]) Vermuthlich war das Inquiriren nach dem zu Montpellier verehrten Götzenbild auf die oben erwähnte, von Perand gemachte Aussage veranlasst worden.

dazu beauftragt", zweimal Verhöre gegen dieselben abgehalten, und von den sechs inquirirten Templern fünf zum Eingestehen der erhobenen Anklagen bewogen, von denen freilich vier sich später in Paris zur Vertheidigung des Ordens erboten.[1])

Ebenfalls von einem weltlichen Ritter, Johann von Arteblay, ward die Untersuchung in Cahors unter Zuziehung zweier Notare vorgenommen, wobei die sieben dort vorhandenen Templer die Anklagepunkte zwar am 2. Januar 1308 bestätigten, aber zum Theil ebenso später als erpresst widerriefen, der Servient Wilhelm Arnaudi sogar mit den Worten, „er wolle lieber mit den übrigen Zeugen der Wahrheit untergehen".

Auch der Baillif von Rouen, Peter von Hangest, hat am 28. October 1307 auf eigene Faust sieben Glieder des Ordens zu Pont-de-l'Arche bewogen, völlig übereinstimmende Aussagen zu machen, in welchen sich die folgenden Zeugen immer auf die vorangegangenen beziehen. Dieselben wurden zugleich mit sechs anderen Templern in Caen den beiden, durch den Grossinquisitor dorthin geschickten Dominicanern vorgeführt, und von diesen einzeln aufgefordert, die volle Wahrheit zu sagen. Indessen scheint dies nach der Auffassung der Inquisitoren nicht hinreichend der Fall gewesen zu sein; denn aus einem dritten auf die Befragung derselben dreizehn Brüder bezüglichen Actenstück ergiebt sich, dass sie von Neuem gefoltert werden mussten,[2]) und zwölf von ihnen auf die Zusicherung der Vergebung der Kirche und der „Straflosigkeit ihrer Körper und Glieder die vorgehaltenen Anklagen von Neuem zugaben", nachdem auch noch die beiden königlichen Commissare Hugo de Châtel und Enguerand de Villiers ihnen Erlass der weltlichen Strafe versprochen hatten. Der Werth dieser so bedingt gegebenen Geständnisse wird am deutlichsten dadurch illustrirt, dass zwei dieser Zeugen, die Ritter Galterus de Bullens[3]) und Matthias Raynaudi von dem Concil zu Sens-Paris zum Tode verurtheilt werden, weil sie die in den Protocollen enthaltenen Geständnisse nicht gemacht zu haben behaupten.

Zu Carcassonne leitete der Bischof Peter von Rochefort die Untersuchung gegen die sechs auf dem reichen Templerbesitzthum

---

[1]) Raynouard l. c. 244. [2]) Nach Rayn. l. c. 306: Trés. des Chart. cart. 1, No. 23. [3]) Michelet I, 436.

Villa dei ergriffenen Ordensglieder so völlig im Interesse des Königs, dass das noch heute im Pariser Nationalarchiv erhaltene Protocoll die Aufschrift trägt „tradantur domino regi“. Die von diesen Zeugen erpressten Geständnisse bieten, auch abgesehen von den gewöhnlich eingeräumten Schuldpunkten ein besonderes Interesse durch die Möglichkeit einer Kritik über den Idolkopf.

Cassanhas, der erste dieser Zeugen, der Präceptor des oben genannten Templerhauses Villa dei, spricht von einem Götzenbildniss aus gelbem Kupfer, welches die Formen eines Menschen hatte und mit einer Art Messgewand (dalmatica) bekleidet war. Bei seiner Enthüllung sei ihm von seinem Recipienten gesagt worden: „Dies ist ein Freund Gottes, der mit Gott verkehrt, wenn er will.“ Dreimal wurde dieses Idol, welches man Dämon nannte, durch Verbeugen geehrt und gleichzeitig ebenso oft das Kreuz bespieen.

Der zweite Zeuge, Gazerand de Montepessato, spricht von einem vergoldeten Götzenbilde, welches die Form eines bärtigen Mannes hatte, von dem man ihm sagte, dass er durch nichts Anderes als diesen Baffomet gerettet werden könne.

Der dritte Zeuge, Raymund Rubei, versichert, dass man ihm eine Holztafel zeigte, auf welcher die Figur eines Baffomet gemalt war, die er mit dem sonst bei den Sarazenen üblichen Worte „Yalla“ anbeten musste.

Der vierte Zeuge, Wilhelm Bos, erzählt, eine Holzfigur verehrt zu haben; indessen bemerkte er, dass er nicht unterscheiden konnte, was dieses Holz habe darstellen sollen, aber es habe ihm von schwarzer und weisser Farbe zu sein geschienen.

Der fünfte Zeuge, Arnaud Sabatier, und der sechste, Peter von Mossy, beteten ein Holzbild an, das die Figur eines Menschen hatte.

Dabei sind alle diese Zeugen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgenommen worden, der erste vor 28, der letzte vor 7 Jahren; und es regt sich die Frage, wohin alle diese Götzenbilder von so verschiedenen Formen, aus Metall oder Holz, in Guss, Schnitzwerk oder Malerei hergestellt, gekommen sind. Warum hat man nicht ein einziges bei der so plötzlichen Verhaftung der Templer gefunden?

Vermuthlich weil sie niemals existirten.

Schwerlich würden auch die Erfinder von Geheimlehren es gewagt haben, auf diese durch Gewalt oder Schrecken erzeugten

Geständnisse ein System aufzubauen, wenn sie gewusst hätten, dass der obengenannte Präceptor Cassanhas und der sechste Zeuge Mossi sich in Paris zur unbedingten Vertheidigung des Ordens erbieten [1]) und damit den Werth ihrer Depositionen zu Carcassonne in das richtige Licht stellen: freilich wird in Folge dessen Cassanhas an letzterem Orte verbrannt, während Mossi ebenso verschwindet, wie der zweite Zeuge Gazerand de Montepessato, der die selbst vor dem Papst zu Poitiers gemachte Aussage als erlogen widerrufen hatte.

Zwei deutsche Templer, ein Priester und ein Servient, die, von Paris in ihre Heimath zurückkehrend, gegen Ende October 1307 zu Chaumont verhaftet und von dem Inquisitor der drei lothringischen Bisthümer verhört wurden, sagten ausschliesslich zu Gunsten des Ordens aus, obwohl der erstere der peinlichen Frage ausgesetzt ward. [2])

Auch der Baillif von Troyes hielt vor der Ankunft des von Wilhelm Imbert abgesandten Priors der Predigermönche eine Voruntersuchung mit den drei, ihm in die Hände gefallenen Templern ab (sub prima audientia), führte sie dann dem Inquisitor vor und liess sie vor diesem ihre Deposition wiederholen, denen der Zusatz beigefügt ist, dass sie freiwillig und ohne Nöthigung erfolgt sei. Aber der erste von ihnen, Nikolaus von Serra, tritt in Paris als Vertheidiger des Ordens auf, und der dritte, Radulf von Gisi, wird durch seine beiden anderen, sehr bemerkenswerthen Aussagen Lügen gestraft. Ueber die von demselben Dominicanerprior von vier Templern zu Bayeux gewonnenen „confessiones" liess sich die Quelle nicht auffinden.

Wenn auch nur von diesen bisher berichteten Processverfahren die Acten selbst nachweisbar erhalten blieben, so sind doch unzweifelhaft eben solche „Informatorien" in allen, dem französischen König unterstellten Gebieten theils von dessen Seneschällen und Baillifs, theils, wo man sich französischerseits auf dieselben glaubte verlassen zu können, von den Bischöfen veranstaltet worden. Ein Theil von ihnen lässt sich aus den von Michelet und Anderen bereits veröffentlichten Protocollen feststellen.

---

[1]) Michelet I, 69.

[2]) Es lässt sich dies aus der den Servienten betreffenden Notiz des Inquisitors schliessen: Ipsum autem exponere tormentis noluimus ratione aegritudinis, qua plurimum laborabat.

Es seien davon nur einzelne hervorgehoben, so der Bischof von Chalons s. M., der in Gemeinschaft mit dem Vicar von Toul den Zeugen Gerardus de Pasagio,[1]) der Bischof von Le Mans, welcher sechs am 2. Mai 1310 in Paris vorgeführte Templer gepeinigt hatte, aber zu nichts den Orden Belastendem hatte bewegen können.[2])

Sehr bitter beklagen sich die aus „Tyers" herbeigekommenen vier Templer, dass 25 ihrer Genossen unter der Folter das Leben eingebüsst hätten.[3]) Bebend vor Erregung schildert der zum Krüppel gemachte Ordenspriester Bernardus de Vado die ihm von dem Bischof zu Toulouse zugefügte Behandlung, „man habe seine Glieder so lange an das Feuer gehalten, bis das Fleisch an den Füssen verbrannt war, so dass die Knöchel ihm nach wenigen Tagen herausfielen", die er dann zur Bestätigung seiner Worte den Commissarien vorwies.[4]) Trotzdem erbietet er sich ebenso zur Vertheidigung seiner Brüderschaft, wie der von dem Bischof zu Amiens unmittelbar nach der Gefangennahme gefolterte Balduinus de Sto Justo.[5])

Ueber besonders martervolle Qualen berichten auch die aus der Diöcese Perigueux nach Paris gesendeten Brüder, und motiviren die von dem dortigen Bischof dem Orden aufgebürdeten Verbrechen mit der Härte und der Dauer jener Foltern, denen eine kaum menschenwürdige, sechsmonatliche Kerkerqual gefolgt sei; denn „nachher habe z. B. der Ritter Gonzolin de Sancto Jorio vom Freitag nach Weihnachten bis zum 24. Juni des folgenden Jahres bei Wasser und Brot in aller Kälte aushalten müssen; dazu habe man ihm nicht einmal Stroh zur Unterlage gegeben, sondern ihm auch noch die allernothwendigsten Kleidungsstücke fortgenommen, so dass er weder Mantel noch Barett, weder Rock noch Hemd, weder Hosen noch Stiefel oder Streu gehabt hätte". Auch der ebenfalls von dort gekommene Presbyter und die siebzehn Servienten erklärten die Unschuld und Rechtschaffenheit des Ordens vertheidigen zu wollen, obschon die Heftigkeit der Martern und die Pein des lang andauernden Hungers ihnen vor dem Bischof von Perigueux das falsche Geständniss über einige im Orden vorhandene Missbräuche ausgepresst habe.[6])

[1]) Michelet I, 212. [2]) Michelet I, 230. [3]) Michelet I, 69 quod XXV fratres dicti ordinis fuerunt mortui propter tormenta et pasciones. [4]) Mich. I, 75 ... quod carnes talorum suorum combuste et ossa talorum infra pamos dies ceciderunt eidem, ostendens duo ossa .... [5]) Mich. I, 241. [6]) Michelet I, 230.

Besonderes Verständniss für die Wünsche des Königs scheint der Bischof von Saintes gehabt zu haben. Eine grosse Anzahl von Zeugen berichtet über die von demselben angewendeten gewaltsamen Mittel, welche selbst so heldenhafte Naturen, wie sie von dort nach Paris gekommen waren, zu compromittirenden Aussagen gezwungen hatten.[1]) Trotz des auch ihm wegen Widerrufes drohenden Feuertodes betheuert der Präceptor Thomas von Pampeluna, nachdem er die Artikel gelesen und die Erklärung gehört hatte, „dass, falls er löge, er verflucht und ewig verdammt sein wolle, wenn er vor seiner Verhaftung von allen dort aufgeführten Verbrechen oder von anderen im Orden herrschenden Irrthümern je einen Laut vernommen hätte". „Aber als mir auf der Folterbank zu St Jean d'Angely mit den allerheftigsten Martern zugesetzt wurde, da haben meine Peiniger mir das Geständniss abgepresst, dass ich die angebliche Aussage des Grossmeisters für wahr halte, und selbst auf ihr beharren wolle." Erst sehr viel später, da er hintereinander lange Zeit in einem sehr harten Kerker gehalten wurde, und man ihm nichts als Wasser und Brot reichte, da hat er vor dem genannten Bischof sich zu dem Bekenntniss entschlossen, dass er bei seiner Aufnahme „mit dem Munde, nicht mit dem Herzen" (sic) neben ein Kreuz hingespieen habe. Diese Aussage sei aber, wie er dann des Weiteren ausführt, falsch gewesen.[2])

Auffallend wenig Zeugnisse gegen die verleumdete Ritterschaft finden sich aus dem Erzbisthum Tours, von dessen elf Bisthümern nur Le Mans einige Zeugen stellt. Der Grund dafür ist in der Haltung seines Erzbischofs zu suchen, der auch auf dem Concil zu Vienne für die Gewährung rechtlicher Vertheidigung an die Unglücklichen eingetreten ist. Völlig konnte er sich freilich dem Ansinnen des Königs nicht entziehen, und so klagt der Zeuge 196, er sei zu seinen ersten Angaben über unerlaubte Befehle durch Furcht vor Lebensgefahr bewogen. Auch vor dem Bischof von Tours habe sein anfängliches Leugnen ihm zwar keine Folter, aber ein hartes Gefängniss zugezogen.[3])

Dass der Bischof von Paris sowohl in seiner eigenen Diöcese wie in dem damals erledigten Erzstift Sens ähnlich scharf vor-

---

[1]) Vergleiche bei Michelet die Zeugen No. 126—129, 156, 157 und 206.
[2]) Michelet II, 15 und 16. [3]) Michelet II, 184.

gegangen ist, und dass der Bischof von Orleans, der ihn in einem anderen Theile desselben Erzbisthums vertrat, seinem Beispiel folgte, versichern 1310 und 1311 zu Paris viele Templer.

Auch die fünfte der oben erwähnten Untersuchungen, welche die königlichen Vögte und ein Theil der Bischöfe im Mai und Juni 1308 erneuerten und bis unmittelbar vor dem Beginn des Verhörs zu Poitiers mit denselben Pressionsmitteln fortsetzten, sind weniger aus den Nachrichten über diese Inquisitorien selbst, als aus den vor dem Papst, bezw. dessen Cardinallegaten gemachten Aussagen erwiesen. Diese waren mit der Absicht unternommen, dem Oberhaupt der Kirche ausschliesslich bedingungslos gemachte Zugeständnisse zu liefern, haben aber auch dort das Hervorbrechen der Wahrheit nicht zu hindern vermocht.

6. Das Verhör zu Poitiers 1308.

Wenn oben in der Darstellung die Bedeutung des Inquisitoriums zu Poitiers für den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten besprochen war, so verdient dasselbe auch eine besondere Betrachtung in der Reihe der eigentlichen Untersuchungen, und zwar um so mehr, als auch in neuerer Zeit ohne genügende Kenntniss der Quellen versucht worden ist,[1]) dieselben als ganz besonders beweiskräftig für eine häretische Schuld des Ordens zu verwenden.

Im Gegensatz dazu sei hervorgehoben, dass König Philipp dafür Sorge getragen hatte, dass von den, in den verschiedenen, ihm unterthänigen Landestheilen verhörten Templern nur diejenigen nach Poitiers geschickt waren, die am meisten belastende Punkte zugestanden und versprochen hatten, auf denselben beharren zu wollen. Unter diesen war auch eine

1) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge, S. 623 ff. Da derselbe die Originale gesehen und excerpirt hat, so hätte er merken müssen, dass dieses vor dem Papst angestellte Verhör eine Comödie war, welche sich in der Weise, wie die Protocolle angeben, gar nicht abgespielt haben kann, da der Papst nicht gleichzeitig an fünf verschiedenen Orten zugegen sein konnte. Auch hätte ihn die Benutzung der Quellen selbst darauf führen müssen, dass ein Theil dieser 72 in Paris seine Aussagen widerruft, ein anderer gar die Protocolle für gefälscht erklärt, was ihnen wenigstens z. Th. den Feuertod eingetragen hat.

Reihe solcher Individuen, die aus irgend welchen persönlichen Gründen dem Orden theils missgünstig gesinnt, theils wirklich ihm schon entflohen gewesen waren, und sich gegen das Versprechen der Freiheit, vielleicht auch gegen anderweitige Belohnung jetzt dem König unbedingt zu Diensten gestellt hatten.[1]) Aber auch von den bis zu ihrer Verhaftung treu gebliebenen Templern hatte eine grosse Anzahl sich so mattherzig gezeigt, dass sie schon beim Anblick der Marterinstrumente oder der zerrissenen Körper ihrer Brüder die Hauptanklagepunkte ohne Weiteres als richtig anerkannt hatten; andere waren schon nach einer mässigen Folter zu Beschuldigungen gegen ihren Orden bewogen worden, welche, wenn begründet, die Vernichtung desselben als eine absolute Nothwendigkeit hingestellt hätten. Noch eine dritte Klasse bestand aus denen, welche zwar selbst den „scharfen Foltern" Widerstand geleistet hatten, aber schliesslich, durch den vielwöchentlichen Hunger und sonstige harte Lebensbedingungen im Kerker völlig widerstandsunfähig gemacht, die Forderungen ihrer Peiniger auf Zugeständniss einiger Schuldpunkte befriedigten.

So ward nach Poitiers eine sehr bedeutende Zahl von Templern, seien es Ritter, Kleriker oder Servienten, geführt, welche allein schon aus der Art des Transportes, mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen, ohne irgend welche der bisher genossenen Bequemlichkeiten auf offenem Wagen,[2]) Jedermann zum Gespött, merken konnten, dass man auf ihre bisherigen Vorrechte auch nicht die geringste Rücksicht zu nehmen geneigt sei. So vortrefflich aber die königlichen Vögte und Seneschälle ihres Amtes gewaltet hatten, so haben doch von den zahlreichen „quam plures alii"[3]) der überhaupt herbeigeführten Brüder, obwohl noch selbst drei Wochen vor Beginn des Verhörs die Folter hier in Poitiers von Neuem in Thätigkeit gesetzt ward, nur 72 Verhaftete den gehegten Erwartungen entsprochen. Aber auch diese vergassen oft genug die ihnen bestimmt vorgeschriebene

---

[1]) Allein unter den von 33 Templern erhaltenen Protocollen sind zweifellos vier Zeugen, der 2., 3., 4. und 6. und mit grösster Wahrscheinlichkeit auch der 13. in die obige Reihe zu setzen.

[2]) Siehe Urkundentheil S. 67 ..... in compedibus, et aliquando fuit ligatus manibus, quando ducebatur in quadriga de loco ad locum.

[3]) Siehe Urkundentheil S. 32 und 53.

Weisung, von den erlittenen Martern nichts zu erwähnen,[1]) und lassen trotz der ihnen vorgesprochenen Versicherung, dass sie zu ihrer Aussage nie durch Zwangsmittel bewogen seien, einen dem Forscher genügenden Einblick in die Entstehung der Selbstbezichtigungen gewinnen.

Leider sind uns von den erwähnten 72 Bekenntnissen 39 verloren gegangen: indessen lässt sich aus dem Umstande, dass dieselben nur zwei der fünf, ursprünglich den ganzen Process betreffenden „Rollen“ umfassten, darauf schliessen, dass sie für weniger wichtig gehalten wurden und kürzer gefasst waren. Das Verhör der übrigen 33 ist auf drei der genannten Rollen erhalten geblieben, und enthält die Bekenntnisse von einem Presbyter, 12 Rittern und 19 Servienten, während von einem der Brüder, Johannes de Cranacon, der Rang nicht festgestellt werden konnte. Bei der ausserordentlichen Ungenauigkeit, mit der die Namen in Folge verschiedener Aussprache der zahlreichen, damals im heutigen Frankreich herrschenden Dialecte, auch der Sucht einzelner Notare, zu latinisiren oder zu etymologisiren, geschrieben sind, vielleicht auch in Folge der Weigerung der päpstlichen Commissare, die in Poitiers Verhörten einer erneuten Befragung zu unterwerfen, erscheinen von jenen 33 Brüdern zu Paris nur vier mit Sicherheit nachweisbar, die Zeugen 5, 12, 17 und 31, während sich von den übrigen 39 aus dem durch Michelet veröffentlichten Protocoll wenigstens die Namen nachweisen lassen von Gazerandus de Montepessato, Narbonensis dioc., Johannes Costa, Agatensis dioc., Stephanus Trobati, Biterrensis dioc., Geraldus de Fore Agula, Agenensis dioc., Raymondus Finel, Aquensis dioc., Johannes de Valle gelosa, Petragoricensis dioc., Guido Dalphini, Claramontensis dioc.

Nicht mit Sicherheit nachweisbar, aber wahrscheinlich gehören dazu: Audebert de Porta, Pictaviensis dioc., Bartholomaeus Bartholeti Xanctonensis dioc., Petrus de Lanneis, Macloviensis dioc., Arnaldus Brucgeon Engolismensis dioc.[2])

---

[1]) Besonders ersichtlich durch Zeuge Pict. 22, der hier versichert, nicht gefoltert zu sein, aber in Cahors sich über die erlittenen Martern bitter beklagt.

[2]) Dass man ursprünglich die Absicht hatte, alle in Poitiers Verhörten als ein durch die Formel „vult perseverare“ zur Aussage von Beschuldigungen verpflichtetes Zeugenmaterial vorzuführen und zu verwenden, zeigt u. A. das Protocoll vom 4. Mai 1310, wo nach Michelet I, 231 nur derartige Zeugen vorgeführt werden.

So bestimmt vorauszusetzen ist, dass jedem der fünf eine Abtheilung verhörenden Cardinäle eine genaue Instruction über die Veranstaltung der Untersuchung mitgegeben war, so lassen doch die drei erhaltenen Protocolle der genannten Priester eine derartige Verschiedenheit in der Leitung erkennen, dass bei dem einen ausschliesslich die Beantwortung der Fragen mit ja oder nein erfolgt und subjective Zuthaten fast gar nicht hervortreten, derselbe auch ausserdem so wenig Einblick in das Wesen des Ordens besass, dass er z. B. die Recipienden stets um die Aufnahme in ein einzelnes Haus bitten lässt, während doch das Wesen der Ritterschaft Christi als einer kriegsbereiten Truppe es geradezu bedingte, jeden Augenblick jeden der Brüder nach Bedürfniss versetzen zu können, also principiell die Aufnahme nie „pro domo“ sondern stets „pro ordine“ stattgefunden hat. Auch nehmen die Cardinäle ihre Aufgabe nicht gleichmässig streng, denn Stephan von Suisy, tit° Sti Cyriaci unterlässt es nicht nur, was doch die andern Cardinäle thaten, in den Beglaubigungsformeln bei den Einzelnen auch des Verhörs vor dem Papste zu gedenken, sondern er wirkt auch betreffs der unanständigen Küsse, der Erlaubniss zur Sodomie und der Anbetung eines Idols so wenig auf die Verhafteten durch die Fragestellung ein, dass bei den von ihm verhörten Zeugen No. 24 bis 33 darüber nicht annähernd so viel Belastendes ausgesagt wird, wie bei seinen kräftiger inquirirenden Collegen. Man merkt ihm selbst aus der Fragestellung ein gewisses Wohlwollen für die Unglücklichen an, denen er, ohne freilich immer verstanden zu werden, den Weg zur persönlichen Rettung andeutet; und als er u. A. dem 29. Zeugen, dem schon 50 Jahre dem Orden angehörigen Ritter Geraldus de Sto Marciali die Frage vorlegt, „ob er denn die Verleugnung Christi und die Bespeiung des Kreuzes nicht etwa bloss äusserlich, sondern aus Herzensgrund vorgenommen habe“, von diesem die Antwort erhält, „er habe es gethan, weil es ihm befohlen sei“, während der 30. Zeuge auf die ähnliche Frage ehrlich versichert, „das wisse er nicht mehr“.

Aber auch sein Protocollführer, der Notar Robert de Condeto, dessen Actenstück ausnahmsweise nicht von einem zweiten Notar beglaubigt ist, befleissigt sich, wie auch sein im Urkundentheil gezeichnetes Monogramm eine besonders künstlerische Ausführung aufweist, in mehreren Punkten einer gewählteren Aus-

drucksweise. Im Ganzen ergeben, wie die Tabelle auf Seite 284 erweist, die von ihm geschriebenen Aussagen bedeutend weniger Belastendes.

Der Hauptsache nach aber ist, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, so „bekannt" worden, wie die Fragestellung es vorschrieb, was, da selbst noch drei Wochen vor Beginn des Verhörs in Poitiers selbst gefoltert war, nicht anders sein konnte.[1]) Nicht wenig wird aber zum Gewinnen des genannten Resultats der Umstand beigetragen haben, dass, wie der Papst selbst in dem Schreiben „ad omnium fere notitiam" es hervorhebt, man das Verhör zuerst geheim vornahm, und sicherlich bei vielen, wenn nicht bei allen diesen Gefangenen, auch bei den Ordensoberen, den Eindruck erweckte, dass das sogenannte Geständniss als eine nur für den Papst bestimmte Information auch in Zukunft geheim gehalten werden solle, wodurch mancher von ihnen sich hat um so eher bestimmen lassen, als sie nach derselben Quelle von der obersten geistlichen Instanz, vom Papste volle Absolution erhielten und nur die verwirkte Busse einstweilen vorbehalten ward.

Schon aus diesen Andeutungen ergiebt sich, dass der Werth der Aussagen jener 72 Templer für Clemens, dem es durchaus nicht an Einsicht gebrach, und der, wenn auch durchaus nicht immer persönlich zugegen, doch den regsten Antheil an diesen Vorgängen genommen hat, nicht annähernd so gross gewesen sein kann, wie er es aus politischen Gründen für nöthig fand, in seinen Bullen und Schreiben zu behaupten. Gerade die an ihm gerühmten Eigenschaften und sein Streben, die Wahrheit des von Philipp verursachten bösen Leumunds der Templer zu entdecken,[2]) lassen es kaum glaublich erscheinen, dass er durch die plump durchgeführte Comödie dieses tendenziös und mit recht bedenklichen Mitteln in Scene gesetzten Verhörs innerlich überzeugt worden sei.

Die ausführlichere Behandlung des zu Poitiers geführten

---

[1]) Michelet II, 172.

[2]) So urtheilt noch in neuerer Zeit Jungmann l. c. 408, der aber bei seiner damals noch nicht hinreichenden Kenntniss der Originalprotocolle im zweiten Abschnitt seines Aufsatzes an eine Schuld des Ordens glaubt, während er diese bei Abfassung des dritten Abschnittes im 4. Hefte des 5. Jahrgangs auf Vergehen vieler einzelner Templer einschränkt.

Processes fällt zu sehr aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, und muss einer Specialarbeit zur „Revision des Gesammtprocesses“ vorbehalten bleiben, welche über Verklagte, Kläger und Richter noch weitere Aufklärung ergeben wird. Hier folge nur eine Reihe Streiflichter, welche zum Verständniss und zur Beurtheilung des „Untergangs des Ordens“ nothwendig sind. Wie schon erwähnt, setzen sich die dem Papste vorgeführten Mitglieder des Tempels aus drei Gruppen zusammen:

a. aus schon früher dem Orden abtrünnig gewordenen,

b. aus solchen Brüdern, welche entweder schon vorher mit dem Orden unzufrieden gewesen waren, und beim Eintritt der Katastrophe durch Versprechung oder Androhung härterer Maassregeln leicht zu bewegen waren, vielleicht auch durch leichtere Foltern erst bewegt wurden, derartig gegen den Orden zu zeugen, wie es dem König erwünscht war, und

c. solchen Templern, die erst durch schwere und wiederholte Marterung sowie vor Allem durch die auf die Länge der Zeit nicht zu ertragende Entbehrung ausreichender Nahrungsmittel und Entziehung auch der allergewöhnlichsten Lebensbequemlichkeit zu Aussagen bewogen worden waren.

Zur ersten Gruppe gehören der Ritter Wilhelmus de Rases, der in seinem Stande nicht näher bezeichnete frühere Präceptor des Templerhauses Grande-sylva, Johannes de Cranacon und die drei Servienten Petrus de Claustro, Clemens de Pomar und Jacobus de Bregecuria. Diese, die schon vorher dem Orden entsagt hatten und der „peinlichen Frage“ nicht ausgesetzt worden waren, stimmen darin überein, dass man von den Novizen die Verleugnung des Heilands, die Bespeiung des Kreuzes, das Begehen oder Dulden der Sodomie und das Empfangen oder Leisten von Küssen auf Mund, Bauchnabel und das untere Ende des Rückens verlangt habe. Alle darüber hinausgehenden Anklagen, so besonders über die Anbetung eines Idolkopfes, bestreiten dieselben, aus eigener Erfahrung kennen gelernt zu haben; nur zwei von ihnen „hörten davon reden“. Der erste von ihnen, der Ritter von Rases, der 1287 aufgenommen und in das gelobte Land gezogen war, kehrte von dort nach der Eroberung Accons zurück und gab vor, „wegen des im Orden

herrschend gewesenen üblen Geistes“ kurz nachher ausgetreten und von dem Landmeister Peter von Madit in einem Generalcapitel der Auvergne vorschriftsmässig entlassen zu sein, auch die Absolution deswegen von dem Bischof Konrad von Limoges erhalten zu haben. Der wahre Grund für seinen Austritt ergiebt sich aus der kurz nachher folgenden Angabe dahin, dass er, aus sehr guter und reich begüterter Familie entsprossen, es vorzog, anstatt der strengen Ordensregel gemäss zu leben, „in domibus et castris fratris sui, domini Guidonis de Rases“ oder „in terra sua“ sein eigener Herr zu sein.

Der zweite, ebenfalls der Diöcese Limoges entstammende, Petrus de Claustro repräsentirt den Landsknechtstypus jener Zeit: er lässt sich ohne viele Umstände in den Orden aufnehmen, kümmert sich so wenig um denselben, dass er nicht einmal den gewöhnlichen Wohnsitz seines Präceptors erkundet, findet die im Volksmunde allgemein verbreiteten Gerüchte über das Wohlleben der Templer in keiner Weise bestätigt, entflieht auf eine abenteuerliche Weise, indem er sich 15 Tage im Ordenshause versteckt hält, und entkommt schliesslich. Später, im Jahre 1302, geht er mit König Karl II. von Neapel nach Sicilien, um dort auch gegen seine eigenen früheren Waffengenossen zu kämpfen. So unbedeutend seine Aussage sonst ist, so führt er doch, was für die Constructeure von angeblichen Geheimlehren wichtig ist, als Thatsache an, „dass der Schatzmeister des Hauses Baves in der Diöcese Saintes öfter ein sehr kleines Buch in Händen gehalten hatte, in welchem die Statuten des Ordens enthalten sein sollten; er selber aber, der nicht lesen konnte, habe dies Buch weder in die Hand nehmen dürfen, noch gesehen, was darin war“!

Der dritte der Genannten, der Servient Clemens de Pomar, behauptet, dass, obwohl er erst vor sieben Jahren aufgenommen ist, die seiner Aufnahme beiwohnenden Brüder bereits sämmtlich verstorben seien, und sucht so der Möglichkeit vorzubeugen, durch eine Confrontation mit jenen „astantes“ Lügen gestraft zu werden. Der einzige Ueberlebende sei der Präceptor Morelli, der am 12. Mai 1310, hauptsächlich auf die Aussage dieses Renegaten hin als der Ketzerei überführt verbrannt wird; im Uebrigen ist seine Aussage ausserordentlich dürftig, und ergiebt nur die in Poitiers völlig vereinzelt da-

stehende Behauptung, dass er seinen Präceptor nicht nur auf Brust, Mund und Rücken, sondern auch auf die Geschlechtstheile geküsst habe.

Recht beachtenswerth unter den durch Philipp vorgeführten abtrünnigen Templern ist der frühere Servient Jacobus de Bregecuria, welcher aus reich begüterter, edler Familie entsprossen, von seinen Verwandten, wie man auch jetzt wohl missrathene Söhne die niedere militärische Carriere ergreifen lässt, als Servient dem Orden zugeführt war, obwohl nach den Statuten das Geheimhalten der Nobilität bestimmt verboten war. Indessen hielt derselbe auch in der strengen Schule des Ordens nicht aus, sondern desertirte nach kürzester Frist, und zog mit König Philipp nach Flandern, fürchtete auch nach Rückkehr von der, dort bei Courtrai 1302 erlittenen schweren Niederlage weniger die Rache der Templer als die Versuche seines Vaters und seiner Verwandten, den aus der „Lehre" Gelaufenen ihnen wieder zuzuführen. So wenig auch derselbe von den inneren Einrichtungen desselben kennen gelernt haben konnte, so ist, da er überhaupt nicht verhaftet ward, die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Philipp von ihm auf jenem Heereszuge gewisse Aussagen erhalten und deshalb ihm jegliches Gefängniss erspart hat. Aus seiner Deposition ergiebt sich noch recht auffällig die rein schematische Anfertigung der Protocolle, indem der Leiter des Verhörs ihm, obwohl er selbst vorher um die Gnade des Papstes gebeten hatte, noch eine besondere, darauf bezügliche Frage vorlegt.

Fragwürdig ist die Stellung, welche der als „olim templarius", d. h. als ausgeschiedener Templer bezeichnete Johannes de Crenacon eingenommen hat, da er bereits längere Zeit Präceptor des nicht unbedeutenden Hauses Grande-sylva bei Amiens gewesen ist, und selbst neun Jahre im Orient zugebracht hatte. Seine Aussage ist ebenso monoton, wie die der übrigen von dem Cardinal Berengar inquirirten Brüder; nur behauptet er, wozu sonst kein anderer der bisher bekannt gewordenen Zeugen den Muth gehabt zu haben vorgab, aus Entrüstung über die Forderung der Sodomie dem Recipienten den Mantel hingeworfen zu haben und erst durch gütliches Zureden, was sonst durchaus nicht im Wesen der Templer lag, zu dessen Rücknahme bewogen worden zu sein.

Die zweite der erwähnten Gruppen zählt sehr viel mehr Vertreter.

An ihrer Spitze erscheint der Tempelpresbyter Johannes de Folliaco, der am Montag vor „Carniprevium", d. h. zwei Tage vor Aschermittwoch, 1304 im Tempel zu Paris durch den dortigen Schatzmeister, Johannes de Turno aufgenommen, wohl gehofft hatte, auf Grund seiner Rechtsgelehrsamkeit eine bedeutendere Rolle im Orden spielen zu können. Diese Erwartung konnte aber bei der strengen Erziehung seiner Mitglieder zu Unterordnung und Gehorsam, die besonders in den ersten Jahren der Lehrlingszeit recht lästig sein mochte, nicht so schnell in Erfüllung gehen; und so sieht man schon kurze Zeit nach der Aufnahme den altklugen, jungen Kleriker den älteren Brüdern Reformvorschläge machen.[1]) Ob dieselben wirklich ernst gewesen sind oder ihm, der aus gewissen Anzeichen das drohende Ungewitter kommen sah, den Rücken decken sollten, muss bei seinen urkundlich festgestellten Versuchen, ähnliche Anachronismen zu seinen Gunsten geltend zu machen, unentschieden bleiben. In keinem Fall ist es aber als ein Zufall zu betrachten, dass er sowohl 1307 zu Paris als hier zu Poitiers vor dem Cardinal Landulf bezw. dem Papst als der erste der vorgeführten Zeugen erscheint. Die specialisirte Aussage dieses giftgeschwollenen Renegaten würde bei der in Folge seiner Bildung sehr genau gemachten Deposition zur Schaffung eines vernichtenden Urtheils über den Orden beitragen helfen, wenn nicht ein günstiges Geschick uns seine drei, bei verschiedenen Gelegenheiten, unter verschiedenen Eindrücken, sogar unter modificirtem Namen gemachten Depositionen aufbewahrt hätte, und wenn nicht schliesslich vielleicht gerade in Folge ihrer Ausführlichkeit die vor dem Papst in Poitiers gemachte Aussage die Mittel zu ihrer Kritik in sich selber bürge.

Genannter Priester schildert zunächst seine Aufnahme, welche in der sogenannten „oberen kleinen Kapelle neben der Schatzkammer" des Tempels bei Paris in Gegenwart von acht Zeugen stattfand, von denen er selbst ausser seinem Recipienten nur den Bruder Johannes de Terrajussa namhaft macht, von denen aber durch andere Protocolle noch Petrus de Gastinesio, Reynerius

[1]) Michelet I, 424.

de Larchent, der Presbyter Reynardus de Trembleyo und der Präceptor des Pariser Haupthauses Wilhelmus Normannus sich nachweisen lassen. Von diesen machen speciell der Pfarrer desselben Hauses, Reynard von Trembley,[1]) und der aufnehmende Schatzmeister J. de Turno[2]) so genaue Angaben darüber, dass es gerade bei dieser Reception durchaus anständig (licite) hergegangen sei, und nur die Verleugnung Gottes zur Erprobung des Gehorsams erfolgt sei, dass man wegen der sensationellen Scene, die Folliac in Verweigerung der geforderten Verspeiung gemacht zu haben vorgiebt, nur an eine Unwahrheit seinerseits oder der erwähnten Zeugen glauben kann. Er behauptet nämlich, nach vorangegangener mehrfacher Weigerung schliesslich die Worte „abnego te" nicht auf Gott, sondern auf seinen Recipienten bezogen zu haben, was dieser auch gemerkt haben müsse. Ist nun dieser hier zu Poitiers gegebene Bericht im Vergleich zu der am 19. October 1307 zu Paris gemachten Aussage schon bedeutend ausgeschmückt und nicht unbedeutend poetisch erweitert, so zeigt sich dieselbe Vergrösserungssucht bei der im Protocoll nun folgenden Erzählung.

Vor dem Inquisitor Imbert hatte er ausgesagt (Mich. II. 278), „später (postea) habe ihm sein Gewissen geschlagen, und er habe sich bei dem verstorbenen Rechtsgelehrten Bonifacius Lombardus darüber Raths erholt, ob er nicht aus dem Orden ausscheiden könne; und da derselbe ihm keinen endgiltigen Bescheid darüber geben konnte, so habe er auf dessen Veranlassung vor dem Official von Paris Protest dagegen erhoben, dass der Orden ihm gefiele, und angegeben, dass er am liebsten wieder austreten würde. Ein anderes Mal habe er dem noch im Amt befindlichen Bischof von Paris (dem früheren Leibarzt Philipps) die Sache gebeichtet". Aus dieser verhältnissmässig klaren Darstellung wird nun vor dem Papst die Erzählung dahin erweitert, „dass er unmittelbar (statim) nach seinem Eintritt vor dem Official zu Paris gegen seinen Eintritt protestirt und den Wunsch zu erkennen gegeben habe, möglichst schnell wieder auszutreten. Als Beleg dafür müsse ein in seinem Besitz befindlicher Brief jenes Officials dienen, welcher vom Dienstag nach dem Fest des Evangelisten Lucas im Jahre 1304 datirt sei".

---

[1]) Michelet I, 422, 424. [2]) Michelet I, 598.

Sei es nun, dass der verhörende Cardinal Landulf, vielleicht gar der bei diesem Verhör gegenwärtige Clemens, diesem sauberen Zeugen nicht trauten: jedenfalls wird das Verlangen gestellt, diese Bescheinigung des Officials zu sehen. „Litterae autem principaliter non apparent", und der so in die Enge getriebene Zeuge versichert nun, er habe dieselbe in Paris, und weist eine Quittung des dortigen Officials vor, wonach dieser einen derartigen Brief am Dienstag nach dem Feste des heiligen Nicolaus im Jahre 1308 gesehen habe. War schon durch die Feststellung dieser Verschiebung der Zeitangabe um volle vier Jahre deutlich genug dargethan, wie wenig dieser von Philipp zuerst vorgeschickte Zeuge bei der päpstlichen Curie Glauben fand, so suchte der Vorsitzende ihn auf die Unwahrheit seiner Aussagen noch schärfer festzunageln, und fügt dem Protocoll hinzu: „es ist aber auch noch hinzuzufügen, dass er in der Protestation gar nichts von einer Irrlehre des genannten Ordens sagt, sondern nur von seiner Herbigkeit (austeritas) spricht".

Diesen Widerspruch mit seiner obigen Aussage sucht Folliac zwar damit zu entschuldigen, dass, wenn er jene Irrthümer bekannt hätte, er des Todes gewesen sei; und als auch hiermit der verhörende Cardinal sich nicht zufrieden giebt und weiter in den Zeugen dringt, warum er denn nicht wenigstens jene Irrthümer in jenem Schriftstück angedeutet habe, antwortet der Betreffende wiederum ausweichend, „dass er ja dem Bischof von Meaux" der freilich ebenfalls bereits todt ist und kein gegentheiliges Zeugniss ablegen kann, „gebeichtet habe, als dieser ihn zum Subdiakonus befördert habe, da einige (quidam) ihn jenseit des Meeres zum Bischof hätten befördern wollen".

Die energische Art, in der dieser Hauptzeuge von dem päpstlichen Commissar „ad absurdum" geführt war, mag ihn dann wohl so in Verlegenheit gesetzt haben, dass er zunächst über die anderen Anklagen, wie das Bespeien des Kreuzes, die Ertheilung unanständiger Küsse, die Erlaubniss zur Sodomie nichts Ungünstiges gegen den Orden auszusagen wagt, und nur versichert, dass er diese Punkte nur deshalb für richtig halte, weil so viele Brüder öffentlich darauf bekannt hätten, sie also wohl Ordenssatzungen sein würden. Danach gefragt, ob ihm bekannt sei, dass einige der Brüder jene Aussagen zurückgezogen hätten, erwidert er, dass er zwar nichts davon wisse, wohl aber

davon gehört habe. Und nun erzählt er als einziger der zu Poitiers Verhörten eine den Umständen nach schwerlich richtige Version, wonach der Grossmeister, der aber wenigstens zehn Meilen davon zu Chinon in hermetischer Abschliessung weilte, oder ein Anderer in seinem Auftrage mittels gewisser von Kammer zu Kammer getragener Wachstafeln die Brüder, bevor der König und die Cardinäle eingetreten seien, aufgefordert hatte, dass Alle ihre Geständnisse widerrufen sollten. So unwahrscheinlich es an sich ist, dass die Gefangenen von der Anwesenheit des Königs schon vorher Kunde erhalten hatten, und so unmöglich es erscheint, dass man den verhafteten, zum Verhör vor dem Papst bestimmten Templern eine so freie Bewegung zugestanden habe, dass sie durch Massenverabredung den gesammten Erfolg der bisherigen Schritte in Frage stellen könnten, so wird die Wahrscheinlichkeit durch die nun folgende Erklärung des Zeugen nicht grösser, wonach auf jener in Umlauf gesetzten Tafel die Worte gestanden hätten: „Ihr mögt wissen, dass morgen der König und die Cardinäle zu eurem Hause kommen werden; andere Brüder[1]) werden ihre Aussage widerrufen, also widerruft auch ihr, und gebt den Brief dem Träger zurück.“ Wunderbarerweise weiss auch kein Einziger der anderen 32 verhörten Brüder von diesem Rundschreiben etwas zu erzählen.

Von all den Antworten, welche Folliac auf Philipps Veranlassung auf die an ihn gerichteten Fragen ertheilt, zeugt aber keine von grösserer Unkenntniss über die im Orden herrschenden Verhältnisse als die betreffs der „Schätze“ und „Gelder“ desselben. Es war oben in der Einleitung schon angedeutet, dass das Vermögen der Templer vor ihrer Haftnahme so ausserordentlich viel grösser erschien, als es in Wirklichkeit war, weil sie dasselbe in sehr geschickter Weise kaufmännisch verwendeten, d. h. „es arbeiten liessen“, und von dem grossen Ertrage weit bedeutendere Aufwendungen machen konnten, als sie sich von dem schlichten Zinsgenuss desselben Capitals je hätten erlauben dürfen. Wie man nun selbst in unserer Zeit es vielfach nicht begreift, dass von zwei Gleichvermögenden der mit seinem

[1]) Wenn Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge S. 625, für „andere Brüder“ (alii frēs) „der Meister“ setzt, so ist diese Lesung bezw. Aenderung nicht nur nach der Beschaffenheit des Codex, sondern auch nach dem Raume, den die einzelnen Buchstaben (mḡr) beanspruchen, unstatthaft.

Capital kaufmännisch Arbeitende sehr viel mehr Rente ziehen kann, als derjenige, der dasselbe nur auf Hypotheken ausgeliehen oder in Papieren angelegt hat, so war auch in jener Zeit das Staunen über die geringen, in den Tempelhäusern vorgefundenen Baarmittel so gross, dass man königlicherseits überall auf Hinterziehung dachte, und dieserhalb inquirirte. Wohl mochte Philipp hoffen, dem für geldgierig gehaltenen Kirchenfürsten, der alles Templergut für einen Kreuzzug reservirt wissen wollte, durch eine bestimmte Nachricht über den Verbleib der bisher vergeblich gesuchten Metallschätze einen besonderen Gefallen zu erweisen; aber derselbe war denn doch zu klug, als dass er auf dieses gegenstandslose Gerede etwas hätte geben sollen. Und als nun von dem genannten Presbyter berichtet ward, dass er von dem Bruder Guido Dalphini habe erzählen hören, der Ordensmeister habe, über das Meer von Cypern herkommend, mit sich 150000 Goldgulden und zehn Maulthierlasten Touronischer Groschen geführt, aber davon seinem leiblichen Bruder 100000 Goldgulden übersendet, da richtet der Leiter des Verhörs nur noch die Frage an ihn, ob er das ausser von seinem Stubengenossen in der Gefangenschaft, Dalphinus, noch von irgend einem anderen Gewährsmanne gehört habe, und lässt sich im Uebrigen gar nicht weiter auf diese Sache ein. Man mochte am päpstlichen Hofe doch wenigstens soviel Kenntniss von der Organisation des Ordens haben, dass der Meister, der nach den Statuten nicht einmal einen Schlüssel zum Schatz haben durfte,[1] nicht in der angedeuteten Weise über die Mittel des Ordens verfügt haben konnte. Vielleicht aber erkannte man auch seitens der Curie rechtzeitig den Schachzug Philipps, der das Verschwinden jener, wenigstens als Betriebscapital nothwendig im Pariser Tempel vorhanden gewesenen, aber von ihm beschlagnahmten Summen durch die Aussage des „erkauften" Presbyters zu erklären versucht hat.

Durch bestimmte Versprechungen gewonnen war dieser Zeuge jedenfalls, denn im Belohnen der seinen Zwecken dienstbaren Männer hat sich Philipp stets freigebig gezeigt, und so erscheint, wenn auch unter der veränderten Namensform „de Fallegio" am 11. April 1310 derselbe frühere Tempelpresbyter in voller Freiheit und in weltlicher Tracht vor den päpstlichen Commissaren in Paris.[2])

[1]) Münter, l. c. S. 72, Maillard de Chambure, règle ... des Templ. S. 248.
[2]) Michelet I, 174.

Derselben Klasse derer, welche sich von vornherein durch Versprechungen oder auch nur durch mässige Foltern zu ihren Aussagen hatten bewegen lassen, ist der Ritter Johannes de Montealto zuzurechnen, der, mit dem schon erwähnten Renegaten Petrus de Claustro in Poitiers die Zelle theilend, mit dessen Aussagen so übereinstimmende Zugeständnisse macht, dass an eine Verabredung oder gleichzeitige Beeinflussung gedacht werden muss, ähnlich, wie sie sich bei Folliac und Guido Dalphini, oder bei dem folgenden 10. und 11. Zeugen zeigt. Ebenso sind dieser Klasse die mit den Nummern 5, 7, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 zu Poitiers bezeichneten Zeugen zuzurechnen. Aber obwohl einige von ihnen recht schnell die Schuld des Ordens ihren Peinigern zugestanden haben, so ist die Verwendung ihrer Bekenntnisse zum Nachtheil des Ordens nicht unbedenklich, zumal einige von ihnen, wie Zeuge 8, 16 und 17, sich später weigern, der päpstlichen Commission in Paris sich überhaupt vorstellen zu lassen, da sie 1311 die ihnen 1308 vorgesprochene Aussage vor dem Papst nicht mehr wussten, und fürchteten, sich in Widersprüche zu verwickeln, andere wie Zeuge 3 und 5 sich in Paris zur Vertheidigung melden und ihre Aussagen in Poitiers für erlogen und erfoltert erklären, noch andere zu so niederen Diensten gebraucht worden waren, dass sie selbst innerhalb zwanzigjähriger Zugehörigkeit zum Orden nicht ein einziges Mal einer Aufnahme hatten beiwohnen können, wie z. B. Zeuge 15, welcher Müller und Schenkwirth, oder 21, der Vorsteher der Schmiedewerkstätte, oder 5, der Schafhirt, oder 28, welcher Meier gewesen war.

In eine dritte Abtheilung sind diejenigen zusammenzufassen, deren Widerstand, selbst den Martern eine Zeit lang trotzend, erst durch die Dauer oder Wiederholung derselben und vor Allem durch längere Entziehung der Nahrung gebrochen worden war. Lässt sich deren Zugehörgkeit nicht mit voller Sicherheit feststellen, indem der die zwölf ersten Gefangenen inquirirende Cardinal Berengar durch die Fragestellung ein Hervorheben der vorangegangenen Folter geschickt zu verhindern gewusst hatte, und nur bei dem letzten derselben die zurückgedrängte Natur mit der Darlegung der zu Toulouse erlittenen Martern hervorbricht, so sind doch dieselben auch bei einem Theil der Uebrigen durch die Protocolle zu Carcassonne, Perigueux und Saintes in der That erwiesen.

Trotz aller aufgewendeten Mittel, die individuelle Auffassung der Zeugen zurückzudrängen und nur eine möglichst übereinstimmende Beantwortung der gestellten Fragen zu erzielen, tritt doch in zahlreichen Punkten gerade diese Individualität hervor: so erkennt man die Unbildung des 5. Zeugen, des Schafhirten („pastor ovium"), selbst aus seiner Sprechweise, indem er mitten im Satz bei derselben Handlung, wie eben der Ungebildete es zu thun pflegt, das Subject wechselt, oder der 11. Zeuge, Stephanus Trobati, der, wie noch heutigen Tages der weniger Gebildete es thut, seiner Erzählung ein unglaublich häufiges „sagt er" einflicht, oder der Vorsteher der Mühlen und der Templerweinschenke in der Vorstadt Ste Geneviève zu Paris, der an demselben Tage des Eintritts, wo er absolute Verschwiegenheit gelobt hatte, alles Erlebte einem Predigermönch beichtet, dabei aber vergisst, sich von ebendemselben für den durch die betreffende Beichte begangenen Eidbruch Absolution ertheilen zu lassen.

Obwohl die Thätigkeit der Präceptoren bedeutenderer Tempelhäuser zum guten Theil in der Aufnahme neuer Brüder bestand, so erklärt der 8. Zeuge, Wilhelm Almerichs, welcher Vorsteher der zwei wichtigsten Häuser in Limousin gewesen war, nie einen Bruder zum Orden aufgenommen, auch nie der Aufnahme eines solchen beigewohnt zu haben. Die Erklärung für diese offenkundige Unwahrheit[1]) lässt sich nur in dem Streben der Verhörten suchen, nicht durch Gegenüberstellung mit einem der von ihnen Recipirten wegen der von ihnen erfolterten Aussagen Lügen gestraft zu werden. Es weigert sich daher der genannte Präceptor aus demselben Grunde, nach Paris zu gehen, und bleibt 1309 bis 1311 in Limoges.

Der nun folgende Ritter Wilhelm Malmon lässt trotz der präcisen Fragestellung den auch aus den früher veröffentlichten Protocollen ersichtlichen sittlichen Ernst hervortreten, den der frühere Meister der Auvergne, Peter von Madit, regelmässig bei den Aufnahmen angewendet zu haben scheint; dagegen lassen die beiden nach ihm verhörten Zeugen Raimund aus Narbonne und der schon genannte Stephan Trobati die Verabredung ihrer Aussage deutlich erkennen. Von diesen Servienten, die bereits

[1]) Michelet II, 123.

20 Jahre dem Orden angehörten, hatte wegen ihrer niedrigen, aber nothwendigen Dienstleistungen der eine gar keiner, der andere nur zwei Aufnahmen beigewohnt; und doch wollen beide ein, selbst nach den Anklageartikeln nur den Ordensoberen gezeigtes Idol, welches die Form eines Hauptes hatte, geküsst und angebetet haben, wie man eben sonst nur Reliquien verehrt.

Ob nicht vielleicht, wenn überhaupt etwas Wahres an dieser Aussage ist, es sich um wirkliche Reliquien gehandelt hat? Es ist dies um so wahrscheinlicher, als der Kopf der heiligen Euphemia wirklich als eine den Templern zugehörige Reliquie aus Accon 1291 gerettet und sehr häufig erwähnt wird, auch ein anderer Reliquienkopf im Schatz des Pariser Tempels aufgefunden ward. Von all den Uebrigen durch den Cardinal Berengar Verhörten hat kein einziger ein derartiges Idol gesehen, und nur die beiden Renegaten, Zeuge 3 und 4, erwähnen sehr unbestimmt, dass sie hätten davon reden hören, dass etwas Derartiges im Orden vorhanden sei.

Von ganz anderem Gewichte würde die Aussage des 12. Zeugen, des Ritters Adzemarus de Sparres, sein, der 1278 aufgenommen, alle die schweren Kämpfe im Orient mit durchgefochten hatte, und der hier trotz der strengen Fragestellung des Cardinals mit der Bemerkung hervorplatzt, dass er sehr gefoltert sei. Freilich muss er auf die sofortige Intervention des Commissars hinzufügen, dass er aber trotz dieser Folter bei seiner Aussage verharren wolle. In Paris aber tritt er 1310 sehr entschieden zu den Vertheidigern des Ordens, erklärt seine in Poitiers gemachte Aussage als erfoltert und unwahr, und wird gleich den übrigen Widerrufenden nach dem 12. Mai 1310 nicht mehr erwähnt. Man ist bei der Protocollirung seines Verhörs so eilfertig verfahren, dass man nicht merkte, wie nach dieser Aussage der Recipient nicht einmal die sonst immer erwähnten, in den Statuten vorgeschriebenen Untergewänder (camisiam et braccas) getragen hat, so dass der Zeuge ihn nach Hochhebung eines Gewandes „in carne nuda“ küssen konnte.

Auch die Zeugen Simon Christiani, der Meier des Hauses von Pruvino, und der schon erwähnte Mühlen- und Schenkmeister in der Vorstadt von Paris, Johannes de Cuisi, haben ihre Aussagen verabredet, sonst wäre die wörtliche Uebereinstimmung nicht zu erklären. Auffallend ist es, dass man dem Ersteren nicht einmal das Anlegen der vorschriftsmässigen

Schnur anbefohlen haben sollte, dass ferner Letzterer behauptet, acht Tage vor der Verhaftung von dem Präceptor des Pariser Hauses vor unvorsichtigen Geständnissen gewarnt und deshalb, hartnäckig leugnend, gefoltert worden zu sein. Der 16. Zeuge, welcher sich ebenso wie der 17. weigert, in Paris vor der Commission zu erscheinen, hat, obwohl Vorsteher eines Gutshofes, eine so niedere Stellung eingenommen, dass auch er niemals zu einer Aufnahme zugezogen worden war.

Ein höheres Interesse flösst der aus Carcassonne herbeigeführte Ritter Iterius de Rupeforti ein, welcher, ebenfalls bereits 1278 in den Orden aufgenommen, auch die letzten schweren Tage in Accon mit durchlebt und sehr vielen Generalcapiteln beigewohnt hatte. Indessen müssen gewisse Theile seiner Aussage, die nirgend anders als bei dem vom Cardinal Landulf abgehaltenen Verhör vorkommen, von dem die Verhandlung leitenden oder dem das Protocoll führenden Geistlichen vorgesagt worden sein.

Wenn man seiner Behauptung Glauben geschenkt hätte, dass er dem Patriarchen von Jerusalem die bei seiner Aufnahme begangenen Irrthümer eingestanden gehabt und volle, selbst schriftliche Absolution darüber erhalten hätte, so würde man ihn nach dem bestehenden Kirchenrecht nach bereits gefälltem Urtheilsspruch und nach gethaner Busse nicht noch einmal haben inquiriren und verurtheilen dürfen. Dagegen lässt seine, auch nach der Einräumung aller geforderten Punkte vielfach (pluries) fortgesetzte Folterung, die öffentlich in Gegenwart vieler Zuschauer, selbst von Kindern, stattfand, einen Einblick in das von Philipp angeordnete Verfahren thun.

Auch der Ritter Peter von Conders macht seine Aussage ausschliesslich nach dem stereotypen, also vorgeschriebenen Wortlaute, dem er sich nur bei der Frage nach der Erlaubniss zur Sodomie zu entwinden weiss, und vorgiebt, nur nach der Verhaftung davon gehört zu haben. Auf die Frage nach Erleidung der Folter drückt er seine noch anhaltende, stetige Furcht vor Erneuerung derselben aus und verbleibt dabei auch trotz der Versicherung des Cardinals, dass er in den Händen und der Macht des Papstes sicher sei.

Menschliches Mitgefühl erregt der folgende Zeuge, Raimund Stephani, der, entweder Schmied oder Hirt — er wird abwechselnd grangerius de ferralibus und gregarius genannt — ebenfalls zu

keiner einzigen Aufnahme zugezogen worden war, und eine bis dahin noch nicht vorgekommene Schilderung des Idolkopfes gab, „der, wie ihm dünkte, ein weisses Haupt zu sein schien, aber er sei dessen nicht sicher“. Die Erklärung für diese dreifach bedingte Aussage bietet seine Auskunft über eine etwa erlittene Folter, die sehr stark gewesen sei. Auf die Frage, „warum er denn nicht gleich anfangs eingestanden habe, erwiderte er, dass er sich nicht habe erinnern können; aber er habe den königlichen Seneschall nach der Folterung gebeten, ihm zu erlauben, dass er mit den gefangenen Brüdern sprechen dürfe; und nachdem er sich mit diesen berathen habe, da habe er sich auch wieder an alles Dies erinnert“.[1]) Vielleicht würde von diesem naiven Zeugen noch mehr an interessanten Aufschlüssen gegeben worden sein, wenn nicht der Leiter der Verhandlung, wie die Ungenauigkeit in der Fragestellung und die Mehrung ungewöhnlicher, willkürlicher Abbreviaturen ersichtlich macht, zum Schlusse geeilt wäre. Aus demselben Grunde ergeben auch die Inquisitorien der beiden letzten Zeugen dieses Protocolls, die der Ritter de Trebis und de Lemovicinio, wenig Charakteristisches, doch ist die dem Ersteren abgenöthigte Behauptung, dass er in Cahors nicht gefoltert sei, durch die noch erhaltenen dortigen Verhöre widerlegt.

Die letzten zehn, die sicherlich nicht von dem Papst, sondern nur von dem Cardinal Stephan verhört worden sind, lassen am deutlichsten die Methode des Verfahrens erkennen, indem der genannte Leiter der Untersuchung ursprünglich nur auf das unbedingte Geständniss der „spuitio et abnegatio“ hingedrängt und dieses auch von Allen erpresst hat. Dagegen hat er über die Sodomie, die Anbetung des Idols und das Ertheilen unanständiger Küsse die ersten sieben Zeugen nicht eindringlich genug befragt und deshalb fast nichts Beschuldigendes von ihnen herausbekommen, dann aber, auf seinen Fehler aufmerksam gemacht, bei den drei letzten Zeugen auch über diese Punkte einen gewissen Hochdruck angewendet und nun auch über diese die erwünschten Aussagen erlangt. Mit Ausnahme des Servienten Blana und des Ritters Lyencourt geben alle diese ausdrücklich

[1]) Urkundentheil S. 50: dixit, quod non recordabatur, sed rogavit senescalcum, ut permitteret, quod possit loqui cum sociis, et habita deliberatione cum sociis, recordatus fuit de hiis.

an, theils gefoltert, theils durch Hunger, theils durch lang andauernde Kettenhaft zu den Geständnissen bewogen zu sein.

Wenn der Servient Jaymes de Blana nur eine sehr niedere Stellung im Orden eingenommen hatte und seine Aussage nur ergiebt, dass er vor der Verhaftung die Irrthümer nicht einmal hatte erwähnen hören, so ist für eine Urtheilsbildung das Verhalten des Ritters Galcherus de Lyencourt um so werthvoller, welcher als Präceptor mehrerer Tempelhäuser der Champagne einen gewissen Rang im Orden einnahm, in den er schon im Jahre 1274 getreten war und 24 Jahre im Orient zugebracht hatte. Trotz seiner hiesigen Erklärung, dass er nicht gefoltert sei, ist, wie sich aus der Versicherung eines seiner Pariser Genossen ergiebt, in Paris am 22. October 1307 gegen ihn die „peinliche Frage" angewendet worden, und er hat unter dem Eindruck derselben völlig anders ausgesagt,[1]) als hier vor dem genannten Cardinal. In Paris hatte er ausdrücklich auf seinen Eid genommen, dass ihm „non expresso verbo" die Erlaubniss zur Sodomie gegeben sei: in Poitiers giebt er vor, nichts davon zu wissen. Nach seiner Rückkehr aus dem Morgenlande habe er in Paris zweimal in den Capiteln ein Haupt ausstellen sehen, welches die Brüder angebetet hätten: in Poitiers dagegen sah er dasselbe durch einen Priester gehalten und verehrt werden. Vor dem Inquisitor behauptete er, die beiden von ihm zum Orden aufgenommenen Brüder in der von ihm geschilderten sündhaften Weise recipirt zu haben, da er sonst mit ewigem Kerker bestraft worden wäre: vor dem Cardinal Stephan versichert er im Gegensatz dazu, nicht einmal die Verleugnung Christi und die Bespeiung des Kreuzes verlangt zu haben. Dieses Abweichen von dem ursprünglichen Geständniss ist dann auch wohl die Veranlassung gewesen, dass er der päpstlichen Commission zu Paris nicht vorgeführt wird, sondern wie andere hier Widerrufende verschwindet.

Noch schärfere Gegensätze zu der vor dem Inquisitor am 21. October 1307 gemachten Deposition[2]) offenbart der Ackerknecht Petrus Brocia, der einen so beschränkten Eindruck hervorruft, dass man es begreift, wie der Präceptor von Maurepast erst durch einen Befehl des Schatzmeisters J. de Turno zur

---

[1]) Michelet II, 298. [2]) Michelet II, 293.

Aufnahme desselben angehalten werden musste. Wodurch aber jene so sehr viel belastenderen Worte in Paris ihm erpresst seien, zeigt seine Klage, dass die Peiniger total betrunken gewesen seien (toti ebrii). In ähnlicher Weise, wenn auch in den Einzelheiten nicht so ausführlich, widerspricht der Zeuge Petrus de Monssoti dem in Paris am 3. November 1307 Eingestandenen, obwohl seine Aufnahme noch nicht ein Jahr vor der Verhaftung stattgefunden hatte, die Eindrücke ihm also noch frisch im Gedächtniss sein mussten.

Der Servient Wilhelm Heinues, der ebenfalls, was sich aus der Persönlichkeit der bei seiner Aufnahme gegenwärtigen Brüder ergiebt, nur sehr untergeordnete Dienste im Orden verrichtete, könnte bei der Dürftigkeit seiner Aussage ganz unberücksichtigt bleiben, wenn er nicht seltsamerweise als ein Zeuge für die bei den Templern üblich gewesene Sodomie besonders hervorgehoben wäre.[1]) Der ihn zum Orden aufnehmende Präceptor der Comthurei Pontieu legt ihm die Verpflichtung auf, „die Unhöflichkeit oder Unbotmässigkeit“ (incurialitas) „zu unterlassen und jegliche Höflichkeit zu üben“. „Darüber befragt, was er wohl meine, dass jene Worte bedeuteten, erwidert er, dass ihm darüber nichts auseinander gesetzt sei. Früher aber habe er von einigen Brüdern des Ordens gehört, dass derartige Worte dahin zu verstehen seien, er dürfe, wenn einer derselben sich mit ihm fleischlich einlassen wolle, es ihm nicht abschlagen, aber ebensowenig ein Anderer ihm. Jedoch sei weder er selbst dieserhalb von irgend Jemand angegangen . . . noch habe er überhaupt in jenem Ordenshause davon sprechen gehört.“[2]) Nur ein unrein denkender Mensch könnte etwas Unreines aus derartigen Aussagen folgern, die der Betreffende auch erst gemacht zu haben erzählt, nachdem er einen Monat lang an einem gewissen Orte[3]) ausgehalten habe, wo man ihm nichts als Wasser und Brot gereicht habe.

---

[1]) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge, S. 629, ändert willkürlich das deutlich lesbare „prius“ der Originalhandschrift in „postea“, und giebt dadurch der betreffenden Stelle eine entgegengesetzte Bedeutung.

[2]) Urkundentheil S. 64: nec de hoc audivit loqui in domo illa.

[3]) Was unter derartigen „gewissen Orten“ zu verstehen war, ergeben die Aussagen der aus der Diöcese Saintes Herbeigeführten, wonach sie — das Verhör fand im November und December 1307 statt — in einem Thurme ohne Dach Schnee und Regen ausgesetzt gewesen seien, ohne dass man ihnen den Mantel, Barett und die übrigen Kleider gelassen, geschweige denn ihnen Stroh zur Unterlage gegeben hätte.

Bei Weitem das meiste Mitgefühl flösst der am 1. Juni 1308 vorgeführte Ritter Geraldus de Sancto Marciali ein, welcher als Präceptor „de Charreriis“ aus der Senechaussee Poitou, aber der Diöcese Limoges angehörig, bereits im Jahre 1258 in den Templerorden getreten, alle seitdem von demselben erlebten Drangsale mit durchgemacht hatte und trotz der härtesten Folter und trotz der durch das hohe Alter eingeschränkten Widerstandsfähigkeit nicht das Mindeste eingestanden hatte. Zu dem Geständniss der Verleugnung Christi, der Bespeiung des Kreuzes und dem Kuss ausser auf den Mund auch auf die Schulter war er selbst nach dreiwöchentlichem Hunger in dem Folterthurm nicht zu bewegen gewesen, sondern er war, wie er sagt, „erst in Poitiers dazu auf eigenen freien Entschluss, ohne jeden Zwang“ gekommen. In Wahrheit, darf man aber wohl annehmen, haben ihn, wie den oben genannten Raimundus Stephani, den 21. Zeugen, die Brüder in ähnlicher Weise zum Aufgeben der in ihrer Wirkung doch vergeblichen Standhaftigkeit und zum sogenannten freiwilligen Geständniss deshalb bewogen, um ihm neue Folterqualen zu ersparen. Anstatt aber auf das Idol zu bekennen, berichtet er treuherzig, wie er gleich zahllosen anderen Pilgern seine Gürtelschnur um eine, auch von den Ordensleuten dazu benutzte Säule der Marienkirche in Nazareth zur Weihung geschlungen hätte.

Aus der Aussage des folgenden Zeugen, des Ritters Giraud Beraudi, ist nur hervorzuheben, dass er den Gürtel mit dem Hinweis zu tragen bekommen hätte, dass dies zu Ehren des heiligen Bernhard von Clairvaux, des Gründers des Ordens, geschähe. Auch berichtet er über das Mittel, mit dem König Philipp die Ehre und das Ansehen der Templer in allen Volksschichten dadurch für immer zerstört hat, dass er dieselben auf offenem Karren und mit auf dem Rücken zusammengebundenen Händen in ihrer Ordenstracht von Ort zu Ort habe führen lassen.

Die verhältnissmässig milde Weise, mit der bis zur Vernehmung dieses Zeugen der Cardinal Stephan seines Auftrags gewaltet gehabt, hatte im Vergleich zu den anderen Commissarien allzu wenig Anklagematerial verschafft, und es scheint — der Erfolg bestätigt diese Vermuthung — die Weisung an ihn ergangen zu sein, bei den letzten, noch zu Verhörenden schärfer

zu inquiriren; und so bekennen diese drei fast alle verlangten Punkte, widerrufen aber auch alle drei theils zu Paris theils zu Cahors und verfallen damit dem Feuertode. Können die Aussagen des 32. Zeugen, des Ritters Ato de Salvignac, und des 33., des Servienten Raimund Massel,[1]) um so eher unberücksichtigt bleiben, als sie neben dem Mangel hervortretender, charakteristischer Punkte von dem Protocollführer mit grosser Flüchtigkeit, selbst mit Bezug auf Schrift und Abbreviaturen, niedergeschrieben sind, so verlangt der Servient Deodat Jefet einige Beachtung wegen der Fülle des in Poitiers gegen seinen Orden Ausgesagten und wegen des Eifers, mit dem er zu Paris bei drei verschiedenen Gelegenheiten sich zur Vertheidigung desselben Ordens erbietet, und zugleich mit sechs anderen aus dem Süden herbeigeführten Brüdern am 14. Februar 1310 das in Poitiers Ausgesagte für von ihm erlogen erklärt.[2]) Bei seiner Aufnahme durch den sonst nur rühmlich bekannten Meister der Provence, Pontius de Broet, war er erst 13 oder 14 Jahr alt gewesen, und man begreift es, dass er sich nicht aller Punkte erinnert (quod non recordatur), sondern man möchte sich im Gegentheil wundern, dass über andere, wenn auch viel schwierigere Punkte sein Gedächtniss, unter Mitwirkung der von ihm besonders hervorgehobenen Foltern, sich so frisch erhalten hat. Auch muss es Wunder nehmen, dass bei der verhältnissmässig kurzen, seit seiner Aufnahme verflossenen Zeit alle Zeugen derselben verstorben sein sollen, also nicht zu seiner Widerlegung herangezogen werden können. Ebenso muss es zweifelhaft erscheinen, ob man wirklich dem erst halberwachsenen Knaben über die Befriedigung des Geschlechtstriebes so ausführliche Anweisung gegeben habe; am auffälligsten aber bleibt seine Behauptung, dass der genannte Meister einen Idolkopf mit drei Gesichtern, den doch die Anklageartikel und die Phantasie der anderen Gefolterten immer nur beim Abhalten von Capiteln unter Wahrung vieler Förmlichkeiten erscheinen lässt, hier für den

---

[1]) Er erscheint in Paris bald unter dem Namen Raimundus Bassa, bald Raimundus Finel. Mich. I, 70 u. 106. Uebrigens waren die meisten der Templer, welche vor dem Papst ausgesagt hatten, aber in Paris revocirten, 1310 der grösseren Sicherheit halber im Haupthaus daselbst internirt.

[2]) Michelet I, 70, 106, 131.

neu aufgenommenen Knaben aus seinem Verschluss genommen, ihm die Anbetung desselben als seines und des Ordens Heilandes gelehrt, und ihm eine mit dem betreffenden Kopf in Berührung gebrachte Schnur zu tragen übergeben habe. Noch weniger kann man glauben, dass der, den höheren gesellschaftlichen Kreisen angehörige Recipient den dienenden Bruder zu dem unreinlichen Vorgehen aufgefordert habe, auf das Kreuz seines, des Ritters Mantels zu speien, der doch nicht aus Hohn die weisse Farbe der Unschuld trug, und auf dem die Spur einer derartigen Verunreinigung sicherlich zu sehen geblieben wäre.

Wenn man das Gesammtresultat der von dem Papst, bezüglich von seinen Commissarien veranstalteten Untersuchung, so weit ihre Protocolle uns erhalten sind, ohne alle kritische Zuthat rein statistisch zusammenfasst, und wenn man selbst ausser Acht lässt, dass die ersten zwölf Templer nur streng nach der Vorschrift Philipps über die Fragepunkte mit vorgesprochener Antwort, die folgenden elf von dem Cardinal Landulf meist in Gegenwart des Papstes selbst verhört wurden, dass von den letzten zehn die ersten sieben mit Milde und Nachsicht ohne besonderen Druck nur auf die Erzielung der beiden gefragten Hauptpunkte, und erst die letzten drei unter Aufbietung des ganzen, zur Disposition stehenden Apparates inquirirt wurden, so ergiebt sich trotz der Aufwendung aller der früher erwähnten Machtmittel ein unglaublich kärgliches Resultat, welches, selbst wenn man erfolterte Aussagen für beweiskräftig halten wollte, nur die Bespeiung des Kreuzes und die Verleugnung Christi darthun würde. Ueber alle die anderen Punkte gehen die Aussagen so sehr auseinander und sind so bedingt gegeben, dass auch ein recht strenger moderner Staatsanwalt schwerlich wagen würde, darauf hin eine Anklage zu erheben.

Am besten ergeben sich die Thatsachen aus folgender Tabelle. Es zeugen theils für wirklich begangene Sünden, theils behaupten dazu aufgefordert zu sein, oder vom Idol nie reden gehört zu haben:

Zeuge No.	abnegatio Christi für	abnegatio Christi gegen	spuitio crucis für	spuitio crucis gegen	permissio sodomiae für	permissio sodomiae gegen	adoratio ydoli für	adoratio ydoli gegen	oscula inhonesta für	oscula inhonesta gegen	Gefoltert oder damit bedroht, bezüglich durch Hunger bewogen.
1	1		1			1		1	1		
2	2		2		2			2	2		
3	3		3		3			3	3		
4	4		4		4			4	4		
5	5		5					5	5		
6	6		6		6			6	6		
7	7		7			7		7			
8	8		8			8		8	8		
9	9		9			9		9		9	
10		10		10	10		10		10		
11	11		11		11		11		11		
12	12		12			12		12	12		12
13	13			13		13		13		13	
14	14			14		14		14		14	14
15	15		15		15			15	15		15
16	16		16		16			16	16		
17	17		17		17			17	17		
18	18		18		18			18	18		
19		19	19		19			19	19		19
20	20		20			20		20	20		20
21	21		21		21		21				21
22	22		22		22			22			
23		23	23			23		23	23		23
24	24		24			24		24	24		
25	25		25			25	25[1]			25	
26	26		26			26		26			26
27	27		27			27		27		27	27
28	28		28			28		28		28	28
29	29		29			29		29		29 } [2]	29
30	30		30							30 } [2]	30
31	31		31		31		31		31		31
32			32		32			32	32		32
33	33		33		33		33		33		33
									theils activ theils passiv		

[1]) Wahrscheinlich Reliquie. [2]) Küssen ausser auf den Mund auf die Brust „supra tunicam".

Das **siebente Verhör**, das zu Chinon, ist bei der Besprechung der politischen Verhältnisse, zu denen es seiner ganzen Natur nach mehr gehört, schon hinreichend besprochen worden, und es sei deshalb, was hier, in der Entwickelung der gesammten gerichtlichen

Untersuchung leichter verständlich wird, nur noch einmal darauf hingewiesen, wie die Ordensoberen, wenn nicht Philipps künstlich, aber hinterlistig angelegter Bau in sich zusammenbrechen sollte, unter keinen Umständen vor dem Papste selbst persönlich erscheinen durften, wie ferner der König aus Sorge, dass einer oder der andere der erwähnten Meister oder Grosspräceptoren doch conventionell so unhöflich sein könnte, die Lüge eine Lüge zu nennen, so vorsichtig war, den drei ihm ergebenen, nach Chinon delegirten Cardinälen nicht nur den, in der Erfolterung von „Geständnissen" bewährten Profoss Jamvilla, sondern noch zwei seiner in Gewaltstreichen erprobten Räthe mitzugeben, um auf diese Weise zu verhindern, dass ähnlich wie in Poitiers so auch in Chinon von dem 1307 vor dem Inquisitor abgegebenen Bekenntniss abgegangen würde. Selbst wenn wirklich, was nach einer, kürzlich aus Paris angelangten Notiz zu hoffen ist, die zu Chinon verfertigten Protocolle zu Tage treten werden, so wird eine vielleicht auch dort gefundene Anschuldigung des Ordens angesichts der bedrohlichen Gegenwart von Philipps Helfershelfern um so weniger auf Glaubwürdigkeit rechnen dürfen, als von den fünf, hier Vorgeführten der eine, der Meister von Cypern, für die ganze folgende Untersuchung verschwindet, zwei, der Grossmeister und der Grosspräceptor der Normandie, jene Protocolle für gefälscht erklären und auf diese Erklärung hin den Tod erleiden, und von den Stillschweigenden, den Meistern von Poitou und Francien, wenigstens der letztere, Hugo Peraud, seinem Zweifel zu Paris deutlich genug Ausdruck giebt, ob seine vor den Cardinälen gemachten Aussagen richtig wiedergegeben, oder auch ob dieselben, wie ihm fest versprochen war, an die richtige Stelle, nämlich an den Papst, wortgetreu überliefert waren, für den er sich später jeder Zeit bereit erklärt, jene Aussagen zu begründen.[1])

Eine gewisse Kritik über die selbst von jenen drei Cardinälen geübte Beeinflussung bietet die Bulle „faciens misericordiam", in welcher Clemens selbst angiebt, er habe durch seine

---

[1]) Mich. I, 29, wo Peraud den päpstlichen Commissaren erklärt, „er wolle sie sich nur ansehen, denn 1) se fuisse locutum plura de statu dicti ordinis personaliter predicto domino pape (1307), 2) et tribus cardinalibus missis ad inquirendum cum eo et cum aliis (1308), 3) et adhuc erat paratus dicere, quando esset in presencia dicti domini pape.

Delegaten den genannten Ordensoberen volle Absolution verheissen, wenn sie demüthig darum bitten würden, d. h. also, da die Kirche nur nach der durch die Beichte bewiesenen Bussfertigkeit die Sündenvergebung eintreten lässt, nachdem sie das für die damaligen Verhältnisse Erwünschte in der Form und unter dem Schutze des Beichtgeheimnisses eingestanden haben würden.

Nach dem am 20. August 1308 an König Philipp erstatteten Bericht bekennen entsprechend der oben gegebenen Zusammenstellung, wenn auch zum Theil nur als Erprobung des bei der Aufnahme gelobten unbedingten Gehorsams alle die Verleugnung des Heilandes, fast alle die Bespeiung des Kreuzes, manche die Ertheilung oder den Empfang unanständiger Küsse, und allein Peraud die Anbetung eines Idols.

8. Der Process der Diöcesanbischöfe gegen die einzelnen Personen des Templerordens.

Es ist oben bei der Darstellung des politischen Zusammenhangs der Ereignisse bereits dargelegt, wie wenig Clemens V. durch die ihm beigebrachten Beweise von der Schuld des Ordens überzeugt sein konnte, und nur aus Rücksicht auf die allgemeine Lage und die Bedürfnisse der Kirche und in richtiger Erkenntniss, dass die Templer bei der geschickt und weit verbreiteten Diffamation schwerlich in Zukunft noch ein nützliches Glied der Kirche bilden könnten, sich zu dem von dem Ritter Plasian vermittelten Uebereinkommen hatte bestimmen lassen, durch welches der Hauptplan Philipps, der Raub des gesammten Tempelgutes, nicht nur vereitelt, sondern vor der Welt der Schein des kirchlichen Rechtsganges voll gewahrt blieb. Freilich nur der Schein, denn dafür, dass nicht auch in Wirklichkeit ein einwandfreies Gerichtsverfahren stattfinden könnte, welches vielleicht zur Verurtheilung Einzelner, aber nicht zu der des ganzen Ordens hätte führen müssen, dafür hatte König Philipp mit ausserordentlichem Geschick die Handhabe dem päpstlichen Stuhl durch ein, von demselben in ihrem ganzen Umfange schwerlich erkanntes Zugeständniss entwunden: er hatte durch die Wiederverleihung der Inquisitionsbefugnisse an den Grossinquisitor Franciens, an Wilhelm (Imbert) von Paris, dessen

ganzem bisherigen Vorgehen, welches bis dahin rechtsungültig gewesen war, den Stempel der kirchlichen Anerkennung aufgeprägt.

Alle bisher von den Gefangenen durch Martern erpressten Zugeständnisse über die im Templerorden etwa vorhandenen Ketzereien und Missbräuche hatten bis zu der genannten Wiederverleihung der Inquisitionsrechte vom kirchenrechtlichen Standpunkt keinerlei verbindliche Kraft; und keiner der ihre Aussagen widerrufenden Zeugen hätte wegen dieses Widerrufes irgend welcher kirchlichen oder weltlichen Strafe unterzogen werden können.[1]) Durch die jetzt vom Papst erfolgte Anerkennung der bisherigen Verhöre gewann der König das Mittel, jeden, der sein früheres Bekenntniss als erfoltert ableugnete, nach dem „sehr einfachen Rechtsverfahren" als rückfälligen Ketzer verbrennen zu lassen.

Wenn er vielleicht gehofft hatte, dass schon die Möglichkeit dieses vernichtenden Ausganges die Gefangenen, denen durch „Zuckerbrot und Peitsche", d. h. theils durch Versprechungen, theils durch Hunger immer wieder in der Zwischenzeit die Macht des Königs fühlbar gemacht worden war, von unvorsichtigen Schritten abhalten werde, so hatte er sich doch bei der Mehrheit dieser, durch eine strenge Disciplin erzogenen Brüder geirrt. Kaum hatten die Gefangenen von dem unerwarteten, zähen Widerstand gehört, welchen der Papst dem willkürlichen, rechtlosen Verfahren Philipps entgegensetzte, kaum war ihnen mitgetheilt, dass die Curie durch eine, ausschliesslich von ihr ernannte Commission einen wirklichen Process gegen den Orden anstellen lassen werde, da durchdrang noch einmal ein Strahl der Hoffnung ihre Seele; und der bei Weitem grösste Theil trug kein Bedenken, die früher gemachten Aussagen als unwahr zurückzunehmen. Die Unglücklichen konnten bei der bisher von der Kirche dem weltlichen Arm gegenüber eingenommenen Machtstellung sich wirklich nicht vorstellen, dass ihres geistlichen Oberhauptes Versprechungen für völlige Straflosigkeit der vor den päpstlichen Commissarien gemachten Aussagen durch die unter des französischen Königs Einfluss stehenden Bischöfe verhöhnt, und sie dadurch dem Scheiterhaufen überliefert werden

[1]) Besonders klar spricht diesen Grundsatz das Provinzialconcil zu Ravenna 1310 aus.

könnten. Auch glaubten sie, als durch die Bulle vom 13. Juli 1308 die Verfügung über ihre Personen dem Cardinalbischof von Präneste, Peter de la Chapelle, übertragen und vom König scheinbar gut geheissen war, dass sie nun wieder ausschliesslich, wie die päpstlichen Commissare es den Gefangenen wiederholentlich versicherten, ganz und gar unter dem Schutze des heiligen Stuhles ständen.

Die versprochene Entscheidung ihres Schicksals durch eine allgemeine Kirchenversammlung, die nach Vienne, einem deutschburgundischen Ort berufen, ausserhalb Philipps Machtsphäre gelegen, ihnen die sichere Aussicht auf Freisprechung und Herstellung gewährte, steigerte ihren Muth in ebenso hohem Maasse, als Philipp dadurch erbittert ward, und er unter dem Vorwande, nur die Pflichten des allerchristlichsten Königs und eines Vertheidigers des Glaubens zu erfüllen, gegen den Statthalter Christi den Vorwurf erhob, dass er sich der notorischen Ketzer besonders annehme. Dadurch, sowie durch die sofort wieder geschickt in Scene gesetzte öffentliche Entrüstung veranlasste er den Papst, der damals gerade auf die Entwicklung der deutschen Angelegenheiten Rücksicht nehmen musste, zu dem am 30. December 1308 erlassenen Verbot, „dass Niemand künftighin öffentlich oder geheim irgend einem Mitgliede des Templerordens wissentlich Unterstützung oder Rath angedeihen lassen, noch auch die Flüchtigen aufnehmen oder ihnen Vorschub gewähren dürfe. Dagegen gebieten wir, dass Jedermann, der es vermag, die Templer greife und ihren Richtern in den Diöcesen überantworte oder auf deren Befehl in sicherem Gewahrsam behalte. Wer aber wissentlich den Templern Rath, Hilfe oder Vorschub zu Theil werden lässt, die werden wir alle oder einzeln, und sollten sie pontificaler Würde sein (der Fall kann also nicht bloss vereinzelt vorgekommen sein), mit der Excommunication belegen.“ [1])

Mit diesem strengen Verbot noch nicht zufrieden, liess

---

[1]) Balut. II, 132: inhibemus, ne aliquis de cetero iisdem Templariis scienter publice vel occulte prestet auxilium, consilium vel favorem, seu alias ipsos receptare seu retinere aut eis favere presumat. . . . . . Nos enim omnes et singulos, cujuscunque praeeminentiae sint, etiamsi pontificali prefulgeant dignitate, qui Templariis scienter publice vel occulte prestabunt auxilium, consilium vel favorem, excommunitatis sententia innodamus.

Philipp sofort die kaum unterbrochenen „peinlichen Fragen“ wieder aufnehmen, und zwar unter der ausdrücklich auch vom Papst genehmigten Form „einer Untersuchung gegen die einzelnen Mitglieder des Ordens vom Tempel“, welche sich, je nach Bedürfniss aufgeschoben oder beschleunigt, vom Anfang des Jahres 1309 bis zur Mitte des Jahres 1310 hinziehen, um im Frühjahr und Sommer 1311 zum Zweck weiterer Materialbeschaffung für das Concil mit ausserordentlicher Schärfe aufgenommen zu werden, und schliesslich nach Beendigung des Concils in Ausführung der Bestimmungen der Aufhebungsbulle zu einem Schlussverfahren zu gelangen.

Der Gang dieser Untersuchungen, die als wirkliche Processe gegen die Einzelnen zu denken sind, läuft nicht nur vielfach mit der Thätigkeit der päpstlichen Generalcommission zu Paris neben einander, sondern ist sogar vielfach durch dieselbe bedingt, da der Hauptzweck dieser Einzelprocesse darauf hinauslief, den Erfolg der ursprünglich unabhängigen päpstlichen Information zu hintertreiben. So concentrirt sich die Aufmerksamkeit dieser Diöcesanuntersuchungen nach folgenden vier Richtungen:

1) diejenigen, die anfangs eingestanden, später aber die Richtigkeit ihrer Aussage geleugnet hatten, zu abermaligem Widerruf zu bewegen,

2) diejenigen, die bisher noch nicht inquirirt waren, einzuschüchtern,

3) der päpstlichen Commission die den Intentionen des Königs gefährlichen Zeugen durch rechtzeitigen Feuertod, bezüglich Verurtheilung zu ewiger Einkerkerung vorweg zu nehmen, und schliesslich

4) an denen Rache zu üben, die den, auf ihr Schweigen oder ihre Zustimmung gesetzten Erwartungen nicht entsprochen und dadurch die Hoffnung des Königs auf eine unbedingte Verurtheilung des Ordens zerstört hatten.

Am deutlichsten markirt sich ihre Thätigkeit nach diesen vier Richtungen in der Erzdiöcese Sens, in deren Gebiet Paris lag; und es wird der Verlauf der in diesem Erzstift geführten Einzeluntersuchungen um so eher mit der Hauptuntersuchung von Paris verbunden werden müssen, als selbst ein so bedeutender

Kirchenhistoriker wie Fleury[1]) behauptet, dass die aus acht Personen bestehende päpstliche Commission nur deshalb gerade nach Paris gesandt sei, weil der Erzstuhl von Sens um die Mitte des April 1309 durch den Tod erledigt war.

Das Streben des Papstes, nicht nur den einzelnen Personen der Templer Gerechtigkeit zu verschaffen, sondern auch jener Commission ihre Unabhängigkeit zu bewahren, wird deutlich genug durch seinen Versuch markirt, die Neubesetzung des Erzbisthums Sens mit einem, Philipp ergebenen Geistlichen zu verhindern oder möglichst lange hinauszuschieben — denn einen unabhängigen Charakter würde der französische König an dieser Stelle nicht geduldet haben. Bereits am 24. April 1309 schrieb der Papst von Avignon aus an das Domcapitel, dass er sich aus gewichtigen und gerechten Ursachen die Ernennung des Nachfolgers vorbehalte[2]) und dem Capitel streng verbiete, einen solchen zu wählen. Der König dagegen hatte ein ebenso hohes Interesse daran, diese Stellung nicht nur überhaupt mit einem Manne besetzt zu sehen, den er durch das Gewicht seiner Persönlichkeit sich geneigt machen könne, sondern womöglich Jemand dort zu erheben, der in alle Winkelzüge seiner Politik eingeweiht, im entscheidenden Moment aus eigener Initiative selbstständig vorzugehen im Stande sei. Aus diesem Grunde schlug er noch im April desselben Jahres dem Papste vor, den erledigten Erzstuhl an den Bischof von Cambray, Philipp von Marigny, zu übertragen, einen Bruder jenes allmächtigen Ministers Philipps, Enguerand von Marigny, der neben Nogaret und Plasian als der Hauptbetheiligte bei der Zerstörung des Templerordens anzusehen ist.

Clemens aber hatte die allerbegründetsten Bedenken gegen die Erhebung gerade dieses Bischofs, der wiederholt seinen Anordnungen gegenüber sich unbotmässig gezeigt hatte. Philipp jedoch liess sich durch die am 6. Mai 1309 ertheilte abschlägige Antwort nicht abschrecken, sondern erneuerte sein „Verlangen“ unter Widerlegung der dagegen geltend gemachten Gründe. Es heisst in dem betr. Schreiben:[3]) „Wenn ich verlange, dass Ihr ihn zum Erzbischof von Sens ernennet, so geschieht es, weil angesichts dieser ausstehenden Ernennung das Provinzialconcil aufgeschoben worden ist. Auf diesem Concil

---

[1]) Hist. ecclésiast. XIX, 163. [2]) Balut. II, 142. [3]) Balut. II. 146.

könnten sich doch mehrere Dinge ereignen, welche für die Ehre Gottes, den Bestand des Glaubens und der heiligen Kirche von Interesse sind. Das geringe Alter des jungen Prälaten braucht Euch nicht glauben zu lassen, dass es ihm an der nöthigen Fähigkeit fehle."

Trotz alledem hat Clemens dem Ansinnen des Königs ein volles Jahr lang Widerstand geleistet und, um auch in den andern Erzdiöcesen dessen Beeinflussung zu hintertreiben, die Zusammensetzung der Commissionen genau geregelt. Danach sollten dieselben aus dem Bischof oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Canonikern seiner Kathedralkirche, zwei Franciscanern und zwei Dominicanern bestehen. Aber ungeachtet dieser genauen Bestimmungen ergaben sich den Erzbischöfen, sei es aus eigenem Antrieb, sei es, wie es scheint, auf Veranlassung Philipps, gewisse Anstände, welche der Papst mittels Schreibens vom 1. August 1309 entgegen den Wünschen des Königs dahin erledigte, dass nach seinem pontificalen Willen man sich bei der Urtheilsfindung über die Templer keiner neuen Formen bediene; man solle nur gemäss der Regel und den Forderungen des in Kraft befindlichen Rechtes vorgehen.[1])

Aber alle diese wohlgemeinten und wohlüberlegten Vorkehrungen vermochten, da wenigstens ein grosser Theil der französischen Prälaten dem König mehr als dem Papst gehorchte, nicht die erwünschte Unabhängigkeit des Rechtsverfahrens zu erzielen, und so nahmen die von den Bischöfen neu veranstalteten Untersuchungen unter Anwendung derselben Mittel denselben Verlauf wie die früheren. In der Languedoc begab sich bereits am 22. April 1309 der Bischof von Nîmes, Bertrand de Languissel, nach dem Schlosse Alais, um acht schon durch den Ritter Maubuisson verhörte Ordensbrüder zu vernehmen, substituirte sich aber gegen Ausgang des Juni den Pfarrer von Durfort, Wilhelm von St Laurent, um mit den oben bezeichneten Beisitzern die Untersuchung fortzusetzen.[2])

---

[1]) Baluze II, 123; über die Datirung cfr. Loiseleur, doctr. sécr. 167.

[2]) Das Protocoll ist abgedruckt bei Menard I, Preuves, S. 166—194. Es kann das aber nicht die einzige Untersuchung dieser Art gewesen sein, denn der Grosspräceptor von Sicilien, Albert von Canelli, versichert bei Michelet I, 425, im Auftrag des Bischofs von Nimes durch die Bischöfe von Anis, Magelone und Nevers verhört und absolvirt worden zu sein.

Von den jetzt in Alais versammelten vier Rittern, einem Priester und 27 Servienten, hatten die ersten 29 Zeugen alle die im ersten Verhör eingeräumten Anklagepunkte als unwahr zurückgenommen. Nur ein schon früher dem Orden entlaufener Zeuge, Drohet aus Paris, bekannte freiwillig, zwei andere, Peter von Toulouse und Bertrand Arnaudi, erst, nachdem sie vom Verhör zurückgeführt, also entweder gefoltert oder eingeschüchtert waren, die üblichen Verleumdungen. Alle übrigen hier Verhörten leugneten die Wahrheit jeglicher Anschuldigungen: Einer von ihnen, der Präceptor von Montefrino, Pons de Castelbon, erklärte, als man ihm das früher vor dem Bischof von Nîmes abgelegte Geständniss vorlas, dasselbe für gefälscht.

Ihrem Beispiel ist die Mehrzahl aller in Languedoc bewachten Templer gefolgt: sie hatten die unmittelbar nach der Verhaftung erfolterten Geständnisse zurückgenommen und verharrten bei der Behauptung von der Unschuld ihrer Brüderschaft. Wenn wirklich, wozu 1310 Clemens bereits entschlossen war, der Orden auf dem Concil aufgehoben werden sollte, so musste eine Uebereinstimmung, wenn nicht in allen christlichen Ländern, so doch wenigstens innerhalb Franciens in den hauptsächlichsten Anklagepunkten erzielt sein; und es liess deshalb, wie schon erwähnt, Clemens am 18. März und 25. August 1311 an alle christlichen Könige, Fürsten, Prälaten und Inquisitoren die Klage ergehen, dass man bisher mit Unrecht zu wenig Gebrauch von der Folter gemacht habe, und forderte sie auf, dieselbe gegen die Templer so lange in Anwendung zu bringen, bis sie das als Wahrheit von ihm Gebrauchte einräumten.[1]) Auf diesen Befehl hin erneuerte der genannte Bischof von Nîmes den Auftrag an den Pfarrer Wilhelm von St Laurent zum Verhör der in Alais Verhafteten, von denen in dem kurzen, seitdem verflossenen Zeitraum sechs gestorben waren.

Das Protocoll über dies am 29. August 1311 begonnene Verhör bemerkt naiverweise, dass diejenigen Gefangenen, welche anfangs sich geständig gezeigt und hernach wieder geleugnet hätten, auf gelinde Art (temperate) der Folter unterzogen worden seien. Aber selbst diese gelinde Art der peinlichen

---

[1]) Raynaldi 1311, 53.

Frage genügte, tolleren Unsinn von den Gefangenen zu erpressen, als er von den begeistertsten Anhängern einer ketzerischen Geheimlehre geglaubt werden könnte. Der Ritter Bernard von Selgues gestand nach einer bedeutungsvollen Unterbrechung des Verhörs die Verleugnung Christi, die Bespeiung des Kreuzes, die unanständigen Küsse, selbst die Erlaubniss zur Sodomiterei zu, und nur das Anbeten eines Idols und das Auslassen der Sacramentsworte bestritt er noch. Wiederum entstand eine kurze Pause, — und der von der Tortur zerrissene Leib trug auch hier den Sieg über die Kraft der Seele davon.

Er habe, so versichert darauf der Ritter, zu Montpellier vielen bei Nachtzeit abgehaltenen Capiteln beigewohnt, wobei man einen Götzenkopf (caput sive testa) aufgestellt habe: danach sei der Teufel in Gestalt einer Katze erschienen, sei verehrungsvoll um den Kopf herumgegangen und habe den Templern Reichthum an Edelmetall und allen zeitlichen Gütern zugesagt, auch gute Ernten versprochen. Es hätten hierauf alle anwesenden Ordensmitglieder jenem Idol ihre Verehrung dargebracht, und nun seien böse Dämonen in Gestalt von Frauen erschienen, mit denen die Anwesenden, den Deponenten natürlich ausgenommen, Unzucht getrieben hätten. Auch habe der Götzenkopf auf jede von dem Vorsitzenden an ihn gerichtete Frage geantwortet. Die Andern sagten theils ähnlich aus, indem sie das betr. Haupt bald für das eines Mannes, bald eines Weibes erklärten, theils entzogen sie sich der Beantwortung durch das Vorgeben, niemals den Capiteln beigewohnt zu haben. Einer von ihnen, Petrus de Petramala, bittet, milde mit ihm zu verfahren, da er einfältig (simplex) sei, und nur als Schweinehirt gedient hätte.

Nach dem Schluss des Concils zu Vienne verfügte dann der Bischof von Nîmes am 9. November 1312, diejenigen Templer, welche Zugeständnisse gemacht hätten, zu absolviren und zu den Sacramenten der Kirche zuzulassen; und so wurden 22 von ihnen deshalb begnadigt, „weil sie zu ihren ersten Aussagen zurückgekehrt wären, wonach der Teufel sich ihnen in Gestalt einer Katze gezeigt und sie Dämonen in Frauengestalt gesehen hätten“. Zwar hatten diese Zeugen in ihren ersten Aussagen weder von Katzen noch Idolen, noch Dämonen gesprochen; wohl aber sind alle diese ebenso vereinzelt dastehenden wie lächerlichen

Zugeständnisse unmittelbar nach Erlassung des Befehles zu erneuten Foltern „pro eruenda veritate“ gemacht.

Auch dem Bischof von Clermont gelang es im Juni 1309, vierzig von den durch ihn verhörten Tempelbrüdern die Einräumung der Mehrzahl der allgemeinen Schuldpunkte als Ordenssatzungen abzupressen, während 29 Angeklagte nicht nur die Unschuld des Ordens weiter versicherten, sondern erklärten, dass, wenn ihnen später durch die Folter ein anderes Geständniss entrissen werden sollte, dieses unwahr sei. Zwei von diesen letzteren, Bertrand von Sartiges und Wilhelm von Chambonnet, übernahmen zu Paris die Repräsentation des Ordens vor den päpstlichen Commissarien und führten dort die Vertheidigung desselben in unsträflicher, nobeler Weise. Dem Flammentode entgingen sie, da sie niemals etwas Compromittirendes eingestanden, also auch nichts zurückgezogen hatten, und deshalb nicht als rückfällige Ketzer verurtheilt werden konnten. Dagegen verfielen diesem Schicksal zwei jener vierzig Brüder, die sich später zur Vertheidigung erboten. Fünfzehn andere wurden der päpstlichen Commission vorgeführt, und, obwohl sie sich ausdrücklich dagegen verwahren, irgend etwas Anderes als vor dem Official zu Clermont aussagen zu wollen, verwickelten sie sich doch zum guten Theil in unlösbare Widersprüche.

Besonders erhebend wirkt auf den unparteiischen Beobachter das Verhör, welches der Bischof von Elne, dessen Sitz heutigen Tags in Perpignan ist, auf dem Schlosse Troulars mit 25 Templern veranstaltete: alle diese verfochten, nachdem ihr Präceptor das Statutenbuch[1]) des Ordens dem Bischof eingehändigt hatte, die Unschuld desselben mit dem Selbstbewusstsein und der Entschlossenheit, wie nur die Wahrheit sie einzuflössen vermag. Einige versicherten, dass, wenn der Grossmeister anders gesprochen, so habe er das in seinen Hals hineingelogen (per gulam suam); andere dagegen erklärten, dass sie unbeschadet der Verehrung für den Papst und die Cardinäle, welche die Aussagen des Grossmeisters beglaubigt hatten, dieselben doch nicht glauben könnten,[2]) also eine Fälschung

[1]) Es beginnt mit den Worten in romanischer Sprache: Quam alcun pro om requeer la compaya de la Mayso.

[2]) Diese am 22. August 1310 geschlossene Untersuchung ist von Michelet im zweiten Bande S. 423 ff. abgedruckt worden.

voraussetzten. Einer von ihnen fügte sogar hinzu: „diejenigen, welche solche Aussagen gemacht haben, sind keine Templer gewesen, sondern der in eine Menschenhaut gefahrene eingefleischte Teufel“.

Die Thätigkeit, welche in den übrigen Sprengeln Frankreichs in gleichem Sinne entfaltet worden ist, lässt sich, da die Acten der betreffenden Provinzialsynoden theils verloren gegangen, theils noch nicht veröffentlicht sind,[1]) nicht in gleichem Maasse feststellen. Wohl aber ergiebt sich aus den Zeitangaben und den Depositionen zu Paris, dass die Mehrzahl der Bischöfe der ersten Aufforderung der päpstlichen Generalcommission vom 8. August 1309 die zur Vertheidigung des Ordens entschlossenen Templer nach Paris zu senden, überhaupt keine Folge geleistet haben, so dass gegen Ende desselben Jahres 1309 eine neue Citation erlassen werden musste, durch welche weitere zwei Monate für die Untersuchung verloren gehen. Auch dieser erneuten Vorladung, welcher der König ein Edict wegen freien Geleits und der Bestreitung der damit verbundenen Kosten zufügte, ist ein grosser Theil der Bischöfe, namentlich die von Reims und Saintes, nicht sofort nachgekommen; sondern sie haben durch die „Officialen“ die Untersuchung gegen die in ihrer Macht befindlichen Personen anfangen lassen, und dadurch einen Rechtstitel gewonnen, diejenigen derselben, welche sich nicht zu den nothwendigen Geständnissen herbeilassen wollten, von der Sendung nach Paris zurückzuhalten. Daraus erklärt sich einestheils die verhältnissmässig so geringe Zahl der aus ganz Francien dorthin zusammen gekommenen Glieder des Ordens, sowie ferner, dass unter denselben sich eine verhältnissmässig grosse Menge solcher befindet, welche Bart und Mantel abgelegt hatten, durch die betreffenden Bischöfe mit der Kirche ausgesöhnt waren, und nun vor der päpstlichen Commission aus Furcht vor dem Scheiterhaufen nicht anders auszusagen wagten, als vor jenen. Da die Erzwingung dieser „Reconciliation“ durch Folter und lang andauernden Hunger eine gewisse Zeit in Anspruch nahm, so erklärt sich daraus das sehr verspätete Eintreffen vieler der sogenannten Vertheidiger des Ordens in Paris, wie z. B. der von Elne erst gegen Ende 1310.

---

[1]) Besonders wünschenswerth ist die Publication des im Pariser Nationalarchiv befindlichen Protocolls des zu Senlis abgehaltenen Concils des Erzsprengels Reims.

Von allen diesen Prälaten ging am meisten im Sinne des französischen Königs der Bischof von Paris, Wilhelm Baufet, vor, der, früher Philipps Arzt, 1304 bis 1320 diesen wichtigen Bischofssitz inne hatte, und 1309 nach dem Tode des Erzbischofs Stephan von Sens auch dessen Befugnisse zum grossen Theile auf ein volles Jahr ausübte. Er hat vor allen Dingen von vornherein die Thätigkeit der päpstlichen Commission, die in seinem Sprengel mit der Untersuchung beginnen sollte, lahm zu legen gewusst. Deshalb wurde das peinliche Verhör in der Untersuchung wider die einzelnen, in der ganzen Erzdiöcese befindlichen Templer gleich im Anfang 1309 wieder aufgenommen; und zunächst durch ein hier besonders oft angewendetes, absonderliches Mittel die Diffamation des Ordens erweitert, indem man zuerst durch gütliche Mittel, scheinbar durch wohlgemeinten Rath die gefangenen Brüder zur Ablegung des Ordensgewandes und zum Scheeren des ihnen eigenthümlichen Bartes zu bewegen suchte, und ihnen dafür volle Absolution versprach.[1]) Denjenigen, welche sich diesem Rathe unzugänglich zeigten, versuchten die Schergen, die Mäntel zu stehlen; und schliesslich gingen sogar die königlichen Prevôts soweit, sie den Angeklagten unmittelbar vor dem Hintreten vor ihre Richter herunterzureissen und so den Anschein zu gewähren, als ob dieselben geneigt seien, ihre Zugehörigkeit zum Orden abzuschwören. Gewaltig scheint auch die Folter unter den in Sens Verhafteten aufgeräumt zu haben, denn der Zeuge Jacob de Sacy[2]) erwähnt 25 und Walther von Buris[3]) nennt die Namen von sieben ihm näher stehenden Brüdern, die dort in der kurzen Zeit gestorben seien. In Paris selbst setzte der genannte Bischof dasselbe Mittel bis nach der Constituirung der Generalcommission fort.[4])

9. Die Voruntersuchung gegen den gesammten Orden innerhalb Franciens vor der päpstlichen Generalcommission zu Paris 1309 bis 1311.

Papst Clemens hatte, wie oben bei der Entwickelung der Ereignisse dargelegt war, aus der Lage der politischen Ver-

[1]) Cf. Mich. I, 353, 358, 364, 428, 499, 512 und viele andere Stellen.
[2]) Michelet I, 69. [3]) Michelet I, 296. [4]) Michelet I, 36, 513, 557.

hältnisse die Ueberzeugung gewonnen, dass er bei der weit vorgeschrittenen Verleumdung des Ordens ihn kaum werde retten können, ohne erheblich wichtigere Interessen der Kirche dadurch aufs Spiel zu setzen. Dagegen war er, wie ebenfalls aus seinen eigenen Worten oben erwiesen ward, von der Schuld der Ritterschaft an den ihr nachgesagten Punkten noch nicht überzeugt worden. Die Aussagen der 72 ihm zu Poitiers vorgeführten Templer hatten trotz aller Sorgfalt bei der Auswahl der Personen, und trotz der einheitlichen Formulirung der Protocolle so verschiedenartige Resultate ergeben, dass er, der geschäftskundige, Philipp durchschauende Diplomat schwerlich etwas Anderes aus ihnen gefolgert hat, als dass die königlichen Vögte in ihrem Streben, einheitliche Aussagen zu erzwingen, recht ungeschickt verfahren waren und durch Uebertreibung das Bedenkliche in ihrer Beweisführung selbst in den Vordergrund gestellt hatten.

Den Ausfall der am 20. August 1308 beendigten Verhöre von Chinon hatte Clemens, zumal der Ritter Plasian wegen der Vollziehung des Ausgleichs dauernd drängte, erst gar nicht abgewartet, sondern hatte in der richtigen Erkenntniss, dass Philipp dafür Sorge tragen werde, die dort zu machenden „Geständnisse" ganz in seinem Sinne ausfallen zu lassen, bereits am 12. August zu denjenigen beiden Mitteln gegriffen, die vielleicht allein noch im Stande waren, dem gewaltthätigen, eigenmächtigen Vorgehen des Königs zur Vernichtung der Ritterschaft ein Ende zu machen: er verzichtete scheinbar, um ihm gegenüber sich die Freiheit des Handelns zu bewahren, selbst auf die Urtheilsfällung, und übertrug dieselbe durch die Bulle „regnans in coelis" einem nach Vienne, also ausserhalb Frankreichs, zu berufenden ökumenischen Concli, auf welchem die von Philipp abhängigen Bischöfe durch die unabhängigen Abgesandten der übrigen gesammten christlichen Welt überstimmt werden konnten, und so der Recurs „ad papam melius informandum" ermöglicht wurde. Zweitens ernannte er, um diesem Concil im Gegensatz zu dem durch die „indebitae extorsiones" erbrachten unzuverlässigen Material rechtlich anerkennenswerthe Beweismittel zu schaffen, mittels der Bulle „faciens misericordiam", für alle Ordensprovinzen besondere päpstliche Commissionen, welche, ohne mit Strafgewalt ausgerüstet zu sein, unter Zuziehung von Theologen nur Verhöre anzustellen und die Anklagepunkte zu erforschen haben sollten.

Um diesen Commissionen eine völlig unbeeinflusste Lösung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, hatte der Papst Sorge getragen, dass die in Frankreich verhafteten Brüder, welche meist weltlichen, dem König bedingungslos gehorsamen Rittern, übergeben worden waren, jetzt zur Disposition eines speciell damit beauftragten Cardinals gestellt wurden. Ja, er hat sogar am 1. August 1309, um seinen Commissarien etwa erwachsende Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, speciell an die Bischöfe Frankreichs ein Schreiben gerichtet, „dass sie sich nicht etwa beifallen lassen sollten, neue Formen bei der von ihnen zu veranstaltenden Untersuchung gegen die Einzelnen anzuwenden, sondern, dass sie sich ausschliesslich an die bestehenden allgemeinen Regeln des kanonischen Rechtes zu halten hätten.“

In gleichlautenden Bullen wurden diese Commissionen für alle ausserfranzösischen Länder beauftragt, erst in jeder Diöcese in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bischof die gefangenen Templer als Zeugen zu verhören, die Verhandlungen schriftlich zu fixiren, und die Acten dem Papst zu übersenden. Als solche Commissare werden uns für Deutschland genannt die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, sowie die Bischöfe von Konstanz und Basel; für England waren es besonders der Patriarch von Jerusalem, der Erzbischof von York mit den Bischöfen von Cichester und Lincoln, für Arragonien die Erzbischöfe von Valencia und Saragossa, in Castilien die von Toledo und Compostella, für den östlichen Theil Oberitaliens der Erzbischof von Ravenna, für den westlichen und Etrurien der von Pisa, für das Patrimonium Petri der Bischof von Sutri, für das Königreich Neapel der gleichnamige Erzbischof, sein College von Brindisi und der Bischof von Avellino, auf Cypern die Bischöfe von Nimotium und Famagusta.[1]) Dieses Verzeichniss lässt deutlich erkennen, wie sehr der Papst bei der Ernennung sich an die regelmässig fungirenden kirchlichen Gewalten hielt: er glaubte einer unparteiischen Handhabung bei ihnen sicher zu sein.

Um so auffallender ist das Abweichen von diesem Verfahren

[1]) Nur für das wenig bedeutende Ungarn und das für die Templer sehr wichtige Morea (damals Romanien genannt) hat sich keinerlei Nachweis finden lassen, obwohl Münter die Acten der letzteren Ordensprovinz noch Anfang dieses Jahrhunderts im vaticanischen Archiv gesehen zu haben angiebt.

bei der Einsetzung einer Generalcommission für ganz Francien, welche in den, damals im weiteren Umfang dazu gerechneten acht Erzdiöcesen herumreisen, und Templer wie andere Personen als Zeugen vorladen und verhören sollte. Das Oberhaupt der Kirche ging bei der Ernennung ihrer Mitglieder unzweifelhaft von der Tendenz aus, möglichst objective Berichte zu gewinnen; und, während er den ausserfränkischen Commissionen nach Abschluss der allgemeinen, den ganzen Orden betreffenden Untersuchung auch das Verhör und die Aburtheilung der einzelnen Personen übertragen hatte, beschränkte er die Thätigkeit der Generalcommission ausschliesslich auf das Zeugenverhör, und übertrug die Untersuchung über die Einzelnen, wie schon erzählt, den Diöcesanbischöfen und den Dominicanern, die Urtheilsfindung dagegen den Synoden der Erzbisthümer.

So trefflich und zweckentsprechend die durch die erwähnten beiden Bullen vom 12. August 1308 unternommenen Schachzüge auch gedacht waren, so ist der Papst doch in seinem diesbezüglichen Vorgehen von Philipp oder dessen Geschäftsführer in Poitiers, dem Ritter Plasian, überlistet worden. Die am 5. Juni, also vor Erlass der Bulle „faciens misericordiam" erwirkte Wiederverleihung der gegen Ende October 1307 entzogenen Inquisitionsbefugnisse und die Uebertragung des ordentlichen Gerichtsverfahrens gegen die Personen der in Frankreich weilenden Templer an Imbert und die Bischöfe entzog der päpstlichen Generalcommission von dem Augenblick an, wo sie den Absichten des Königs gefährlich zu werden schien, durch raffinirt erkünstelte Deutung jener Functionen alle freie Bewegung. Unter anderen Umständen, d. h. in freier politischer Position, würde Clemens unzweifelhaft die offenkundige Verhöhnung seiner Generalcommission, wie sie der eben erst ernannte Erzbischof von Sens am 12. Mai 1310 wagte, nicht ungestraft haben hingehen lassen; in der politischen Nothlage aber, in der er sich befand, musste er jenen auf die Waffengewalt Philipps gegründeten Uebergriff stillschweigend dulden. Vielleicht hatte sich aber auch in ihm bereits der Wandel in der Denkweise vollzogen, der ihm die Aufhebung des Ordens auch aus kirchlichen Gründen wünschenswerth erscheinen liess. Die Antwort auf diese offene Frage wird vielleicht die von den Benedictinern bereits begonnene Veröffentlichung der Regestenbände Clemens V. ertheilen.

Die 1309 eingesetzte päpstliche Commission hatte aus acht Personen bestehen sollen, und zwar aus dem Erzbischof Gille Aiscelin von Narbonne, dem Bischof Wilhelm Durandus von Mende, dem Neffen und Amtsnachfolger des berühmten gleichnamigen Liturgikers, den Bischöfen von Bayeux und Limoges, sowie den Archidiaconen Mathäus aus Neapel von Rouen, Johann aus Mantua von Trident, Johann aus Montelauro von Maguelone und dem Propst Wilhelm Agarni, der aber aus zwingenden Gründen Dispensation von der Theilnahme erhielt. Der vom Papst zum Vorsitzenden bestimmte Erzbischof war sicherlich um deswillen ausgewählt worden, weil er 1307 dem im September erlassenen Befehl zu dem Gewaltschritt gegen die Templer nicht nur nicht zugestimmt, sondern es vorgezogen hatte, auf sein Amt als Gross-Siegelbewahrer Philipps zu verzichten. Clemens konnte also mit einer gewissen Berechtigung hoffen, dass dieser Kirchenfürst bei der Untersuchung wenigstens auf strenge Einhaltung eines objectiven Verfahrens bedacht sein werde. Schnell aber hat der König die ihm drohende Gefahr erkannt und es geschickt verstanden, Jenen wieder an sein Interesse zu fesseln, und so übt derselbe vom Jahre 1310 ab wieder die Befugnisse seines früheren Amtes aus; und er sowie der durch Philipps Einfluss ernannte Bischof von Bayeux[1]) werden nicht nur oft „als im Dienst des Königs abwesend“ entschuldigt, sondern sie fehlen auffallenderweise besonders gerade dann in den Sitzungen, wenn entweder Beschwerden über die von den königlichen Baillifs abgehaltenen Zwangsverhöre erhoben werden, oder auch, wenn von den Gefangenen an den Papst oder an die Gesammt-Commission Appellation eingelegt wird. Das thätigste Mitglied war der Bischof von Mende, welcher ebenfalls sein kirchliches Amt dem Fürwort des Königs verdankte, hier wie in Vienne besonders eifrig zu dessen Gunsten eintritt, und vom Papst mit der Zusammenstellung der aus allen Ordensprovinzen herbeigeschafften Zeugenverhöre in Malaucenne beauftragt, dieser Aufgabe in tendenziösester Weise gerecht wird.[2])

Diese päpstliche Commission hatte es leicht, in der bisher von allen Darstellern gerühmten „milden, absolut gerechten,

---

[1]) Boutaric, Phil. le Bel. 125.

[2]) Vergl. den im Urkundentheil S. 75 ff. abgedruckten Auszug des englischen Processes mit dem bei Wilkins conc. Magn. Brit. S. 329 ff. gebotenen Bericht.

nicht einschüchternden Weise vorzugehen". Lautete doch ihr Auftrag nur auf Untersuchung gegen den „ganzen Orden", und war auch das geistliche Gerichtsverfahren damaliger Zeit so fest geordnet, dass jeder Angeklagte sich sofort selbst in einer Schlinge fing, der auch nur in Wenigem von der einmal von ihm gemachten Aussage abwich. Wiederholt garantiren diese Herren den Zeugen volle Sicherheit, obwohl sie doch durch ihre Molay gegenüber gethane Aeusserung deutlich kund thun, dass sie die Tragweite einer etwaigen Revocation klar und bestimmt voraussahen. Wie wenig man ihnen templerischerseits traute, zeigt das Verhalten des Visitators Peraud und des Präceptors Radulf de Gisi, welche nach ihrer Aeusserung in dem Sitzungssaale nur deshalb erscheinen, um die Herren Commissare kennen zu lernen. Ja, bei Beginn des eigentlichen Verhörs fordern die zu Procuratoren des Ordens gewählten vier Brüder ausdrücklich eine besondere Sicherheit dafür, dass die Aussagen der einzelnen Templer ihnen selbst nicht schaden sollten: „quod sit eis jus salvum ad dicendum in personis", was auch von den Commissaren des Papstes jetzt und später wiederholt versprochen ward,[1]) welches Versprechen dann aber, da die stets gegenwärtigen königlichen Beamten jedes Abweichen vom ursprünglichen Bekenntniss dem Könige meldeten, durch die Provinzialsynoden in blutiger Weise verhöhnt wurde.

Die ursprüngliche Aufgabe der genannten Commission hatte dahin gelautet, dass sie zuerst in Paris, dann in Tours, Rouen, Reims, Bourges, Narbonne, Auch, Bordeaux und Lyon ihre Untersuchung führen solle. Philipp aber erkannte sehr richtig, dass er die leitenden Fäden der Beeinflussung besser in der Hand behielte, wenn er alle diejenigen, die sich zur Vertheidigung des Ordens erbieten würden, nach Paris kommen lasse; und so hat er — es lässt sich nicht ersehen, wann und durch welche Mittel — den Papst bewogen, dieser Aenderung zuzustimmen, welche den von diesem bei der Untersuchung ursprünglich verfolgten Zweck völlig zu vereiteln geholfen hat.

Es ist aber noch ein anderer Umstand in Anschlag zu bringen: es war wirklich mittlerweile die ganze Templerangelegen-

1) Michelet I, 174 „quantum esset de jure, volebant ad hoc jus eis esse salvum". Michelet II, 165 „et quod, si plus vel minus dicerent, quod eis non prejudicet".

heit zu dem Gegenstand eines Tauschgeschäfts geworden, welches je nach dem Stande der politischen Verhandlungen verschieden angesehen wurde; und wie die päpstliche Commission selbst sehr viele Wandlungen in ihrem Zweck und ihrer Wirksamkeit durchzumachen hatte, so dass sich ihr ganzer Charakter mit der jeweiligen Abcommandirung von Mitgliedern änderte, so verändert sich auch ihr ganzes Verfahren in der Processführung nach den Weisungen aus Avignon, nur dass der dem König unbedingt ergebene Bischof von Mende auch zu Zeiten seiner Abwesenheit als Hauptliebel weiter fungirt. Noch eine weitere Folge als die einheitliche Beeinflussung hatte die dauernde Stationirung der Generalcommission in Paris: bei etwaigem Herumreisen hätte sie sicherlich alle in den einzelnen Erzdiöcesen vorhandenen Gefangenen sich vorführen lassen; dagegen wurden ihr, wenn sie in Paris verblieb, nur diejenigen zugeführt, welche den Orden zu vertheidigen sich bereit erklärt hatten und welche man königlicherseits für gut und ungefährlich hielt, dorthin zu senden.

Wohl Niemand wird glauben, zumal auch während des Pariser Verhörs noch ausserordentlich viel in den Provinzen weilende Templer namentlich aufgeführt werden, dass die am 28. März 1310 im bischöflichen Garten versammelten 546 Brüder des Ordens auch nur den zehnten Theil der in Francien sonst wohnhaften Ritterschaft ausgemacht haben; und die Frage ist berechtigt, ob der überwältigend grössere Theil freiwillig fern geblieben sei. Warum werden z. B. einige besonders wichtige Zeugen aus Poitiers, wie der 25., hier nicht vorgeführt, der von 1274 bis 1298 im Orient geweilt, alle Schicksale des Ordens dort durchlebt hat. Auch die weitere Frage regt sich hier, wo denn die zahlreich vertretenen Ritter, die doch noch in Poitiers fast 40 Procent der Verhörten ausmachten, in der Zwischenzeit geblieben sind, so dass von den genannten 546 nur 18, von den in Wirklichkeit verhörten 225 gar nur zehn Ritter erscheinen. Wollte man nach demselben Grundsatz, dementsprechend man von Florenz aus die Aussagen der Servienten als irrelevant gar nicht mit eingesendet hatte, bei dem Pariser Verhör verfahren, so würde für Letzteres überhaupt nur der ganz verschwindend kleine Theil von zehn Zeugen übrig bleiben.

Der Grund aber, dessentwegen von jenen 546 Templern die meisten ihre vorher in kräftigen Worten erklärte Bereitwilligkeit zur Vertheidigung des Ordens zurückzogen, und nur 225 zum Verhör gelangen, ist ganz ausschlieslich auf die Thätigkeit der Provinzialsynode von Sens zu setzen. Die Furcht vor dieser letzteren hat dann auch das Verhalten aller der, der päpstlichen Commission trotz ihrer nachherigen Weigerung Vorgeführten derartig beeinflusst, dass nach dem 12. Mai 1310 ein verhältnissmässig objectives und richtiges Beweismaterial überhaupt nicht mehr beschafft werden konnte. Wenn man deshalb Alles, was vor jenem 12. Mai geschah, zusammenstellt, so ergeben sich ganz andere Resultate, als die bisher übliche kritiklose Addition von Aussagen jeglicher Art zeitigen musste.

Es ist demnach der Process zu Paris in zwei, vollkommen von einander zu trennende und besonders zu beurtheilende Partien zu zerlegen, die erste, wo der Vorsitzende, der Erzbischof von Narbonne, noch nicht wieder zum Minister ernannt, Licht und Schatten verhältnissmässig gerecht und milde zu vertheilen bestrebt ist. Diese Periode dauert bis zur Ernennung des neuen Erzbischofs von Sens, wo theils durch das Verfahren gegen 58 der eifrigsten Vertheidiger des Ordens, sowie die schroffe Zurechtweisung seitens der Provinzialsynode die päpstlichen Commissare eingeschüchtert werden, und dann auch durch das, nach Vereinbarung mit Philipp vom Papst erlassene Gebot zum Foltern der Verhafteten eine ganz neue Methode Platz greift. War dieses Gebot auch nur an die Könige und Bischöfe gerichtet, so erfuhren doch sicherlich auch alle die Gefangenen davon, und sahen sich so auch in ihrer letzten Hoffnung, dass ihr allein berechtigter Richter ihrer gegen den König und die Bischöfe sich annehme, betrogen. Eine Vergleichung der vor und nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Aussagen und die Art des Verfahrens thut die Richtigkeit des Gesagten so evident kund, dass man danach den Werth beider beurtheilen muss.

Bereits im Juni 1309 waren die sieben zuerst genannten Commissare zu Paris zusammengetreten, hatten aber, da der Propst von Aix, Wilhelm Agarni, sein Ausbleiben entschuldigte, bei der Curie angefragt, ob man trotz dieses Ausbleibens mit dem Verhör beginnen solle. Nachdem der Cardinal Berengar

mittels Schreibens aus Avignon vom 6. Juli 1309 diese Ermächtigung ertheilt hatte, constituirte sich die Untersuchungs-Commission am 7. August in dem Kloster der heiligen Genoveva in Paris und begann mit der Verlesung der Bulle „faciens misericordiam“ und acht anderen mit ihr übereinstimmenden Schriftstücken, wodurch die gleichzeitige Eröffnung auch über die anderen sieben, damals zu Francien gerechneten Erzbisthümer und das damals noch nicht dazu gehörige Lyon verfügt ward. Diese Verlesung sowie die zweier päpstlichen Patente und eines päpstlichen Briefes an den König von Frankreich vom 4. Mai 1309 zogen sich bis zum Morgen des 8. August hin. Noch im Laufe derselben waren eifrige Berathungen über die zweckmässigste Erledigung des päpstlichen Auftrages gepflogen worden, und man hatte sich schliesslich dahin geeinigt, die Brüder des Templerordens und alle Anderen, deren Gegenwart erforderlich sei, durch ein öffentliches Citationsedict vorzuladen.

Diese, im Wortlaut bis auf die Namen der Provinzen und der beauftragten Prälaten völlig übereinstimmende Berufung ward am 9. August den für jede der erwähnten neun Kirchenprovinzen bestimmten Boten, die mit urkundlichen Zeugnissen für ihre Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit versehen waren, ausgehändigt, und diese selbst wurden durch Vereidigung auf die Evangelien verpflichtet, die Briefe der Commissarien möglichst bald an ihren Bestimmungsort zu bringen und die sonstigen Aufträge gewissenhaft auszurichten. In dieser Citation war der erste Tag nach dem Martinsfest, der 12. November des Jahres 1309 als peremptorischer Termin zum Erscheinen festgesetzt.

Gleich bei diesen ersten einleitenden Schritten zeigt sich die Feindseligkeit der Diöcesanbischöfe gegen die Commission, welche ihnen nach ihrer Auffassung „in ihren eigenen Rechten präjudicirlich“ war. Sie suchten deshalb, wie schon angedeutet war, aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung des französischen Königs die Thätigkeit jener Commission zu paralysiren, und gaben theils der erwähnten Citation nicht die anbefohlene Veröffentlichung; theils aber, wo sie es thaten, setzten sie die königlichen Vögte nicht davon in Kenntniss, dass sie die Templer den päpstlichen Delegaten zuführen müssten. So kam es, dass, obwohl jene Vorladung in allen Kirchen und an allen Stätten, wo sich gefangene Templer der neun Erzdiöcesen befanden, hatte

verlesen werden sollen, an dem festgesetzten Tage kein einziger Templer erschien, und die versammelten fünf Commissare — zwei waren ausgeblieben — bis zur „Tertie“ in dem Sitzungssaale des bischöflichen Palastes zu Paris vergeblich warteten. Auch der durch den geschworenen Boten des Pariser Officialgerichts an der Hauptpforte und auf dem Hofe der bischöflichen Residenz erlassene Aufruf konnte eine Wirkung nicht haben, da die in Paris befindlichen Templer sämmtlich inhaftirt waren.

Man setzte deshalb einen neuen Termin an, verlängerte auch diese Frist wiederholentlich, erledigte inzwischen eine Reihe Formalitäten und erliess Mahnschreiben an diejenigen Prälaten, von denen über die geschehene Veröffentlichung der Vorladung kein Bericht eingelaufen war. Von diesen erschien der Bischof von Paris persönlich vor den päpstlichen Delegirten und berichtete, dass er sich zu dem Grossmeister, dem Visitator und anderen Templern begeben und ihnen die Vorladung und die übrigen officiellen Schriftstücke sowohl lateinisch, wie auch in der Landessprache habe vorlesen lassen. Von diesen habe ein Theil sich willig gezeigt, vor den Commissarien zu erscheinen, ein anderer sich ausdrücklich dahin geäussert, den Orden vertheidigen zu wollen. Und nun erst — bis dahin scheint man gar nicht daran gedacht zu haben — erhielten die mit der Bewachung der Templer in Paris beauftragten königlichen Beamten, der Propst von Poitiers, Philipp de Vohet und der Kammerherr Johann de Jamvilla den Auftrag, den Grossmeister, den Visitator und alle diejenigen, welche sich zur Vertheidigung des Ordens erboten hätten, oder auch nur dieserhalb zu ihnen kommen wollten, jeder Zeit, und so oft sie darum bitten würden, herbeizubringen.

In Folge dessen wurden noch an demselben Tage sechs Templer vorgeführt, darunter der Pfarrer des Pariser Haupthauses und der Ritter Gerald de Caus, welcher letztere, ein recht gebildeter Mann, den Untersuchungsrichtern erklärte, dass er aus den Worten des Bischofs von Paris und einigen Aeusserungen der Vorladung geschlossen habe, dass Jeder sich stellen solle. Es ward ihm aber die, die Stellung der Bischöfe und des Königs zu dieser Commission erklärende Antwort zu Theil, „dass ihre Citation Niemanden zwinge, vor sie zu kommen;

eine derartige Absicht liege ihnen ganz fern. Auch sei ihre Untersuchung nicht gegen einzelne Ordensbrüder, sondern gegen den ganzen Orden gerichtet, und es fordere ihre Citation nicht Zeugen, sondern Vertheidiger des Ordens."

Mit diesen Worten hat die Commission genau ihren Zweck in dem vorhin angedeuteten ersten Abschnitt ihrer Thätigkeit charakterisirt, während in dem zweiten Theile von dieser Tendenz gar nicht mehr die Rede ist.

Der Ritter de Caus erkannte sofort die ihm drohende Gefahr, und er rief, nachdem er erst durch viele Worte sich herauszureden versucht hatte, auf die directe Aufforderung zur Vertheidigung die Worte aus: „Ich bin ein einfacher Ritter, ohne Pferd, Waffen und Land, und verstehe es nicht, den Orden, wie es das Kirchenrecht erfordert, zu vertheidigen." Wie sehr die Bedenken dieses Mannes, der als „juris peritus" am ehesten im Stande gewesen wäre, auch allein für die Angeklagten das Wort zu führen, berechtigt waren, beweist der Umstand, dass er sich zwar später und noch am 20. Februar 1310 in Gemeinschaft mit 545 Brüdern zur Vertheidigung bereit erklärte, aber im Laufe dieses Jahres durch eine neue Untersuchung vor dem Erzbischof von Sens und, wie es scheint, auch durch erneute Folter mürbe gemacht und für die Zukunft mit dem sicheren Tod bedroht wird, so dass er am 12. Januar 1311 und den beiden folgenden Tagen zu weit gehenden Anschuldigungen, wenigstens gegen einzelne Mitglieder des Ordens sich herbeilassen muss,[1]) seiner wirklichen Ueberzeugung aber dadurch Ausdruck verleiht, dass er geschickt eine Reihe, den Orden rechtfertigende Schilderungen einfliessen lässt.

Hier, vor der päpstlichen Commission am 22. November 1309 schlossen sich ihm seine weniger gelehrten Brüder ohne Weiteres an und verzichteten auf die Vertheidigung.

Der nach ihnen auftretende Visitator Hugo Peraud gab vor, „die Delegaten sich nur ansehen und bitten zu wollen, beim Papst und König dahin zu wirken, dass die Güter des Ordens nicht verschleudert oder verwahrlost würden". Die Aufforderung der Commissare zur Vertheidigung des Ordens wies er mit den Worten zurück: „er habe über dessen Zustand vor dem Papst

---

[1]) Mich. I, 379 ss.

und den drei, von demselben abgesandten Cardinälen ausführlich berichtet und behalte sich vor, vor dem Papste selbst noch mehr auszusagen". Es ergiebt sich aus diesen Worten, dass auch Peraud zu Chinon sich nicht, wie es nach dem Bericht der Cardinäle an den König scheinen könnte, auf das Eingeständniss der ihm in den Mund gelegten Missbräuche beschränkt haben kann, sondern sicherlich, wenn er sie überhaupt angab, deren Bedeutung und Entwickelung im Orden dargelegt hat.

An demselben Tage tritt noch ein Ereigniss ein, welches recht deutlich die Maassnahmen Philipps, bezw. seiner Beamten zur Verhinderung der vom Papst verlangten „Vertheidigung des Ordens" anzeigt. Es war einigen der Commissarien heimlich mitgetheilt, dass mehrere Personen, die zu diesem Zwecke nach Paris gekommen seien, ins Gefängniss geworfen wären, um sie so an der Ausführung ihres Vorhabens zu verhindern. Nach einiger Berathschlagung liess man den Commandanten des Pariser Castells herbeirufen, und bewog ihn zu dem Eingeständniss, dass er auf Veranlassung einiger Hofleute des Königs sieben Männer habe festnehmen und einkerkern lassen, welche nach der Behauptung eben jener Hofleute unter Ablegung ihres Ordensgewandes mit Geld nach Paris gesendet seien, um Vertheidiger und Berather zu gewinnen, sowie auszukundschaften, in welcher Weise sich das Geschick ihrer Genossen gestalten würde. Zwei von ihnen habe er nicht nur verhört, sondern bereits foltern lassen, aber die Unwahrheit jener Angabe eingesehen." Von den nun Herbeigeführten war einer, Petrus de Sorneyo, allerdings im Juli 1307 zum Templer aufgenommen, aber bereits fünfzehn Tage vor der Verhaftung der Uebrigen wieder davon gelaufen. Bei seinem Glauben und auf die Gefahr seiner Seele betheuerte er, keinerlei Nachtheiliges oder Böses vom Orden zu wissen. Er ward dem Bischof von Paris zur Aburtheilung überwiesen, die übrigen sechs aber wurden freigelassen, und sowohl der schon genannte Prevôt des Castells und der Ritter Wilhelm von Marsilly, der ihm den erwähnten Befehl ertheilt hatte, dahin verständigt, in Zukunft Niemand zu verhindern, sich den Commissarien zu stellen.

Nachdem der „Ausruf" nach weiteren Vertheidigern in den nächsten Tagen vergeblich gewesen war, ward am 26. November von den zwei Oberaufsehern der Gefangenen der Grossmeister

Jacob Molay vorgeführt und befragt, ob er den Orden vertheidigen oder etwas zu seinen Gunsten vorbringen wolle. Anfangs gab der unglückliche Meister würdevoll seiner Verwunderung über die Art Ausdruck, wie seitens der Kirche gegen die seiner Führung anvertraute Ritterschaft vorgegangen sei; dann aber, als er aus der Verlesung der Bulle „faciens misericordiam“ Kenntniss davon erlangte, was er selbst gegen denselben ausgesagt haben sollte,[1]) verrieth er die höchste Entrüstung, und gab durch Zeichen und Worte seiner Ueberzeugung von der Fälschung der erwähnten Protocolle den lebhaftesten Ausdruck. Dieses ebenso bestimmte wie unerwartete Auftreten Molays, welches später bei der Würdigung seines Charakters genauer besprochen werden wird,[2]) erregte naturgemäss bei den päpstlichen Delegaten, die sich in eine Kritik der in den Bullen ihres Oberhauptes als richtig hingestellten Thatsachen nicht einlassen durften, peinliche Verlegenheit.

Nun wohnte aber allen diesen Verhören, obwohl es gegen das geltende Kirchenrecht verstiess, ein „Mann des Königs“, in diesem Falle der von Poitiers her bekannte Ritter Plasian bei, der in diesem kritischen Moment in die Verhandlungen eingriff, und dem Grossmeister erklärte, „aus Liebe zu ihm, weil sie auch beide Ritter seien“, ihm rathen zu wollen. Und so bewog er ihn in einer heimlichen Unterredung, „sich nicht zum Schaden zu reden und sich nicht selbst ins Verderben zu bringen“. Während der erbetenen zweitägigen Bedenkzeit ward dann Molay zu dem Verzicht auf die Vertheidigung des Ordens vor der Commission unter Vorspiegelung der Aussicht veranlasst, dass der Papst ihn selbst persönlich verhören werde, und er erschien zwar am 28. November 1309 noch einmal vor der Commission, zeigte sich aber der Dialektik des an diesem Tage gegenwärtigen Kanzlers Nogaret wenig gewachsen: er gab jedoch dabei jenes Glaubensbekenntniss ab,[3]) welches mehr als alle die unbegründeten Erzählungen den hohen sittlichen Standpunkt dieses letzten Templermeisters

[1]) Mich. I, 34: illa quae dictus magister dicebatur fuisse confessus.

[2]) Siehe Capitel 13, „Rückblick auf die drei Hauptfactoren Philipp, Clemens und Molay“, wo speciell des Letzteren Verhalten vor Gericht nach dem Quellenmaterial noch einmal ausführlich zusammengestellt ist.

[3]) Michelet I, 44.

erweisen. Schliesslich ersuchte er die Commissarien, für ihn den Papst um baldiges Verhör zu bitten.[1])

An dem zwischen den beiden Verhören des Meisters liegenden 27. November war eine Anzahl Templer den Commissarien zugeführt worden, von deren Verhalten und Aussagen wenigstens eine wegen unkritischer Lesung der Quellen und ungenügender Sprachkenntniss ganz besonders zur Mythenbildung und zur Verschiebung der Thatsachen verwendet worden ist.

Nachdem nämlich der königliche Steuereinnehmer der Champagne[2]) und Präceptor des Tempelhauses von Lagny-sec, Radulf de Gisi, erklärt hatte, „sich die päpstlichen Bevollmächtigten nur einmal ansehen zu wollen", ward der Präceptor Pousard von Gisi[3]) vorgeführt, welcher auf die Frage, ob er den Orden vertheidigen wolle, zunächst alle demselben zur Last gelegten Verbrechen ohne Ausnahme für falsch erklärte, so besonders die Verleugnung Christi, die Bespeiung des Kreuzes, die unnatürlichen Geschlechtsverirrungen und andere damit verwandte Greuel. „Wenn er selbst oder andere Brüder vor dem Bischof von Paris oder anderwärts davon etwas eingestanden hätten, so sei es erlogen gewesen, und zwar durch Gewalt, Drohungen, Gefahren und Todesfurcht erzwungen, weil sie von Floyran von Beziers, dem Prior von Montfaucon, und dem Mönche Wilhelm Roberts, ihren Feinden, gefoltert wurden, und weil sie im Gefängniss eine Verabredung oder ein Uebereinkommen getroffen hatten, um der Furcht vor dem Tode zu entgehen, dem doch allein in den Gefängnissen von Paris durch Folter und Pein 36 Brüder erlegen seien, der zahlreichen nicht zu gedenken, welche an anderen Orten darüber zu Grunde gegangen wären. Er erklärte sich auch bereit, wenn man aus den Gütern des Ordens für ihn und die ihm anhangenden Brüder das Nothwendigste für die

---

[1]) Dass dieser Bitte genügt worden ist, dürfte nach der Art, wie die Appellation vom 10. Mai 1310 durch Einfügen in das Protocoll unterschlagen wird, zu bezweifeln sein.

[2]) Welche, getrennt von den übrigen Provinzen Franciens, für Rechnung von Philipps Gemahlin, der Königin von Navarra, verwaltet wurde.

[3]) Die Gleichheit des Namens darf nicht dazu führen, die beiden oben Genannten für Verwandte zu halten, da die Bezeichnung der Servienten mit „de Gisiaco" entweder ihre Herkunft aus, oder ihre Aufnahme zum Orden in Gisi bedeutet.

Bestreitung der unvermeidlichen Kosten reichen wolle, die volle Vertheidigung zu übernehmen. Auch erbat er sich als Berather und Helfer die beiden Ordensgeistlichen Reginald von Orleans und Peter von Bologna." Zum Zeichen, dass sein Entschluss ein wohlüberlegter sei, überreichte er den Commissarien einen Zettel, auf dem er die Namen der oben erwähnten Feinde des Ordens, d. h. seiner Folterer, noch einmal aufgeschrieben hatte:

„Ces sont le treytonr, li quel ont proposé fauseté et delauté contra este de la religion deu Temple: Guillalmes Roberts moynes, qui les mitoyet à geine, Esquins de Floyrac de Biterris cumprior de Montfaucon, Bernardus Peleti prieus de maso de Genois, et Geraues de Boyzol cehalier, veneus à Gisors."

Anstatt diese Auslassung, in der einige Fehler und einige schwer verständliche Wörter vorkommen, mit Hülfe der vorher gemachten mündlichen Aussage, deren Bestätigung sie doch nur bildet, zu erklären, hat man sie als eine ganz neue Deposition aufgefasst, und in Folge falscher Uebersetzung des Wortes „treytour" als die Angabe derjenigen Templer betrachtet, durch welche König Philipp von gewissen, im Orden herrschend gewesenen Bräuchen Kenntniss gewonnen hätte, die er dann zur Vernichtung desselben benutzt habe. Das Wort „treytour" heisst in diesem Fall — das voranstehende Protocoll und die nachfolgenden Worte bestätigen das[1]) — nicht etwa Verräther (traître) sondern Peiniger oder Folterer (traiteur, aus tractator entstanden = maltraiteur), welche Deutung durch das vorherstehende „torquebantur" und das folgende „qui les mitoyet à geine" eine unwiderlegliche Bestätigung findet. Rechnet man den Fehler, Robert statt Imbert zu setzen, dem Schreiber nicht zu hoch an, und berücksichtigt, dass es zwar bei Paris eine königliche Comthurei Montfaucon,[2]) aber nie ein Templerhaus dieses Namens gegeben hat, dass ferner von den Templern der Vorsteher eines Hauses nicht Prior, sondern Präceptor genannt worden ist, dass noch viel weniger die Wendung „Cumprior" für dessen Stellvertreter vorkommt; erwägt man ferner, dass der Prior des Hauses von Genois, Bernard Peleti, von König Eduard II., zu dem er von Philipp gesendet war, im

[1]) Michelet I, 36. Der genauere Beweis ist in dem Excurs über die sogenannten Verräther des Ordens geführt worden. [2]) Boutaric, Phil. le Bel, 423.

Gegensatz zu der bisher geltenden Annahme ausdrücklich als ein nichttemplerischer Cleriker bezeichnet wird, so kann jene Stelle nicht anders übersetzt werden als folgendermaassen:

„Dies sind die Peiniger, welche Falschheit und Schande gegen den Bestand des Ordens vom Tempel vorgebracht haben, der Mönch Wilhelm Roberts (für Imbert), der sie auf die Folterbank geschickt hat, der Schildknappe[1]) Floyran aus Beziers, der Comprior von Montfaucon (der Vorsteher des Galgens von Paris), ferner Bernard Peleti, der Prior des Hauses von Genois,[2]) und der Ritter Geraves von Boyzol, die nach Gisors gekommen sind."[3]) Man sieht, dass unter diesen Peinigern stets neben dem geistlichen Inquisitor der den weltlichen Arm vertretende Beamte des Königs genannt ist.

Die Commissare, denen sein völliges Abweichen von seinen, vor dem Inquisitor gemachten Aussagen auffallen mochte, fragten ihn, ob er etwa selbst auf die Folter gelegt sei, was er nicht nur unter Schilderung derselben bejaht, sondern betheuert, „dass, wenn er noch einmal, wäre es auch nur auf kurze Zeit, gefoltert werden sollte, er alles vorhin Gesagte leugnen, und alles, was von ihm gefordert wird, bekennen würde. Er sei bereit, sich für den Orden köpfen, verbrennen oder auch sieden zu lassen, aber so langwierige Foltern, wie er sie im Verlauf seiner Gefangenschaft seit zwei Jahren zu erdulden gehabt hätte, könne er nicht ertragen. Das letzte Mal sei er vor drei Monaten, d. h. also zwischen Citation und Vorführung auf Befehl des Bischofs von Paris gepeinigt worden.[4])

Die Worte Ponsards machten, wie sich aus einer Frage der Delegaten ergiebt, einen solchen Eindruck, dass jetzt der ebenfalls gegenwärtige Oberaufseher der Gefangenen, Philipp von Vohet, der, wie in Poitiers und Sens durch Herumsenden von Schriftstücken zweideutigen Ursprunges hervortrat, den Augenblick für gekommen hielt, einen Aufsatz desselben Bruders Ponsard von

---

[1]) Die Würde des „esquius = escuier = esquire" verhält sich zu der des Ritters wie zu unserer Zeit die des Kammerjunkers zum Kammerherrn.

[2]) Eduard II. nennt ihn am 1. August 1310 „Prior Mansi". Rymer I, 4, 172.

[3]) Von wo trotzdem 1310 noch 58 Tempelbrüder nach Paris kommen, um den Orden zu vertheidigen.

[4]) Die von Jungmann l. c. 395 und 420 erfolgte ungünstige Beurtheilung dieses Zeugen ist nur daraus zu erklären, dass derselbe von der Systematik im „peinlichen Verfahren" gegen die Templer noch keine Kenntniss gehabt hat.

Gisi zu überreichen, worin eine Reihe neuer abscheulicher Beschuldigungen gegen den Orden erhoben sind. Wenn wirklich der Verfasser der unreine Charakter gewesen wäre, für den er von manchen Darstellern ausgegeben wird, so hätte er hier nicht mit der Seelenruhe, die das nun Folgende kommen sah, hervorgehoben, dass „Wahrheit keine Winkelzüge brauche", noch auch mit dem Freimuth selbst sich zum Verfasser jenes Aufsatzes bekennen können, „den er, allerdings momentan durch schmähliche Vorwürfe des Schatzmeisters von Paris erbittert, nur deshalb dem Gefangenenaufseher zugesteckt hätte, um darüber von dem Papst oder den Commissarien verhört zu werden."

Vergleicht man mit diesen Worten das bis zu diesem Tage von den Gefangenenaufsehern eingehaltene System, überhaupt keine Vertheidiger des Ordens den päpstlichen Commissarien zuzuführen, beachtet man ferner, dass die Bischöfe noch nach der Citation die Martern erneuert hatten, berücksichtigt man endlich, dass mit dem Siegel der Oberaufseher versehene Briefe unter den Gefangenen circulirten, wonach „der Papst und der König wollten, dass die Gefangenen bei ihren ersten Aussagen verblieben, andernfalls würden sie verbrannt werden", so begreift es sich, dass der oben genannte Zeuge, der als der erste von allen Brüdern sich zur Vertheidigung des Ordens erbietet, zu dem Auskunftsmittel der Ueberreichung jenes selbstbezichtigenden Aufsatzes greifen musste, um überhaupt jenen Commissarien vorgeführt zu werden. Er sah voraus, und gab der Besorgniss darüber vor den Commissarien sofort Ausdruck, dass sein Anerbieten zur Vertheidigung ihm eine Erschwerung seines Schicksals zuziehen würde;[1]) und trotz der gegentheiligen Versicherung der Commissare traf diese Voraussicht zu: er ward eines der ersten Brandopfer am 12. Mai 1310.

Den tiefen Eindruck des Auftretens dieses Mannes zu verwischen, führten die Gefangenenaufseher jetzt mit grösserer Vorsicht eine Reihe solcher Servienten vor, über deren Verhalten sie sich theils durch Versprechungen, theils durch Foltern besser versichert hatten. Wehmüthig aber deutlich lassen dieselben die Beweggründe für ihren Verzicht auf Vertheidigung des Ordens erkennen.

---

[1]) Michelet I, 39.

So hebt unter Anderen Aymo de Barbona, der auf Cypern drei Jahre bei dem Grossmeister als Kämmerer gedient und in der ganzen Zeit weder an ihm, noch in dem Orden das geringste Böse bemerkt hatte, hervor, „er sei schon dreimal auf die Folterbank gespannt, es sei ihm Wasser mit „Cucupha“ (Jauche?) in den Mund gegossen, und er habe neun Wochen bei Wasser und Brot gelebt; er wisse nicht, wozu er sich entschliessen solle, da Leib und Seele ihm schmerzten“. Ein anderer, Johann de Tortavilla erwidert auf die Frage, warum er früher gegen die Brüder ausgesagt habe, „weil er erst drei Monate vorher so gefoltert gewesen war, dass er damals von jenen Martern noch krank war und ein ganzes Jahr hindurch blieb, jetzt aber ihre Wiederholung fürchte“.[1])

Nothwendigerweise mussten jetzt die Commissarien erkennen, in welcher Weise man ihre Thätigkeit lahm zu legen suchte. Sie prüften noch einmal genau die Berichte über die Bekanntmachung ihrer Citation durch die Prälaten des Reichs, ihre Vicarien und Officialen, und entdeckten nun eine grosse Reihe Mängel und eine auffallende Verschiedenheit in den Aussagen der Ordensbrüder. „Einige hatten sich bestimmt bereit erklärt, dass sie den Orden vertheidigen, andere, dass sie zu den Commissarien kommen wollten, noch andere, dass sie bereit seien, ihnen zu gehorchen, oder hatten sich ähnlicher unentschiedener Ausdrücke bedient. In Ansehung nun, dass die apostolische Instruction es den Commissarien zur Pflicht gemacht hatte, die Brüder des Ordens und andere förmlich vorzuladen, so schien es ihnen unpassend, in Abwesenheit derer, die sich auf die Citation hin zur Vertheidigung erboten hatten, in der Untersuchung fortzufahren. Man beschloss deshalb, besonders da die Verlesung des ersten Edictes an vielen Orten, wo Templer bewacht wurden, nicht erfolgt sei, und in einer so hochwichtigen Angelegenheit keine Vorsicht verabsäumt werden dürfe, an alle Erzbischöfe, Bischöfe, sowie deren Vicare und Officialen am 28. November 1309 behufs der Bekanntmachung eine zweite Vorladung zu übersenden, wonach die zur Uebernahme der Vertheidigung entschlossenen Ordensleute zum ersten Tage nach dem Feste der Reinigung Mariä, dem 3. Februar 1310, in

[1]) Mich. I, 42.

der bischöflichen Curie zu Paris erscheinen sollten". Auch wirkten die Commissarien etwa gleichzeitig einen Befehl König Philipps aus, worin derselbe seine Seneschälle anwies, unter sicherem Geleit und sorgfältiger Bewachung, so dass keinerlei Verabredung stattfinden könne, alle verhafteten Templer, welche freiwillig und ohne Zwang sich „zur Vertheidigung" erbieten würden, nach Paris zu senden. Da es ferner verlautete, dass die Wächter derselben in einigen Sprengeln Schwierigkeiten machten, die Vorladung den Gefangenen zuzustellen oder kund zu machen, oder gar sie ihrer ordentlichen geistlichen Obrigkeit vorzuführen,[1] so wurden die schon mehrfach erwähnten Oberaufseher der Templer in den Erzbisthümern Sens, Reims und Rouen, der Ritter Jamvilla und der Probst Vohet, veranlasst, dass sie an die Gefangenenwärter, namentlich im Bisthum Orleans, ein Circular erliessen, dass sie der Abführung ihrer Gefangenen nach Paris kein Hinderniss in den Weg legten.

Das würdevolle Verhalten der päpstlichen Delegaten bei dieser Gelegenheit und die Folgsamkeit, welche der König und dessen Beamte ihren Wünschen entgegenbrachten, steht in schneidendem Gegensatze zu dem von beiden Seiten im Mai des folgenden Jahres gezeigten Verfahren, und zeigt am deutlichsten die inzwischen eintretende Veränderung in der politischen Lage, welche dem Papst es später nicht erlaubte, auf der Durchführung der Untersuchung in der ursprünglich geplanten Unabhängigkeit zu beharren.

Der Winter 1309/10 war laut der Chronisten Nachrichten ein besonders rauher, und Frankreich wurde durch exorbitante Kälte, durch plötzliche Ueberschwemmungen und andere Naturereignisse schwer heimgesucht; es war natürlich, dass unter diesen Umständen der Transport der in Eisen geschmiedeten Gefangenen, die doch wenigstens zum grossen Theil vorher an viele Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnt gewesen waren, sich nicht bis zum festgesetzten Termin beendigen liess, und es zieht sich die Ankunft derselben, zumal noch einige der südfranzösischen Bischöfe ihre Angeklagten vorher von Neuem foltern liessen, bis in den April des Jahres und noch länger hin.

---

[1]) Michelet I, 52.

Ein Strahl der Hoffnung drang noch einmal in die Kerker der früher so übermässig bevorrechteten und plötzlich so völlig rechtlos gemachten Ordensleute und liess ihnen die Möglichkeit der Rettung aufdämmern, da sich ihr geistlicher Oberherr endlich ihrer energisch annehmen zu wollen schien.

Die Mitglieder der päpstlichen Commission fanden sich bis zu dem gesetzten Termin fast vollzählig ein, und begannen vom 6. Februar ab die aus den einzelnen Diöcesen herangeführten Schaaren von Templern sich vorführen zu lassen und einzeln nach ihrer Bereitwilligkeit zur Vertheidigung zu befragen. Die übrigen blieben in einer Abtheilung des Raumes (in una parte camerae) zurück, während nach abgelegter Erklärung der Befragte, um jede Beeinflussung unmöglich zu machen, in ein Nebenzimmer treten musste. In dieser Weise vollzog sich, während der inzwischen wieder zum Gross-Siegelbewahrer ernannte Erzbischof von Narbonne öfter zum König berufen wurde, bis zum 28. März des Jahres 1310 die Verzeichnung der Erschienenen und die Entgegennahme ihrer Erklärung.

Bei aller Eintönigkeit derartiger lateinischer Protocolle ergiebt sich aus diesen scheinbar stereotypen Erklärungen eine grosse Fülle individuell interessanten Materials, eine Menge halbversteckter Angaben über die Erlebnisse der Einzelnen, viele Hinweise auf die in den verschiedenen Untersuchungen angewendeten Pressionsmittel, so dass es wohl der Mühe verlohnt, allein aus diesem, von Michelet zwar veröffentlichten, aber noch keineswegs kritisch gesichteten und geordneten Material eine ausführliche Geschichte des Processes selbst herzustellen. Hier sei nur das für die Geschichte der Vernichtung des Ordens Nothwendige herausgehoben.

Im Ganzen haben sich entschieden gegen die Vertheidigung desselben nur vier Servienten ausgesprochen, einer, weil er schon 1306 denselben um eines Weibes willen verlassen habe, ein zweiter, weil er bei seinen, vor dem Papst gesagten Worten beharren wolle, ein dritter, weil es im Orden „manche böse Punkte“ gäbe. Andere gaben an, zu kurze Zeit in demselben gewesen zu sein, um für ihn eintreten zu können; manche beschränkten ihre Bereitwilligkeit zur Vertheidigung auf das, was sie wüssten, und was ihre eigene Person anginge. Eine grössere Anzahl verlangte zuvor eine Berathung mit dem Meister, ohne den sie nichts thun dürften;

sechzehn Templer aus Poitiers wollten sich überhaupt mit dem zufrieden geben, was der Grossmeister thun würde; manche stellten Bedingungen, die die Commissare nicht erfüllen konnten. Die überwiegende Mehrzahl aber der Ordenspriester, Ritter und dienenden Brüder erklärte sich zur unbedingten Vertheidigung bereit, viele mit dem Zusatze „bis zum Tode", andere unter Klagen über die zahllosen, an den Martern gestorbenen Brüder, die meisten unter Hervorhebung der ihnen angethanen Gewaltthätigkeiten. Die noch einmal vorgeführten Grosswürdenträger und wichtigeren Beamten, die die ihnen drohende Gefahr überschauen konnten, weigerten sich rundweg, zunächst für die Schuldlosigkeit des Ordens einzutreten; Molay und Peraud sowie Gonavilla beriefen sich auf die hoffentlich bald erfolgende Stellung vor den Papst, Gonavilla wies sogar die von den Commissarien versprochene Garantie für seine Sicherheit, die schon neun Wochen nachher so schmählich Schiffbruch leiden sollte, höhnisch zurück.[1])

Von der Menge interessanter Zwischenfälle sei hier nur Folgendes erwähnt:

Am 14. Februar übergab einer der Gefangenen einen Brief, der unter der Adresse des unter ihnen weilenden Präceptors Laurentius Morelli von Belna ihm und seinen Mitgefangenen in Sens unmittelbar vor ihrem Verhör durch den Bischof von Orleans von dem Kleriker Johann Chapini eingehändigt sei, wonach die beiden, mehrfach genannten obersten Aufseher, der Probst Philipp von Vohet und der Ritter Johann von Jamvilla, unter Beifügung ihrer Namen und ihrer Siegel sie zu der, von ihnen sicherlich überall in den drei Erzdiöcesen vorgeschriebenen Aussage zu bewegen suchen:[2]) „Wir theilen euch hierdurch mit, dass wir bewirkt haben, dass unser Herr, der König, euch zum Bischof von Orleans schickt, um euch mit der Kirche auszusöhnen. Wir bitten und fordern von euch, dass ihr bei dem gut gemeinten Bekenntniss, welches wir bei euch zurückliessen, beharret, und zwar so demüthig und so bussfertig gegen den

[1]) Mich. I, 88. [2]) Mich. I, 71: Philipe de Voet prevost de l'eglese de Poytes, et Johan de Jemville huisser d'armes nostre segnor le Roy, deputez sus l'ordenance de la garde des Templers es provinces de Sens, de Roem et de Rems, à nostre amez frère Lorent de Biame, jadis commandaur de Apuli, et aus autres frères, qui sont en prison de Sans, salut et amor ....

genannten Bischof von Orleans euch verhaltet, dass derselbe nicht Ursache hat zu sagen, dass wir jenes Bekenntniss für euch entworfen haben, und er eine Lüge zu hören bekomme. Wir senden euch unsern lieben Kleriker Johann Chapini, dem ihr in Allem, was er unsererseits euch sagen wird, Glauben schenken wollet. Und wisset, dass unser Vater, der Papst, befohlen hat, dass alle diejenigen, welche nicht bei der vor dem Inquisitor gemachten Aussage verharren wollen, verdammt sein und durch Feuer vernichtet werden sollen."

Der sofort vor die Commissarien berufene Propst von Poitiers vermochte, in dieser offenkundigen Weise des zweideutigen Spieles überführt, nach langer aufmerksamer Betrachtung des ihm vorgelegten Briefes und Siegels nichts weiter zu sagen, als „dass er nicht glaube, diesen Brief abgeschickt, und nicht wisse, ihn mit seinem Siegel gesiegelt zu haben". Allmählich kam ihm auch nach der ersten Bestürzung die Ueberlegung wieder, und er liess die Möglichkeit offen, „dass, da sein Schreiber sein Siegel öfter in Händen habe, er dasselbe gemissbraucht haben könne". Von einer Befragung des zweiten Absenders jenes Briefes, des Ritters Jamvilla, oder einer Ueberführung des angeblichen Fälschers, berichtet das Protocoll nichts: es spielen ja auch die notorischen Fälschungen unter der Regierung Philipps eine zu grosse Rolle, als dass seine Officianten durch Verfolgung dieser einen sich selbst hätten blossstellen sollen. Wohl aber hören wir, dass der Adressat des Briefes, der so unhöflich gewesen war, durch Ueberreichung des verrätherischen Schreibens die beiden Gefangenenaufseher so schmählich zu compromittiren, möglichst bald zu Paris verbrannt worden ist.

Deutlicher und urkundlich beglaubigter kann allerdings die Erzeugung und damit auch der Werth der innerhalb Franciens gewonnenen Anklagen gegen den Orden nicht festgestellt werden.

Am 14. März 1310 versammelten die päpstlichen Delegaten, allerdings wieder in Abwesenheit ihres Vorsitzenden, des zum König befohlenen Erzbischofs von Narbonne, alle diejenigen Tempelbrüder, welche sich bis dahin, etwa 90 an der Zahl, zur Rechtfertigung des Ordens bereit erklärt hatten. Man las ihnen das päpstliche Commissionspatent vollständig vor und eröffnete in ihrer Gegenwart die der päpstlichen Bulle angeschlossenen Inquisitionsartikel, liess sie erst auf Lateinisch vorlesen, und

dann diese wie jene in volksthümlicher Sprache erklären. Hier also hörten zum ersten Mal die so überaus hart behandelten Glieder der vornehmsten geistlichen Ritterschaft, was sie bis dahin nur durch das Volksgerede oder aus dem, durch die Henkersknechte ihnen Vorgesprochenen entnommen hatten, wessen man sie in Wirklichkeit beschuldigte. Die Anklage, welche in 127 Artikel zusammengefasst,[1]) am königlichen Hofe redigirt war oder wenigstens zur Revision vorgelegen hatte — das viel durchstrichene Concept befindet sich noch heut im Pariser Nationalarchiv — erstreckt sich der Hauptsache nach auf folgende Punkte:

„Die Templer verleugnen bei oder nach ihrer Aufnahme, alle oder doch der grösseren Zahl nach, Christum oder Gott oder auch die heilige Jungfrau, zuweilen auch alle Heiligen. Dabei wird ihnen gesagt, dass Christus nicht der wahrhaftige Gott sei, sondern ein falscher Prophet, der seiner eigenen Sünden wegen den Tod erlitten habe.

Der Aufzunehmende speit auf das Kreuz oder tritt es mit Füssen und verunreinigt es, namentlich am Freitag mit seinem eigenen Wasser.

Die Templer beten zuweilen einen, in ihrer Versammlung erscheinenden Kater an zur Schmähung des Andenkens an den Heiland. Auch glauben sie nicht an das Sacrament des Altars, und ihre Ordenspriester sprechen die Worte, durch welche die Transsubstantiation der Hostie vollzogen wird, nicht nach Vorschrift der Kirche.

Den Templern wurde gesagt, und sie glaubten es, dass der Grossmeister oder der Visitator oder die doch meistentheils weltlichen Präceptoren sie von ihren Sünden freisprechen können, und in der That ihnen die Absolution ertheilen. Dies habe der Ordensmeister sogar selbst, noch bevor er gefangen war, in Gegenwart sehr hochstehender Persönlichkeiten über sich bekannt.

Bei der Aufnahme küssen sich der Präceptor und der Recipiend auf den Mund, auf den Bauchnabel oder den nackten Leib, auf den untersten Theil des Rückgrats, zuweilen auch „in virga virili“. Die Neuaufzunehmenden schwören, den Orden nie zu verlassen und gelten ohne Vorangehen einer Probezeit sofort durch das Gelübde für gebunden (pro professis).

---

[1]) S. Urkundentheil S. 119—124 beim Process von Brindisi.

Bei den Aufnahmen, denen nur Ordensglieder beiwohnen dürfen, wird das Keuschheitsgelübde auf Frauen beschränkt, und die Sodomiterei erlaubt, zum Theil sogar anbefohlen, so dass das Verweigern derselben als Sünde gilt.

In den einzelnen Ordensprovinzen hatten die Templer Götzenbilder, bezüglich Köpfe, deren einige drei Antlitze, andere eines, und einige eine menschliche Form hatten. Diese beteten sie in den Capiteln wie Gott oder ihren Heiland an, und erwarteten von ihnen Segen, Reichthum, das Blühen der Bäume und das Spriessen der Erde. Mit ihm weihen sie die Schnüre, mit denen sie sich gürten.

Diejenigen, welche die Einhaltung dieser Bräuche weigern, werden getödtet oder eingekerkert; auch wird bei Todesstrafe Schweigen über die Bräuche auferlegt, so dass sie selbst nicht untereinander darüber zu reden wagen.

Die Templer dürfen nur bei Ordensgeistlichen beichten. Alle diese Uebelstände sind diesseit und jenseit des Meeres in Brauch, und der Grossmeister, der Visitator, die Grosspräceptoren und andere Ordensobere wachen unter Androhung strengster Strafen über deren Einhaltung.

Die Almosen werden nicht pflichtmässig gereicht, auch nicht Gastfreiheit gewährt. Auch gilt es nicht für Sünde, den Orden auch auf ungerechte Weise zu bereichern; letzteres auf alle Weise zu thun, wird der Neuaufzunehmende ausdrücklich verpflichtet. Aufnahme und Capitel finden in der grössten Heimlichkeit statt. Was der Grossmeister mit seinem Convent beschloss, anordnete oder befahl, war der ganze Orden einzuhalten verpflichtet.

Der Grossmeister hat alle diese vorgenannten Irrthümer freiwillig vor glaubwürdigen Klerikern und Laien vor seiner Gefangennahme eingestanden. Ebendasselbe hat der Grossmeister, der Visitator, drei Grosspräceptoren und zahllose andere Präceptoren auch im Gerichtsverfahren eingeräumt, viele Ordensleute es auch im öffentlichen Consistorium anerkannt."

Diese Anklagepunkte haben bis in die neueste Zeit hinein der Hauptsache nach das Material für die Beurtheilung des inneren Zustandes des Ordens geboten;[1]) allen-

[1]) Prutz, Geheimlehre des Tempelherrenordens 1879. S. 40.

falls hat man noch, ohne die Zeugen zu wägen und den Bildungsstand derselben in Anschlag zu bringen, und vor Allem ohne den Zusammenhang der Ereignisse und den Wortlaut der Protocolle zu berücksichtigen, die Aussagen einzelner Ordensglieder verwendet. An eine Kritik der Anklageartikel aus sich selbst heraus, deren doch viele einander geradezu ausschliessen, viele auch nur wegen der Analogie mit Bonifaz VIII. herangezogen wurden, ist bisher wenig gedacht worden. Noch weniger freilich hat man bisher das durchaus nicht unbedeutende Material für die Vertheidigung der Angeklagten gegen jene Punkte zur Verwendung gebracht, und so den alten Rechtsgrundsatz verletzt, dass man ein Urtheil erst nach Anhörung beider Theile zu fällen berechtigt sei.

Nach dem in jener Zeit üblichen Rechtsverfahren war eine Reinigung von derartigen Anklagen ausserordentlich schwer und kostspielig, und wurde theils nur dadurch ermöglicht, dass entweder alle Angeklagten dieselben leugneten, oder dass eine grössere Anzahl angesehener Persönlichkeiten ihre Ueberzeugung von der völligen Grundlosigkeit derselben eidlich erhärteten. Die erstere Weise war durch die geschickte Formulirung der Anklagepunkte unmöglich gemacht, wonach, da der Orden ein einheitlicher sei, und, was der Grossmeister befehle, Alle zu halten hätten, die volle Ueberführung durch das angebliche Geständniss des Grossmeisters bereits erzielt war, die Verwendung der Aussagen der Einzelnen aber durch das dolose Vorgehen bei dem ersten Verhör und die immer wiederholte oder wenigstens angedrohte Erneuerung der Folter ihre Wirkung nicht verfehlte. Es blieb somit nur das zweite der erwähnten Mittel übrig, die Herbeischaffung von Eideshelfern, zu der sich der Grossmeister aus allen Ständen, selbst aus den Herrschern, den Feinden und den Abtrünnigen des Ordens bereit erklärt hatte.

Obwohl König Philipp gerade diese damals besonders beliebte Art der Beweisführung durch Gewaltmaassregeln, wie die obenerwähnte Verhaftung von sieben Menschen bloss auf den Verdacht einer geplanten Vertheidigung hin, unmöglich zu machen wusste, so hat er doch nicht zu verhindern vermocht, dass unter den sechs nichttemplerischen Zeugen zu Paris selbst ein Geistlicher in diesem Sinne auftrat, der einer grossen Zahl

von Verhören beigewohnt hatte und versicherte, daraus die Unschuld der Templer an der Mehrzahl der Anklagepunkte folgern zu müssen.[1])

Gleichwohl war die Schlinge innerhalb Franciens so trefflich geknüpft, dass dort rechtsgültiges Material nicht in genügendem Maasse beschafft werden konnte. Freilich verwahrten aber auch die Templer der anderen Ordensprovinzen sich besonders dagegen, durch das unter König Philipps Macht erpresste Geständniss irgendwie belastet zu sein, und es traten aus den übrigen Ländern die von Molay vorgeschlagenen Zeugen für die Unschuld des Ordens in so bedeutender Anzahl und von so gewichtiger Stellung ein, dass die Concilsväter eine Verurtheilung auf Grund der ihnen vorgelegten Acten von Rechtes wegen für ganz unmöglich erklärten.

Da in den folgenden Tagen noch eine grosse Reihe Gefangener aus anderen Diöcesen herangeführt war, so wurden am 28. März insgesammt alle, welche, bisher einzeln befragt, sich zur Vertheidigung erboten hatten, auf dem Grasplatz hinter der bischöflichen Residenz versammelt und ihnen noch einmal das päpstliche Commissionspatent und die Anklageartikel lateinisch vorgelesen. „Als man es ihnen aber auf Befehl der Commissarien in die landesübliche Sprache übersetzen wollte, verbaten sich das die Brüder, da sie an dem Anhören des Lateinischen genug hätten und keine Lust verspürten, derartige Schändlichkeiten, die unerhört und von Grund aus falsch seien, in ihrer Muttersprache noch einmal zu vernehmen.“[2])

Es mag bei dieser Zusammenkunft, wo die bisher so eng und so abgesondert gehaltenen Gefangenen sich in der grossen Zahl von über 500 zusammenfanden, und sie Hoffnung und Muth wieder in sich wachsen fühlten, nicht ganz ruhig hergegangen sein; vielleicht überzeugten sich auch in Wirklichkeit die päpstlichen Delegaten, dass gleichzeitig mit allen diesen nicht fertig zu werden sei, und dass, wenn sie überhaupt bis zum Beginn des Concils ihre Arbeit erledigen wollten, sie von den Angeklagten einen Ausschuss wählen lassen und mit diesem ausschliesslich verhandeln müssten. Deshalb verlangten sie, „dass Procuratoren ernannt würden, welche, mit der Vertheidigung

---

[1]) Mich. II, 195. [2]) Mich. I, 100.

beauftragt, im Namen der Brüder das ausführen sollten, was ihnen recht und zweckdienlich scheinen würde. Dieser Ausschuss, etwa in der Zahl von sechs, acht, zehn oder nach Gutbefinden auch mehr Personen, sollte völlige Freiheit erhalten, um mit den anderen Brüdern über die zweckmässigsten Vorschläge zur Vertheidigung des Ordens Rücksprache zu halten."

Während nun die Commissare sich zurückzogen, um den Angeklagten freie Berathung zu verstatten, so war es doch natürlich, dass bei einer so grossen Anzahl der den verschiedensten Rangklassen angehörigen Ordensbrüder, von denen doch Keiner als Gefangener die nöthige Autorität ausübte, um die Verhandlungen zu leiten, das Resultat dieser ersten Besprechung weder ein klares Ziel noch eine bestimmte Methode für die Vertheidigung erkennen lässt, wohl aber das Nothwendigste und von den Commissarien Geforderte, die Wahl von Procuratoren, zunächst ganz unberücksichtigt bleibt. So treten denn am Schluss die beiden für sehr gelehrt ausgegebenen Ordenspriester Reginald von Pruino, der Präceptor des Hauses in Orleans, und Petrus von Bologna, der langjährige officielle Vertreter des Ordens bei der römischen Curie, hervor und dictiren den Notarien, „dass man den Gefangenen die Sacramente vorenthalte, sie seit der Haftnahme der Ordenstracht und der kirchlichen Güter beraube, den Sterbenden die kirchliche Wegzehrung, den Gestorbenen die geweihte Erde verweigere. Ein Procurator könne nicht von ihnen ohne Einwilligung des Grossmeisters ernannt werden; und da sie fast Alle ungelehrte, zum Theil einfältige Laien (simplices) seien, so baten sie um den Beirath verständiger und rechtserfahrener Männer. Man bitte deshalb um eine Zusammenkunft aller Brüder mit dem Grossmeister und dem Provinzialmeister, um über die Bestellung der Procuratoren und andere zur Vertheidigung nothwendige Dinge zu berathschlagen. Auch gebe es noch viele Templer, die an der Vertheidigung Theil zu nehmen wünschten, denen aber die Erlaubniss verweigert wäre."

Auf diese Erklärung von 546 Brüdern, von denen nur 18 Ritter und 44 Presbyter waren, erwiderten die Commissare, dass die Ordensoberen Gründe zu haben vorgäben, von der Vertheidigung abzustehen; im Uebrigen würden sie ihre Wünsche, so weit sie könnten, berücksichtigen; und der inzwischen zurückgekehrte

Erzbischof von Narbonne hielt eine Ansprache, „worin er unter Hinweis auf die herannahende Eröffnung des Concils die Templer in ihrem eigenen Interesse zur Beschleunigung der Wahl von Stellvertretern oder Bevollmächtigten aufforderte, welche ihre Pflicht ebenso treulich erfüllen sollten wie sie, die Commissare, es Willens wären. Sie wieder Alle auf einmal zu versammeln, sei er nicht gesonnen, sondern werde nun genau nach der Vorschrift des Rechts weiter verfahren.“ Gleichwohl entschlossen sich die durch böse Erfahrungen gewitzigten Angeklagten nicht sofort zur Wahl von Procuratoren, und zwar, wie sich aus einem nur wenige Tage später, am 2. April, eingereichten Schriftstück ergiebt, „da es gar zu bedenklich sei, die eigene und des ganzen Ordens Ehre und Wohlfahrt auf vier oder fünf Vertheidiger zu bauen. Denn wenn diese gewissen, allzumächtigen Einflüssen nicht länger widerstehen könnten, oder wenn ihre Vertheidigung nicht genügend ausfiele, so würde wegen der ihm aufgebürdeten Verbrechen der Orden zu Grunde gehen. Auch sei, obwohl man immer sage, dass die Untersuchung nicht gegen einzelne Brüder, sondern gegen den ganzen Orden gerichtet sei, nichtsdestoweniger ihre eigene Person in Gefahr. Dagegen sei jeder Einzelne bereit, die Vertheidigung zu führen.“ [1])

Nachdem dann noch die zwei namhaft gemachten, angeblich der Vertheidigung beraubten Templer herbeigeführt waren, von denen der eine, Vassignac, ein durch Versprechungen zum Abfall bewogener Ritter das über ihn ausgestreute Gerücht zurückgewiesen hatte, der andere aber, der Servient de Clichi dessen volle Wahrheit bestätigt hatte, beauftragten die päpstlichen Delegirten am 31. März 1310 ihren Protocollführer, mit den übrigen Notarien in die einzelnen Behausungen, in denen die Templer untergebracht waren, sich zu verfügen und sie in Verfolg ihrer Berathung betreffs der Wahl von Procuratoren zu vernehmen, und auch dasjenige, was etwa gelegentlich zur Rechtfertigung des Ordens geäussert würde, aufzuzeichnen. Auch wurden der Probst Vohet und der Ritter Jamvilla beordert, am nächsten Morgen diejenigen vier, welche im bischöflichen Garten vor allen Anderen das Wort geführt hatten, nämlich die beiden schon erwähnten Priester Bologna und Pruino, die Ritter Chambonet und Sartiges

[1]) Mich. I, 147.

und einige der verständigsten und erfahrensten Brüder der verschiedenen Provinzen vorzuführen.

Noch an demselben Tage begaben sich der Protocollführer und die vier Notare auf ihren Rundgang zu den gefangenen Templern, welche, es bleibt zweifelhaft, ob 75 oder 87, im Haupthause, andere in öffentlichen Gebäuden oder Klöstern oder den damals festen Häusern der Bischöfe, Aebte und Barone untergebracht waren. Die Bemerkungen, welche die Notarien bei dieser Gelegenheit zu Protocoll nahmen, enthalten allein schon eine Fülle von Vertheidigungsgründen, können aber wegen ihrer Ausführlichkeit hier nur zum Theil aufgeführt werden.

Besonders scharf tritt das Verfahren der in der eigenen Hauptburg eingesperrten Brüder hervor, welche freilich dann sechs Wochen später auch das stärkste Contingent für den Scheiterhaufen geliefert haben. Hier führte Peter von Bologna das Wort. Nach der Weigerung, ohne Erlaubniss ihres Oberhauptes, der allein dazu befugt sei, Procuratoren zu ernennen, behaupten und versichern sie, dass „alle von dem Papst unter dessen Siegel übersandten und ihnen vorgelesenen und übersetzten Artikel, so unanständig, schändlich, unvernünftig, abscheulich und verabscheuenswerthen Inhaltes sie seien, auch erlogen wären, dass sie falsch, ja grundfalsch und ungerecht, und durch falsche und feindlich gesinnte Zeugen d. h. Ohrenbläser und Erfinder falscher Nachrichten fabricirt, erfunden und neu aufgewärmt seien“.

„Der Tempelorden ist rein und unbefleckt von allen in jenen Artikeln hervorgehobenen Lastern und Sünden und ist es stets gewesen, und diejenigen, die das Gegentheil vorgegeben haben, oder noch behaupten, sprechen als Ungläubige und Ketzer, welche nur darauf ausgehen, den Samen der Ketzerei und des giftigen Unkrauts in der Christenheit auszustreuen.“ Sie erklären sich bereit, „dies mit Herz und Mund und mit der That auf die beste, irgend mögliche Weise darzuthun; sie bitten deshalb, um dies ausführen zu können, um persönliche Freiheit und um die Erlaubniss, persönlich bei dem Concil erscheinen zu dürfen, und denen, die nicht selbst dort anwesend sein können, zu erlauben, anderen dorthin abreisenden zuverlässigen Brüdern ihre Stellvertretung zu übertragen“.

Ebenso erklären sie, „dass die Tempelbrüder, welche die Wahrheit jener Lügen oder eines Theiles derselben behauptet haben, selbst gelogen und falsches Zeugniss abgelegt haben. Jedoch sei ihnen das nicht zu sehr zur Last zu legen, weil sie aus Todesfurcht dies ausgesagt haben. Auch dürfe diese Aussage weder ihren Orden noch ihre Personen beeinträchtigen, weil sie bekanntlich durch die allerheftigsten Martern erpresst sind. Und selbst, wenn einige von ihnen nicht selbst auf die Folterbank gespannt waren, so sind sie doch durch die Angst vor derselben bei dem Anblick ihrer zermarterten Brüder so erschreckt worden, dass sie genau nach dem Willen ihrer Peiniger ausgesagt haben: es darf ihnen aber, wie schon gesagt, nicht angerechnet werden, weil die Strafe Eines der Schrecken Vieler ist, und weil sie sahen, dass ohne Lüge sie der Strafe oder der Furcht des Todes nicht entweichen könnten". „Andere freilich sind auch durch Bitten bestochen, durch hohen Preis, durch glatte schmeichlerische Worte, durch grosse Versprechungen oder auch durch Drohungen."

„Alles dies ist so offenkundig und allgemein bekannt, dass es durch keine Bemäntelung verdeckt werden kann, und sie bitten um Gottes Barmherzigkeit willen, dass endlich Gerechtigkeit geübt werde an ihnen, die so lange Zeit so unverschuldet und widerrechtlich unterdrückt worden sind, und bitten vor Allem um die Darreichung der kirchlichen Sacramente."

„Wenn schon alles Bisherige von dem Bruder Petrus von Bologna gesagt war, so fügte derselbe für seine Person noch hinzu, dass er Generalprocurator des gesammten Templerordens am römischen Hofe sei, bei welcher Curie er behauptete, dass auch ein Stellvertreter von ihm existire, fürderhin werde er selbst sowohl für seine Person, als auch im Namen des gesammten Ordens und aller ihm anhängenden oder der ihm später sich anschliessenden Brüder jetzt und in Zukunft als gleichsam dazu verbunden den Orden vertheidigen, so gut er es kann und muss". [1])

Auf dem weiteren Rundgange der Notarien kamen neben der unbedingten Zurückweisung „der ihnen fälschlich aufgebürdeten Irrthümer und Greuel, von denen sie vor ihrer Gefangenschaft nie hätten reden hören", auch menschlich schöne und liebens-

[1]) Mich. I, 115 und 116.

würdige Züge vor, wie z. B. der Präceptor Helias Aymerici den Notarien einen für die päpstlichen Delegaten bestimmten Aufsatz mit der Bitte überreichte, dass sie die etwa darin befindlichen lateinischen Sprachfehler herauscorrigiren möchten.[1]) Es stellt denn auch dieser Aufsatz sich mehr wie ein aus dem Gefühl der Unschuld hervorgegangenes, inniges Gebet als eine Rechtfertigung heraus.

Während der Protocollführer Floriamont Dondedei mit seinen Begleitern den Weg fortsetzte, erschienen am 1. April 1310 die vorhin genannten beiden Priester und Ritter mit einem fünften Bruder vor der in der bischöflichen Capelle versammelten Commission und verlasen auf die Frage, ob sie schon Procuratoren ernannt hätten oder etwas zur Vertheidigung des Ordens vortragen wollten, eine schon vorher niedergeschriebene Erklärung, welche völligen Einblick in die von Philipp angewendeten Mittel gewährt. Hierin erklären sie unter der Verwahrung, sich für die Zukunft dadurch präjudiciren zu wollen oder gegen den Papst oder den apostolischen Stuhl oder den König von Frankreich etwas sagen zu wollen, „sich für unberechtigt, Procuratoren zu ernennen, weil sie einen Oberen und einen Convent hätten, welche hier nicht gegenwärtig sind, auch nicht einmal der grössere Theil jenes Convents, ohne dessen Zustimmung sie keine Vertreter des Ordens ernennen dürften.[2]) Aus diesem Grunde bitten sie, dass der Meister, die Präceptoren von Francien, Aquitanien, Cypern und der Normandie, sowie alle anderen Brüder, so viel ihrer unter Bewachung königlicher Mannen sind, in die Hand der Kirche übergeben werden, weil man wisse, dass die genannten Brüder durch Furcht, Verheissungen und falsche Zusagen abgehalten würden, überhaupt an der Vertheidigung theilzunehmen;[3]) solange die Ursache währt, wird auch jene falsche

[1]) Mich. I, 124.

[2]) Mich. I, 127: „quod nos habemus superiorem et conventum, qui non sunt hic presentes nec major pars ipsius conventus“. Abgesehen davon, dass so unverhältnissmässig wenig Ritter in ganz Francien und deren so viele auf Cypern nachweisbar sind, liefert gerade diese Stelle den Beweis, dass die bisher allgemein angenommene Uebersiedelung des Ordens mit dem Convent überhaupt nicht stattgefunden hat.

[3]) Eod. l. Quia scimus predictos fratres non audere consentire defensioni ordinis propter eorum metum et seductionem et falsas promissiones, quia, quamdiu durabit causa, durabit et confessio falsa.

Aussage andauern". Nachdem dann noch um Anweisung von Mitteln aus den Ordensgütern zur Führung der Vertheidigung gebeten war, um Rechtsgelehrte und Advocaten bezahlen zu können, ward die kirchenrechtlich gebotene Forderung gestellt, dass alle Brüder, welche unter Ablegung des Ordenskleides täglich sich unehrenhafterweise verabredeten, in sicheren Gewahrsam der Kirche gebracht würden, bis festgestellt sei, ob sie wahres oder falsches Zeugniss abgelegt hätten, „da ich weiss, dass sie und einige andere durch Ueberredung und hohen Preis bestochen wurden".[1])

Weiter ward darum gebeten, dass von den Brüdern, welche während der Verfolgung gestorben seien, und namentlich von den Priestern, welche ihnen die letzte Beichte abgenommen haben, erforscht werde, ob sie mit einem Bekenntniss für oder gegen die Anschuldigungen ins Jenseit hinübergegangen seien. Schliesslich wird den päpstlichen Delegaten erklärt, dass sie gegen den Orden nach dem bestehenden Recht überhaupt nur auf dreierlei Weise vorgehen dürften, entweder auf dem Wege der Anklage oder der Denuntiation oder von Amtswegen.

Und nun fordert Peter von Bologna in seiner Eigenschaft als Generalprocurator,

> „dass, wenn die Delegaten den Weg der Anklage einschlagen wollten, der Ankläger erscheinen solle und sich zur Strafe der Wiedervergeltung verpflichte, und Bürgschaft stelle für die Austragung des Streits und die Wiedererstattung der Auslagen, falls er ungerecht geklagt hat",
>
> „wenn sie aber auf dem Wege der Denuntiation vorzugehen beabsichtigten, dass dann der Denuntiant nicht angehört werden dürfe, weil er verpflichtet gewesen wäre, vor der Erhebung der Denuntiation mit brüderlicher Ermahnung hervorzutreten, was er nicht gethan hat",
>
> „schliesslich, wenn sie, die Delegaten, von Amtswegen (ex officio) vorgehen wollten, so reservire der Generalprocurator sich und allen den ihm Anhängenden das Recht, Vernunftgründe und volle Abwehr in ordentlichem Processe vorzulegen".

---

[1]) Eod. l. Quia scio eos et quosdam alios prece vel precio fore corruptos.

Leider wird weder in dem Protocoll noch auch später auf dem Concil hervorgehoben, in welcher Weise man diesen, so begründeten Rechtsanschauungen gerecht geworden sei. Nach Aufhebung der Sitzung setzten die Notarien ihre Umfrage in den einzelnen Templergefängnissen fort. Beim Abt von Lagny war Keiner, der durch Foltern oder durch Versprechungen zu nachtheiligen Geständnissen wider den Orden sich hatte verleiten lassen. In einem andern Hause erklärten die Insassen, dass sie von der Unschuld und Güte des Ordens überzeugt, in ihm leben und sterben wollten; gut und heilig hätten sie ihn empfangen und ihn heilig bewahrt, so lange sie darin gewesen. In der Abtei St Magloir wollten die Templer gar nichts von den Procuratoren wissen, sondern in eigener Person mit Leib und Seele den Orden vertheidigen. Auch die in der Dominicanerstrasse und am Eustachiusthor und die im Hause „Ocrea gegenüber dem Kreuze von Tirol“ verhafteten 53 Brüder wollten jeder für seine Person die Vertheidigung übernehmen. Die Letztgenannten fügten die höhnische Bemerkung hinzu, man habe ja, als man sie auf die Folter legte, nicht gefragt, ob sie Stellvertreter ernennen wollten!

Auch die zuletzt in sieben Privathäusern untergebrachten 101 Gefangenen versicherten, dass bei der Wahl von Procuratoren die Gegenwart des Grossmeisters erforderlich sei. Eine Einigkeit war also nicht erzielt worden, und die einzelnen Gruppen gingen getrennt vor, wobei von Neuem sich der hindernde Einfluss der Gefangenenaufseher darin kund that, dass die Besprechung der anfangs erwähnten Ritter und Priester mit den verschiedenen Brüdern, wie sie versprochen worden war, nicht zugelassen ward. Hat dieser Umstand das Gewicht der Vertheidigung vermindert, so hat andererseits die Spaltung uns eine Reihe Vertheidigungsschriften verschafft, welche beglaubigtermaassen ohne jegliche Communication jener Gruppen abgefasst, bei vollem Hervortreten des Individuellen eine derartige Uebereinstimmung in der Versicherung der Reinheit des Ordens zeigt, dass dagegen die durch die Foltern und das Vorsagen der Anklageartikel hergestellte Eintönigkeit gewisser Zugeständnisse, nur unterbrochen durch Hinzufügung subjectiver Lügen, wie z. B. das Erscheinen von Katzen und anderem Ungereimten, völlig verblassen muss.

Da treten am 3. April 1310 15 Brüder als Bevollmächtigte von 106 in acht verschiedenen Quartieren untergebrachten Templern vor die Commissarien, von denen Johann von Montreal in altfranzösischer Sprache einen Aufsatz zur Vertheidigung des Ordens ablas, worin dessen Rechtgläubigkeit nach der Auffassung damaliger Zeit erwiesen ward. „Die Aufnahme in ihre Körperschaft habe gemäss den Satzungen des römisch-katholischen Glaubens stattgefunden, wie sich aus dem zu keiner Zeit veränderten Statutenbuche,[1]) aus den Aussagen der in andere Orden Uebergetretenen und aus den Geständnissen der im Kerker Gestorbenen ergeben werde. . . . . In allen Tempelkirchen gehöre der Hauptaltar der heiligen Jungfrau; in allen Horen machte ihr Lobgesang den Anfang und in der Complete den Beschluss, zum Zeichen, dass sie die Patronin des Ordens sei und bleiben solle, wenn es ihr gefällt. Am Charfreitag beteten sie vor dem versammelten Volke in Andacht und Demuth das Kreuz an. Das rothe Kreuz auf ihren Mänteln trugen sie aus heiliger Ehrfurcht für das Kreuz, an welchem unser Herr für uns den Tod erlitten hat. . . . .“

„Jedes Generalcapitel ward, in völliger Uebereinstimmung mit dem römisch-katholischen Glauben, mit der Predigt eines Bischofs oder eines Dominicaners oder eines Minoritenbruders eröffnet, was diese und die ausgeschiedenen Brüder, auch die Abtrünnigen, bezeugen werden. Die Letzteren werden auch erhärten können, dass Zucht und Gerechtigkeit von ihnen auf Gott gefällige Weise gehandhabt werden. Durch ihre Privilegien waren sie berechtigt, einen Bruder, der den Orden verlassen hatte, zu begnadigen; dagegen war es bei Strafe des Bannes verboten, ihn zur Rückkehr zu zwingen; es stand somit einem Solchen frei, für immer ihrer Genossenschaft zu entgehen. Gleichwohl, wenn sich einige zuweilen entfernten, stellten sie sich nach einiger Zeit wieder ein, flehten um Gnade und unterwarfen sich der Strenge der Bussübung. Die Templer fragen deshalb, ob diese zu dem alten Orden zurückgekehrt sein würden, wenn sie solche Schlechtigkeit von ihm gekannt hätten.“

„Wenn der Orden wegen der bezichtigten Ruchlosigkeit übel beleumundet gewesen sei, so würden nicht Stiftsherren, Prediger-

---

[1]) Mich. I, 140: Segun la foy catholica de Roma . . . . Li quieu livre de la masson sunt de una maniere por les diversas partidas dou siecle.

mönche, Minoriten, Carmeliter, Trinitarier ihre „Religion" verlassen haben und zum Tempel übergetreten, auch nicht Bischöfe und Erzbischöfe aus den Brüdern ernannt worden sein. Der Papst habe sie zu Kammerherren, der König von Frankreich zu Schatzmeistern und Almosenieren ernannt, ohne den mindesten Verdacht des Irrglaubens zu hegen; auch würden edle und unedle Männer, sogar Prälaten der heiligen Kirche nicht noch in der Sterbestunde das Ordensgewand angelegt haben. Der Tempelorden war es, der in verflossenen Tagen sowohl zur See wie im Binnenlande gegen die Sarazenen gut und loyal gekämpft und den christlichen Glauben so muthig vertheidigt hat, dass in den Tagen des Königs Ludwigs der ganze Convent zweimal aufgerieben ward, und später der Meister Berninet (für Beaujeu) in Accon mit 300 Brüdern den Tod gefunden hat. Auch in Spanien und an der Grenze Arragons haben sie mit Aufwand aller Kräfte gegen die Feinde des Kreuzes gekämpft, was die dortigen Könige bezeugen werden, unter deren Befehlen sie kämpften."

„Die Brüder des Ordens, die im Waffengang in die Gewalt des Sultans geriethen, liessen sich weder durch die Todesfurcht, noch durch Geschenke noch durch Versprechungen zur Verleugnung ihres Schöpfers bewegen. Wären sie die Gottesleugner, wofür man sie jetzt ausgiebt, so wären sie des Märtyrertodes überhoben gewesen. Unter solchen Frevlern hätte das heilige Kreuz, welches im Besitz der Templer ist, nicht verweilt. Die Dorne aus der Krone des Heilands hätte nicht am Charfreitag unter den Händen ihrer Presbyter geblüht; ebenso wenig hätte der Leib der heiligen Euphemia im Pilgerschloss so viele Wunder verrichtet."

„Kein König der Welt habe so viel an Wohlthätigkeit gethan, als in den Ordenshäusern durch den Grossmeister und die Almosenpfleger geübt ward, keiner so viel Gutes, als was sie geschaffen. Mehr als 20000 Brüder sind jenseit des Meeres für den Glauben an Gott gefallen."

„Wenn schliesslich irgend ein Mensch sagen wollte, dass an dem Templerorden irgend welche Verbrechen haften, so sind sie entschlossen, mit jedem solchen Menschen in Zweikampf zu treten,[1]) ausgenommen den König und unseren Herrn, den Papst."

[1]) Dieses Vertheidigungsmittel war aber ebensosehr durch die Kirchengesetze c. 1, 2 X., wie durch päpstliche Bullen ganz ausdrücklich verboten. Münter S. 164. Prutz, Malteser-Urkunden, S. 49.

Auf der Rückseite des Pergaments stand ausser Anderem die Versicherung: „mit grossem Unrecht verweigere ihnen die Kirche den Gottesdienst; und alle die schlechten, gegen den Orden erhobenen Inquisitionsartikel seien unwahr“.

Eine andere, nur im Auftrage von 11 Brüdern überreichte Vertheidigungsschrift[1]) betonte, dass alle in dem Tempelorden mit Capellen versehenen Häuser auch ihre Priester gehabt hätten, die den Dienst des Herrn verrichteten. Von diesen bestand der grössere Theil nicht aus Tempelbrüdern, sondern aus Weltgeistlichen, die aber mit ihnen assen und tranken und mit ihnen in denselben Kammern schliefen; es wird gebeten, diese Priester und Cleriker als Augenzeugen über die Anklagen zu vernehmen.[2]) ..... „Einem übelberüchtigten Orden würde nicht der Vater den Sohn, nicht ein Bruder den Anderen, nicht ein Oheim den Neffen zugeführt haben.“

Auch in den folgenden Tagen vom 3. bis 7. April setzte der Protocollführer seine Wanderung zu den Einzelnen in den Gefängnissen fort und stellte fest, dass ein Theil der Gefangenen bei seiner Weigerung, Procuratoren zu ernennen, beharrte, ein anderer dagegen geneigt war, die beiden schon genannten Priester und Ritter als solche anzuerkennen, weshalb der Bischof von Bayeux den Befehl gab, diese vier Brüder zu denjenigen Templern zu führen, die sich zu ihnen halten wollten und das Nöthige zu der Vertheidigung besprächen. Bei dieser Gelegenheit äusserten viele der Inhaftirten den Wunsch, selbst vor das Concil gestellt zu werden; die Meisten gaben zu erkennen, dass sie dem, was jene Brüder zur Widerlegung der gegen sie erhobenen boshaften Verleumdungen mit Recht und Wahrheit sagen würden, gern ihre Beistimmung geben würden.

So erschienen denn am 7. April 1310 in der Capelle der bischöflichen Residenz zu Paris die beiden erwähnten Priester Pruino und Bologna, die drei Ritter Chambonet, Sartiges, Fuxo und vier Servienten, welche im Namen aller Verhafteten, die sich zur Vertheidigung erboten hatten, durch Peter von Bologna ein lateinisch abgefasstes Memorandum vorlesen liessen:[3]) „... Die unterschriebenen Brüder vom Tempel erklären, nicht mit der Absicht, einen Streit heraufzubeschwören, sondern nur in Beantwortung

[1]) Mich. I, 145. [2]) Wird durch die Cyprischen Verhöre lediglich bestätigt.
[3]) Mich. I, 165.

der gestellten Fragen, dass sie Procuratoren weder bestellen können und wollen, noch auch ohne Zustimmung des Meisters und Conventes dies dürfen. Es erbieten sich aber alle einzeln und insgesammt zur Vertheidigung des Ordens. . . . . Wenn sie in Freiheit gesetzt sein werden, erbieten sie sich, auf Verlangen überall zu erscheinen. Für jetzt sind sie damit einverstanden, dass die Priester Reginald von Pruino, P. von Bologna und die Ritter G. von Chambonnet und B. von Sartiges Alles, was sie zum Vortheil bei der Vertheidigung des Ordens sagen können, bei der Commission vortragen sollen. Wenn sie aber etwas, was dem Orden zum Nachtheil gereichen könnte, sagen oder vorbringen sollten, so wollen sie sich daran in keiner Weise gebunden erachten, sondern verlangen, dass das ungültig erklärt werde."

„Ebenso protestiren sie dagegen, dass aus dem, was während der Gefangenschaft Templer gegen sich und den Orden aussagen, Gültigkeit habe, da es offenkundig ist, dass sie durch Ueberredung, Bestechung oder Furcht gezwungen oder bestimmt sind." [1])

„Es wird das Verlangen gestellt, dass alle Brüder des genannten Ordens, welche unter Ablegung des Gewandes jetzt schimpflicherweise, zur Schmach für den Orden und der gesammten Kirche das Wort führen, durch Haft bis zur Ermittelung der Wahrheit unschädlich gemacht werden. Besonders dringend wird die Bitte und das Verlangen ausgesprochen, dass dem Verhöre vor der Commission kein Laie oder eine andere Person, über deren Zuverlässigkeit man im Zweifel sein könne, beiwohne, da alle Gefangenen ein solcher Schrecken erfasst hat, dass man sich in Erwägung der Qualen, die dem Wahrhaftigen zu Theil werden, und angesichts der Vortheile, Begünstigung und Freiheit, deren sich die Lügner erfreuen, weniger darüber wundern darf, dass Letztere so deutlich Verleumdungen sagen, als vielmehr über die, die bei der Wahrheit verharren. Es ist deshalb nicht nur wunderbar, ja fast erstaunenswerth, dass man jenen, welche zur Erhaltung ihres Körpers lügen, mehr glaubt als denjenigen, welche gleichsam als Märtyrer Christi unter der Folter zur Aufrechterhaltung der Wahrheit

[1]) Mich. I, 166: Cum notorium sit, quod coacti et compulsi, aut corrupti prece, precio vel timore dixerint vel dicent.

mit der Palme des Martyriums aus dem Leben geschieden sind, und die zum grösseren Theile noch jetzt Unsägliches in der Ertragung von Martern und Aengsten bloss zur Beruhigung ihres Gewissens erdulden."

„Es wird auch behauptet, dass ausserhalb des Königreichs Francien kein einziger Tempelbruder gefunden werden wird, der jene Lügen gegen den Orden aussagt, woraus es sich klar ergiebt, warum innerhalb Franciens jene Bezichtigungen erfolgt sind."

Zur Vertheidigung ihrer „Religion" und deren voller Makellosigkeit werden dann sowohl innere Gründe als eine historische Entwickelung derselben vorgebracht. Dem Bruder wird bei seiner Aufnahme der ehrsame Friedenskuss geboten;[1]) statt das Kreuz zu verspotten, wird ihm zu Ehren das Gewand mit dem Zeichen des Kreuzes angelegt und befohlen, die alte, von der heiligen Kirche gegebene Regel zu befolgen. Auch giebt es nur eine Regel und ein Bekenntniss für alle Templer, welche über den ganzen Erdkreis hin befolgt worden. „Wer etwas Anderes sagt, irrt sich und begeht eine Todsünde, indem er sich völlig von dem Boden der Wahrheit entfernt. Jene Lügen aber gehen von den Neidern des Ordens aus, die sich mit den, wegen ihrer Verbrechen als räudige Schafe ausgestossenen, von allen Seiten herbeigebrachten Brüdern verständigt haben, während auch viele der Gefangenen, durch Androhung des Todes durch des Königs Diener so lange gefoltert wurden, bis sie alles das aussagten, was von ihnen verlangt wurde; und schliesslich dann der König, selbst hintergangen von jenen Betrügern, den Papst von allem diesen in Kenntniss gesetzt hat, und so Papst wie König durch falsche Unterschiebungen getäuscht worden sind."

„Auch dürftet Ihr, die Commissare, von Amtswegen nach dem bestehenden Recht gar nicht vorgehen, weil vor der Verhaftung der Templer dieselben wegen der Anklageartikel gar nicht in üblem Ruf standen und die öffentliche Meinung gar nicht gegen sie eingenommen war. Auch steht es fest, dass sie, die Angeklagten, gar nicht gesichert seien, da sie noch fortwährend in der Gewalt derer gehalten sind, welche dem König Unwahres zutragen, und da diese sie noch täglich theils selbst.

[1]) Michelet I, 167: recipitur ad honestum osculum pacis.

theils durch Andere ermahnen und durch Worte, Boten und Briefe rathen, dass sie nur ja nicht von den falschen, durch die Todesfurcht erpressten Depositionen abgehen sollten, da sie andernfalls durchweg verbrannt werden würden."[1])

Der hohe Werth dieser Vertheidigungsschrift wird noch gesteigert durch die Wahrnehmung, dass alles darin Behauptete durch die Forschung in vollem Umfange Bestätigung gefunden hat, und dass selbst die für die Zukunft besorgten und geahnten Ereignisse, die angedrohte Verbrennung, nur in grösserem Maassstabe, als man es gefürchtet, eingetreten sind.

Nach Verlesung obigen Memorandums überreichte Johann von Montreal in Ergänzung seines früher eingereichten französischen Schriftstücks eine Aufzeichnung, aus der die oben erwähnte Voruntersuchung durch Philipps Beamte eine neue Bestätigung gewinnt. Es heisst daselbst, „dass einige falsche und doch anscheinend richtige Aussagen von Brüdern in gewissen Landestheilen nur durch die Heftigkeit der Foltern erpresst seien, welche die weltliche Macht anstellen liess, bevor sie die vorsichtige List gebrauchte, sie der Inquisition und dem Officialgericht zu überliefern; dieses Verfahren sei gegen die bestehenden speciellen Privilegien des Ordens .... darum bitten die Brüder, dass unser Herr, der Papst, alle jene falschen und gewaltsam erzwungenen Aussagen als absichtlich zum Verderben des Ordens veranstaltet, annulliren wolle" .... „Zur Zeit des Papstes Bonifaz nahm ein Ritter der französischen Zunge, Bruder Peter von Sencio, aus Wankelmuth seinen Abschied aus dem Orden und hoffte, in einem anderen besser selig zu werden. Später aber wandte er sich an den Papst und die Cardinäle um Wiederaufnahme des leichtsinnig verscherzten Gewandes, so dass der Papst, unser Herr, an den „Commandor von Pola" einen Brief richtete, worin er unbeschadet der Strenge des Ordensgesetzes ihn wieder aufzunehmen befahl, eines Gesetzes, welches doch den Abtrünnigen verurtheilte, ein Jahr und einen Tag auf der flachen Erde zu essen. So erhielt dieser Ritter seinen Mantel wieder: hätte derselbe irgend welche Schlechtigkeit im Orden gewusst, er würde nicht zu demselben zurückgekehrt sein."

[1]) Mich. I, 168. Was sich dann vier Wochen später nicht bloss als leere Drohung erwiesen hat.

„Als die Templerfeste Saphet verloren ging, liess der Sultan die viermal zwanzig Brüder vor sich kommen und befahl ihnen, als seinen Gefangenen, bei Verlust des Kopfes, den Gott Jesus Christus, ihren Schöpfer, zu verleugnen. Diese Brüder aber wollten Gott nicht verleugnen, und so wurden sie alle wegen ihres Glaubens an Gott enthauptet; durch ein Verhalten in Glaubensdingen, wie man es jetzt ihnen Schuld giebt, wären jene 80 Brüder dem harten Schicksal entgangen."

Die Commissarien glaubten die in jenen Worten enthaltene Anklage des Papstes selbst nicht unerwidert hingehen lassen zu dürfen, und beriefen sich zur Widerlegung auf die Bullen eben desselben, wonach die Templer schon lange in bösem Ruf gewesen seien, ohne zu bedenken, dass das Oberhaupt der Kirche noch zwei Jahre nach Erlass der Bulle dem königlichen Minister Plasian seinen Zweifel daran ausdrückt. Auch die zweite Berichtigung, dass die Inquisitoren zu ihrem Verfahren apostolische Vollmacht und rechtliche Befugniss gehabt, wird, selbst auch abgesehen von der unbedingten Exemption der Templer, durch die Bulle desselben Papstes vom 27. October 1307 widerlegt, wonach den Inquisitoren wie Bischöfen die betreffende Befugniss wegen Missbrauchs völlig entzogen war.

Das Benehmen der Commissarien bei dieser Gelegenheit lässt zum ersten Mal den Umschwung erkennen, der in Folge aus Avignon eingegangener Winke und Weisungen in ihrer Auffassung eingetreten war. Vielleicht hatten sie auch schon von den sich vorbereitenden Ereignissen eine Ahnung.

König Philipp, der trotz der theilweisen Zusammensetzung aus seinen Creaturen kein volles Vertrauen zu der päpstlichen Commission besass, und nun sah, wie dieselbe, obwohl sie den Gefangenen selbst wenig Gewogenheit zeigte, nicht nur nicht schnell vorwärts kam, sondern auch den rechtlich begründeten Forderungen gegenüber sich so schwach erwies, dass der Muth der Gefangenen ins Ungemessene stieg, und alle seine bösen Praktiken, mit denen er seine bisherigen Erfolge errungen hatte, ans Tageslicht gezogen wurden, suchte vor Allem weiteren, ihn compromittirenden Erörterungen vorzubeugen. Er nahm deshalb theils gegen Versprechung von Zugeständnissen in der Processangelegenheit Bonifaz' VIII., theils auch unter Anwendung von Drohungen die Verhandlung mit Clemens wieder auf, um

den schon im Mai 1309 der Wahl des Domcapitels entzogenen Erzstuhl von Sens mit einem Mann zu besetzen, der, dem König bedingungslos ergeben, keinen Anstand nahm, gelegentlich auch gegen die Intentionen der Curie zu handeln, und setzte wirklich um dieselbe Zeit, wo die Eröffnung des Concils von Vienne um ein volles Jahr hinausgeschoben ward, Anfang April 1310, die Ernennung Philipps von Marigny durch. Dieser Bruder des gleichnamigen allmächtigen Ministers, welcher in der ganzen Templerangelegenheit als treibende Kraft mitgewirkt hatte, war dem König als Bischof von Cambray vielfach nützlich gewesen, hatte trotz seiner Jugend eine ihm besonders erwünschte, rücksichtslose Energie entfaltet, und zeigte sich auch hier durchaus der Rolle gewachsen, die ihm in den entscheidenden Momenten des bevorstehenden Dramas zugedacht war. Er berief sofort auf den 11. Mai die Bischöfe seines Sprengels zu einem Provinzialconcil nach Paris.

Gleichzeitig erging vom Könige ein Wink oder Befehl an die Generalcommission, ähnliche, ihn blossstellende gemeinsame Schritte der verhafteten Templer, namentlich das Verlesen der ihn und sein Vorgehen so überaus compromittirenden Schriftstücke, zu verhindern und nun endlich mit dem eigentlichen Verhör anzufangen, für welches er bereits eine Anzahl theils schon früher abtrünniger, theils in neuerer Zeit erkaufter Brüder, sowie einige nichttemplerische Zeugen bereit gestellt hatte, bis das Concil auch die übrigen zur Vertheidigung entschlossenen Gefangenen unschädlich gemacht haben würde.

So begannen am 11. April 1310 die Verhöre der einzelnen Zeugen, denen nach einem von der Commission gefassten Beschluss die vier, mehrmals erwähnten „Vertreter" beiwohnen durften, damit sie der Beeidigung, von der ihnen keine Gefahr besorglich sein könne, beiwohnen, und in Beziehung auf den Fortgang des Processes ihre vermeintlichen Gerechtsame wahrnehmen sollten. Auch wurde in dem Protocoll vermerkt, dass diese vier Brüder nicht als Vertheidiger des Ordens, auch nicht als eine Gegenpartei oder gar als Instructoren anzusehen seien.[1] Wenn die früher von den Commissarien selbst geforderte „Procuration" jetzt nur in der, ihre Bedeutung aufhebenden Ver-

[1] Mich. I, 173.

clausulirung anerkannt wird, so zeigt sich der in ihrer Gesinnung vollzogene Umschwung noch deutlicher in der Antwort, welche den genannten vier Brüdern auf ihre Bitte um Rechtssicherheit ihrer Personen zu Theil ward: war früher stets die unbedingte persönliche Sicherheit der vor der Commission verhörten Zeugen garantirt worden, so heisst es jetzt nur, „dass ihr Recht ihnen soweit gewahrt werden solle, als es mit dem Recht vereinbar wäre".[1])

„Darauf wurden ausgewählte Zeugen von Philipp von Vohet vorgeführt, die in der Angelegenheit des Tempelordens und über die Inquisitionsartikel Auskunft geben sollten, und welche in Gegenwart der vier genannten Tempelbrüder einzeln und unter Berührung der heiligen Evangelien schwuren, den Commissarien von Allem, was sie über die vom heiligen Stuhl eingesendeten Artikel wüssten oder glaubten, die volle und lautere Wahrheit zu sagen, Wahrheit, ebenso für oder wider den Orden, und weder auf Bitten noch für Belohnung, weder aus Gunst, noch Hass oder Furcht, weder aus Hoffnung auf einen gehabten oder gegenwärtigen oder zukünftigen Vortheil ihre Deposition abzulegen. Zugleich ward von den Commissarien verordnet, dass eben diese Eidesformel künftig bei Allen, die sie in dieser Sache als Zeugen annehmen würden, beibehalten werden solle."

Als erste dieser zu vereidigenden Templer wurden in weltlicher Kleidung die beiden Presbyter Johannes de Scivriaco und Johannes de Falegio vorgeführt, beide schon von Poitiers her als Renegaten bekannt. Der Letztere ist derselbe, der dem Papste selbst als Zeuge vorgeführt, jene Fülle von Lügen vorgebracht hatte, derentwegen der sonst den Angeklagten nicht übermässig gewogene Cardinal Landulf ihn „ad absurdum" geführt hatte. Sein Erscheinen in weltlicher Tracht kennzeichnet ihn hier als einen von denen, welche bereits die vom König für günstige Zugeständnisse in Aussicht gestellte Freiheit erlangt hatten, obgleich der Generalprocurator des Ordens sie wegen ihrer Gemeinschädlichkeit einzukerkern beantragt hatte. Nach diesen erschienen in Ordenstracht und Mantel die ebenfalls von Poitiers her bekannten Servienten Johann de Juvigniaco und Johann de Capricordio, die sich später

---

[1]) Mich. I, 174: quantum esset de jure, volebant ad hoc jus eis esse salvum.

weigerten, um sich nicht zu widersprechen, über die vor dem Papste ausgesagten Punkte sich verhören zu lassen, und, da sie nichts mehr von den damals beantworteten Fragen wussten, einfach zurückgeschickt wurden. Noch deutlicher zeigen die folgenden vier Servienten den auf sie ausgeübten Druck, indem sie zwar noch den Bart nach Templerart trugen, die Mäntel aber den Herren Commissarien mit den Worten vor die Füsse warfen, „dass sie dieselben in Zukunft nicht mehr tragen wollten". Danach wurden noch zwölf andere Brüder vorgeführt, welche zwar den Bart trugen, aber keine Mäntel besassen, „weil dieselben theils durch die Gefangenenwärter, theils durch die Gerichtsdiener ihnen entrissen wären". Nach diesen endlich werden vier weltliche Zeugen zur Vereidigung herbeigebracht, von denen zuerst der Rechtsgelehrte und Advocat bei dem königlichen Gerichtshof, Radulf de Praellis, sein Gutachten abgiebt, wonach er vom Hörensagen über gewisse geheime Bräuche berichtet, Bestimmtes aber gar nicht angiebt, und über die Mehrzahl der erhobenen Anklagen versichert, er habe vor der Verhaftung nie davon reden gehört. Noch weniger Beachtung verdienen die allgemein gehaltenen und geringen Verdachtsmomente des nun folgenden Zeugen, Nicolaus Symonis, der selbst einräumt, dass er nach dem Tode seiner Frau nur deshalb hatte in den Orden treten wollen, um ein in der Nähe von Lyon gelegenes Templerhaus als Präceptor zu erhalten, was ihm von dem, eben erst durch ihn verdächtigten Präceptor Gervasius mit den spöttischen Worten lachend abgelehnt wurde, „da hätte er viel zu thun".[1]) Die Behauptung desselben königlichen Beamten, sein Oheim sei „Novize des Templerordens gewesen, habe aber nie das Gelübde ablegen wollen", wird durch die aus allen Provinzen gleichmässig überlieferte Thatsache Lügen gestraft, dass es überhaupt gar keine Novizen im Orden gegeben habe. Das am 13. April vorgenommene Verhör des tödtlich erkrankten Präceptors Joh. de Sto Benedicto, der das rothe Kreuz 40 Jahre getragen hatte, ergab nur, dass er zur Erprobung des Gehorsams über das Crucifix habe speien müssen: alle andern Anklagen, wies er ausnahmslos als völlig unbegründet zurück, und starb bald darauf.

[1]) Mich. I, 177: „Ha! ha! il i auriaye trop à faire."

Der an demselben Tage vorgeführte weltliche Ritter Guischard de Marziac berichtet anfangs nur über das schon lange vorhandene, allgemein gegen die Templer bestehende Gerede betreffs schmutziger Küsse etc., hat aber selbst trotzdem nicht Anstand genommen, einen ihm nahestehenden Verwandten dem Orden zuzuführen: jetzt hebt er dessen Unzufriedenheit und frühzeitigen Tod als Hauptanklagepunkt gegen den Orden hervor und erzählt eine ähnliche romanhafte Trauergeschichte von einem Bürgerssohn aus Lyon. Indessen ist auch das unbedeutende, von ihm gegebene Verdachtsmaterial um so mehr anzuzweifeln, da er nach seiner eigenen Aussage damals Seneschall des Königs in Toulouse gewesen war, und bei der gefänglichen Einziehung der Templer durch maasslose Foltern eine hervorragende Rolle gespielt hat.[1]) Aber auch seine sonstige Amtsführung zeichnete sich durch ungesetzliche Ausschreitungen derartig aus, dass der König, um gerichtlichen Schritten gegen ihn vorzubeugen, in zahlreichen Fällen den Competenz-Conflict erheben liess.[2]) Nur darin würde man ihm Glauben schenken dürfen, dass die Brüder schlimme Nachbarn für diejenigen gewesen seien, welche mit ihnen Grundstücke zu theilen gehabt hätten, wenn er nicht hierbei seinen eigenen Zweifel darüber hinzufügte, ob sie ungerechten Gewinn für erlaubt gehalten haben. Interessant ist seine zu Gunsten Molays abgegebene Erklärung, dass derselbe, als er, der Zeuge, noch Gouverneur in Montpellier gewesen war, zur Vereinfachung der Lebensart und der Tafel der Brüder strenge Bestimmungen erlassen habe. Die beiden demnächst verhörten Servienten, die bei Lyon, und in London aufgenommen wurden, zeigen die unter ihnen getroffene Verabredung, welche dem Zeugniss der anderen Brüder grossentheils, dem der englischen völlig widerspricht, so deutlich, dass sie zu derselben ebenso erkauft erscheinen, wie zu dem Hinwerfen des Mantels vor die Füsse der Commissarien.

Die Fortsetzung des Verhörs wurde durch das Eintreten des Osterfestes unterbrochen und erst am 23. April wieder aufgenommen, wobei dann auch die vier deputirten Brüder eine lateinisch abgefasste Schrift einreichten, in welcher mit einer

---

[1]) Mich. I, 276. [2]) Im trésor des chartes zu Paris Reg. XLVI. No. 238 finden sich die Belege dafür: „Rémission pour Guischard de Marziac, sénéschal de Toulouse, des excès commis par lui dans ses fonctions".

Klage über den ungebührlich hastigen, allem Rechte hohnsprechenden, die schwerste Gewaltthat und unerträgliche Lüge rechtfertigenden Geschäftsgang begonnen wird. „Unerwartet unter Anwendung grausiger Maassregeln seien alle Brüder im Königreich Francien eingefangen und wie Schafe zur Schlachtbank geführt, gleich anfangs aller ihrer Habe beraubt, in ungeziemende Kerker geworfen und auf die verschiedenste Weise gefoltert, so dass Viele und abermals Viele gestorben, Viele auch für die Zeit ihres Lebens zu Krüppeln gemacht, Viele auch zeitweise zur Lüge gegen sich und gegen den Orden gezwungen seien. Durch die vorerwähnte Verhaftung, Beraubung und Vergewaltigung ist bei ihnen der freie Wille und das unbefangene Urtheil aufgehoben, und deshalb dürfe, was in solchem Zustand gesagt werde, weder dem Aussagenden noch dem Orden zum Nachtheil gereichen. Es seien den Brüdern, um sie um so leichter und besser zur Lüge und zum Zeugniss gegen sich und den Orden zu bewegen, Briefe des Königs vorgelegt, versehen mit dem Siegel desselben, worin den Geständigen Freiheit und Erlass jeglicher Strafe zugesichert und gute Versorgung und grosse jährliche Rente auf Lebenszeit aus den Einkünften des Ordens, der doch einmal verdammt sei, versprochen ward.[1] . . . Auf solchem Wege seien die Zeugen erkauft.“

„Es ist undenkbar“, heisst es dann weiter, „dass Jemand in einer Genossenschaft ausharrt, in welcher er seine Seele verliert. Gleichwohl sind viele angesehene und fromme Männer auch vom höchsten Adel, und bekannt durch ihre Rechtgläubigkeit in den Orden eingetreten und sind darin bis zum Lebensende geblieben. Würden wohl so viele und so bedeutende Männer dies gethan haben, wenn sie etwas Unehrenhaftes in der Brüderschaft gesehen oder gehört oder gewusst hätten, oder würden sie nicht namentlich gegen die verabscheuungswürdigen Beleidigungen und Verspottungen des Namens Jesu Christi hell aufgeschrieen und sie zur Kenntniss der Mitwelt gebracht haben?“ Es reiht sich daran die Bitte um eine Abschrift der Vollmacht der Commissarien sowie der Anklagepunkte und um ein Verzeichniss der Zeugen. Ferner wird die Forderung erhoben, dass die Verhörten nach

[1] Mich. I, 202.

abgelegtem Zeugniss streng von denen getrennt werden, die noch nicht vernommen seien, so dass sie sich nicht unter einander verabreden können. Auch bitten sie dringend um Geheimhaltung der Depositionen — sie sehen das Kommende voraus — damit nicht durch Wort, Zeichen, Schrift oder Boten sie nach aussen berichtet werden, weil aus dem Gegentheil grosse Gefahr und grosser Skandal entstehen könnte: auch möge man die Gefangenenwärter über die letzten Worte der sterbenden Brüder verhören, was für ein Urtheil diese über den Orden in dem Augenblick abgäben, wo sie vor den Richterstuhl Gottes träten. Als gerecht verlangen sie, dass Alle, die weder für, noch gegen den Orden auftreten wollten, zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen werden sollten.

Ganz besonders wird in diesem Schriftstück darauf gedrungen, dass man den Ritter Adam von Valincuria verhören möge, der mit Erlaubniss des Ordensmeisters in den strengeren Orden der Cisterzienser getreten, aber nach kurzer Zeit zum Tempel mit der dringenden Bitte um Wiederaufnahme zurückgekehrt sei, die dem hochbetagten Mann jedoch erst dann zugestanden sei, nachdem er, bis auf die Hüften entblösst, in Gegenwart seiner zahlreichen edlen Blutsverwandten und Freunde von der äusseren Pforte bis zu dem Capitel, auf den Knieen vor den Präceptor gerutscht sei, und unter Thränen um Verzeihung bittend, die Wiederaufnahme erlangt habe: „Jahr und Tag that er volle Busse, indem er auf der Erde ass, sonntags nur Wasser und Brot genoss und völlig entkleidet vor dem Altar während der Messe von dem Priester die Disciplin empfing. Alle diese harten Bussen hat jener Bruder vorher gekannt, und dennoch, um den Mantel wieder zu gewinnen, gern auf sich genommen“. Es wird, da er in Paris verweile, und nicht vorgeführt sei, gebeten, ihn zum Zeugniss heranzuziehen.

Wie vollberechtigt die oben ausgesprochene Bitte zur Absonderung der schon vernommenen Brüder von den noch vorzuführenden gewesen war, lässt die Fortsetzung des Verhörs erkennen, wo der Servient Huguetus de Buris am 24. April sowie der am 29. April verhörte Gaufred de Thatan, welche mit den beiden letztgenannten Servienten in einem Zimmer zusammen wohnten, im Verhalten und in den Aussagen, namentlich über das Idol, mehr übereinstimmen, als die Möglichkeit es zulässt. Auch

gewinnen des letzteren Angaben über das Erscheinen einer Katze in den Capiteln nicht gerade deshalb an Wahrscheinlichkeit, weil er davon im Stall gehört haben will,[1]) und auch über die anderen Punkte sich in die schneidendsten Widersprüche verwickelt. Er und seine drei Zellengenossen bilden ein wichtiges Beweisglied für die oben aufgestellte Behauptung, dass der Orden seinen Untergang nicht zum geringsten Theile der Aufnahme ganz ungebildeter Knechte zu Servienten zu verdanken gehabt hat.

Nachdem am 2. Mai noch neunzehn, erst jüngst aus Perigueux herbeigekommene Tempelbrüder vereidigt und über ihre Voruntersuchung und die dabei erlittenen Foltern befragt waren, wurden am 5. Mai der schon einmal genannte Ritter Raimund von Vassiniac und mehrere andere, meistens in weltlicher Kleidung erscheinende Männer herbeigeführt, unter denen einige nach der Vereidigung als gar nicht zum Templerorden gehörig erkannt wurden.[2])

Wenn jener Ritter, obwohl er bei Beginn der Untersuchung den Martern und dem Hunger mehrere Wochen widerstanden hatte, ohne dem Orden eine Schuld aufzubürden, sich jetzt zu Einigem bekennt, so ist die Ursache davon nach dem durch Rainald von Pruino Gesagten auf die Versprechungen König Philipps zurückzuführen, während bei Balduin von St Just und dem schon vor dem Papst verhörten Meier und Viehwärter[3]) Gillet de Encreyo die kräftig angewendete Folter mitgewirkt hat. Diese Beeinflussung muss aber auch den Commissarien allzu auffällig gewesen sein, denn sie fügen bei dem folgenden Zeugen, Jacobus de Trecis, der schon vor der Verhaftung der Templer um eines Weibes willen geflüchtet war, mitten im Protocoll die Bemerkung hinzu, dass genannter Zeuge seine Aussagen mit solcher Hast und leichtfertigen Geschwätzigkeit hingeworfen, in mehreren Punkten sich widersprochen und in seinen Aussagen hin und her geschwankt habe, dass ihnen Bedenken darüber aufstiegen.[4])

[1]) Mich. I, 225. [2]) Mich. I, 233. [3]) Mich. I, 249: Agrorum laborator et custos animalium. [4]) Mich. I, 255: Cum predictus testis videretur esse valde facilis et procax ad loquendum et in pluribus dictis suis non esset stabilis, sed quasi varians et vacilans .... Das Alter der im Orden herrschenden Irrthümer giebt besagter Zeuge auf 500 Jahre an!!

So war ohne weitere greifbare Resultate auf Philipps Wunsch die Zeit von den päpstlichen Delegaten hingebracht. Da versammelten sich im Anfang Mai die Bischöfe der Diöcese Sens zu Paris, um, gestützt auf Clemens' Befehl zur Aburtheilung der einzelnen Tempelbrüder, die Thätigkeit der schon halb für den König gewonnenen päpstlichen Generalcommission völlig unwirksam zu machen. Wenn dieselbe schon am 4. Mai den Grundsatz ausgesprochen hatte, keinen der zu Poitiers verhörten 72 Templer zu examiniren, um nicht durch weitere Zurücknahme des Eingestandenen das ganze, dort eingehaltene Verfahren vor der Oeffentlichkeit blosszulegen, so zeigt sich die Parteilichkeit gegen den Orden am 10. Mai, wo die Commissarien auf die Bitte der oft genannten beiden Priester und Ritter sich beim Erzbischof von Narbonne, obwohl es ein Sonntag war, versammelten. Peter von Bologna ergriff das Wort, „gedachte der eigentlichen Bestimmung der päpstlichen Commission, der von ihr öffentlich ergangenen Citation an die zur Vertheidigung bereitwilligen Brüder, und ging dann auf die beunruhigende Nachricht über, die ihnen leider glaubwürdig schien, dass der Erzbischof von Sens am folgenden Tage auf dem Provinzialconcil gegen diejenigen Templer vorgehen wolle, welche sich zur Vertheidigung ihres Ordens erboten hätten. Da dies in Wirklichkeit nichts Anderes bedeute, als die Angeklagten zu zwingen, von der Vertheidigung abzustehen, so hätten sie, die zur Wahrnehmung der Rechte der Brüder bevollmächtigt seien, eine Appellationsschrift entworfen, die sie baten, den Commissarien vorlesen zu dürfen. Daraufhin erwiderte derselbe Erzbischof von Narbonne, der früher immer auf die absolute Sicherheit „der in der Hand der Kirche befindlichen Ordensleute“ hingewiesen hatte, dass er sich auf ihre Appellation, die ihn und seine Collegen gar nichts anginge, nicht einzulassen brauche, wenn sie nicht über ihn appellirten. Er beschränkte jetzt das ihnen versprochene, willige Gehör auf die Anhörung der Vorträge und der Einwürfe zur Vertheidigung“.

So blieb jenen vier Brüdern nichts übrig, als das bewusste Memorandum den Commissarien zu übergeben, dessen Inhalt der Hauptsache nach nur darauf hinauslief, „dass man bitte, so lange diese selbst in amtlicher Thätigkeit seien, jede andere Untersuchung ruhen zu lassen. Man bitte ferner,

diese Appellation durch Vermittelung der päpstlichen Delegaten auch dem Erzbischof von Sens vortragen zu dürfen; und dass, um ihr eine rechtliche Wirkung zu geben, die Herren Commissare durch ihre Notarien dieselbe in die Form einer öffentlichen Urkunde bringen und durch einen oder zwei von ihnen sie jener Provinzialsynode zur Verschaffung von Rechtsgültigkeit behufs Aufschiebung des morgenden Termins übergeben lassen sollten. Sie selbst, die Templer, vermöchten keine Notarien zu finden, die zu genanntem Zweck mit ihnen gehen wollten."

Hier zeigt sich die verhängnissvolle Wirkung jener von Clemens erlassenen Bulle vom 30. December 1308, wonach jeder mit dem Bann bedroht wird, der ihnen mit Rath oder That zur Seite stehen würde. Mit brutaler Gewalt ist ihnen auch das einfachste Rechtsmittel, das Einlegen der Appellation, vorweg genommen, und in Wirklichkeit der Orden mundtodt gemacht.

Der Erzbischof von Narbonne hatte Wichtigeres zu thun, als sich um die Unglücklichen zu kümmern: er ging in die Messe.[1]) Die übrigen Commissarien liessen sie noch einmal vor sich kommen, versprachen ihnen, sich die Sache zu überlegen, und befahlen ihrem Wächter, sie zur Entgegennahme ihres Bescheides nachmittags wieder herbeizuführen. Bevor jene fortgingen, überreichten sie noch die Appellation, bezüglich Protestation an den Erzbischof von Sens, deren Schluss wie ein letzter Nothschrei lautet, „wir bitten alle anwesenden Notare, dass sie uns aus diesem Schriftstück eine öffentliche Urkunde machen".

„Als dann am Nachmittag jene vier Brüder wieder in die bischöfliche Capelle geführt wurden, da äusserten die Herren Commissarien, wie sie sagten, mit dem Schicksal dieser und der anderen Brüder recht inniges Mitgefühl:[2]) sie antworteten aber, dass das Vorhaben des Erzbischofs von Sens und seiner Suffragane, von dem sie keine nähere Kenntniss hätten, von dem ihrigen völlig verschieden sei; und wie sie, die Commissarien, durch den apostolischen Stuhl zu diesem Auftrag deputirt seien, so behaupteten auch der Erzbischof von Sens und seine Suffragane ebenfalls zu ihrem Vorhaben auf dem Concil päpstlicherseits

[1]) Mich. I, 262, archiepiscopus dicens se vel celebrare vel missam audire, recessit. [2]) Mich. I, 263 . . . , multum compatiebantur . . . .

beauftragt zu sein; und weil sie, die Commissarien keine Gewalt über jene hätten, so schien es ihnen auf den ersten Anblick, wie sie sagten, nicht möglich, dass sie bei dem Erzbischof von Sens und den anderen Prälaten irgend etwas zum Aufschub des den einzelnen Templern zu machenden Processes thun könnten; doch würden sie überlegen, ob sie noch etwas Besseres ausfindig machen könnten."

„Uns Notarien aber ward befohlen, dass wir das Gesuch oder die Appellation der genannten Brüder, anstatt die verlangte apostolische Beglaubigung auszufertigen, in das Protocoll des Processes einfügen sollten."

Die Unterschreibung jenes Appells auch nur durch einen der Notare und die Ueberreichung durch einen derselben an den Erzbischof von Sens hätte die Ausführung des Bluturtheils der folgenden Tage nach gültigem Kirchenrecht wenigstens aufgeschoben. Das Verfahren der Commission in der Unterschlagung jenes Schriftstücks zeigt an, dass sie, wenn auch auf höhere Weisung, dem Zweck, zu dem sie ursprünglich eingesetzt war, jetzt völlig untreu geworden ist.

Es erfolgt zwar noch am 11. und 12. Mai die Vorführung zweier Servienten aus Poitiers, welche die übermässige Folterung und Peinigung mittels Hungers durch Vohet und Jamvilla berichten, aber mitten in dem Verhör wird den Commissarien gemeldet, dass noch an demselben Tage 54 von den Templern, die sich besonders in der Vertheidigung des Ordens hervorgethan hatten, verbrannt werden sollten.

Auch auf diese Nachricht hin entschloss sich dieselbe Commission, die doch, ehe ihr geistliches Oberhaupt, der Papst, aus politischen Gründen sich zu seiner Schwenkung hatte bewegen lassen, in fester und würdiger Weise denselben Prälaten bei Beginn der Untersuchung entgegen getreten war, nur zu einem höchst schwächlichen Schritt, indem sie „den Propst Philipp de Vohet und den Archidiacon von Orleans zum Erzbischof von Sens zu gehen beauftragte, um ihn und seine Suffragane zu bitten und zu rathen, dass es ihnen gefällig sein möchte in Betreff ihres Vorhabens reiflich zu überlegen und vorsichtig zu handeln, und, wenn es ihnen dann gut schiene, die Ausführung aufzuschieben, zumal der vorgenannte Propst und

viele Andere versicherten, dass die in den Gefängnissen verstorbenen Brüder noch in den letzten Zügen auf Gefahr ihrer Seelen betheuert hätten, dass sie und der Orden fälschlicherweise der schuldgegebenen Verbrechen angeklagt wären. Auch dünke es den Commissarien, dass, wenn jene Execution jetzt stattfände, ihr eigener Auftrag dadurch gehemmt werde, da schon einige, gestern und heute vorgeführte Zeugen durch die von dem Erzbischof von Sens und dem Concil begonnenen Schritte so in Schrecken gesetzt waren, dass sie fast ihrer Sinne beraubt, zur Ablegung eines Zeugnisses in der mit ihnen angestellten Untersuchung unfähig geworden waren.“ [1]) Einige von ihnen, denen wegen der erwähnten Unterschlagung der Appellation das Gewissen schlagen mochte, trugen dem genannten Propst noch mündlich auf, „er möchte dem Erzbischof und dem Concil berichten, dass die vier oben genannten Brüder für sich und ihre Auftraggeber schon am vergangenen Sonntag gewisse Appellationen von dem Concil des Herrn Erzbischofs eingereicht hätten“.

Vergebens! der Erzbischof und sein Concil würdigten die mit so grossem Apparat in Scene gesetzte päpstliche Generalcommission nicht einmal einer Antwort.

Seit zwei und einem halben Jahre waren die Templer verhaftet; innerhalb fünf Wochen hatte 1307 der König sowie seine geistlichen und weltlichen Organe in allen ihm unterthänigen Provinzen mehr Anklagematerial herbeigeschafft gehabt, als er je zu erlangen gehofft hatte. Die Langsamkeit, mit welcher er sich dem ersehnten Ziele, durch die Vernichtung des Ordens dessen liegende Güter innerhalb seines Reiches zu gewinnen, näherte, das sichtliche Streben des Papstes, diesen Erwerb des Tempelguts durch Verzögerung und Abwartung besserer politischer Conjuncturen zu vereiteln, beunruhigte und erbitterte ihn. Er hatte schon 1309 den Bischöfen, 1310 den Erzbischöfen, die grossentheils durch seinen Einfluss in ihre Stellungen gekommen waren, befohlen, dass sie, welche mit dem Verhör der einzelnen Templer beschäftigt waren, mit Martern das Geständniss erzwingen sollten, was sie durch gütliche Ueberredung nicht erlangen konnten. [2]) Jetzt, wo die Langsamkeit im Vor-

[1]) Michelet I, 275. [2]) Jussit rex, ut, quod blanditiis extorqueri non poterat, exigeretur tormentis. Cornelii Zantfliet chronicon. (Martene et Durand ampliss. collectio) T. V. S. 158.

gehen der Commission, welche doch seiner unmittelbaren Einwirkung entzogen war, den Templern Gelegenheit gab, so überaus gewichtige Gründe gegen ihre Schuld vorzubringen, da wusste er im entscheidenden Momente sich die verlorene Führung wieder zu verschaffen, indem er sich an die ihm dienstwilligen Prälaten wendete und die Leitung derselben bei dem entscheidenden, lange vorher geplanten Schlage demjenigen Manne übertrug, den er schon ein Jahr vorher dem Papst als den allein dazu befähigten hingestellt hatte: „auf diesem Concil könnten sich doch mehrere Dinge ereignen, welche für die Ehre Gottes, den Bestand des Glaubens und der heiligen Kirche von Interesse sind. Die Jugend des jungen Prälaten braucht Euch nicht glauben zu lassen, dass es ihm an Fähigkeit dazu fehle: er ist in ganz entsprechendem Alter; und mit Hilfe Gottes werden seine Handlungen Euch beweisen, wie er weit über seinem Alter steht.“ Die furchtbare Bedeutung dieser im Mai 1309 geschriebenen Worte erhält ihre Illustration durch die Ereignisse vom 12. Mai 1310; aber andererseits gewinnen auch diese ein anderes Licht, wenn man bedenkt, dass sie so lange vorher ausgedacht sind.

Verhängnissvoll zeigte sich jetzt auch das Zugeständniss Clemens', wonach die Generalcommission, die ursprünglich hatte umherreisen und aller Orten inquiriren sollen, sich jetzt in Paris die Templer aller neun französischen Erzdiöcesen vorführen zu lassen habe: von den neun französischen Oberhirten waren hier wie auf dem Concil zu Vienne sechs in der Templerangelegenheit in Opposition zum König; und sie hätten schwerlich unter ihrer Jurisdiction einer so radicalen und in ihrer Rechtmässigkeit so überaus anfechtbaren Maassregel beigestimmt.[1]) Nach Paris gebracht, unterlagen ohne Ausnahme alle Angeklagten der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Sens, und Philipp konnte so mit einem Schlage die sonst an neun verschiedenen Orten verzettelte Lösung der Angelegenheit erzwingen.

Wie schon erwähnt, kam es dem König unter allen Umständen darauf an, um der öffentlichen Meinung gegenüber einen genügenden Vorwand für die Unterdrückung der Templer zu haben, sie als wirkliche Ketzer hinzustellen. Zu diesem

[1]) Man vergleiche u. A. den Beschluss des Concils zu Ravenna.

Zweck hatte er, da die einsichtslose Menge aus der Thatsache einer Bestrafung stets auf eine vorangegangene Schuld zu schliessen pflegt, den Gefangenen, soweit sie am Leben blieben, die geistliche Hülfe und den Genuss der Sacramente vorenthalten, den Gestorbenen aber jegliche Art kirchlicher Bestattung versagt.

Die Folter hatte an vielen Orten den Angeklagten das Geständniss einer im Orden vorhandenen Schuld entrissen. Diejenigen von ihnen, welche auf diesem Zugeständniss aller Gottlosigkeiten und Schurkereien beharrten, wurden absolvirt, in Freiheit gesetzt, und erhielten reiche Belohnung: man nannte sie „reconciliirt“, das heisst mit der Kirche ausgesöhnt.[1]) Viele von diesen waren in Wirklichkeit, wie sich später aus den Protocollen der Pariser Commission ergiebt, gar nicht zum Worte auf die Fragestellung zugelassen, sondern man hatte ihnen die charakteristischen Mäntel geraubt oder unmittelbar vor dem Hintreten vor das Concil heruntergerissen,[2]) um so den Anschein zu gewähren, als verleugneten die Betreffenden ihre eigene Sache und bestritten ihre fernere Zugehörigkeit zum Orden.

Diejenigen der gefangenen Brüder, welche auch trotz dreimaligen Folterns eine Schuld ihres Ordens nicht hatten zugeben wollen oder können, wurden zu ewiger Einkerkerung verurtheilt und hiessen „Nichtversöhnte“.[3])

Jene Unerschrockenen aber, welche, weder die Drohungen des Inquisitors, noch den Anblick des Todes fürchtend, die durch die Folter entrissenen Zugeständnisse als unwahr widerriefen, und standhaft für die Unbescholtenheit ihres Ordens eintraten, wurden für „rückfällige Ketzer“ erklärt und dem weltlichen Arm übergeben.

---

[1]) Contin. de Nangis. ed. Geraud I, 378. Qui vero primo confessi sunt et semper confitentur, poenitentes et veniam postulantes, libere sunt dimissi. Vergl. auch Johann. Can. Sti Vict. Bal. I, 16, 17.

[2]) Vergleiche die Zeugen bei Michelet Nummer 24, 35, 36, 72, 74, 75, 78, 79, 80, 87, 105 u. A. m.

[3]) Joh. v. St Victor bei Bal. I, 17. Qui autem nunquam voluerunt fateri, in carceribus detinentur. Unter den auf der Pariser Bibliothek bewahrten Manuscripten von Gaignieres No. 714 finden sich 69 Blätter mit Rechnungen für den Unterhalt allein für die Diöcese Senlis, wonach dort an sechs verschiedenen Orten 65 „nicht reconciliirte Templer“ gefangen gehalten wurden.

Das Verfahren, welches der Erzbischof von Sens einschlug, war drastisch genug: um der päpstlichen Commission gegenüber die Schuld des Ordens nicht bloss durch „reconciliirte Templer“ beweisen zu lassen, wurde einigen der „nicht Reconciliirten“ die Milderung des auf ewige Haft lautenden Erkenntnisses in Aussicht gestellt, wenn sie sich in der Folgezeit gut benähmen, das heisst also, vor der päpstlichen Commission im Sinne König Philipps sprechen würden.[1]) Am Schluss, so heisst es, habe sich der Erzbischof zu der dritten Klasse mit den Worten gewendet: „Ihr habt einst bekannt, dass bei den Aufnahmen die Brüder Christum verleugneten und auf das Kreuz spieen, sowie dass ihr selbst an diesem Verbrechen theilgenommen habt. Ihr habt also anerkannt, dass ihr selbst in Ketzerei verfallen waret. Durch euer Bekenntniss und die gezeigte Reue seid ihr gewürdigt worden, absolvirt und mit der Kirche ausgesöhnt zu werden; wenn ihr dagegen jetzt euer Bekenntniss zurücknehmt, so betrachtet euch die Kirche nicht mehr als Versöhnte, sondern als in Ketzerei Zurückgefallene, und die Rückfälligen werden zum Feuertode verurtheilt.“

Vergeblich riefen die Templer die Gerechtigkeit, die Religion, die Grundsätze aller Theologie, ja sogar die Bestimmungen der Inquisition an; vergeblich stellten sie die eigentlich selbstverständliche Behauptung auf, dass ein in Ketzerei Zurückgefallener doch vorher in Ketzerei gelebt haben müsse,[2]) aber der Erzbischof verharrte bei seinem Ausspruch, und das fast ganz aus Philipps gefügigen Creaturen bestehende Concil entschied dahin, dass sie als „relapsi“ zu betrachten seien,[3]) verurtheilte

---

[1]) Daraus erklärt sich z. B. die den Orden recht belastende Aussage des 72. Zeugen Wilh. d'Arteblaie, über welchen, als Simplicissimus bezeichneten es bei Mich. I, 503, heisst: Et est sciendum, quod ipse testis fuit in dicto concilio Senonensi condempnatus ad carcerem perpetuum, reservata potestate mitigari secundum portamentum ejusdem.

[2]) Es erwidert einer der Concilsgenossen in Narbonne: „videtur quasi contrarium rationi tales judicare relapsos .... in talibus dubiis restringendae sunt poenae“. Und im Repertorium inquisitorum heisst es: „Ut quis haberi possit relapsus, necesse est, quod constet eum fuisse lapsum, et nunc esse relapsum.

[3]) Balut. I, 37: Movebatur quaestio contra eos, utrum talis revocatio posset dici relapsio; et judicatur contra eos, quod sic.

sie zum Feuertode und überwies sie öffentlich dem weltlichen Arm zur Vollziehung des Urtheils.[1])

Die Ausführung eines so riesenhaften Autodafés erfordert sonst eine grosse Reihe Vorbereitungen, welche Philipp, der kein Freund langen Verzuges war, bei seiner vorherigen Kenntniss von diesem Ausgang des Processes auch vorher getroffen haben muss; und so fand die Vollstreckung noch an demselben Tage der Urtheilsfällung statt.

Es war an einem Dienstag, am 12. Mai 1310, als die 54 Verurtheilten[2]) zur Richtstätte vor dem Thore St Antoine geführt wurden, Männer, die zum Theil in den Kämpfen des Ordens im gelobten Lande mit Ehren grau geworden waren, theils in der Blüthe der Jahre standen, theils noch als Jünglinge Hoffnungen auf das Leben gesetzt hatten.

Ein Freund des Ordens, der Chronist Zantfliet[3]) und Villani[4]) malen die Scene in folgender Weise aus:

„Auf der Richtstätte angekommen, riss man ihnen die Kleider ab, stiess die unter ihnen befindlichen Priester aus dem geistlichen Stande[5]) und band sie dann einzeln an den Brandpfahl. Ausser dem eigentlichen Holzstoss waren in einiger Entfernung Reisigbündel bereit gesetzt und in Brand gesteckt, aber die Henker warteten noch, bis der Herold noch einmal Jedem Leben und Freiheit verheissen hatte, der sich der Anklage schuldig bekennen werde. Freunde und Verwandte der grossentheils aus edlen und angesehenen Familien entsprossenen Blutzeugen drängten sich herzu und baten sie weinend, sich dem Willen des Königs

---

[1]) L. c. S. 71: Tamquam impoenitentes super nephanda et profana professione; l. c. S. 17: Coram clero et populo in locis publicis.

[2]) Die Identität der Verbrannten gelang mit völliger Sicherheit nur bei denen nachzuweisen, die in den späteren Verhören als „combusti" namentlich aufgeführt werden, und zwar bei: Galterus de Bullens Ambian. dioc. miles, Mich. I, 536. Guido de Nici serviens, Mich. I, 538. Laurentius de Belna miles, Mich. I, 591. Gaucerand de Buris curatus, Mich. I, 538. Anricus de Anglesi miles, Mich. I, 509. Martinus de Nici serviens, Mich. I, 538. Radulf de Freynoy. Mich. I, 363.

Im hohen Maasse wahrscheinlich ist dasselbe Schicksal bereitet worden: Guill. de Sto Suppleto. Adzem. de Sparres. Guill. de Castronovo. Matthias Renaudi. Stephanus Trobati. Deodat Jafet. Ponsard Gisi, Mich. I, 521.

[3]) Chronicon S. 159. [4]) Muratori scriptt. T. XIII, S. 430.

[5]) Bal. I. 17 quorum quidam erant sacerdotes, sed ibidem degradati . . . .

nicht länger zu widersetzen, sondern durch Nachgiebigkeit dem schmählichen Tode sich zu entziehen. Da war aber unter allen diesen Keiner, der durch eine Lüge sein Leben hätte erkaufen mögen; alle beharrten standhaft und folgerichtig in der vollen Ableugnung der ihrem Orden zur Last gelegten Punkte. Nun schoben die Henkersknechte mit langen Stangen die brennenden Reisigbündel erst von der einen, dann von der anderen Seite näher und näher an die Unglücklichen heran. Erst langsam leckte die Flamme an den Gefesselten empor, schlang sich mit Gier höher und höher hinauf, bis über ihnen die Lohe zusammenschlug. Aus dem Geprassel des Feuers erklang noch die Versicherung ihrer Unschuld; man hörte sie Christum anrufen, die heilige Jungfrau und andere Heilige."

„Zahllose aus dem Volke aber sahen starr vor Entsetzen dem Tode der Männer zu, an deren Schuld es nicht glauben mochte".[1]) An derselben Stelle wurden eine Woche später am Tage vor Christi Himmelfahrt weitere vier Templer, unter diesen sogar der vorher so hoch angesehene Almosenier des Königs den Flammen übergeben. Dagegen fand sich bisher für die mehrfach aufgestellte Behauptung, dass allein in Paris 113 Templer ihr Leben auf dem Scheiterhaufen eingebüsst haben, in den gleichzeitigen Quellen keine Beglaubigung.

Die Wirkung dieses Gewaltactes entsprach durchaus den Wünschen des Königs: die von dem Oberhaupte der gesammten römisch-katholischen Kirche abgeordnete Commission, welche die Ordensbrüder, die muthig den Grausamkeiten ihrer Wächter Trotz geboten hatten, zur Vertheidigung des Ordens hatte

---

[1]) Auf die Zeugnisse der erwähnten beiden Chronisten allein würde die obige Darstellung keine Aufnahme verdient haben; sie wird aber bestätigt 1) durch die zweite vita Clementis bei Balut. I, 37. Unde Parisius comburuntur LIV stantibus eis in proposito, quod veri catholici essent, und 2) durch den Fortsetzer des Chronisten von Nangis l. c. 378 qui tamen omnes nullo excepto nil omnino finaliter de impositis sibi criminibus cognoverunt, sed constantes et perseverantes in abnegatione communi persiterunt, dicentes semper sine causa morti se traditos et injuste: quod quidem multi de populo non absque multa admiratione stuporeque vehementi conspicere nullatenus potuerunt. Auch die Chroniques de St Denis, herausgegeben von Paulin Paris, T. V. S. 187: Pour la quielle choce (des Nichtgestehens) leur ames, si comme on disoit, en porent avoir perpetuel dampnement, car il mistrent le menu peuple en très grant erreur.

vernehmen sollen, büsste jetzt selbst das letzte geringe Ansehen ein. Wenn durch ihre Einsetzung seiner Zeit der schon gesunkene Muth der Templer neu belebt war, und zahllose derselben sich bereit erklärt hatten, für die Unschuld ihrer Genossenschaft das Wort zu nehmen, so ward durch diese Massenexecution dem Glauben, dass man ungestraft vor der vom Papst eingesetzten Untersuchungsbehörde etwas dem König Missliebiges aussagen könnte, gründlich ein Ende bereitet: durch jene 58 Opfer einer finsteren Selbstsuchtspolitik, mit denen in den anderen Erzdiöcesen eine Reihe ähnlicher, wenn auch nicht so umfangreicher Hinrichtungen folgte, war der ruhige Verlauf der Angelegenheit, wie der König ihn haben wollte, wieder hergestellt.

Das beschleunigte Verfahren der zu Paris versammelten Bischöfe der Erzdiöcese Sens hatte aber noch den weiteren Erfolg, dass die übrigen Gefangenen, welche das mit ihnen getriebene boshafte Spiel durchschauten, jetzt durch das furchtbare Beispiel abgeschreckt, sich schleunigst, wie sich aus den von Michelet publicirten Acten ergiebt, mit der Kirche aussöhnen liessen, Bart und Mantel ablegten und so der päpstlichen Commission alles dasjenige Material entzogen, welches ihr in den 546 zur Vertheidigung erbötigen Gliedern des Ordens vorgestellt worden war. Zwar beschwor noch, der am Tage nach dem verhängnissvollen 12. Mai ihr vorgeführte Servient Aymerich von Villars, der seine Unglücksgenossen hatte zum Tode führen sehen, mit Todtenblässe im Antlitz und mit allen Zeichen des Schreckens, „dass er zur Stunde von der Hölle verschlungen werden wolle, wenn nicht alle jene Anklagen, die er bei seiner Folterung als wahr ausgegeben habe, erlogen seien. Trotzdem würde er aus Furcht vor der Qual und aus Misstrauen zu seiner eigenen Standhaftigkeit, wenn er verbrannt würde, vor den Commissarien und vor jedem Anderen eidlich alle dem Orden aufgebürdeten Missethaten eingestehen; ja er würde, wenn es von ihm gefordert würde, bekennen, dass er den Heiland ermordet habe“ (Mich. I. 276). Als nun gar das Concil ohne Rücksicht auf die schwächliche Protestation der Generalcommission noch weitere Vertheidiger des Ordens vor sein Forum zog, und auf jene Vorstellung eine unglaublich geringschätzige Antwort ertheilte, als dieselbe zum Beweis dafür, dass auch noch ferner

die Revocanten verbrannt werden würden, weitere vier Templer hinrichten liess, und die Ausführung des Todesurtheils vieler anderen nur von ihrer künftigen „Aufführung“ abhängig machte, da erschienen am 19. Mai 43 Templer vor dem Erzbischof von Narbonne und erklärten auf die Frage nach ihrem Begehren einzeln, dass sie von der Vertheidigung des Ordens zurückträten und ihr für immer entsagten.[1]) Als das Concil zu Sens auf diese Weise den Zweck, zu dem es berufen war, erreicht sah, löste es sich am 26. Mai wieder auf.

Die unwürdige Stellung und die augenscheinliche Spiegelfechterei, auf welche sich die päpstlichen Delegirten angewiesen sahen, hatte sie veranlasst, bis zur Beendigung dieses Concils ihre Sitzungen zu suspendiren; am Mittwoch den 27. Mai einigten sie sich privatim dahin oder folgten, wie man aus einer Wendung des Protocolls schliessen kann, einer von König Philipp gekommenen Weisung und verschoben in der Voraussetzung, dass der Anfangstermin für das Concil zu Vienne um ein Jahr verlängert worden sei, in der Sitzung vom 30. Mai die Fortsetzung des Zeugenverhörs bis auf den 3. November 1310.

So unfreiwillig und würdelos diese Unterbrechung der Arbeiten erfolgt war, so zeigt der Versuch, die Verhandlungen an dem festgestellten Tage aufzunehmen, wiederum die völlige Abhängigkeit vom französischen König. Nur der Bischof von Mende und zwei weniger bedeutende Prälaten hatten sich rechtzeitig eingestellt. Der Erzbischof von Narbonne war, wie es hiess, in königlichen Geschäften als Gross-Siegelbewahrer des Reiches von Paris abwesend. Der Bischof von Bayeux war im Auftrag des Königs in jener ominösen Mission an den päpstlichen Hof geschickt, deren geschickte Parirung durch Clemens oben erzählt ist; der Archidiacon von Maguelone hatte sich von Montpellier wegen Unpässlichkeit entschuldigt, und der Bischof von Limoges entfernte sich schleunigst wieder, „als er aus einem königlichen Schreiben ersah, dass aus gewissen Ursachen es nicht rathsam sein dürfte, in besagter Angelegenheit vor Eröffnung des nahe bevorstehenden Reichsparlamentes mit den Sitzungen den Anfang zu machen“.[1]) Trotzdem machten die

[1]) Mich. I, 282.

anwesenden drei Mitglieder der Commission den Versuch, und liessen ausserhalb der Capelle und im Kloster der heiligen Genoveva Nachfrage thun, ob Jemand in der Sache des Ordens vor ihnen sprechen wollte.

Da aber Keiner erschien, „und sie merkten, dass die Abwesenheit ihrer Collegen ein Hinderniss sei, so beschlossen sie, die Ankunft derselben, oder wenigstens einiger von ihnen abzuwarten. Erst am 17. December des laufenden Jahres traten wenigstens fünf von den acht päpstlichen Commissarien wieder zusammen und liessen, bevor sie das Zeugenverhör wieder aufnahmen, die beiden Ritter Wilhelm von Chambonet und Bertrand von Sartiges vor sich kommen, welche ihren standhaften Entschluss, auf der am 10. Mai eingereichten Appellation zu beharren, bekräftigten, aber in Anbetracht, dass sie des Lesens unkundige Laien seien, darum baten, dass ihre beiden, ebenfalls zur Vertheidigung des Ordens deputirten Brüder, die Priester Pruino und Bologna, herbeigeführt würden. Jetzt konnten die Commissarien ihnen nicht gut länger verhehlen, „dass jene beiden, freiwillig(!) und feierlich auf die Vertheidigung des Ordens verzichtend, zu ihrem ersten, das heisst erfolterten Geständniss zurückgekehrt seien, dass Peter von Bologna nach gethaner Revocation, wohl nicht ohne Mitwirken der königlichen Beamten, entschlüpft sei, Pruino sich aber seit seiner Ausstossung aus dem Priesterstande durch das Concil in einem solchen Zustande befinde, dass er nicht vorgeführt werden könnte". Trotz der Aufforderung der Commission, dass die beiden Ritter auch ferner den Verhören beiwohnen dürften und sich eines gnädigen Gehörs zu erfreuen haben sollten, so dankten beide, ganz von aller rechtskundigen Hülfe verlassen, für die angebotene Erlaubniss: „Sie müssten fürchten, sich durch ihren Appell Unheil zuzuziehen", und so gingen sie davon.

Um für die Zukunft der Abwickelung der Commissionsgeschäfte einen schnelleren Fortgang zu sichern, ward beschlossen, dass, auch wenn der eine oder andere der Commissarien durch Zufall verhindert sein sollte, zur bestimmten Zeit sich einzufinden, die

[1]) Mich. I, 285: intellecto per litteras regias, quod non expediebat certis de causibus [sic] in dicto negocio procedi usque ad principium parlamenti regni proximo futuri.

Uebrigen das Recht haben sollten, im Verhör fortzufahren. Von diesem Abkommen ist dann in so ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht, dass oft nur zwei der betreffenden Herren zugegen waren. So ward am 18. December 1310 von ihnen mit der Abhörung des 17. Zeugen begonnen und, nun der Controle der selbst in ihren Ketten noch lästigen vier Männer enthoben, die ganze Untersuchung bis zum 26. Mai 1311 mit dem Verhör des 231. Zeugen zu Ende geführt.

Es gehört eine gewisse Kühnheit dazu, die von der päpstlichen Commission in dieser zweiten Hälfte der ganzen Procedur gewonnenen Resultate gegen den Orden verwenden zu wollen. Abgesehen davon, dass das Beispiel jener gemordeten Brüder allzu lebendig den Gefangenen vor der Seele stand, wurde ihnen, die doch ausschliesslich in der Hand des Königs waren, die Macht desselben und die ihnen daraus drohende Gefahr so überaus deutlich zu Gemüth geführt, dass ein Abweichen von den, durch die „gens du roi" ausgearbeiteten Anklageartikeln sofort verhängnissvolle Wirkung nach sich gezogen hätte. Auch war die Mehrzahl der vorgeführten Templer früher zu Geständnissen bewogen gewesen, hatte widerrufen, hatte ein zweites Mal eingestanden, und konnte nun natürlich nicht mehr zurück. Deshalb protestirten bei der Vereidigung fast alle diese Zeugen gegen ein unfreiwilliges Abweichen von der früher gemachten Aussage. Die Bitte einzelner derselben, ihnen unter Fernhalten der königlichen Beamten Privatgehör zu schenken, wird von den Commissarien zurückgewiesen.

So kommt denn allerdings unter den verschiedenartigen Einflüssen eine seltsame Musterkarte der heterogensten und gravirendsten Aussagen in Philipps Sinne zu Stande, welche wegen der vielen, darin enthaltenen psychologischen und für die Culturgeschichte interessanten Punkte einzeln durchzugehen und näher auszuführen verlohnte. Indessen fallen auch diese allzusehr aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, als dass sie Aufnahme finden könnten; und es sei ausser dem obigen Hinweis auf die allgemeine Unglaubwürdigkeit vieler dieser, durch ihre „Reconciliation" gebundenen Zeugen nur darauf hingewiesen, dass zunächst die Bekenntnisse aller derer für die Belastung des Ordens fortfallen, welche durch die Protocolle ihrer an derselben Gerichtsstelle verhörten Brüder auch in den angegebenen Einzel-

heiten Lügen gestraft werden.[1]) Ferner wird man es auch kaum wagen, die Anschuldigungen solcher Templer für richtig zu halten, welche bei ihrer Aufnahme erst 11 Jahre alt, also noch nicht einmal mannbar, die Erlaubniss zur Sodomie erhalten zu haben behaupten,[2]) oder welche so niederen Standes und so ungebildet sind, dass sie nicht einmal den Namen ihres Präceptors wissen, oder aber die nur bereits Verstorbene als Zeugen nennen,[3]) oder, wie die Zeugen 28, 30—34, als Diener und Tafeldecker zu keinem Capitel zugezogen worden sind. Wer möchte sich wohl auf den Zeugen Petrus de Loyson berufen, welcher als Bäckergesell von der Reception fortgeschickt wird, um rechtzeitig das Brot in den Backofen zu schieben,[4]) oder wer möchte die Beschimpfung des Kreuzes als Ordenspunkt bezeichnen, wenn dieselbe bald in einer Ecke der Capelle, bald in der Kleiderkammer,[5]) bald hinter dem Altar oder im Schlafgemach,[6]) auch am Taufbrunnen oder auf einem grünen Platz bei einer Kirche oder schliesslich gar einem Priester in der Schusterwerkstatt abgefordert wird.[6])

Bezeichnend ist es, wenn der, meist als besonders gravirend bezeichnete Laienzeuge 121, der Notar und Magister Anthonius Sici de Vercellis, welcher lange Zeit, 1271—1284, im Orient, zumeist in Sidon, gelebt hat, bei näherem Betrachten seiner schriftlich eingereichten Deposition als ein grosssprecherischer Schwindler sich entpuppt. Nicht nur, dass er eine von der urkundlich beglaubigten Gründungsgeschichte sehr verschiedene Darstellung giebt, so nennt er, obgleich er schon vor 40 Jahren als Kleriker und Notar zu den Templern im bestimmten Verhältniss gestanden zu haben vorgiebt, eine grosse Reihe Personen als Grossmeister und andere hohe Beamte des Ordens,

[1]) So widersprechen sich Zeuge 9 : 3, 12 : 62, 36 : 122, 39 : 57, 41 : 62 u. 192, 49 : 131, 56 : 70, 69 : 65, 76 : 123, 91 : 49, 96 : 56, 97 : 81, 105 : 44, 111 : 107 u. 108, 115 : 41 u. 43 u. 72 u. 105, 119 : 57 u. 88, 122 : 151, 131 : 49, 139 : 151, 145 : 128, 148 : 55, 149 : 57 u. 69, 157 : 3, 162 : 3 u. 159, 164 : 141, 170 : 106 u. 214, 172 : 67, 173 : 219, 197 : 124, 207 : 106, 217 : 46.

[2]) Darunter auch Guido Dalfini. [3]) Zeuge 29. [4]) Mich. I, 329. [5]) Vergl. Zeuge 98, 102 u. 105. [6]) Vergl. Zeuge 93 in der Schlafkammer, Zeuge 83 auf einem Rasenplatz, Zeuge 94, 95 u. 97 in einem beliebigen, nicht näher bezeichneten Zimmer, Zeuge 99 hinter dem Altar, Zeuge 107 am Taufbrunnen, und Urk. Th. 413 „in calcioleria“!

die entweder überhaupt gar nicht oder nicht in so angesehenen Stellungen existirt haben. Er macht selbst niedrig stehende Servienten zu Bannerherren und führt einen Theil dieser mythenhaften Personen, als zu ihm, dem Deponenten, in näherem Verhältniss stehend, in directer Rede sprechend ein; er erzählt auch mit besonderer Breite, ohne dass irgend welcher Zusammenhang mit den Templern dazu die Veranlassung böte, das in den syrischen und cyprischen Städten allgemein als Volksgespräch verbreitete und geglaubte Märchen, wonach ein sidonischer oder cyprischer Edelmann ein Mädchen im Grabe entehrt und dadurch nach neun Monaten in den Besitz eines medusenartigen Götzenkopfes gekommen sei.[1])

Um so höheren Werth wird man auf die Urtheile derjenigen legen müssen, welche entweder selbst unter den erdrückenden Umständen den Muth zeigen, für die Unbescholtenheit der bereits zertrümmerten Ritterschaft einzutreten und angesichts der lodernden Scheiterhaufen den eigennützigen Tendenzen des Königs zu trotzen, oder welche unter Aufrechterhaltung des Protestes gegen etwaige Widersprüche zwar die Hauptbeschuldigungspunkte als richtig einräumen, dieselben aber theils als zur Erprobung des Gehorsams dienend darstellen, theils als symbolische Formen[2]) deuten, theils aber auch nur als den Ausdruck der verderbten Phantasie einzelner, verbrecherisch denkender und gottloser Mitglieder hinstellen, wie sie sich in jede Genossenschaft einzuschleichen pflegen.

Wenn unter den Letzteren der oft citirte 40. Zeuge, Gerhard de Caus,[3]) durch die selbst nach seinem ersten Verhör vor der päpstlichen Commission erlittene Folter, unter vorsichtiger Vermeidung aller der Inquisition anstössigen Punkte möglichst seinen Orden zu vertheidigen bestrebt ist, und er in allen den Beziehungen, wo er nicht durch das erfolterte Bekenntniss gebunden ist, auch uneingeschränkte Glaubwürdigkeit verdient, so sind unter denjenigen, die auch nach ihrer Aussöhnung mit der Kirche und nach der Hinrichtung der Widerrufenden zu

---

[1]) Mich. I, 641—648. Dieselbe Erzählung wiederholt nicht nur der 211. Zeuge, Mich. II, 223, sondern sie findet sich in den verschiedenen Chroniken jener Zeit mit unbedeutenden Abweichungen, einmal sogar von einem Templer berichtet.
[2]) Cfr. Zeuge 35, Mich. I, 361. [3]) Mich. I, 379—393.

Gunsten ihrer verklagten „Religion" aussagen, die Zeugen 70, 74, 76, 124—129 und 189 hervorzuheben. Von diesen erklärt z. B. Rayner de Larchent,[1]) der 1277 dem Orden beigetreten war, dass ihm weder Unerlaubtes zugemuthet sei, noch er bei späteren Aufnahmen Unerlaubtes und Unpassendes gesehen habe, noch auch dass er an das Vorhandensein von Ketzerei glaube. Dasselbe versichert Johannes de Rumpreyo.[2]) Noch erschöpfender stellt die völlige Reinheit Robertus Vigerii aus Clermont hin,[3]) der seine früheren Aussagen durch die entsetzlichen Foltern motivirt, unter welchen drei seiner mit Namen angeführten Genossen todt geblieben seien, und hinzufügt, dass, wenn der Grossmeister und andere auch nur einige Irrlehren im Orden bekannt hätten, sie gelogen haben, und dass sie dazu nur durch Foltern oder Versprechungen bewogen worden sind.[4])

Auch der 80jährige Servient Wilhelm von Lüttich, der vor 62 Jahren den Mantel erhalten hatte, protestirt zwar gleich anfangs auf jede Abweichung von seiner Aussage vor dem Bischof von Saintes, versichert aber, nie persönlich auch nur einen der verbrecherischen Punkte erlebt zu haben,[5]) scheint sich aber dem Inquirenten dadurch gefällig gezeigt zu haben, dass er seinen eigenen Glauben an das Vorhandensein derartiger Missbräuche eingeräumt hatte. Er sowie der 125. Zeuge, der Ritter de Torrage, der ebenfalls in den 25 Jahren seines Templerthums keinerlei Bestätigung der in den Artikeln enthaltenen Anklagen gefunden hatte, heben den fast grenzenlosen Uebermuth und die Habsucht der Ordensleute hervor. In ähnlicher Weise geben trotz der ihnen durch den Widerruf drohenden Gefahr die diesem folgenden vier Zeugen ihre früheren Beschuldigungen nur als Wirkungen der Folter an, berichten eine für die inneren Verhältnisse der einst so stolzen „Militia Christi" sehr wichtige Fülle von Einzelheiten, und lassen sich auch durch die von den Commissarien vorgelegte Frage, „ob nicht wenigstens eine Zumuthung verdächtiger Art an sie gestellt sei", nicht aus ihrer Ueberzeugung herausdrängen.

---

[1]) Mich. I, 494. [2]) Mich. I, 506. [3]) Mich. I, 512. [4]) Mich. I, 514: et credit, quod magister et alii, qui dicuntur fuisse confessi aliquos errores contra ordinem, fuerant mentiti, et quod ad hoc tormentis vel promissionibus fuerant adducti. [5]) Mich. II, 6—11.

Unter Vergiessung vieler Thränen bat der 189. Zeuge, Audebert de Porta, dass man seines Lebens schonen möchte, da er vor dem geistlichen Gericht von Poitiers in Folge der erlittenen Martern ganz anders gesprochen habe; während der 35 Jahre aber, die er im Orden zugebracht, sei in Wahrheit nichts Unerlaubtes an ihn herangetreten oder von ihm bemerkt worden.

Die Zahl dieser Vertheidiger würde trotz der drohenden Todesgefahr eine sehr viel grössere gewesen sein, wenn die weltliche Macht nicht immer von Neuem drohend dazwischen getreten wäre.

Ein Beispiel mag für die zahlreichen anderen Fälle die Vertretung übernehmen. Am 9. Januar 1311 ward der Servient Johannes de Pollencourt herbeigeführt;[1]) den Mantel hatte er aufgetragen und den Bart geschoren, weil es ihm so von Philipp von Vohet gerathen war. Durch den Bischof von Amiens mit der Kirche ausgesöhnt, versicherte er, über die vier ersten Artikel nichts bezeugen zu können, ihre Richtigkeit auch nicht zu glauben, denn er habe nur der Aufnahme eines einzigen Bruders beigewohnt, bei welcher nichts Unerlaubtes stattgefunden habe. Nun über die, seiner eigenen Aufnahme Beiwohnenden befragt, gab er dieselben unter Nennung der dabei Gegenwärtigen, die Alle noch lebten, genau an und berührte Umstände, welche alle die zum Nachtheil ausgelegten Bräuche zur Ehre des Ordens zu deuten im Stande sind, Einzelheiten, wie sie in dem heute noch üblichen Militäreide vorkommen. Mitten in seiner Erzählung unterbrach er sich oftmals und wiederholte die feierliche Verwahrung, dass er von seiner, vor dem jetzigen Bischof von Amiens und dessen Amtsvorgänger gemachten Aussage keineswegs abgehen wolle, denen er die Verleugnung Gottes bei seiner Reception zugestanden habe. „Da aber der genannte Zeuge todtenbleich ward und gänzlich verschüchtert erschien, so riethen ihm die Commissarien, dass er zur Rettung seiner Seele bloss auf das Aussagen der lauteren Wahrheit vor ihnen Bedacht nähme und nicht auf sein früheres Geständniss, wenn es nicht wahr wäre, achtete.“ Sie, welche das Unheil des 12. Mai 1310 wesentlich mit verschuldet hatten, besassen die

[1]) Mich. I, 368.

Kühnheit, dem Zeugen die Versicherung zu geben, „dass ihm keine Gefahr bevorstände, wenn er vor ihnen die Wahrheit sage“.[1])

Auf diese Versicherung hin betheuerte der Servient auf die Gefahr seiner Seele und auf den von ihm geleisteten Eid, dass er bei seiner Aufnahme weder Gott, noch Jesum, noch den Gekreuzigten verleugnet, noch dass er irgend einen der Brüder anders als auf den Mund geküsst habe, und dass ihm über diese Dinge auch nicht die leiseste Zumuthung geworden wäre. Das Gegentheil habe er vor den Inquisitoren aus Todesfurcht ausgesagt, besonders, da der Bruder Aegidius de Rotangi[2]) ihm und seinen Mitgefangenen im Kerker von Monsterolio mit vielen Thränen versichert habe: sie würden sich selbst um Leib und Leben bringen, wenn sie nicht durch das Bekenntniss der Ableugnung Gottes und der Bespeiung des Kreuzes für die Vernichtung des Ordens behülflich wären. Seine Bitte, dem Bischof von Amiens wegen dieser falschen Aussage beichten zu dürfen, sei mit dem Bescheide abgeschlagen worden, dass Jener mit anderen Brüdern mehr zu thun habe, als seine Beichte zu hören.

Als auch bei allen übrigen Anklagepunkten nichts Belastendes gegen die Brüder sich ergab, ward Pollencourt zum Beschluss noch einmal ausdrücklich gefragt, ob er gar keine Irrthümer in dem Orden wisse; er versicherte aber auf die Gefahr und ewige Verdammniss seiner Seele, dass er vor der Verhaftung gar nichts von Ketzerei gehört habe, und bei dieser Versicherung wolle er verharren, obwohl er voraussähe, dass er mehr für seine Seele als für seinen Körper gesorgt habe.

So das Protocoll. Aber schon drei Tage später, am 12. Januar 1311, erschien derselbe Zeuge wieder vor den Commissarien und bat sie — die Drohungen der Gefangenenwärter waren also nicht ohne Wirkung geblieben — ihn noch einmal verhören zu wollen:

---

1) Mich. I, 369: quod nullum periculum ei poterat imminere, si diceret veritatem coram eis.

2) Es ist dies derselbe wunderliche Pfarrer, der bei seinem Verhör am 27. Januar 1311 vorgab, von einem doppelten Quartanfieber befallen zu werden, während dessen er Manches spräche, dessen er sich gar nicht bewusst wäre. Zu ewigem Gefängniss verurtheilt, hatte das Concil die Milderung des Urtheils den bei dem Verhör immer gegenwärtigen Oberaufsehern der Gefangenen, Vohet und Jamvilla anheimgestellt. Mich. I, 463.

„mit gefalteten Händen und gebeugten Knieen versicherte er nun, dass er am vorigen Sonnabend gelogen habe". Obgleich die Commissarien den Argwohn in das Protocoll eintragen liessen, dass er zu seiner veränderten Aussage angestiftet sei, so nehmen sie doch in eben dasselbe Protocoll jetzt die entgegengesetzten Angaben als beweiskräftiges Material auf, wonach er nicht nur die sonst vermutheten Greuel erlebt und mit angesehen habe, sondern selbst von dem Erscheinen des Katers im Capitel zu erzählen weiss.[1])

Wie die Verhandlungen dieser Commission, die ursprünglich unzweifelhaft vom Papst zu Gunsten der Templer eingesetzt war, dann aber bei dem Wechsel der päpstlichen Politik eine vollständige Aenderung ihres Zweckes erfahren hatte, ihre Inquisition auf die Weisung der Curie je nach dem Stande der Verhandlungen über die Diffamation Bonifaz' VIII. oder mit Kaiser Heinrich VII. hinzog oder beschleunigte, wie dann selbst die bedeutendsten Mitglieder schlechtweg abberufen und als Gesandte des Königs an den Papst verwendet werden, so ist auch der Abschluss ihrer unrühmlichen Thätigkeit nicht etwa auf eigenen Antrieb erfolgt, oder weil ihre Aufgabe nach der anfänglich ertheilten Instruction erledigt war, sondern weil König Philipp allmählich die ganze Comödie satt bekommen hatte, und die Beendigung forderte.

Nachdem er nämlich am 14. Februar 1311 definitiv auf den Process gegen Bonifaz VIII. verzichtet hatte, und Clemens am 27. April im öffentlichen Consistorium ihn von dem der Curie angethanen Schimpfe freigesprochen[2]) und selbst Nogaret und dessen Helfershelfer unter Auferlegung schwerer Gelübde mit der Kirche ausgesöhnt hatte, da war die Frucht für ihn politisch reif, und auf das erwähnte Verlangen Philipps hin baten die Commissarien ihren, damals noch in dessen Auftrag am päpstlichen Hofe weilenden Collegen, den Bischof von Bayeux, um eine Willensäusserung des Papstes, die ihnen dann auch unter einem gewissen Vorbehalt den Abschluss erlaubte.

Selbst bei dieser plötzlichen Beendigung ihrer Arbeit blieb eine neue Demüthigung den päpstlichen Richtern nicht erspart; denn da zu Pontoise ein Parlament abgehalten wurde, wo der Erzbischof

[1]) Ueber drei ebenso drastische Fälle s. Mich. II. 107. [2]) Balut. I, 73.

von Narbonne und der Bischof von Bayeux gegenwärtig waren, so begaben sich die beiden Bischöfe von Mende und Limoges sowie zwei der anderen Commissarien auf Verlangen Philipps am Sonnabend nach Pfingsten, den 5. Juni, zu jener königlichen Abtei, traten dort mit dem Könige, dem Erzbischofe und Bischofe in eine Unterredung und beschlossen unter Anführung einer Reihe Gründe, die zum Theil durch offenkundige Thatsachen widerlegt sind, die Beendigung des Verhörs. Um wenigstens den Anstand und den Schein der freien Entschliessung zu wahren, wird im Protocoll darauf hingewiesen, dass ja durch die 72 in Poitiers Verhörten unter Hinzunahme der von ihnen selbst inquirirten 231 Zeugen sich mehr ergeben müsste, als was sie, die Commissarien, noch zu erfahren hoffen dürften, und dass betreffs der Beendigung der Inquisition der Wille des Papstes und des Königs übereinstimmten.[1])

Nachdem man von den Originalprotocollen der Notare zwei Abschriften, eine auf Papier, die andere auf Pergament[2]) hergestellt hatte, wurde die letztere, mit den Siegeln aller Commissarien verschlossen und in einem als Urkunde gefassten, ebenfalls mit Aller Siegeln versehenen Schreiben für den Papst fertig gestellt, in welchem unter der Hervorhebung der Thatsache, dass mehrfach nur zwei der Prälaten dem Verhör beigewohnt haben, die Behauptung erhoben wird, dass die 231 verhörten Zeugen, die durch die Oberaufseher der Gefangenen, Vohet und Jamvilla, aus den verschiedenen Provinzen herbeigeschafft seien, vorher noch niemals anderswo über die Anklageartikel gegen den Orden verhört gewesen seien.[3]) Obschon durch die überwiegende

[1]) Mich. II, 271: Et quod voluntas domini pappe et dicti domini regis eciam concurrebat ad finem hujusmodi imponendum.

[2]) Wohin die Originalprotocolle gekommen sind, hat sich bisher noch nicht ermitteln lassen, dagegen ist das ursprünglich bei der Notredamekirche zu Paris deponirte, auf Papier geschriebene Exemplar nach den verschiedensten Schicksalen wieder aufgefunden und durch Michelet veröffentlicht. Die dem Papst übersendete Pergamenthandschrift war, vielfach zertheilt, bruchstückweise im vaticanischen Archiv bewahrt, bis dann im Jahre 1880 es dem Verfasser gelang, die Zusammengehörigkeit mehrerer in der Schrift sehr zerstörten „petia cartarum“ nachzuweisen und ihre Aneinanderheftung zu bewirken, so dass jetzt das Protocoll mit Ausschluss der Zeugen 94—153 vollständig beisammen ist. Die Vergleichung desselben mit der Ausgabe von Michelet ergiebt eine sehr viel genauere Wiedergabe der Namen und einige Correcturen der Tagesdaten.

[3]) Mich. II, 271: Qui alias examinati contra ordinem non fuerunt.

Mehrheit der Zeugen die Unwahrheit dieser Behauptung erwiesen ist, so wurden am 5. Juni 1311 zwei Licentiaten der Rechte mit dem genannten Protocoll an Clemens abgesendet.

Dieser unrühmliche Verlauf der anfänglich mit grosser Ostentation ins Leben gerufenen Untersuchung wäre gar nicht möglich gewesen, wenn nicht der Papst aus Rücksicht auf manche schwerer wiegende Interessen der Kirche den Orden als solchen bereits 1309 aufgegeben, und, obwohl keineswegs von seiner häretischen Schuld überzeugt, jene Untersuchung nur als ein werthvolles Tauschobject benutzt hätte. Aus diesem Grunde hat er seine Weisungen nach Paris je nach dem Stande der politischen Verhandlungen geändert, und die vortreffliche Waffe gegen des Königs eigennützige Absichten erst dann aus der Hand gegeben, als er nach Vollziehung des Ausgleichs glaubte, sie entbehren zu können. Dies schliesst aber nicht aus, dass er schon vorher, um vor der Welt wegen einer etwaigen Verurtheilung gerechtfertigt zu erscheinen, die nöthigen Anweisungen erliess, um das dafür nothwendige Material sich schon bei Zeiten zu verschaffen.

Schon 1310 war, wie der Process in Florenz[1]) und noch deutlicher der am 13. Juli 1310 an Eduard II. gerichtete Brief Clemens' V. ergiebt, eine erneute Aufforderung zur Anwendung der Folter erlassen,[2]) und diese am 17. März 1311 allen Königen und Bischöfen noch einmal ins Gedächtniss gebracht. Ja es ward selbst am 25. August 1311, da das für das Concil bestimmte Beweismaterial sich als viel zu lückenhaft erwies, die Anwendung der peinlichen Frage ganz ausdrücklich anbefohlen. Und so beginnt denn nach Abschluss jener päpstlichen Untersuchung in allen französischen Bisthümern eine neue, mit Hochdruck geführte Inquisition (auf Seite 240 als die zehnte bezeichnet), welche, wie schon aus der Diöcese Nîmes berichtet war, selbst die, bis dahin standhaft die Unschuld ihres Ordens vertretenden

[1]) Bini l. c. 501: noviter de inquisitione facienda.

[2]) Regestrum anno quinto Clementis V. Inhibuisti, ne contra ipsas personas et ordinem per quaestiones ad inquirendum super eisdem criminibus procedatur, sicque iidem Templarii diffiteri dicuntur super eisdem articulis veritatem . . . . Attente, quaerimus, fili carissime, et prudenti deliberatione considera, si hoc tuo honori et saluti conveniat, et statui congruat regni tui.

Brüder, soweit sie nicht unter der Folter starben, zu Selbstbeziehtigungen veranlasst hat.

Ueberblickt man noch einmal die Reihenfolge der unter des französischen Königs Einfluss stehenden, wenn auch scheinbar unter kirchlicher Autorität abgehaltenen Untersuchungen, so findet zunächst, wie in den durch Hinzufügung neuer Fragen vermehrten Anklagen eine genetische Entwickelung sich verfolgen lässt, so auch in den Aussagen eine Steigerung statt, die überall da eintreten muss, wo dieselben Dinge immer von Neuem gefragt werden. Entscheidend wirkt hierbei die durchaus nicht von allen kirchlichen Autoritäten gebilligte Methode, als „rückfällig" Jeden zu verbrennen, der das einmal, und sei es auch unter der Folter Gesagte später zurücknimmt. Eine Correctur der durch den Grossinquisitor Imbert gleich anfangs erpressten Aussagen, wie der Papst sie durch die Einsetzung seiner eigenen Commission ursprünglich beabsichtigt gehabt, war dadurch unmöglich gemacht.

Die an Imbert ertheilte Wiederberechtigung zum Inquiriren war für Philipp absolut nothwendig gewesen, um die erste Untersuchung als legal erscheinen zu lassen; die Rückgabe derselben Befugniss an die Bischöfe war ebenso nöthig, um diese Verwendung praktisch verwenden zu können, das heisst, die einzelnen Templer durch Freisprechung seitens der Officialen sich zu verbinden oder die sogenannten Rückfälligen zu verbrennen, was dann in demonstrativer Weise ausgeführt ward, als vor der päpstlichen Commission trotz aller dagegen angewendeten Ränke der königlichen Beamten die Wahrheit an den Tag zu kommen begann.

Wenn demnach für den kritischen Leser der innerhalb Franciens angefertigten Processacten eine häretische Schuld des Ordens sich schwerlich ergeben wird, so kann dies negative Resultat in den, ausserhalb der Machtsphäre Clemens' und Philipps geführten Processen nur eine Bestätigung finden.

X. Capitel.

Das Verfahren und der Gang der Untersuchung in den ausserfranzösischen Ländern.

Allgemeines.

Wenn auch der Templerorden bei seiner Gründung ein französischer genannt werden kann, und den Charakter dieses Ursprungs nie völlig verloren hat, so hatte derselbe doch einestheils seinen politischen Schwerpunkt während der ganzen Dauer seiner Existenz stets ausserhalb dieses Landes gesucht. Andererseits aber war auch im Laufe der Zeit eine Ausdehnung desselben über alle katholischen Länder Europas in solchem Maasse erfolgt, dass von einer absoluten Herrschaft der französischen Zunge um so weniger die Rede sein konnte, als dieselbe nicht annähernd die Hälfte des heute zu Frankreich gehörigen Gebietes umfasste, und innerhalb derselben so gewaltige Gegensätze, wie zwischen Burgundern und Limousinern, zwischen Provençalen und Bretonen, zwischen Normannen oder gar den Brüdern aus der Languedoc und Roussillon bestanden, welche ersteren selbst 1310 zu Paris stets besonders auftreten und an den Berathungen ihrer Genossen nicht theilnehmen konnten, weil sie deren Sprache nicht verstanden, während letztere gar sich nur als Aragonesen fühlten. Zudem waren die anderen Ordenszungen zu so bedeutender Stärke und solchem Gewicht herangewachsen, dass — es ergiebt das ihre Vertretung im Convent — selbst aus einer für Francien erwiesenen Ketzerei noch lange nicht auf eine im Orden herrschende, unchristliche Gesinnung geschlossen werden dürfte. Berücksichtigt man nun noch die Art und Weise, mit welcher in König Philipps Machtbereich die Verschuldung der Templer erwiesen werden sollte, aber nicht erwiesen worden ist, so liegt für den Forscher doppelte Veranlassung vor, den ausserfranzösischen Untersuchungen grössere Aufmerksamkeit zu schenken, um ein objectives Bild über den

Zustand der verleumdeten Kriegerschaft bei ihrer Aufhebung zu gewinnen.

Man sollte meinen, dass, abgesehen von den ersten, durch Philipp und seine Mannen veranstalteten Untersuchungen der Gang derselben in den ausserfranzösischen Ländern wenigstens in den Phasen übereinstimmend gewesen sei, welche von Papst Clemens nach Erlass der Bulle „faciens misericordiam“ angeordnet worden sind, man also auch in den anderen Ordensprovinzen den Gang der Untersuchungen in ähnlicher Weise gruppiren könnte, wie es eben nach den Augusttagen von Poitiers innerhalb Franciens möglich war.

Da markirt sich aber von vornherein eine grosse, bis jetzt unaufgeklärte Ungleichartigkeit des Verfahrens in den verschiedenen Ländern. Vieler Orten geht man gar nicht über das Verhör der einzelnen Templer hinaus, und lässt es, wenigstens nach den bis jetzt bekannt gewordenen Acten, gar nicht zu einem eigentlichen „Process“ gegen den Orden selbst kommen, obwohl der Papst in der oben erwähnten Bulle die Anordnung getroffen hatte, in jeder Ordensprovinz auch über deren Grosspräceptor. event. sogar in seiner Abwesenheit, einen wirklichen Process zu beginnen, da dieser Beamte gewissermaassen als „Landmeister“ in Folge seiner Visitationsverpflichtung für die in seinem Amtsbezirk vorgekommenen Unregelmässigkeiten verantwortlich zu machen sei.

Von einer derartigen Einheitlichkeit des Vorgehens findet sich aber keine Spur, und obwohl König Philipp zuerst durch Privatbriefe, später durch den Papst den einzelnen Herrschern empfehlen lässt, genau auf dem von ihm eingeschlagenen Wege vorzugehen und durch einen lange vorbereiteten plötzlichen Ueberfall sich der festen Ordensburgen und ihrer Insassen zu bemeistern, so war doch schon von jenem gewaltthätigen Verfahren nach allen Ländern hinreichende Kunde gekommen, so dass die Ausführung in seinem Sinne nur in England gelang. während selbst in der Provence und in Neapel die genau nach französischem Muster vorgenommene Ueberrumpelung nur noch einen Theil der Brüder, ja selbst nur einen Theil der Archivalien in den Ordenshäusern vorfand.[1])

[1]) Genaueres ergiebt die im Urkundentheil besprochene Ausbeute des Präfecturarchivs von Marseille. S. das. S. 424 Note 3.

Gleichwohl wird man wie in Frankreich so auch in der Mehrzahl der ausserfranzösischen Ordensprovinzen mehrere Untersuchungen vermuthen, einen Theil derselben auch nachweisen können, welche je nach der bekannt gewordenen Auffassung des Papstes oder auch je nach der wirklich eingetretenen Aenderung von dessen Sinnesweise unter Anwendung verschiedener Mittel geführt ward. Ob diese verschiedenen Verhandlungen, wie dies in unserem heutigen Gerichtsleben der Fall ist, eine Vor- und eine Hauptuntersuchung gebildet haben, bleibe dahingestellt; doch lässt sich für diese Auffassung der Beschluss des Concils zu Ravenna deuten, welcher in schroffem Gegensatz zu dem Vorgehen der Bischöfe zu Paris dahin lautete, dass diejenigen, welche von ihrem ersten, also in der Voruntersuchung erfolterten Geständniss zurückträten, keinenfalls als rückfällige Ketzer zu behandeln seien.

Auffallend bleibt nur die Thatsache, dass einestheils die in den Bullen des Papstes enthaltenen Anklagepunkte, obwohl doch derentwegen die Untersuchung erst angestellt werden soll, überall bereits als Beweismaterial für die Schuld angesehen wurden, dass aber andererseits in allen denjenigen Ländern, wo die Templer noch ihren Hauptzweck, den Kampf gegen die Ungläubigen lebendig vor Augen gehabt hatten, auch nicht das geringste Belastende gegen sie geltend gemacht wird, weder in Cypern, noch auf der pyrenäischen Halbinsel, noch auch in Deutschland, obwohl auf Cypern besonders ihre politischen Gegner Zeugniss ablegten, in Castilien und Aragonien die Könige nach ihren Gütern trachteten und an der Ostgrenze Deutschlands der Erzbischof von Magdeburg ihnen wegen ihrer Exemtion von seiner Gewalt ganz besonders feindselig gesinnt war, und sich freute, gegen sie auf Grund des päpstlichen Auftrages einschreiten zu können.

Zum guten Theil wird aber auch dieses, dem Orden günstige Resultat darauf zurückzuführen sein, dass nicht nur die Zahl der „dienenden Brüder" in den, dem Kriegshandwerk geweihten Provinzen eine geringere als die der Ritter war, sondern sie auch an Qualität ihre gleichnamigen aber nicht gleichwerthigen Genossen im Abendlande, speciell in Frankreich, weit übertrafen. Waren diese grossentheils niedere Knechte, so wurden in den Kampfgebieten fast nur „Waffenservienten" zugelassen.

Jene Beobachtung über die Art der Ordensprovinzen ergiebt auch die Reihenfolge, in welcher die ausserfranzösischen Processe zu behandeln sind, indem zunächst die Länder besprochen werden müssen, in welchen die Templer, ähnlich wie in Frankreich so in England und Italien hauptsächlich den Zweck verfolgten, möglichst viele Mittel für den Kampf gegen die Ungläubigen bereit zu stellen, ihm Nachwuchs an jungen Kriegern zuzuführen oder auch den ausgedienten oder richtiger kampfunfähig gewordenen Brüdern ein ruhiges Asyl zu gewähren. Danach wird Deutschland zu besprechen sein, an dessen Ostgrenze der Kampf gegen die Slaven, die pyrenäische Halbinsel, wo die Besiegung der Mauren, und schliesslich Cypern, wo die Wiedereroberung des heiligen Landes hinreichende Berechtigung für ihre Existenz zu bieten schien. Ueber die Processführung gegen die in Ungarn, Morea, dem byzantinischen Reiche und in Armenien vorhandenen Ordenszweige hat sich irgend welches Material bis jetzt nicht auffinden lassen.

1. Der Process in England.

Da von allen Ordensprovinzen England in Bezug auf die maassgebenden Verhältnisse mit denen Franciens am meisten übereinstimmte, so musste König Philipp daran gelegen sein, wenn er überhaupt den Orden als Ganzes vernichten wollte, dort dieselben Maassregeln wie die seinen ergriffen zu sehen; und so schickte er unmittelbar nach der gefänglichen Einziehung der in seinem Reiche vorhandenen Ordensbrüder einen Brief an Eduard II., worin er denselben als seinen Lehnsmann für Guienne aufforderte, dieselben Schritte, wie er selbst sie für Francien angeordnet, auch in jenem Gebiete vornehmen zu lassen, wohl in der Erwartung, dass dieselben dann auch in den von dem englischen König als Souverän beherrschten Gebieten Nachahmung finden würden. Er mochte hoffen, dass der erst wenige Monate zuvor auf den Thron gekommene junge Fürst, der, erst 23 Jahre alt, im Anfang Januar 1308 seine Tochter Isabella heimzuführen hoffte, ihm um so bereitwilliger folgen werde, als zum Ueberbringer des Briefes ein Cleriker, Bernard Peleti, gewählt war, der bei der Voruntersuchung gegen den Orden sich durch be-

sonders starke Anwendung der Folter ausgezeichnet hatte,[1]) also auch vermuthlich am ehesten im Stande war, eine grössere Menge der von den Templern gemachten „Geständnisse" dem englischen König zu berichten, und ihn von deren Schuld, also auch von der Nothwendigkeit ihrer Verhaftung zu überzeugen.

Obwohl nun Eduard II. durchaus nicht der edle Charakter oder gar der Tugendheld gewesen ist, für welchen übereifrige Vertheidiger der Tempelherren ihn auszugeben versucht haben, sondern sich vielfach von unwürdigen Rathgebern leiten liess, so waren doch, namentlich in der ersten Zeit seiner Regierung, eine Reihe erprobter Räthe seines verstorbenen Vaters um ihn, welche im Gegensatz zu dem ungestümen Verlangen Philipps ihn zu besonderer Vorsicht bewogen. Auch mag der erwähnte Cleriker Peleti die Vergehen der angeklagten Ritterschaft in so grellen Farben ausgemalt haben, dass seine Schilderungen von vornherein Zweifel erregten, zumal der König bis dahin eine gewisse Vorliebe für den Orden gehabt hatte. Es erwiderte deshalb Eduard schon am 30. October 1307, „dass er die in des französischen Königs Brief erwähnte und von dem Magister Peleti ausführlich geschilderte Ketzerei unmöglich glauben könne, wie sie auch seinen Prälaten, Grafen und Baronen trotz sorgfältiger Auseinandersetzung seitens des genannten Magisters keineswegs als glaubwürdig erschienen sei.[2]) Er werde deshalb seinen Seneschall zu Agen, von wo jene Nachrede den Ausgang genommen haben solle, zu sich rufen und persönlich von ihm Bericht erstatten lassen."

So wenig Eduard von der Berechtigung jener Beschuldigung überzeugt war, so wenig scheint er sich mit der von Philipp gewünschten baldigen Erledigung der Sache beeilt zu haben, und erst am 26. November fordert er den genannten Seneschall, Wilhelm de Dene schriftlich auf, zum Weihnachtsfeste nach Boulogne zu kommen und ihm dort über das, was er betreffs der Schuld oder Unschuld des Ordens in Erfahrung gebracht habe, Nachricht zu geben. Inzwischen scheinen aber die in England selbst angestellten Nachforschungen sowie die aus Frankreich ge-

[1]) Mich. I, 37. [2]) Not. et extr. des man. inédits de la bibl. imp. Par. XX, 2, 161: nobis et prefatis prelatis, comitibus et baronibus ab inicio fides facilis adhibenda minime videbatur.

kommenen Mittheilungen ihm über die eigennützigen Pläne seines zukünftigen Schwiegervaters hinreichende Aufklärung verschafft zu haben; möglicherweise haben auch die ihm befreundeten Templer ihn zu ihren Gunsten zu einem Schritte zu bewegen gesucht; kurz, er schreibt am 4. December 1307 an die Könige von Portugal, Castilien, Arragonien und Sicilien, „dass ein Mönch zu ihm gekommen sei, der ihn durch Erzählung von vielfältigen Verbrechen der Templer mit grossem Eifer zur Verhaftung derselben, auch ohne genügende Kenntniss von ihrer Schuld (sine debita causae cognitione) habe bewegen wollen. Da es jedoch unziemlich sei, eine durch Frömmigkeit und Tugend berühmte, katholische, von den Vätern herstammende Stiftung zu verdammen, welche seit ihrer Entstehung Gott und der Kirche auch jenseit des Meeres von Nutzen und ein Hort des katholischen Glaubens gewesen sei, so habe er jenen Einflüsterungen unmöglich Glauben schenken können,[1]) sondern bitte jene Könige eindringlich, dass sie unter gerechter Würdigung des Erwähnten ihre Ohren nicht böswilligen Verleumdungen derjenigen öffnen mögen, welche nicht etwa aus Eifer für das Rechte, sondern durch den Geist der Habsucht und des Neides bewogen würden. Er bitte statt dessen, dass die Könige nicht dulden wollen, dass den Templern in ihrem Reiche an Personen oder Besitz ein Schaden erwachse, bis sie entweder der schuldgegebenen Anklagen überführt seien oder etwas Anderes über sie verordnet sein würde.“[2])

Damit war aber das Eingreifen Eduards zu Gunsten der Angeklagten noch nicht abgeschlossen: es mag wohl in der Zwischenzeit auch darüber genauere Nachricht vom Festland herübergekommen sein, dass der mit Philipps und seiner Gehülfen Vorgehen unzufriedene Papst die Inquisitionsbefugnisse der Bischöfe suspendirt habe, dass also die Möglichkeit vorhanden sei, nicht nur den ausserhalb Franciens befindlichen Theil des Ordens zu retten, sondern vielleicht auch durch ein einheitliches Vorgehen aller christlichen Könige in Gemeinschaft mit dem Papste die Lage der innerhalb Frankreichs gefangenen

[1]) Diese Auffassung hindert den charakterlosen Regenten nicht, denselben Peleti später zu seinem vertrauten Rathe zu machen und am 1. August 1310 ihn zur Verleihung einer Präbende dem Papst zu empfehlen. Rymer I, 4, 172.

[2]) Rymer, foedera I, 4, 101.

Brüder zu erleichtern. Es schreibt deshalb am 10. December 1307 der englische König an Clemens: „Es sind in diesen Tagen über den Meister und die Brüder des Templerordens schmachvolle Anklagen durch das Gerücht herüber gebracht worden ..... welche, wenn sie sich auf Wahrheit stützten, eine um so härtere Strafe für dieselben nach sich ziehen müssten, je grösser die Unermesslichkeit ihrer Schuld von allen Gläubigen anerkannt wird. Aber da die erwähnten Meister und Brüder von uns und allen Angesehenen in unserem Reiche als streng im katholischen Glauben verharrend in ihrem Leben und ihren Sitten vielfach erkannt worden sind, so können wir jenem Argwohn nicht eher Glauben schenken, als bis uns darüber grössere Gewissheit verschafft ist. Wir haben mit dem Meister und seinen Brüdern das tiefste Mitleiden wegen der Schicksalsschläge und der Nachtheile, die sie jetzt erleiden, und bitten Eure Heiligkeit dringend, dass Ihr für dieselben Sorge traget und den niedrigen Schmähungen und Verleumdungen und den ihnen von Rivalen und Böswilligen aufgebürdeten Verbrechen entgegentretet ..... bis die ihnen schuldgegebenen Verbrechen, wenn sie überhaupt bestanden haben, vor Euch oder auf Eure Anordnung in der Form Rechtens aufgedeckt worden sind.“ [1])

Wenn die letztere Wendung die Deutung gestattet, dass der Papst die Absendung dieses Briefes nicht nur nicht ungern gesehen, sondern vielleicht sogar ihn veranlasst habe, um dem französischen Könige gegenüber sich ebenso durch die gesammte Christenheit zu Gunsten der Templer für gebunden ausgeben zu können, wie Philipp selbst sich vorgeblich von Volksversammlungen und seinen Generalständen hatte treiben lassen, so musste diese ganze Action in dem Moment eingestellt werden, wo der Papst durch irgend welche Umstände bewogen war, zunächst auf Philipps Pläne einzugehen und die Einkerkerung der Mitglieder der angeklagten Ritterschaft auch in allen ausserfranzösischen Landen anzuordnen.

Diese Wandlung der Situation hatte sich aber schon eine oder zwei Wochen vor Absendung des letzterwähnten Briefes in Francien vollzogen: schon am 17. November war der Entwurf zu dem, an die christlichen Könige bestimmten Rundschreiben

[1]) Rymer I, 4, 102.

von der Curie an Philipp eingereicht[1]) und am 22. November als Bulle „pastoralis praeeminentiae solio“ abgelassen worden, wonach die Einziehung der Templer in allen christlichen Landen anbefohlen ward. Diese Bulle muss unmittelbar nach Abgang des Briefes vom 10. December am englischen Hofe eingelaufen sein, denn bereits am 15. desselben Monats wurden die Anordnungen zur Ausführung der Mandate der Curie erlassen. Diese waren, da Philipp seine eigenen Maassnahmen bei der Verhaftung so trefflich sich hatte bewähren sehen, genau nach dem für den 13. October 1307 vorgeschriebenen Schema abgefasst, wonach möglichst rasch und heimlich gegen die Templer verfahren und dieselben an einem Tage gefänglich eingezogen, ihre Güter verzeichnet und zuverlässigen Männern zur Verwaltung übergeben werden sollten. Dementsprechend lautet nun auch die Anweisung Eduards, dass am 7. Januar sich die „vicecomites“ der einzelnen Grafschaften unter genauer Vorschrift der aufzubietenden Lehnsmannen sich am frühen Morgen bereit halten sollten, um einen, im verschlossenen Briefe beifolgenden Befehl auszuführen. Der „vicecomes“ habe sich unter allen Umständen persönlich an dem festgesetzten Orte einzufinden, und sei ebenso für die vorherige Geheimhaltung wie für die prompte Ausführung des Befehls verantwortlich. Fünf Tage später wurde dieselbe Ordre für die am 10. Januar auszuführende Ueberwältigung der in Wales, Irland und dem der englischen Krone gehörigen Theil Schottlands weilenden Templer erlassen.[2])

Die plötzliche Sinnesänderung König Eduards bliebe selbst trotz der bestimmten Anweisung in den päpstlichen Bullen unverständlich, wenn ihm nicht, was bei seinem Charakter nicht Wunder nehmen darf, eine Reihe persönlicher, finanzieller wie innerpolitischer Vortheile zugesichert worden wäre: da ward auf sein Verlangen der ihm missliebige Erzbischof von Canterbury

[1]) Dupuy pr. 117. Uebrigens ist seltsamerweise auch die Aufhebungsbulle für den Jesuitenorden „dominus ac redemtor noster“ sowohl in Wien, wie an den bourbonischen Höfen zur Correctur vorgelegt worden, wobei der erste Entwurf verworfen worden ist.

[2]) Rymer I, 4, 104, 105. Gegenüber anderweitigen Behauptungen sei darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Briefes keinen Zweifel darüber lässt, dass die Ausführung des Befehls auf Sonntag den 7. und Mittwoch den 10. Januar festgesetzt war.

seines Amtes vorläufig enthoben, an den päpstlichen Hof berufen und dort längere Zeit festgehalten, der König selbst aber des Eides entbunden, welchen er seinen Unterthanen betreffs der Bestätigung ihrer Freiheiten und der Urbarmachung der Wälder geschworen hatte. Es ward sogar die Excommunication denjenigen angedroht, die den Herrscher an diesen Eid erinnern würden.[1])

Das anfänglich der angeklagten Ritterschaft von demselben gezeigte Wohlwollen hatte diese in Sicherheit gewiegt, so dass, was bei der Festigkeit und grossen Zahl ihrer Burgen nicht hätte schwer fallen können, nicht die geringste Vorbereitung zu kriegerischer Gegenwehr getroffen war, und auch nicht einmal, wie es doch selbst in Frankreich geschehen ist, ein Theil der Bedrohten durch die Flucht sich hatte retten können.[2]) So wurden am Morgen des 7. Januar 1308, bezw. drei Tage später sämmtliche Templer in den der englischen Krone unterworfenen Gebietstheilen ergriffen, und ihre Güter der Verwaltung königlicher Beamten überwiesen. Das dem Schatzmeister zu Westminster eingereichte Verzeichniss weist, leider ohne Angabe des Ranges, die Namen von 92 Brüdern auf,[3]) welche innerhalb des eigentlichen England zur Erleichterung des Verhörs an drei Orten bewacht wurden, und zwar die der Erzdiöcese Canterbury zu London und Lincoln, während die des Erzstiftes York an letzterem Orte verblieben und sehr viel milder gehalten wurden.

Wie Clemens es in der Bulle vom 12. August 1308 vorgesehen hatte, wurden dann neben den der höheren Geistlichkeit entnommenen Commissarien in die einzelnen Länder päpstliche Delegirte abgesendet, um die allgemeinen Tendenzen der Curie bei dem Process zur Anerkennung zu bringen. So waren nach England der Abt Deodat von Latignaco und der Domherr Sicard

---

[1]) Fleury, Kirchengesch. XIX, 105. Neuere Schriftsteller behaupten freilich ohne nähere Begründung, dass die letztgenannte Maassregel der Curie schon ein Jahr früher, zu Gunsten Eduards I. erfolgt sei.

[2]) In England wird nur ein einziger vor der Verhaftung entflohener Templer erwähnt, Thomas de Fronby bei Wilkins II, 341, vielleicht identisch mit „Torei".

[3]) Die Namen der in (Wilkins) concil. M. Brit. II im Register unter T. aufgeführten 229 Templer beziehen, wie vielfach angenommen ward, sich keineswegs bloss auf die in England 1308 verhafteten, sondern überhaupt auf die in den Verhören genannten Brüder der Ritterschaft, wie die Anführung vieler Verstorbener ergiebt.

de Vauro gekommen,[1]) welche den im Herbste des Jahres 1309 angestellten Verhören beigewohnt haben. Der glückliche Umstand, dass die Londoner Provinzialsynode am 7. December 1309 den trefflichen Beschluss fasste, jedem der Bischöfe zur Ermöglichung eingehender Ueberlegung und Berathung eine Abschrift von den ersten Aussagen der gefangenen Templer und der dazu gezogenen Zeugen an die Hand zu geben, hat die Erhaltung fast der gesammten Acten über die dort geführten Processe zur Folge gehabt und gestattet ein genaues Verfolgen der Entwickelung des Verfahrens bezw. der Wandelung, welche die für den Gang des Processes allein maassgebende römische Curie selbst durchgemacht hat.

Daraus ergiebt sich auch hier zweifellos, dass dieselbe ursprünglich, d. h. selbst noch bei Erlass der ersten Verhaftsbefehle von der Schuld der Templer durchaus nicht überzeugt, sondern im Gegentheil über Philipps Gewaltmaassnahmen empört war, und dem Rechte freien Lauf lassen wollte, wie sie dann später durch diplomatische Abmachungen gebunden, vielleicht sogar durch die politischen Verhältnisse gezwungen, schärfere Weisungen zum Inquiriren der Gefangenen ausgehen liess und schliesslich, als auch so noch nicht ein, die Aufhebung des Ordens rechtfertigendes Material für das herannahende ökumenische Concil geliefert war, den bestimmten Befehl an Könige und Erzbischöfe sendete, so lange zu foltern, bis die Wahrheit oder das von Philipp dafür Ausgegebene eingestanden sei.

Am 20. October 1309 versammelten sich unter Vorsitz des Londoner Bischofs, Radulf von Baldoc, die vorerwähnten vom Papst geschickten Inquisitoren und eine Reihe anderer Geistlichen, und liessen zunächst die päpstliche Bulle „faciens misericordiam“, sowie die 87 Artikel der Anklage verlesen, danach durch das Vorlegen einer Reihe anderer Schriftstücke sowohl ihre eigene Berechtigung zum Inquiriren, als die rechtzeitige Ladung der Angeklagten zum Verhör feststellen. Von Letzteren werden, abgesehen von einigen, die wegen zu grosser Körperschwäche

[1]) Es macht nach der Aussage des Tempelpriesters Radulf de Barton den Eindruck, als ob Bernardus Peleti gleich bei seiner ersten Anwesenheit in London gegen Ende October 1307 versucht hat, eine ähnliche Rolle als „treytour“, als Folterer zu spielen, wie in Francien, dass er aber erst später auf Eduard entscheidenden Einfluss gewonnen hat. Siehe S. 370 Note 1 u. Wilkins II, 337.

nicht erscheinen konnten, vierzig Brüder namentlich berufen, in Wirklichkeit aber als an den „constabularius“ des Tower, Johannes de Crumbevell, abgeliefert und thatsächlich verhört 50 Brüder genannt.[1]) Unter diesen waren, selbst einschliesslich des zufällig dort weilenden Himbert Blanche überhaupt nur 4 Ritter und 5 Cleriker, ein Beweis dafür, dass die bei dem französischen Process gemachte Voraussetzung, dass höchstens 10 Procent der Brüder im Abendlande Ritter gewesen seien, nicht allzu gewagt gewesen ist.

Bevor indess der Bischof von London zum officiellen Verhör der Brüder schritt, versuchte er es, da die Richtigkeit sämmtlicher Beschuldigungen von ihnen in Abrede gestellt worden war, sich durch einen Kunstgriff einen vorläufigen Einblick zu verschaffen, indem er vom 23. bis 25. October aus drei Brüdern etwas durch gütliches Zureden heraus zu bekommen unternahm, die er zwar nicht vereidigte, trotzdem aber ihre Worte in die Form einer öffentlichen Urkunde bringen liess.[2]) Da auch hierbei etwas Belastendes sich nicht ergab, so begann am 27. October 1309 das eigentliche Verhör mit dem Priester des Londoner „neuen Tempels“ Radulf de Barton, und ward der Beglaubigungsformel nach am 8. März 1310, in Wirklichkeit sehr viel später zu Ende geführt.

Die hier den Angeklagten in den einzelnen Artikeln vorgelegten Fragen waren fast ebenso allgemein gehalten, wie die von Wilhelm Imbert zu Paris vom 19. October bis 24. November 1307 angewendeten, und beschränkten sich der Hauptsache nach auf die Untersuchung, ob und warum die Aufnahme der Brüder und die Abhaltung der Capitel geheim und bei Nacht stattgefunden habe, ob bei beiden gegen die Rechtgläubigkeit und die gute Sitte verstossen sei, ob nie ein Verdacht, dass letzteres geschehe, in ihnen erwacht sei, ob sie niemals gehört hätten, dass einige Brüder Christum verleugnet und Götzenbilder angebetet haben, schliesslich ob sie über irgend ein Sacrament der Kirche zweifelnd oder ungünstig gedacht haben.

[1]) Die Anordnung dieser Verhöre resp. der auf die Templer bezüglichen Acten in (Wilkins) conc. M. Brit. 313, 329, 334, 346 ist durchaus unkritisch erfolgt, und hat deshalb bei vielen, darauf nicht achtenden Darstellern eine falsche Einordnung der Thatsachen bewirkt: selbst die Nummern der Verhörten lauten, während von 50 die Protocolle abgedruckt sind, nur auf 47. [2]) Wilkins II, 334.

Die Resultate dieses Verhörs waren im Sinne der Anklage so unglaublich geringe, dass der erst kürzlich von der römischen Curie freigelassene, bezw. zurückgekehrte Erzbischof von Canterbury auf der schon erwähnten, zu London abgehaltenen Provinzialsynode den Beschluss fassen liess, die Templer aus dem ganzen Erzstift nach London selbst, aber in verschiedene Gefängnisse zu bringen und hier gesondert bewachen zu lassen, um durch ein von Neuem zu beginnendes Verhör vielleicht Geständnisse zu entlocken.[1]) Ferner ward, nachdem auch für die zu Lincoln internirten Brüder ein gleiches Verfahren angeordnet war, der Beschluss gefasst, dass wenn auch durch verschärfte Haft und durch die Absonderung kein besseres Beweismittel ihrer Schuld erzielt werde, man zur Folter schreiten solle, jedoch mit der Beschränkung, „dass durch dieselbe weder Verstümmelung, noch lebenslängliche Schwächung der Glieder, noch allzu heftige Ergiessung des Blutes erfolge“.[2]) Wenn dieser Beschluss auch nur eine Folge der Eindringlichkeit war, mit welcher der Papst auf die Erzielung brauchbarerer Resultate der Untersuchung hinwies, so beweist derselbe doch, dass es auch in England bei der Behandlung der vor Gericht gezogenen Brüder nicht so glimpflich hergegangen ist, wie fast alle bisherigen Darsteller aus dem negativen Resultat der Untersuchung gefolgert haben.

Aber, da es auch nicht gelang, durch Martern belastende Aussagen zu erpressen, so versuchte es die Commission mit einem doppelten Mittel, indem sie erstens schon am 21. November 1309 bestimmte, auch solche Zeugen zur Vernehmung vorzufordern, welche der angeklagten Ritterschaft nicht angehörten, zweitens aber immer wieder durch erneute und zweideutige Fragestellung die Angeschuldigten zu „vinculiren“ und so in die Enge zu treiben. Wenn also bei der ersten Vorführung nur allgemein über die obenerwähnten Punkte und die 87 Artikel gefragt worden war, so einigte sich die Untersuchungscommission am 29. Januar 1310 dahin, die Gefangenen nochmals über 24 Artikel zu ver-

[1]) Monast. Anglic. II, 559. Si forte per confessiones proprias aliqua veritas ab eis elici posset super praemissis.

[2]) L. c. etsi per hujusmodi arctationes et separationes nihil aliud quam prius vellent confiteri, quod ex tunc quaestionarentur, ita quod quaestiones illae fierent absque mutilatione et debilitatione perpetua alicujus membri et sine violenta sanguinis effusione.

hören, deren arglose Beantwortung zu den bedenklichsten Kettenschlüssen in dem für das Concil zu Vienne bearbeiteten Excerpt geführt hat. Auch dadurch nicht zufriedengestellt, hat der Bischof von London am 3. März 1310 eine Reihe von fünf neuen Fragen vorgelegt, und endlich, nachdem diese eigentliche Voruntersuchung laut notarieller Beglaubigung bereits am 18. März geschlossen war, am 8. Juni 1310 eine neue Inquisition über den einzigen greifbaren Anklagepunkt, der sich aus den Aussagen zu ergeben schien, eröffnet, „in welcher Weise und mit welchen Worten der einem Capitel vorsitzende Präceptor die Absolution zu ertheilen pflege“.

Trotz dieses strengen Verhaltens der Untersuchungscommission, das keinerlei Begünstigung der Angeklagten verräth, wird in allen diesen verschiedenen Verfahren auch nicht das geringste den Orden belastende Zeugniss gewonnen. Die einzelnen Templer stellen genau, und nicht nur unter sich, sondern auch mit den cyprischen und spanischen Brüdern übereinstimmend, den Hergang bei ihrer Aufnahme dar; sie wiederholen den Wortlaut ihres Gelübdes, berichten über die Verlesung der Ordensregel, worüber einen vollen Monat lang durch einen älteren Bruder Instruction ertheilt sei; aber von einem anderweitigen Versprechen irgend welcher Art sei ihnen weder öffentlich noch geheim irgend etwas gesagt worden. Andere betonen, dass die Aufnahme diesseits und jenseit des Meeres in Form und Inhalt übereinstimmten, und begründen das unter Nennung von in England befindlichen Zeugen zum Theil unwiderleglich. Thomas le Chamberleyn erklärt trotz der Gefährlichkeit einer solchen Aeusserung, dass das, was der Papst, die Cardinäle und andere Grosse über angebliche in Francien gemachte Geständnisse bezeugen, nicht glaubwürdig sei.

Besonders scharf wurde der Presbyter des Londoner Haupthauses, der Priester Radulf de Barton, inquirirt, und, da er sich ähnlich aussprach, noch einmal dahin vereidigt, dass er auch nicht unter Vorschützung eines, etwa einem Anderen geschworenen Eides, oder auf Grund einer Verabredung, einer Vorschrift, oder aus irgend einer anderen Ursache die volle und reine Wahrheit zu sagen unterlasse, und dann über jeden Artikel einzeln befragt. Gleichwohl wies er jede Anschuldigung mit grosser Entschiedenheit zurück und machte zur Controle der Wahrheit dessen, was er

gesagt, diejenigen Templer namhaft, welche bei seiner Aufnahme zugegen gewesen und noch am Leben waren.

Auch der nach ihm vorgeführte Bruder Himbert Blanke, der, nur zufällig in England weilend, hier mitgefangen ward, verdient erhöhte Theilnahme. Als Grosspräceptor der Auvergne, vielleicht auch der Provence, war ihm in des Königs Namen von dem Bischof von Clermont auch in Francien der Process gemacht und das daselbst über ihn aufgenommene Protocoll eingefordert und nach London gesendet worden.[1]) Im Gegensatz zu jenen „bestellten" Anklagen versichert er, der bereits 1272 zu Tyrus von dem vorletzten Grossmeister Wilhelm von Beaujeu den Mantel erhalten hatte, dass keine der ihm vorgelegten Beschuldigungen auf Wahrheit beruhe, und dass vor Allem in keinem anderen religiösen Orden so fest an das Mysterium des Sacraments des Altars geglaubt werde, wie bei den Templern. Was aber seiner Aussage einen besonders hohen Werth verleiht, ist der Umstand, dass er unter den zahlreichen, von ihm selbst in den Orden recipirten Brüdern seinen eigenen Neffen Parceval de Sto Albino nennt, welcher, in Cypern als 67. Zeuge verhört, genau dieselben Aussagen wiederholt, so dass die Richtigkeit derselben, da eine Verständigung der Gefangenen bei den damaligen Verkehrsverhältnissen ganz unmöglich war, über jeden Zweifel erhoben wird.

Auch die übrigen Zeugen, deren eine ganze Reihe über 40 Jahre dem Orden angehören, kommen schliesslich trotz aller individuellen Einzelheiten in der Widerlegung der Anklagen völlig überein; ja, es wiederholt sich derselbe Vorgang wie in Paris, dass weder der erst elf Tage vor der Verhaftung zum Tempel geweihte Bruder Thomas de Ludham trotz allen Zuredens der Richter austreten will, noch auch Robert aus Schottland, der aus Leichtsinn zwei Jahre dem Orden untreu gewesen war, aber gegen schwere Busse den Wiedereintritt erlangt hatte, irgend etwas Nachtheiliges auszusagen vermag.

Um nun überhaupt zunächst greifbare Punkte zur Fortführung der Untersuchung in England zu gewinnen, wurden am 20. November 1309 und am 9. Januar 1310 siebzehn Männer, die dem Orden nicht angehörten, vernommen,[2]) von denen acht Priester

---

[1]) Wilkins II, 364. [2]) Wilkins II, l. c. 348.

waren, und einer demselben als Advocat gedient hatte. Fünfzehn dieser Zeugen vermochten nichts als Gutes und Ehrenvolles auszusagen; von den zwei anderen bemerkte der Priester Johann von Hodyngton, dass, da die Templer selbst auf seine Frage ihm nichts über die Reception hätten sagen wollen, in ihm Verdacht aufgestiegen sei. Der Advocat Robert le Dorturer gab der Meinung Ausdruck, dass die Aufnahmen und die Capitel nur deshalb heimlich stattfänden, weil es dabei nicht der Sitte entsprechend (inhoneste) herginge.

Da also auch dieses Mittel, die Templer der Anklagepunkte zu überführen, nichts geholfen hatte, so kam der die Untersuchung leitende Bischof von London am 29. Januar 1310 mit den übrigen Commissarien dahin überein, dass die Gefangenen, welche so streng isolirt waren,[1]) dass eine Verabredung nicht statthaben konnte, über folgende 24 Artikel vernommen werden sollten:

1) „ob man über die Verleugnung des Heilands, die Bespeiung des Kreuzes, über die Sodomie oder über den Idoldienst oder über andere in der Bulle des Papstes erwähnte Schuldpunkte etwas wisse;

2) soll jeder gefragt werden, ob alle in England aufgenommenen Brüder, soweit sie dem Grosspräceptor Englands mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind, gute und glaubwürdige Männer seien, welche nicht etwa aus Furcht vor dem Grosspräceptor und Anderen von der Wahrheit abwichen, und ob jeder bei den Aussagen stehen bleiben wolle, welche die anderen einzeln über ihre Aufnahme gemacht hätten,

3) ob der Aufnahmegebrauch derart einheitlich gewesen sei, dass, wer die Receptionsweise eines Bruders kenne, damit auch diejenige der anderen wisse,

4) ob derjenige, der die in England übliche Aufnahmeweise wisse, auch die in den anderen Provinzen übliche kenne und umgekehrt,

[1]) Wilkins II, 334. Dicti vero auditores et inquisitores injunxerunt Edwardo de Verney, et Willielmo de Herdeby, custodibus dictorum fratrum, quod nullo modo permittent istum fratrem Willielmum stare cum aliis confratribus suis, nec loqui cum eis, nec aliquo ipsorum, nec quod aliquis interveniat ad explorandum, quid actum sit, vel fieri debet in hac parte, et hoc sub poenis majoris excommunicationis exnunc prout extunc.

5) ob alle Grosspräceptoren die Bräuche (observantias) vom Grossmeister empfingen, und ob alle in England weilenden Brüder die Bräuche so einhielten, wie der Grossmeister, die Visitatoren und die Brüder in Cypern sie befolgten,
6) ob die in England und anderswo aufgenommenen Brüder, die zur Aussage aller Fragepunkte durch ihren Eid verpflichtet waren, auch nichts verheimlicht hätten, sondern dieselben überall vor Gericht freiwillig bekannt haben,
7) ob man an den freiwilligen Geständnissen und Depositionen derselben festhalten wolle,
8) ob die vorerwähnten Bräuche dem Grosspräceptor Englands durch den Grosspräceptor Franciens oder den Grossvisitator auf dem innerhalb Franciens gefeierten Generalcapitel mitgetheilt würden,
9) ob die Brüder zur Abhaltung des Capitels durch Glockenschlag oder ein anderes Zeichen berufen würden, und jeder dazu zu erscheinen verpflichtet sei,
10) ob der Befragte selbst an einem Capitel theilgenommen und das mitgethan hätte, was die übrigen dabei zu thun pflegten,
11) ob man wisse oder glaube, dass alles dabei Geschehende gut sei und auf erlaubte Weise ausgeführt werde, oder ob irgend etwas Irriges, Unerlaubtes, Ketzerisches oder gar Lasterhaftes dabei vorkomme,
12) ob das, was bei der Aufnahme und der Sündenvergebung in den Capiteln geschähe, nach Vorschrift der Statuten oder aus Gewohnheit und unter Billigung des Ordens und aller einzelnen Brüder stattfände,
13) ob man glaube, dass die erwähnte, in den Capiteln stattfindende Sündenvergebung so wirksam sei, wie sie laute,
14) ob die Brüder die Lehre von der Beichte und der Absolution, wie sie in den „Büchern" stände, für wahr hielten, und wie die Befragten sie ausgeübt hätten,
15) ob man selbst oder ob die Anderen glaubten, dass der Grosspräceptor oder andere Ordensobere von der durch die Priester auferlegten Busse für begangene Sünden befreien könnten,

16) ob der Befragte glaube, dass der Grosspräceptor oder andere Ordensobere das Recht habe, irgend einen Laien zu absolviren, welcher Hand an einen Templer gelegt habe,
17) ob man glaube, dass irgend ein Tempelbruder einen Laienservienten von der Sünde des Meineids freisprechen könne, wenn derselbe zur Strafe in die Templerhalle käme, und ein dienender Bruder ihn im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes geisselte,
18) ob man glaube, dass die durch den Grossmeister oder den Visitator oder andere Laienpräceptoren vollzogene Absolution sie von Todsünden freisprechen könne, ohne dass eine andere kirchliche Absolution nöthig sei,
19) ob sie überhaupt glaubten, dass ihre Oberen oder Priester die Brüder und deren Mannen von der, durch die ordentliche Behörde erlassenen Excommunication freisprechen können,
20) ob der Grossmeister Molay und der Generalvisitator Peraud in England Visitationen und Capitel über die Einhaltung der Bräuche abgehalten haben,
21) ob genannter Meister, Visitator und andere Brüder in Francien die Bräuche so beobachtet haben, wie sie nach den in der apostolischen Bulle enthaltenen Artikeln über sich und alle einzelnen Brüder vor Gericht ausgesagt haben,
22) ob im Volke wegen ihres Gelübdes und ihrer geheimen Receptionsweise Argwohn bestanden habe,
23) oder ob darüber Verdacht geherrscht habe, was in den päpstlichen Bullen behauptet werde,
24) ob das Vorgenannte, insgesammt oder einzeln, in England und anderswo so bekannt und offenkundig sei, dass es durch keinerlei Verdrehung (tergiversatio) verheimlicht werden könne."

Auch ohne dass die Schlussworte der im Urkundentheil veröffentlichten „deminutio laboris processus Anglici" mit der Schlusswendung der obigen Fragen übereinstimmten,[1]) so würde eine Vergleichung mit dem erwähnten, als Endresultat der ganzen Untersuchung zu betrachtenden Excerpt es unzweifelhaft darlegen,

---

[1]) Urkundentheil 102, Wilkins II, 350.

wie bei dem völligen Ausbleiben von in England selbst gefundenen Beweismitteln die unglücklichen Templer auf sophistische oder richtiger auf rabbulistische Weise durch ihre eigenen Antworten gefangen, sich durch die in anderen Ländern gemachten Aussagen für überführt erklären sollten.

So klug der Plan ausgedacht war, so scheiterte doch, wie die genau erhaltenen Antworten auf die genannten Fragen erweisen,[1] die Arglist an der Schuldlosigkeit. Der Grosspräceptor Wilhelm de la More weigert sich, überhaupt Rede zu stehen; die Antworten der Anderen lassen sich, abgesehen von einzelnen interessanten, aber nicht zur Anklage gehörigen Aeusserungen dahin zusammenfassen:

zu 1, man wisse darüber nichts;

zu 2, der Präceptor und die Brüder Englands seien redliche und glaubwürdige Menschen und würden auch nicht aus Furcht vor dem Grossmeister oder vor irgend einem anderen Oberen vom Wege der Wahrheit abweichen, noch auch durch Liebe oder Hass zu falschen Aussagen zu bewegen sein; wohl aber wolle man es auf aller der in England befindlichen Brüder wie auf das eigene Zeugniss ankommen lassen;

zu 3, sicherlich finde in England überall der gleiche Brauch statt;

zu 4, man glaube, dass die Aufnahmeweise der Brüder überall der Regel entspreche, welche geschrieben und ihnen von der römischen Curie zugegangen sei;

zu 5, man bewahre die Bräuche so, wie sie durch das Grosscapitel angeordnet und ihnen schriftlich mitgetheilt seien;

zu 6 wird theils erwidert, dass es so sei, wie in dem Artikel enthalten stehe, theils auch, dass man von den guten Anordnungen alles wahr berichtet und nichts verheimlicht habe; von schlechten Anordnungen wisse man nichts;

zu 7, man wolle auf den, ohne Zwang abgegebenen Geständnissen der englischen Brüder beharren, aber nicht für die ausserhalb gemachten Angaben einstehen;

---

[1]) Wilkins II, 350 bis 352.

zu 8 wird die Wahrheit bestritten: man empfange die Bräuche (observantias) in den Generalcapiteln auf Cypern, und nachher würden sie einzeln in den einzelnen Präceptoraten kund gemacht;

zu 9—12 wird mit der Maassgabe zugestanden, dass alles erlaubt und sittlich gut gewesen sei;

zu 13, die erwähnte Absolution habe die angegebene Wirkung nur gehabt, wenn sie von den Priestern ertheilt war;

zu 14, es hat Niemand von dem darin Enthaltenen gehört, noch weiss Jemand, was in dem erwähnten Buche steht;

zu 15 wird die Wahrheit verneint;

zu 16 wird theils verneinend erwidert, theils hervorgehoben, dass man vom Meister oder Präceptor nur wegen der gegen den Orden begangenen Ausschreitungen losgesprochen und dreimal mit Riemen gegeisselt, danach aber zum Bischof oder einem anderen Priester gesendet werde;

zu 17, dass man nur von einer Ausschreitung gegen den Orden, aber nicht von einem Meineid losgesprochen werden könne;

zu 18 und 19 wird die Richtigkeit bestritten;

zu 20, man habe gehört, dass die betreffenden Ordensoberen in England gewesen seien und visitirt hätten;

zu 21 wird erklärt, dass man die Wahrheit des in den päpstlichen Bullen über Molay Enthaltenen nicht glaube, auch selbst niemals eingestanden habe, und wenn manche Anderes bekannt haben, so haben sie gelogen;

zu 22, Argwohn im Volke sei erst nach Bekanntmachung der päpstlichen Bullen entstanden, aber nicht früher;

zu 23, man glaube nicht, dass irgend welche ehrenhaften Menschen Verdacht gegen sie gehegt haben;

zu 24, dass alles in den Anklagen Erwähnte in England so allgemein bekannt sei, dass es durch keinerlei Verdrehung verheimlicht oder bestritten werden könne, wird theils auf die oben gemachten ausführlichen Aussagen hingewiesen, theils die ganze Behauptung für falsch erklärt.

So geschickt, wenn auch unbewusst von den Angeklagten die in den Fragen 3 und 4, 6 und 7 gestellte Falle durch die

Gradheit der Aussagen vermieden worden ist, so haben die Inquisitoren, welche den Befehl erhalten hatten, unter allen Umständen auch aus England rechtsgültige Gründe für die Vernichtung des Ordens beizubringen, nicht Anstand genommen, die in den genannten Fragen verborgene Schlinge weiter zu verwenden, und haben in der Hoffnung, durch die beim Inquiriren glücklicheren Collegen jenseit des Meeres bessere Resultate zu erhalten, dieselben ersucht, ihnen die Depositionen derer zu übermitteln, die in England aufgenommen und in Frankreich in Haft seien, wie u. A. des aquitanischen Grosspräceptors Gonavilla. Andererseits aber haben sie auch das nochmalige Verhör solcher Templer veranlasst, die bei der Aufnahme der in England verhafteten Brüder zugegen gewesen seien, so namentlich der Brüder Robertus de Sto Justo[1]) und des Tempelpriesters Aegidius de Rotangi. Obgleich diese nun bei ihrem eigenen Verhör aus Furcht vor der Folter recht belastende Angaben gegen den Orden gemacht hatten, und obgleich, wie sich schon oben bei dem französischen Process ergab, der Pfarrer Rotangi durch seine Aengstlichkeit eine Reihe anderer Brüder zu Beschuldigungen gegen die eigene Genossenschaft veranlasst hatte, so hat er in dem auf Requisition der englischen Inquisitoren angestellten Verhör, aus Sorge durch die entgegengesetzten Depositionen in England entlarvt zu werden, seine eigenen früheren Angaben Lügen gestraft und die ersten Aussagen des Bruders Johannes de Stoke über die Reinheit der Bräuche bei seiner Aufnahme auch bis in die kleinsten Einzelheiten bestätigt.[2])

Auf diese Weise von Neuem in der Hoffnung betrogen, dem Wunsch des Papstes entsprechend die Angeklagten zu überführen, versuchten es die Commissare am 3. März, 31 Templer über die folgenden fünf Fragen zu verhören, die wenigstens dazu führen sollten, die Namen von etwa flüchtigen Mitgliedern des Ordens festzustellen, um auch sie zum Verhör heranzuziehen und vielleicht

[1]) Dieser wird in den von Michelet veröffentlichten Protocollen häufig auch de Belvaco oder auch de Sto Pantaleone genannt, ist aber trotzdem mit jenem identisch.

[2]) Vergl. (Wilkins) conc. M. Brit. II, 344 und Mich. II, 132, wo der Zeuge zwar richtiger „le Scot“ genannt, aber auch durch den Beinamen „de Sutton“ in seiner Identität festgestellt wird. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Renegaten J. de Stoke.

dadurch Widersprüche herauszufinden, dann aber auch der Begründung gewissen Volksgeredes nachzugehen, welches sich bei der systematisch fortgesetzten Diffamation oder Verleumdung der Templer naturgemäss bilden musste, und welches von nun ab im Verlauf der Untersuchung eine um so grössere Rolle spielt, als man trotz aller Zwangsmittel von den Angeklagten selbst nichts Gravirendes erfuhr. Die Fragen lauteten:

1) wie viele Brüder man habe aufnehmen sehen,
2) wie viel Brüder man in England oder in der Kirchenprovinz Canterbury kenne,
3) ob die Aufnahme aller einzelnen, die man mit angesehen, auf diejenige Weise erfolgt sei, die man angegeben habe,
4) ob diejenigen Bräuche, welche man deponirt habe, auch durch alle diejenigen eingehalten worden seien, die man selbst kenne,
5) warum die Brüder heimlich begraben würden.

Trotz der bedenklichen Clausel in der 4. Frage wird dieselbe ebenso wie die voranstehende von allen 31 Brüdern bejaht. Dass die Verstorbenen heimlich begraben würden, sei unwahr: während der Servient Johannes Conyngeston nur die während der Gefangenschaft im Tower Verstorbenen heimlich und ohne Gegenwart anderer beerdigt werden lässt, so weist der frühere Vorsteher des Krankenhauses in Lincoln, Wilhelm de la Forde darauf hin, dass bei der Beerdigung der dort gestorbenen sechszehn Templer ausser hundert anderen Menschen drei namhaft gemachte Geistliche der Beerdigung beiwohnten. Der Ritter de Mewes beruft sich auf das Zeugniss des ganzen, um den Londoner „neuen Tempel“ gelegenen Pfarrsprengels, und die andern nennen so viele noch lebende und im Amt befindliche Zeugen für die öffentlich stattgehabte Beerdigung entschlafener Templer, dass damit dem von den zahlreichen nichttemplerischen Zeugen vorgebrachten Gerücht jegliche Berechtigung entzogen wird.

Sämmtliche 31 Brüder geben in Beantwortung der 1. Frage die Namen der Brüder an, deren Aufnahme sie beigewohnt haben, wobei der Grosspräceptor Englands deren 39 aufführt. Während ebenderselbe sämmtliche Brüder der britischen Inseln zu kennen vorgiebt mit Ausnahme zweier Irländer, deren Namen ihm entfallen seien, unterscheiden in Beantwortung der 2. Frage die

übrigen Gefangenen genau diejenigen, welche sie früher gekannt, und welche sie erst nach ihrer Vereinigung im Tower kennen gelernt haben.

Am 8. Juni 1310 ward ein neues Verhör von dem Bischof von London angesetzt, in welchem unter ausdrücklicher Hervorhebung, dass dasselbe sich nicht gegen den ganzen Orden, sondern gegen die einzelnen Personen richte, die Frage aufgeworfen ward, auf welche Weise der Grosspräceptor oder ein anderer dem Capitel vorsitzender Laie die Absolution ertheile, und welcher Worte er sich bediene.[1] Bei der Beantwortung der Frage tritt ein, die Gewissenhaftigkeit der Verhörten bezeichnender Zug hervor, der nicht übergangen werden darf. Während der Hauptsache nach die hierüber vereideten 35 Templer[2] dahin übereinstimmen, dass ein dem Capitel vorsitzender Laie nur die wegen offenkundigen Ungehorsams gegen den Orden verwirkte Strafe erlassen könne, und zur Absolution den Sünder stets und zwar überall im Orden dem Capellan überweise, so berichtet Wilhelm de la More, der doch selbst am häufigsten die Capitel geleitet hatte, dass, „wenn ein seines Vergehens geständiger Bruder mit entblössten Schultern vor den Vorsitzenden in das Capitel getreten ist und seine drei Geisselschläge empfangen hat, so pflegt jener zu sagen: „Bruder, betet zu Gott, dass er euch vergebe“, und zu den Umstehenden sagt er: „und ihr meine Brüder, betet zu Gott, dass er ihm vergebe, und sprechet das Vaterunser.“ Auf die Frage, ob er nicht auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes die Sünden vergebe, antwortet er verneinend, „wohl aber habe er meist nach dem Gebet die Worte hinzugefügt, dass diejenigen, welche ihre Sünden nicht eingestanden hätten, auch nicht an den geistlichen Gütern des Ordens theilhaben könnten. Aber andere Vergehen, welche man nicht wagt, aus Scham oder Furcht vor der strengen Rechtspflege im Orden einzugestehen, die habe er selbst kraft der ihm von Gott und dem Papst verliehenen Macht vergeben, soweit er es vermag (in quantum potest). Auf die Frage, ob dieser Brauch überall im ganzen Orden eingehalten werde, antwortet er mit Ja.“

---

1) Wilkins II, 356. 2) Der Grund, warum immer weniger der inhaftirten Brüder vor der Commission erscheinen, wird auf S. 389 aufgeklärt.

Aber an demselben Tage erscheint der Grosspräceptor noch einmal vor den genannten Inquisitoren und erklärt, dass sowohl in den Generalcapiteln, als wenn er selbst ein Capitel abhielt, er nach dem Schlussgebet die Worte in folgender Weise zu fassen gepflegt habe, „dass diejenigen, welche ihre Schuld nicht eingestanden etc., auch nicht Antheil an den geistlichen Gütern des Ordens haben könnten; aber die anderen Vergehen, welche sie selbst unterlassen haben, aus Scham oder Furcht vor Strafe einzugestehen, die erlasse er ihnen, soweit er es vermöchte, kraft der ihm von Gott und dem Papst verliehenen Befugniss.“ Er fügte hinzu, dass er auch so vor ihnen ausgesagt zu haben glaube. Da der Unterschied beider Aussagen ein allzu unbedeutender war, „so fragte der Bischof von London den Ritter, ob er mit einem Anderen über seine Aussage gesprochen habe, worauf derselbe erzählte, dass Himbert Blanke, der ebenfalls Grosspräceptor einer Ordensprovinz gewesen ist, ihm gesagt habe, dass der zuletzt berichtete Modus allgemeiner üblich gewesen sei.“ Die Geringfügigkeit des Unterschiedes lässt am deutlichsten die peinliche Rechtlichkeit dieser beiden Grosswürdenträger des Ordens erkennen.

Mit der letztgenannten Befragung war die Voruntersuchung in England abgeschlossen, und die Inquisitoren machten sich nun daran, nach den, von der päpstlichen Curie gesendeten Directiven die Verschuldung des Ordens an allen ihm in Frankreich nachgesagten Missbräuchen und Greueln auch in England vorhanden darzustellen. Die Zusammenfassung „der Artikel, welche erwiesen erscheinen“, zeigt die ganze Dürftigkeit der Resultate der bisherigen Untersuchung, indem gleich zu Anfang die Glaubwürdigkeit ausschliesslich damit begründet wird, dass der Grossmeister und die Präceptoren Franciens, Cyperns, der Normandie und von Poitou nach den päpstlichen Bullen gewisse Dinge eingestanden haben, und, da doch nur einerlei Aufnahmemodus bestehe, deren Aussagen auch für die Brüder in England verbindlich seien. Die wenigen wirklich aus dem Verhör der englischen Brüder angeführten Paragraphen beweisen keinen einzigen wirklichen Missbrauch oder gar eine Irrlehre, es sei denn, dass man vom rechtgläubigen Standpunkte

aus die auch von Laienbrüdern allgemein angewendete Absolutionsformel als solche betrachten wollte.[1])

Man kann begreifen, dass dieses unsagbar kümmerliche Resultat des mit so grossem Eifer in Scene gesetzten Apparates bei der Curie grosse Entrüstung hervorrief. Man hatte daselbst, wenn auch nicht aus Ueberzeugung von der ketzerischen Schuld des Ordens, so doch in der richtigen Erkenntniss, dass derselbe jetzt nach dem grossen Pariser Autodafé vom 12. Mai desselben Jahres nicht mehr zu retten sei, ohne den König Philipp in den Augen der gesammten Christenheit als Mörder und Verleumder zu brandmarken,[2]) die Aufhebung als ein wichtiges Tauschobject gegenüber den unmässigen Forderungen des letzteren betrachtet. Die gerade im Sommer dieses Jahres aus England, Spanien, Italien und anderen Orten eintreffenden Protocolle mussten aber den Papst überzeugen, dass er mit einem derartigen Beweismaterial bei der starken Beargwöhnung Philipps wegen eigennütziger Tendenzen von keinem Concil der Welt eine Verurtheilung der Ritterschaft Christi bewilligt erhalten würde; und er schrieb, zumal der Beginn der Kirchenversammlung zur Vermehrung des Anklagematerials um ein Jahr hinausgeschoben war, an König Eduard II. am 14. Juli 1310 folgenden Brief: „Ihr habt verboten, dass man in dem Process gegen den Orden und die einzelnen Personen der Ritterschaft bei der Untersuchung über die ihnen aufgebürdeten Verbrechen zur Anwendung der Folter schreite, und dass in Folge dessen eben jene Templer über jene Anklagen die Wahrheit einzugestehen verweigern sollen. Wir bitten Euch, theuerster Sohn, wohl darauf zu achten und vorsichtig zu überlegen, ob dies Eurer Ehre und Eurem Seelenheil und der Erhaltung Eures Königthums förderlich sei."[3])

Dieses Schreiben scheint seine Wirkung auf Eduard II. nicht verfehlt zu haben, denn einestheils erlässt er eine Reihe Befehle,

---

[1]) Siehe auch Wilkins II, 381.

[2]) In diesem Zusammenhang gewinnen die Worte des Papstes eine verständlichere Bedeutung „ne scandalizetur . . . rex Philippus."

[3]) Inhibuisti ne contra ipsas personas et ordinem per quaestiones ad inquirendum super eisdem criminibus procedatur, sicque iidem Templarii diffiteri dicuntur super eisdem articulis veritatem . . . . Attente, quaerimus, fili carissime, et prudenti deliberatione considera, si hoc tuo honori et saluti conveniat et statui congruat regni tui. II. id. Jul. (1310) Reg. Clementis papae V[i] anno V[0].

wonach seine Beamten allen Anforderungen der Inquisitoren nachkommen sollen,[1]) anderntheils legt das auffällige Zusammenschmelzen der in der Dreieinigkeitskirche zu London zum Verhör Erscheinenden auf 36 Brüder und die Bemerkung des Bruders Johann von Conyngeston, dass er keine Templer als die im Tower zu London gestorbenen habe beerdigen sehen,[2]) die Vermuthung nahe, dass auch auf diese Verminderung der Brüder die Folter nicht ohne Einfluss geblieben sei.

Aber noch ein zweites Mittel ward jetzt den Inquisitoren in England an die Hand gegeben, nämlich die Diffamation des Ordens systematisch zu betreiben, immer wieder und wieder dieselben Zeugen darüber zu vernehmen und so ein Anklagematerial, das man von den Templern selbst nicht hatte erzwingen können, von nichttemplerischen Zeugen herstellen zu lassen. Und so spielt, während in Paris von den 231 verhörten Zeugen nur sechs dem angeklagten Orden nicht angehören, in England die letztere Klasse die Hauptstütze für die häretische Schuld, indem 75 derselben in London, 41 in Dublin und 49 in Edinburg erscheinen.

So plump und so augenfällig diese Fälschung des Rechtsganges war, so ist dieselbe doch von den bisherigen Darstellern nicht bemerkt worden, sondern die Resultate derselben, mögen sie auch noch so unsinnig gewesen sein, sind mit grosser „Naivetät" zum Construiren einer im Orden herrschenden Geheimlehre verwendet worden.

Obwohl die Ueberschrift lautet[3]) „Die folgenden Zeugen werden einzeln vorgeführt und vereidigt", so erscheint unter diesen 75 Geladenen unter Anderem auch als einundzwanzigster Zeuge „der Argwohn", welcher also im Manuscript die Stelle einer Person vertritt und „nach der Inquisitoren Meinung zu beweisen scheint, dass alle Examinirten in irgend einem Punkte meineidig gewesen sind (dejeraverunt), wie aus dem Einblick in die Processe sich ergiebt."[4]) Ferner wird aber auch zu diesen

---

[1]) Rymer I, 4, 165, 166, 175 etc. „ut commodius et efficacius procedi possit ad inquisitionem de ipsis Templariis faciendam, vobis mandamus" ....

[2]) Wilkins II, 353 et nunquam vidit aliquem fratrem sepeliri nisi illos, qui mortui sunt in Turri. [3]) Wilkins II, 358.

[4]) Wilkins l. c. 359: Suspicio (quae loco testis 21. in Ms. allegatur) probare videtur, quod omnes examinati in aliquo dejeraverunt, ut ex inspectione processuum apparet.

persönlich erscheinenden und von ihnen vereidigten Zeugen gerechnet das von dem Cardinal Sti Angeli eingesendete Protocoll des Bruders Robert de Sto Justo und des Präceptors von Aquitanien, Gaufrid von Gonavilla,[1]) sowie der leider nicht vollständig abgedruckte Auszug aus dem Process des Provinzialmeisters Himbert Blanke, welchen der Bischof von Clermont übersendet hatte.

Auch andere Punkte mögen dem, hier oft citirten ehrbaren Herausgeber der britischen Concilsacten Wilkins wohl zu absonderlich erschienen sein, als dass er ihnen in seinem grossen Werke Aufnahme gegönnt hätte. Zum Glück für die Geschichte nahm der Verfasser des Auszugs der englischen Protocolle zu Vienne weniger Anstand, sie aufzunehmen, und so sind sie in der im Vatican aufbewahrten, im Urkundentheil abgedruckten Handschrift uns genauer erhalten geblieben.

Könnte man geneigt sein, den Worten des irischen Mönches, Heinrich Tanet, welcher in Verwechslung mit einem gleichnamigen Templer häufig als Mitglied der Ritterschaft angesehen worden ist, um deswillen noch Glauben zu schenken, weil er das vom Hörensagen Berichtete wenigstens jenseit des Meeres gehört habe, dass nämlich ein den Ordensmarschall vertretender Bruder zu den Saracenen übergegangen, ein zweiter auf dem Pilgerschlosse bei der Aufnahme die Verleugnung des Heilands gefordert, ein dritter gar einen, alle Fragen beantwortenden Doppelkopf besessen habe, dass er aber die Namen der Betreffenden nicht wisse, so kennzeichnet die Deposition des Officials der Kirche zu York, Johann von Nassington, den Werth der Mehrzahl der folgenden Aussagen: dieser berichtet nämlich, dass er von zwei Rittern gehört habe, dass sie beim Präceptor zu York zu Gast geladen gewesen seien und dort gehört hätten, dass viele Templer daselbst zusammengekommen seien, um gemeinschaftlich ein Kalb anzubeten.

Da will der Cisterciensermönch Richard von Ruston von „einem Präceptor“ bei Lincoln gehört haben, „dass wir wie andere Menschen sterben“, woraus der Augustinermönch Wilhelm von Bernai schon weiter folgert, „dass ein ihm dem Namen nach unbekannter Präceptor bei einem Leichenmahl des Rectors der

[1]) Der Vergleich mit der bei Mich. II, 398 gegebenen Urschrift ergiebt bedeutendere und wichtigere Abweichungen, als in solchem Actenstück vorkommen dürften.

St Johanniskirche, also beim damals üblichen schweren Trinken, die Worte ausgestossen habe, dass der Mensch nicht mehr Seele nach dem Tode besitze, als ein Hund; es hätten dies auch die Honoratioren (meliores) der Stadt mit angehört." Der Prediger-mönch Nicholaus de Redemere erzählt eine von grosser Unkenntniss der Verhältnisse des Ordens zeugende, wunderbare Geschichte, wonach ein Edelmann in hohem Alter noch bei den Templern eingetreten sei, und im dritten Jahre unter Begleitung zweier jugendlichen Diener sich zur Abhaltung eines Capitels begeben habe. Diesen sei in der dritten Nacht, nachdem sie ihren Herrn nicht mehr gesehen hatten, die Zeit lang geworden, weshalb sie zwei Leitern an das Capitelhaus gestellt, ein Loch in das Dach gemacht und gesehen hätten, wie ihr Herr, da er die Verleugnung Christi nicht habe ausführen wollen, zum Tode abgeführt sei.

Betreffs der Bespeiung oder Missachtung des Kreuzes berichtet der Zeuge Wilhelm von Jaford, dass „ein Augustinermönch ihm erzählt habe, dass er von einem Herrn von Ripona darüber gehört haben will". Der Senior der Minoritenmönche, Robert von Otringam, hat sogar einen Templer mit dem Hintertheil gegen den Altar stehend gesehen! Der Carmelitermönch Johann von Blexam will sogar von einem in der Gascogne, also recht weit entfernt wohnenden Bruder seines Ordens gehört haben, dass in dem Hintertheil der Hosen eines Templers ein Kreuz gefunden sei. Ein anderer Bruder derselben Genossenschaft giebt vor, auf der Landstrasse (itinerando) vernommen zu haben, „dass ein erkrankter Templer streng verboten habe, dass ein Anderer als der ihn bedienende Knabe seine Kleider berühre. Nach dem Tode desselben habe des Verstorbenen Schwester beim Waschen des Körpers das Kreuz an den Hosen gefunden"; aber auf die Frage, von wem der Zeuge das gehört hat, vermag der gewissenhafte Mönch nicht zu antworten. Während nun die folgenden Zeugen vielfach verclausulirt dasselbe mit unbedeutenden Abweichungen, die aber alle auf dieselbe Quelle zurückführen, berichten, so schmückt der Predigermönch Johannes Taltet die Sache zu einer recht unreinlichen Geschichte aus: „er habe in York, wenn auch nicht öffentlich (vulgariter), vernommen, dass, als einige Templer in einem Hause der Stadt York bei einer Matrone Quartier nahmen, eben diese durch Zu-

fall erfuhr, dass einer ihrer Gäste überaus schmutzige Leibwäsche habe. Sie habe denselben aufgefordert, dieselbe in ihrer eigenen Stube, wo er reines Leinenzeug finden werde, zu wechseln, was dieser auch that. Nach der Abreise desselben habe sie nach langem vergeblichen Suchen die Beinkleider desselben im Abtritt gefunden, sie mit Mühe herausgefischt und zu ihrem höchsten Erstaunen gerade der bedenklichsten Stelle des Körpers gegenüber ein Kreuz aufgenäht gefunden."

Nachdem der Zeuge Johannes Petri aus dem Minoritenorden, wiederum vom Hörensagen, die erwähnte Geschichte des verstorbenen Templers und seiner Schwester dahin ausgeschmückt hatte, dass das bewusste Kreuz mit schwarzer Seide eingestickt war, so giebt der schon erwähnte Predigermönch von Redemere die erst durch die vierte Hand gegangene Version wieder — man glaubt bereits das Satyrspiel der Tragödie zu hören — dass ein Bedienter beim Eintritt in eine Capelle den functionirenden Templer dabei betroffen habe, wie er sich mit abgezogenen Hosen gerade auf das Bild des Gekreuzigten gesetzt habe.

Wenn auch der Muth der Inquisitoren, derartige Dinge als Beweismaterial dem Papste einzureichen, recht anerkennenswerth ist, so deutet er doch auch auf den absoluten Mangel an besseren Beweismitteln hin. Indessen findet selbst noch hierfür eine Steigerung dahin statt, dass ein zweideutiges Frauenzimmer, welches, gewissermaassen eine Art Dortchen Lakenreisser — man erkennt nicht, ob absichtlich oder zufällig unter verschiedenen Veränderungen — bald als Agnes Lovekata, Cacocata u. a. bezeichnet wird, von dem Minoritenmönch Johannes de Bercia als Quelle dafür angeführt wird, „dass ein Londoner Präceptor ihr erzählt habe, wie einer aus der Dienerschaft der Templer durch die schlecht geschlossene Thür sich in die Capelle geschlichen[1]) und aus dem Verborgenen folgenden Vorgang mit angesehen habe: „Der zuletzt eingetretene Templer habe die Thorschlüssel dem Vorsitzenden überbracht, worauf alle An-

[1]) Neben zahllosen anderen Beweisen für die absolute Unmöglichkeit eines derartigen Einschleichens vergleiche man u. A. die Antwort fast sämmtlicher cyprischer Templer, namentlich des 48. Zeugen Nicholaus de Monchucho auf die Frage 101: dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui nemini permittebat intrare, nisi fratribus de capitulo.

wesenden gemeinschaftlich aufstanden, zu einem benachbarten Hause gingen und aus einem geöffneten Wandschrank eine schwarze Figur mit leuchtenden Augen und ein Kreuz herauszogen. Das Kreuz sei aufgestellt und das Idol oder die Figur mit dem Hintern auf das Kreuz gesteckt, worauf einer der Brüder dieselbe wieder abhob und dem Meister überbrachte. Dieser sowie alle anderen Brüder hätten sie der Reihe nach auf den Hintern geküsst und danach über das Kreuz gespieen mit Ausnahme eines Einzigen, der alles dies zu thun sich weigerte und deshalb in einen, mitten im Raum befindlichen Brunnen gestürzt sei."

Um mehr Nummern zu machen, d. h. scheinbar mehr Zeugen zu haben, ward nun auch als besondere Zeugin für dieselbe Sache die betreffende Dame herbeigeführt, welche die obige Erzählung des Minoritenmönches leider dadurch abschwächt, dass sie sie nicht von dem Tempelpräceptor selbst, sondern von dessen ehemaligem Bedienten habe berichten hören. Aus dieser Quelle, von dem „Garçon" Robert, der es von einem anderen Bedienten, von einem gewissen Walther gehört haben will, hätte sie vor vierzehn Jahren vernommen, dass derselbe sich zu Dineslee bei der Abhaltung eines der häufig dort gefeierten Capitel hinter die Thür gestellt und das schon Berichtete mit angesehen habe. Dass dabei eine Reihe Unmöglichkeiten unaufgeklärt bleiben, z. B. auf welche Weise der betreffende erste Erzähler auch die in einem anderen Hause vorgenommene Oeffnung des Wandschrankes und alle die anderen Einzelheiten unbemerkt habe mit ansehen können, kümmerte die Richter ebensowenig, wie die natürliche Frage, warum der in den Brunnen geworfene Templer mit seiner Verleugnung gerade so lange gewartet habe, bis besagter Diener Walther zum Beobachten dorthin gekommen sei. Auch störte es die Richter nicht, dass bei der Wiederholung derselben Geschichte jedesmal etwas Neues hinzugedichtet wird, so besonders von Agnes Lovecata, dass nach erfolgter Execution des Renitenten alle Anwesenden sich wechselseitig fleischlich gemissbraucht hätten.

So fabelhafte und interessante Einzelheiten auch die späteren Aussagen noch bieten, eine so wichtige Rolle auch der grosse Unbekannte dabei spielt, und z. B. ein Zeuge fünf Mal auf die Frage nach dem Namen der Personen seiner Quellen naiv

seine volle Unkenntniss versichert (quod ignorat), so sei hier nur noch hervorgehoben, dass im weiteren Verlauf des Verhörs die Zeugen jene anfangs nur als einzelne Vorgänge erzählten Verbrechen immer mehr generalisiren und dieselben bedeutend erweitern. Im Uebrigen aber sei auf den lateinischen Text im Urkundentheil hingewiesen, der für die Dichter von Schauer- und Räuberromanen noch recht viel Stoff enthält.

Es soll mit diesem Uebergehen der überaus schlüpfrigen Details durchaus nicht gesagt sein, dass nicht unter jenen Aussagen die eine oder andere zur kritischen Verwendung etwas mehr Stoff darbietet und vielleicht zur Aufklärung mancher sehr nachtheiligen Gerüchte Berücksichtigung verdient. Aber im grossen Ganzen zeigt doch der Umstand, dass in ganz England nur diese an die Falstaffsche Garde erinnernde Genossenschaft von 75 Zeugen gegen die Templer aufgetrieben werden kann, die schwierige Lage der englischen Geistlichkeit an, von der kein einziges Mitglied auf dem Concil zu Vienne für die Verdammung des Ordens ohne vorangegangene Vertheidigung zu stimmen wagt, die aber doch durch den Befehl der Curie angewiesen war, auch für dasjenige Land ein Verdict des Ordens zu beschaffen, wo sämmtliche Mitglieder desselben bisher erklärt hatten, von den behaupteten Irrthümern und Missbräuchen keinen einzigen zu kennen.[1])

Aber noch peinlicher als die Lage der englischen Geistlichkeit war inzwischen die des Papstes geworden, welcher im Verlauf der Zeit wohl hatte merken müssen, wie sehr er sich für alle Zukunft die Hände gebunden hatte, als er, noch keineswegs von der Schuld der Templer überzeugt, gewisse Dinge in der Bulle „faciens misericordiam“ und ihren Nachfolgern als begründet anerkannt hatte. Selbst abgesehen von der ebenfalls schon besprochenen politischen Nothwendigkeit, musste er eine Verurtheilung der Ritterschaft wegen Ketzerei jetzt um jeden Preis wünschen, da sonst seine eigene Autorität völlig untergraben worden wäre; und man sieht ihn deshalb am 18. März und 25. August 1311 mit immer grösserer Heftigkeit an die Könige und Prälaten die Befehle erneuern, gegen die Gefangenen so lange mit der Folter vorzugehen, bis die Wahrheit, wie er sie

[1]) Urkundentheil S. 96: quare tales errores ibi non fuerunt.

brauche, herausgelockt sei.[1]) Auch sonstige geeignete Schritte, die sich bei der Untersuchung in Francien bewährt hatten, wurden anempfohlen.

Von den letzteren trat zuerst in Wirksamkeit die schon erwähnte Vereinigung aller Templer des Erzsprengels Canterbury in London, theils weil man, wie bei der Concentrirung in Paris, die in Aussicht genommene Beeinflussung glaubte leichter durchführen zu können, dann aber auch, weil sich die etwa nothwendige Folterung im Tower mit geringerem Aufsehen vollziehen liess. Alle die zwanzig zu Lincoln von März bis Juni 1310 verhörten Templer, den angeblichen Apostaten Thomas Tocci von Thoroldeby nicht ausgeschlossen, hatten daselbst die Wahrheit jeglicher Beschuldigung abgeleugnet. Jetzt nach London geführt, sind ihrer achtzehn genau wie die früher daselbst verhörten Brüder zwar durch verschiedene Inquisitionen mürbe und verwirrt gemacht, haben aber trotzdem nichts zur Bewahrheitung etwaiger Schuldpunkte beigetragen.

In dieser Verlegenheit der inquirirenden Commissarien, welche durch mehrfach in dieser Zeit stattfindende Provinzialconcilien sich in steter Fühlung mit den übrigen Prälaten erhielten, kam ihnen der Umstand zu Hülfe, dass der schon früher dem Orden abtrünnig gewordene Templer Stephan von Stapelbrugge, der lange flüchtigen Fusses umhergeirrt war, ohne sich um die Vorladung zu kümmern, und deshalb excommunicirt war, in der Stadt Salisbury durch des Königs Beamte ergriffen und nach London gebracht wurde. Sei es nun, dass man mit ihm als einem Gebannten glaubte weniger Umstände machen zu brauchen, oder auch, dass seine Einlieferung in London mit der Ankunft des

[1]) Regestrum Clementis pap. V^i anno VI°, XV. cal. Apriles. Et de jure videtur, quod fratres ipsi, ut clarior et certior eliceretur veritas de praedictis per eos, subici debuerunt quaestionibus et tormentis, quod minus prudenter quam et negligenter facere omiserunt. Volumus et eis per alias nostras litteras mandamus, ut sex, quinque, quatuor, tres, duo, aut unus ipsorum, fratres ipsos ad habendum ab eis de praedictis veritatis plenitudinem promptiorem, tormentis et quaestionibus, quibus et prout expedire noverint, procurent exponere, cum etiam ipsis sacris canonibus demandetur, in hujusmodi et consimilibus casibus, personas in hujusmodi tam perspicuis indiciis et vehementi praesumptione suspectas, ad eliciendam veritatem religioso fore tortori tradendos, confessiones ipsorum nobis postmodum tam celeriter quam fideliter transmissuri.

strengen päpstlichen Befehls vom 18. März zum Foltern zusammentraf, jedenfalls gesteht dieser Renegat am 23. Juni 1311 als erster in England einige die Brüderschaft belastende Punkte. Man hat in den späteren Beurtheilungen des Ordens auf die Aussage gerade dieses Abtrünnigen ein besonderes Gewicht gelegt, und es mag deshalb dieselbe der Hauptsache nach hier Aufnahme finden.[1])

Während zwei Templer, Wilhelm von Chalesey und Wilhelm de Baskevile, nach deren Versicherung auch nicht die leiseste ketzerische Schuld im Orden zu finden sei,[2]) den abtrünnigen Bruder Stephan bei seiner völlig reinen Aufnahme gesehen haben, so berichtet dieser, dass es im Orden zweierlei Arten von „Professionen" gebe, eine gute und ehrbare (bona et licita) und eine unkirchliche (contra fidem). Er selbst sei zuerst ehrbar und der Regel gemäss, dann aber einige Jahre später in der Capelle zu Dineslee auf unehrbare Weise aufgenommen worden. Der Grosspräceptor Englands, Brian de Jai, vor welchen zwei Brüder mit blanken Schwertern Aufstellung genommen, habe dann zu ihm gesagt: „Siehst du dieses Bild des Gekreuzigten? Es ist nöthig, dass du leugnest, dass Jesus Christus Gott und Mensch, und dass Maria seine Mutter sei, und du musst dieses Kreuz anspeien." Aus Todesfurcht habe er nicht von Herzen, sondern nur mit dem Munde Christus und die heilige Jungfrau verleugnet und mit dazwischen gehaltener Hand neben das Kreuz hingespieen. Das Verfahren bei der Aufnahme sei überall dasselbe. Betreffs des Idols versichert er, dass man in England weder eine Katze noch ein Götzenbild anbete. Jedoch habe er gehört, dass dergleichen im Orient vorgekommen sei. Obwohl ein jeder Templer schwören müsse, den Orden nie zu verlassen, so hätten doch die Oberen Einzelnen, die sich nicht an die strenge Zucht und die harten Pflichten gewöhnen konnten, den Austritt gestattet.

Die Entstehung des vorhin erwähnten Geredes über die Tödtung eines, die Verleugnung Christi weigernden Ritters lässt deutlich das folgende Geständniss desselben Zeugen erkennen: „wer bei der zweiten Aufnahme sich weigert, den Heiland zu verleugnen, verliert das Leben; wovon, wenn auch seines Wissens nicht in England, so doch im Orient Fälle vorgekommen seien. Die unnatürliche Befriedigung des Sinnenkitzels werde im Orden

[1]) Wilkins II, 383. [2]) Eod. l. II, 341 u. 346.

für keine Sünde gehalten, und die Abhaltung der Capitel finde stets bei Anbruch des Tages statt“. Auf die Frage, woher jene Missbräuche und Irrlehren ihren Ursprung genommen haben, nennt er drastisch genug die von Philipp nur für den Ausgangspunkt des „Gerüchts“ bezeichnete Stadt Agen. Auf die weitere Frage, warum die Templer Gott und die heilige Jungfrau verleugneten, und an wen sie glaubten, erfolgt die Antwort, „dass er nicht wisse, an wen anders sie glauben sollten als an den bösen Geist; habe er doch selbst sagen hören, dass in jedem Generalcapitel ein Bruder verloren ginge. Zum Schluss warf sich Stephan mit den Knieen zur Erde, richtete die Augen gen Himmel, rang die Hände und bat mit vielen Thränen, Seufzern und Stöhnen um Gnade“.

Er hatte fünf Brüder genannt, welche seiner zweiten Aufnahme beigewohnt hätten, von denen drei todt waren, der Name des vierten trotz allen Suchens nirgend aufzufinden war, und der fünfte, ein schon früher dem Orden abtrünnig gewesener Bruder, Thomas Tocci, aus dem Kerker zu Lincoln in ähnlicher Weise entflohen war, wie es aus London der Priester Johannes de Stoke gethan hatte, dessen Confrontation er also nicht fürchten zu müssen glaubte. In Folge der überaus belastenden Aussage Stapelbrugges wurde nun seitens der königlichen Beamten auf beide Entwichene stärker gefahndet, und der erste bald ergriffen, der zweite scheint sich selbst gestellt zu haben. Obwohl Thomas Tocci, auch Thoroldeby genannt, zu Lincoln mit besonderer Schärfe befragt worden war, weil man von ihm, dem Apostaten, am ehesten glaubte, etwas herauspressen zu können, so hatte er dort jegliche der Anklagen als unbegründet zurückgewiesen.[1]) Jetzt am 25. Juni 1311 von Neuem vorgefordert und unter schweren Bedrohungen über alle Artikel von Neuem befragt, giebt er, wie alle die Uebrigen, betreffs der Absolution durch den Präceptor dieselbe Aussage ab und versichert, „dass, wenn es sich um ein „peccatum“ gehandelt habe, der Priester, und wenn um eine „defalta“, der Vorsitzende die Busse aufgelegt habe, es sei denn, dass die Sünde so gross gewesen sei, dass nur der heilige Vater davon absolviren könne. Ein unkeuscher Kuss sei nie Sitte gewesen. Die thörichte Rede des

[1]) Wilkins II, 367.

Volkes, dass der Teufel jedes Jahr einen Templer hole, habe er nur vor seinem Eintritt in den Orden gehört. Von einer Anbetung von Idolen oder gar von der doppelten Aufnahme habe er ebenso wenig Kenntniss gewonnen, als er einer solchen des Bruders Stapelbrugge überhaupt beigewohnt habe". [1])

Ueber den Grund seiner Flucht von Lincoln befragt, erzählt dieser Zeuge und illustrirt dadurch das ganze Verfahren: „der vom Papst zum Verhör nach England gesendete Abt von Latigniaco, der ihn zu Lincoln examinirte, hat von ihm ein anderes Geständniss verlangt, und auf die Antwort, „dass er ohne Unwahres beizumischen, nichts Anderes zu sagen wisse", hat der Abt die Hand auf die Brust gelegt und beim Worte Gottes geschworen, dass er den Gefangenen zum Geständniss zwingen wolle, bevor er aus seiner Gewalt entlassen würde. Darüber in Furcht versetzt, ist er mit dem Vicecomes und Commandanten des Schlosses in Lincoln übereingekommen, dass derselbe ihm gegen Zahlung von 40 Floren die Erlaubniss gab, am hellen lichten Tage fortzugehen." [1])

Obwohl nun dieser Zeuge noch weitere interessante Angaben macht, wie er mit schriftlicher Erlaubniss des Grosspräceptors 1308, in weltlichem Gewande über dem Ordenskleid, nach Francien gewandert, an den päpstlichen Hof gekommen sei und sogar den Pönitentiar des Papstes angesprochen habe, um auszukundschaften und für das Beste des Ordens zu sorgen, so genügte doch auch dieses die Brüder belastende Material den Inquisitoren noch nicht. Er wurde zurückgeführt, in der Zwischenzeit gefoltert, und ging nun, vier Tage danach wiederum vor die Inquisition geführt, auf alle die Aussagen Stapelbrugges ein, nennt ebenfalls als bei seiner zweiten Aufnahme gegenwärtig nur verstorbene oder solche Templer, deren Namen sonst nirgend erwähnt werden, und berichtet eine Fülle von Einzelheiten, die sonst von keinem einzigen weder in England noch sonst wo inquirirten Mitgliede desselben Ordens angedeutet sind.

Bei dem bestimmten Befehl des Papstes reichte aber auch diese am 29. Juni 1311 gewonnene Deposition noch nicht aus, und der Erzbischof von Canterbury, der das auf den 18. April desselben Jahres in die Paulskirche nach London beschiedene

[1]) Wilkins l. c. II, 385. [2]) Wilkins II, 385, 386.

Provinzialconcil bis zum Ende Juni aufgeschoben hatte, verlangte noch die unbedingten Zugeständnisse eines dritten Zeugen; und so ward am 1. Juli den Inquisitoren der ebenfalls aus der Haft zu London entwichene Tempelpriester Johann de Stoke (le Scot), auch genannt de Sutton, peinlich vernommen; und obwohl er früher die Wahrheit aller Anklagen auf das Entschiedenste geleugnet hatte, so berichtet er jetzt, genau wie es ihm vorgesprochen wurde, von einer zweiten Aufnahme, bei welcher ihn der Grossmeister Molay zur Erprobung seines Gehorsams zur Verleugnung des Heilands gezwungen habe.

Die Unwahrheit dieses Geständnisses ergiebt sich zunächst aus den eigenen Worten des Angeklagten, indem hierbei gar nicht von einer zweiten Aufnahme, sondern nur von einer Verleugnung die Rede ist;[1]) sodann aber versichert der auf Requisition der englischen Commission in Paris vernommene Pfarrer Aegidius von Rotangi, der seiner wirklichen Aufnahme beigewohnt hatte, unter genauer Schilderung der vorgekommenen Bräuche das Gegentheil; und schliesslich wird die Unwahrheit evident dadurch dargethan, dass der von ihm namentlich angeführte Begleiter des Grossmeisters, Johannes de Sto Georgio unmöglich dem erwähnten Auftritte beigewohnt haben kann, da dieser, als 58. Zeuge auf Cypern verhörte Servient erst sieben Jahre später in den Orden aufgenommen worden ist.[2]) Jedenfalls war nun durch das Beschaffen dieser drei Belastungszeugen dem Wunsch des Papstes hinreichend Rechnung getragen, und der Erzbischof von Canterbury berief zum 2. Juli 1311 eine öffentliche Sitzung der Provinzialsynode nach der Paulskirche, in welcher in Gegenwart der drei Geständigen auf ihre Bitte ihre Aussagen in französischer Sprache vorgelesen, und alle drei nach Abschwören aller Häresie unter Zustimmung der Synode feierlich vom Erzbischof absolvirt und reconciliirt wurden.

Schon vorher, gegen Ausgang des April 1311, hatte man einen ähnlichen Schritt seitens aller im Erzstift verhafteten Templer für dasselbe Concil in die richtigen Wege geleitet, indem ihnen auf Befehl des Bischofs Radulf von London alle gegen sie abgegebenen Aussagen vorgelesen und eine achttägige Frist zur Verantwortung verstattet worden war.

---

[1]) Wilkins II, 387. [2]) Urk. Th. 205.

Es ist beim Beginn der Untersuchung erwähnt worden, dass und auf welche Weise bei einer derartig schweren Diffamation, wie die Mitglieder des Ordens ihr ausgesetzt gewesen waren, eine Reinigung in kirchlichem Sinne statthaben musste, oder aber dass derartige Angeklagte dafür Sorge zu tragen hatten, sich von den erhobenen Beschuldigungen „lossprechen" zu lassen.

Vielleicht wäre bei der im grossen Ganzen den Templern günstigen Stimmung bei Hohen und Niederen eine solche „purgatio" ihnen in England ebenso gelungen, wie auf Cypern, in Castilien u. a. O.; einer derartigen Möglichkeit war aber vom Papst durch den strengen Befehl vom 30. December 1308 vorgebeugt, wonach Alle dem Bann verfallen sollten, welche irgend einem Gliede der diffamirten Ritterschaft mit Rath oder That zur Seite stehen würden. Da also eine Reinigung von den in den päpstlichen Bullen enthaltenen Anklagen unmöglich war, so entschied das Concil, dass sie zu ihrer Absolution Schritte thun müssten, und stellte ihnen leichte Begnadigung und volle Freisprechung in Aussicht, wenn sie nur aussagen würden, was man wünsche. Dagegen stellte man, wie es klar im Protocoll ausgedrückt ist, Folter und Tod in Aussicht, wenn sie bei ihrer Hartnäckigkeit verharren würden.

Noch bevor die erwähnte achttägige Frist abgelaufen war, erschien aus „besonderer Güte" der Official des Bischofs von London mit Notaren und Zeugen im Tower und fragte die Gefangenen, ob sie irgend etwas zu ihrer Vertheidigung vorzubringen hätten, erhielt aber die Antwort, „dass sie im Rechte nicht erfahren seien, und aller materiellen Mittel beraubt, bei Niemand sich Raths zu erholen vermöchten. Dagegen wollten sie für sich und den Orden ihr Glaubensbekenntniss vorlegen und sich zu ihrer Vertheidigung sowohl auf die päpstlichen Privilegien und ihre vor den Inquisitoren niedergelegten Zeugnisse berufen." Und wirklich überreichten an dem festgesetzten Tage, am 29. April 1311, einunddreissig Templer[1]) ein in französischer Sprache abgefasstes Glaubensbekenntniss, welches, mit der katholischen Glaubenslehre völlig übereinstimmend, mit der Bitte schloss: „Wir flehen euch um Gottes willen und bei eurer Seelen Seligkeit an, dass ihr über

[1]) Zwar steht im Protocoll nur von 28 Brüdern, während in Wirklichkeit 31 Namen aufgeführt werden. Wilkins II, 364.

uns so urtheilt, wie ihr es vor euch und dereinst vor Gott verantworten könnt, und dass unser Verhör verlesen werde vor uns und vor dem Volke, entsprechend den Antworten und der Sprache, welche hier vor euch gesagt und auf das Papier niedergeschrieben ist.“[1]) An demselben Tage wurden die übrigen an verschiedenen Stätten Londons untergebrachten Templer gefragt, welche, zwanzig an der Zahl, sich der obigen Erklärung anschlossen.

So unzweifelhaft dieselbe unter anderen Umständen ausgereicht haben würde, um die Absolution zu ermöglichen, so war das bei der Lage der Dinge, zumal die Eröffnung des Concils von Vienne nahe bevorstehend war, nicht möglich. Auch war es den Verhörrichtern gelungen, wenigstens einen Anklagepunkt, wenn auch durch Consequenzmacherei zu constatiren, dass nämlich die Ordensoberen, obgleich selbst nicht Priester, von Sünden (d. h. Verfehlungen, defalta, gegen die Regel) zu absolviren gewagt hätten.[2]) Dieser Punkt ward herausgegriffen, und es wurden am 6. Juli fünf Templer vor das Concil geführt, ihnen auseinander gesetzt, dass sie und die übrigen Brüder wegen Ketzerei in starkem Verdacht ständen, wie es ja aus der Bulle des Papstes hervorgehe; ausserdem seien sie wegen des Sacraments der Busse in schwerem Irrglauben befangen, dass sie die nach Abhaltung der Capitel von einem Laien gesprochenen Absolutionsworte für erlaubt gehalten hätten. Es ward ihnen mitgetheilt, „dass, wenn sie diesen Irrglauben hartnäckig vertheidigen würden, so müssten sie für Ketzer erklärt werden; es sei deshalb eine Rechtsnothwendigkeit, dass, da sie sich nicht reinigen könnten, sie die ketzerischen Punkte, derentwegen sie beargwöhnt seien, und auch den vorgenannten Irrthum, sowie überhaupt alle Ketzerei abschwören müssten.“

Auf diese so überaus gewundene und verclausulirte Erklärung, durch welche eine von ihnen bekannte Ketzerei gar nicht zugestanden war, glaubten die fünf Brüder eingehen zu dürfen, und wurden sofort mit der Kirche ausgesöhnt. Das Gleiche ge-

[1]) Wilkins II, 364, 365. E nous vous prioms pour Dieu, e pour salvacioun de vous ames, que vous nous jugez, si comme vous volez respoundre pour vous et pour nous devaunt Dieu! e que nostre examinement puet estre leu e oii devaunt nous e devaunt le people, solom le responns e le langage, que fust dit devaunt vous, e escrit en papier.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte VI, 419.

schah in der dritten Sitzung vom 9. Juli mit dreizehn anderen Brüdern. Weitere dreizehn Templer, welche bei dem Decan untergebracht waren, weigerten sich auf das Heftigste, irgend etwas Anderes zuzugestehen, als dass gegen sie feindliche Gerüchte im Umlauf seien, von denen sie sich unmöglich reinigen könnten: auch diese wurden unter einer schlichten, nur dieses Zugeständniss enthaltenden Formel mit der Kirche ausgesöhnt, und so im Ganzen fünfundvierzig zu London Verhaftete reconciliirt.

Um auch den fünf Kranken und Gebrechlichen, die ihr Gefängniss nicht mehr verlassen konnten, die gleiche Wohlthat zu Theil werden zu lassen, wurde am 13. Juli 1311 eine Commission abgeordnet,[1]) welche sich zu den Gefangenen nach dem Tower begab, und von diesen, um ihnen die Sache recht leicht zu machen, gar kein förmliches Geständniss verlangte, sondern sich mit der Erklärung zufrieden gab, „dass sie im bösen Rufe ständen, sich dagegen nicht vertheidigen könnten, aber bereit seien, alle Häresie abzuschwören“. So wurden auch sie in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen und dann alle, 53 an der Zahl, auf einige Zeit in die Klöster geschickt, um da ihre Busse zu vollziehen.

Nur zwei Templer hatten sich von diesen Schritten ihrer Brüder zurückgehalten, die beiden Provinzialmeister von England und der Auvergne. Ersterer hatte am 5. Juli den Erzbischof von Canterbury um eine Unterredung gebeten, und dieser hatte in der Hoffnung, dass der Gefangene vor dem Primas der englischen Kirche ein Geständniss ablegen würde, den Bischof von Chichester in Begleitung eines Theologen, zweier Rechtsgelehrten, zweier Notare und zweier Schreiber abgeordnet, um dessen Aussagen entgegenzunehmen. Diese waren aber nicht wenig erstaunt, als derselbe auch jetzt jedwede Verschuldung des Ordens an dem ihm zur Last Gelegten in Abrede stellte, und auf die eindringlich an ihn gestellte Mahnung, in ähnlich milder Weise wie seine Brüder um Absolution zu bitten, nur die Antwort ertheilte, „er habe niemals Ketzerei derart begangen und wolle keine Verbrechen abschwören, die niemals von ihm vollbracht seien“.[2]) Eine Busse konnte demnach über ihn nicht verhängt

[1]) Wilkins II, 391. [2]) Wilkins II, 390: Quod ipse numquam commisit hujusmodi haereses, nec volebat abjurare crimina, quae ipse numquam commisit. Man vergleiche damit die seine Behauptung bestätigenden Aussagen der vier durch ihn aufgenommenen, auf Cypern befindlichen Brüder und Michelet II, 132.

werden, und so blieb nichts übrig, als ihn in seinen Kerker zurückzuführen.

Der zweite der in England weilenden Grosswürdenträger des Ordens, Himbert Blanke, war in dem Gefängniss von Newgate[1]) untergebracht. Vielfach (pluries) hatte man ihn vor das Concil geführt, und über die von ihm angeblich vorgenommene ketzerische Aufnahme von Brüdern verhört; man hatte ihm vorgehalten, was der Bischof von Clermont über die „erfolterten" Aussagen der von ihm in den Orden Beförderten geschrieben hatte, aber der ernste Mann, der auch in den schwersten Tagen den Feinden des christlichen Glaubens todesmuthig sich entgegengeworfen hatte, war zu keinerlei Beschuldigung, weder gegen sich noch gegen seine „Religion" zu bewegen, und weigerte sich standhaft, Irrthümer abzuschwören, die auch er niemals begangen habe. Obwohl nun das Protocoll es ausdrücklich hervorhebt, dass der Bischof von Clermont weder als Ordinarius, noch als Delegat, noch auf andere rechtliche Weise, sondern „per viam extra de processu" zu dem übersendeten Protokoll gekommen sei, so „beschloss das Concil, denselben zwar noch nicht hinzurichten, wohl aber ihn in den schlechtesten Kerker und in doppelte Eisen legen zu lassen und dort, bis etwas Anderes über ihn bestimmt sei, zu belassen und ab und zu nachzusehen, ob er etwas Weiteres eingestehen wolle".[2])

Ungefähr um dieselbe Zeit war in dem zweiten englischen Erzstift, in York, der Process gegen die Templer zu Ende geführt. Nachdem in der zweiten Synodalsitzung verschiedene, dieselben betreffende Actenstücke, darunter auch ein Theil der vor der Untersuchungscommission 1310 abgegebenen Depositionen verlesen waren, ward den 24 anwesenden Mitgliedern des Ordens aufgegeben, am 27. Mai 1311 ihre Erklärungen einzureichen. Gleichzeitig hatte der Erzbischof mehrere Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes beauftragt, über einige Bedenken betreffs der vorangegangenen Inquisition ein Gutachten einzureichen.

---

[1]) Wilkins II, 365. [2]) Wilkins II, 393: Concilium nondum ordinavit executionem de corpore ipsius faciendam, sed in vilissimo carcere, ferro duplici constrictus, jussus est retrudi et ibidem reservari et interim visitari, ad videndum, si vellet ulterius aliqua confiteri.

Vermuthlich in Folge desselben ward von der Synode es für nöthig befunden, die Angeklagten nochmals über einige ihrer früheren Aussagen zu befragen, und ihnen, damit sie an dem auf den 1. Juli festgesetzten Termin besser antworten könnten, humanerweise eine Abschrift der früheren Deposition einzuhändigen. Nachdem in einer Reihe von Sitzungen eine grosse Unentschlossenheit der Concilsgenossen betreffs der von ihnen für unschuldig gehaltenen Angeklagten hervorgetreten war, ward endlich in der zehnten Session, am 29. Juli 1311 von den erwähnten 24 Templern dieselbe leichte Erklärung abgelegt, mit der man sich auch in London begnügt hatte, „dass sie nämlich wegen verschiedener, in der päpstlichen Bulle enthaltener Anklagen in bösen Ruf gekommen seien, sich nicht vertheidigen könnten, aber knieend um Wiederaufnahme in den Schooss der Kirche bäten“. Sie wurden in Folge dessen zur Abschwörung der Ketzerei veranlasst, zu den Sacramenten zugelassen und in der eilften Sitzung am 30. Juli Klöstern überwiesen, um dort ihre Busse zu verrichten.[1])

In Irland war schon Mitte Februar 1310 die Voruntersuchung durch Predigermönche in der St Patrickskirche zu Dublin gegen vierzehn Templer eröffnet worden,[2]) aber sämmtliche Angeklagten wiesen auch hier die Beschuldigungen mit grosser Entschiedenheit zurück.[3]) Man schritt deshalb zur Vernehmung von 41 Zeugen, die nicht zum Orden gehörten, von welchen der grössere Theil aus solchen Mönchen bestand, die ausschliesslich vom Hörensagen aus unbekannter Quelle berichteten und meist in so unbestimmten Wendungen sich bewegten, wie „credit et opinatur“, „suspicatur et opinatur vehementer“ oder allenfalls auch „credit firmiter“. Neues wird nicht vorgebracht. Ueber den weiteren Verlauf des Processes in Irland ist, abgesehen von dieser Voruntersuchung, nichts überliefert.

Ebenso unvollständig sind die Acten über den in Schottland geführten Process. Bisher hat die Meinung gegolten, dass die Templer dort besonders stark verbreitet und angesessen

[1]) Wilkins II, 393—401. [2]) Wenn bei Wilkins II, l. c. 377 die fortlaufenden Zeugennummern bis 30 gezählt sind, so ist dies nur aus grober Nachlässigkeit des Abschreibers geschehen, der nicht merkte, dass er dieselben Templer zwei, auch dreimal citirt hat. [3]) Wilkins II, 373—380.

gewesen seien, ohne dass quellenmässige Angaben dafür beigebracht worden wären. Zum Verhaft werden bei der gefänglichen Einziehung aber nur zwei Brüder gebracht, welche am 17. November 1309 von dem Bischof Wilhelm von Andrew in der Abtei zum heiligen Kreuz in Edinburg verhört worden sind.

Ausser diesen hatte es in dem gesammten Königreich vor der Anordnung der Verhaftung nur noch drei Brüder desselben Ordens gegeben, den später in England gefangenen Tocci, sowie die beiden Flüchtigen Johannes de Huseflete und Johannes de Caraton, wie ganz unzweideutig der eine der beiden Verhafteten, Walter von Clifton, aussagt.[1] Dieser Servient erklärt auf die Frage, wer der Grosspräceptor im Königreich Schottland sei, dass er selbst diese Stelle vertrete, indem er daselbst die Aufsicht über den Orden führe, und dass es ausser ihm nur noch den mit ihm gefangenen Bruder daselbst gebe, dass er aber ausser den drei erwähnten Flüchtigen überhaupt keine Templer in Schottland kenne. Noch auffälliger ist es, dass selbst diese fünf genannten Brüder nicht etwa Schotten, sondern geborene Engländer sind (oriundi de Anglia), sich auch kein einziger Ritter darunter befindet. Dass es bei der so überaus geringen Zahl von fünf Brüdern noch mehr als die beiden von ihnen genannten Tempelhöfe Blancrodoks und Culthur in dem armen Schottland gegeben habe, ist nicht wahrscheinlich; und man hat, da auch nach den vorhandenen Quellen keine einzige Reception in diesem Lande selbst stattgefunden hat, wohl kaum das Recht, von einem schottischen Zweige des Templerordens zu sprechen.

Der Erstverhörte, Walter von Clifton, der Vorsteher des Hauses zu Blancrodoks, gab in ebenso bestimmter wie würdiger Weise seine Aussage ab: er bestätigt, dass die schottischen Templer vom Grosspräceptor Englands abhängen, und dieser wieder die Observantien vom Grossmeister und vom Generalcapitel erhalte. Der Grossmeister könne — es bestätigen dies die in England dieserhalb erfolgten Geständnisse — in Gemässheit der von dem Oberhaupt der Christenheit ertheilten Privilegien

[1]) Wilkins l. c. 380: Walterus de Clifton ... interrogatus, quis est major preceptor sui ordinis in regno Scotie, dixit, quod ipse est, habens ibidem custodiam totius ordinis sui, nec sunt ibi fratres nisi solum ipse et socius suus subscriptus (Will. de Middleton).

die Absolution ertheilen, ausgenommen wegen der Sünde des Todtschlags und der Handanlegung an einen Priester. Der Zeuge verhehlt keineswegs, dass die Heimlichkeit der Aufnahme an vielen Orten Verdacht erregt habe, darum sei aber keine einzige der gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen für wahr zu erklären.

In ähnlicher Weise spricht sich der zweite Verhaftete, Wilhelm von Middleton aus, welcher noch die interessante Mittheilung macht, dass während der sieben, seit seiner Reception verflossenen Jahre der Visitator Peraud zwei Mal nach England und Schottland gekommen sei, und dass der Grosspräceptor Englands alle fünf Jahre den in Paris abgehaltenen Generalcapiteln habe beiwohnen müssen.

Von den 49 nichttemplerischen Zeugen wird theils Nichtssagendes berichtet, theils werden Beschuldigungen vorgebracht, welche in England und Cypern durch beglaubigtere und unzweifelhaft richtige Aussagen Lügen gestraft werden, wie besonders deutlich die eines Minoritenguardians, der niemals gehört zu haben vorgiebt, dass je ein Templer bei Minoriten, Dominicanern oder Weltgeistlichen zur Beichte gegangen, oder des 14. Zeugen, Robert von Lyston, welcher die Behauptung aufstellt, dass kein Templer natürlichen Todes gestorben sei, und man nie einen solchen habe bestatten sehen.[1])

Zum Schluss des Protokolls entschuldigen der Bischof von Andrew und seine Beisitzer die Formlosigkeit des Verfahrens damit, dass man wegen des Anmarsches der Feinde, der Engländer, jeden Augenblick den Ausbruch der Feindseligkeiten habe erwarten können.[2])

Ueberblickt man im Ganzen noch einmal den britischen Process und berücksichtigt dabei besonders die Resultate, aus der officiellen Zusammenstellung derselben, der mehrfach erwähnten „diminutio laboris“, so zeigt sich das Gesammtergeb-

---

[1]) Wilkins l. c. II, 382: Quod nunquam audivit pro certo nec vidit, ubi aliquis frater Templi fuisset sepultus, vel quod naturali morte mortuus sit, während z. B. in York ausser der ganzen Geistlichkeit sich noch 1307 mehr als 100 Menschen an der Leichenfeier betheiligt hatten.

[2]) Eod. l. 383: Inquisitio solemnis fieri nequivit propter hostium incursus et guerrae continuam expectationem.

niss der mit so grossem Eifer unternommenen Untersuchung so unglaublich dürftig, dass selbst die dieselbe führenden Geistlichen ein Gefühl der Beschämung angekommen zu sein scheint, und sie dasjenige, was an beglaubigten Thatsachen fehlte, durch immer erneute Wiederholung des in das Gebiet des „Weiberklatsches“ zu verweisenden Geredes und durch scheinbare Verdoppelung der Zeugen zu ersetzen strebten, indem sie z. B. stets ausser der seltsamen Erscheinung der Agnes Lovecata, der 27. Zeugin, auch den Minoritenmönch Johannes de Bercia, als einen besonderen, den 36. Zeugen anführen und in Anschlag bringen, obwohl derselbe ausdrücklich zu Protokoll erklärt hatte, dass er von niemand anderem, als besagtem Weibe den Inhalt seiner Deposition vernommen habe. Noch auffallender ist es, dass, während doch der Papst ursprünglich die Untersuchung in den ausserfranzösischen Ländern hauptsächlich um deswillen angeordnet hatte, um einen von Philipps Pressionskünsten unbeeinflussten Einblick in die inneren Verhältnisse des Ordens zu gewinnen, die betreffende Commission nicht nur die vom Papst in den Bullen angegebenen Punkte, die doch erst bewiesen werden sollten, als das schwerstwiegende Beweismaterial verwendet, sondern auch das von diesem selbst ursprünglich als illegitim kassirte und erst später wieder freigegebene Protocoll Imberts als vollgültig anerkennt und Theile davon, wie z. B. die Aussage des Grosspräceptors von Aquitanien, Gonavilla, wörtlich in das britische Protokoll mit aufnimmt. Geradezu verblüffend wirkt aber die sophistische Wendung des Bischofs von London und seiner Genossen, nach welcher die Templer Englands, welche alles von ihren Brüdern ausserhalb Philipps Macht Eingestandene auch für sich verbindlich hatten anerkennen wollen, gerade durch das innerhalb Frankreichs gewonnene Anklagematerial überführt gelten sollten. Völlig unverständlich aber bleibt für den, der die Acten selbst durchgelesen hat, die Schlusswendung dieses Processes, welche gewissermaassen als die dem Concil zu Vienne vorgelegte Quintessenz der gesammten Untersuchung zu betrachten ist: „haec hodie sunt notoria et manifesta toti ecclesiae et universo populo christiano“.

2. Der Process in Italien.

Betreffs der inneren Verhältnisse haben nächst England die in Italien gelegenen Ordensprovinzen die grösste Aehnlichkeit mit den in Francien herrschend gewesenen Zuständen. Nicht zum Kampf und nicht zur Sicherung mit den Waffen weilten die Tempelbrüder in dem schönen Lande, sondern auch hier war ihr Hauptzweck darauf gerichtet, die recht bedeutenden Besitzungen zu verwalten, bezw. die Mittel zur Fortsetzung des Kampfes im Orient der Ritterschaft zuzuführen, welchem letzteren Zweck dann noch besonders die in den Seestädten wegen des Grosshandels, des Bankverkehrs und der Ueberfahrt nach dem gelobten Lande zahlreich stationirten Beamten zu dienen hatten. Eine besondere Bedeutung nahmen in letzterer Hinsicht die umfangreichen Tempelhöfe zu Genua, Venedig, Brindisi und Barletta ein. Wäre es gestattet, aus der Anzahl der Vertreter im Convent auf Cypern eine Folgerung auf die Wichtigkeit der betreffenden Provinzen für den Orden zu ziehen, so würde Italien mit seinen acht, zugleich mit dem Convent verhafteten Brüdern England, welches dort nur vier Vertreter hatte, an Bedeutung in dieser Beziehung bei Weitem überragt haben. Indessen werden gewisse, noch zu erwähnende Umstände auch die Möglichkeit zulassen, dass der eine oder andere der italienischen Brüder nur vorübergehend auf Cypern weilte. Auch war in Folge der seit 1266 auf der Halbinsel eingetretenen politischen Veränderung eine nicht unbedeutende Schwächung des Besitzstandes der Templer herbeigeführt worden.

Ursprünglich zerfiel Italien in zwei Grosspräceptorate, deren ersteres, stets als Lombardei bezeichnet, nicht nur das gesammte Oberitalien, sondern auch die Marken, Romagna, Toskana sowie den Kirchenstaat im weitesten Sinne des Worts umfasste. Wenn auch an Quadratmeilenzahl geringer, so doch für die Templer noch gewichtiger, war die zweite Ordensprovinz, welche in früherer Zeit abwechselnd Apulien und Sicilien genannt wird. Die hier vorhandenen Güter waren ihnen wiederholt völlig entrissen worden, zuerst unter den Stauffern, später unter den Anjou, welchen beiden auf Herstellung einer einheitlichen Regierung bedachten Fürstenhäusern deren Macht

und ihre selbstständige Politik recht lästig gefallen war. Gleichwohl hatte das warme Eintreten der Curie für die von ihr stets bevorzugte Kriegerschaft bewirkt, dass, wenn nicht das Ganze, so doch wenigstens ein Theil des Verlorenen immer wieder restituirt worden ist. Besonders schwierig hatte sich aber die Stellung der Templer in Folge der sicilianischen Vesper 1282 gestaltet und es nothwendig gemacht, bei der völligen Vertreibung von dem Festlande des Königreichs beider Sicilien, für die Insel Sicilien, welche an das Haus Arragonien gekommen war, einen besonderen Grosspräceptor zu ernennen. Später gelang es jedoch, auch mit Karl II. von Neapel wieder in ein besseres Verhältniss zu kommen und nicht nur den früheren Besitz zurückzugewinnen; sondern Jacob Molay, der mit jenem König freundschaftliche Beziehungen angeknüpft hatte, verstand es sogar, am 12. Januar 1295 eine Urkunde auszuwirken, durch welche die für den Grosshandel seiner Brüder wichtige Befreiung von den Hafen- und Finanzzöllen bei der Ausfuhr von Getreide nach Cypern zugebilligt ward.[1])

In Folge dessen war, da wegen der Bedeutung von Brindisi und Bari und der dort regelmässig verkehrenden Templerschiffe die frühere Wichtigkeit der Provinz für den Orden von Neuem hervortrat, wieder ein Grosspräceptor ernannt, der — es ergiebt dies die Reihenfolge der dortigen Provinzialmeister — aus den bewährteren Brüdern ausgewählt wurde, und der ausserhalb Italiens „magnus praeceptor Apuliae“, im Lande selbst dagegen, namentlich in den officiellen Actenstücken, stets „praeceptor regni Siciliae“ bezeichnet wird, vermuthlich um die Fiction von der Zusammengehörigkeit des Königreichs mit der Insel aufrecht zu erhalten. Daneben blieb der besondere Präceptor für die Insel Sicilien bestehen, ohne dass es aus den bisher bekannt gewordenen Quellen sich erweisen liesse, ob derselbe dem Meister von Apulien gleich- oder untergeordnet gewesen ist. Es kann demnach auch nicht mit Sicherheit angegeben werden, ob Italien bei Eintritt der Katastrophe aus zwei oder drei Ordensprovinzen bestanden hat. Jedenfalls steht fest, dass zuletzt als Grosspräceptor der Lombardei und der dazu gehörigen Theile Ober- und Mittelitaliens Jacob von Montecucco, von Apulien Oddo de Valdric und von Sicilien Albert von Canellis fungirt hat.

[1]) De Mas Latrie, Histoire de l'île de Chypre. Docum. II, 91.

So umständliche Schilderungen über den Verlauf der Ereignisse, die in Italien zur Vernichtung des Ordens geführt haben, verbreitet worden sind, so wenig ist davon bisher in beglaubigter Weise dargelegt, und es kann dies auch erst dann erschöpfend geschehen, wenn die im Jahre 1812 noch vorhanden gewesenen Actenstücke wieder aufgefunden und veröffentlicht sein werden. Namentlich wird erst dann zu ersehen sein, welche von den bisher in den Darstellungen wirr durcheinander geworfenen Aussagen zu den Einzelinquisitionen, zur Voruntersuchung und zu dem Hauptverfahren zu rechnen sind. Für jetzt lässt sich noch nicht einmal wie in den anderen Provinzen feststellen, in welcher Weise der Befehl Clemens' vom 22. November 1307 zur Verhaftung der einzelnen Brüder ausgeführt worden ist.

Als wahrscheinlich ist jedoch anzunehmen, dass in Sicilien ebensowenig eine gefängliche Einziehung der Templer stattgefunden hat wie in Portugal. Das einzige Verhör, dessen sowohl gegen die Gesammtheit wie gegen die einzelnen Personen Erwähnung gethan wird, findet in Messina, dem Hauptsitz der Templer auf der Insel, statt, in welchem aber nur 32 nichttemplerische Zeugen erscheinen, und auch diese vor dem Erzbischof jener Stadt und dem Bischof von Sora nur Günstiges über den Orden berichten.[1])

Für das Königreich Neapel darf man trotz des Fehlens besonderer Nachrichten wohl annehmen, dass dieselben Maassregeln daselbst ergriffen sind, wie in den, demselben Regenten unterworfenen Grafschaften Provence und Forcalquier, wonach am 24. Januar 1308, genau nach dem in Francien beobachteten Verfahren die, elf Tage zuvor benachrichtigten Beamten die Templer beim Morgengrauen in ihren Häusern überfallen und gefangen nehmen sollten. Aber trotz aller aufgewendeten Sorgfalt gelang es in dem ganzen Königreich nur zwei von ihnen vor Gericht zu stellen.

---

[1]) Als zweitwichtigstes Haus nennt der englische Process dort „Leontill". Raynouard, l. c. 280 lässt zwar auch die Untersuchung zu „Lucellia oder Santa Maria in Sicilien" abgehalten werden, was ihm bisher immer nachgeschrieben worden ist, indessen ergiebt der Vergleich der Zeugen mit den übrigen in Apulien Genannten, dass diese Untersuchung in Luceria abgehalten worden ist. Ueber die Quellen zu dem Verhör in Messina siehe ebendaselbst Seite 316.

Mit grösserem Glück wurde, vermuthlich auf die directe Anweisung des Papstes, im Kirchenstaat operirt, wo im eigentlichen Patrimonium wenigstens acht und in dem ebenfalls dem Papst unterworfenen Benevent sechs Templer zur Haft gebracht und in dem nahe gelegenen Luceria gefangen gesetzt sind. Dagegen werden in ganz Oberitalien, wo nach den Aussagen zu Florenz doch 40 bis 50 Brüder an den Provinzialcapiteln theilnahmen, nur ihrer 18 zum Verhör gebracht. Die Uebrigen müssen sich geflüchtet haben, und es soll der Ketzermeister Otto in Mailand allen Verwandten die Auslieferung der zu ihnen geflohenen Ordensglieder anbefohlen haben.[1]) Für Venedig stellt sich die Ausführung des päpstlichen Befehls noch zweifelhafter, weil die Stadt damals Ferraras wegen mit dem Interdict belegt war.[2])

Wenn es auch bei der jetzigen Kenntniss der Quellen noch nicht gelingen kann, die einzelnen italischen Processe völlig aufzuklären, so sei wenigstens der Versuch gemacht, die Richtung anzugeben, in welcher beim Forschen Resultate zu erwarten sind. Während die Curie in den ausseritalienischen Kirchenprovinzen die Untersuchung resp. Aburtheilung der Personen der Templer den Erzbischöfen und den von diesen einzuberufenden Provinzialsynoden übertragen hatte, so scheint wegen der übergrossen Anzahl von Erzbisthümern auf der Halbinsel von einer derartigen Uebertragung Abstand genommen zu sein, und man hat Gruppen gebildet, in welchen mehrere Erzbischöfe unter Beisitz der von der Curie selbst gesendeten Geistlichen die Untersuchung bezüglich die Aburtheilung vornehmen sollten. Am deutlichsten ergiebt sich dies aus dem zu Brindisi geführten Process, der aus diesem Grunde auch bis auf die scheinbar unwesentlichen Formalien im Urkundentheil abgedruckt ist: hiernach waren von den, im Königreich Neapel (abgesehen von der Insel Sicilien) vorhandenen 16 Erzbisthümern nur die Vertreter von Neapel, Brundisium und Benevent zur Abhaltung des betreffenden Verfahrens beauftragt,

---

[1]) Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens, S. 326. Woher derselbe diese Nachricht entnommen hat, liess sich nicht feststellen, ihre Richtigkeit also auch nicht controliren.

[2]) Der 1880 als Sottoarchivista im Vatican fungirende P. Balan versicherte, dass das den venetianischen Process umfassende Actenstück noch vorhanden sei, ohne dass es dem Verfasser damals zugänglich gemacht wurde, und auch 1886 nicht auffindbar war.

die Abhaltung selbst in Brundisium, wo der Schwerpunkt der Templer im Königreich gewesen war, anbefohlen.

Thatsächlich wurde aber die Untersuchung von dem Erzbischof von Brundisium allein geführt. Obwohl nun neben anderen auch der sonst zuverlässige Hefele angiebt, „dass der Erzbischof Rainald von Ravenna als Templerinquisitor für die Lombardei, für Tuscien, die Tarvisanische Mark und Istrien ernannt worden sei“, so lassen die gesonderten Verhöre des Erzbischofs von Pisa dies unmöglich erscheinen, und es ist eher nach Analogie der für Unteritalien getroffenen Bestimmungen anzunehmen, dass, abgesehen von den zum Stuhl Petri gehörigen Landestheilen für das übrige, namentlich für das nördliche Italien zwei Gruppen gebildet sind, in deren einer, und zwar der westlichen, der Erzbischof von Pisa, in der anderen der erwähnte Rainald von Ravenna die Anordnung der nothwendigen gerichtlichen Schritte übernahm. Für das Patrimonium Petri, Tuscien, Spoleto, Apruntium, Campanien und die „maritimae partes“ war eine besondere päpstliche Commission unter Vorsitz des Bischofs von Sutri gebildet worden.

Am deutlichsten lässt sich die Reihenfolge der Untersuchungen für den Kreis verfolgen, in welchem der Erzbischof von Ravenna mit dem Bischof von Rimini erst in Cesena zwei, in Bologna zwei und in seinem Namen der Bischof von Fano in der Mark Ancona einen Templer und 19 andere Zeugen vernahm. Obwohl Raynouard nach den in seinen Händen befindlichen vaticanischen Acten[1]) von all den erwähnten, auch den sieben am Sitz des Erzbisthums Verhörten versichert, dass sie die volle Unschuld ihres Ordens betheuert hätten, so kann dies nach den auf der Synode zu Ravenna vorgekommenen Erörterungen doch nicht an allen Orten dieser Kirchenprovinz der Fall gewesen sein. Jedenfalls ward auf den 1., später auf den 15. Juni 1310 nach der, dem fünften Jahrhundert entstammenden Kirche des Bischofs Ursus ein Concil berufen, auf welchem die Suffraganbischöfe und andere Prälaten theils persönlich erschienen, theils durch Deputirte sich vertreten liessen.[2]) Auch die nach des Papstes An-

[1]) Diese Vorgänge sind jetzt nur aus Mansi und Hardnin zu belegen.

[2]) Obwohl Münter versichert, dass die Acten dieses Concils im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna bewahrt würden, so wurden sie dort 1880 als nicht auffindbar bezeichnet.

weisung zuzuziehenden Inquisitoren der Provinz Ravenna waren durch zwei Dominicaner und einen Franziscaner vertreten. Nach einigen Vorverhandlungen wurden am 17. Juni im „Praetorium" des Erzbisthums sieben Templer vorgeführt, vereidigt und der Hauptsache nach über die zwölf oben erwähnten Fragen examinirt.[1]) Dieselben antworteten auf die einzelnen derselben kurz und bestimmt und stellten jegliche Beschuldigung in Abrede. Nachdem sie wieder entlassen waren, befragte der Erzbischof die Synode um ihre Meinung. Obwohl sich nun bei der hierauf folgenden Berathung die grösste Meinungsverschiedenheit kundthat, so wurde doch die Hauptfrage, ob nämlich auch diese Templer der peinlichen Frage zu unterziehen seien, von allen Anwesenden bis auf die zwei Dominicaner verneint. Die zweite Frage, ob man das Urtheil dem Papste vorbehalten müsse, wurde ebenfalls verneint. Auf die dritte daraus sich ergebende Frage aber, ob die Templer nach dem Ausfall der Untersuchung absolvirt werden könnten oder ob man von ihnen verlangen müsse, dass sie sich von der Diffamation, wie es in dem canonischen Recht vorgeschrieben war, reinigen sollten, bestimmte die Synode, dass das letztere zu fordern sei.

Eine derartige „purgatio canonica" war aber, wie oben schon dargelegt ward, recht schwer, für die Templer in ihrer damaligen Lage fast unmöglich; und so ward schon in der Sitzung vom 18. Juni der letztere Beschluss nach längerer Berathung umgestossen und bestimmt, dass die Unschuldigen zu absolviren und in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen, die Schuldigen aber nach den Gesetzen der Kirche zu bestrafen seien. Ganz besonders merkwürdig ist dieses, das entgegengesetzte Verfahren in Francien und den anderen Theilen Italiens verurtheilende Erkenntniss, weil es nach einmüthiger Abstimmung den Grundsatz aufstellte, dass alle diejenigen für unschuldig erklärt werden müssten, welche aus Furcht vor der Folter etwas eingestanden hätten, was sie nach dem Bekenntniss widerrufen hätten: ja selbst diejenigen, welche nur aus Furcht vor erneuter Folter denselben Widerruf bisher nicht gewagt haben, sollten für unschuldig gelten. Das Tempelgut

[1]) Mansi T. XXV. p. 295 sq. Harduin T. VII. p. 1319 sq.

müsse für den Fall, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Ordens schuldlos befunden werde, denselben verbleiben.[1])

Gegenüber den geschraubten Wendungen, welche besonders die Erzbischöfe von Sens und Reims für die Schuldigerklärung der ihre Aussage Widerrufenden als „relapsi" gebrauchten, und Hunderte von Menschen auf dem Scheiterhaufen endigen liessen, wird dieses Verfahren der Synode zu Ravenna bei der Beurtheilung der gegen die Templer erhobenen Anklagen um so mehr ins Gewicht fallen, als jener Erzbischof Rainald „sich ebenso sehr durch Frömmigkeit und Reinheit der Sitten auszeichnete, als er durch Abhaltung zahlloser Concilien die in der Kirchendisciplin eingerissenen Missbräuche so sehr zügelte, dass er den ganzen Clerus seiner Diöcese zu der alten Reinheit der Sitten nach der Vorschrift der Väter zurückgetrieben zu haben schien".[2])

Ganz im Gegensatz zu diesem Verfahren steht dasjenige, welches die zu Inquisitoren für die Lombardei und (das nördliche) Tuscien berufenen Geistlichen, nämlich der Erzbischof Johannes von Pisa, der Bischof Antonius von Florenz und der Veroneser Domherr, Petrus Judicis de Urbe eingeschlagen haben. Dasselbe ist zwar durch das im Jahre 1845 von Bini veröffentlichte Protocoll der in der Aegidienkirche zu Florenz abgehaltenen Untersuchung nicht unwesentlich bereichert worden, ohne dass indessen die Lücke des Processes zwischen 1309 und 1311 ausgefüllt oder eine kritische Einordnung dieser Specialuntersuchung in den grossen Gang der Ereignisse auch nur versucht worden wäre, auch ohne dass Loiseleur, der 1872 denselben Process als etwas völlig Unbekanntes noch einmal veröffentlicht hat, den reichlich vorhandenen kritischen Stoff benutzt hätte.[3])

Zunächst ergiebt die auf einer Papierhandschrift der vati-

---

[1]) Mansi coll. concil. XXV. 296 communi sententia decretum est innocentes absolvi .... Intelligi innocentes debere qui, metu tormentorum, confessi fuissent, si deinde eam confessionem revocassent: aut revocare, hujusmodi tormentorum metu, ne inferrentur nova, non fuissent ausi, dum tamen id constaret.

[2]) Ughelli, Italia sacra. T. II, S. 382. Rainaldus singulari pietate hanc ecclesiam gubernavit, frequentibusque celebratis conciliis ita jugulavit abusus lapsosque ecclesiasticos mores, ut omnem dioecesim suam clerumque ad normam veterum canonum castigasse videretur.

[3]) Prutz, Geheimlehre der Templer, S. 30, citirt den von Bini und Loiseleur veröffentlichten Process als zwei besondere Quellen, ohne deren Identität anzugeben.

canischen Bibliothek[1]) enthaltene Schilderung, dass in diesem Theile Italiens 1309—1310 ebenfalls eine Inquisition angestellt worden war, dass aber der Papst mit dem Ausfall derselben ebenso unzufrieden gewesen ist, wie es schon bei den in den übrigen Ländern gleichzeitig eingeleiteten Untersuchungen sich gezeigt hatte, und dass er, der beim Concil belastende Aussagen dringend bedurfte, deshalb befahl, ein neues Verfahren unter Anwendung der Folter anzustellen.[2]) Die Anweisung dazu ist, auch ohne dass es besonders hervorgehoben wäre, wie für die übrigen Kirchenprovinzen so auch für Italien noch im letzten Momente, am 25. August 1311, mit der Bestimmung erfolgt, dass das Verhör möglichst beschleunigt und der Bericht darüber bei der grossen Eile der Angelegenheit umgehend an die Curie eingesendet werde.

Aus dieser Bemerkung ergiebt sich, dass für das Protocoll, obwohl von den sechs darin vorkommenden Daten fünf die Indiction X, also das Jahr 1312, angeben, doch der zu Anfang gegebenen einen Datirung, der Indiction IX der Vorzug zu geben sei, was ausserdem auch dadurch wahrscheinlich gemacht wird, dass im October 1312, d. h. fünf Monate nach der vollzogenen Vernichtung des Ordens, die beschleunigte neue Anstellung des Verfahrens für die Curie gar keinen Zweck gehabt hätte.

Unmittelbar nach dem Einlaufen des päpstlichen Befehls ist die Untersuchung von den drei obengenannten Inquisitoren in der Lombardei und Tuscien begonnen; die Protocolle der in den verschiedenen Städten veranstalteten Vernehmungen sind aber nicht zusammengefügt und einheitlich an den Papst nach Vienne geschickt, sondern unmittelbar nach Fertigstellung jeder einzelnen derselben sofort der Curie eingesandt.[3]) Es sind dieselben

[1]) Die Handschrift entbehrt jegliche der sonst üblichen Formalitäten, ist von keinem der Inquisitoren, sondern ausschliesslich von dem Notar Magalotto unterschrieben, welcher am Schluss sich selbst auf zahlreiche andere, von ihm an den Papst bereits eingesendete Verhöre bezieht und seine grosse Routine in der Anfertigung verwendbaren Materials kundthut.

[2]) Bini, dei Tempieri e del loro processo in Toscana in „atti della reale accademia Lucchese" S. 460 quia mandatum ... nobis iniunctum noviter de inquisitione facienda ...

[3]) Bini, l. c. 501 in presentia eorundem testium, qui suscripti sunt in aliis relationibus sanctitati vestre contra singulares personas dicti ordinis per nos factis.

zwar nicht erhalten geblieben, trotzdem wird man in der Annahme nicht fehlgreifen, dass sie ebenso wie zu Florenz dem Papst die sehnlich erwünschte Auskunft geliefert haben. Die letztere, wie mehrfach geschehen ist, als das Resultat aus ganz Toscana zu bezeichnen, hat man kein Recht.

Es könnte Wunder nehmen, weshalb trotz der vom Papst verlangten Beschleunigung die eigentliche Vernehmung der sechs namentlich aufgeführten Templer die ganze Zeit vom 20. September bis zum 24. October in Anspruch genommen habe, während doch selbst die päpstliche Commission in Paris in der letzten Zeit ihres Tagens oft sechs der Angeklagten an einem Tage über alle 127 Artikel verhört hat. Die Erklärung ergiebt sich aber leicht daraus, dass nicht nur etwa diese sechs, sondern in Wirklichkeit wenigstens dreizehn Templer zum Verhör vorgeführt und bei ihrer Weigerung, die vom Papst als „Wahrheit" verlangten Punkte einzugestehen, so lange gefoltert werden mussten, bis sie sich gefügig zeigten, und dazu brauchte man Zeit. Aber trotz reichlicher Anwendung der „quaestiones et tormenta"[1]) haben sieben, also die Mehrzahl jener Verhörten, die Zumuthung, ihren Orden zu verleumden, zurückgewiesen. Wenn der Protocollführer Magalotto, aus dessen eigenen Worten sich die Freude an der Zusammensetzung künstlicher Wahrheit wiederspiegelt, unmittelbar nach der Erwähnung der Thatsache, dass jene sieben auch trotz der Folter nichts eingestanden haben, von den übrigen sechs versichert, dass sie ohne jeglichen Zwang oder Marterung ihre Zugeständnisse gemacht haben, so hat das genau denselben Werth, als wenn Wilhelm Imbert, dem doch in Paris allein sechsunddreissig Templer während der „tormenta" starben, dieselbe Wendung gebraucht.

Auch die Entschuldigung der Inquisitoren, dass sie die „responsiones seu negationes" jener Majorität der Verhörten der Curie überhaupt gar nicht erst einsenden, wirft ein grelles Licht auf die inzwischen eingetretene Aenderung in der Sinnesweise des Papstes betreffs der Angelegenheit vor Beginn des Concils zu Vienne: „einige von den sieben hätten keine hervorragende Stellung im Orden eingenommen, einige seien nur zu niederen Dienstleistungen oder zum Ackerbau verwendet,

[1]) Bini l. c. 501 licet .... eosdem exposuerimus coactionibus et tormentis.

einige auch noch zu jung im Orden gewesen, um dessen Geheimnisse zu wissen".

Es liegt eine vernichtende Kritik des ganzen Verfahrens in dieser Begründung. Zunächst ergiebt sie unzweideutig, dass es in Vienne gar nicht mehr auf eine Urtheilsfindung, sondern auf eine Verurtheilung abgesehen war; sodann aber lassen obige Worte ganz ausser Acht, dass auch unter den sechs, die Anklageartikel Einräumenden zwar einige Präceptoren — so heisst jeder Vorsteher auch des kleinsten Hauses oder Gutes — aber kein einziger Ritter war, was sonst stets durch Hinzufügung von „miles" ausgedrückt wird. Schliesslich aber verurtheilen mit jener Begründung die Florentiner Inquisitoren ihre französischen und italienischen Collegen und entwerthen die von diesen gezeitigten Untersuchungsfrüchte in solchem Maasse, dass nach Abrechnung der dort besonders reichlich vertretenen Aussagen der Bäcker, Müller, Küfer, Meier und Ackerknechte, Rinder- und Schweinehirten die interessantesten und gravirendsten Zeugnisse überhaupt in Wegfall kommen.

Es könnte nach dieser Feststellung der thatsächlichen, in dem betreffenden Codex selbst angegebenen Verhältnisse eine weitere Schilderung des zu Florenz beliebten Verfahrens unterbleiben, wenn nicht die hier zu Tage getretenen Beschuldigungen des Ordens auch noch in neuester Zeit als Beweis für das Bestehen einer ketzerischen Geheimlehre verwendet worden wären. Man würde vielleicht einer derartigen Folgerung auch trotz der Umstände, unter denen die bewussten Aussagen zu Stande gekommen sind, beipflichten können, wenn sie nicht nur mit den vor anderen Inquisitoren gemachten Depositionen, sondern wenn sie auch nur untereinander übereinstimmten. So aber weisen sie neben den, durch die häufige Wiederholung der Anklagen fast zum Mythos gewordenen Punkten eine derartige Abweichung von anderen, und eine derartige Fülle von nur hier ausgesagten Ungeheuerlichkeiten auf, wie eben nur ein, durch die Martern zur Verzweiflung gebrachtes Gehirn auf die streng vorgeschriebene Fragestellung sie auszusinnen vermag.

Der Orden war unzweifelhaft ein einheitlicher und einheitlich regiert, und es wäre eine Verschiedenheit, wie sie nach den Behauptungen bloss dieser sechs Zeugen in den Capiteln oder bei Aufnahmen geherrscht haben soll, sicherlich nicht geduldet worden.

Man hat aber auch die Pflicht, neben den allgemeinen, bei dem Process maassgebend gewesenen Umständen auch jeden einzelnen Zeugen individuell aus seiner ganzen Aussage heraus auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen; ergiebt sich dabei, dass er ausser manchem Unwahrscheinlichen auch ganz Unmögliches als wirklich vorgekommen berichtet, so werden auch gegen seine übrigen Behauptungen von selbst Zweifel entstehen: so leidet z. B. der besonders oft angeführte Florentiner Zeuge Nicholaus Reginus aus Grosseto in seiner Glaubwürdigkeit dadurch Schiffbruch, dass er in einem Capitel zu Bologna einen schwarzen lebendigen Kater auf geisterhafte Weise erscheinen und wieder verschwinden lässt. Immerhin ist es interessant, die in den Bullen des Papstes 1308 begonnene „Diffamation“ oder richtiger Verleumdung der Templer von Jahr zu Jahr sich erweitern, und viele ursprünglich nur hypothetisch und frageweis aufgestellten Punkte zu fest geglaubten Thatsachen werden zu sehen. Für eine derartige Entwickelung bietet der Florentiner Process durch Vergleichung mit den übrigen noch reichen Stoff, wenngleich nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass die Zuverlässigkeit der Zeugen eine weitere bedeutende Einbusse durch die Wahrnehmung erleidet, dass die von ihnen als Receptoren und Zeugen ihrer Aufnahme genannten Grosspräceptoren unmöglich alle zu der angegebenen Zeit gelebt oder fungirt haben können, wie denn z. B. Wilhelm de Nove von Nicholaus Reginus noch zwölf Jahre nach seinem Tode als amtirend genannt wird.[1])

Die dritte einer Commission von Erzbischöfen übertragene Gruppe betraf das Königreich Neapel. Der Erzbischof der gleichnamigen Hauptstadt dieses Landes sollte in Verbindung mit dem Bischof von Avellino als Vertreter des erledigten Erzstifts Benevent und dem Erzbischof von Brundisium in letzterer Stadt die Untersuchung gegen die im Lande befindlichen Templer, namentlich gegen den Grosspräceptor derselben, Otto de Valdric, eröffnen. Jedoch hatte, wie für die andern Reiche, der Papst auch

[1]) Die Reihenfolge der Grosspräceptoren in der Lombardei während der letzten fünfzig Jahre lässt sich etwa dahin zusammenstellen: Guill. de Bobbio, Blanchi de Pigazzano, Guill. de Nove (auch Provençalis genannt), Artisius de Pocapaglia. Guillelmus de Canellis. Ugnccio de Vercellis, Jacob de Montecucco.

nach Süditalien drei Geistliche aus seiner Umgebung abgeordnet, den Erzdiacon Arnulf Bataylle aus Bourges und seinen Hauscaplan Berengar von Olargiis sowie Jacob von Carapelle, die letzteren beiden Canoniker von Santa Maria Maggiore, um, da die bisher zu Tage geförderten Aussagen sich unter einander allzusehr widersprachen, um juristisch verwendbar zu sein, deren zur Belastung des Ordens erwünschte Uebereinstimmung herzustellen. Man kann annehmen, dass diese von der Curie entsendeten Inquisitoren, mit der Tendenz ihres geistlichen Oberhirten völlig vertraut, wie anderwärts so auch hier, dem Verhör eine so bestimmte Richtung zu geben suchten und dasselbe so sehr beeinflussten, dass der Erzbischof von Neapel es vorzog, sich dem Verfahren fern zu halten, und er, obwohl die Untersuchung erst am 15. Mai beginnen sollte, als Entschuldigungsgrund vier Monate vorher angab, dass er wegen der vom Papst ihm übertragenen Weihung eines Bischofs von Monopoli nicht erscheinen könne. Da nun ausserdem der Bischof von Avellino inzwischen gestorben war, so war von höheren Geistlichen nur der Erzbischof von Brindisi gegenwärtig, als am 15. Mai 1310 die Inquisitoren in der Kirche Santa Maria de Casali zu Brindisi zusammentraten, um die Untersuchung zu eröffnen, und die auch anderwärts zur Verlesung gekommenen päpstlichen Bullen und Schreiben, sowie die um 4 Fragen erweiterten Artikel öffentlich vorlesen zu lassen.[1] Auch ward die Citation des Ordens und des für das Königreich Sicilien abgeordneten Grosspräceptors in der Hauptkirche und an anderen belebteren Punkten ausgerufen. Indessen wurden später überhaupt nur zwei im Gefängniss gehaltene Brüder desselben vorgeführt.

Es erregt mit Recht Befremden, dass, während der Macht und des Einflusses oft gedacht wird, welchen die zahlreichen in dem Königreiche wohnenden Templer meistens zu Ungunsten der Krone geltend gemacht hätten, überhaupt bloss zwei Servienten als Vertreter der gesammten Ritterschaft im Neapolitanischen erscheinen, und der Verhaftung auch nicht eines einzigen Ritters

---

[1]) Es ist in jedem einzelnen Fall die Anzahl der Frageartikel, über welche inquirirt ward, festzustellen, da die Antworten stets nur auf die Nummern Bezug nehmen, also ohne Berücksichtigung derselben oft ein ganz verkehrter Sinn erzielt werden würde.

Erwähnung gethan wird. Sollte von den, in grosser Menge dort vorhanden gewesenen Templern die Mehrzahl es möglich gemacht haben, bei der Nachricht von dem ihnen drohenden Geschick über das Meer nach Cypern zu entfliehen, und sollten wirklich nur diese beiden dienenden Brüder der weltlichen Macht in die Hände gefallen sein? Es würde das nicht unmöglich scheinen, da die Grosspräceptoren gerade dieses Landes öfter nach Cypern zu dem Convent berufen wurden,[1] und der letzte derselben wirklich daselbst mit verhaftet ward; aber da der übrigen apulischen Brüder dort gar keine Erwähnung geschieht, dagegen noch Johann XXII. für die in Neapels Kerkern Schmachtenden Vorsorge treffen muss, so ist auch diese Möglichkeit ausgeschlossen. Eher könnte man danach annehmen, dass die Inquisitoren wie ihre Florentiner Collegen die Aussagen derer, welche selbst durch Foltern nicht zur Selbstbezichtigung zu bewegen gewesen waren, auch von hier gar nicht erst an den Papst eingesendet haben. Obwohl mit grössester Umständlichkeit die Formalien erfüllt, und die Vorladungen selbst in dem grossen Tempelhause zu Brindisi verlesen wurden, dessen frühere Insassen doch entweder entflohen oder gefangen abgeführt waren, so wird nichts davon erwähnt, dass das Eröffnen des Processes auch in den Haftstätten der Templer mitgetheilt ward, wie dies seitens der päpstlichen Commission zu Paris veranlasst ist. Schliesslich wurde, als Niemand sich zur Vertheidigung oder Anklage meldete, von dem Erzbischof und seinen Genossen am 22. Mai beschlossen, das Contumacialverfahren gegen den Orden und den Grosspräceptor desselben im Königreich, Otto de Valdric, einzuschlagen. Die Vorforderung des Letzteren war wohl ebenso eine leere Form, wie die auf Cypern gegen Raimbaud von Caron anhängig gemachte Untersuchung, von dem man bei der Curie genau wusste, dass er in Frankreich verhaftet war.

Die von mehreren der Darsteller dieser Periode aufgestellte Behauptung, dass dem genannten Provinzialmeister in Benevent der Process gemacht, und er sogar dort hingerichtet worden sei, ist um so unwahrscheinlicher, als nach den Anführungen in den cyprischen Chroniken der auf jener Insel verhörte „Magister

[1]) Siehe die Aussage des zu Penna im Patrimonium Petri inquirirten Servienten Ceccus im Urk. Th. S. 409.

Apuliae Oddo de Vallareto"[1]) und Oddo de Valdric oder Vaudric identisch sind, und auch zu Benevent, wo sowohl der Erzbischof wie dessen Stellvertreter kurz nach einander starben, eine bisher bekannt gewordene Untersuchung nicht stattgefunden hat.

Wenn man nach dem Beschluss vom 22. Mai hätte erwarten müssen, dass ein wirkliches Contumacialverfahren gegen den Orden bezüglich seinen Grosspräceptor eingeschlagen werden würde, aus dem sich in ähnlicher Weise ein Urtheil ableiten liess, wie es etwa aus dem Auszug des englischen Processes möglich ward, so beschränkt sich doch die Thätigkeit der Commission am 4. Juni 1310, mit welchem Tage das eigentliche Verfahren begonnen und geschlossen wird, auf das Verhör der beiden oben erwähnten Servienten.

Auch die Aussagen dieser beiden Ordensbrüder sind als besonders wichtig für die ketzerische Schuld der Templer verwendet worden, weil man bisher meist nur einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene Stellen davon kannte oder wenigstens anführte. Indessen gestattet auch hier eine sorgsame Betrachtung des Ganzen einige Schlüsse über die Glaubwürdigkeit dieser beiden einzigen Vertreter ihrer Genossenschaft in Unteritalien.

Das Verhör des ersteren derselben, Johann von Nerito, hätte nach dem in Florenz aufgestellten Grundsatze der Curie gar nicht eingesendet werden dürfen, denn er war, wie er selbst sagt,[2]) obwohl als „praeceptor domus Templi de castro Villari" bezeichnet, nichts als ein einfacher Landmann (simplex et rusticus), also wohl der Meier eines im genannten Orte belegenen Tempelhofes. Dass er seiner eigenen Wendung nach recht einfältig war, bestätigt sein ganzes Auftreten vor der Commission; er wundert sich selbst darüber, dass von der Volksmenge ihm, der doch die schwersten ketzerischen Verbrechen begangen zu haben vorgab, bei seiner Ablieferung in das Gefängniss von Cosenza zugerufen wurde: „das ist auch einer von jenen Patarenern des Templerordens, welche auf Cypern ein Götzenbild anbeten".

---

[1]) Obwohl der zweite und dritte Codex des cyprischen Verhörs gerade bei dem Protocoll dieses Zeugen ausserordentlich zerstört ist, so kann ein Zweifel bei der Lesung des Namens nur zwischen Villareto und Vallareto stattfinden.

[2]) Urkundentheil S. 130.

Wenn viele seiner sonstigen Zugeständnisse sich auch bei anderen Processen als Echo der gestellten Fragen wiederfinden, so zeigt sich besonders die unflätige Denkweise dieses Zeugen darin, dass er auf die Frage nach der Verunehrung des Kreuzes nicht nur das Treten desselben mit Füssen schildert,[1]) sondern auch in einer Breite über die Besudelung desselben mit Urin sich auslässt, wie sie sonst bei keinem einzigen der gefolterten Templer vorgekommen ist. Wenn nun gar besagter Nerito, der seit 1291 keine einzige Aufnahme in den Orden vollziehen sah, sein „simples" Gedächtniss also nicht auffrischen konnte, trotzdem versichert, in einem, im „Pavillon des Hauses zu Baroli" abgehaltenen Capitel zugegen gewesen zu sein, wobei eine graue Katze von den zwölf anwesenden Brüdern mit Kniebeugung, Abnehmung des Baretts und Neigung des Hauptes verehrt worden sei, so bedarf eine derartige, wunderbarerweise immer nur von niedrig stehenden Servienten ausgehende Behauptung um so weniger einer Widerlegung, als selbst nach der in Florenz von den Agenten des Papstes aufgestellten Meinung „rustici" an den Geheimnissen des Ordens überhaupt keinen Antheil hatten, als ferner der an demselben Tage vernommene Zeuge, welcher als Präceptor des wichtigsten in Apulien gelegenen Hauses fungirte, von all diesen, in sich unsinnigen Behauptungen[2]) kein Wort erwähnt, und als schliesslich nicht nur auf Cypern sondern auch in Francien gerade die in Baroli oder Barletta erwähnten Aufnahmen durchweg als „licita et honesta" bezeichnet werden.[3])

Auch bleiben Widersprüche unaufgeklärt, wie nach seinem Bericht die Sodomie erlaubt und doch nach ihrer Ausübung überaus streng bestraft wurde, und wie schliesslich dieser Servient nach der Beichte dieser schwersten ketzerischen Verbrechen von dem betreffenden Minoriten eine kaum nennenswerthe Strafe erhalten haben will.

Viel grösseres Interesse erregt der zweite an diesem Tage

---

[1]) Urkundentheil S. 126. [2]) Noch eine ganze Reihe der von diesem Zeugen, sei es durch die Folter, sei es aus Furcht davor, in grosser Breite abgegebenen Antworten liesse sich aus inneren Gründen oder aus Widerspruch mit ihm selbst widerlegen, indessen verdient das Geschwätz dieses auf niederster Bildungsstufe stehenden „simplex et rusticus" nicht so viel Beachtung.
[3]) Siehe Mich. I, 549 und cod. Cypr. II, Zeuge 29 und 34.

vorgeführte Zeuge, der Burgunder Hugo von Samaya, welcher, obwohl ebenfalls nur Servient, doch zum Wappner aufgenommen, und wie viele der Angeseheneren unter ihnen für würdig gehalten war, auf längere Zeit nach Cypern commandirt zu werden, zwölf Jahre dem Convent anzugehören und später mit der Leitung des für den Orden so bedeutungsvollen Hauses von Brindisi beauftragt zu werden. Warum, so fragt man unwillkürlich, ward von denen, die in höheren Kreisen des Templerordens durchaus eine ketzerische Geheimlehre witterten, dem in seiner engen Interessensphäre verbliebenen Ackersmann mehr Glauben beigelegt, als dem in weiteren Kreisen bewährten zweiten Zeugen?

Trotz der uniformirenden Einwirkung des Protocollschreibers, welcher die weniger bedeutenden Fragen genau mit denselben Worten wie die des voranstehenden Zeugen beantwortet werden lässt, zeigt sich bei den wichtigeren derselben die höhere Bildung schon allein in der Wahl des Ausdrucks und in der Präcision der Antworten.[1]) Diese ergeben in allen Punkten mit einer einzigen Ausnahme die Unschuld der Ritterschaft an den ihr zur Last gelegten Verbrechen; und selbst jener eine Punkt, in welchem auf die Anklage eingegangen wird, liesse, wenn nicht auch er durch die Folter oder die Furcht davor ausgepresst ist, sehr wohl die Deutung zu, dass man es mit einem eingerissenen Missbrauch und nicht mit einer Vorschrift oder Regel zu thun habe.

Es erzählt Hugo von Samaya, wie er durch eben jenen Ritter Johannes Morelli von Belna, welcher wegen seines mannhaften Auftretens gegen die auf Vernichtung des Ordens abzielenden Pläne König Philipps in Paris am 12. Mai 1310 verbrannt wurde, in den Orden in einer Weise aufgenommen ward, die nichts Unerlaubtes oder gar Unehrenhaftes enthielt.[2]) Er sei dann im folgenden Jahre nach Cypern gegangen und habe daselbst sechs Jahre dem regierenden Convent angehört, ohne dass ihm auch dort das geringste Unerlaubte entgegen getreten wäre, bis eines Tages auf einem Spazierritt ein französischer Ritter, Gaufrid von Villaperros, ihn gefragt habe, ob er, der Zeuge, nicht das „gethan habe, was er hätte thun müssen“ bezw.

[1]) Siehe Urkundentheil S. 132—138. [2]) Auch in England und auf Cypern wird die ehrenhafte und reine Aufnahmeweise gerade dieses Präceptors, der in Francien durch erfolterte Aussagen beschimpft wird, rühmend hervorgehoben.

ob er nicht das Kreuz abgeschworen habe. Auf die Verneinung dieser Frage habe jener Ritter ihm die spätere Ausführung in Aussicht gestellt. Sechs Monate danach sei er, Hugo von Samaya, zum Commandanten der sechs Leugen vom damaligen Sitz des Convents in Limisso entfernt gelegenen, wichtigen Templerfeste Circhothia ernannt, und habe daselbst seinen Wohnsitz genommen. Eines Tages, während er in seiner Stube geschlafen habe, sei der vorhin erwähnte Ritter Gaufrid in Begleitung von zehn anderen Brüdern in jene Festung eingeritten, und unter Zurücklassung seiner theils aus Servienten theils aus Rittern bestehenden Begleitung zu ihm in die Schlafkammer eingetreten; hier habe er den Zeugen aufgeweckt, mit einem mitgebrachten Stück Eisen ein Kreuz auf die Erde gezeichnet und sodann von ihm, der noch auf dem Bette gelegen habe, gefordert, dass er jenes Kreuz verleugnen solle. Zur Kritik der Wahrheit dieser Erzählung fügt dann der Zeuge, der erst nach dem Eintritt aus dem Schlaf geweckt zu sein vorgegeben hatte, noch hinzu, nur aus Furcht vor jenen zehn Begleitern des Ritters Gaufrid, deren Dortsein er noch gar nicht hatte wahrnehmen können, der Forderung desselben entsprochen zu haben. [1]

Die Verlegenheitslüge dieses streitbaren Servienten, die im Gegensatz zu seiner sonst bewiesenen Bestimmtheit in grellem Gegensatz steht, zeigt sich noch in einer Reihe Nebenpunkte, wie er später vergeblich von jenem Ritter Auskunft zu erlangen versucht, und endlich einem Minoritenmönche Martin die begangene Sünde gebeichtet habe, während doch die in grosser Zahl auf Cypern vernommenen Geistlichen, auch speciell Minoriten, welche zahlreichen Templern selbst die Beichte abgenommen haben, von keinem einzigen derselben über einen derartigen schmählichen Missbrauch gehört zu haben beschwören, sondern für die hohe Verehrung des Kreuzes durch jene Ordensleute ausnahmslos persönlich eintreten. Auch die gewissermaassen als Busse erfolgte Spende eines aufgebrauchten Waffenrocks an ein altes Weib zeigt die Verlegenheit in der Wahl einer Ausrede deutlich an.

Würde man aber in einem so fest gegliederten Orden, in dem auch die nebensächlichsten Punkte im Dienst und

[1] Urkundentheil S. 133.

Gottesdienst mit peinlich vorgeschriebenem Ceremoniell stattfanden, bei der Absolvirung einer als Ordenseinrichtung festgesetzten Gewohnheit sich mit einer so formlosen Erledigung vom Bett aus begnügt haben? Und wo bleiben alle die anderen, ebenfalls nach der Behauptung König Philipps vorgeschriebenen Missbräuche, wie Verleugnung des Heilandes, Bespeiung des Kreuzes oder gar die von dem Bruder Nerito so widerlich breit erzählte Besudelung und Misshandlung des heiligen Zeichens der gesammten Christenheit, wenn man nicht einmal am Sitz und, wie man nach dem Wortlaut glauben müsste, auf Befehl des Convents sie einheitlich gefordert hätte?

Was nun gar alle die zahlreichen anderen Beschuldigungen anlangt, so ergiebt das detaillirte Verhör vor dieser, den Angeklagten nichts weniger als günstig gesinnten Commission, dass auch keine einzige derselben als begründet anerkannt wird. Der Präceptor Samaya berichtet genau, wie er selbst zwei, mit Silber verzierte Köpfe gesehen habe, derer einer, wie auch durch viele andere Zeugnisse gewährleistet ist, der heiligen Euphemia angehörig, bei der Flucht von Accon nach Nikosia gerettet ist, während der zweite, ebenfalls eines Heiligen Kopf, dem Schatz nur von dem „Abt des Tempels unseres Herrn" zur Aufbewahrung oder zum Pfande übergeben war.[1])

Selbst nicht der strengstgläubige Christ kann gegen die kirchliche Zulässigkeit der am Schluss jedes Capitels von dem Vorsitzenden angewendeten Worte etwas einwenden, deren Genauigkeit um so weniger anzuzweifeln ist, als Hugo von Samaya in seinem Bericht eine so detaillirte Anordnung der zum Sprechen jener Formel berechtigten Ordensoberen dem Leser bietet, wie sie eben nur die lange Zugehörigkeit zum Convent ermöglicht. Danach hatte beim Schluss des Capitels der Grossmeister, in dessen Verhinderung der Marschall, der dessen Stelle vertrat, in dessen Abwesenheit der Präceptor „terrae ultramarinae" also des Morgenlandes, in dessen Vertretung der Präceptor der Ritter, und falls auch dieser nicht sollte gegenwärtig sein können, der Präceptor Cyperns am Schluss vor dem Auseinandergehen der Brüder die Worte zu sprechen:

„Ihr Herren Brüder, dies sei der Abschiedsgruss beim Auseinandergehen unseres Capitels, dass, wenn irgend einer von

[1]) Es war dies der Kopf des hl. Polykarp.

euch, die ihr hier zugegen seid, etwas von den Almosen oder Gütern des Tempels dem Hause entfremdet oder für sich zurückbehalten hat, er es jetzt vor mir und den wohlmeinenden Männern, welche hier zugegen sind, offen eingestehe: anderenfalls kann er (geistig) nicht an dem gegenwärtigen Capitel, auch nicht an anderen Gütern des Ordens, welche im Hause des Tempels sind, Antheil haben. Wenn aber irgend einer von euch ein anderes Unrecht begangen hat, und es aus Furcht vor Tadel oder weltlicher Scheu oder der Gerechtigkeit des Tempels nicht eingestehen mag, so verzeihe ich ihm kraft der mir von Gott verliehenen Autorität und Machtvollkommenheit, und der Bruder Capellan wird die Absolution ertheilen. Ich aber bitte Gott, welcher auch der Maria Magdalena und dem Schächer am Kreuz verziehen hat, dass er ihm verzeihe. Und ich bitte euch, meine Brüder, dass ihr mir verzeihet, und Gott bitte ich, dass er euch und mir verzeihe.“ Während dieser Worte stand der das Capitel Haltende mit abgezogenem Barett aufrecht, die Brüder aber mit gebeugten Knieen, gefalteten Händen und entblösstem Haupte. Auch versichert der Bruder Hugo, dass genannter Meister und die anderen oben genannten Brüder unmöglich von irgend einer „Sünde“ lossprechen könnten, wenn sie nicht dazu vom Papst autorisirt wären. Auch hat er viele und aber viele Male von älteren Brüdern erzählen hören, dass die Ordenscapläne über die Ordensbrüder dieselbe Gewalt ausübten, wie irgend ein Bischof über seine Untergebenen, wie dies in Wirklichkeit den über die Privilegien erlassenen Bullen entspricht. Dass er trotz seiner langen Zugehörigkeit zum Convent kein Götzenbild kennen gelernt und keinen Kater hat erscheinen sehen, braucht nach dem Gesagten kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Aber in einem Punkte knüpfen die Vertreter der Ansicht, dass im Templerorden eine, den Heiland schmähende Geheimlehre bestanden habe, doch selbst an obige lauteren Worte an, und behaupten, dass unter „dem Schächer am Kreuz“ nicht einer der mit ihm gekreuzigten beiden Räuber, sondern Christus selbst gemeint gewesen sei. Sie stützen sich hierbei hauptsächlich auf eine Aussage des Servienten „Galcerand de Teus, welcher in Lucellia oder Sainte-Marie auf Sicilien im April 1310 verhört worden sei“. Unsere Kenntniss von dieser Untersuchung beruht

ausschliesslich auf Raynouard, welcher auf Seite 280—284 zwar derselben Erwähnung thut, aber gegen seine sonstige, anerkennenswerthe Weise die Quelle, aus der er geschöpft hat, nicht angiebt. Obwohl somit die Kritik aus dem Schriftstück selbst recht erschwert ist, so muss doch die Behauptung des verdienten französischen Forschers, welchem gedankenlos bis in die neueste Zeit nachgeschrieben worden ist, als unhaltbar bezeichnet werden: das betreffende Verhör kann gar nicht auf der Insel Sicilien stattgefunden haben.

Es giebt auf jener Insel keinen, in den geographischen Handbüchern verzeichneten Ort jenes Namens, und es ist eher möglich, dass das im Königreich Sicilien liegende Luceria, welches zum Erzsprengel der päpstlichen Enclave Benevent gehörte, gemeint ist. Diese Vermuthung wird um so wahrscheinlicher, als Raynouard jene Untersuchung bloss durch Delegirte des Papstes stattfinden lässt, und die Wiederkehr gewisser Wendungen, die sich nur hier und im Process von Brindisi vorfinden, die weitere Vermuthung nahe legt, dass die drei vorerwähnten, von Avignon nach jenem Ort gesendeten Geistlichen, bevor sie im Mai nach Brindisi kamen, im Erzstift Benevent, dessen Vertreter, der Bischof von Avellino, gestorben war, bereits im April ihres Amtes gewaltet hatten.

Bei dem Fehlen genügenden kritischen Materials sei nur der Vollständigkeit des italienischen Processes halber erwähnt, dass nach der Angabe des genannten französischen Schriftstellers sechs Templer in Lucellia verhört seien, von denen der erste, der schon erwähnte Galcerand eine ebenso vereinzelt dastehende, wie ausschweifende Aussage macht. Er berichtet in ähnlicher Weise die Absolutionsformel wie Hugo von Samaya, fügt aber zur Erklärung hinzu,[1] „dass unter dem Schächer jener Christus gemeint sei, der von den Juden dafür ans Kreuz geschlagen wurde, weil er sich, ohne es zu sein, zum Schimpf des im Himmel thronenden Gottes, Gott und König der Juden genannt habe. Nachdem er aber von Longinus mit der Lanze in der Seite durchbohrt war, und er den Tod herannahen fühlte, da hat es ihn gereut, dass er sich Gott und König der Juden genannt hatte, und so büssend hat er von dem wahren Gott Vergebung erfleht, und wirklich hat der wahre Gott ihm verziehen. Und

[1]) Raynouard l. c. 282.

darum verstehen auch wir von dem gekreuzigten Christus die Worte: „so wie Gott dem Schächer verziehen hat, der ans Kreuz geschlagen ist“.

Wenn diese mit dem so schlichten, klaren und schönen Wortlaut des Evangeliums in seltsamem Gegensatz stehende, gezwungene Auslegung wenig überzeugend wirkt, so setzt er sich gar mit seiner zweiten Erklärung von der Sündenvergebung der Maria Magdalena, welche mit Christus in einem unerlaubten Verhältniss gestanden habe, dadurch in ein eigenartiges Licht, „dass der wahre Gott, der im Himmel ist, ihr deshalb ihre Sünden verziehen habe, weil sie in seinem Dienst die Kirchen und Klöster fleissig besucht und in den Kirchen (!) die Lampen angezündet habe“. Im Gegensatz zu dem ersten Zeugen von Brindisi versichert er dann noch, dass „in den alten Statuten von Damiette“ zu lesen sei, dass früher in den Capiteln ein Kater zu erscheinen gepflegt habe, der auch von den Brüdern angebetet sei. Er giebt freilich nicht an, wie dergleichen Statuten dort, in der schwersten Kriegsarbeit hätten entstehen können, und warum sie älter gewesen seien als die trecensische Regel.

Diese und andere Ungeheuerlichkeiten in Verbindung mit der Thatsache, dass eben dieser Galcerand de Teus in Catalonien zum Orden aufgenommen worden ist, wo doch alle die zahlreichen Templer auf der völligen Reinheit und Schuldlosigkeit ihrer Lehre beharren und auch von dem Concil zu Tarragona als makellos anerkannt werden, rechtfertigen die Annahme, dass er den, auf päpstlichen Befehl angewendeten Foltern nicht in gleichem Maasse zu widerstehen vermocht hat, wie seine Brüder in der spanischen Heimath.

Für die seiner directen Herrschaft unterworfenen Lande, d. h. für das Patrimonium des heiligen Petrus in Tuscien, im Herzogthum Spoleto, in „Apruntien“, Campanien und den an der See gelegenen Theilen hatte der Papst den Bischof Jacob von Sutri und den Magister Pandulf von Sabello, Propst von Chableis an der St Martinskirche zu Tours mit der Einleitung und Durchführung des Processes gegen die dort vorhandenen Tempelbrüder beauftragt. Die aus vielen, ursprünglich nicht zusammengehörigen Stücken vereinigte Pergamentrolle des vaticanischen Archivs ist

trotz ihrer Länge von über 150 Fuss nicht vollständig, gestattet aber hinlänglichen Einblick in das dort beliebte Verfahren.

Die Templer waren, wie es bei dem Wohlwollen der Curie natürlich ist, auch in den päpstlichen Landen mit Gütern reich ausgestattet, und besassen an dem stiftungsmässigen Sitz der apostolischen Kirche, obwohl die Stadt Rom damals durch die inneren Kämpfe selbst unter das Niveau einer mittleren Provinzialstadt heruntergesunken war, zwei hervorragende Ordenshäuser. Das eine, in welchem Capitel von mehr als fünfzig Personen stattfanden, gehörte zu dem, damals sehr viel umfangreicheren Lateranpalast, und ist vermuthlich bei dem Brande desselben im Jahre 1308 mit zu Grunde gegangen. Das zweite in Rom gelegene Templerhaus lag, den Tiberpass beherrschend, auf dem Aventin an der Stelle des heut den Maltesern gehörigen Besitzthums Sta Maria del Priorato. Vermuthlich, weil jener Hauptsitz im Lateran vernichtet war, ward an letzterem Ort im October 1309 der Process gegen die Templer im Kirchenstaat inscenirt, und mit um so grösserer Umständlichkeit die nichtigsten Dinge zu Protocoll genommen, je weniger Sachliches man zu berichten fand.[1]) Sobald es zu wirklichen Verhören kommt, vermindern sich die Formalitäten.

Von allen bisher bekannt gewordenen Protocollen lautet kein einziges so übereinstimmend ungünstig für die angeklagte Ritterschaft, wie gerade dieses, und doch zeigt die Beobachtung des eingeschlagenen Verfahrens den geringen Werth der Depositionen.

Zunächst weicht das Vorgehen des mit der Abhaltung der Inquisition beauftragten, aber von den einschlagenden Verhältnissen völlig kenntnisslosen Bischofs von Sutri insofern von dem aller seiner Collegen ab, dass er in seinem verhältnissmässig kleinen Amtskreis nicht etwa in einer Stadt bleibt und Templer wie andere Zeugen zu sich nach Rom oder Viterbo kommen lässt, sondern, vielleicht in der Hoffnung an den Orten, wo die Ordensleute selbst ihren Sitz gehabt hatten, über ihr Privatleben leichter Nachtheiliges zu erfahren, von Ort zu Ort zieht und mit grossem Aufwand von Zeit und Geld den ganzen umständlichen Processapparat überall wiederholen lässt, und die dadurch

[1]) Für die ganze folgende Darstellung sei auf den, im Urkundentheil S. 403 ff. abgedruckten Bericht über das Protocoll dieses Processes hingewiesen.

erwachsenden Kosten so bedeutend steigert, dass Clemens die genaue Revision derselben ebenso wie für Pisa besonders anordnet.

Den gesammten Verlauf der von dem Inquisitor entfalteten Thätigkeit zu verfolgen, führte bei der von demselben entwickelten Umständlichkeit zu weit; es sei deshalb der Hauptsache nach nur darauf hingewiesen, dass zuvörderst in der Zeit von der ersten Hälfte des October bis zum 12. November 1309 im Templerpriorat auf dem Aventin gar nichts zur Sache Gehöriges berichtet, und danach — wahrscheinlich ist in dem vaticanischen Codex ein dazwischen gehöriger Theil des Protocolls verloren gegangen — derselbe Apparat vom 20. December bis 2. Januar in Viterbo vergeblich in Scene gesetzt wird. Zwar werden zwei Reisige mit ihren Mannen zu dem Gefängniss (maltam) abgesendet, wo fünf Templer unter sicherer Bewachung gehalten wurden; diese weigern sich aber, vor dem Bischof zu erscheinen (se nolle comparere). Nachdem dann noch die Citation an allen in dem päpstlichen Tuscien befindlichen Templerhäusern[1]) angeschlagen war, begab sich der Bischof nach dem Herzogthum Spoleto, wo in Assisi am 25. Februar und 6. März 1310, aller ergangenen Aufforderungen ungeachtet, Niemand sich meldete. Ganz anders stellte sich am 3. April in dem mitten in den Abbruzzen gelegenen Aquila die Sache: da eine Reihe Zeugen vorgeführt werden, so fehlen hier fast alle Förmlichkeiten. Der mit der Inquisition beauftragte Bischof von Sutri hatte wohl allmälig erkannt, dass er vor allen Dingen sich mehr Kenntniss von den thatsächlichen Verhältnissen verschaffen müsse, und so vereidigt er zunächst die Zeugen dahin, ihm die volle Wahrheit zu sagen, ob der Templerorden und die Brüder desselben irgend welche Kirchen im Bisthum Appruntum hätten; sodann aber, ob sie nicht irgend Jemand wüssten, durch den er sich genügend informiren könnte, wo überhaupt ein Templer in dem genannten Sprengel ansässig sei. So auffallend diese weitgehende, sich hieraus ergebende Unkenntniss auch scheinen mag, so entspricht sie doch der am Sitz der Curie selbst über die Häupter des Ordens herrschenden Unwissenheit. Noch auffallender ist aber das Ver-

[1]) Solche waren demnach in Viterbo, Urbineto, Vercelle, Sti Blasii, Sti Julii prope Vetulam, Sta Maria Tuscanensis, Sta Sabina, Sti Michaelis di Corneto, Sutri, Castrum Araldi, Castrum Valentini, Balneum Regium, Castrum Palumbarum etc. etc.

halten der vernommenen Zeugen, welche, obwohl die Aebte der angesehenen Benedictinerklöster und der Johanniterprior darunter sind, selbst auf jene einfachen Fragen hin erklären, dass sie nichts wüssten, und der darüber aufgebrachte Bischof nun befiehlt, die ganze Brüderschaft der Minoriten auf der grösseren Plattform des bischöflichen Palastes zu versammeln. Aber auch von diesen wird trotz der eingehendsten Besprechung der Anklageartikel nichts ausgesagt, was auf eine schon früher vorhandene „Diffamation" sich deuten liesse.

Dies negative Resultat mag dazu beigetragen haben, dass am 16. und 22. April in der Stadt Penna nicht bloss Ankläger, sondern im Gegensatz zu den früheren Befehlen auch Vertheidiger (defensores seu fautores) vorgeladen wurden. Zunächst meldete man zwei gefangene Templer, denen mit fast unglaublicher Umständlichkeit kund gethan ward, dass sie über den Orden aussagen sollten; indessen weigern sich beide auf das entschiedenste, dies zu thun. Gleichwohl wird, da von Walther von Neapel die Zugehörigkeit zum Orden sich noch nicht feststellen liess, hier zu Penna der Bruder Ceccus de Lançano zwangsweise vorgeführt. Derselbe berichtet, dass, während Appruntum selbst unter dem Grosspräceptor Apuliens stände, er durch Hugo von Vercelli im Lateran und zwar in Gegenwart des Bruders Morus und des bekannten Procurators Petrus von Bologna aufgenommen ward, wobei keine der angeblichen verwerflichen Ceremonien vorgekommen sei. Jedoch vier Jahre später sei er, der nicht lesen könne, mit einem Brief zum Grosspräceptor, nicht aber der Lombardei, wozu Rom sonst gehörte, sondern nach Apulien geschickt. Da dieser gerade zum Generalcapitel nach Cypern verreist gewesen, so habe der Zeuge ihn in Apulien erwartet. Nach seiner Rückkehr habe ihm der sonst nirgend erwähnte Grosspräceptor Petrus Ultramontanus im Schatz des Tempels ein Götzenbild in der Figur eines aufrechtstehenden Knaben, etwa eine Elle hoch, gezeigt und dessen Anbetung verlangt, weil dieser ihm allein Gesundheit, Geld, Pferde und die Liebe seiner Vorgesetzten verschaffen könne; dagegen solle er das Bild dessen, der in der Kirche gemalt sei, nicht anbeten.

Wenn es schon an sich höchst unwahrscheinlich ist, dass, wenn überhaupt Idole bestanden haben, dieselben nicht einmal in dem wichtigen Priorat Roms gewesen seien, was übrigens die in Florenz

gefolterten Templer ausdrücklich hervorheben, so weist die ganze Aussage dieses dienenden Bruders, welche mit den anderweitig erpressten Geständnissen nicht in Einklang gebracht werden kann, allzusehr den Einfluss der in den Frageartikeln erhobenen Beschuldigungen auf, als dass sie besonderen Glauben verdiente.

Nachdem der Inquisitor so wenigstens in den Besitz eines Zeugnisses gekommen war, ward es ihm nicht schwer, nun auf ähnliche Weise deren mehr zu erreichen, sei es, dass man mit der Folter drohend oder wirklich folternd das gewünschte Geständniss vorsagte. Nur auf diese Weise lässt es sich erklären, dass die Idole je nach der Phantasie der Inquirenten ihre Form verändern. Besonders deutlich zeigt sich dies, als am 11. Mai 1310 die übrigen Commissare ohne den Bischof von Sutri in dem nahe gelegenen Chieti den Bruder Andreas Armani de Monteoderisio vernehmen, der zwar nach der hier üblichen Anweisung das Idol ebenfalls die Gestalt eines ellenhohen Knaben haben lässt, ihm aber drei Köpfe andichtet, auch behauptet, dass, während er selbst nur seinen Recipienten auf den Mund geküsst habe, es im Orden auch unanständige Küsse gebe. Ein gewisses Interesse gewährt seine Erzählung noch um deswillen, weil daraus ersichtlich wird, in welcher Weise durch eine Verzichtsformel beider Eheleute auch verheirathete Männer zum Orden aufgenommen werden konnten, während sonst eine eigentliche Ehescheidung nach katholischem Kirchenrecht ausgeschlossen war.

Der Bischof von Sutri scheint von Penna direct nach Rom zurückgegangen zu sein und erlässt von hier aus auf Grund der gemachten Erfahrungen neue, sehr viel zweckmässigere Citationsformeln, erscheint aber bereits am 28. Mai in der bischöflichen Pfalz zu Viterbo, wo jetzt ebenfalls diejenigen vorgefordert werden, welche irgend etwas zur Vertheidigung oder Entschuldigung der angeklagten Ritterschaft sagen wollen.

In erster Linie war diese Aufforderung an diejenigen fünf Templer gerichtet, die in dem Kerker des bischöflichen Palastes schmachteten. Es waren dies der Priester Wilhelm von Verdun und die vier Servienten Petrus Valentini, Gerhard von Piacenza, Heinrich von Balneoregio und Vivolus aus der Grafschaft Perusia. Fünf Mal wurden diese Gefangenen aufgefordert, vor dem Inquisitor zu erscheinen, und alle fünf Male weigern sie sich, ohne dass in den Acten ein Grund für dieses

auffällige Benehmen angegeben wäre. Deutlich zeigt sich darin das tiefe Misstrauen dieser Unglücklichen in die Objectivität der Richter; vielleicht war auch eine Kunde von der in Frankreich angewendeten Methode zu ihnen gedrungen, und erregte in ihnen die Sorge, dass ihre Aussage ihnen ebenso sicher zum Tode verhelfen werde, wie ihren bereits der Hinterlist erlegenen Genossen. So wird denn auch hier in Viterbo die Untersuchung am 5. Juni 1310 officiell geschlossen. Die Bedeutung dieses Schlusses erhellt am besten daraus, dass auf dem nun folgenden Pergamentblatt unter neuer Ueberschrift das Resultat der neu angestellten Untersuchung, d. h. der peinlichen Frage, verzeichnet ist. Obwohl bisher in der Handschrift immer von fünf Angeklagten die Rede gewesen ist, so werden jetzt in Wirklichkeit doch nur vier derselben aufgeführt.

Warum erscheint nicht auch der fünfte der Angeklagten bei dem neuen Verhör? Hat dieser, Heinrich von Bagnaria, etwa auch auf der Marterbank den schamlosen Insinuationen Widerstand geleistet, und ist deshalb seine Aussage nach dem Vorbilde der Florentiner Inquisitoren nicht dem Protocolle einverleibt? oder ist er in ähnlicher Weise unter den Händen der Folterknechte gestorben, wie es 36 seiner Leidensgefährten zu Paris und 25 derselben zu Sens geschehen ist?

Es lohnte fürwahr der Mühe nicht, die auf derartige Weise erzeugten Aussagen näher zu betrachten, wenn nicht gerade aus diesen „Zugeständnissen" ein recht starkes, beweisfähiges Material gegen die Möglichkeit der als Ordenssatzungen ausgegebenen Verleumdungen sich ergäbe. So schildert der erwähnte Priester Wilhelm von Verdun, dass er auf unbescholtene Weise in den Orden aufgenommen sei, später aber durch zwei Brüder in die Schusterwerkstätte (calcioleria) geführt und dort von ihnen zur Verleugnung des Heilandes bewogen sei. Obwohl fünf Mal vergeblich zum Erscheinen vor dem Inquisitor aufgefordert, und schliesslich nur mit Gewalt vorgeführt und zum Schwur gezwungen, so versichert auch er, wie seine Brüder in Frankreich und Brindisi am Schluss, ohne irgend welchen Zwang freiwillig gesprochen zu haben (sua sponte et absque omni coactione).

Wenn dieser des Lesens kundige und auch sonst als einen gebildeteren Mann sich erweisende Presbyter in den Beschuldigungen noch ein gewisses Maass eingehalten hat, so vermögen die

drei nach ihm zum Verhör gelangenden Servienten den gegen sie angewendeten Mitteln nicht genügenden Widerstand zu leisten: sie berichten, wie es ihnen vorgesprochen ward, übereinstimmend die Hauptsätze der Anklage, und weichen nur in den Punkten von einander ab, wo, der verschiedenen Localität und Zeit entsprechend, ihnen nicht vorgesagt werden konnte. Während die in Penna und Chieti verhörten Brüder behauptet hatten, von Rom nach Baroli geschickt zu sein, um das berüchtigte Idol kennen zu lernen, so versichern diese drei, ebenso wie die in Florenz Verhörten, das Idol gerade in Rom selbst gesehen zu haben.

Von allen diesen in Viterbo Inquirirten belastet seinen Orden am meisten der ungebildetste derselben, Vivolus de villa St Justini aus der Grafschaft Perugia, welcher gleichzeitig mit Peter aus Valencia und Walther aus Neapel in dem Templerhause „Castrum Araldi“ aufgenommen ward, und auf viele Fragen nur antwortet, dass er davon nichts wisse, weil er nur sehr niedrige Dienste im Orden verrichte und zur Bestellung der Aecker abgeordnet sei.[1])

In den folgenden Tagen wurde den Verhörten einzeln ihre Aussage ein zweites und später insgesammt ein drittes Mal vorgelesen, und von Allen noch einmal versichert, dass dieselbe ebenso wahrhaft wie zwanglos erfolgt sei, worauf sich die Commission erst nach Albano, Velletri, Segni begab und nur an letzterem Orte eine Reihe nichttemplerischer Zeugen vernahm. Hier aber tritt auch zum ersten Mal der Fall ein, dass die Citationen von dem ausgesendeten Boten mit der Bemerkung zurückgebracht werden, dass er dieselben in dem gesammten Küstenstrich „partes maritimae“ nicht habe anschlagen können: ob dies wegen Mangels eines Templerhauses oder wegen der in den Volskerbergen und der Küstengegend herrschenden Unsicherheit nicht geschehen konnte, wird nicht erwähnt. Nachdem die Inquisitionscommission zu Velletri noch acht Geistliche verhört hatte, die sämmtlich erklärten, nichts Nachtheiliges über den Orden zu wissen, ertheilte sie den Auftrag, etwa später kommende Zeugen ihr zum Verhör nach Tivoli nachzusenden, und reiste selbst über Fajoli eben dahin. Hier stieg sie im Hause eines

[1]) Urkundentheil S. 416. Quia erat vilis conditionis in dicto ordine et ad negotia rustica deputatus.

ihrer Mitglieder, des Pandulf von Sabello ab und empfing die Nachricht, dass der schon in Penna zugleich mit dem erwähnten Ceccus eingelieferte Walther Johannis aus Neapel, dessen Zugehörigkeit zum Templerorden dort nicht festzustellen gewesen war, inzwischen als solcher erkannt und nach dem nahegelegenen Palombara gebracht worden war. Nun begaben der Bischof von Sutri und seine Genossen sich ebenfalls dorthin, wo sie am 27. Juli auch diesen verhörten und von ihm neben einer Reihe wichtiger Angaben über die Statistik des Ordens innerhalb Italiens dieselben Geständnisse wie zu Viterbo erzwangen, deren Einzelheiten aber mit denen des zugleich mit ihm aufgenommenen Vivolus unmöglich in Einklang zu bringen sind. Danach wurde das ganze Protocoll am 29. Juli noch einmal approbirt, ohne dass bei der mehrmaligen Wiederkehr eines derartigen Schlusses behauptet werden könnte, dass hiermit die ganze Untersuchung im Kirchenstaat abgeschlossen gewesen sei, was noch aus einem andern Grunde unwahrscheinlich gemacht wird, da von den, in Paris verhörten Templern mehrere auf die in Rom gefangenen Brüder sich beziehen. Möglich ist es freilich, dass auch diese den Martermaassregeln des Bischofs von Sutri Trotz geboten haben, und deshalb ihre Aussagen nicht mit eingesendet worden sind.

3. Der Process in Deutschland.

Völlig anders als in den bisher besprochenen Provinzen des Abendlandes lagen die Verhältnisse der Templerritterschaft in Deutschland. Wenn in jenen Ländern die Brüder mehr oder weniger auf den ruhigen Besitz oder die Sicherung und Ausnutzung der allmälig gewonnenen Güter angewiesen waren, und dementsprechend dort das in jener Zeit zur Verwaltung besser geeignete bürgerliche Element der Servienten zu einer bisher ungeahnten Zahl und Macht sich entfaltet hatte, so war dies in den, noch den Kampf gegen die Ungläubigen als Hauptzweck des Ordens verfolgenden Provinzen völlig anders, so namentlich in Deutschland.

Wenn auch für dieses Land die Klage erneuert werden muss, dass bei aller Anerkennung der Special- bezw. Localforschungen bis auf den heutigen Tag nichts für eine Feststellung der allernothwendigsten Vorbedingungen zur Geschichte des Ordens geschehen ist, so ergeben doch die vorhandenen

Besitzurkunden, dass die Zahl der Ritter die der Servienten bei Weitem übertroffen haben muss. Ebenso scheint es, dass trotz des in den Statuten enthaltenen Verbots, was in Frankreich nur ausnahmsweise bei missrathenen jungen Leuten übertreten wurde,[1]) hier Söhne des Adels in die Servientenklasse oder auch als Capläne eingetreten sind, um nur überhaupt den Mantel zu erlangen. Es war also — sit venia verbo — der Ersatz der Brüderschaft ein völlig anderer als in den bisher behandelten Ordensprovinzen, wo die Zahl der „dienenden Brüder", welche, zum Theil Unterbeamten, zum Theil Offiziersburschen ähnlich, fast naturgemäss den übrigen Brüdern nicht gleich geachtet werden konnten, sich ins Ungemessene vermehrt hatte. Im Gegensatz dazu machte sich in Deutschland und ebenso in Spanien und im Morgenland die Zusammengehörigkeit aller Glieder des Ordens zum Vortheil der Einzelnen wie des Ganzen in viel höherem Grade geltend; es blieb die Fühlung der dem ländlichen Ministerialadel wie dem städtischen Patriciat entstammenden Brüder mit dem hohen Adel, den späteren Reichsfürsten, viel lebendiger erhalten. Dazu kam noch die unabhängige Stellung, welche die hohen Kirchenfürsten sich auch als deutsche Landesherren fühlen liess; und so konnte selbstverständlich das Geschick der Templer in Deutschland bei dem Hereinbruch der Katastrophe von dem der bisher behandelten Länder ein völlig verschiedenes werden, obwohl es auch hier einen Erzbischof gab, welcher die Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl glaubte ebensoweit treiben zu sollen, wie er es seine Collegen in Frankreich unter den Willen des Königs thun sah.

Der historische Verlauf lässt sich schon um deswillen nur bruchstückweise klarstellen, weil nicht einmal bei der Einleitung des Processes einheitlich vorgegangen ist, wozu in erster Linie die bei der Curie herrschende, fast unglaubliche Unkenntniss aller die Organisation des Ordens betreffenden Dinge sowie auch der politischen Verhältnisse Deutschlands selbst beigetragen hat.[2])

---

[1]) Siehe Process zu Poitiers, Zeuge 18 Urk. Th. S. 45.

[2]) Die mangelhafte Kenntniss der Ordensverhaltnisse documentirt die bis zur Aufhebungsbulle hinein zu verfolgende Verwechslung der wichtigsten Ordensoberen; die Ignoranz der deutschen Verhältnisse und namentlich der hervorragenden Stellung der deutschen erzbischöflichen Kurfürsten zeigt sich am deutlichsten vor der Wahl Heinrichs VII.

In zweiter Linie mag dann die Ermordung Albrechts I., das Interregnum und der Zug Heinrichs VII. nach Italien die völlig ungleiche Behandlung der Templerangelegenheit im Reich verschuldet haben.

Den ersten Schritt gegen die deutschen Glieder des Ordens unternahm der Erzbischof von Magdeburg, Burchard III. (von Schrapelau), welcher nach Poitiers gereist war, um von Clemens V. das erzbischöfliche Pallium in Empfang zu nehmen. Im Mai 1308 von dort zurückgekehrt, hat er, vermuthlich einem mündlichen Befehle des Papstes oder der Anregung des französischen Königs folgend, die Verordnung ausgehen lassen, „an einem Tage alle Templer und deren Meister auf den vier in seinem Gebiet belegenen Curien aufzuheben“.[1])

Es war dies eine von ihm als Landesherrn und nicht als Vorsteher der Erzdiöcese erlassene Maassregel, denn die Zahl der in letzterer gelegenen Comthureien hat jene Zahl wenigstens um das Achtfache übertroffen. Die Wirkung seines Schrittes war eine doppelte. Diejenigen der Brüder, welche zufällig von den Höfen abwesend gewesen und deshalb der Verhaftung entgangen waren, warfen sich in das dem Erzbischof gehörende, feste Haus Beyer-Naumburg, wo dessen Vogt und andere Freunde der Templer ihnen Zuflucht gewährten; der Grosspräceptor aber von Niederdeutschland (per Alemanniam et Sclavoniam), Friedrich von Alvensleben, welcher nach dem Tode seines Amtsvorgängers Friedrich von Nigrip von seiner früheren Comthurei Suplingenburg nach dem wichtigeren Ordenshause Lagow bei Zielenzig übergesiedelt war, wendete sich an die weltlichen und geistlichen Fürsten Deutschlands gegen des Erzbischofs Vorgehen. Schliesslich aber nahm auch noch die Ritterschaft seines eigenen Erzstifts, welche mit dem Adel der umliegenden Länder eng zusammenhielt, und welche mit den übrigen klösterlichen Instituten auch den Templerorden mit zahlreichen Gütern ausgestattet hatte, um ihren jüngeren Söhnen und den Töchtern eine Versorgung zu sichern, eine so drohende Haltung an, dass Burchard wohl oder übel einlenken musste.

[1]) Chron. Magdeb. ap. Meibom II, 255 . . . statim post idem tempus archiepiscopus fecit una die capi omnes Templarios et magistros eorum de quatuor curiis in terra sua jacentibus.

Man glaubte eben damals im grösseren Theil der Bevölkerung, zumal bei dem Ausbleiben allgemeiner Anordnungen des Papstes, dass die in Frankreich geschehenen Schritte ausschliesslich auf die eigennützigen Absichten Philipps zurückzuführen seien; und es musste diese Ansicht verstärkt werden, als der Erzbischof von Magdeburg bei dem Versuche, die Feste Beyer-Naumburg einzunehmen, von dem Bischof von Halberstadt, wahrscheinlich auf Befehl von dessen Oberhirten, dem Erzbischof von Mainz, mit dem Bann belegt worden ist,[1]) von dem er erst 1312 durch den Papst entbunden wurde. Die Menge kümmerte sich wenig um den „Grund“ für diese Maassregel, dass nämlich des Erzbischofs Mannen bei der Belagerung der genannten Burg eine zum Halberstädter Sprengel gehörige Capelle zu kriegerischen Zwecken verwendet hatten: sie vernahmen die Thatsache der Excommunication, und diese bestätigte scheinbar ihre Annahme, dass der Papst selbst jenen Schritten nicht zugestimmt habe. Da nun auch die benachbarten Fürsten, wie Waldemar von Brandenburg, Ottokar II. von Böhmen, Magnus von Braunschweig und der angesehenste Kirchenfürst von Deutschland, der Erzbischof von Mainz, dessen Gebiet von Strassburg und Augsburg bis Verden, und von Mainz bis Olmütz reichte, sich unzweideutig zu Gunsten der Templer erklärten, so blieb Burchard von Schrapelau trotz der inzwischen eingelaufenen päpstlichen Bullen vom 12. August 1308 nichts übrig, als die in seinem Landgebiet gefangenen Tempelbrüder am 19. November 1308 wieder frei zu lassen. Zuvor liess er sich von dem Stellvertreter des Meisters und den vier Commendatoren der erwähnten Curien, Günther von Cöthen, Bertram von Greifenberg, Heinrich von Bardeleben, Nicolaus von Andesleben und Thielecke von Warmsdorf und deren fünf Bürgen nach vorher eingeholter Zustimmung Friedrichs von Alvensleben in einer Urkunde versprechen, dass sie den Erzbischof und seine Freunde nicht schädigen wollten. Dafür sollten sie, wo sie wollten, im Erzstift sicher und ungehindert wohnen; die Höfe und Güter der Templer, welche auf Befehl des Papstes eingezogen seien, solle der Erzbischof verwalten. Dagegen versprachen die Ritter ihr Recht nur vor einem ordentlichen Gerichtshof oder beim

[1]) Die Zeit dieser Excommunication liess sich nicht mit voller Sicherheit feststellen. Die Angaben schwanken zwischen 1308 und 1310.

Papst zu suchen. Sollte dieser befehlen, dass man die Ritter und den „hoghe meyster weder gefange neme", so sollte der Erzbischof den Rittern 14 Tage vorher es kundthun.[1])

Die Thatsache dieser Freilassung zeigt am deutlichsten, wie wenig begründet der Vorwurf einer allgemeinen Diffamation der Templer gewesen ist, und wie wenig auch die Bullen des Papstes vom 12. August 1308 in Deutschland Beachtung gefunden haben können. In diesen waren die vier Erzbischöfe, von Mainz, Cöln, Trier und Magdeburg, die Bischöfe von Constanz und Strassburg beauftragt, in Verbindung mit dem päpstlichen Delegaten, dem Abt von Coudace, die Untersuchung über den Orden zu führen.[2])

Wie man aber den päpstlichen Befehl zur Verhaftung der Templer unbeachtet gelassen hat, so scheint man sich auch um jenen Delegaten, der doch für die Einheitlichkeit des Verfahrens Sorge tragen sollte, innerhalb des Reichs gar nicht gekümmert zu haben; vielmehr werden die Leiter der einzelnen Erzstifter und der exemten Bisthümer, welche doch eine sehr viel selbstbewusstere Stellung einnahmen, als ihre westlichen und südlichen Amtsgenossen, ganz auf eigene Hand vorgegangen sein, und werden ebenso wie in der Frage der Königswahl aller von Westen her versuchten Beeinflussung eine vornehme Zurückhaltung entgegengesetzt haben. Dementsprechend darf es nicht Wunder nehmen, wenn bei der rein sachlichen Prüfung der Templerinstitutionen in Bezug auf Ketzerei auch nicht der allergeringste Anhalt für die Wahrheit der erhobenen Beschuldigungen oder gar für die Berechtigung der von Philipp eingeschlagenen und aus Noth von Clemens gutgeheissenen Maassregeln sich ergeben hat.

Das uns erhaltene Material ist so gering, dass von einigen, selbst kirchenhistorischen Forschern die Meinung ausgesprochen worden ist, als habe die vom Papst verordnete Untersuchung innerhalb Deutschlands überhaupt nicht stattgefunden. Dieser Voraussetzung ist indessen nicht beizupflichten, wie das Folgende ergeben wird.

---

[1]) Ledebur, Allgem. Archiv XVI, 251.

[2]) Hartzheim, Concilia Germaniae IV, 231. Es sind dies die schon oft citirten Bullen vom 12. August 1308, in welche aber für die verschiedenen Länder andere Namen eingefügt wurden.

Der Papst Clemens V. hatte in den Bullen „regnans in coelis" und „faciens misericordiam" nicht nur das ökumenische Concil in Vienne angekündigt, sondern auch, damit dasselbe im Stande sei, wie er es 1308 noch wünschte, ein sachliches Urtheil zu fällen, angeordnet, dass in jeder Diöcese die Templer durch besondere Commissarien verhört, der definitive Urtheilsspruch aber auf den dieserhalb einzuberufenden Provinzialsynoden gefällt werden solle. Dies ist der Grund, weshalb in den Jahren 1310 in allen christlichen Kirchenprovinzen Concilien abgehalten worden sind. Selbstverständlich ist das auch in Deutschland geschehen, wenn auch über die Verhandlung in Bremen und Magdeburg in den Quellen keinerlei Andeutung gemacht wird, und die der Erzbisthümer Salzburgs, Cölns und Triers so bedeutende Lücken aufweisen, dass man vielfach auch für diese glaubte, ein Befassen mit der Templerangelegenheit in Abrede stellen zu sollen. Bürgt aber für Magdeburg die schon erwähnte Haltung seines Oberhirten, so beruft sich der Erzbischof Heinrich von Cöln in der Vorrede des Synodalprotocolls vom 9. März 1310 ganz ausdrücklich darauf, dass er die Synode nur auf den erwähnten Befehl des Papstes einberufen habe. Wenn nun trotzdem in den Protocollen derselben der Templer gar nicht Erwähnung geschieht, und der Historiker Binterim[1]) deshalb vermuthet, dass die deutschen Erzbischöfe sich wohl zuvor verabredet hätten, auf diesen Provinzialconcilien nichts gegen den Orden vorzunehmen, so wird diese Ansicht dadurch widerlegt, dass von den zu Trier und Mainz vorgenommenen Verhandlungen, obwohl auch dort in den Concilsacten nichts darüber gesagt ist, noch 1812 die betreffenden, dem Papst eingesendeten Acten im vaticanischen Archiv vorhanden gewesen sind. Man wird deshalb in der Annahme kaum fehlgreifen, dass auch die in Bremen, Magdeburg, Salzburg und Cöln über die Templerverhöre angefertigten Protocolle nicht den übrigen Concilsactenstücken einverleibt, sondern besonders geschrieben zur Verwendung auf dem Concil zu Vienne an den Papst direct eingesendet und mit einem grossen Theil der übrigen, dieselbe Sache behandelnden Papiere bei wiederholtem Wechsel des Sitzes der Curie in Verlust gerathen sind.

---

[1]) Deutsche Concilien, Band V, S. 125, eine Ansicht, welcher Hefele, Conciliengeschichte, Band VI, Seite 429, gefolgt ist.

Für den Westen Deutschlands erscheint 1310 als Delegat des Papstes nicht der oben genannte Abt Coudace, sondern der Decan Robert von der Servatiuskirche in Utrecht, welcher in der Stadt, Diöcese und Provinz Trier in Verbindung mit dem Erzbischof eine Untersuchung angestellt hat,[1]) und zwar, wie die Aufschrift der beiden eingesendeten Berichte darthut, sowohl über die einzelnen Personen, wie über den ganzen Orden. Damit der erwähnte päpstliche Delegat auch allen, das definitive Urtheil fällenden deutschen Provinzialsynoden anwohnen könne, war zwischen den einzelnen eine Pause von vier Wochen angesetzt; und so beginnt, während zu Cöln die Prälaten sich am 9. März versammelt hatten, die Synode zu Trier in der ersten Hälfte des April, die zu Mainz am 11. Mai 1310. Jedoch beschränkt in Bezug auf Trier Raynouard seine Angabe auf die Bemerkung, dass von den 17 vorgeführten Zeugen, welche insgesammt zu Gunsten der Ritterschaft ausgesagt haben, nur 3 Brüder derselben gewesen seien.[2])

Etwas ausführlicher sind wir über die die Templer betreffenden Vorgänge auf dem Provinzialconcil zu Mainz unterrichtet, indem eine auf demselben sich abspielende, dramatische Scene uns genauer geschildert ist.[3]) Danach trat plötzlich mitten unter die, vermuthlich in der Kathedrale versammelten Prälaten der Wild- und Rheingraf Hugo,[4]) welcher auf dem Schlosse Grumbach bei Meisenheim als Comthur der rheinischen Lande Hof hielt, mit 20 völlig gerüsteten Brüdern im Ordensgewande herein, und versetzte durch das unerwartete Erscheinen die versammelten Väter in grossen Schrecken. „Der Erzbischof Peter Aichspalter (oder richtiger Aspelt) sah sich die Männer an, und

---

[1]) Raynouard l. c. 312 u. 315: Inquisitio facta in civitate, diocesi et provincia Trevirensibus per reverendum patrem dominum Balduinum, archiepiscopum Trevirensem, et Robertum, decanum ecclesiae Sancti Servasii Trajectensis, contra ordinem militiae Templi et magnum magistrum seu preceptorem Alamaniae.

[2]) Raynouard l. c. 270.

[3]) Serrarius de rebus Moguntiacis 1604, 4, S. 850 und nach derselben Quelle Hartzheim, concil. German. IV, 224. Gestützt auf ersteren, welcher vorgiebt, aus einer ungedruckten Handschrift seine Nachricht geschöpft zu haben, berichtet Mansi XXV, S. 295 dieselbe Sache mit unbedeutender Abweichung. Rayn. 124.

[4]) Die Behauptung Würdtweins, diplom. Mogunt. II, 33, dass dieser Hugo nicht Tempelherr, sondern Stiftsherr zu Mainz gewesen sei, ist bei der deutlichen Bezeichnung desselben bei Mansi „se suosque fratres intellexisse“ nicht haltbar.

obwohl er sie einer Gewaltthat für fähig hielt, forderte er den Commendator verbindlich auf, sich zu setzen und sein Anliegen vorzutragen. Da sprach der Comthur furchtlos und mit heller Stimme, dass er und seine Brüder in Erfahrung gebracht hätten, wie diese Synode im Auftrag des römischen Bischofs hauptsächlich zu dem Zweck zusammengetreten sei, um ihren Orden zu vernichten. Man werfe ihm entsetzliche und mehr als heidnische Schandthaten vor, welche nicht in öffentlichen Actenstücken sondern nur privatim bezeichnet würden, so dass es ihnen sehr schwer, ja unmöglich sei, sie zu widerlegen. Am meisten aber beklagte er sich darüber, dass sie verurtheilt würden, ohne ordnungsmässig angehört, oder überführt zu sein. Deshalb appellire und provocire er in Gegenwart der versammelten Väter rechtsverbindlich an den zukünftigen Papst und dessen gesammten Clerus;[1]) öffentlich protestire er auch für diejenigen, welche anderwärts dem Feuer überliefert und verbrannt seien, welche vorher standhaft geleugnet und für ihr derartiges Bekenntniss Folter und Tod erduldet hatten. Schliesslich sei aber auch durch ein ganz besonderes Wunder und Urtheil des höchsten, allmächtigen Gottes ihre Unschuld bestätigt worden, indem ihre weissen Mäntel mit den rothen Kreuzen vom Feuer nicht verzehrt werden konnten."[2]) — Der Erzbischof aber, nachdem er dies mit angehört hatte, nahm ihre Protestation als gültig an und erwiderte, dass er darüber sich mit dem Papste in Beziehung setzen werde, und dass sie dessentwegen beruhigt sein könnten. Mit diesem Bescheide wurden sie nach Haus entlassen.

Dies ebenso mannhafte wie hochherzige, nur aus dem Gefühl der Unschuld zu erklärende Auftreten fand bei den deutschen Männern, welche die Synode bildeten, volles Verständniss, und der Erzbischof Peter Aichspalter übermittelte die Protestation dem Papste.

Gleichwohl muss es als eine volksthümliche Legende be-

[1]) In Wirklichkeit hat Papst Johann XXII. durch eine ganze Reihe Acte und Aussprüche seiner Ueberzeugung von der Unschuld der Templer Ausdruck gegeben.

[2]) Die Thatsache wird, obwohl nach Balut. I 17 den Hinzurichtenden erst die Mäntel heruntergerissen seien, sowohl bei dem Autodafé von Paris, wie von Senlis berichtet.

bezeichnet werden, wenn die bisherigen Berichterstatter in Folge dieser Appellation Papst Clemens eine neue Untersuchung im Jahre 1311 allein für Mainz anordnen lassen: für Heldengrösse dieser Art hat, wie sich aus dem ähnlichen Vorgange zu Vienne ergiebt, dieser nur um die Existenz und die Unabhängigkeit der Kirche ringende Papst kein Verständniss gehabt. Die allerdings auch für Mainz angeordnete Neueinleitung des Verfahrens ist auf dieselben, auch für Deutschland maassgebend gewesenen Gründe zurückzuführen, wie sie gleichzeitig für England, Frankreich, Italien und Spanien herrschend waren, und entsprangen der dem Papst sich immer mehr aufdrängenden Einsicht, dass er auf Grund der bis zum Ende des Jahres 1310 erlangten Inquisitionsresultate niemals eine gerichtliche Verurtheilung des Ordens auf dem bevorstehenden ökumenischen Concil erreichen würde. So erging denn auch für Deutschland der mehrfach erwähnte, in alle christlichen Länder, auch über das Meer gesendete Befehl vom 18. März 1311, dass unter rücksichtsloser Anwendung der Folter die Untersuchung von Neuem aufzunehmen sei.

Es fehlt an bestimmten Nachrichten, wie der rechtliche Erzbischof von Mainz sich diesem Ansinnen gegenüber verhalten hat; aber die gleich nachher deutlich hervortretende Unzufriedenheit Clemens' macht es wahrscheinlich, dass Peter Aspelt seiner Ueberzeugung treu geblieben und auch die neue Untersuchung in legale Bahnen geleitet hat.

Zuerst erscheinen im Juni 1311 37 Templer und werden genau in derselben sorgfältigen Weise, wie es sonst geschah, über die einzelnen Artikel vernommen, wobei sie insgesammt unter Hinzufügung individuell interessanter Nebenumstände die Unschuld ihrer Genossenschaft erklären.[1]) So erzählt Florian von Dulguan, wie er, 1302 aufgenommen, lange jenseit des Meeres, aber auch in Paris und anderer Orten als Templer geweilt habe, aber niemals auch die leiseste Andeutung von den abscheulichen Missbräuchen gehört habe.[2]) Alberich von Vendingen, der 28 Jahre dem Orden

[1]) Quod IX anni sunt elapsi vel circiter, quod fuit receptus in ordine et quod fuit ultra mare, Parisiis et in pluribus aliis locis, tanquam frater dicti ordinis, nec unquam aliquid de horrendis erroribus percipere potuit vel audire.

[2]) Die beiden erwähnten, von Raynonard noch gesehenen Protocolle hat auch Odericus Raynaldus für die ann. eccles. noch benutzt; er berichtet, was vielleicht zu ihrer Wiederauffindung dienen kann und jedenfalls einen Hinweis auf die

angehört, ist zwölf Jahre Mitglied des Conventes gewesen, hat dort und in Paris, wie auch in andern Tempelhäusern den Capiteln der Brüder beigewohnt und ebenfalls auf keine Weise von den Irrthümern gehört.

Ein besonders hohes Interesse flösst aber der als Grosspräceptor Deutschlands am Rhein (in partibus Rheni) angeführte Graf Friedrich ein, in welchem vermuthlich derjenige Präceptor von Oberdeutschland zu erkennen ist, welcher, als Bruder des Grafen von Savoyen bezeichnet, den auf Cypern weilenden Balduin von Murrweiler in Gutenberg zum Orden aufgenommen hat.[1] Dieser erklärt sich bereit, auf jede Weise für die volle Unschuld seiner Brüder eintreten zu wollen, und erbietet sich zum Beweise dessen, es auf ein Gottesgericht ankommen lassen und selbst glühende Eisen tragen zu wollen. Er habe, so versichert dieser Zeuge, lange Zeit mit dem Grossmeister zusammengewohnt und sei in dem eingangs angedeuteten Sinne „Genosse" desselben (compaignon oder socius) gewesen; mit ihm 1306 aus den überseeischen Ordenslanden zurückgekommen, habe er den Ordensmeister dort für einen guten Christen gehalten, und halte ihn noch heute für einen solchen, wie es überhaupt nur irgend einen guten Christen geben könne.[2]

Die übrigen zwölf Zeugen, unter denen drei Grafen und andere Personen von Rang, geistlichen und weltlichen Standes,

---

frühere Anordnung des Archivs enthält, folgende Notiz: Judiciariaque acta edita Moguntiae hoc anno atque in memorato archeo palatii Avenionensis reperta consignata No. 68, referunt, quadraginta novem testes adductos nil adversus Templariorum ordinem de sceleribus ipsis impositis respondisse.

1) Urkundentheil S. 197, 198. Bisher haben die Darsteller Würdtwein, Havemann, Wilcke, Falkenstein u. A. in wunderbaren Erklärungen den oben genannten Grafen Hugo und diesen Zeugen entweder identificirt, oder beide für Brüder erklärt, ohne dass bei dem völligen Fehlen eines Familiennamens bei dem letzteren eine Veranlassung vorläge, zwischen beiden ein Verwandtschaftsverhältniss anzunehmen. Beide aber waren nach dem klaren Ausdruck der Quellen unzweifelhaft Templer, und hat der letztere einen bedeutend höheren Rang als der erstere eingenommen.

2) Licet fuerit in partibus ultramarinis XII annis et amplius tanquam frater dicti ordinis, numquam tamen aliquid de horrendis erroribus scivit, audivit vel intellexit .... Et super hoc paratus esset experientiam subire et ferrum ardens portare .... Conversatus fuit cum magno magistro ordinis ultra mare et fuit socius suus, et cum ipso reversus fuit de partibus ultramarinis; et tunc tenuit et adhuc tenet eum pro bono christiano, si aliquis bonus christianus esse possit.

waren, traten so übereinstimmend zu Gunsten der Unschuld der angeklagten Ritter ein, dass am 1. Juli 1311 deren völlige Freisprechung erfolgte.

Dieser Ausgang der von ihm unter genauer Vorschrift zur Anwendung der Folter angeordneten Untersuchung mag dann für Clemens die Veranlassung geboten haben, dass, wie er noch in Italien, um dem Erzbischof von Ravenna ein Paroli zu bieten, im September und October 1311 durch den Erzbischof von Pisa die erwähnte Inquisition zu Florenz vornehmen liess, er jetzt unter offenbarer Missachtung des als Kurfürst und Primas sehr viel höher stehenden Erzbischofs von Mainz den schon genannten Burchard von Magdeburg zum Beginn einer neuen Untersuchung autorisirte. Es heisst in der aus Avignon datirten Bulle, „dass, da die von ihm, dem Papst, zur Untersuchung ernannte Commission wegen der offenkundigen und notorischen Unsicherheit der Wege in Deutschland und namentlich im Erzstift Magdeburg nicht selber die Ausführung (executionem) vornehmen könne, und er wisse, welchen Eifer der Erzbischof in dieser Angelegenheit bisher an den Tag gelegt habe, so möge er allein nicht nur im Sprengel von Magdeburg, sondern auch in den Kirchenprovinzen Mainz, Trier und Cöln die Aburtheilung der Templer in die Hand nehmen, deren Verzögerung oder Aufschub zu grossem Nachtheil gereichen müsste“.[1])

Dass dieser Befehl von Burchard, der wegen seiner Grausamkeit und Härte schon 1314 von seinen eigenen Bürgern in einem hölzernen Käfig auf dem Johannisthurm gefangen gesetzt wurde, in irgend einer Weise in Vollzug gesetzt ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, und ist in dessen Ausführung wohl der Grund zu den, in manchen volksthümlichen Chroniken vorkommenden Darstellungen von Niedermetzelung der Templer und Zerstörung ihrer Capellen auch an Orten, die zum Erzstift Mainz gehören,[2])

---

[1]) Dreyhaupt II, 930.

[2]) So berichtet Rathmann, Geschichte Magdeburgs II, 218, dass Burchard die ergriffenen Templer sämmtlich habe verbrennen lassen, und aus gemeinschaftlicher Quelle schöpfen wohl: a. Joh. Bange's Thüring. Chronik, Mühlhausen 1599. „Im Jahre 1311 wurden die Tempelherren in Sachsen alle an einem tag erschlagen und jhre Kirchen niedergerissen, ohn eine stehet zu Braunschweig.“ — b. Bothos Chron. bei Leibnitz. Script. rer. Brunsv. II, 374. „In dussem jahre (1311) wart verstort de orden der Tempelheren van bodes wegen

auf die Erinnerung an die bei dieser neuen, beschleunigten und sicherlich unter Anwendung der anbefohlenen Marterqualen ausgeführten Weisung zu suchen. Dass bei dieser Gelegenheit die Templer nicht ruhig still gehalten haben, bezeugt die Erzählung, dass, wie sie sich 1308 bei Beyer-Naumburg so jetzt in ihrer Commende Gehringsdorf mit kriegerischer Hand widersetzt haben.[1])

Selbst wenn gegen die in die Hände des Erzbischofs gefallenen Tempelherren die Folter zur Anwendung gebracht worden ist, so kann auch hierdurch kein belastendes Zeugniss gewonnen sein, denn es gehen die Ueberlebenden theils in den Johanniterorden über, theils werden ihnen, die in voller Freiheit weiter lebten, so reiche Dotationen ausgesetzt, dass die Hospitaliter beim Papst wiederholt gegen die Höhe derselben vorstellig werden, und 1316 auch wirklich eine anderweite Regulirung durch Johann XXII. erreichen.[2])

Wenn diese Ergebnisse über die in dreien der sechs Erzbisthümer Deutschlands stattgehabten Untersuchungen recht mager genannt werden müssen, so fehlen sie über die Kirchenprovinzen Salzburg, Cöln und Bremen uns völlig. In Böhmen und Mähren, die damals noch zum Erzstift Mainz gehörten, und wo es wenigstens 35 feste Schlösser der Templer gab, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, während „in anderen Ländern die ritterliche und geistliche Miliz der Templer durch Ermordung fast ausgerottet worden ist, in Deutschland dieserhalb kein Blut geflossen sei, dieweil die Ritter mit den Grossen (magnatibus) verwandt waren“.

---

des Pauwes Clemens unde Konigh Philippus to Frankrike; me sacht de bose Geist hedde dem Pauwes Clemens den Hals to broken, wente he den sentencien gaff, öre gud to nemen, unde de closter, unde Kerken nedder to breken, dat geschach in Sassen Lande upp einen Dag, itlik Forste in synem Lande, sunder eine Capellen, de steyt bynnen Brunswick.“

[1]) Man müsste geneigt sein, bei der Uebereinstimmung der Nebenumstände die Belagerungen von Beyer-Naumburg und Gehringsdorf für dasselbe Ereigniss zu halten, wenn nicht die Verschiedenheit der Hauptnamen allzu auffallend wäre.

[2]) Wohlbrück, Geschichtl. Nachr. derer von Alvensleben I, 219.

4. Der Process auf der pyrenäischen Halbinsel.

Aehnlich wie in Deutschland lagen die Verhältnisse für den Orden auf der pyrenäischen Halbinsel, nur dass auf dieser der Hauptzweck desselben der Kampf gegen die Ungläubigen, unter denen man mit Vorliebe die Anhänger des Islam verstand, noch bewusster im Auge behalten und mit aller Kraft durchgeführt worden war: ja es bildete die Ritterschaft Christi mit ihren, systematisch an der Grenze und an den wichtigeren Pässen angelegten Festungen einen so integrirenden Theil des ganzen Vertheidigungs- und Angriffssystems der hier belegenen christlichen Königreiche, dass ein plötzliches Aufheben derselben und der Uebergang von deren Burgen in weniger zuverlässige und weniger mit den örtlichen und nationalen Eigenthümlichkeiten vertraute Besitzer die schwerste Schädigung der staatlichen Interessen zur Folge gehabt hätte. Wenn von diesem Gesichtspunkt aus die Haltung der hier herrschenden Könige beurtheilt werden muss, so ergiebt doch auch dieselbe Betrachtung die nothwendig anders geartete gesellschaftliche Zusammensetzung der Ritterschaft als in Frankreich, wo 10, oder in England, wo nur vier Ritter zum Verhör gelangen, oder gar in Italien, wo kein einziger „miles“ unter den Verhörten erwähnt wird. Wahrscheinlicher ist es, dass, wie im Gegensatz dazu aus Deutschland kein einziger Servient genannt wird, auch hier auf der pyrenäischen Halbinsel, wo der eigentliche Kampf die einzige Aufgabe des Ordens bildete, die überwältigend grössere Zahl der Mitglieder aus Rittern bestand und die wenigen vorhandenen „dienenden Brüder“ nur Wappner und solche Männer gewesen sind, welche in dem kriegerischen Organismus der Templer, die hier gewissermaassen einer Gefolgschaft aus der Zeit der Völkerwanderung glichen, mit absoluter Nothwendigkeit hineingehörten. Dass selbst diese letzteren ganz andere Charaktere waren, als die schlaffen, dienstboten- und ackerknechtartigen Servienten, von welchen die meisten der den Orden belastenden Aussagen in Poitiers, Paris, Brindisi, Florenz und Viterbo gemacht werden, liegt ebenso auf der Hand, wie dass dieselben auch trotz der sicherlich in Arragonien, wahrscheinlich auch in Castilien angewendeten Folter so muthig

Widerstand geleistet haben, dass die Provinzialconcilien diese Hauptzweige des gesammten Ordens für völlig makellos erklären konnten.

Obwohl hier nur zwei Ordensprovinzen lagen, welche Castilien—Leon—Portugal und Arragonien—Catalonien—Roussillon umfassten, so ist das Verfahren, da fünf verschiedene Könige in Betracht kamen, die von Portugal, Castilien—Leon, Arragonien, Navarra und Majorca, ein recht verschiedenes gewesen. Indessen müssen Majorca, wo gar keine Nachrichten uns erhalten sind, und Navarra, wo Philipps des Schönen ältester Sohn als Regent voraussichtlich nach dem Vorbilde seines Vaters verfuhr, ausser Betracht bleiben. Der portugiesische Zweig des Ordens kam von allen am glimpflichsten davon. Es herrschte dort der kunstsinnige und gebildete König Diniz (Dionysius), welcher als Affiliirter oder Oblate des Ordens genannt,[1]) nicht nur mit dem Präceptor in engerem Freundschaftsverhältniss lebte, sondern auch die Tüchtigkeit, Nützlichkeit und Unbescholtenheit der Angeklagten aus eigener Erfahrung so genau kennen gelernt hatte, dass das völlige Verschwinden der Tempelbrüder beim Hereinbrechen des Sturmes und ihr plötzliches Wiedererscheinen bei Aufhören desselben wohl auf ein ähnliches Eingreifen des Königs in ihr Geschick, wie es später der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen 1521 zu Luthers Gunsten wagte, zurückzuführen ist. Zwar ward noch durch den Bischof von Lissabon eine Untersuchung in der Stadt Orense angestellt, in welcher 28 Templer und 8 Nichttempler vorgeführt worden sind; indessen wurde nichts entdeckt, was zur Begründung der Anklagen irgendwie hätte dienen können,[2]) und so blieben, selbst als der Papst das

---

[1]) Ferreira memorias . . . I. Band, S. 674 No. 715.

[2]) Das Protocoll derselben hat Raynouard aus den „instr. miscell." des vaticanischen Archivs noch benutzt. „Inquesta facta per dominum episcopum Ulixbonensem et ejus collegas, in civitate Auriensi, contra ordinem, magnum magistrum, preceptorem, fratres et singulares personas ordinis Templi". Dieselbe Untersuchung hat Chr. Gottl. von Murr in seinem Werke über den wahren Ursprung der Rosenkreuzer und des Freimaurerordens nebst dem Anhang zur Geschichte der Tempelherren benutzt, dabei aber eine Reihe entstellender Lesefehler begangen, so z. B. nova inquesta für das richtigere „nona" gelesen, welch letztere Zahl sich auf die Arbeit der noch zu erwähnenden Commission der Bischöfe von Soissons, Mende, Leon etc. bezieht, welche die Concordantien aus allen Protocollen zu Malaucenne für das Concil zu Vienne zusammenzustellen hatten.

freisprechende Urtheil von Salamanca cassirte und 1311 eine neue Untersuchung unter Anwendung von Foltern anordnete, die Ordensbrüder unbelästigt in ihren Verstecken, bis die Wandlung der Verhältnisse ihnen die volle Reconstruction ihres Ordenszweiges ermöglichte.

Mit ihren Brüdern in Portugal standen unter demselben Grosspräceptor Rodrigo Ibañez die Templer von Castilien und Leon, welche König Ferdinand IV., der französischen Aufforderung entsprechend, vermuthlich schon vor Einlaufen des warnenden Briefes König Eduards von England gefangen genommen hatte. Als nun der Erzbischof Gonzalo von Toledo durch ein päpstliches Schreiben vom 31. Juli 1308 den Auftrag erhielt, „in Verbindung mit den Bischöfen Geraldo von Palencia und Juan von Lissabon unter Zuziehung des apostolischen Inquisitors, des Dominicaners Aymerich, eine Untersuchung anzustellen", so begannen sie ihre Thätigkeit am 15. April 1310 und richteten von Tordesillas in der Diöcese Palencia ein Schreiben an den genannten Grosspräceptor und seine Brüder, dass sie am 27. April persönlich vor ihnen in Medina del Campo erscheinen sollten, um über die erhobenen Beschuldigungen Auskunft zu ertheilen, also nach unserer Auffassung eine Voruntersuchung zu bestehen.[1]) Demgemäss erschienen an dem genannten Tage der Grosspräceptor Castiliens mit dreissig seiner Ritter, welche ohne Ausnahme nicht nur die Unschuld des Ordens betheuerten, sondern in peinlich genauer Weise die bis in die kleinste Kleinigkeit den Statuten entsprechende Aufnahme schilderten, und der Landmeister Rodrigo Ibañez die so oft wiederkehrende Behauptung aufstellte, „dass in keiner einzigen der Ordensprovinzen irgend ein Templer die Richtigkeit der Anschuldigungen habe zugeben können, wenn er nicht durch die Folter dazu vermocht sei".

Es war aber auch eine Reihe anderer Zeugen vorgeladen, Geistliche wie Laien, durchweg aber Männer von grossem Ansehen, welche die Häuser der Templer oft besucht hatten, also genaue Kenntniss von ihnen haben konnten, und welche eben-

[1]) Die Protocolle, welche ebenfalls 1812 noch vorhanden waren (Raynouard 313 u. 315) sind bisher nur unvollkommen veröffentlicht. Erst 1860 hat aus dem noch ungedruckten Geschichtswerk des Spaniers Garibay Don Ant. Benavides wichtige Auszüge in den „memorias de D. Fernando IV.", S. 628 ss. mitgetheilt.

falls sich in hohem Grade zu deren Gunsten aussprachen: sie hätten stets wahrgenommen, dass die Brüder ihrer vom heiligen Stuhl bestimmten Regel entsprechend lebten, dagegen sei von Ketzerei, Götzendienst und Unsittlichkeit nichts zu merken gewesen. Drei von diesen nichttemplerischen Zeugen waren Priester, von denen einer versichert, ihm hätten mehrere der von den Sarazenen verwundeten Templer gebeichtet, welche unmittelbar darauf gestorben seien, aber auch deren Bekenntniss sei ein gut katholisches gewesen.[1])

Noch während dieser Untersuchung oder unmittelbar darauf starb der Erzbischof von Toledo, und an die Spitze der päpstlichen Untersuchungscommission trat jetzt der nächstälteste Kirchenfürst, der Erzbischof Rodrigo von San Jago di Compostella, welcher aus diesem Grunde auch an der Spitze der dem Papst eingereichten Verhöre genannt wird. Dieser ebenso tüchtige, in der gesammten Kirche hoch angesehene Mann versammelte dann im October 1310 die Prälaten der Reiche Castilien, Leon und Portugal zu Salamanca zu einem Provinzialconcil, um hier auf Grund der in Medina abgehaltenen Voruntersuchung das Hauptverfahren gegen die Angeklagten zu eröffnen, bezw. wie der Papst es vorgeschrieben hatte, über die Einzelnen ein Urtheil zu fällen.

Selbst in der nüchternen Sprechweise des Protocolls tritt deutlich die Freude der dort anwesenden Prälaten hervor, dass auch hier die erhobenen Beschuldigungen sich als unbegründet erwiesen, und der erwähnte Erzbischof gab vor dem, in der grossen Kathedrale zu Salamanca zusammenberufenen Volke und der Geistlichkeit in einer, jene Freude sehr beredt schildernden Weise als Ergebniss der gerichtlichen Untersuchung die Erklärung ab, „dass wenigstens die spanische Zunge des Ordens von jedem Verdacht gereinigt erscheine, und dass deshalb die sämmtlichen hier erschienenen Templer der drei Königreiche unter Vorbehalt der päpstlichen Entscheidung von der Anklage freizusprechen seien“. Der letzte Vorbehalt war durchaus nicht im Sinne der Gefangenen: sie baten, wie ja auch z. B. der Erzbischof Raynald von Ravenna es bewilligte, um ein definitives

[1]) Inquisitio facta Metinae ... Raynouard l. c. 265. „Ipse testis audivit confessiones multorum Templariorum insidiatorum a Sarracenis, qui statim decesserunt, et bene et catholice confitebantur.“

Urtheil, damit dem Orden die Güter zurückerstattet, und ihnen Schutz gegen Beleidigungen und Verletzungen gewährt werde, da bereits, auf den blossen Verdacht hin, was bei dem leicht entzündlichen Nationalcharakter der Spanier und ihrer Empfindlichkeit in religiösen Dingen recht begreiflich erscheint, einzelne Brüder von dem Volke als Ketzer erschlagen seien. Die Synode aber beharrte bei ihrem Beschluss und gab der Meinung Ausdruck, dass derselbe im Interesse der Templer selbst gefällt sei, weil die durch den Papst ausgesprochene Absolution von viel grösserem Gewicht sein werde, als die durch eine Provinzialsynode erfolgte: auch über die Rückgabe der Güter habe der Papst die Entscheidung sich selbst vorbehalten, dagegen ward die Gemeinschaft mit der Kirche ihnen wieder verliehen, und im Gefängniss eine bessere Behandlung als früher zugebilligt.[1])

Wenn auch König Ferdinand IV. von Castilien sich bisher durchaus nicht als Freund der verhafteten Ordensleute gezeigt, sondern im Kerker ihnen eine recht harte Behandlung hatte angedeihen lassen, so öffnete ihm sowie den Königen Jayme II. von Arragon und Diniz von Portugal dieses seltsame Verfahren der Provinzialsynode die Augen: sie wurden, was sie vorher schon geahnt hatten, hierdurch überzeugt, dass es sich bei der ganzen Untersuchung gar nicht um Beseitigung einer etwa vorhandenen Ketzerei, sondern um den, von Frankreich angezettelten, von der Curie aufgenommenen Versuch handle, die reichen Besitzungen und namentlich die zahlreichen Festen in andere Hände zu spielen. Da hierdurch, wie oben angedeutet ist, das staatliche Interesse geschädigt oder wenigstens gefährdet wurde, so trafen jetzt gegen Ende des Jahres 1310 jene drei Könige das Abkommen, dass sie für den Fall der Aufhebung des Ordens über die Güter und Einkünfte desselben keine Verfügung des apostolischen Stuhls entgegennehmen, sondern dieselben bei ihren Landen behalten wollten.

Wenn auch Clemens von diesem Schritte officiell erst im Spätsommer 1312 Kunde erhielt, so erregte doch der Ausgang der von ihm durch bestimmte Befehle nach anderer Richtung instradirten Untersuchung seinen um so lebhafteren Zorn, als auch aus der grösseren Zahl der übrigen Kirchenprovinzen ähnliche, für

[1]) Benavides, memorias de D. Fernando IV. de Castilla I, S. 629—634.

seine Absichten durchaus ungeeignete Entscheidungen einliefen; und es ward deshalb die schon mehrfach erwähnte Bulle vom 18. März 1311 auch an die genannten drei Könige gerichtet, „dass es ihm gerecht und nothwendig erschiene, damit die Wahrheit um so klarer und sicherer herausgelockt würde, die Mitglieder der verleumdeten Ritterschaft der „peinlichen Frage“ und der Folterung zu unterwerfen, was sie bis jetzt unkluger und nachlässiger Weise zu thun unterlassen hätten. Er wolle und befehle ihnen .... dafür Sorge zu tragen, dass gegen die Ritter jede Art Folter zur Anwendung gebracht werde, um von ihnen die volle Wahrheit heraus zu bekommen.“ [1])

Wie König Diniz sich diesem — angesichts des Concilsbeschlusses von Salamanca — unehrenhaften Auftrage entzog, ist oben erwähnt. Dagegen machen, obwohl kein weiteres Protocoll bisher bekannt geworden ist, eine Reihe anderer Nachrichten über die in Castilien von dem König gegen die Templer verübten Grausamkeiten und die Zuertheilung des Beinamens „der vor's Gericht Gerufene“ (in jus vocatus) es wahrscheinlich, dass eine solche Inquisition in des Papstes Sinne von ihm angestellt worden ist, dass dieselbe aber auch hier zu Gunsten der Angeklagten verlaufen sein muss, da man dieselben sonst schwerlich in die anderen Ritterorden aufgenommen hätte.

Am meisten entsprach der bisher im Orden gepflegten stolzen Auffassung von Ritterlichkeit und fast staatlicher Unabhängigkeit das Benehmen der Templer in Arragonien, deren ganzes Auftreten während der letzten 100 Jahre bei den Zeitgenossen die ideale Anschauung von den Templeisen erzeugt hatte, wie sie sich poetisch in dem Parsifal des Wolfram von Eschenbach und dessen französischen Vorbildern niedergeschlagen hatte.

Wie an den König von England, so hatte auch an Jayme von Arragonien Philipp der Schöne schon im October 1307 die Aufforderung ergehen lassen, die Verhaftung der Templer auch in seinem Reiche vorzunehmen. Ueberbringer dieser Aufforderung, der kurz vor dem 1. December in Valencia bei dem König

---

[1]) Regestrum Clementis anno VI. Quod fratres ipsi ... subici debuerunt quaestionibus et tormentis, quod minus prudenter quam et negligenter facere omiserunt. Volumus et ... mandamus ut ... fratres ipsos, ad habendum ab eis de praedictis veritatis plenitudinem promtiorem, tormentis et quaestionibus, quibus et prout expedire noverint, procurent exponere.

eintraf, war ein Doctor der Theologie aus Paris, vermuthlich ein Dominicaner.[1]) Correcterweise glaubte Jayme einer derartigen Zumuthung nicht eher Folge leisten zu können, als bis er vom Papst, dem einzigen Oberherrn der eximirten Ritterschaft, Anweisung dazu erhalten hätte; und so schrieb er deshalb unmittelbar darauf an Clemens V.[2]) Während dessen hatten aber die Templer selbst ebenfalls Kunde von dem in Francien erfolgten, und in Arragonien ihnen drohenden Schlage erhalten, und ein Theil von ihnen, vermuthlich die in dem südlicher gelegenen Valencia weilenden Brüder, versuchte in der richtigen Erkenntniss, dass nur schleunigste Concentration der Kräfte sie retten könne, diese zu vollziehen. Deshalb begaben sich von Valencia, wo, nach der Fülle der Receptionen zu schliessen, der Sitz des Grosspräceptors war, einige Ritter mit dem leichter transportablen Theil der Güter auf die zum Kreuzen gegen die Sarazenen bereit stehenden Schiffe, wurden aber durch widrige Winde an die Küste zurückgeworfen und fielen so mitsammt dem mitgeführten Schatz in die Hände Jaymes.[3])

Durch dieses Vorgehen, welches die Ritter aus seinem Machtbereich zu entführen geeignet war, wurde der König in seiner Handlungsweise, derentwegen er in einem päpstlichen Schreiben vom 3. Januar 1308 ausdrücklich gelobt wurde, schwankend, und liess sich durch den Generalinquisitor seines Reiches, den Dominicaner Juan de Lorgerio, den Befehl vom 3. December 1307 abdringen, unverweilt alle Templer einzuziehen. Gleichzeitig ernannte er neben demselben die beiden Bischöfe Ramon von Valencia und Ximenes de Luna von Saragossa zu Inquisitoren, welche nun sämmtliche Brüder aufforderten, an einem bestimmten Tage vor ihnen in dem Kloster der Predigermönche zu Valencia zu erscheinen: auch wurden die Landesbischöfe auf den 26. December 1307 ebenfalls zu einer Berathung in dieser Angelegenheit einberufen.

---

1) Zurita anales de la corona de Aragon. Zaragoza 1610, 4. T. I, Blatt 428.

2) Die folgende Darstellung stützt sich grösstentheils auf die erwähnten Memorias des Antonio Benavides I, 637 ss. und t. II, 593, sodann auf Zurita, Blatt 428 ss., Campomanes dissertaciones VII, Mansi Collect. Concil. T. XXV. S. 515 und Aguirre Coll. Concil. Hisp. T. III, 546.

3) Balut. I, 27 . . . et aliqui volentes fugere, exposuerunt se in mari, sed ventus repulit eos ad plagiam, et ad manus regis venerunt cum thesauro multo.

So sehr der Papst über das anfänglich correcte, die Autorität des apostolischen Stuhles anerkennende Verfahren des Königs erfreut gewesen war, und auf die bereits erfolgte Absendung der Bulle „pastoralis praeeminentiae“ vom 22. November 1307 hingewiesen hatte, so unangenehm berührte ihn nachträglich desssen eigenmächtiges Vorgehen, und veranlasste ihn am 22. Januar 1308 zur Abfassung eines sehr geharnischten Schreibens.

Die Maassnahmen des Königs hatten aber nicht zu verhindern vermocht, dass die Mehrzahl der Templer, welche im Kampf mit den Mauren an unerwartete Ueberfälle gewöhnt und deshalb dauernd kriegsbereit geblieben waren, in den zerklüfteten Berglanden sich einigermaassen concentrirten und sich theils auf das feste Monçon unter dem Präceptor Barthol. de Belbis, theils nach Miravete unter Barthol. de San Justo, theils auch auf das für uneinnehmbar gehaltene Cantavieja[1]) unter den Präceptoren Ramon de Anglis und Ramon de Galliners zurückzogen.

In diesen Vesten wurden sie umzingelt. Am schwersten ward zunächst Monçon von der königlichen Ritterschaft unter Arthalt de Luna und der aufgebotenen Bürgerschaft von Saragossa bestürmt; und obwohl einige Grosse des Reichs, wie der Bischof von Gerona und der Graf von Urgel, sich zu ihren Gunsten erklärten, so wurde dasselbe doch am 17. Mai 1308 zur Ergebung gezwungen, und die Gefangenen nach verschiedenen Orten in Gewahrsam gebracht. Länger hielten sich die anderen Plätze, bis endlich nach neunmonatiger Belagerung sich die in Miravete eingeschlossenen Ritter am 18. und 28. October 1308 brieflich an den Papst wendeten und sich bereit erklärten, die Unwahrheit aller gegen den Orden erhobenen Beschuldigungen auf gesetzmässige Weise zu widerlegen. Sie beklagten sich darüber, dass man einzelne ihrer Brüder durch maasslose Anwendung der Folter zu falschen Beschuldigungen und Selbstanklagen bewogen habe. Sie beriefen sich auf die Festigkeit, mit welcher die in die Gefangenschaft der Sarazenen gefallenen Templer bis in den Tod getreu an den Satzungen der heiligen Kirche fest-

[1]) Dicht bei letzterem liegt auf steiler Felsklippe zwischen zwei Flüssen die ebenfalls den Templern gehörige Feste Montalvan, welches neuere spanische Schriftsteller für den Monsalvatsch der Sage erklären.

gehalten hätten. Man begreife es nicht, so lautete es in dem Schreiben, warum der heilige Vater sich ihrer nicht gegen die Verleumder annähme; wenn wirklich Einzelne, wie sie sich selbst anklagten, für schuldig erfunden würden, so möge man diese, nicht aber ihretwegen den ganzen Orden strafen. Jederzeit bereit, vor dem heiligen Vater zu erscheinen und auf alle Weise die Vertheidigung des Ordens gegen die nur auf die Güter desselben lüsternen Diffamatoren zu übernehmen, bäten sie den Papst, ihm ihre festen Plätze übergeben zu dürfen, da sie dieselben als anvertrautes Kirchengut dem Könige nicht ausliefern könnten.[1])

In Folge dieser Briefe schickte Clemens, der durch diesen Schritt sein politisches Ansehen stärken zu können glaubte, im Januar 1309 den Nuntius Bertrand von Cassiano dorthin, um die Burgen der Templer für den heiligen Stuhl in Empfang zu nehmen und die Untersuchung mit dem Bischof Ramon von Valencia zu übernehmen. Ob die bei der Capitulation von den Ueberwältigten gestellte Bitte, nicht nach der päpstlichen Weisung den Dominicanern, sondern den einzelnen Bischöfen zur Inquisition überwiesen zu werden, Erfüllung gefunden hat, muss dahingestellt bleiben.

Jedenfalls war der König durch die lange Vertheidigung und durch das schliessliche Uebergehen der festen Plätze an die Curie so erbittert, dass er den stolzen Rittern kein allzuglimpfliches Schicksal bereitete und noch am 5. Juli 1310 durch einen besonderen Befehl die Haft verschärfte.

Inzwischen war auch über diese Templer die Untersuchung so gefördert, dass das im Lauf des Sommers 1310 in den anderen Kirchenprovinzen eröffnete Hauptverfahren auch hier auf der Provinzialsynode in Tarragona im Anfang October desselben Jahres begonnen werden konnte. Da sicherlich der Papst, durch die Vorgänge in Ravenna und den deutschen Erzbisthümern gewarnt, hier ebenso das Fällen eines definitiven Urtheils verboten hatte, wie es für das Concil zu Salamanca sich wahrscheinlich erwies, so beschränkten sich die versammelten Prälaten auf Grund der durch die Untersuchung verschafften Einsicht darauf, für die Angeklagten Fürbitte einzulegen, da ihre Vergehen

---

[1]) Zurita l. c., Blatt 429.

durchaus nicht erwiesen seien, und sie darum nur der Sicherheit, aber nicht der Strafe wegen im Gefängniss gehalten werden dürften.[1])

Wenn wirklich diese Fürbitte einen Erfolg gehabt hat, so war derselbe nicht von langer Dauer; denn die Bulle vom 18. März 1311 ordnete die Anwendung der Folter auch für diese Gebiete an, und so ward die grausame Procedur gegen die Unglücklichen in vollem Umfang ausgeübt, wobei dieselben aber nicht aufgehört haben, ihre Unschuld zu versichern.[2]) So ward denn ihr Schicksal hingehalten, bis das laut der Bulle „ad certitudinem" vom 6. Mai 1312 zu berufende Provinzialconcil im October 1312 noch einmal zusammentrat, um die vorgeschriebene Aburtheilung der arragonesischen Templer vorzunehmen.[3])

Auf Grund der gegen die Einzelnen neu eröffneten Untersuchungen gewannen die Prälaten die Ueberzeugung, dass keinerlei Verschuldung bei den Angeklagten zu finden, und dass sie keineswegs von dem Aussatz der Ketzerei ergriffen seien, dass man auch nicht etwa, wie das Gerücht ginge, an ihre Schuld glauben könne, obwohl einige durch die Macht der Foltern zum Eingeständniss von Schuldpunkten gezwungen wären.

So verkündete denn am 4. November 1312 der Erzbischof Wilhelm von Roccaverti in der Kathedrale zu Tarragona, dass alle dort inhaftirten Templer von jedem niedrigen Verdachte freizusprechen seien, und dass Niemand es wagen solle, ihnen Böses nachzureden.[4]) Längere Berathung erforderte das fernere Schicksal derselben, da die Aufhebung des Ordens bereits ausgesprochen war. Schliesslich ward dann verfügt, dass sie aus

---

[1]) Benavides, memorias l. c. I, 638.

[2]) So berichtet Raynouard S. 266 mit dem Hinzufügen, dass die betreffenden Acten in dem erzbischöflichen Archiv zu Taragona noch erhalten seien.

[3]) Havemann, S. 325, lässt dieselbe schon am 10. August zusammentreten, während Hefele, Conc. Gesch. VI, 494 den letzteren, auch wahrscheinlicheren Termin angiebt, da ein mehrmonatliches Tagen derartiger Versammlungen ungewöhnlich ist.

[4]) Mansi, Coll. Concil. T. XXV, 515. Nec ullum in eis crimen inventum fuit, vel quod aliqua haereseos labe infecti fuissent ... Neque enim tam culpabiles inventi fuerunt ac fama ferebat, quamvis tormentis adacti fuissent ad confessionem criminum .... Decretumque fuit, ne aliquis eos infamare auderet, quod in inquisitione per concilium facta ab omni sinistra suspicione immunes reperti fuissent.

den Einkünften ihrer Besitzungen hinreichenden Unterhalt beziehen und vorläufig der besonderen Aufsicht ihrer Diöcesanbischöfe unterworfen bleiben sollten, welcher Zustand erst nach dem Tode Clemens' V. geändert worden ist. Die in der Grafschaft Roussillon Verhafteten, welchen durch Martern kein falsches Geständniss hatte abgepresst werden können, theilten das Schicksal der arragonischen Brüder.[1])

5. Die Untersuchung auf Cypern.

Der Orden der Tempelherren hatte seinen ständigen Sitz, wie schon der Name andeutet, und wie die Statuten es ausdrücklich hervorheben, in Jerusalem gehabt. An dieser Fiction ist bis zum Untergang festgehalten worden, und nach dem Verluste dieser Stadt wird von einem dauernden „Sitze des Ordens" nicht mehr gesprochen, auch nicht nach der Erbauung des späteren Hauptstützpunktes, des festen Pilgerschlosses, sondern es galt in Zukunft derjenige Ort dafür, wo der Meister und der Convent sich aufhielten. Rechtsgiltige Generalcapitel durften in der Regel nur in Beider Gegenwart stattfinden. Ein einzelner Ordensmeister konnte plötzlich den Tod finden, und es war für diesen Fall Vorsorge getroffen, dass sofort eine Vertretung durch den Marschall, später durch den zu erwählenden Grosscomthur eintrat: der Convent aber war und blieb der eigentlich regierende Factor, welcher mit der Ausführung seiner Willensmeinung den Ordensmeister betraute. Die Statuten lassen die grosse Sorgfalt erkennen, mit der einem etwaigen Missbrauch seiner Befugnisse vorgebeugt war: nicht nur musste er vor seiner Einsetzung den Gehorsam gegen den Convent ausdrücklich beschwören, nicht nur war ihm jede Disposition über den bedeutenden Schatz entzogen, zu dem er nicht einmal einen Schlüssel in Händen haben durfte, sondern es waren ihm auch zur Controle zwei Mitglieder des Conventes als „Compaignons" an die Seite gesetzt, die jeden seiner Schritte überwachten.

Auch ohne dass es in den Pariser Protocollen[2]) besonders hervorgehoben wäre, dass die Templer einen Convent besässen,

---

[1]) Hist. critique et apologét. T. II. [2]) Mich. I, 127.

von dem nicht einmal der grössere Theil 1310 im Abendlande weile, auch wenn der Papst nicht in dem an Molay gesendeten Berufungsschreiben 1306 den Wunsch ausgesprochen hätte, dass derselbe mit wenig Begleitern, also ohne Convent, nach dem Abendland kommen, wohl aber zur Sicherung der Gesammtheit die tüchtigsten Leute auf Cypern zurücklassen sollte, so würde allein die Auffindung der Verhöre aus Cypern im vaticanischen Archiv den unanfechtbaren Beweis erbringen, dass der Sitz des Conventes und somit des Ordens 1307 auch trotz der Abwesenheit des Meisters im Abendlande auf jener Insel verblieben war. Es wird also die bisher von allen Darstellern dieser Episode erhobene Prätension, als ob der Schwerpunkt des „Ordens“ bei der Ueberwältigung in Frankreich gewesen, und als ob mit den dort erfolterten Geständnissen die Ueberführung der gesammten Ritterschaft an den von Philipp behaupteten Sünden und Lastern erwiesen sei, ins Reich der Fabeln verwiesen werden müssen. Man wird sogar die Folgerungen, welche bisher aus dem Geständniss der angeblich in Frankreich mitverhafteten und verhörten Mitglieder der obersten Behörde des Ordens gezogen sind, mit demselben Rechte zu Gunsten der angeklagten Ritterschaft verwenden, und die zu Nikosia von den höchsten Beamten und den Conventsmitgliedern gemachten Versicherungen für den ganzen Orden verbindlich erklären, also ihn vollständig gereinigt erachten müssen.

Es wird diese Berechtigung noch durch die seltsame Erscheinung gesteigert, dass, obwohl die Templer auf Cypern zu dem dortigen König in schneidendem Gegensatz gestanden hatten, die Machthaber trotzdem in Verbindung mit den Vertretern aller Stände einmüthig als Eideshelfer für die vollständige Entlastung der verleumdeten Kriegerschaft einstehen und zum grossen Theil, sogar die zahlreichen Geistlichen nicht ausgeschlossen, die von dem Papst in seinen Bullen officiell behaupteten Anklagepunkte als unwahr bezeichnen. Selbst die in anderen Ländern, namentlich in England so dienstbereiten Minoritenmönche erzählen hier, aus eigener Erfahrung nur die unbedingte Unbescholtenheit und weitest gehende Liberalität des Ordens kennen gelernt, und demgemäss die in den Anklageartikeln entwickelten Verirrungen erst nach der Ankunft der päpstlichen Briefe, ja

gewissermaassen erst von diesen importirt „diesseit des Meeres“ gehört zu haben.

Der historische Verlauf der Ereignisse, für den selbst nach der Publication der vaticanischen Handschriften nur ein spärliches Quellenmaterial zur Verfügung steht, welches auch durch die in den „gesta dei per Francos“ veröffentlichten „gestes des Chiprois: le Templier de Tyr“, nur wenig oder mangelhaft beglaubigt bereichert wird,[1]) vollzieht sich in folgender Weise.

Jacob Molay hatte eben im Verein mit dem Bischof Peter (von Erlant) von Nimotium 1306 den König Heinrich II. bewogen, seinen Bruder Amalrich, Fürsten von Tyrus, zum Gouverneur der Insel Cypern zu ernennen,[2]) als er durch des Papstes Schreiben vom 6. Juni 1306 aufgefordert ward, schleunigst an das Hoflager desselben zu kommen. So unzweckmässig seine Abwesenheit bei der schon drohenden neuen Revolution für die Interessen des Ordens war, so folgte er ihr um so schleuniger, als in dem Berufungsschreiben ausdrücklich hervorgehoben war, dass seine Abwesenheit nur von kurzer Dauer sein werde, und beauftragte statutengemäss den Marschall Ayme de Osiliers mit seiner Vertretung. Das Ordensarchiv, das später in den Besitz der Johanniter überging, und der Schatz[3]) blieben selbstverständlich unter dessen Obhut auf der Insel zurück.

Bei dem im Laufe des Jahres 1307 sich verschärfenden Conflict zwischen den beiden Brüdern aus dem Hause Lusignan hat der genannte Marschall, der Stellung des Ordens entsprechend, eine bedeutende Rolle gespielt, und gestützt auf die durch ihre Festigkeit berühmte, unmittelbar neben dem Palast des Herrschers gelegene Templerburg zu Limisso durch seine militärischen Maass-

---

[1]) Die Angaben, die unter Zufügung der Namen den Eindruck der Gleichzeitigkeit und Genauigkeit hervorrufen, sind speciell betreffs der Templer grossentheils falsch oder halb richtig; auch Dinge, die sich 1313 vollziehen, wie die Uebergabe der Güter an die Johanniter, in das Jahr 1308 verlegt. Von Werth ist aber die Angabe der dortigen liegenden Güter des Ordens. Die Mittheilung der erst im Druck befindlichen Bogen verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Dr. Röhricht.

[2]) Bustron, chr. de Chypre 138: l'autore di questa opera era il maëstro del tempio fra Giacomo de Molai et Pierro de Erlant, vescovo di Limisso.

[3]) Neben vielen anderen Umständen spricht dafür auch das Zurückbleiben des Schatzmeisters auf der Insel, der bei der Capitulation namentlich aufgeführt wird.

regeln[1]) viel dazu beigetragen, König Heinrich zu dem Abkommen zu drängen, welches seinem, schon zum Verweser Cyperns ernannten Bruder bald alle thatsächliche Macht in die Hände spielte, ihn selbst mediatisirte und später zur Abführung in die Gefangenschaft nach Armenien brachte.

So lagen am Sitz des Ordens die politischen Verhältnisse, als in Francien der vernichtende Schlag gegen seine Existenz geführt wurde.

Das ausgebildete Verkehrssystem, welches die Templer schon allein in ihrer Eigenschaft als Grossbanquier, Grosskaufmann und Entrepreneur der Ueberfahrt nach dem heiligen Lande in Marseille durch einen besonderen „Magister passagii", in Genua, Venedig und Brindisi durch regelmässige Stationirung von Schiffen unterhielten, macht es nicht wahrscheinlich, dass die bis jetzt gültige Behauptung begründet sei, als wäre die erste Nachricht von den Ereignissen des 13. October 1307 erst im Mai 1308 durch einen Prämonstratensermönch nach Cypern gebracht worden. Viel eher ist anzunehmen, dass der Ordensmarschall und der Convent bereits wenige Wochen nach Eintritt jenes hinterlistigen Ueberfalls Kunde davon erhielten und Musse genug besassen, um über ihr eigenes Vorgehen und die für Rettung des gesammten Ordens erforderlichen Schritte in Ueberlegung zu treten. Man kann von einer Körperschaft, die bis dahin auch den schwierigsten Ereignissen sich gewachsen gezeigt hatte, die selbst nach zweimaliger Niedermetzelung der Mehrzahl ihrer Mitglieder, die selbst nach den grauenhaften Tagen von Accon Mittel und Wege zur Reconstruction der fast zertrümmerten Ritterschaft gefunden hatte, nicht annehmen, dass sie jetzt die Hände unthätig in den Schooss gelegt habe.

Freilich war ihre Entschlussfähigkeit durch die Verwickelung der Lage ähnlich gehemmt, wie die der Brüder in Frankreich; beim Tode eines Ordensmeisters oder bei dessen Gefangennahme durch die heidnischen Feinde würden sie gar nicht einen Augenblick in Zweifel gewesen sein, was sie zu thun hätten. Jetzt aber, wo dieser oberste und mit ihm andere so bedeutende Beamte, wie der Generalvisitator und die drei wichtigsten Grosspräceptoren

---

[1]) Bustron, chron. de Chypre in Mélanges histor. choix de documents V. 1886. S. 148 ff.

sich angeblich auf Befehl des Papstes, ihres Oberhauptes, in der Gefangenschaft des allerchristlichsten Königs befanden, um eine von ihnen selbst beantragte, also ebenfalls scheinbar berechtigte Untersuchung zu bestehen, da konnte allerdings der Zweifel erwachen, ob, da der Grossmeister lebte und vorgeblich beim Papst selbst weilte, der Convent unter Vorantritt des Ordensmarschalls es wagen dürfe, officiell-militärische Schritte zu thun, die vielleicht gerade jene Untersuchung zum Uebeln zu lenken und die genannten Grosswürdenträger sowie den ganzen Orden in noch grössere Gefahr zu bringen geeignet seien.

Wenn also dem Convent in gewisser Hinsicht, namentlich bei dem völligen Ausbleiben jeder authentischen Nachricht über die Haltung des Papstes in ihrer Angelegenheit die Hände gebunden waren, so wird man doch kaum fehlgreifen, die in den, von der Ueberrumpelung noch freigebliebenen Ländern getroffenen militärischen Maassregeln zur Abwehr ähnlicher Unbill um so eher auf bestimmte Weisungen des Convents zurückzuführen, als derselbe in seinem, ihm direct untergebenen Amtsbereich zu denselben Mitteln gegriffen hat, d. h. sofort seine zahlreichen, festungsartigen Burgen sturmfrei gemacht, die auf den Landgütern zerstreuten Ordensglieder dorthin zusammenberufen und schliesslich mit allen auf der Insel befindlichen Brüdern und zahlreichen Söldnern bei der Stadt Nimotium oder Limisso eine so drohende, kriegerische Stellung eingenommen hat, dass der ihnen für seine Erhebung zu Dank verpflichtete Regent der Insel, Amalrich von Tyrus, es nicht wagen durfte, sofort gegen sie einzuschreiten.

Dieser hatte erst, wie er selbst an den Papst schreibt, durch seinen von der Curie heimkehrenden Abgesandten, seinen bewährten Rathgeber, den „Prämonstratenser gewordenen edlen Haïton, Herrn von Curcho", die päpstlichen Briefe im Mai 1308 erhalten,[1]) „aber, obwohl von Eifer glühend, den Willen des Papstes nach besten Kräften auszuführen, habe er zunächst nichts unternehmen können. Denn eben diese Templer, welche in dem Königreich in grosser Zahl, auch machtvoll an Waffen und Pferden

---

[1]) Dieser nicht datirte, aber unzweifelhaft gegen Ende Mai 1308 geschriebene Brief ward am 20. August 1308 vom Papst dem Könige mitgetheilt und bildet eine Hauptquelle für diese Ereignisse. Balut. II, 104—106. Ueber Haïton siehe Mas Latrie, Mélanges historiques, Bd. V. Bustron, chron. de Chypre S. 141.

waren, hatten die ihnen drohende Gefahr schon lange vorher erfahren und sich mitsammt ihren Söldnern bei Nimotium bedrohlich aufgestellt und zwar in voller kriegerischer Rüstung, welche sie noch über das gewohnte Maass hinaus bedeutend verstärkt hatten, da der Sultan die Insel auf der See von allen Seiten mit 80 Galeeren bedrohte und noch bedroht".

Wie Amalrich in diesem Briefe wiederholt den Papst um Entschuldigung bittet, dass er dessen Befehl, die Templer an einem Tage zu überrumpeln und insgesammt gefangen zu nehmen, nicht ausgeführt habe, so zeigt seine ganze Verlegenheit das zu jenem Befehl in directem Gegensatz stehende, von ihm eingeschlagene Verfahren. Er sendete zu dem Ordensmarschall, der sich mit den anderen Rittern zu Limisso befand, seinen Vetter Balian von Ibelin, den Fürsten von Galilea, welcher „den grossen Schmerz des Regenten darüber ausdrücken sollte, dass er auf Anordnung des Papstes das Kriegsgeräth und die beweglichen Güter sowie die Einkünfte und Häuser der Templer mit Beschlag belegen und alles dies unter Siegel legen solle. Zur Sicherheit möchten die Ordensleute ebenfalls ihr Siegel daran legen. Ihre Pferde und Waffen werde genannter Fürst in Obacht nehmen; sie möchten nur in Person nach Nikosia in den erzbischöflichen Palast kommen, wo ihnen in ehrenvollster Weise Quartier bereit stehen werde. Wenn sie aber ihm Schwierigkeiten machen oder gar sich weigern sollten, zu gehorchen, so müsse er, so lebhaft er es als ihr Freund mit Schmerz empfinde, sie zur Unterwerfung zwingen".

Der Marschall (welchen der Chronist Bustron[1]) in seinem verdorbenen Dialect Hemo de Usellet nennt) und alle die anderen dort vereinigten Brüder traten über diese Aufforderung in Berathung und antworteten schliesslich, „dass sie sich nicht genug

---

[1]) Die erst 1886 durch Mas Latrie in den Mélanges historiques choix de documents Band V. veröffentlichte Chronik des Florio Bustron über Cypern stützt sich in diesem Theile fast ganz auf Amadi. Er schreibt erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, begeht sehr grobe Anachronismen und flicht Seite 163 bis 172 sowohl über den Ursprung des Ordens, wie über die in Francien 1307 bis 1314 sich vollziehenden Ereignisse sehr auffällige Fehler ein, scheint dagegen in der Beschreibung der Ereignisse auf Cypern sich auf Localnachrichten gestützt zu haben, die der Hauptsache nach in dem Bericht Amalrichs an den Papst ihre Bestätigung finden.

darüber wundern könnten, dass der Fürst von Tyrus sie zur Uebergabe ihrer Waffen und Rosse aufgefordert und sie für den Fall des Ungehorsams bedroht habe, sie, welche ihm und allen Baronen des Königreichs mit so grosser Liebe zugethan seien, sie, welche zahllose Male ihr Leben und ihr Vermögen eingesetzt hätten, um die Regierung gegen ihre Verfolger aufrecht zu erhalten, weshalb sie vom Papst und von allen Fürsten und Königen der Welt belobt seien. Und diese Gunst sei der hauptsächlichste Grund für den Sturz des Ordens, durch welchen so viele wackere Männer des Tempelhauses in Francien unsäglich gelitten haben." „Sie sagten deshalb rund heraus, dass sie ihre Waffen und Pferde lebendig nicht herausgeben wollten. Häuser und Einkünfte seien sie bereit, sequestriren zu lassen und zur Disposition des heiligen Stuhles zu halten, ebenso ihren Schatz unter des Fürsten Siegel zu legen, vorausgesetzt, dass er da bliebe, wo sie selbst blieben. Was ihre eigenen Personen anlange, so möge man sie in einem ihrer Häuser des Königreichs interniren, wo sie unter der Bewachung einiger Ritter bis zu anderer Verfügung seitens des Papstes, entsprechend dem Geschick ihrer Brüder jenseit des Meeres stehen könnten. Schliesslich baten sie den Fürsten, dem sie doch zur Zeit grosser Bedrängniss treu zur Seite gestanden hätten, dass er von ihnen nicht mehr, als was sie anböten, verlangen sollte, da sie andernfalls gern bereit seien, zu sterben. Wenn aber der Fürst von Tyrus sich über ihre Lebensweise vergewissern wolle, so bäten sie ihn mit aller Sorgfalt zu inquiriren, und er werde sie so treu in dem heiligen katholischen Glauben und als so gute Christen erfinden, als es sonst irgendwo auf der Welt gäbe".

Mit dieser Antwort war der Fürst in Nikosia nicht zufrieden; überall liess er im ganzen Lande ausrufen, dass Keiner, sei es, wer es wolle, sich bei Todesstrafe und Vermögensverlust erkühnen sollte, Sold von den Templern zu nehmen oder gar in ihrem Namen auszuzahlen: gleichzeitig liess er die eigene Ritterschaft und das Fussvolk bereit stellen, jeden Augenblick auf seinen Befehl einzugreifen.

Vor der Anordnung weiterer Maassnahmen liess er den Domherrn Balduin noch einmal zu dem Tempelhaus nach Limisso gehen und den Insassen vorstellen, „dass sie die Pflicht hätten, den Befehlen des Herrn von Tyrus und der heiligen Kirche zu gehorchen, und dass, wenn sie nicht freiwillig kämen, jener sie mit

Gewalt zwingen werde, und dass sie alle, wenn erst der Frieden gebrochen sei, den Tod finden würden. Darauf antworteten die Templer, „dass sie innerhalb eines Monats oder auch der Zeit, die zur Instandsetzung nöthig sei, auf ihre Kosten eine Galeere ausrüsten wollten, um einen oder den anderen von ihnen an Se Heiligkeit zu senden, und dass sie dessen Entscheidung abwarten wollten".

Auch diese Antwort gefiel dem Reichsverweser nicht, und er griff zu einem anderen Mittel, welches der Canoniker von Famagusta, Andreas Tartarol, vorschlug und welches die ganze sittliche Verkommenheit und Treulosigkeit kundthut, welche die Christen im Orient auszeichnete, und die am meisten zum Verlust des heiligen Landes beigetragen hat. Jener Domherr „fand auf der Landstrasse, nach der Ortschaft Nissu zu, den Marschall des Ordens und den Commendator Cyperns, welche in Gemeinschaft mit dem jüngeren Bruder des Regenten, dem Kronfeldherrn Heinrich, dem Fürsten von Galilea, dem Vicecomes Raimund und Anderen daherkamen. Diese hatten über die Erhaltung des Friedens gesprochen und einigten sich jetzt dahin, dass zur Ratificirung die genannten Ordensleute nach Nikosia kommen sollten, und es bürgte der erwähnte Kronfeldherr mit seinem Ehrenwort für ihre Sicherheit daselbst. Während nun der Regent mit Jenen längere Zeit in seinem Zimmer verhandelte, sammelten sich in dem Vorsaal viele Ritter, Prälaten und Einwohner, um zu sehen, was für einen Fortgang die Sache haben werde."

„Bei ihrem Heraustreten aus den Gemächern des Regenten liessen die Templer durch einen Notar eine Schrift vorlesen, „„wonach sie an alle Artikel der christlichen Religion glaubten, und sie und alle die anderen Brüder ihres Ordens so gute Christen seien, als die in dem Saal Gegenwärtigen. Sie hätten dies auch immer bewiesen, indem sie als Hüter und Vertheidiger der Christenheit zu Gunsten des katholischen Glaubens bis in den Tod getreu gekämpft hätten. An allen Unternehmungen, Hinterhalten und Schlachten, welche die Könige von Jerusalem und andere Pilgrime von jenseit des Meeres gegen die Feinde des christlichen Glaubens geschlagen haben, hätten sie theilgenommen, und sich namentlich beim Verlust von Saphet und bei vielen anderen Orten und Castellen treu bewährt."" Nach der Verlesung dieses Schriftstücks schwur zuerst der Marschall, nach ihm der Commendator Cyperns und

der Drapier sowie von jeder Sprache ein Bruder Ritter, danach der Schatzmeister und zwei von den Servienten — und sie schwuren für sich und alle die anderen Brüder, die im Königreich Cypern wären — dass sie ebenso treu als fest an alle Artikel des christlichen Bekenntnisses glaubten: die Zahl aber aller dieser auf Cypern befindlichen Templer betrug 118."

„Während aber der vorerwähnte Marschall und Commendator in Erledigung dieser Sache noch in Nikosia weilten, hatte der Fürst von Tyrus nach Limisso geschickt, hatte alle waffenfähigen Leute zu Pferd und zu Fuss aufbieten lassen, auch von Famagusta Galeeren und Schiffe dorthin beordert, um das Meer zu bewachen. Darauf liess er den Vicomte mit einigen Rittern, den Prior der Hospitaliter Guido Siverac und viele Prälaten und Ordensgeistliche zusammenberufen und ihnen das Breve des Papstes vorlesen, „wonach er alle Templer persönlich verhaften, und Schatz und bewegliches Gut mit Beschlag belegen sollte als von Leuten, welche als Ketzer, Ungläubige und Feinde des christlichen Glaubens erkannt wären". „Er hätte ausserdem, in einem anderen Brief eingeschlossen, das Breve mit den Resultaten der Voruntersuchung erhalten, welche der König von Francien über die in seinem Reich befindlichen Templer habe abhalten lassen. Aus diesem Grunde erklärte der Regent es für nothwendig, alle Dinge im Tempel zu Nikosia aufnehmen und versiegeln zu lassen." Höhnend fügt der Chronist hinzu, „dass man daselbst blutwenig gefunden habe, da ja die Templer nicht bloss gedankenlos geschlafen hätten!"

„Wie aber der Marschall den Vicecomes mit seinen Begleitern zur Klause des Tempels gehen sah, brach er sofort von der anderen Seite mit seiner ganzen Begleitung auf, ausgenommen den Commendator Cyperns, einen seiner Genossen und den Comthur von Psimolofo, und sprengte nach Limisso davon, um das Hauptquartier des Convents zu schützen. „In Nikosia aber wurde Alles aufgeschrieben und inventarisirt; es wurden die Pforten zur Capelle verschlossen, die Glockenseile abgenommen, damit keine Messe gelesen und keine Glocke geläutet werden könne. Und nachdem sie dies Alles stillschweigend mit angesehen, ritten auch der Comthur mit seinen Genossen nach Limisso hinweg. In ähnlicher Weise ward dann in Famagusta und Baffo aller Besitz der Templer aufgenommen und versiegelt; in die Häuser aber wurden Baillifs gelegt, welche die Einkünfte verwalten sollten."

„Drei Tage stand der Tempel zu Nikosia versiegelt, dann aber tadelte der mediatisirte König Heinrich die Geistlichen, welche der Schliessung der Templercapelle zugestimmt hatten, auf dass dem Dienst unseres Herrn nicht alle Tage Genüge geschehen konnte"; und so setzte er durch, dass die beiden speciell von ihm dort für den Gottesdienst bestimmten Capellane den Dienst wieder aufnahmen.

Dies war ungefähr die Situation, als Amalrich den oben erwähnten Brief an den Papst abschickte, wonach „am 27. Mai 1308 zu ihm in Gegenwart der zwei Landesbischöfe und zahlreicher Prälaten, Mönche, Barone und Ritter der Ordensmarschall, der Präceptor Cyperns, der Trikoplerius,[1]) der Drapier und der Schatzmeister mit zehn anderen Brüdern gekommen seien, welche gewissermaassen die Oberen und die Häupter desselben vertraten,[2]) und mit demüthiger Miene die Unterwerfung sowohl ihrer selbst, als auch der Anderen, welche bei Limisso in Besatzung lagen, angeboten, auch die Uebergabe allen Kriegsmaterials und aller Güter zur Verfügung des apostolischen Stuhls angezeigt haben".

Der Fürst hatte sich aber geirrt: die hinterlistige Ueberrumpelung Limisso's war durch des Marschalls schnelle Rückkehr vereitelt, und so leichten Kaufes wurde er der Helden nicht Herr, welche als die Blüthe der Ritterschaft der gesammten Christenheit dem Tode unter schwierigeren Umständen ins Auge geschaut hatten, und welche von ihrer vollen Thatkraft nur darum nicht Gebrauch machten, weil sie dieselben gegen ihre Glaubensgenossen richten sollten und nicht wussten, ob sie nicht dadurch ihrer gefangenen Brüder Schicksal erschwerten. Um aber für alle Fälle gerüstet zu sein, schrieb der Marschall nach Genua und wies auch das nothwendige Geld dazu an, eine Galeere auszurüsten, um ihn und die Brüder heimlich aufzunehmen.[3])

„Als die Templer zu Limisso nun das, gegen sie aufgebotene zahlreiche Kriegsvolk dauernd unter den Waffen vor ihnen einhergehen sahen, so erregte das ihren grossen Unwillen: aus diesem

---

[1]) Diese Form statt Turkopolerius findet sich nicht nur regelmässig in den Processacten, sondern auch in dem Briefe des Regenten, muss also auf der Insel üblich gewesen sein.

[2]) Balut. II, 105: Cum aliis circa decem, tanquam majores et capita.

[3]) Bustron l. c. 170: Havevano scritto et mandati danari in Genova per armar galee, e venir secretamente a levarli.

Grunde zogen sie eines Tages aus ihrer Feste und rückten in Schlachtordnung in das Land hinaus, um womöglich eine Gelegenheit zu finden, mit den Mannen des Fürsten von Tyrus ins Handgemenge zu kommen, um so ihrem Leben rühmlich ein Ende zu machen. Aber die Hauptleute des genannten Fürsten, welche an jenem Tage nicht völlig gerüstet waren und schon den Anschlag für die folgende Nacht im Kopfe hatten, gaben sich den Anschein, als ob sie die Herausforderung nicht bemerkten. In der folgenden Nacht aber umzingelten sie die Ordensburg von allen Seiten, sowohl von den Strassen her, als von den benachbarten Dächern, und liessen nun dem Marschall, dem Commendator und den anderen Brüdern sagen, dass sie ihre Waffen und Pferde, wie es der Fürst von Tyrus ausgemacht, abliefern müssten; andernfalls aber werde man zum Sturm schreiten, wobei Jene den Kürzeren ziehen müssten.“

„Als die Templer auf diese Weise sich eingeschlossen und derartig blockirt sahen, dass sie nicht einmal zu einem Angriff aus ihrer Feste hervorbrechen konnten, so haben sie in Folge dessen ihre Waffen und Pferde in den Palast des Königs zu Limisso gebracht. Die Hauptleute aber des Fürsten von Tyrus drangen sofort in die Burg ein und setzten sich in Besitz aller dort befindlichen Güter, und zwar leiteten die Sequestration Amfred de Scandelion, Adam de Cafran und Peter Isan;[1]) sie begannen die Aufnahme des Inventars und versiegelten Alles. Und zwar haben sie ausser den Waffen und Pferden der vorgenannten Personen an Rüstzeug für das Fussvolk vorgefunden: 930 Harnische, 970 Armbrüste, 640 Sturmhauben und eine grosse Menge von Beinschienen, Eisenhandschuhe (?) (zampieri), Schilde, Lanzen, Wurfspiesse und andere Waffenstücke. Sie haben ferner eine ausserordentliche Menge an Lebensmitteln, an Hülsenfrüchten, Wein, Pökelfleisch und Käse, Eisen und Pferdebeschlag gefunden, auch 20 ganz gefüllte Stückfässer und viele andere Kriegsvorräthe, welche einzeln aufzuführen zu weit führen würde, da schwerlich der König damals so viel davon besass.“

„Aber an Geld wurde so wenig gefunden, dass es nicht mehr als 120 000 weisse Byzantiner betrug, der Rest war so

1) Letzterer, beim Verhör der nichttemplerischen Zeugen der achte, Ysan, ein anderesmal Ysaac geschrieben und als vornehmer Ritter bezeichnet, ward von dem König mit der Bewachung der wichtigsten Templer betraut.

heimlich verborgen, dass man später niemals hat erfahren können, wo er geblieben sei.[1]) An Silber wurden 1500 Mark gefunden, und Alles mit dem Siegel des Fürsten von Tyrus versiegelt, auch Wachtposten rings um das Tempelhaus aufgestellt, in welchem selbst vier Servienten desselben in Gemeinschaft mit den Mannen des Regenten zurückgelassen waren."

„Von den andern Ordensgliedern wurde der Marschall mit einem Theil der Ritter nach Chierochitia und der Commendator mit den Anderen nach Geromassoia, zwei in der Nähe von Limisso gelegenen Templerfestungen, gebracht, wo sie von Rittern, Turkopulen und Fussvolk des Fürsten bewacht wurden, um ihre Flucht zu verhüten. Für ihren Lebensunterhalt ward angeordnet, dass je zwei Brüder ein „rottolo" täglich an Fleisch (etwas über 2½ kg), sechs Brote und anderthalb „Quarteron" Wein erhalten sollten, sowie drei Quarterone Fische, zehn Eier und Käse, soviel sie mochten. Ihre Diener bekamen die am Hofe von Cypern üblichen Sätze, und wurden je nach ihrer Stellung gehalten. Zur Ueberwachung der Verpflegung wurden zwei Ritter zu Geromassoia und zwei zu Chierochitia stationirt."

„In der Meinung, für grössere Sicherheit zu sorgen, liess der Fürst von Tyrus alles Silber, Geld und andere bewegliche Gegenstände nach Nikosia in sein Schloss bringen, aber alle Maulesel und Eselinnen und Alles, was sonst an Werth verlieren konnte, liess er verkaufen. Ebenso liess er in Nikosia das Vorrathshaus (chiellaro) des Tempels öffnen und die dort vorhandenen Bestände verkaufen, ausgenommen die Matratzen, das Tafelzeug und das Tischgeräth. Die Waffen der Brüder und andere Rüststücke sowie die Munition that er in das Zeughaus des Königs, und die Sclaven des Tempels überwies er der Werkstatt von Famagusta".

„Bald aber vernahm der Regent von jenem Briefe, welchen der Marschall mit der Anweisung auf Geld nach Genua geschickt hatte, um eine Galeere ausrüsten und die Templer abholen zu lassen". Was für eine Absicht dieselben hierbei hatten, wohin sie,

[1]) Es ist dies das erste Beispiel für die später immer wieder und in den verschiedensten Ländern wiederkehrende Behauptung von dem heimlichen Verbergen der Templerschätze, welche noch im vorigen Jahrhundert zu Nachforschungen in den ehemaligen Tempelhäusern Böhmens und angeblich auch zur Auffindung eines Theiles derselben geführt hat.

da inzwischen in allen christlichen Ländern ihre Einziehung angeordnet war, fliehen wollten, wird uns nicht überliefert. Aussichtslos wäre aber jetzt, wo inzwischen auch in Arragonien die Brüder in ihren Festungen eng umschlossen waren, in jedem Falle eine derartige Unternehmung gewesen. „Um aber auch einem Versuch der zur Verzweiflung getriebenen Ritter vorzubeugen, wurden jetzt der Marschall, der Commendator Cyperus, der Drapier, der Turkopolier und der Commendator von Apulien unter sicherer Bedeckung nach Leukara gebracht, einem innerhalb des Landes und hoch oben im Gebirge gelegenen Schloss, in welchem sie ungefähr fünf Jahre geblieben seien.“ [1])

Damit sind aber auch die directen Nachrichten erschöpft, [2]) und der Verlauf der gerichtlichen Untersuchung lässt sich nur aus den gelegentlichen Andeutungen der im Urkundentheil veröffentlichten Protocolle folgern. Es ergiebt sich jedoch als höchst wahrscheinlich, dass bei dem bisher bestandenen, freundschaftlichen Verhältniss der Templer zu dem leitenden Bischof von Limisso weder eine Voruntersuchung noch auch zwischen 1308 und 1310 ein eigentliches Gerichtsverfahren stattgefunden habe.

Aber im Laufe des Jahres 1309 ist, wie an die übrigen Erzbischöfe, so auch an den, die Stelle des suspendirten Erzbischofs von Nikosia vertretenden Bischof von Nimotium der Befehl gekommen, möglichst schnell die Untersuchung vorzunehmen, die Protocolle herzustellen und behufs Verwendung auf dem Concil zu Vienne dem Papste einzureichen. Darauf hin hat dann der genannte, die erzbischöflichen Befugnisse ausübende Bischof Petrus (von Erlant) den Process am 12. April 1310 [3]) in der Kathedralkirche zu Nikosia damit eröffnet, dass er alle die, auch

---

[1]) Bustron, Chronik von Cypern l. c. 170.

[2]) Schon die letzte, aus Amadi geschöpfte Notiz über die Dauer des Aufenthalts der Führer des Convents in Leukara stimmt nicht mehr mit der Wahrheit überein, und die nun folgende Schilderung, wonach schon 1308 auf Befehl des Papstes den Templern die Mäntel weggenommen und ihr gesammter Besitz den Johannitern übergeben sei, ist erst „a posteriori“ construirt, da diese Ueberweisung „de jure“ frühestens am 6. Mai 1312 und „de facto“ gar erst am 7. Nov. 1313 erfolgt ist. Nur die Aufzählung der an die Johanniter übergegangenen liegenden Güter auf der Insel ist von Wichtigkeit, und wird deshalb im kritischen Theil mit abgedruckt.

[3]) Im Text steht irrthümlich „Maji“.

in Paris zur Verlesung gekommenen päpstlichen Bullen vom 12. August 1308 sowie einige, ihm speciell zugesendete Briefe zum Vortrag bringen liess. Unterstützt wurde er hierbei durch den Bischof Balduin von Famagusta und zwei vom Papst gesendete Geistliche, den Abt des Klosters von Elne und einen Erzpriester Thomas aus Rieti, welche letzteren hier, wie es auch anderwärts geschah, für die stricte Einhaltung der päpstlichen Befehle zu sorgen hatten. Gewissenhaft wird die Mahnung, innerhalb fünfzehn Tagen vor dem die Untersuchung führenden Bischof zu erscheinen, bekannt gemacht, und, was angesichts der bisherigen grossen Macht der Templer auf Cypern nur für die Unparteilichkeit dieses geistlichen Herrn spricht, die Erlaubniss ertheilt, auch geheim und vor ihm allein ohne Zuhörer die betreffende Aussage zu machen. In der am 17. desselben Monats stattfindenden Sitzung wird dann berichtet, wie jene in französischer Mundart geschriebene Citation veröffentlicht worden ist. Es erfolgt die Verlesung einer Anzahl Frageartikel, die nicht mit den 123, den Templern selbst vorgelegten übereinstimmen.

Endlich am 1. Mai des Jahres 1310 vereinigten sich unter dem Vorsitz des Bischofs Petrus von Nimotium die Beisitzer oder „praesentes“ der Commission, welche aber keineswegs willkürlich oder ständig berufen, sondern, um der Sprache der aus aller Herren Länder hierher zusammengeströmten Mannen gerecht zu werden, je nach der Landsmannschaft ausgewählt wurden.[1])

Der Process selbst zerfällt in drei Gruppen, indem vom 1. bis 5. Mai das Verhör von einundzwanzig, nicht dem Orden angehörigen Zeugen stattfand, vom 6. bis 31. Mai sechsundsiebenzig der auf der Insel anwesenden Templer vorgeführt wurden, und vom 1. bis 5. Juni fünfunddreissig, den verschiedensten Gesellschaftsklassen angehörige Zeugen ihre Aussage machten. Der ausserordentliche Ernst in der Handhabung der Untersuchung auf der Insel Cypern, der sich neben der formalen Sorgfalt in Einzelheiten, namentlich in Zwischenfragen kund thut, wird auch dadurch er-

---

[1]) Ebenso ergeben die scheinbar unbedeutenden formalen Bemerkungen, wie z. B. „juravit ut supradictus fr. Hugo et ut supradictus fr. Petrus de Boccsello“, welche sich durchaus nicht immer auf den nächst zuvor Verhörten beziehen, dass die Templer, ein jeder in seiner Muttersprache, den Eid geleistet haben.

wiesen, dass, als der mit der Processführung beauftragte Bischof von Limisso schwer erkrankte, er zwar vom 15. Mai 1310 ab wiederholt den Bischof von Famagusta mit seiner Stellvertretung beauftragte, dann aber doch, sobald sein Zustand es irgend erlaubte, den Verhandlungen wieder beiwohnte.[1])

So erscheinen im Hause des vorsitzenden Bischofs in den ersten fünf Tagen des Mai einundzwanzig, als schroffe politische Gegner der Templer bekannte Männer,[2]) von denen mehrere dem regierenden Herrscherhause nahe verwandt waren, sechzehn dem höchsten Adel angehörten und als nobilis vir, dominus et miles bezeichnet werden, der Vertreter Genua's sowie zwei angesehene Bürger jener Stadt und zwei Aebte der in Nikosia befindlichen Klöster des heiligen Augustin und St Benedict, d. h. ohne Ausnahme Männer, welche in den über die Herrschaft auf dieser Insel entscheidenden Kämpfen jener Tage nachweisbar eine hervorragende Rolle gespielt haben.

Zuerst tritt der Seneschall und Oheim des Königs, Philipp von Ybelin auf, der Fürst von Galilea, der, durch seine Theilnahme an der Vertheidigung von Accon bekannt, wie sein Bruder Balduin sich zwar vornehm reservirt ausdrückt, aber bei allen Anklagepunkten erklärt, nichts Nachtheiliges zu wissen. Nur über die Heimlichkeit bei den Aufnahmen sei böses Gerede im Umlauf gewesen, das er oftmals und an verschiedenen Orten gehört habe. Ungünstiges über den Orden habe er sonst überall nur vernommen, nachdem des Papstes Briefe auf der Insel bekannt geworden seien. Schon mehr geht aus sich der Marschall des Reichs heraus, der Ritter Raynald von Saxono (auch Seisson für Soissons genannt), welcher nicht nur nicht zu wissen vorgiebt, dass die Angeklagten das Sacrament des Altars nicht glaubten, sondern hinzufügt, dass er selbst das Gegentheil sehr oft beobachtet habe. Der vierte Zeuge Aygue von Bessan, der in den Kämpfen auf der Insel zu der den Templern feindlichen

---

[1]) Die vielfach von dem Verfertiger der im Vatican befindlichen cyprischen Protocolle begangenen Flüchtigkeitsfehler lassen es nicht feststellen, ob nicht vielleicht zwischen den beiden Bischöfen insofern eine Arbeitstheilung verabredet war, dass der Bischof von Nimotium den Vorsitz beim Verhör der Templer, dagegen der Bischof von Famagusta bei den nichttemplerischen Zeugen führte.

[2]) Sie werden ausnahmslos als solche in den theils früher, theils neuerdings durch Mas Latrie herausgegebenen Chroniken Cyperns einzeln aufgeführt.

Partei als Führer gehört hatte, geht noch weiter, und versichert bei Gefahr seiner Seele, dass er nichts als alles Gute, „nisi omne bonum“ von jenen gehört habe. Der fünfte und sechste Zeuge schliessen sich dem an und begründen ihre Ueberzeugung auf die Frage des vorsitzenden Bischofs damit, dass sie in und ausserhalb der Städte viele Monate lang mit den „Oberen“ in deren eigenen Häusern gelebt haben, wobei sie sich von dem directen Gegentheil der Anklagen über Ketzerei hätten überzeugen müssen. Auch der siebente Zeuge, Jacob de Plany, der in den Schreckenstagen von Accon Schulter an Schulter mit jenen Recken gekämpft hat, tritt mit einer Lebhaftigkeit für die volle Unschuld derselben ein, wie sie eben nur die innere Ueberzeugung zu erregen vermag. Er schildert, wie bei der letzten Belagerung jener Stadt die Templer immer wieder gegen die Sarazenen ausgerückt seien und ihr Blut für den christlichen Namen und zur Vertheidigung des katholischen Glaubens vergossen hätten, und dass es überhaupt in der ganzen christlichen Welt nicht so gute und so unbescholtene Ordensleute gäbe, als die vom Tempel. Auf die Frage, ob er etwas gegen die Person des in Accon gefallenen Grossmeisters oder des noch lebenden Meisters wisse oder gegen irgend einen der Brüder, da schildert er, wie Wilhelm von Beaujeu ebensogut wie andere geistliche und weltliche Ritter hätte von dort fliehen können; aber er habe lieber zu Gunsten des katholischen Glaubens gegen die Ungläubigen sein Blut vergiessen wollen, wie Christus es zu unserer Erlösung gethan; und er, der Zeuge habe dies nicht bloss zum Schein der Wahrheit oder auf Bitten und aus Liebe oder Hass, sondern ausschliesslich um der Wahrheit willen gesagt.

Eine Reihe anderer Ritter, welche von dem Regenten Amalrich mit der Bewachung der in Haft befindlichen Templer beauftragt gewesen waren, schildern neben den allgemeinen Wahrnehmungen von der mangelhaften Berechtigung der Anklagen ihre eigenen Beobachtungen, die sie in Ausübung ihres Wachdienstes gemacht haben. So erzählt der Ritter Petrus Ysan, wie er einen jungen Ritter, der während der Gefangenschaft schwer erkrankt war, im Auge behielt und oft heimlich mitansah, wie derselbe ein mit dem Bilde des Heilandes versehenes Kreuz inbrünstig geküsst habe, und schliesslich, dieses Kreuz in den Händen, mit den Worten gestorben sei: „Du, der Sohn Gottes bist wahrer

Gott, mein Heiland, und mein und der ganzen Welt Schöpfer. Dich allein rufe ich als Christus an zu meiner Hülfe, der Du allein hier und jenseits helfen kannst".

Der Ritter Raimondus de Bencho (oder Beritho) macht gar kein Hehl daraus, dass, „obgleich er in Syrien und auf Cypern früher niemals das Kreuz aufrichtiger als von den Templern hatte verehren sehen, er doch durch des Papstes Briefe einen Hass oder einen Verdacht gegen sie als Ketzer gewonnen habe.[1]) Aus diesem Grunde hätte er, als auch er zur Bewachung der Gefangenen vom Regenten abgeordnet sei, nicht einmal die Messe mit ihnen gemeinschaftlich hören wollen und hätte das Zusammentreffen mit ihnen auf jede Weise geflohen. Schliesslich aber, da er keinen Priester an jener einsamen Haftstätte, also wohl oben in Leukara, gehabt habe, so hat er endlich, um die Messe nicht ganz zu entbehren, „sich in die Capelle begeben, wo ein Tempelpresbyter den Leib Christi erhob: da aber ist ihm die Hostie so gross wie eine „Oblea" erschienen und noch grösser, und weiss wie der Schnee. Als es ihm am folgenden Tage ebenso erging, da ist er näher hinzugetreten und hat sich überzeugt, dass die Hostie in Wirklichkeit nicht grösser war, als ein turonischer Groschen aus Frankreich, und er glaubt, dass dies göttliche Wunder eingetreten sei, weil er jenen ungerechten Argwohn gegen die Brüder gehegt, zu deren Aufsicht er commandirt gewesen sei. In Folge dieses offenkundigen Wunders habe er seitdem mit den gedachten Templern nicht nur gegessen, sondern sich in allen Punkten zu ihnen gehalten und nicht das geringste Anstössige bemerkt."

In dieser Weise treten nicht bloss, wie es in England vom Hörensagen alter Weiber geschieht, sondern aus genauester, eigener Kenntnissnahme alle die Krieger als Eideshelfer auf, welche mit den Angeklagten im Vorkampf gegen das Heidenthum gestanden hatten: sie berichten, wie von den, zum Theil mit ihnen auf Tortosa gefangenen 120 Templern und 500 Armbrustschützen die letzteren und ein Theil der ersteren sofort enthauptet wurden,

[1]) Diese Stelle zeigt auch dem blödesten Auge, auch wenn die übrigen nichttemplerischen Zeugen nicht dasselbe versicherten, dass erst die Bullen des Papstes den Ruf der Templer untergraben haben.

vierzig der Ritter aber nach Cairo[1]) geschleppt und in die widerlichsten Kerker geworfen seien. Dort habe der Sultan auf die Nachricht von der bei den Christen vorgenommenen Verfolgung ihrer Brüder diesen Gefangenen den Vorschlag gemacht, dass sie angesichts aller der ihnen vorgeworfenen Verbrechen zum Islam übertreten sollten, und hat ihnen gegen Ableugnung des Heilandes Freiheit und Güter versprochen: diese aber, noch vierzig an der Zahl, hätten einmüthig den verzweiflungsvollen Hungertod vorgezogen und wirklich erlitten. Wer so fest und standhaft am Christenglauben festgehalten habe, könne unmöglich der in den Artikeln behaupteten Ketzerei schuldig sein. Andere schildern die Massenhinrichtung der gefangenen Templer nach der Einnahme von Saphet, die aus demselben Grunde der Treue für den christlichen Glauben erfolgt sei. Von den angeblichen Geständnissen des Grossmeisters und vieler Brüder haben einige wohl gehört, aber gleichzeitig vernommen, dass sie nur durch die Folter ausgepresst seien. Selbst die beiden Aebte schliessen sich den Uebrigen an, und beschwören, von den Beschuldigungen erst nach dem Eintreffen der päpstlichen Briefe überhaupt gehört zu haben.

Unter diesen, in ihrem Eintreten für die Unschuld des Ordens so übereinstimmenden und doch in ihrer Aussage so individuellen Zeugen tritt der Ritter Belian von Montgisard, der des Lesens kundig war, dadurch hervor, dass er selbst das Buch in Händen gehabt zu haben erzählt, in welchem die Regel des Ordens und die Gelübde enthalten waren, welche bei der Aufnahme abgelegt werden mussten: „er habe darin nichts von Irrlehren gesehen, denn das in dem genannten Buche Aufgeschriebene war in der That gut, ehrenvoll und zweckmässig; und es giebt keinen Christen auf der ganzen Welt, der diese Regel nicht für gut und heilig erklären könnte".

Obschon der Zeit nach jetzt erst die Verhöre der vom 5. bis 31. Mai vorgeführten Templer folgen, so lassen sich doch hier besser die vom 1.—5. Juni[2]) abgelegten Zeugnisse von

[1]) Bustron l. c. 133 lässt sie nach Babylon geführt werden, während (siehe Urkundentheil S. 161) ein mit ihnen in Cairo Verhafteter letzteren Ort nennt.

[2]) Das Verhör wäre wohl schon am 5. oder 6. Juni beendet worden, wenn nicht die am 5. Juni stattfindende Ermordung des Regenten, Amalrichs von Tyrus, und die Nothwendigkeit, den vertriebenen König Heinrich zurückzuführen, alle Aufmerksamkeit der Prälaten und Ritter in Anspruch genommen hätte.

fünfunddreissig anderen, dem Orden nicht angehörigen Personen anreihen, welche gegen (contra) die Ritterschaft auszusagen vorgeladen sind. Von diesen sind zweiundzwanzig Geistliche aller Rangstufen — vom Bischof bis zum einfachen Klosterpförtner — neun Ritter, drei Bürger und ausserdem ein Schatzmeister, dessen Standeszugehörigkeit sich nicht erweisen lässt, der aber wahrscheinlich ebenfalls Kleriker gewesen ist.

Es ist naturgemäss, dass von den Geistlichen übereinstimmend das Gerücht hervorgehoben wird, dass Niemand der Templer Regel habe wissen dürfen; aber über alle die übrigen Punkte, soweit sie irgend belastend sind, haben die Betreffenden erst nach Einlauf der gewissermaassen als Denunciation dienenden päpstlichen Bullen etwas erfahren. Gegen die Anklage der Gottlosigkeit bezüglich des Nichtglaubens an die Sacramente treten fast Alle, die Meisten sogar aus eigenem Augenschein und aus eigener Ueberzeugung auf; und selbst der Domherr der paphensischen Kirche, Jacob Arditi aus Accon, der während der Entwickelung der Ereignisse 1307 und 1308 am päpstlichen Hofe geweilt und besonders die ganze Periode in Poitiers mit durchlebt hat, und ganz unter dem Banne der dort herrschend gewesenen Auffassung steht, vermag seine Kenntniss von den Anklagen nur auf die Zeit nach der Gefangennahme zurückzuführen und versichert ausserdem, gegen den Orden und den Grosspräceptor Cyperns nichts Anstössiges zu wissen. Aehnlich verhält sich der Prior der Hospitaliter auf Cypern, Symon de Sarezariis, welcher durch seinen, in Francien weilenden Ordensbruder Lacterius briefliche Mittheilungen über die in Paris gemachten Geständnisse der einstigen Rivalen erhalten hat, und nun auf die specielle Frage über die Anklagen theils ehrlich angiebt, er wisse nicht, von wem er dies gehört habe, oder dass es erst nach Empfang jenes Briefes ihm kund geworden sei. Die einzige nicht etwa belastende, sondern nur weniger günstige Aussage macht der Lector der Predigermönche in Nikosia, welcher die Behauptung aufstellt, es wäre den Templern verboten gewesen, vor anderen als Ordenspriestern zu beichten, während gerade das Gegentheil davon durch die Mehrzahl der hier Zeugniss ablegenden Priester der verschiedensten Orden und vielen Weltgeistlichen, selbst von dem Bischof von Beirut aus eigener Erfahrung beschworen wird.

Als charakteristisch ist bei diesen letzten Depositionen auf Cypern noch die Thatsache hervorzuheben, dass diejenigen, welche mit den Angeklagten nicht selbst in nähere Berührung gekommen waren, ihre Aussagen vor den Bischöfen und Prälaten sehr viel schematischer und weniger interessant abgaben, dass dagegen beim Auftreten eines Zeugen, der mit den angeklagten Ordensleuten irgend welche Berührung gehabt hat, sei es, dass er ihnen als Priester diente, sei es, dass er als Gastfreund längere oder kürzere Zeit in ihren Häusern geweilt hat, die Antworten selbst in der Eintönigkeit des Protocolls sofort an Spannung gewinnen.

Da versichert der Bischof von Beirut, der vierzig Jahre mit den Templern in Beziehung gestanden, dass er die Meinung von dem Glauben derselben an die Sacramente habe gewinnen müssen, und berichtet auf die Frage, wie er zu dieser Ueberzeugung gekommen sei, dass er selbst als Priester ihnen oft die Communion gespendet habe, und noch viel häufiger sie habe demüthig zum Abendmahl gehen sehen. In gleichem Sinne berichtet der Erzdiacon Jacob Symeoni, dass er diesseit und jenseit des Meeres ihnen den Leib des Herrn gereicht habe. Ebenso entschieden tritt der Presbyter Johannes Frisoni für die Rechtgläubigkeit ein: er habe acht Jahre lang dem damaligen Baillif von Nikosia, dem Templer Petrus Drudus als Capellan gedient; derselbe habe viermal im Jahre ihm gebeichtet und habe verlangt, dass er, der Zeuge ihm täglich die Messe lese und das heilige Amt celebrire. Auch als er nachher vier Jahre lang Cleriker des dortigen Tempelhauses gewesen sei, habe er die übrigen Brüder sehr andächtig im Empfang des Sacramentes und Anhörung des Gottesdienstes erfunden. Auch der Weltpriester Nicolaus von Vienne, der vierzehn Jahre lang in demselben Ordenshause fungirt hat, berichtet nicht nur dasselbe, sondern beschwört auch, dass er vor der Communion sehr vielen derselben die Beichte über ihre Sünden abgehört habe, ohne dass von den Anklagepunkten das Geringste erwähnt sei.

Besonders fällt aber gegenüber den von den Knechten und Sauhirten der Templer in Francien und Italien erfolterten Selbstbezichtigungen die Versicherung dieses Priesters ins Gewicht, dass er die canonischen Worte bei der Messe, durch welche die Transsubstantiation vollendet werde, mit eigenen Ohren in

den Templerkirchen gehört habe, das Gleiche versichert der Presbyter Wilhelm von Biblio, der fünfzehn Jahre vor dem Verluste Accons dort als Cleriker im Ordenshause wohnte, und neben anderen, die Anklagen widerlegenden Thatsachen oft beobachtet hat, wie die Tempelbrüder den verschiedensten Priestern gebeichtet haben. Dasselbe versichert eine Reihe Zeugen von dem Grossmeister. Von all den übrigen hier aussagenden Geistlichen, die ohne Ausnahme besonders gegen den Artikel 93 wegen mangelhafter Ausübung der Mildthätigkeit Protest einlegen, sei noch der Prior der Predigermönche Balduin de Villaganta herausgehoben, welcher nicht nur seit sechzehn Jahren auf Cypern und in Francien die reichsten Spenden an die Armen und an den Predigerorden in Geld und Brot verabfolgen sah, sondern auch die Liberalität der verleumdeten Ritterschaft in Gewährung der Gastfreundschaft gegen andere Ordensleute und anständige Menschen hervorhob. Trotz der anfangs gezeigten Sorge, sich durch seine Worte in Widerspruch zu dem vom Papst Behaupteten zu setzen, ward dieser Dominicaner allmälig warm, und gab der Herzensüberzeugung ungehinderten Ausdruck. Auch ergiebt sich aus seiner Aussage, wie das vor den drei Cardinälen zu Chinon abgehaltene Verhör Molays hier bereits zu „drei, an verschiedenen Stellen vor dem Papst gemachten Zugeständnissen“ umgewandelt worden ist.

Noch energischer treten zu Gunsten der Templer die Ritter des Königreichs ein, denen man zum grossen Theil die sittliche Entrüstung über die so giftig ausgebreitete Verleumdung des Ordens anhört, so namentlich in der von ihnen selbst aufgeworfenen Frage, wie sich denn die von ihnen genau erzählten Thatsachen mit dem nachtheiligen Gerede vereinigen liessen. Selbst der Ritter Balian von Saxon (Soissons), in dessen Hause die Verhandlung grösstentheils stattfindet, tritt für die Angeklagten ein, und besonders heftig vertheidigt ihre Unschuld der Ritter Symon de Monteolivo, der gerade in diesen Tagen, am 5. Juni 1310 den Reichsverweser Amalrich erschlagen hat, um den bittersten Feind der Templer, den König Heinrich, aus der Verbannung zurückzuführen. Viele und aber viele Jahre hatte er mit diesen, seinen politischen Gegnern in Syrien, Accon und auf Cypern verkehrt, war zahllose von Malen auf der Jagd und in ihren Häusern mit ihnen zusammengekommen und hatte sie so

anständig und demüthig das Kreuz verehren und den Gottesdienst anhören sehen, wie er es nur irgendwie bei anderen treuen Christen erlebt hat. Gleichwohl giebt dieser Zeuge objectiv an, dass er über die Heimlichkeit der Aufnahme „habe reden hören".

Der zweiundzwanzigste Zeuge, der lombardische Ritter Johannes (Raimundi), der Vicecomes von Nicosia, der das Meiste bei der Ueberwältigung der Templer gethan hatte, erzählt detaillirt von dem Märtyrertode der bei Saphet gefangenen Brüder und versichert ausdrücklich, dass das Geständniss des Grossmeisters, wenn es überhaupt wahr sei, nur durch die Furcht vor der Folter erzeugt sein könne. Noch ausführlicher tritt der überall auf eigene Beobachtungen sich stützende, greise Ritter Heinrich von Biblio für seine in Noth und Drang erprobten Kriegskameraden auf, und berichtet nicht nur über die thatsächliche, im Kampf vor Tripolis und Accon bewährte Christentreue, sondern auch die in den Kirchen beobachtete, strenge Rechtgläubigkeit. Derselbe flicht schliesslich noch eine Erzählung ein, wonach der Ritter Balian von Metre, welcher noch in Nikosia lebe, als Gefangener der Sarazenen nach Babylon geschleppt sei, und dort von zwei ehemals gefangenen Tempelrittern, die, um ihr Leben zu retten, zum Islam übergetreten waren, die feierliche Versicherung erhalten habe, dass keinerlei Irrlehre gegen den christlichen Glauben im Orden existire, ein Zeugniss, was wohl um so mehr Beachtung verdient, als jene beiden Renegaten auch nicht die leiseste Veranlassung hatten, eine Ketzerei im Orden, die ihren Abfall zum Islam entschuldigt hätte, zu verheimlichen. Dagegen beanspruchen die Aussagen der drei verhörten Bürger um deswegen nur ein psychologisches Interesse, weil sie, wie der weniger Gebildete es häufig thut, das subjectiv Beobachtete mit apodictischer Gewissheit aussagen. So versichert der Kaufmann aus Famagusta Perocius, dass er selbst durch einen Templercaplan mit erhobenem Crucifix einen Teufel aus einer Frau habe austreiben sehen, während ein anderer Bürger derselben Stadt, Adreas Busatus, der über Dinge, die er nicht verstehen kann, von dem Bischof gar nicht gefragt wird, über die Armenpflege und Gastfreiheit der Templer sich sehr rühmend auslässt und im Uebrigen nur des unter den Frauen Famagustas im Schwange befindlichen Geredes gedenkt, wonach die Templer behauptet

haben sollen, „dass die Frauen, mit denen sie sich nicht fleischlich eingelassen hätten, gar keine „Frauenzimmer" (domicelle) seien".

Der einzige, welcher im Sinne der Anklage etwas Begründetes gegen die Miliz Christi vorbringt, ist der Schatzmeister und frühere Canoniker Johannes de Caturcio, welcher, freilich in eigener Angelegenheit den Templern den Vorwurf macht, dass sie fremde Güter zu Gunsten des Ordens „mit Recht und Unrecht" zu erwerben strebten. Ueber die von allen Anderen hervorgehobene reichliche Gewährung von Almosen betheuert er, nichts zu wissen, und von den übrigen Schuldpunkten hat auch er erst nach der Verhaftung des Grossmeisters gehört.

Wenn auch die Aussagen dieser auf Cypern verhörten, sechsundfünfzig freiwilligen Zeugen nicht immer juristisch Anspruch auf unanfechtbare Richtigkeit erheben können, so bestand doch einestheils in dem Verhör derartiger mit den Angeklagten nicht in näherer Beziehung stehender Leute damals das Hauptbeweismittel zur Rechtfertigung gegen sogenannte Diffamationsklagen, andererseits aber verdienen diese in Kampf und Noth mit den Templern zusammen gestandenen Männer, die ohne Ausnahme ihre Kenntniss durch eigene Wahrnehmung gewonnen haben, wohl eher Glauben, als das in anderen Ordensprovinzen, wie in England namentlich durch zweideutige Weiber und missgünstige Mönche beigebrachte Material, welches nach der dortigen Deponenten eigenem Bericht zuvor meist durch die zweite, dritte, sogar die vierte Hand gegangen ist. Die Einhelligkeit aber, mit der hier die, in Bezug auf die Unschuld der Templer so uniformen und doch so individuellen Aussagen abgegeben werden, gestattet die Behauptung, dass das Zeugniss dieser sechsundfünfzig, aus den verschiedensten Ständen, zum grössten Theil aus den politischen Gegnern, herangezogenen Männer, welche zum Theil aus dem engsten Zusammenleben mit den Angeklagten ihre Schlüsse folgern, die öffentliche Meinung über den Orden an seinem Hauptsitze wiederspiegeln. Zwar war auch hier dieselbe nicht unbeeinflusst geblieben, sondern man hatte sie vielfach durch schmähliche Lügen, ähnlich wie in Frankreich zu präoccupiren oder zu stempeln gesucht, ja sogar, wie die Protocolle es nackt aussprechen, die Meinung verbreitet, dass Molay nicht etwa durch den französischen König, sondern durch den Papst verhaftet worden sei, und

vor diesem die in den Anklageartikeln enthaltenen, seine Genossen compromittirenden Geständnisse abgelegt habe. Trotz alledem hat sich hier die öffentliche Meinung nicht irre machen lassen, und sie ist durch die Aussagen der 76 verhafteten Tempelherren durchweg bestätigt worden.[1])

Ein glückliches Geschick hat die Protocolle dieser Brüder in zwei, wenn auch in der Schrift sehr zerstörten, so sich doch gegenseitig ergänzenden Exemplaren erhalten, deren verschiedenartige Abfassung und nicht gleichzeitig erfolgte Einsendung an den Papst im Zusammenhang mit den übrigen Ereignissen erkennen lässt, dass der den Templern günstige Ausfall dieser cyprischen Inquisition den heiligen Vater so unangenehm berührte, dass er an eine Täuschung glaubte und deshalb befahl, zu dem zuerst ihm eingesendeten Auszug die Originalprotocolle über die einzelnen Frageartikel einzureichen. In Wirklichkeit hatten aber die mit dieser Untersuchung beauftragten Bischöfe und Beisitzer, deren Namen allein schon für eine strenge Handhabung des Rechtes sprechen, nicht nur nicht zu Gunsten der Angeklagten den Auszug angefertigt, sondern fast schematisch die Hauptsachen zusammengezogen, während die auf Erfordern des Papstes später eingeschickten Specialprotocolle in viel höherem Maasse die sittliche Entrüstung wiederspiegeln, wie sie sich fast bei allen Angeklagten über die unerhörten Anschuldigungen herausarbeitet.

Dazu kommt die seltsame Erscheinung, dass die cyprischen Ritter genau das unterscheiden, was sie subjectiv glauben, und was sie objectiv wissen. Dagegen ist die Gleichmässigkeit mancher Aussagen, wie sie der Vergleich der im Urkundentheil abgedruckten Protocolle ergiebt, weniger auf eine unter den Gefangenen stattgehabte Verabredung zurückzuführen, — denn andererseits tritt die recht verschiedene Auffassung über zweifelhafte Dinge dem Leser allzu deutlich entgegen, — sondern es entspringt vermuthlich die Monotonie der Ausdrücke der Indi-

---

[1]) Wie schon oben erwähnt, giebt Bustron in seiner Chronik die Zahl der im Sommer 1308 gefangenen Brüder auf 118 an, während doch nur 76 verhört werden. Wenn auch einzelne in der Zwischenzeit gestorben sein mögen, so ist die Differenz eine zu grosse, als dass man Bustrons Angabe für richtig halten könnte.

vidualität des Protocollführers, die sich auch in der Sucht, die Namen zu etymologisiren, und in zahlreichen Gallicismen kundthut.

Ganz besonders fällt aber hier eine schon bei den französischen Verhören angedeutete Beobachtung in die Augen. Während dort häufig Leute, die den Rittern oder auch den bürgerlichen Präceptoren als persönliche Diener, Handwerker, Knechte bequem waren, zu Servienten aufgenommen wurden, durch deren massenhafte Reception namentlich seit 1291 die Qualität dieser Klasse bedeutend verringert worden ist, so sind im Orient, wo man doch sicherlich auch eine Menge Diener gebraucht hat, wohl meist Lohndiener und Sclaven zu diesem Zweck verwendet, und zu Ordensservienten entweder wirklich nur Waffensergeanten oder solche Handwerker aufgenommen worden, welche, wie der 74. Zeuge Abraham de Castroalbo als „faber serviens ordinis" stimmberechtigtes Mitglied des Conventes sein konnte.[1])

Dieser Convent, der gewissermaassen wie der Senat im republikanischen Rom die Regierung ausübte, setzte sich einestheils aus den obersten, dem Orden als Staatswesen dienenden Beamten, theils aus den ältesten Rittern, welche in früherer Zeit hohe und einflussreiche Posten eingenommen, oder sonst im Felde und Rath sich ausgezeichnet hatten, zusammen, um so die Continuität mit der Tradition in Politik und kriegerischer Tüchtigkeit bei den aus allen Ordensprovinzen zeitweise, d. h. meist auf 12 Jahre dorthin commandirten jüngeren Brüdern aufrecht zu erhalten. Andererseits aber erforderte die weite Ausdehnung der Ordensbesitzungen und die in den einzelnen Nationen liegende Eigenthümlichkeit eine besondere Vertretung. Nach beiden Richtungen müssen deshalb die auf Cypern gefangenen Templer gruppirt werden

a. nach Aemtern resp. Würden, die damals oder früher von ihnen eingenommen gewesen waren,
b. nach Landsmannschaften, für welche letztere meistens nicht der Ort der Geburt, sondern der Aufnahme zum Orden maassgebend ist.

---

[1]) Es ist freilich noch eine andere Möglichkeit vorhanden, dass nämlich, wenn die Angabe des Florio Bustron l. c. 167 betreffs der 118 Brüder richtig ist, man nur die 76 waffenfähigen Templer zum Verhör zuliess und im Gegensatz zu den päpstlichen Anordnungen die wirklich „dienenden Brüder" ausschloss.

Abgesehen von mehreren gleich zu Anfang der Untersuchung verhörten Templern, deren Rang sich wegen Zerstörung der Schrift nicht mehr lesen, zum Theil aber aus anderen Quellen feststellen lässt, erscheinen als active Beamte

der Ordensmarschall Ayme Osiliers (1),
Albertus, dessen Familienname nicht mehr lesbar ist (2), der „praeceptor militum", der in der Rangordnung unmittelbar hinter dem Marschall folgt, aber dem Landmeister im Kampfe untergeordnet ist,
der Präceptor der Insel Cypern, Jacobus de Donmarin (40),
der Drapier Bartholomäus de Gordo (41),
der Bannerer Petrus Bordens de Tolosa (26),
der Schmied des Conventes Abraham de Castroalbo (74).

Ausser diesen werden ausdrücklich als gegenwärtig genannt: der Schatzmeister, der Almosenpfleger und der Untermarschall,[1]) doch liessen deren Namen sich nicht feststellen.

Von auswärtigen oder früheren Grosswürdenträgern erscheinen:

der Meister von Apulien, Oddo de Vallareto,
die Schlosshauptleute Martinus de la Missa (27), Johannes Anglicus (29), Johannes de Lisivis (30), der Almosenier Jacobus de Valleburna (28).

Noch deutlicher markirt sich der auf Cypern zurückgebliebene Theil der Brüderschaft als Vertreter des ganzen Ordens durch sein Hervorgehen aus allen einzelnen Ordensländern; es entstammen nämlich der Provinz

Francien . . . . 15 Brüder, und zwar No. 7, 18, 23, 24, 30, 32, 33, 37, 42, 46, 50, 59, 61, 63, 69.
Burgund . . . . 15 - [2]) - - - 1, 4, 6, 9, 10, 15, 21, 25, 27, 28, 31, 36, 40, 49, 58.

[1]) Nach den Kriegsstatuten (Münter 217 und 220) könnte es scheinen, als ob vexillarius und submarescalcus verschiedene Bezeichnungen für dieselbe Würde sind.

[2]) Unzweifelhaft hat die burgundische Partei, die durch Molay an das Ruder gekommen war und die wichtigsten Aemter bereits bekleidete, dafür gesorgt, auch in Zukunft ihr Uebergewicht im Convent zu behaupten, und zu dem Zweck, da

Provence-Auvergne	8 Brüder und zwar No.	26, 41, 44, 45, 54, 65, 67, 73.
Guienne	1 Bruder - - -	52.
England	4 Brüder - - -	5, 11, 19, 22.
Portugal	3 - - - -	8, 13, 57.
Castilien-Leon . .	2 - - - -	62, 68.
Arragon-Catalon .	7 - - - -	35, 43, 51, 53, 55, 70, 71.
Lombardei . . .	3 - - - -	14, 48, 64.
Apulien	5 - - - -	3, 29, 34, 75, 76.
Ober-Deutschland .	1 Bruder - - -	47.
Nieder-Deutschland	1 - - - -	72.
Ungarn	1 - - - -	38.
Morea	5 Brüder - - -	2, 16, 17, 20, 56.
Armenien . . .	1 Bruder - - -	60.
Cypern	4 Brüder - - -	12, 39, 66, 74.

Die völlig verloren gegangenen Provinzen Jerusalem, Tripolis und Antiochien hatten keine Vertretung.

Auf die drei hier vorhandenen Stände vertheilen sich jene 76 Templer derartig, dass 47 den Rittern, 3 den Geistlichen und 26 den Servienten angehören. Der Werth der von ihnen gemachten Aussagen steigert sich noch mehr, wenn man bedenkt, dass die hier verhörten Brüder zum Theil die ältesten, erfahrensten und durch langjährige Amtsführung erprobtesten Mitglieder waren, Männer, welche die blutigen Tage von Accon, Tortosa und ähnliche Katastrophen überdauert hatten, und denen jetzt die Repräsentation ihrer Genossenschaft in dem Lande übertragen war, welches ihrem bisherigen Wirkungskreise am nächsten lag, und wohin alle die ungeheuren Einkünfte aus den anderen Ordensprovinzen zusammenströmten, um die in den letzten zwei Jahrzehnten völlig aufgebrauchten oder verlorenen Kriegsvorräthe zu ergänzen, bezw. in dem Kampf gegen die Ungläubigen Verwendung zu finden oder für den zu grösseren Unternehmungen nothwendigen Kriegsschatz angesammelt zu werden.

---

die Landschaft Burgund nicht mehr Vertreter als Francien haben sollte, eine Reihe geborener Burgunder theils in England, theils in Morea, Apulien oder auch auf Cypern aufnehmen lassen und so effectiv die Zahl der Burgunder im Convent auf 20 gebracht.

Wenn nun im Gegensatz zu den in Francien und in einem kleinen Theile Italiens erfolterten Bekenntnissen, die sich bei aller künstlich hergestellten Einförmigkeit in zahllosen Punkten widersprechen, die an dem Hauptsitz des Ordens abgegebenen Erklärungen eine nirgends gestörte, sachliche Uebereinstimmung aufweisen, und bei aller Objectivität doch ein recht individuelles Gepräge tragen, so wird auf dieselben zur Gewinnung eines allgemeinen Urtheils über die gesammte Ritterschaft ein um so grösseres Gewicht gelegt werden müssen, als

1) die Aussagen dort unabhängig erfolgen,
2) dort der Sitz der obersten Behörden war, also auch die besonders verdächtigten Receptionen unter den Augen und unter der unmittelbaren persönlichen Intervention der Oberen sicherlich genau nach den Vorschriften „der Regel und der Gewohnheiten“ stattfanden, und
3) die Depositionen weder durch darin enthaltenes Widersinnige, noch durch irgend welchen Gegensatz zu der uns bekannten Regel oder den Zeugnissen anderer, in Freiheit verhörter Brüder entkräftet werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass, da das Verhör nur nach Maassgabe der vom Papst vorgeschriebenen 123 Anklagepunkte stattfand, dieselben aber theils als unbegründet negirt, theils als gar nicht belastend anerkannt werden, das eigentliche Protocoll hätte recht mager ausfallen müssen. Indessen begnügte sich fast keiner der vorgeführten Tempelbrüder damit, die Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, sondern bei vielen derselben geben sie unter genauer Sonderung des Gewussten und Vermutheten eine Reihe erklärender Einzelheiten an. Unter diesen tritt besonders häufig die berechtigte Gegenfrage der Angeklagten auf, „warum man sie vor dem Verhör auf die Evangelien vereidigte, die nicht zu glauben ihnen doch vorgeworfen ward.“ Noch schärfer geisseln sie die mangelhafte Logik in der Fragestellung, wie man den Neuaufgenommenen zur Geheimhaltung des Ritus auf das Sacrament des Altars habe schwören lassen können, wenn demselben Aufzunehmenden der Glaube an dasselbe verboten oder er gar zu einem so unehrenhaften Verleugnen des Stifters dieses Mysteriums angehalten worden wäre.

Wer gar die Fälle sachlich begründeter, dem Wesen des Ordens entsprechender Deutungen über die Gürtel oder Schnüre liest, die in den Fragestellungen eine grosse Rolle spielen, und damit die wenigen erkünstelten und nur durch Martern gewonnenen Aussagen über die „cordulae" vergleicht, kann an deren unschuldigem Gebrauch ebensowenig zweifeln, wie an der tadellosen Erfüllung der den Templern obliegenden Pflichten der Armenpflege. Die genaue Schilderung, wie beim Bereiten des Brotes „pro fratribus et familia" nicht nur regelmässig auf die Vertheilung auch unter die Armen Rücksicht genommen wurde, sondern auch, dass stets soviel Essen für zwei Brüder bereitet werden müsse, dass wenigstens noch ein etwa hinzukommender Dritter von dem Ueberrest gesättigt werden könne, die Angaben der lange Zeit mit der Armenpflege betrauten Beamten und der früheren Commendatoren, wie sie persönlich die Vertheilung von Brot, Fleisch, Kleidern, Geld und Hausgeräth vorgenommen haben, Angaben, die von den nichttemplerischen Zeugen im vollsten Umfange bestätigt werden, machen es unmöglich, dass in Zukunft auf diese Anklage je zurückgegriffen werden kann. Selbst das Gewähren der „hospitalitas" als Gastfreiheit, obwohl dieselbe durch die Ordensstatuten in keiner Weise vorgeschrieben war, wird von allen cyprischen Zeugen, seien es Templer, seien es andere Männer, rühmend hervorgehoben.[1])

Ebenso wird das Auslassen der Sacramentalworte bei der Messe, welche vor dem Papst nur durch einige auf niederster Bildungsstufe stehende Servienten, aber von keinem einzigen Priester zugestanden war, hier nicht nur durch die drei verhörten Tempelpriester, sondern durch eine lange Reihe anderer Geistlichen, selbst eines Bischofs, so energisch widerlegt, dass auch dieser Anklagepunkt ausscheidet. Die Verehrung eines „Kopfes" wird ausschliesslich betreffs desjenigen der heiligen Euphemia zugestanden. Die Widersinnigkeit, dass man von den Ordensoberen im kirchlichen Sinne habe Absolution erhalten können, wird nicht nur theoretisch dargelegt, sondern die Unmöglich-

[1]) Das Einflechten der diesbezüglichen Anklage lässt sich nur daraus erklären, dass das Wort „hospitalitas" die doppelte Bedeutung von „Gastfreiheit" und „Krankenpflege" besitzt, und dass, weil die Templer die letztere, wie die Johanniter es doch thaten, ihren Statuten gemäss nicht ausübten, die Anklage über mangelhafte Uebung der „hospitalitas" in ersterer Bedeutung entstanden ist.

keit durch die thatsächlich in zahllosen Fällen erfolgte Absolution durch die Geistlichen erwiesen. Grossen Unwillen erregt naturgemäss bei den Verhörten die Frage, ob sie die Erlaubniss zur widernatürlichen Unzucht erhalten hätten.

Selbst die bei der Aufnahme angeblich geforderte Verleugnung des Heilands, die Bespeiung des Kreuzes und die Ertheilung unanständiger Küsse, die man nach den in Francien so übereinstimmend erfolgten Geständnissen als missverstandene Symbole hätte glauben mögen, sind nach den Aussagen dieser, in den letzten 50 Jahren des Bestehens des Ordens aus allen Ordensprovinzen hervorgegangenen Brüder unmöglich als eine der Gesammtheit anhaftende Einrichtung zu betrachten, sondern, wenn sie je vorgekommen sind, was auch in Francien trotz aller Schreckensmittel häufig genug geleugnet wird, höchstens als einzeln auftretende Missbräuche zu betrachten.

Dieselbe Einmüthigkeit, wie sie sich in dem Ableugnen der dem Orden vorgeworfenen Missstände ergiebt, zeigt sich auch bei den positiven Angaben über die bei der Aufnahme der einzelnen Brüder übliche Gewohnheit. Wenn eine derartige Einheit bei der Reception im Orden nicht vorher vorhanden gewesen wäre, so würde sie hier auf Cypern durch Verabredung ebensowenig übereinstimmend berichtet worden sein, wie in Frankreich weder Ueberredungsmittel noch die Folterbank oder der lodernde Scheiterhaufen, noch auch die verschiedenartigen Künste der Kerkermeister sie zu erzwingen vermocht haben. Zieht man nun in Berücksichtigung, dass diese positiven Angaben, welche die Tempelbrüder auf Cypern über die bei der Aufnahme üblichen Bräuche abgeben, nicht nur untereinander übereinstimmen, sondern auch mit den, in den pyrenäischen Königreichen und in England gemachten Aussagen identisch lauten, ja, dass sie sogar mit denjenigen innerhalb Franciens gemachten Angaben sich decken, welche in den oben geschilderten Zwischenepisoden hervortraten; wenn man ferner bedenkt, dass eine Verständigung mit denjenigen abendländischen Brüdern, welche trotz aller Qualmittel nicht zu belastenden Aussagen hatten bewogen werden können, in den Bereich der Unmöglichkeit gehörte, so wird man diesen im Osten und Westen gleichmässig geschilderten Aufnahmemodus unzweifelhaft für den richtigen und allgemein üblichen erklären müssen.

Danach war es vorgeschrieben,[1]) den die Aufnahme zum Orden Suchenden schon am Abend vor derselben in das betreffende Templerhaus kommen zu lassen und nach der ersten Mette in das Capitel, welches je nach der Bedeutung der einzelnen Häuser drei oder vier bis gegen 400 Mitglieder umfasste, zu führen. Hier musste der Recipiend seine Bitte um „Wasser, Brot und Gemeinschaft des Ordens" wiederholen, worauf ihm der Präceptor alle die lästigen Forderungen, die die Ritterschaft an ihre Mitglieder stellte, vorhielt, „dass er in Zukunft aufhöre, sein eigener Herr zu sein, dass er wachen müsse, wenn er schlafen wolle, dass er zu hungern hätte, wenn er lieber ässe, dass er wandern müsse, wenn er lieber zurückbliebe. Aeusserlich sähe man die Templer in prächtigem Gewande, in stattlicher Rüstung auf stolzen Rossen einherziehen; wenn aber der Betreffende erst aufgenommen sei, so bekäme er oft nicht die Kleidung, Pferde und das Gewünschte, wie er sie erhoffte; denn wer einträte, ergebe sich dem Orden als Sclaven". Nach dieser Ermahnung ward „der die Brüderschaft Suchende", während der Präceptor mit den Brüdern sich berathschlagte, hinausgeführt und zu einsamem Nachdenken ermahnt.

Von Neuem in das Capitel geführt — einige Aussagen lassen es möglich erscheinen, dass diese Vorhaltungen auch in einem, neben dem Capitelraum belegenen Zimmer stattfanden — wurde dem Bewerber die „Strenge des Ordens", die angreifende Härte seiner Gebote noch einmal vorgehalten; er ward gefragt, ob er sich für fähig halte, alles dieses für die Ehre Gottes und zum Heil seiner Seele zu dulden; sodann wurde von dem Vorsitzenden genau geforscht, ob der Candidat nach dem Glauben der römischen Kirche gut katholisch sei, ob er sich auch nicht dem geistlichen Stande gewidmet habe oder durch ein Eheband gefesselt oder gar durch ein Gelübde einem anderen Orden verpflichtet wäre. Da ward weiter gefragt, ob derselbe aus ritterbürtiger oder doch aus rechtmässiger Ehe entsprossen, ob er auch nicht dem Kirchenbann verfallen oder mit einem geheimen

---

[1]) Die obige Schilderung der Aufnahme ist ausschliesslich nach den in den verschiedenen Verhören übereinstimmend gemachten Aussagen gegeben worden. Das Fortlassen mancher Einzelheiten in kürzeren Darstellungen oder auch ihre Vereinfachung durch einzelne Präceptoren kann an der Thatsache nichts ändern, dass die oben gegebene Form die eigentlich vorgeschriebene war.

Gebrechen behaftet sei, welches ihn zum Führen der Waffen oder zum häuslichen Dienst untüchtig mache.

Danach zum zweiten Male zu ruhiger Ueberlegung hinausgewiesen und aufgefordert, Gott, die heilige Jungfrau und alle Heiligen zu bitten, dass sie der Erfüllung seiner Wünsche hülfreich seien, wurde der Candidat bei der dritten Vorforderung gefragt, ob er bei seinem Entschlusse beharre. Nach der Bejahung dieser Frage gab man ihm, „dem Anhaltenden" (incontinenti) auf, mit entblösstem Haupt und gebundenen Händen vor den Präceptor hinzutreten und diesen fussfällig zu bitten, ihm Zutritt zur Brüderschaft der Templer und Antheil an den geistlichen und weltlichen Gütern derselben zu gewähren. Nachdem auch der Receptor die Warnung vor den schweren, ihn erwartenden Lasten erneuert und auf die ernsten Folgen der Gewährung des Aufnahmegesuchs hingewiesen hatte, sprach er dem Neuaufzunehmenden. der, die Hände auf die Evangelien gelegt, vor ihm kniete, eine sehr strenge Eidesformel vor, wonach unbedingter Gehorsam gegen den Grossmeister und jeden älteren Bruder, sowie Keuschheit und die Erhaltung der guten Gebräuche und Gewohnheiten des Ordens gelobt ward; auch dürfe kein Templer ohne besondere Erlaubniss der Oberen an Eigenthum mehr als vier Denare besitzen; er müsse stets zur Rettung oder Wiedereroberung des Reiches Jerusalem behülflich sein; er wolle, wenn Gottes Gnade ihm irgend ein Amt in der Brüderschaft verleihe, Kirchen und Häuser in dem gehörigen Stande erhalten, und über die ihm anvertrauten Güter redlich und genaue Rechnung zum Besten des heiligen Landes ablegen; er verpflichte sich für die Erhaltung des Rufes der Gastfreiheit und der dem Herkommen entsprechenden Austheilung von Almosen an die Armen zu sorgen; auch verspreche er die „militia Christi" ohne die Genehmigung der Oberen selbst nicht mit einer strengeren Regel zu vertauschen.

Dem noch Knieenden wurde darauf der weisse Mantel mit dem rothen Kreuz um die Schultern gelegt, während der meist gegenwärtige Presbyter — die Aussagen gehen hier auseinander — entweder den Psalm „ecce quam bonum" oder den Vers „deus qui corda fidelium" anstimmte. Nun erfolgte die eigentliche Aufnahme mit den wenig variirten Worten: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. Wir nehmen Dich hiermit auf und gewähren Dir, Deinem Vater, Deiner Mutter

und Deinen Verwandten Antheil an den geistlichen Gütern, die dem Orden von Anfang an geworden sind, und an dem Segen, den derselbe diesseit und jenseit des Meeres erworben hat.“ Der Präceptor richtete jetzt den Knieenden mit der Hand auf, umarmte und küsste ihn, wie es meist noch von dem Presbyter, zuweilen auch den anderen Anwesenden geschah, und überreichte ihm ein Barett.[1])

Während nun der Vorsteher des Hauses oder häufig auch ein Provinzialmeister und jene Brüder ihre Sitzplätze wieder eingenommen hatten, musste der Neuaufgenommene sich zu den Füssen des Ersteren setzen und erhielt über sein künftiges Verhalten eine mehr oder weniger genaue Instruction, die bei dienenden Brüdern manches Mal wohl über Gebühr abgekürzt sein mag; es finden sich aber auch Beispiele solcher Ausführlichkeit, dass man die Absicht des Ordens zur Veredlung seiner Mitglieder deutlich herausfühlt. Da ward zunächst der Freude Ausdruck gegeben, dass Gott dem neuen Bruder zu einer so edlen Genossenschaft verholfen habe, und die ernste Mahnung daran geknüpft, alles dasjenige zu vermeiden, was zum Verlust seiner Zugehörigkeit führen könne. Es gäbe Sünden, welche die Ausstossung zur Folge haben; andere werden mit dem Verlust des Mantels bestraft, manche führten auch zu geringeren Bussen.

Zu den ersteren ward das Einschleichen durch Simonie gerechnet, das Verrathen der Geheimnisse des Capitels selbst an nicht gegenwärtig gewesene Ordensbrüder, die Ermordung eines Christen und vor allem auch das Befriedigen unnatürlicher Wollust, für welches letztere ausserdem eine besonders schwere Art der Einkerkerung angedroht wird. Auch das Ausgehen aus geheimen Thüren oder das Entweichen über die Mauer des Hauses zieht die Ausstossung ebenso nach sich, wie derjenige als Räuber bestraft werden soll, der auch nur das Geringste von den Ordensgütern veruntreuen würde. Die gleiche Strafe verwirkt der, welcher überführt wird, nicht katholisch

---

1) Dass hierbei so unanständige Küsse ausgetheilt oder erhalten seien, wie die Anklage es glauben machen will, widerspricht zu sehr dem gesunden Menschenverstande, um eine ernste Widerlegung zu verdienen. Man kann auch, um die Entstehung derartigen Geredes zu begreifen, nicht nur an die ganz natürlichen Deutungen der Templer, sondern auch daran denken, dass noch 1775 Papst Pius VI. (Braschi) sich von den Cardinälen ebenfalls auf die Brust küssen liess.

rechtgläubig zu sein oder den Comthur, bezüglich das Banner im Kampf gegen die Ungläubigen verlassen zu haben.

Das zeitweise Verlieren des Ordensgewandes ward für verschiedene Vergehen in Aussicht gestellt, so z. B. dem, der einem Bruder im Streit einen Stoss versetze, so dass er seine Füsse von der Erde verrücken müsse oder ein Band an seinem Mantel risse, oder auch dem, der nur durch zweier Brüder Zeugniss überführt würde, eine verdächtige Zusammenkunft mit einem Weibe gehabt zu haben. Eine grosse Reihe anderer Strafandrohungen sowie genaue Anweisungen über das Leben und Verhalten in den Ordenshäusern pflegten zu folgen, welche einen interessanten Einblick in das tägliche Leben der Templer gewähren und ihre strenge Kirchlichkeit auch dem blödesten Auge klar machen. Die Vorschrift, in einem leinenen Kittel zur Erinnerung an das Gelübde der Keuschheit mit einer Schnur um den Leib zu schlafen und die ganze Nacht Licht in der Schlafkammer brennen zu lassen, machte den Beschluss.

Zuweilen wurde noch eine kurze Zusammenfassung der Verbote vorgenommen, wonach der Templer nicht bei dem Namen Gottes fluchen, der bösen Nachrede wegen kein Kind aus der Taufe heben, auch kein Haus betreten dürfe, in dem eine Wöchnerin liegt. Er darf von Frauen, ausser im Fall der Krankheit und beim Mangel anderer Dienstboten, keinerlei Hülfe annehmen; auch darf er kein Weib, und sei es aus seiner nächsten Verwandtschaft, küssen, noch weniger in deren Gegenwart unanständige Reden führen oder zweideutige Scherze machen. Jede Sitte des Anstands und der harmlosen Gefälligkeit ist erlaubt, aber die Verletzung beider auf das Strengste verboten.

Auch eine grosse Reihe anderer, das innere Leben in dieser kriegerischen Genossenschaft charakterisirender Umstände, werden durch die sorgfältige Beantwortung der cyprischen Brüder genauer festgestellt, als es bisher selbst an der Hand der Statuten möglich gewesen ist. Deutlich erkennt man die Strenge, mit welcher die Ordnung auf den Tempelhöfen und in den Refectorien eingehalten, wie während derselben durch Vorlesen von biblischen und Heiligengeschichten der überlauten Unterhaltung vorgebeugt war. Als eine naturgemässe Einrichtung ergiebt sich die fälschlich als besonderer Anklagepunkt hervorgehobene Abhaltung der Capitel zur Nachtzeit; denn die Ansetzung derselben

nach Abhaltung der ersten Messe wird theils mit dem Umstand motivirt, dass das Zurückkehren der Brüder nach ihren, zum Theil entlegenen Häusern in der Sonnenhitze des Morgenlandes hätte vermieden werden sollen, man aber auch durch die frühe Erledigung eine Verzögerung der regelmässigen Tagesgeschäfte habe vermeiden wollen: indessen sei ein Capitel in Friedenszeiten nie vor Sonnenaufgang gefeiert worden. Nur der 75. Zeuge berichtet in Beantwortung der 98. Frage, dass, wenn besonders viel Geschäfte im Capitel hätten erledigt werden müssen, und die Brüder am folgenden Tage ebenfalls mit Arbeit überbürdet gewesen wären, man ausnahmsweise schon um Mitternacht begonnen habe.

Uebereinstimmend lauten auch die Aussagen, dass man die Thüren zum Capitelsaal nicht verschlossen, wohl aber so zuverlässige Wächter ausgestellt habe, dass ein Behorchen durch Fremde ausgeschlossen war. Wunderbar erscheint es, wie dieser bei allen Domcapiteln und allen anderen geistlichen wie weltlichen Brüderschaften als selbstverständlich geübte Brauch, dass sie nämlich bei der Berathung ihrer inneren, um nicht zu sagen ihrer Familienangelegenheiten nicht Fremden den Zutritt gestatteten, den Templern zum Vorwurf angerechnet worden ist. Viel selbstverständlicher war es, dass das Ausschliessen der Oeffentlichkeit bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes Argwohn erregte, und die Antworten auf die dieserhalb gerichteten Fragen lassen deutlich erkennen, dass die Ordensleute sich der deshalb stattfindenden üblen Nachrede bewusst waren. Während aber der 46. Zeuge höhnisch erwidert, dass das Volk Argwohn hegen könnte, wie es wollte, darum sei derselbe doch nicht durch die Schuld der Brüder oder des Ordens selbst veranlasst gewesen, so gehen die Antworten der Anderen dahin auseinander, dass die Einen die Heimlichkeit der Aufnahme und das Nichtbefriedigen der Neugier der Menge, die Anderen die Sucht des niederen Volkes nach „Klatsch" und seine Freude an der Beargwöhnung und Verleumdung als die Ursache des entstandenen Verdachtes bezeichneten.

Guido von Accon versichert, dass, so lange die Welt bestehen werde, sich auch die Verdächtigung der Menschen untereinander nicht werde aufheben lassen; Wilhelm von Solier fügt hinzu, dass er gar nicht wisse, dass solch Argwohn bestanden habe; wenn er aber wirklich besteht oder bestanden hat, so sei ein solcher

„Skandal“ nicht durch irgend welche Verschuldung des Ordens oder der Brüder erzeugt. Stephan von Walby, ein in England aufgenommener burgundischer Ritter bezeichnet die Nachrede und das „Murmeln der gentes“ nur als Ausdruck des Neides und Aergers darüber, dass kein Aussenstehender die Receptionsweise kennen lernen könne. Die Servienten Johann von Meldi und Franziscus aus Genua gehen noch weiter und lassen deutlich den Hass erkennen, den sie wegen der unanständigen Nachrede gegen jene Verleumder empfinden, da doch keinerlei Grund zu irgend welchem Argwohn gegen sie vorliege. Der greise Ritter Balduin von Ceri, der bereits dreiundvierzig Jahre dem Orden angehörte, führt das „Streben nach Infamation seiner Brüderschaft“ auf diejenigen zurück, welche die Güter derselben an sich reissen wollten.

Sämmtliche Verhörte stimmen auch darin überein, dass das Ausplaudern des Aufnahmerituals, wenn auch nicht mit dem Tode so doch hart bestraft werde; dagegen sei es ihnen unbenommen gewesen, was die Anklage bestreitet, untereinander davon zu sprechen. Das Vorhandensein von Idolen oder Götzenbildern wird ebenso einstimmig bestritten, und von Vielen statt dessen die Anbetung des einen wahren Gottes, nämlich Christus, der heiligen Jungfrau und aller anderen Heiligen Gottes hervorgehoben.

Lebhaft äussert sich bei den Angeklagten der Unwille über die Beschuldigung, dass die Abstellung von Irrlehren im Tempel verabsäumt worden sei, „da man doch nur Dinge beseitigen könne, die wirklich existirten, ketzerische Lehren aber und religiöse Missbräuche nie im Orden Eingang gefunden hätten“.[1]) Der Anführer der leichten Reiterei des Ordens, der Turkopolier, der auch sonst mit grosser sittlicher Kraft gegen die Anklagen auftritt, fügt überzeugungstreu hinzu, dass, wenn Derartiges eingerissen gewesen sei, auch sofort Abhülfe eingetreten wäre.

Auf die Nachforschung der Richter, ob man den Anordnungen des Meisters und des Conventes unbedingten Gehorsam schuldig

---

[1]) Man vergleiche damit die wörtliche Uebereinstimmung der beiden in England verhörten Provinzialmeister, de la More und Blanche, die mit den cyprischen Brüdern eine Fühlung während der Gefangenschaft unmöglich gehabt haben können.

gewesen sei, erfolgt von allen den Angeklagten, von Vielen sogar unter Kundgebung ihres bis dahin verhaltenen Aergers über gewisse Zumuthungen die Auskunft, dass dies doch nur in Bezug auf Erlaubtes und Ehrenhaftes der Fall gewesen sein könne. Einmüthig aber zeigt sich die volle Entrüstung aller auf Cypern verhörten Templer über die Behauptung des Artikels, dass ihr Grossmeister und die anderen Ordensoberen, die sie doch unter den verschiedensten, oft den schwierigsten Verhältnissen als brave und redliche Männer kennen gelernt hatten, in den wenigen Jahren ihrer Abwesenheit von Cypern sō verrucht geworden wären, dass sie ihre eigene Ritterschaft verleumdet hätten. In den verschiedensten Wendungen sucht diese Entrüstung ihren Ausdruck; und obwohl das Bestreiten einer in einer officiellen päpstlichen Bulle vorgegebenen Thatsache in damaliger Zeit für ein nicht ungefährliches Unternehmen galt, so erklären doch in derselben Bestimmtheit, mit der auch alle anderen cyprischen Zeugen vor der Ankunft der päpstlichen Briefe überhaupt von den Anklagen gehört zu haben leugneten, sämmtliche Templer, dass sie es nicht glauben, dass ihr Oberhaupt das ihm Nachgesagte eingestanden habe: wenn er es aber etwa doch gethan haben sollte, so habe er es, gleichviel durch welche Mittel bewogen, gegen Gott und die Gerechtigkeit, gegen die Wahrheit und gegen sein eigenes Gewissen ausgesagt und werde dafür vor Gott sich zu verantworten und seine Strafe zu gewärtigen haben.

Vergleicht man mit diesem ungekünstelten, keiner besonderen Deutung bedürftigen Seelenausdruck einer Reihe Männer, deren Glaubwürdigkeit durch jene 56 Eideshelfer noch erhöht wird, mit den in Francien und Italien gezeitigten Bekenntnissen, bedenkt man ausserdem, wie das Zeugniss der cyprischen Brüder mit den auf der pyrenäischen Halbinsel, in England und Deutschland gemachten Aussagen fast ebenso übereinstimmt, wie mit den Versicherungen derer, welche als Glaubenszeugen, als Märtyrer ihrer guten Sache ihr Leben auf qualvolle Weise ausgehaucht haben, so kann ein Zweifel darüber, ob diesen grössere Wahrheitsliebe beizumessen sei oder den wenigen, den Zwangsmitteln Philipps erliegenden Ordensgliedern, nur bei fanatischen Anhängern einer vorgefassten Meinung Bestand haben.

Ueber den späteren Verlauf des in Cypern anhängig gemachten Processes sind weitere Nachrichten uns nicht überliefert; auch gehen in Folge der vor Abschluss der obigen Untersuchung am 5. Juni 1310 erfolgten Ermordung Amalrichs, und der Rückberufung des Königs Heinrich die politischen Ereignisse mit dem Templerprocess so wirr durcheinander, dass es bei dem Fehlen irgend welcher officiellen Nachrichten schwer ist, ein richtiges Bild zu gewinnen. Als feststehend ist nur zu betrachten, dass der Papst mit dem ihm zuerst eingesendeten Protocoll der 56 nichttemplerischen Zeugen und den im Auszug eingereichten Aussagen der Ritter so wenig zufrieden war, dass er sich auch die Beantwortung der einzelnen Fragen übersenden liess.

Da auch aus diesen sich nicht der bescheidenste Grund für die Berechtigung zu den bisherigen Schritten ergab, das Herannahen des Concils und eine gewisse Sorge vor dessen Beschlüssen sich nicht wegdisputiren liess, so ernannte der Papst, welcher noch am 18. März 1311 den Königen von Castilien, Aragonien und Portugal das Unterlassen der Folterung gegen die Templer als eine Unklugheit und Nachlässigkeit bezeichnet hatte, an Stelle des 1310 gestorbenen Raimondo da le Spine, den Bischof Petrus von Rhodos, zum Legaten im Orient[1]) und gab ihm am 25. August 1311 den Befehl, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gebieten des Orients, wo in keinem Punkte eine Verschuldung des Ordens bisher nachgewiesen war, man durch Martern das Einräumen einer solchen erzwingen solle. Wie dieser Befehl an den Patriarchen von Constantinopel, den Bischof von Negroponte, den Herzog von Achaja zu übermitteln sei, so solle er selbst, der Legat, nach Cypern gehen und für die Ausführung dieser päpstlichen Anordnung Sorge tragen.

Auf dieser Insel hatte inzwischen König Heinrich, der aus der Gefangenschaft in Armenien zurückgekehrt war, den vollen Umfang seiner Macht wiedererlangt und hatte auch schnell genug zur Verwendung derselben Mittel zurückgegriffen, welche fünf Jahre zuvor unter Zustimmung aller Gutgesinnten, namentlich auch eines grossen Theiles der Ritterschaft der Insel, zu seinem

---

[1]) Bustron, Chron. de Cypre l. c. 243 u. Regestr. Clem. anno VI⁰, VIII. cal. Sept.: Quia nos credimus te in insula Rhodi, longo marium spatio a regno Cypri predicto distante, tunc temporis permanentem . . . .

Sturze geführt hatten. Unsinnige Grausamkeit wurde gegen alle diejenigen zur Anwendung gebracht, welche irgendwie an den gegen ihn gerichteten Ereignissen der letzten Jahre betheiligt gewesen waren.

In erster Linie betrachtete er als seine erbittertsten Gegner die Templer, und so erhob er, noch bevor der vom Papst ernannte Legat mit einem bequemeren Rechtstitel angelangt war, den Vorwurf, dass der in Leukara gefangene und von jedem Zusammenhang mit der Welt abgeschnittene Ordensmarschall mit vier anderen Rittern der Insel eine Verschwörung gegen ihn, den eben zurückgekehrten König, angezettelt habe.[1]) Die Begründung dieser unwahrscheinlichen Behauptung wird sich weder erweisen noch widerlegen lassen; jedenfalls bildete sie den Vorwand, dass zuerst der Marschall und seine vier Genossen so lange gefoltert wurden, bis sie die Richtigkeit zugestanden und nun in der diesem König eigenthümlichen, grausamen Weise bestraft wurden.

Der Marschall ward bei Cerines in einen unterirdischen Raum (grotta) geworfen, wo er noch fünf Jahre ausgehalten haben soll, bis man ihn endlich eines Tages todt hervorzog und dann zu Famagusta in der dem heiligen Antonius geweihten Gruftkirche der Templer,[2]) unter dem Geleit nur eines Priesters und eines Chorknaben bestattet hat. Die anderen, desselben Verbrechens Angeklagten wurden theils nachts auf das Meer hinausgeführt und mit einem Stein um den Hals versenkt; andere, welche trotz aller Folterqualen die Beschuldigungen als unberechtigt zurückwiesen, wenigstens von der Insel verbannt. „Der Sinn des Königs aber wurde immer mehr umdüstert, und er liess selbst seinen jüngeren Bruder Heinrich, den Kronfeldherrn der Insel auf eine unnatürliche Weise einkerkern; die anderen Gefangenen aber, die in Cerines waren, wurden in völlig dunkle und grauenhafte Höhlen geworfen, in welchen man ihnen den Lebensunterhalt bis auf zwei Brode und einen Becher Wassers pro Mann und Tag vorenthielt. Die, welche starben wurden von Sclaven nach der Kirche San Antonio geschleppt und dort ohne Geleit oder Ehrenbezeugung eingescharrt."

Dass auf die letzt geschilderte Weise der ebenfalls in Cerines und in eben solcher Grotte eingekerkert gewesene Ordensmarschall

---

[1]) Bustron, Chron. de Chypre l. c. 244. [2]) Eod. l. 170.

zu Grunde gegangen ist, ergiebt sich hiernach von selbst; aber es lässt sich aus der Bestattung auch der anderen in derselben Kirche der Schluss ziehen, dass wenigstens ein Theil der übrigen Brüder seines Ordens sein Geschick getheilt habe.

Für den Rest des Conventes bezw. der Brüderschaft trat die Entscheidung am 7. November 1313 ein. An diesem Tage vereinigte der erwähnte päpstliche Delegat, der Bischof Peter von Rhodos, die Bischöfe und alle Geistlichen der Insel an dem Sitz des Erzstiftes Nikosia und verlas die Briefe des regierenden Papstes, wonach die Templer ihrer Güter und Mäntel beraubt werden sollten, die Güter aber den Rittern vom Hospital des heiligen Johannes auszuliefern wären.

Auch ohne dass der Chronist es besonders hervorhöbe,[1] würde man bei der politischen Lage auf der Insel es haben annehmen können, dass dieser Befehl in aller Strenge ausgeführt, und den wenigen, noch lebenden Mitgliedern des einst ebenso mächtigen wie stolzen Conventes das Ordensgewand in der feierlichen Versammlung heruntergerissen sei. Ihre Kirchen aber und die auf Cypern liegenden Güter wurden in dem, im kritischen Theile angegebenen Umfang an eben diesem Tage den Johannitern überwiesen, welche hier vermuthlich ebenso mangelhaft der Verpflichtung zum Unterhalte der von ihnen beerbten Tempelherren gerecht geworden sind, wie es aus den anderen Ordensprovinzen ausdrücklich und urkundlich überliefert wird.

---

[1]) Bustron, Chron. de Chypre l. c. 246.

Viertes Buch.

XI. Capitel.

Das Concil zu Vienne 1311 bis 1312.

Die Frucht der seit 1307 aufgewendeten Arbeit war für Philipp politisch reif: er, der so vielerlei Pläne verfolgte, konnte unmöglich auf die Erreichung eines einzelnen Ziels noch mehr Zeit verwenden, als bereits geschehen war. Schon allein die zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel eingetretene Complication drängte ihn, freie Hand zu bekommen. Die Richtung seiner Bestrebungen kann nach der Erklärung des Papstes, dass er die Abtretung des Arelats an einen anderen als an ihn nicht gestatten werde, kaum zweifelhaft sein; aber an die Ausführung derselben sich zu wagen, oder gar mit Einsetzung aller staatlichen Kräfte daran zu gehen, so lange eine kirchlich, politisch und juristisch so ausserordentlich bedenkliche Sache, wie die Templerangelegenheit es war, ihm unabgeschlossen im Rücken lag, musste er unbedingt Anstand nehmen.

Das für eine rechtliche Verurtheilung nothwendige Material war nicht beschafft. Für seine Gewinnung hatte sich am meisten hinderlich diejenige Commission gezeigt, welche im Auftrag des Papstes zu Paris über den gesammten Orden hatte inquiriren sollen: immer wieder hatten die gefangenen Opfer der Habsucht des Königs trotz der entsetzlichen, dagegen angewendeten Mittel die Hoffnung gezogen, dass ihnen Gerechtigkeit werden müsse. Denn in ihren Kerkern isolirt und von der Aussenwelt ab-

geschnitten, hatten sie von der Wandlung in der Stellung der früher fast allmächtigen und freien Kirche keine Kenntniss erhalten, und schlossen aus der Thatsache, dass der Papst sie verhören liess, auf seinen Willen, ihnen zu helfen. Dieser Erwartung musste vor allen Dingen jede Aussicht genommen werden, und Philipp hatte deshalb im Mai 1311 an Clemens geschrieben, dass die Untersuchung in Paris ein Ende nehmen möge;[1]) und wirklich verfügen bereits am 26. Mai die von diesem damit beauftragten Cardinäle nach Paris, dass die dort noch allein zurückgebliebenen Bischöfe von Mende und Limoges die Acten schleunigst einsenden sollten, „da der Papst und der König den Process beendigt zu sehen wünschten, zumal der Termin für die Eröffnung des ökumenischen Concils nahe bevorstände". Dementsprechend wurde, nachdem die beiden Bischöfe in Pontoise, wo gerade das Parlament tagte, mit dem Könige und ihren beiden Collegen, dem Erzbischof von Narbonne und dem Bischof von Bayeux, Rücksprache genommen, das Verhör am 5. Juni 1311 officiell geschlossen und die Protocolle dem Papst eingesendet.

Kaum auf diese Weise der lästigen Fessel entledigt, erliess Philipp sofort die nothwendigen Befehle zu erneuter Anwendung der Folter, die dann, wie oben erzählt ist, unter andern noch im August zu Nimes die geeigneten Resultate ergaben.

Der Papst hatte sich die für ihn speciell bestimmten, den ganzen Orden betreffenden Protocolle nach Malausona (Malaucenne), zwölf Wegstunden nördlich von Avignon, senden lassen und hier dieselben theils mit den Cardinälen, „theils mit vielen sehr gelehrten, klugen, gläubigen, gottesfürchtigen, im katholischen Glauben eifrigen und geübten Männern sorgfältig durchgelesen und emsig geprüft",[2]) hatte aber das ihm gesendete Material für

---

[1]) Dupuy pr. 56.

[2]) Post haec tam per ordinarios quam per deputatos a nobis contra singulares personas dicti ordinis, et per inquisitores, quos ad hoc duximus deputandos, contra ipsum ordinem per universas mundi partes, in quibus consueverint fratres dicti ordinis habitare, inquisitiones factae fuerunt, et illae, quae factae contra ordinem praelibatum fuerant, ad nostrum examen remissae, quaedam per nos et fratres nostros sanctae romanae ecclesiae cardinales, aliae vero per multos viros valde litteratos, prudentes, fideles, Deum timentes et fidei catholicae zelatores et exercitatos, tam praelatos, quam alios apud Malausanam Vacionensis dioceseos fuerunt valde diligenter lectae et examinatae solerter. Aus der Bulle „vox in excelso", veröffentlicht durch Hefele in der Tüb. theolog. Quartalsschrift 1866, I. Heft S. 71.

ein richterliches Verfahren so wenig geeignet gefunden, dass auch er noch am 25. August 1311 an alle Bischöfe, selbst nach Aragonien, Cypern und Constantinopel den Befehl ausgehen liess, mit Hilfe der Folter unter allen Umständen belastendere Aussagen zu erzielen. Ob dieselben mit Ausnahme der von dem Erzbischof von Pisa eingesendeten, dann noch rechtzeitig zur Verwendung beim Concil eingegangen sind, muss dahin gestellt bleiben, denn Clemens hatte bereits seine Anordnungen für die Eröffnung desselben getroffen, und u. A. am 2. August 1311 dem Erzbischof von Vienne geschrieben, dass er seinem Schatzmeister, dem Capellan Robert von Salerno mit dem seiner Bewachung anvertrauten Theil des Schatzes — die grössere Menge desselben befand sich in Perugia und Assisi — befohlen habe, ohne Aufenthalt sich nach der Stadt Vienne zu begeben und denselben in einem festen, bei der Stadt gelegenen Schlosse „de Bastida" niederzulegen; der Erzbischof möge ihm dabei hülfreiche Hand leisten.[1])

Um die Mitte des September begab sich Clemens eben dahin, um das durch die Bulle „regnans in coelis" vom 12. August 1308 berufene und durch die Bulle „alma mater" vom 4. April 1310 bis zum 1. October 1311 hinausgeschobene Concil zu eröffnen. Wenn derselbe seiner Zeit diesen Ort gewählt hatte, weil einestheils dessen Festigkeit und die zuverlässige Gesinnung des dortigen Kirchenfürsten, anderntheils die günstige Lage zwischen der päpstlichen Grafschaft Venaissin und dem Gebiet des in seiner kirchlichen Treue eben so erprobten und Philipp feindlich gesinnten Erzbischofs von Lyon ihm eine gewisse Garantie gegen etwaige Uebergriffe des französischen Königs zu bieten schien, so war die letztere Hoffnung durch den schon erwähnten Gewaltact Philipps hinfällig geworden, denn dieser hatte, sicherlich nicht ohne Rücksicht auf das nach dem benachbarten Vienne berufene Concil das feste Lyon im Sommer 1310 weggenommen, dessen Erzbischof durch Rentenanweisung entschädigt, und trotz aller tadelnden Einwände des Papstes seine Beute behauptet.[2])

---

1) IV. Non. Aug. anno sexto. Regestrum Vatic. n. 58, de curia epist. 111.

2) Sehr naiv klingt die Begründung des Rechtstitels dieser Erwerbung:

Philippus rex Franciae habuit Lugdunum integraliter, data recompensatione in redditibus archiepiscopo Lugdunensi pro jure, quod sibi in Lugduno ecclesia vindicabat. Super quo prius Clemens papa per archiepiscopum consultum, assensum non praebuit nec dissensum, sed reliquit archiepiscopum in manu consilii

Wenn in der Einberufungsbulle und durch andere Briefe den Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten und anderen Prälaten befohlen war, insgesammt zur gehörigen Zeit nach Vienne zu kommen, und nur wenigen Bischöfen in jeder Provinz gestattet ward, zur Erledigung der Amtsgeschäfte zurückzubleiben, auch der König Philipp die Aufforderung erhielt, persönlich bei der Synode zu erscheinen, so hat letzterer — es bleibt ungewiss durch welche Mittel — Clemens zu bewegen versucht, oder was man aus der geringen Zahl der Theilnehmer schliessen möchte, in Wirklichkeit bewogen, nur die dem König genehmen Kirchenfürsten einzuberufen; eine von Raynouard noch 1812 benutzte, im französischen Nationalarchiv aufbewahrte Papierhandschrift enthält die Namen unter der Bezeichnung „isti sunt vocandi".[1])

Wenn von mancher Seite der Meinung Ausdruck gegeben worden ist, als habe jenes Concil ausschliesslich den Templern gegolten, so lässt sich diese Behauptung weder durch die Einberufungsbulle, noch auch durch die anderweitigen Quellennachrichten beweisen, wird aber ausserdem durch die Arbeitsergebnisse genannter Synode in der That widerlegt. War in der Bulle „regnans in coelis" der Zweck dahin festgestellt, dass über den Orden, seine einzelnen Mitglieder, seine Güter und über Anderes, was sich auf den katholischen Glauben, das heilige Land und die Verbesserung der Kirchen und kirchlichen Personen bezieht, Fürsorge getroffen werde, so werden in den verschiedenen Lebensbeschreibungen des Papstes übereinstimmend folgende vier Punkte als Tagesordnung angegeben:

1) de ordine Templariorum, qui graviter culpabatur,
2) de passagio transmarino,
3) generaliter de reformatione totius status ecclesiae et
4) de conservatione ecclesiasticae libertatis.[2])

---

sui. Ipse vero papa tunc in Vienna concilium celebrans ... (das soll seine Freiheit des Handelns feststellen). Et sic deinceps Lugdunum ad regem et regnum Franciae pertinet tali jure.

[1]) Monuments histor. relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple. Paris 1813. S. 188. Dupuy, traitez 96. Der Verbleib der betr. Handschrift liess sich bisher, auch nicht durch den von dem Grafen Riant im l'Orient latin gegebenen Nachweis der Pariser Archive ermitteln.

[2]) Balut. I, 43, 75, 107.

Zur Erledigung des letzten Punktes, der nicht ohne Bedacht als Berathungsgegenstand festgesetzt zu sein scheint, konnte natürlich in Gegenwart Philipps und seines heerartigen Gefolges nicht mehr geschritten werden.

Nachdem sich die eingeladenen Kirchenfürsten zur festgesetzten Zeit, also um den 1. October, in der alten Rhonestadt vereinigt hatten, ward am Sonnabend vor St Lucas, dem 16. October in der schönen Kathedralkirche die erste Sitzung des Concils mit grosser Feierlichkeit eröffnet,[1]) wobei der Papst selbst über die Worte des Psalm 111, 1 und 2 „in consilio justorum et congregatione magna opera Domini“, die er unter Fortlassung eines Satzzeichens gewaltsam seinem Zweck angepasst hatte, gepredigt hat. Ueber die Anzahl der Theilnehmer derselben gehen die Ansichten weit auseinander: während manche der Zeitgenossen, wie besonders Tolomeo von Lucca und andere Biographen Clemens' gar keine bestimmte Zahl angeben, wohl besonders, weil dieselbe bei der grossen Menge von nicht stimmberechtigten Procuratoren abwesender Kirchenfürsten sich nicht übersehen liess, berichtet der vielfach ungenaue Villani von Florenz und der ihm nachschreibende heilige Antonin, dass mehr als 300 Bischöfe, abgesehen von denjenigen Prälaten und Clerikern zugegen gewesen seien, welche als „procuratores“ von den Abwesenden laut der Einberufungsbulle hatten abgeordnet werden müssen.

Dagegen hat den meisten Anspruch auf Glaubwürdigkeit der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis, der für diesen Abschnitt Zeitgenosse, abgesehen von den beiden Patriarchen von Antiochia und Aquileja, von 114 eigentlichen Mitgliedern spricht, welche nach des Papstes, offiziell gemachten Angaben nicht nur aus Frankreich und Italien, sondern auch besonders zahlreich aus Deutschland, England, Schottland, Irland, Dänemark und Ungarn gekommen waren.[2]) Nach Beendigung seiner Rede und nachdem er die zu besprechenden Gegenstände verlesen,

---

[1]) Die früher gültige Annahme, dass das Concil bereits am 13. October eröffnet sei, ist gegenüber den genauen Angaben Bal. I, 58 u. 74 nicht haltbar.

[2]) Balut. I, 43. Von deutschen Prälaten waren gegenwärtig die drei Erzbischöfe von Bremen, Magdeburg und Cöln, sowie die Bischöfe von Passau, Regensburg, Lübeck, Ratzeburg, Strassburg, Halberstadt, Würzburg, Brandenburg, Merseburg und Camin.

„auch die Vorschläge, welche von Synodaltheilnehmern etwa noch gemacht werden sollten“, hatte entgegennehmen lassen, vertagte er die Versammlung mit seinem Segen.

Selbst wenn der Papst in den späteren Bullen es nicht besonders hervorgehoben hätte, würden wir aus dem sonst üblichen Geschäftsgange wissen, dass so grosse Versammlungen unmöglich „in pleno“ ihre Aufgabe erfüllen können, und dass auch hier, wie es sonst auf Concilien üblich ist, die einzelnen Gegenstände besonderen Ausschüssen zugewiesen wurden, in welche somit der Schwerpunkt der eigentlichen Berathungen verlegt ward, man also nicht das Recht hat, wie vielfach geschehen ist, sich darüber zu wundern, dass überhaupt nur drei öffentliche Sitzungen des Gesammtconcils stattgefunden haben. Wie die in der katholischen Welt sehr geschätzten „Canones Clementinae“ darthun, so ist in diesen Commissionen sehr fleissig gearbeitet, und eine Menge wichtiger Bestimmungen, wie über die Begharden und Beguinen und besonders über die Minoriten sind hier getroffen worden. Wenn aber der ganz im französischen Interesse schreibende Johann von St Victor behauptet, dass das Concil „nur berufen worden sei, um Geld herauszupressen,[1]) so richtet sich eine derartige Andeutung von selbst, und ist wohl nur dadurch zu erklären, dass die Curie beim Ausbleiben der sonst aus Italien gewonnenen Bezüge naturgemäss darauf hingewiesen war, durch eine dieser Commissionen die Mittel in Erwägung ziehen zu lassen, durch welche die sehr bedeutenden Kosten des Concils gedeckt werden könnten.

Einen sehr wichtigen Theil der Berathungen nahm die zwar nicht vom Papst, sondern von Mitgliedern der Synode in den Kreis der Berathungen gezogene Frage der Exemtionen ein, die selbstverständlich bei Gelegenheit des Templerprocesses besprochen werden musste. Wenn einerseits die Bischöfe, die früher stets durch besondere Bullen zur Respectirung der bevorrechtigten Stellung jenes Ordens hatten angehalten werden müssen, behaupteten, dass nur in dem Vorenthalten der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Grund für die in der angeklagten Ritterschaft vermutheten Missbräuche zu suchen sei, so hatten doch die Vertreter der alten Freiheit der gallica-

[1]) Balut. I, 18. . . . pro extorquenda pecunia concilium fuit factum.

nischen Kirche ganz richtig die ungeheure Gefahr erkannt, die auch ihnen von der weltlichen Macht, namentlich von Philipp dem Schönen, drohte, und hatten deshalb auf die Beseitigung aller Exemtionen angetragen. Ja der tüchtige Aegidius Romanus, der bedeutendste Schüler des Thomas von Aquino, der sich als Erzbischof von Bourges Clemens' besondere Ungnade dadurch zugezogen hatte, dass er die Unterordnung des Erzbisthums Bordeaux unter seinen Sprengel geltend gemacht, erklärte in einem besonderen Aufsatze die Aufhebung aller kirchlichen Vorrechte für die Herstellung echter Kirchendisciplin für nothwendig. Aber eben so entschieden waren auch Vertheidiger dieser Exemtionen aufgetreten, so namentlich die besonders bedrohten Cisterzienser, deren tüchtiger Abt Jacques de Thermes von Chailly sich direct an den Papst zur Rettung ihrer Privilegien gewandt hatte, und jetzt zu Vienne jene Auslassung des Aegidius Colonna in einer besonderen Streitschrift widerlegte. Sehr interessant ist es, hierbei, wo die Parallele mit den Templern nahe lag, von dem geistvollen Manne als Grund für den Verfall der ihm sonst befreundeten Ritterschaft anführen zu hören, „dass die Templer keine Rechts- und Gottesgelehrten und keinen Gottesdienst gehabt hätten, wie die Cisterzienser: statt dessen hätten sie ohne Wissenschaft, ohne den göttlichen Dienst und in Consequenz dessen ohne Beschäftigung gelebt. Denn sie seien zu reich, um mit ihren Händen zu arbeiten; auch habe die Mehrzahl von ihnen selten oder gar nicht an militärischen Actionen theilgenommen; ausserdem seien sie dauernd dem Verkehr mit den Ungläubigen ausgesetzt gewesen, und hätten doch nicht das nöthige Wissen besessen, um sich vor der Verführung zu schützen.“ [1])

Ueber den weiteren Verlauf des Concils war bis vor Kurzem der Forscher dieser Zeit — zumal die Concilsacten, wenn nicht völlig verloren, so doch bis jetzt nicht veröffentlicht sind — auf eine Reihe gelegentlicher Notizen und auf eine grosse Menge daraus gezogener hypothetischer Behauptungen und Conjecturen angewiesen. Wesentlich hatte zur Verdunkelung der sich hier abspielenden Ereignisse und zur Herstellung jener traditionell

[1]) Fleury XIX, 195 u. 203.

ungünstigen Beurtheilung Clemens' V. in der Templerfrage der Umstand beigetragen, dass man unter Ausserachtlassung jeglicher chronologischen Anordnung die Bulle „ad providam", welche nur für die Tempelgüter Bestimmungen traf, und nur ganz gelegentlich der Aufhebung gedenkt, für die Aufhebungsbulle selbst gehalten hat, und dass diese demnach auch von der Mehrzahl der Darsteller, so namentlich von dem durchaus unkritischen Wilcke verwendet worden ist. Nachdem aber durch Hefele die von dem Pater Gams der Vergessenheit entzogene wirkliche Aufhebungsbulle „vox in excelso" veröffentlicht wurde, ist uns der ganze Vorgang beim Concil in dem zweiten Theile derselben in einer, soweit die Umstände die Veröffentlichung gestatteten, diplomatisch genauen Weise zugänglich geworden, und es wird häufig genug trotz der Schwerfälligkeit des curialen Stils ihr Wortlaut, als die beste Vorstellung liefernd, in den folgenden Text aufgenommen werden. [1])

Wie für die andern auf dem Concil vorgenommenen Berathungsgegenstände, so hatte der Papst auch für die Templerangelegenheit einen Ausschuss berufen, „da es schwierig, ja fast unmöglich war, insgesammt alle Cardinäle, Prälaten und Procuratoren, welche in gegenwärtigem Concil vereinigt waren, gemeinsam zu versammeln", und „hatte gleich nach der ersten Sitzung von allen am Concil theilnehmenden Prälaten und Procuratoren, aus allen Provinzen der Christenheit und von allen Sprachen, Nationen und Gegenden sowie von jedem Range Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, eximirte und nicht eximirte Aebte und andere Prälaten und Procuratoren der Kirchen einmüthig wählen und bestimmen lassen, welche besonders erfahren, verschwiegen und geeignet schienen, in einem so schwierig gearteten und so gewaltigen Process zugleich mit dem Papst und mit den Cardinälen vorzu-

[1]) Mit vollem Recht hat Jungmann (Clemens V. und die Aufhebung des Templerordens, Zeitschr. für kath. Theologie, Innsbruck V, Seite 436 ff.) Dambergers Darstellung in der synchronistischen Geschichte, Band XII. und XIII. wegen leichtfertiger Verwendung des Quellenmaterials getadelt. Er begeht aber in der Verurtheilung der Templer selbst einen ähnlichen Fehler, indem er betreffs des Verhörs und der Aussagen derselben sich nicht auf die Quellen selbst, sondern auf Auszüge und Berichte stützt, die nicht genügende Beweiskraft besitzen: so hätte namentlich seine mehrfache Beziehung auf Aussagen, die nicht erfoltert seien, ein Blick in die Originalquellen widerlegt.

gehen". „Hierauf liessen wir in dem für die Sitzungen des Concils hergerichteten Raume, nämlich der Kathedralkirche, mehrere Tage hindurch vor den Prälaten und Procuratoren die vorerwähnten Zeugenaussagen, die über die Untersuchung gegen den Orden aufgenommen worden waren, soviel sie davon hören wollten, öffentlich verlesen. Darauf wurden die Verhöre und die davon gemachten Auszüge von vielen unserer ehrwürdigen Brüder, wie dem Patriarchen von Aquileja und den auf dem gegenwärtigen heiligen Concil vorhandenen Erzbischöfen und Bischöfen, die zu dem Zweck von dem ganzen Concil mit grosser Sorgfalt ausgewählt waren, nicht etwa obenhin, sondern unter langsamer Berathung eingesehen, durchgelesen und geprüft." [1])

Das Verfahren war durchaus loyal. Nur drängt sich dem Forscher die Frage auf, von wem jene „attestationes et rubricae" angefertigt waren, und was sie bedeuteten. Jungmann, der als einer der Ersten dem viel verkannten Clemens Gerechtigkeit widerfahren lässt, übersetzt sie mit „Verhöre und die dazu gehörigen Bemerkungen". Die Auffindung und Entzifferung einer dieser „rubricae", der von England, in dem vaticanischen Geheimarchiv,[2]) beweist aber, dass unter diesem Namen die Auszüge, bezüglich die rubrikenweise zusammengefassten Resultate von Processen zu verstehen sind, welche im Auftrag des Papstes zu Malaucenne bei Vaison im Sommer 1311 durch die Bischöfe von Soissons, Leon, Aquila und Mende angefertigt waren, um den Concilsvätern vorgelegt zu werden, da die Originalacten allzu umfangreich waren, als dass sie hätten verlesen werden können. Da nun die englischen Originalprocesse, Dank dem Beschluss der Londoner Synode, eine Abschrift der Verhöre der englischen Templer zur Bildung eines eigenen Urtheils jedem Bischof in die Hand zu geben, uns grossentheils erhalten sind, so ist aus der Art, wie das im Vatican befindliche Excerpt aus dem vollständigen Processmaterial ausgezogen ist, ein Rückschluss auf die Objectivität Derer zu machen, die es angefertigt haben. Der Vergleich dieser beiden von Zeitgenossen in England und am päpstlichen Hofe angefertigten Documente gewährt dem Forscher

[1]) Den lateinischen Text hierfür, wie für das Folgende vergleiche in dem Aufsatz Hefeles in der Tübinger theologischen Quartalsschrift 1866, Seite 71 ff.

[2]) Veröffentlicht im Urkundentheil S. 78.

einen widerwärtigen Einblick in die Methode, nach welcher die Commissarien diese „rubricae" für Papst und Concil angefertigt haben.

Wenn man, wie oben dargethan, den englischen Bischöfen die Anerkennung nicht versagen kann, dass sie anfangs mit ebenso grossem sittlichen Ernst wie mit dem Streben, volle Gerechtigkeit zu üben, vorgegangen sind, und erst, nachdem Clemens am 13. Juli 1310 dem König Eduard und am 18. März 1311 ihm und ihnen die Anwendung der Folter anbefohlen hatte,[1]) um für das Concil zu Vienne noch Einiges herauszupressen, zu dem oben geschilderten Verfahren geschritten waren, so geht der Verfasser der leichtfertig hergestellten „Rubricae" von dem entgegengesetzten Grundsatze aus, und erklärt gleich anfangs, dass das von einem Einzelnen Ausgesagte für alle Angeklagten gleich verbindlich sei. Als nun gar trotz und nach der Anwendung der Folter wirklich gravirende Geständnisse nur in einem sehr bescheidenen Maasse von drei abtrünnigen Templern gemacht waren, so ward von ihm auf die ausserhalb Englands erhaltenen, bezüglich in Frankreich erfolterten Aussagen zurückgegriffen, und diese ebenso als Beweismittel für die Schuld der Angeklagten in England verwendet wie die Behauptungen des Papstes in den Bullen. Es ist dies ein „circulus vitiosus", der schliesslich auch das Widersinnigste zu beweisen gestattet. Da aber diese Beweisführung auch einem blöden Auge die Spiegelfechterei und Unzuverlässigkeit des betreffenden Auszuges bei sorgfältigem Lesen sofort klar machen musste, so waren demselben mit besonderer Ausführlichkeit die Erzählungen von einigen dem Orden missgünstigen Minoritenmönchen und besonders von alten Weibern einverleibt, welche entweder erklären, die schuldgegebenen Punkte von Dritten erfahren zu haben, deren Namen sie nicht wüssten, die ihnen aber ebenfalls versichert hätten, es von Anderen gehört zu haben, deren Namen sie auch nicht erfahren hätten. Wenn ausnahmsweise

[1]) Regestrum litterarum curiae anno quinto domini Clementis papae V., ebenso im folgenden Bande desselben Papstes. Dass Eduard dem wiederholten Andringen Clemens' nachgegeben und die Folterung seinen „vicecomitibus" anbefohlen habe, erweist der Befehl vom 22. November 1310 bei Rymer I 4, 177: et corpora dictorum Templariorum in quaestionibus et aliis ad hoc convenientibus ponere, et alia . . . que fuerint facienda, facere permittatis.

wirklich Zeugen mit Namen als dritte oder vierte Quelle angeführt werden, so sind es jedesmal Verstorbene oder jenseit des Meeres Befindliche.

Die volle Ausnutzung dieses auch den Zweifler überzeugenden Materials wäre für diese Ausarbeitung allzu umfangreich, und muss für eine Specialstudie vorbehalten bleiben. Wenn aber — und es liegt kein Zeugniss von der Wahrheit des Gegentheils vor — die andern Excerpte in derselben Weise hergestellt waren, so begreift man es, dass, „als nach geschehener Verlesung der Papst in geheimer Sitzung an die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, soweit sie zu genannter Synodalcommission gehörten, die Frage richtete, in welcher Weise in der weiteren Processführung vorzugehen sei, besonders da einige Templer sich zur rechtlichen Vertheidigung ihres Ordens eingestellt hätten, es der Majorität der Cardinäle und fast dem ganzen Concil, d. h. dem bei Weitem grössten Theil derer, die von jeder Nation und jeder Sprache die Stellvertretung auf dem Concile hatten, zu $^4/_5$ oder $^5/_6$ es unzweifelhaft erschien, und sie dementsprechend ihre Stimme abgaben, dass dem Orden als solchem die Möglichkeit der Vertheidigung, und den Ordensoberen Gehör gegeben werden müsse, und dass auf Grund dessen, worüber gegen ihn inquirirt ist, und was bisher über ihn festgestellt worden (probata) ist, der Orden selbst ohne Beleidigung Gottes und ohne Verkehrung des Rechtes wegen Ketzerei nicht verurtheilt werden könne“.[1])

Tolomeo von Lucca, der seit 1309 bei der päpstlichen Curie zu Avignon weilte und diesen Dingen sicherlich mit gespanntester Aufmerksamkeit gefolgt ist, versichert,[2]) dass der Papst, der die

---

[1]) l. c. 73 . . . facta per nos propositione et consultatione secreta, qualiter esset in eodem negotio procedendum, praesertim, cum quidam templarii ad defensionem ejusdem ordinis se offerrent, majori parti cardinalium et toti fere concilio, illis videlicet, qui a toto concilio . . . . . sunt electi et quoad hoc vices totius concilii repraesentant, ... indubitatum videbatur, et ita dicti praelati et procuratores sua consilia dederunt, quod ipsi ordini defensio dari deberet, et quod ipse ordo de haeresibus, de quibus inquisitum est contra ipsum, per ea. quae hactenus sunt probata, absque offensa Dei et juris injuria condemnari nequeat.

[2]) Balut. I, 43 . . . . et in hac conveniunt, requisiti a pontifice sigillatim, ut det templariis audientiam per defensionem. In hac sententia concordant omnes

Einzelnen leichter bestimmen zu können hoffte, den Vätern „sigillatim" die Frage vorgelegt habe, ob man den Templern Gehör zur Vertheidigung (audientiam per defensionem) zugestehen solle, dass aber ausser einem italienischen Bischof nur noch diejenigen drei französischen Erzbischöfe dagegen gestimmt haben, welche bisher regelmässig auf Seiten Philipps gegen ihren geistlichen Oberherrn in die Schranken getreten waren und am grausamsten gegen die Templer gehandelt hatten. Einem so erdrückenden Votum gegenüber vermochte der Papst kaum etwas Anderes zu thun, als die Vertheidigung zuzugestehen; und doch lag gerade in diesem Zugeständniss eine so grosse Gefahr für den Ausgang des gesammten Concils, dass man erstaunt fragen muss, ob ein so überaus wichtiger Punkt von dem, die einzelnen Eventualitäten sonst genau abwägenden Papste nicht vorher sollte in Betracht gezogen sein. Unzweifelhaft ist dies auch bereits in Malaucenne geschehen, und in negativem Sinne von ihm dahin entschieden worden, dass dieselbe auf dem Concil gar nicht erst berührt werden sollte.

Da hatte sich diese Frage in den letzten Tagen des October 1311 plötzlich von selbst in den Vordergrund gedrängt: wie bei jedem Gerichtsverfahren und wie bei den einzelnen Provinzialverhören, so hatte auch hier gegen die Gesammtheit des Ordens eine feierliche Citation stattgefunden. „Da geschah es, dass mitten in der Verlesung der Protocolle, während aber der Papst selbst nicht zugegen war, sieben, und am Tage darauf noch zwei Templer mitten in der Versammlung der Prälaten erschienen, und, fussend darauf, dass alle Glieder feierlich vorgeladen seien, den Orden vor diesem Concil zu vertheidigen, sich bereit erklärten, nicht nur für sich, sondern namens der 1500 bis 2000 ihrer Brüder, die in Lyons Umgegend sich zusammengeschaart hatten, diese Vertheidigung zu übernehmen".

Ein genaueres Studium der bereits seit 50 Jahren veröffentlichten französischen Processacten verschafft die Ueberzeugung, dass neben vielen unbedeutenderen eine Reihe geistig und auch wohl militärisch hervorragender Ordensglieder die Ge-

praelati Italiae praeter unum, Hispaniae, Theutoniae, Daciae, Angliae, Scotiae et Hiberniae; item Gallici praeter tres metropolitanos videlicet Rhemensem, Senonensem et Rothomagensem: hoc autem actum est sive actitatum in principio Decembris.

legenheit zur Flucht gefunden und die Führung dieser Brüder übernommen hatte. An ihrer Spitze stand der neben Peraud oft genannte Präceptor Franciens, Geraddus de Villaribus, und andere so bedeutende Ritter wie die mehrfach erwähnten Wilhelm de Lins, Bernard de Bort u. a. m.[1])

Man kann annehmen, dass wie zu Mainz so auch hier die Templer fussend auf das in der Citation versprochene freie Geleit und in voller Waffenrüstung vor das Concil getreten sind; und der Schrecken, und die Bestürzung der versammelten Väter wird kein geringer gewesen sein, als sie so plötzlich die Vertreter der früher so überaus gefürchteten und in der letzten Zeit so schmählich behandelten Ritterschaft unter sich erscheinen und namens so vieler ihrer Brüder den Anspruch auf „gehörigen Rechtsgang“ erheben sahen.

So kühn und hochherzig das Unterfangen dieser neun Männer angesichts der bisher gegen sie geübten Ungesetzlichkeiten und angesichts der noch rauchenden Scheiterhaufen ihrer Brüder war, und so sehr sie selbst nach dem canonischen Rechte zu ihrer Forderung befugt waren, dass man sie auf dem für sie berufenen Concile hören müsse — es war zu spät. Auch hatte der Papst Clemens V. für ein derartiges heldenhaftes Auftreten keinen Sinn: er liess diese rechtmässigen Vertheidiger ihrer guten Sache ins Gefängniss werfen, umgab sich selbst mit doppelten Wachen und forderte am 2. November 1311 den König unter Mittheilung des Geschehenen auf, ein Gleiches zu thun, da bei der grossen Anzahl der flüchtigen Templer und bei der Verzweiflung derselben Alles von ihnen zu befürchten sei.[2])

Dass Clemens bei der Darstellung des Thatbestandes in der Bulle „vox in excelso“ diese Episode mit Stillschweigen übergeht, ist natürlich: Sie passte allzuwenig in die Begründung der von ihm vollzogenen Aufhebung hinein. Hatte er aber vor der Eröffnung des Concils schon in der Convocationsbulle die Bischöfe der verschiedenen Länder aufgefordert, in Betreff der für das

---

[1]) Vorläufig liessen sich von derartigen Flüchtigen und bis zum Mai 1311 nicht wieder ergriffenen 17 Brüder nachweisen; cf. Michelet I, 362, 509, 628; II, 1, 16, 33, 123 134, 144, 147, 157, 159, 180, 222 und im Urkundentheil Zeuge 17 in Poitiers und Excerpt aus dem Archiv zu Marseille S. 434.

[2]) Dupuy fand sie im vol. 763 der Nationalbibliothek, der die Aufschrift trug: Bullae Pontificiae ab Honorio III. usque ad Gregorium XI.: cf. Raynouard 177.

Concil in Aussicht genommenen Tagesordnung schriftliche Vorschläge zu machen, und wurden andere Eingaben wie z. B. das von dem Cisterzienser-Abt Chailly während des Concils verfertigt und den Vätern zur Bildung einer eigenen Meinung vorgelesen, so ist, wenn auch vielleicht schon früher verfasst, so doch bei dieser Gelegenheit erst recht zur Geltung gekommen ein Tractat, welchen aus einem Manuscripte der vaticanischen Bibliothek zum Jahre 1311 Raynald veröffentlicht hat,[1]) und der nach der Beweisführung von Hergenröther und Hefele[2]) dem jüngeren Wilhelm Durandus zuzuschreiben ist, der 1297 seinem gleichnamigen gelehrten Vorgänger auf dem Bischofsstuhl von Mende gefolgt und vom Papst nicht nur der päpstlichen Generalcommission zu Paris beigesellt, sondern auch zu Malaucenne beauftragt war, die erwähnten „rubricae" oder Auszüge aus allen Verhören dem Concil mundgerecht zu machen. Die Angriffe gegen den Charakter und gegen die Ehrenhaftigkeit dieses Mannes, wie sie besonders Damberger erhoben hat, sind ebensowenig in den bisher bekannten Quellen begründet, wie die von katholischer Seite aus der Ungerechtigkeit dieser Angriffe gezogenen Folgerungen Der genannte Bischof war zwar stets ein treuer Anhänger und Begünstiger der französischen Politik Philipps des Schönen; wir erfahren aber keinen Punkt, in welchem er mit Bewusstsein gegen das Interesse der Curie gehandelt hätte, denn als Commissar in Paris hat er alle die Wandlungen bei der Processführung gegen die Templer mit durchmachen müssen, welche der Verlauf der politischen Ereignisse auch dem Papste selbst auferlegt hat.

Und wie dieser, nachdem einmal der Process eine ausschliesslich politische Angelegenheit geworden war, seine persönliche Meinung von der Unschuld der Templer der politischen Nothwendigkeit unterordnete und schliesslich die Aufhebung auch um der kirchlichen Disciplin willen für geboten erachtete, so kann dieselbe Ueberzeugung sich bei dem Manne herausgebildet haben, der aus der genauesten Kenntniss aller Verhöre auch die Schwierigkeit kennen gelernt hatte, jenen Orden in der Meinung

---

[1]) Noch etwas ausführlicher Bzovius, contin. ann. Baronii ad a. 1311, 2 ss.

[2]) Neuerdings behauptet Wenck l. c. 80, Note 2, dass jener Tractat wegen Einreihung in den liber Guillelmi Majoris dem Bischof von Angers, Guillaume le Maire zuzuschreiben sei, wovon die oben genannten Kirchenhistoriker sich nicht überzeugt erklären.

des christlichen Volkes wieder zu rehabilitiren. Er übersah genau die Gefahr, welche der ganzen Kirche erwachsen musste, wenn die Templer bei ihrer Vertheidigung zwar von den groben, ihnen zugeschriebenen Lastern und Verbrechen freigesprochen wurden, aber bei vielen kleineren Missbräuchen und Verirrungen, wie sie sich bei längerem Bestehen in jede Institution einzuschleichen pflegen, mit Fug und Recht auf die Analogie mit anderen kirchlichen Kreisen und namentlich auf die Curie selbst hinwiesen, — wenn die Templer, wozu sie berechtigt waren, die Absurdität der gegen sie erhobenen Anklagen mit dem Hinweis darlegten, dass genau dieselben Punkte gegen einen früheren Träger der Tiara, gegen Bonifaz VIII. erhoben, und nicht durch rechtskräftige Entscheidung, sondern durch Entschliessung des regierenden Papstes beseitigt waren. Es waren dies Bedenken von entscheidender Wichtigkeit, die man aber unmöglich dem gesammten Concil, ja nicht einmal dem erwähnten Ausschuss mittheilen konnte. Aus diesem Grunde stellte der Bischof von Mende in seinem Tractat den Thatbestand und seine Meinung darüber in folgender Weise fest:[1])

„Ueber die Aufhebung der Templer gehen die Meinungen sehr weit auseinander: die Einen stellen die Ansicht auf, dass man den Orden zur Vertheidigung zulassen müsse, und dass man ein so edles Glied der Kirche von ihrem mystischen Leibe nicht abtrennen dürfe, es sei denn nach vorangegangener sorgfältiger Untersuchung und auf Grund strengster Rechtsprechung. Andere dagegen sind der Ansicht, dass dieser Orden ohne Verzug aufzuheben sei, sowohl weil er schweres Aergerniss in der ganzen Christenheit hervorgerufen, als auch weil ihm bei der Untersuchung, die schon stattgefunden, durch mehr als zweitausend Zeugen grosse Irrthümer und Häresien nachgewiesen sind.“[2]) „Meine Ansicht über die Frage ist in Folgendem enthalten. Es würde für die Kirche Gottes und für den christlichen Glauben von wunderbarem Vortheil sein, wenn das Oberhaupt der Kirche

---

[1]) Hier, da mir Bzovius nicht zur Hand ist, nach Jungmann l. c. 435 gegeben. [2]) Diese Zahl ist wohl, um bei den Lesern überzeugender zu wirken, sehr stark nach oben abgerundet worden; denn der Verfasser dieses Werks hat selbst unter Hinzunahme aller so zweideutigen Aussagen, wie der englische Process sie darbietet, nicht über 1100 wirklich verhörte Zeugen zu zählen vermocht.

entweder nach strengem Rechte (de rigore juris) oder aus päpstlicher Machtvollkommenheit (de plenitudine potestatis) diesen in den übelsten Ruf (diffamatissimum) gekommenen Orden, der so zu sagen den Wohlgeruch des christlichen Namens, so viel es auf ihn ankam, bei den Ungläubigen verpestet hat, ohne allen Verzug auf Grund seiner Amtspflicht (ex officio) vollständig aufhöbe, ohne sich um die thörichte Behauptung zu kümmern, dass man demselben keine Vertheidigung verstattet habe. Die Güter sind der Verfügung des hl. Stuhles vorzubehalten. Ich sage ohne allen Verzug, wiewohl jener Orden anfangs, bei seiner Stiftung ein vortrefflicher gewesen ist; denn es heisst Dist. LXIII. cap. Verum: „„wenn einer unserer Vorgänger etwas geschaffen hat, was zu ihrer Zeit recht und schuldlos sein konnte, dieses aber später zum Unheil und zur Quelle des Irrglaubens wird, wie dies hinsichtlich des gedachten Ordens der Fall ist, so sollen die späteren Nachfolger ohne allen Verzug dasselbe rückgängig machen und wieder aufheben““. Wie denn auch sowohl dort, als II. Kön. c. 18, 4. zu lesen ist, dass Hiskias die eherne Schlange zerbrach, die Moses auf Gottes Befehl hatte machen lassen. Und wiederum sage ich mit Fug und Recht, „„ohne Verzug““, damit nicht der Funke dieses Irrglaubens zur Flamme werde, welche den ganzen Erdkreis entzünden und den christlichen Glauben nicht wenig schädigen könnte. Hieronymus schreibt, Arius zu Alexandrien sei nur ein Funke gewesen; weil man denselben nicht sofort ausgelöscht, so habe er bald als Flamme den ganzen Erdkreis verwüstet. Der Papst darf auch kein zu grosses Gewicht darauf legen, wenn Einige hervorheben, der Orden, welcher ein so edles Glied der Kirche zu sein scheine, dürfte nicht ohne strengste Innehaltung des Rechtsganges und ohne vollständige Erörterung seiner Schuldfrage vernichtet werden. Denn, ohne streiten zu wollen, sind wir der entschiedenen Ansicht, dass mit Rücksicht auf das schwere Aergerniss, welches bisher schon in der Kirche entstanden ist, und fortwährend mehr und mehr anwächst, eine so lang hingezogene Untersuchung nicht von Nöthen ist. Heisst es doch bei Matthäus 5, 29: „„Wenn dein rechtes Auge oder dein rechter Arm dich ärgert, so reisse es heraus oder haue ihn ab und wirf sie fort von dir, denn es ist besser, dass eines deiner Glieder verderbe, als dass der ganze Leib zu Grunde ginge““. Aber auch aus einem anderen Grunde

empfiehlt es sich, besagten Orden zu vernichten, nämlich damit nicht, falls er erhalten bliebe, die unselige Erinnerung an derartige Vergehen immer von Neuem wieder aufgefrischt werde."

Die Bestimmtheit mit der dieser, in den Gang der Ereignisse völlig eingeweihte Vertraute des Papstes und zugleich des Königs die Aufhebung unter allen Umständen forderte, ist um so bemerkenswerther, als er bereits den Ausweg angab, dass, wenn der Papst die Concilsväter nicht von der Schuld der Templer überzeugen könnte, er darauf bedacht sein müsse „auch ohne definitiven Rechtsspruch über die Schuld des gesammten Ordens denselben durch päpstliche Machtvollkommenheit" aufzuheben.

Es war der Hinweis auf diesen Ausweg um so beachtenswerther, als sich bereits auf dem Concil gewichtige Stimmen dafür vernehmen liessen, dass man überhaupt kein Recht habe, wegen der Vergehen Einzelner die ganze Institution auszurotten.[1]) Sicherlich unter dem Einfluss jenes Tractats des Bischofs von Mende, vielleicht auch in Folge eines allgemeineren Gesammteinblicks in die politische Lage sprachen nach dem Wortlaut der Bulle noch einige andere Concilsmitglieder sich dahin aus, „es seien weder die genannten Brüder zur Vertretung ihres Ordens zuzulassen, noch dürfe der Papst die Rechtsvertheidigung derselben einleiten. Denn wenn er diese den Templern freistelle und einleite, so werde eine Verschleppung des Processes eintreten, grossen Nachtheil für das heilige Land bringen, und vielfache Streitigkeiten erzeugen, so dass die eigentliche Entscheidung eine lange Verzögerung erleiden würde. Für diese Ansicht brachten sie eben so viele, wie verschiedene Gründe vor."

Der Papst hat in der obigen Darstellung einfach und klar die Auffassung der überwältigenden Majorität und der verschwindenden Minderheit des Concils gekennzeichnet: jene erklärte, dass trotz aller angestellten Verhöre, dass trotz der bis in die allerletzte Zeit fortgesetzten Inquisitionsmartern die Aussagen nicht das nöthige Material böten, um ohne Beleidigung

---

[1]) Th. Walsingham hist. anglic. l. c. p. 128, auch bei Raynald 1312, 4 und Mansi, l. c. p. 409.

Gottes durch richterliche Entscheidung die „Ritterschaft Christi" der Glaubensverbrechen überführt zu erklären.

Wenn nun diese Majorität den Beschluss gefasst hätte, jene den Orden belastenden Aussagen durch neu anzustellende Inquisitorien zu vermehren, so könnte man zu dem Schlusse gelangen, dass dieselbe wenigstens im Princip der Aufhebung zugestimmt habe: so aber beschliesst „die Majorität der Cardinäle und fast das ganze Concil", dass dem Orden die Vertheidigung zugestanden werden müsse, diesem also Gelegenheit gegeben werden solle, sich von den zu Unrecht erhobenen Anklagen zu reinigen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass das Verstatten einer derartigen Vertheidigung in Vienne zu einer nahezu einstimmigen Freisprechung geführt hätte; denn wenn schon der Papst in der genannten Bulle besonders hervorhebt, dass die Mehrheit im Ausschusse der Mehrheit des Concils entspreche, so haben bei dem lebhaften Interesse, welches die Angelegenheit in allen Kreisen der geistlichen Welt erregte, und da auch die Commissionssitzungen in der, hinreichenden Raum bietenden Kathedrale stattfanden, sicherlich auch alle Concilsmitglieder der Verlesung der Protocolle und diesen Berathungen beigewohnt und sich dieselbe Ueberzeugung wie der Ausschuss verschafft.

Unter lang andauernden Verhandlungen war bis Anfang December 1311, wie uns der Dominicanermönch Tolomeo von Lucca berichtet, die Sache nicht weiter gediehen, als dass abgesehen von dem einen italienischen Bischof, den schon genannten drei französischen Erzbischöfen und vielleicht dem bei der Abstimmung zufällig abwesend gewesenen Bischof von Mende, alle Theilnehmer der Generalsynode sich dafür aussprachen, dass der Papst den Templern Gehör und Vertheidigung gestatten solle. Die verschwindend kleine Minorität, d. h. die unbedingt für Philipp gesinnte Partei hatte trotz Aufwendung aller dialectischen Künste keine neuen Anhänger zu gewinnen vermocht. Auch die zu dem bestimmten Zweck leichterer Beeinflussung erfolgte geheime Abstimmung (sigillatim) hatte die gewünschte Wirkung nicht gehabt, und war nicht zu der von Clemens aus politischer Nothwendigkeit gewählten Ansicht bekehrt worden. Es war trotz aller früheren Gereiztheit und Empfindlichkeit wegen der unmässigen Vorrechte jenes alten und hochberühmten Ritterordens

bei den Prälaten das berechtigte Bedenken immer stärker geworden, ob eine Genossenschaft, die ihre Regel von dem so hoch verehrten Bernhard von Clairvaux erhalten, welche dem heiligen Lande so viele Dienste geleistet, welche zahllose Blüthen des christlichen Adels unter ihrem Banner vereinigt, und Ansehen und Reichthum in Fülle gesammelt hatte, jetzt mit einem Male wie eine verworfene Verbrecherbande ohne irgend welches gerichtliche Urtheil gefoltert, unterdrückt und dem allgemeinen Abscheu preisgegeben werden solle.

Die Frage hatte aber, wie nicht oft genug hervorgehoben werden kann, für Clemens lange aufgehört, eine Rechtsfrage zu sein. Die Ueberzeugung, die er noch bei der zweiten Zusammenkunft mit Philipp zu Poitiers 1308 in der kräftigsten Weise ausdrückte, dass er die Unschuld der Templer betreffs Ketzerei unbedingt glaube,[1] kann auch bei der zweideutigen Natur der ihm in die Hände gespielten erfolterten französischen und der zum Theil unter denselben Einflüssen entstandenen italienischen Verhöre neben den absolut zu Gunsten der Templer ausgefallenen Inquisitionen von Cypern, Deutschland, und der gesammten pyrenäischen Halbinsel in der Zwischenzeit nicht verändert worden sein. Selbst die geschraubten Resultate der englischen Inquisition werden, wie bei jedem unbefangenen, so sicherlich bei dem klar sehenden Papst die Ueberzeugung von der Schuld vielleicht einzelner Weniger, aber nicht von der der Gesammtheit verschafft haben. Und wäre Clemens nicht schon vor Beginn des Concils aus kirchlich-disciplinaren Gründen auf die Nothwendigkeit der Aufhebung des Ordens hingewiesen gewesen, so hätte er zweifellos bei der von erdrückender Majorität ausgesprochenen Willensmeinung der Kirchenversammlung die Vertheidigung des Ordens durch die, vor ihr erschienenen neun Ritter zugestanden. Ja es hätte, nachdem König Philipp die zu Paris aufgetretenen Verfechter ihrer guten Sache theils öffentlich verbrannt, theils zu Tode gemartert, die übrig gebliebenen aber abwechselnd durch Hunger, Folter und Versprechungen zum Rücktritt von der Vertheidigung bewogen, also mundtodt gemacht hatte, Clemens jetzt folgerichtig die zur Rechtsvertretung des ganzen Ordens nächstberechtigten und

---

[1]) Annales Eduardi I. in Chron. mon. Sti Albani 492.

speciell ihm zum Verhör vorbehaltenen Ordensoberen vorfordern müssen. Hatte doch der Grossmeister Molay zu Paris am 26. November 1309 nur deshalb dort auf eine Vertheidigung verzichtet, weil er wiederholt dringend gebeten hatte, und nach den ihm gemachten Versprechungen auch hoffen durfte, möglichst bald (citius) vor den Papst berufen zu werden, um dort die Sache der Ritterschaft Christi zu führen. Dass Clemens ihn dann nicht hat empfangen dürfen, geschah augenscheinlich aus demselben Grunde, dessentwegen 1308 zu Poitiers ein Zusammenkommen vereitelt war, und das ominöse, in seinem Zusammenhang höchst zweifelhafte Verhör zu Chinon hatte an die Stelle treten müssen.

Weshalb aber schweigt von dem Ordensmeister ganz und gar das Concil, das doch den Muth gehabt hatte, der Meinung des Papstes geschlossen entgegen zu treten, obwohl es meist aus solchen geistlichen Würdenträgern bestand, die wegen der gerade zu Vienne bekämpften Exemtionen den Templern bis dahin feindlich gesinnt gewesen waren? Sollte etwa auch hier wieder etwas hinter den Coulissen gespielt haben? Sollte etwa in dem der Kirchenversammlung vorgelegten Auszug der Entrüstung des Ordensmeisters, der er so beredt Ausdruck gegeben hatte, und gar nicht seines dringenden Verlangens Erwähnung gethan sein, vor den Papst geführt zu werden, „damit er ihm nach bestem Können sage, „was zur Ehre Christi und der Kirche diene“?

Sollte etwa die von Philipp verlangte und leider auch vom Papst genehmigte unheimliche Kunst des Wegradirens anstössiger und lästiger Stellen aus Urkunden,[1]) die keiner von beiden ausgestellt hatte, und an denen sie kein Eigenthums-

[1]) Philipp hatte, wie schon erwähnt, verlangt und erreicht, dass alle ihm anstössigen Stellen der Correspondenz Bonifaz' VIII. radirt würden; und so findet man dieselben noch heutigen Tages im vaticanischen Archiv selbst seitenweis sehr sauber radirt und geglättet. Am Rande einiger Seiten steht „tollatur omnino“, an anderer Stelle steht „corrigatur secundum notam“, oder „dicitur, quod rasurae istae fuerant de mandato Clementis papae V.“ Am Schluss des betreffenden Bandes steht dann eingetragen, dass die Radirungen und Aenderungen auf Befehl eines Cardinals und eines Bischofs geschehen seien, welche den Befehl dazu mehrere Male vom Papst erhalten hätten. Regestrum litterarum curiae . . . . domini Bonifazii papae VIII.

recht besassen, in noch weiterem Umfange geübt worden sein, als bisher uns bekannt geworden ist? Sollten vielleicht gar andere Aussagen, ähnlich wie die offenkundige Fälschung von Bonifaz' VIII. Schreiben „ausculta fili“ von 1303 und der angeblich dem König vor der Verhaftung der Templer 1307 eingehändigten „cedulae“ mit des Papstes Zustimmung, anstatt der ursprünglichen Zugeständnisse untergeschoben sein, die die zu Vienne versammelten Väter von der fast selbstverständlichen Vorforderung des zur Vertheidigung erbötig gewesenen Ordensmeisters und so vieler anderer Brüder Abstand nehmen liessen?

Hier steht der Forscher vor einem leeren, wahrscheinlich vor einem künstlich leer gemachten Blatte der Geschichte; aber die Fälschung in der Bulle „faciens misericordiam“, wie sie die Datirung derselben vom 12. August 1308 im Verhältniss zu dem erst am 17. August begonnenen Verhör zu Chinon evident erweist, wirft ihre langen Schatten bis hierher, besonders wenn man Molays Erstaunen über das, was er gesagt haben soll, in Anschlag bringt.

Wenn aber die Ansicht jener Majorität des Concils durchdrang, wenn wirklich dem Orden die Vertheidigung zugestanden, und somit Licht in die Entstehungsgeschichte der Protocolle und einzelner Ereignisse gebracht ward, wie sie vor der Pariser Commission oft angedeutet wird, so war der allerchristlichste König, der sich so gern und so oft als besonderen Beschützer des Glaubens ausgegeben hatte, trotz der Ehrenerklärung des Papstes im Frühjahr 1311 und trotz aller in dessen Bullen wiederkehrenden Versicherungen von der Lauterkeit und Uneigennützigkeit seiner Absichten vor aller Welt für alle Zeit gebrandmarkt. — Wer dessen gewaltthätige Natur kannte, würde auch ohne den Vergleich mit Bonifaz und Anagni haben folgern müssen, dass der König, selbst ohne Rücksicht auf den ihm drohenden finanziellen Verlust, einen solchen Schimpf nicht würde ungeahndet gelassen haben. Clemens konnte sich nicht verhehlen, dass bei Eintritt dieser Eventualität die Curie in eine Gefahr von gar nicht absehbarer Tragweite gekommen wäre, und er suchte dieser unter allen Umständen vorzubeugen. Er liess also diese Sache vorläufig in der Schwebe, und stellte die anderen in der Berathung des Concils noch ausstehenden Stoffe in den Vordergrund, nicht ohne die Hoffnung, dass das so oft

bewährte Mittel der Verzögerung ihn schliesslich einen Ausweg werde finden lassen.

Man wird kaum annehmen dürfen, dass Philipp, der auch ausser den ihm ergebenen Bischöfen seine wachsamen Agenten in Vienne hatte, einer solchen Eventualität mit gekreuzten Armen entgegengesehen habe, sondern dass er auf die Kunde von der ihm erwachsenden Gefahr zu einem Contrecoup gegriffen und trotz aller im Frühjahr gemachten Versprechungen den alten Erisapfel wegen Bonifaz aufgenommen und unter die Versammlung geschleudert habe.

Zu dieser Annahme von der Hervorsuchung des mehrfach erprobten Pressionsmittels werden wir durch die Wahrnehmung gezwungen, dass der Papst weder in seinen beiden Berufungsschreiben noch in der Eröffnungsrede bei der Aufzählung der Geschäfte des Concils dieses Gegenstandes gedenkt, und auch der vorhin als Verfasser der Ausarbeitung über die Concils-Berathungspunkte genannte Durandus von Mende keinerlei Mittheilung von demselben macht, also Philipp erst im Laufe der Verhandlungen durch die inzwischen eingetretenen Umstände bewogen worden ist, durch seine Gesandten auf der Synode das Verlangen zu stellen, „dass der Leichnam des Papstes Bonifaz ausgegraben und wie der eines Ketzers verbrannt werde“.

Man werfe nicht ein, dass der König damit das im Mai 1311 perfect gewordene Abkommen gebrochen habe: Vertragstreue und bürgerliche Auffassung des Eides sind nie seine Tugenden gewesen. Sodann aber wird dieser Punkt durch Franz Pipin aus Bologna und den unbekannten Autor eines vaticanischen Manuscripts, beides Zeitgenossen,[1]) bestätigt, und es giebt der ebenfalls gleichzeitig lebende, aber in seinen Angaben oft ungenaue Villani sogar ausdrücklich an, „dass die Synode Bonifaz für rechtgläubig und keineswegs für einen Ketzer erklärt habe, wie der König von Frankreich behaupte: drei Cardinäle, Richard von Siena, Gentile aus Ungarn und Johann de Murro aus Namur hätten ihn mit juristischen und theologischen

---

[1]) Fr. Pipini chron. lib. IV. c. 41 und 49, bei Muratori l. c. T. IX, p. 740 und 748; auch bei Mansi T. XXV. p. 416 und in dessen Noten zu Raynald, 1312, 13.

Gründen vertheidigt, und zwei catalonische Ritter hätten sich erboten, seine Unschuld mit dem Schwerte zu erweisen“.[1])

Nachdem Philipp sich überzeugt hatte, dass man auch auf diesem Wege nicht weiter komme, griff er zu demselben Mittel was ihn 1308 in Poitiers zu einem gewissen Resultat hatte gelangen lassen, zu einem persönlichen Eingreifen zu Gunsten der Entscheidung. Er gab sich also den Anschein, als ob er selbst sich nach Vienne begeben wollte. Indessen mochte er dort nicht allein ankommen, sondern womöglich als der Beauftragte der gesammten Nation auftreten, um auch dem Concil zu beweisen, wie es schon in der Bulle „faciens misericordiam“ hervorgehoben war, in welcher einmüthigen Weise die Templer durch die Bewohner Franciens verdammt würden. Er berief deshalb auf den 10. Februar 1312 die Generalstände nach Lyon, und hielt daselbst, nur fünf Meilen von dem Concilsorte entfernt, um auch dem Papst zu zeigen, dass er trotz dessen Tadels die erzbischöfliche Stadt zu behaupten gedenke, seine bei Weitem glänzendere Versammlung ab. Die Einladung hatte gelautet, „sie zu Rathe ziehen zu wollen, um die Sache des Heilands zu Ende zu führen, eine allen Katholiken gemeinsame und wichtige Angelegenheit, besonders denjenigen des Königreichs Franciens, welche Gott ganz offenbar zu Vertheidigern des Glaubens auserwählt habe.“[2])

Ausserordentlich schnell scheint diesmal Philipp mit seinen Ständen fertig geworden zu sein; denn wir hören, dass er bereits zwei Tage nachher, am 12. Februar in Begleitung seiner drei Söhne, seines Bruders und eines grossen, heeresartigen Gefolges vor den Thoren Vienne's erschienen sei und darauf in der Kathedrale an der rechten Seite des obersten Kirchenfürsten, hervorragend vor den Uebrigen, aber auf einem etwas niedrigeren Sessel, Platz genommen habe.[3])

---

[1]) Bei Muratori, l. c. XIII, p. 454. Raynald, 1312, 15 u. 16.

[2]) Bout., Phil. le Bel, 38 nach Arch. imp., Reg. A de la Chambre des Comptes, P. 2290, fol. 93. Quia negocium catholicis omnibus est commune et specialiter illis de regno Franciae, quos pro defensione fidei catholicae peculiariter sibi dominus per suam gratiam ponitur elegisse. Datum Pissiaci, penultima die Decembris 1311.

[3]) Cont. G. de Nang. ad a. 1311: qui circa quadragesimam illic cum filiis et fratribus suis multorum praelatorum, nobilium et magnatorum decenti pariter ac

Es war für ihn die Zeit zu energischerem Handeln gekommen, denn die Weltverhältnisse hatten sich derartig zu Ungunsten der Curie verschoben, dass besondere Rücksichtnahme auf sie zur Zeit nicht nöthig erschien. Heinrich VII. war durch Roberts von Neapel feindliches Eingreifen völlig lahm gelegt und vermochte nicht einmal in Rom die von Clemens angeordnete Krönung in der alten Basilica von St Peter vornehmen zu lassen: sie fand deshalb ausnahmsweise in der Lateranskirche statt. An eine von demselben dem Papst jetzt zu leistende Hülfe war überhaupt nicht zu denken, und Clemens kam in eine solche Zwangslage, dass die Söhne und Brüder des Königs es nicht nur wagen durften, im offenen Concil Heinrich VII., dem Verbündeten des Papstes, Opposition zu machen, sondern sogar die Bullen auffingen und wegnahmen, welche dieser gegen die Feinde des deutschen Königs als gegen Rebellen gerichtet hatte.[1]) Was vermochte gegenüber der physischen Gewalt von Philipps Mannen, noch dazu unterstützt von dem moralischen Gewichte der zahlreich von Lyon nach Vienne mit hinübergezogenen Prälaten, Barone und anderen Mitglieder der Generalstände das Selbstständigkeitsgefühl des wackeren Erzbischofs von Vienne, Briand de l'Agnieu (1300—1317), was die Tapferkeit der Bewohner seiner Residenz, da doch das bei Weitem stärkere und festere Lyon zwei Jahre zuvor so schnell in die Hände des waffenmächtigen Königs gefallen war.

Philipp war auch gar nicht der Mann, sich an platonischen Erfolgen genügen zu lassen: hatte er die Macht in Händen, so

---

potenti comitiva vallatus advenerat, una cum cardinalibus, patriarchis, praelatis et aliis superius nominatis, ipso a dextris summi pontificis prae caeteris omnibus, in sede tamen inferiori aliquantulum sedente.

Die Meinung Jungmanns l. c. 447, dass das Erscheinen Philipps zu Vienne keinen bedrohlichen Charakter gehabt habe, kann nach dem Wortlaut der Quellen „potenti comitiva vallatus" und gegenüber den Thatsachen nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben: die Curie und das Concil kamen durch dieses Auftreten des Königs, der doch auch von den Zeitgenossen in der Gesammtheit seines Wesens aufgefasst wurde, in eine Zwangslage.

[1]) Balut. I, 45 (vita Clementis II.): eodem tempore in concilio filii regis Franciae et fratres opponunt se regi Alamanniae, et impediverunt litteras papales, quae dirigebantur contra rebelles praedicto regi. Baluze vermuthet I, 611, ohne überzeugende Gründe dafür anzuführen, dass für „impediverunt" zu lesen sei „impetraverunt".

übte er sie auch rücksichtslos aus, und so suchte er am 2. März 1312 den Papst zu raschem, rücksichtslosen Handeln durch folgenden Brief zu bewegen: „Es wird Eurer Heiligkeit nicht entgangen sein, was auch uns durch des Vertrauens würdige Personen zur Erkenntniss gebracht ist, dass die Untersuchung gegen die Templer eine solche Menge von Ketzereien und entsetzlichen und verabscheuenswürdigen Verbrechen zu Tage gefördert hat, dass deswegen der genannte Orden aufgehoben werden muss. Von heiligem Eifer für den rechten Glauben entflammt, flehen wir Eure Heiligkeit, damit nicht ein so schweres an Christo begangenes Unrecht ungesühnt bleibe, ebenso dringend wie demüthig an, dass Ihr den genannten Orden aufheben möget“.[1])

Bei der bisher von Clemens bewiesenen Zähigkeit gegen unbegründete oder der Kirche schädliche Forderungen des Königs würde auch obiger Brief selbst in dieser Nothlage der Curie ohne die gewünschte Wirkung geblieben sein, wenn nicht, wie oben dargethan ist, der Papst von der absoluten Nothwendigkeit überzeugt gewesen wäre, den Orden, der durch die andauernden Verdächtigungen allmählich wirklich in üblen Ruf gekommen und seit 1307 bereits thatsächlich zertrümmert war, nun auch dem Namen nach aufzuheben. Er mochte sich jetzt um so leichter zu dem von Philipp geforderten Schritte entschliessen, als der französische König in der richtigen Erkenntniss, dass sein Widerpart sich ohne bestimmtes Versprechen zu nichts Weiterem werde drängen lassen, am Schluss des Briefes selbst den Vorschlag gemacht hatte, „nach der bevorstehenden Vernichtung des Ordens die Templergüter einem andern Ritterorden oder einer für die Vertheidigung des heiligen Landes neu zu gründenden geistlichen Miliz zu übertragen“, wobei er sich freilich all die Rechte vorbehielt, welche er, seine Prälaten und Barone an diesen Gütern wegen gehabter Unkosten besässen. Und wirklich bestätigt Clemens durch eine

[1]) Noverit vestra beatitudo. a fide dignis nobis fore datum intelligi, quod per ea, quae reperiuntur in inquestis factis contra fratres et ordinem militiae Templi, apparet seu constat de talibus et tantis haeresibus et aliis horribilibus et detestandis criminibus eorum, quod propterea dictus ordo tolli debet. Quare zelo fidei orthodoxae succensi, et ne tanta injuria Christo facta remaneat impunita, vestrae sanctitati affectuose, devote et humiliter supplicamus, quatenus tollatis ordinem supradictum. Dupuy, traitez S. 176.

besondere Bulle vom 8. März jenen Vorbehalt mit den Worten: „erfolgt die Aufhebung des Ordens vom Tempel, so sollen dessen Güter lediglich zum Besten des gelobten Landes verwendet werden“,[1]) so dass es fast den Anschein gewinnt, als habe er sich zu dem letzten Schritt erst entschlossen, nachdem er ähnlich wie 1308 zu Poitiers von dem wegen seiner eigennützigen Absichten dauernd beargwöhnten König sich durch diesen Brief urkundlich hatte versprechen lassen, die von dem Concil zu treffenden Dispositionen über eben diesen Besitz in den beiden wirklich zur Ausführung gekommenen Richtungen zu fügen, und nicht etwa die erst theoretisch in Gutachten, später auch praktisch dem König von England als Herzog von Guienne gegenüber verfochtene Meinung zur Geltung zu bringen, dass die Güter der Ketzer ihm als Landesherrn anheimfallen müssten.[2])

Aus dieser peinlichen Lage — denn auf der einen Seite erklärte trotz aller Beeinflussungen die weitaus grösseste Zahl der Cardinäle und der Deputirten des Concils, dass der Orden, wenn nichts Weiteres gegen ihn erwiesen werde, unmöglich mit Recht verurtheilt werden könne, andererseits verlangte der übermächtige französische König die ungesäumte Aufhebung,[3]) — hat Clemens V. sich mit Geschick herausgewunden, indem er zuerst sich jenes bindende Versprechen geben liess und dann zu dem schon beim Anfang des Concils von dem Bischof von Mende empfohlenen Ausweg schritt, und, wie er selbst versichert, nach langer, reiflicher Ueberlegung beschloss, den Orden nicht aus Rechtsgründen (de jure), auch nicht „per modum definitivae sententiae“, sondern aus fürsorglicher Rücksicht auf das allgemeine Wohl und mittels päpstlicher Verordnung aufzuheben („per modum provisionis seu ordinationis apostolicae“).

---

1) Dupuy pr. 176.

2) Der Papst hat auch hierbei durch geschickte Fassung des Wortlauts die eigennützigen Absichten des Königs gekreuzt, und die Güter theils dem schon bestehenden Johanniterorden, theils den in Portugal und Aragonien neu zu gründenden Ritterorden vorbehalten, während Philipp dieselben dem neu zu stiftenden königlichen Orden unter seinem, zum König von Jerusalem zu ernennenden zweiten Sohne hatte zuwenden wollen. Thom. Walsingh hist. Angl. ap. Mansi XXV, 408.

3) Hefele, Aufhebung des Templerordens. Tüb. theol. Quartalsschr. 1866, Heft I. p. 59.

So berief er denn, wie seine Biographen berichten,[1]) am Mittwoch vor Ostern, also am 22. März 1312, die Cardinäle und viele andere, vermuthlich zu dem Ausschuss gehörende Prälaten zu einem geheimen Consistorium und hob hier durch die Bulle „vox in excelso“ den Orden „per viam provisionis“ vollständig auf. Nachdem so durch den erfolgten Spruch des obersten Richters in geistlichen Dingen jede Discussion unmöglich gemacht war, da ja nun die durch Innocenz III. zur Geltung gebrachte unbedingte Glaubwürdigkeit bezw. Unfehlbarkeit des „de cathedra“ sprechenden Papstes in Kraft trat, so konnte jetzt derselbe unter Zufügung der Formel „unter Beistimmung des Concils“ die genannte Bulle in die Welt hinaussenden, und beraumte zu deren öffentlicher Verlesung für den 3. April 1312 die zweite öffentliche Sitzung des Concils an, in welcher dasselbe in Gegenwart des Königs,[2]) seiner drei Söhne und einer zahlreichen Ritterschaft nicht etwa berathen sollte, wie man vielleicht aus dem Zusatz „sacro approbante concilio“ schliessen möchte, sondern nur die Verlesung der Aufhebungsurkunde schweigend mitanzuhören hatte.[3])

Der Papst begann die Sitzung mit einer Rede über den Psalm 1, 5 „die Gottlosen bestehen nicht im Gericht, noch die Sünde in der Gemeine der Gerechten“, wobei er, vom Allgemeinen auf den Tempelorden übergehend, sehr harte Worte gebrauchte, und hinzufügte, „und wenn er auch nicht auf dem Wege der Gerechtigkeit vernichtet werden kann, so muss er doch vernichtet werden auf dem Wege der Rathsamkeit, damit König Philipp nicht in Aergerniss komme“ (ne scandalizetur charus filius noster rex Franciae).[4])

---

[1]) Balut. I, 58, 75, 107.

[2]) Contin. Nangii Philippus ..... a dextris summi pontificis, prae ceteris omnibus, sedem tamen aliquantulum inferiorem occupavit, quia habitorum a principio contra templariorum ordinem et personas processuum specialiter promotor et zelator praecipuus in favorem fidei dicebatur.

[3]) Diese Bulle sowie die vom 6. Mai „ad certitudinem praesentium“ war zwar schon in des Lorenzo Villanueva grossem Werke „viage literario à las iglesias de España Madrid 1806 T. V. apendice de Documentos“ p. 207—221 und 221 bis 224 abgedruckt, aber den bisherigen Geschichtsschreibern völlig unbekannt geblieben, weshalb Hefele sie 1866 in der Tüb. theol. Quartalsschrift abdrucken liess, p. 63—76 und 80—84. Auch Prutz, Geheimlehre der Tempelherren, 1879, druckt sie als unbekannt nochmals ab. [4]) Cont. Nang. l. c. Denselben Ausdruck lässt ihn der Gewährsmann des Alb. v. Rosate gebrauchen.

Die Bulle selbst enthält zu Anfang eine historische Darstellung der Ereignisse, die in ihrer ersten Hälfte sich völlig mit der in der früheren „regnans in coelis" vom 12. August 1308 gegebenen Erzählung deckt, also auch dieselben Fehler wie jene enthält. Darauf giebt der Papst den Bericht über die Verhandlungen zu Vienne in der oben erzählten Weise; und, nachdem er die Meinung der Majorität besonders hervorgehoben hatte, dass nämlich der Orden durch die bisher festgestellte Schuld ohne Beleidigung Gottes und ohne Vergewaltigung des Rechtes (absque juris injuria) nicht verurtheilt werden könne, fährt er fort und macht dadurch die Ueberzeugung jener Majorität zu der eigenen: „es ist wahr, dass erwähnter Orden nach den gegen ihn geführten Processen als ein ketzerischer durch einen endgültigen Spruch rechtlich nicht verurtheilt werden kann.[1]) Weil indessen die angeklagte Ritterschaft wegen der ihm zur Last gelegten Häresien in übelsten Ruf gekommen ist" (freilich erst nach der Verhaftung) „und weil zahllose Mitglieder desselben und unter diesen der Grossmeister, der Visitator von Francien und die Grosspräceptoren durch ihre freiwillig (?) abgelegten Bekenntnisse der genannten Ketzereien, Irrlehren und Vergehen überführt sind,[2]) weil auch diese Bekenntnisse den genannten Orden verdächtig machen, und weil ferner der vorerwähnte böse Leumund und der Verdacht ihn bei der heiligen Kirche Gottes, ihren Prälaten, den Königen und anderen Fürsten sowie allen Katholiken allzu verabscheuungswürdig und verhasst machen, weil man auch glauben muss, dass hinfort kein ehrenhafter Mann sich finden würde, der in ihn eintreten möchte, also derselbe für die Kirche und die Eroberung des heiligen Landes, zu dessen Dienst er gestiftet ward, völlig unnütz werden würde; weil ausserdem eine Verzögerung der Entscheidung oder Ordnung der Sache, zu deren Vollendung oder Aburtheilung das jetzt

---

[1]) Deutlicher hätte der Papst seine, seit der Verhaftung immer wieder hervorgehobene Ueberzeugung von der Unschuld der Templer an wirklicher Ketzerei nicht kund thun können, als durch die Worte der Aufhebungsbulle „licet condemnari non possit".

[2]) Diese Art Addition der von Einzelnen nur in sehr geringem Maasse zugestandenen Vergehen entspricht nicht dem in den Protocollen überlieferten Thatbestand, und lässt besonders den Ordensmeister in völlig falschem Licht erscheinen.

tagende Concil als endgültiger Termin von uns gesetzt war, schlimme Folgen haben könnte und namentlich die Verschleuderung und den völligen Verlust der Tempelgüter nach sich ziehen würde, die doch von den Gläubigen zur Unterstützng des heiligen Landes und zur Bekämpfung der Feinde des christlichen Glaubens vermacht waren",

„so sind wir doch weder zur Rechten noch zur Linken abgewichen, weder zu denen, die da sagen, wegen der genannten Vergehen schon jetzt ein verurtheilendes Erkenntniss fällen zu müssen, noch zu den anderen, welche meinen, auf Grund der abgehaltenen Processe könne von Rechts wegen ein verurtheilendes Erkenntniss noch nicht gefällt werden, und haben, nur Gott allein vor Augen haltend, und besorgt für den Vortheil des heiligen Landes es für Recht gehalten, den Weg administrativer Fürsorge und Anordnung zu wählen, durch welchen das Aergerniss beseitigt, die Gefahren vermieden und die Güter zur Unterstützung für das heilige Land erhalten bleiben".

Auf diese historische Zusammenfassung folgt in der Bulle die feierliche Erklärung der Aufhebung selbst:

„In Anbetracht also der Infamirung, des Verdachtes, der lauten Beschuldigung und anderer gegen den Orden geltend gemachten Umstände, in Anbetracht der heimlichen und verstohlenen Aufnahme der Brüder desselben und der vielfachen Abweichung seiner Mitglieder von der gewöhnlichen Lebensweise und Sitte der übrigen Gläubigen Christi, indem sie besonders bei der Reception zu Brüdern dieselben sofort das Gelübde ablegen und schwören liessen, die Art und Weise ihrer Aufnahme Niemandem kund zu thun und nie wieder den Orden zu verlassen, — woraus offenbar gegen dieselben Verdacht sich gebildet hat; in Rücksicht ferner auf das grosse Aergerniss, welches in Folge des Vorgenannten gegen den Orden entstanden ist, welches sich auch nicht bei seinem ferneren Bestehen wird dämpfen lassen; nicht weniger in Rücksicht auf die Gefahren für den Glauben und für das Heil der Seelen und angesichts der vielen und schrecklichen Thaten sehr vieler einzelner Brüder genannten Ordens und aus vielen anderen gerechten Ursachen und Gründen, die uns schuldigermaassen zu unserem Urtheil bewegen konnten; weil ferner die grössere Zahl der Cardinäle und der von dem Concil gewählten Ausschussmitglieder, nämlich mehr als vier

Fünftel oder fünf Sechstel desselben es für schicklicher für die Ehre Gottes und vortheilhafter für die Bewahrung des christlichen Glaubens und für den Schutz des heiligen Landes hielten, lieber den Weg der Verordnung und väterlichen Fürsorge des apostolischen Stuhles zu wählen und auf diese Weise den gedachten Orden aufzuheben und die Güter der ursprünglich vorgesehenen Verwendung zu erhalten und auch für die noch lebenden Brüder desselben Ordens heilsame Vorkehrung zu treffen, als die Rechtsvertheidigung genau einzuhalten und die Angelegenheit noch länger zu verzögern; in Anbetracht ferner, dass die römische Kirche auch sonst schon zuweilen andere berühmte Orden ohne Schuld der Brüder aufgehoben hat aus Gründen, die im Vergleich zu den oben genannten sehr viel geringer waren:" „so heben wir nicht ohne Bitterkeit und Seelenschmerz, nicht durch eine richterliche Entscheidung, sondern aus Fürsorge und apostolischer Machtvollkommenheit den genannten Templerorden sammt allen seinen Einrichtungen, Satzungen und Namen für ewige Zeiten unter Zustimmung des heiligen Concils auf, und wir verbieten streng, dass irgend Jemand noch künftig in diesen Orden eintrete, sein Gewand annehme oder trage oder gar für einen Templer sich auszugeben unternehme. Sollte Jemand dagegen handeln, so würde er von selbst dem Bann verfallen. Die Personen und Güter wollen wir unserer und des apostolischen Stuhles Disposition vorbehalten, und darüber zur Ehre Gottes, zur Erhöhung des christlichen Glaubens und zum Besten des heiligen Landes verfügen, bevor das gegenwärtige heilige Concil geschlossen wird. Wir verbieten jedoch auf das Strengste, dass Jemand, wess' Standes oder Amtes er auch immer sei, sich wegen der Personen oder Güter irgendwie ins Mittel lege oder betreffs derselben der von uns vorzunehmenden Anordnung und Vertheilung vorgreifend, irgend etwas thue, verändere oder sich aneigne.... Hierdurch soll übrigens den Processen, die gegen die einzelnen Templer durch die Diöcesanbischöfe und Provinzialconcilien bereits verhandelt wurden oder noch zu verhandeln sind, wie es durch uns angeordnet worden ist, in keiner Weise vorgegriffen oder dieselben in ihrer Rechtmässigkeit gemindert werden. .... Gegeben zu Vienne am 22. März im siebenten Jahre unseres Pontificats."

So war das mächtige Gebäude, das einst auf burgundischem Boden durch die Bulle „omne datum optimum“ zu Troyes gegründet war, in derselben Landschaft Burgund zu Vienne durch die Bulle „vox in excelso“ gänzlich zerstört; und es galt nur noch, im ferneren Lauf des Concils die nöthigen Dispositionen für die Güter und die unglücklichen Mitglieder der zertrümmerten Genossenschaft zu treffen. Es kam darüber im Kreise der Synodalgenossen zu lebhaften Auseinandersetzungen: eine grosse Reihe Vorschläge, wie man der Zersplitterung und Verschleppung des riesenhaften Vermögens vorbeugen könne, wurde gemacht und wieder verworfen. Alle Versuche des Königs Philipp, unter irgend einer Form die schon als Eigengut betrachteten und behandelten Liegenschaften sich zu sichern, blieben vergeblich; denn der Papst, gestützt auf die vorsichtigerweise vor der Aufhebung eingeforderten Versprechungen, hielt mit der an ihm auch sonst beobachteten Zähigkeit an seinem Plane fest, die Güter unter allen Umständen dem Dienst des heiligen Landes zu bewahren; und nur in Bezug auf die enormen beweglichen Güter, die bereits zerstreut waren, mochte es schwer sein, das Verlorene wieder zusammen zu bringen oder gegenüber den Gegenforderungen Philipps heraus zu bekommen. Auch machte das einmüthige Zusammenhalten der vier Könige auf der pyrenäischen Halbinsel einige besondere Bestimmungen nothwendig.

Am 2. Mai erliess dann der Papst die Bulle „ad providam Christi vicarii“, in welcher anfangs ziemlich abgekürzt der historische Verlauf der Ereignisse noch einmal zusammengefasst und dann berichtet wird, „wie nach mancher harten und verdriesslichen Berathung mit den Cardinälen, Bischöfen und Prälaten man dahin übereingekommen sei, die Güter des Tempels in allen Ländern, mit Ausnahme der in den Königreichen Castilien, Aragonien, Majorca und Portugal belegenen, dem Hospitalorden vom heiligen Johannes in Jerusalem zu überweisen; und somit übergebe unter Zustimmung der Synode der Papst dem genannten Hospitalorden das Haupthaus des Tempels und die übrigen Comthureien, Kirchen, Capellen, Oratorien, Städte, Burgen, Dörfer, Landschaften, Ländereien der Templer sammt allen Besitzungen, Gerechtsamen, Einkünften, beweglichen und unbeweglichen sowie sich selbst bewegenden Gütern, mit allen Gliedern, Rechten und Gefällen diesseit und jenseit des Meeres und in allen Theilen

der Erde, was alles genannter Tempelorden und Meister und Brüder desselben zur Zeit der Gefangennahme im October 1308 (so fälschlich für 1307) besessen haben". Betreffs der in den genannten vier Königreichen liegenden Güter, wo der Orden wegen seines Besitzthums zum Schutz der Grenzen gegen die Mauren verpflichtet war, behielt der Papst sich die weitere Verfügung vor. Am Schluss ward allen Denen Bann und Interdict angedroht, welche in irgend einer Weise die Hospitaliter in ihrem neuen Besitz oder dessen Ergreifung beeinträchtigen würden.[1])

An demselben Tage, dem 2. Mai 1312, bestimmte Clemens besondere Commissarien für die Ausführung dieser Bulle in Frankreich, England, Irland, Schottland, dem Orient, Romanien (Griechenland), ganz Italien mit Sicilien, Deutschland und Scandinavien.[2]) Ebenso setzte er am 16. desselben Monats alle bisherigen Curatoren und Administratoren über obige Beschlüsse in Kenntniss, wobei er noch einmal auf seinen ursprünglichen Plan zurückkommt, durch Verschmelzung beider Orden (noviter creando) die Güter zu verwenden, mit Bedauern aber die Unmöglichkeit hervorhebt, diesen seinen Wunsch auszuführen.[3])

Nachdem noch während einiger Tage eingehende Berathungen gepflogen waren, an denen voraussichtlich Philipp oder seine Agenten lebhaften Antheil genommen haben, um auch die letzte, die Ehre ihres Königs gefährdende Klippe zu beseitigen, ward für den 6. Mai die dritte und letzte Sitzung des Concils anberaumt, und hier über die noch lebenden Mitglieder des Templerordens durch die Bulle vom gleichen Tage „ad certitudinem" Bestimmung getroffen.[4])

---

1) Die Bulle ist, wenn auch mit einigen Lücken, abgedruckt bei Mansi, T. XXV. p. 389 ss., Harduin, T. VII, p. 1314 ss., Bzovius, ad ann. 1312, 2, sowie bei Rymer, II, 1, 5, sowie mit einigen Ungenauigkeiten bei Wilcke 483—488.

2) Mansi XXV, Harduin VII, 1344. In ganz Scandinavien existirten aber, wie der Eingang zu den „rubricae proc. Anglici" ergiebt, weder Personen noch Besitzungen des aufgehobenen Ordens.

3) Raynald ann. 1312, 6 und Rymer II, 1, 6.

4) Auch diese, früher fälschlich „considerantes dudum" genannt, ist neuerdings erst durch Hefele aus dem Werke des Villanueva in der Tübinger theologischen Quartalsschrift 1866, Seite 80 bis 84 allgemeiner zugänglich gemacht.

Zunächst wurden, wie es auch in den früheren Bullen geschehen war, der Grossmeister, der Visitator Franciens und die Grosspräceptoren des heiligen Landes, der Normandie, Aquitaniens und Poitous und der Provence sowie ausserdem „des Ritters des ehemaligen Ordens Olivier de Penna“ von den folgenden Bestimmungen ausgenommen und dem besonderen Urtheil des Papstes vorbehalten. Das Schicksal aller übrigen Brüder sollte, wie es ebenfalls schon früher bestimmt worden war, durch die Provinzialconcilien entschieden werden, falls dies nicht schon bereits geschehen wäre. Der Papst verlangt, dass denen, welche für unschuldig erklärt seien oder es gerechterweise in Zukunft werden würden, wegen der Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse je nach ihrer Stellung aus den Gütern des früheren Ordens ein hinreichender und anständiger Lebensunterhalt gewährt würde; dass ferner auch denjenigen, die sich an den Missbräuchen und Irrthümern theilhaft oder schuldig erklärten, die Strenge des Rechtsverfahrens durch die Milde des Erbarmens gemässigt werde. Sollten, was Gott verhüte, Unbussfertige oder Rückfällige unter ihnen gefunden werden, so soll gegen dieselben strenge Gerechtigkeit eintreten und die Beurtheilung nach dem canonischen Recht stattfinden.[1])

Was nun aber diejenigen anlangt, welche auch unter der Folter geleugnet hatten, überhaupt in jene Irrthümer verfallen zu sein, so verlange der Papst, dass durch diese Provinzialsynoden streng beachtet und ausgeführt werde, was gerecht sei, und was die Billigkeit der Canones rathen wird.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen genommen, mit welchen bisher wegen der Irrlehren und Missbräuche überhaupt keine Untersuchung stattgefunden habe, sei es, dass dieselben bisher nicht in der Macht der Kirche gewesen sind, vielleicht auch sich geflüchtet hatten: Diese werden durch die Bulle selbst citirt, binnen Jahresfrist vor ihren Bischöfen zu erscheinen, um von ihnen examinirt und den Provinzialsynoden zur Aburtheilung überwiesen zu werden, wobei jedoch über dieselben, ebenso wie

[1]) Dies war die einzige Form, unter welcher Philipp sein späteres Verfahren gegen Molay hätte entschuldigen können, wenn derselbe nicht namentlich für das Urtheil des Papstes reservirt worden wäre, das dieser dann einer bestimmten Cardinalscommission, aber nicht ihm zu fällen übertragen hat.

über die oben Genannten eine möglichst milde Auffassung anzuwenden und zu bewahren ist, und ihnen ebenso wie den oben genannten Brüdern, die sich im Gehorsam der Kirche unterwerfen, entsprechend den Lebensgewohnheiten und ihrer früheren Stellung Lebensunterhalt und Wohnung in einem der Häuser ihres früheren Ordens oder in einem Kloster anderer Gottesleute anzuweisen sei. In ebenso humaner, wie den Umständen angemessener Weise wird die Begrenzung der Frist zur Stellung der „vagabundi“, d. h. der umherschweifenden Templer, auf ein volles Jahr normirt und den Diöcesanbischöfen zur Pflicht gemacht, dem Citationsedict möglichst weite Verbreitung zu geben, damit jene Unglücklichen absolvirt werden und in die Gemeinschaft der Menschen zurückkehren könnten. Nachdem dann der Papst noch den Besuchern des Concils eine Reihe Gnadenerlasse verliehen, über alle Prälaten, die ohne genügenden Grund demselben ferngeblieben waren, bitteren Tadel ausgesprochen, schloss er die Sitzung.

Es darf bei der radicalen Methode Philipps, ihm unangenehme Urkunden durch Verbrennung oder Wegradirung aus der Welt zu schaffen, nicht Wunder nehmen, wenn die vollständigen Acten dieses ökumenischen Concils „verloren gegangen sind“, und sich nicht einmal in dem unmittelbar nach dem Tode des Papstes zu Carpentras angefertigten Schatzverzeichniss eine Spur davon vorfindet, in welchem doch selbst „in zahllose Koffer und Beutel verpackt“, zum Theil versiegelt, die sämmtlichen auf die Templer bezüglichen Schriften erscheinen.[1])

---

[1]) Ehrle, Schatz, Bibliothek und Archiv der Päpste im 14. Jahrhundert im Archiv für Litteratur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Seite 42 und 43.

XII. Capitel.

Der Ausgang des Ordens.

So war denn das mächtige Gebäude, welches in dem heroischen Zeitalter der Kreuzzüge, den grossen Domen jener Periode vergleichbar, errichtet worden war, bis auf den Grund zerstört. Es war eine Einrichtung aufgehoben, welche ebenso mit den reisigen Gefolgschaften der Völkerwanderung wie mit den modernen Associationen zu gemeinschaftlichem Erwerb Vergleichungspunkte darbietet, welche vor Allem aber selbst bis in die kleinsten Details hinein den charakteristischen Stempel damaliger Zeit, wie es u. A. das Zunftwesen repräsentirt, an sich trägt. Anknüpfend an die, in jeder derartigen Vereinigung sich bildenden besonderen Gebräuche hatte man die Anklagen gegen den Orden gehäuft und ihn verurtheilt, ohne dass eine greifbare oder nennenswerthe Schuld desselben erwiesen worden war, ohne dass man denselben auch nur angehört oder ihm eine rechtliche Vertheidigung zugestanden hätte, ohne dass durch die Untersuchung mehr als die Abirrung vereinzelter Mitglieder desselben vom erlaubten Brauche hervorgetreten war.

Ueberblicke man noch einmal den Verlauf der letztbesprochenen Monate, das Verfahren des Papstes und der Concilsgenossen, vergegenwärtige man sich noch einmal das Charakteristische aus der Aufhebungs- und den ihr folgenden Bullen, wonach der Papst sowohl hierin wie in seinen sonstigen Reden immer wieder von Neuem hervorhebt, dass der Orden „de jure“ nicht aufgehoben werden könne, dass aber die erst nach der Haftnahme eingetretene Diffamation — der Ausdruck bedeutet im Mittelalter ebenso oft Leumund wie Verleumdung — dem Anschein nach sich nicht wieder heben lassen wird. Die neben dieser unzweideutigen Erklärung vorgeführten Einzelheiten wie die höchst fragwürdigen Geständnisse des Ordensmeisters oder die erfolterten Aussagen der, gegen die Gesammtzahl vorhanden gewesener Templer verschwindend kleinen Minderheit sind theils durch die ihnen entgegenstehenden, zahlreicheren und beglaubigteren

Aussagen entkräftet, mussten aber trotzdem als Vorwand für die Aufhebung verwendet werden. Der eigentliche Beweggrund war zwar für den Papst ein absolut zwingender gewesen, durfte aber vor der Welt, welche derartige historische Nothwendigkeiten nicht versteht, und stets nach einer, dem Privatrecht entsprechenden Gerechtigkeit verlangt, nicht genannt werden; und deshalb musste eben jener Vorwand, namentlich für die breiteren Massen der christlichen Völker, für welche die Bulle bestimmt war, in den Vordergrund gestellt werden. Das Verfahren war aber ein so eigenartiges gewesen, dass selbst die zeitgenössischen Chronisten, soweit sie nicht durch Parteistellung oder specielle Verhältnisse dem französischen König verbunden waren, an die Schuld des Ordens nicht glauben mochten, wie im kritischen Theil ausführlicher dargethan werden wird. Erstaunlich klein ist auch die Zahl derer, welche annehmen, dass die „Kriegerschaft Christi“ „ut ordo convictus“ vernichtet worden sei. Fast alle aber sehen übereinstimmend die persönlichen Motive vom Hasse Philipps, von der Schwäche des Papstes und von der Habsucht beider als entscheidend an.

Ein Urtheil über die Richtigkeit dieser Voraussetzungen wird am leichtesten durch die genaue Beobachtung der Art und Weise gewonnen, in welcher die beiden Bullen betreffs der Güter und der Personen der Templer ausgeführt worden sind. Ueber erstere sind uns, da ihr Besitz sehr viel reale Vortheile bot, recht genaue Angaben erhalten, über letztere dagegen, die man als lästige Zeugen begangener Vergewaltigung zu fürchten hatte, sind sehr wenig glaubwürdige Nachrichten vorhanden.

Es kann keiner Frage unterliegen, dass die Absicht Philipps des Schönen ursprünglich auf den Erwerb des Gesammtbesitzes der Templer wenigstens in Francien und den von diesem zu Lehen gehenden Gebieten gerichtet gewesen ist. Er hatte nicht nur gleich zu Anfang des Verfahrens, im October 1307 die Hand auf alles bewegliche und unbewegliche Gut des Ordens gelegt, er hatte nicht nur selbst seinen Wohnsitz in dem Haupthause desselben bei Paris aufgeschlagen, welches gleichzeitig als Festung, Staatsschatz und als Weltbank diente, und sich dadurch in den Besitz aller der zahlreichen, den Weltverkehr verbindenden Fäden gesetzt, sondern er hatte sogar officiell die Frage erörtern und die Behauptung aufstellen lassen, dass

die beschlagnahmten Güter, als von Verbrechern und Meineidigen stammend, ihm als dem Landesherrn von Rechtswegen zuständen. Er kam aber in der Ausführung dieser Theorie mit seinen grossen Baronen in Conflict, welche auf Grund alter Uebung und gewährleisteter Rechtstitel die Confiscation als ihnen zustehend beanspruchten. Wurde der König in Folge seiner Machtentfaltung mit den kleineren Lehnsträgern der Krone leicht fertig, so leisteten ihm die Herzöge von Bretagne und Guienne doch erfolgreichen Widerstand; ja, als im März 1308 der Ritter von Bailleux im Namen Philipps nach Nantes kam, um Güter und Renten des dortigen Tempelhofs in königliche Verwaltung zu übernehmen, hat die Bürgerschaft den Bevollmächtigten aus der Stadt gewiesen und diesen Schritt damit motivirt, dass das beanspruchte Gut nur ihrem Herrn, dem Herzog von Bretagne, zustände. Ebensowenig Erfolg hatte Philipp in Guienne, wo der Seneschall Eduards II., John Hastings, gegen seine Maassnahmen an den Papst appellirte, da alle wegen Ketzerei, Majestätsverbrechen, Mord, Raub und ähnlicher Unbilden eingezogenen Güter seit unvordenklichen Zeiten dem „Landesherrn" zugefallen seien.[1]) Auch könne der König von England unmöglich seinem mächtigen Lehnsherrn den Erwerb der über das ganze Aquitanien zerstreuten festen Tempelschlösser zugestehen.

Den wirklichen Verbleib des Besitzes, der in seiner Gesammtheit dem eines staatlichen Gemeinwesens gleichkam, wird man mit einiger Aussicht auf zweifellose Glaubwürdigkeit erst dann feststellen können, wenn an der Hand der alten und zum Theil auch der neu aufgefundenen Quellen eine übersichtliche Statistik wenigstens der um 1307 vorhandenen liegenden Güter angefertigt sein wird: ein Vergleich mit den später aus dieser Erbschaft den Johannitern zugefallenen Besitzthümern wird dann leicht den stattgehabten Ausfall erweisen, und an vielen Orten, wie z. B. in der Provence und der Mark Brandenburg fast das gesammte Templergut feststellen

[1]) Balut. vitae papar. Avenion. T. II, S. 174. Incurrimentum seu forisfactio dictorum bonorum et omnium aliorum quorumcunque pro quibuscunque criminibus, sive crimina haeresis, laesae majestatis, murtri, roberiae, seu ob aliud quodcunque crimen in ipso ducatu commissorum pertineat seu pertinere debeat ad dictum dominum regem (Eduard) et ad ipsius praedecessores pertinuerint ab antiquo.

lassen. Dasjenige, was bisher über die übrigen Länder an zahlreichen Einzelheiten scheinbar genau berichtet ist, erhebt sich nicht über den Werth rein anecdotenhaften Materials, und hat häufig genug durch Citiren unter wechselnden Namen die Anschauung über genannten Besitz ins Ungemessene gesteigert. Noch sehr viel schwerer ist es aber, den Bestand, also auch den Verbleib aller der übrigen, beweglichen Habe vom Jahre 1307 nachzuweisen, bei welcher in jener verhältnissmässig rechtlosen Zeit der Grundsatz „beati possidentes“ entscheidend und gleich vom Beginn der Verfolgung an maassgebend geblieben ist.

Im Allgemeinen lässt sich dieselbe wenigstens in bestimmte Gruppen einordnen, in eingetragene, laufende Renten, Pachterträge sowohl von verliehenen Gütern, wie Gerechtsamen an Wald, stehendem und fliessendem Wasser, Wegen u. a. m. Dazu treten Forderungen aus Schuldverschreibungen und Geschäften, die sich aus dem eingangs geschilderten Bankverkehr herschrieben. Selbst gewisse Ablassgerechtigkeiten werden als capitalisirbarer Besitz angegeben. In der Aufhebungsbulle werden dann besonders „bewegliche und sich bewegende Güter“ genannt. Dass unter letzteren nicht nur das sehr bedeutende lebende Inventar des Landbesitzes und der sehr reiche, zum Kriegsdienst und zu dessen Ersatz bestimmte Pferdebestand in den Gestüten, sondern auch die zahlreich vorhandenen Sclaven gemeint sind, leuchtet von selbst ein und wird in der Provence und auf Cypern ausdrücklich angeführt.

Wenn dagegen unter „bona mobilia“, zuweilen auch „mobiliaria“ genannt, selbst noch in neuester Zeit[1]) vorwiegend das in den Tempelhäusern aufgespeicherte werthvolle „Mobiliar“, das „Hausgeräth“, verstanden wird, „welches an Werth die Hälfte aller Besitzthümer erreicht habe“, so kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden, und ist neben demselben wohl viel eher zur See an die zahlreichen Schiffe, bei den Landgütern an das sogenannte todte Inventar zu denken. Auch sind darunter in den „domus templariorum“, die zwar durchaus nicht in ihrer Mehrzahl als Burgen oder „feste Häuser“ anzunehmen sind,

---

[1]) Prutz, Geheimlehre der Templer, 79, wo auch der Werth des Tafelsilbers auf Cypern willkürlich von 1500 auf 15 000 Mark erhöht ist. Cfr. Mas Latrie in Mélanges histor. V, 169.

die Waffen, Kriegsmaschinen und gewaltigen Kriegsvorräthe zu rechnen, sowie besonders das für die Ausnutzung des ausgedehnten Bankverkehrs nothwendige Betriebscapital. Denselben „mobilia“ zuzuzählen ist der in den Quellen besonders hervorgehobene, wohl auch als finanzieller Rückhalt betrachtete Schmuck der Kirchen und Kapellen in massivem Edelmetall, sowie das massenhaft angesammelte Tafelgeschirr in Silber, welches allein auf Cypern bei der Beschlagnahme den Werth von 1500 Mark darstellte.

Das Schicksal dieser „beweglichen Habe“ war in den einzelnen Ordensprovinzen ein völlig verschiedenes. In Ländern, wo wie auf Cypern und in den einzelnen Provinzen Deutschlands die Ritter fest zusammenhielten und an die völlige Wiederherstellung des Ordens glaubten,[1]) ist in den Zeiten der Noth 1307—1313 von diesen Gütern wenig veruntreut, sondern alles inventarisirt und möglichst zusammengehalten worden. Als jene Hoffnung schwand, da ward in Cypern der gesammte Besitz, der ausser dem erwähnten Tafelsilber an baarem Gelde 120 000 weisse Byzantiner betrug, den Johannitern ausgehändigt, welche mit Hülfe desselben die später zu erwähnende Auslösung der Güter in Francien bewirkten, während sie die zahlreichen liegenden Gründe auf der Insel, deren einheitliche Verwaltung sich als unmöglich erwies, später nach den sieben „Zungen“ des Ordens in sieben Comthureien theilten. In Deutschland scheint ein ähnlicher Process vor sich gegangen zu sein; nur lassen hier einige, noch 1308 vorgenommene Veräusserungen darauf schliessen, dass man nach dem Verlust der Hoffnung auf Restitution des Ganzen durch den Verkauf das Schicksal der einzelnen Ordensglieder sicher zu stellen strebte, und sicherlich auch Manches von dem Baarbestande und den Kleinodien zur Aufbewahrung bis auf bessere Zeiten denjenigen Familien übergab, aus denen viele der Templer hervorgegangen waren. Die Erzählungen, „dass sehr vieles in die Erde vergraben oder in den Tempelburgen eingemauert sei“, sind nur auf die Sucht des Volkes nach vergrabenen Schätzen zurückzuführen.

[1]) Der Erzbischof von Mainz liess sich noch am 2. August 1317 von den Johannitern eine Urkunde ausstellen, worin dieselben die templerischen Besitzungen im Erzbisthum herauszugeben versprachen, falls der unglückliche Orden wieder hergestellt werden sollte.

In Aragonien hatte, wie schon erwähnt ist, ein Theil der Ritter mit den möglichst schnell zusammengerafften Baarmitteln zu Schiffe von Valencia nach dem Sitz des Ordens, nach Cypern oder auch in die catalonischen Berge zu entkommen versucht, wurde jedoch durch widrige Winde an die Küste zurückgeworfen, und fiel mitsammt der Beute dem König Jayme in die Hände; der Rest der beweglichen Habe ward von diesem König sowie von dem mit ihm im Einverständniss handelnden Herrscher Castiliens bis zur definitiven Erledigung der Sache zu eigenem Nutzen verwendet, während in Portugal dasselbe für den als einen Sohn der „Militia Christi“ zu betrachtenden Christusorden aufbewahrt blieb. In England, dessen König Eduard II. anfänglich für die Templer lebhaft eingetreten war, hatte sich bald ein völliger Umschwung vollzogen, und es ward der grösste Theil des beweglichen Guts zu Gunsten der Krone, zum Theil auch zu Geschenken für Günstlinge verwendet. Ebenso wird es in Irland geschehen sein; während für Schottland, welches gerade damals seine Unabhängigkeit gegen Englands Uebergriffe kraftvoll vertheidigte, uns beglaubigte Nachrichten gänzlich fehlen.

Für Neapel sind wahrscheinlich dieselben sorgfältigen Bestimmungen für Verwendung des gesammten „confiscirten Gutes“ ergangen, wie sie die schon erwähnten, in Marseille aufgefundenen Befehle für die demselben Könige gehörigen Grafschaften Provence und Forcalquier erkennen lassen. Die mehrfach hervorgetretene Behauptung, dass König Karl II. und sein Nachfolger Robert dem Papst „die Hälfte des Mobiliars“ abgetreten habe, findet sich durch eine Quellennachricht nicht bestätigt, ebenso wenig alle die verschiedenen Behauptungen, dass Clemens sich an der übrigen Templerbeute besonders bereichert habe. Als feststehend ist von den dieserhalb über ihn umlaufenden Nachrichten nur die zu betrachten, dass er während des Processes von 1308 bis zur Aufhebung den Niessbrauch der im Patrimonium Petri und in der, der Curie gehörenden Grafschaft Venaissin gelegenen Güter in derselben Weise wie die anderen weltlichen Fürsten bezogen, dafür aber auch den Unterhalt der gefangenen Templer sowie die sehr beträchtlichen Kosten der, namentlich in Italien recht umständlichen Processführung getragen hat. Auch über den Verbleib der beweglichen

Habe im übrigen Italien hat sich Zuverlässiges nicht ermitteln lassen, obwohl dies im Interesse klaren Einblicks in den Besitzstand und die Verkehrsverhältnisse um so mehr zu wünschen wäre, als sowohl in Genua wie in Venedig, wo die Templer zwei Häuser besassen, ihr Bank- und Handelsverkehr eine ganz enorme Ausdehnung hatte.[1])

Etwas mehr lässt sich über das Schicksal des beweglichen Templerguts in Francien, wenn nicht beweisen, so doch ziemlich klar erkennen. Wie sich aus den oben ausführlicher besprochenen Bestimmungen des Königs von 1307 ergab, waren alle Vorkehrungen in ausgedehntestem Maasse getroffen, um am 13. October nicht nur den momentan vorhandenen Bestand durch genauestes Aufnehmen des Inventars festzustellen, sondern auch die ganze complicirte „Verwaltung des Templerstaates“ in königliche Regie zu übernehmen. Da blieb keine Partie des verwickelten Mechanismus unberücksichtigt: während in den ländlichen Besitzungen Sorge dafür getragen ward, dass die Aecker entsprechend bestellt, die Weinberge kräftig gedüngt, die Züchtung des Jungviehs gepflegt werde, und zu aller dieser Dinge Ermöglichung im Nothfall die Verwendung der gefangenen Brüder oder der zu deren „Familie gehörigen Unfreien“ gestattet sein sollte, ward für den Fortgang des handwerksmässigen Betriebs in den Städten nicht weniger Vorsorge getroffen.

Zu der Aufrechterhaltung des sehr ertragreichen Bankverkehrs, dessen Fortsetzung der König um so mehr wünschen musste, als er bis dahin besonders drückend die Abhängigkeit von den italienischen Wucherern, den sogenannten „Lombarden“ empfunden hatte, war er fast ausschliesslich auf die Unterstützung der templerischen Beamten angewiesen, und glaubte der Hülfe derselben um so sicherer zu sein, als dieselben ihm bereits vorher vielfach als Steuerreceptoren in den einzelnen Provinzen, ja bis zu der erst neuerdings eingerichteten zweiten Staatskasse im Louvre ausschliesslich als Finanzbeamte gedient, und auch nach deren Einrichtung alle Functionen einer Generalstaatskasse im Haupthause des Tempels bei Paris mittels ihres ausgedehnten Giroverkehrs vollzogen hatten. Sei es aber, dass er diese

[1]) Man vergleiche darüber die Andeutungen des Grossmeisters in seinem 1307 abgegebenen Gutachten über die Verschmelzung beider Orden.

Beamten — ich erinnere nur an den Schatzmeister des Pariser Haupthauses, Johannes de Turno, und den Receptor der Champagne, Radulf von Gisi — in Bezug auf ihre Ehrenhaftigkeit resp. Käuflichkeit falsch beurtheilt hatte, jedenfalls sehen wir ihn betreffs dieser Bestrebungen völlig getäuscht werden, sehen den genannten einträglichen Verkehr in andere Canäle abfliessen, und in Folge dessen die genannten Beamten in ganz besonders harter Weise von ihm behandelt, bezüglich dem Scheiterhaufen überliefert werden, während sogar einem dieser, vor der Execution gestorbenen „Schatzmeister" nicht einmal die Ruhe im Grabe gegönnt ward, sondern seine Gebeine, obwohl er keinerlei Urtheil unterlegen war, ausgegraben und durch den Henker verbrannt wurden.

Die Gründe für die aus Philipps Handlungsweise erkennbare Erbitterung lassen sich leicht genug feststellen. Es war in der Einleitung erwähnt gewesen, dass die bisher allgemein geglaubte Erzählung von einem Darlehen von 500 000 turonischen Pfunden, die der Orden dem König bei Vermählung seiner Schwester vorgestreckt[1]) und angesichts der durch Philipp veranstalteten Verleumdungen zurückgefordert habe, sich quellenmässig gar nicht belegen lasse, dass es aber nicht unmöglich sei, dass angesichts jener vom König 1307 gegen die Templer begonnenen „Diffamation" die letzteren ihm sein Guthaben bei den templerischen Kassen in der sicheren Voraussicht gekündigt haben, dass bei der hierbei nothwendigen Abrechnung eine Unterbilanz des Königs sich ergeben werde, deren sofortige Ausgleichung ihm nicht möglich war, und die sie bei seiner andauernden Geldverlegenheit glaubten als Pressionsmittel dafür benützen zu können, dass derselbe von dem weiteren Ausstreuen falscher Nachrichten gegen sie ablasse. Diese Voraussetzung wird noch dadurch bestätigt, dass Philipp, bezüglich sein Nachfolger gemäss dem so oft erprobten Grundsatze, dass die beste Vertheidigung der Angriff sei, bei der päpstlicherseits verlangten Rechnungslegung über die Verwaltung des Templergutes mit der

[1]) Die meisten Schriftsteller schrieben bisher dem Grouvelle nach, dass das bewusste Darlehen bei Vermählung seiner Tochter von Philipp erhoben sei. Dies ist aber noch weniger möglich, da deren Hochzeit mit Eduard II. erst im Januar 1308, also nach der Ueberwältigung der Templer stattfand.

Behauptung hervortrat, dass ihm 200 000 im Tempel bei Paris deponirt gewesene Pfund von den dortigen Beamten gestohlen, d. h. genauer ausgedrückt „buchmässig unterschlagen“ seien. In Wirklichkeit dagegen hat er sich der in der Hauptbank, wie der Tempel es war, nothwendigerweise vorhandenen grossen Baarmittel bemächtigt, sowie den als besonders reich geschilderten Hausrath und Kirchenschmuck desselben geraubt und auch von 1307 bis 1314 alle Einkünfte der in Francien belegenen Ordensgüter bezogen.[1])

Die Meinung von Fürsten und Völkern wies bekanntlich so laut und so andauernd auf den Besitzerwerb jener Güter als den eigentlichen Hauptgrund für seine Handlungsweise hin, dass er immer von Neuem den Papst bitten musste, die Reinheit seiner Gesinnung in allen darauf bezüglichen Bullen besonders hervorzuheben (non typho avaritiae). Aber als auch das nichts half, sondern die öffentliche Stimme sich immer deutlicher und lauter gegen ihn vernehmen liess, da hat Philipp in der Meinung, dass jener böse Ruf ihm heimlich von der Curie bereitet werde, den Papst 1309 durch die drohende Bemerkung einzuschüchtern versucht, dass er ja selbst sich an denselben Gütern vergriffen habe, ein Vorwurf, der aber mit Leichtigkeit am 14. Mai dess. J. von dem Kirchenfürsten durch den Beweis parirt wurde, dass die ihm ausgelieferte Summe nicht einmal ausgereicht habe, die Unkosten des mit der Uebernahme und Beaufsichtigung der gefangenen Templer beauftragten Cardinals Berengar zu decken.[2])

Philipp ging mit dem in Besitz Genommenen so wenig haushälterisch um, dass er bald genug in die frühere Geldnoth gerieth. Zwar findet sich die mehrfach wiederkehrende Ansicht, dass er seinem Bruder Karl von Valois ein volles Neuntel der vorgefundenen Metallvorräthe abgetreten habe, bisher in beglaubigter

---

[1]) Die Schätzung derselben auf 180 Millionen Mark, die Wilcke, Geschichte der Tempelherren, II, 328 giebt, ist in keinerlei Weise begründet, wie denn auch Philipp trotz der gemachten Beute bereits 1314 von Neuem die Generalstände wegen allzu grosser Geldverlegenheit in Anspruch nehmen musste.

[2]) Nec est etiam, unde populus contra nos de praeda bonorum Templariorum praedictorum valeat murmurare, cum de bonis ipsis nihil ad nos umquam pervenerit, nisi modica bona mobilia posita penes .... Berengarium cardinalem, quae ad sumptus et expensas .... sufficere minime potuerunt.

Form nicht bestätigt, wohl aber wird einer ganzen Reihe anderer, daraus gemachter grosser Geschenke Erwähnung gethan. Auch hat Philipp die von ihm, als dem Urheber zu tragenden Unkosten, die der Process gegen Papst Bonifaz verursacht hatte, aus den in Carcassonne angesammelten Geldern dieser Art durch Nogaret und Marigny in der Höhe von 100 000 Gulden bezahlen lassen.[1]) Wenn nun auch der von ihm selbst erworbene Betrag, dessen Schätzung in baarem Gelde sich niemals genau wird bestimmen lassen, nicht unbedeutend gewesen sein kann, so war ihm doch durch die Gegenoperationen Clemens' der Löwenantheil an der Beute, der gewaltige in Francien belegene Grundbesitz, entrissen, da ein Rechtsgrund für die Anfechtung der Bulle „ad providam" ihm nicht zur Seite stand, und die Genauigkeit der Bestimmungen derselben keinerlei andere Deutung zuliess.

Der hundert Jahre später von dem englischen Benedictiner Thomas Walsingham erhobene Vorwurf, dass die Johanniter den Papst erkauft hätten, konnte doch, wenn er überhaupt etwas mehr als der Ausdruck der weit verbreiteten öffentlichen Meinung war, wonach die Johanniter an dem Sturze ihrer Nebenbuhler aus selbstsüchtigen Gründen nicht unbetheiligt geblieben seien, unmöglich von Philipp geltend gemacht werden. Er suchte eine zahllose Menge kleinlicher Vorwände hervor und häufte Chikane auf Chikane, um die Ausführung der Bulle zu verhindern. Er stellte die schon erwähnte Behauptung auf, dass ihm von seinem „Schatz" im Tempel bei Paris 200 000 Livres Tournois entwendet seien; ja obwohl er die ganze Zeit hindurch alle Einkünfte des Ordens innerhalb Franciens bezogen, und obwohl er die gefangenen Templer in Bezug auf Kleidung, Wohnung und Kost ausserordentlich schlecht gehalten hatte — selbst der Ordensmeister erhielt zu seinem vollständigen Unterhalt täglich nur 4 Solidi — so forderte er jetzt für deren Bewachung und die sonst für sie verauslagten Summen weitere 60 000 Pfund. Die Verhandlungen über die Berechtigung dieser Forderungen zogen sich derart in die Länge, dass sie während der Lebenszeit Philipps nicht zum Abschluss

---

[1]) Balut. I, 40. Tunc ambasiatores regis offerunt camerae domini papae centum millia florenorum quasi pro quadam recompensatione laborum circa dictam causam.

kamen. Zu der von der Curie verlangten Rechnungsablage über die bisher bezogenen Einkünfte war er durch keinerlei Mittel zu bewegen; wohl aber benützte er die Verzögerung, um die Güter, die er nicht selbst bekommen sollte, noch möglichst mit Schulden zu belasten. Er verfuhr dabei so geschickt, dass, obwohl in der betr. Bulle alle früher erlassenen Bestimmungen aufgehoben waren, und jeder, der von den Tempelgütern etwas in Besitz hätte, selbst der König, dringend aufgefordert war, binnen Monatsfrist dieselben zurückzugeben, oder von selbst (ipso facto) dem Bann bezüglich dem Interdict zu verfallen, er immer neue Hinderungsgründe erfand, sodass die wirkliche Uebergabe der Besitzungen nicht nur bis in die Regierungszeit Ludwigs X., sondern zum Theil bis 1317 unter Philipp V. hingezogen wurde.[1])

So ansehnliche Legate der Orden St Johann's vom Hospital zahlen, und so grosse Abzüge er sich gefallen lassen musste, so erhielt derselbe doch eine recht ansehnliche Gütermasse; und die Behauptung des heiligen Antonin, dass jene Ritter, um in den Besitz derselben zu gelangen, so grosse Summen an den König und andere Pfandinhaber hätten herauszahlen müssen, dass ihr Orden darüber verarmt sei, zeugt von völliger Verkennung der Thatsachen. Denn selbst vorausgesetzt, dass die Schätzung Dubois' 1306 für die jährlichen Einnahmen beider Orden auf 800 000 Livres, wovon auf die Templer zwei Drittheile des Betrages kamen, übertrieben gewesen sei, so kann von einer Verlegenheit des Johanniterordens, wenn überhaupt, so doch nur für die ersten Jahre die Rede gewesen sein, in welchen sie neben den bedeutenden Auszahlungen noch die grossen Kosten für die Sicherung des neu erworbenen Rhodos zu tragen hatten.

Jedenfalls hat die Curie trotz aller Hemmnisse, trotz aller eingetretenen Zwischenfälle das schon 1306, also vor dem gewaltthätigen Eingreifen Philipps, ins Auge gefasste Ziel der Hauptsache nach erreicht und ist als Sieger aus dem ungleichen Kampfe mit dem neu erwachsenen französischen Nationalkönigthum hervorgegangen: die gesammten liegenden Güter der

[1]) Die von Prutz, Malteser Urkunden etc. S. 9 aufgestellte Behauptung, „dass die Tempelherrngüter in Frankreich fast ganz von der Regierung occupirt wurden", wird durch die von ihm selbst citirten Quellen (S. 23 u. 31) und durch die Thatsache widerlegt, dass die betr. Güter grösstentheils mitsammt dem Templerhaupthaus bei Paris bis 1789 dem Johanniterorden gehört haben.

Templer innerhalb Franciens blieben dem Kampf gegen die Ungläubigen oder wie man es damals nannte, „dem Interesse des heiligen Landes“ erhalten, und selbst das Haupthaus der Templer bildete bis 1789 den Sitz des Johanniter-Grosspriors der französischen Zunge.

Was die liegenden Güter des Ordens in den ausserfranzösischen Ländern angeht, so war das Schicksal derselben trotz der präcisen Bestimmungen des Papstes ein recht verschiedenes, und sind dabei drei Gruppen zu unterscheiden:

a. die Gebiete, in denen man nach dem Muster der französischen „Confiscation“ vorging und soviel wie möglich eigensüchtige Interessen zu befriedigen strebte,
b. wo man genau nach der Vorschrift der Bulle verfuhr, und
c. wo die eigenartigen Verhältnisse des Landes, wo besonders noch der in Blüthe stehende Kampf mit den Arabern die Erhaltung des Ordens als solchen nothwendig machte.

Das Beispiel des französischen Königs betreffs des Templerguts ward befolgt und z. Th. übertroffen in Neapel und der Grafschaft Provence, wo schon die genauen Bestimmungen Karls II. bei der Einziehung des Ordens im Januar 1308 besonders raffinirt zur Sicherung des zu Erwerbenden ausgedacht waren, und von seinem Nachfolger Robert in recht ausgedehntem Maasse zur Annectirung des Gesammtbesitzes für die Krone erneuert worden sind.[1]) Der zur Erklärung dieser Erscheinung schon erwähnte Argwohn, dass die Curie diesen Raub gut geheissen habe, weil ihr der König die Hälfte allen beweglichen Templerguts aus der Provence ausgehändigt habe, widerspricht nicht nur völlig den von dem damaligen Träger der Tiara erlassenen genauen Vorschriften für Rechnungslegung über das confiscirte Ordensgut, sondern wird durch die „mit dem kleineren Staatssiegel versehenen“ Vorschriften Roberts an seinen Seneschall

---

[1]) Selbst Johann XXII. erlässt dagegen noch vergeblich päpstliche Erlasse. Die von Wilcke und Havemann ausgesprochene Behauptung, dass der gesammte Grundbesitz der Templer dort von ihm erworben sei, widerlegt sich allein schon durch die Thatsache, dass u. A. die grössten Comthureien St Gilles und St Maurice sich später in den Händen der Johanniter befinden.

der Provence, Rainald de Lecto, wie er die officiell von ihm angeordnete Auslieferung der betr. Güter unwirksam machen solle, widerlegt. Die Ausführung dieses Befehls durch den „Notar des königlichen Hofes“ Michel Elion hat uns dann die Namen sämmtlicher in den Grafschaften Provence und Forcalquier belegenen Templercomthureien erhalten.[1]) Trotz aller von der Krone bereiteten Hindernisse hat aber schliesslich auch hier die Curie die Aushändigung des ganzen Besitzes an die Johanniter durchgesetzt.

Ebenso wenig wie der oben erwähnte Argwohn ist die bisher von einem Verfasser dem andern nachgeschriebene Annahme, dass in den „den Schlüsseln“ direct unterworfenen Provinzen der Grundbesitz des zerstörten Ordens zu Gunsten der päpstlichen Privatkasse eingezogen sei, durch sichere Nachrichten erwiesen. Obwohl ein solcher Schritt um so weniger hätte getadelt werden können, als dem Papste in jener Zeit zur Erhaltung des nicht unbedeutenden Regierungsapparats oft die nothwendigsten Mittel fehlten, so befindet sich doch in einer grossen Reihe von Städten des Kirchenstaats der frühere Templerbesitz nachher in den Händen des Johanniterordens, so namentlich auch bis auf den heutigen Tag das auf dem Aventinischen Hügel belegene „Priorat“, welches während des Mittelalters nicht nur den schmalen, passartigen, westlichen Zugang nach Rom völlig deckte, sondern auch die Erhebung des jenen Rittern gehörigen Hafenzolls wesentlich erleichterte. Nur in der Grafschaft Venaissin wurden ihre Häuser zu Gunsten der „apostolischen Kammer“ mit Beschlag belegt.

Ganz nach französischem Muster verfuhr in England der Schwiegersohn Philipps, der ursprünglich mit scheinbar grossem sittlichen Eifer gegen die habsüchtigen Absichten des französischen Königs das ganze christliche Europa in Harnisch zu bringen versucht hatte, dann aber sich in der gleichen Weise, nur mit weniger glücklichem Erfolg zu bereichern bestrebt war, da ihm gegenüber die Curie weniger Rücksicht zu nehmen brauchte und auch wirklich schärfer gegen seine Uebergriffe eingeschritten ist. Schon am 9. October 1308 verlangte Clemens die Uebergabe an seine Commissarien,[2]) die Eduard II. zwar am 4. December

[1]) Vergl. den Bericht über die in Marseille befindlichen Templeracten Urkunden-Theil Seite 425 und 428. [2]) Rymer I. 4. 130 und 138.

1309 versprach, dann aber am 4. März 1310 sich auf den Befehl beschränkte, die jährlichen Einkünfte des unbeweglichen Templerguts zu schätzen, aufzuzeichnen und durch zuverlässige Männer verwalten zu lassen. Gleichwohl zog er allein im Jahre 1311 15 Ordenshäuser zu Gunsten der königlichen Kammer ein, verordnete auch, dass eine grosse Reihe Personen, die bis dahin jenen zinspflichtig gewesen waren, diesen Zins ihm fortzahlen sollten.[1]) Den Ausführungsbestimmungen der Bulle „ad providam“ zur Uebergabe des Templergutes an die Johanniter setzte er offenen Widerstand entgegen, und schrieb noch am 1. August 1312 dem Prior derselben in Britannien: „Da das kaum glaubliche Gerücht ginge, dass päpstliche Commissarien nach England gekommen seien, um die Uebergabe der Templergüter an die Ritter von St Johann zu bewirken, und dass der Prior sich hierbei besonders thätig zeige, so verweise er ihm hiermit dies ausdrücklich, bevor nicht das nächste Parlament dem zugestimmt habe.“

Auch im folgenden Jahre, als die Johanniter selbst ihn baten, ihrer Besitzergreifung seine Genehmigung zu ertheilen, legte er am 25. November 1313 Protest dagegen ein (exstitit protestatus), weil zuvor seine und seiner Unterthanen Rechte gewahrt werden müssten. Aber schon drei Tage später ist bei ihm ein ähnlicher plötzlicher Umschlag eingetreten wie im December 1307: er befiehlt am 28. November desselben Jahres den von ihm eingesetzten Verwaltern, alle jene Güter an die beiden Generalcommissarien des Johanniterordens, nämlich den Meister und Visitator Englands, Albert von Niger, und den Generalprocurator des Ordens und Prior zu Venedig, Leonhard von Tiberias, zu verabfolgen. Selbst der grosse „neue Tempel“ zu London, den der König schon als Lehen ausgethan, musste am 18. Juli 1314 restituirt werden.[2]) Trotz alledem sah sich Papst Johann XXII. noch am 7. März 1317,[3]) der Erzbischof von Canterbury noch 1320 gezwungen, Abmahnungsschreiben an diejenigen zu erlassen, welche Tempelgüter zurückhielten.

In ähnlicher Weise scheint in Böhmen vorgegangen zu sein, wo einzelne adlige Geschlechter die früher nur bedingungsweise dem Orden vermachten Güter sich jetzt wieder aneigneten,

[1]) Rymer I, 4, 199 und II, 1, 8. [2]) Monast. Angl. II, 501 und 513.
[3]) Delaville le Roulx, doc. conc. les Templ. S. 50.

in manchen sogar sich ehemalige Templer festsetzten, und Kaiser Heinrichs VII. Sohn, Johann der Blinde, 20 feste Burgen des Ordens an sich gerissen haben soll.[1]) Indessen ward auch er gezwungen, einen grossen Theil des reichen Besitzes, darunter den grossen Templerhof zu St Lorenz in Prag an die Johanniter herauszugeben. Das Gleiche fand in dem zu derselben Ordensprovinz gehörigen Polen und Mähren statt, in welch letzterem auch die stattliche, mit Templersagen umsponnene Burg Eichhorn an die Hospitaliter überging, in welcher der Grosspräceptor Franciens, Hugo von Peraud, als Visitator des ganzen Ordens noch 1304 ein Provinzialcapitel aller dieser Markgebiete abgehalten hatte.

In glatter Weise vollzog sich die Uebergabe der liegenden Güter in der zweiten der oben genannten Gruppen, d. h. in den Ländern, wo die Ordenslente noch bis zuletzt an die Wiederaufrichtung ihrer Genossenschaft geglaubt, deshalb den Besitz zusammengehalten hatten, und nun wenigstens zum Theil und in ihren besseren Elementen mit diesem Besitz als gleichberechtigte Mitglieder zu den Johannitern übertraten. Wahrscheinlich ist dies der Fall gewesen in Ober- und Niederdeutschland, Brandenburg, Ungarn, „Romanien“ (so stets für Achaja und Morea), Flandern, einem Theil Oberitaliens, und fand wahrscheinlich auch in Armenien statt.[2]) Wie der gesammte liegende Besitz auf Cypern am 7. November 1313 an die Hospitaliter ausgeliefert ward, ist schon erzählt.[3])

Ganz besondere Bestimmungen machten die eigenthümlichen Verhältnisse auf der pyrenäischen Halbinsel nothwendig. Dort

---

[1]) Pelzel, Beitrag zur Geschichte der Templer in Böhmen und Mähren. Neuere Abhandlungen der Königl. Böhmischen Ges. der Wissensch., III, 327.

[2]) Wenn Prutz, Malt. Urk. S. 21, „mit Accon den letzten dürftigen Rest der reichen Templergüter verloren gehen lässt, so dass dieser ‚ehemalige Besitzstand‘ nach der Auflösung des Ordens nicht mehr in Frage kam“, so lässt er ganz ausser Acht, dass er selbst, Geheimlehre der Templer, S. 79, Note 1, unter Leon I. in Armenien den Besitz auf 20 000 Byzantiner = $1^1/_2$ Million Frcs. angegeben hatte; und dass dieser Besitz seitdem dort nicht verringert war, ergiebt sich aus Molays Gutachten 1307 bei Bal. II, 176 ss.

[3]) Die Namen der Güter und Festungen, die den sieben Zungen entsprechend in sieben Comthureien zusammengelegt wurden, sind im kritischen Theil zusammengestellt.

waren die Templer im Erwerb und in der Verwendung von Grundbesitz, in der Anlage von Burgen sowie in der Ernennung der Ordensoberen nicht annähernd so frei als in den anderen Staaten gewesen. Mit seiner stets kriegsbereiten Ritterschaft und seinen nur für kriegerische Zwecke aufgenommenen Servienten sowie den zahlreichen, festungsähnlichen Ordensburgen hatte die Kriegerschaft Christi ein so wichtiges Glied in der ganzen Organisation dieser, in stetem Kampf mit den Mauren liegenden Königreiche gebildet, dass sie ohne Gefährdung der Existenz derselben nicht ohne Weiteres entfernt werden konnte. Deshalb hatten sich die Könige Ferdinand IV. von Castilien, Jayme II. von Aragonien und Diniz von Portugal 1310 zusammengethan und sich untereinander dahin verständigt, dass für den Fall der wirklichen Aufhebung des Templerordens sie dem päpstlichen Stuhle keinerlei Verfügung über die Güter und Einkünfte desselben innerhalb ihrer Grenzen zugestehen, sondern dieselben nöthigenfalls als erledigte „Kronlehen“ einziehen wollten. Auch traten auf dem Concil zu Vienne die Prälaten der genannten Länder so energisch für seine Erhaltung wenigstens auf der pyrenäischen Halbinsel ein, dass Clemens dem festen Entschlusse der Könige und dem Rathe der hispanischen Bischöfe gegenüber es nicht wagte, die Entscheidung darüber in die Bulle „ad providam“ aufzunehmen, sondern sich damit begnügte, den genannten Herrschern einen Termin anzuberaumen, bis zu welchem sie ihre Gründe gegen die Verschmelzung beider Orden resp. deren Güter geltend zu machen und andere Vorschläge einzureichen hätten. Dementsprechend sendete König Jayme im December 1312 seinen Rathgeber, Don Ramon de Villanova, nach Avignon und erwirkte die Erlaubniss zur Stiftung einer neuen geistlichen Ritterschaft, die nach dem festungsartigen, in Valencia auf unzugänglicher Klippe gelegenen, gleichnamigen Kloster den Namen Santa Maria de Montesa empfing. Auf diese, die ebenfalls zum unausgesetzten Kampfe gegen die Ungläubigen verpflichtet war, wurde das rothe Kreuz auf weissem Grunde übertragen und hat von den festen Zinnen desselben bis 1748 geweht, wo ein gewaltiges Erdbeben auch diese Templerfeste brach.

Der Neugründung dieses Zweiges der alten Ritterschaft zuzustimmen, die freilich erst am 8. Juni 1317 von Johann XXII. in canonischer Weise bestätigt wurde, sah sich Clemens jeden-

falls durch einen sonst drohenden grösseren Verlust bewogen; denn Ferdinand von Castilien hatte, als er das Oberhaupt der Kirche zögern sah, sofort mit der Einziehung eines Theils der Tempelgüter als erledigter Kronlehen begonnen.[1]) Deshalb entschloss sich jetzt der Papst zu einem ähnlichen Schritt für Castilien, indem er die noch nicht vom dortigen König confiscirten Güter zu einem geringen Theil dem Orden von San Jago di Compostella, der Hauptsache nach aber dem Orden von Calatrava überwies,[2]) dessen Grossmeister auch über die „Brüder" von Montesa das Visitationsrecht erhielt.

Im Königreich Majorca walteten nicht die gleichen Verhältnisse wie auf der Halbinsel selbst vor, und es ward nach langen Verhandlungen von dem Herrscher der Besitz des zerstörten Ordens den Johannitern gegen eine mässige Abgabe und unter der Bedingung eingeräumt, dass sie den Kampf gegen die Ungläubigen auch zur See unaufhörlich fortsetzen würden.

Dagegen zeigt das Schicksal des Ordens in Portugal die ganze Haltlosigkeit der zu seiner Aufhebung in der Bulle „vox in excelso" geltend gemachten Gründe: er ward in diesem Lande in Wirklichkeit überhaupt nicht aufgehoben. Der hier herrschende kunstliebende und gelehrte König Diniz, der Gründer der Universität von Coimbra, der als ebenso eifriger Pfleger der Wissenschaft wie als Beförderer des Ackerbaues galt, hatte die wahren Beweggründe Philipps schnell und richtig durchschaut. Zwar musste er in Ausführung der päpstlichen Anordnungen im November 1309 königliche Beamte zur Verwaltung der Besitzungen einsetzen, aber er hielt seine schützende Hand über die Brüder, bis der schlimmste Sturm vorübergegangen war. Endlich schickte er im August 1318 den Ritter Lorenzo de Monsaraz und den Stiftsherrn Pedro Perez nach Avignon, welche Papst Johann XXII. bewogen, am 16. März 1319 die Stiftung eines neuen „ordo militiae Jesu

---

[1]) Diese der Krone wieder zu entreissen und den Johannitern zuzuweisen, ist die Curie dauernd bemüht geblieben. Vergl. die Bullen vom 24. September 1366, 7. November 1366, 19. Mai 1387 bei Delaville le Roulx 51 u. 52.

[2]) Das hierhin einschlagende Material über den Besitzstand des Ordens in Castilien ist nach den Angaben des scheinbar damit genau vertrauten Mariana in dem erzbischöflichen Archiv von Toledo vollständig erhalten.

Christi" und die Ueberweisung aller in „Portugal und Algarve" belegenen Tempelgüter an denselben zu genehmigen und so die alte Ritterschaft, die ursprünglich auch nur „militia Christi" geheissen hatte, nach den alten Statuten, mit demselben Gewand, dem weissen Mantel mit dem rothen Kreuz, wieder herzustellen. Durch kirchliche Censur wurden alle früheren portugiesischen Tempelritter gezwungen, diesem „Christorden" sich anzuschliessen, dessen erster Grossmeister der frühere Comthur Gil Martinez geworden ist, unter dem noch sechs andere, mit Namen aufgeführte Brüder unter Beibehaltung ihres früheren Ranges fungirten. Der Sitz dieses Ordens, dessen Errichtung ostensibel der angeblichen Diffamation spottet, war anfänglich zu Castromarin und später in der festen Templercomthurei zu Thomar. Der einzige Unterschied von der Genossenschaft, aus der er hervorgegangen ist, zeigt sich darin, dass, um der Wiederkehr ähnlicher böser Nachrede in Zukunft vorzubeugen, das Recht der Visitation in geistlichen Dingen den Cisterzienser-Aebten von Alcobaza übertragen ward.

Man kann somit für die pyrenäische Halbinsel nicht von einer Vernichtung des Ordens, sondern nur von einer Zersplitterung desselben in mehrere Zweige reden.

Je grösser das Mitleiden mit den Opfern der heimtückischen Politik des Königs Philipp gewesen ist, welches sich mit dem allmählichen Erkennen der wahren Beweggründe noch gesteigert hat, um so reicher hat sich auch der Mythenkranz mit neuen Blüthen geschmückt, der sich um die Mitglieder der zertrümmerten kriegerischen Genossenschaft gewoben hatte. Eine unsagbare Fülle von möglichen und unmöglichen, und mit der alten Institution z. Th. ganz unvereinbaren Märchen wird bis in die neuste Zeit hinein als historisch begründet geglaubt.

Dem gegenüber sei noch einmal darauf hingewiesen, dass, wenn auch nach der ursprünglichen Regel und den Statuten die Bedingungen für die Aufnahme zu Tempelbrüdern überall dieselben sein sollten, sie doch wenigstens in den letzten dreissig Jahren seines Bestehens in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig ausgeführt worden sind. Es fordert also dem entsprechend die Zusammensetzung der Brüderschaft eine recht verschiedene Beurtheilung heraus, indem man die Ordensprovinzen nach Kaiser

Octavians Vorbild in „provinciae pacatae“ und „provinciae non pacatae“ eintheilen muss.

In ersteren Gebieten bildete der Kampf mit den Ungläubigen, dem Beruf des Ordens gemäss die Hauptsache: in ihnen waren nur militärische Rücksichten geltend, und es wurden auch nur solche Männer bürgerlichen Standes zu Servienten aufgenommen, welche entweder als „Waffensergeanten“ oder „Wappner“, also abgesehen von der etwas leichteren Rüstung den Rittern in der Anordnung zum Kampfe gleichberechtigt erscheinen, oder aber mit gewissen, im Felde unentbehrlichen Diensten betraut, jede Gefahr ausschlossen, dass aus ihrer Verbrüderung den ritterbürtigen Mitgliedern Schande oder Nachtheil erwachsen könnte. Da an derartigem Ersatz der nöthige Zufluss selten ausreichend vorhanden war, so zogen die Templer in den „Grenzlanden“ es vor, anstatt zweifelhaften Elementen den Zutritt zu gestatten, je nach den vorhandenen Geldmitteln Söldner und Diener anzuwerben. Selbstverständlich musste bei solchem Verfahren die Zahl der Ritter die der „dienenden Brüder“ bei Weitem übertreffen und verhielt sich z. B. auf Cypern bei der Aufhebung des Ordens ungefähr wie 2:1. Aehnlich wird das Verhältniss auf der pyrenäischen Halbinsel gewesen sein, wo der Kampf mit den Sarazenen noch alle Kräfte in Anspruch nahm, ebenso in den östlichen Marken Deutschlands, wie es theils die brandenburgisch-sächsischen Verhältnisse, theils besonders die Kämpfe um die mährische Feste Eichhorn erkennen lassen.

Ganz im Gegensatz hierzu zeigen die Provinzen, die allen kriegerischen Verwicklungen entzogen blieben, und die nur dem Zwecke dienten, der „Ritterschaft Christi“ möglichst viel finanzielle oder andere materielle Mittel zur Führung des Krieges gegen die Ungläubigen zu verschaffen, ein ganz unglaubliches Ueberwiegen der Servienten über die Ritter, und im Verhältniss zum Orient auch eine stärkere Vertretung des priesterlichen Elements. Lässt sich das letztere, welches damals auch die Rechtsgelehrten umfasste, aus den zahlreichen rechtlichen Streitigkeiten erklären, die im Abendlande, namentlich in Frankreich, England und Italien erwuchsen, so würde für die überwiegende Aufnahme von Servienten in denselben Ländern der Umstand geltend gemacht werden können, dass der Orden der bürgerlichen Kräfte nicht

entbehren konnte, da er im Abendlande die Geschäfte eines Grosskaufmanns und Grossindustriellen betrieb.

Demjenigen aber, der die Processe im Zusammenhang durchliest, ergiebt sich die schon erwähnte, seltsame Erscheinung, dass seit dem letzten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts der Brauch eingerissen war, nicht nur Handwerksgesellen, wie Bäcker, Müller, Metzger u. A., sondern auch die persönlichen Diener und die gewöhnlichen Knechte, vom Meier und Ackerer bis zum Schaf- und Sauhirten herab, zu „Tempelbrüdern“ aufzunehmen, wodurch der Orden zwar zu grosser numerischer Stärke heranwuchs, aber ebenso sehr an innerem Halt verlor. Es muss die darin liegende Gefahr auch von dem Convent erkannt worden sein, denn derselbe bestimmte, dass der Visitator des gesammten Ordens, d. h. derjenige, der für die Einhaltung und Reinhaltung der Statuten zu sorgen hatte, im Abendlande, in Francien seinen dauernden Sitz aufschlug. Es erklärt dies auch, dass der letzte Inhaber dieser Würde, Peraud, in Folge genauen Einblicks in gewisse, neu entstandene Missbräuche Einzelner mehr eingestehen konnte, als der Ordensmeister, der im Kampf um das heilige Land sein Leben zugebracht hatte und nur vorübergehend „über das Meer“ gekommen war. Es erklärt genannter Umstand ferner, dass unter den auf Philipps Geheiss zum Scheiterhaufen Verurtheilten so viele Ritter bez. solche Servienten sich fanden, die wegen ihrer Tüchtigkeit zu Präceptoren ernannt worden waren, während von diesen beiden Klassen nur ein verschwindend kleiner Theil zu belastenden Aussagen gegen den Orden zu bewegen gewesen ist.

Entsprechend jener Gliederung wird das Schicksal der die Aufhebung überlebenden Brüder des Tempels erforscht werden müssen

a. nach den Provinzen, in welchen sie bis zur Vernichtung desselben ihrer kriegerischen Aufgabe voll und ganz gerecht geworden sind,

b. nach denjenigen Ländern, in welchen sie der Hauptsache nach entweder in geschäftlicher oder gewerblicher Thätigkeit, oder auch auf den zahlreichen Gütern, gewissermaassen in Sinecuren, weilten.

Die zweite Klasse zerfällt naturgemäss wieder in solche, die nach der alten trecensischen Regel als wirkliche Tempelherren zu

betrachten waren, und in die erwähnten, massenhaft aufgenommenen ungebildeten Handwerker, Knechte und niederen Beamten, die nach ihrem eigenen Geständniss „aquam, panem et fraternitatem ordinis“ nur gefordert hatten, um Schutz und besseren Unterhalt zu gewinnen.

Von der ersten Klasse fallen betreffs der Erforschung ihres Schicksals diejenigen fort, welche in den Königreichen Portugal, Castilien und Aragonien unter Bewahrung ihres alten Ranges in die schon bestehenden oder neu gebildeten Orden übertraten. Das gleiche oder ein ähnliches Schicksal mögen ausser den Rittern zu Majorca, auch die in „Romanien und Armenien“ gehabt haben, während die an dem bisherigen Hauptsitz auf Cypern verweilenden Conventsmitglieder trotz aller Anstrengungen des greisen, thatkräftigen Marschalls Ayme von Osiliers in Folge Zusammenbruchs der vom Orden geschaffenen bezw. unterstützten politischen Verhältnisse wenigstens zum Theil das oben geschilderte, trostlose Schicksal erdulden mussten. Es ist nach den cyprischen Chroniken nicht wahrscheinlich, dass man auch nur einigen von den Ueberlebenden, die doch nicht nur durch ihre eigenen Aussagen, sondern auch durch jene 56, den ersten Kreisen des Reiches angehörigen Eideshelfer gerechtfertigt erschienen, dieselben Bedingungen zum Uebertritt zu den Hospitalitern wie anderer Orten gestellt habe; sondern man hat ihnen die Ordensgewänder entrissen und sie vermuthlich, den Bestimmungen der päpstlichen Bullen entsprechend, in verschiedenen Klöstern untergebracht. [1])

Wenn für Deutschland auf die Frage nach dem Verbleib der Tempelbrüder eine einheitliche Antwort bisher nicht ertheilt worden ist, so liegt dies hauptsächlich daran, dass man mehr Werth auf die ausführlichen, volksthümlichen Erzählungen, als auf die spärlichen, aber sehr viel prägnanteren gelegentlichen Nachrichten in Besitzurkunden gelegt hat. Die Berichte über ihre blutige Vernichtung in Süddeutschland, in Lothringen, und Hildesheim, die vielfach an Aeusserlichkeiten, an noch erhaltene rothe Flecke u. A. anknüpfen, verdienen wenig Glauben. Kaiser Heinrich VII. hatte zwar im Allgemeinen der Aufhebungsbulle zugestimmt, die Ausführung dagegen völlig den mit der Landes-

[1]) Cfr. Bustron, chron. de Chypre l. c. 246: li frati del Tempio furono spogliati del habito.

hoheit ausgestatteten Reichsständen überlassen, und wir dürfen, wenn keine gegentheiligen Nachrichten sich finden, annehmen, dass das Loos der Brüder nach 1312 der Behandlung entsprochen habe, die man ihnen während der Zeit der Untersuchung zwischen 1307—1312 hatte zu Theil werden lassen. Wenn dementsprechend der Erzbischof von Mainz, Peter Aspelt noch 1317 an die Wiederaufrichtung der Miliz Christi so fest glaubte, dass er den Hospitalitern nicht eher die Uebernahme von deren Gütern gestattete, als bis sie sich urkundlich verpflichtet hatten, dieselben bei etwaiger Herstellung des zerstörten Ordens zurückzugeben, so ging der Erzbischof Burchard von Schrapelau nach seiner Rückkunft vom Concil zu Vienne in Magdeburg ebenso schroff in der Verfolgung der verfehmten kriegerischen Mönche vor, wie er es bei der Inquisition zu thun versucht hatte, aber schliesslich durch das Verhalten der erbgesessenen Ritterschaft im Erzstift, durch den tapferen Widerstand der Templer auf ihren Burgen und schliesslich durch die Haltung des Kurfürsten Waldemar von Brandenburg gezwungen ward, sie im Besitze ihrer Präbenden oder wenigstens des grösseren Theiles derselben zu lassen. Der damalige Inhaber der Comthurei Supplingenburg, der ältesten in ganz Niederdeutschland, Otto von Braunschweig, behauptete sich bis an sein Lebensende in deren Besitz.[1]) Sein Vorgänger in diesem Amt, Friedrich von Alvensleben, der bei der Vergewaltigung seines Ordens Grosspräceptor „per Alemanniam et Sclavoniam“ gewesen war, und meistens seinen Sitz auf dem Ordensschlosse bei Zielenzig, der späteren Johannitercommende Lagow hatte, trat mit der Mehrzahl seiner Mannen auf die Aufforderung der Hospitaliter[2]) zu diesen über,[3]) und scheint, da sein Wappen als eines der ältesten in der Johanniterkirche zu Sonnenburg aufbewahrt wird, dorthin übersiedelt zu sein.[1])

Man begegnet aber auch in späteren Urkunden solchen Rittern, die jenen Schritt nicht mitgethan haben, wie z. B. den beiden Templern Bertram von Greifenberg und Johann von Wartenberg, die

[1]) Leibnitz, script. rer. Brunsv. T. II, S. 39.

[2]) Dreyhaupt l. c. II, 931: . . personas idoneas et honestas quondam Templi ordinis pro servitio et utilitate ordinis ad consortium nostre religionis in fratres . . . . donatos recipiat et admittat.

[3]) Dithmar, genealogisch-historische Nachricht von den Herrenmeistern von St. Johann. Frankfurt 1737, S. 10.

aus ihren alten Commenden Röhrichen und Quartschen Einkünfte bezogen. Noch beim Jahre 1351 geschieht urkundlich eines Bruders Erwähnung, der zuvor (quondam) Tempelherr gewesen war.[1]) So trefflich wussten im ganzen Niederdeutschland die übrig gebliebenen Mitglieder der Ritterschaft ihre Stellung in und ausserhalb des Johanniterordens zu wahren, dass dieser 1318 sich an den Papst Johann XXII. wendete und von demselben den Befehl erwirkte, dass der Prior und Guardian der Dominicaner in Magdeburg die den Templern im Machtbereich des Erzstifts überwiesenen Einkünfte einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen sollte, um danach zu entscheiden, ob dieselben nicht vermindert werden könnten.[2])

Sehr schwer ist das Geschick der Templer Italiens festzustellen. Zwar wurden in der Mehrzahl der Städte Oberitaliens die Brüder absolvirt und entlassen, wie in Ravenna, Bologna und Ancona, während in Pisa und Florenz, wo man sich nicht der schon erwähnten, humaneren Auffassung betreffs der erfolterten Aussagen angeschlossen hatte, nach Vorschrift der Bulle vom 6. Mai 1312 verfahren ward, und sie den päpstlichen Inquisitoren ausgeliefert wurden. In der Lombardei, deren Grosspräceptor Jacob de Montecucco in keinem Verhör genannt wird, scheint die Mehrzahl der dort ansässig Gewesenen sich zu ihren Familien geflüchtet und solchen Schutz gefunden zu haben, dass der Ketzerrichter Otto von Mailand wiederholt, aber vergeblich ihre Auslieferung verlangte. In Venedig traten die Brüder, die erwähnt werden, in den Johanniterorden über, dagegen fehlt uns über den Verbleib der acht im Kirchenstaat ergriffenen Servienten jegliche Kunde. Nach der vom Bischof von Sutri beliebten Handhabung der Untersuchung zu schliessen, kann ihr Schicksal kein allzu mildes gewesen sein. Ebenso ist über die vor 1307 so überaus zahlreich im Königreich Neapel weilenden Templer nach dem Jahre 1310 beglaubigte Nachricht nicht erhalten. Die von mehreren Schriftstellern behauptete Hinrichtung einzelner derselben ist nicht zu beweisen, und doch wäre es, da überhaupt nur die beiden oben genannten Servienten

[1]) Klöden, dipl. Gesch. des Markgr. Wald. IV, S. 60. Riedel, cod. A. XIX, 48 u. 197.

[2]) Wohlbrück, Gesch. Nachr. v. d. Geschlecht v. Alvensleben, Theil I, S. 219.

in Brindisi zum Verhör gelangten, sehr wichtig, das Geschick der übrigen zu erfahren.[1])

Das Loos der 48, am 24. Januar in der Provence und Forcalquier gefangenen Templer galt bisher für ebenso hart, wie das ihrer Brüder in Francien; aber die Auffindung einer vom Notar Johannes Maurelli am 24. Januar 1318 beglaubigten Urkunde lässt uns den früheren Präceptor von Aix und St Maurice, Albert von Blacaz, unter Zustimmung der Hospitaliter als Commendator von St Maurice erscheinen, woraus man auf einen ähnlichen Uebertritt seiner Genossen schliessen müsste.

Weniger günstig fügten sich die Verhältnisse in England, wo nach Abschluss des Verhörs das Urtheil dahin erfolgte, dass die Brüder aus der Haft in den königlichen Gefängnissen entlassen, und einzeln in verschiedenen Klöstern untergebracht werden sollten, „um zeitlebens Busse zu thun". Später, am 13. Februar 1314 bestimmte eine Verfügung Eduards II., dass jeder gefangene Templer täglich vier Denare erhalten solle, damit er dem Kloster, in welchem er lebe, nicht zur Last falle.[2]) Der Benedictiner Walsingham hebt besonders hervor, dass diese dort untergebrachten Gefangenen sich in allen Punkten tadellos geführt hätten.

Recht düster war das Geschick des unglücklichen Grosspräceptors Wilhelm de la More. Er hatte das Ansinnen des Erzbischofs von Canterbury, unter einer ähnlich reservirten Form, wie die ihm untergebenen Ordensglieder es gethan, der Ketzerei zu entsagen, bis zum letzten Augenblick schroff abgelehnt; er hatte auf jene Aufforderungen stets erwidert, dass er niemals Ketzerei begangen habe und keine Sünde abschwören könne, deren er

[1]) Noch 1318 sieht sich Johann XXII. am 1. December gezwungen, nach Neapel zu schreiben, „ut dent alimenta Templariis, qui vivi remanserint post extinctum ordinem Templariorum". Delaville le Roulx, documents conc. les Templiers 51. Nicht unmöglich wäre es, dass ein Theil derselben sich bei der Kunde von dem in Francien Geschehenen auf ihre in Bari und Brindisi liegenden Schiffe geflüchtet, und, wie ein Theil ihrer Brüder in Aragonien, eine sichere Zufluchtsstätte zu erreichen versucht hat.

[2]) Thom. Walsingham (Cambden, Frankfurt 1602 fol. S. 99): „quod singuli in singulis monasteriis possessionatis detruderentur pro perpetua poenitentia peragenda; qui postea in hujusmodi monasteriis bene per omnia se gerebant." Rymer, T. III, S. 742.

sich nicht schuldig fühle.[1]) Zwar ward ihm vom König zur Zehrung ein Betrag von zwei Solidi für den Tag angewiesen, aber er ertrug die Kerkerluft nicht lange, und muss im Anfang des Jahres 1313 gestorben sein, denn schon am 2. Februar verfügte Eduard II., dass sein Nachlass, bestehend aus 4 Pfund 19 sh. 11 den., von dem Testamentsvollstrecker Roger de Husingoner zur Tilgung der hinterlassenen Schulden verwendet werden sollte.[2])

Noch härter ging man mit dem zufällig bei der Haftnahme in England verweilenden Himbert Blanche vor: dieser hatte als Grosspräceptor der Auvergne eine besonders geachtete Stellung im Orden eingenommen und galt für eine militärisch so bedeutende Kraft, dass Clemens ihn für den ins Auge gefassten Kreuzzug zum zweiten Oberanführer, zum „Locumtenens", ernannt hatte.[3]) Seiner Unschuld sich bewusst, hatte er allen Abmahnungen der englischen Prälaten zum Trotz bei dem Ausspruch beharrt, dass er keinerlei Ketzerei abzuschwören habe, weshalb das Concil zu London beschloss, „ihn zwar zunächst nicht foltern zu lassen, wohl aber in den schlechtesten Kerker und ‚in doppelte Eisenbande geschlossen' einzusperren, um zu sehen, ob er nicht noch etwas Weiteres eingestehen werde". Der König, der auch ihm wohl wollte, überwies ihm nach dem Tode de la Mores zwar die diesem vorher zugestandenen zwei Solidi, aber von seinem weiteren Ergehen verlautet keine Kunde.

Besondere Nachrichten über das Loos der irischen Brüder sind uns nicht erhalten; jedoch ist anzunehmen, dass es dem der englischen ähnlich gewesen sei. Am wenigsten erfahren wir über die Templer Schottlands, deren angeblich grosse Zahl auf fünf dort vor 1308 hausende, aber in England aufgenommene Brüder vor der Kritik zusammengeschrumpft ist, von welchen dort auch nur zwei zum Verhör, aber nicht zur Aburtheilung gelangt

---

[1]) Wilkins, Concilia Magn. Brit. II, 390. Quod ipse numquam commisit hujusmodi haereses, nec volebat abjurare crimina, quae ipse numquam commisit.

[2]) Rymer II, 1, S. 27.

[3]) Ferreira, l. c. I, 694 und 695. Obwohl dieser Schriftsteller durchaus nicht immer zuverlässig ist, und er z. B. den ersten Anführer, den Ritter Roger de Loria, ebenfalls zum Templer macht, der es nach Molays Gutachten 1307 sicherlich nicht war, Bal. II, 179, so ist doch gerade die Besetzung der zweiten Stelle mit einem geistlichen Ritter nach demselben Gutachten eher wahrscheinlich.

sind. In Folge mangelnder Kenntniss hat sich die Mythenbildung ganz besonders dieses Zweiges des Ordens bemächtigt und hat ihn nach der einen Auffassung mit den „zahlreich aus Frankreich hierher geflüchteten Recken" den für ihre Unabhängigkeit gegen die Engländer kämpfenden Schotten den Sieg bei Bannokburne 1314 erfechten und dann aus ihm den Orden der Distel hervorgehen lassen; indessen wird die Richtigkeit dieser Erzählung durch die schon 1087 erfolgte Gründung des Ordens von der Distel ausgeschlossen. Nach einer anderen Version soll der Freimaurerorden aus ihnen hervorgegangen sein. Aber diese Behauptung tritt erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Kritik entgegen, und ist bis jetzt durch irgend welche sichere Nachrichten, die für den Historiker von Werth wären, nicht verbürgt.

Das vollständige Verschwinden der „früher vorhandenen grossen Zahl von Templern" erklären die Anhänger jener Theorie theils aus der Natur des Landes, theils aus den kriegerischen Verhältnissen, die ihnen erlaubten, unter andern Waffen sich den befreundeten Schaaren anzuschliessen.

So bleibt nur noch das Loos derer zu erörtern, welche in des französischen Königs Kerkern nach Freiheit schmachteten. Wie in mehreren anderen Punkten die Verfügungen der päpstlichen Curie ausschliesslich auf die französischen Verhältnisse zugeschnitten erscheinen, so ist es auch der Hauptsache nach mit den Dispositionen der Bulle „ad providam Christi vicarii" der Fall. Wie oben schon dargethan ist, hatte die Ausführung derselben sich je nach dem Einfluss verändert, den der Papst oder der französische König auf die betreffenden Landesherrn ausübte, oder je nachdem der Adel und Clerus des Landes der aufgehobenen Ritterschaft wohlgesinnt oder abgeneigt waren, oder hatte wohl gar, wie auf der pyrenäischen Halbinsel sich danach gerichtet, ob die Templer für das öffentliche Wohl des Landes unentbehrlich geworden waren. Dagegen kommen in den Philipp unterstellten Landen nur die, durch Härte noch verschärften Bestimmungen obengenannter Bulle zur Ausführung.[1])

[1]) Abgesehen von diesen berichtet dies der Biograph Clemens', Bernhard Gui bei Balut. I, 76. De personis Templariorum sic extat ordinatum, ut quibusdam nominatim expressis dispositioni sedis apostolicae reservatis, caeteri omnes dispositioni conciliorum provincialium in singulis provinciis sint relicti, quatenus juxta diversitatem conditionum ipsorum cum eis per eadem concilia procedatur.

In dieser hatte sich der apostolische Stuhl über acht einzeln namhaft gemachte Templer die Disposition vorbehalten, über alle übrigen Mitglieder des Ordens aber verfügt, dass sie der Anordnung oder dem Spruch ihrer Provinzialsynoden unterliegen sollten. Diese in den Erzdiöcesen abzuhaltenden Concilien hätten „unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen zu entscheiden. Nur sollten sie die Strenge der Gerechtigkeit mit Milde paaren, dergestalt, dass solche Templer, welche von aller Anklage freigesprochen würden, ihrem Stande gemäss aus den Einkünften ihres früheren Ordens erhalten werden, die der Schuldpunkte Geständigen nach dem Maasse ihres Bekenntnisses einem gnädigen Richterspruche unterzogen, aber gegen Widerrufende und Unbussfertige die ganze Strenge der Kirchengesetze Anwendung finden solle. Diejenigen Gefangenen endlich, welche selbst der Folter zum Trotz die Richtigkeit der Anklagen in Abrede stellten, seien in ehemaligen Tempelhäusern oder auch in Klöstern in strengem Gewahrsam zu halten. Auch dürfe in einem Kloster oder Templerhause nicht mehr als ein Mitglied der früheren Genossenschaft untergebracht werden. Wer von den flüchtigen Templern sich nicht innerhalb eines Jahres seinem Diöcesanbischof stelle, solle für excommunicirt und nach Verlauf des zweiten Jahres als der Ketzerei überführt und verdammt gelten."

Dementsprechend wurde denn auch in Francien verfahren. So begab sich z. B. in Gemässheit eines officiellen Schreibens (patentis litterae) vom 25. October im Auftrag des Bischofs Bertrand von Nîmes der Pfarrer Wilhelm von St Laurent nach dem Schlosse Alais, wo er die auf speciellen Befehl Clemens' noch im August 1311 gefolterten Tempelbrüder, die aber in der Zeit von 14 Monaten von 29 auf 21 zusammengeschmolzen waren, fragte, ob sie bei ihrem letzten erfolterten Geständniss beharren wollten, ertheilte ihnen auf die bejahende Antwort die Absolution, behielt aber die Bestimmung der Busse dem Bischof vor,[1]) der dann auf dauernde Einschliessung erkannte. Aehnlich wird in den übrigen bischöflichen Sprengeln Frankreichs vorgegangen sein: die Zurückgefallenen, „relapsi", wurden, soweit es eben nicht schon früher geschehen war, den Flammen übergeben.

[1]) Ménard, hist. de la ville de Nismes. Preuves, S. 216.

Aber nicht nur die hartnäckig Leugnenden, sondern Alle, deren Aussagen dem König *gefährlich* werden konnten, blieben, in Ketten geschmiedet, in dem sicheren Gewahrsam[1]) sei es der königlichen und bischöflichen Gefängnisse, sei es in Klöstern, zum kleineren Theil auch wohl in den Häusern mächtigerer Barone. Wenn früher meist hervorgehoben ward, dass die Behandlung der Gefangenen und ihr Unterhalt während des Tagens der grossen päpstlichen Commission zu Paris *verhältnissmässig* besser als vorher gewesen sei, so kann man einen Schluss auf die spätere Zeit aus einer Eingabe der zu Paris Verhafteten ziehen, wonach sie von den zwölf ihnen täglich gereichten Denaren nicht leben können, denn davon sollten sie bezahlen:[2])

für jedes Lager täglich	3 Denare,
Miethe für Küche, Tischzeug, Handtücher und anderes Geräthe wöchentlich	2 Solidi 6 Denare,
die Eisen *abzunehmen*, wenn sie vorgeführt werden sollen, und sie wieder *anzuschmieden*, jedesmal	2 Solidi,
für Waschen des Wollen- und Leinenzeuges alle 14 Tage	18 Denare,
für Feuerung und Licht täglich . .	4 Denare,
die Brüder nach der Freistätte[3]) (Asyl) unserer lieben Frauen hin- und zurückzuführen	16 Denare.

Diesen kümmerlichen Verhältnissen — auch der Grossmeister, der den regierenden Fürsten an Rang gleichgestanden, bezog nur vier Solidi täglich — hat der Hospitaliterorden in *keiner* Weise abgeholfen: er, der als Erbe der Templer am ehesten hätte für sie sorgen müssen und ausdrücklich dazu ver-

[1]) Unter diesen ist in erster Linie der berühmte Procurator des Ordens Raynald von Pruino zu merken, der während des Concils von Sens im Mai 1310 durch die Folter *so* zugerichtet worden war, „dass er unmöglich den päpstlichen Commissaren vorgestellt werden konnte“. Mich. I, 287 esse in tali statu, quod non est admittendus ... Als er später etwas ausgeheilt war, erschien er am 5. März 1311 als völlig gebrochener Mann, der nicht verhört werden konnte, Mich. II, 3.

[2]) Mich. I, 150.

[3]) So erschien sie ihnen im Vergleich zu den französischen Gerichtshöfen.

pflichtet worden war, liess diese Pflicht derartig ausser Augen, dass er schon am 13. Juli 1314 und nachher wiederholentlich sich von dem Erzbischof Raynald an seine Pflicht erinnern lassen musste,[1]) da einige Templer wegen Dürftigkeit umgekommen waren. Viele von diesen irrten, jedes Mittels des Unterhalts beraubt, in weltlicher Tracht durch das Land und nahmen oft, um nur das Leben zu fristen, ihre Zuflucht zu den niedrigsten Dienstleistungen.[2]) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass unter ihnen besonders viele derjenigen Servienten gewesen sein werden, welche, wie oben geschildert, ohne irgend welchen inneren Trieb, sondern nur um des äusseren Vortheils willen der aufgelösten Ritterschaft sich angeschlossen hatten, und für welche bei der völlig anders gearteten Organisation der Johanniter eine Verwendung in deren Orden unmöglich war.

Es ist aber unter diesen Flüchtigen auch eine grosse Anzahl Templer gewesen, welche, wenn nicht immer ritterbürtigen so doch guten Familien angehörten, und die, da ihr eingebrachtes Erbtheil mit der Aufhebung des Ordens verfallen war, ihren Familien nicht zur Last fallen mochten, und schon während des Concils zu Vienne sich in der Zahl zwischen 1500 und 2000 zusammengeschaart hatten, um — man kann annehmen, nicht ohne Waffen — ihren gerechten Forderungen Nachdruck zu verleihen. Der Brief Clemens' vom 2 November 1311 und seine Verdoppelung der Sicherheitsmaassregeln, die er selbst dem König anräth, lässt keinen Zweifel an dem kriegerischen Charakter jener Zusammenschaarung. Die gebirgige Formation der um die mittlere Rhone belegenen Landschaften begünstigen, wie die zahlreichen Cevennenkämpfe darthun, dort den sogenannten „kleinen Krieg", und zahllose in den folgenden Jahren stattfindende Ueberfälle von Bischöfen und Brandschatzungen von Klöstern lassen errathen, dass die Templer nicht bloss der leidende Theil geblieben sind. Selbst der Ueberfall von Carpentras nach Clemens' Tode und die Verbrennung der Kirche, in der seine

[1]) Wilkins, conc. magn. Brit. II, 447. Rymer I, 4, S. 200 Knyghton in Angl. Script. 2994.

[2]) Murat. C. 1017: projecto religionis suae habitu ministeriis plebejis ignoti aut artibus illiberalibus se dederunt.

Leiche aufgebahrt stand, wird von manchen Zeitgenossen den geächteten Ueberresten des Ordens zugeschrieben.[1])

Dass uns über den Verbleib und das weitere Schicksal derselben nichts berichtet wird, darf nicht Verwunderung erregen. Wenn aber im vorigen Jahrhundert plötzlich die Erzählung auftauchte, dass ein grosser Theil derselben von den Steinbrüchen von Paris und anderen Zufluchtsstätten aus, anstatt in die schluchtenreichen Cevennen, sich nach Schottland gewendet und dort eine Fortsetzung des Templerordens durchgesetzt habe, so spricht dafür nicht nur keine gleichzeitige Ueberlieferung, sondern es machen die thatsächlich dort herrschenden Verhältnisse die Flucht grösserer Schaaren in jenes Land recht unwahrscheinlich. Schottland, das kaum die eigenen Bewohner zu ernähren vermochte und deshalb die Söhne seiner ritterlichen Geschlechter zur Gewinnung des Unterhalts in fremde Dienste schicken musste, ein Land, dessen Bewohner mehr als andere Werth auf die Landsmannschaft legt, wo ausserdem der Orden nur zwei Höfe besessen hatte, also weiteren Kreisen kaum bekannt geworden war, hätte ein schlechtes Asyl für die in den reichen Comthureien Frankreichs grossentheils verwöhnten Tempelherren geboten. Wenn überhaupt die Geächteten und Flüchtigen eine andere Zufluchtsstätte als die Heimath suchten, so war es natürlicher dass sie dorthin gingen, wo ihre bisherigen Ordensbrüder in Amt und Würden und vollem Gütergenuss geblieben waren, wie in den so sehr viel näher liegenden und leichter zu erreichenden, pyrenäischen Königreichen.

So bleibt denn nur noch das Schicksal jener Personen festzustellen, welche auch in der Bulle vom 6. Mai 1312 der Aburtheilung durch den Papst vorbehalten waren, nämlich des Grossmeisters, der Visitatoren Franciens und des heiligen Landes, der Grosspräceptoren der Normandie, Aquitaniens und von Poitou sowie des Ritters Olivier de Penna.[2]) Obwohl dessen

---

[1]) Dass der von den italienischen Bischöfen verfasste Bericht, Balut. II, 286, dieses Argwohns nicht Erwähnung thut, darf nicht besonders Wunder nehmen, da sie ihr unrühmliches und durchaus uncanonisches Entfliehen durch ein Mauerloch beschönigen mussten.

[2]) Vergl. die Bulle „ad certitudinem“ bei Hefele „Aufhebung des Templerordens“ in der Tübinger theol. Quartalsschrift 1866, S. 81.

Erlasse seit 1308 sich in Erzählung des Thatbestandes sogar im Wortlaut wiederholen, so findet sich doch in der Bezeichnung der „vorbehaltenen“ Personen ein solcher Wechsel und eine solche Ungenauigkeit, dass man entweder eine grobe Fahrlässigkeit in der Anfertigung jener Bullen oder eine kaum verständliche Unkenntniss bei der Curie über die wichtigsten Würdenträger und Beamten des Ordens annehmen muss.[1]) Die Bezeichnungen Meister, Visitator, Grosspräceptor, Grossprior, Präceptor und Prior, die doch sicherlich nicht alle dasselbe bedeutet haben, werden in auffallender Weise gleichmässig für dieselben Personen angewendet, und es steht für die letzte Zeit nur fest, dass Hugo von Peraud Visitator des Ordens und Grosspräceptor Franciens gewesen ist, ebenso, dass Raymbaud von Caron die letztere Würde für Cypern bekleidet hat, oder, wie es auch nach 1291 heisst, „praeceptor terrae sanctae“ oder „ultramarinae“ gewesen ist. Abgesehen von Molay und dem erst in der letzten päpstlichen Bulle erscheinenden Ritter Olivier de Penna ist über die vier übrigen Genannten völlig Sicheres nicht zu erweisen: nur wird Gottfried von Gonavilla, der gleich häufig Meister von Poitou und von Guienne genannt wird, wahrscheinlich in beiden Provinzen als Grosspräceptor fungirt haben.[2])

Als gleicher Beamter für die Normandie wird in allen bisherigen Schilderungen der Ritter Guido Dalphini aufgeführt, ohne dass sich in den Quellen irgend ein Anhalt für diese Annahme bietet. Schon Baluze hat in seiner Geschichte des Hauses Auvergne nachzuweisen versucht, dass derselbe nicht der Bruder des Dauphin von Vienne, sondern der Sohn Roberts II., Dauphins von ersterem Lande, gewesen sei, und alle Späteren haben ihm nachgeschrieben. So richtig jene Behauptung ist, so falsch ist die Voraussetzung, dass der in den Verhören zu Poitiers und Paris wiederholt genannte „Ritter“ Guido Dalphini auch Grosspräceptor der Normandie

---

[1]) Die Kirchenprovinzen deckten sich nicht mit denen der verschiedenen Orden: speciell die Templer hatten, ohne auf die kirchlich historische Entwicklung Rücksicht zu nehmen, ihre Provinzen nach Verwaltungs- und militärischen Rücksichten sachgemäss abgetheilt; daher sind vielfach die Verwechslung oder der Irrthum der kirchlich Gesinnten zu erklären.

[2]) Selbst Hefele, Concil. Gesch. VI, 386, der sonst möglichst sorgfältig die Personalverhältnisse sichtet, führt den Meister beider Provinzen als zwei besondere Personen an.

gewesen sei, als welcher er, obwohl oft persönlich und namentlich angeführt, nicht ein einziges Mal bezeichnet wird. Auch widerspricht das renegatenhaft freche Auftreten desselben, der als eilfjähriger Knabe in den Orden aufgenommen, das von seiner eigenen, früh vergifteten Phantasie ihm Eingegebene in den drei Verhören vor Imbert 1307, zu Poitiers 1308 und zu Paris 1310, zur Ordenssache zu stempeln versucht, der Möglichkeit des Opfertodes in Gemeinschaft mit Molay. Zudem wird der Meister der Normandie als ein nahezu sechzigjähriger Greis bezeichnet, während Guido Dalphini seiner eigenen Aussage nach um 1311 erst einundvierzig Jahre alt ist.[1])

In Wirklichkeit war Molays Genosse in dem Märtyrerthum für die Reinheit des Templerordens der Ritter Gaufridus de Charneio, der etwa 1250 geboren, 1270 in den Orden getreten war, und am 21. October 1307 bei dem Verhör vor Wilhelm von Paris als „praeceptor tocius Normanniae" bezeichnet wird.[2])

Aehnliche Schwierigkeiten verhinderten es bisher, den Namen des Meisters der Provence mit Sicherheit festzustellen. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, dass, da die Auvergne als Ordensprovinz sehr oft mit der Provence vereinigt[3]) genannt wird, und in englischen Quellen der zufällig in Britannien weilende und dort 1308 mit den übrigen Templern verhaftete „praeceptor Alverniae" Himbert Blanche als „ein dem Urtheil des Papstes besonders vorbehaltener" genannt wird, dieser wirklich dem auch in der Bulle „ad certitudinem" reservirten „praeceptor Provinciae" entspricht.

Der Grund, dessentwegen die ausserfranzösischen Grosspräceptoren, wie von England, Apulien, Lombardei, Deutschland etc. nicht ebenfalls dem Endurtheil ihres geistlichen Oberherrn unterstellt wurden, liegt auf der Hand: sie waren ausser Philipps Machtbereich, konnten auch die innerhalb Franciens erfolterten Geständnisse nicht Lügen strafen, ihm also nicht schaden: es bot ihm ihr ferneres Schicksal somit kein Interesse dar.

Wenn in der Bulle „faciens misericordiam" vom 12. August 1308 nur von fünf effectiv verhörten Ordensoberen gesprochen worden ist, so werden von den in der Aufhebungsbulle genannten

[1]) Mich. I, 415. [2]) Mich. II, 295. [3]) Siehe auch Urkundentheil S. 6, wo Pontius de Brocheto magister . . . in Provincia vel de Alvernia genannt wird.

acht thatsächlich nur vier abgeurtheilt: was aus den vier übrigen Rittern geworden ist, darüber findet sich keine Angabe, und man ist auf Conjecturen angewiesen. Von diesen ausserdem genannten wird Raymbaud de Caron, der Grosspräceptor Cyperns, nach dem Verhör von Ende August 1308 zu Chinon überhaupt nicht mehr erwähnt, und somit erscheint die Annahme mancher Historiker nicht ungerechtfertigt, als sei er, der von den Würdenträgern zuerst die dem Orden nachgesagten Verbrechen vor den drei Cardinälen zugestanden habe, in Folge der erlittenen Foltern bald nachher gestorben. Gleichwohl bleibt seine Erwähnung unter den dem Verdict des Papstes vorbehaltenen Personen ebenso auffällig, wie die des Meisters der Provence, über dessen Ausgang, selbst wenn man Himbert Blanche dafür einsetzt, keine Kunde auf uns gekommen ist, der aber wahrscheinlich bis an sein Lebensende im Tower gefangen blieb.

Die dritte der fraglichen Personen scheidet aus, da wirklich die Annahme zweier besonderen Meister für Poitou und Guienne seitens der Curie irrthümlich war; und nur der vierte bis dahin, d. h. bis zum letzten Aufzug des letzten Actes hinter den Coulissen verborgen gebliebene Templer, Olivier de Penna erregt die Frage: warum ward gerade dieser sonst unbekannte Ritter dem allgemeinen Urtheil im letzten Augenblicke vorenthalten?

Hatte er vielleicht Veranlassung, den Hass der Tempelbrüder in besonderem Maasse zu fürchten? Stand er im Ansehen des Papstes so hoch, dass dieser ihn glaubte, um deswillen schonen zu sollen? War der französische König ihm verpflichtet, und hatte bei Erlass der Bulle für ihn Fürbitte eingelegt? Die Antwort darauf findet sich in allen Bullen, in denen der historische Zusammenhang seit dem August 1308 erzählt wird. Es heisst daselbst in der Begründung für des Papstes Einschreiten: „weil auch ein Ritter von hohem Adel, der auch in seinem Orden nicht geringen Ansehens genoss, vor uns heimlich erschienen ist, und beschworen und ausgesagt hat, dass er selbst bei seiner Aufnahme auf Andringen des Recipienten, auch in Gegenwart mehrerer anderer Tempelritter über ein, ihm von dem Recipienten gezeigtes Kreuz ausgespieen hat. Auch sagte derselbe, dass der jetzt noch lebende Grossmeister der Tempelritterschaft in dem jenseit des Meeres befindlichen Convent genannten Ordens einen

anderen Ritter in Gegenwart von reichlich 200 Brüdern genau auf dieselbe Weise, nämlich mit der Verleugnung Christi und dem Speien über das Kreuz, aufgenommen hat ....“ Dass dieser Ritter edlen Geschlechts und der in der Bulle „ad certitudinem“ genannte Olivier de Penna ein und dieselbe Person sind, wird höchst wahrscheinlich gemacht durch die Aussage des vierzigsten Zeugen in Paris, Geraldus de Causso, der ihn ein halbes Jahr vor der Verhaftung der Templer als Zeugen einer, in allen Punkten rein vollzogenen Aufnahme gesehen hat und als Kammerherrn (cubicularius) des Papstes bezeichnet.[1]) Die Frage, ob man etwa damals schon Sorge vor einer Verhaftung gehabt habe, verneint derselbe Zeuge. Da nun die Päpste regelmässig auch einen Templer unter ihren Kammerherren zu halten pflegten,[2]) so ist die Hypothese nicht zu gewagt, dass dieser der erste Templer gewesen sei, der unter Brechung seines Eides einem Aussenstehenden von etwa vorhanden gewesenen, symbolischen Bräuchen oder richtiger Missbräuchen bei der Aufnahme Mittheilung gemacht, sich dabei aber auch Straflosigkeit ausbedungen hatte, derentwegen er dann hier in der Bulle vom 6. Mai selbstverständlich genannt werden musste. Auch sein späteres Verbleiben ist in Dunkel gehüllt.

Es hatte als ein Zeichen von Festigkeit gelten können, dass der Papst bei des französischen Königs bekannter Rachsucht sich die Entscheidung über das Schicksal des Ordensoberen selbst reservirt hatte: es war ihm dadurch die Möglichkeit offen gehalten, wenigstens gegen die Personen Gerechtigkeit zu üben, die ihm einst Schutz und Sicherheit gegen des französischen Königs Uebergewicht verliehen gehabt hatten. Es war auch die Eventualität nicht ausgeschlossen, dass, wenn das ganze Lügengewebe, welches Philipp dem Papst hatte vorspinnen lassen, durch eine persönliche Zusammenkunft Molays mit dem letzteren zerrissen ward, dieser oder einer seiner Nachfolger sich unter günstigeren politischen Umständen zu einer ähnlichen Restituirung des Ordens entschlossen hätte, wie sie der Erzbischof Peter von Mainz noch 1317 für möglich hielt, und wie sie ein halbes Jahr-

---

[1]) Mich. I, 390. [2]) Unter Martin IV, 1281—85, war es Reginaldus d'Argevilla, Mich. II, 367, bei Nicolaus IV, 1288—92, Guill. Charnerii, Mich. II, 137, bei Bonifaz VIII, 1294—1303 Uguccio de Vercelli, preceptor Lombardie Mich. I, 562. bei Benedict XI. 1303—1304 Albertus de Canellis, preceptor Siciliae, Mich. I. 424.

tausend später die katholische Kirche als für sie nothwendig in der Erneuerung des Jesuitenordens hat eintreten lassen.

Wie ein drohendes Gespenst musste eine derartige Eventualität Philipp vorschweben: er musste unter allen Umständen dieser Möglichkeit jede Aussicht abschneiden, und deshalb die Entscheidung in seine Hand zu bringen suchen.

Das war aber durchaus nicht leicht; denn Clemens hatte sich unmittelbar nach dem Schluss des Concils in ähnlich beschleunigter Weise, wie 1306 und 1308 der erdrückenden Umarmung Philipps und seinen ungestümen Forderungen zu entwinden gewusst: während er noch am 6. Mai 1312 von Vienne aus datirte, so schon am 19. von Abolene in der Diöcese St Paul trois châteaux und am 23. Mai von dem Priorat Grausello nahe bei Malaucenne.[1]) Von hier eilte er dann weiter nach Avignon, wohin auch der päpstliche Schatz sofort nach Schluss des Concils zurückgebracht worden war. Hier setzte Clemens, so krank er schon war, den Anforderungen Philipps zähen Widerstand entgegen, bis er endlich am 22. December 1313, wir wissen nicht, durch welche Umstände bewogen, sich von den französischen Agenten eine Bulle entreissen liess, wonach er die letzte Entscheidung über Molay und seine Genossen an drei, Philipp sehr ergebene Cardinäle sowie dessen schon bekannte Creatur, den Erzbischof von Sens, übertrug.

Dieser, ein Bruder desjenigen Ministers Philipps, Marigny, der kaum ein Jahr später von dem folgenden König zu unrühmlichem Tode an dem Galgen von Monfaucon verurtheilt ward, ist uns aus dem Autodafé des 12. Mai 1310 hinreichend bekannt geworden. Noch weniger Vertrauen zu ihrer Unparteilichkeit flösst die Auswahl der anderen Persönlichkeiten für jene Commission ein. Der erste war der Cardinalbischof von Albano, Arnold de Farges ein Neffe Clemens' V., über dessen mangelhafte Befähigung zu jenem Amt bei seiner Erhebung laut gemurrt wurde, sodann der Cardinalpresbyter von Sta Prisca, Arnold Novelli, der aus dem, den Templern befreundeten Cisterzienserorden hervorgegangen war, und schliesslich Nicolaus von Treauville, Cardinalpresbyter von St Eusebius, welcher letztere, ebenfalls ein naher Verwandter Marignys[2]) dem Dominicanerorden angehörig und früher Beicht-

[1]) Regestrum Vatic. 59 nach Ehrle l. c. S. 7. [2]) Bal. I, 636.

vater König Philipps, wegen Unbotmässigkeit gegen die Befehle des römischen Bischofs und wegen Intriguirens gegen das Oberhaupt der Kirche von Bonifaz VIII. mit der Censur belegt worden war.

An diese drei Männer richtete der Papst das schon erwähnte Schreiben: „Da wir mit vielfachen anderen verwickelten Geschäften, die unsere Zeit ganz in Anspruch nehmen, zu thun haben, und uns nicht persönlich mit der Urtheilsfällung beschäftigen können, die wir über den Grossmeister und die anderen Vorsteher des Ordens uns besonders aufgehoben haben, so beauftragen wir hiermit Euch, das gegen dieselben eingehaltene Processverfahren und ganz speciell dasjenige zu prüfen, welches (zu Chinon) durch die Cardinäle von den H. H. Nereus und Achilleus, des H. Cyriacus und des H. Angelus abgehalten worden ist, die dort auf unseren Specialbefehl vorgegangen waren. Wir geben Euch die Macht zu verdammen und zu lösen, und eine Busse aufzuerlegen, entsprechend der Schuld der Angeklagten, und selbst auf die Güter des Ordens eine Zahlungsanweisung zu erlassen, so hoch Ihr dieselben für die Ernährung, Kleidung und anderen Bedürfnisse der Angeklagten für schicklich erachten werdet.“[1]) Es bleibe dahingestellt, ob die besondere Anempfehlung zur nochmaligen Prüfung der Verhöre von Chinon auf Zweifel zurückzuführen sind, die dem Papst an der Zuverlässigkeit derselben allmählich erwachsen sind, oder ob er durch diesen Hinweis nur verhindern wollte, dass nicht etwa, wie Recht und Billigkeit es verlangten, ein contradictorisches Verfahren eingeschlagen werde, sondern dass der Urtheilssprechung nur jene Verhöre zu Grunde zu legen seien, deren richtige Abfassung der Ordensmeister vor der päpstlichen Commission am 26. November 1309 in unzweideutiger Form in Abrede gestellt hatte, aber hinterher sich durch des Ritters Plasian diplomatisch-schmeichelnde Worte zum Schweigen vor der päpstlichen Commission hatte bewegen lassen.

[1]) Für die Richtigkeit der letzten Worte des Briefes, der im „Regestrum Clementis V. anno nono“ verzeichnet ist, kann der Verf. nicht einstehen, da er denselben 1880 nur excerpirte; im Frühjahre 1886 aber die gesammten Regesten des betreffenden Papstes, die von den Benedictinern edirt werden, nicht zugänglich waren.

Die drei Cardinallegaten traten mit Philipp von Marigny in Paris zusammen, und, der letzterwähnten Auffassung über des Papstes Schreiben folgend, verstatteten sie den Angeklagten, welche von Gisors nach Paris gebracht waren, keinerlei Gehör oder Vertheidigung, sondern verurtheilten dieselben, ohne sie überhaupt vernommen zu haben, auf Grund jener Protocolle zu lebenslänglicher Haft[1]) und entwarfen den Plan zu einem Act, der die Schuld des Ordens vor aller Welt und für alle Zukunft ausser Zweifel stellen sollte.

Die Politik Philipps konnte die Angelegenheit erst dann für abgeschlossen erachten, wenn die im Jahre 1307 durch eine öffentliche Schaustellung Molays vor der Universität begonnene Tragikomödie durch eine ebenso öffentliche, definitive Verurtheilung beendigt war. Vielleicht drängte auch die immer wieder hervorbrechende öffentliche Stimme die Machthaber zu einem derartigen Mittel, die Berechtigung ihres ganzen gewaltthätigen Verfahrens über jeden Zweifel zu erheben; durch ein feierliches Schuldbekenntniss jener Fürsten des Templerordens vor versammeltem Volke sollte jener grosse Process gewissermaassen seinen Abschluss finden.

Seit fast sieben Jahren in strengster Haft gehalten, von allen Ritterbrüdern abgesondert, allein auf den Verkehr mit seinem Koch Peter Safet angewiesen, hatte Molay sowohl 1307, 1308, 1309 und 1310 immer wieder die berechtigte Forderung gestellt, vor seinen einzigen, „ordentlichen“ irdischen Richter, vor den Papst, gestellt zu werden. Dem sonstigen Princip der katholischen Kirche gemäss hatte er nach der zu Chinon erhaltenen Absolution glauben müssen, dass die leidige Angelegenheit für seine Person abgethan sei, und er die Freiheit wieder erlangen werde. Er hatte dann im Kerker von dem Flammentode seiner Genossen gehört, von denen mehrere in den schlimmen Tagen, die dem Verluste Accons vorangingen, ihm treu zur Seite gestanden hatten, von dem Abfall anderer; schliesslich hatte er die Aufhebung des seiner Leitung anvertrauten Ordens vernommen. Seine Kraft schien gebrochen. Nun sollte der alte, tief gebeugte Mann selbst das Werkzeug abgeben, dem Willen des Königs gemäss den letzten Glauben an die Unschuld der Ritter-

[1]) Contin. de Nang. „Muro et carceri perpetuo retrudendi.“

schaft Christi im Volke zu beseitigen, indem er bei Gelegenheit der Verlesung seiner Geständnisse und der Verkündigung des Urtheils wenigstens durch Schweigen die Wahrheit der Anklagen bestätige.

Zu diesem Zweck war am Tage vor dem Feste des heiligen Gregorius, am 11. März 1314, eine Tribüne im Vorhof der Hauptkirche von Paris, der Kathedrale von Notredame, errichtet, „auf welcher sich die beiden Cardinalpresbyter mit einer grossen Zahl anderer Prälaten aufstellten, während der Cardinalbischof von Albano mit dem Erzbischof von Sens auf eine neben der Tribüne angebrachte Erhöhung sich begab, worauf man den Grossmeister Jacob von Molay, den Visitator des Ordens, Hugo von Peraud, den Grosspräceptor von Poitou und Guienne, Gottfried von Gonavilla und den Meister der Normandie, Gaufried von Charney, durch den „Prevôt" von Paris herbeiführen liess und ihnen erst ihre früheren Bekenntnisse laut vorlas und dann die Strafe ewiger Einschliessung ihnen verkündete".

„Aber siehe,[1]) als die Cardinäle schon glaubten, der ganzen Sache ein Ende gemacht zu haben, traten plötzlich und ganz unerwartet zwei von jenen" (das konnten Augenzeugen beobachten, da die Templer „in platea communis parvisii Parisius ecclesiae" standen) „nämlich der über das Meer gekommene Grossmeister und der Präceptor der Normandie gegen den Cardinal, der dort geredet hatte, und gegen den Erzbischof von Sens auf, vertheidigten sich auf das hartnäckigste und kehrten zu der Ableugnung sowohl ihres eigenen, als des Bekenntnisses aller anderen zurück, indem sie nicht ohne Verwunderung der anwesenden Menge alle Ehrerbietung bei Seite setzten".

Unschwer lässt sich aus den vorsichtig gewählten Worten des Chronisten errathen, dass der Ordensmeister, obwohl ein in nächster Nähe errichteter Scheiterhaufen ihn hatte einschüchtern sollen, hier über das ihm untergeschobene „Geständniss" derselben sittlichen Entrüstung wie am 26. November 1309 deutlich Ausdruck verliehen, und dann „ohne alle Ehrerbietung" das ganze, mit ihm getriebene, verlogene Spiel aufgedeckt hat. Bedeutend abgeblasst klingt daneben, was die Ursperger Chronik Molay

[1]) Die folgende Scene erhellt am besten aus dem Wortlaut des Contin. des Wilh. v. Nangis, der als Zeitgenosse dieselbe mit angesehen zu haben scheint, und der unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses schreibt.

sagen lässt: „auf der Schwelle des Todes, wo auch die leiseste Lüge schwer wiegt, gestehe ich im Angesicht des Himmels und der Erde, dass ich grosse Sünde gegen mich und die Meinigen begangen und mich des bitteren Todes schuldig gemacht habe, weil ich, um mein Leben zu retten und dem Uebermaass der Martern zu entgehen, vor Allem durch die Schmeichelworte des Königs und des Papstes verlockt, gegen meinen Orden mich erhoben habe. Jetzt aber, wiewohl ich weiss, welches Loos meiner harrt, will ich keine neue Lüge zu der alten häufen; und, indem ich erkläre, dass der Orden sich stets rechtgläubig und rein von Schandthaten erhalten hat, verzichte ich freudig auf mein Leben".[1])

„Während nun von den Cardinälen diese beiden in die Hände des Prevôt von Paris, der dort zugegen war, aber nur zur Bewachung, überliefert waren, bis die Sache am andern Tage reiflicher erwogen sein würde, so hat doch sofort der König, der damals im königlichen Palast residirte, sobald die Kunde von jenen Worten zu seinen Ohren kam, mit den Seinigen Raths gepflogen, und ohne irgend einen Geistlichen hinzu zu rufen, nach wohl erwogenem Rathschluss", um nicht völlig entlarvt zu werden, „befohlen, dass beide zugleich gegen Abend desselben Tages auf einer kleinen Insel der Seine, die zwischen dem königlichen Garten und dem Kloster der Eremiten belegen ist, auf einem Scheiterhaufen verbrannt würden. Diese beiden aber schienen sich dem ihnen bereiteten Feuertode so bereitwillig und so festen Geistes zu unterziehen, dass alle, die es mit ansahen, über eine solche Standhaftigkeit beim Tode und über die endgültige Ableugnung von Staunen und Bewunderung ergriffen worden sind. Die beiden andern wurden ins Gefängniss gebracht, zu dem sie verurtheilt waren", und endeten ihr Leben in unrühmlicher Vergessenheit.

Eine Berechtigung Philipps zur Anordnung jener Verbren-

[1]) Cfr. Hefele, Conc. Gesch. VI, 491. Die Uebersetzung, welche Vertot von derselben Rede giebt, ist der französischen Sprache entsprechend, nur etwas blumenreicher. Die Anführung der im Text oben wieder gegebenen Worte würde allein auf die genannte Quelle hin, unterstützt durch Geoffroi und Villani, nicht gewagt worden sein; sie entsprechen aber der auch sonst hervortretenden, edlen Sprechweise des letzten Ordensmeisters, wie sie sich in seinem Gutachten 1307 zu Poitiers und vor den päpstlichen Commissarien kundthut. Er sagt dort (Mich. I, 44) „et quando anima separaretur a corpore, tunc apparet, quis malus et quis bonus est, et quilibet nostrum sciret veritatem eorum, de quibus agitur in presentia".

nung lag bei den genauen Bestimmungen des gültigen kirchlichen, wie staatlichen Rechtes in keiner Weise vor; sie durfte nur dann erfolgen, wenn die geistliche Macht den weltlichen Arm um Hilfe angerufen, und ihm dieserhalb die Gefangenen übergeben hatte. Dies ist aber nach den übereinstimmenden gleichzeitigen Nachrichten nicht der Fall gewesen: die Verbrennung der beiden Ritter war also nichts, als ein aus Zweckmässigkeitsgründen vom König befohlener Mord.

Eine grosse Reihe, selbst die kleinsten Einzelheiten betreffender Erzählungen hat an das ergreifende Ende jener beiden Männer angeknüpft. Es wäre wunderbar, wenn dies bei der ausserordentlichen Tragik der Ereignisse anders gewesen wäre: vertraten doch jene beiden letzten Opfer die in jenen Tagen noch lebendige Anschauung von dem Heldenzeitalter der Kreuzzüge; es hatte wenigstens der eine von ihnen, wahrscheinlich aber beide, an den grossartigen Kämpfen um Accon 1291 theilgenommen.

Alle diese Berichte gleichmässig als unhistorisch verwerfen zu wollen,[1]) hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten. Zum Glück bietet die geschichtliche Kritik die Möglichkeit, einige dieser Erzählungen, die wie nach bestimmten Naturgesetzen sich an derartige Ereignisse ankrystallisiren, von vornherein auszuscheiden. Unter diese Gattung ist die Wendung zu rechnen, dass Molay, als schon die Flammen an ihm emporzüngelten, seine beiden ungerechten Richter aufgefordert habe, sich vor Gott zu rechtfertigen, zu welchem Zweck der Papst binnen 40 Tagen, der König binnen 40 Wochen vor Gottes Richterstuhl erscheinen sollten. Selbst das Alterthum bietet Analogien derartiger Ueberlieferungen, dass, wenn der ungerechte Ueberwinder eines schwächeren Gegners bald nach diesem starb, er als ein von diesem zur Verantwortung gezogener ausgegeben ward. Auch eine grosse Menge deutscher Sagen ist auf die gleiche Weise „post festum“ entstanden. Damals aber war das Gefühl von der göttlichen Strafe für eine ungerechte Verurtheilung im Volke so lebendig, dass an drei verschiedenen Orten und von drei, von einander unabhängigen Schriftstellern dieselbe Erzählung berichtet wird. Denn ausser über Molay wird von dem

[1]) Wie es neuerdings Jungmann in der Zeitschrift für katholische Theologie V. Jahrgang, Seite 602 ff. gethan hat.

spanischen Geschichtsschreiber Mariana als ein feststehendes Factum gemeldet, dass als die zwei Brüder Carvajal, Ritter aus einer der edelsten Familien Spaniens, von König Ferdinand IV. von Castilien ungerecht zum Tode verurtheilt waren, sie den König binnen 30 Tagen zur Verantwortung vor den ewigen Richter luden. Dieser sei denn auch, obwohl noch nicht 27 Jahre alt, am Tage vor Ablauf des Termins, dem 7. September 1312, gestorben und habe daher in der Geschichte den Beinamen erhalten „in jus vocatus“.[1])

Mehr noch zeigt die Allgemeinheit jener Volksauffassung die Erzählung des Ferretus von Vicenza, dessen Bericht so ziemlich mit dem Untergang der Templer abschliesst:[2]) „Wie wir vom Hörensagen erfahren haben, ward ein verwegener und muthiger Tempelritter mit Gewalt vor den Papst geführt, trat furchtlos vor ihn hin und sagte demselben, als dieser ihn mit der Todesstrafe bedrohte, von Zorn entflammt folgende Worte: „Ich fürchte dich, du ungerechter Clemens, keineswegs, wenn du mir auch mit dem Tode drohest, den Gott mich durch ungerechte Strafe dankbar erleiden lässt; aber du hast viel mehr Ursache, diejenigen zu fürchten, welche du mehr aus Rache, als in dem Streben nach Gerechtigkeit verdammt hast, und welche du am jüngsten Tage, tief bedrückt vor des Höchsten Richterstuhl wiederfinden wirst, wenn du vor dem zürnenden Richter Rechenschaft für deine Käuflichkeit ablegen sollst. Dort werde ich dich, wenn auch vom Zorn übermannt, nicht fürchten; dort werde ich dich, der du vor Furcht erstarrst, nicht mit sanfter Rede begütigen, sondern, der du mich verdammtest, wirst ebenso von jenem abgeurtheilt werden“. Hierüber erzürnt, lässt der Papst den Ritter viele Tage im Kerker schmachten und befiehlt endlich, ihn, weil er erst Gott durch seine Frevel und jetzt den Stellvertreter desselben durch seinen Uebermuth verhöhnt habe, zu verbrennen. Als dieser sicher war, dass er den Flammen geweiht sei, hat er, nicht etwa erschreckt oder durch die Furcht vor der Todesstrafe im Gesicht verzerrt, sondern kühn und muthig mit lauter Stimme ausgerufen: „Höre mich, du trotziger Papst, und vernimm meine Worte. Ich appellire hier von deinem, so gottlosen Urtheil an den lebendigen und wahren Gott, der im Himmel ist, und ermahne dich, dass du binnen

[1]) Mariana lib. XV, cap. 11. [2]) Muratori IX, S. 1017.

Jahr und Tag zugleich mit Philipp, dem Urheber solch unerhörten Verbrechens vor dem Höchsten erscheinst, um auf meine Anklage zu antworten und dich zu vertheidigen". „Wunderbarerweise", so schliesst der Chronist, „starben Clemens und Philipp vor Ablauf des Jahres. Indessen haben wir das Letzte nicht aus Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache geschrieben, auf dass sie auf unsere Autorität von den Nachkommen als Evangelium angenommen werde, sondern weil wir geglaubt haben, es so diesen Zeilen einzufügen, wie es das Gerücht uns erzählt hat".[1])

Auf denselben psychischen Ursprung ist es zurückzuführen, dass die letzte Krankheit Clemens' auf sein Verhalten in der Templerfrage zurückgeführt wird, während der zweite Biograph des Papstes, der Dominicaner Tolomeo von Lucca, von seinem Standpunkt aus denselben nicht wieder gesund werden lässt, nachdem derselbe, wie er von dessen Beichtvater für gewiss gehört haben will, seine den Bettelmönchen ungünstigen Constitutionen erlassen hatte.[2])

Schon mehr Glauben verdienen gewisse Details, die über die Ausführung der Todesstrafe an den beiden Tempelrittern berichtet werden. Philipp hatte selbstverständlich trotz der Eile, mit der er die beiden Würdenträger des Ordens noch an demselben Tage des Widerrufs verbrennen liess, damit nur gar nicht die drei Cardinäle oder andere Zeugen seine Fälschungen enthüllt sähen, dafür gesorgt, dass möglichst wenige in die Nähe der Verurtheilten kamen. Gleichwohl ist die ungeschickte Auswahl der Hinrichtungsstelle an der Spitze der kleinen Seineinsel[3]) Veranlassung geworden, dass eine Reihe glaubwürdiger Zeugen dem letzten Act des Trauerspiels beiwohnen konnten, wie aus einem seltsamen Rechtsstreit sich ergiebt. Abt und Convent des Klosters von St Germain des Prés behaupteten, dass ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf jener Insel gehöre, und um bei des Königs bekanntem Charakter nicht durch ein Präjudiz ihres Besitzes verlustig zu gehen, liessen sie sich noch im März desselben Jahres darüber ein Urtheil des Pariser Parlaments ausfertigen,

[1]) Muratori l. c. At non ideo postremum hoc historiae pro rei veritate conscripsimus, ut auctoritate nostra posteris evangelizetur; sed, velut fama dictavit, dignum his misceri fore putavimus. [2]) Balut. I, 56. [3]) Da wo später die Reiterstatue Heinrichs IV. errichtet ward, auf der heutigen Place de Dauphiné.

dass jener Vorgang ihren Rechten keinen Eintrag thun könne.[1]) Zugleich mit diesen Mönchen mag von dem Augustinerkloster der Verfasser jener Reimchronik zugesehen haben, die, dem Gottfried von Paris zugeschrieben, gleichzeitig verfasst ist und die Hinrichtung nach dem Augenschein zu schildern vorgiebt.

Danach bestiegen Molay und der normannische Meister gegen die Vesperstunde den Holzstoss, der nur langsam in Gluth gesetzt ward, um ihre Qual zu vermehren. Die Bitte, dass man ihr Antlitz dem Bilde der Mutter Gottes entgegen wende, und dass man die Handfesseln ihnen löse, um sie zum Gebet falten zu können, fand Gewährung. Den Orden preisend und seine Reinheit versichernd, riefen sie Gottes Gnade an, forderten von ihm, dass er ihren Tod an ihren Verfolgern räche, und schieden so aus dem Leben.[2]) Villani und nach ihm der hl. Antonin erzählen sogar, dass in der darauf folgenden Nacht die Mönche in der Asche nach den Gebeinen gesucht haben, um sie wie die von Märtyrern an heiliger Stätte zu verehren.[3])

Die Wirkung, welche die Nachricht von dieser neuen, allem geistlichen Gesetz hohnsprechenden Gewaltthat, die er sicherlich nicht gewollt, auf den Papst ausgeübt hat, ist uns nicht bekannt. Nur wird berichtet, dass er am 20. März im öffentlichen Consistorium die auf dem Concil zu Vienne vereinbarten Decretalien, die später sogenannten „constitutiones Clementinae“, verlesen liess, aber, von Krankheit überfallen, die zu ihrer Gültigkeit noch nothwendigen „studia generalia“ nicht mehr selbst abhalten konnte, sondern mit der Absicht, in seiner Heimath Guienne die Gesundheit wieder zu suchen, zunächst nach dem hoch über dem Rhonefluss gelegenen Schlosse Roquemaure ging, dort aber in der Nacht zum 20. April unter entsetzlichen Schmerzen und Krämpfen gestorben ist.[4])

---

[1]) Beugnot, les Olim. Collection de doc. inédits, T. II. S. 599. Dupuy, traitez 183.

[2]) Chronique de Godefroy de Paris (bei Buchon, collection de chroniques. Tom. IX) S. 220:

> S'en vendra en brief temps meschié
> Sur celz qui nous dampnent à tort:
> Diex en vengera nostre mort.
> Seingnors, dit il, sachiez sans tère
> Que touz celz qui nous sont contrère
> Por nous en aront à soufrir.

[3]) Villani b. Muratori, scriptt. XIII, 430.

[4]) Balut. I, 110 . . . Clemens post multos labores, anxietates, et tribulationes apud castrum de Rupemaura supra Rhodanum . . . ad Christum migravit.

Man begreift es, wenn ein Chronist ihn, mit dem Tode ringend, das gegen den Orden begangene Unrecht bitter bereuen lässt.[1]) Der Schatz, den er für Veranstaltung des während seiner ganzen Lebenszeit geplanten Kreuzzuges gesammelt hatte, ward von seiner fast nur aus Gascognern bestehenden Dienerschaft und auch von seinem eignen Neffen, dem Grafen Bertrand von Lomagne, geplündert, während man sich um seine Leiche so wenig kümmerte, dass sie mitsammt der Kirche, worin sie ausgestellt war, fast verbrannt wäre. Später wurde dieselbe nach Useste in Guienne gebracht und daselbst in dem von Clemens erbauten Gotteshause unter einem prachtvollen Grabmal beigesetzt, das die Hugenotten 1568 arg verwüstet haben.[2])

Kurz nach der Ermordung Molays verfiel auch Philipp der Schöne, erst 46 Jahre alt, in schweres Siechthum und wankte, ohne dass ein Arzt die Quelle des Uebels zu entdecken vermocht hätte, der Auflösung entgegen.[3]) Die Sage behauptet, dass er auf der Jagd im Walde von St Vast der Vision eines Templers, nach anderen dagegen, dass er ähnlich wie Ludwig der Bayer dem Teufel in Gestalt eines wilden Ebers begegnet sei, worüber sein Pferd scheuend, ihn abgeworfen und weithin fortgeschleift habe. Nach dem Schlosse Fontainebleau gebracht, gab er daselbst am 29. November 1314 seinen Geist auf und ward in der Gruft zu St Denis beigesetzt. Welcher Art das Andenken war, das er bei seinen eigenen Unterthanen hinterliess, ergiebt sich am besten daraus, dass ein grosser Theil der Geistlichkeit von seinem Nachfolger mit Gewalt gezwungen werden musste, Seelenmessen für ihn zu lesen.[4]) Er hatte gehofft, eine Weltmonarchie zu gründen; sein Geschlecht herrschte bereits über den grössten Theil

---

[1]) Chron. S. Petri Erfordensis bei Mencken, T. III, S. 325.

[2]) Die über die Schicksale des Leichnams von Wilke, Hefele, Falkenstein und Havemann angegebenen Einzelheiten sind falsch; denn bei der 1805 erfolgten, 1845 bestätigten Oeffnung des mit der Marmorfigur seines Insassen geschmückten Sarkophags fanden sich die Ueberreste völlig unversehrt. Auch fand die Plünderung des Grabmals durch die Hugenotten schon neun Jahre vor dem dort angegebenen Termine statt, ohne dass es gelungen wäre, den Sarg selbst zu öffnen. Compte-rendu des travaux de la commission de monuments histor. de la Gironde pendant l'année 1847—48 p. 20.

[3]) Eine interessante Abhandlung über die Krankheitserscheinungen findet sich in der Bibliothèque de l'école des chartes, T. III. S. 1.

[4]) Raynaldi, Annales ad a. 1314, 26.

Galliens, über Neapel und Ungarn; der Tod Heinrichs VII. bot ihm erneute Hoffnung auf die Gewinnung der Kaiserkrone mit allen daran haftenden Rechten: vier blühende Söhne schienen die Ausführung seiner Pläne in sichere Aussicht zu stellen, aber 14 Jahre später war auch der Letzte seines Stammes hinweg gerafft.

XIII. Capitel.

Rückblick auf die Hauptactoren Philipp, Clemens, Molay.

Das Urtheil, welches bis vor Kurzem fast unangefochten über die drei Hauptactoren der nun zu Ende geführten Tragödie Gültigkeit gehabt hat, weicht so bedeutend von der oben gegebenen Schilderung ab, dass es als ein Act der Gerechtigkeit geboten erscheint, den Grund für die Jahrhunderte lange Dauer der älteren Auffassung zu beleuchten.

Verhältnissmässig am wenigsten hat die Meinung über König Philipp IV. eine Aenderung erlitten. Er galt schon allein durch die Vervollständigung der Generalstände mit dem „tiers état" und die Anbahnung der Erwerbung der sogenannten „natürlichen Grenzen" für den Gründer des französischen Nationalstaates auf breitester Grundlage: er hatte es verstanden, durch eine geschickt geleitete officielle Presse sich immer als den Vertreter des Volkes gegenüber den feudalen und kirchlichen, nationalfeindlichen Mächten ausgeben zu lassen; und wenn vielfach auch von den Zeitgenossen dieses Spiel durchschaut wurde, so ist das geschichtliche Urtheil durch die bleibenden, schriftlichen Reste jener künstlich erzeugten öffentlichen Meinung dauernd beeinflusst geblieben. Als dann im 17. Jahrhundert die Vollendung von Philipps Werk, welches erst durch die ein Jahrhundert umfassenden englisch-französischen Kriege, dann durch die Kämpfe zwischen Franz I. und Karl V. und schliesslich

durch die Hugenottenkriege aufgehalten worden war, von Richelieu und Mazarin durchgesetzt ward, um die in dem unhistorischen Worte „l'état c'est moi" so trefflich charakterisirte Spitze zu erreichen, da hat man unter Ludwig XIV. in ähnlicher Weise „öffentliche Meinung" zu machen gesucht und zur Stütze derselben die Geschichte des als Vorbild so trefflichen Vorgängers aus den in den Archiven reichlich aufgespeicherten Quellen bearbeiten lassen.

Auf diese Weise fanden die Werke von Dupuy und Baluze ihre Entstehung. Beide Männer schrieben aber, wenn auch zu verschiedener Zeit, so doch in demselben Auftrage und zu demselben Zweck: beide erfuhren aus den Acten selbst, dass die bis dahin gültige Meinung eine vollständig falsche war, und sahen sich bei der Strenge, mit der der König jede Abweichung von der durch ihn befohlenen Auffassung zu ahnden pflegte, zur Fortlassung der wichtigsten Bullen und Briefe gezwungen, welche um 1860, hauptsächlich durch Boutaric wieder aufgefunden,[1]) diesen genauesten Kenner jener Zeit, der sich zuvor die Verherrlichung Philipps des Schönen zur Lebensaufgabe gemacht hatte, zu der entgegengesetzten Ansicht bekehrt haben. Zwar lässt er den grossen administrativen Maassregeln jenes Königs volle Gerechtigkeit widerfahren, zwar lässt er uns mit Staunen erkennen, wie derselbe durch eine grosse Anzahl von Erlassen die richterliche, legislative und executive Gewalt vereinigt, wie er mit dem Begriff der königlichen Macht in alle Beziehungen des staatlichen Lebens eingedrungen ist, wie er die Unabhängigkeit der weltlichen Macht auch in geistlichen Dingen durchgesetzt hat — aber vor seinem Charakter lässt er uns mit Schaudern zurückbeben.

Jahrhunderte lang hatte die gesammte christliche Welt ihre besten Kräfte auf die Erwerbung des heiligen Landes gerichtet gehabt und zwar ausschliesslich zum Vortheil des römischen Bischofs. Mit diesem im Bunde hatten Philipps Vorgänger die eigene Macht stärken zu können geglaubt, und wirklich haben sie sich durch gegenseitige Dienste gefördert. Philipp scheute sich nicht, diesen alten Bund zu zerreissen; und, wenn schon 1244 Jerusalem und 1261 Constantinopel nicht hatten behauptet werden können, so weigerte er sich ausdrück-

[1]) Notices et extraits de la Biblioth. impér. XX_2 und revue des questions histor. X und XI.

lich, irgend etwas für die Rettung Accons, der letzten Feste im heiligen Lande, zu thun.[1]) Er brach sogar unter Vorschützung nichtiger Umstände den Streit mit Papst Bonifaz VIII. vom Zaun, er stellte die Behauptung von dem Recht der Krone an alles Gold und Silber im Reiche auf, dessen Werth er nach Gutdünken festsetzen könne, und kam schliesslich zu jenem schweren Conflict mit der römischen Curie, „in welchem er gewissermaassen einen Fluch darauf setzte, wenn einer seiner Nachkommen in weltlichen Dingen eine andere Autorität auf Erden über sich anerkennen werde, und liess zum Zeichen dessen die Bulle verbrennen, in welcher der Papst die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt hatte“.

Bis hierher hätte man vielleicht sein Vorgehen aus dem Streben, den Ideen des modernen Staates Geltung zu verschaffen, vom historischen Gesichtspunkt aus rechtfertigen können. Aber wenn schon einer seiner rechtsgelehrten Räthe Bonifaz VIII. höhnisch zugerufen hatte, dass „Anspruch ohne wahre Macht gar nichts bedeute“, oder modern ausgedrückt, „dass Macht vor Recht gehe“, so hatte der König sich den sophistischen, irrigerweise erst den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatz zu eigen gemacht, dass „der Zweck die Mittel heilige“, und hatte demzufolge zu der Fälschung und Unterschiebung von Urkunden gegriffen. Wie oft er von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, bleibe dahingestellt — schon allein betreffs der Templerangelegenheit ist ihre Zahl bedeutend grösser, als man bisher meistens angenommen hat, — erschütternd aber wirkt die Thatsache, dass er jedes Mal, wenn er fürchten muss, eine solche Fälschung vor der Welt aufgedeckt zu sehen, dem durch die Erfahrung bestätigten Satz folgt, dass nur ein todter Mann nichts auszuplaudern vermag.

Seine schlauen Berechnungen hätten ihn speciell in seiner Habgier nach den Tempelgütern vielleicht zum Ziele geführt. Aber er beging den Fehler, dass, wie er selbst nicht an höhere, gottbegeisterte Ideen glaubte, er auch von andern Menschen nicht voraussetzte, dass sie sich unter Verleugnung des eigenen „Ich“ in den Dienst einer Idee stellen könnten, von deren Verfolgung

[1]) Rainaldus 1290, 9. „Consideratis negotiis, quae incumbunt, et rebus ut nunc se habentibus“, Schreiben Papst Nicolaus' IV.

sie vielleicht vorübergehend durch äussere Einflüsse, durch Ueberredung, Versprechungen oder durch Zwang abgehalten werden, zu der sie aber immer wieder als zu ihrem Stern zurückkehren. Es verschlägt nichts, dass derartige Menschen nebenher mit einer ganzen Reihe von Fehlern behaftet sind — „Menschen sind wir, und leben unter Menschen", sagt Clemens selbst unter Berufung auf den heiligen Augustin — sie dürfen doch nur im Ganzen nach dem erwähnten Streben beurtheilt werden: für den, der anders urtheilt, giebt es keinen Helden und giebt es keinen grossen Mann.

Wenn auch keineswegs unter die letzteren zu rechnen, so verdient doch der Papst Clemens V. nicht annähernd das harte, verdammende Urtheil, was bis vor Kurzem fast allgemein über ihn gefällt worden ist. In erster Linie ist diese Verkennung auf die bisherige Unzugänglichkeit des über ihn vorhandenen Quellenmaterials zurückzuführen, welche es ermöglicht hat, dass die aus persönlicher und nationaler Feindschaft entstandenen, romanhaften Erzählungen resp. Verleumdungen Einzelner oder auch die tendenziöse von Philipp inspirirte Auffassung allgemeineren Glauben gefunden haben.

Die Berichterstatter jener Zeit gehen, wie schon die von Baluze veröffentlichten sechs Lebensbeschreibungen erweisen, in ihrer Darstellung weit auseinander. Je nach den Orten, wo ihre Verfasser weilen, und nach der daselbst verbreiteten allgemeinen Meinung, oder unter dem Einfluss des päpstlichen oder königlichen Hofes oder aus einer ihren Orden betreffenden Rücksicht schildern sie die Ereignisse. Während Dante von seinem ghibellinischen Standpunkt Clemens nur der Simonie und der Treulosigkeit gegen Kaiser Heinrich VII. anklagt,[1]) so behauptet der Florentiner Johannes Villani und der ihm hier, wie sonst nachschreibende hl. Antonin, dass der Papst der Simonie, der Habsucht und des Geizes, der Schwarzkunst und eines unzüchtigen Verhältnisses schuldig gewesen sei, das er mit der schönen Gräfin Brunissende von Perigord, der Tochter des Grafen von Foix, gehabt habe.[2]) Doch behaupten diesen beiden gegenüber Raynald und andere, dass alle diese üblen Nachreden ihren

---

[1]) Paradies XII, 84 und XXX, 142—148.

[2]) Villani l. IX, cap. 58 bei Muratori script. XIII, S. 471.

Ursprung nur aus dem Hasse der Italiener nahmen, weil der Sitz der Curie aus ihrer Heimath nach Avignon verlegt war; auch sind sie in neuester Zeit durch den Marquis Castelnau d'Essenauld eingehend widerlegt worden.[1])

Besondere Erwähnung verdient nur noch der gegen Clemens erhobene Vorwurf, dass er in seiner hohen Stellung sich durch die ungeheuerlichsten Erpressungen und Bestechungen habe bestimmen lassen.[2]) Das Studium der Quellen wird Jeden, der die factischen Verhältnisse und das Gerede darüber zu unterscheiden weiss, wenn nicht von der Grundlosigkeit, so doch wenigstens von der starken Uebertreibung jener Anklagen überzeugen. Zuerst wird jener Vorwurf im Jahre 1306 nach der Krönung in Lyon erhoben bei der Reise Clemens' nach Bordeaux, auf der nicht nur dieser, sondern die gesammte Curie einschliesslich der Cardinäle und des gesammten Hofstaats selbstverständlich in den Klöstern und Stiftern Quartier nahm. Alle hierüber erhobenen Klagen erklären sich aus dem Umstand, dass derartige nothwendige Lasten bis dahin der gallicanischen Kirche erspart geblieben waren, während man in Italien sie nicht nur als ein nothwendiges Uebel ertrug, sondern sie meist recht geschickt durch Erbittung von Gnadenverleihungen oder Exemtionen zum Vortheil zu kehren gewusst hat.

Viel schwerer würde die von Philipp erhobene Anklage ins Gewicht fallen, die Clemens in einem Briefe vom 27. Juli desselben Jahres zurückweist.[3]) Seine Antwort lässt aber unzweideutig erkennen, dass er an den, seinen Untergebenen vorgeworfenen und möglicherweise auch von ihnen begangenen Ausschreitungen nicht nur keine Schuld trägt, sondern dass er auch nicht einmal davon erfahren hat. Auch lässt er diplomatisch genug durchblicken, dass die vom König bei den Erzbischöfen dieserhalb angeregte Beschwerde nur bestellte Arbeit gewesen sei, um ein Pressionsmittel zu gewinnen. Der dann im Mai 1309 von eben demselben ausgespielte Versuch, Clemens dadurch einer Säcularisirung des Templerguts geneigt zu machen, dass er ihm

[1]) Clément V et ses récents historiens. Bordeaux 1880.

[2]) Selbst Wenck in seiner trefflichen Arbeit über Clemens V. und Heinrich VII. kommt wiederholt auf diesen Vorwurf als einen begründeten zurück.

[3]) Balut. II, 58.

unter der Andeutung von den „bona mobilia“ desselben bereits Vieles empfangen zu haben, eine Theilung der Beute vorschlägt, wird nicht nur schroff zurückgewiesen, sondern sogar der Nachweis erbracht, dass der Papst von dem ihm Ueberwiesenen nicht einmal die dem Cardinal Berengar aus der Untersuchung erwachsenen Unkosten habe decken können.

Auch die nach der Beendigung des bonifazianischen Processes auftauchende Version, dass er für die Absolution Nogarets gewissermaassen als Lösegeld 100 000 Gulden bekommen habe, zeugt von geringer Sachkenntniss. Die für damalige Verhältnisse riesenhafte Summe hätte Philipp für einen einzelnen Menschen, und wäre es sein treuester Diener gewesen, schwerlich aufgewendet. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass jene Zahlung wirklich erfolgt sei, da der König als Urheber des Processes gegen Bonifaz rechtlich zur Tragung der der Curie daraus erwachsenen Kosten verpflichtet war, er sich aber die Bezahlung dadurch sehr erleichterte, dass er dieselbe aus den zu Carcassonne aus der Vertreibung der Juden und aus der Templerbeute angesammelten Geldern bewirken liess.

So bleibt nur noch die Behauptung des erst hundert Jahre später lebenden englischen Benedictiners Walsingham zu erwähnen, wonach Clemens noch vor Beginn des Concils zu Vienne von den Cisterziensern bestochen sei, um zu Gunsten ihrer Exemtion gegen die Bischöfe Partei zu ergreifen. Wenn schon der Wortlaut „donis datis“ [1]) an sich kaum im Stande wäre, alle die zahlreichen Folgerungen, die zu Ungunsten des Papstes daraus gezogen sind, zu rechtfertigen, so erklärt sich die Erhebung jener Anklage leicht aus dem Neide, den naturgemäss die Mitglieder der anderen Orden auf die, ihre bevorrechtigte Stellung behauptenden Cisterzienser geworfen haben. Auch wird von keinem andern Schriftsteller damaliger Zeit desselben Gerüchts Erwähnung gethan.

Zerfallen demnach grossentheils diese Vorwürfe bei genauerer Betrachtung, so haben sie auch noch einen allgemeinen Grund gegen sich, nämlich die Ordnungsliebe dieses Papstes, von dem zuerst in den vaticanischen Registerbüchern sich genaue Vermerke

[1]) Thomae Walsingham, hist. anglicana ad ann. 1311 ed. H. Th. Riley, London 1863, T. I. p. 127 (in der grossen Sammlung Rerum Britann. medii aevi scriptores).

von Einnahmen finden,[1]) deren Einführung vielleicht den Hauptanlass geboten hat, ihn für geizig und habsüchtig zu verschreien, da unter solcher Wirthschaftsführung nicht soviel in Seitencanäle abfliessen konnte, wie es eben früher geschehen war. Dieselbe Ordnungsliebe, wie sie sich in der Etatisirung documentirt, zeigt sich auch speciell in der Verwaltung der Tempelgüter, und es ergeht unter Anderm nach Pisa die Weisung, auf die Berechnung der erwachsenen Unkosten mehr Sorgfalt zu verwenden und über die Ansetzung der einzelnen Posten nähere Auskunft zu geben.

Am deutlichsten erhellt dieses gewissenhafte Haushalten aus dem am 18. December 1310 erlassenen Breve, in welchem es heisst:[2]) „er habe bei der bisherigen Untersuchung gegen Meister und Brüder des Templerordens den Grundsatz eingehalten, dass, wenn derselbe von Schuld frei erfunden würde, die Güter für eben diesen Orden, im entgegengesetzten Falle aber für Unterstützung des heiligen Landes gegen die Sarazenen aufbewahrt werden sollten. Da der römische Stuhl bisher immer darauf hingewirkt habe, dass diese Güter nicht schon während der Untersuchung zersplittert, unterschlagen oder vernichtet würden, so hoffe er auch, dass alle Bischöfe in dieser Fürsorge fortfahren, keinerlei templerische Besitzungen oder Rechte aufgeben, sondern dieselben so verwalten würden, dass sie nach Beendigung des Processes intact gefunden und zu den angegebenen Zwecken verwendbar seien.“ Nachdem dann noch eine Reihe der eingehendsten Specialbestimmungen für die deutschen Erzbischöfe beigefügt sind, erfolgt der Befehl, „genaue Inventarien anzufertigen und dieselben unter Zurückbehaltung einer Abschrift an die päpstliche Kammer einzusenden, ... ferner nach Abzug der für die Mühwaltung, Erhaltung und Bewachung der Güter gehabten Unkosten den Rest aller Einkünfte derselben entweder an die Curie selbst oder an die dazu beauftragten Beamten zu übergeben und von jedem Jahre eine Rechnung einzureichen.“[3])

[1]) Siehe Diekamp, „die neuere Litteratur zur päpstlichen Diplomatik“, Histor Jahrbuch 1883, S. 380.

[2]) Aus dem Magdeburger Provinzialarchiv veröffentlicht von Dreyhaupt II, S. 938.

[3]) L. c. . . . volumus, quod deductis necessariis ne moderatis expensis, quas pro cura, custodia, conservatione et administratione bonorum, hujusmodi fieri

Hätte der Papst in Bezug darauf ein böses Gewissen gehabt, hätte er irgend welchen unberechtigten Antheil an der Beraubung des Tempelgutes genommen, und hätte er fürchten müssen, ein von ihm selbst begangenes Unrecht aufgedeckt zu sehen, oder auch nur durch eine zweideutige Handlungsweise blossgestellt zu werden, so hätte er obigen Erlass sicherlich nicht in die Welt hinausgesendet. Gerade weil diese Anordnung sich mit der von ihm in alle Zweige der päpstlichen Finanzverwaltung übertragenen Ordnung deckt, ist der Vorwurf der Zugänglichkeit für Bestechung und des Eigennutzes für seine Person zurückzuweisen, und der Ursprung des betreffenden Geredes darüber auf Philipps Agenten und Pressgehülfen zurückzuführen. Wie diese früher die „Diffamation" oder Verleumdung des Papstes Bonifaz und später der Templer so trefflich in Scene gesetzt hatten, dass diese selbst erklärten, sich davon nicht wieder freimachen zu können, so ist von eben diesen Publicisten unter Vortritt des schon geschilderten Pierre Dubois dasselbe Spiel gegen den, den Wünschen des Königs keineswegs gefügigen Papst Clemens zur Anwendung gebracht worden. „Calumniare audacter, semper aliquid haeret".

Gegenüber dem Urtheil dieser unreinen Charaktere ist es wohl angängig, auf dasjenige zurückzugreifen, welches Clemens' Nachfolger, Papst Johann XXII., der bei dessen Lebzeiten durchaus nicht immer derselben Meinung gewesen war, über ihn fällt, ein um so gewichtigerer Zeuge, als in jener Zeit häufig genug die Päpste die strengsten Richter ihrer Vorgänger gewesen sind. Dieser nennt ihn „einen Mann heiligen Angedenkens", und Raynaldi[1]) fügt hinzu, „dass er diesen Titel unmöglich einem Manne beigelegt haben könne, der in Bezug auf seine Sitten verschrieen gewesen sei". „In der That kannte Johann XXII. aus täglichem Umgang den sittlichen Standpunkt seines Vorgängers und hat nicht aufgehört, in den energischsten Protestationen sich gegen die infamen Verleumdungen auszulassen, welche auf ein einfaches Hörensagen hin von Villani in die Welt hin-

contingeret . . . deputari, totum residuum fructuum, redituum, proventuum, jurium et obventionum bonorum eorumdem, teneremini Nobis, vel ipsi Romanae Ecclesiae, vel cui mandaremus integre resignare . . . .

[1]) Hist. de l'Egl. gall. continuée par le P. Berthier: Discours sur le pontificat de Clément V. t. XIII, p. XXIV.

ausgeschleudert sind." Auch Baluze führt alle jene Anklagen ausschliesslich auf diesen Schriftsteller zurück,[1]) der von vornherein das Andenken Clemens' durch die Erzählung vergiftet hat, dass derselbe bei der erfundenen Zusammenkunft mit Philipp in Saintonge, um überhaupt gewählt zu werden, dem König jene berüchtigten sechs Punkte zugestanden habe.[2])

Abgesehen von kleineren persönlichen Schwächen, wie allzu grosser Begünstigung seiner Verwandten und Bevorzugung der Gascogner und Franzosen im Cardinalscollegium, bleibt mit einer gewissen, nicht abzuleugnenden Berechtigung nur der wegen der vorläufigen Residenzverlegung von Napoleone Orsini erhobene Vorwurf auf ihm haften. Dieser Cardinal hatte ursprünglich am meisten Clemens' Wahl betrieben und äusserte sich nun nach dessen Tode vom französischen Standpunkte aus dahin: „Ich wollte durch seine Wahl den französischen König und sein Reich erhöhen, und hoffte, dass der Papst, der dem Rathe Philipps folge, auch Rom und die Kirche gut regieren und reformiren werde . . . . Aber es ist leider ganz anders gekommen. Für den König und sein Reich sind dadurch grosse Gefahren entstanden. Rom aber ist unter ihm und durch ihn eine Ruine, der Stuhl Petri zerbrochen und das Patrimonium geplündert worden, fast nicht so durch Räuber, als durch seine eigenen Regenten. Ganz Italien ist vernachlässigt, als ob es gar nicht zum Leib der Kirche gehörte, und durch Aufstände zerrüttet. Keine Kathedrale, ja auch nicht die kleinste Präbende ist zu finden, die nicht um Geld oder nach Familienrücksichten vergeben worden wäre. Wir Italiener, die wir ihn zum Papste erhoben, wurden wie Scherben weggeworfen. O wie viel Schmerz haben wir dabei empfunden, namentlich ich, dem alle Freunde vorwarfen, dass ich dieses Uebel herbeigeführt hätte! Das aber allein tröstete mich, dass ich nur die Ehre Gottes und das Wohl des Königs und Reichs im Auge gehabt hatte. Darum glaube ich fest, dass die göttliche Gnade ihn endlich weggenommen hat, damit nicht Alles zu Grunde gehe; denn er wollte eben die Kirche in einen Winkel der Gascogne verlegen, und hätte sie sicher zu Grunde

[1]) Balut. I. p. 683. [2]) Die Glaubwürdigkeit Villanis, bezw. die Entstehungsart seiner Chronik ist im kritischen Theil ausführlich besprochen.

gerichtet ... Gott gebe, dass sein Nachfolger ihm nicht auch in seinen Werken nachfolge. Denn es war und ist nicht meine Absicht, dass der Sitz von Rom wegverlegt und die Heiligthümer der Apostel verödet sein sollen."[1])

In noch höherem Grade als über Clemens beruhen die über Molay und die Templer herrschenden Urtheile auf ungenügender Kenntniss der Quellen. Während ein Theil der Geschichtschreiber ihn überschwenglich hoch preist, verdammen ihn die anderen auf eine vernichtende Weise. Und doch ist über diesen letzten Grossmeister und über die allerwichtigsten, ihn betreffenden Punkte eine genügende kritische Untersuchung bisher nicht angestellt worden. Weder ist festgestellt, wann und wo er geboren ist, wo er sich ausgezeichnet hat, wann und wie er zum Ordensmeister gewählt ward, wann er zuerst wieder nach Europa kam, wie er dort kraft seines Amtes vorgegangen und Stellung zu den politischen Machthabern genommen hat, wie er, nach Cypern zurückgekehrt, sich dort zur Krone gestellt, und vor Allem wie er von jener Insel aus der statutengemässen Aufgabe des Ordens im Kampf mit den Ungläubigen gerecht geworden ist. Und doch kann ein Urtheil über diesen, nie zu der wirklichen Vertheidigung gegen die erhobenen Anklagen zugelassenen Meister erst dann zu einem definitiven Abschluss gelangen, wenn die in öffentlichen Urkunden und in den Verhören der einzelnen Ordensleute gelegentlich über ihn eingeflochtenen Nachrichten zusammengestellt und zu einem Gesammtbild seiner Thätigkeit verarbeitet sein werden. Fehlen dafür vielfach auch noch die einfachsten Vorbedingungen, und muss der Forscher auch darauf gefasst sein, durch die Veröffentlichung der im kritischen Theile als noch vorhanden nachgewiesenen Quellen so manche Enttäuschung zu erfahren, so lässt sich doch auch schon jetzt durch Ausscheidung alles Unbeglaubigten und durch Verwendung der scheinbar auch unbedeutenden Notizen allein auf Grund der schon jetzt in aller Händen befindlichen Acten sachlich ein

---

[1]) Nach Balut. II, 289, Hefele VI, 492. Dass die dauernde Verlegung des Sitzes der Curie durchaus nicht im Sinne Clemens' gelegen hat, ist weiter oben durch eine Reihe urkundlicher Acte dargethan.

völlig anderes Bild gewinnen, als es bisher von Verehrern und Feinden entworfen ward. Da durch eine derartige, ausschliesslich aus Thatsachen zusammengesetzte Darstellung zahllose der bisher auch gegen den Orden erhobenen Vorwürfe von selbst entkräftet werden und so dazu beitragen, das Urtheil auch über die Gesammtheit der Ritterschaft zu corrigiren, so mögen die über Molays Leben und Wirksamkeit auffindbaren Nachrichten hier eine Stätte finden.

Etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts oder kurz zuvor geboren,[1]) gehörte derselbe einem edlen Geschlecht an, welches in Oberburgund, der späteren Franche Comté begütert war. Die Sicherheit, mit welcher manche Schriftsteller diese Familie „de Longvic et Raon“ nennen,[2]) wird durch die bisher beigebrachten Belege nicht gerechtfertigt. In der Aussage desjenigen Tempelpresbyters, Johann de Folliac,[3]) der mit besonderem Spürsinn alle irgendwie erkundbaren nachtheiligen Dinge ausgehorcht und weiter getragen hatte, heisst des Grossmeisters Bruder „de Molaio“: eine etwa dahinter folgende nähere Bezeichnung auf dem betreffenden Pergamente ist nicht mehr zu entziffern. Da diesem älteren Bruder nach dem Erbrecht der Besitz der Familiengüter allein zustand, so trat Jacob von Molay 1265 in denjenigen Orden ein, der damals nicht nur als eine gute Versorgung der nachgeborenen Rittersöhne galt, sondern auch den Eintretenden aus edleren Geschlechtern das Emporsteigen zu den höchsten Ehrenstellen gestattete. Ob hierbei dem neuen „Bruder“ von seiner Familie, wie es sonst wohl üblich war, eine Art Aussteuer oder Mitgift zu Theil ward, um ihm von vorn herein mehr Ansehen zu verschaffen, muss bei dem völligen Schweigen der Nachrichten über diesen Punkt unentschieden bleiben. Möglich ist es freilich, dass auch diese Familie von früheren Schenkungen her das Anrecht auf unentgeltliche Aufnahme ihrer Mitglieder besass.

Auf ein besonders enges Verhältniss zwischen dem Orden und der Ritterschaft Burgunds weisen nicht bloss die in über-

1) Den Beweis dafür, dass das Geburtsjahr 1243 gewesen sei, hat weder Dufresne noch auch Raynouard erbracht.

2) So zuerst Raynouard, monuments, 15; nach ihm Wilcke I, 329 und Falkenstein I, S. 85.

3) Zeuge 13 zu Poitiers, Urk. Th. S. 38, Zeuge 1 zu Paris. (Mich. II, 275.)

grosser Zahl in dieser Landschaft vorhandenen Tempelhäuser, sondern auch besonders der Umstand hin, dass die Brüder der Auvergne und von Limousin, welche früher die entscheidende Stimme im Orden beansprucht und behauptet hatten, in den letzten Jahrzehnten durch die Burgunder aus den höchsten Würden verdrängt worden waren. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Landsmannschaften und deren fortdauernde Eifersüchtelei haben zum nicht geringen Theil mitgeholfen, den Untergang zu beschleunigen.

Die Aufnahme zum Tempel gewann Molay im Jahre 1265 zu Belna oder Beaune, einem oft genannten Ordenshause der Diöcese Autun, durch den Oheim seines späteren Rivalen, den Ritter Ymbertus de Parado, der damals für jene Gegenden eine bedeutendere Stellung eingenommen haben muss und später Grosspräceptor Englands geworden ist. Von den bei seiner Aufnahme zahlreich Gegenwärtigen wird nur der Ritter Amalrich de Ruppe genannt (so latinisirt für „de la Roccha"), der Grosspräceptor der Provence. Der weitere Verbleib des jungen Edelmannes kann bei der damals noch herrschenden Sitte, die Neuaufgenommenen möglichst schnell nach dem Orient zu befördern. um so weniger zweifelhaft sein, als gerade um diese Zeit die Anstrengungen der Sarazenen zur völligen Eroberung des heiligen Landes das Zusammenraffen aller christlichen Streitkräfte erforderte, was freilich nicht verhinderte, dass bereits 1266 die wichtige Templerfeste Saphet durch den Sultan Bendocdar weggenommen wurde, wobei die daselbst gefangenen achtzig Brüder einen qualvollen Tod der Ableugnung ihres Glaubens vorgezogen und damit bewiesen haben, dass der Geist strenger Gläubigkeit wenigstens damals noch im Orden vorherrschend gewesen sein muss.

Trotz der zeit- und ortsweise in Syrien eintretenden Waffenruhe fanden genug Einzelexpeditionen statt, um dem neuen Tempelritter Gelegenheit zu geben, sich auszuzeichnen,[1]) so dass schon bei Herannahen der entscheidenden Katastrophe, die mit dem Verlust auch der letzten christlichen Besitzungen im Orient ihren Abschluss fand, er eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben muss. Seine Gegenwart im Convent zu Accon wird von mehreren Zeugen beglaubigt, und wenn auch dabei des von ihm

[1]) Er wird von mehreren Servienten um 1280 als derzeitiger „preceptor abbatie Hungarie" genannt.

damals eingenommenen Ranges nicht besonders gedacht wird, so gestattet doch der Umstand, dass er in den Urkunden zwar nach dem „praeceptor terrae sanctae, Theobaldus Gandi“, aber vor dem Draperius, dem praeceptor Aconensis und den socii (compaignons) des regierenden Meisters genannt wird, den Schluss, dass er wenigstens schon 1284 eine der höchsten Beamtenstellen bekleidet hat,[1]) und 1291 der Führer der Reformpartei gewesen ist.[2])

Noch spärlicher ist unsere Kenntniss über seinen Antheil an den entscheidenden Kämpfen, und es sind alle bisher darüber gemachten Angaben, die ihn unter Anderem „für einen der zehn aus dem Blutbade von Accon nach Cypern entronnenen Ritter“ ausgeben, Erzeugniss einer mangelhaft unterrichteten Phantasie. Denn wenn auch am 28. Mai 1291 die letzten festen Punkte in Accon den Sarazenen in die Hände fielen, so rettete sich zwar unter Führung des „Monachus Thebaldus Gandi“ ein kleiner Theil direct nach jener Insel, die Mehrzahl dagegen der übrig gebliebenen Templer ging theils nach dem festen Pilgerschloss, Athlith, theils nach Sidon, wo die auf der Insel liegende Burg stark befestigt wurde. Da letztere nach abermals erlittenen schweren Verlusten gegenüber den grossartigen Rüstungen des Emir Sadchai nicht behauptet werden konnte, und bald nachher aufgegeben ward, so concentrirten nun die Templer ihre auf einen kleinen Bruchtheil der ursprünglichen Kraft zusammengeschmolzene Macht auf der, Tortosa gegenüberliegenden Insel und dem Pilgerschlosse. Indessen reichte auch für die Vertheidigung der ausgedehnten Werke dieser beiden Festen bei dem Ausbleiben jeglicher Hülfe aus Cypern die gebrochene Kraft nicht mehr aus, und so begaben sich am 30. Juli von Athlith die Ueberreste der Ritterschaft, von welcher in diesen Kämpfen 490 Brüder den Tod gefunden hatten, unter Mitnahme der Reliquien und der Hauptheile des Archivs nach Cypern.[3]) Auch Tortosa konnte nicht länger gehalten werden, und ward am 3. August 1291 geräumt.

[1]) Mich. I, 418. [2]) Mich. II, 139. [3]) Diese Rettung ergiebt der noch heute erhaltene Bestand desselben auf Malta, während der Johanniterorden sein ganzes Archiv verlor (Potthast Regg. 24938), dagegen die Deutschherren es schon 20 Jahre vorher gerettet hatten. (Comte Riant, im Bulletin de la société nat. des antiqu. de France 1877.)

So unzweifelhaft Molays Theilnahme an diesen die höchste Spannkraft erfordernden Ereignissen durch einige Zeugenaussagen gemacht wird, so wenig sicheres Detail ist darüber festgestellt, und doch wären ausführliche Nachrichten um so erwünschter, als genau genommen der Orden als gegliederte Organisation vernichtet war; denn der regierende Convent und fast alle höheren Beamten waren getödtet, und wenn man das in den Statuten und bei der Aufhebung hervortretende Zahlenverhältniss von Rittern zu Servienten im Orient auch hierfür anlegt, so war mit jenen mehr als 360 gefallenen Tempelrittern die Majorität aller überhaupt vorhandenen Ritter aufgerieben, und es bleibt zunächst fast unverständlich, auf welche Weise die Herstellung einer einheitlichen Ordensregierung so schnell ermöglicht worden ist, dass sie kurz nachher bereits wieder in dem früher genossenen Ansehen zu functioniren vermochte.

Ebenso nothwendig ist die Aufklärung des Zweifels, der sich betreffs des Nachfolgers des gefallenen Templermeisters in den Vordergrund drängt. Die cyprischen Chroniken des Francesco Amadi, des „templier de Tyr“ und des Florio Bustron lassen schon in der Nacht nach dem Tode Wilhelms von Beaujeu den erwähnten Landmeister der Küste von Accon, Theobald Gandi,[1]) von den wenigen, in der schon halb eroberten Stadt verbliebenen Brüdern zum Grossmeister gewählt werden. Obgleich man nun auch in ausserordentlichen Zeiten zu aussergewöhnlichen Maassregeln zu greifen pflegt, und obgleich auch der sonst mit der Vertretung des Meisters betraute Ordensmarschall ebenfalls den Tod gefunden hatte, so sind doch in den Statuten die Bestimmungen über die Meisterwahl allzu genau vorgeschrieben,[2]) als dass man jener Angabe betreffs einer in Accon selbst vorgenommenen Wahl Glauben schenken dürfte.

Eher ist es schon möglich, dass man Gandi zum „Gross-

---

[1]) Der Name ist bei der oft ganz unverständlichen Latinisirungssucht jener Tage und der ungenauen Schreibweise kaum erkennbar. Gaudi, Gandin, Gaudini, Gandi, Gandin, Montgan, Mongandi, Monachus Gandi, Gandimoine, Thebald Gandi und andere Schreibweisen finden sich vor. Die übereinstimmende Meldung jener Quellen ist nur Beweis dafür, dass er, da auch der Marschall gefallen war, factisch den Oberbefehl übernommen hat.

[2]) Münter, l. c. S. 55—61. Maillard de Chambure règle etc. 304—314.

commandeur",[1]) der in der Zwischenzeit die Regierung führte und die Vorbereitungen zur Meisterwahl zu treffen hatte, ernannt habe. Die eigentliche Wahl kann aber erst sehr viel später zu Limisso auf Cypern stattgefunden haben, wohin sich auch die wenigen am Leben gebliebenen Beamten vom Pilgerschlosse und von Tortosa begeben haben.

Fast alle Bearbeiter dieser Periode lassen auf jene unbestimmte Nachricht hin Gandin bis 1296 oder gar bis 1297 als Ordensmeister fungiren. Dieser Voraussetzung widersprechen jedoch die präcisen Angaben einer grossen Anzahl von Templern, die während des Processes in England und Frankreich sowie auf Cypern verhört wurden, und welche behaupten, schon früher von Molay als Grossmeister in den Orden aufgenommen zu sein. Wenn z. B. der im englischen Process eine Rolle spielende Renegat Johann Stoke denselben bereits im Jahre 1294 als Grossmeister in England fungiren lässt, so versichert der letzte Bannerträger des Ordens, Johannes de Villa, der 63. cyprische Zeuge, dass er von dem „magnus magister" Molay in Gegenwart des Visitators Peraud und des letzten Ordensmarschalls Aymo Osiliers im Pariser Tempel 1295 aufgenommen worden sei. Ja, wenn die auf dem Pergament allerdings sehr zerstörte Deposition des 7. cyprischen Templers, Torvono, richtig entziffert ist, so wäre Molay bereits 1292 in jener obersten Würde gewesen.

Die Richtigkeit dieser letzteren Angabe findet eine gewisse Bestätigung durch den zu Paris verhörten Servienten Johannes Senandi, der sehr lange im Orient, fünf Jahre allein im Ordenshause zu Sidon, gelebt hat und berichtet: „er habe in der Stadt Nikosia aus dem Munde des jetzigen Grossmeisters gehört, dass er gewisse Dinge, die innerhalb des Ordens ihm nicht gefielen, ausmerzen wolle . . . ., und das war in dem Jahre, da die Stadt Accon verloren ging, und zwar hat dies der genannte Meister in einem Generalcapitel gesagt, an welchem etwa vierhundert Brüder theilnahmen", von denen er eine Reihe namentlich aufführt.[2])

[1]) Die in altfranzösischer Sprache abgefassten Statuten (Maillard l. c. 205) nennen ihn „grant comandeor", während dieselbe Würde in den lateinischen Protocollen als die des „magnus praeceptor" bezeichnet wird.

[2]) Mich. II, 139. Dieselben waren entweder zur Abhaltung der Wahl oder zur Verstärkung der Operationsfähigkeit aus Europa dahin zusammengeströmt.

Wenn demnach der Zeitpunkt des Amtsantritts des letzten Grossmeisters einer so einschneidenden Correctur bedarf, dass für einen Vorgänger zwischen ihm und Beaujen die Entfaltung irgend welcher bedeutenden Thätigkeit geradezu ausgeschlossen erscheint, und das Verdienst der Reconstruction des durch die Ereignisse fast zerschmetterten Ordens ebenfalls Molay zuzuweisen ist, so ist auch über die Art und Weise jener Wahl, die bisher vielfach gegen seinen Charakter ausgespielt worden ist, eine kritische Beleuchtung angezeigt.

Auf Grund der Aussage des Ritters Hugo de Fauro[1]) ward dieselbe bisher so dargestellt, dass „in dem Convente, der die Wahl vorzunehmen gehabt hätte, zwei Parteien gewesen seien, welche sich über die Personenfrage nicht einigen konnten: die eine, welche die Majorität besass und alle Brüder aus der Auvergne und Limousin umfasste, sei für Hugo von Peraud gewesen, der als Grosspräceptor Franciens ganz besondere Achtung genoss, die schwächere dagegen habe gern den Burgunder Jacob de Molay erheben wollen. Als letzterer die Ohnmacht seines Anhanges bemerkte, habe er vor dem Hospitalitermeister, dem Ritter desselben Ordens Oddo de Grandisono und vor vielen Anderen geschworen, dass er selbst gar nicht Meister werden wolle, sondern für genannten Bruder Hugo stimmen werde. Nachdem nun aber aus diesem Grunde die Majorität ihn zum Grosscommandeur, der nach dem Tode eines jeden Meisters gewählt zu werden pflegt, ernannt hatte, da hat er, als man über die Wahl des genannten Bruders Hugo zum Grossmeister verhandelte, den Brüdern zugemuthet, dass, da sie die Kappe gemacht, d. h. ihn zum Grosscommandeur ernannt hätten, sie jetzt auch die Capuze machten, d. h. ihn zum Grossmeister erwählten, und dass er, ob sie nun möchten oder nicht, Meister werden wolle. Und so ist er durch Beeinflussung (impressionem) es geworden.“ [1])

Da nun der genannte Zeuge auch im Uebrigen einen durchaus unglaubwürdigen Eindruck hervorruft, und z. B. seine Angabe, dass im Convent selbst innerhalb der letzten 14 Jahre keine einzige Aufnahme zum Orden stattgefunden habe, durch eine lange Reihe französischer, englischer und cyprischer Zeugen Lügen

[1]) Michelet II, 224.

gestraft wird, so kann seine Erzählung für wenig mehr als eine Fabel gelten. Denn abgesehen von anderen inneren Widersprüchen, wie besonders dem Hereinziehen der sonst so eifersüchtig fern gehaltenen Hospitaliter, beweist jene Darstellung eine derartige Unkenntniss der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über die Meisterwahl, dass damit ihre Glaubwürdigkeit gerichtet ist.

Nach Vorschrift derselben übernahm unmittelbar nach dem Tode eines Templermeisters der Marschall kraft seiner Würde die Befugniss, Capitel zu halten, bis er nebst dem Convent und allen Präceptoren diesseit des Meeres (von Europa aus jenseits) einen „Grosscommandeur“ zum Stellvertreter des Meisters gewählt und ernannt haben würde. Unmittelbar nach dem Begräbnisse soll er allen Präceptoren der Provinzen diesseit des Meeres Nachricht vom Todesfalle geben und sie auf einen bestimmten Tag zur Wahl des Grosscommandeurs bescheiden, der die Stelle des Meisters vertreten könne. Kann es ohne grossen Nachtheil des Ordens geschehen, so soll diese Wahl in der Stadt Jerusalem oder wenigstens in dem gleichnamigen Königreiche stattfinden, denn dort ist der Hauptsitz und die gebietende Provinz des ganzen Tempels.“

„Wenn die Wahl des Grosscommandeurs oder „vice-magister domus militiae Templi“ im Königreich Jerusalem abgehalten wird, so soll der Marschall das Capitel halten und durch alle oder die meisten Stimmen ihn wählen lassen. Alsdann soll der Grosscommandeur im Namen und an Statt Gottes mit dem Marschall und den Präceptoren der drei Provinzen Jerusalem, Antiochien und Tripolis, wenn diese zugegen sein können und durch kein canonisches Hinderniss abgehalten werden, sammt andern Rittern und Präceptoren und denen, welche er und die Ritter zu Rathe zu ziehen für gut befinden, aber keineswegs mit Allen zusammentreten und Tag und Stunde zur Wahl des Meisters ansetzen.“

„Am Tage der Meisterwahl versammeln sich der Convent und alle Präceptoren an dem von ihnen nach Gutdünken bestimmten Ort. Geschieht es nach der Frühmette, dass die Wahl vor sich gehen soll, so soll der Grosscommandeur den grösseren Theil der „prodomes“ des Ordens, nicht aber alle Brüder bei Seite nehmen, und diese sollen nach gemeinschaftlich gepflogenem

Rathe zwei oder drei der beliebtesten Ritter abtreten lassen. Diese aber sind verbunden zu gehorchen. Darauf sammelt der Grosscomthur die Stimmen über sie ein, und wer alsdann alle oder die meisten davon hat, wird ‚Wahlcommandeur‘.“

Nach den Kirchengesetzen konnte eine canonische Wahl auf dreierlei Art vorgenommen werden:

a. durch Scrutinium,

b. durch Compromission und

c. durch Inspiration (Cap. 14 und 41 X de elect.).

Dass speciell in den geistlichen Ritterorden die Compromission gebräuchlich war, ist sehr natürlich, da sie die einfachste und bequemste Wahlart war und wahrscheinlich von dem Vorbild aller Orden, dem der Benedictiner, entlehnt ist, bei denen von Alters her der Brauch herrschte, den Abt „per compromissarios“ zu erheben.

Nachdem dann nach Abhaltung einer Reihe Gebete die oben erwähnte Versammlung einen Ritter aus ihrer Mitte zum Gehilfen des Wahlcomthurs ernannt hatte, der dieselben Tugenden wie dieser besitzen musste, so lautete für diese beiden das Gebot, „die folgende Nacht hindurch in der Capelle, ohne mit irgend einem der Brüder zu sprechen oder mit ihm zusammenzutreffen, betend zuzubringen“.

„Am nächsten Tage vor das ganze, durch Gebet und Messe vorbereitete Capitel berufen, wurden der Wahlcomthur und sein Gefährte vom Grosscommandeur ermahnt, kraft des bei ihrem Eintritt in den Orden geschworenen Gehorsams und bei ihrer Seelen Seligkeit ihre Gehülfen bei der Wahl zu erkiesen, aber weder aus Gunst noch Hass oder Liebe, sondern allein Gott vor Augen zu verfahren. Nach dieser Ermahnung treten die beiden Brüder aus dem Capitel heraus und suchen zwei andere Genossen aus. Die Zwei nebst ihnen ernennen wieder zwei Andere“ und so fort, bis „solchergestalt ihrer zwölf zur Ehre der zwölf Apostel vorhanden sind. Diese zwölf Brüder erwählen insgesammt einen Bruder Capellan, der Jesu Christi Stelle vertreten und eifrigst streben soll, Frieden, Liebe und Eintracht unter den Brüdern zu erhalten. Alle diese dreizehn Brüder, von denen acht Ritter, vier Servienten und einer ein Priester ist, sollen Gott und die Gerechtigkeit lieben, bei allen Zungen beliebt und von ver-

schiedenen Provinzen und Nationen sein, um den Frieden des Ordens zu erhalten."

Nach weiterer Erledigung einer grossen Menge von feierlichen Gebräuchen fangen die genannten dreizehn an, von der Wahl bezw. von den Brüdern zu handeln, deren Erhebung zum Meister überhaupt in Betracht kommen könne; und wiederum werden alle die möglicherweise eintretenden Fälle berücksichtigt, so besonders, ob der zu Erwählende diesseit oder jenseit des Meeres sei, welch' letzteres jedoch nur als Ausnahmefall gedacht wird. „Sollte es aber, welches Gott verhüte, sich begeben, dass die dreizehn Brüder sich in drei oder vier Parteien theilten und nicht einig werden könnten, so soll der Wahlcomthur mit einem der andern Ritter ins Capitel vor den Grosscommandeur und alle Brüder hintreten, und ohne von der unter jenen herrschenden Uneinigkeit, wovor Gott sie behüten wolle, zu reden, sie ermahnen, dass sie zu Gott beten und ihn anflehen, dass er die Wählenden leiten wolle." War endlich eine Einigkeit erzielt, so ward dem Auserlesenen das Resultat zunächst nur bedingungsweise kundgethan, und zuvor das Gelöbniss abgefordert, dem Convent Zeit seines Lebens gehorsam zu sein und die guten Sitten des Ordens zu erhalten.

Nachdem sodann die Art der Einsetzung des Meisters in sein neues Amt genau vorgeschrieben war, folgt zum Schluss die Bestimmung: „über alles, was zwischen den wählenden Brüdern gesagt und verhandelt ist, soll Stillschweigen und Geheimniss, wie vom Capitel, gehalten werden, weil grosses Aergerniss und grosser Hass entstehen könnten, wenn es erlaubt wäre, von den zwischen den Brüdern gesagten und verhandelten Dingen weiterhin zu reden.[1])

Gegenüber diesen ausführlichen Bestimmungen, die bis zuletzt im Orden in Kraft geblieben sind, ist der Glaube an die Richtigkeit der oben erwähnten Erzählung über die unwürdige Art der Erhebung Molays unhaltbar, besonders da nach denselben Statuten das Ausplaudern der Wahlvorgänge auf das härteste bestraft worden wäre. Dagegen ist der Entstehungs-

[1]) Dieselbe sehr natürliche Vorschrift haben die Ordensgesetze der Deutschritter: Si quis diceret postea, se vel alium consensisse, vel contradixisse, foret idem tanquam capituli proditor ab ordine repellendus. Duell. l. c. p. 51.

grund für jene Fabel in dem Gegensatz zu suchen, der zwischen den einzelnen im Orden vorhandenen Landsmannschaften unzweifelhaft bestanden hat. Derselbe ist bisher hauptsächlich bloss deshalb nicht genügend beachtet worden, weil man den Begriff Francien immer auf das heutige Frankreich übertragen hat, während doch selbst innerhalb des damaligen politischen Begriffes Francien mit nur 37 der heutigen Departements die Eifersüchtelei sich oft gefahrdrohend für die Einheit des Ordens bemerklich gemacht hat.

Besonders schroff hat sich, wie aus zahlreichen gelegentlich eingestreuten Bemerkungen sich ergiebt, diese Zwietracht zwischen den beiden Zungen ausgebildet, welche schon bei der Gründung am stärksten betheiligt gewesen waren, und die auch seither die bedeutendste Zahl von Mitgliedern dem Orden zugeführt hatten, nämlich einerseits zwischen den Rittern aus dem eigentlichen Francien und den mit ihm schon länger verbundenen Landschaften Auvergne und Limousin, und andererseits den Burgundern.[1]) Beide beanspruchten für sich die bedeutendsten Ehrenstellen, beide suchten ihren Mitgliedern die ergiebigsten Präceptorate zu verschaffen; und oft genug mögen wegen der darüber waltenden Meinungsverschiedenheiten arge Zwistigkeiten ausgebrochen sein. Man wird also aus der Erzählung des vorhin genannten Zeugen de Fauro über die Erhebung Molays, deren innere Vorgänge jener aus den genannten Gründen gar nicht wissen konnte, nur den Schluss ziehen dürfen, dass man bei derselben besonders vorsichtig zu Werke gegangen ist, und sie so lange hinausgeschoben hat, bis die zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Präceptoren des Abendlandes eintreffen und die Wünsche des von ihnen vertretenen Theiles der Ritterschaft geltend machen konnten. So erklärt sich denn die Stärke des Generalcapitels, welches 1291 trotz der erlittenen enormen Verluste noch 400 Brüder umfasst hat (Mich. II. 139), aus dem Zusammenströmen der Präceptoren zur Wahl, während dasselbe 1304 nur 120 Brüder zählte, und 1310 gar nur 76 Templer zum Verhör gebracht werden.

[1]) Nach den im Urkundentheil abgedruckten cyprischen Verhören waren unter den 76 dort zurückgelassenen Brüdern je 14 in Francien und Burgund aufgenommen.

Dass von diesem, aus 400 der angesehensten Glieder des Ordens zusammengetretenen Generalcapitel bei den, durch den Verlust Accons völlig veränderten Verhältnissen eingehende sachliche Berathungen gepflogen worden sind, bedarf keiner besonderen Versicherung. Die Rücksichten, welche bei denselben geltend gemacht wurden, können aber überhaupt nur zweierlei Art gewesen sein:

a. ob nach dem Verlust auch des letzten festen Punktes im gelobten Lande und der numerischen Schwächung des Ordens dieser den Schwerpunkt seiner Thätigkeit trotz der sichtlichen Abneigung der christlichen Welt zu neuen Kreuzzügen auf Jerusalem gerichtet behalten sollte, oder

b. ob man, da der grössere Theil des Besitzes, da die finanzielle Hauptmacht der Templer im Abendlande lag, das Feld der Thätigkeit nicht lieber dort suchen und womöglich in ähnlicher Weise sich irgendwo zum Landesherrn zu machen bestreben solle, wie es der bei Weitem schwächere Deutschherrenorden in Preussen gethan hatte.[1])

Man kann es begreifen, dass die zur Wahl aus den abendländischen Comthureien herübergekommenen Brüder dem letzteren Plane schon um dessentwillen den Vorzug gaben, weil er ihnen ermöglichte, auch in Zukunft in den reichen, zum Genusse einladenden Templerhöfen ihrer Heimath zu verweilen, während bei Weiterverfolgung des ursprünglichen Zweckes voraussichtlich alle nur irgend entbehrlichen Mannschaften nach dem Osten beordert wären, um in ähnlichen, opferreichen Kämpfen, wie es die letzten vor Accon geführten gewesen waren, für eine aussichtslose, verlorene Sache zu streiten.

Es mag gern zugegeben werden, dass bei der fast vollständigen Vernichtung der im Orient vorhanden gewesenen Präceptoren die Anhänger des letzteren Planes die Majorität des zu

[1]) Dass hierbei, sei es jetzt oder später an die Errichtung einer, das gesammte christliche Abendland umfassenden Adelsrepublik gedacht worden sei, kann nur von denen behauptet werden, die weder von der inneren Organisation dieses geistlichen Ritterordens und dem Einfluss des stetig darin wachsenden bürgerlichen Elements, noch von dem gerade damals bedeutend emporgekommenen Königthum hinreichende Kenntniss besitzen.

Limisso auf Cypern abgehaltenen Generalcapitels gebildet haben, und dass diese selbstverständlich darauf bedacht waren, ihren in den abendländischen Verhältnissen, politischen wie finanziellen, trefflich geschulten Grosspräceptor Peraud zur obersten Würde befördert zu sehen. Aber eben so sicher ist es auch, dass jene andere Faction, die zufällig eine grössere Anzahl Burgunder in sich schloss, durch diejenigen Brüder verstärkt wurde, die aus den vernichtenden Kämpfen in Syrien sich gerettet hatten, und die einestheils darauf brannten, ihre in den letzten Kämpfen gefallenen 490 Brüder zu rächen, anderntheils auch noch nicht durch den verweichlichenden Aufenthalt und das kampflose Dasein in Francien und Italien den Hauptzweck des Ordens aus den Augen verloren hatten.

Durch diese beiden Parteien, die sicherlich auch bei der Zusammensetzung des oben geschilderten Ausschusses ihre Vertretung gefunden haben, fand dann die eigentliche Wahl statt, aus welcher, sei es als directer Nachfolger Wilhelms von Beaujeu oder auch nach kurzer Zwischenfolge jenes Grosscommandeurs Theobald Gaudin entweder 1292 oder spätestens 1294 Jakob von Molay als letzter Grossmeister des Templerordens hervorgegangen ist.[1])

Die nunmehrige Aufgabe desselben war ausserordentlich schwer, denn einestheils galt es, wenn die Wirksamkeit des Ordens eine segensreiche werden sollte, den bei der Wahl hervorgetretenen Zwiespalt auszugleichen, anderntheils aber die Thätigkeit den veränderten Verhältnissen zweckentsprechend anzupassen. Ein sofortiges Aufnehmen der Feindseligkeiten gegen die Sarazenen war unmöglich, nachdem ein so wichtiges Glied des Ordensgebietes, wie das heilige Land mit seinen drei Provinzen

[1]) Für die erstere Möglichkeit spricht der siebente cyprische Zeuge, Torvono, der angiebt, vor 17 Jahren, also 1293, unter dem Grossmeisterthum Molays aufgenommen zu sein. und gefragt wird „si sciret aliquid de persona magni magistri, qui mortuus fuit in Accon, vel istius qui nunc est“. Wäre zwischen den beiden hier Genannten ein anderer Ordensmeister zur Herrschaft gelangt, so würde man ihn schwerlich bei der Fragestellung ausgelassen haben. Ebenso behauptet der Zeuge 69 desselben Processes, Saffect, vor 15 Jahren, also 1295, und Zeuge 63, der Bannerführer, unter Molays Grossmeisterschaft aufgenommen zu sein, und der Pariser Zeuge 175 berichtet über die 1291 von Molay als Meister gethane Aeusserung.

es gewesen, abgehauen, und damit eine ausserordentlich reich fliessende Quelle von Einnahmen verstopft war. Es musste, da ausser zahllosen anderen Einkünften das besonders ertragreiche „passagium“ von Pilgern fast ganz in Wegfall kam, nicht nur eine vollständig andere Finanzwirthschaft eingeführt werden, sondern es war auch zunächst auf Ersatz der gefallenen zum Kampfe geeigneten Streiter zu denken. Auch musste der neue Ordensmeister sich durch den Augenschein von dem Zustand der vorhandenen Kriegs- und Finanzmittel in allen Häusern der Ritterschaft überzeugen, und womöglich auch in die, von seinen Gegnern bei der Wahl geltend gemachten politischen Verhältnisse persönlich Einsicht gewinnen. Vielleicht war es auch bei seiner fürstlichen Stellung nothwendig, engere Fühlung mit den abendländischen Herrschern herzustellen.

Wenn es sich auch auf Grund der bisher bekannten Quellen nicht erweisen lässt, welche Würde Molay vor seiner Erwählung im Orden eingenommen habe, unbedeutend kann dieselbe in keinem Fall gewesen sein,[1]) sonst würde die Stimme der Brüder in dieser bedrängten Zeit nicht auf ihn gefallen sein: nicht nur eine Anzahl guter Eigenschaften und Anlagen, sondern wirkliche Leistungen und Thaten veranlassen in Fällen der Noth die Erhebung zu derartigen Posten. Molay hatte in dieser Beziehung sich bereits bewährt, und zeigte sich bei seinen weiteren Schritten der ihm erwiesenen Ehre würdig.

Während er statutengemäss mit seiner Vertretung zur Wahrung der Interessen im Orient den Ordensmarschall beauftragte, begab er sich selbst bald nach seiner Wahl, entweder 1293 oder 1294. nach Europa, um seine nächstliegenden drei Aufgaben zu erledigen, d. h. die Stellung des Ordens zu der Curie zu sichern. sodann sich Klarheit über die schon

---

[1]) Bei den Kämpfen um Accon zeichnete sich ein Ordensmarschall „Bourgognon“ besonders aus. Dass dies nicht der wirkliche Name, sondern die Bezeichnung der Landsmannschaft des Betreffenden als Burgunder gewesen ist, liegt auf der Hand. Es war dies Pierre de Sevry, dem dann vom Sultan noch vor Accon der Kopf abgeschlagen wird, wie sich aus den von Prof. Röhricht mir gütigst mitgetheilten Correcturbogen der „gestes des Chiprois“ speciell „le Templier de Tyr“ S. 256 ergiebt, und nicht, wie Andere ohne Kenntniss von Jenes Tode, geschlossen hatten, Molay sei damals Marschall gewesen.

jetzt den Templern gefährliche Agitation des französischen Königs zu verschaffen und schliesslich Einblick in die abendländischen Ordensverhältnisse selbst zu gewinnen, welche in Folge localer, eigensüchtiger Tendenzen einen lähmenden Einfluss auf die Hauptthätigkeit im Osten geübt hatten.

Das Verhältniss der Templer zum päpstlichen Stuhl verlangte um so mehr eine scharfe Wachsamkeit, als wie schon früher so auch jetzt nach dem Falle Accons, der wenigstens zum Theil durch die Uneinigkeit der geistlichen Ritterorden mit verschuldet war, die Vereinigung der Johanniter und Templer von Nicolaus IV. bestimmter ins Auge gefasst wurde. Es ward der Vorschlag erneuert, die drei grossen Orden in einen einzigen zu verschmelzen, die besten Punkte ihrer Statuten zu einer neuen Regel zu verarbeiten und diese dem Papst zur Bestätigung vorzulegen. Nicht einmal die Wahl des neuen Meisters sollte dieser Ritterschaft verbleiben, sondern der Papst sollte nach seinem Gutbefinden denselben ernennen dürfen. So unangenehm dieser Vorschlag schon dem Selbsterhaltungstrieb der betreffenden Körperschaften erscheinen musste, weit bedenklicher noch musste er den weltlichen Fürsten sein; denn, wenn Johanniter und Templer schon in ihrem Zwiespalt übermächtig und den Königen oftmals gefährlich gewesen waren und gewaltige Hebel im Völkergetriebe gebildet hatten, so mussten sie, namentlich in Frankreich und England, zu einem Orden verschmolzen, eine den Regenten geradezu furchtbare kriegerische Macht entfalten und, gar in der Hand der bedeutendsten europäischen Grossmacht, der Curie, jedes der damals gerade aufkeimenden national staatlichen Gemeinwesen in Frage stellen.

Das Interesse des Templerordens und Philipps des Schönen war also in dieser Angelegenheit identisch. Indessen kam Molay nicht schon jetzt dazu, gegen diese Pläne direct Stellung zu nehmen, denn Nicolaus IV., der sie besonders gepflegt hatte, starb bereits im April 1292, ehe er in dieser wichtigen, die ganze politische Lage verändernden Frage eine Entscheidung hatte herbeiführen können. Auch machten die Wahl Cölestins V., die nicht widerspruchsfreien Umstände seiner Absetzung und die Erhebung Bonifaz' VIII. die Curie selbst in der nächsten Zeit zu irgend welchem organisatorischen Vorgehen völlig unfähig. Später vertrat der von dem neuen Papst zum

Kämmerer ernannte Tempelritter Uguccio de Vercelli bei demselben trefflich die Interessen seines Ordens.

Es konnte sonach der Grossmeister sich zunächst seiner zweiten Aufgabe, der Stellungnahme zu den europäischen Fürsten, widmen. Von diesen waren die Könige von Portugal, Castilien, und Aragonien, die auch schon damals einigen Einfluss auf die innerhalb ihrer Lande weilenden Ordensglieder zugestanden erhalten hatten, von vornherein den Templern wohlgeneigt, und konnten auch deren kräftige Hülfe in ihrem Kampfe gegen die Mauren nicht entbehren. So werden besondere Verhandlungen mit ihnen kaum nöthig gewesen sein. Der deutsche König Adolf von Nassau verlangte bei seiner offenkundigen, nach innen und aussen bewiesenen Schwäche keine Berücksichtigung. König Eduard I. von England hatte bis dahin keine Veranlassung zur Unzufriedenheit mit dem Orden gehabt, und das bisherige freundschaftliche Verhältniss wurde durch Molays Besuche 1394 und 1395 lediglich bestätigt. Es blieben also hauptsächlich nur die beiden Könige französischen Stammes zu berücksichtigen: Philipp IV. von Frankreich und Karl II. von Neapel.

Des Letzteren Vater hatte nach der sicilianischen Vesper den Argwohn gefasst, dass die Templer 1282 bei der Vertreibung seiner Truppen aus Sicilien nicht unbetheiligt gewesen seien. Als er dieselben nun gegen seine eigenen Ansprüche auf das Königreich Jerusalem für Heinrich von Cypern Partei ergreifen sah, hatte er ohne Weiteres im Jahre 1286 die Einziehung der gesammten Tempelgüter in seinen Landen verfügt. Wie geschickt Molay hier in seinen Verhandlungen verfahren sein muss, erhellt am besten daraus, dass König Karl II. nicht nur in einer Urkunde von 1295 den Templern die abgabenfreie Ausfuhr von Getreide aus allen Häfen des Reiches zugestand.[1]) sondern auch die früher confiscirten Güter zurückerstattet zu haben scheint, da sie 1308 dem Orden im alten Umfange gehörten.

Bei Weitem schwieriger lagen wegen principieller Gegensätze die Beziehungen zu König Philipp dem Schönen von Frankreich.

Wie oben dargethan, hatte dieser Monarch die Herstellung eines von Adel und Geistlichkeit unabhängigen Königthums an-

[1]) Mas Latrie, hist. de l'île de Chypre, Docum. II, 91.

gestrebt, und musste zu diesem Zweck die jenen beiden Ständen gleichzeitig angehörenden Ritterorden unschädlich zu machen suchen. Bei den zahllosen Beziehungen aber, die der mächtigste derselben in und ausserhalb seines Landes besass, war Vorsicht umsomehr geboten, als er bei seinen oft erwähnten finanziellen Verlegenheiten der Hülfe desselben gar nicht entbehren konnte. Er liess deshalb vorsichtigerweise, gewissermaassen als „ballon d'essay" durch den König Jacob von Majorca das Templerhaus zu Roussillon 1289 fortnehmen, und veranlasste ihn, als Vorwand dafür anzugeben, dasselbe stände unter seiner Oberhoheit. Wäre dieser Versuch gelungen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass Philipp, gestützt auf dieses Präjudiz, sich ebenso an die Fortnahme der in seinem Lande befindlichen Templerhäuser gewagt hätte.

Indessen erkannte der Orden rechtzeitig die ihm drohende Gefahr, und bewirkte beim Papst Nicolaus IV., dass derselbe bereits am 25. Januar 1290 nicht nur in einer Bulle den König Jacob zur sofortigen Rückgabe des Schlosses von Roussillon aufforderte, sondern ihm auch mit dürren Worten zu verstehen gab, dass er nur in Folge einer Aufreizung von Seiten des französischen Königs gehandelt habe.[1]) Dieser musste somit erkennen, dass die Zeit für die Ausführung seiner Pläne noch nicht reif war. Er suchte deshalb Molay, als dieser spätestens im Jahre 1294 nach Francien kam, durch besondere Ehrenbezeugungen sich günstig zu stimmen, und bewog ihn auch, einen seiner Söhne aus der Taufe zu heben; welcher Aufforderung der Grossmeister, obgleich sie gegen die Statuten verstiess,[2]) wohl um deswillen nachgekommen ist, weil nach damaliger kirchlicher Auffassung die Gevatterschaft eine Art Blutsverwandtschaft begründete, und Molay wohl hoffen durfte, in Zukunft ein derartiges Verhältniss zu Gunsten des Ordens zu verwenden. Dass Philipp dann im October 1307 dasselbe ebenso zur Einschläferung des

---

[1]) Balut. II, 12 quod tu domum militie Templi de Russilione Elnensis diocesis ad instantiam carissimi in Christo filii nostri regis Franciae illustris occupasti.

[2]) Maillard de Chambure, règle . . . 243. Nos conmandons a trestoz freres, que nul de ci en avant soit hardi de lever enfanz de fons, et nenait (pro n'en ait) vergoigne de refuser comperes ne conmeres quar cele vergoigne amaine plus gloire que pechie.

Grossmeisters benutzte, wie die noch am Vorabend der Verhaftung ihm bei der Leichenfeier seiner Schwägerin, der Gräfin von Valois erwiesene besondere Ehre, ist weiter oben ausgeführt. Aehnlichem Zweck wird die 1294 und 1304 vom König zugestandene Bestätigung aller den Templern in Francien früher verliehenen Vorrechte gehabt haben. In jedem Falle ergiebt sich, dass es Molay gelungen ist, auch mit Philipp einen leidlichen „Modus vivendi" herzustellen, so dass er sich der erwähnten dritten Aufgabe, den Zustand des Ordens im Abendlande genau kennen zu lernen und demnächst zu verbessern, widmen konnte.

Um diese zu verstehen, ist es nöthig, die Stellung des Grossmeisters und seiner ersten Beamten noch einmal zu beleuchten. Es hatte derselbe vor seiner Wahl zu schwören gehabt, dass er dem Convent gehorsam sein wolle: er war also in gewissem Sinne nur der ausführende Beamte dieser Körperschaft. Um sicher zu gehen, dass er wirklich nie gegen die Meinung der Majorität derselben verstosse, waren ihm zwei Ritterbrüder zu Gefährten (socii oder compaignons) gegeben, „die so angesehen sind, dass sie aus keinem Rath, wo auch nur fünf oder sechs Brüder versammelt sind, ausgeschlossen werden können". Ausserdem gehörte zu seiner regelmässigen Begleitung ein Bruder Capellan, ein Schreiber, der im Gegensatze zu dem Geistlichen als Rechtskundiger zu denken ist, ein Edelmann als Knappe, ein Hufschmied, ein „sarazenischer Schreiber", ein Turkopole und ein Koch.[1]) Wer jene beiden Compaignons Molays auf dieser Visitationsreise gewesen sind, hat sich bisher nicht feststellen lassen.[2])

Trat für den Grossmeister in Fällen der Abwesenheit oder des Todes der Ordensmarschall unter genauer Begrenzung seiner Befugnisse ein, so war bei der steigenden Bedeutung des Abendlandes für die ritterliche Genossenschaft eine neue Würde für dasselbe in dem Visitator geschaffen, welche meistens, wenn nicht immer mit der des Grosspräceptors Franciens vereinigt, von solcher Wichtigkeit geworden sein muss, dass man den Inhaber derselben häufig genug

---

[1]) Maillard règle .... 246. [2]) Bei der nur bruchstückweisen Veröffentlichung des Mainzer Verhörs 1311 bei Raynouard l. c. 269 lässt sich nicht entscheiden, ob nicht bis 1306 der dort genannte Graf Friedrich (von Savoyen) die Stelle eines „Socius" eingenommen hat . . . „et fuit socius suus. et cum ipso reversus fuit de partibus ultramarinis".

im Gegensatz zum Grossmeister (magister transmarinus) als „magister cismarinus“ bezeichnete. Ob dieses Amt nur als ein vorübergehendes Commissorium zu betrachten ist, oder ob man durch die Wahl zu demselben, ähnlich wie bei der eines Coadjutors gewissermaassen die Aussicht auf die Grossmeisterwürde eröffnet habe, wie französische Schriftsteller glauben machen wollen, lässt sich nach dem bisherigen Stand der Quellenforschung mit Sicherheit weder behaupten noch leugnen. Auch würde der letzte Inhaber, wie es factisch der Fall war, nach einem fast zwanzigjährigen Aufenthalte im Abendlande wenig geeignet gewesen sein, die in dauerndem Wechsel begriffenen Verhältnisse im Orient zu übersehen und zweckentsprechend zu leiten.

Die Befugnisse dieses Visitators genau festzustellen, ist bei dem völligen Schweigen der Statuten über ihn nicht möglich,[1]) wohl aber ergeben erstens die Parallele zu den Befugnissen des Ordensmeisters, so wie ferner eine Reihe Angaben in den Verhören, dass derselbe, über den Grosspräceptoren fast aller Provinzen des Abendlandes stehend, diese alle fünf Jahre zu den Generalcapiteln nach Paris berief, und selbst in regelmässigen Zeitabschnitten Rundreisen in die Ordenslande unternahm, um einestheils den Vermögensstand und die Abrechnung zu controliren, sodann aber auch die Lebensweise der Brüder und die Einhaltung der rituellen Vorschriften des Ordens zu überwachen,[2]) welche letztere nicht nur in den Statuten, sondern auch in Conventsbeschlüssen und „Gewohnheiten“ bestanden. Eine derartige Ueberwachung war um so nothwendiger, als mit Ausnahme der „comandeors“ oder bedeutenderen Präceptoren kein Bruder ohne Erlaubniss des Conventes die Statuten oder die Regel im Besitz haben durfte,[3]) und bei der Verschiedenartigkeit der Denk- und Auffassungsweise sich leicht Abweichungen von der

[1]) Was Münter l. c. S. 443 darüber sagt, widerspricht den factischen Angaben der französischen und englischen Processacten, sowie der regelmässigen Bezeichnung Perauds als „Visitator generalis“. Dass derselbe im Orient gar keine Functionen ausübte, ergiebt seine durch Zeugenaussagen festgestellte ununterbrochene Anwesenheit im Abendland von 1293—1314.

[2]) Urkundlich beglaubigt sind derartige Besuche aus allen Theilen des heutigen Frankreichs, aus England und Deutschland, ja sogar aus Böhmen und Mähren, dagegen nicht aus Spanien und Italien.

[3]) Münter l. c. 169.

Vorschrift und Missbräuche einschleichen konnten und wirklich eingeschlichen haben. Man schob deshalb auch die Aufnahme neuer Brüder, bei welcher die Innehaltung eines bestimmten Rituals besonders wichtig war, gern bis auf die Anwesenheit eines solchen höher stehenden Präceptors auf, aus welchem Grunde uns auch eine Menge persönlicher Notizen durch die Anwesenheit derselben bei Receptionen erhalten sind.

Es ist fast als eine Nothwendigkeit zu betrachten, dass bei längerem Aufenthalte in Europa, und bei längerem Verweilen im Amte zwischen diesem Visitator und dem Grossmeister, bezüglich dem im Orient weilenden Theile der Ritterschaft sich ein bewusster Gegensatz herausbilden musste, ja, dass der bei Weitem finanzkräftigere, eine staatliche Organisation repräsentirende abendländische Theil der Brüderschaft es satt bekam, bloss für die in ihren Augen nutz- und gewinnlosen Kämpfe im Orient die Mittel aufzubringen, und dass dieser schliesslich danach strebte, womöglich sich Selbstzweck zu werden.

Der letzte Visitator des Ordens war der Ritter Hugo von Peraud, der in dieser Würde bereits 1293 genannt wird, neben dem aber an zahllosen Stellen als Grosspräceptor Franciens,[1]) zweimal, aber wohl irthümlich sogar als „Visitator Franciens" bezeichnet, der Ritter Geraldus de Villaribus genannt wird, mehrfach auch beide gleichzeitig in derselben Stellung erwähnt werden.[2]) Betreffs des Verhältnisses dieser Personen zu einander lässt sich nur vermuthen, dass Villars für Peraud, wenn er auf Visitationsreisen abwesend war, die Functionen desselben innerhalb Franciens ausgeübt hat.

Auch ohne dass der 211. Zeuge des Pariser Processes in seiner Erzählung von der Wahl Molays den Gegensatz, wenn nicht die Feindschaft des Visitators besonders hervorhöbe, lässt sich aus einer Reihe, dem Process gelegentlich eingestreuter Nachrichten ein gespanntes Verhältniss zwischen den beiden nachweisen, so dass der neu erwählte Grossmeister es für nöthig hielt, den grösseren Theil der Jahre 1294 und 1295 im Abendlande zuzubringen, und nachweisbar in Francien, Burgund, England

---

[1]) Mich. I, 448. [2]) Nach Mich. II, 134 und 285 ist 1300 Gerard de Villaribus bald als „praeceptor", „magister generalis" und „visitator Franciae" bezeichnet. 1307 der Gefangenschaft sich entziehend, trat er an die Spitze der Flüchtigen.

und Deutschland, vielleicht auch in Böhmen und Ungarn die Ordenshäuser zu besuchen, Aufnahmen vorzunehmen und Generalcapitel abzuhalten.[1])

Ueber die Art der reformatorischen Thätigkeit Molays, die er schon 1291 im Generalcapitel bei seiner Wahl in Nikosia angekündigt hatte, liesse sich vielleicht gar nichts feststellen, wenn nicht in den Verhörsprotocollen sich wenigstens einige Hinweise fänden. So berichtet der 120. Zeuge zu Paris,[2]) dass der Grossmeister gleich bei seiner Ankunft den Schatzmeister des Pariser Tempels, Johannes de Turno, angewiesen habe, die Almosen in Zukunft einzuschränken, um für den Kampf um das heilige Land mehr Mittel zu erübrigen; indessen sei diese Anweisung nur bis zu seiner Abreise nach dem Orient eingehalten worden. Andere Zeugen erwähnen seine Verordnungen zu Gunsten schlichterer Lebensweise[3]) und die Strenge seiner Maassregeln gegen solche Brüder, welche sich fleischlich vergangen hatten. Die Angabe aber des Nicolaus de Compendio, dass Molays Anordnungen unmittelbar nach seiner Abreise wieder ausser Uebung gesetzt seien, lässt am deutlichsten erkennen, wie wenig es ihm gelungen ist, die mächtige und missvergnügte Partei des Hugo von Peraud zu versöhnen und den abendländischen Theil der Ritterschaft den allgemeinen Interessen des Ordens wieder dienstwilliger zu machen. Er kehrte zu dessen einstweiligem Hauptsitz nach Cypern zurück, und konnte es nicht verhindern, dass der Landmeister Franciens ganz gegen die Ueberlieferungen und den Vortheil des Ordens sich am 13. Juni 1303 an jener Appellation der französischen Stände betheiligte, die über das den Templern so überaus wohlgesinnte Oberhaupt der Kirche an ein Concil Berufung einlegte.[4])

Hat demnach auf diesem Gebiet Molay die erstrebte straffere und einheitlichere Organisation nicht durchzusetzen vermocht, so war dagegen nach anderer Richtung seine Thätigkeit von grösserem Erfolge begleitet. Denn es ergeben die thatsächlichen Ver-

[1]) Vergl. die Zeugen 39, 63 und 66 des cyprischen Processes, sowie die Aussage des Zeugen Johann Stoke im englischen Verhör. Ebenso spricht für diese Anwesenheit in England der hinten veröffentlichte proc. Anglicus Cap. XVI. Auch der 4. Zeuge des Pariser Processes, G. de Marchiaco, der 1294 königlicher Gouverneur zu Montpellier war, bestätigt dessen Aufenthalt daselbst Mich. I, 186.
[2]) Mich. I, 640. [3]) Mich. I, 186. [4]) Siehe S. 82.

hältnisse, das heisst der Erwerb von zahlreichen Gütern und das Zahlenverhältniss der Brüder in den einzelnen Ordensprovinzen bei der Aufhebung, wie auch er, der letzte Grossmeister, die Ueberzeugung gewonnen haben muss, dass auf dem bisherigen Kriegsschauplatz ein genügendes und lohnendes Arbeitsfeld für die, trotz der Vernichtung der streitbarsten seiner Mitglieder noch recht grosse Macht der Ritterschaft Christi nicht vorhanden sei, und er war deshalb darauf bedacht gewesen, einen neuen Wirkungskreis zu erwerben. Da nun als Hauptzweck in den Statuten der Kampf gegen die Feinde des christlichen Glaubens hervorgehoben war, so zeigt sich unter Molay eine ganz ausserordentliche Verringerung der auf Cypern zusammengehaltenen Krieger und statt dessen eine ebenso ausserordentliche Vermehrung in denjenigen Ländern, in welchen es noch Feinde der Christenheit zu besiegen bezw. die christliche Cultur auszubreiten galt. Während früher im Orient oft 1200 ja 1600 Tempelbrüder gleichzeitig sich nachweisen lassen, betrug 1308 ihre Anzahl auf der Insel Cypern nach der höchsten Angabe eines Chronisten 118, nach den officiellen Verhören sogar nur 76 Mitglieder. Statt dessen mehrt sich ihre Zahl in Portugal und Castilien bis auf 200, in Aragonien bis auf 400 an den Provinzialcapiteln Theilnehmende; und wenn uns auch für Brandenburg, Böhmen, Mähren, Slavonien und Ungarn Angaben über die Personenzahl nicht überliefert sind, so lassen doch die Verzeichnisse der Güter, die ausnahmslos durch Ordensleute verwaltet wurden, auch deren Menge nach Hunderten berechnen. Indessen waren alle diese Versuche nur Vorfühler für eine spätere, ausgiebigere Thätigkeit, und der Hauptsitz des Conventes blieb einstweilen noch auf Cypern. Hier aber war die Situation desselben eine überaus schwierige, da er nicht das Recht besass, ohne die schwer zu erlangende Genehmigung des Königs liegende Güter zu erwerben, geschweige gar nach eigenem Gutbefinden Schlösser und Burgen zu erbauen. Es scheint sogar, als ob man anfangs nach der Vernichtung Accons ihm den Aufenthalt auf der Insel selbst verweigert und erst später auf des Papstes Intervention denselben unter der eben erwähnten Bedingung zugestanden habe.

Es war dies auch vom Standpunkt des cyprischen Königs aus vollständig gerechtfertigt, da die Stellung des regierenden

Conventes in Syrien staatlich so wenig eingeschränkt gewesen war, dass an ein Unterordnen der stolzen Ritterschaft unter die obrigkeitlichen Verordnungen schwerlich zu denken war. Heinrich von Lusignan, der damalige König von Cypern, legte deshalb den Untergebenen der Templer sowie ihren Leibeigenen eine Kopfsteuer von zwei Byzantinern auf, die Molay zu zahlen nicht nur verweigerte, sondern auch an den Ausbau der vorhandenen Schlösser, so namentlich der festen Burg bei Limisso ging, um einen sturmfreien Ort für das Hauptquartier des Conventes zu gewinnen. Gleichzeitig wendete er sich an Papst Bonifaz VIII., der dann auch im Jahre 1299 das Auferlegen von Steuern verbot und betreffs des anderen Punktes den cyprischen König ermahnte, jenes vorhin erwähnte Gesetz nicht allzustrenge auszulegen. Er möge den Templern deshalb gestatten, die Häuser, in denen sie wohnten, bequemer auszubauen, und möge Wohlwollen gegen diejenigen erzeigen, deren Kriegserfahrung er doch zu eigenem Vortheil verwenden könne.

Schwerlich hat König Heinrich sich mit dieser Aufforderung einverstanden erklärt, denn wir hören, dass die Templer das Missvergnügen der Einwohner gegen ihn dauernd schüren; ja es gewährt fast den Anschein, als ob sie die Insel, die ihnen ein Jahrhundert früher schon einmal gehört hatte, jetzt für immer erwerben wollten. Eine grosse Menge der abendländischen Tempelbrüder kam um 1300 dorthin, so dass wieder ein Generalcapitel von 200 Brüdern abgehalten werden konnte. Da erhielt dieser Plan durch ein Ereigniss eine Unterbrechung, welches die baldige Wiedereroberung des heiligen Landes zu ermöglichen schien. Der Tartarenchan Kasan war in Syrien 1299 eingedrungen, hatte Damascus erobert und durch eine glänzende Gesandtschaft den Papst aufgefordert, in einem gemeinschaftlichen Kriegszuge der drei geistlichen Ritterorden Palästina wieder zu erobern. Und wirklich förderte Bonifaz VIII. die Meister derselben sowie den König Heinrich zu einem solchen Unternehmen in der Hoffnung auf, dass man mit Hülfe der Tartaren dem mächtigen Sultan von Aegypten gewachsen sein werde. Man rüstete eine Flotte von 16 Galeeren und 5 kleineren Fahrzeugen, welche am 20. Juni 1300 von Famagusta aus in See stachen, die Häfen an den Nilmündungen beunruhigten, im Hafen des zerstörten Accon landeten und schliesslich ver-

suchten, Tortosa als festen Stützpunkt an der syrischen Küste zu gewinnen. Jacob Molay und der Hospitalitermeister Wilhelm Villaret, welche beide mit je 300 ihrer Ordensleute ausgerückt waren, fanden aber die Tartaren bereits aus Syrien abgezogen.

Jetzt gab der Johannitermeister diese Art Expeditionen im Allgemeinen wegen zu grosser Nähe Aegyptens und der von dort drohenden Repressalien auf und richtete sein Augenmerk auf das leichter zu vertheidigende Rhodos. Dagegen mochte Molay das ursprüngliche Hauptziel seines Ordens, die Eroberung von Jerusalem, noch nicht definitiv ausser Augen lassen und rüstete im Jahre 1302 einen trefflich organisirten Zug mit 140 Ordensleuten und 600 Söldnern nach der mehrfach erwähnten, Tortosa gegenüber gelegenen Insel, wo ein fester Thurm errichtet ward, von dem aus dann eine Reihe anderer Züge nach der syrischen Küste unternommen wurde.

Aber auch dieses letzte Aufraffen konnte bei der ausserordentlichen Geschwächtheit des Templerordens an streitbaren Mannen keinen dauernden Erfolg haben. Die bei Weitem stärkeren Streitkräfte des Sultans von Aegypten, die zu Wasser und zu Lande heranrückten und an zwei verschiedenen Stellen der Insel landeten, zwangen die Besatzung des Thurmes nach opferreichen Kämpfen zur Capitulation, die auf freien Abzug hin abgeschlossen wurde. Indessen hielten die Aegypter den Vertrag nicht, sondern enthaupteten 500 der von dem Orden in Sold genommenen Bogenschützen, und führten nach Zerstörung des Thurmes die 120 daselbst gefangenen Templer in die Gefangenschaft nach Babylon oder Cairo.[1]) Diese neue schwere Niederlage nach den erst kurz zuvor in Syrien erlittenen ungeheueren Verlusten an Menschen und der gleichzeitigen Einbusse von schwer zu ergänzendem, kostspieligem Kriegsmaterial macht es begreiflich, dass die Templer in der nächsten Zeit zu weiteren Kriegszügen völlig unfähig wurden und sich zunächst gezwungen sahen, nur auf innere Stärkung des Ordens und Sammlung neuer Kräfte bedacht zu sein.

Inzwischen hatte aber auch im Abendlande die Situation

[1]) Das Andenken an die diesem trostlosen Geschick verfallenen Brüder kehrt in den Verhören aller Lande mehrfach wieder. Mich. II. 222 wird der Ritter Andreas de Venthodoro als in Tortosa gefangen genannt. Cfr. Bustrons Chronik ed. de Mas Latrie l. c. 133 und in „les gestes des Chiprois III, le templier de Tyr 1311“.

sich bedeutend verändert: Der Kampf mit dem, die unbeschränkte Suprematie über alle Christen in Anspruch nehmenden Papst Bonifaz war von Philipp mit so grosser Kraft aufgenommen worden, dass jener letzte Vertreter der aggressiven Papstpolitik auch zu militärischen Vorbereitungen greifen zu müssen glaubte, und unter Vorschützung des schon von Nicolaus IV. ins Auge gefassten Planes zur Vereinigung der geistlichen Ritterorden die Grossmeister der Templer und Hospitaliter im Jahre 1303 nach Rom berief. Bevor indessen diese ihrem geistlichen Oberhaupt zu Hülfe eilen konnten, war 1303 zu Anagni jenes bekannte Ereigniss eingetreten. welches ihr Hinüberkommen zunächst unnütz und aussichtslos machte.

Wenn auch über die Zeit von 1303 bis 1306 besondere Nachrichten über Molays weitere Wirksamkeit nicht überliefert werden, so kann daraus nicht, wie es mehrfach geschehen ist, auf eine schlaffe Unthätigkeit desselben geschlossen werden: denn einestheils hat er in der Zwischenzeit diejenigen finanziellen Maassregeln getroffen und diejenige Reorganisation durchgeführt, welche bis 1308 die oben erwähnten enormen Baarmittel zusammen zu bringen erlaubten, anderntheils hat er die bedeutenden Festungsbauten auf Cypern errichtet, deren gleichfalls schon gedacht ist.

Vor Allem waren aber auch die Ereignisse auf der Insel selbst ins Rollen gekommen, welche die oben angedeutete Möglichkeit ihrer völligen Besitznahme in grössere Nähe zu rücken schienen. Amalrich, der frühere Herr von Tyrus versuchte sich der Regierung zu bemeistern, indem er 1306 an der Spitze zahlreicher Missvergnügten seinen Bruder, den König Heinrich gefangen nahm und hauptsächlich durch Unterstützung der Templer zur Ausfertigung erst einer Mediatisirungs- später einer Abdankungs-Urkunde zwang.

Mitten in diese, die volle Aufmerksamkeit des Ordensmeisters in Anspruch nehmenden Ereignisse kam aus dem Abendlande eine Meldung, welche der Ausführung entscheidender Schritte hemmend entgegentrat.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1306 sah sich nämlich der inzwischen auf den Stuhl Petri erhobene Clemens in eine ähnliche Zwangslage versetzt wie drei Jahre vorher Bonifaz: und wie dieser berief er unter dem nämlichen Vorwande die beiden Meister Molay und Villaret zu sich an den päpstlichen Hof. Es ist oben

schon berichtet, wie, während der Johannitermeister noch durch die Vorbereitungen zur Expedition nach Rhodos an der sofortigen Befolgung jenes Befehls verhindert war, Molay demselben schleunigst nachgekommen ist und nach des Papstes Vorschrift „mit geringer Bedeckung und insgeheim“ nach dem Abendland sich begeben hat. Auch die Weisung Clemens', „tüchtige Befehlshaber und tapfere Ritter mit der Vertheidigung Limissos zu beauftragen, damit während der, wenn auch nur kurzen Abwesenheit dem Orden kein Unheil zustosse“, hat derselbe streng eingehalten, d. h. er hat den nach den Statuten mit seiner Stellvertretung zu betrauenden Ordensmarschall Ayme Osiliers, berathen von dem grösseren Theile des Convents in Cypern, zurückgelassen,[1]) und ist mit den Gliedern seiner oben erwähnten „familia“, von der nur der Capellan Guillelmus de Biceyo und die Servienten Matthaeus de Cresson, Petrus de Safet, Aymo de Barbona und Guilelmus de Giaco sich namentlich nachweisen lassen, sowie „mit einigen Rittern, deren Weisheit, Regsamkeit und Erfahrung ihm im vorliegenden Falle zu rathen vermochten“, nach Europa übergesetzt.

Man wird in der Annahme kaum fehlgreifen, dass der Convent, dessen Beschlüssen gehorsam zu sein der Meister verpflichtet war, ihn nicht nur über andere, möglicherweise zur Besprechung kommende Berathungsgegenstände, sondern namentlich auch über die beiden Hauptpunkte, nämlich die Veranstaltung eines Kreuzzuges und die Verschmelzung der Ritterorden so bestimmte Instructionen mitgegeben haben wird, wie wir sie aus dem dem Papst zu Poitiers eingereichten Gutachten deutlich hervortreten sehen. Aber es wäre auch von hohem Werthe, die Namen der zu regelmässiger Controle des Meisters berufenen Ritterbrüder, der „socii“ oder „compaignons“[2]) sowie der anderen vom Convent zur Begleitung nach Frankreich designirten Brüder kennen zu lernen. Mag ihre Zahl noch so gering gewesen sein, so findet sich doch die Aussage selbst dieser Wenigen weder unter den 138 von dem Grossinquisitor

[1]) Dass dieser 1307 effectiv mit der officiellen Vertretung des gesammten Ordens auf Cypern betraut war, versichert auch der 12. dort verhörte Zeuge mit „tunc marescalcus et locum magistri dicti ordinis tenens“.

[2]) 1302 oder 1303 bekleidet diese Würde Gaufridus Picardus, Mich. II, 294, der vorher preceptor Brie gewesen war, Mich. I, 529.

Imbert im October und November 1307, noch auch unter den vor der päpstlichen Commission verhörten 225 Templern. Man kann deshalb nicht umhin, sie unter Denjenigen zu vermuthen, welche nach des Königs Aussage „sich im Kerker selbst das Leben genommen hätten", welche aber in Wirklichkeit, wenigstens an der Zahl 36 — nach Anderen gar 113 — in Folge der unerhörten Foltern zu Paris den Tod gefunden haben.

Wie oben schon erwähnt, haben sich alle Angaben, welche über die durch Molay durchgeführte Verlegung des Ordenssitzes mit Convent und Schatz nach Frankreich gemacht wurden, als völlig haltlos erwiesen, und es sind dadurch selbstverständlich auch alle bisher daraus gezogenen Folgerungen hinfällig geworden. Weder kam Molay mit grossem Gefolge, noch mit 150 000 Goldgulden und 10 Maulthierlasten Silberdenaren, geschweige gar mit dem Ordensarchiv, noch auch ging er mit diesem schwertransportablen Ballast unmittelbar nach seiner Landung zur Hauptburg des Ordens, zum Tempel nach Paris; sondern nach seiner Ankunft in Marseille, wo ein ständiger Beamter des Ordens, der „Magister passagii", ihn empfing, verfügte er sich entweder, worauf eine Andeutung des Presbyters Folliac schliessen lassen könnte,[1]) zu seinem gleichnamigen Bruder nach Burgund, oder aber, was wahrscheinlicher ist, direct an den Hof Clemens' V., mit welchem er dann, ohne vorher das Gebiet König Philipps berührt zu haben, nach Poitiers zu längerem Aufenthalt übergesiedelt ist[2]) und frühestens Ende September, vielleicht gar erst Anfang October 1307 nach Paris gekommen sein kann.

Die Thätigkeit des Grossmeisters zu Poitiers, der Schutz, den er der Curie gegen etwaige Gewaltacte Philipps angedeihen liess, die Erledigung der vom Papst ihm gestellten Fragen sind in der Darstellung des betreffenden Zeitabschnitts als völlig sachgemäss erkannt worden. Auch entsprach es vollkommen der stets beobachteten würdevollen Stellung des Ordens, wenn

---

[1]) Urkundentheil S. 37. [2]) Baluz. I, 8 magister scil. transmarinus Templi, qui de Pictavia, ubi diu fuerat, in Franciam venerat, quibusdam de cardinalibus hoc jamdudum tractantibus et ordinantibus et regi Francorum executionem tradentibus. — Die Angabe des 90. Zeugen, Mich. I, 553, eines Apostaten, dass Molay das Generalcapitel am 24. Juni 1307 in Paris abgehalten habe, ist bei den vielen unrichtigen Notizen dieses Zeugen nicht beweiskräftig.

Molay, als er hier am päpstlichen Hofe amtlich von der durch König Philipp ausgestreuten Verleumdung Kunde erhielt, jetzt von Clemens ebenso amtlich eine Untersuchung forderte, die ihm dann auch von Seiten desselben zugesichert, und wozu der Anfang bereits vor der Haftnahme der Templer gemacht worden ist.

Indessen erheischt eine Reihe Punkte, die weniger die allgemeine Geschichtsentwickelung als speciell den Orden angehen, eine kurze Erörterung. Während des Grossmeisters Verfahren für den, der sich nur an das beglaubigte Quellenmaterial hält, sich gleichmässig erweist, so zeigt das ganze Verhalten des Visitators Peraud vor und während des Processes eine derartige Zweideutigkeit, dass man entweder auf ein Zunehmen des oben erwähnten Zwiespaltes oder gar an ein Erkauftsein durch Philipp glauben mag. Ergeben zum Theil seine eigenen Aussagen, theils die des Mathäus de Attrebato,[1]) dass Peraud, auch ohne sich um den Grossmeister zu kümmern, auf eine eigenmächtige Aenderung der Zustände im Orden in seinem Sinne bedacht war, wozu er nach der sonst herrschenden strengen Disciplin keinenfalls berechtigt war, so gewährt die Vergleichung des von Philipp gegen die einzelnen Ordensoberen eingeschlagenen Verfahrens fast den Anschein, als ob der schlaue Diplomat gemäss seinem mit so grossem Geschick oft angewendeten Grundsatz „divide et impera" die Interessen derselben geschickt zu spalten gewusst, und wie er bei der Papstwahl zu Perugia ein ähnliches Spiel mit den Cardinälen geführt hatte, so jetzt den verschiedenen Grosswürdenträgern für den Fall des etwaigen Sturzes Molays bei Verschmelzung der beiden Ritterorden Aussicht für ihre eigene Erhöhung gemacht hat.[2]) Wenigstens drängt sich bei dem Lesen der Verhöre des Meisters von Aquitanien, Gonavilla, und bei denen des Visitators Franciens, Peraud, diese Wahrnehmung wiederholt auf.

Aber auch dem Grossmeister selbst gegenüber ist eine ähnliche List versucht worden, denn wie dieser[3]) es für zweck-

---

[1]) Michelet II, 361 und 372. [2]) Dass durch ebensolche Versprechungen die Politik auch des alten Rivalen, des Hospitaliterordens, zu Gunsten Philipps gewonnen und zu den zweideutigsten Maassregeln gedrängt worden ist, wird durch viele Thatsachen erhärtet. [3]) Balut. II, 179.

mässiger hält, „dem Papst nicht seine letzten Gedanken zu schreiben, sondern ihm in Aussicht stellt, sie mündlich heimlich ihm zu sagen, so sind sicherlich auch ihm mündlich und heimlich bestimmte Zusagen gemacht worden, auf welchen fussend er nicht nur selbst unter dem Siegel der Verschwiegenheit über gewisse Ordensgewohnheiten sich ausgesprochen, sondern auch sich selbst zu einstweiligem Schweigen verpflichtet hat und später nur zur Aufklärung immer und immer wieder die Zusammenkunft mit dem Papst gefordert hat. Das Eingreifen des Ritters Plasian in sein Verhör am 26. November 1309, welches den Grossmeister zu sofortigem Schweigen veranlasste, lässt diese von dem König angewendete Methode deutlich erkennen.

Obwohl 1306 bei seiner Ankunft in Francien mit entschiedenem Misstrauen gegen die Absichten Philipps erfüllt und dementsprechend mit Vorsicht operirend, kann der Grossmeister unmöglich so unvorsichtig gewesen sein, wie es nach den Frageartikeln[1]) erscheinen könnte, mit dem ihm zustehenden Rechte zu renommiren, als ob er die Befugniss hätte, die Sünden seiner Brüder zu vergeben. Eher wäre aus einer derartigen offenen freimüthigen Aeusserung zu schliessen, dass er bei den Verhandlungen betreffs der Verschmelzung die ihm zustehende Strafgewalt und dementsprechend sein Begnadigungsrecht scharf betont hat, was ihm dann später zum Unrecht gedeutet worden ist.[2])

Wie die Templer dann in Paris durch die ihrem Meister erwiesene Auszeichnung in Sicherheit gewiegt wurden, so dass sie, deren Servienten noch Ende September zu besonderer Vorsicht auch bei etwaigen Aussagen ermahnt waren, gar keine militärischen Sicherheitsvorkehrungen trafen, obgleich die feste, eben erst durch den gewaltigen viereckigen Thurm verstärkte Tempelburg solche in reichstem Maasse darbot, wie über die Art der Ueberrumpelung sich bei aller Fülle der Quellen

---

[1]) Quod magnus magister ordinis predicti hec fuit de se confessus in presentia magnarum personarum, antequam esset captus.

[1]) Diese Vermuthung wird theils aus dem im englischen Process gemachten Unterschiede zwischen „peccatum“ und „defalta“, dann aber dadurch bestätigt, dass der in den altfranzösisch geschriebenen Statuten enthaltene Unterschied von „absoudre“ und „pardonner“ in dem lateinischen „ignoscere“ unerkennbar bleibt. Die von den Laienpräceptoren der Templer gebrauchte Formel lautete stets „pardonner“.

dieses Zeitabschnitts der Schleier bisher nicht lüften liess, wie dann der Hergang bei den ersten Verhören und den sogenannten Geständnissen ein völlig anderer gewesen sein muss, als des Königs Behauptungen glauben machen wollen, hatte sich aus der obigen Darstellung schon ergeben, und nur die Haltung des Grossmeisters selbst in dem Processverfahren 1307 zu Paris, 1308 zu Chinon, 1309 vor den päpstlichen Commissarien und am 11. März 1314 unmittelbar vor dem Tode, welches bis in die neueste Zeit hinein auf Grund der vom König inspirirten Nachrichten als widerspruchsvoll und schwach bezeichnet ist,[1]) verlangt eine besondere Beurtheilung aus den Thatsachen selbst heraus.

Wenn ein so parteiisch für Philipp schreibender Chronist, wie Johann von St Victor[2]) als eine Thatsache berichtet, dass der Grossmeister die verbrecherische Aufnahme in den Orden öffentlich vor der Universität erst für sich und dann für die ganze Brüderschaft zugestanden habe, so hat das nicht annähernd so viel Gewicht, als wenn der vorsichtige, ebenfalls gleichzeitig in Paris lebende Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis[3]) zwar dasselbe berichtet, aber hier wie später bei dem jedesmaligen Zurückkommen auf dieses Ereigniss seinen Zweifel an der Richtigkeit desselben durch den Zusatz „ut dicebatur“, „ut fertur“ und ähnliche Wendungen Ausdruck giebt. Selbst der gründliche Forscher über die Geschichte der Universität Paris, Crevier, übergeht diese Behauptung mit Stillschweigen.[4]) Auch in den Verhören der doch seit Beginn der Untersuchung gefangenen, also dem Einfluss der Oberen entrückten Templer kehrt nur die Wendung wieder, dass sie von dem Geständniss Molays „hätten reden hören“.[5])

Aber auch aus inneren Gründen ist es nicht wahrscheinlich, dass der, damals noch im Vollgefühl seiner Würde befindliche Meister, der sich wie die Könige „von Gottes Gnaden“ nannte, gleich am ersten Tage seiner Verhaftung, wo er noch nicht durch Jahre lang andauernde Isolirhaft mürbe gemacht war, dem ihm an Rang so untergeordneten Beichtvater des Königs,

---

[1]) Jungmann l. c. S. 326. [2]) Balut. I, 10. [3]) Cont. Nang. ed. Geraud p. 362, Molay coram magistris universitatis presentibus ductus . . . ., expresse recognovit, ut dicebatur. [4]) Histoire de l'université de Paris II. [5]) U. a. Mich. I, 449: audivit dici magnum magistrum et alios multos errores, nescit quos, contra ordinem fuisse confessos.

dem Dominicanermönch Imbert freiwillig umfassende Geständnisse gemacht habe, während er doch selbst noch 1309 den als Erzbischöfen und Bischöfen sehr viel höher stehenden päpstlichen Commissarien gegenüber sich nicht nur zurückhaltend zeigt, sondern sich schliesslich auf sein Vorrecht, nur vor dem Papste Rechenschaft abzulegen, beruft. Nur eine Möglichkeit hätte eine so schnelle Wandlung zu Stande bringen können: eine die Widerstandskraft der kampferprobtesten Helden vernichtende Folter. Und wirklich behaupten viele, dass Philipp selbst vor diesem, bei den andern Gefangenen mit so günstigem Erfolge angewendeten Mittel auch bei ihrem Oberhaupt nicht zurückgeschreckt sei. Warum sollte auch ein Mann von seinem Charakter, der in Anagni den höchsten Kirchenfürsten, der nach damaliger Zeitanschauung über den Königen stand, hatte körperlich misshandeln lassen, Anstand nehmen, den seiner bisherigen gefährlichen Macht beraubten Templermeister zu foltern?

Obwohl für eine solche Thatsache selbst die eigenen Worte Molays bei der Verkündigung seines definitiven Urtheils am 11. März 1314 sich deuten liessen, obwohl mehrfach die Unmöglichkeit des Transports der Ordensoberen im August 1308 von Chinon nach Poitiers für vorangegangene Marterung angeführt wird, so fehlt doch bisher jede positive Nachricht darüber, und eine Reihe nicht ungewichtiger Gründe spricht dagegen. Wohl aber ist die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Universität ein anderer an Molays Stelle vorgeführt, und diese so getäuscht worden ist; oder ob nicht Philipp, wie er bei dem Verhaftsbefehl die Zustimmung des Papstes erlog und den Templern bei der ersten Untersuchung angebliche Briefe ihres Meisters zugehen liess, „sie sollten gestehen, er hätte es auch gethan“, auch den Grossmeister durch irgend eine vorgebliche Manifestation des Papstes, vielleicht sogar unter Zusicherung der von den Templern selbst beantragten regelrechten Untersuchung zur Preisgebung des sonst geheim gehaltenen, und leicht misszudeutenden Aufnahmerituals bewogen hat. Aber selbst, wenn das nicht der Fall gewesen ist, so gestattet die notorisch grosse Zahl von Fälschungen seitens der königlichen Beamten[1] resp.

[1] Bout., rev. des quest. hist. XI. 27.

Philipps die Voraussetzung, dass die zweideutige Aussage des oft genannten Presbyters Folliac zu Poitiers über einen ihm zugesteckten Zettel mit der Aufforderung Molays zum Leugnen der Bekenntnisse nur deshalb veranlasst worden sei, um im Nothfalle diesem gegenüber einen scheinbaren Rechtsgrund zu besitzen, ihn, falls er die ihm untergeschobenen „confessiones" bestreiten sollte, ebenfalls als „rückfälligen Ketzer" (relapsus) den Flammen zu übergeben.

Unmittelbar nach dem angeblichen Verhör vor der Universität ward dann Molay am 24. October 1307 noch einmal durch Imbert von Paris inquirirt, und hat hier, wenn man dem Protocoll Glauben schenken darf, die bei Michelet II, 305 veröffentlichte Aussage gemacht, wonach er bei der Aufnahme gezwungen sei, zum Zeichen des eben gelobten Gehorsams Christum zu verleugnen und über ein Kreuz zu speien. Dagegen weist er darin die Frage nach der Erlaubniss zu unnatürlicher Wollust mit dürren Worten zurück. Es bliebe geradezu unerklärlich, warum die Inquisitoren hier dem Grossmeister nicht die drei und zwei Tage zuvor abgegebenen, das Gegentheil behauptenden Aussagen seines Stallknechtes und seines Hauscaplans vorgehalten haben, wenn sie dieselben überhaupt für glaubwürdig gehalten hätten. Letzterer behauptet ausdrücklich, ihm sei die bewusste Erlaubniss gegeben worden, ersterer, der erst vier Jahre zuvor in den Orden aufgenommen war, versichert hier sogar, dass der Ordensmeister ihn allein in einer Nacht dreimal gemissbraucht habe.[1])

Obwohl nun ausserdem durch einen weiteren Zeugen, den 205. der Pariser Untersuchung,[2]) vom Hörensagen und ohne Quellenangabe erzählt wird, dass Molay im Orient wegen dieser Unsittlichkeit übel beleumundet gewesen sei, so kann die letztere Aussage, die nur den oben geschilderten kräftigen Maassregeln des Bischofs von Saintes ihren Ursprung verdankt, ohne anderweitige Bestätigung keine Beweiskraft beanspruchen; und gegen die Glaubwürdigkeit der von dem Stallknecht erzwungenen Anklage spricht zunächst der Umstand, dass derselbe 1310 vor den päpstlichen Commissarien das Gegentheil versichert,[3]) dann aber auch der Zweifel an der physischen Möglichkeit bei einem wenigstens 64jährigen Manne. Sodann aber müssen dagegen auch die bei Weitem zahlreicheren Zeugenaussagen in allen

[1]) Michelet II, 297 und 290. [2]) Michelet II, 208. [3]) Mich. I, 565.

Processen zu Gunsten des Meisters strenger Sittlichkeit und schliesslich das Verfahren des Inquisitors Imbert angeführt werden, der es nicht wagt, jene beschuldigenden Aussagen dem Ordensmeister vorzuhalten. Anderntheils lautet auch zu bestimmt die Angabe des Ritters Hugo de Fauró,[1]) welcher nicht als Gerede, sondern als Thatsache berichtet, dass von zwei des gleichen Verbrechens im Orient bezichtigten Brüdern der eine auf der Flucht vom Pilgerschloss getödtet, der andere mit lebenslänglichem Kerker auf Befehl des Grossmeisters bestraft worden sei. Zu einem derartigen Urtheil kann Jemand, der sich derselben Schuld bewusst ist, unmöglich schreiten.

Nach dem Verhör vom 24. October 1307 ward Molay, den man naturgemäss an jeder Einwirkung auf die in Paris und dessen Umgegend gefangenen Brüder verhindern wollte, nach dem königlichen Schlosse Corbeil gebracht,[2]) vermuthlich weil dort, wohin Nogaret auch die vor der Gefangennehmung der übrigen Brüder heimlich aufgegriffenen Templer bis zu ihrer Verwendung gebracht gehabt hatte, besonders feste Kerker vorhanden waren. Hier, allein auf den Umgang mit seinem, bezw. des Conventes Koch angewiesen,[3]) sah und hörte er nichts von dem in der Aussenwelt Vorgehenden, als bis er im Sommer 1308 abgeführt wurde, um endlich, wie es hiess und wie er hoffte, vor seinen allein zuständigen Richter gestellt zu werden. Es ist bekannt, wie auch diese Hoffnung vereitelt ward. Philipp erkannte die aus einer persönlichen Zusammenkunft desselben mit dem Papst ihm drohende Gefahr, liess die Reise plötzlich unterbrechen und den Meister, völlig isolirt von den übrigen Grosswürdenträgern, in dem festen Chinon so lange hinhalten, bis Clemens sich entschloss, das Verhör durch drei, dem König ergebene Cardinäle vornehmen zu lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn seine Aussage vor diesen und den ihnen zugesellten gewaltthätigen Mannen Philipps anders

[1]) Michelet II, 222. [2]) Baluz. I, 10.

[3]) In Berücksichtigung, dass der Inhaber dieses Amts auch sonst eine bedeutende Rolle spielt, dieser sogar in des Meisters Hause das Commando über die Leibwache inne hatte (Mich. II, 294 . . . et constitutus in domo majoris magistri super garnisionibus dicte domus), könnte man vermuthen, dass, wie bei den ersten Hohenzollern in der Mark der Küchenmeister die Stelle des Finanzministers vertrat, auch dieser nicht so unbedeutend gewesen zu sein braucht, als das Wort „coquus“ zunächst vermuthen lässt.

gelautet hätte, als vor dem Inquisitor, dies sicherlich in dem von den Cardinälen an den König erstatteten Bericht hervorgehoben sein würde. Andererseits kann aber auch Molay nicht geglaubt haben, irgend etwas ihn wirklich Gefährdendes eingeräumt zu haben: sonst hätte er schwerlich die Cardinäle gebeten, auch seinen Koch zu vernehmen, den er doch nicht zur Erhöhung des Schuldbeweises, sondern als Entlastungszeugen vorgeschlagen haben wird. Diese seine Auffassung, dass die leidige Angelegenheit mit diesem Verhör endgiltig entschieden sei, und seine Freilassung unmittelbar bevorstände, musste ihm noch bestätigt werden, als er durch eben diese Cardinäle die Absolution erhielt und zu der Kirchengemeinschaft durch die Ertheilung des Abendmahls vollgiltig zugelassen ward. Rechnet man noch dazu das Staunen Molays 1309 zu Paris über das, was er gesagt haben solle, und vergleicht damit, dass eine grosse Reihe Zeugen[1]) die erwähnte Verleugnung und Bespeiung als einen dem sonst unschuldigen, reinen Aufnahmeritual angefügten Missbrauch bezeichnet haben, um die neu recipirten Brüder in Bezug auf den eben gelobten unbedingten Gehorsam in der damals üblichen, drastischen Weise zu prüfen, so lässt sich, wenn überhaupt irgend welches Zugeständniss Molays erfolgt ist, seine ganze Aussage nur auf diesen Missbrauch beschränken, der in keinerlei Weise den sonst streng bewahrten Glauben an den Heiland und die sonst so weit getriebene Verehrung des Kreuzes beeinträchtigte.[2]) Die sehr viel weiter gehenden Geständnisse Perauds[3]) werden nach dem oben Gesagten eine grössere Schuld des Meisters nicht beweisen können.

Die Hoffnung des letzteren auf Freilassung, die wohl bis zur Beendigung des Verhörs durch des Königs Agenten genährt worden war, fand aber keine Erfüllung. Er ward von Chinon in seinen alten Kerker nach Corbeil zurückgebracht und schliesslich ein Jahr später nach Paris geführt, um dort im November 1309

---

[1]) So u. A. Hugo von Narsac, Michelet II, 205.

[2]) Diese Auffassung wird von mehr als zwei Drittheilen der unter so ungünstigen Umständen zu Paris verhörten Brüder getheilt.

[3]) Dass auch dieser vom König betrogen und durch irgend welche Versprechungen zum Schweigen bei Vorlesung seines angeblichen Protocolls bewogen war, zeigt sich deutlich bei Mich. I, 29.

vor päpstlichen Richtern seinen Orden zu vertheidigen: sein Auftreten vor dieser, nach der allgemeinen Auffassung zur Rettung der unglücklichen Ritterschaft ernannten Commission lüftet, wenn auch in bescheidenem Maasse, den Schleier, von dem verhüllt ein Theil der bisherigen Ereignisse sich abgespielt hatte.

Nicht wie Jemand, der bereits ein zu büssendes Verbrechen eingestanden hat, sondern mit dem vollen Freimuth und der Würde, die sein Amt ihm verlieh, trat er am 26. November vor die Commissarien, die sich in dem Palast des Bischofs von Paris versammelt hatten, und antwortete auf die Frage, ob er den Orden vertheidigen oder etwas zu dessen Gunsten aussagen wolle,[1] „wie es ihm sehr wunderbar erschiene, dass die römische Kirche zur Zerstörung einer vom apostolischen Stuhle bestätigten und durch Privilegien geschützten Institution so eilfertig vorgehen wolle, da sie doch mit dem Absetzungsurtheil Kaiser Friedrichs II. 32 Jahre gezögert hätte. Soviel Einsicht und Klugheit als er nöthig habe, um auf eigene Faust diesen Process zu führen, traue er sich nicht zu. Trotzdem sei er bereit, nach bestem Vermögen genannten Orden zu vertheidigen, da er sonst nach seinem eigenen und Anderer Urtheil als ein nichtswürdiger und verächtlicher Mann erscheinen müsste, wenn er die Körperschaft nicht vertheidigte, von der er so viele Ehre und Vortheile genossen hätte. Er verhehle sich nicht, wie schwer das sein würde, da er gleichzeitig Gefangener des Papstes und des Königs sei, und gar nichts, nicht einmal vier Denare für vorgenannte Vertheidigung, aus eigenen Mitteln zur sachgemässen Ausführung des Unternehmens verwenden könne. Er bat deshalb, dass man ihm Rathgeber und Unterstützung zur Durchführung der rechtlichen Vertheidigung gönnen möge, und fügte seine Absicht hinzu, in Ansehung der dem Orden gemachten Beschuldigungen die Wahrheit nicht nur durch Zeugnisse von Ordensangehörigen, sondern auch von Königen, Fürsten, Prälaten, Herzögen, Grafen und Baronen in allen Gegenden der Welt ans Licht zu bringen;[2] und obschon mit mehreren jener Prälaten seine Brüder durch die zu strenge Vertretung ihrer Rechte hart aneinander gekommen wären, so

[1]) Michelet I, 32 ss.

[2]) Das bezieht sich auf die damals noch übliche Vertheidigung mittelst sogenannter Eideshelfer, d. h. Zeugen, welche eidlich versichern, dass sie für die Unschuld des Angeklagten bedingungslos einträten.

wolle er es doch auf aller dieser und anderer redlichen Männer Zeugniss ankommen lassen."[1]) „Da dies aber ein schwieriges Unterfangen war, zumal genannter Meister nur einen dienenden Bruder um sich hatte, mit dem er Rathes pflegen konnte, so riethen ihm die Commissarien, dass er sich wohl und reiflich überlegen möchte, wozu er sich erböte, und dass er auch dasjenige im Auge behielte, was er bereits gegen sich und den Orden ausgesagt habe. . . . Jedoch müsse er wissen, dass in Sachen des Glaubens und der Ketzerei ein ganz einfaches Verfahren ohne viele Umstände und ohne Lärm und Aufzug von Advocaten stattfände."

Dies war dieselbe schreckliche Drohung, die die meisten der Angeklagten entweder zum Schweigen über die gefälschten Protocolle bewog, oder sie auch in den Tod trieb. Auch hier verfehlte dieselbe ihre Wirkung nicht.

„Damit nun der Meister reiflicher sich die Sache überlegen könne, liessen ihm die Commissarien bedächtig die betreffs der Untersuchung gegen den Orden erlassene Bulle und vier andere darauf bezügliche päpstliche Briefe vorlesen und in der volksthümlichen Sprache erklären. . . . Bei dem Verlesen dieser päpstlichen Schreiben, namentlich aber als dasjenige erwähnt ward, was genannter Meister vor den drei Cardinallegaten Berengar, Stephan und Landulf gesagt haben sollte, bekreuzte sich derselbe zweimal ins Antlitz und schien auch durch andere Zeichen sein Staunen über dasjenige kund zu thun, was über sein Bekenntniss und andere Behauptungen in den apostolischen Briefen enthalten war, indem er unter Anderem sagte, dass, wenn die päpstlichen Commissarien anders geartete Leute wären, die dies mit anhören dürften, er selbst ihnen etwas Anderes sagen würde. Als ihm durch dieselben erwidert wurde, dass sie nicht die Leute wären, einen Zweikampf anzunehmen, verbesserte sich genannter Meister dahin, dass er dies auch gar nicht habe sagen wollen, wohl aber, dass es nach dem Willen Gottes mit solchen Frevlern möchte ebenso gehalten werden, wie bei

[1]) Wie dieser nach der damaligen Rechtsauffassung vollgültige Beweis durch Eideshelfer den Orden gerettet hätte, zeigt der Process auf Cypern, wo trotz der vorangegangenen Zwistigkeiten 56 derartige Zeugen, von den Verwandten des königlichen Hauses und den Bischöfen herab bis zum Bettelmönch und Handwerker, für die geschmähte Ritterschaft eingetreten sind.

den Sarazenen und Tartaren: denn diese schneiden denen, die verrätherisch und verlogen erfunden werden, den Kopf ab oder sägen sie in der Mitte durch."

Deutlicher als durch diesen urkundlich beglaubigten Auftritt kann wohl der Beweis nicht erbracht werden, dass Molay bisher weder von den päpstlichen Bullen, noch auch von den ihm untergeschobenen Aussagen irgend welche Kenntniss gehabt hatte; und man hat kein Recht, ihn auf Grund anderer als derartig beglaubigter Aeusserungen zu beurtheilen. Auch ihm steht hierbei eine grosse Reihe Eideshelfer aus allen Ordensprovinzen zur Seite, von denen besonders überzeugungstreu unter den cyprischen Brüdern der Turcopolier, der General der leichten Reiterei der Templer, nicht nur seinen Zweifel über das vom Papst behauptete Geständniss seines Meisters kund thut, sondern hinzufügt, „er glaube nicht, dass er es gesagt habe; wenn er es aber doch gesagt hätte, so hätte er es gegen die Wahrheit und gegen sein Gewissen gethan und habe in seinen Hals hinein gelogen, wofür er vor Gott Rechenschaft abzulegen haben werde".

Auch steht Molay mit seiner Behauptung, das in den Protocollen Berichtete überhaupt nicht gesagt zu haben, durchaus nicht allein, sondern auch eine Reihe der zu Poitiers, auch der zu Nimes verhörten Templer bestreiten, dass das ihnen vorgelesene Schriftstück ihren Aussagen entspräche, dasselbe also gefälscht oder untergeschoben sei.

Die päpstlichen Commissarien, die naturgemäss nicht das Recht hatten, sich auf eine Kritik der in den Bullen ihres Auftraggebers als richtig hingestellten Thatsachen einzulassen, kamen durch das heroische Auftreten des Templermeisters in arge Verlegenheit, ein Umstand, den Philipp vorausgesehen haben mag. Denn ausser den sonst anwesenden königlichen Vögten war bei dem Verhör Molays stets einer der besonders in diese Angelegenheit verwickelten Minister, so hierbei der Ritter von Plasian, zugegen. An diesen wendeten sie sich, „obwohl er nicht von den Commissarien vorgefordert war. sondern freiwillig sich eingefunden hatte, um, wie er sagte, dafür zu sorgen, dass der Grossmeister sich nicht ohne Noth blossstelle oder unglücklich mache, denn er sei dessen Freund gewesen und sei es noch, da sie ja Beide Ritter wären". Dieser „Freund" nahm ihn bei Seite und bewog

ihn binnen Kurzem zu den Worten, „er sähe jetzt ein, dass, wenn er nicht sehr vorsichtig sei, er leicht in seinen eigenen Halfter stürzen könne“, und bat darauf um Aufschub zu reiflicher Ueberlegung.

Hier liegt der Knotenpunkt zu Molays Schicksal. Um die Zuverlässigkeit der angeblichen Freundschaft des Ritters Wilhelm von Plasian für den Meister der Templerritterschaft darzuthun, genügt der Hinweis auf seine Thätigkeit zu Poitiers im Sommer des Jahres 1308, wo es ihm trotz aller diplomatischen Gewandtheit der römischen Curie gelang, durch allerlei lichtscheue Mittel dem Papst jene Reihe von Bullen zu entreissen,[1]) die das Schicksal des Ordens und seines Oberhauptes besiegelten. Sicherlich hat dieser „Hauptmacher“ gewusst, was Alles dem Meister der verleumdeten Ritterschaft nachgesagt war, und so suchte er, wie er Molays Erscheinen vor Clemens 1308 von Chinon aus verhindert hatte, jetzt eben desselben Vertheidigung unmöglich zu machen.

Durch welche Mittel Plasian denselben zum Verzicht auf die Vertheidigung des Ordens bewogen hat, ergeben dessen Worte am 28. November 1309, worin er sich bei den Commissarien über den bewilligten Aufschub sowie darüber bedankt, „dass sie ihm den Zaum über den Hals gelegt hätten“; „er verzichte, da er ein ungelehrter Ritter und arm sei, auf die Vertheidigung. Da nun auch in einem der ihm verlesenen Briefe gemeldet sei, dass der Papst ihn und einige andere Ordensobere zu verhören sich besonders vorbehalten habe, so wolle er sich jetzt nicht mit der Vertheidigung befassen, aber vor dem Papst, da wolle er Rede stehen, sobald es demselben gefallen werde. Auch bat er dringend die Commissarien, dass sie, da er wie andere Menschen sterblich sei, Clemens bitten möchten, ihn möglichst bald zu sich zu befehlen. Diesem würde er dann nach bestem Vermögen vortragen, was die Ehre Christi und der Kirche erfordere.“

Es war der Entschluss Molays vom gewöhnlichen Standpunkt aus correct und klug: hier in Paris war er in Banden, ohne Anerkennung seines hohen Ranges, ohne jegliche Mittel. Jedes Wort konnte ihm — er hatte vielleicht schon die Erfahrung

[1]) Notices extraits des manuscrits de la biblioth. impér. XX2, 192.

1307 und 1308 gemacht — missgedeutet werden. Wer weiss denn auch, was den von dem Verkehr mit der Welt und untereinander abgeschnittenen Rittern Alles gesagt und von diesen schliesslich im Lauf der Jahre geglaubt worden ist. Auch Briefe, wie die des Gefangenenaufsehers Vôhet, thaten schliesslich auf die Länge der Zeit ihre Wirkung. So begreift man Molays von Plasian listig erzielten Entschluss. Denn das konnte er nicht ahnen, dass er dem Papste überhaupt vorenthalten werden sollte, ja, dass er ihn nie wieder zu Gesicht bekommen durfte, ohne dass das mehrfach erwähnte complicirte Lügengewebe Philipps durch ein directes Aussprechen zerrissen worden wäre. Ob wirklich dann die päpstlichen Delegaten, wie sie es ihm am 2. März 1310 ausdrücklich versprechen, umgehend an Clemens die Bitte des Grossmeisters um Gehör übermittelt haben, bleibt nach der Unterschlagung der Appellation jener vier „Defensoren" vom 10. Mai 1310 kaum zweifelhaft.

Der weitere Verlauf von Molays Verhör vor der Commission könnte unberücksichtigt bleiben, wenn nicht das freche Eingreifen des an diesem Tage, dem 28. November 1309, gegenwärtigen Nogaret einen neuen Beweis dafür lieferte, dass bis dahin wirklich Gravirendes von dem Angeklagten nicht ausgesagt worden sein kann. Nachdem derselbe nämlich zur Entlastung seines Gewissens drei, allerdings ganz offenkundige Beweispunkte für die „Katholicität" seines Ordens angeführt und auf einen Einwurf der Commissarien seine eigene Rechtgläubigkeit mit einem, dem Augenblick entsprungenen, urwüchsigen Glaubensbekenntniss dargelegt hatte, „verwies Nogaret denselben auf eine in der Chronik von St Denis befindliche Erzählung, dass zur Zeit Saladins der damalige Grossmeister und andere Ordensobere dem Sultan den Treueid geleistet hätten, und dass eben derselbe Saladin auf die Nachricht von einem grossen, durch die Templer erlittenen Unfall öffentlich behauptet hätte, dass ihnen Recht widerfahren sei, weil sie sich der Sodomie ergeben und ihrem Glauben und Gesetz untreu geworden seien."[1])

Es ist sehr auffällig, dass Nogaret, während Molay bei seinen in der Bulle verkündeten, angeblichen Geständnissen hell auf-

[1]) Mich. I, 44.

schreit, nur auf jene 120 Jahre alten Geschichten zurückgeht, die durch die ganze politische Lage jener Zeit widerlegt werden, anstatt direct eine Erörterung über Molays eigenen Glauben, über die behaupteten Geständnisse desselben und deren Zurückziehung zu eröffnen.

Hätte der unglückliche Grossmeister in Wirklichkeit irgendwo schon vorher etwas ihn selbst Belastendes zugestanden gehabt, so hätte ihn in diesem Moment Philipps ebenso verwegener wie geschäftskundiger Minister anstatt auf jene, Molay persönlich gar nicht berührende Erzählung sicherlich auf seine eigene Aussage festgenagelt. Dass Nogaret das bei dieser Gelegenheit nicht gethan hat, kann als Beweis dafür gelten, dass

1) Molay selbst bis dahin noch nichts von Dem zugestanden hatte, was man französischerseits wünschte, und dass
2) man es königlicherseits zu diesem Zeitpunkt noch nicht wagte, ihm dasjenige vorzurücken, was er nach Behauptung der königlichen Briefe und päpstlichen Bullen „eingestanden haben sollte".[1])

Bis zum März 1310, wo er noch einmal gefragt wurde, ob er nicht die Vertheidigung des Ordens übernehmen wolle, blieb der Grossmeister in Paris; dann ward er nach Gisors gebracht, und wir hören von ihm nicht früher etwas, als bis er zur endgültigen Aburtheilung am 11. März 1314 noch einmal zu Paris erscheint.

Hatte er anfangs vielleicht aus Opportunitätsgründen geschwiegen — deutlich genug lässt sein Schreiben an den Papst derartige Rücksichten erkennen[2]) —, hatte er fussend auf das ihm geheim Gesagte und zu einstweiligem Schweigen ihn Verbindende immer wieder die Zusammenkunft mit dem Papst gefordert und erhofft, so hat er endlich, als es für eine Abhülfe zu spät war, den ihm gespielten Betrug erkannt, nun aber auch alle Rücksicht bei Seite geworfen und den Tod der Schande vorgezogen. Das widerrechtliche Verfahren, welches Philipp gegen ihn am 11. März 1314 einschlug, ist genau nach

1) Selbst Clemens schreibt in Bezug hierauf stets „dicebatur".

2) Baluz. II. 179 . . . . sed si placet vobis et domino regi Francie dicam secreto tot bonas et utiles causas . . . . quia non est ponendum in scriptis.

demselben Muster geschnitten, wie er es 1300 gegen die flandrischen Grafen, 1303 gegen Bonifaz zu Anagni, 1305—1308 gegen Clemens zu Lyon und Poitiers, dann bei der Verhaftung der Templer, bei dem Verhör zu Chinon, bei der Verbrennung jener 58 überzeugungstreuen Krieger und bei zahllosen anderen Gelegenheiten angewendet hat.

Eine wirkliche Schuld, die jenes Verfahren zu rechtfertigen im Stande wäre, ist dem letzten Grossmeister von Zeitgenossen nicht nachgewiesen worden, und es liegt kein Grund vor, dem genügend gekennzeichneten König Philipp mehr zu glauben als den der inneren Ueberzeugung entsprossenen Worten Molays, der das vorhin erwähnte Glaubensbekenntniss vor den päpstlichen Commissarien mit den charakteristischen Worten schloss: „Und wenn die Seele vom Körper sich löst, dann wird es offenkundig werden, wer gut und wer böse gewesen ist, und Jeglicher von uns wird dann die Wahrheit von dem erkennen, worüber gegenwärtig hier verhandelt wird."[1])

Schlussbetrachtung.

Angesichts der Thatsachen, die in ihrer Genauigkeit und ihrem folgerichtigen Zusammenhang nicht leicht Jemand wird bestreiten können, bleibt es unerfindlich, wie man, um die Schuld des Ordens an seinem Untergange zu erweisen, überhaupt nach etwas Anderem gefragt hat als nach den Aussagen der Templer und der nichttemplerischen Zeugen, soweit sie ausserhalb des Einflusses und der Machtsphäre des französischen Königs zu Tage gefördert sind. Denn die Resultate der innerhalb derselben ab-

[1]) Mich. I, 44 et quando anima separaretur a corpore, tunc appareret, quis malus et quis bonus esset, et quilibet nostrum sciret veritatem eorum, de quibus agitur in presentia.

gehaltenen Untersuchungen können bei dem eminent politischen Charakter jener Frage gar nicht in Betracht kommen, da für sie nicht das Recht, sondern ausschliesslich der Wille des Königs ausschlaggebend gewesen ist.

Bei einem Conflict zwischen Mächten, welche im Staatenleben um die Herrschaft ringen, ist es unnütz, nach dem „Recht" zu fragen. Ein solches wird stets von beiden Seiten gesucht und gefunden werden, und es wird nach gefallener Entscheidung dasjenige als höher anerkannt, welches gesiegt hat.

Die Aufhebung des Templerordens ist aber keine Rechts- sondern eine Machtfrage gewesen, und wenn von der modernen Staatsauffassung aus wohl Niemand die Beseitigung desselben für unberechtigt erklären wird, so ist andererseits die Geschichte dem unterliegenden Theile es schuldig, nicht nur die für die Vernichtung maassgebend gewesenen, sondern auch die dafür geltend gemachten Gründe zu prüfen.

Die ersteren haben sich aus der oben besprochenen allgemeinen Entwickelung unzweideutig von selbst ergeben: der von Philipp, wenn auch zwei Jahrhunderte zu früh, so doch politisch richtig erstrebte Nationalstaat konnte und durfte die einen Staat im Staate repräsentirende Miliz Christi unter keinen Umständen dulden; und es war von seinem Standpunkte vollständig gerechtfertigt, wenn er zu dem entscheidenden Schlage denjenigen Moment auswählte, wo die bis dahin sehr gefürchtete Ritterschaft durch erlittene kriegerische Verluste militärisch bedeutend geschwächt erschien.

Ganz anders liegt es aber mit den für die Berechtigung jenes Gewaltstreichs geltend gemachten Gründen: mit einer an Naivetät grenzenden Harmlosigkeit ist das umfangreich erhaltene Material einseitig verwendet worden, indem die Mehrzahl derjenigen Darsteller, die eine häretische Schuld voraussetzen, sich fast ausschliesslich auf die Anklageartikel gestützt hat.

Es ist nun ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass nicht der Angeklagte seine Unschuld, sondern in erster Linie der Kläger die Schuld des Verdächtigten nachzuweisen habe. Da der Templerorden von den zum Urtheil über ihn allein Berufenen nicht verurtheilt worden ist, so müssten die neueren, durch weniger Material informirten Ankläger, die oft leichten Herzens und mit unzureichenden Gründen die absolute Ver-

werflichkeit der „Militia Christi“ proclamirten, das Beweismaterial entweder so zu bereichern oder so zu gruppiren versuchen, dass ihr Urtheil auch die Gegner ihrer Ansicht zu überzeugen vermag.

Eine andere Gruppe von Darstellern hat in dem Bewusstsein von der Haltlosigkeit der erhobenen Anklage die gegen dieselbe sprechenden Gründe ebenso einseitig zusammengestellt, und sich nicht auf Widerlegung der Gegner eingelassen, sondern sich schlechthin auf die Vertheidigung der genannten Ritterschaft beschränkt. Eine Versöhnung oder ein Ausgleich beider Ansichten war bei derartigem Verfahren ausgeschlossen.

Man könnte auch, um eine moderne Parallele zu ziehen, behaupten, dass die erstere Klasse von Darstellern nur das Plaidoyer des Staatsanwalts, der nur die Anklage vertritt, geliefert hat, während deren Gegner dem Rechtsanwalt gleichen, welcher ebenso ausschliesslich die Vertheidigung im Auge hat. Der unparteiische Richter aber, dessen Befugnisse bei einem seiner Zeit nicht ausgetragenen Rechtsfall der Historiker auszuüben verpflichtet ist, hat auf beider Ausführungen, die des Staatswie des Rechtsanwalts, gleichen Werth zu legen, die von beiden vorgebrachten Gründe objectiv entgegen zu nehmen und daraus das Urtheil zu suchen.

Wenn nun auch der ausschliesslich nach glaubwürdigen Quellen erzählte Hergang der Untersuchung es zur Evidenz erwiesen hat, dass nicht um des Rechts willen inquirirt, dass es also auch nicht die Wahrheit war, welche gesucht wurde, sondern dass das Ergebniss des Processes ein schon vorher gemachtes, d. h. grösstentheils ein gefälschtes war, so sei trotzdem hier des Gegensatzes wegen noch einmal festgestellt, dass das Anklagematerial gegen die Templer sich zusammensetzte

a. aus einer Reihe gewissermaassen vom Staatsanwalt gezogener oder, wie Hefele sagt, durch „Consequenzmacherei“ gewonnener Behauptungen,

b. aus erkauften und erfolterten, bezw. unter der Folter vorgesagten Selbstbezichtigungen der Einzelnen und

c. aus einer Reihe, recht zweideutigen Quellen entsprossener Nachrichten, die sich alle mehr oder weniger widersprechen.

Demgegenüber wird das Vertheidigungsmaterial gebildet

a. durch die der päpstlichen Commission zu Paris eingereichten Memoranden,
b. aus dem Märtyrertod der für die Makellosigkeit ihres Ordens bis zuletzt verharrenden Templer, deren Zahl sich allein in Paris, Sens und Reims auf 133 beläuft, deren Aussage aber nicht erhalten ist,
c. aus den uns aufbewahrten Worten derer, welche trotz Scheiterhaufen und Folterbank auch in Francien für die Schuldlosigkeit ihrer „Religion" eintreten,
d. aus den nur theilweise erfolterten, würdig gehaltenen, in sich völlig übereinstimmenden Depositionen der Templer in England, Deutschland, den pyrenäischen Reichen und auf Cypern,
e. aus den Zeugnissen zahlloser, in den letztgenannten Ländern auftretender, ehrenwerther Männer, welche, obwohl zum Theil dem Orden politisch feindlich gesinnt, nach Art des altgermanischen Instituts der Eideshelfer für die volle Unbescholtenheit desselben bürgen.

Schon allein diese Zusammenstellung lässt erkennen, dass die Anklage der Vertheidigung gegenüber einen recht schweren Stand haben wird. Gleichwohl seien die Hauptpunkte derselben noch einmal zusammengefasst, wie sie Philipps Kanzler Nogaret aufgeführt hat.[1])

1) Bei Ablegung des Gelübdes müsste der, stets in der Nacht neu zum Orden Aufgenommene Christum verleugnen, dessen Bild bespeien und mit Füssen treten, und mit seinem Receptor — activ oder passiv — Küsse auf sonst verhüllte Stellen austauschen.
2) Die Templer verehrten in ihren Capiteln ein einem Kopf ähnliches Idol, von welchem sie Bereicherung und Glück erflehten.
3) Den Priestern wäre es verboten, bei der Messe die Consecrationsworte zu sprechen.
4) Den Neuaufgenommenen würde der Umgang mit Frauen verboten, dagegen der mit Ordensbrüdern ausdrücklich gestattet und anbefohlen.

---

1) Bal. l. c. I, 9.

5) Die Ordensoberen behaupteten, auch als Laien berechtigt zu sein, ihren Brüdern die Absolution zu ertheilen.
6) Die Templer ständen wegen der aufgeführten Punkte allgemein in üblem Rufe.

Demjenigen, der jene Zeit einigermaassen kennt, drängt sich zunächst die Wahrnehmung auf, dass von diesen Anklagen keine einzige nur gegen die Templer erhoben wird, sondern dass es Gewohnheit war, eben dieselben gegen alle diejenigen anzuwenden, welche man in üblen Ruf bringen oder diffamiren wollte. Nicht nur gegen Waldenser und Albigenser und alle die andern in jenem „Jahrhundert der Ketzereien" emporspriessenden Secten, sondern sogar gegen den Johanniterorden und gegen Papst Bonifaz VIII. waren, nur noch mehr specialisirt, dieselben Vorwürfe erhoben worden. Gerade die allgemeine Verwendung derselben mindert ihre Vollwerthigkeit für den einzelnen Fall. Aber auch in jedem derselben wird sich die geringe Stichhaltigkeit derselben erweisen.

Am leichtesten geschieht dies mit dem unter No. 6 angeführten Punkte, welcher in der von Hefele so scharf gerügten Consequenzmacherei die vorangegangenen Hauptklagen hatte stützen sollen. Die in allen ausserfranzösischen Ländern von Templern und Nichttemplern einmüthig vertretene Auffassung wird fast bis zum Ueberdruss in allen Protocollen dahin präcisirt, dass man vor der Gefangennahme der Templer von den ihnen vorgeworfenen Verbrechen gar nichts gehört habe. Ja, auf der Insel Cypern, bei deren Abgeschlossenheit sich die Wahrheit am genauesten controliren lässt, wird allgemein, selbst von den als Zeugen auftretenden Geistlichen, die Meinung ausgesprochen, dass die Diffamation der geistlichen Ritterschaft erst nach und durch das Bekanntwerden der päpstlichen Bullen hergestellt worden sei.

Wenn gegenüber diesem urkundlichen Beleg von manchen Darstellern aus einzelnen, gelegentlichen Notizen in den Chroniken oder selbst aus warnenden päpstlichen Bullen das Gegentheil bewiesen werden soll, so wird dabei ausser Acht gelassen, dass derartige Erwähnungen und Mahnungen meist durch einzelne concrete Fälle hervorgerufen wurden, welche Rückschlüsse auf die ganze Körperschaft nur in seltenen Fällen zulassen. Wenigstens würden mit viel grösserem Rechte die

Deutschherren und vor Allem die Johanniter verdammt werden müssen, welche letzteren schon 1238 Papst Gregor IX., nachdem er ihnen Habsucht und Verfälschung von Testamenten vorgeworfen hat, direct der Ketzerei beschuldigt,[1]) da ihr Grossmeister und ihr Capitel u. A. das Verbot hatten ergehen lassen, niemals einem nicht zu ihrer Genossenschaft gehörigen Priester zu beichten. Im Gegensatz zu der Behauptung von einer vor 1307 stattgehabten Diffamation muss es Wunder nehmen, dass trotz aller von Philipp aufgewendeten künstlichen Mittel trotz der Zusammenberufung der Bürgerschaft von Paris in den Louvregarten und deren Bearbeitung durch Mönche und Philipps Räthe die öffentliche Meinung sich so lange zu Gunsten der Angeklagten erhalten hat. Auch mag ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das bei den Johannitern durch Gregor IX. festgestellte Verbot betreffs der Beichte zwar in der Anklage auch den Templern nachgesagt, die Richtigkeit aber durch Geistliche aller Grade, vom Bischof bis zum Minoritenmönch auf Cypern widerlegt worden ist.[2])

Der vorletzte der oben genannten Punkte, dass die Ordensoberen auch als Laien ihren Brüdern die Absolution ertheilt hätten, wird durch die übereinstimmenden Aussagen in allen Ländern, abgesehen von wenigen erfolterten „Bekenntnissen" innerhalb Franciens widerlegt, ausserdem aber die Entstehung des Verdachtes in dem englischen Process dadurch verständlich gemacht, dass einer der als „literatus" bezeichneten Zeugen die Ungenauigkeit bezw. Zweideutigkeit der lateinischen Ausdrücke „ignoscere" und „peccatum" erkannte, und deshalb dem lateinischen Protocoll beifügt, dass der das Capitel abhaltende Präceptor für eine „defalta" „pardonnire", dagegen für ein „peccatum" den Bruder zu einem Priester schicke, um ihn „absolviren" zu lassen. Dass mit dieser Methode, wobei nur ein Begnadigungsrecht für Disciplinarvergehen ausgeübt wurde, den Rechten der

---

[1]) Rainaldus XIII, 514. Caeterum plures ex fratribus vestris de haeresi probabili haberi dicuntur ratione suspecti.

[2]) Auffallenderweise findet sich dasselbe Verbot (Johanniterregel Tit. III de eccl. cap. VII), anderen als Ordenspriestern zu beichten, in den Statuten der Deutschherren (Stat. Theut. 22 Duell 41) und der Ritter von Calatrava, und ward 1254 durch ein besonderes Privilegium vom Papst Alexander IV. ausdrücklich den Cisterziensern zugestanden.

Kirche in keiner Weise vorgegriffen wurde, leuchtet danach von selbst ein.

Am widerwärtigsten berührt das unter No. 4 behauptete Gebot über das Begehen oder Dulden der Sodomie. Da mit besonderer Schärfe auf diesen Punkt hin inquirirt worden ist, so ist natürlich innerhalb Franciens bezw. Italiens aus Furcht vor der Folter eine grosse Menge derartiger Bezichtigungen erfolgt; indessen bestreiten fast alle diese Geständigen, dass sie persönlich trotz erhaltener Erlaubniss die Sünde begangen oder geduldet haben. Nur Molays Stallknecht Gii hat unter den entsetzlichen, durch Imbert ihm angethanen Folterqualen sich und den Meister deshalb angeklagt, weiss aber vor den päpstlichen Commissarien nicht das Geringste mehr davon zu erwähnen.[1]) In allen übrigen Ordensprovinzen giebt sich die Entrüstung über die durch die Anklagen ihnen dieserhalb zugemuthete Schmach in so drastischer Weise kund, dass man, auch wenn die Statuten betreffs dieses Punktes nicht so ausserordentlich genau lauteten,[2]) denselben unmöglich für eine Ordenseinrichtung halten kann. Auch wird aus dem Pilgerschloss die über zwei des Lasters verdächtige Brüder verhängte Strafe der lebenslänglichen Einkerkerung, aus England neben einem gleichen Fall sogar die Hinrichtung eines Päderasten im neuen Londoner Tempel derartig geschildert, dass man das Vorkommen dieser Sünde als seltene Ausnahme erkennt.

Wie aber die Sodomiterei in jener Zeit in fast keiner Anklage wegen Ketzerei fehlt und besonders gegen Bonifaz VIII. vorgebracht ward, so war sie hier hauptsächlich wohl um deswillen erhoben, weil bei der Menge nichts den Namen der Templer verhasster machen musste als ein derartiges, unmittelbar nach dem Ablegen des Keuschheitsgelübdes erlassenes Gebot. Schwerlich hätte auch der Orden fast zwei Jahrhunderte hindurch Bestand haben und blühen können, wenn ein solches Laster in ihm gesetzmässig erlaubt gewesen wäre. Ganz anders müsste die Antwort auf die Frage lauten, ob auch jeder einzelne Bruder in dieser Hinsicht

---

[1]) Mich. II, 290; u. I, 565 et ipse respondit, quod hoc nullo modo faceret nec fecit; nec scit nec credit, quia non vidit nec audivit, quod predicta illicita intervenirent.

[2]) Maillard de Chambure l. c. 456. Auf die Ausübung dieses Lasters, „welches so schmutzig und ekelerregend ist, dass man den Namen nicht aussprechen soll", stand die schwerste Ordensstrafe.

rein geblieben sei. Man könnte es kaum glauben, dass die im Orient von Alters her gepflegte Männerliebe, die oft genug auch in den Klöstern des Abendlandes sich eingebürgert hat, allen Templern völlig fremd geblieben sei. Es bestehen derartige geschlechtliche Verirrungen schon so lange, als es Menschen giebt, und sie nehmen besonders widerwärtige Gestalt in allen Internaten, Klöstern und Orden an, wo die durch Unnatur zurückgedrängten Triebe gewaltsam sich ihr Recht verschaffen. Statut war sie aber bei den Templern ebenso wenig als in den modernen Klöstern, und kann deshalb nach Recht und Billigkeit dem Orden nicht zur Last gelegt werden.

Sehr viel ist über den dritten Hauptanklagepunkt gestritten worden, dass nämlich die Tempelpresbyter bei der Messe die Consecrationsworte ausgelassen, und die Brüder insgesammt das Sacrament des Altars verachtet hätten. Die zahlreichen Versicherungen von Priestern in Spanien und auf Cypern, welche theils längere Zeit den Templern als Geistliche gedient hatten, theils in ihren Kirchen die Messe oft hatten celebriren sehen, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass auch diese Anklage zu Unrecht erhoben worden ist. Gleichwohl gewährt es ein gewisses Interesse, auch der Entstehung dieser Beschuldigung nachzugehen. Es war noch nicht lange her, dass die Theorie der Transsubstantiationslehre nach lebhaftem Widerspruche der Aufgeklärteren endlich durchgedrungen war und auf dem vierten Lateranischen Concil die Bestätigung als Dogma erhalten hatte. Je heftiger die Kirche einen Glaubenssatz vertheidigte, um so eifriger wurde er von den Secten angefochten. Ganz besonders war dies mit der Messe der Fall, und so wurde bei Erhebung der Anklage auf Ketzerei — der Beweis dafür findet sich auf jedem Blatte der Inquisitionsbücher — jedesmal dieserhalb besonders nachgeforscht.

Zum Argwohn gegen die Templer mag dann noch ein specieller Umstand Veranlassung geboten haben. Bernhard von Clairvaux, der geistige Vater des Ordens, hatte die Statuten und Einrichtungen desselben fast ganz nach denen seiner Cisterzienser zugeschnitten, und diese haben, wie es in dem „liber usuum Cisterciensium“ [1]) ausdrücklich hervorgehoben wird,

---

[1]) Liber VI. Cisterc. apud Martene de antiquis monach. ritibus. p. 183.

im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, die alte Sitte der katholischen Kirche beibehalten, und weder Hostie noch Kelch nach der Consecration dem Volke durch Elevation vorgezeigt. Erst 1215 wurde von dem Generalcapitel derselben aus Rücksicht auf die vom Lateransconcil bestätigte Transsubstantiationslehre die Elevation anbefohlen. Da nun Bernhard von Clairvaux ohne Zweifel sich an die ältere Form gehalten hatte, so ist es bei der grossen Verehrung der Templer für ihn nicht unwahrscheinlich, dass sie eine von ihm gebilligte Observanz nicht nur nicht abgeschafft, sondern mit Vorliebe haben fortdauern lassen, zumal sie durch eine solche Abweichung von der nun herrschend gewordenen neuen Sitte am deutlichsten ihre Freiheit von aller bischöflichen Gewalt kundthaten. Aber selbst wenn obige Vermuthung sich bestätigen sollte, so ist trotzdem durch die Depositionen zu vieler angeklagter Templer ihre Rechtgläubigkeit auch in diesem Punkte erwiesen.

Mit Vorliebe haben die Vertreter der Ansicht, dass in dem Orden ein innerer Bund mit verschiedenen Graden und einer besonderen Geheimlehre bestanden habe, an die Behauptung der Anklage angeknüpft, dass bei besonderen feierlichen Gelegenheiten ein Idol angebetet worden oder ein Kater erschienen sei. Hätten dieselben beachtet, wie verschiedenartig und von wem die meisten Angaben über dasselbe gemacht sind, und was für niedrige Stellungen die Mehrzahl der Deponenten unter ihren Brüdern eingenommen haben, so hätten sie schwerlich deren Zeugniss zu verwenden gewagt. Einen gewissen Einblick darüber gewährt schon die auf Seite 284 gegebene Uebersicht der zu Poitiers gemachten Aussagen, in welchen die so spärliche Vertretung gerade dieses Punktes durch den Zusammenhang der Ereignisse noch weiter abgeschwächt wird.

In Wirklichkeit bestand ein derartiges Götzenbild nur in der Phantasie der Ankläger,[1]) und je nach der Vorstellung,

---

[1]) Wenn auf die Deutung der sogenannten „coffrets des Templiers“ durch Hammer-Purgstall nicht eingegangen wird, so geschieht dies erstens, weil in keiner Weise bewiesen ist, dass jene Behältnisse den Templern, sei es auch nur als Beutestücke, gehört, geschweige gar ihnen als Idole gedient haben, und weil zweitens die Ausführungen jenes Gelehrten sich derartig von jeglicher geschichtlichen Basis loslösen, dass seine Behauptungen und Folgerungen in der Luft schweben.

welche die Inquisitoren sich von demselben gebildet hatten, lauten auch die bei der Folter vorgesagten Bekenntnisse darüber verschieden. Wenn auch die bei Weitem grösste Zahl der Verhafteten trotz aller Zwangsmaassregeln versichert, nie davon gehört zu haben, oder wie der Pfarrer Rayner von Larcheut 1310 nicht mehr weiss, dass er, 1307 durch die Folter des Bewusstseins beraubt, angegeben hatte, dasselbe im Pariser Capitel zwölfmal gesehen zu haben, so treten bei den wenigen, darüber etwas bekennenden Brüdern so schneidende Widersprüche hervor, dass sie sich nicht vereinigen lassen. Einige bezeichnen es als „quoddam caput" von röthlicher Farbe, einem Menschenkopf ähnlich, oder als ein schwarzes Menschenbild mit funkelnden Augen, auch aus Gold geformt oder als ein mit langem, grauem Bart versehenes Haupt, dann wiederum als einen silbernen Kopf mit doppeltem Gesicht, ferner als ein schön gebildetes Frauenhaupt, schliesslich sogar als den mit einem Barett versehenen Kopf eines Templers. Andere schildern das Idol als ein Gemälde, englische Minoriten gar als ein Kalb, der Grossvisitator Peraud als ein Haupt, welches auf zwei Vorder- und Hinterbeinen stand. Zwei in sehr niedrigen Stellungen im Kirchenstaat befindliche Servienten schildern es als schön geformten, etwa eine Elle hohen Knaben, einer sogar mit doppeltem Antlitz. Noch andere lassen es auf geheimnissvolle Art alle Fragen, die von den Anwesenden gestellt werden, beantworten. In ähnlicher, einem Teufelsspuk gleichender Weise lassen Manche, die von dem Idol nichts wissen, einen grauen oder schwarzen Kater, zuweilen auch einen Raben in den Capiteln auftreten und ehrfurchtsvoll begrüsst werden; und wenn die Folter gar zu unmenschlich angespannt ward, dann erscheinen am Schluss der Capitel gar der Teufel und andere Dämonen in Gestalt schöner Frauen, mit welchen die Templer sich unterschiedslos fleischlich eingelassen hätten.

Wenn man nun in Erwägung zieht, dass weder im Orient noch in Spanien, weder in England noch in Deutschland auch nur die leiseste Andeutung für ein derartiges Idol vorkommt, und dass nur in Francien und Italien unter der Folter darauf bekannt ist, so kann man ein derartiges Götzenbild um so weniger für eine Ordenseinrichtung halten, als auch nicht ein einziges in den zahlreichen Capitelhäusern gefunden worden ist.

Zwar schickte die päpstliche Commission, als sie eine unbestimmte Andeutung über ein im Tempel bei Paris befindliches Idol erhielt, unverzüglich dorthin, um Nachforschungen anstellen zu lassen; aber als einziges Ergebniss derselben überbringt der mit der Bewachung der Schätze daselbst beauftragte königliche Beamte W. Pidoyé einen schönen Kopf von weiblicher Bildung, aus Silber geformt und vergoldet, in welchem man die Reliquien einer der eilftausend Jungfrauen vorfand. Wenn jene in den Frageartikeln enthaltene Anklage zweifellos aus der Idee von der Anbetung des Teufels entstanden ist, um womöglich die Templer mit der verruchten Secte der Luciferianer in Beziehung zu bringen, so wird auch die Entstehung dieses Argwohns und die Verschiedenartigkeit der Aussagen durch die Auffindung jenes Kopfes, der bei feierlichen Gelegenheiten in der Kirche ausgestellt zu werden pflegte, auf natürliche Weise erklärt: der magische Teufelskopf, das Idol, welches die Tempelherren verehrten, war nichts mehr und nichts weniger als ein Reliquienschrein, der auf dem Altare stand und von den Ordensleuten und anderen Kirchenbesuchern durch Küssen und Verbeugung verehrt wurde, wie es noch heutzutage in den katholischen Landen zu geschehen pflegt.

Derartige Reliquienschreine oder „Ostensorien“ hatten die verschiedensten Formen, und konnten demnach den Betrachtern in der oben geschilderten Verschiedenartigkeit erscheinen. Sie konnten die Form eines Kopfes haben, anstatt der Augen mit Edelsteinen geschmückt sein; sie konnten die Gestalt eines Kastens oder eines Sarges haben und durch die angebrachten Verzierungen, namentlich durch Köpfe und Füsse einem Thier ähnlich sehen. Auch die Aussage des Chronisten von St Denis, „der Gott des Tempels (Dieu souverain) sei ein Menschenhaupt mit glühenden Augen gewesen“, der einen grausigen Eindruck hervorgerufen habe, erklärt sich danach leicht: hat doch selbst dem Verfasser noch kürzlich in ähnlicher Weise der innen erleuchtete, mit Rubinen in den Augenhöhlen verzierte Kopf Heinrichs des Heiligen zu Bamberg diese unangenehme Wirkung begreiflich gemacht. Derartige Reliquienschreine aus dem 13. und 14. Jahrhundert beschreibt genauer Dufresne,[1]) und im Schatz

[1]) In seinem Traité historique du chef de St Jean Baptiste, Paris (1665 p. 143).

der Abtei St Denis waren noch im Jahre 1783 die Schädel der drei Heiligen Petrus Exorcista, des Hilarius und Dionysius Areopagita in ähnlichen silbernen Capseln eingeschlossen. Am auffälligsten bestätigen aber jene einfache Erklärung zwei im Schatz der Ordenskirche zu Malta aufbewahrte Reliquien vom Kopf Johannis des Täufers, welche, aus dem Templererbe an die Johanniter gekommen, in zwei, auf goldenen Schüsseln liegenden Köpfen aufbewahrt wurden.[1])

Es ist leicht möglich, dass die Feinde des Ordens Reliquienkästen von solcher Form auf den Altären in den Ordenskirchen selbst gesehen und daraus die Veranlassung für die betreffenden Punkte der Anklageartikel genommen haben. Indessen würde man nie auf eine solche Beschuldigung verfallen sein, wenn nicht der in jener Zeit bei Hoch und Niedrig, bei Gebildeten und Ungebildeten, bei den Geistlichen und bei dem Volke herrschende Aberglaube den Zauberern und allen mit dem Teufel verbündeten Ketzern derartige Idole als nothwendiges Handwerkszeug beigelegt hätte, und wenn andererseits die Templer nicht gerade wegen dieser Ketzerei angeklagt gewesen wären.

In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht die Beschuldigung, dass bei der Aufnahme der Recipient mit dem neuen Bruder Küsse nicht nur auf den Mund, sondern bald auf den Bauchnabel, bald auf das Ende des Rückgrats, zuweilen auch „in virga virili“ ausgetauscht habe. Bald hätten die Lippen den unbedeckten Leib berührt, bald genügte es, auf das Gewand zu küssen; bald empfinge der Aufzunehmende, bald ertheilte er die Küsse. Allgemein nahm man in jener, durch Teufelsglauben verunzierten Zeit an, dass derjenige, welcher den Bund mit Lucifer einginge, auch diesen auf den verlängerten Rücken habe küssen müssen; und da derselbe in den Capiteln meist als Kater oder Bock erschienen sei, so sei die obligate Reverenz auch in dieser Gestalt ihm „in posterioribus“ erwiesen. Selbst noch im Jahre 1303 war genau unter derselben Beschuldigung

---

[1]) Paciaudi de cultu Sti Johannis baptistae, Romae 1754 p. 332. Die beigefügten Kupfertafeln geben einen deutlichen Begriff beider Behältnisse. Die ausserordentlich wichtige Bedeutung gerade dieser Form wird bei einer demnächst erscheinenden Publication über den Zusammenhang der Dichtung mit dem Untergange der Templer Berücksichtigung finden.

der Bischof von Coventry nach Rom vorgefordert worden. Die Einhelligkeit, mit welcher unter den Zwangsmaassregeln in Francien diese unanständigen Küsse je nach der Auffassung der Inquisitoren verschieden zugestanden, dagegen in allen anderen Ordensprovinzen mit der grössten Entrüstung völlig zurückgewiesen werden, lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass in den Statuten der Kuss nur auf den Mund vorgeschrieben war, dass aber vielleicht aus individueller Eingebung manche der Präceptoren ihn auf die Schulter und das Kreuz auf der Brust verlangten, wogegen manche auch als Zeichen der Anerkennung nunmehr den neu aufgenommenen Bruder auf das Kreuz seiner eigenen Gewandung geküsst haben. Etwas Unpassendes kann darin vom strenggläubigen Standpunkt um so weniger gefunden werden, als noch am 22. Februar 1775 Papst Pius VI. nach der Weihe diesen Kuss von seinen Cardinälen auf die entblösste Brust gefordert und erhalten hat.

Da das nach der Anklage übliche Recipiren bei Nacht ebenfalls durch die Aussagen aus allen Ländern für unrichtig erwiesen ist, und die Abhaltung der Capitel für gewöhnlich nach Sonnenaufgang und nach Anhörung der Messe stattfand, so bleibt nur noch der unter No. 1 enthaltene Vorwurf zu besprechen, dass der neu aufgenommene Bruder habe Christum verleugnen und das Zeichen seines Leidens verunglimpfen müssen.

Solange nur die durch Ménard, Michelet und Bini veröffentlichten Protokolle aus Frankreich und Italien bekannt waren, konnte wohl kein Forscher sich trotz der Entstehungsart jener Aussagen des Eindrucks entschlagen, dass etwas Wahres bei der fast ausnahmslosen Uebereinstimmung der Schuldbekenntnisse darin vorhanden sein müsse; und es haben deshalb auch alle Forscher jener Periode, den Verfasser nicht ausgenommen, als Grund für diesen, mit der sonst im Orden bewahrten strengen Gläubigkeit ganz unvereinbaren Hohn nach einer symbolischen Deutung gesucht, die sich dann auch nach den verschiedensten Richtungen hin, je nach der Individualität der Forscher verschieden, ergeben hat. Nachdem aber zu den, jenen schmählichen Missbrauch leugnenden spanischen Verhören nun auch die, jegliche derartige Gottlosigkeit perhorrescirenden Depositionen der gesammten Mitglieder des regierenden Convents auf Cypern hinzugetreten sind, und nachdem die in der obigen Dar-

stellung gebotene kritische Sichtung der Zeugenaussagen auch innerhalb Franciens und in Brindisi das Factum jener gottlosen Handlungsweise hat höchst zweifelhaft werden lassen, da kann von dem Aufrechterhalten jener hypothetischen Entschuldigungsgründe gar nicht mehr die Rede sein. Ganz abgesehen davon, dass auch in Paris eine grosse Reihe der vor der päpstlichen Commission verhörten Brüder beschwören, jene Besudelung des Kreuzes und die Verleugnung des Heilandes niemals eingestanden zu haben, ganz abgesehen davon, dass auch von den durch die Folter zum Zugeständniss Bewogenen die bei Weitem grössere Zahl trotz des drohenden Scheiterhaufens von dem Geständniss zurücktritt, so wiegt doch das Zeugniss der kleinen, durch Versprechung, Martern und Belohnung gewonnenen Servientenschaar zu Paris nicht annähernd die präcisen Aussagen jener Helden auf Cypern auf, welche in zahllosen Fällen gerade für den christlichen Glauben mannhaft eingetreten waren. Was für ein Grund berechtigt dazu, derartigen Zeugen zu misstrauen, die hunderte von Malen dem Tode in jederlei Gestalt, im Kampf mit der blanken Waffe und mit dem griechischen Feuer, durch Einsturz der Thürme oder durch Verbrennung, im Wasser durch Untergang der überladenen Schiffe oder gar durch die satanischen Quälereien der Sarazenen ins Auge geschaut hatten, warum soll man derartigen Glaubenszeugen weniger Glauben schenken als den wenigen, entnervten Weichlingen, welche besonders, nachdem seit 1291 die eigentliche Gefahr vermindert war, als Servienten und Oblaten dem Orden beigetreten, und nie aus dem üppigen, genussbietenden Frankreich und Italien herausgekommen waren? Und wird Jemand selbst bei dem, der eine Zeit lang der Folter Widerstand leistete, genau die Grenze angeben können, wann die körperlichen Leiden so unerträglich wurden, dass dem Zermarterten die Sinne schwanden, oder der im Mittelalter sogenannte „arme Mensch“ nur deshalb zu lügen anfing, um dem weiteren Zerreissen seines Leibes zu entgehen?

Berücksichtigt man ferner, dass von den Vorstehern der zwölf Ordensprovinzen die acht Grosspräceptoren von Apulien Provence, Normandie, England, Oberdeutschland, Niederdeutschland, Aragonien und Castilien im Verein mit ihrem Grossmeister und allen höheren Beamten der Ritterschaft für die volle Unbescholtenheit derselben auch in diesem Punkte ein-

traten,[1]) und nur die drei Landmeister von Francien, Cypern und Guienne der Folter Philipps nachgegeben haben, dass ferner von der Ritterschaft des Tempels nur zehn Ritter und 185 Presbyter und Servienten in Paris dafür vorgeführt werden konnten, so muss man über die Unverfrorenheit derjenigen staunen, welche auf Grund eines vorgefassten Urtheils angesichts der ungeheueren Zahl der wirklich vorhandenen Templer (20 000) nur auf die belastenden Aussagen so weniger derselben ein ganzes Schuldsystem aufbauen wollen. Viel eher könnte man, worauf ja auch die Verschiedenheit in diesen wenigen Aussagen hindeutet, es für möglich halten, dass man es wie bei den Küssen, so auch hier mit einigen, durch die Subjectivität erzeugten Zuthaten, wie manche es ausdrücklich bezeichnen, zu thun habe. Jenes Zeitalter war materiell und rauh gesinnt und wenig von des Gedankens Blässe angekränkelt; und wie es bei der Aufnahme zur Hanse in Bergen, welche mit dem Templerorden viel Berührungspunkte darbietet, vorkam, dass der Vorsteher den Aufzunehmenden zur Erprobung des eben gelobten Gehorsams aufforderte, ihm den entblössten Hintern zu küssen, so mag auch wohl ausnahmsweise ein frivoler oder gottlos gesinnter Präceptor den neuen Bruder zur Ableugnung Christi oder zum Speien auf das Kreuz veranlasst haben. Aber Ordenssatzung oder auch nur Ordensgewohnheit ist die Verhöhnung des Heilandes bei den Templern nie gewesen.

---

[1]) Nur über den Verbleib und eine etwaige Aussage des Grosspräceptors der Lombardei, Moneucco, liess sich nichts ermitteln. Es waren Grosspräceptoren

für Cypern: Raymband Caron,
- Apulien: Oddo de Valdric,
- Lombardei: Jac. de Montecucco,
- Prov. Auv: Himbert Blanche,
- Guienne-Poitou: G. de Gonavilla,
- Francien: H. de Peraud.
- Normandie: G. de Charneyo

für England: W. de la More,
- Oberdeutschland: Graf Friedrich von Savoyen,
- Niederdeutschland: Friedr. von Alvenslebe .,
- Aragonien: Berengar de Guardeyne,
- Castilien: Rodrigo Ibanez.

An Beamten des Convents werden genannt

marescalcus: Ayme Osiliers,
praeceptor militum: Albertus de [ ] No. 2,
preceptor Cypri: Jac. de Doumann.
vexillarius: Bordens de Tholosa,

draparius: J. de Villa,
turcopolerius: B. de Gordo,
thesaurarius:
faber conventus: Abr. de Colloalbo

und viele frühere Hauscomthure und Almoseniere.

Knüpft man an das oben verwendete Gleichniss von dem modernen Gerichtsverfahren auch hier an, so lässt das Resultat des Processes sich nach Anhörung der Ausführungen des Staatsanwalts und des Vertheidigers am besten durch die von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes zu stellenden Fragen etwa in der Weise zusammenfassen:

Wird man beim Ueberblick des ganzen, vom 13. October 1307 bis 11. März 1314 durchgeführten Dramas von der Ueberzeugung durchdrungen, dass man es mit einer klaren, durchsichtigen Sache zu thun habe?

Zeigt sich der Orden, wie er 1307 erscheint, vom kirchlichen Standpunkt aufhebungsbedürftiger, als die beiden andern geistlichen Ritterorden?

Ist abgesehen von dem in der Aufhebungsbulle erwähnten „ne scandalizetur..." auch nur ein einziges Mal von nichtkirchlichen Gründen, die doch die Hauptveranlassung bildeten, die Rede?

Vermag die allein zur Beurtheilung berufene und berechtigte, von der ganzen Christenheit beschickte Synode von Vienne ein gerichtliches Urtheil auf kirchenrechtlichem Gebiet zu finden?

Gelingt es dem mit Mitteln der Disciplin so reich ausgestatteten Oberhaupt der christlichen Kirche, selbst unter Unterstützung des waffenmächtigen und in seinen Mitteln nie wählerischen Philipp seinen Concilsvätern eine Zustimmung abzudringen?

Vermag die Curie selbst nur den aufgehobenen Orden in allen seinen Zweigen zu unterdrücken oder muss sie dessen weitere Existenz unverändert in Portugal und mit kleinen Abänderungen in Aragonien zugestehen?

Und wenn alle diese Fragen, was die Gesammtheit der Ritterschaft anlangt, mit Hülfe rein urkundlichen Materials verneint sind, und nur noch die in Frankreich und Italien gewonnenen Resultate der Untersuchung für die Anklage übrig bleiben, frage man weiter:

Hat denn das gewaltthätige, rechtswidrige Vorgehen Philipps im October 1307 die Billigung auch nur eines einzigen Fürsten oder Grossen gefunden, der nicht im französisch-königlichen Interesse stand?

Hat die so frech durch diesen Herrscher in die Welt geschleuderte Behauptung von dem schlechten Rufe und der langen Beargwöhnung des Ordens auch nur bei einem Fürsten Wiederhall gefunden?

Hat auch nur ein Regent, der nicht im französischen Interesse stand, hat selbst Clemens, bevor er durch die Noth und die Gewährung äusserer politischer Vortheile von Philipp gewonnen war, dessen Anklagen gegen die Templer für wahr hingenommen?

Hat Philipp auch noch bei Erlass der Aufhebungsbulle 1312 der Versicherung der Curie entbehren können, dass er nicht durch Habgier und Selbstsucht zu seinen Schritten veranlasst sei?

Erweckt etwa das Verfahren gegen Molay Vertrauen? War es auch nur nach den Regeln der Schicklichkeit, geschweige denn der Ritterlichkeit erlaubt, diesen Mann bei der kirchlichen Feier der Beerdigung einer königlichen Prinzessin, der Erbin des byzantinischen Reiches, als einen Rechtgläubigen auszuzeichnen und zwölf Stunden später ihn unter dem Vorwand der Ketzerei nach Banditenart überfallen zu lassen?

War es berechtigt, den ausschliesslich der Jurisdiction des Papstes unterstehenden Grossmeister durch „Leute des Königs", seien sie weltlichen oder geistlichen Standes, verhören zu lassen?

Hat man ein Recht, nachdem der Papst das Verfahren Imberts als illegitim bezeichnet und ihn selbst aller seiner Functionen enthoben hatte, das in dieser amtsberaubten Zeit von ihm gewonnene Material juristisch zu verwenden?

Darf man es gegenüber der directen Ableugnung Molays zu Paris am 26. November 1309 auch nur wagen, die angeblichen Geständnisse zu Chinon für wirklich gemachte anzusehen angesichts der Thatsache, dass dieselben der Welt durch eine officielle Bulle bekannt gegeben waren, ehe das Verhör überhaupt begonnen hatte?

Hat man nicht gegenüber dieser eclatanten Fälschung und gegenüber den in der Untersuchung immer wieder auftretenden Drohungen, der Unterschiebung von Briefen des Grossmeisters u. A. die Pflicht, jede Nachricht von angeblichen Briefen und Geständnissen zu bezweifeln, wenn sie nicht durch unzweideutige Zeugen anderweitig beglaubigt wird?

Würde nicht Nogaret bei Molays Verhör durch die päpstliche Commission, dem einzigen, welches uns beglaubigt vorliegt, den Grossmeister anstatt auf die vage Erzählung des Chronisten von St Denis im Jahre 1189 auf das vor dem König und der Universität gemachte Geständniss hingewiesen haben, wenn es überhaupt bestanden hätte?

Die Antwort auf diese Fragen kann nicht zweifelhaft sein.

Wenn nun aber auch an der Hand des neu veröffentlichten und des schon früher bekannten, kritisch gewürdigten Urkundenmaterials sich die völlige Haltlosigkeit der officiell gegen den Templerorden erhobenen Anklagen genau in dem Sinne ergab, aus dem Clemens und das ökumenische Concil eine Verurtheilung von Rechts wegen für unmöglich erklärt haben, so darf man andererseits nicht die Augen dagegen verschliessen, dass die Ritterschaft Christi eine von Menschen hergestellte Einrichtung war, mitten in der Welt lebte und wirkte, und dass sie im Verkehr mit dieser Welt unzweifelhaft auch einen grossen Theil der menschlichen Schwächen in sich aufgenommen hat, dass also namentlich der oft gemachte Vorwurf der Habgier, des Stolzes und des Uebermuthes bei einem grossen Theil ihrer Mitglieder sicherlich nicht der Begründung entbehrt hat.

Auch ohne dass Statutenveränderungen vorangegangen sein müssen, ist eine Aenderung der Bräuche und ihre Auslegung, also dementsprechend gewissermaassen eine Neubildung von Bräuchen möglich. Jede Institution, so lange sie lebendig ist, entwickelt sich weiter; und alle, auch die besten Gemeinwesen entarten schliesslich nach gewissen Richtungen. Ungesunde Organisationen gehen darüber zu Grunde; die kernigeren werden sich durch zeitgemässe Reformen noch weiteren Bestand sichern. Auch die Kirche Christi hat regelmässig in Zeiträumen von einigen Jahrhunderten, häufig auch schon früher, eine derartige Erneuerung nöthig gehabt und durchgemacht, die meist nur deshalb weniger auffällig wurden, weil sie sich friedlicher und minder gewaltthätig vollzogen als die von 1517: in Wirklichkeit aber waren und werden Reformationen immer nothwendig bleiben, welche die durch einzelne Personen in Misscredit gebrachten alten, guten Institutionen zu neuem Leben befähigen.

Wie kann man bei der Unfehlbarkeit dieses historischen Naturgesetzes von der Institution des Templerordens eine Aus-

nahme verlangen? Mit welchem Rechte will man diese Gesammtheit wegen einzelner Auswüchse verdammen? Wie möchte man das Einschleichen von einzelnen Missbräuchen derjenigen Genossenschaft zum Vorwurf anrechnen, welche in den letzten vierzig Jahren ihres Bestehens nach schon vorangegangenen schweren Verlusten in ihren maassgebenden Theilen fast gänzlich aufgerieben worden war und in Accon 490, auf Tortosa 120 von den Brüdern verloren hatte, die insgesammt dem Convent angehörten, theils um dort erzogen zu werden, theils um die Gesammtheit leiten zu helfen?

Wenn auch in der Periode der Kreuzzüge alle sich bildenden Vereine, seien sie Orden, Innungen, Gilden, Zünfte oder Hansen, immer denselben Charakter annahmen und unter allmählicher Erziehung und gradweisem Aufrücken ihrer Mitglieder Pflichten, Rechte und Wissen gleichmässig vertheilten und durch Einbürgerung von Symbolen, Riten und geheimen Erkennungszeichen etwaigem Missbrauch auch an anderen Orten vorbeugten, so erwuchsen doch solche Genossenschaften, wie die geistlichen Ritterorden es waren, nur aus der Anschauung und Lebensbewegung der römisch-katholischen Kirche, speciell zu der Zeit, als dieselbe das schärfste Gepräge des Mittelalters zeigte, als die Curie das im Kampf mit den deutschen Königen, den Franken und Staufern, verlorene politische Terrain durch eine gemeinschaftliche Unternehmung der ihr gehorchenden Christen wiederzugewinnen bestrebt war. Dieser ihr Dasein bedingende und in sie hineingepflanzte Geist wurde auch dann noch von den geistlichen Ritterorden zu erhalten gesucht, als er der in ihrer Entwickelung fortschreitenden Zeit allmählich unverständlich geworden war, und er nicht mehr die einzige Richtung für die Gewinnung der Seligkeit durch das Nehmen des Kreuzes abgab; als das Interesse der Mitwelt nach dem Verlust der heiligen Stätten um so schneller verloren ging, als man die rein politischen Tendenzen der Curie dabei mehr und mehr hervortreten sah. Der Verlust Accons 1291 machte das, eigentlich schon 50 Jahre früher vollzogene Fiasco der Kreuzzüge auch dem blödesten Auge klar; die Kirche aber hatte so viel Stärkung aus jenem Aufschwung des Abendlandes gezogen, dass sie den mit dem Kaiserthum unternommenen Kampf glücklich zu Ende führte und die beiden letzten Glieder des Staufergeschlechts

auf dem Schaffot zu Neapel und in dem Kerker zu Bologna sterben liess.

Nach dem Verluste Accons fehlte aber für die Behauptung jener politischen, weltbeherrschenden Macht der Vereinigungspunkt für die gerade jetzt in nationalen Bestrebungen auseinander gehenden Völker des Abendlandes, und es war ebenso wie für die Curie, so auch für die geistlichen Ritterorden schwer, den bisher behaupteten Standpunkt aufzugeben und einen neuen zu suchen. Zu dem Zwiespalt, der sich hieraus auch für die Einheit der Orden ergab, indem auch in ihnen die Nationalitäten oder die Zungen nach grösserer Selbständigkeit trachteten, gesellte sich noch das tiefere Zerwürfniss in den einzelnen Personen, welches auf dem Widerspruch der Statuten mit den ewigen Gesetzen der Natur beruhte.

Als nun gar unter Bonifaz VIII. jener Zusammenbruch der weltlich politischen Macht der Curie erfolgte, da war auch die Zeit für die geistlichen Ritterorden vorbei, und es musste auch der von ihr am meisten gestützte und ihr am meisten dienstwillig gewesene Orden, der der Templer, sinken. Vielleicht hätte auch er bei der am Beginn des 14. Jahrhunderts sich vollziehenden Wandlung aller politischen Verhältnisse sich vorübergehend einen neuen Wirkungskreis verschaffen können, um noch eine kleine Nachblüthe zu erleben; aber da er bis zu der unvermutheten Ueberrumpelung dem alten, bei der Stiftung festgesetzten Hauptzweck, dem unablässigen Ringen mit den Ungläubigen unausgesetzt treu geblieben war, so blieb ihm auch keine Zeit, jenen Uebergang zu vollziehen, und es ward ihm erspart, ähnlich wie die Deutschherren und Hospitaliter in späteren Jahrhunderten ein vegetirendes Dasein zu führen, bezw. in einem geistig geknickten Leben dahinzusiechen. Mag wirklich in den üppigen orientalischen, italienischen und fränkischen Landen manchmal die Freude am Genuss die frühere Einfalt in Gesinnung und Wandel verdrängt haben, so ist doch die kriegerische Richtung der Brüder, wie selbst noch die mannhafte Vertheidigung der katalonischen Festungen 1308 es zeigt, keineswegs erschlafft gewesen. Dass aber auch die Abnahme der in den Statuten vorgeschriebenen Zucht bei den Templern nicht in dem Grade wie bei den andern verwandten Genossenschaften erfolgt war, ergiebt sich am klarsten daraus, dass, als Nicolaus IV. auf dem

Concil zu Salzburg 1292 den Vorschlag zur Verschmelzung der drei geistlichen Ritterorden machte, der Tempelmeister dem Papst gegenüber hervorheben konnte, dass dann entweder seine Brüder von der Strenge ihrer Ordensregel nachlassen, oder aber die Hospitaliter die Strenge ihrer Statuten verschärfen müssten.[1])

Diese straffe kriegerische Richtung, neben welcher die geistliche nur ganz gelegentlich hervortritt, hatte sich, wie schon erwähnt, bis zum Untergang der Ritterschaft so lebendig erhalten, dass man sie einer aristokratischen Gemeinde vergleichen kann von derben, praktischen, kühnen Männern, deren leitende Elemente sich nur dem Dienst der Waffen gewidmet hatten, welche sich nur in voller Rüstung und hoch zu Ross stark fühlten, und welche naturgemäss geeigneter waren, ihre Geschwader gegen den Feind, als das Wort gegen den Richter zu führen. Und diese Genossenschaft, deren Glieder sich, wenn sie das Kreuz geschlagen und ihre Seele der Jungfrau Maria empfohlen hatten, blindlings in den verzweifeltsten Kampf stürzten, deren Grossmeister gleich den andern Ordensoberen bei dem Verhör sich damit entschuldigt, er sei nur „ein einfacher, ungelehrter Ritter ohne Ross und Waffen“ und „verstehe die vor Gericht übliche Sprache nicht“, diese Genossenschaft, deren Brüder lieber fröhlich den Humpen schwangen, als dass sie sich mit Bücherweisheit gequält hätten, diese soll nach der einen Auffassung in speculativer Mystik eine Geheimlehre geschaffen haben, zu welcher nur das Grübeln in mussereicher Einsamkeit zu führen vermag, oder nach anderer Auffassung einer so eklen Secte angehangen haben, wie die Luciferianer sie repräsentiren.

Beides ist gleich unmöglich. Denn wenn schon Clemens V. auf Grund aller der ihm durch die Folter glaubhaft gemachten Anklagen in seiner Bulle vom 12. August 1308 nur „von einem Brauche oder richtiger einem Missbrauche“ redet,[2]) so sprechen vor Allem gegen jene beiden Hypothesen die Statuten, ferner die

[1]) Die Begründung dieser Behauptung ergiebt einestheils der wiederholt wegen der Härte der Templerregel erfolgte Austritt bezüglich Uebertritt zu anderen Orden, anderntheils die in den Protocollen oft hervorgehobene wirkliche Ausführung jener strengen Bestimmungen.

[2]) Haec consuetudo vel potius corruptela servatur.

Aussagen der überwältigenden Mehrheit der angeklagten Ordensleute, und es erweisen schliesslich die Zeugnisse ehrlicher, unbescholtener, hochangesehener Männer aus allen Theilen der christlichen Welt, selbst aus Francien, zweifellos das Gegentheil.

Von diesen äussert u. A. der bekannte Jurist Alberich von Rosate, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte, also seine Angabe wirklich noch von Zeitgenossen des Unterganges gehört haben kann: „Die Templer waren ein grosser Orden der Kirche und tapfere Streiter der gebenedeiten Jungfrau Maria; sie wurden aber zur Zeit des Papstes Clemens auf die Veranlassung des Königs von Frankreich vernichtet, und zwar, wie ich von Jemand gehört habe, der an der Untersuchung und dem Zeugenverhör amtlich theilgenommen hat, gegen alles Recht. Auch versicherte derselbe mir, es habe ihm Clemens selbst gesagt: Wenn der Orden nicht auf dem Wege der Gerechtigkeit aufgehoben werden kann, so muss er auf dem Wege ‚päpstlicher Fürsorge' zerstört werden, damit nicht unser geliebter Sohn, der König von Frankreich, in Aergerniss gerathe."[1])

Ihre Schuld bestand einestheils in ihrer Macht und in ihrem Reichthum, andererseits in dem Wandel der Zeiten, der, wie er fast gleichzeitig die auf universale Herrschaft gerichteten Bestrebungen Bonifaz' VIII. und Heinrichs VII. an dem eben emporkeimenden nationalen Leben scheitern liess, so auch dem, aus allen europäischen Volksstämmen sich recrutirenden Templerorden ein jähes Ende bereitete.

Die Zeit mittelalterlichen Lebens, in welchem, ähnlich wie bei den Gefolgschaften der germanischen Völkerwanderung nur die Tapferkeit des Einzelnen die Entscheidung brachte und zur Herrschaft führte, war vorbei, und die Zukunft gehörte ausschliesslich den nationalen Staaten.

---

[1]) Alberici de Rosate Bergamensis dictionarium juris. Venetiis 1573 fol. (sub voce Templarii.) Templarii erant magnus ordo in ecclesia et erant milites strenui beatae Mariae; et destructus fuit ille ordo tempore Clementis papae ad provocationem regis Franciae. Et sicut audivi ab uno, qui fuit examinator causae et testium, destructus fuit contra justitiam; et mihi dixit, quod ipse Clemens protulit hoc: „Et si non per viam justitiae potest destrui, destruatur tamen per viam expedientiae, ne scandalizetur charus filius noster, rex Franciae."

II. ABTHEILUNG.

KRITISCHER THEIL.

I. Chronologische Anordnung der Thatsachen.

Dem Erforscher der oben behandelten Periode war bisher als grösstes Hinderniss die völlig ungenügende Anordnung der Thatsachen entgegengetreten. Der wichtigste Grund für diese lag weniger in dem dürftigen Quellenmaterial als in dem unglücklichen Umstande, dass die ersten Veröffentlicher desselben, Dupuy und Baluze, aus Unkenntniss über den in Frankreich üblich gewesenen Jahresanfang sowie über die Datirung der päpstlichen Schriftstücke eine vollständig irrige Einordnung der Urkunden veranlasst haben, und dass trotz aller seit Wailly[1]) dagegen gerichteten Bestrebungen diese falschen Angaben immer wieder auftauchen. Zwar hat Loiseleur durch die in seiner „doctrine secrète des templiers" Seite 155 ss. gegebene „chronologie des principales bulles et lettres de Clément V., lettres de Philippe le bel et autres pièces relatives à la suppression de l'ordre du temple" einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan, so namentlich durch den Nachweis, dass die Zeit zwischen dem „5. Juni und 14. November des dritten Regierungsjahres Clemens V." in das Jahr 1308 zu verlegen sei; aber durch mangelhafte Verwendung der durch Michelet edirten Acten und Ignorirung der von dem fleissigen Boutaric gezeitigten Resultate sind viele recht störende Fehler auch dort erhalten geblieben.

Einestheils um jedem Leser eine Controle über die Richtigkeit der oben gebotenen Darstellung zu ermöglichen, anderer-

---

1) Eléments de paléographie I, p. 281; den ersten Versuch dieser Art machten schon 1783 die Verfasser der „art de vérifier les dates, t. I, p. 314".

seits um späteren Forschern dieselbe mühsame Arbeit zu ersparen, ward von dem Verfasser der Versuch gemacht, die genaue Reihenfolge der Begebenheiten unter Berücksichtigung der Thatsache festzustellen, dass 1. die Päpste seit Clemens V. ihre Regierungsjahre meist nicht nach dem Tage ihrer Wahl, sondern nach dem ihrer Krönung zu zählen pflegten, und dass 2. in dem grösseren Theile Galliens das neue Jahr mit dem Vesperläuten des Ostersabbaths seinen Anfang nahm. Demnach vollzieht sich der Gang der Ereignisse, wie er der Darstellung zu Grunde gelegt ist, folgendermaassen:

1301

13. Nov. Philipp, voller Entrüstung, dass der Predigermönch und Inquisitor von Toulouse, Foulques „die Ungerechtigkeit beging, den Process zu beginnen mit Verhaftungen, peinlichen Verhören und ausgesuchten Martern derjenigen Personen, welche ihm beliebe, wegen Ketzerei anzuklagen, und durch die Gewalt des Schmerzes oder der Furcht zu zwingen, dass sie die Verleugnung Christi eingeständen" (Preuves de l'histoire de Langued. tom. IV, p. 118), stellt den Grundsatz auf, dass ein selbst von der Inquisition angeklagter Bürger nicht zu anderem Zwecke ins Gefängniss geworfen werden dürfe, als um bewacht, keineswegs um bestraft zu werden, „ad custodiam, non ad poenam". (Boutaric, Phil. le Bel, 85.)

1302

8. April. Fälschung des päpstlichen Briefes „ausculta fili" vom 5. Decbr. 1301 vor den Generalständen zu Paris. cf. Schwab, l. c., S. 13.

1303. Molay wird von Bonifaz VIII. (zu demselben Zweck wie 1306 von Clemens) zugleich mit dem Johannitermeister vor den päpstlichen Stuhl geladen, um über die Wiedereroberung des heiligen Landes und über einen zweckentsprechenden Wirkungskreis der Orden zu berathen. (Compilatio chronolog. apud Pist. I, 746.)

——— Die Templer werden von Philipp vergeblich zum Bündniss gegen den Papst aufgefordert; die Verhandlungen geführt durch den Generalvisitator Hugo von Peraud. Urkundliche Belege dafür giebt aus dem Pariser Arch. Kervyn de Lettenhove,

[1]) Selbst Mansi IV, p. 406 hatte von der durch den Wechsel des Osterfestes abhängigen Verschiedenheit des Jahresanfangs keine richtige Vorstellung, denn er schreibt „nam continuator Nangii (ebenso VI. vita Bal.) qui annum more Gallico ad Martium usque producit".

1303.
„l'Europe au siècle de Philippe le Bel; les argentiers Florentins, les templiers" im bulletin de l'académie roy. de Belg. classe des sciences 1861, p. 133—134.

1304

Juni. Philipp bestätigt dem Orden und den Rittern „in fidei catholicae puritate constanter" alle ihre Besitzungen, Rechte, Freiheiten und Privilegien. (Raynouard l. c. 14, Note. Prutz, Malt., 23.)

1305. Vorschlag Dubois' zur Säcularisation des Kirchenstaats. (Mémoir. de l'Institut de France; Acad. des inscriptions, tome XVIII, p. 435—494.)

5. Juni. Der Erzbischof von Bordeaux Bertrand de Got, zum Papst gewählt, will ursprünglich nicht in Frankreich bleiben. Brief Clemens' vom 28. Nov. 1306. (Rymer foedera I, 4, 67.)

25. Aug. Derselbe schreibt an Eduard I., dass er gleich nach der Krönung über die Alpen nach Italien zu gehen gedenke. (Wenck, 169.)

14. Nov. Der neue Papst „Clemens V." wird zu Lyon in Gegenwart Philipps des Schönen gekrönt und beginnt mit diesem Tage die Datirung seiner Regierung. (Loiseleur 155, Hefele, Conc. Gesch. VI, 368 u. 369, Note.)

15. Dec. Ernennung von zehn Cardinälen, darunter des Beichtvaters, des Kanzlers des Königs (Balut. I, 24), und des Berengar von Fredole sub tto Storum Nerei et Achillei sowie des Stephan von Süsy sub tto Sti Cyriaci, die später im Templer-Process eine wichtigere Rolle spielen.

1306.

Febr. Clemens verlässt Lyon und geht auf englisches Gebiet nach Guienne. (Wenck, S. 66.)

6. Juni. Clemens beruft die Grossmeister der geistlichen Ritterorden zu sich an den päpstlichen Hof.

—— Philipp rettet sich vor dem Aufstand der Pariser Bevölkerung in den Tempel.

27. Juli. Clemens weist die durch Philipp ihm übersandten Beschwerden der französischen Geistlichkeit über Gelderpressung seiner Nuntien zurück. (Bout. rev. des quest. hist. X, 317.)

5. Nov. Clemens annoncirt Philipp die Ankunft zweier der oben genannten Cardinäle, die gegen Ende November abreisen sollen, um mit ihm gewisse gewichtige Dinge zu besprechen. (Bal. II, 76.)

28. Nov. Clemens schreibt dem König von England, dass er bis zur Erledigung der Friedensverhandlungen in dessen Landen bleiben werde. (Wenck, 43.)

—— Molay landet in Marseille und geht entweder zunächst nach Burgund zu seinem Bruder (Urk.-Th. 38) oder direct zum Papst nach Bordeaux.

1307.

7.—8. April. Clemens kommt nach Poitiers. (Bout. rev. X, 324.)

——— Molay ebendaselbst, wo er lange (Bal. I, 8), d. h. wohl bis Anfang October bleibt.

Molay erfährt hier die Denunciationen Philipps (Os. 36, 37 u. Michelet I, 400), wobei der Papst ihm und Gonavilla Mittheilung „de capite“ macht.

(Die in diese Zeit verlegte Mahnung Philipps durch die Templer zur Rückzahlung eines Darlehns von 500 000 Fr. ist durch keine Quellennachricht beglaubigt.)

14. Mai (Circa pentecosten, Bal. I, 6) erste Zusammenkunft Clemens' mit Philipp zu Poitiers. Philipp drängt vergeblich Clemens zu Bonifaz' VIII. Diffamation und zum Einschreiten gegen die Templer (cf. Brief vom 24. Aug. 1307).

1. Juni. Clemens schreibt an Philipp, dass er die Ankläger Bonifaz' freisprechen wolle, nur Nogaret sei zu entfernen. (Mansi IV. 1307.)

Ende Juni. Philipp verlässt Poitiers. Der Johannitermeister kommt dorthin. (Bal. I, 11.)

7. Juli. Eduard I. von England, damals des Papstes Hauptstütze, stirbt.

Hochsommer. Conspiriren einer Faction der Cardinäle mit Philipp ohne Clemens' Vorwissen behufs Vernichtung der Templer. Balut. I, 8: quibusdam de cardinalibus hoc jamdudum tractantibus .....

24. Aug. Clemens schreibt an Philipp, die Templer hätten eine Untersuchung wegen seiner Verleumdungen verlangt. (Bout. rev. X, 324.) Der König solle die Beweise, von denen er schon zu Lyon und Poitiers gesprochen, ihm senden. Er, Clemens, wolle demnächst wieder nach Poitiers gehen, eine Kur brauchen und Mitte October die Untersuchung beginnen.

Anf. Sept. Philipp fasst mit Nogaret und Marigny, als Molay auf französisches Gebiet kommt oder zu kommen verspricht, den Plan, die Templer auf königlichen Befehl verhaften zu lassen. (Bout. rev. X, 326.)

14. Sept. Befehl des Königs an die Seneschälle und Baillifs mit der Anordnung der Verhaftung. (Bout. rev. X, 327.)

22. Sept., also nach erfolgtem Haftbefehl. Der Grossinquisitor Wilhelm Imbert bittet den König auf dessen Veranlassung um weltliche Hilfe gegen die Templer. (Bout. rev. X, 335.)

23. Sept. Der Gross-Siegelbewahrer Gille Aiscelin, Erzbischof von Narbonne, legt seine Functionen nieder, da er den gegen die Templer getroffenen Anordnungen nicht beizustimmen vermag. (Bout. rev., 326.)

1307.

1.—8. Oct. Der Papst beginnt die Untersuchung gegen die Templer. Molay und die Grosspräceptoren, selbst der Visitator Peraud deshalb zu Poitiers. (Mich. II, 373.)

8. Oct. Der „praeceptor domus Parisius Petrus“ warnt seine Servienten vor unvorsichtigen Aeusserungen. (Urk.-Th., S. 42.)

12. Oct. Molay hält bei der Beerdigung von Philipps Schwägerin, der Erbin Constantinopels, den Zipfel des Bahrtuchs.

13. Oct. Alle Templer im Machtbereich des Königs von Francien werden verhaftet, die Ordensoberen zerstreut, Molay wird isolirt, später nach Corbeil gebracht.

— — Veröffentlichung des Manifestes des Königs vom 14. September, wonach er im Einvernehmen mit dem Papst die der schlimmsten Verbrechen beschuldigten Templer gefangen gesetzt hätte. (Bout. revue X, 327.) cf. dagegen Brief des Papstes vom 27. October desselben Jahres.

Philipp verlegt seinen dauernden Wohnsitz in das Haupthaus des Tempels bei Paris. Besitzergreifung von den Gütern. Ventiliren der Frage, ob dieselben dem Fiscus verfallen sind. Das Volk wird unruhig. Sorge, ob die öffentliche Meinung die Ueberrumpelung billigt.

14. Oct. Nogaret und Wilh. von Paris (Imbert) machen den im Capitel „Unserer lieben Frauen“ versammelten Kanonikern und Magistern der Universität Mittheilung von der bei den Templern aufgedeckten Ketzerei.

15. Oct. (Sonntag) Vorm. Volksversammlung „in viridario regis, in quo sermone fuerunt populus et clerus omnium parrochialium ecclesiarum Parisius“. (Bal. I, 10.)

Nachm. postea congregatione generali omnium magistrorum et scholarium cujusque facultatis facta apud Templum, magister transmarinus adductus et quidam alii coram omnibus confessi sunt quosdam articulorum predictorum (cf. 24. Oct.).

19. Oct. Der Inquisitor Franciens beginnt in Paris das Verhör von 138 gefangenen Templern (bis 24. November) und erlässt an sämmtliche, ihm untergebene Inquisitoren eine Instruction genau in der Form, wie sie sonst nur der Papst für seine pontificalen Actenstücke anwendet (Michelet procès II, 277, Loiseleur 159), und empfiehlt die Anwendung der Tortur.

October, zweite Hälfte. Philipp sendet, was aus den Antworten sich ergiebt, Aufforderungen zur Verhaftung der Templer an die Könige von Deutschland, England (Antw. 30. October), Sicilien, Aragonien etc., die Herzöge von Brabant (Antw. 9. November) und Flandern.

1307.

24. Oct. Verhör Molays vor Imbert. (Mich. II, 305.)

24. Oct. Clemens schreibt an die Erzbischöfe von Reims, Bourges, Tours seine Entrüstung über des Inquisitors Vorgehen gegen die Templer; er glaubt nicht, dass die Beschuldigungen wahr seien. (d'Achery spicil. I, 356.)

27. Oct. Clemens beschwert sich bei Philipp in scharfen Worten über dessen Maassnahmen: die Templer ständen nur unter seiner Jurisdiction. Er, der Papst, hebe deshalb zunächst alle richterlichen Befugnisse der Bischöfe und Inquisitoren auf und sende dem Könige zwei Cardinäle, denen derselbe Personen wie Güter herauszugeben habe. (Bout. rev. X, 332.)

Durch dieses Vorgehen des Papstes würde der anzustrengende Process völlig der Autorität des Königs entzogen worden sein: deshalb kehrt sich Philipp nicht an die Befehle des Papstes; und seine weltlichen Beamten, sowie Imbert, foltern weiter.

30. Oct. Brief Eduards II. an seinen zukünftigen Schwiegervater Philipp, worin er, bezugnehmend auf dessen Brief, seine Zweifel an der Wahrheit der Beschuldigungen äussert, und vor Ergreifung von Schritten seinen Seneschall in Agen fragen will. (Not. et extraits des manuscr. XX_2, 161.)

9. Nov. Der Herzog von Brabant meldet von Brüssel, dass er des Königs Befehle betreffs der Templer ausgeführt habe. (Not. et extr. XX_2, 162.)

—— Bestellte Bittschrift der Pariser zur Verfolgung der Sache. (Grouvelle, 180.)

—— Philipp nimmt den Infamationsprocess gegen Bonifaz VIII. wieder auf.

Nov., erste Hälfte. Philipp antwortet auf den päpstlichen Brief vom 27. October in ebenso scharfer Weise, tadelt des Papstes „Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen", droht mit Bonifaz' VIII. Process und den Forderungen des Volkes, und veranlasst so geschickt Clemens zu allgemeinen „richterlichen" Maassnahmen gegen die Templer in allen Ländern. (Bei Dupuy 11 unvollständig.)

17. Nov. Der Papst reicht Philipp das Concept zum Rundschreiben an die Könige ein. (Baluz. I, 110, 111.)

22. Nov. Bulle an die christlichen Könige „pastoralis praeeminentiae solio" zur gefänglichen Einziehung der Templer: erstens habe „Philipp per suas litteras facinora sibi intimasse", sodann habe der Volksmund ihm Manches zugetragen; schliesslich habe ein hochstehender Ordensritter (vermuthlich sein Kämmerer Olivier

1307.

de Penna) ihm zugestanden, dass bei der Aufnahme die Verleugnung Christi stattfinde. (Rymer I, 4, 99.)

26. Nov. Eduard II. verlangt von seinem Seneschall, Wilhelm de Dene zu Agen in Guienne Auskunft wegen der bösen Gerüchte über die Templer, die von dort ihren Ausgang genommen haben sollen, die er aber nicht glauben kann. (Rymer I, 4, 100.)

1. Dec. Clemens richtet an Philipp jenen Brief, von dem der, den Templern nicht günstig gesinnte Michelet (hist. de France III, 147, Note) sagt, dass er nicht bloss geschrieben sei, um abgesendet, sondern um unter das Volk verbreitet zu werden. (Bal. II, 113.)

4. Dec. Eduard II. schreibt an die Könige von Portugal, Castilien, Aragonien und Sicilien, dass sie den ausgestreuten Gerüchten gegen die, um die Kirche und die gesammte Christenheit so hoch verdienten Templer nicht Glauben schenken, sondern sie und deren Güter schützen möchten, bis eventuell ihre Schuld erwiesen sei. (Rymer I, 4, 101.)

10. Dec. Brief Eduards II. an den Papst, vor dem Empfang von dessen Bulle „pastoralis etc." geschrieben, worin er dem gegründeten Bedenken Ausdruck verleiht, dass Philipps Brief zur Einziehung der Templer ohne Wissen des Papstes geschrieben sei. Er schildert die Doppelzüngigkeit von Philipps Abgesandten Peleti, hebt die Verdienste der Templer hervor und appellirt zu deren Gunsten an die Gerechtigkeit Clemens'. (Rymer I, 4, 102.)

14. Dec. Eduard II. erhält die Bulle „pastoralis praeeminentiae solio".

15. Dec. So gezwungen, befiehlt er nach dem Muster Philipps allen Baillifs, am Sonntag nach Epiphanias nach vorheriger Ansammlung waffenfähiger Leute einen Zettel zu öffnen und zu thun, was darin angeordnet ist. (Rymer I, 4, 104.)

19. Dec. Philipp erlässt ein Schreiben betreffs der Verwaltung der von ihm mit Beschlag belegten Tempelgüter, die dem Papste ausgehändigt werden sollen. (Prutz, Malt. Urkunden, 24.)

20. Dec. Eduard erlässt ähnliche Befehle wie am 15. December, nach Wales, Schottland und Irland zur Verhaftung der Templer. (Rymer I, 4, 106.)

24. Dec. Brief Philipps, der sich scheinbar gefügt hat: er habe die Templer den Cardinälen übergeben, sie aber „regiis vinculis ligatos, non tamen nisi ad nutum et patientiam cardinalium" aufbewahrt, ebenso die „bona templariorum", die er zuverlässigen Wächtern übertragen zu haben vorgiebt (Balut. II, 113), über seine Verwaltung derselben aber die schwersten Vorwürfe von allen Seiten einerntet. (Raynouard mon. hist., 197.) Das

1307.

Ganze war also nur auf den Schein berechnet, „um die Form zu wahren"; denn die beiden päpstlichen Delegaten konnten nicht gleichzeitig überall sein, und die Beamten des Königs folgten des letzteren Befehlen unbedingt. Zahllose Templer sterben in den Kerkern.

√ 26. Dec. Eduard schreibt an den Papst, dass er dessen Befehle ausgeführt habe. (Rymer I, 4, 106.)

1308.

7. Jan. Gefangennahme der Templer in England.

10. Jan. Gefangennahme der Templer in Wales, Irland, Schottland.

13. Jan. Karl II., König von Neapel, Graf von Provence und Forcalquier erlässt von Marseille aus „per litteras patentes" an alle seine Baillifs den Befehl unter Androhung von Strafe für Leib und Leben und der Einziehung aller Habe, über die eingeschlossenen versiegelten Schreiben gegen Niemanden zu reden, solche am 24. Januar früh zu öffnen und unverzüglich nach dem Inhalt derselben zu verfahren. (Präfecturarchiv zu Marseille, arch. civile, I[re] partie B 153.)

24. Jan. Verhaftung der Templer in der Provence.

Für längere Zeit fehlt es jetzt an urkundlichen Belegen: Das Feuer schwelt unter der scheinbar ruhigen Oberfläche fort. Der Papst beharrt auf der factischen Auslieferung von Personen und Gütern der Templer, während Philipp sie verweigert und durch verschiedene Pressionsmittel ihn, den Papst, sich gefügig zu machen versucht.

1308.

Frühjahr. Der für den König als Publicist thätige Vogt von Coutances, Pierre Dubois, verfasst lateinisch „quedam proposita pape a rege super facto Templariorum" (Revue des quest. hist. X, 338 und Not. et extr. des manuscr. XX, 2, 182), worin die Forderungen Philipps betreffend die Unterdrückung des Ordens in prägnanter Form dargelegt sind.

—— Als diese „proposita" ohne die erhoffte Wirkung blieben, veröffentlicht derselbe in französischer Sprache in der Form einer angeblichen Bitte des Volkes Franciens an den König ein „factum", worin die Person des Papstes der öffentlichen Aufmerksamkeit in unwürdigster Weise blossgestellt wird. (Not. et. extr. des manuscr. XX, 2, 175.)

25. März. Die theologische Facultät der Pariser Universität gab das vom König geforderte Gutachten, wie weit sein Verfahren gesetzlich sei, dahin ab, dass ein weltlicher Fürst über Ketzerei ein Urtheil


1308.

nicht fällen dürfe, wenn nicht etwa ein Bischof es ihm übertrage oder Gefahr im Verzuge sei. (Bal. I, 591. Dup. trait. 78.)

— Auch die zu Melun vereinigten ersten beiden Stände erweisen sich den Wünschen Philipps nicht gefügig (Bal. I, 10), denn

25. März erlässt er ein Rundschreiben an den, von ihm erst zur Theilnahme an den Staatsgeschäften berufenen „dritten Stand", sucht für seine Pläne Stimmung zu machen und ladet ihn zum Reichstag der Generalstände nach Tours auf Anfang Mai ein. Starke Erregung der Volksleidenschaften. (Not. et. extr. XX 2, 163—165.)

14. April. Ostern.

24. April. Der Erzbischof von Reims schreibt an den König, dass er mit seinen Suffraganbischöfen und dem Domcapitel zu Senlis eine Besprechung abgehalten habe und dem König einen „kundigen" Bischof sende, ihm mit seinem Rath zur Seite zu stehen. (Champollion — Figeac, doc. hist. inéd. II, 65.)

— Der König befiehlt, dass die dem Reichstag fernbleibenden Prälaten die Unkosten der daselbst erscheinenden zu tragen haben; trotzdem verhält sich der Clerus grossentheils ablehnend.

— Ausser vielen Gliedern der höchsten Familien lassen sich über fünfhundert zur Reichsstandschaft berechtigte Edelleute auf der Reichsversammlung vertreten, um nicht gegen die Templer stimmen zu müssen. (Boutaric, Philippe le Bel, p. 32.)

1. Mai. Albrecht I. von Deutschland ermordet.

5. Mai. Eröffnung der Generalstände zu Tours: trotz äusseren Glanzes spärliche Vertretung der beiden ersten Stände; von den 227 zur Vertretung berufenen Communen fehlen dagegen nur drei. (Boutaric, cod. l., p. 448—450.)

— Drittes Pamphlet Dubois' „Forderung des französischen Volkes", lateinisch abgefasst, bestreitet das Recht des Papstes, in Sachen der Templer allein zu entscheiden. (Not. et. extr. XX, 2, 180.)

Mitte Mai. Philipp kommt mit grossem, heeresähnlichem Gefolge und einem grossen Theil der Reichsstände nach Poitiers.

17. Mai. Ein Theil der Templer Aragoniens in dem festen Monçon ergiebt sich dem König Jayme.

20. Mai. Philipp stellt in Poitiers eine Urkunde aus. (Forsch. z. deutschen Gesch. XVI, 362.)

— Hier nach vielem Verhandeln des Ritters Plasian kommt es zum Ausgleich zwischen König und Papst, welcher letztere wenigstens das Princip rettet. (Revue des qu. hist. XI, 8 u. 10.)

25. Mai. Die Universität von Paris sendet eine beglaubigte Abschrift von „Molays in ihrer Gegenwart abgelegten Geständnissen". (Balut. I, 12.)

1308.

27. Mai. Die Templer auf Cypern ergeben sich nach Amalrichs Brief, in Wirklichkeit etwas später. (Bal. II. 104.)

29. Mai. Clemens erklärt Philipp, dass er die Templer für unschuldig halte. (Annales Eduardi I. in Chron. mon. Sti Albani 492.)

Mitte Juni. Umschlag in Philipps Betragen gegen den Papst, da er dessen Hilfe in den deutschen Angelegenheiten nicht entbehren kann. (Wenck 102/3.) Deshalb Brief desselben und Antwort darauf. (Bout. revue des qu. hist. XI, 8 und 10.)

28. Juni. 29. Juni. 30. Juni. 1. Juli. Verhör von 72 Templern, die grossentheils gefoltert, zum Theil auch durch Versprechungen, Belohnungen und Drohungen von des Königs Leuten gewonnen, zum Theil auch zu einfältig sind, um das ihnen Vorgesagte zu verstehen, durch fünf, Philipp befreundete Cardinäle. (Siehe Process zu Poitiers, Urk.-Th. S. 9—71.)

2. Juli. Oeffentliches Consistorium, wo vor König, Papst und Generalständen die Protocolle verlesen werden, deren Richtigkeit von vielen der Betheiligten zu Paris bestritten wird.

In den folgenden 7 Wochen Tauschhandel zwischen Clemens und Philipp durch, Zug um Zug, ausgewechselte Zugeständnisse.

1308.

5. Juli. Clemens schreibt in scharf tadelnden Worten an Imbert (in Plasians Verzeichniss Lit. A), verleiht aber ihm und den Bischöfen (Lit. B) „auf Philipps inständiges Bitten“ die durch die Bulle vom 27. October 1307 entzogenen Inquisitionsbefugnisse zurück. (Not. et extr. XX_2 191 ss.)

9. Juli. Der Papst schreibt dem König, dass selbst im Fall, dass der Orden vernichtet werden sollte, die Güter unbedingt ihrem Zweck erhalten bleiben müssten. (Dupuy trait. 101, No. 4. Bal. II, 97. Lit. D.)

9. Juli. Der Papst zeigt dem König die Ernennung von fünf Erzbischöfen etc. an, die er mit der Verwaltung der Tempelgüter beauftragt habe. (Dupuy trait. 101. Lit C.)

— - Philipp erklärt, dass die Güter nur zu des heiligen Landes Vortheil zu verwenden seien. (Lit. O.)

11. Juli. Clemens erklärt, dass keine der bisherigen Verordnungen wegen der Templer, sei sie von ihm oder vom König ausgegangen, den Lehens- und anderen Rechten und Ansprüchen des Königs präjudiciren solle. (Dupuy 102, No. 7. Bal. I, 97. Lit. H.)

12. Juli. Clemens bestimmt, dass für alle Güter, die jetzt aus der Hand des Königs entlassen seien, Administratoren ernannt werden sollen. (Bal. II, 98. Lit. E.)

1308.

12. Juli. Clemens erlässt Weisungen an die Bischöfe bezüglich der Aufstellung und Function der Specialcuratoren. (Dupuy 102, No. 8. Bal. II, 100. Lit. G.)

——— Er ernennt Specialcuratoren. (Lit. Q.)

——— Der Papst gestattet dem König, ebensolche Vermögenscuratoren zu bestellen (diese Bulle fehlt bei Baluze) (Lit. F.). Ebenso wenig sind erhalten die diesen Bullen entsprechenden Schreiben Philipps, Lit. N und P.

13. Juli. Der Papst beauftragt den Cardinal von Präneste mit Ueberwachung der Templer. (Dupuy 103, No. 11, Bal. II, 101. Lit. J.)

13. Juli. Der Papst setzt den König von vorstehender Verfügung in Kenntniss. (Dupuy 103, No. 10, Bal. II, 101. Lit. K.)

——— Damit correspondiren (Lit. M) der Brief des Königs, die Auslieferung der Templer an den Papst betreffend,

——— und Lit. L, das Rundschreiben des Cardinalbischofs von Präneste, dass er kraft der vom Papst ihm verliehenen Vollmacht die Bewachung der Templer innerhalb Frankreichs der königlichen Gewalt übertrage. Nach Boutaric, Phil. le Bel 137, erst am 20. August. Siehe daselbst. Die Uebergabe an den Papst war somit nur eine scheinbare.

——— Molay und vier andere Ordensobere legen die 40 Meilen Weges von Corbeil über viele Flüsse hinweg bis Chinon anstandslos zurück, „können aber krankheitshalber die 8 Meilen glatten Wegs bis Poitiers nicht mehr zurücklegen“.

30. Juli. Philipp zum letzten Mal urkundlich in Poitiers erwähnt. (Itinéraire in Recueil des histor. XXI, 450.)

12. Aug. Durch die Bulle „regnans in coelis“ wird auf den 1. October 1310 das später verschobene Concil zu Vienne angesagt. (Conciles de Labbe, t. XI, col. 1503.)

12. Aug. Durch die Bulle „faciens misericordiam“ ordnet der Papst eine allgemeine Untersuchung über den Templerorden an, nimmt aber das Resultat der erst am 17. August beginnenden Verhöre zu Chinon vorweg. (Mich. procès, I, 2; Rymer I, 4, 126; Dupuy trait. 103, No. 13.)

12. Aug. Clemens verbietet bei Strafe der Excommunication irgend einen Templer zu beherbergen oder ein den Templern gehöriges Gut zurückzuhalten. (Dupuy trait. 114, No. 14, Lit. X.)

14. Aug. Die Cardinäle Berengar, Landulf und Stephan kommen in Begleitung des mit der Bewachung und Mürbemachung der Templer vom König beauftragten J. de Jamvilla, sowie den Rittern G. et G. (G. de Plasian und G. d. Nogaret) nach Chinon.

15. Aug. Donnerstag. Mariä Himmelfahrt.

1308.

16. Aug. Freitag. Bearbeitung der zu Verhörenden.

17. Aug. Sonnabend. Raymbaud de Caron, Präceptor Cyperns, vorgeladen, gesteht alles Verlangte zu.

Ebenso der Präceptor von Poitiers und Guienne, Gottfried von Gonavilla.

Der Präceptor der Normandie, Gaufred de Charneyo dagegen fordert Bedenkzeit.

18. Aug. Sonntag. Derselbe gesteht ein, seinem Receptor versprochen zu haben, etwaigen Fragen der Brüder gegenüber zu behaupten, die Verleugnung des Kreuzes begangen zu haben.

18. Aug. Vormittag. Der Visitator des Ordens und Präceptor Franciens Hugo de Peraud und

18. Aug. Abend der Ordensmeister Jacob von Molay verlangen 24 Stunden Bedenkzeit.

19. Aug. Montag. Der Visitator will bei seiner zu Paris gemachten Aussage beharren und gesteht speciell die Verleugnung Christi und das Erscheinen eines Götzenkopfes zu.

20. Aug. Dienstag. Der Ordensmeister gesteht die „abnegatio Christi“ zu, ohne dass eines früheren Geständnisses in dem Schreiben der Cardinäle gedacht wird, und bittet seinen Servienten als Entlastungszeugen zu verhören, was auch geschieht.

Allen diesen Templern wird nach dieser Beichte einzeln und besonders Absolution zu Theil; sie werden mit den Sacramenten versehen und der vollen Kirchengemeinschaft wieder theilhaft gemacht.

20. Aug. Die Agenten Philipps reisen Abends mit dem Berichte der Cardinäle über obige Begebenheiten zu ihrem Könige. (Bal. II, 121—123.)

20. Aug. Der Papst schickt an Philipp das Schreiben des Regenten Cyperns Almerich, wonach dieser, da die stricte Befolgung des päpstlichen Befehls zur Verhaftung der Templer unmöglich war, erst später die Ordensmitglieder in Haft nehmen konnte. (Bal. II, 103. Bustron chron. l. c. 167.)

20. Aug. Der Cardinal von Präneste erlässt die Bulle, „justum et laudabile“, wonach die Personen der Templer dem König wieder überantwortet werden unter der Bedingung, dass er sie zur Disposition der Kirche halte. (Es ist schwer, diese Bulle mit dem unterm 20. Juli getroffenen Abkommen (Lit. L) in Einklang zu bringen. Aber Bout., Phil. le Bel p. 137, veröffentlicht sie nach or. A. I. bullaire L. carton 291 pièce 14 erst unter dem 20. August.)

- - Clemens eilt auf englisches Gebiet.

1308.

Ende August. Die drei Cardinäle, nachdem sie die Protocolle den sechs Templern zu Chinon wiederholentlich vorgelesen und in ihrer Muttersprache erläutert zu haben vorgeben, kehren zu Clemens zurück. (Cf. Bulle „faciens misericordiam".)

5. Sept. Der Ritter Wilhelm de Plasian, der die Verhandlungen mit dem Papst geführt hat, überreicht nach deren Abschluss dem König das gesammte urkundliche Material derselben. (Not. et. extr. des man. inéd. XX_2, 192 ss.)

30. Oct. Clemens befiehlt allen ausserfranzösischen Fürsten die Einkerkerung der Templer. (Paris trés. des chartes, Reg. XLIII, Note 38.) Vergl. ebendesselben Brief an den Herzog von Oesterreich. (Cartul. 170, fol. 126 V°.)

27. Nov. Wahl Kaiser Heinrichs VII. von Deutschland.

14. Nov. Beginn des vierten Regierungsjahres Clemens' V.

4. Dec. Eduard II. schreibt betreffs der Tempelgüter „in Pontivo et Monstreolio" an König Philipp, dass er Procuratoren für diese Grafschaften ernannt habe. (Rymer I, 4, 134.)

30. Dec. Clemens erlässt von Toulouse aus eine Reihe von Bullen mit verschiedenem Anfang aber identischem Inhalt „ad omnium fere notitiam", worin allgemein verboten wird, die Templer mit Rath oder That zu unterstützen: auch in diesen päpstlichen Erlassen wird auf Molays Geständniss Bezug genommen. (Balut. II, 132.)

30. Dec. Clemens schreibt an die Erzbischöfe, Bischöfe, die Leiter des Deutschherrenordens, der Benedictiner, der Cluniacenser und andere Geistliche, den zur Information gegen die Templer nach Deutschland geschickten Abt de Cudacio zu unterstützen. (Dup. trait. 108 No. 35.)

1309.

6. Jan. Heinrich VII. zu Aachen gekrönt. (Hefele, Conc. Gesch. VI, 383.)

13. Jan. Das Cardinalscollegium, welches von Poitiers aus sich zerstreut hatte, vereinigt sich zum grösseren Theil in Avignon. (Hefele l. c. 391.)

15. Jan. Ordonnanz Philipps, worin er die Barone und Richter seines Reichs beauftragt, die Güter der Templer den von ihm und dem Papst deputirten Administratoren zu übergeben. (Bal. II, 170.)

27. Jan. Clemens bittet von Toulouse aus den König, dem von ihm gesendeten Caplan Hugo Geraldi grosse Aufmerksamkeit zu schenken, da derselbe ihm wichtige auf den Templerorden bezügliche Fragen vorzulegen habe. (Balut. II, 141.)

1309.

2\. Febr. Termin zum Erscheinen der Ankläger Papst Bonifaz' VIII. (Dupuy preuv. 288, 368.)

Mitte März. Durch Unwetter, Schnee und Ueberschwemmung aufgehalten, kommt Clemens nach Avignon, welches damals noch seinem eigenen Lehnsmann, dem König von Neapel, gehört, welcher die Grafschaft Provence vom deutschen Reich zu Lehen trug. (Balut. I, 81.)

Gegen Ostern. Der Erzbischof von Sens, dessen Suffragan der Bischof von Paris ist, stirbt.

21\. April. Ostern.

23\. April. Der Papst verbietet dem Domcapitel in Sens, einen Nachfolger des Erzbischofs „zu nennen", da er ihn sich vorbehalten müsse. (Balut. II, 142.)

25\. April. Raynald von Supino beschwert sich über den ihm gelegten Hinterhalt. (Dupuy preuv. 288.)

Ende April. Philipp macht dem Papst, um ihn für seine Pläne betreffs der Neubesetzung des Erzstuhls von Sens gefügiger zu stimmen, Vorwürfe wegen Bereicherung an den Gütern des Tempels.

6\. Mai. Der Papst antwortet darauf aus Avignon und verwahrt sich gegen die Richtigkeit des dieserhalb ausgestreuten Gerüchtes, da von dem wenigen, ihm zugefallenen, beweglichen Vermögen der die Untersuchung führende Cardinal nicht einmal seine Unkosten habe bestreiten können. (Regestrum Clementis V. II. nonas Maii anno quarto.)

6\. Mai. Der Papst schreibt dem König, dass er das erledigte Erzstift Sens dessen Candidaten Philipp von Marigny wegen zu grosser Jugend nicht geben könne, die Besetzung aber der Curie vorbehalten habe. (Balut. II, 144.)

——— Antwort des Königs, worin er die Zweifel des Papstes widerlegt und die Ernennung gerade Marignys mit der Eröffnung des Provinzialconcils motivirt, auf welchem sich viele, die Ehre Gottes betreffende Dinge von ausserordentlicher Tragweite ereignen könnten. (Balut. II, 145.)

22\. Mai. Clemens schreibt an die französischen Bischöfe und Erzbischöfe, und documentirt den nochmaligen Versuch, dem König gegenüber eine selbstständige Stellung einzunehmen. (Michelet I, 7 und 8.)

2\. Juni. Heinrich VII. schreibt in sehr entgegenkommender Weise an den Papst, worauf dieser ebenso antwortet. (Hefele l. c. 383.)

6\. Juli. Cardinal Berengar ermächtigt von Avignon aus die päpstliche Generalcommission zu Paris zum Beginn ihrer Thätigkeit.

1309.

26. Juli. Clemens spricht feierlich die Anerkennung Heinrichs VII. aus und verspricht ihm die Krönung in Rom, die aber wegen des bevorstehenden Concils erst zu Mariä Lichtmess 1312 stattfinden könne. (Balut. II, 272, Olenschlager Urk. IX C. Vergl. auch Wenck l. c. 139.)

1. Aug. Clemens verbietet, wohl um die von Philipp den Bischöfen gegebene Instruction zu kreuzen, denselben auf das Bestimmteste, sich irgend welcher neuen Formen beim Templerprocess zu bedienen. (Balut. II, 123.)

Trotzdem beginnt ein grosser Theil der französischen Bischöfe, so namentlich die von Paris, Orleans, Rouen und Saintes, neue, von der Folter unterstützte Untersuchungen, um die über ihre früheren Aussagen zweifelnd Gewordenen für die Untersuchung der päpstlichen Commission fest zu machen bezw. sie durch Drohungen vor dem Tod zu schrecken.

8. Aug. Die päpstliche Commission tritt zu Paris in Gegenwart der ihren Verhandlungen regelmässig beiwohnenden Beamten des Königs (gens du roi) zusammen.

9. Aug. Veröffentlichung der Citation für die Templer auf den 12. November 1309 nach Paris; dieselbe wird aber von den Bischöfen und königlichen Gefangenenwärtern nicht genügend bekannt gemacht. Statt dessen wird von ihnen neuer Hochdruck auf die Templer ausgeübt, um sie von Bekanntgebung der bisher angewendeten Methode vor der päpstlichen Commission abzuschrecken. Viele der Templer werden dreimal gefoltert (Michelet I, 42) und in Folge dessen ein grosser Theil reconciliirt, dadurch für die Generalcommission unschädlich gemacht oder dem Tod preisgegeben.

26. Aug. Robert v. Calabrien, König von Neapel, huldigt dem Papst, nachdem er von ihm am 3. August gekrönt war (Balut. I, 34 und 70) und mit Heinrichs VII. Abgesandten während seines Aufenthalts daselbst verhandelt hatte. (Vergl. Wenck l. c. 141.)

13. Sept. Eduard II. befiehlt seinen Baillifs, dass sie die mit der Untersuchung gegen die Templer betrauten päpstlichen Abgesandten, den Abt von Latigniaco und den Canoniker Sichard de Fauro, unterstützen sollen. (Rymer I, 4, 152.)

13. Sept. Clemens erlässt ein neues Citationsedict für die Ankläger Bonifaz' VIII. auf den zweiten Fastensonntag 1310, wobei er, um Philipp ein Paroli zu bieten, für die volle Rechtgläubigkeit seines Vorgängers eintritt. (Raynald ad a. 1309, 4.)

18. Oct. Clemens theilt obiges Citationsedict aus Malaucenne dem Könige mit, erinnert denselben aber daran, dass beide früher

1309.

übereingekommen seien, dass der Papst die Sache allein von Amts wegen ordnen solle. (Balut. l. c. II, 124—126.)

19. Oct. Der Papst reservirt von Vienne aus über Molay und die Ordensoberen sich Verhör und Urtheilsspruch. (Arch. de l'Orient lat. II, 199.) Cfr. 19. Oct. 1310.

20. Oct. Auf dem Concil zu London wird aus der Bulle „faciens misericordiam“ die Stelle besonders hervorgehoben, worin Clemens den König Philipp gegen den Vorwurf in Schutz nimmt, dass er etwas sich selbst aneignen wolle oder eigennützig handele.

12. Nov. Eröffnung des Processes zu Paris gegen den Orden als Gesammtheit; Niemand erscheint: der Termin wird um 10 Tage verlängert.

22. Nov. Einige Templer, darunter der Grosspräceptor Peraud, stellen sich den Commissarien, „um sie sich anzusehen“. Letzterer erklärt, dem, was er dem Papst mehrmals persönlich und zuletzt den drei Cardinälen zu Chinon gesagt habe, nichts hinzufügen zu wollen, dagegen sei er bereit, dem Papst selbst ausführlich Auskunft zu geben. (Michelet I, 29.)

26. Nov. Molay, den päpstlichen Commissarien vorgeführt, erklärt unzweideutig seine angeblichen Aussagen für gefälscht, wird aber durch den Ritter Plasian zum Schweigen bewogen. (Michelet I, 32.)

27. Nov. Der Templer Ponzard de Gisi, Präceptor von Pajans, erklärt seine und der anderen Brüder vor dem Pariser Bischof gemachten Geständnisse als eine Wirkung der unerhörten Folterung durch Floryan aus Beziers, den Vorsteher der Pariser Richtstätte Montfaucon und den Mönch Wilhelm Roberts, sowie einer unter den Gefangenen geschlossenen Abmachung, welche sie, da 36 allein von ihnen in Paris unter der Folter gestorben sind, getroffen hätten. (Mich. I, 36.)

28. Nov. Molay, abermals durch Vorspiegelungen oder falsche Rathschläge zum Schweigen bewogen, nimmt wie die übrigen Ordensoberen von der Vertheidigung vor der Commission Abstand, will aber dem Papst, der ihn sich reservirte, Rede stehen. Obwohl die päpstlichen Commissarien ausdrücklich erklären, des Papstes Leute zu sein, so redet auch hierbei Nogaret, des Königs Minister, entscheidend dazwischen. (Mich. I, 44.)

— — Die päpstlichen Commissare vertagen ihre Sitzungen auf Grund der Wahrnehmung, dass ihre Citationen — gleichgültig, durch wessen Veranlassung — ungenügend in den Gefängnissen bekannt gemacht worden sind (Mich. I, 46 ss.); deshalb ergeht eine neue Vorladung auf den 3. Februar, auch bitten sie in richtiger Erkenntniss, dass obige Berufung sonst völlig nutzlos

1310.

sei, den König, dass er ihrem Edicte Achtung verschaffe und für den Transport der Templer Sorge trage. (Michelet I, 50.)

2. Febr. Der Papst beklagt des Königs Deutung über seinen Brief vom 18. October 1309. In Folge des rauhen Winters und bedeutender Ueberschwemmungen treffen die Vorgeladenen nicht rechtzeitig in Paris ein.

—— Bestechungsversuche der königlichen Beamten bei den gefangenen Templern. (Mich. I, 71.)

Vom 6. Februar bis 27. März werden aus allen Theilen Frankreichs 548 Templer vorgeführt.

1. März. Der König von England befiehlt dem Constabler des Tower, die Templer in Isolirhaft zu bringen.

16. März. Clemens empfängt fünf Abgesandte des Königs im Consistorium zu Avignon in der Angelegenheit gegen Bonifaz.

27. März. Ebendaselbst öffentliches Consistorium, wobei Nogaret acht Cardinäle von der Vertheidigung des angeklagten Papstes ausgeschlossen zu sehen verlangt, wodurch implicite Clemens' Wahl für ungültig erklärt wird.

28. März. 546 Templer erklären sich auf dem Rasenplatze hinter dem bischöflichen Palast zu Paris zur Vertheidigung der Schuldlosigkeit des Ordens bereit. Künstliche Spaltung derselben durch die Weigerung der Commissarien, sie alle zu vernehmen und durch die Aufforderung zur rechtlich nicht erlaubten Wahl von Procuratoren. Der Meister habe Gründe, „selbst den Orden nicht zu vertheidigen“. Einreichung zahlreicher Vertheidigungsschriften.

—— Es beginnt jene Reihe von Provinzialsynoden, die im Laufe des Sommers in allen Kirchenprovinzen auf Clemens' Befehl über die Personen der Templer aburtheilen sollen.

4. April. Durch die Bulle „alma mater“ verschiebt der Papst den Beginn des Concils um ein Jahr.

11. April. Vier Brüder werden zu Procuratoren ernannt. Beginn des eigentlichen Verhörs.

Mitte April. Philipp von Marigny, der Bruder des Ministers, wird zum Erzbischof von Sens ernannt.

23. April. Uebergabe eines neuen Memorandum der gefangenen Templer, durch welches die bisherigen Maassnahmen des Königs völlig blossgestellt werden.

—— Der Papst erklärt ausdrücklich, dass Nogaret dadurch, dass der heil. Vater mit ihm gesprochen habe, nicht entsühnt sei.

25. April. Der Papst vertagt, um auf den König einen Druck auszuüben, wiederholentlich die Verhandlungen über Bonifaz.

1310.

2. Mai. Weitere neunzehn Templer kommen zur Vertheidigung des Ordens von Perigueux. (Mich. I, 229.)

5. Mai. Die Commissarien verpflichten eidlich die Zeugen zur Geheimhaltung ihrer Aussagen. (Mich. I, 232.)

Bis 9. Mai (vom 11. April). Dreizehn von Philipp vorher bestellte Zeugen verhört.

10. Mai. Die vier zu Procuratoren gewählten Templer legen bei den Commissarien erst eine Verwahrung, dann eine Appellation gegen das bevorstehende Provinzialconcil von Sens ein, welche dieselbe „ad acta“ legen, d. h. unterschlagen. (Mich. I, 264.)

11. bis 26. Mai. Provinzialsynode von Sens zu Paris, abgehalten durch den neu ernannten Erzbischof Philipp von Marigny. (Balut. I, 16 und 71, Fleury XIX, 171.)

12. Mai. 54 der für die Vertheidigung ihres Ordens am thatkräftigsten eintretenden Templer werden verbrannt. Die vom König damit bezweckte Wirkung tritt sofort ein.

13. Mai. Der 16. Zeuge, welcher jene 54 Brüder hatte zum Scheiterhaufen abführen sehen, erklärt, dass er auf Verlangen selbst eingestehen würde, den Heiland ermordet zu haben. (Mich. I, 276.)

18. Mai. Das Provinzialconcil macht eine weitere Vertheidigung des Ordens durch Verurtheilung der beiden einzigen rechts- und schreibkundigen Procuratoren Raynald von Pruino und Peter von Bologna unmöglich: schwächliche Vorstellung der päpstlichen Commissarien gegen diese Maassregel. (Mich. I, 281.)

19. Mai. Weitere vier Templer verbrannt. 43 Templer entsagen der Vertheidigung. (Mich. I, 282.)

23. Mai. Clemens schreibt an Karl von Valois, er solle seinen Bruder zum Verzicht auf den Process gegen Bonifaz bewegen. (Dupuy preuv. 290.)

26. Mai. Das Concil von Sens löst sich auf, da der Zweck, zu dem es berufen worden, erfüllt war.

30. Mai. Die päpstliche Generalcommission, der auf obige Weise alles Material entzogen ist, stellt ihr Verfahren ein und vertagt sich bis zum 3. November. (Mich. I, 284.)

28. Juni. Der Papst ordnet Commissarien nach Italien ab, um dort betreffs Bonifaz' Privatleben Erkundigungen einzuziehen.

3. Juli. Philipp beschwert sich über Lauheit der Curie im Process gegen den früheren Papst. (Hefele VI, 598.)

13. Juli. Clemens tadelt Eduard II., dass er die Anwendung der Folter gegen die Templer verhindert hat. (Regestrum Clementis papae V, anno V°, II id. Jul.)

1310.

August. Philipp nimmt, um auf das bevorstehende Concil von Vienne einwirken zu können, die nur fünf Meilen entfernte Stadt Lyon weg.

23. Aug. Clemens weist die Grundlosigkeit der Anklagen Philipps wegen Saumseligkeit nach. (Dupuy pr. 292.)

[19. Oct. Die von Lois. 169 für 1311 und Dup. trait. 105 für 1310 angesetzte Reservation der Ordensoberen fällt bereits in das Jahr 1309.]

3. Nov. Nur drei der acht päpstlichen Commissare treten zu Paris zusammen, aber Niemand meldet sich zur Vertheidigung.

9. Nov. Clemens empfiehlt die Beschwerde Eduards II. betreffs der Tempelgüter in der Gascogne an König Philipp. (Balut. II, 171.)

17. Dec. Fünf der Commissare setzen die Untersuchung fort: auch die zwei noch übrigen Procuratoren der Templer entsagen der Vertheidigung.

18. Dec. Es beginnt mit dem 17. Zeugen das Verhör der einzelnen Gefangenen, welche inzwischen im Kerker mürbe gemacht sind.

24. Dec. Bericht der königlichen Abgesandten aus Avignon; der Bischof von Bajeux u. A. schildert genau, wie der Papst das mit ihm getriebene Doppelspiel des Königs betreffs der Anklagen Bonifaz' VIII. durchschaut und ihn als „Lügner" entlarvt hat.

1311.

Februar. Philipp verzichtet scheinbar definitiv auf den Process gegen den verstorbenen Papst. (Dupuy pr. 296.)

14. Febr. Die Grafen von Evreux, St Paul etc. ziehen ihre Anklagen gegen den Vorgänger Clemens' zurück. (Dupuy pr. 301.) Die Preisgebung der Templer ist definitiv zugestanden, die folgenden Unterhandlungen betreffen nur noch die Gegenleistung.

18. März. Da Clemens sieht, dass ausserhalb Frankreichs die Untersuchung sich allzu sehr zu Gunsten der Templer entwickelt, um ihre politisch nothwendige Vernichtung rechtlich zu ermöglichen, so schreibt er an alle Könige, Fürsten, Prälaten, Inquisitoren etc., dass sie die Folter anwenden müssten, um sie zum Geständniss dessen zu bewegen, was er als Wahrheit braucht. (Regestrum Clementis V. anno VI., XV. cal. Aprilis. und Memorias de D. Fernando IV. por. Ant. Benavides I, 639, II, 788.)

27. April. Der Papst spricht im öffentlichen Consistorium zu Avignon Philipp von allem gegen den Papst Bonifaz VIII. begangnen

1311.

Unrecht frei, ebenso dessen Minister Nogaret unter Auflegung schwerer Gelübde. (Balut. I, 73. Hefele 408—411.)

Mai. Philipp schreibt an den Papst und verlangt Beendigung der Untersuchung durch die päpstliche Generalcommission zu Paris. (Mich. II, 270.)

26. Mai. Plötzliches Abbrechen der Untersuchung zu Paris unter dem Vorwande, dass ausser den verhörten 225 Templern, d. h. 1⅓ Procent der für Frankreich angenommenen Gesammtzahl keine weiteren Zeugen vorhanden seien, ohne dass man aber erfährt, wo die anderen Tausende oder auch nur der Rest der 567 in Paris vereinigten Templer geblieben sind.

5. Juni. Der König hält ein Parlament in der Abtei Pontoise ab, wohin sich die Commissarien begeben, das Protokoll officiell abschliessen und dem Papste übersenden.

25. Aug. Der Papst verordnet angesichts des auch jetzt noch unzureichenden Anklagematerials eine neue Untersuchung mit dem bestimmten Befehle, die Folterung bis zur Erzielung des Gewünschten fortzusetzen. (Regestrum Clementis V. anno sexto VIII. cal. Sept.)

Mitte September. Zusammenstellung der gesammten Templeracten und Anfertigung von „rubricae" in Malaucenne durch die Bischöfe von Mende, Soissons, Leon, Aquila . . . siehe Aufhebungsbulle. (Tüb. theol., Quartalsschrift, 1866, S. 71.)

20. Sept. Der Erzbischof von Pisa beginnt in Florenz die neue Untersuchung. (Bini l. c. 460 u. Lois. 173.)

Ende September. Der Papst begiebt sich mit der gesammten Curie von Malaucenne nach Vienne. (Balut. I, 43 und 107.)

16. Oct. Beginn des ökumenischen Concils zu Vienne. (Balut. I, 43, 58, 74. Hefele VI, 460.)

Ende October. Neun Tempelherren erscheinen vor den Concilsvätern und erklären sich namens 1500 bis 2000 ihrer in der Nähe weilenden Brüder bereit, den Orden vor dem Concil zu vertheidigen. (Aus dem Regestr. Clementis veröffentlicht von Raynouard 177.)

Anfang Decbr. Die überwältigende Mehrzahl der Concilsväter ist für die Zulassung der Templer zu einer rechtlichen Vertheidigung. (Balut. I, 43.) Die Gefahr für Philipp, sein ganzes Lügengewebe zerrissen zu sehen, wird besorgnisserregend. Deshalb

30. Dec. Berufung der Generalstände nach dem benachbarten Lyon auf den 10. Februar. (Vergl. Boutaric, Phil. le Bel 38, Note 2.) Das Verfahren ist dasselbe wie 1308 zu Tours-Poitiers.

1312.

10. Febr. Eröffnung der Generalstände in Lyon.

12. Febr. Philipp erscheint mit einem grossen heeresartigen Gefolge vor Vienne. (Contin. Chron. Guillelmi de Nangis.)

12. Febr. Des Königs Brüder und Söhne verhindern mit Gewalt die Absendung päpstlicher Briefe an den Deutschen König. (Balut. I, 45.)

2. März. Philipp schreibt von Mâcon drohend an den Papst betreffs Aufhebung des Templerordens, verspricht darin aber, dass event. die Güter ihrem ursprünglichen Zweck erhalten bleiben sollen.

8. März. Darauf antwortet Clemens, gewissermaassen jenes Versprechen acceptirend, dass, wenn die Auflösung erfolge, die Güter der Kirche erhalten bleiben müssten. (Dupuy trait. 106.)

22. März. Der Papst hebt im geheimen Consistorium durch die Bulle „vox in excelso", da er ein „Urtheil" de jure nicht fällen konnte, den Templerorden „per modum provisionis" auf. (Hefele, theol. Quartalsschr. 1866, I. Heft, S. 63.)

3. April. Zweite Sitzung des Concils. Oeffentliche Verlesung der eben genannten Bulle. Da der Papst „de cathedra" spricht, so war Widerspruch unmöglich, daher „sacro approbante concilio". Die Aufhebung erfolgt, „ne scandalizetur filius charus noster Philippus".

Es folgen eingehende Verhandlungen des Concils über Personen und Güter.

2. Mai. Der Papst überweist mit gewissen Vorbehalten die Güter des Templerordens den Johannitern durch die Bulle „ad providam". (Mansi, XXV, 389, ss. Harduin, VII, 1340, ss. Bzovius ad annum 1312, II.)

2. Mai. Clemens ernennt für Vollziehung obigen Decrets besondere Commissarien für Frankreich, England, Irland, Schottland, Griechenland, Orient, Deutschland, ganz Italien und Sicilien und, obwohl nie Templer dort gewesen sind, auch für Schweden, Norwegen und Dänemark. (Mansi, l. c. 392. Harduin, l. c. 1344.)

6. Mai. Dritte und letzte Sitzung des Concils. Durch die Bulle „ad certitudinem" (bisher fälschlich „considerantes dudum" genannt) trifft der Papst die nöthigen Verfügungen über die Personen der zertrümmerten Ritterschaft und reservirt sich die Entscheidung über sieben Ordensobere. Vollständig veröffentlicht durch Hefele, theol. Quartalsschr., Tübingen, 1866, Heft I, Seite 80.

16. Mai. Clemens verlässt bald nach Schluss des Concils Vienne und setzt alle Administratoren und Curatoren der Tempelgüter von obigen Beschlüssen in Kenntniss. (Datum Liberon [etwa

1312.

Livron?] Valentin. dioc. Rymer II, 1, p. 6 und Raynald. ad annum, 1312, VI.)

19. Mai. Er stellt eine Urkunde von Abolene Trikastine dioc. und
23. Mai von Grausello prope Malausanam, Vasion. dioc. aus. (Ehrle l. c. 7.)

29. Juni. Heinrich VII. im Lateran zu Rom zum Kaiser gekrönt. (Raynald. ad annum 1312, 32—44.)

December. Ein zweiter Bruder Enguerands von Marigny wird zum Bischof von Beauvais ernannt. (Cont. Nang. I, 395.)

1313.

24. Aug. Kaiser Heinrich VII. stirbt.

22. Dec. Clemens überträgt die Findung und Fällung des endgültigen Urtheils über den Grossmeister und die anderen ihm reservirten Ordensoberen an die dem König Philipp sehr ergebenen drei Cardinäle tto Storum Nerei et Achillei, Sti Cyriaci und Sti Angeli. (Nach Raynouar d206 im Reg. Clem. V[i] a. nono lit. I.)

1314.

11. März. Der Grossmeister der Templer, Jacob Molay, und der Meister der Normandie, Gaufrid de Charneio, werden gegen den Willen der oben genannten Cardinäle auf Befehl des Königs Philipp zu Paris verbrannt.

20. April. Clemens V. stirbt.

29. Nov. Philipp der Schöne stirbt.

II. Die bisherigen Quellenveröffentlichungen.

Einleitung.

Wenn wiederholt darüber geklagt werden musste, dass die Quellen über den behandelten Zeitabschnitt sehr unvollkommen und unrein geboten wurden, so wiegt der Uebelstand noch schwerer, dass dieselben bisher ungenügend kritisch bearbeitet sind, und so die Citate aus ihnen trotz grosser Verschiedenartigkeit vielfach als gleichwerthig nebeneinander gestellt worden sind. Wenn es auch aus dem Rahmen dieser Arbeit allzusehr herausfällt, dieselben in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte zu prüfen, so darf doch die Thatsache nicht ausser Augen gelassen werden, dass fast alles über das Verhältniss Clemens' V. zu Philipp und die Schuld der Templer Vorgebrachte auf des Dupuy preuves, des Baluze sechs Lebensbeschreibungen Clemens' V. und den Chroniken des Villani und Contin. Nangii beruht, dass ferner die späteren Schriftsteller, die aber über jene Zeit auch nicht mehr wussten als wir, auf die genannten „Quellen“ ihre Conjecturen aufbauten und die kühnsten Folgerungen gezogen haben. Deshalb ist es nothwendig, aus jener vier Autoren Arbeiten zunächst durch Kritik alles dasjenige auszuscheiden, was sich thatsächlich als unrichtig, oder was durch den Parteistandpunkt gefärbt erscheint. Erst danach kann die der Forschung noch bevorstehende ausserordentliche Bereicherung der Quellen in Betracht gezogen werden.

Naturgemäss wäre es, das Material in Geschichtschreiber und Acten zu zerlegen, was indessen, da Baluze für beide gearbeitet hat, nicht streng durchführbar ist.

a. Geschichtschreiber.

Baluze hat 1693 in dem ersten Bande seines Werkes über die zu Avignon residirenden Päpste von Col. 1—112 sechs Lebensbeschreibungen Clemens' V. und im zweiten Bande, recht mangelhaft geordnet, eine grosse Reihe denselben betreffender Urkunden veröffentlicht. War es schon früher bekannt, dass dieser Schriftsteller besonders ängstlich bemüht war, die Resultate seiner geschichtlichen Forschung den Wünschen und Anschauungen Ludwigs XIV. anzupassen, dass er aber trotzdem dem Schicksal der Verbannung nicht entging, weil er in seiner Genealogie des Hauses von Auvergne eine dem König unerwünschte Abstammung des Hauses Bourbon nachgewiesen hatte, so ist sein Ansehen als eines zuverlässigen Autors durch den allzufrüh vom Tod hinweggerafften französischen Archivisten Boutaric völlig zerstört worden. Dieser hat in einem, dem Archiv früher entfremdeten und erst 1835 wieder erworbenen Bande des Pariser königlichen Archivs die Quelle nachgewiesen, aus welcher Baluze nicht nur die im zweiten Theil gebotenen, zwischen Clemens und Philipp gewechselten Briefe veröffentlichte, sondern auch aus Furcht vor dem Könige die wichtigsten, für die entgegengesetzte Auffassung sprechenden Beweisstücke ausgelassen und so „das Recht der Wahrheit und der Geschichte auf das schnödeste gefälscht“.[1]) Daneben laufen ihm Druckfehler oder falsche Lesungen mit unter wie tom. II. 76, wo statt „nequiremus“ das die entgegengesetzte Deutung ergebende „requiremus“ sich findet, und so sinnlose Citate wie „tomus tertius libertatum ecclesiae Anglicanae“, worunter nach Wenck l. c. 42 das Werk von Prynne, history of king John, Henry III. and Eduard I. (1670) verstanden ist, welches nur einen Band hat, aber die Regierung dreier Könige umfasst und auf dessen Titel in der zweiten Auflage, wenn auch nur ganz nebensächlich, das Wort „libertates“ sich findet.

[1]) Boutaric, rev. des quest. t. X, 1871, 332. Vergleiche aber auch p. 306 bis 308 und Not. et extraits de la biblioth. impér. XX,2. Seite 169. In letzteren veröffentlicht Boutaric einen Theil der von Baluze unterschlagenen Actenstücke, welche jetzt unter No. 170 du fond des cartulaires de la bibliothèque impér. aufbewahrt werden (l'ancien Registre XXIX).

War Baluze reichlich bestrebt gewesen, alles dasjenige fortzulassen, was das Königshaus im Andenken an einen der Vorfahren hätte kränken können, und hatte er selbst zu so willkürlichen, keineswegs beglaubigten Deutungen gegriffen, wie I. 589, so verlässt ihn die Kritik völlig bei der Herausgabe jener sechs „vitae Clementis“, deren historischer Werth so verschieden ist, dass die Zusammenfügung und Häufung ihrer Citate ebensowenig ein richtiges Urtheil zu geben vermag, wie die Addition verschieden benannter Zahlen.

Schon von vornherein lässt sich die Behauptung aufstellen, dass keiner der französischen und italienischen Chronisten jener Zeit, also auch nicht die von Baluze benützten, den Anspruch erheben konnten, dass man sie in die diplomatischen Geheimnisse eingeweiht habe: sie spiegeln also höchstens die öffentliche Meinung oder auch das im Schwang befindliche Gerede, wie es an den verschiedenen Höfen oder zum Theil auch im Volke an den verschiedenen Orten geherrscht hat, mehr oder weniger treu wieder. Nur wenige Chronisten vermochten es, gegenüber den drohenden Gewaltacten Philipps und seiner recht ausgebildeten Polizeiorgane zu einer anderen Auffassung zu gelangen, oder ihr gar in ihren Schriften Ausdruck zu verleihen. Einer dieser wenigen ist der Nachfolger des Wilhelm von Nangis, der zwar ebenfalls die officiell befohlene Auffassung wiedergiebt, aber durch eine auffallend häufige Wiederholung von dicitur, tradunt, fertur etc. seinem eigenen Zweifel an der Richtigkeit Ausdruck verleiht.

Wenn auch die nachfolgende Besprechung sich unmöglich auf die gesammte Bedeutung des Baluze beziehen kann, sondern nur darthun soll, warum ein einfaches Citiren der von dem genannten Verfasser veröffentlichten Lebensbeschreibungen ohne Charakterisirung ihrer Autoren vom Standpunkt der Kritik aus unpassend ist, und dass selbst das von Lorenz in „Deutschlands Geschichtsquellen im M. A.“ II. 258, Note 3 gefällte Urtheil: „für die Biographien der Päpste ist alles Nöthige gesammelt in Bal. vit. pap. Av.“ einer Correctur bedarf, so sei doch ihr Werth wenigstens für den vorliegenden Geschichtsabschnitt kurz beleuchtet.

Die sechs Lebensbeschreibungen Clemens' V. bei Baluze.

Zunächst zeigt sich die oben erwähnte Erscheinung bei dem Verfasser der ersten Lebensbeschreibung,[1]) dem Canoniker Johann von St Victor, der etwa 1351 gestorben ist. (Potthast, Wegweiser 398.)

Unzweifelhaft hat er den Untergang des Ordens mit erlebt, giebt aber eine Reihe einzelner Daten widersprechend mit dem urkundlich Beglaubigten an und vertritt derartig Philipps papstfeindlichen Standpunkt, dass er, in erster Linie Franzose, möglichst die Machtvollkommenheit des französischen Königs und die Schlechtigkeit des Papstes schildert. So nehmen denn bei ihm die Ereignisse eine eigenthümliche patriotische Färbung an, die besonders auf Col. 5 bei der halben Inhaftirung Clemens' zu Poitiers zu Tage tritt. Obwohl gleichzeitig lebend, kann er die erzählten Ereignisse nicht alle selbst mit angesehen haben, sondern er giebt sie z. B. 1303, 1307, 1308, 1311, wie sein in dem Herstellen einer künstlichen öffentlichen Meinung gewandter König es vorschreibt, weshalb auch nicht bloss in der Auffassung, sondern selbst in den Worten der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis I. 354 mit ihm häufig übereinstimmt, so besonders auffallend in der Beschwerde der vier Erzbischöfe von Sens, Rouen, Reims und Tours über des Papstes und der Cardinäle angebliche Erpressungen im Jahre 1306. Abgesehen von der, bei jeder Gelegenheit gezeigten Parteilichkeit und Gehässigkeit gegen die Curie, die sich unter zahllosen anderen Beispielen auf Col. 18 darin zeigt, dass er das Concil zu Vienne nur betreffs Gelderpressung zusammenberufen werden lässt, enthält seine Darstellung eine Fülle unrichtiger Angaben. So lässt er Clemens auf Col. 5 „tunc“, das hiesse nach der Reihenfolge 1306, also ein Jahr zu früh, nach Poitiers kommen, ebenso bereits 1306 König Eduard I. sterben. Auch die Behauptung Col. 22, dass Molay die den Templern schuldgegebenen ketzerischen Handlungen im vollen Umfang eingestanden habe, widerspricht selbst dem in den Bullen Gesagten. Ebenso unrichtig ist es, wenn er auf Col. 6 die beiden Grossmeister erst von Poitiers aus, also

[1]) Ausser bei Balut. neuerdings herausgegeben in Recueil des histor. XXI.

1307, nach dem Abendland berufen werden lässt, während dies doch schon am 6. Juni 1306 von Bordeaux aus geschehen ist. Am deutlichsten zeigt sich die Herstellung falscher Nachrichten auf Veranlassung des Königs durch die Notiz auf Col. 8, wonach die Templer gefangen seien „curia Romana hoc ordinante“.

Auf gerade entgegengesetztem Standpunkt steht der Verfasser der zweiten Lebensbeschreibung (Balut. Col. 23—55), welcher, meist Ptolomäus von Lucca genannt (ursprünglich Tolomeo für Bartholomäus de Fiadonibus aus Lucca), ein Schüler des Thomas von Aquino und Prior in seiner Vaterstadt ward, aber von 1309 ab, zur Umgebung des Cardinals Wilhelm von Goudin gehörig, sich in Avignon aufhielt, später Bischof von Torcello ward und 1327 gestorben ist. Obwohl Dominicaner, war er begeisterter Anhänger der Astrologie, was sich aus seiner genauen Registrirung aller, auch der nur zufälligen Naturerscheinungen ergiebt. Er steht mit seiner Sympathie anfänglich durchaus auf der Seite der Templer bezw. des Papstes, also auf der der allgemeinen kirchlichen Partei im Gegensatz zu der französischen Faction. Er hat seine Chronik ungefähr gleichzeitig[1]) geschrieben, woraus sich auch erklärt, dass er nach der kirchlichen Verdammung der Templer ihrer kaum mehr gedenkt, den Tod Molays völlig unbeachtet lässt, und als der Papst eine seinem Orden ungünstige Entscheidung trifft, auch gegen diesen Partei ergreift.

Dem Hass gegen den französischen König giebt er meist in recht deutlicher Weise Ausdruck: so schildert er Col. 35 den angeblichen Ehebruch der Schwiegertöchter des Königs und schliesst mit den charakteristischen Worten: „in quo facto non fuit actum, ut debuit: quia talia naturam habent stercoris, quod tanto plus volvitur, tanto plus foetet“. Voller Ingrimm gedenkt er der Ankläger des Papstes Bonifacius, äussert verächtlich Col. 36 „quod dicti Guillermi (Nogaret und Plasian) non erant

---

[1]) So z. B. kann die Verhaftung der Templer nur im Mai 1312 niedergeschrieben sein: eodem anno in Octobri capti fuerunt omnes templarii una die in toto regno Franciae accusati de heresi pessima. Unde confiscata sunt omnia bona eorum, quae nunc tenet ordo Hospitaliorum, et ipsi in duro carcere detinentur presentes. Noch deutlicher ergiebt sich diese Zeitbeschränkung Col. 44 quae (templariorum) bona papa sibi reservat ex virtute ipsius concilii et collegii cardinalium.

personae habiles ad accusandum talem dominum". Mit Genugthuung erzählt er, wie sie nach Verdienst abgeführt seien „responsum est eis juxta merita", und wie schliesslich der Ausgleich durch beiderseitigen Verzicht auf Anklage und Vertheidigung zu Stande kommt, jedoch so, dass die Gesandten des Königs die aufgelaufenen Gerichtskosten zu tragen haben „C millia florenorum quasi pro quadam recompensatione laborum circa dictam causam". Der Grund für die nachweisbare Ungenauigkeit, wonach 1309 alle im Königreich Francien befindlichen Templer (Col. 37) nach Paris geschickt worden seien, liegt auf der Hand: es war so vom Papste angeordnet gewesen, und ist dann vom König erst später in tendenziöser Weise dahin beschränkt worden, dass nur die zu Anklagen sich Bequemenden dorthin gesendet wurden.

Höchst charakteristisch ist die Nachricht auf Col. 45, dass die auf dem Concil 1312 gegenwärtigen Söhne Philipps, die von dem Papst an den deutschen König gesendeten und ihm günstigen Briefe aufgefangen hätten. Zeigt Tolomeo hierin am evidentesten, bis wie weit sich die Zwangslage der Curie im Frühjahr 1312 erstreckte, so lässt er den Papst unmittelbar (statim) nach der plötzlichen Schliessung des Concils dieser unpassenden Situation mit grosser Geschwindigkeit sich entziehen. Ein bisher noch nicht hinreichend gewürdigter Hinweis auf die der Curie sehr unbequeme Cordialität zwischen dem König von Frankreich und den Johannitern wird bei der Besprechung des Antheils der letzteren Ritterschaft an dem Untergange ihres Rivalen nähere Berücksichtigung finden.

Der Verfasser der dritten und vierten „vita Clementis" Bernardus Guidonis, der ebenfalls Dominicaner, seit 1308 Inquisitor von Toulouse, später Bischof von Lodève geworden und 1331 gestorben ist, hat lange als Hauptzeuge für jene Zeit gegolten, als welchen ihn noch Böhmer rühmt, ist aber neuerdings besonders durch Lindners treffliche Arbeit (Deutsche Forschungen XII. 238) in seinem Ansehen als Originalquelle fast vernichtet und in seiner Abhängigkeit besonders von Tolomeo richtig erkannt. Rechnet man dazu, dass seine „flores temporum" noch nicht vollständig gedruckt sind, und bei Baluze einzelne Stücke ganz fehlen, so hat man bei der dem letzteren nachgewiesenen Neigung

tendenziös fortzulassen, nicht Unrecht, eine derartige Manipulation auch bei dem Abdruck dieser dritten und vierten Lebensbeschreibung anzunehmen. Wenn aber Bernard Gui sich den Anschein giebt, dass er als avignonischer Hofhistoriograph (wie Lorenz ihn in seinen Geschichtsquellen II. 248 nennt) mehr wisse, als er sich zu sagen getraue, „subortis variis quaestionibus in invicem, quae stilo magis relinquendae sunt, quam scribendae“, so ist das wohl nur aus Selbstgefälligkeit geschehen, da er z. B. in Wirklichkeit betreffs der Vernichtung des Templerordens nur den historischen Theil der Bulle „vox in excelso“ auf Col. 76/77 ausgeschrieben hat. Auch kann die Abfassung nicht vor 1320 erfolgt sein, da er die Auslieferung von den auf Majorca belegenen Gütern an die Johanniter schon als vollzogen meldet.

Wenn die dritte Lebensbeschreibung nur als ein kurzer Abriss der Thatsachen zu betrachten, aber um deswillen nicht unwichtig ist, weil sie ohne Reflexion einige genauere Daten enthält, so berichtet derselbe Verfasser, der als Inquisitor von Toulouse unzweifelhaft Einblick in die Verhöre gehabt hat, in der IV. Vita mit grosser sittlicher Entrüstung über die Verhaftung der Templer durch den König auf Col. 65 „ex ordinatione regis et consilii inopinate sane“. Zwar hätten einige der Oberen eingestanden, „plurimi autem ipsorum confiteri minime voluerunt, quamvis ... subjecti fuerint quaestionibus et tormentis“. Auffallend ist es, dass, während der Autor auf Col. 68 die Einsetzung der Erzbischöfe und anderer Commissarien für die ausserfranzösischen Provinzen zur Aburtheilung der Personen der Templer erwähnt und auch von den dieselben zum Feuertode verurtheilenden Provinzialconcilien von Sens und Reims berichtet, er der Thätigkeit der päpstlichen Generalcommission zu Paris mit keiner Silbe gedenkt. Mit besonderer Breite hebt er dann aber auch seinen, an mehreren anderen Stellen erkennbaren Zweifel an der ketzerischen Schuld der Angeklagten in dem Bericht von deren Zurückziehung ihrer Bekenntnisse hervor. Unzweideutig lässt er als alleinig treibenden Factor den französischen König erkennen, den er bei Verkündigung des Aufhebungsurtheils noch einmal ausdrücklich als gegenwärtig anführt und hinzufügt „cui negotium erat cordi“ (Col. 75).

Ob der Schluss der vierten Vita, etwa von der Mitte der Col. 80 an, von demselben Verfasser hergestellt ist, kann

zweifelhaft erscheinen, da eigentlich jene Biographie in gewissem Sinne bereits abgeschlossen war, und der Schluss dem vorher Gesagten in manchen Punkten, so selbst in Bezug auf den Ort, wo Clemens starb, widerspricht.

Von welchem fanatischen Hass der Autor dieser Lebensbeschreibungen oder auch sein Gewährsmann gegen die französische Wirthschaft erfüllt gewesen ist, zeigt einestheils die im Verhältniss zur übrigen Breite auffallend kurze Angabe vom Tode Philipps ohne jegliche der sonst üblichen Lobeserhebungen, anderentheils die detaillirte Beschreibung vom Sturze und der Hinrichtung Enguerands von Marigny und die darangeknüpfte Mahnung „discant et pertimescant tam praesentes quam posteri in gradu consimiles et fortuna sobrie et juste ac pie vivere“.

Die fünfte Lebensbeschreibung von Col. 85 bis 94, von einem zeitgenössischen Venetianer geschrieben, enthält über Clemens selbst nur auf 1¼ Colonne knappe, aber sehr präcise Nachrichten. Der Rest „de ceteris emergentibus“ ist vielmehr dem Kaiser Heinrich VII. gewidmet und enthält einige scharfe Streiflichter, wie Philipp seine Uebermacht über die Curie zu Gunsten seines Vetters Robert von Neapel geltend macht. Auch hier werden betreffs Missrathens des mit grossem Geldaufwand unternommenen Kreuzzugs den Hospitalitern schwere Vorwürfe gemacht.

Ein besonderer Werth ward früher auf die sechste von Baluze gegebene Lebensbeschreibung gelegt: Potthast rühmt ihren Verfasser sogar als „einen achtungswerthen Schriftsteller“, und auf seine Autorität hin ist denn auch die ganze Fülle seiner Nachrichten in der Templerangelegenheit zur Verwendung gekommen, ohne dass dieselben auch nur auf ihre Möglichkeit geprüft worden wären. Der aus Beziers gebürtige Verfasser Amalricus Augerii war Doctor der Theologie und Prior des Augustinerklosters zu Aspiran im Bisthum Elne. Sein „chronicon pontificum seu actus pontificum romanorum usque ad . . . a. 1321“ ist von Muratori script. III p. 2 nicht nur vollständig abgedruckt, sondern, um die fortlaufende Reihe der päpstlichen Lebensbeschreibungen zu ergänzen, durch Einschiebung aus anderen Werken ergänzt.

Die Entstehung speciell der vita Clementis V. kann nicht vor der Schlacht bei Crecy, also nicht vor 1346, und nicht

nach dem Frieden von Brétigny 1360 erfolgt sein, denn betreffs der Heirath von Philipps IV. Tochter mit Eduard II. heisst es Col. 99: „propter quod (matrimonium) multa scandala et infinita mala exinde in regno Franciae fuerunt subsecuta, quae adhuc non sunt transacta, ut apparet de praesenti". Wenn Lindner (Forschungen XII, 241) den Verfasser fast ausschliesslich aus Bernard Guidonis schöpfen lässt, „den er nur mit gelegentlichen Zusätzen versehe", so ist diese Ansicht nicht haltbar; sondern es ist eher anzunehmen, dass er und der eben genannte Verfasser der III. und IV. vita Clementis eine noch genauere gemeinschaftliche Quelle benutzt haben, und er deshalb zwar in Vielem fast wörtlich mit jenem übereinstimmt, aber dann Dinge, die an sich zweifelhaft oder auch zweideutig sind, mehr und mehr ausschmückt, wie es ihm, der sehr viel später gelebt und erst zwischen 1346 und 1360 geschrieben haben kann, für gut schien, das sagenhaft in den Volksmund Uebergegangene als besonders interessant einzuflechten: er giebt hierbei kritiklos alles das wieder, was ihm vom Hörensagen und durch das Volksgerede entgegengebracht wird. So lässt er 1307 den Grossmeister mit vielen seiner Ritter und anderen Oberen seines Ordens vor den König selbst geführt werden, und berichtet, dass einige aus Scham die Wahrheit zu sagen verweigerten, andere weit über dieselbe hinaus Geständnisse gemacht haben, „sed postea illi, qui denegabant, cum tormentis ipsam tunc libenter confitebantur". Darauf lässt er Philipp den gesammten Templerbesitz einziehen und dem Papst eine Abschrift der bisher angefertigten Protocolle vorlegen, „de quibus fuit valde gavisus" (col. 101), was dem durch die gesammten Maassnahmen Philipps und Clemens' Gegenschritte erwiesenen Thatbestand durchaus widerspricht.

Noch deutlicher zeigt sich die volksthümliche Auffassung in der Bemerkung, dass alle Templer, nachdem sie den Heiland bei ihrer Aufnahme verleugnet und das Kreuz bespieen hätten, „dem Teufel den Treueid leisteten" („diabolo homagium faciebant", d. h. ihn „in posteriora" küssten), um auf diese Weise grösseres Glück und Vermehrung der irdischen Güter zu erlangen. Es wird dann ferner ausschliesslich auf Grund des Geredes — denn die beglaubigten Thatsachen sprechen dagegen — die Behauptung aufgestellt, dass jene „mit den verdammten Sarazenen jenseit des Meeres" eine feste Verbrüderung gegen die Christen gehabt

haben. Derartige der geschichtlichen Wahrheit ins Gesicht schlagende Behauptungen lassen deutlich erkennen, wie diese Lebensbeschreibung Clemens' V. ganz unter dem Eindruck der ebenso consequent wie künstlich von Philipp geschaffenen „Diffamation" entstanden ist, welche hinterher Jeder für richtig halten musste, der nicht genau in den Gang der Ereignisse eingeweiht war. Wenn die beiden letzten Citate besonders häufig für die Behauptung verwendet sind, dass die Templer eine den Luciferianern verwandte Geheimlehre gehabt haben, so konnte das nur von denen geschehen, welche nur eine aus dem Zusammenhang herausgerissene Stelle, aber nicht das ganze Schriftstück, aus dem sie schöpften, gelesen haben; sonst würden sie sich gehütet haben, auf so schwaches, unbeglaubigtes Geschwätz ein System aufzubauen.

Das urtheilslose Abschreiben des Amalrich Augerii fällt besonders grell in die Augen auf Col. 104, wo er, „anno quo supra" falsch verstehend, das Provinzialconcil auf das Jahr 1309 statt 1310 verlegt. Die wörtliche Ausnutzung derselben Quelle, die dem Verfasser der vierten vita Clementis vorgelegen hat, ergiebt die Vergleichung von Col. 104 zu 71, 105 zu 73, 106 zu 74, 110 zu 79. Die auf Col. 105 berichtete Cardinalserhebung zweier „nondum diaconi ad sacros ordines promoti" hat er falsch gelesen. Ganz neu, aber darum auch um so mehr anzuzweifeln, ist seine Erzählung auf Col. 106, wonach bei dem vor Clemens geführten Process Bonifaz' VIII. von der einen Seite Nogaret mit einer grossen Gefolgschaft bewaffneter Mannen, von der andern der die Vertheidigung des Genannten führende Cardinal genau in demselben Aufzug im Consistorium erschienen sei.

Am grellsten aber ergiebt sich die sinnlose Benutzung seiner Vorlage durch den Vergleich der Col. 75 und 107: Wenn auf jener Bernhard Gui geschrieben hat „praesente . . Philippo . . . cui negotium erat cordi", so schreibt Amalrich Augier „praesente . . . Philippo . . . cum tribus filiis . . . et alio Carolo fratre dicti regis cum magna militia, quibus hujusmodi negotium erat summe cordiale".

Bemerkenswerth ist die zweimalige Wiederholung der Nachricht, dass Bertrand de Got die Nachricht seiner Wahl in Poitiers erhalten habe, während dies nach Rabanis (l. c. 199) unzweifelhaft am 19. Juni zu Lusignan geschah. Wenn also diese Behaup-

tung nicht ebenso ein Falsum ist wie seine gleich darauf folgende irrige Angabe über die „Gerirung Clemens' V." als Papst, so kann nur die Absicht bei ihm vorgewaltet haben, das im Volke umlaufende, durch Villani aufgezeichnete Gerücht über die ominöse Zusammenkunft mit Philipp bei Saintonge anzudeuten. Es wird diese Annahme um so eher ermöglicht, als Amalrich Augerii der allerdings selbst aus Beziers ist, auch das von eben jenem Villani überlieferte Gerücht über den Verrath eines gewissen Squin von Florian erwähnt, und so das Benutzen derselben Quelle, wie sie der Florentiner vor Augen hatte, wahrscheinlich macht. Die zahlreichen, gerade bei diesem Bericht ihm unterlaufenden Unrichtigkeiten werden in dem Excurs über die sogenannten Verräther ausführlicher besprochen werden, aber auch sonst finden sich in dieser groben Compilation so viele, mit dem feststehenden Verlauf der Ereignisse in Widerspruch befindliche Angaben, dass ihre Nachrichten, für die eine anderweitige Bestätigung nicht vorliegt, ohne vorangegangene Kritik nicht verwendet werden dürfen.

Bevor aber die anderen, bisher als Hauptquelle benutzten Chronisten dieser Zeit in Betracht gezogen werden, sei der Vermuthung Raum gegeben, dass die zum Theil selbst im Wortlaut übereinstimmende Darstellung der den Untergang der Templer betreffenden Ereignisse darauf schliessen lässt, dass die sogenannten Lebensbeschreiber Clemens' V., ebenso wie die anderen Chronisten eine officiell vom König herausgegebene oder wenigstens veranlasste Schilderung als gemeinschaftliche Quelle benutzt haben. Die ganze Regierungsmethode dieses Königs zeigt so eclatant die Verwendung der im modernen Staatsleben üblichen Mittel, dass man selbst eine Art officiellen Pressbüreaus annehmen möchte, dessen Elaborate man den, damals nur bei Hofe oder in den Klöstern gesuchten Historikern zugehen liess. Die ausserordentlich häufige Nennung derselben, die durch den fleissigen Comte de Riant aus den französischen Archiven im „l'Orient latin" zusammengestellt sind, lässt obige Vermuthung fast zur Gewissheit werden.

Continuator Guillelmi Nangiaci.

In ähnlicher Weise bedarf das Urtheil über denjenigen Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis einer Berichtigung, welcher die Zeit von 1300 bis 1310 nach seinem neuesten Herausgeber Géraud als Zeitgenosse (commonachus Guillelmi Nangiaci als Mönch zu St Denis) geschildert hat. „Seine Liebe für die Wahrheit enthüllt sich deutlich in der an seine Klosterbrüder gerichteten Bitte, diejenigen Stellen seiner Schriften, wo sie Fehler finden würden, zu verbessern. Auch darf man annehmen, dass er zu der Feder erst in einem vorgeschrittenen Alter gegriffen hat, denn er scheint sein nahes Ende vorausgesehen zu haben, und bittet die Klostergenossen von St Denis, das von ihm angefangene Werk nach seinem Tode fortzusetzen. Um 1310 mag er dann gestorben sein, da unmittelbar nachher die überschwenglichen Lobeserhebungen über „Louis le Hutin" „bei Gelegenheit seiner Expedition gegen die „rebellischen" Einwohner Lyons es wahrscheinlich machen, dass dies erst nach 1314 geschrieben ist". Gerade diese letzte Notiz des genannten Herausgebers jener Chronik, Géraud, lässt deutlich erkennen, dass der zu den Hütern der Gruftstätte der französischen Könige gehörige Mönch principiell und ausschliesslich den französischen Standpunkt vertritt, was auch Lorenz l. c. II. 10 ausdrücklich anerkennt.

Das Streben nach objectiver Darstellung lässt sich diesem Chronisten aber um so weniger absprechen, als er überall da, wo ihm Zweifel aufstossen, denselben dadurch Ausdruck verleiht, dass er vorsichtig, zuweilen auch gegen die Regeln der Construction, ein „dicitur" einschiebt. Da aber auch sehr viele Punkte, die mit der historisch festgestellten Wahrheit sich nicht decken, mit der oben erwähnten ersten „vita Clementis" des Canonikers Johann von St Victor und der freilich sehr viel später abgefassten sechsten des Amalrich Augerii übereinstimmen, so ist entweder die oben erwähnte Deutung richtig, wonach der König eine seinen Tendenzen entsprechende officielle Darstellung den einzelnen Klöstern oder anderen, mit der Abfassung von Chroniken beschäftigten Culturstätten habe zugehen lassen, oder aber, was auch nicht völlig ausgeschlossen

ist, dass ein Theil der übrigen Chronisten von dem Fortsetzer des Wilhelm von Nangis abgeschrieben hat. Für diese letztere Eventualität könnte u. A. der Umstand herangezogen werden, dass die Verfasser der ersten und sechsten Biographie, den ihnen vorliegenden Text kürzend, das Wort „inedia" völlig unverständlich werden liessen.

Die Unzuverlässigkeit in Allem, wobei die national-französische Auffassung in Frage kam, zeigt sich zunächst, aber auch am auffallendsten bei der Behandlung des Jahres 1307, wonach bei der zu Poitiers stattfindenden Zusammenkunft von Papst und König der Contin. Nang. jene Beiden die Verhaftung der Templer verabreden, und danach erst die Grossmeister der Templer und Johanniter nach Frankreich vorfordern lässt, während diese Ladung doch bereits am 6. Juni 1306 erfolgte, und Molay, nach den cyprischen Nachrichten zu schliessen, bereits gegen Ende desselben Jahres im Abendlande eingetroffen ist. Obwohl hierbei der Chronist vorsichtig ein „ut dicebatur" einschiebt, so zeigt noch deutlicher, dass er diese Nachricht nicht aus guter Quelle bezogen, sondern dieselbe aus der Verhaftung der Templer „a posteriori" construirt hat, die ebenso vorsichtig hinzugefügte Wendung „prout sequens rei exitus declarabit".

Dass auch die behauptete, zu Poitiers erfolgte Verabredung des geistlichen und weltlichen Machthabers zur Verhaftung der Templer im Widerspruch mit den wirklichen Ereignissen steht, und die Nachricht davon auch nur eine officiell von Philipp verbreitete ist, ergiebt am besten der von Clemens Ende October 1307 geschriebene Brief, worin er diese Haftnahme als den von Philipp zu Poitiers gegebenen Versprechungen direct zuwiderlaufend bezeichnet. Ebenso kennzeichnen sich als Nachrichten, die ursprünglich nur von Philipps Partei ausgesprengt, später aber von dem in eine Zwangslage versetzten Papst gutgeheissen werden mussten und allmälig landläufig geworden sind, die Schilderungen, dass Molay auf des Papstes Befehl vor den König geführt worden sei, dass er mit Ausnahme der Sodomie alle Anschuldigungen ausdrücklich anerkannt habe (expresse recognovit), dass er auch an seine gefangenen Brüder geschrieben und sie ebenfalls zum Eingestehen derselben Schuldpunkte zu bewegen gesucht habe. Während dann die Schilderung über die Verurtheilung jener 58 Templer durch das Provinzialconcil von Sens und jener

neun Templer im Erzbisthum Reims zu Senlis nur ausführlicher gegeben wird, als in den Berichten des Joh. von St Victor und des Amalrich Augier, so erzählt er sicherlich aus Autopsie oder doch im unmittelbaren Anschluss an das Ereigniss selbst, wie auf Befehl Philipps, um die „Diffamation“ des Ordens im Fluss zu erhalten, die Gebeine des früheren Schatzmeisters vom Pariser Tempel, Johannes de Thuro (statt de Turno), ausgegraben und als die eines „verdammten Ketzers“, als wenn der Process gegen die Templer bereits abgeschlossen gewesen wäre, verbrannt worden seien; und doch fügt er (p. 390), selbst noch beim Jahre 1312 ausdrücklich hinzu „cum ordo ut ordo non esset adhuc convictus“.

Aber auch der zweite Fortsetzer jener Chronik[1]) muss sich bemüht haben, trotz der amtlich vorgeschriebenen Darstellung der Ereignisse ein eigenes Urtheil sich zu bilden, und so schildert er, da das laufende Jahr für ihn erst mit dem Ostersabbath des folgenden zu Ende ging, schon bei 1313 (édit. Géraud I. 402) die der Verbrennung Molays vorangehende Scene, die sich am 11. März 1314 in dem Vorhof der Notredamekirche abspielte, und der er wohl als Augenzeuge angewohnt hat. Er erzählt ausführlich, wie nach des Grossmeisters heldenmüthigem, „aller Ehrerbietung entbehrenden“ Auftreten die Cardinäle denselben und seinen Genossen dem Vogte von Paris ausschliesslich zur Bewachung übergeben hätten (ad custodiendum dumtaxat), um am folgenden Tage reiflicher über die Sache Raths zu pflegen, wie aber dann auf des Königs Befehl Beide noch am Abend desselben Tages verbrannt seien und durch ihre Festigkeit in der Ableugnung der Schuld ihres Ordens seine volle Bewunderung erregen, obwohl er sich auch dem König gegenüber dadurch sichert, dass er dessen Rathschluss als einen klugen bezeichnet.

Villani.

Als ausgiebigste und auch am häufigsten benutzte Quelle ergiebt sich die Chronik des Giovanni Villani, welcher, von guter, bürgerlicher Familie aus Florenz stammend, wenn man

[1]) Des letzteren Beziehung zum Wilhelmus Scotus (historiens de France, XXI, 201) verlohnt der Mühe näher festzustellen.

seinen eigenen Worten Glauben schenken dürfte, bereits 1300 bei dem Jubiläum des Papstes Bonifaz VIII. in Rom zugegen gewesen wäre, dann angeblich — auch Lorenz, l. c. II. 263, glaubt ihm dies — „Reisen in Flandern und Frankreich gemacht habe, aber an den politischen Ereignissen seiner Vaterstadt nicht vor dem Jahre 1316 theilgenommen hat, wo er, wahrscheinlich selbst Banquier, oder wenigstens mit den grössten Wechselhandlungen in Florenz in Verbindung stehend, 1348 an der Pest gestorben ist".

Das ausserordentliche Ansehen, was dieser fruchtbare Schriftsteller allgemein genossen hat, hat für den dem 14. Jahrhundert angehörigen Theil seiner Chronik erst in neuerer Zeit durch den Nachweis einzelner Ungenauigkeiten Einbusse erlitten, aber selbst der in seiner Kritik geniale Scheffer-Boichorst lässt ihm in seinen Florentiner Studien noch zuviel Ehre angedeihen, wie auch Lorenz, l. c. II. 262, die obenerwähnten spärlichen Daten über das Leben desselben meist aus den Angaben zusammensetzt, worin der Chronist in der ersten Person erzählt. Auf wie schwachen Füssen diese bei einem anderen Schriftsteller sicherlich berechtigte Folgerung gewesen sei, zeigt, abgesehen von den später einzeln nachzuweisenden Fehlern, eine drastische von Muratori XIII 4 hervorgehobene Begebenheit, wonach Villani im lib. VIII, cap. 78 ebenfalls in der ersten Person erzählt, dass er die zahllosen Todten in der zwischen den Belgiern und dem Franzosenkönig 1302 stattgehabten Schlacht (bei Courtray) selbst gesehen habe, wogegen Muratori nachweist, dass derselbe überhaupt nie in jene Gegenden gekommen ist, sondern, die aus Belgien eingesandte Erzählung zu der seinigen machend, nicht einmal die nöthige Redaction vorgenommen, sondern unvorsichtigerweise die letzten Worte beibehalten hat, welche sich doch nur auf den ursprünglichen Schreiber des Berichts beziehen konnten. Noch greller zeigt sich seine Methode in der Art, wie er den deutschen König Rudolf eine Rede halten lässt, dabei aber nicht bemerkt, dass er selbst über eben diesen Rudolf das directe Gegentheil überliefert hat. Wenn dann Muratori, den Landsmann entschuldigend, hinzufügt: „quae tamen dicta velim, non ut famam egregii scriptoris minuam, sed ut lectorem in ejus historia cautiorem reddam", so fällt für uns eine ähnliche Rücksichtnahme um so eher fort, als schon Baluze (vit. pap. Aven. I. 683)

alle die zahlreichen Lügen über Clemens V. als den angeblichen Begründer des sogenannten Avignonischen Exils auf eben diesen Florentiner Chronisten zurückführt, und selbst Fleury in seiner Kirchengeschichte XIX. 95 in ähnlicher Weise die besonders ehrenrührigen Vorgänge vor der Wahl desselben ausschliesslich von Villani berichtet werden lässt. Von diesem seien sie dann erst durch den hl. Antonin, Spondanus a. 1314 § 2 und Odorich Raynaldi eod. a. § 15 abgeschrieben worden.

Mag nun auch für die Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, wie Scheffer-Boichorst im Archiv XII. 427 ausführt, Villani „sehr reiche, in den Monats- und Tagesdaten sehr genaue Angaben enthalten", da er sich einer älteren geschriebenen Quelle bedienen konnte und dabei geschickt die Weltereignisse um die Geschichte seiner Vaterstadt gruppiren konnte, so ist doch für das 14. Jahrhundert die Art seiner Herbeischaffung von Nachrichten unzweifelhaft eine weniger sorgfältige gewesen, so dass selbst der ihm wohlgesinnte Muratori l. c. ausführt, dass er unmöglich an allen den von ihm angegebenen Orten selbst gewesen sein kann, sondern sich beim „Zusammenweben der Geschichte seiner Zeit der Briefe seiner Freunde bedient habe, die in England, Gallien und Belgien verkehrten; auch habe er vielleicht einzelne Tagesblätter, welche wir jetzt Zeitungen nennen, in sein Werk eingeflochten".

Man wird sich demnach unter Villani einen mit dem grossen Bankverkehr der Lombarden vertrauten Mann vorstellen müssen, der ebenso wie die heutigen Grosskaufleute an den geschäftlich für ihn wichtigen Punkten Agenten besass, welche die — es bezeugen dies seine genauen Angaben über die zur Uebermittlung nothwendige Zeitdauer, z. B. von Florenz nach Poitiers 11 Tage — für ihn wichtigen, wenn auch oft nur gerüchtweise verlauteten Nachrichten mittels Eilboten übersandten, d. h. Nachrichten, welche bei dem jetzt weiter vorgeschrittenen Verkehrswesen häufig genug an demselben Tage telegraphisch widerrufen werden, in damaliger Zeit aber entweder gar keine oder so spät Berichtigung fanden, dass der Autor, der jene erste Erzählung bereits seiner Chronik einverleibt und sie deshalb schon halb vergessen hatte, die Bedeutung einer später einlaufenden Berichtigung, falls sie überhaupt erfolgte, gar nicht merkte.

Dass wirklich in dieser leichtfertigen Aneinanderreihung von kosakenpostartigen Börsennachrichten die Chronik Villanis wenigstens in den ausseritalienischen Partien entstanden ist, dafür zeugt neben den beiden schon oben angeführten Beispielen eine grosse Reihe anderer eclatanter Fälle. Es soll damit nicht gesagt sein, dass er nicht auch andere Chroniken benutzt habe, dass ihm vielleicht sogar, wofür neben seiner allgemeinen guelfischen Tendenz die auffällige Uebereinstimmung vieler Punkte mit den durch Philipp beeinflussten Chroniken des Johann von St Victor und des Continuator Nangiaci spricht, eine, die officielle Auffassung der Templerangelegenheit am französischen Hofe wiederspiegelnde Darstellung mitgetheilt worden sei: Es wird vielmehr diese Möglichkeit in hohem Maasse wahrscheinlich gemacht durch die zuerst von Boutaric (Philippe le Bel 416) festgestellte Thatsache, dass Villani die Chronik des Guillelmus Scotus bekannt gewesen ist, welcher als Mönch zu St Denis gelebt hat, als langjähriger Beichtvater Philipps selbst beim Tode desselben gegenwärtig war, und höchstwahrscheinlich die Urquelle für alle die, die officielle Darstellung wiederspiegelnden Erzählungen gebildet hat.

Der Grund aber, weshalb seine Nachrichten nur mit grosser Vorsicht Verwendung finden dürfen, ist ein dreifacher, weil er

a. nicht immer aus zuverlässigen Quellen schöpft,
b. die ihm selbst genau überlieferten Nachrichten ungenau wiedergiebt und
c. in durchaus unzulässiger Verwendung dieser unsicheren Basis oft phantasiereiche, aber schlecht begründete Gebäude aufführt.

Wenn französisch, wie päpstlich gesinnte Schriftsteller des 14. und 15. Jahrhunderts vielfach die giftigen Auslassungen Villanis nur auf den Aerger des Italieners über die Verlegung des Papstsitzes aus seiner Heimath zurückführen, so sind doch auch zahllose andere Falsa, die jene noch nicht hatten feststellen können, auf die allgemeine Unzuverlässigkeit des Chronisten zurückzuführen. Schon die Nachricht über die von ihm mitgetheilten Pläne Philipps (VIII. 43 und 62) nach der Schlacht von Göllheim sind nach Wenck (l. c. 89) sonst nirgend begründet, nach Boutaric (l. c. 398) in das

Reich der Fabel zu verweisen. Eben so wenig Glauben verdient, nach Hefele (Conc. Gesch. VI. 300) seine Darstellung über die dem päpstlichen Nuntius 1301 mitgegebene Befugniss, den französischen König nöthigenfalls in den Bann zu thun.

Vor Allem ist seine Angabe von der eidlichen Verpflichtung Clemens' V., die er vor seiner Wahl dem französischen König geleistet haben solle, als unbeglaubigte Erfindung erwiesen: trägt jene Notiz, wonach der Erzbischof von Bordeaux (der VIII, pag. 417 fälschlich Ramondo de Gotto genannt wird) dem Könige sechs Punkte durchzuführen versprochen hätte, deren letzter ihm nicht einmal vorher mitgetheilt ward, schon an sich den Stempel der Unwahrscheinlichkeit, so ist einestheils die Mehrzahl der von Villani aufgeführten Punkte bereits durch Clemens' Vorgänger Papst Benedict XI. am 2. April 1304 erledigt gewesen, anderntheils die Unmöglichkeit der behaupteten Zusammenkunft zwischen Clemens und Philipp bei St Jean d'Angéli durch das Alibi der beiden angeblichen Contrahenten unwiderleglich dargethan. (Die Zusammenstellung siehe bei Wenck l. c. 24, Note 2.) Eben so augenfällig ist die Unmöglichkeit der Richtigkeit seiner Erzählung betreffs des Priors von Montfaucon und Noffodei, durch welche Philipp zuerst Kenntniss von einer im Templerorden herrschend gewesenen Ketzerei erhalten haben soll. Es bietet diese Erzählung vielleicht am deutlichsten den Beweis, wie dieser fruchtbare Schriftsteller neben anderen bedenklichen Quellen auch das später entstandene Volksgerede verwendet hat. Doch wird dieser Punkt in dem Excurs über die Verräther noch ausführlich behandelt werden.

In gleicher Weise unbegründet ist die Mehrzahl der von ihm über die Angelegenheit der Templer verbreiteten Nachrichten: ihm allein ist die bis auf den heutigen Tag gültig gewesene falsche Vorstellung Schuld zu geben (Muratori XIII. 429), dass Jacob Molay mit 60 Brüdern, Rittern und Edelleuten des Conventes über das Meer gekommen sei und den Sitz des Ordens nach Frankreich verlegt habe; ebenso ist es unrichtig, dass die Templer damals auf dem ganzen Erdkreis ergriffen und eingekerkert worden seien.

Für die das Andenken des Papst Clemens besonders beschimpfende Erzählung von einem unpassenden Verhältniss zu der

schönen Brunissinde, Gräfin von Talleyrand-Perigord, findet sich ausser bei den, Villani nachschreibenden Schriftstellern keinerlei Bestätigung, wie Castelnau d'Essenault in „Clement V. et ses récents historiens“ Seite 31 ss. darlegt; und der Nachfolger desselben, Johann XXII. hätte ihn sicherlich nicht „einen Mann heiligen Andenkens“ nennen können, wenn zu jener Verleumdung des Villani irgend welche Veranlassung vorgelegen hätte. — Wie wenig aber selbst bei specieller Angabe von Daten dem Florentiner Banquier zu glauben ist, zeigt sein Bericht über den Cardinal Gentile, der auf dem Concil zu Vienne Papst Bonifaz eifrig vertheidigt und erst danach, nämlich 1311, nach Ungarn abgegangen sein soll, während er doch in Wirklichkeit bereits gegen Ende 1307 dahin abreiste und bis 1312 daselbst verblieben ist, wie Ehrle in seinem Aufsatz „Schatz, Bibliothek und Archiv der Päpste im 14. Jahrh.“ S. 236, Note 3, nachgewiesen hat.

Auch die Behauptung (VIII, 101), dass Clemens 1308 die sofortige Wahl Heinrichs von Luxemburg den Kurfürsten anbefohlen habe, ist durch den genau festgestellten Gang der Ereignisse und die mindest abwartende Haltung des Papstes widerlegt (Wenck l. c. 101. ff.). Noch deutlicher ergiebt sich die Unwahrheit der Behauptung, dass Karl von Valois 1308 sich gerüstet habe, mit bewaffneter Macht nach Avignon zu ziehen, um dem Papst seine Ernennung zum deutschen König abzutrotzen; denn Clemens ist überhaupt erst im Frühjahr 1309 nach Avignon gekommen. Schliesslich ist auch der ganze Bericht über die Erwählung Papst Johann XXII., wie Hefele Conc. Gesch. VI. 507 klargelegt hat, in das Reich der Fabel zu verweisen. Diese Zusammenstellung mag genügen, um die geringe Werthschätzung dieses einst so gefeierten Autors für den oben behandelten Zeitabschnitt zu begründen.

Nur nebensächlich sei erwähnt, dass auf die Chronik des Ferretus von Vicenza um deswillen weniger Rücksicht genommen ist, weil derselbe nach Wenck, l. c. 25 im Jahre 1305 „erst neun bis zehn Jahr alt war, erst 25 Jahre später geschrieben und, mit reicher Phantasie begabt, den pikanten Geschichten, welche sich der Volksmund erzählte, nur allzugern Aufnahme in sein Werk gewährt habe“.

b. Acten.

Nächst den dem 14. Jahrhundert angehörigen Geschichtschreibern erheischen die bisher erfolgten Veröffentlichungen von Originalacten eine kurze Erwähnung, da vielfach auch deren Vorlagen bereits verloren gegangen sind.

Die älteste derselben, die von Dupuy 1654 veranstaltete und später wiederholt aufgelegte, 1751 sogar gefälschte Publication ist oben schon bei Besprechung von Baluze Lebensbeschreibungen erwähnt worden, und es sei im Uebrigen zur Charakterisirung seines Verfahrens in tendenziös bruchstückweiser Veröffentlichung von Bullen nur auf Boutaric rev. des quest. 306 und Schwab, Tüb. theol. Quartalsschr. 1866, S. 12, Note 3 hingewiesen.

Die eigentlichen Processacten blieben fast 500 Jahre ganz unbekannt, und selbst die Protocolle der von der Generalcommission zu Paris veranstalteten Verhöre sind zuerst von Moldenhauer in einer, nur im Auszug hergestellten Uebersetzung 1792 herausgegeben, enthalten aber eine derartige Fülle theils von Lesefehlern (so z. B. stets Rom für Riome) theils von falschen Uebersetzungen, dass sie bei der Bearbeitung dieser Periode um so eher entbehrt werden können, als inzwischen durch Michelet 1841 und 1851 dieselben Verhöre aus derselben in Paris vorhandenen Handschrift vollständig veröffentlicht worden sind, wobei der bedeutende französische Historiker den Grundsatz aufgestellt hat, dass man in Zukunft derartige Acten nur in ihrer, das Erkennen der Wahrheit erleichternden Unversehrtheit herausgeben solle; „denn durch die bruchstückweise und tendenziös einseitige Veröffentlichung sei der Scandal nur noch grösser geworden“.

Michelet hat aber den Protocollen der päpstlichen Commission noch die 1307 vor Imbert und 1310 vor dem Bischof von Elne gemachten Aussagen hinzugefügt und dadurch bereits eine Kritik des seiner Zeit eingeschlagenen Verfahrens ermöglicht, die indessen bisher eben so wenig ausgeübt worden ist wie an der Edition selbst. Wenn die erstere, wie in der Darstellung des Processes ausgeführt ist, zu dem merkwürdigen Resultat gelangen lassen musste, dass die in den päpstlichen Bullen behauptete Unabhängigkeit der päpstlichen Commission

und die Freiwilligkeit der vor ihr gemachten Aussagen sich mit den Thatsachen nicht deckte, sondern dass sogar der Zweck der vom Papst selbst eingesetzten Behörde im Laufe ihrer Thätigkeit sich vollständig veränderte, so ergiebt die genaue Betrachtung des Textes, dass der berühmte Herausgeber mit einer grossen Leichtfertigkeit verfahren ist, und dass, weil manche Stellen der Handschrift an sich schwerer lesbar waren, sei es auch, weil er flüchtig gelesen hat, eine grosse Reihe sinnentstellender Fehler sich eingeschlichen hat. So schreibt er z. B. in der bisher gültig gewesenen Annahme, dass der französische Generalinquisitor 1307 zu Paris 140 Templer verhört habe, diese Zahl selbst auf das Titelblatt Seite 276, während er doch in Wirklichkeit nur die 138 vorhandenen Aussagen veröffentlicht. Auf Seite 368 des zweiten Bandes lässt er den Zeugen Dominicus de Divione erst 40 Jahre alt, aber 45 Jahre im Orden gewesen sein.

Am unangenehmsten aber berührt die ungenügende Wiedergabe von Namen, welche durch Vergleichung richtig zu stellen sehr leicht gewesen wäre. Es ist zwar am Schlusse der beiden Bände ein schwacher Versuch gemacht worden, die Zusammengehörigkeit oder Identität zu erweisen, trotzdem aber werden dieselben Personen oft drei, vier, einige sogar fünf Mal unter ähnlich klingenden Namen als besondere Zeugen angeführt. In welcher Weise durch eine derartige Sorglosigkeit das Gesammtresultat der Untersuchung bezw. der Forschung verändert wird, liegt klar auf der Hand. Einige Beispiele mögen dies darthun: Liege, Leodio, Leige (für Lüttich), — Latigniaco und Salvigniaco, — Coulon, Coulou, Colon und Chalon, — Oymont, Oysimont, Oyso und Aimont gleich Monterio, — Capricordio, Crepicordio und Crevecuer, — Bellna, Belna, Bellavilla, Belleyo, Bleyo gleich Beaune, — Coloribus, Colomeriis, Coulours, Corneliis, — Ranes, Raves, Baves, Banes, — Rases, Rassi, Ressi, Bassi, — Scivreyo, Sivri, Scivriaco, Syare, Severi, Siven, — Sarney, Sorney, Sarnaco, Charnay, Charnaco, — Ceri, Cheri, Cheru, Savi, Chuni, Cheuru, Cheurutum, Gerrii, Gerrutum. Besonders lästig war wegen der Bedeutung ihrer Träger die Corrumpirung der Namen Syuri, Sivri, Supini, — Lins, Liris, Lurs — und Bende, Lende, Larda für Lerida. — De Albono, Dalbono, Daubon, Daubon, d'Aubon, d'Anbou.

Wenn auch zugestanden werden muss, dass ein Theil dieser Namen schon von den gleichzeitig Aufzeichnenden falsch verstanden war und selbst in denselben Actenstücken unmittelbar nebeneinander verschieden geschrieben ward, auch zum Theil in den jetzt noch vorhandenen Codices weniger gelesen als errathen werden muss, so ist doch meistens durch Vergleichung die wahrscheinliche Richtigkeit zu ermitteln, und es ist für die Herstellung einer brauchbaren Geschichte der Templer eine unabweisbare Nothwendigkeit, an Stelle des bis jetzt ungenügenden Index aus allen, von Michelet und seinen Nachfolgern veröffentlichten Acten ein vollständig neues Register mit doppeltem Verzeichnisse anzufertigen:

a. über die Namen der Personen,
b. der Ortschaften,
c. geordnet nach Diöcesen, und ferner

a. über die Balleien und die dazu gehörigen Tempelhöfe,
b. der Namen der am 13. October 1307 lebenden und
c. der an diesem Tage bereits verstorbenen Templer.

Die Wichtigkeit einer derartigen Arbeit erhellt am besten daraus, dass nach deren Vollendung es möglich sein wird, allein durch Vergleichung über die an den einzelnen Tagen der Commission vorgeführten Angeklagten, z. B. Mich. I, 74, die Belegschaft der einzelnen Tempelhäuser festzustellen und so die bisher völlig in der Luft schwebenden statistischen Nachrichten über den Orden klarzulegen. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass das im Vatican befindliche Original der von Michelet benutzten Abschrift, welchem jetzt nur noch die Aussage von Zeuge 95 bis 153 fehlt, trotz grosser Zerstörung der Schrift gerade für Richtigstellung der Namen reichliche Ausbeute gewährt.

Wenige Jahre nach Michelet gab Bini in den „atti della reale accademia di Lucca“ einen Theil der im September 1311, also unmittelbar vor dem Beginn des Concils, in Oberitalien neu begonnenen Untersuchung heraus, welchen dann Loiseleur 1872 als etwas ganz Neues und bisher Unbekanntes noch einmal abdruckte.

Wie am Ende des vorigen Jahrhunderts Moldenhauer die ersten Verhöre in einer Uebersetzung zugänglich machte und

fast gleichzeitig mit ihm der fleissige Bischof Münter eine Uebersetzung der von ihm in der Corsinischen Bibliothek zu Rom entdeckten Originalstatuten des Ordens veröffentlichte, so hat auch fast gleichzeitig mit Michelets Publication des Originaltextes der Pariser Verhöre Maillard de Chambure die „Règle et statuts secrets des Templiers Paris 1840. 8°“ in der Ursprache veröffentlicht und so den Einblick auch in die innere Geschichte des Ordens wesentlich erleichtert. Als ganz neu wird mir aus Paris das Erscheinen einer Neuausgabe der Templerregel durch Henri de Curzon (1886) gemeldet, doch gelang es nicht, dieselbe rechtzeitig aufzutreiben.

Die von Prutz im Anhang seiner Culturgeschichte der Kreuzzüge gegebenen Excerpte der im Vatican vorhandenen Handschriften können den Anspruch auf eine Quellenpublication nicht erheben, da sie ganz willkürlich ausgezogen sind, und eine Reihe dem Originalinhalt entgegengesetzter Nachrichten bieten.

Gar nicht zu entbehren sind des Campomanes „dissertaciones histor. del ordem . . . de los Templarios“, Madrid 1747, der im Appendice werthvolle Urkunden bietet, sowie Mariana „historia general de España“, Madrid 1649 fol. tom. I, nach welchem im erzbischöflichen Archiv zu Toledo noch sehr viel hierauf bezügliche Schätze zu heben sind. Sehr gering ist dagegen die Ausbeute in dem voluminösen Werke Ferreiras „memorias e noticias da celebre ordem dos Templarios. Lisboa 1735“.

Die in den „Concilia magnae Britanniae“, II. Bd., von Wilkins gegebenen Processverhandlungen der englischen Templer sind zwar sehr werthvoll, leider aber auch nicht complet herausgegeben: bei den am vollständigsten erhaltenen, die Reihenfolge der angestellten Untersuchungen genau wiederspiegelnden Verhandlungen der Erzdiöcese Canterbury sind viele der späteren Zeugenaussagen ganz abgekürzt, die des Erzstiftes York fast gar nicht eingefügt worden, während von den zu Dublin und St Andrew bei Edinburg veranstalteten Untersuchungen nur das erste Verhör zum Abdruck gekommen ist. Indessen wird der Ausfall vielleicht durch spätere Veröffentlichung der im Tower von London noch vollständig erhaltenen Acten ausgeglichen, oder man muss sich mit dem im Urkundentheil herausgegebenen, für das Concil zu Vienne angefertigten Excerpt aus allen vier britischen Untersuchungen begnügen.

Die wichtigste Publication hat 1862 Edgard Boutaric in den „Notices et extraits de documents inédits (XX_2) relatifs à l'histoire de Philippe le Bel“ von Seite 83 bis 237 geboten und hierdurch in erster Linie die im darstellenden Theil versuchte Klarlegung der allgemeinen politischen Verhältnisse ermöglicht. Auch abgesehen von den oben verwendeten Theilen der 44 bisher unbekannten archivalischen Reste enthalten dieselben einen noch ungehobenen Schatz von interessanten, die allgemeine wie die Culturgeschichte bereichernden Angaben.

III. Nachweis und Verbleib der Actenstücke.

Im Verhältniss zu dem Umfang dieses Riesenprocesses, der, ganz abgesehen von der Weltstellung der Templer über das Geschick von über 20 000 Menschen und über ein Vermögen entschied, dessen Rente sich auf 40 000 000 Francs belaufen haben soll, ist bis jetzt nur ein unglaublich dürftiges Material veröffentlicht, aber sicherlich auch, was die Processacten anlangt, schon recht dürftig dem Papst eingereicht worden, da viele der die Untersuchung führenden Commissarien wohl nicht mit Unrecht erwarteten, dass man wie am französischen so auch am päpstlichen Hofe nur das für eine Verurtheilung zu verwendende Material zu erlangen wünschte und deshalb nur dieses einsendete, eine Manipulation, welche manche derselben in ihren Protocollen ausdrücklich hervorheben (cf. Bini l. c. 501 oder Loiseleur l. c. 22). Gleichwohl war die Massenhaftigkeit derselben nach einer in der Nationalbibliothek zu Paris bewahrten Notiz (Raynouard l. c. 215, Note) so gross, dass in dem ca. 1414 bei der Ueberführung des Archivs von Avignon nach Rom angefertigten Inventar ihrer nur im Allgemeinen Erwähnung gethan wird, und selbst das unmittelbar nach dem Tode Clemens' V. zu Carpentras aufgenommene Verzeichniss des Schatzes nicht etwa die vom Papst mitgeführten, für eine Revision des Processes wichtigen Actenstücke einzeln nennt, sondern nur, was ebenfalls für ihre Massenhaftigkeit spricht, die Anzahl der Säcke und Koffer, in denen sie verpackt waren, erwähnt. (S. Ehrle, Schatz, Bibliothek und Archiv der Päpste im Archiv für Litteratur und Kirchengeschichte des Mittelalters I. S. 42).

Dass aber trotz dieser Massenhaftigkeit schon bei Lebzeiten Clemens' eine Reihe Actenstücke vernichtet, vielleicht auch gar nicht in den Besitz der Curie gelangt sind, dafür bürgt Philipps mehrfach erwähntes Verfahren betreffs der officiellen, von Bonifaz VIII. ausgegangenen Bullen, welche theils in den Originalen vernichtet, theils aus den, den grössten Schatz des Vaticanischen Archivs bildenden Registerbänden seitenweise ausradirt sind. (Vergl. darüber Kaltenbrunner, Römische Studien in den „Mitth. f. oesterr. Geschichtsforschung" V. 217 Anmerkung 2 und Tosti, storia di Bonifazio VIII. e de suoi tempi vol. II. 315.) Nicht unberechtigt ist die von Hefele (Conc. Gesch. VI. 487) aufgeworfene Frage, ob nicht etwa auf desselben Regenten Befehl die Concilsacten von Vienne, die bisher nur in recht mangelhaften Auszügen veröffentlicht sind, vernichtet wurden. Bedenken kann jener Fürst nicht empfunden haben, diejenigen Documente zu beseitigen, die in seiner Macht waren, und welche die Ungerechtigkeit seines eigenen Verfahrens der Nachwelt überliefern mussten, da er nicht einmal Anstand genommen hatte, das Andenken eines Papstes nicht nur zu diffamiren, sondern womöglich auszurotten. Bestärkt wird diese Voraussetzung durch die Thatsache, dass noch vier und sechs Jahre nach Clemens' V. Tode durch päpstliche Bullen Bestimmungen nicht nur über die Güter der Templer, sondern über die dieselben betreffenden Processacten getroffen werden müssen. Gleichwohl ist durchaus nicht alles, seiner Zeit der Curie nicht eingereichte Material verloren, sondern noch manches, wie die Veröffentlichungen Waillys und Boutarics darthun, an Stellen auffindbar, wo man es nicht erwartet hat; und es wird die weiter unten folgende Aufzählung theils des überhaupt vorhanden gewesenen, theils des erst kürzlich wieder ans Licht gezogenen Quellenstoffs dazu beitragen können, andere Forscher zum Suchen bezw. Beachten des nicht Vermutheten zu bewegen. Ein grosser Theil der bisher unvollständig gelösten Fragen wird allein durch die Fertigstellung der von den Benedictinern begonnenen Veröffentlichung der sämmtlichen Registerbände Clemens' V. seine Erledigung finden, deren Benutzung trotz des liebenswürdigsten Entgegenkommens der mit der Herausgabe beauftragten geistlichen Herren St Benedicts, des Subprior Nawratil und Dr. Fries dem Verfasser leider im Jahre 1886 vorenthalten blieb.

Eine besondere Schwierigkeit in der Nachweisung der ursprünglich vorhanden gewesenen Acten ward dadurch veranlasst, dass theils durch irrige Hinweise Münters und Wilkes, theils durch Angaben der beiden Sottoarchivisten am Vatican, P. Theiner und Prof. Balan, der Forscher auf falsche Fährten geleitet ward und in nutzlosen Arbeiten viel Zeit verlor. Münter hat durch seine 1793 in Rom gemachten Studien einen bis dahin und nachher bis 1880 von keinem anderen Forscher gemachten Einblick in den Bestand der Templeracten der Vaticana gewonnen, aber einen grossen Theil der ihm eingehändigten Pergamente „als von Feuchtigkeit und Würmern“ angegriffen nicht mehr lesen, ja zum Theil nicht einmal mehr ihren Inhalt ermitteln können. Noch weniger vermochte dies der Oberprediger Wilke, welcher in seinem bekannten Werke II. S. 172 Note 2 die ihm von dem gefälligen dänischen Gelehrten geliehenen Excerpte und Abschriften so wenig zu benutzen verstand, dass seine desfallsigen Angaben als eine Carricatur der Wirklichkeit erscheinen müssen. Sehr wichtig wäre es, festzustellen, ob die „informatio super praeceptores militum templi“, wie Wilke annimmt, einen speciell über diese Würdenträger abgehaltenen Process betraf, oder etwa, was dem Begriff „informatio“ mehr entspräche, einer Klarlegung des bis zum letzten Moment bei der Curie unbekannt oder unverstanden gebliebenen Ausdrucks „Praeceptor“ gegolten habe, eine Information, die um so nöthiger war, als der betreffende Ausdruck bei den Templern sowohl den Vorsteher einer ganzen Ordensprovinz, als den des kleinsten Ordenshofes, in dem auch nur ein, oft recht ungebildeter Servient verweilte, bezeichnet hat. Auch abgesehen von den, durch Wilkes Unkenntniss der einschlagenden Verhältnisse veranlassten Missverständnissen können dem Bischof Münter wegen einiger falschen Lesungen um so weniger Vorwürfe gemacht werden, als, wie im Urkundentheil dargelegt ist, so manche der Acten aussen Aufschriften tragen, welche dem Inhalt in keiner Weise entsprechen. Aber die Angaben über das Vorhandensein der „Verhöre der ‚Ritter‘ aus der Provence, Piemont und Forcalquier, die zu Beaucaire, Alais, Nimes und Lucerne stattgefunden haben“ sollen (Wilke II. 240 Note 117 und Münter in Henkes Magazin für Religionsphilosophie 1801 S. 371) — können gar nicht richtig sein, da die genannten Städte damals ausnahmslos nicht zu dem politischen Begriff Pro-

vence, sondern zu Francien gehörten. Immerhin ist ihre unter falschem Namen erfolgte Erwähnung ein Beweis dafür, dass auch zwischen 1793 und 1812 bereits Actenstücke dem vaticanischen Archiv entfremdet worden sind.

Schlimmer noch ist es für den Forscher, dass sich die Angaben der früheren Vorsteher des vaticanischen Geheimarchivs nicht immer als zuverlässig ergeben: wenn P. Theiner in einem an Loiseleur (l. c. S. 7) gerichteten Briefe 1867 nur ganz unhaltbare Angaben über die seiner Obhut anvertrauten Archivalien machte, und Prutz (Geh. L. d. T.) 119 diese durch falsche Folgerung zu einem wirklichen Fehler erweitert, so hat die von dem Prof. Balan über einen noch vorhandenen Venetianischen Process gemachte Mittheilung den Verfasser zu mehrwöchentlichen, völlig vergeblichen Arbeiten veranlasst und den Zweifel erzeugt, ob in der, zur Zeit der Aufhebung des Ordens mit dem Interdict belegten Lagunenstadt überhaupt ein Process gegen die Templer angestrengt worden ist.

Wenn P. Theiner in demselben citirten Schreiben bedauernd erwähnt, dass weder im Archiv noch der Bibliothek der Curie sich auch nur eine Spur von dem „Originalprocess" gegen den gesammten Orden vorfinde, so ist das in gewissem Sinne richtig, weil der Process selbst nie über die Voruntersuchung hinausgekommen ist, und die zahllosen, auf die in der Bulle „faciens misericordiam" erhobene Forderung hin eingesendeten Acten niemals in eine einheitliche Form gebracht sind, von vielen auch, wie z. B. von dem englischen Process, vielleicht auch von allen nur die Excerpte effectiv vorgelegt wurden. Die Hauptsache aber ist, dass den Originalprocess oder das Hauptverfahren die Concilsacten von Vienne, bezw. die mehrfach erwähnten Protocolle der mit der Untersuchung beauftragten Concilscommission gebildet haben, ein Abschluss aber, da das gerichtliche Verfahren nicht zu einem rechtskräftigen Urtheil geführt hat, darin gar nicht enthalten gewesen sein kann.

Hat sich nun die besprochene Aeusserung Theiners betreffs des Originalprocesses auf jene Concilsacten bezogen, so könnte man ihr schon Recht geben, da, wie schon erwähnt, auch Hefele (Conc. Gesch. VI. 487) ihre Existenz nur in spärlichen Excerpten voraussetzt. Die mehrfach gezogene Folgerung aber, als ob diese

verschwundenen Concilsacten besonders gravirend für die Templer gewesen seien, ist bei der auch sonst von der Curie gegen sie geübten geringen Rücksicht nicht anzunehmen; eher mag der auch officiell von Clemens in den Bullen angeführte Grund maassgebend gewesen sein, „dass durch die Veröffentlichung unser theurer Sohn Philipp in Aergerniss gerathe (scandalizetur)". Die von Wilke l. c. II. 167 aufgestellte Behauptung, „dass die betreffenden Acten sich noch in der vaticanischen Bibliothek befänden, und dass Petrus de la Marca versprochen habe, sie herauszugeben", zeugt von grosser Unkenntniss, da obige Veröffentlichung nur aus dem Archiv von Tarragona zugesagt ist; doch darf bei der sonstigen Unzuverlässigkeit des genannten Autors auch diese Missdeutung einer richtigen Notiz Münters ihm nicht zu hoch angerechnet werden. Eben so wenig richtig ist die von Ludw. Bethmann in Pertz' Archiv XII. S. 206 erhobene Behauptung, dass 1815 beim Rücktransport des vaticanischen Archivs u. A. der Process der Tempelherren in Paris zurückbehalten sei: das noch jetzt dort befindliche Actenstück ist das 1311 im Archiv von Notredame deponirte, später gestohlene aber wiedergefundene Papierexemplar, das bei Michelet II, 272 besonders erwähnt wird.

Bevor man daran gehen kann, festzustellen, was an Quellen resp. gleichzeitigen Aufzeichnungen etwa noch vorhanden ist, erscheint es nothwendig, um die Nachforschung zu erleichtern, ein möglichst vollständiges Bild von dem sich zu verschaffen, was entweder nach verbürgten Nachrichten, oder nach Beziehung anderer Schriftstücke auf dieselben, oder selbst nur der inneren Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit von 1307 bis 1314 an Material angefertigt worden sein muss. Es wird schon allein hierdurch, wie der Fund der Marseiller Acten beweist, die Auffindung von noch vorhandenen, aber nicht vermutheten und deshalb unerkannt gebliebenen Schriften gefördert werden, zumal wenn sich die Annahme als richtig erweist, dass im Allgemeinen bei Anfertigung und Absendung der Protocolle an die Curie ebenso verfahren ist, wie es ausdrücklich von der päpstlichen Commission zu Paris berichtet wird, dass sie ausser dem für den Papst bestimmten Exemplar eine andere Abschrift habe herstellen und an ungefährdeter Stelle niederlegen lassen, um bei

der Unsicherheit damaliger Verkehrsverhältnisse, die sich vor dem Concil zu Vienne durch die 1500—2000 flüchtigen Templer oder angesichts der gewaltthätigen Maassregeln Philipps zur Vernichtung ihm ungünstiger Zeugenaussagen bedeutend gesteigert hatte, ein Verlorengehen der wichtigeren Actenstücke unmöglich zu machen.

Um mit Erfolg nach diesem noch sehr umfangreich erhaltenen Material zu suchen, welches wie z. B. das in Marseille von dem Verfasser aufgefundene unsere Kenntniss werthvoll bereichert, müsste eigentlich eine doppelte Anordnung eingehalten werden, eine chronologische, und eine nach Gruppen geordnete; indessen kann die erstere, da sie bereits in der am Anfang des kritischen Theils gegebenen chronologischen Anordnung der Thatsachen grossentheils mit enthalten ist, hier übergangen werden.

Nachweis

dessen, was betreffs des eigentlichen Processes überhaupt gleichzeitig gemacht ist:

1) Memorandum des Königs für den Papst zur Aufhebung des Templerordens zur Zeit der Krönung Clemens' V., spätestens 14. November 1305.
2) Die Protocolle der vor dem 13. October 1307 zu Corbeil abgehaltenen Inquisitionen.
3) Rescripte und Befehle des Königs zur Ueberrumpelung der Templer.
4) Schriften, um Stimmung im Volke gegen den Orden zu machen.
5) Protocolle und Berichte über die Verhaftung der Templer und Confiscation ihrer Güter.
6) Das angebliche Verhör vor der Pariser Universität am 15. October 1307.

---

[1]) Vielleicht identisch mit der von Raynouard l. c. 305 erwähnten admortisatio. [2]) Ihre Anfertigung ist beglaubigt durch Balut. I. 9: Wenn noch erhalten, so in dem grossen historischen „Reservoir“ der Nationalbibliothek zu Paris. [3]) Siehe u. A. Boutaric, rev. des. quest. hist. X. 329 ss. [4]) Vergl. u. A. Bout. l. c. 337 und not. et extr. XX. 2. [5]) Jedenfalls aus allen Senechausseen eingesendet, wie sie in den Erlassen unter No. 3 gefordert und weiter unten aus dem Präfecturarchiv zu Marseille veröffentlicht sind. [6]) Die Einsendung desselben wird am 25. Mai 1308 für die Generalstände in Tours ausdrücklich erwähnt, obwohl der Rechtstitel, unter welchem jenes Verhör stattgehabt haben kann, völlig unklar bleibt.

7) Protocolle der Untersuchung Wilhelm Imberts:
   a. in Paris,
   b. in den französischen Provinzen.
8) Protocolle der 1307 von den königlichen Vögten, Baillifs und Seneschällen auf Befehl Philipps veranstalteten Untersuchung.
9) Die Protocolle der von den Diöcesanbischöfen auf Philipps Befehl vom 14. October 1307 bis zur Entziehung ihrer Befugnisse durch den Papst veranstalteten Inquisitionen.
10) Briefe Philipps zur Verhaftung der Templer an die auswärtigen Machthaber und die Antworten darauf.
11) Streitschriften Philipps[a], Pamphlete Dubois'[b], Gutachten der Sorbonne[c], Petition der Generalstände gegen den Orden[d].
12) Protocolle der vor dem Papst zu Poitiers Anfang Juli 1308 verhörten 72 Templer.
13) Protocoll des von dem Papst verhörten Kämmerers, des Tempelritters Olivier de Penna.
14) Protocolle der auf Veranlassung Philipps von drei Cardinälen veranstalteten Untersuchung zu Chinon.
15) Instruction des Papstes an die Erzbischöfe und die Diöcesanbischöfe innerhalb Franciens.
16) Ursprüngliche Instruction für die päpstliche Generalcommission in Francien.
17) Ursprüngliche Instruction für die in den ausserfranzösischen Ländern eingesetzten Commissionen.

[7a]) Veröffentlicht in Michelet II, 177—420. [7b]) Ihre Mittheilung an die Curie erwähnt der Papst in der Bulle vom 12. August 1308. [8]) Ein Theil dieser Verhöre ist erhalten in dem Pariser Trés. de Chart. Vergl. den unten abgedruckten Nachweis Raynouards. [9]) Vergl. No. 8. [10]) Siehe u. A. not. et extraits XX. 2 161 etc. [11a]) Boutaric, Phil. le Bel 133 u. Not. et extr. XX 2 No. XXV u. XXIX. [b]) ibid. XXVII u. revue d. qu. h. X. 308 u. 337. [c]) Vergl. Note 6 der vor. Seite. [d]) Siehe Boutaric, Phil. le Bel 136 u. Not. et extr. XX_2 No. XXVIII. [12]) Der erhaltene Theil ist im Urkundenband abgedruckt. [13]) Dieses Geständniss wird ausdrücklich in der Bulle „faciens misericordiam" erwähnt. [14]) Die Absendung derselben wird ausdrücklich erwähnt in dem Briefe der betreffenden Cardinäle an den König, Balut. II. 121, und sind sie möglicherweise in der Nationalbibliothek zu Paris; das an den Papst gesendete Exemplar lag vermuthlich in der beim Nachlass Clemens' unter No. 15 aufgeführten „cassa lignea. in qua est una papirus sigillata sigillis tribus cardinalium". Siehe Ehrle l. c. S. 43. [15]) Vergl. den Brief vom 1. August 1309, Balut. II, 123. [16]) Dass eine derartige erlassen und später im Verlauf der Untersuchung wiederholt geändert ist, ergiebt das Verfahren zu Paris 1309—1311. [17]) Ist ebenso wie bei dem Vorigen aus dem Zusammenhang der Ereignisse ersichtlich.

18) Befehle des Königs zur Vinculirung der der päpstlichen Generalcommission vorzuführenden Templer.

19) Untersuchungsacten der einzelnen französischen Diöcesanbischöfe.

20) Verhöre der einzelnen Provinzialsynoden Sens, Reims, Rouen etc.

21) Urtheile der einzelnen Provinzialsynoden Sens, Reims, Rouen etc.

22) Dieselben drei Gruppen (19 bis 21) in den ausserfranzösischen Ländern.

23) Protocolle der päpstlichen Generalcommission vom August 1309 bis Ende Mai 1310, und vom 17. Dec. 1310 bis 26. Mai 1311.
   α. Verhöre von Angeschuldigten.
   β. Verhöre von nichttemplerischen Zeugen.
   γ. Vertheidigungsschriften der Templer zu Paris.
   δ. Rescripte von königlichen Beamten zur Beeinflussung der Gefangenen.

24) Berichte der französischen Gesandten aus Avignon vom 24. December 1310, rev. des quest. hist. XI, 21 ss.

25) Briefe des Königs zu schärferer Inquisition.

26) Bullen des Papstes in demselben Sinne mit der Aufforderung zum Foltern.

---

[18]) Ohne Erlass derartiger Befehle wäre der in der Darstellung geschilderte Verlauf unmöglich; auch wird derselbe durch die der Pariser Commission vorgelegten untersiegelten Originalbriefe der königlichen Beamten beglaubigt. [19]) Dieselben sind noch in grosser Zahl in Paris erhalten (Raynouard 254—258) und zum Theil veröffentlicht. (Siehe Mich. II, 423 ss.) Ihre Veranstaltung in allen Diöcesen Franciens ergeben die Zeugenaussagen vor der päpstlichen Generalcommission zu Paris. [20]) Dieselben fehlten bisher vollständig, sind aber in neuerer Zeit wenigstens für das Erzstift Reims zur Veröffentlichung aus den Manuscripten des Herrn von Graignières No. 714 in Aussicht gestellt. [21]) Fehlen in beglaubigter Form bisher vollständig. [22]) Dieselben sind bei dem Process in den ausserfranzösischen Ländern, soweit sie nachweisbar sind, hervorgehoben. Die Behauptung Theiners (cfr. Loiseleur l. c. 7), dass sie auch aus Griechenland 1867 noch erhalten gewesen seien, hat sich bisher nicht bestätigt. [23]) Michelet I u. II, 1—274. [25]) u. [26]) Die gesammte Correspondenz des Königs mit dem Papst über diese Angelegenheit enthält der von Dupuy „escamotirte“ Band No. 170 du fonds des cartulaires de la biblioth. impér. (ancien registre XXIX. oder C. du trés. de Chart.). Die Mehrzahl der Briefe ist von Baluze im zweiten Bande veröffentlicht, indessen viele Briefe entscheidenden Inhalts aus Furcht vor Ludwig XIV. ausgelassen und grossentheils falsch datirt.

27) Anfertigung von Excerpten im August und September 1311 aus allen Processen für Papst und Concil.
28) Protocolle der wegen mangelnden Beweismaterials im Sept. 1311 neu begonnenen Untersuchung (s. Florenz und Magdeburg).
29) Concilsacten zu Vienne bez. Protocolle der einzelnen Commissionen.
30) Auch hier Vertheidigungsschriften der Templer eingereicht?
31) Memoranden von Geistlichen auf dem Concil.
32) Aufhebungsbulle vom 22. März 1312.
33) Briefe auswärtiger Könige, die sich der Aufhebung widersetzen.
34) Bulle betreffs der Güter der Templer vom 2. Mai 1312.
35) Bulle betreffs der Personen der Templer vom 6. Mai 1312.
36) Protocolle über die Aburtheilung der Ordensoberen im März 1314.
37) Verhandlungen wegen Uebergabe der Güter an die Johanniter.
38) Inventarien.

Schicksal der Acten bis 1812.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Theil der oben genannten Archivalien dem heiligen Stuhle nie eingesendet worden ist, und deshalb auch nicht in dem Archiv des Vatican gesucht werden darf. In erster Linie ist hierbei an diejenigen Ver-

[27]) Erhalten ist nur der im Urkundentheil abgedruckte Auszug des englischen Processes, doch wird die Anfertigung derselben durch die Bischöfe von Soissons, Mende. Leon, Aquila zu Malaucenne in den Bullen besonders hervorgehoben. Schröckh, Kirchengeschichte 33, 248, behauptet sogar, dass sie noch im Vatican erhalten seien. [28]) Siehe u. A. den 1311 im September und October neu begonnenen Process Oberitaliens, von dem ein Theil durch Bini und Loiseleur veröffentlicht ist. [29]) Ueber den Verbleib dieser von Mansi nur bruchstückweise veröffentlichten, den eigentlichen Process der Templer enthaltenden Acten findet sich vielleicht etwas in dem mir nicht zugänglich gewesenen „codex diplom. dom. temp. s. Sedis“ von Theiner I, 492: Reg. Avin. Joan. XXII, t. 14 f. 454b. [30]) Man sollte das annehmen, da die zur Vertheidigung auftretenden neun Templer sicherlich wie in Mainz Ueberbringer derartiger Schriftstücke waren. [31]) Siehe im Text über die Memoranden des Durandus von Mende, des Aegidius Romanus und der Cistercienser. [32]) Hefele, Tüb. theol. Quartalsschr. 1866, S. 63—76. [33]) Ihr Vorhandensein ist verbürgt durch Clemens' V. Antworten. [34]) Dupuy l. c. 113, Rymer II, 1, 5. [35]) Nach Villanueva bei Hefele, Tüb. theol. Qu.-Schr. l. c. 80—84. [36]) Diese fehlen bis jetzt völlig, sind aber vielleicht in der Pariser Nat.-Bibl. enthalten. [37]) Vergl. ausser den Nachrichten bei Delaville le Roulx und Prutz über das Malteser Archiv die betr. Abschnitte in der Darstellung bei Deutschland, England, Aragonien, Catalonien, Majorca und Cypern. [38]) Wie sie für Marseille und Cypern hinten abgedruckt sind, so waren sie sicherlich ursprünglich genau nach des Königs und später des Papstes Instructionen überall angefertigt worden.

handlungen der Provinzialsynoden zu denken, welche sich nur mit der Aburtheilung der einzelnen Personen der Templer zu befassen hatten, und welche grossentheils noch heute in den betreffenden erzbischöflichen Archiven zu vermuthen sind, zum Theil aber auch, wie namentlich in Frankreich, an die Nationalarchive in der Hauptstadt abgeliefert wurden. Dagegen sind die auf den Orden als Gesammtheit bezugnehmenden Verhöre in vollem Umfang dem Papst nicht nur eingereicht gewesen, sondern dieser muss auch die Absicht gehabt haben, durch genaues Studium derselben, da er den Orden nicht durch ein definitives Urtheil aufgehoben hatte, sich über die vorgebliche ketzerische Schuld desselben ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Er hat deshalb die gesammten darauf bezüglichen Schriftstücke mit sich geführt, als er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit sich im Frühjahr 1314 nach seiner Heimath, der Gascogne, begeben wollte. Da ihn schon unterwegs der Tod am 20. April hinwegraffte, so musste nach der von Gregor IX. über das Conclave erlassenen Bulle der Cardinalkämmerer den gesammten päpstlichen Schatz, und mit ihm das Archiv in Verwahrung nehmen und dem neuerwählten Papste aushändigen. Trotz der gerade bei Gelegenheit dieses Todesfalles ausbrechenden Unruhen und der Plünderung des genannten Schatzes begannen gemäss den Bestimmungen jener Bulle die verschiedenen Beamten der Hofhaltung Clemens' V. die ihrer Obhut anvertrauten Gegenstände zur Aufnahme des Inventars den von dem Cardinal designirten Würdenträgern vorzuweisen, worauf sie, was sich bis zum 14. October hinzog, in Kisten verschlossen und versiegelt wurden (vergl. Ehrle, Schatz, Bibliothek etc. l. c. 9 und Theiner, Cod. diplom. dom. temp. s. sedis t. 1 p. 492).

In diesem von Ehrle l. c. 42 publicirten Inventar erscheinen folgende auf die fragliche Angelegenheit bezügliche Angaben (cf. Urk.-Th. 3).

2) . . . . . It. duos libellos de regula Templi. Predicta . . . posita sunt in tribus cofinis signatis per ✠.[1])

7) It. unam litteram bullatam, tria instrumenta et quasdam litteras clausas: — predicte littere sunt in una techa posite in cofino signato per signum ✠.

[1]) Da die Mehrzahl der auf Bonifaz' Diffamation und die Templer bezüglichen Actenstücke mit demselben Kreuz bezeichnet sind, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch diese verschlossenen Briefe sich auf dieselben bezogen.

10) It. unum cofinellum parvum, in quo sunt multe littere regis Francie super factum Templariorum, et est repositus in eodem cofino.
12) .... predicta posita sunt in cofino signato per hoc signum ✠.
15) It. unam cassam ligneam, in qua est una papirus sigillata sigillis tribus cardinalium.
16) It. unam cassulam sigillatam tribus sigillis cardinalium, in qua dicitur esse bulla.
21) It. duos coffinos ligatos, in quibus sunt multe scripture Templariorum et similiter aliorum sigillatos ut supra.
22) It. in uno cofino veteri diversorum colorum sunt: una littera bullata bulla domini Clementis et plures scripture posite in V sacculis sigillatis contingentes negotium Templariorum.

Nach Avignon zurückgebracht, blieben diese Acten zunächst daselbst, erlitten aber durch die Parteikämpfe, bezüglich durch das Schisma, bedeutende Einbusse, da Benedict XIII. die werthvolleren Schriftstücke mit sich auf das Felsennest von Peniscola in Catalonien führte. Hier blieb dieser Theil lange Zeit, bis er 1457 durch den Cardinal de Foix nach Toulouse, 1680 an die Colbertina und 1732 in die jetzige Nationalbibliothek von Paris gekommen ist. (Ehrle l. c. 16 und 17.)

Der Rest des Avignonischen Archivs ward nach der Rückverlegung des Sitzes der Curie nach Rom leider wegen seiner Massenhaftigkeit ohne genauere Inventarisirung (Raynouard l. c. 215) ebenfalls dorthin gebracht und in der Engelsburg gesichert. Als dann 1810 auf Napoleons Geheiss das gesammte vaticanische Archiv und die Bibliothek in 3239 Kisten, im Gewicht von 817000 Pfund nach Paris geschafft wurde, fand Raynouard darin noch eine bedeutend grössere Anzahl von Templeracten, als jetzt vorhanden ist, welche also erst seit dem, gleich nach der Restauration der Bourbons erfolgten Rücktransport nach Rom verloren gegangen sind oder wenigstens seitdem nicht auffindbar waren.

Der von dem fleissigen Raynouard (l. c. 305 bis 317) gegebene Nachweis der von ihm benutzten, aber unveröffentlichten Handschriften würde an Werth ausserordentlich gewinnen, wenn er anstatt der allgemeinen Bezeichnung „Biblioth. impér.“ „Archiv du Vat.“ etc. genau die Herkunft seiner Quellen angeführt hätte. Jetzt ergiebt nur eine mühsame Vergleichung, dass die

überwiegende Mehrzahl der der kaiserlichen Bibliothek zugewiesenen Handschriften als der vaticanischen angehörig zu betrachten sind. Wo irgend möglich ist der jetzige Aufenthaltsort der betreffenden Actenstücke bei der folgenden Aufzählung in eckigen Klammern angefügt.

Der Bestand an Templeracten zu Paris 1812.

1) Admortisatio pro ordine Templariorum Octobre 1304. — Trés. des Chart. MSC. de Dupuy.

2) Regestrum litterarum curiae .... domini Bonifacii papae VIII. — Arch. secrètes du Vatican.
[jetzt in Rom] cf. Kaltenbrunner, Mitth. f. öst. Gesch. V. 217.

3) Interrogatoire de cent trente-huit Templiers prisonniers à Paris, dans le palais du Temple, commencé le 19 octobre 1307, et fini le 24 novembre suivant, par l'inquisiteur Guillaume de Paris et ses délégués. — Trés. des Chart. cart. 1. Templiers, n° 18.
[Von Michelet procès des T. II, 276 veröffentlicht aus den arch. nation., trés. des chartes, J. 413.]

4) La déposition de plusieurs Templiers de la baillie de Troyes, sous main de tabellion. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 11.

5) Ista est examinatio duorum Templariorum. 1307. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 15.
Interrogatoire de deux Templiers Allemands fait par Raoul de Herney, inquisiteur à Toul, Metz et Verdun.

6) C'est la confession que les Templiers de Saint-Etienne de Renneville, qui sont en prison au Pont-de-l'Arche, ont fette. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 23.

7) Instrumentum publicum de confessione Templariorum. 28 octobre 1307. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 17.
Information faite à Caen.

8) Examination faite le jour de samedi en la feste des Sains Apostres Symon et Jude, l'an de grâce mil ccc et sept, etc. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 20.
Information faite à Caen.

9) Confessiones quorundam Templariorum in civitate Carcassonae detentorum. Tradantur domino regi. Novembre 1307. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 14.

10) Serenissimo principi domino Philippo regi Francorum, dentur istae confessiones, quas fecerunt Templarii Bigorrae. Decembre 1307. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 14.

11) Infirmation faite à Cahors les 2 et 3 janvier 1307. [sic pro 1308.] — Trés. des Chart. cart. 1, n° 21.

12) Regiae majestati significat Bertrandus Agassa, miles, commissarius deputatus super delictis Templariorum existentium in Bigorra. Mars 1308. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 19.

13) Articuli quaestionum in negotio Templariorum. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 31.

14) Bulle de Clément V à Philippe le Bel, „Significastis etiam nobis“.
2 non. maii, anno pontif. IV. — Trés. des Chart. cart. 2. n° 19.

15) Mémoire où sont resolues diverses questions touchant les Templiers.
Vers 1308. — Trés. des Chart. cart. 1, n° 32.

16) Autre mémoire commençant par ces mots: — Trés. des Chart. cart. 1.
In Dei nomine; amen. Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat.
Ecrit sur papier, et presque indéchiffrable.

17) Brouillon de l'act d'accusation dressé contre les Templiers. Sur papier. — Trés. des Chart. cart. 1.

18) Responsiones consiliarii provinciae Narbonensis super dubiis .... in facto singularium personarum Templariorum. 1309. — Arch. du Vat. Instr. Miscell.
[Eingebunden in den Codex der Biblioth. Vatic No. 4030.]

19) Adresse par laquelle le peuple français demande à Philippe le Bel la punition des Templiers. 1308. — Bibl. Impér., MSC. de Brienne, vol. 77. Bibl. du Corps-Législ. Id.
[Veröffentlicht in not. et extr. des man..... XX2 180.]

20) Inquisitio contra Templarios in curia Romana. Depositiones factae coram dominis Landulpho et Petro Columpna. 29. junii 1308. — Arch. du Vat. Instr. miscell.
[Arch. Vat. Siehe Urk.-Th., S. 34.]

21) Inquisitio contra Templarios in curia Romana. Inquisitio facta per reverendissimum Berengarium, tituli Sanctorum Nerei et Achilei, presbyteri cardinalis, contra Templarios.
29., 30. junii et 1. julii 1308.
[Arch. Vat. S. Urk.-Th., S. 13.]

Arch. du Vat. Instr. miscell.

22) Inquisitio contra Templarios in curia Romana. Depositiones factae coram domino Stephano, tituli S. Cyriaci in Thermis.
2. julii 1308.
[Arch. Vat. S. Urk.-Th., 54.]

Arch. du Vat. Instr. miscell.

23) Concordantia inquestae factae cum magno magistro ordinis Templi, et quibusdam aliis ejusdem ordinis per inquisitorem hereticae pravitatis .... et per tres dominos cardinales deputatos per dominum nostrum, cum eodem magistro et quibusdam aliis fratribus de majoribus ordinis, et per ipsum dominum nostrum cum pluribus aliis fratribus dicti ordinis.

Der Wortlaut ergiebt, dass dies kein Originalprotocoll, sondern ein für die Zwecke des Concils zusammengestelltes Excerpt, ähnlich der im Urkundentheil veröffentlichten englischen „deminutio laboris", gewesen ist. In demselben Band befindet sich No. 27.

Bibl. Impér., n° 5376.

24) Articuli et informatio facta per dominum episcopum Claramontensem contra Templarios. 1309.

Es bleibt unklar, ob unter „MSC. de Baluse" die auf S. 717 erwähnte Sammlung oder eine von Baluze zum Zweck seiner „vitae paparum Aven." angefertigte Abschrift zu verstehen ist. Jedenfalls dasselbe Verhör, aus dem ein Theil der gegen Himbert Blanke gerichteten Untersuchungsacten nach England geschickt ward.

Bibl. Impér., MSC. de Baluse.

25) Processus contra Templarios in Francia factus anno 1309 a commissariis denominatis in bulla Clementis papae, data X calend. junii, pontificatus anno IV, quae habetur in principio hujus voluminis.

Cette procédure commencée en 1309 par la commission papale contre l'ordre des Templiers,

Bibl. Impér., MSC. du Harlay, n° 309.

et terminée le 5 juin 1311, fut redigée a double original.

L'un fut envoyé au pape.

L'autre fut déposé dans les archives de l'église de Notre-Dame avec défenses d'en donner communication sans une permission expresse du pape.

[Biblioth. nation. zu Paris.]

26) L'autre original, qui forme un très-grand rouleau de parchemin, mais endommagé en plusieurs endroits et illisible au commencement se trouve aux archives du Vatican. — Arch. du Vat.

[Bis 1880 in eine Reihe betreffs ihrer Zusammengehörigkeit kaum erkennbarer Stücke zerlegt, ward dieses an den Papst gesendete Hauptexemplar der Untersuchung durch den Verfasser geordnet, und ist jetzt complet beisammen, mit Ausnahme der Lücke von der 2. Hälfte des 95. Zeugen bis No. 153. S. Urk.-Th. 420.]

27) Fragmens d'informations faites contre les Templiers Anglais. Londoni, in ecclesiis Storum Alphegii, Martini, Botulfi. II. nonas, VIII. idus februarii, VI. idus junii 1310, cf. No. 23. — Bibl. Impér. n° 5376.

28) Inquesta facta contra ordinem Templi Lincolniae. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

[Die Wiederauffindung von No. 28, 29, 30 u. 31 im Vat. Arch. würde die nur auszugsweise von Wilkins conc. M. Brit. II gegebenen Protocolle wesentlich ergänzen.]

29) Repetitio inquisitionis in negocio Templariorum Lincolniae. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

Depositiones quorundam testium examinatorum tam contra ordinem quam contra singulares personas ordinis Templi per dominum episcopum Lincolnensem.

30) Depositiones quorundam testium examinatorum tam contra ordinem, quam contra singulares personas Templi in Anglia. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

31) Inquesta facta Eboraci per reverendos patres dominum Guillelmum dei gratia Eboracensem episcopum et D. abbatem de Latigniaco, Parisiensis diocesis ac venerabilem virum magistrum Sycardum de Vauro, sacri palatii — Arch. du Vat. Instr. miscell.

auditorem, inquisitores in regno Angliae contra Templarios, collegis suis legitime excusatis, in qua, citationibus praemissis, ad receptionem testium sequentium est processum, praemissis et receptis ab ipsis testibus juramentis, de se ipsis tanquam principalibus et de toto ordine tanquam testibus, super articulis sub bulla transmissis et aliis inquisitionem tangentibus.

32) Diminutio laboris examinationum processus contra ordinem Templi in Anglia, quasi per modum rubricarum. — Arch. du Vat.

[Noch heute im Vat. Archiv erhalten; siehe Urk.-Th., S. 75.]

33) Raimundi, episcopi Helenensis, inquisitio adversus Templarios. — Bibl. Impér., MSC. de Colbert, n° 1145.

[Veröffentlicht bei Mich. II, 423.]

34) Soixante-neuf pièces détachées formant chacune un quart ou un huitième de feuille de parchemin, relatives aux dépenses de la détention des Templiers à Senlis et dans ses environs. — Bibl. impér., MSC. de M. de Gaignières, n° 714.

35) Inquisitio facta in civitate, diocesi et provincia Treverensibus per reverendum patrem dominum Balduinum, archiepiscopum Trevirensem, et Robertum, decanum ecclesiae Sancti Servasii Trajectensis, contra ordinem militiae Templi et magnum magistrum seu preceptorem Alamaniae. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

36) Inquisitio facta Metinae per reverendos patres et dominos dominum Rodericum, archiepiscopum Compostellanum, dominum J. Ulixbonensem, et dominum Geraldum, Palentinensem episcopos, contra ordinem militiae Templi et magnum magistrum seu preceptorem regni Castellae et Legionis. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

37) Rubrica super inquesta facta Cesenae provinciae Romandiolae per reverendos patres dominos R. Dei gratia Ravenensem archiepiscopum, et Fr. Ariminensem episcopum .... contra Templarios. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

[Voraussichtlich Auszug aus No. 40.]

38) Rubrica super inquesta facta apud Fanum in Marchia Anchonitana contra singulares personas ordinis Templi, licet ordo fuerit etiam citatus, per reverendum patrem dominum R. miseratione divina Fanensem episcopum. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

39) Ista inquesta facta fuit in Florentia, in ecclesia Sancti Egidii, die lunae 20. octobris (sic pro Septembris), indict. IX. — Bibl. Impér. Instr. miscell.

[No. 4011 der biblioth. Vatic., veröffentlicht durch Bini 1846, durch Loiseleur 1872.]

40) Inquesta facta Cesenae provinciae Romandiolae per reverendos patres dominos R. Dei gratia Ravenensem archiepiscopum, et F. Ariminensem episcopum .... contra Templarios. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

41) Inquesta facta Metinae per dominum Johannem Ulixbonensem et ejus collegas contra ordinem et magnum magistrum Templi in Ispania. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

42) Inquesta facta per dominum episcopum Ulixbonensem et ejus collegas, in civitate Auriensi, contra ordinem, magnum magistrum, preceptorem, fratres et singulares personas ordinis Templi. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

C'est l'enquête que M. de Murr a indiquée sous le nom d'Antiensi, dans son ouvrage: Christoph Gottlieb von Murr, über den wahren Ursprung der Rosenkreuzer und des Freymaurerordens, nebst einem Anhange zur Geschichte der Tempelherren.

Mais au lieu de lire „Nova inquesta" le copiste aurait dû lire „Nona", parce qu'elle se trouve la neuvième dans l'Ordre du travail des évêques de Soissons, de Mende, de Léon et d'Aquilée, qui furent chargés de faire les rubriques et les concordances de plusieurs informations.

Concordantia super inquesta Auriensi.

43) Inquesta facta in villa de Metinâ de campo, Salamantensis diocesis, per dominos Rodericum archiepiscopum Compostellanum, et J. Ulixbonensem episcopum, contra ordinem Templi, — Arch. du Vat. Instr. miscell.

et magnum preceptorem dicti ordinis in Ispaniâ constitutos et contra singulares personas degentes in regnis Castellae et Legionis.

44) Inquesta facta in diocesi Trevirensi per dominum archiepiscopum et dominum Robertum, decanum ecclesiae Sancti Servasii Trajectensis, contra ordinem militiae Templi et magnum preceptorem regni Alamaniae. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

45) Inquisitio facta Moguntiae per dominos archiepiscopum Moguntinum et Robertum, decanum ecclesiae Sancti Servasii Trajectensis, inquisitores a sede apostolica deputatos, contra ordinem et magnum magistrum seu preceptorem Alamaniae militie Templi. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

46) Inquisitio facta Moguntiae per reverendum Petrum dominum P. archiepiscopum Moguntinum et venerabilem virum dominum Robertum, decanum ecclesiae Sancti Servasii Trajectensis, contra ordinem et magnum magistrum seu preceptorem Alamaniae militiae Templi. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

47) Inquisitio facta per dominos archiepiscopum Messanensem et episcopum Seranum autoritate apostolica, contra preceptorem Templi et ordinem in insula Siciliae. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

48) Inquisitio facta per dominos Messanensem archiepiscopum et episcopum Seranum contra singulares personas ordinis militiae Templi, autoritate apostolica, in civitate Messana. — Arch. du Vat. Instr. miscell.

49) Inquisitio seu processus anno 1310 confectus contra Templarios et fratrem Oddonem de Valdric, militem dicti ordinis magnum preceptorem in regno Siciliae. — Arch. du Vat. Cod. membr. 146, plut. 35.
[jetzt in Rom. Siehe Urk.-Th., S. 108.]

50) Istae sunt rubricae factae super inquesta facta contra magistrum et ordinem Templi in Cypro. — Bibl. Impér., n° 5376.

51) Inquisitio facta in Cypro contra Templarios. — Arch. du Vat.
[jetzt in Rom. Urk.-Th., S. 219.]

52) Regestrum litterarum communium domini Clementis papae V. Plusieurs volumes in fol. — Arch. secrètes du Vat.

53) Reg. litterarum curiae dni Clementis papae V. — Arch. secrètes du Vat.

54)	Lettre de Clement V à Philippe le Bel, datée de Vienne, 11 non. novembris, pontificatus anno VI.	Bibl. Impér., MSC. de Dupuy reg. 763.
55)	Chronique à la suite du roman de Favel.	Bibl. Imper., nº 6813.
56)	Lettre du pape Jean XXII à Philippe le Long, du 15. Cal. Junii 1316.	Trés. des Chart. nº 37, cart. 3.

Bestand 1886 im Vatican.

Der Bericht über das, was 1886 im vaticanischen Archiv betreffs der Templer noch vorhanden war, ist darum schwer erschöpfend festzustellen, weil, wie der sachverständigste Kenner, der Cardinalarchivar Hergenröther bekundete, die den Templerprocess betreffenden Acten nie dem Geheimarchiv des Vaticans wirklich einverleibt oder registrirt worden sind, sondern wie auch die Anführungsweise Raynouards zeigt, stets als „instrumenta miscellanea“ geführt wurden, weil ferner Theiner 1867 in dem schon erwähnten Briefe an Mr. Loiseleur (l. c. S. 7) schrieb, dass noch der Process der Templer in Griechenland, und sein Amtsnachfolger Professor Balan dem Verfasser 1880 versicherte, dass selbst der in Venedig geführte Process vorhanden sei. Da nun auch der Verfasser selbst noch 1880 in der Lage war, eine Reihe ihm als besonderer Handschriften übergebener Codices als zusammengehörig festzustellen und so allein aus vier „pezzi“ den Originalprocess der Generalcommission in Paris bis auf eine grössere Lücke zu vervollständigen, auch aus einer grösseren Reihe, in ihrer Zusammengehörigkeit kaum erkennbarer Bruchstücke die fast vollständigen vier Protocolle des Cyprischen Processes aneinanderzureihen, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass ein grosser Theil des von Raynouard 1812 in Paris benützten Materials entweder bei der Rücksendung des vaticanischen Archivs zurückbehalten ward, oder unterwegs in andere Seitencanäle abgeflossen aber noch auffindbar ist, theils auch bei der peinlichen Sorgfalt, die im vaticanischen Archiv herrscht, sich nur als momentan verlegt erweist und später noch zu Tage kommt. Gerade der letztere Umstand giebt dem Verfasser die grösste Hoffnung auf Bereicherung der Geschichte aus der Originalquelle selbst,

da das von Ehrle (l. c. S. 149) erwähnte falsche Einfügen von Acten so manchen für verloren gehaltenen Schatz unerwartet hat wieder auftreten lassen, und ähnliche Ueberraschungen in Zukunft nicht ausgeschlossen sind.

Als wirklich vorhanden wurden 1880 bezw. 1886 dem Verfasser die im Urkundentheil ausführlicher behandelten Handschriften vorgelegt, umfassend

1) das vor dem Papst zu Poitiers geführte Verhör von 72 Templern. Vermuthlich in 5 Sectionen gleichzeitig von verschiedenen Cardinälen geleitet und von verschiedenen Notaren unterzeichnet, sind uns nur die drei wichtigsten Verhöre von 33 Templern erhalten geblieben.
2) Das in Paris veranstaltete, vom 8. August 1309 bis 5. Juni 1311 geführte Verhör der Generalcommission zu Paris, welches, das Original zu dem von Michelet Gegebenen bildend, uns leider nur mit einer bedeutenden Lücke in der Mitte erhalten ist, trotzdem eine wesentliche Bereicherung betreffs der von Michelet falsch gegebenen Namen darbietet.
3) Den in Brindisi gegen die Templer Apuliens geführten Process.
4) Vier verschiedene, die Templer Cyperns behandelnde Handschriften, welche, ungehörig zusammengeheftet,
   a. die Antworten von 21 den cyprischen Grosswürdenträgern des Reiches angehörigen Zeugen und
   b. die persönlichen Verhältnisse der auf Cypern verhörten 76 Templer betreffen,
   c. die Beantwortung der einzelnen, vom Papst vorgeschriebenen Fragen durch eben dieselben enthalten,
   d. die Aussagen von 35 den verschiedenen Gesellschaftsklassen zugehörigen Zeugen darbieten.
5) Die Protocolle derjenigen päpstlichen Commission, welche unter dem Vorsitz des Bischofs von Sutri im Patrimonium Petri umherreiste, um ein dem Papst erwünschtes Anklagematerial herbeizuschaffen.
6) Den Auszug aus dem englischen Process.

Die vaticanische Bibliothek, welche nach unseren Begriffen selbst an den wichtigsten Drucksachen sehr arm ist, statt dessen

aber, abgesehen von den philologischen Handschriften zahllose Dinge enthält, die unserer Ansicht nach in das Archiv gehören, birgt in ihrem Schooss unter Nummer 4011 den erst im Jahre 1311 veranstalteten Process, der zuerst von Bini, später von Loiseleur veröffentlicht ward, und der nur einen geringen Theil der oberitalienischen Verhöre betrifft und fälschlich der Toscanische Process genannt wird.

Kaum weniger wichtig ist der ebenfalls daselbst bewahrte Codex 4030, welcher sauber gebundene Band, in zwei Colonnen sorgsam geschrieben und brillant erhalten, auf fast vier Blättern, d. h. auf fünfzehn Columnen die den Templern schuldgegebenen Ketzereien unter der Bezeichnung enthält „Responsiones consiliarii provinciae Narbonensis super dubiis .... in facto singularium personarum Templariorum III. non. maji 1309". Die übrigen in derselben Handschrift enthaltenen Punkte beziehen sich auf andere Ketzereien aus den Jahren 1319—1325. Danach folgen drei Briefe des Papstes Clemens V. und zuletzt „littera contra detentores bonorum templariorum, et (altera) littera executoria super processibus publicandis in negocio ipso ad epm appm."

Der ebenso als „contra templarios diversa" im Katalog angeführte Codex 3977 enthält zwar in sauber angefertigter Pergamenthandschrift ein Copialbuch, in welchem viele päpstliche Briefe an verschiedene christliche Herrscher enthalten waren, ohne dass der Verfasser bei der Kürze der Zeit — es war am 28. Juni, dem Tage vor dem Beginn der Sommerferien — etwas Wichtiges darin zu entdecken vermochte.

Aus demselben Grunde konnte nichts über den Inhalt des Codex 4012 ermittelt werden, welcher die Aufschrift enthält „processus contra templarios et contra hereticos, qui fraterculi de la opinione vocantur".

Ebenso unmöglich war es bei der drohenden Schliessung dem Verfasser zu erforschen, ob in dem, die erzbischöfliche Bibliothek zu Ravenna betreffenden Katalog der Vaticana no. 1262 die „Littera Clementis VI. contra templarios hereticos et eorum fautores et receptatores anno 1346" nicht ebenfalls falsch datirt worden ist. In derselben Handschrift findet sich verzeichnet der durch Mansi und Raynald nur bruchstückweise veröffentlichte Ravennatische „Processus per Raynaldum Ravennatem archiepiscopum necnon

et alios commissarios contra ordinem et templarios et singulares personas ipsius ordinis de mandato ser. Clementis V. sub anno domini 1309".

Dass noch an Stellen, wo man es gar nicht erwartet, eine Fülle urkundlichen Materials auftauchen wird, bezeugt u. A. das von Ehrle l. c. 13 erwähnte „invent. bonor. mob. pal. apostolici 1373, 1383", wonach selbst noch in einem bischöflichen Palast, vermuthlich dem von Orvieto, Archivstücke verstreut waren. Noch deutlicher erkennbar wird diese Thatsache durch den hierhinter abgedruckten Auszug der in Paris noch heut befindlichen, den Untergang der Templer betreffenden handschriftlichen Aufzeichnungen erwiesen, und findet volle Bestätigung durch den im Urkundentheil abgedruckten Bericht über die im Präfecturarchiv zu Marseille vorgefundenen acht Actenbündel.

Von ersterem, welcher in den „archives de l'Orient latin, Paris 1884 vol. II." von dem Comte Riant von p. 131 an zusammengestellt ist, seien nur folgende, für den späteren Geschichtschreiber unentbehrliche Punkte hervorgehoben.

I. Bibliothèque nationale: département des manuscrits.

A. Fonds latin.

2551 m. s. XIII. 118—127	S. Bernardus de laude Templi.
2569 - - - 12b— 16	- - - - -
2572 - - XV. 164—172	- - - - -
3438 m. s. XIII. 37— 81	Templi Jerosol. descriptio cum figuris. commentarium pulcherrimis iconibus illustr.
5490 m. s. XIII. XIV.	chartae templariorum de Rennevilla 1200—1346 cum sigillis.
5510 m. s. XIV. 84—89	de constructione Safet (gedr. b. Balut. miscell.).
9035 ch. s. XII.—XVIII.	chartae LII ad Templarios et Hospitalarios pertinentes 1163 bis 1720.
9800 m. s. XIII —XIV.	chartae Templariorum XVIII. 1219 bis 1312.
11796 m. s. XIV.	Templariorum judicium.

Nouvelles acquisitions latines.

17085 m. s. XII.—XV. (No. 15—16)	chartae II ad Templarios pertinentes.
1248 m. s. XIX. 91	charta Templariorum 1212.
1254 ch. s. XVIII. 46	- -

B. Fonds français.

1977 m. s. XIV.	règle des Templiers.
2760 ch. s. XVII. ff. (209—239)	procès des Templiers.
5724 ch. s. XVII.	condamnation des Templiers.
11772—11774 ch. s. XV—XVII.	3 vol. pièces relat. au Temple de Paris.
13422 ch. s. XVIII.	origo Templi et Hospit. (extr. d'un ms de la reine de Suède).
19553 m. s. XIV.	condamnation des Templiers (155).
20334 m. s. XVIII.	pièces sur les Templiers (Graignières).
23178 ch. s. XVII. ff. 5988	procès des Templiers (inventaire de pièces du trésor des chartes) cf. Bout.
23278 ch. s. XVII.	procès des Templiers.
23327 - - -	
23374 - - - ff. 1—156	
24040 m. s. XIV	commanderie de Mâcon (Temple et Hôpital).
26461—2 m. s. XVII.	titres de S. Lazare, du Temple et de l'Hôpital.

Nouvelles acquisitions françaises.

742 ch. s. XVII.	prieuré de St Gilles (Hôpital).
2082 ch. s. XVII.	procès des Templiers (157).

C. Collections.

Baluze.	
43 ch. s. XVI. 423—426	consultatio magistri Templariorum de negotio terrae sanctae.
44 - - XVII. ff. 213—216	epistola Clementis IV. (sic) ad Phil. IV. de inquisitione Templi.
95 ch. s. XVII. 236	donatio facta Templariis.
294 - - - 142—188	epistolae Clementis V. de Templariis.
395 - - -	pièces du procès des Templiers.
396 - - -	
Bréquigny.	
47 ch. s. XVII.	catalogue de pièces sur les Templiers.
Brienne.	
177 ch. s. XVII.	procès des Templiers.

Clairambault.	
1313 ch. s. XIV. XV.	titres scellés du Temple et de l'Hôpital 1194—1474.
1315 ch. s. XVIII.	pièces conc. le Temple, l'Hôpital et le St Sépulcre.
Colbert (159).	
224 ch. s. XVII. 912—926	hist. de la condamnation des Templiers.
Decamps.	
42 ch. s. XVIII. 1—27	Templiers.
Doat.	
7. ch. s. XVIII. 214—219. 224.	pièces sur les Templiers 1286—1312.
du Chesne.	
21 ch. s. XVII. 52	extraits des archives des Templiers de Troyes.
Dupuy.	
77 ch. s. XVII.	processus contra Templarios 1309. (perdu.)
226 - - - 56. 57	titres pour les Templiers 1255.
448 - - -	hist. de la condamnation des Templiers.
690 - - -	Templiers extrait du chron. de St Victor.
763 ch. s. XVII. 223—228	Templiers d'Angleterre.
Périgord.	
35 ch. s. XVIII. 90. 235	mémoires sur le temple et l'Hôpital.
Biblioth. St Geneviève:	
H. 7. 4° ch. s. XVII.	histoire de la condamnation des Templiers. (Ohne nähere Bezeichnung.)
Institut:	
Collection Godefroy.	
16 m. s. XIV.	condamnation des Templiers.
141 - - - No. 3	charte relat. aux Templiers de Provence 1271 (2 sceaux).

VII. Archives nationaux (p. 189).

J. 413	procès des Templiers, confiscations. 37 pièces 1307—1309.
- 417	bulles de Clément V et Jean XXII curateurs et administreurs des biens. 1308, 1310, 1312, 1316.

5042 pièce du XIII. siècle relat. aux templiers.

Musée des archives.
Documents françaises.

143 Donation par Thierry d'Alsace aux Templiers 1178 (K 20 nº 6).

146 Donation par Guillaume, châtelain de St Omer et Ostom, son fils aux Templiers (1137 Jerusalem K 21 nº 16, 7).

Besitzstand der Templer in liegenden Gütern auf der Insel Cypern.

Auf Cypern werden von den am 7. November 1313 dem Johanniterorden überwiesenen Tempelgütern folgende theils bei Amadi theils bei Bustron genannt: Et prima la chiesa del Tempio con la stantia d'essi, apresso la corte del re in Nicosia; il castello di Gastria; et il casal Gastria, et Camarese; la chiesa et casa de Santo Antonio in Famagosta; li casali Mora et Angastina in la contrada della Messaria; il casal Templos a Cerines; il casal Spigna (alias Igna) in la contrada de Chrussocho; il casal Acurzo et Phinica a Bafo; il casal Anoyra et Calogennata in la contrada de Avdimou; il castello et casal Colozzo, Traconi, Assomato Fassuri et Erimi; il casal Geromosia (alias Geromassoia) con la sua fortezza, et prastii de Mathicoloni, Jeratta, Apsiu, Paramida et Marammeno in la contrada de Limisso; il bagliaggio de Longara, Chiva (alias Chira), Ville, San Costantino, Aracapa, Dierona et Livichi, San Paulo, Sicopetro Adraco con li altri suoi prastii, in la contrada de Limisso; il bailiaggio de Chiellachia, Vigla, Andruclioti, Sannida, Eftagogna, Clonari, Armenochori, Monagrulli, et altri suoi prastii pur in detta contrada de Limisso; il casal Chierochitia con la sua stantia in foggia di fortezza, et il casal Laturu in la contrada di Masoto; il bailaggio di Achiera, Micero, Mavrovuno, Catomoni, Pardi, Agrochipia, Pagliachori, Marullena, Campin et San Roy, Psimolofo, Cato Deftera et Tripi in la contrada del Viscontado.

Excurs 1.

Ueber die sogenannten „Verräther des Ordens".

Es würde nicht der Mühe verlohnen, speciell diese eine Gruppe so genau in ihrer Nichtigkeit darzulegen, wenn sie nicht meist als Ausgangspunkt benützt und für die Entstehung der Mehrzahl aller, die Templer und ihre Vernichtung betreffenden Fabeln geradezu typisch wäre.

Die meisten, wenn nicht alle Geschichtsdarsteller, welche den Untergang des Ordens berühren, nehmen als Ausgangspunkt für die von Philipp dem Schönen erhobenen Anklagen die Erzählung von einem, in königlichem Gewahrsam befindlichen ehemaligen Templer, der auf einem Schlosse der Senechaussee Toulouse in Haft befindlich und wegen vielfacher Verbrechen zum Tode verurtheilt war. Mit ihm habe die Haft ein Bürger aus Beziers getheilt, Squin de Floryan, welcher ebenfalls die Ausführung des über ihn gefällten Todesurtheils erwartet habe. An der Rettung ihres Lebens verzweifelnd, hätten die Beiden sich gegenseitig ihre Sünden gebeichtet, wobei der Templer eine Reihe sündhafter Verbrechen erzählt habe, die er bei seiner Aufnahme in den Orden habe begehen müssen. Diese Mittheilung habe sein Mitgefangener, der Bürger aus Beziers, benutzt und daraufhin geschickt einen Plan zu ihrer beider Befreiung geschmiedet.

Wäre es auch an sich nicht unmöglich, dass Philipp, obwohl sonst bei seinen zahlreichen zweideutigen Maassnahmen nie um einen Vorwand verlegen, wirklich auf diesem Wege zuerst von den angeblich im Templerorden vorhandenen Missbräuchen Mittheilung erhalten habe, so erweckt doch die in den verschiedenen Darstellungen so überaus verschiedene Erzählung

die Frage nach der Quelle, aus der dieselbe geschöpft ist. Da ergiebt sich denn, dass als solche in erster Linie stets die sechste der von Baluze veröffentlichten Lebensbeschreibungen Papst Clemens' V. genannt wird, deren Verfasser Amalrich Augier aus der angeblichen Heimath des ersten Verräthers, der Stadt Beziers gebürtig war, und dieses Umstandes willen als ein besonders klassischer Zeuge gerade für diese Episode angeführt wird.

Wenn nun schon oben bei der kritischen Betrachtung seines Werkes die bisherige Auffassung, als sei er Zeitgenosse gewesen, als irrig widerlegt ward, wenn ferner eine grosse Reihe seiner Angaben sich als ungenau und falsch erwiesen, so wird diese Thatsache durch die durchaus verworrene Anordnung des Stoffes bei Gelegenheit dieser Erzählung noch bestätigt, indem er unmittelbar zuvor (Balut. I, 99) berichtet: „item quod ipse Clemens anno tercio sui pontificatus de Burdegales ivit ad Pictaviam etc.“; d. h. also er lässt den Papst erst im März 1308 nach Poitiers kommen, während doch die Ueberrumpelung der Templer bereits am 13. October 1307 stattgefunden hatte. Der durch diesen Anachronismus geweckte Zweifel an der Richtigkeit, ja sogar an der ursprünglichen Zugehörigkeit der betreffenden Schilderung zu der genannten Biographie wird noch gesteigert durch die sonstige Anwendung einer sorgfältigeren Schreibweise im Gegensatz zu der liederlichen Latinität gerade dieses Abschnitts, welche neben zahlreichen Constructionsfehlern nicht einmal erkennen lässt, ob der Verfasser von dem gefangenen Templer oder dem Bürger Squin von Florian redet, ferner durch die sonst so überaus seltene Anwendung von „unus“ als Artikel, und das völlig unmotivirte, in der ganzen Vita einzig dastehende plötzliche Uebergehen in die directe Anrede: „et ideo me bene captum et vinculatum ad eum perduci faciatis, ut dixit, quia nulli de mundo nisi dicto regi revelaret, esto quod ipse mortem subiret temporalem“. Es ist also, wie es sonst nur im Volksmunde zu geschehen pflegt, dasjenige, was sich nach den Documenten und dem allgemeinen Gang der Geschichte sachlich fast wie ein mathematischer Beweis vollzieht, hier personificirt und mit romanhaft interessanten, subjectiven Einzelheiten ausgeschmückt worden.

Wenn nun der erwähnte Biograph, der wegen des hervorgehobenen Mangels auch sonst auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch nicht erheben kann, diese Erzählung selbst mit einem

eingeschobenen „ut fertur" als ein Gerede, als ein Nachsagen bezeichnet, bei dem der Name des betreffenden Templers, wie es so unheimlich oft in diesem Processe stattfindet, nach Art des ominösen „grossen Unbekannten" in den modernen Criminalprocessen nicht genannt wird, oder richtiger nicht genannt werden kann, so geht gar Villani in seiner oben geschilderten leichtfertigen Manier auf die inzwischen vom Volksmund weiter geführte, aber aus derselben Quelle geschöpfte Erzählung ausführlicher ein, wandelt den vorher als Bürger von Beziers bezeichneten Squin zu einem Templerprior von Montfaucon und Toulouse um, macht zu seinem Mitgefangenen einen Florentiner Noffodei, und verlegt den Schauplatz der Geschichte von Toulouse in einen Kerker von Paris. Der hl. Antonin von Florenz schreibt ihm nicht nur nach, sondern lässt den angeblichen Prior von Montfaucon eines erbärmlichen Todes sterben und den Florentiner „de Noffo" von dem Prevôt von Paris aufgeknüpft werden. Odor. Raynaldi ad annum 1307 lässt den letztgenannten zu einem Ritter avanciren, obwohl er sonst sehr objectiv mit der beschränkenden Clausel „ut ferunt" diese Ereignisse für und wider die Ankläger berichtet. Campomanes, dissert. hist. del Ordem de los Templarios, verwandelt nun beide Gefangene, den Prior von Montfaucon und Noffodei zu Tempelrittern, welche „auf den Tod in einem Kerker gesessen, in welchen sie der Grossmeister geworfen habe", bis es dann Wilke l. c. II, 183—187 vorbehalten blieb, eine bis in die kleinsten Details ausgesponnene Räubergeschichte mit romanhaftem Ausgang seiner Helden ohne jeglichen historischen Hintergrund zu schaffen, indem er im Gegensatz zu der von Vaissète festgestellten Thatsache, dass es nie ein Templerpriorat Montfaucon gegeben hat, auf den Umstand sich stützt, dass Moldenhauer l. c. S. 33 in seinem Auszuge aus dem Pariser Process unter völlig anderen Verhältnissen eine, seinem Haupthelden ähnlich benannte Person anführt. Ja er lässt sich auch durch die inzwischen erfolgte Veröffentlichung des Gesammtprocesses durch Michelet und die dabei erfolgte Correctur des Namens von seiner kühnen Schilderung nicht abbringen.

Bevor indessen auf die Besprechung dieses letzteren, meist als unanfechtbaren Beweis angesehenen Citates eingegangen wird,

sei betreffs der beiden bisher genannten „Hauptverräther" noch einmal hervorgehoben, dass, wie schon in der „histoire générale de Languedoc IV. 138" dargethan ist, es überhaupt kein Templerhaus, geschweige gar ein so bedeutendes Präceptorat Montfaucon im südlichen Theile Frankreichs gegeben hat, dessen Inhaber die fast einem Provinzialmeister gleichstehende Würde eines „Priors" bekleidet hätte. Und der Verfasser kann auf Grund der von ihm für eine spätere Publication hergestellten Statistik des T. O. nur hinzufügen, dass auch in keiner einzigen der französischen und ausserfranzösischen Ordensprovinzen sich ein gleicher oder ähnlich klingender Name vorfindet, es sei denn, dass man das in der Altmark bei Seehausen gelegene kleine Templerhaus „Valkunesburg" in dieser ungenauen Weise latinisirt ansähe.

Das Wandern des Namens Squin de Florian von dem Bürger aus Beziers auf einen Templer, später gar auf einen ehemals hochgestellten Oberen derselben vermehrt gerade nicht die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit, welche erst sehr viel später durch die gleich nachher zu besprechende Hineinziehung einer Nachricht aus dem Templerverhör gefolgert worden ist. Noch weniger Glauben verdient der Name Noffodei. Dieser beruht ausschliesslich auf der Erzählung des Villani l. VIII. c. 92 bei Muratori XIII. 429: „Trovandosi in prigione con uno Noffo dei nostri Fiorentino, huomo pieno d' ogni magagna sicome huomini disperati d' ogni salute et malitiosi et rei, composero et trovaro la detta falsa accusa, guadagnare e per uscire di prigione per ajuto del re". Obwohl „uno" auch in damaliger Zeit zuweilen in der Bedeutung von „ein gewisser" angewendet wird, also die Worte „con uno noffo dei" die Uebersetzung gestatteten „er sass im Gefängniss mit einem gewissen Noffodei", so wird diese Möglichkeit ausgeschlossen durch die dahinter folgenden Worte „nostri Fiorentino", wodurch die Voraussetzung, dass Noffodei ein zusammenhängender Name sei, hinfällig wird, und die Vermuthung an Raum gewinnt, dass es die beim Schreiben oder Lesen verunstaltete Form für „novo", d. h. „frisch, unerfahren, jung" oder auch für „novizio" gesetzt sei. Letztere Vermuthung wird noch durch den Zusatz „dei nostri" bestätigt, welche die Deutung jener Stelle nur dahin zulässt: „er sass im Gefängniss mit einem Novizen unseres Gottes (also einem jungen Ordensmann) aus Florenz zusammen". Alle anderen von den schon erwähnten

späteren Schriftstellern gezogenen Folgerungen und Verunstaltungen des Namens und der Erzählung zerfallen demnach in sich selbst.

Dieselben hätten auch nie die erwähnte Bedeutung erlangen können, wenn man nicht in der beim Eingang des darstellenden Theiles erwähnten freimaurerischen Mythe zweien Templern mit den erwähnten Namen eine besondere Rolle als „Urheber der Vernichtung des Ordens" eingeräumt und sich zur Begründung auf einen urkundlich beglaubigten Vorfall bei dem Processe zu Paris berufen hätte (Michelet I, 36): „am 27. November 1309 übergab der Präceptor des Templerhauses von Pajans Ponsard de Gysiaco den päpstlichen Commissarien zu Paris einen von seiner eigenen Hand beschriebenen Zettel, auf welchem die Namen einiger Männer standen, welche, wie er sagte, seinem Orden feindlich gesinnt seien. Der Inhalt dieses Zettels lautet folgendermaassen: Ces sont le treytour, li quel ont proposé fauseté et delauté contra este [?] de la religion deu Temple: Guillalmes Roberts moynes, qui les mitoyet à geine, Esquius de Floyrac de Biterris cumprior de Montfaucon, Bernardus Peleti prieus de maso de Genois, et Geraues de Boyzol cehalier, veneus à Gisors". Einestheils die völlig ungenaue Lesung der Stelle durch Moldenhauer, anderentheils die bei Gelegenheit des Processes schon wiederholt getadelte Verwendung von Excerpten anstatt des ganzen Textes hat den Sinn der eben citirten Auslassung Ponsards von Gisi bis zur Unkenntlichkeit dahin entstellt werden lassen, dass die genannten Personen ursprünglich Templer gewesen und an ihrem Orden zu Verräthern geworden sein sollen.

Wenn man dagegen jene schriftliche Auslassung des Ponsard, in welcher er nur seine unmittelbar zuvor mündlich gemachte Deposition erneuert, mit jener vergleicht, so ergiebt sich trotz des durch mangelhafte Schreibübung erklärlichen Vorkommens von einigen falsch geschriebenen und einigen schwer verständlichen Wörtern die völlige Uebereinstimmung mit dem in lateinischer Sprache abgefassten Protocoll, wonach das Wort „treytour" nicht etwa gleich „traître", Verräther, sondern für „traiteur" gleich „maltraiteur", Peiniger oder Folterer, bedeutet, eine Deutung, welche durch das vorherstehende „torquebantur" und das folgende „qui les mitoyet a geine" (aus „gehenna" ent-

standen = Folter) eine unwiderlegliche Bestätigung findet. Den Irrthum, Wilhelm Roberts anstatt Imberts zu setzen, darf man dem Schreiber nicht zu hoch anrechnen, da jener Inquisitor officiell nie anders als „frater Guillelmus“ bezeichnet ward.

Die willkürliche Veränderung von „esquius de Floyrac“ in „Squin von Flexian“ ist aber durch die Handschrift in keiner Weise unterstützt. Viel eher ist es wahrscheinlich, dass „esquius“ für „esquiers“ = „escuier“ steht, welches in damaliger Zeit wie das heutige englische „esquire“ Schildknappe bedeutet und eine etwas niedrigere Stufe als den Ritter andeutet, also zu demselben etwa ähnlich wie unser Kammerjunker sich zum Kammerherrn verhält. Da auch in der vaticanischen Handschrift desselben Processes „Floyran“ deutlich zu lesen ist, so ist über den eigentlichen Namen dieses königlichen Beamten kein Zweifel mehr vorhanden, und nur wegen seiner amtlichen Stellung könnten noch Bedenken sich erheben, wenn uns nicht ein glücklicher Zufall zu Hülfe käme.

Es überliefert nämlich in völlig beglaubigter Weise der überaus sorgfältige Boutaric (Phil. le Bel 423, wohl gestützt auf Bal. I, 82) die Kunde, dass kaum ein Jahr nach Molays Tode König Philipps allmächtiger Minister Enguerand von Marigny „auf dem Galgen von Montfaucon“ geendigt habe. Mit Hülfe eines von Lacroix veröffentlichten alten Planes von Paris liess sich nun feststellen, dass wirklich auf dem linken Ufer der Seine, südlich des jetzigen Boulevard St Germain, also ausserhalb der unter Philipp IV. bestehenden Befestigung eine Stelle als Monfaucon mit bezeichnet wird, an welche noch jetzt eine kleine, der rue de Seine parallel, von der rue Clément zum Boulevard St Germain laufende Strasse „rue Monfaucon“ erinnert. Unter diesen Umständen kann unter dem „esquius de Floyran cumprior de Monfaucon“ kein Anderer verstanden werden als der Vorsteher der allgemeinen Hinrichtungsstätte des „Rabensteins“ von Paris, der naturgemäss in Folge seines Amtes die von dem Deponenten erwähnte Uebung im Foltern gehabt haben wird.

Der dritte bisher als Verräther seines eigenen Ordens angesehene angebliche Templer Bernard Peleti wird als „Prior des Hauses von Genois“ bezeichnet. Abgesehen davon, dass, wie schon erwähnt, die Vorsteher einzelner Tempelhäuser niemals den Titel eines Priors führen, so ist bisher trotz eifrigsten Nachforschens

ein „Templerhaus von Genois“ nicht auffindbar gewesen; andererseits wird aber derselbe Bernard Peleti, der noch im October 1307 nach England geschickt war, um Eduard II. zu Schritten gegen die Templer zu bewegen, in dieses Königs oben besprochener Antwort ausdrücklich als ein nichttemplerischer Cleriker bezeichnet und in dem Protocoll von York sogar als Dominicanermönch genannt, so dass für seine Einreihung in die Ritterschaft Christi ein Grund nicht vorliegt.

Ueber den vierten dieser als „treytour“ genannten Personen, welcher sich theils als „Everanes de Boxxol“ oder auch als „Geraves de Boyxol lesen lässt, liess sich nur ermitteln, dass er als Ritter, d. h. als Beamter des Königs neben dem „cumprior von Montfaucon“ beauftragt war, in Gemeinschaft mit den beiden genannten Geistlichen nach Gisors zu gehen, wo sie ihrer inquisitorischen Aufgabe in solchem Maasse gerecht geworden sind, dass, wie sich u. A. aus dem Zeugenverhör bei Michelet I, 249, 250 ergiebt, man sie als besonders erbitterte Feinde des Ordens glaubte bezeichnen zu müssen.

Es ergiebt sich aus Obigem, dass die von dem nicht immer zuverlässigen Amalrich Augier sehr bescheiden und ohne Nennung eines Namens begonnene und von noch weniger glaubwürdigen Darstellern fortgesponnene Erzählung von dem Verrath eines Squin von Flexian etc. durch die als Hauptstütze angezogene Stelle des Pariser Protocolls auch nicht die leiseste Bestätigung findet, und dass Niemand, der anstatt der leider noch recht üblichen Citate von Bruchstücken die Quellen selbst liest, auf die falsche Deutung hätte kommen können.

Im Gegensatz zu diesem negativen Resultat zeigt aber selbst ein oberflächlicher Einblick in das Originalmaterial, dass König Philipp eine solche Fülle von ausgetretenen bezw. abtrünnigen Templern an der Hand hatte, dass er dieses einen mythenhaften „Compriors von Montfaucon Flexian“ gar nicht bedurft hat, den er aber, falls er überhaupt existirt hätte, sicherlich ebenso wie die anderen gewonnenen Zeugen mit den 72 zu Poitiers vorgeführten Templern zur Rechtfertigung seines Verfahrens vor dem Papst und der Welt mitverwendet haben würde. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als er dann nicht, wie es die im Urkundentheil veröffentlichten Protocolle erweisen, auf so viele

geistig beschränkte, unwissende, Ackerknechtsdienst thuende Templerservienten hätte zurückgreifen brauchen.

Es lässt das genaue Studium der Acten in der Häufigkeit gewisser Anklagen bei bestimmten, aber immer wiederkehrenden Namen den Eindruck aufkommen, dass sich in den Templerorden eine Reihe catilinarischer Existenzen eingedrängt hatte, welche erstens bald dem Orden untreu, also Renegaten wurden, oder aber zweitens unzufrieden waren und zwar in der Ritterschaft verblieben, aber über die ihnen missliebigen Einrichtungen im Widerspruch zu dem von ihnen geleisteten Eide der Aussenwelt Mittheilung machten, und drittens solche, welche nach der geschehenen Ueberrumpelung theils durch Versprechungen bestochen, theils durch Furcht vor erlittenen oder angedrohten Foltern bewogen wurden, gegen ihren Orden auszusagen, d. h. zu Verräthern an ihm zu werden.

Abgesehen von denjenigen, welche nach dem Autodafé, d. h. dem Glaubensgericht vom 12. Mai 1310 sich zu sogenannten Geständnissen herbeiliessen, sind in den genannten drei Klassen, namentlich aber in den beiden ersten, unter den Renegaten und den Unzufriedenen diejenigen zu suchen, welche die Legende, von den den Sturz überlebenden Templern unterstützt, zu Verräthern ihrer Sache gestempelt hat. Die Zahl derselben war nicht gering, und obwohl meist nur Agen in Guienne als Ausgangspunkt angeführt wird,[1]) so waren derartige „Ankläger“ sicherlich auch über alle Provinzen Franciens verstreut. Fast als selbstverständlich muss man es betrachten, dass die wichtigsten von ihnen 1307 vor Imbert und 1308 vor dem Papst als die ersten Zeugen vorgeführt wurden, um von vornherein Stimmung gegen die verleumdete Ritterschaft zu machen.

In prägnanter Weise wird jene erste Klasse der Verräther, die Renegaten, durch die am 7. April 1310 von den vier sogenannten Procuratoren den päpstlichen Commissarien eingereichte Denkschrift (Michelet I, 168) geschildert, und ausführlich berichtet, „wie diejenigen, welche dem Papst und dem König die Meinung von dem Unglauben der Templer zu octroyiren bemüht waren,

[1]) Es ergiebt dies sowohl der Brief Eduards II. an seinen Seneschall, sowie die Aussage des 58. Zeugen, eines Minoritenmönchs. Mich. I, 449, 456.

die Apostaten oder vom Orden flüchtigen Brüder aufzutreiben strebten, welche wegen ihrer Verbrechen gleichsam als räudige Schafe von ihrer Heerde, d. h. aus der Genossenschaft der Brüder ausgeschlossen waren, und welche nun zugleich mit ihren Feinden jene unglaublichen Verbrechen und Lügen fabricirten und fälschlich dem Orden aufbürdeten. Gleichzeitig verführten sie dieselben so, dass sie auf ihre Anleitung hin alles das, was nur irgend herausgefunden werden konnte, hervorsuchten und jene über diese dem König und dessen Räthen zu berichtenden Lügen solcher Weise verständigten und gemeinschaftlich instruirten, dass sie insgesammt über dasjenige, was in allen Theilen der Welt an Verbrechen nur aufzutreiben war, genau ebendasselbe aussagten."

Von diesen Renegaten lassen sich, ohne dass damit die Liste für abgeschlossen erklärt werden soll; folgende nachweisen: Petrus de Claustro, der zweite Zeuge in Poitiers, welcher, da die straffe Templerzucht ihm nicht zusagte, ihr möglichst schnell wieder zu entfliehen suchte, auf abenteuerliche Weise entrann, sich aber bald nachher zum Feldzug Karls II. gegen Sicilien anwerben liess. Auch der Ritter Wilhelm de Resis, dritter Zeuge zu Poitiers, aus einem vornehmen und in der Auvergne und Limousin reich begüterten Hause, scheint ebenfalls durch die allzu strengen Vorschriften der Regel und die harten Lebensbedingungen zum Austritt bewogen, hat sich aber nicht allein von dem Bischof Konrad von Limoges, sondern auch von dem damaligen Provinzialmeister Petrus de Madit in ordnungsmässiger Weise auf einem Provinzialcapitel den Austritt bewilligen lassen, eine von ihm selbst eingeräumte Thatsache, welche die Behauptung der Ankläger, dass der Neuaufgenommene sich eidlich zum lebenslänglichen Verbleiben im Orden verpflichten müsse, gründlich widerlegt. Der Umstand, dass dieser einstige Templer überhaupt gar nicht verhaftet worden ist, sondern sich freiwillig zum Verhör gestellt hat, macht bei der sonst gegen fast alle früheren Templer angeordneten Gefangensetzung ihn als Denuncianten doppelt verdächtig.

Als dritter dieser Renegaten erweist sich der zu Poitiers ebenfalls als „olim templarius" bezeichnete Zeuge Clemens von Pomar, der den in der Darstellung mehrfach erwähnten Bruder Morelli so schwer beschuldigt, dass dieser bei der Ver-

theidigung zu Paris mehrfach hervortretende Ritter am 12. Mai 1310 verbrannt worden ist. Wenn der Leiter speciell dieses Verhörs, Cardinal Berengar, den Angebern die Selbstbezichtigung, dass sie den Präceptor auf den Hintern geküsst hätten, erspart hat und sich mit dem Bekenntniss zufrieden gab, dass der betreffende Receptor ihnen diesen sauberen Liebesdienst erwiesen habe, so liess den eben besprochenen Zeugen seine Phantasie einen Kuss seines Vorgesetzten auch auf die Geschlechtstheile erhalten.

Ob der auf Seite 22 des Urkundenbandes als „olim templarius" bezeichnete Johannes de Cranacon wirklich ein ausgeschiedener oder flüchtiger Templer gewesen ist, oder ein Schreibfehler des betreffenden Protocollanten vorliegt, lässt sich aus seiner monotonen Aussage nicht ersehen.

Der für den Orden bei Weitem gefährlichste Abtrünnige war der frühere Servient Jacobus de Bregecuria (Urkundentheil S. 45), welcher, obwohl aus alter, begüterter, edler Familie entsprossen, von seinen Verwandten als Servient dem Orden zugeführt wurde, aber auch in dessen strenger Zucht nicht aushielt, sondern nach kurzer Zeit desertirte und 1302 mit dem König in den mit Flandern begonnenen Krieg zog, der durch die Schlacht von Courtrai den für Frankreich so ungünstigen vorläufigen Abschluss fand. Sicherlich hat auch er, der ebenfalls nicht verhaftet worden ist, auf jenem Heereszuge, also bereits 1302, die Philipp erwünschten Eröffnungen gemacht.

Noch verfänglicher müssen der bedrohten Ritterschaft diejenigen Renegaten geworden sein, welche ihrer Genossenschaft bereits längere Zeit den Rücken gekehrt hatten, aber von dem König bezw. dessen Eingeweihten, wie namentlich dem Abt von Pissiaco bei Poitiers bewogen wurden, wieder einzutreten, um ihn über die im Orden vorgehenden Dinge auf dem Laufenden zu erhalten. Unter diesen nimmt die erste Stelle der Ritter Bartholomäus Bocherii ein (bei Michelet II. 191 der 200. Zeuge) welcher ausdrücklich erzählt, dass der König von Frankreich sich für seine Reconciliation bei den Templern verwendet habe: „nec ausus fuisset redire, nisi dominus rex Francie pro ejus reconciliacione intercessisset". Dass der französische Herrscher ohne besondere Gründe diese Verwendung zu Gunsten des Betreffenden habe eintreten lassen, ist nicht wahrscheinlich.

Noch deutlicher lässt diese Tendenz der 90. Zeuge (bei Michelet I, 553), der Servient Johannes de Vanbellant, erkennen, welcher, obwohl bereits 1292 aufgenommen, erst 1305 dem Ordenshause entfloh und „freiwillig“ und „nicht gefangen“ demselben, als Inquisitor gegen die Templer besonders eifrigen Abt von Pissiacum die angeblichen Missbräuche im Orden denuncirte, und von diesem bestimmt wurde, sich wiederum aufnehmen zu lassen, was dann am Johannisfest des Jahres 1307 geschehen ist. Seine enge Fühlung mit den Feinden der eben erst wiedergewonnenen Gemeinschaft zeigt am besten seine eigene Behauptung (Michelet I, 554), dass er den gegen die Templer geführten Schlag schon drei Tage vor seiner Ausführung erfahren habe.

Die zweite der erwähnten Gruppen umfasst dagegen diejenigen, welche mit den Einrichtungen des „Tempels“ aus irgend welchem Grunde unzufrieden waren, seinen Feinden ungünstige Angaben machten, aber trotzdem innerhalb desselben verblieben. Die Zahl dieser war bedeutend grösser, und wird am besten durch den auf Seite 269 der Darstellung geschilderten Presbyter Johannes de Folliac charakterisirt, der schon 1304 bei der „sedes curia officialis Parisius“ um die Erlaubniss eingekommen zu sein vorgab, wieder austreten zu können, dessen erst später geschriebener Brief höchstwahrscheinlich dem Inquisitor, und da dieser der Beichtvater des Königs war, auch diesem vorgelegt worden ist. Jedenfalls kann es nicht als ein Zufall betrachtet werden, dass er sowohl vor Imbert wie vor dem Papste als der erste aller zu verhörenden Templer geführt worden ist.

Als wirkliche Verräther ihrer Sache lassen sich den beiden erstgenannten Gruppen noch diejenigen anreihen, welche sich durch die Aussicht auf Belohnung bestechen oder durch Furcht vor der Folter bewegen liessen, gleich bei Beginn der Untersuchung auf die verlangten Beschuldigungen einzugehen. Besonders auffällig tritt unter ihnen der am 10. November 1307 vor Wilhelm Imbert verhörte Mathäus de Attrebato hervor (Michelet II, 372), dessen Aussage durch eine Reihe gegentheiliger Zeugnisse (Michelet I, 541. 545. 552) vollkommen Lügen gestraft werden. Noch widerwärtiger ist das Doppelspiel des Ritters Raymond de Vassiniac, der den Tempelbrüdern gegenüber gethan hatte, als ob er zu ihnen hielte; dann aber, auf Veranlassung der vier sogenannten Procuratoren vor die

päpstliche Commission citirt, ohne Mantel erscheint und sich (Michelet I, 233) als ein vom König gewonnener Renegat entpuppt.

Dagegen ist es nicht angängig, alle die andern zahlreichen Templer, die nach der Decimirung ihrer Brüder am 12. Mai 1310 belastende Aussagen gemacht haben, für Verräther auszugeben. Auch die menschliche Natur hat eine Grenze in der Fähigkeit, Leiden zu ertragen; und wenn man ihr Zurücktreten von der Vertheidigung nach jenem verhängnissvollen Tage, namentlich das des „ex officio“ zur Vertheidigung des Ordens berufenen Generalprocurators Peter von Bologna auch bedauern kann, so ist doch ihr Verfahren gegenüber den angewendeten unerhörten Mitteln zu begreifen und zu entschuldigen.

Excurs 2.

Ueber Bestand und Verbleib des Templerarchivs und die Ordensstatuten.

Keine der den Templerorden betreffenden Fragen ist mehr in Dunkel gehüllt, als diejenige, ob in der genannten Ritterschaft neben der den Päpsten bekannten und von ihnen gut geheissenen trecensischen Regel noch andere, sogenannte Geheimstatuten vorhanden gewesen seien. Der noch in neuerer Zeit (1879) von Prutz unternommene Versuch, die Existenz einer derartigen Geheimlehre nachzuweisen und nicht nur deren Hauptlehren zu construiren sondern sogar Zeit und Art ihrer Entstehung festzustellen, ist nicht auf genaue Kenntniss der Quellen selbst, sondern nur auf einzelne, meist von Anderen gemachte Excerpte und Citate basirt, und beruht der Hauptsache nach auf dem von Loiseleur 1872 veröffentlichten Werke „la doctrine secrète des templiers“, dessen Verfasser ebenfalls die unter den verschiedensten Umständen und an den verschiedensten Orten gemachten und oft völlig unbeglaubigt überlieferten Aussagen einfach nebeneinander stellt, und aus ihrer Addition ein

„System“ aufbauen zu können glaubt, ohne zu merken, dass dasselbe durch sehr viel zuverlässigere und beachtungswerthere Nachrichten völlig zerstört wird.

Wenn wirklich, wie behauptet wird, derartige Geheimstatuten bestanden haben — mögen sie nun ketzerischer oder rechtgläubiger Art gewesen sein —, so sind sie sicherlich in den Archiven des Ordens hinterlegt gewesen, und es ist die Möglichkeit ihrer Auffindung mit der Lösung des jetzt noch bestehenden Zweifels über „den Bestand und Verbleib des Templerarchives“ eng verbunden.

Die Beantwortung dieser Frage war um deswillen bisher selten versucht worden, weil meist ein Schriftsteller dem anderen nachschrieb, dass Molay 1306 bei seiner Reise nach Frankreich das ganze Ordensarchiv mit sich genommen und in dem grossen Tempelhause bei Paris niedergelegt habe, dasselbe also bei der plötzlichen Ueberrumpelung der Brüder am 13. October 1307 dem König in die Hände gefallen sei. Wäre diese Nachricht richtig gewesen, so wäre es ganz unerfindlich, warum Philipp bei seiner geradezu unglaublichen Rücksichtslosigkeit, die er bis dahin gegen alle Concurrenten seiner unbeschränkten Macht geübt hatte, sich nicht der am meisten überzeugenden Mittel zur Rechtfertigung seiner allgemein getadelten Gewaltmaassregeln, nämlich der urkundlichen Belege hätte bedient haben sollen. Denn es ist undenkbar, dass, wenn die für eine Ordenssache ausgegebenen vorgeblichen Geheimstatuten wirklich bestanden haben, sie nicht wenigstens einmal in dem Archiv vorhanden gewesen seien. Und ein einziges Schriftstück dieser Art hätte doch alle seine später zur Rechtfertigung seines ersten Vorgehens unternommenen theils gewaltthätigen, theils zweideutigen Maassnahmen unnöthig gemacht.

Um dieser inneren Unwahrscheinlichkeit zu begegnen, hat man dann zu dem Ausweg gegriffen, das gesammte Archiv als von Philipp vernichtet auszugeben. Indessen, wie die Voraussetzung, dass Molay das Archiv nach Frankreich 1306 mit sich geführt habe, irrig ist, so sind auch alle Folgerungen über die Zerstörung hinfällig; und es ist kaum zu bezweifeln, dass die ausserordentlich umfangreichen Actenstücke des ein ganzes Staatswesen repräsentirenden Templerordens unter dem Schutz des regierenden Conventes auf Cypern zurückgelassen und in

dessen Hut bis Ende Mai 1308 zu Limisso geblieben sind, zu welcher Zeit dieselben mit dem übrigen Inventar an den Regenten Cyperns, Amalrich von Tyrus, übergeben und an dem 7. Nov. 1313 an die Hospitaliter ausgehändigt, später von diesen nach Rhodos und, soweit sie bei der häufigen, unter kriegerischen Umständen unternommenen Dislocirung erhalten blieben, nach Malta gebracht worden sind.

Dieser Verlauf wird zwar durch das Vorhandensein einer bedeutenden Anzahl von Templeracten in dem ehemaligen Johanniterarchiv auf Malta bestätigt, kann sich aber nicht auf alle, dem Templerorden früher gehörigen archivalischen Schriftstücke bezogen haben, sondern man muss eine ähnliche Theilung annehmen, wie wir sie etwa in unserer Zeit als Staats-, Provinzial- und Kreis- bezw. Haus- oder Gutsarchive bezeichnen würden. Zu den letzteren würden alle diejenigen Documente zu rechnen sein, welche in den grösseren Templerhäusern die Besitztitel aller dazu gehörigen Ländereien, Rechte, Renten, sowie diejenigen Schriftstücke umfassen, welche die verschiedenen Machtvollkommenheiten der betreffenden Beamten feststellen: es würde also, wenn nicht die Gesammtheit der Statuten, so doch derjenige Theil derselben auch hier vermuthet werden müssen, welcher dem Comthur als Instruction für die Leitung der ihm untergebenen Brüder zu dienen bestimmt war. Dass derartige Hausarchive vorhanden waren, ergiebt der im Urkundentheil S. 424 abgedruckte Bericht über die Sequestration des Tempelhofes von Limaye in der Provence, dessen Präceptor dieses Archiv in Voraussicht der kommenden Ereignisse am 23. Januar 1308 einem befreundeten Prior von Revest übergeben hat.

Schon umfangreicher waren die Ordensprovinzial-Archive, welche bei der damals geübten Vorsicht nicht nur Verzeichnisse aller in der betreffenden Provinz belegenen Besitzungen, sondern meist auch Duplicate über deren Rechtstitel besassen,[1]) vor Allem

[1]) Im Pariser Archiv befindet sich u. A. in der Collection du Chesne ch. s. XVII, 52 „extraits des archives des Templiers de Troyes“. Auch ist in dem Umstand, dass in allen Provinzen des Ordens gegen den jedesmaligen Grosspräceptor ein besonderer Process erhoben wird, der Hinweis auf eine so selbstständige Verwaltung seines Amtskreises enthalten, dass er ein eigenes Archiv nicht entbehrt haben kann.

aber die gesammte Correspondenz sowohl mit der obersten Behörde im Orient, wie mit den untergebenen Tempelhöfen einschlossen.

Ganz anders dagegen hat man sich das General- oder Staatsarchiv des Ordens zu denken. Obgleich eine Abtheilung desselben namentlich nach den unglücklichen Ereignissen von 1244—1291 — in sich einem Provinzial- oder Einzelarchiv ähnlich — auch die Besitz- und Rechtstitel der verlorenen Provinzen und Orte aufbewahrt haben mag, so betraf sicherlich der Hauptbestandtheil der Schriftstücke die Gesammtheit des Ordens, vor Allem die Beziehungen des Meisters und Conventes zu dem heiligen Stuhle, zu den Königen und fremden Fürsten sowohl auf geistlichem wie auf weltlichem Gebiet, und umfasste ebenso die schon berührte, gesammte Correspondenz mit den Grosswürdenträgern der einzelnen Ordensprovinzen, soweit sie sich auf die allgemeine Verwaltung, den enormen kaufmännischen Verkehr und die innere Regierung desselben bezog.

Was die erste der drei Gattungen anlangt, so wird es an der Hand des bereits bekannten Materials nicht schwer sein, dieselbe vollständig wieder herzustellen: wie die Güter so wurden auch die Besitztitel, wenn auch nur ganz allmählich den Hospitalitern ausgeliefert, und finden sich zum guten Theil noch heut in den früheren Johanniterballeien, oder sind wie z. B. in der Mark Brandenburg in Privatbesitz übergegangen oder, wie im südlichen Frankreich, den Präfecturarchiven zugetheilt, wo selbst Vermerke aus dem 16. und 17. Jahrhundert das Streben der Staatsgewalt erkennen lassen, solche Besitztitel noch zu eigenem Vortheil zu verwenden. „Wenn auch einzelne Stücke der Zerstörung oder dem Verlorengehen verfallen sein mögen; so braucht man doch im Allgemeinen, da nicht alle Habe an die Hospitaliter gekommen ist, nur den Spuren der Templergüter nach der Zerstörung des Ordens bis zu ihrer endgültigen Zuweisung an andere Besitzer zu folgen, um die zu ihnen gehörigen Archivalien in dem Besitz derjenigen Macht zu finden, welche dieselben schliesslich aufgesogen hat.“[1])

Ueber die zweite Gruppe, die Ordensprovinzial-Archive, liess sich bisher am wenigsten Sicheres ermitteln: innerhalb des Machtbereichs Philipps sind dieselben mit Ausnahme des Inventars

---

[1]) Delaville le Roulx, documents concernant les templiers, Paris 1882, p. 3 ss.

von Troyes überhaupt nicht nachweisbar. Was ihre nichtpolitische und nichtrituelle Seite angeht, so befindet sich in England ein guter Theil der Acten im Tower, in Castilien im erzbischöflichen Archiv von Toledo, wo sie der Jesuit Mariana noch benutzt hat. In Portugal sind sie höchst wahrscheinlich dem Christorden überwiesen worden. In Niederdeutschland bewahrt nach v. Ledeburs Angaben eine nicht geringe Fülle das Magdeburger Provinzialarchiv. Ueber den Verbleib in den Ordensprovinzen Oberdeutschlands, der Lombardei, Apuliens und Aragoniens liess sich nichts ermitteln, ebensowenig über die Correspondenz der Provinzialmeister mit dem Convent und über die die innere Verwaltung angehenden Schriftstücke.

Was dagegen die dritte Gruppe, das Hauptarchiv des Convents anlangt, dessen Auffindung für die Beurtheilung der inneren Organisation und der besonderen Rituale des Ordens von entscheidender Wichtigkeit wäre, so ist trotz aller von den Forschern darauf gerichteten Sorgfalt erst in den allerletzten Jahren eine nur bescheidene Spur davon zu finden gewesen. An hypothetischen Erklärungen für dies fast völlige Verschwinden hat es nicht gefehlt; die gewöhnliche Angabe von der Vernichtung des Templer-Hauptarchives durch Philipp den Schönen hat sich, wie schon gesagt, als unhaltbar erwiesen, weil dasselbe nie in seine Macht gekommen ist. Die Vermuthung, dass der ältere, wichtigere Theil desselben beim Verlust des gelobten Landes 1291 nicht habe gerettet werden können, wird durch die Thatsache widerlegt, dass die Räumung des Pilgerschlosses[1]) nach dem Verluste Accons sich so geordnet vollzog, dass selbst sehr viel weniger wichtige Kostbarkeiten nach Cypern gerettet werden konnten. Die ferner geltend gemachte Annahme, dass die Templer selbst zu der Vernichtung geschritten seien, ist zwar nach dem oben geschilderten Verlauf der Dinge und der nur sehr spät erfolgten Unterwerfung auf Cypern möglich, hätte aber doch, da der

---

[1]) Durch eine Reihe gelegentlicher Andeutungen in den einzelnen Verhören ist dem Verf. der Zweifel geweckt worden, ob wirklich die bisher allgemein geglaubte Annahme begründet sei, dass das „Pilgerschloss“ in den letzten 90 Jahren seines Bestehens das Hauptquartier des Ordens gebildet habe, oder ob nicht vielmehr Accon mit seinen drei grossen Templerburgen dafür gedient habe. Dass der „praeceptor terrae sanctae“ oder auch „litoris Acconitanae“ in Accon selbst seinen Sitz hatte, ist kaum noch zu bezweifeln.

Convent von der völligen Reconstruction des Ordens überzeugt war, nur einen Sinn für etwa vorhandene, die Rechtgläubigkeit des Ordens in Frage stellende Schriftstücke gehabt.

So bleibt nur noch die mehrfach geltend gemachte Vermuthung übrig, dass die Johanniter, welchen erwiesenermaassen (vergl. S. 496) das gesammte 1308 mit Beschlag belegte Templergut am 7. Nov. 1313 ausgehändigt worden ist, die Zeugnisse für die glorreiche Vergangenheit ihrer früheren Rivalen vernichtet haben. Die Möglichkeit eines solchen Actes wäre bei ihrem sehr zweideutigen oder richtiger feindseligen Benehmen in dieser ganzen Periode nicht ausgeschlossen, soweit es sich um alle, die innere Organisation und die, die Thätigkeit der früheren Gegner verherrlichenden Schriftstücke gehandelt hat. Höchst unwahrscheinlich ist es dagegen, dass sie bei der auch von ihnen damals noch fest erhofften baldigen Wiedereroberung des heiligen Landes sich der zahllosen Besitztitel, welche die Templer daselbst besessen haben, selbst beraubt haben sollten. Eher ist ein allmähliches Nichtbeachten durch das Schwinden der Hoffnung auf die Wiedereroberung Palästinas eingetreten, und daraus ein successives Verlorengehen der werthlos gewordenen Besitztitel und Urkunden zu erklären, für deren historische Bedeutung man in jener, nur auf das Praktische bedachten Zeit wenig Verständniss hatte. Es scheint deshalb nicht allzu gewagt, wenn man wenigstens den grössten Theil des gesammten Templer-Hauptarchives von den Johannitern nach 1313 zu ihrem neuen Ordenssitz auf Rhodos übertragen und zu einem geringeren Theil später, d. h. nach 1529, nach Malta gerettet annimmt.

Wenn irgendwo, so müssen die Belege für die innere Entwickelung des Ordens — sei dieselbe nun ausschliesslich eine rituale oder, wie immer noch Manche annehmen, eine mit einer ketzerischen Geheimlehre verbundene gewesen — in diesem Hauptarchiv niedergelegt worden sein.

Die ganze Organisation des Ordens, dessen Regierung nicht in der Hand eines einzelnen Mannes, wie des Meisters, sondern des gesammten Conventes lag, macht es unmöglich, dass, wenn überhaupt eine derartige, mit den Institutionen der Kirche in Widerspruch stehende Geheimlehre sich bildete, sie mit einem Male, wie einst Athene aus dem Haupte des Zeus, fertig gerüstet

gesprungen sei, sondern dass ganz allmählich, Stufe für Stufe nach vorangegangenen langen Conventsberathungen eine derartige Einführung nur im Laufe vieler Jahrzehnte möglich war, dass man ferner bei der in der Ritterschaft Christi herrschenden strengen Ordnung die Belege dafür im Archiv niedergelegt und bei der, für alle Ordensprovinzen gleichartigen Organisation auch die Provinzialmeister zu deren Einführung verpflichtet habe. Es müsste also dieselbe ebenfalls in den einzelnen Phasen der Entwickelung in deren Archiven vertreten gewesen sein, in welchem Falle die Belege dafür schwerlich den Späheraugen Philipps und seiner Genossen entgangen sein würden. Obwohl nun in keinem einzigen der zahllosen, innerhalb Philipps Macht belegenen Provinzial- und Einzelarchive sich auch nur ein einziges derartiges Beweisstück gefunden hat, und die Constructeure einer templerischen Geheimlehre immer noch auf die von der Folter erpressten, sich völlig widersprechenden und gegenseitig ausschliessenden Aussagen einer geradezu verschwindend kleinen Minderheit einzelner, oft den niedrigsten Dienstkreisen angehöriger Servienten angewiesen sind, so ist es doch nöthig, um für die Zukunft die Richtung anzugeben, in welcher mit Erfolg über etwa vorhanden gewesene Geheimstatuten geforscht werden kann, die gemeinschaftlichen Punkte herauszusuchen, welche — denn auch die „militia Christi“ steht nicht isolirt da, sondern unterlag denselben Cultur- und Lebensbedingungen jenes ganzen Zeitabschnitts — für alle derartigen Verbrüderungen maassgebend gewesen sind.

Da ergiebt nun ein Vergleich der Templer mit den erwähnten, gleichzeitig entstandenen Genossenschaften, seien sie mönchischer, kriegerischer, bürgerlicher, künstlerischer, gewerblicher oder auch handwerksgemässer Art, dass die innere Organisation aller derselben, namentlich aber der geistlichen Ritterorden, eine in sich nahe verwandte gewesen und geblieben ist, da sie sich von gleicher Grundlage aus, zu gleicher Zeit und unter gleichen Verhältnissen weiter entwickelt haben. Deshalb ist es auch angängig, die von dem letzten Vertreter einer ketzerischen Geheimlehre der Templer, Prutz, in seinen Malteser Urkunden [S. 19, X. classificazione (costituzioni No. 1645—1706)] angeführte Erklärung von „Statuten, Ordinationen und Gewohnheiten des Ordens“ zur Erklärung auch

für die im Templerorden geltend gewesene Auffassung zu verwenden, obwohl man aus dem gewählten Ausdruck nicht deutlich erkennen kann, ob der Verfasser jenes Werkes sie in diesem Wortlaut aus sich selbst oder jener „classificazione“ entnommen hat. Danach sind „Statuten auf die Dauer gültige Bestimmungen, von den Hochmeistern (sic) erlassen, Ordinationen, Verfügungen eines Generalcapitels und nur bis zum Zusammentritt des nächsten gültig, Gewohnheiten, die von den Statuten nicht ausdrücklich geregelte Punkte bestimmenden Bräuche“. Wäre der Unterschied dieser drei Begriffe den Rittern oder gar den Servienten hinreichend verständlich gewesen, so würde sicherlich eine so genaue Definition in den Johanniteracten nicht erfolgt sein.

Dass dieselbe Eintheilung in Wirklichkeit bei den Templern durchgeführt war, ergiebt das sowohl nach den französischen wie namentlich den cyprischen Acten regelmässig abgelegte Versprechen „observare regulam et conservare bonas consuetudines et observantias ordinis militie Templi“, welches in seinem zweiten Theile ausdrücklich hervorhebt, dass die Gewohnheiten und Bräuche nicht zur „Regel“ gehörig betrachtet werden, aber trotzdem denselben Gehorsam wie jene beanspruchen. Es ist das auch ganz sachgemäss, denn die Regel als solche durfte überhaupt nicht verändert werden, da sie, vom Papste unter Zustimmung eines Concils genehmigt, die Vorbedingung für die Existenz des Ordens bildete. Wohl aber waren, wie es die Fortentwickelung, Erweiterung und Veränderung des Zwecks der Genossenschaft nöthig machte, Ergänzungen und Definitionen möglich, welche ebenso wie eingerissene oder nothwendig gewordene „consuetudines“ durch die Genehmigung des Conventes verbindliche Kraft für alle Ordensprovinzen erhielten, also ein Gewohnheitsrecht erzeugten, über dessen allmähliche Bildung und spätere Anerkennung namentlich der englische Process interessante Aufschlüsse gewährt.

Demnach sind genau auseinanderzuhalten die Regel und das Statutenbuch des Ordens, deren erstere auf dem Concil zu Troyes 1128 festgestellt wurde und in Nachahmung der Benedictinerregel in 72 Capitel zerfiel, aber später verloren ging, und dann, wie Hefele (Conc. Gesch. V. § 614 Note 1) ausführt, ergänzt werden musste. Es war dies um so nöthiger, als das schnelle

Wachsthum der zur Zeit des Concils von Troyes recht ärmlichen und kleinen Ritterschaft Christi dieselbe weit über jene engen Bestimmungen hinausgeführt hatte. Auch lassen die strengen Verordnungen gegen Missbräuche und die Abweichung von der ursprünglichen Schlichtheit und Einfachheit der Sitten die spätere Redaction deutlich erkennen. Die Zeit derselben lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, jedoch kann sie nicht vor dem Jahre 1172 stattgehabt haben, da bereits Ordenspriester erwähnt werden, welche erst durch die Bulle Alexanders III. „omne datum optimum“ zugestanden sind.

In dem mir allein zugänglich gewesenen Original-Exemplar, dem der „bibliotheca Corsini“ zu Rom ist diese Regel den gleich nachher zu besprechenden Statuten in altfranzösischer Sprache vorangesetzt, während sie, sonst apart geschrieben, in den Händen eines jeden Präceptors sein musste und durchaus nicht geheim gehalten wurde, wie u. A. namentlich die Aussage des ersten, vor der Pariser Generalcommission verhörten Zeugen, des Rechtsgelehrten Radulf de Praellis ergiebt (Michelet 1, 175 „ . . . habebat quendam librum parvulum, quem bene ostendebat, de statutis sui ordinis . . .“ und wie ebenfalls der cyprische Ritter Belian von Montgisard ausführlich berichtet (Urk.-Th. S. 163).

Von dieser „Regel“ völlig verschieden war das Statutenbuch, welches allmählich entstehend, anfänglich nur wenige, jene ändernde Bestimmungen enthielt, und das sehr langsam zu dem Umfang angewachsen ist, in welchem es uns theils in dem durch Münter übersetzten Corsinischen Codex, theils in den beiden von Maillard de Chambure veröffentlichten schon recht verschiedenen Exemplaren von Dijon und Paris erhalten ist. Es darf daher, da die Vervollständigung dieses Buches nicht überall und bei allen Exemplaren mit gleicher Sorgfalt durchgeführt wurde, den Forscher die eventuelle Auffindung von noch weniger ausführlichen Ausgaben derselben nicht irre leiten oder gar zu dem falschen Schlusse bewegen, dass die weniger vollständigen Exemplare sich auf niedrigere Stufen des Ordens bezogen haben. Am ehesten lassen sich diese Statuten der preussischen Gesetzsammlung vergleichen, welche doch auch von Jahr zu Jahr an Umfang zunimmt. Da nun bis in die allerletzte Zeit des Bestehens des Ordens in den regelmässig oder auch nach Bedarf abgehaltenen Generalcapiteln Bestimmungen getroffen

wurden, welche völlig gesetzmässige Kraft erlangten, also Statuten wurden, so mussten auch die Statutensammlungen, je nachdem sie früher oder später angelegt waren, mehr oder weniger vollständig sein.

Besonders viele Zusätze wird also die genannte Gesetzgebung des Templerordens unter seinem letzten Grossmeister erhalten haben, unter welchem nach Verlust auch der letzten Punkte an der syrischen Küste die gesammten Lebens-, Handelns- und Wirkungsbedingungen des Ordens einer Erneuerung, d. h. einem Anpassen an die thatsächlichen Verhältnisse bedurften, und vor Allem die gesammte Finanzwirthschaft behufs Flüssigmachung grösserer Mittel für den Kampf im Orient so einschneidende Maassregeln nöthig machte, wie Jacob Molay sie 1294 über die Lebensweise und den Tafelaufwand der Brüder, sowie die Beschränkung der Almosen erliess, und durch diese strengeren Vorschriften jene Unzufriedenheit in den bis dahin hauptsächlich zum ruhigen Geniessen bestimmten Häusern der französischen und provençalischen Zunge hervorrief, welche mehrfach aus den Protocollen wiederklingt, und die zu einem nicht geringen Theile den Sturz des Ordens befördert hat.

Die geschichtliche Art der Entstehung ist auch als Grund dafür zu betrachten, dass diese Statuten nichts weniger als systematisch geordnet waren, sondern sich in Folge der chronologischen Aneinanderreihung ihrer Einzelbestimmungen beim Gebrauch so schwerfällig erwiesen, dass man von Zeit zu Zeit eine neue Redaction derselben vornahm, um ältere, später aufgehobene oder sonst unwirksam gewordene Bestimmungen auszumerzen, andere einzufügen und im Ganzen übersichtlicher zu gestalten.

Auf eine derartige Redaction ist auch die Meldung des 58. Pariser Zeugen, des Minoritenmönches Stephan de Nereaco, wenn sie bei der auffälligen Unzuverlässigkeit ihres Autors überhaupt Glauben verdient,[1]) dahin zu deuten, dass eine solche zuletzt in dem bereits 1291 verlorenen Pilgerschlosse bei Accon stattgefunden habe.[2])

---

[1]) Michelet I, 458 quod illa statuta ordinis, que facta fuerant apud castrum peregrini, jam erant revelata.

[2]) Dieser letzteren kann die in der Bibliotheca Corsini enthaltene Handschrift nicht angehören, da noch die Orte Tripolis, Beirut und das Pilgerschloss im Besitz des Ordens genannt werden, andererseits muss sie aber auch vor 1266 geschrieben sein, da die Templerfeste Saphet, welche 1266 verloren ward, noch im Besitz der Templer genannt wird.

Dass wirklich dies der Charakter der neben der „regula“ ausdrücklich genannten „statuta vel retragia ac justitiae“ gewesen ist, wird ebenso durch die zahlreichen Berufungen darauf in den Verhörsprotocollen bestätigt, wie es als selbstverständlich betrachtet werden muss, dass man diese, die inneren Verhältnisse ordnenden Bestimmungen (les retrais) ausdrücklich befahl, geheim zu halten (Siehe Buch IV. Titel V. No. 2 des Statutenbuchs), „damit keine Knappen und andere, zum Orden nicht Gehörige sie läsen und das Unheil, welches daraus entstehen könne, vermieden werde“. Die Sorgfalt, mit der die Einhaltung dieses Verbots beobachtet wurde, ergiebt recht genau die von Ménard (histoire de la ville de Nismes I, 212) veröffentlichte Aussage des Tempelritters Bertrand de Silva „Tempore quo fuit captus in conventu Montis-Pessulani, dominus G. de S. Justo miles habuit de domo Templi de Monte Pessulano duos libros, in quibus, ut dixit, erant scripta statuta vel retragia ac justitiae ordinis Templi; qui dicti libri claudebantur cum clavibus, quarum unam ipse frater Bertrandus tenebat, et frater Reymbaudus de Carono tenebat aliam de eisdem“. Dasselbe Gebot lässt uns aber auch erkennen, wie die von dem oben genannten Zeugen de Praellis angezogene Aeusserung des Präceptors von Laon zu verstehen gewesen sei, „dass er ausser dem erwähnten kleinen Buche, noch ein anderes geheimeres über die Statuten des Ordens besitze, welches er um alle Welt ‚pro toto mundo‘ nicht zeigen möchte“. Eben darauf bezieht es sich, wenn derselbe Präceptor Gervasius eben diesem Zeugen und dem zu zweit berufenen Nicolaus Simonis (Michelet I, 177), nachdem er die Statuten (soll heissen „die Regel“) ihm zu lesen gegeben hatte, versicherte: „es giebt noch andere Statuten und andere Punkte, welche er aber Niemandem enthüllen dürfe“.

Da aber derartige Verbote bei der ausserordentlichen Ausdehnung des Ordens sich schwer controliren liessen, und es besonders schwierig war, die privatim von einzelnen angefertigten Abschriften vor dem Verlorengehen zu schützen und sie nicht in falsche Hände gerathen zu lassen, so ward, wie der Ritter Gerhard de Caus (Michelet I, 388) ausführlich erzählt, die Bestimmung erneuert, dass keine Abschrift der nach dem Erlass der ursprünglichen Regel veröffentlichten Statuten in den Händen der Brüder ohne besondere Erlaubniss des Gross-

meisters und der Provinzialoberen bleiben dürften. Und so wurden, wie es vorher schon wiederholt durch die Grossmeister Thomas Bérard und Wilhelm von Beaujeu geschehen war, die nicht für die Präceptoren bestimmten Exemplare der Regel, Statuten und Observantien von Jacob Molay zurückgefordert und theils von ihm verbrannt,[1]) theils zunächst zurückbehalten, theils an ältere Ordensglieder vertheilt. Dass dieses Verbot sich, wie derselbe Ritter de Caus (Michelet I, 388) erzählt, auch auf die Regel bezogen habe, ist nicht wahrscheinlich, sondern es hat entweder nur für ausserhalb des Ordens stehende Leute gegolten, oder aber es ist dasselbe von solchen Präceptoren, welche selbst nicht lesen konnten, deshalb in der ausgedehnteren Weise ausgeführt worden, da sie sonst in ihrer Amtsführung sich hätten möglicherweise von untergebenen Brüdern, die des Lesens kundig waren, controliren und corrigiren lassen müssen, was nach der sonst in dieser Kriegerschaft herrschenden strengen Unterordnung nicht angängig war.

Wenn nun auch nicht geleugnet werden darf, dass durch eine derartige Handhabung der Vorschriften die Einbürgerung von Missbräuchen wesentlich erleichtert worden ist, wie denn der 109. Zeuge in Paris, der Servient Pontius von Masualier (Michelet I, 614) sein ferneres Verbleiben im Orden von der Mittheilung bestimmterer Vorschriften abhängig macht, so braucht die Geheimhaltung der sorgfältig bewahrten Statuten doch keineswegs auf das Vorhandensein ketzerischer oder unmoralischer Gesetze in denselben zurückgeführt zu werden, sondern ist in ähnlicher Weise zu erklären, wie auch in den mittelalterlichen Genossenschaften der Meistersinger, der Handwerkerinnungen, Kaufmannsgilden, der studentischen Landsmannschaften, der Vehme u. A. m. das Verrathen der Bräuche und Erkennungszeichen auf das allerschwerste geahndet, und noch heutigen Tages beim Offizierstande das Ausplaudern von an sich ganz unschuldigen Punkten, die man aber

---

[1]) Wie nöthig ein solches Vorgehen gewesen ist, erhellt allein aus der Wahrnehmung, dass derartige Privatabschriften leicht Fehler nicht nur selbst enthielten, sondern auch in andere Privatabschriften übertragen halfen, ferner auch leicht subjective Zuthaten bezüglich Privatauffassungen und Commentare erhielten, und schwerlich durch die später hinzukommenden neuen Conventsbeschlüsse und Ordinationen vervollständigt wurden.

nicht der Besprechung durch die Presse ausgesetzt sehen will, mit Ausstossung bestraft wird.

Die Analogie mit den oben genannten mittelalterlichen Vereinigungen kann aber noch zu einer weiteren Klärung dienen: bei allen diesen kehren vielfach dieselben oder ähnliche Formen in Bezug auf Erkennungszeichen, Aufnahme, Beförderung etc. sowohl zum Nachweis des Könnens wie des Wissens wieder. Ebenso zeigt sich aber bei all den erwähnten Genossenschaften auch die Erscheinung, dass die aus diesem Können und Wissen hervorgegangenen Formen allmählich in Vergessenheit geriethen, dass später bei Aufnahme und Beförderung das Verständniss ganz verloren ging, und dass schliesslich in Folge dessen die Formen von denen, die ihre Bedeutung nicht verstanden, um ihnen überhaupt einen Sinn zu geben, willkürlich verändert wurden. So ist sehr häufig die Bedeutung einer Form geradezu in das Entgegengesetzte des ursprünglichen Sinnes umgewandelt worden. Ob hierunter die dem Templerorden schuldgegebene Verleugnung Christi gerechnet werden könne, die zur Bestätigung des unbedingten Gehorsams gefordert worden sei, lässt sich bei den erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Behauptung nicht erweisen. Statutengemäss festgesetzt waren aber derartige Proben, die dem momentanen Ermessen des einzelnen Präceptors überlassen blieben, keineswegs. Noch weniger aber hätte man derartigen, dem Moment entsprungenen Bräuchen schriftliche Aufzeichnung gegeben, da, wenn der Orden überhaupt unerlaubte Observantien gehabt hätte, es unvernünftig gewesen wäre, sie niederzuschreiben und sich dadurch der weit grösseren Gefahr einer Entdeckung auszusetzen.

Die Gegner des Ordens behaupten jedoch, dass die fraglichen Einrichtungen nicht der Gesammtheit, sondern einem in demselben vorhanden gewesenen Geheimbund angehört hätten, und dieser seine besonderen Statuten besessen habe. Abgesehen nun selbst davon, dass der Templerorden an sich der ganzen Verfassung, selbst der Regel nach schon ein Geheimbund war, welcher eines besonderen in ihm enthaltenen Geheimbundes nicht bedurfte, so zeigt eine Vergleichung sowohl der erfolterten wie der frei abgegebenen protocollirten Aussagen, dass in der ganzen Organisation „una regula et una receptio“ herrschend gewesen sei, gegen welche Einmüthigkeit die ganz vereinzelt dastehende, in

England erfolterte Behauptung von zwei verschiedenen im Orden üblich gewesenen Aufnahmen nicht Verwendung finden kann. Dazu kommt noch die Reflexion, dass, wenn überhaupt Geheimstatuten bestanden hätten, bei der straffen, einheitlichen Organisation desselben die in den verschiedenen Protocollen hervortretende völlig verschiedene Form der angeblichen, verbrecherischen Missbräuche unmöglich gewesen wäre.

Im Gegensatz dazu wird man der Annahme zuneigen müssen, dass nicht nur keine Geheimstatuten bestanden, sondern dass auch die vorschriftsmässig in den Häusern, worin Capitel gehalten wurden, obligatorischen „retragia“ oder „retrais“, die den Präceptoren zu ihrem Gebrauch zustanden, durchaus nicht immer vorhanden waren, oder aber von den des Lesens unkundigen Recken nicht gebraucht wurden, sondern dass dieselben, wie Hunderte von ihnen vor Gericht ausdrücklich betonen, es möglichst genau so machten, wie es bei ihrer eigenen Aufnahme zugegangen war. So konnte es kommen, dass die meisten von ihnen bei der, oft schon im zehnten Lebensjahre bei der Aufnahme gewonnenen Auffassung verblieben und danach verfuhren, und dass sich so allmählich bei Vielen eine Art Gewohnheitsrecht ausbildete, welches sie so manche, vom Orden gar nicht vorgeschriebene Abirrungen als „punctum ordinis“ bezeichnen liess.

Wenn es nun auch wahrscheinlich ist, dass in den Präceptoraten des Abendlandes, da die vollständigen Instructionen vielfach nur auf die Hauptprovinz Jerusalem und die dort weilenden höchsten Ordensoberen, den Convent und die kriegerische Hauptmacht Bezug nahmen, sich häufig nur Auszüge gefunden haben, so sind doch unzweifelhaft bei der Ueberrumpelung des Ordens wenigstens in den Haupthäusern, wie in Paris und Montpellier den Inquisitoren vollständige Statutenbücher in die Hände gefallen; auch werden im Nachlass Clemens' (Ehrle l. c. S. 42) und für Montpellier (Ménard l. c. I, 212) ausdrücklich die betreffenden Actenstücke als effectiv vorhanden angeführt. Ebenso erweisen in der oben abgedruckten Uebersicht der in den Pariser Archiven noch heut vorhandenen Acten die vielfach genannten „Regeln der Templer“, dass Philipp sie gekannt hat.

Hätte sich in diesen auch nur das Allergeringste vorgefunden, was die Anklagen gegen die Templer zu stützen geeignet gewesen wäre, so würden sowohl die Inquisitoren bei dem Process

und Clemens in seiner Aufhebungsbulle es schwerlich unterlassen haben, die eigenen Statuten als den unverwerflichsten Zeugen für die Verderbtheit des Ordens anzuführen. Man könnte deshalb im Gegensatz zu der mehrfach behaupteten Vernichtung der eigenen Gesetzbücher durch die Templer mit grösserem Rechte die Frage aufwerfen, ob nicht die Feinde derselben während des Processes von 1307—1312 das ihrem Verfahren so überaus nachtheilige Actenstück aus der Welt zu schaffen bemüht gewesen sind, und dass dasselbe aus diesem Grunde so selten geworden ist, dass selbst unter den 127 officiellen Inquisitionsartikeln nur der 112. auf die Statuten selbst mit der Frage Bezug nimmt, „ob, was Meister und Convent that, anordnete oder bestimmte (statuebat), auch der ganze Orden zu halten und zu beobachten verpflichtet sei, und auch wirklich eingehalten habe“.

Noch ein weiterer die Statuten betreffender Punkt darf nicht unberücksichtigt bleiben. Da wiederholt Fälschungen derselben, zuletzt noch die sogenannten Merzdorf'schen Acten, die lateinische Sprache als die für jene angewendete Form angeben, so sei darauf hingewiesen, dass, abgesehen von der trecensischen Regel, welche als ein vom Papst und Concil genehmigtes Actenstück in der für Urkunden damals üblichen Sprache abgefasst sein musste, die Templer sich officiell bei ihren Verhandlungen und vermuthlich auch in dem Privatleben hauptsächlich des Französischen bedient haben. Nicht nur zur Zeit der Gründung, sondern auch später war der Orden der Mehrzahl seiner Mitglieder nach französisch, und die provençalischen und italienischen, zum grossen Theil auch die aus England gebürtigen Brüder haben diese Sprache verstanden. Selbst die aus Deutschland und der Pyrenäischen Halbinsel entstammenden Mitglieder, soweit sie wie üblich auf zwölf Jahre zum Convent einberufen wurden, werden sicherlich während ihres dortigen Aufenthaltes der vom Ordensmeister und der Mehrzahl des Convents gebrauchten Sprache mächtig geworden sein, so dass sich nicht nur in den französischen Häusern viele geborene Engländer vorfinden, sondern dass auch in dem englischen Process die meisten Brüder die Bitte aussprachen, die Depositionen in französischer Sprache machen zu dürfen „cum non habuissent usum alium loquendi“ (Wilkins II, 391). Eine ähnliche Beobachtung lässt sich aus vielen Gallicismen bezw. der Ueber-

setzung zahlreicher Namen (Rupe = Roche, Albi = Blanche etc.) auch in den Processen der Ordensprovinzen Cyperns, der Lombardei, Apuliens und des Patrimonium Petri verfolgen. Man wird daher, da die meisten Templer die lateinische Sprache nicht verstanden, und da sowohl in dem leitenden Convent wie in den Generalcapiteln des Abendlandes zu Paris französisch gesprochen wurde, schwerlich in der Annahme fehlgreifen, dass die „retragia ac justitiae" oder auch „observantiae" wie sie bisher bekannt geworden sind, nur in der französischen Sprache abgefasst gewesen seien.

Es liegen aber auch viele Anzeichen dafür vor, dass die Ordensregierung nicht nur für sorgfältige Aufzeichnung, sondern auch auf vorschriftsmässige Einführung und Einhaltung wie der alten, so auch der neuen Statuten Sorge getragen hat, und zu diesem Zweck die regelmässige Abhaltung von Generalcapiteln des gesammten Abendlandes zu Paris angeordnet habe. Hier kamen, wie besonders die Verhöre des englischen Processes unwiderleglich ergeben, alle fünf Jahre nicht nur die Grosspräceptoren der Ordensprovinzen, sondern auch die Vorsteher der bedeutenderen Templerballeien zusammen, um die Beschlüsse des Conventes und die „Ordinationen" des Meisters in Empfang zu nehmen, bezw. genauere Anweisungen über die Ausführung derselben zu erlangen. Die bei andern Gelegenheiten hervortretende Sorgfalt in der Uebermittelung von Nachrichten, und die Geschicklichkeit, mit der selbst nach erfolgter Haftnahme Brüder in priesterlicher und weltlicher Verkleidung aus Flandern und England nach Frankreich abgeordnet wurden, um persönlich sichere Kunde einzuziehen, macht es ferner wahrscheinlich, dass zu diesen alle fünf Jahre abgehaltenen Generalcapiteln des Abendlandes, falls nicht der Grossmeister selbst dazu erscheinen konnte, eine besonders hervorragende Persönlichkeit des Conventes dazu abgeordnet worden ist. In zweiter Linie hatte aber für Durchführung der neu erlassenen Conventsbeschlüsse und die Befolgung der früheren Festsetzungen der speciell für das gesammte Abendland eingesetzte Visitator des Ordens Sorge zu tragen, welcher auf seinen Rundreisen an Ort und Stelle sich von der Durchführung jener Statuten zu überzeugen hatte, und der in der Regel, um für die Uniformität der Receptionsweise einen Anhalt zu schaffen, meist selbst eine Anzahl Aufnahmen vornahm.

Nur durch die Anwendung der angegebenen Mittel wird es erklärlich, dass die im darstellenden Theil geschilderte Receptionsweise der Hauptsache nach in allen, dem Volkscharakter nach so sehr verschiedenen Ordensprovinzen einheitlich geblieben ist. Andererseits erklärt es sich aber auch, dass, da die Mehrzahl der Präceptoren nicht lesen konnte und deshalb sich meist an die selbst erlebte Aufnahmeweise gebunden fühlte, man gerade bei „Aufnahmen" sich weniger an die Statuten hielt, und dass namentlich, wenn ein Einzelner besonders viel neue Mitglieder der kriegerischen Genossenschaft zuführte und dabei wie z. B. der Visitator Peraud oder der Pariser Schatzmeister Turno nur so verfuhr, wie es ihm selbst geschehen war, die Einbürgerung von Missbräuchen naturgemäss sich bedeutend erweitern konnte.

Personen- und Ortsverzeichniss.

Abkürzungen: T. = Templer. H. = Haus. R. = Ritter. S. = Servient. Pr. = Priester.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Seite 61, Zeile 24 v. o. und Seite 63, Zeile 9 v. o. lies Matthaeus Paris.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstr. 68—70.

(2)

DER UNTERGANG

DES

TEMPLER-ORDENS.

MIT

URKUNDLICHEN UND KRITISCHEN BEITRÄGEN

VON

DR. KONRAD SCHOTTMÜLLER
PROFESSOR BEI DEM KÖNIGLICHEN CADETTEN-CORPS.



ZWEITER BAND.

III. ABTHEILUNG: URKUNDEN.

BERLIN 1887.
ERNST SIEGFRIED MITTLER & SOHN
KÖNIGLICHE HOFBUCHHANDLUNG
KOCHSTRASSE 68-70.

Inhalt.

III. ABTHEILUNG.

URKUNDEN.

Einleitung.

Es hat über dem Processe, der zum Untergang des mächtigsten der drei, während der Kreuzzüge entstandenen geistlichen Ritterorden führte, lange Zeit der Unstern gewaltet, dass die Acten desselben, ebenso wie die darauf bezüglichen Verhandlungen des Concils zu Vienne (1311—1312) der geschichtlichen Forschung völlig entrückt waren. Nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass sich eine lange Reihe von falschen, ausschliesslich auf Combination und Conjectur beruhenden Fabeln bilden konnte. Noch schlimmer ward das Aergerniss, wie Michelet in der Vorrede zu dem von ihm 1841 herausgegebenen „procès des templiers" der päpstlichen, zu Paris 1309—1311 inquirirenden Generalcommission p. IV sagt, durch kurze Auszüge, durch theilweise aus dem Zusammenhange gerissene Citate, nur ausgewählt nach dem Standpunkte der betreffenden Verfasser. Die Gelehrten, welche vordem den später von ihm im Ganzen edirten Process benutzt gehabt, hatten nur dasjenige daraus gegeben, was die beiden völlig entgegengesetzten Systeme, ihre „Plaidoyers" zu stützen geeignet war: „sie haben dargelegt und sie haben verheimlicht". „Besser war es, alles zu veröffentlichen, alle Urkunden, alle Actenstücke vollständig zu geben. Dieses grosse Ereigniss, vielleicht das gewichtigste des gesammten Mittelalters, musste, um würdevoll behandelt zu werden, sich der Kritik darbieten in der Unversehrtheit aller Einzelheiten (omnia munda mundis), in seiner vollen, naiven und schrecklichen Wirklichkeit."

Was der grosse französische Geschichtschreiber damals im Interesse der historischen Gerechtigkeit wünschte, ist bisher nur

in geringem Maasse in Erfüllung gegangen, und noch in neuester Zeit sind Auszüge in der von ihm so scharf gegeisselten einseitigen Weise veröffentlicht worden.[1]) Wenn nun trotz der Gefahr, durch Eintönigkeit und zahllose Wiederholungen das Studium der Acten zu erschweren, dieselben möglichst vollständig hier zum Druck gegeben sind, so geschah dies hauptsächlich, weil sie oft genug in sich die Kriterien bergen über Möglichkeit, bezw. Wahrscheinlichkeit der Aussagen und ihrer Richtigkeit, weil sie auch durch die Beurtheilung ihrer selbst dem eindringlichen Forscher über zahllose Punkte Aufschluss gewähren, die bisher unbekannt oder unbeachtet geblieben waren. Erscheinen auch auf den ersten Anblick, wie schon Michelet bei seiner Veröffentlichung es wahrnahm, in dem monotonen Latein des päpstlichen Notars die Antworten ebenso identisch, ebenso uniform, wie die zu Poitiers zwischen Philipp IV. und Clemens V. vereinbarten Fragen, so wird ein aufmerksamer Beobachter nicht ohne Interesse wahrnehmen, wie selbst unter dieser plumpen, unbeweglichen Schablone die menschliche Individualität sich darthut mit ihrem Naturell, ihrer Verschiedenartigkeit, den Zufälligkeiten des Lebens, ja sogar oft genug mit dem unvorhergesehenen Hervorbrechen der lang zurückgehaltenen Leidenschaft der Verzweiflung.

Eine diplomatisch genaue Veröffentlichung,[2]) wie sie anfangs des nächsten Jahres erscheinen wird, ist aber um so nothwendiger, als die betreffenden Acten sich zum Theil in sehr zerstörtem Zustande befinden, und dieser Zerstörungsprocess trotz der in neuester Zeit darauf verwendeten Sorgfalt fortschreitet, die Pergamente also in absehbarer Zeit wirklich unlesbar werden können. Dann aber ist auch nicht ausser Acht zu lassen, dass, wie schon

---

[1]) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge. 1883. S. 619—632.

[2]) Von dieser Regel durfte zur Ersparung des Raumes nur da abgewichen werden, wo, sei es wirklich durch Uebereinstimmung der Zeugen, sei es durch die Individualität des Protocollführers veranlasst, die Fragebeantwortungen wörtlich übereinstimmten; aber selbst da ist auf die an sich unbedeutenden Varianten hingewiesen worden. Da dieser Band sich als eine Fortsetzung bezw. Ergänzung zu Michelet's procès des Templiers betrachten lässt, so durften aus dem gleichen Grunde der Raumersparniss die dort, im 1. Band veröffentlichten, an demselben Tage, dem 12. August 1308, von Poitiers aus an alle christlichen Regenten in völlig übereinstimmendem Wortlaut gesendeten Bullen unabgedruckt bleiben.

früher auf die liberale Oeffnung des vaticanischen Geheimarchivs, die selbst der evangelische Bischof Münter sich zu Nutze gemacht hat, Zeiten der hermetischen Abschliessung gefolgt sind, auch später derartige Zeiten wiederkehren können, besonders wenn nicht mehr wie jetzt so überaus wohlwollende und einsichtige Leiter an der Spitze der päpstlichen Archive stehen, also die Forscher wieder in die Lage kommen, nicht das gesammte vorhandene Material selbst prüfen zu dürfen.

Die Schicksale, welche die auf den Templerprocess bezüglichen Handschriften erlitten haben, sind nur zum geringen Theil festzustellen. Ist zunächst daran festzuhalten, dass mit Ausnahme des Immediatberichts der päpstlichen Generalcommission in Frankreich und des Patrimonium Petri von den Originalprotocollen im Vatican sich keine Spur auffinden liess, sondern nur die behufs Verlesung vor dem Concil zu Vienne angefertigten Auszüge, wie der früher von Loiseleur und die weiter unten zu besprechenden Handschriften vorhanden sind, so ergiebt ein Blick in die treffliche Arbeit Ehrle's über Schatz, Bibliothek und Archiv der Päpste im XIV. Jahrhundert,[1]) dass Clemens diese und voraussichtlich auch die auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Acten der anderen Länder auch bei kleineren Reisen mit sich führte, sei es, um sie als Material gegen Philipp IV. dauernd zur Hand zu haben, sei es, um sie vor dessen räuberischen Händen und der Vernichtung zu schützen, der selbst das registrum Bonifacii VIII. nicht völlig entgangen war. Nur so lässt es sich erklären, dass, als Clemens V. auf der Reise zu Roquemaure bei Carpentras 1314 starb, in dem, nach erfolgtem Tode aufgenommenen Inventar des „Schatzes", welches nach der Bulle Gregor's IX. durch den Cardinal-Kämmerer sofort angefertigt werden musste, sich unter Anderem folgende nach damaligem Brauche zum „päpstlichen Schatz" gerechneten Archivalien verzeichnet finden:

2. . . . . duos libellos de regula Templi.

7. It. unam litteram bullatam, tria instrumenta et quasdam

---

[1]) Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des M. A. Herausgegeben von Denifle und Ehrle I. Bd. I. Heft S. 1—48.

litteras clausas: —predicte littere sunt in una techa posite in cofino signato per signum ✠.[1])

10. It. unum cofinellum parvum, in quo sunt multe littere regis Francie super factum Templariorum, et est repositus in eodem cofino.

12. — — — — predicta posita sunt in cofino signato per hoc signum ✠.

15. It. unam cassam ligneam, in qua est una papirus sigillata sigillis tribus cardinalium.[2])

16. It. unam cassulam sigillatam tribus sigillis cardinalium, in qua *dicitur* esse bulla.

21. It. duos coffinos ligatos, in quibus sunt multe scripture Templariorum et similiter aliorum sigillatos *ut supra.*

22. It. in uno cofino veteri diversorum colorum sunt: una littera bullata bulla dñi Clementis et plures scripture posite in V saccnlis sigillatis contingentes negotium Templariorum.

Nach Avignon zurückgebracht, blieben diese Acten daselbst, bis sie in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit den übrigen „Schätzen“, allerdings nicht ohne beträchtliche Einbusse[3]) nach Rom kamen, wo sie in der Engelsburg gesichert wurden, dann aber 1810, auf Napoleon's Geheiss, mit dem gesammten vaticanischen Archiv nach Paris wanderten,[4]) wo, wie das von Raynouard angefertigte, in dem kritischen Theile der Arbeit veröffentlichte Verzeichniss erweist, selbst noch 1812 eine ausserordentlich viel grössere Anzahl von Templeracten, als jetzt vorhanden ist, existirte, welche erst seit dem, gleich nach der Restau-

---

[1]) Da die Mehrzahl der auf Bonifaz' Diffamation und die Templer bezüglichen Actenstücke mit demselben Kreuz bezeichnet sind, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch diese verschlossenen Briefe sich auf dieselben bezogen.

[2]) Vielleicht enthielten diese das bisher vergebens gesuchte, von drei Cardinälen abgehaltene Verhör Molays und der Grosspräceptoren zu Chinon, dessen Fälschung oder Unterschiebung oben erwähnt ist.

[3]) Diekamp, die neuere Litteratur zur päpstlichen Diplomatik in dem historischen Jahrbuche der Görres-Gesellschaft Bd. IV. S. 255.

[4]) Wo Raynouard sie sorgfältig benützt hat, aber ohne irgend welche Angabe zu machen, welchem Actenstücke seine Excerpte angehören.

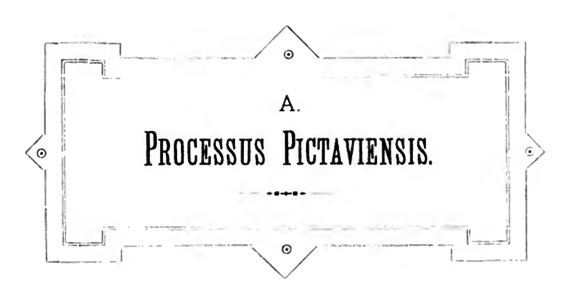
ration der Bourbons erfolgten Rücktransport des vaticanischen Archivs nach Rom verloren gegangen sind und bisher nicht auffindbar waren.

Die Möglichkeit dieses Verlustes, der vielleicht nur aus einem das Wiederfinden nicht ausschliessenden „Verlegen“ entstanden ist, erklärt sich hauptsächlich aus dem von Herrn Cardinal Hergenröther mitgetheilten Umstande, dass die Templerprocesse nicht dem eigentlichen Archive einverleibt waren, es deshalb auch jetzt noch unmöglich ist, dieselben nach ihren Registernummern zu citiren. Aus diesem Grunde und um späteren Verwechselungen vorzubeugen, erschien es auch nothwendig, die Breiten- und Längenmaasse der einzelnen Handschriften anzugeben, zumal wiederholentlich die Codices getheilt worden, die Bruchstücke theils gänzlich verloren gegangen, theils zeitweise verlegt, später wiedergefunden, aber wegen ihrer schweren Lesbarkeit für besondere Actenstücke gehalten worden sind, bis sie 1880 von mir als zusammengehörig erkannt, richtig zusammengestellt und auf meine Veranlassung wieder zusammengeheftet worden sind.[1]) Aber nach dieser ersten sichtenden Arbeit habe ich bei dem mangelhaften Lichte lange vor den, der Hauptsache nach schwer, zum Theil scheinbar gar nicht entzifferbaren Handschriften gesessen, in Zweifel, ob das Abschreiben überhaupt möglich sei, und ob die aufgewendete Mühe belohnt werden würde. Da gab ein zu rechter Zeit eintreffendes Wort des Feldmarschalls, weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Preussen, der in Auffassung und Darstellung ein bedeutenderer Historiker war, als in weiteren Kreisen bekannt ist, die Entscheidung: „man muss auch die schwerste Arbeit zunächst frisch anfangen: trotz der Schwere und trotz des zweifelhaften Erfolges kommt dem Muthigen die Hülfe immer aus und in der Arbeit selbst.“ Und die Hülfe ist auch mir aus und in der Arbeit selbst gekommen, so dass schliesslich die beim ersten Anblick scheinbar zerstörten Schriftzüge sich schliesslich mehr oder weniger leicht lesen liessen.

---

[1]) Rühmend sei bei dieser Gelegenheit des Archivisten Don Gregorio Palmieri gedacht, der bei der damals noch nicht in dem jetzigen Umfange gestatteten Benutzung des Archivs durch Aufsuchen der fehlenden Stücke mir wesentliche Hülfe geleistet hat.

Besonderer Dank gebührt Sr. Eminenz, dem Cardinalarchivar Herrn Hergenröther für die bereitwilligst zugestandene Benutzung des vaticanischen Archivs, wie für manchen praktisch verwendbaren Wink, sodann aber auch dem trefflichen Archivisten Don Pietro Wenzel, welchem letzteren es insonderheit zu danken ist, dass die von mir wegen Mangels an Zeit zurückgestellten, weniger wichtigen Theile des cyprischen Processes, anstatt in sachlichen Excerpten vollständig zum Abdruck gelangen können.


A.
PROCESSUS PICTAVIENSIS.

Das Verhör zu Poitiers

vom 28. Juni bis 2. Juli 1308.

Hatte König Philipp seinen Hauptschlag gegen die Templer am 13. October 1307 trotz der entgegengesetzten Behauptungen in seinen amtlichen Erlassen nicht nur ohne Mitwissen, sondern sogar direct gegen ein dem Papst Clemens gegebenes Versprechen geführt, so war er in seinem Hauptstreben, der völligen Vernichtung der Templer, abgesehen von manchen inzwischen errungenen kleineren Vortheilen, nicht vorwärts gekommen, und selbst die zu Tours Mitte Mai 1308 erfolgte Verdammung dieser geistlichen Ritterschaft seitens seiner Generalstände, die freilich zu einem solchen Urtheil weder berechtigt noch befähigt waren, konnte in ihren Drohungen nur als ein Pressionsmittel gegen den Papst dienen, um die von Clemens dem Beichtvater des Königs und Inquisitor Franciens, W. Imbert, und den französischen Bischöfen entzogene Befugniss zu weiterem Inquisitionsverfahren wiederzuverschaffen. Allein der nach der bisher gültigen, aber nicht begründeten Auffassung „stets nachgiebige schwache Clemens“ setzte Philipp einen so zähen, wohldurchdachten Widerstand entgegen, dass dieser darauf denken musste, den Papst von seiner, des französischen Königs, ungünstigen Meinung über die Templer zu überzeugen, und zwar nicht wie bisher durch unbeglaubigte Behauptungen, in welche Kategorie der Papst sicherlich auch die sogenannten Eingeständnisse der gefangenen Templer, namentlich Molays, rechnete, sondern durch eine Vernehmung von Templern aller Grade, die unter seiner eigenen Leitung vorgenommen werden sollte.

Philipp ging scheinbar darauf ein: er hatte, auch abgesehen von Flexian oder Floyrac, dem als Templer in das Reich der Mythe zu verweisenden Prior von Montfaucon, eine grosse Reihe von, dem Orden untreu gewordenen oder ausgetretenen Templern an der Hand; andere waren durch lang fortgesetzte Foltern und vielwöchentlichen Hunger mürbe gemacht — die folgenden Acten ergeben das ohne Commentar — und hatten sich bereit erklärt, die gewünschten Aussagen auch vor dem Papste zu wiederholen. Selbst den Grossmeister und die Grosspräceptoren erklärte der französische König sich bereit, dem Papste in Poitiers vorzuführen. Dass diese dann, da sie, persönlich vor letzterem erscheinend, Philipps ganzes Lügengewebe mit einem Schlage zerrissen hätten, um deswillen nicht vor dem Papste erscheinen durften, sondern dass ihr Verhör dreien, Philipp völlig ergebenen, erst auf seine Veranlassung in ihre Würde beförderten Cardinälen übertragen wurde, ist ebenso an anderer Stelle ausgeführt, wie dass das von diesen Cardinälen aufgenommene,[1]) aber bisher leider noch nicht wieder aufgefundene Protocoll zu Chinon von den Hauptbetheiligten, namentlich von dem Ordensmeister Molay, für erlogen erklärt ist, eine Behauptung, die um so mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, als der Papst bereits in einer Bulle vom 12. August 1308 auf jene Verhöre und die darin enthaltenen Geständnisse hinweist, während sie doch erst am 16. desselben Monats in dem zehn Meilen nördlich von Poitiers gelegenen Chinon begannen, erst am 20. August zu Ende geführt und die Protocolle nach der Cardinäle eigener Aussage bis gegen Ende des Monats den Betheiligten wiederholt vorgelesen worden seien, also auch nicht vor dem Ende des Monats dem Papste zugegangen sein können. Die Auffindung dieser Protocolle würde wahrscheinlich ebenso interessante Aufschlüsse und kritisches Material für ihre Entstehung ergeben, wie es die weiter unten veröffentlichten Verhöre zu Poitiers darbieten.

Es fanden indessen diese Verhöre nicht, wie in den Acten selbst behauptet wird, unmittelbar vor dem Papst statt, sondern, wie die genaue kritische Durchsicht ergiebt, vor einer Commission

---

[1]) Ihre Anfertigung und Beglaubigung als öffentlicher Urkunden wird bei Balut. vit. pap. Av. II. 123 ausdrücklich dem König von den drei Cardinälen mitgetheilt, der Inhalt aber nur so allgemein zusammengefasst, dass man sich ein Bild von dem durch Molay als Täuschung bezeichneten Verfahren nicht machen kann.

von fünf Cardinälen, welche aber nicht gemeinschaftlich ihre Aufgabe erfüllten, sondern dieselbe gleichzeitig erledigten, indem jeder eine gewisse Anzahl Templer vernahm, der Papst also auch nicht, wie behauptet wird, zu derselben Zeit allen diesen Sitzungen angewohnt haben kann.

Es ergeben ferner die Notariatsvermerke, dass die Protocolle der am 28., 29., 30. Juni und am 1. Juli vorgenommenen Verhöre, selbst die Fragen eingeschlossen, die am 2. Juli 1308 bei der Verlesung im öffentlichen Consistorium der Papst etwa richten werde, bereits vorher fertiggestellt waren! Es waren auch die verhörten Ordensmitglieder, die sich zu belastenden Aussagen verstanden hatten, verpflichtet worden, am 2. Juli im öffentlichen Consistorium ebenso auszusagen, wie vorher, d. h. also bei der Verlesung der Aussagen nicht zu widersprechen. Als sie später 1310 in Paris gegen die Richtigkeit des Protocolls protestirten oder ihre Aussagen als erfoltert widerriefen, wurden sie verbrannt. Diejenigen Templer, welche, nach Poitiers gebracht, sich geweigert hatten, belastende Aussagen gegen den Orden zu machen, wurden dem Consistorium überhaupt nicht vorgeführt.

Es erwächst aber auch dem Leser dieser Acten der Zweifel, ob trotz aller beigefügten Beglaubigungsformeln der Process in der vorgegebenen Weise stattgehabt haben kann: wird z. B. behauptet, es sei jedem Einzelnen seine Aussage „singulariter et divisim latine et vulgari in lingua seu materna“ nicht nur vorgelesen, sondern auch erläutert worden, und darauf wiederum an jeden Einzelnen vom Papst die Frage gerichtet, ob er das Vorstehende bekannt habe „prece, pretio, gratia, amore, odio, timore aut inductione vel aliis causis quibuscunque“ und „utrum aliqua falsitatis addiderit presenti confessioni et aliqua dimiserit addere veritatis“, et si vult in presenti confessione perpetuo remanere“ u. a. m., so ergiebt sich aus der Zeit, die allein das Verlesen des erhaltenen lateinischen Textes von den hier vorliegenden 33 Zeugenaussagen, also der kleineren Hälfte, dass die oben gerühmte Genauigkeit gar nicht angewendet worden sein kann.

Der Umstand, dass die Protocolle zu Anfang stets sehr viel breiter angelegt waren und gegen den Schluss immer mehr summarisch gehalten werden, also auch bei den Verhören eiliger verfahren ist, gestattet freilich die Folgerung, dass, da das ge-

sammte Protocoll laut Notariatsvermerk auf 5 rotuli abgefasst war, für die fehlenden 39 Templer also nur 2 rotuli verwendet wurden, mit dem Verhör der letzteren sehr viel leichtfertiger verfahren worden sei; es würde dies auch die Thatsache erklären, dass zu Paris so viele Ordensleute behaupten, sie hätten gar nicht in der angegebenen Weise vor dem Papste ausgesagt.

Viel bedeutsamer aber ist die Wahrnehmung, dass die Subjectivität der Protocollführer sich in so auffallender Weise bemerklich macht, dass zum Theil der Sinn völlig verändert wird. Lässt u. A. der eine die Neuaufzunehmenden stets bitten um die „fraternitas domus dicte“, so fordern bei dem andern dieselben „fraternitas ordinis“. Am auffälligsten zeigt sich aber die gerügte subjective Auffassung bei der Vernehmung des Zeugen Iterius de Rupeforti. Wenn nun schon allein bei diesen drei Protocollen zu Poitiers, die doch nach einer einheitlich gegebenen Instruction, zu demselben Zweck, zu derselben Zeit, unter den Augen des Oberhauptes der Kirche, ja, wie behauptet wird, in seiner Gegenwart geführt sind, eine so bedeutende Verschiedenheit durch die subjective Auffassung der Process- oder Protocollführenden sich kundthut, dass man den Schwerpunkt bei der Forschung auf die Fragen und die in diesen befindliche Lancierung der Antworten suchen muss, dann erscheint auch die Frage berechtigt, ob man nicht bei den anderen Verhören, die doch unter den verschiedensten Einflüssen, an weit entlegenen Orten, von ganz verschiedenen Personen abgehalten wurden, noch viel mehr auf das Ausscheiden der subjectiven Zuthaten Bedacht nehmen muss.

Der Hauptwerth dieses vor dem Papste veranstalteten Verhörs wird also auch darin gesucht werden müssen, dass durch dasselbe es ermöglicht wird, wenigstens in einigen Fällen durch die Vergleichung der an drei verschiedenen Stellen, 1307 vor dem Grossinquisitor Imbert, 1308 zu Poitiers vor dem Papst und 1310 vor der päpstlichen General-Commission gemachten Aussagen die subjectiven Elemente auszuscheiden und durch Hervorheben der bei dieser Gelegenheit sich ergebenden Widersprüche so manche Aussagen auf ihren wahren Werth zurückzuführen.

Codex α.

Das erste der zu Poitiers 1308 angefertigten Protocolle, das auf zwei petia cartarum die Länge von 1,51 m und die Breite von 0,645 m besitzt, enthält auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand die grossgeschriebenen Worte „processus contra Templarios". Später hat ein einsichtigerer Archivar darunter geschrieben: „inquisitiones contra Templarios in Romana curia"; ein noch späterer, der nicht wusste, dass damals der Papst in Frankreich, speciell in Poitiers weilte, fügte hinzu: „fasciculus b. divisio 2a in quinque rotulis, inquisitio facta Romae contra Templarios."[1])

Die beiden Pergamentblätter sind auf der Bindestelle mit den Monogrammen der beiden untenstehenden Notare überzeichnet: am Schluss der Handschrift war aussen das Siegel des Cardinals Berengar (titulo Storum Nerei et Achillei) angehängt, wofür die Nahtlöcher zeugen, das Siegel selbst aber verschwunden ist. Das Verhör ist complett, deutlich und gut geschrieben, und enthält die Aussage von zwölf Templern, von deren Wortlaut aber, da das erste petium cartarum aus sehr schlechtem Pergament besteht, auch durch Wasser gelitten hat, ein Theil nur mit ausserordentlicher Mühe zu entziffern war und um so grössere Schwierigkeit bot, als die sonst so hülfreiche Analogie resp. die Vergleichung der Buchstaben mit den besser erhaltenen hier gar nicht anwendbar war, da oben die Buchstaben viel breiter geschrieben, die Abbreviaturen viel weniger willkürlich waren, als am Schluss, so dass z. B. die späteren Aussagen auch sehr viel weniger Raum einnehmen, als die erst geschriebenen.

Die Untersuchung ist am 29. und 30. Juni geführt, am 2. Juli im öffentlichen Consistorium durch Verlesen des folgenden Protokolls geschlossen worden.

In nomine domini amen. Nos Berengarius miseratione divina titulo Storum Nerei et Achillei presbyter cardinalis notum facimus universis, quod infrascripti sunt fratres de ordine templariorum, qui constituti in presentia sanctissimi patris et domini, domini Clementis, sacrosancte et universalis ecc[lesie summi ponti]ficis [et rev]erendorum [patrum] dominorum Petri episcopi Penestrinensis et Thome titulo sancte Sabine

[1]) Dass derartige irrige Registrirungen im vaticanischen Archiv nicht vereinzelt dastehen, zeigt Ehrle „Das Inventar des päpstlichen Schatzes zu Perugia", im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des M. A. Bd. 1, S. 149, Note 1.

et [Stephani] titulo sancti Ciriaci in Thermis presbyterorum et Landulfi sancti [Angeli] et Petri de Columpna sancte ecclesie diaconorum cardinalium ac nostra; et jurati ad sancta dei evangelia tactis sacrosanctis scripturis ple[nam et meram dicere] veritatem [tam] de se ipsis quam de aliis eorum confratribus et toto ordine templi super omnibus punctis et articolis, de quibus [idem dominus] papa facit contra ipsos inquiri, examinati sunt per nos de ipsius domini pape speciali mandato, depositiones quorum scribi et registrari fecimus per Imbertum Verzellanum [notarium publicum], [per nos] ad hoc specialiter deputatum, qui predicte examinationi una nobiscum presens interfuit, et quemadmodum in actis [ejusdem notarii] confessiones et depositiones infrascriptorum fratrum singulariter et per ordinem scripte et registrate fuerunt, ita hic singulariter et per ordinem transscribi et in publicam for[mam jussimus redi]gi [1]) et in predictorum testimonium sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. Die verum XXIX. mensis Junii, anni domini millesimi trecentesimi octavi, indictione sexta sunt constituti coram prefato domino nostro [summo pontifice] frater Johannes de Montealto de Asturaco miles templa[rius], Petrus de Claustro quondam templarius serviens Lemovicensis dioc., juraverunt ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro, dicere et respondere plenam et puram et meram veritatem tam de se ipsis, quam de aliis fratribus dicti ordinis templariorum et eodem ordine super hiis, de quibus idem dominus papa vel alius de mand[ato suo][2]) interrogabit eos, seu [queret aut petet] ab ipsis [circa] tangentibus catholicam fidem, super quibus fratres et persone ipsius ordinis et idem ordo diffamati fore noscuntur, et in sua responsione non inserent aliquid mendacium vel falsitatem [nec tace]bunt aliquam veritatem [remoto] odio, amore, prece, pretio et timore.

1 ℭ. Frater *Johannes de Montealto* [3]) miles de Asturaco juratus plenam et meram dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in dicto ordine et [super hiis], que spectant ad fidem catholicam et ad statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt XII [4]) anni vel [circa] [5]) quod [ipse factus fuit, frater [6])] ordinis templi in domo ejusdem ordinis apud Gunbradam dioc. Lectorensis. Dixit etiam quod ipse fuerat receptus cum fratribus ejusdem ordinis, bene XV erant, per patrem suum, qui [illic] erat, et ordini militie templi do[naverat] omnia bona sua. Cum au[tem ipse [7])], qui loquitur, [fuit] interrogatus, qui erant XV [illi fratres, dixit quod non recordatur; de modo interrogatus [8])], dixit, quod demum acce[ssit] dictum ordinem, [postquam] quadam die dominus Pontius de Brocheto, miles militie templi et magister domorum ejusdem ordinis in Provincia vel de

---

[1]) Loch im Pergament. [2]) Rand ausgerissen. [3]) Die Namen sind an dieser Stelle fast unleserlich durch Zerknittern des Pergaments und dadurch entstandene Löcher, aber aus der obigen Anführung zu ergänzen. [4]) Vielleicht XXII. [5]) Loch im Text. [6]) Verstockt. [7]) Rand ausgerissen. [8]) Theils durchlöchert, theils die obere Schicht des Pergaments weggebröckelt.

Al[vernia] esset in dicto domo de Gunbrada mane dicta missa. Et dixit, quod [intro]ductus fuit per quendam fratrem ejusdem ordinis [ad] presentiam dicti magistri et plurium aliorum fratrum, qui erant ibi bene XL, clauso hostio capelle, in qua tunc erat. Et tunc idem magister petiit ab eodem, qui loquitur, an vellet panem et aquam dicti ordinis, ad que respondit, quod sic. Quo facto fecit eum jurare ad sancta dei evangelia, quod [secreta] numquam revelaret, [et quod de illa] receptione non loqueretur [nec] cum fratribus ejusdem ordinis, nisi illis, qui tunc erant presentes. Fecit etiam dictus magister facere eum professionem vivendi sine proprio, servande obedientie suis superioribus, servande castitatis et [habendi] consuetudines et [usus] bonos predicti ordinis. Et dixit etiam, [quod] post hec dictus magister fecit apport[ari quandam crucem] cum ymagine Jesu Christi et precepit eidem, qui loquitur, quod abnegaret ter Christum et ter spueret supra crucem, et ipse ter negavit; [sed] recusabat, supra illam spuere, sed [clamabat . . . .], quantum potuit, quod non spueret super crucem; [et tunc] preceptor Pontius illius pep[ercit]. [Deinde] dominus Petrus de Sambeio miles dicti ordinis duxit eum, qui loquitur, ad quandam cameram juxta eandem capellam et ibi fecit eum spoliari omnibus vestibus suis, ita quod [remansit] nudus. Tunc eum idem preceptor osculatus est primo in ore, postea in umbilico, postremum in fine spine dorsi. Post hec induunt eum quadam camisia et tradunt sibi quandam cordulam, qua cingeret super camisiam. Fuit etiam tunc indutus tunica et granocia (sic) et reductus ad presentiam magistri, et ille magister tradito sibi mantello osculatus est eundem in ore, et alii fratres osculati sunt in ore. Deinde injunxit sibi jejunia tenenda et evangelia legenda, et quod jaceret in camisia et brachis et caligis lineis. Iterum dicit, quod ipse vidit recipi in fratrem ejusdem ordinis quendam Petrum, [Mori]purium[1]) de Caturaco, qui fuit receptus in domo de Lemovico in capella ipsius domus per dominum Gacerandum de Tarbus, militem tunc preceptorem dicte domus, et dixit, quod ille receptus fuit per dictum preceptorem ductus apud altare, in quo altari erat quedam crux super missali, et tunc dixerat aliqua verba, que ipse, qui loquitur, audire [non potu]erat, aliquantulum autem [audivit.] Post hec duxerunt eum retro alt[are], sed [nescit] ipse, qui loquitur, quid ibi fecerunt. Postea exiverunt de loco illo, et dictus receptus osculatus est preceptorem et alios, qui presentes erant, in ore. Dixit eciam, quod multotiens vidit et dictum preceptorem et quosdam alios fratres suos tenere quendam parvum librum, in quo dicebant esse secreta et statuta illius ordinis. Ipse tamen, qui loquitur, numquam vidit vel audivit aliquid, quid erat in libro supradicto. Dixit eciam, quod fratres dicti ordinis haberent modum (sic) ecclesie, quod capellani dicti ordinis possent absolvere [de s]upradictis peccatis et aliis peccatis [fratrum]; ipse tamen, qui loquitur non credit, quod possent absolvere de abnegatione Christi et spuitione in crucem, unde fecit se absolvi de illis a fratre Armando de Pretis de ordine predicatorum quodam, non exprimendo, quod predicta fecisset, in receptione sua et in quadam

[1]) Theilweis weggebröckelt.

camera ordinis templi. Dixit eciam, quod si potuisset, libenter exivisset de ordine predicto, si haberet, unde viveret et esset sine periculo. Sedtamen bis vel ter confitebatur coram predictis fratribus minoribus vel predicatoribus de Tera[1]) dioc. Catalaunensis de statutis et punctis ordinis. De vitio sodomitico et de aliis, de quibus dicti fratres templi sunt diffamati, diligenter [inter]rogatus dixit, se nichil aliud scire, nisi quod supra dictum est, quia ipse nunquam fuerit in capitulis generalibus vel provincialibus dicti ordinis; sed in particularibus capitulis, que fuerunt aliquando habita, fuit in predicta balivia de Argentesio, sed in illis capitulis, que non capitula dicuntur, nichil agitur, nisi nisi (sic pro „cum") de negotiis domorum balivie habita fuit congregatio fratrum. Interrogatus si predicta, que dixerat, erant vera, et si in predicta sua confessione volebat persistere, respondit, quod sic. Interrogatus si prece, pretio, gratia, timore vel odio vel si [ad ea] fuit inductus vel illectus aut instructus, respondit quod non. Interrogatus, si postquam fuit captus, per officiales dicti regis vel aliquos alios, ut premissa confitentur, fuit ad penas positus vel tormenta, dixit, quod non. Post hec vero idem frater Johannes exposita et repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere neque aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

2 ¶. Frater *Petrus de Claustro* Lemovicensis dioc. quondam templarius serviens, juratus meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso [eciam] ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum [in ipso ordine] et super hiis, que spectant ad fidem cath[olicam] et statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt octo anni vel circa, quod ipse fuit receptus in fratrem militie templi apud domum de Surnaco[2]) Xanctonensis dioc. in cappella dicte domus per preceptorem Petrum de Darepus,[3]) qui erat miles de do[mo sibi ignota,] quoniam ipse, qui loquitur, [dix]erat, quod nunquam antea ipsum viderat, nec postea vidit. Dixit eciam circa modum receptionis sue, quod in dicta capella ante comestionem idem, qui loquitur, fuerit flexis genibus coram supradicto preceptore et tribus aliis fratribus dicti ordinis, et ipsi [erant] in capella bene armati; et clauso hostio [petiit][4]) ipse, qui loquitur, a dicto

---

[1]) Bei Michelet I. 563 Tera jussa dioc. Catalaunensis. [2]) Ein Templerhaus, nach welchem, bald Sarney, Sornei, Saruaco und anders geschrieben, zahlreiche Templer bei Michelet benannt sind. [3]) Etwa identisch mit dem Orte Tarbus der vorigen Seite? [4]) Rand ausgerissen.

preceptore fraternitatem et panem et aquam dicti ordinis et ipsi fecerunt eum tunc aliquantulum ducere et postea redire ad presentiam dicti preceptoris, sicut sibi videbatur. Deinde fecerunt eum jurare ad sancta dei evangelia, quod teneret et servaret secreta ordinis et quod numquam revelaret ea. Deinde duxerunt eum retro quandam cortinam, et ibi fecerunt eum suis vestibus spoliari sic, quod fuit nudus, et tunc dictus preceptor eundem, qui loquitur, invitum et verentem osculatus fuit in fine spine dorsi, postea in umbilico et deinde [alii in ore]. Et tunc fecerunt eum indui [scil. vestimenta] et ostenderunt sibi quandam crucem et dixerunt sibi, quod negaret prophetam, et quod ter spueret supra crucem; et cum ipse, qui loquitur, contra diceret, quod [facere non] posset, ipsi [acc]eperunt eum ad guctur et jecerunt in [terram], et coactum fecerunt eum facere dictam abnegationem et spuitionem, et deinde dederunt sibi mantellum. Postmodum vero, aliquibus diebus elapsis, aliqui fratres dicti ordinis dixerunt sibi, quod secundum statuta ordinis templi ipse poterat sine peccato fratribus ejusdem ordinis carnaliter commisceri; ipse tamen hoc numquam fecit. Dixit, quodquam primum potuit, ipse exivit dictum ordinem, quia se [cel]asset per XV dies ante natale domini; aufugit et recessit post, ante festum per XV dies nativitatis beati Johannis baptiste ejusdem anni. Dixit eciam, quod numquam vidit aliquem fratrem recipi in dicto ordine nisi se ipsum. Dixit etiam, quod ipse vidit fratrem [Petrum] thesaurarium de Banes[1]) dioc. Xantonensis [de]tenentem quendam librum satis parvum in manu, in quo dicebantur statuta dicti ordinis contineri. Ipse tamen, qui loquitur, numquam potuit dictum librum tenere, nec videre, quid contineretur in eodem. Dixit etiam se credere, quod alii fratres recipiuntur in dicto ordine per eundem modum, per quem ipse fuit receptus, aliter tamen nescit. Sed etiam audivit dici a dictis fratribus ejusdem ordinis, quod ita secrete faciunt facta sua, quod, si in aliquo loco teneatur capitulum, et aliquis frater extraneus facto capitulo supervenerat, nichil dicetur sibi de hiis, que in capitulo erant acta. Dixit etiam, quod ipse ivit in Ciciliam cum domino Karulo, et cum faceret transitum per Ro[mam], fuit confessus dicta peccata cuidam confessori, et fuit etiam absolutus generaliter cum aliis, qui ibant in Ciciliam (sic) cum dicto domino Carulo[2]) per dominum Bonifacium papam. Dixit vero, quod postea non fuit in dicto ordine. Interrogatus de capite et de cato et de aliis, de quibus dicti templarii sunt diffamati, dixit se nichil aliud scire. Interrogatus si prece, precio, gratia, timore aut odio aut si ad ad (sic) inductus, illectus vel instructus, respondit, quod non. Interrogatus si, postquam fuit captus, per officiales dicti regis vel aliquos alios, ut premissa confiteretur, fuit ad questiones positus vel tormenta.

[1]) Könnte der Form des Buchstaben nach auch „Baves" heissen; jedenfalls dasselbe Tempelhaus, das Michelet II. 19 und 189, als der Diöcese Saintes (Xantonensis) zugehörig genannt wird. [2]) Derselbe Zug 1302, den Karl II. von (Anjou) Neapel nach Sicilien unternahm, auf welchen der Templerorden sich gegen diesen König erklärte und ihn bekämpfte.

respondit, quod non. Postea autem dictus frater Petrus de Claustro exposita et repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera, et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere, aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere, neque aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

Item XXX. die dicte mensis Junii constituti coram prefato domino nostro, summo pontifice fratres Guillelmus de Resis, miles olim templarius, Clemens de Pomari Eduensis dioc., olim serviens templarius et Guillelmus de Seto Suppleto Meldensis dioc., serviens templarius juraverunt ad sancta dei evangelia, corporaliter tacto libro dicere et respondere plenam et puram et meram veritatem tam de se ipsis quam de aliis fratribus et personis dicti ordinis templariorum et eodem ordine super hiis, de quibus dictus papa vel alius de mandato suo interrogabit eos, seu queret aut petet [de] aliqu[ibus] contingentibus catholicam fidem, super quibus fratres et persone ipsius ordinis et idem ordo diffamati fore creduntur, et in sua responsione non inserent aliquid mendacium vel falsitatem, nec tacebunt aliquam veritatem remoto odio, amore, prece, pretio, timore etc.

3 ₵. Item frater *Guillelmus de Reses* [1]), miles olim templarius, juratus meram et plenam dicere veritatem tam de se quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso etiam ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et ad statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt XX anni vel circa, quod ipse fuit receptus in fratrem templi in cappella domus de Paolhac [2]) Lemovicensis dioc. per fratrem Franconem de Bortio, magistrum et preceptorem domorum militie templi in Lemovicinio. Et in primis dictus magister fecit eum jurare, quod teneret et servaret secreta ordinis. Deinde fecit eum promittere obedientiam et abdicationem proprii; castitatem vero non fecit promittere, immo dixit sibi, quod si haberet calorem vel voluntatem commiscendi, quod haberet (scil. licentiam) facere cum aliquo de fratribus ipsius ordinis; dixit eciam, quod fratres illius ordinis se ad invicem agnoscunt, quare illud est de punctis [ordinis]. Dixit eciam, quod tradito sibi mantello dictus magister duxit eum retro altare, et osculatus fuit

---

[1]) Auch Rases zu lesen; ob identisch mit dem Mich. I 110 genannten Guillelmus Rassi lässt sich bei dem Mangel einer Bisthumsangabe nicht entscheiden. [2]) Ein oft genanntes Templerhaus der Diöcese Limoges, wo namentlich zahlreiche Aufnahmen stattfanden durch den obengenannten Präceptor Franco de Bort (F. de Bortio) Mich. I 605, II 149, 152, 221, 228, 280, 324, aus denen sich ergiebt, dass derselbe die Aufnahmen mit grossem Ernst vornahm.

eum in ore primo et deinde in umbilico ac postmodum in culo (sic). Dixit eciam, quod postea fratres dicti ordinis, qui interfuerant receptioni sue, qui erant bene XX, osculati fuerunt ipsum in ore. Postea tradidit sibi quandam cordulam, qua se cingeret supra camisiam. Dixit eciam, quod illic idem magister ostendit sibi quandam crucem, in qua erat ymago crucifixi, et fecit eum ter abnegare illum prophetam, et ter spuere supra crucem. Dixit eciam se credere, quod omnes fratres, qui recipiuntur in dicto ordine, recipiuntur per eundem modum, per quem ipse receptus fuit, sicud supra dixerat de isto. Item dixit, quod statim quod [sic] postquam fuit factus frater, ipse ivit ultra mare et stetit per tres annos. Postea vero fuit reversus ad terram suam, et paulo post exivit ordinem predictum propter malam animam, quam [hab]ebant, et ivit ad amicos suos. Deinde frater frater (sic) Petrus de Madit miles, magister domorum militie templi in Lemovicinio et in Avernia, in quodam capitulo generali, quod fecit in Avernia, quitavit ipsum, qui loquitur, ab ordine templi ad preces et instantiam presentum amicorum suorum, qui sunt valde nobiles et potentes. Dixit eciam, quod ipse postmodum fuit moratus in domibus et in castris fratris sui, domini Guidonis de Rases militis. Item dixit, quod postmodum [quesivit absolutionem episcopi Lemovicensis], et fuit in domo Conradi episcopi ipsius et fuit absolutus per confessorem dicti episcopi et tam de quitatione dicti magistri templi, quam de absolutione dicti confessoris, qui erat Lombardus, ut sibi videtur, et erat de ordine predicatorum. Ipse, qui loquitur, habuit et habet adhuc [habitatus] in terra sua. Interrogatus si fuit expositus questionibus vel tormentis per officiales dicti regis vel aliquos alios pro isto negotio, dixit quod non; ymmo non erat captus, sed fuit [sibi conc]essum, [quod] posset ire, quocunque vellet; sed vocatus fuit ad presentiam inquisitoris, coram quo gratis ipse confessus fuit omnia predicta. Interrogatus de capite et omnibus aliis, de quibus decuit dictum Guillelmum de [sic] interrogare, dixit se nichil scire, nisi quod de fratribus aliquibus dicti ordinis bene audivit fieri mensionem de dicto capite [ut] sacri, sunt IX anni vel ultra. Interrogatus si ipse prece, pretio, gratia, timore, favore vel odio, vel si fuit instructus, inductus vel illectus, ut confiteretur predicta, dixit quod non. Interrogatus si in confessione sua vult persistere, dixit, quod sic. Post hec autem dictus frater Guillelmus de Reses exposita et repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera, et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere neque aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

4 C. Frater *Clemens de Pomar* Eduensis dioc., templarius olim serviens, juratus meram et plenam dicere veritatem super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum ordinis templariorum, tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et ad statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, [dixit], quod bene sunt VII anni, quod ipse fuit receptus in domo templi de Chuno[1]) dioc. Trecensis per fratrem Morelli[2]), magistrum domorum militie templi baylivie de Colour dioc. Senonensis, presentibus pluribus aliis fratribus ejusdem ordinis, qui mortui sunt. Et hoc fuit actum in capella dicte domus de Chuni, ubi idem, qui loquitur, venit ad presentiam dictorum magistri et fratrum et petiit ab eis panem et aquam et vestes dicti ordinis. Ipsi autem fratres fecerunt eum primo jurare, quod teneret et servaret statuta dicti ordinis. Postea duxerunt eum retro altare, ubi fecerunt eum [exire] suis vestibus secularibus, quo denudato dicti magistri et alii fratres, qui erant ibidem, osculati fuerunt [in] ore, et ipse postea eum in fine spine dorsi, secundo in virga virili, tertio in umbilico et quarto in ore. Deinde fecerunt eum induere novam camisiam et super illam cingere quandam zonam modicam de fila, postea indui aliis vestibus, et deinde insuper induerunt eum mantello templi. Post hec ostenderunt sibi [quan]dam [cru]cem, in qua erat ymago Jesu Christi, et dixerunt sibi, quod abnegaret dictum ter, et ter spueret supra crucem, quod cum ipse facere recusaret, dicti magistri (sic) et fratres comminati sunt ei, quod nisi faceret, ipsi ponerent eum in talem locum, quo numquam videret aliquem de amicis suis, et sic compul[erunt] facere predicta; sed [dixit, quod hoc] fecit [ore], non corde. Item dixit, quod dictus magister in presentia dictorum fratrum injunxit ei, quod ipse non recusaret aliquem de fratribus ipsius ordinis, si vellet cum eo carnaliter commisceri, et quod ipse finaliter commisceatur cum fratribus, quando vellet, quia, ut isti dixerunt, sibi hoc licebat secundum secreta statuta ipsius ordinis. Interrogatus de capite [seu ydolo et] aliis, de quibus dicti fratres ordinis sunt diffamati, dixit se nichil aliud scire. Interrogatus si numquam per officiales dicti regis vel alios, postquam fuit captus, fuit expositus questionibus vel tormentis, ut confiteretur supradicta, dixit quod non. Interrogatus si in confessione sua vult persistere, respondit quod sic. Interrogatus si in ea vult aliquid [mutare, diminuere aut corrigere], dixit quod non. Post hec autem dictus frater Clemens, exposita et repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere neque aliquid detrahere de

---

[1]) Dasselbe Templerhaus, welches bei Mich. II 384 „Chounes" heisst.

[2]) Identisch mit dem bei Mich. I 583, II 368 genannten preceptor de Coloribus.

ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

C. Frater *Guillelmus de Sancto Suppleto*[1]) Meldensis dioc. templarius serviens, juratus meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso eciam ordine. Super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et statum ordinis diligenter interrogatus dixit, quod in proximo instanti festo pasche domini erunt XV anni, quod ipse fuit receptus per fratrem Johannem Delier[2]) tunc thesaurarium templi Parisiensis in domo de Soris dicte dioc. in capella ejusdem domus presentibus tribus aliis fratribus ejusdem ordinis, qui mortui sunt, et thesau[rarius] ab eo tunc plus[quam . . . .]. De modo receptionis sue dixit, quod in dictam capellam ipse venit ad presentiam dicti thesaurarii et petiit panem et aquam ordinis, et tunc thesaurarius fecit eum jurare [scil. servare] secreta ordinis et promittere fidelitatem et obedientiam et vivere sine proprio. Et postea fecerunt osculari quandam crucem, postquam reduxit [eum retro] altare, et deinde fecit eum abnegare Christum et spuere supra crucem, et licet hoc faceret ore, non faciebat tamen corde, ut dixit. Et postmodum osculatus est dictum thesaurarium primo et subsequenter alios fratres presentes in ore; et deinde idem thesaurarius osculatus est ipsum, qui loquitur, in umbilico nudo. Idem dixit, quod ipse numquam vidit recipi aliquem fratrem in dicto ordine; erat enim pastor ovium, et ideo non intromittebat se multum de aliis. De capite, quod dicuntur templarii adorare, dixit, se nichil scire nec audivisse loqui, usque quo fuit captus. De aliis omnibus, que pertinent ad habenda negotia diligenter interrogatus, dixit se nichil scire. Interrogatus si umquam per officiales regis vel alios fuit expositus questionibus vel tormentis, dixit quod non. Interrogatus si prece, pretio, gratia, timore vel hodio (sic) vel inductiva alicujus dixit predicta, dixit quod non, nisi ex ea confessione veritatis. Interrogatus si in confessione predicta vult semper persistere, dixit, quod sic. Interrogatus si in ea vult aliquid mutare, diminuere vel corrigere, dixit quod non. Post hec autem dictus frater Guillelmus, exposita ac repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera, et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere, vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, [nec ei addere] neque

[1]) Identisch mit dem am 11. April 1310 der päpstlichen Commission vorgeführten G. de Sto Suppleto, der zwar eingeschworen, aber nicht verhört wird, und nach dem Schreckenstage des 12. Mai 1310 wie die anderen, vor dem Papste Verhörten, aber ihre dortige Aussage als erfoltert und erlogen Widerrufenden, verschwindet, d. h. verbrannt ward. [2]) Sonst de Turno.

aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

Item eodem anno, die mensis Julii constituti coram prefato domino nostro summo pontifice frater Johannes de Crenacou, olim templarius, frater Robertus de Gey Ambian. dioc., templarius serviens, frater Guillelmus Aime[rici] Lemovicensis dioc., templarius preceptor de Champoas et de Buisseria [de Daurata] ejusdem dioc., et frater Guillelmus Malmon, miles Lemovicensis dioc. templarius, preceptor domus militie templi de Manhaco Lemovicensis dioc. juraverunt ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro ut supra.

6 C. Frater *Johannes de Cranaco*[1]) templarius, preceptor domus Grande sylva[2]) dioc. Ambianensis, juratus meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso etiam ordine, et de hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine, quam super hiis, que spectant ad fidem catholicam et ad statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, dixit, quod ipse fuit receptus in fratrem militie templi, bene sunt XVIII anni vel circa apud Rupellam Xanctonensis dioc. per fratrem P. Prioris magistrum[3]) domorum militie templi baylivie de Peyto in capella domus templi in dicto loco de Rupella[4]) presentibus quibusdam aliis fratribus ejusdem ordinis. De modo receptionis sue dixit, quod ipse petiit panem et aquam et societatem dicti ordinis flexis genibus coram dicto magistro ter, quod fuit sibi concessum. Et tunc dixit sibi magister, quod magnam rem obti[nuerit] sibi; et exposuit sibi, quotiens paternoster deberet dicere pro singulis horis; deinde fecit eum jurare celare secreta ordinis et statuta; dixit sibi, quod si unquam revelaret aliquid, in carcerem poneretur. Deinde fecit eum promittere obedientiam sui preceptori et dixit ei, quod interdum oporteret eum jejunare, cum vellet comedere, et vigilare, cum vellet dormire et multa alia. Post hec tradidit sibi mantellum, et dixit eidem, quod ipse, qui loquitur, oscularetur in plate posteriori, et cum idem, qui loquitur, nollet facere, dixit eidem dictus magister, quod oportebat ipsum illud facere, quia istud erat de punctis ordinis, non tamen fecit, ut dixit, sed fuit eum osculatus in ore et alios fratres, qui erant presentes, qui erant bene [XX vel circa]. Deinde ostendit sibi quandam crucem et dixit ei, quod abnegaret crucifixum ter et spueret supra crucem, quod illud erat unus de punctis ordinis, et quia juraverat obedire, et timebat incarcerari, nisi faceret; idem qui loquitur, negavit solum ore, sed non corde, et ter spuit juxta crucem. Postea dixit sibi, quod si calor naturalis superveniret eum, quod accederet ad aliquem

[1]) Der Name ist hier noch mehr zerstört als oben. [2]) Cfr. Mich. I 472. [3]) Etwa Petrus de Madit, der in dieser Eigenschaft um dieselbe Zeit mehrfach erwähnt wird, so Mich. I 193, und auch dort besonderen Werth auf die Abhaltung der vorgeschriebenen Gebete legt, oder P. de Legione, der Mich. I 179 als preceptor de Rupella genannt wird. [4]) S. Michelet I 179, 193, II 190.

de fratribus sui ordinis et haberet facere cum eo. Quo audito idem, qui loquitur, iratus dixit, quod hoc numquam faceret et exuit se mantello, sed idem magister fecit eum resumere mantellum et dixit sibi, quod illud idem dixerat, quia est unum de punctis dicti ordinis. Dixit etiam, quod ipse, qui loquitur, numquam vidit aliquem fratrem in dictum ordinem recipi, nec recepit nisi unum, et illum non recepit secundum modum suprascriptum, ut dixit. Dixit eciam, quod ipse fuit bene IX annis ultra mare, postquam templarius fuit, et ibi dici audivit a multis fratribus, quod maledicebant illos, qui po[scunt] illa puncta militie templi, non tamen exprimebant, que erant illa puncta. Dixit etiam, quod in receptione sua fuerat sibi tradita quedam cordula, qua se cingeret supra camisiam. Item dixit se credere, quod alii fratres reciperentur in ordine per illum modum, per quem ipse fuerat receptus. Interrogatus quare credit, dixit, [quod credit, quod] numquam fecissent eum (sic) predicta fieri, nisi fierent aliis. Interrogatus quare ipse non fecit fieri abnegationem et spuitionem et alia predicta, que sunt dicta superius, illi, quem ipse, qui loquitur, recepit, dixit, quia ipse bene sciebat, quod malum erat, et erat confessus, quando fecit dicta in receptione. Dixit etiam, quod paulo post receptionem suam ipse fuit de hiis, que ipse commiserat in sua receptione, confessus cuidam fratri predicatori, qui eidem injunxit penitentiam, et ipse, qui loquitur, eam complevit. Dixit eciam, quod ipse singulis annis recipiebat ter et pluries sacramentum vel corpus Christi, videlicet in festivitate natalis domini, pa[schate et] pentecosten. [Item dix]it, se credere, quod fratres dicti ordinis credebant in corpore Christi et aliis ecclesiasticis sacramentis. Requisitus quomodo credebant in corpore Christi, ex quo ipsi negaverant Christum, respondit, quia penituerunt de hoc et erant confessi, propter quod magister totius ordinis dixerat se habere potestatem absolvendi fratres suos a peccatis. Item dixit, quod fratres plures dicti ordinis haberent potestatem pro absolvendi alios fratres de dicta abnegatione Christi et aliis peccatis. Item dixit, quod ipse illa, que fecit, fecit, quia timebat poni in perpetuum carcerem, sicut fiebat de aliis, qui nolebant obedire punctis ordinis, qui in perpetuum carcerem retraduntur vel mittuntur vel (sic) ad alia loca, quod numquam postea audiuntur aliqua non a de ipsis. Interrogatus de capite et aliis, que faciunt ad hanc materiam, dixit, se nichil aliud scire. Interrogatus si vult in predicta confessione perseverare, respondit quod sic. Interrogatus si aliquid de dicta confessione vult mutare, addere, corrigere, respondit quod non. Interrogatus si, postquam fuit captus per officiales dicti regis vel aliquos alios, ut premissa confiteretur, fuit ad questiones positus vel tormenta, respondit quod non. Interrogatus si prece, pretio, gratia, timore vel odio, vel si fuit inductus vel illectus, quare confiteretur predicta, respondit quod non. Post hec autem dictus frater Johannes, exposita et repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta que dixit, erant vera et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa

detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere nec ei addere neque aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere, vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, nec aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

7 ¶. Frater *Robbertus de Gay*[1]) Ambianensis dioc. templarius serviens, juratus meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso etiam ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine et super hiis, que spectant ad fidem et statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt XV anni vel circa, quod frater Hugo de Proalto[2]) visitator Francie dedit sibi panem et aquam in domo templi et fecit eum recipi in fratrem et indui per fratrem Vicentium[3]) servientem ejusdem ordinis, et fuit facta eadem receptio in capella domus templi in loco, qui dicitur Noyvella[1]) ante Cathalaunum presentibus IV^or fratribus ejusdem ordinis, qui sunt mortui preter unum presbyterum, qui adhuc vivit, qui vocatur frater Andreas[4]); et circa modum receptionis sue dixit, quod dictus recipiens fecit eum jurare obedientiam, abdicationem proprii, castitatem, et postea dedit sibi mantellum, deinde ostendit sibi crucem et ymaginem Christi, que erat in cruce et dixit sibi, quod oportebat eum negare illum ter, et spuere supra crucem, quod cum idem, qui loquitur, facere recusaret, idem recipiens dixit sibi, quod faceret hoc, quare illud erat unum de punctis ordinis. Idem vero, qui proloquitur, perterritus, quia juraverat obedire, timens, quod malum sibi eveniret, nisi faceret, ter negavit crucifixum et ter finxit se spuere supra ipsum; dixit tamen, quod salvia non exivit tunc de ore suo. Dixit eciam eidem, qui loquitur, idem recipiens, quod si aliquis frater ipsius ordinis vellet jacere cum eo, dixit, (sic) quod permitteret eum jacere in lecto, et ipse posset similiter cum aliis jacere, si vellet, quia istud erat unum de punctis ordinis. Dixit tamen, quod ipse numquam jacuit cum aliquo, nec aliquis cum eo. Dixit etiam, quod ipse non intelligebat in hoc peccatum, quia non credebat, quod recipiens intelligeret hoc de commixtione carnali. Dixit eciam, quod ipse fuit confessus de predicto cuidam fratri presbytero dicti ordinis, et quod ter communicabat in anno. Item dixit, quod ipse bene credebat et credit in sacramento altaris, et aliis ecclesiasticis sacramentis; credit, quod alii fratres crederent. Idem dixit eciam, quod ipse de mandato dicti recipientis tenebat supra camisiam suam quandam cordulam, qua erat accinctus, quam adhuc habet. De capite et aliis, de quibus fratres dicti ordinis sunt

[1]) Derselbe, der Mich. I 407 als molinarius in Nova villa juxta Cathelanum fungirt. [2]) Sonst Peraud. [3]) Wird Mich II. 33 genannt nach einem ebenfalls in dioc. Cathalan. gelegenen Templerhaus de Possessa. [4]) Dieser Andreas de Rocha wird wiederholt von den verhörten Templern als presbyter domus templariorum de Nova villa genannt. Mich. I 406, 407; II 33.

diffamati, diligenter interrogatus, dixit nichil aliud scire. Interrogatus si in dicta sua confessione vult persistere, dixit quod sic. Interrogatus si in ea vult aliquid mutare, diminuere vel corrigere dixit, quod non. Interrogatus si umquam per officiales dicti regis vel alios fuit umquam expositus questionibus vel tormentis, et si per aliquem fuit instructus, inductus seu illectus, ut predicta confiteretur, dixit quod non. Interrogatus si prece, pretio, gracia, timore vel odio, vel si fuit inductus vel illectus, quare confiteretur predicta, respondit quod non. Post hec autem dictus frater Robbertus exposita et repetita sibi, prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere nec ei addere, neque aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

¶. Frater *Guillelmus Aimerici* templarius Lemovicensis dioc., preceptor domorum de Chaupoas et de Buisseria[1]) de Daurato ejusdem dioc., juratus ad sancta dei evangelia meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et ipso eciam ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipsa ordine, et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt XXXI anni vel circa, quod ipse fuit receptus in domo templi de Palatio[2]) juxta Lemovicum in capella ejusdem domus presentibus XI vel XII aliis fratribus ejusdem ordinis, qui sunt mortui preter fratrem Stephanum de Leol militem, magistrum et preceptorem domorum militie templi in Lemovicinio. Et circa modum ingressus sui ordinis dixit, quod fuit sibi ostensa quedam crux per dictum magistrum, et fuit sibi injunctum per eundem, quod abnegaret Jesum, cujus ymago depincta erat in ipsa cruce, et quod spueret super ipsam crucem, et crucem pedibus conculcaret. Ipse vero fecit hec ad mandatum dicti magistri, scilicet negavit ore Jesum, non tamen negavit corde. Requisitus quotiens negavit Christum et spuit supra crucem, respondit, quod non recordatur nisi de

8

---

1) Dieser ist weder zu verwechseln mit dem gleichnamigen, erst 1301 aufgenommenen Neffen, noch mit dem Helias Aymerici dioc. Pictav. Der oben genannte Präceptor wird Michelet II 123 und 230 als preceptor de Champens bezeichnet, und ist nicht zum Verhör nach Paris gesendet, sondern in Limoges gefangen gehalten. Das zweite Präceptorat, das er bekleidete, wird sonst genannt Buxeria Raspit (Mich. I 604 und 617). 2) Dasselbe Templerhaus, dessen Präceptor bei der Aufhebung des Ordens Stephanus las Gorzolas ist (Mich. I 604).

semel. Item dixit, quod ad mandatum ipsius magistri eum [recipientis][1]) fuit osculatus eundem magistrum in carne nuda inter lambare seu brachale et zonam seu cortigiam, deinde in umbilico et obsequenter in ore. Item dixit, quod dictus magister dixit eidem, quod servaret castitatem cum mulieribus. Requisitus si dictus magister dedit sibi licentiam, quod haberet rem cum aliis fratribus, dixit, quod non recordatur. Requisitus si dicta puncta videlicet de abnegando Christo, spuendo in crucem, de osculis predictis faciendis et aliis hu[jusmodi] sunt scripta in aliquo libro apud templarios vel alibi, dixit se nichil scire. De capite et aliis, de quibus dicti templarii sunt diffamati, diligenter interrogatus, idem dixit se nichil scire. Requisitus, si ipse, qui loquitur, credit in sacramento altaris et aliis sacramentis ecclesiasticis, dixit, quod sic; et dixit, quod alii fratres ejusdem ordinis credant similiter in eisdem. Item dixit, quod numquam recepit aliquem fratrem in dicto ordine, nec in receptione alicujus presens fuit.[2]) Dixit idem, quod se credere (sic), quod alii fratres reciperentur per illum modum, per quem ipse fuit receptus. Requisitus quare credit, dixit, quia omnes fratres illius ordinis tenent unam regulam et unum ordinem et eundem modum. Interrogatus si numquam fuit per officiales regis vel alios expositus questionibus vel tormentis, ut predicta confiteretur, dixit, quod non, nec unquam predicta dixit, nisi pro veritate. Interrogatus si vult in confessione hac perseverare et persistere, dixit, quod sic. Interrogatus si vult aliquid in ea addere, diminuere vel corrigere, dixit, quod non. Interrogatus si prece, precio, gratia, timore vel odio, vel si fuit vel si fuit (sic) instructus, inductus vel illectus ut confiteretur predicta, dixit quod non. Post hec autem dictus frater Guillelmus exposita et repetita sibi prius in vulgari seu lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera, et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere, aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, in predicta sua confessione, in qua per omnia vere dixerat, volebat persistere, nec ei addere neque aliquid detrahere de ipsa nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem dicto domino nostro papa misericordiam exhiberi.

9 ¶. Frater *Guillelmus Malmon* templarius miles, preceptor domus militie templi de Manahaco[3]) Lemovicensis dioc., juratus ad sancta dei evangelia meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et ipso eciam ordine super hiis, que spectant

[1]) Durch Kniffen des Pergaments ist die Schrift hier weggebröckelt.
[2]) Dies widerspricht der sehr genau abgegebenen Aussage des Präceptor Bertrand von Villars (cfr. Mich. II 123), der ihn dabei gesehen hat. [3]) Wohl derselbe Ort, nach dem auch der Tempelpresbyter Joh. de Aqua sparsa genannt wird Mich. I 418.

ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et statum ipsius ordinis, diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt XIIII anni vel circa, quod ipse fuit receptus in fratrem militie templi per fratrem Petrum de Madio,[1]) preceptorem seu magistrum domorum militie templi in Lemovicinio et in Avernia[2]) in domo militie templi de Marchia fauha[3]) ejusdem dioc. in capella ejusdem domus presente fratre Petro de Petragorio[4]) ejusdem ordinis, qui mortuus est in Cipro, et quibusdam aliis fratribus, de quorum nominibus dixit se non recordari. Requisitus de modo sue receptionis dixit, quod quidam frater adduxit eum ad quandam cameram extra capellam predictam et petiit ab eo, si volebat fieri templarius, qui respondit, quod sic. Item petiit, an ipse, qui loquitur, erat bene sanus, qui respondit, quod sic. Item quesivit ab eo, an esset obligatus uxori, qui respondit, quod non. Deinde dictus frater P. rediit ad capellam et retulit dicto preceptori, qualiter responderat ipse, qui loquitur. Deinde ipse, qui loquitur, fuit adductus ad presentiam dictorum preceptoris seu magistri et fratrum, qui magister petiit ab eodem, si volebat fieri servus et sclavus militie templi, et si posset laborare bene et ire ultra mare contra sarazenos, qui respondit, quod sic. Deinde fecit ipsum jurare castitatem, obedientiam et quod viveret sine proprio et servaret statuta ordinis, et quod modum receptionis sue et ea, que fierent in capitulis, nemini revelaret, et injunxit eidem, quod numquam esset contra aliquem Christianum, quod exheredaretur. Deinde dixit, quod ostendit sibi quandam crucem, et dixit sibi, quod abnegaret Christum et quod spueret supra crucem illam, quod et ipse fecit. Dixit tamen, quod licet Jesum negaverit ore, non tamen corde. Requisitus quotiens Jesum negavit et spuit in crucem, dixit, quod non recordatur, quod hoc fecerit nisi semel, quia magister, qui erat de parentela sua, satis leviter transibat cum eo. Item dixit, quod fuit osculatus dictum magistrum seu preceptorem in ore tantum. Post quam dictus magister tradidit sibi mantellum. Item bene dixit, quod ipse portat cordellam supra camisiam propter mundiciam et castitatem servandam. Item dixit, quod vidit recipi duos fratres vel tres dicti ordinis per dictum preceptorem seu magistrum, qui fuerunt recepti eodem modo, quo et ipse receptus fuit. Dixit eciam, se credere, quod et alii fratres in dicto ordine modo prefato recipiantur, aliter tamen nescit. Requisitus de vitio sodomitico et de capite ydolatico et de aliis, de quibus omnibus debebat inquiri, dixit se nichil aliud scire. Interrogatus si prece, precio, aut metu tor-

[1]) Dieser Zeuge, der lange Zeit Präceptor resp. Magister bald in Lemovicinio, bald in Pictavia, auch in Alvernia genannt wird, und dessen Kummer über einige, in dem Orden eingerissene Missbräuche lebhaften Ausdruck findet Mich. II 137, hat zahllose Templer aufgenommen, cfr. Mich. I 193, 513; II 22, 90, 93, 96, 103, 123, 124, 135, 141, 190, 219, 244, 255. [2]) Soll wohl, wie er auch an anderen Stellen genannt wird, Alvernia heissen. [3]) Das meist nur „Marchia" genannte Templerhaus, in welchem der obengenannte Präceptor oft „capitulia" abhielt Mich. II 135. [4]) Wird als Zeuge angeführt bei Mich. II 22 von dem, den Orden in sehr ruhiger, nobler Weise vertheidigenden Helias Raynaudi.

mentorum, vel gracia, favore, timore, aut odio, vel instructus seu inductus ab aliquo seu illectus dixit predicta, dixit, quod non nisi pro veritate. Interrogatus si vult in dicta confessione persistere, dixit, quod sic. Interrogatus si vult aliquid mutare, corrigere aut diminuere in eadem, dixit quod non, quia omnia, que dixit superius, non dixit nisi pro veritate. Post hec autem dictus frater Guillelmus exposita et repetita sibi prius in vulgari seu lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera, et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat vel tacuerat veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere nec ei addere, neque aliquid detrahere de ipso nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

Eodem die constitutus coram prefato domino nostro, summo pontifice frater Raymundus Narbones, Narbonensis dioc. serviens templarius et frater Stephanus Trobati de Gabiano, dioc. Biterrensis, templarius serviens juraverunt ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro ut supra.

10 C. Frater *Raymundus Narbones* dioc. Narbonensis templarius serviens baylivie de Peyrueys[1]) ejusdem dioc., juratus ad sancta dei evangelia meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso eciam ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine, et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et statum ipsius ordinis diligenter interrogatus, quod bene sunt XX anni vel circa, quod ipse fuit receptus in fratrem dicti ordinis in ecclesia de Peyrueys per fratrem Guigonem Adzemarii, preceptorem tunc dicte baylivie[2]) militie, multis aliis fratribus presentibus, de quorum nominibus dixit se non recordari. Et circa modum receptionis sue dixit, quod fuit adductus ad presentiam dicti preceptoris, et ter fuit petitum ab eo, an vellet panem et aquam et societatem dicti ordinis, qui respondit, quod sic. Deinde fecit eum jurare, caste vivere, vivere sine proprio et obedientiam superioribus suis servare. Deinde tradidit sibi mantellum. Post duxit eum retro altare et fecit sibi prestare osculum ab eodem, qui loquitur, in fine spine dorsi et in umbilico et in ore. Deinde accepit dictus preceptor quoddam ydolum valde turpe et nigrum, habens formam capitis humani, et inde accepit

1) So deutlich der Name zu lesen ist, so ist es nicht unmöglich, dass derselbe zuerst aus „provincia“ corrumpirt ist, später identisch ist mit peyrucza, was mehrfach als Templerhaus in derselben Diöcese bezeichnet wird, cfr. auch No. 108 (Templer 54 des cyprischen Processes). 2) Meist preceptor Provincie genannt, kommt häufig als receptor vor, darf aber nicht mit zwei gleichnamigen jüngeren Rittern der dioc. Ruthenensis verwechselt werden, deren einer preceptor domus templi Ste Eulaliae war.

zonam quandam, quam extraxit de dicto capite, quam dedit dicto recepto, ut portaret super camisiam suam. Deinde ostendit sibi quandam crucem, in qua erat effigies Jesu Christi, et dixit sibi, quod ille non erat collendus [sic] nec addorandus, sed illud caput, quod erat salvator suus. Deinde fecit abnegare Christum et spuere supra crucem semel tantum et ydolum adorare. Postea dixit sibi, quod majus peccatum erat jacere cum mulieribus, quam cum hominibus, et ideo, si natura commoveret eum ad libidinem, quod accederet ad alios fratres. Dixit tamen, quod ipse numquam accessit ad aliquem, nec aliquis ad eum. Requisitus, per quem modum adorabat dictum ydolum, dixit, quod pedes (sic), nec dicebat aliquid, quia pluris habebat cor suum ad deum, quam ad illud ydolum. Requisitus, si illud vel aliud caput dicti ordinis vidit alibi, dixit, quod non. Dixit eciam se nunquam vidisse vel audivisse regulam dicti ordinis, nec umquam vidit recipi aliquem fratrem dicti ordinis nisi se ipsum. Interrogatus super aliis articolis, de quibus sunt diffamati fratres templarii, dixit se nichil aliud scire. Interrogatus si prece, precio aut metu tormentorum, vel gracia, favore, timore aut odio, vel instructus seu inductus ab aliquo seu illectus dixit predicta, dixit, quod non nisi pro veritate. Post hec autem dictus frater Raymundus exposita et repetita sibi in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere, aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere neque aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixerat, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

¶. Frater *Stephanus Trobati de Gabian* [1]) dioc. Biterrensis, templarius serviens, preceptor quondam baylivie de Cagulis dicte diocesis, juratus meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso eciam ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine, et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et statum ipsius ordinis, diligenter interrogatus, dixit, quod bene sunt XIX anni vel XX, quod ipse fuit receptus 11

[1]) Dieser Zeuge erklärt den päpstlichen Commissaren zu Paris am 14. Februar 1310, dass seine Aussage zu Poitiers, also die obige, erlogen gewesen sei, und erbietet sich zur Vertheidigung des Ordens (Mich. I 70); zuletzt wird er genannt am 31. März 1310 als „morans in vico Templi Parisius", und wird später nicht mehr erwähnt, ist also entweder auch am 12. Mai 1310 verbrannt oder sonst unschädlich gemacht. Dass er vor dem Papst, unter irgend welchem Druck stehend, mehr ausgesagt hat, als der Wahrheit entsprach, beweist das Verhör des Bernardus Boni Hominis, preceptor de Albinhaco (Mich. II 163), der zu derselben Zeit, an demselben Ort, von demselben Pontius de Broeto aufgenommen, sehr genaue Angaben macht, aber von dem Ydolum nichts erwähnt.

in fratrem dicti ordinis in capella domus militie templi de Montepessulano per fratrem Pontium de Broat[1]) militem, magistrum domorum militie templi in provincia Provincie, presente quodam fratre presbytero ejusdem ordinis, de cujus nomine dixit, se non recordari. Et dixit circa modum sue receptionis, quod cum dictus magister seu preceptor dixisset sibi multa de observantiis dicti ordinis, fecit se osculari ab eo, qui loquitur, in fine spine dorsi, deinde in umbilico et postea in ore. Deinde ostendit sibi super altare quoddam ydolum habens formam capitis. Deinde ostendit sibi quandam crucem, in qua erat ymago Christi, dicens, quod illi non debebat credere, quia non erat credendum, quod deus numquam fuit mortuus, sed in illud ydolum debebat credere, sicut dixit. Unde fecit eum illud ydolum adorare et osculari, sicut homo reliquias osculatur, et fecit eum eciam abnegare Christum et spuere in crucem; sed quot vicibus hoc fecerit, non recordatur; dixit tamen, quod non dixit corde, sed ore, ut dixit. Dixit eciam sibi idem preceptor, quod poterat habere rem cum fratribus sui ordinis templi, quod tam illud quam alia supra dicta erant de consuetudine ordinis templi. Requisitus si illud ydolum vel aliud capud dicti ordinis vidit alibi, dixit, quod non. Requisitus si vidit aliquem fratrem recipi in dicto ordine, dixit quod sic duos, unum, bene sunt tres anni vel plures, et non advertitur de modo receptionis illius; alium, postquam innotuit predictis fratribus templi, quod de predictis inquirebatur contra eos; et illum recepit publice dominus Guillelmus de Castronovo[2]) miles, preceptor de Ped, non tamen modo predicto, quo ipse fuit receptus. Interrogatus de omnibus aliis, de quibus dicti fratres templi sunt diffamati, dixit se nichil aliud scire. Interrogatus si prece, pretio, gracia, timore, odio vel instructione alicujus predicta confessus fuit, dixit, quod non. Interrogatus si vult in dicta confessione persistere, dixit, quod sic, quia omnia predicta, que dixit et confessus est, dixit esse vera. Interrogatus si vult in dicta confessione aliquid addere vel mutare vel corrigere, dixit, quod non; immo super premissis humiliter petit veniam a dicto domino nostro papa et misericordiam exhiberi. Post hec autem dictus frater Stephanus, exposita et repetita sibi prius in vulgari seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, essent vera, et in eadem sua confessione volebat persistere aut illam in aliqua corrigere vel mutare, vel ei addere, vel aliquid de ea detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid immiscuerat falsitatis, vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere nec aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, vel aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro

[1]) Erscheint unter verschiedener Schreibweise Broaco, Broheto, Broet bei Mich. I 403, II 163, 165, 167, 169, oben bei Zeuge 1. de Montealto als de Brocheto.
[2]) Wird wiederholt als einer der Vertheidiger des Ordens Mich. I 69, 102, 106, 130 und II 154 genannt, aber vor seiner Anhörung verbrannt.

veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

Item est eodem die [et mense] constitutus coram prefato domino nostro summo pontifice frater Adzemarus de Sparres miles, olim serviens[1]) templarius dioc. Tarviensis juratus ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro ut supra.

¶. Frater *Adzemarus de Sparres*[2]) miles templarius, preceptor 12 domus militie templi de Bordelas dioc. Tarviensis, juratus ad sancta dei evangelia meram et plenam dicere veritatem tam de se, quam de aliis fratribus ejusdem ordinis et de ipso eciam ordine super hiis, que spectant ad formam recipiendorum fratrum in ipso ordine et super hiis, que spectant ad fidem catholicam et statum ipsius ordinis diligenter interrogatus dixit, quod bene sunt XXIX vel XXX anni vel circa, quod ipse fuit receptus in fratrem militie templi per fratrem Albertum Blacas militie locum tenentem magistri in provincia Provincie apud Arelatam in cappella domus militie templi de Arelato (sic), presentibus quibusdam aliis fratribus ejusdem ordinis, de quorum nominibus dixit se non recordari. Et de modo receptionis sue dixit, quod post multa verba, que dixit sibi dictus recipiens, posito sibi mantello ad collum, ostendit sibi quandam crucem eneam, in qua erat ymago Jesu Christi, et petiit ab eo, „an crederet in illum, cujus erat illa ymago“, qui respondit, quod sic. Et tunc recipiens dixit ei: „de ceteris non credatis in eum, quia non potest vos adjuvare nec vobis nocere. Nec est mos templariorum credere in illum. Unde spuatis super crucem istam ter in ejus vituperium, cujus est ymago“; et idem receptus tunc spuit bis vel ter ad pedem crucis super terram, potest tamen esse, quod aliquid de spuito jaceret super eam. Dixit tamen ipse receptus, quod propter magnam affectionem, quam habebat eundi in subsidium terre sancte, et quoniam ibi habebat equos suos et arnesium paratos, et quia etiam verecundosum fuisset sibi redire ad terram suam, cum jam recepisset congedium ab amicis suis, ideo fecit, quod fecit, aliter nullo modo fecisset. Idem dixit, se credere, quod dictus recipiens ideo sic faciliter transivit cum dicto recepto, quia sciebat eum Vischonem, unde timebat, quod retrocederet, si eum ad alia compellere vellet. Requisitus, si sibi dixit aliter expresse dictus recipiens, quod abnegaret deum vel Christum, dixit, quod non. Item dixit, quod tunc dictus recipiens elevavit vestes suas, et fecit sibi dari osculum ab ipso recepto in umbilico nudo et postea in ore. Et dixit ipse, quod in vigilia natalis domini fuit unus annus, quod recepit duos fratres in ordine,

[1]) Falsch pro „preceptor“. [2]) Die Aussage dieses Zeugen wirft auf die zu Poitiers angewendeten Zwangsmittel ein um so grelleres Licht, als derselbe trotz der sicheren Aussicht auf den Feuertod wegen Widerrufs des vor dem Papste Eingestandenen vor der päpstlichen Commission zu Paris 1310, 17. Februar (Mich. I 73) volebat dictum ordinem defendere, licet, ut dicebat, confessus fuisset coram domino Papa, asserens se mentitum fuisse coram eo. Als Grund der falschen Aussage ist wohl die zu Toulouse gegen ihn angewendete Folter anzusehen. Nach dem 12. Mai 1310 wird er nicht mehr erwähnt, ist also wahrscheinlich auch verbrannt worden.

unum juvenem et alium antiquum ad faciendam laborantiam domus sue, et recepit eos secundum modum et formam, quo ipse frater receptus fuerat. Item dixit, quod ipse et omnes alii templarii portabant modicas zonas de filo super camisiam. Item dixit se credere, quod alii fratres dicti ordinis recipiantur per illum modum, per quem ipse fuit receptus. De vitio sodomitico, de capite ydolatico et aliis, de quibus dicti fratres sunt diffamati, dixit se nichil aliud scire. Requisitus si fuit expositus questionibus seu tormentis, dixit, quod sic apud Tholosam [1]; sed hoc non obstante dixit, quod illa confessio, quam fecit post dicta tormenta et adhuc fecit, est vera, et ei stat et ei vult stare [2]. Interrogatus si prece, pretio, gracia, timore, favore vel odio seu instructione vel inductu alicujus dixit predicta, dixit, quod non. Post hec autem dictus frater Adzemarus exposita et repetita sibi prius in vulgari, seu in lingua materna distincte per singula confessione prefata, interrogatus a dicto domino nostro, si predicta, que dixit, erant vera, et in eadem sua confessione volebat persistere, aut illam in aliquo corrigere vel mutare vel ei addere aut aliquid de ipsa detrahere, vel si in eadem sua confessione aliquid falsitatis immiscuerat vel tacuerat aliquid veritatis, respondit, quod in predicta sua confessione, in qua per omnia verum dixerat, volebat persistere, nec ei addere, nec aliquid detrahere de ipsa, nec illam corrigere vel mutare, nec in ea immiscuerat aliquid falsitatis, nec aliquid tacuerat veritatis, sed ea tantum pro veritate dixit, petens suppliciter super premissis ab eodem domino nostro papa misericordiam exhiberi.

C. Die vero secunda mensis Julii factum fuit publicum consistorium, in quo supradicti fratres de ordine templariorum et quam plures alii ejusdem ordinis, qui fuerant examinati per supradictos dominos cardinales, fuerunt presentes, et lecte fuerant in publico confessiones et depositiones unius cujusque singulariter, et interrogati per dictum dominum nostrum, supremum pontificem in dicto publico consistorio unus quisque videlicet singulariter et per se, et si vera erant ea, que recitata de ipsis et lecta fuerant, unus quisque respondit in ordine suo, quod omnia vera erant. Interrogati si dixerant prece, pretio, gracia, timore, favore, timore vel odio seu metu aut inductione qua[cunque], unus quisque respondit, quod non. Interrogati si vellent perseverare in hac eorum confessione, respondit unus quisque, quod sic. Interrogati si vellent addere aliquid, detrahere, corrigere, mutare vel emendare, respondit unus quisque quod non, sed humiliter petiverunt graciam et misericordiam ejusdem domini nostri super premissis.

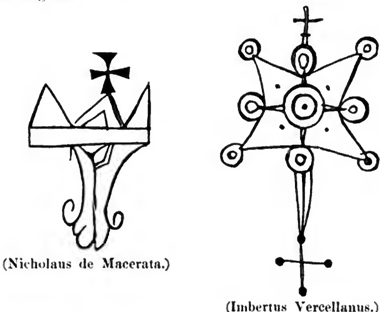
Et ego Nicholaus Frederici de Macerata, publicus imperiali auctoritate notarius, predictas confessiones et depositiones, prout in ejusdem Imberti

---

[1]) Th[o]l'am: das eingeklammerte o ist erst mit moderner Tinte neuerdings hineinkorrigirt. [2]) Dass das Einfügen dieser Formel den Widerruf des Erfolterten nicht zu verhindern vermochte, ergiebt die Aussage desselben Zeugen zu Paris vor der päpstlichen Commission. Mich. I 73 und 105.

notarii supradicti registro vel actis modi per eundem assignatis inveni, ita hic in istis duabus petiis cartarum simul sutis et [. . . . .] in junctura ipsarum et hic in fine meo consueto signo signatis, de verbo ad verbum fideliter transscripsi.

Et ego Imbertus Vercellanus, clericus Biterrensis, publicus apostolica auctoritate notarius, predictas depositiones seu confessiones, manu magistri Nicholai Frederici de Macerata, publici auctoritate imperiali notarii, transscriptas, in istis duabus petiis simul sutis [et in jun]ctura earum et hic in fine meo signo signatis una cum ipso de verbo ad verbum diligenter ascultavi, et qui cum registro propria manu scripto ipsas concordes inveni, de mandato reverendi patris domini Berengarii dicti, titulo sanctorum Nerei et Achillei presbyteri cardinalis, qui huic transscripto suum jussit sigillum appendi[1]) me subscripsi et meo consueto signo signavi.



(Nicholaus de Macerata.) (Imbertus Vercellanus.)

Codex β.

Diese mit der Aufschrift „fasciculus 2 div. 2“ versehene Handschrift trägt die Bezeichnung 1. „contra Templarios“, 2. „inquisitiones contra Templarios in Ro. cu.“ 3. auf der Rückseite die durch häufiges Befassen undeutlich gewordenen, aber immerhin noch lesbaren, gleichzeitig geschriebenen Worte „Item depositiones facte coram cardinalibus Landulpho et P. de Columpna [et] repetende in presentia domini nostri pape et in presentia dominorum prescriptorum cardinalium et in presentia

[1]) Das Siegel selbst ist verschwunden, die Löcher für die Schnüre deutlich erkennbar.

Philippi regis ......"] Also waren das Protocoll und selbst die Fragen des Papstes vorher fertig gestellt gewesen. Die Handschrift ist vollständig, auf zwei Stücken Pergament 1,53 m lang, 0,57 m breit: die Schrift ist sehr deutlich, und wenn auch zum Theil verlöscht, so doch durch die im Leder gebliebenen Höhlungen, abgesehen von einigen kleineren Stellen, mühsam, aber fast ganz lesbar. Das Verhör findet statt am 29., 30. Juni und 1. Juli: die Beglaubigung datirt vom 2. Juli 1308. Die über den „juncturis" und am Schluss gezeichneten Monogramme der beiden Notare „Nicholaus Federici de Macerata" und des „Petrus domini Pauli de Setia" stimmen mit den sonst beglaubigten überein; für die das Siegel der Cardinäle Landulf und P. v. Colonna tragenden Pergamentstreifen sind die Löcher vorhanden, die Siegel selbst aber verschwunden.

Es werden zunächst die Unzufriedenen und auch die schon vor der Katastrophe aus dem Orden Ausgeschiedenen gefragt.

In dei nomine amen. Nos miseratione divina Landulfus sancti Angeli et Petrus de Columpna sancte Romane ecclesie diaconi cardinales notum facimus universis, quod infrascripti sunt fratres de ordine Templariorum, qui constituti in presentia sanctissimi patris et domini, sacrosancte et universalis ecclesie summi pontificis et reverendorum patrum dominorum Petri episcopi Penestrinensis et Thome tit° sancte Sabine, Berengarii tit° sanctorum Nerei et Achillei et Stephani tit° Sancti Ciriaci in termis presbyterorum cardinalium ac nostra, et jurati ad sancta dei evangelia tactis sacrosanctis scripturis dicere meram et puram veritatem tam de se ipsis, quam de aliis de eorum confratribus et de toto ordine super omnibus punctis et articolis, de quibus idem dominus papa facit contra ipsos inquiri, examinati sunt per nos de ipsius domini pape speciali mandato, depositiones quorum scribi et registrari fecimus per Petrum de Setia, notarium publicum, per nos ad hoc specialiter deputatum, qui predicte examinationi una nobiscum interfuit, et quemadmodum in actis ejusdem notarii confessiones et depositiones infrascriptorum fratrum singulariter et per ordinem scripte et registrate fuerunt, ita hic singulariter et per ordinem transscribi et in publicam formam mandavimus redigi et in predictorum testimonium sigillorum nostrorum fecimus appensione muniri. In dei nomine amen.

Infrascripti sunt fratres de ordine templariorum, qui constituti in presentia sanctissimi patris et domini, domini Clementis, ecclesie Romane et universalis ecclesie summi pontificis, et jurati ad sancta dei evangelia tactis sacrosanctis scripturis dicere meram et puram veritatem tam de se ipsis, quam de aliis eorum confratribus et de toto ordine templi super articulis, de quibus idem dominus papa facit requiri contra eos, examinati sunt de ipsius domini pape speciali mandato per reverendos patres dominos

Landulphum sancti Angeli, Petrum de Columpna, sancte Romane ecclesie diaconos cardinales, quorum templariorum depositionibus ego, Petrus de Setia, notarius ipsius domini Petri cardinalis presens interfui et eas scripsi, die autem penultima mensis Junii anni domini millesimi trecentesimi octavi, indictione sexta.

¶. Magister *Johannes de Folliaco*,[1]) dicte [militie] templi presbyter, 13 [juratus dicere veritatem] super dictis articulis. Interrogatus de loco modo et tempore sue receptionis respondit, quod fuit receptus Parisius in domo Templi per fratrem Johannem, tunc thesaurarium[2]) Templi Parisiensis, in ista quadragesima preterita fuerunt quatuor anni.[3]) Interrogatus de modo receptionis dixit, quod ingressus fuit quandam capellam[4]) in aurora diei vel circiter et junctis (vinctis?) manibus, et flexis genibus petiit humiliter a dicto thesaurario recipi in fratrem dicti ordinis, presentibus fratre Johanne de Terra et quibusdam aliis, circa octo, quos non cognoscebat.[5]) Et tunc dictus thesaurarius respondit: „Amice, tu es modo libere conditionis; si tu ingressus fueris hic, totam tuam voluntatem transferes in alium,“ et multa alia dixit. Et postmodum emissa professione observantie, castitatis et obedientie et vivendi sine proprio, positus fuit mantellus ad collum suum per thesaurarium, et postmodum juravit, se non exiturum de ipsa religione et servare statuta ordinis, et quod non revelaret secreta. Post hec ductus fuit in oratorium dicte capelle, que est locus secretus, per fratrem Guillelmum.[6]) preceptorem dicte domus, et ille dixit: „tu es noster; oportet, quod tu dicas post me: „„tu qui deus vocaris, abnego te.““ Tunc idem receptus dixit, quod non faceret. Tunc recipiens cepit dictum receptum per pannos juxta gulam et dixit: „tu es totus noster, et jurasti te non exiturum amodo de religione, ego ponam te, ego ponam te (sic). nisi dixeris post me, in tali carcere, quod numquam exibis.“ Et tunc reassumpto eodem verbo per dictum recipientem: „tu qui deus es, abnego te“, tunc respondit idem receptus, quod abnegaret deum paganorum; et iterum eum assumpsit dictus preceptor per vestes juxta gulam, et iterato minatus est sibi carcerem, nisi abnegaret; et tunc dictus receptus dixit alta voce clamans: „abnego te“,

[1]) Dieser Zeuge, sonst Fallegio genannt Mich. I 174, Folheyo Mich. I 422, 424 und 598 und Fouilleyo II 277 und 335 ist, wie hier zu Poitiers, so am 19. October 1307 zu Paris von Wilh. Imbert zuerst verhört worden. Seine hiesigen Zeit- und Personenangaben stimmen weder mit den im ersten Verhör gemachten Aussagen überein, noch decken sich seine Angaben über das Unerlaubte bei der Aufnahme, obwohl er mehrfach „juris peritus“ genannt wird, mit den sehr viel präciseren Aussagen des „curatus ejusdem ecclesie templi Parisiensis“ Raynaudus de Trembleyo Mich. I, 422, ss., noch auch mit denen seines Recipienten Joh. de Turno, Mich. I 598. [2]) Es hat nacheinander zwei Schatzmeister desselben Namens Joh. de Turno in Paris gegeben: dieser ist der jüngere. [3]) Widerspricht seiner eigenen Aussage, Mich. II 277. [4]) Die sogen. „obere kleine Capelle neben der Schatzkammer“ des Tempelhauses bei Paris, Mich. I 598. [5]) Es waren bei seiner Aufnahme noch zugegen Petrus de Gastinesio, collector domus Par., Joh. de Turno, Raynerius de Larchent und der Presbyter Raynardus de Trembleyo, Mich. I 598 und der Präceptor des Pariser Tempels. [6]) Mit dem Beinamen le Normant, Mich. I 598: indessen ist dieser nach Folliac's eigener Aussage zu Paris nicht mit in das Oratorium gegangen.

divergens[1]) dictum receptum verba sua et intentione ad ipsum receptorem, et non ad deum. Interrogatus si dictus recipiens intellexit illa verba abnegationis de se an de deo dici, respondit, quod nescit. Interrogatus quid credit, dixit, quod quia famuli domus erant prope locum, qui expectabant, ut haberent suas vestes, ut moris est habere famulos seculares vestes receptorum, et ipse clamaverat alta voce, credit, quod propter hoc recesserit dictus recipiens dubitans, ne auditus fuerit ab eis: credit tamen, quod idem recipiens pluris intellexerit de abnegatione sui, quam de abnegatione dei propter causas premissas. Interrogatus quare non recessit de ordine, postquam sciverat ista, dixit, quod non erat ausus propter timorem templariorum, sed ipse libenter exiisset, et statim[2]) post ingressum suum protestatus est coram officiali Parisiensi,[3]) quod volebat egredi, sed timebat, et quod penitebat de ingressu et protestabatur, quod, quam citius poterat, intendebat exire; et de hoc apparet littera officialis, data anno domini millesimo trecentesimo quarto, die Martis post festum beati Luce evangeliste. Littere autem principaliter non apparent; sed dicit dictus deponens se habere eas, et Parisius et officialis Parisiensis testificant se vidisse litteras illas anno domini millesimo trecentesimo octavo, die Veneris post festum beati Nicolai [Escurialis?]. Actendendum autem est, quod in protestatione nichil dicit de errore dicti ordinis, sed de austeritate, dixit tamen, quod si confessus fuisset illos errores, fuisset mortuus. Interrogatus quare non expresserit errores, dixit [eciam] idem deponens, quod ipse fuerat confessus episcopo Meldensi,[4]) qui tunc erat, qui promovebat eum ad subdiaconatum, quomodo quidam volebant facere eum [ultra mare] episcopum, non tamen expressit, quod scivisset de [erroribus]. Interrogatus si fuit sibi aliquid mandatum, quod spueret supra crucem, vel si aliqua crux coram eo fuisset apposita, dixit quod non. Interrogatus de obsculis, dixit, quod illum thesaurarium fuit osculatus in ore tantum, et alio non, nec alius eum. Interrogatus de cordula dixit, quod, quando fuit receptus, non fuit data sibi aliqua cordula, sed quando intravit lectum, fuit sibi data per quendam fratrem, et dictum sibi, quod portaret eam supra camisiam extra lambos. Interrogatus si audivit, quod cordula circumcingeretur capiti seu idolo, respondit, quod numquam audivit de aliquo capite nisi post captionem. Interrogatus si erat de punctis ordinis, quod Christus abnegaretur, dixit se nescire, quia nunquam fuit in receptione alicujus fratris nisi in receptione unius[5]), qui fuit receptus Parisius circa mensem

---

[1]) So ursprünglich, später mit dunklerer Tinte geändert in dirigens. [2]) Nach seiner eigenen Aussage (Mich. II 278) nicht sofort, sondern erst später nach Rücksprache mit dem ehemaligen „rechtskundigen Advocaten" zu Paris, Bonifacius Lombardus. [3]) Sede tunc vacante. Mich. II 278. [4]) Nach seiner vor Wilh. Imbert 19. October 1307 gemachten Aussage hat er nur dem 1307 im Amt befindlichen Bischof von Paris gebeichtet und sei von diesem absolvirt worden. [5]) Es kann dies nur der Ritter Joh. de Basemont sein, (Mich. II 335), wenn obiger Zeuge wirklich keiner anderen Aufnahme beigewohnt hat; indessen stimmt dann die Zeitangabe nicht.

[Septembris] ante captionem, credit tamen, quod per ea, que dicta fuerunt sibi, quod sit de punctis ordinis; et post captionem audivit a multis fratribus, quod de punctis ordinis erat. Interrogatus si fuit sibi dictum, quod liceret commisceri cum fratribus, dixit, quod non. Interrogatus si credit, quod sit hoc de punctis ordinis, quod liceret commisceri, dixit, quod credit propter confessiones multorum, qui confitebantur hec publice. Interrogatus si est in ordine aliquis liber seu regula, in qua continentur isti puncti (sic), dixit quod nescit, bene tamen vidit, quod magister, visitator et alii quidam fratres habebant unum librum parvum, in quo erant octo carte vel circiter, et audivit, quod ibi erant puncta ordinis; numquam tamen legit in libris illis, nec vidit puncta illa.[1]) Interrogatus, si scit, quod aliqui fratres revocaverunt confessiones, quas fecerunt, dixit, quod nescit, sed audivit. Interrogatus si aliqui instigaverunt eos ad revocandum, respondit, quod magister ordinis vel aliquis de mandato suo misit per quasdam tabulas cereas fratribus de camera in cameram, antequam rex[2]) et cardinales intraverunt, quod omnes revocarent suas confessiones. Interrogatus quod nomen erat in tabulis seu pugillaribus, dixit nullum nomen. Interrogatus que verba erant in pugillaribus, dixit, quod substantia erat ista: „sciatis, quod rex et cardinales cras venient ad domum istam, al[ii] fratres[3]) revocabunt confessionem suam; revocetis et vos, et illas litteras reddatis portatori.“ Interrogatus quis portavit dictas tabulas, respondit, quod ille frater, qui fuerat receptus, ut sibi dicitur, per mensem ante, venit ad cameram Dalphini[4]) et tradiderunt sibi fratres dicte camere tabulas predictas ad deferrendum dicto deponenti. Et illis tabulis lectis a dicto deponente statim dictus deferens deportavit eas, nescit ubi. Interrogatus si scit aliquid de thesauris vel pecunia ordinis, dixit, quod audivit dici a Dalphino predicto, quod quando magister venit de ultra mare, portavit secum centum et quinquaginta milia florenorum auri et decem somarios oneratos Turonum grossorum, quarum summarum quantitatem dictus

[1]) Die mehrfach aus dieser Aussage gezogene Folgerung, als habe eine Geheimlehre mit einer Reihe von den allgemein bekannten Statuten abweichender „Ordenspunkte“ bestanden, wird Niemand auf den hier genau vorliegenden Wortlaut begründen wollen, da es sich nur um die allgemeinen Vorschriften dabei gehandelt haben kann, und der sehr gegen den Orden eingenommene Zeuge nie darin gelesen hat. [2]) Diese Gegenwart des Königs, kirchenrechtlich nicht begründet, lässt sich nur dadurch erklären, dass die betr. Zeugen durch dieselbe eingeschüchtert und abgehalten werden sollten, von der früher erzwungenen Aussage abzugehen, auch hält der Papst es für nöthig, zu Gunsten derer, die von der ersteren Aussage abgewichen waren, ein Wort bei dem Könige einzulegen. [3]) Obwohl schon 1880 so von mir gelesen, musste 1886 diese Stelle noch einmal mit der Lupe untersucht werden, da inzwischen Prutz (Culturgeschichte der Kreuzzüge, S. 625) in einem sehr einseitig angefertigten Excerpt hier magister gelesen hatte; indessen ergab auch diese neue Prüfung kein anderes Resultat. Magister ist, da es sonst stets „magr“ abgekürzt ist, auch räumlich ganz unmöglich. [4]) Wohl identisch mit dem miles Guido Dalphini, der mit Folliac in Poitiers dieselbe Kammer bewohnt hat, fast wörtlich dasselbe aussagt und ebenso feindlich sich hier gegen den Orden verhält, dass die Richtigkeit seiner Aussagen besonderem Zweifel unterliegt; vergleiche weiter unten.

magister divisit, postquam fuit in Provincia, et misit fratri suo de Molaio[1]) [. . . . parenti?] centum milia florenorum. Interrogatus si audivit hec ab alio, quam a Dalphino, dixit, quod non. Interrogatus si fratres de ordine credunt non sacramenta ecclesie, respondit, quod ipse deponens credidit et credit; de aliis dicit, quod nescit. Interrogatus si fratres ordinis credunt in sacramentis ecclesie, respondit, quod ipse deponens credidit et credit, de aliis dicit, quod nescit. Interrogatus si fratres ordinis confitebantur in extremis, et si recipiebant sacramentum altaris, dixit, quod sic, quia multo[tiens] vidit. Interrogatus si ipse, qui est presbyter, audivit confessionem alicujus de ordine, vel sacramentum altaris ministravit alicui de ordine, dixit quod non; nec unquam fuit presens in loco, quando aliquis accepit corpus Christi, quia non officium suum, videbat tamen [sepius].[2]) Interrogatus si credit, quod fratres credant, quod magister ordinis vel visitator et alii majores possint absolvere fratres de peccato abnegationis et de aliis peccatis absque eo, quod confiteantur sacerdoti[bus], respondit, quod haben[tes] sacerdotes non possent hoc credere, nec ipse [credit], nec credit alios credere. Interrogatus si aliqui fratres fuerunt interfecti vel carcerati ea occasione, quod nolebant negare Christum, respondit, quod nescit; audivit tamen post captionem a multis fratribus, quod ipsi propter hoc fuerant carcerati. Interrogatus que pena fuis[set] contra illos, qui hoc secretum revelent, dixit, se nichil scire. Interrogatus utrum predicta dixerit gratia, odio, amore, timore vel inductione quacunque, respondit quod non, sed propter solam veritatem. Interrogatus si vult aliquid addere, mutare vel diminuere, respondit, quod non. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua confessione, respondit quod sic, et petit misericordiam et veniam domini nostri. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit predictum magistrum Johannem deponentem, si in dicta sua depositione suppresserit aliquid veritatis, et expresserit aliquid falsitatis, respondit quod non, sed locutus est puram et nudam veritatem. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua depositione, dixit quod sic. Interrogatus, si petit veniam et misericordiam, respondit humiliter quod sic.

[1]) Da „fratri“ in dem Original ganz ausgeschrieben ist, während sonst frater im kirchlichen Sinne mit und ohne Beifügung von templarius stets „fr.“ abgekürzt ist, so ist trotz der schweren Lesbarkeit des eigentlichen Namens kein Zweifel, dass der Deponent den leiblichen Bruder des Grossmeisters meint, also einen neuen schwerwiegenden Vorwurf gegen denselben richtet. Indessen wird die Glaubwürdigkeit des betr. Zeugen im Verhör selbst recht gering angeschlagen, da man ihn nur noch fragt, ob er dasselbe auch anderweitig gehört habe, im Uebrigen aber trotz der Wichtigkeit der Sache für den Papst sie fallen lässt. [2]) Neben manchen Stellen, wo die Entzifferung durch die Wirkung der Feuchtigkeit erschwert ist, und zwei grösseren Stellen, die augenscheinlich durch ungeschicktes Anwenden von Säuren verdorben sind, ist an dieser Seite das obere Pergamentblatt am Rand vielfach abgebröckelt oder durch Zerknitterung die Spur der Buchstaben so beeinträchtigt, dass einzelne Wörter nicht mehr mit voller Sicherheit bestimmt werden können.

C. Eodem mense [pro „anno"] ultimo die dicti mensis Junii frater *Symon Christianus*[1]) de Prueno, serviens ordinis templi juratus dicere veritatem de se, quam de aliis et de toto ordine. Interrogatus de tempore, modo et loco sue receptionis dixit, quod fuit receptus in domo templi [Montis Suessionensis][2]) III anni fuerunt in crastina pasche per fratrem Gerardum de Villeriis, preceptorem ballivie Brie et Suessionensis, presentibus XII vel XIV fratribus dicti ordinis, de quorum nominibus non recordatur. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod receptus fuit in [aurora diei, et porta] erat clausa tempore sue receptionis; et tunc promisit obedientiam, castitatem, vivere sine proprio, juravit servare secreta sancta dicti ordinis et nulli revelare. Postea datus sibi fuit mantellus per illum preceptorem et portat[us liber missale, in quo erat y]mago crucifixi, et precepit sibi recipiens, quod abnegaret illum, cujus ymago ibi erat, qui respondit, quod nullo modo faceret; finaliter comminati sunt sibi, quod, si non faceret sponte, oporteret eum facere invitum. Comminatus [. . . . .]orum predictorum fratrum, qui tacebant, et tunc dictus receptus abnegavit, semel tantum et ore, ut dicit, non corde. Interrogatus si fuit sibi mandatum, quod spueret supra crucem, dixit quod non, nec spuit. Dixit tamen, quod dictus recipiens erat infirmus et [jace]bat in lecto, quando hec sibi mandavit. Interrogatus de osculis dixit, quod osculatus fuit primo illam imaginem dei, quam abnegaverat de mandato magistri, quomodo ipse idem magister recipiens sibi osculandum mandavit, deinde ipsum magistrum in ore et alios fratres de mandato magistri osculatus fuit in ore tantum, nec de aliquo alio osculo fuit sibi dictum. Interrogatus si fuit presens in receptione aliquorum fratrum dixit, quod non. Interrogatus si credit, quod sit de punctis ordinis, quod abnegaretur deus per omnes, qui [reci]piuntur, respondit, quod credit propter mandatum, quod fuit sibi factum de hoc. Interrogatus si aliquid fuit sibi mandatum de vitio sodomitico, dixit quod non. Interrogatus de capite seu ydolo dicit, se non vidisse nec aliquid audisse. Interrogatus, si fuit sibi data aliqua cordula, dixit quod non, et quod nunquam portavit aliquam, nec mandatum fuit sibi, quod portaret. Dixit tamen, quod vidit plures fratres habere. Interrogatus si erat aliquis liber, ubi continerentur puncta ista, dixit, quod credit, quod quilibet magister poterat habere istum librum, tamen nescit, quod continerentur ibi ista. Interrogatus si scivit, quod aliqui monerent aliquos ad revocandum suam confessionem, dixit quod non. Interrogatus si fuit confessus, quando fuit in ordine, de dicto peccato abnegationis, dixit, quod sic capellano domus. Inter-

14

1) Bei Mich. II 381 „Christiani" genannt, was auch richtiger erscheint. 2) Der Name ist zwar durch einen Stockfleck unleserlich geworden, aber durch die Aussage desselben Zeugen vor dem Inquisitor Imbert zu Paris 1307 (Mich. II 381) zu ergänzen: er war, was aus der obigen Aussage sich nicht ergiebt, dispensator domus de Pruvino, dessen Preceptor Gerardus de Villariis, obwohl schwer krank und auf dem Bette liegend, ihn aufnahm. Es ist dieser Preceptor von Soissons nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen preceptor et magister francie, der Perauds Vorgänger oder Stellvertreter gewesen zu sein scheint: Mich. II 285.

rogatus quid dixit dixit (sic) sibi capellanus ille, respondit, quod dixit: „arguit te conscientia tua de hoc?" et deponens respondit quod sic, et ipse dixit: „ego absolvo te auctoritate, qua fungor." Interrogatus quam penitentiam imposuit sibi, dixit, quod imposuit ei, quod diceret unum psalterium. Interrogatus si, existens in ordine, recepit eucharistiam, dixit quod sic, quare fratres ordinis recipiunt ter in anno, in paschate, pentecosten et nativitate. Interrogatus si recipiebant corpus domini consecratum vel hostiam non consecratam, dixit quod corpus domini. Interrogatus quomodo credunt in sacramentum altaris, si non credunt in Christum, sed abnegant eum, respondit, quare conscientia totum facit, et si abnegetur ore, non abnegatur corde. Interrogatus si omnes fratres de ordine credunt in sacramentum altaris, dixit, quod credit quod sic, quia compelluntur abnegare, et non abnegant corde; et illi, qui compellunt eos, faciunt hoc propter punctum ordinis. Interrogatus si aliquis frater nolens abnegare, fuit occisus vel incarceratus, dicit, quod nescit; sed credit, quod illi, qui non abnegarent, ponerentur in carcere perpetuo. Interrogatus si predicta dixit gratia, odio vel timore seu aliqua inductione, respondit quod non, sed propter puram veritatem. Interrogatus si alias fuit confessus hec, dixit, quod sic Parisius coram inquisitorem. Interrogatus si fuit tormentatus vel questionatus umquam pro confessione hic confitenda, dixit quod numquam, tamen bene fuit incarceratus, antequam predicta confiteretur. Interrogatus quare non exivit ordinem, postquam displicebat sibi status ordinis, dixit quod timebat, quare non potuisset effugere manus eorum, quin fuisset captus et positus in perpetuo carcere. Interrogatus si habuerit aliquam administrationem in ordine, dixit quod non, sed fuit claviger in domo templi de Pruino. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit dictum fratrem Symonem, si in dicta sua depositione tacuerit et suppresserit veritatem aut expresserit falsitatem, respondit, quod non. Interrogatus si semper vellet perseverare in hac sua depositione, respondit, quod sic, et misericordiam petiit.

15 **C.** Eodem die dicti mensis frater *Johannes de Cuisi*[1]) magister molendinarum et taberne[2]) Sti Genafii[3]) Parisius juratus dicere veritatem tam de se, quam de aliis et de toto ordine templi. Interrogatus de modo, tempore et loco sue receptionis dixit, quod fuit receptus Parisius in domo templi, undecim anni vel circa sunt in festo beati Johannis baptiste proxime futuro per fratrem Hugonem de Paraudo visitatorem Francie,[4]) et fuit receptus presentibus fratre Guidone de Carnotesio,[5]) preceptore de Carnotesio, fratre Adam de Valenticuria,[6]) milite, qui

[1]) Heisst bei Mich. II 306 in dem Verhör vor Wilh. Imbert 1307 Cugy, ist 54 Jahr alt und gab dort an, vor 9 Jahren aufgenommen zu sein. [2]) Taverni auch taverne, ein bei Paris gelegenes Templerbesitzthum. Mich. I 574. [3]) Bei Paris bestand eine abbacia Ste Genefeve (auch Genevefe) (Mich. I 120), wo später 20 Templer gefangen gehalten wurden: ob diese gemeint ist, bleibt zweifelhaft. [4]) Dass dieser schon damals d. h. 1297 dauernd „preceptor francie" gewesen ist, braucht, da Gerardus de Villaribus noch lebte, bei dem fehlenden „tunc" nicht geschlossen zu werden. [5]) Bei Mich. II 306 „Carnotensi." [6]) Bei Mich. I 204 n. 599, II 71 Vallencourt.

erat preceptor, sed non recordatur, cujus loci preceptor esset,[1]) et quondam fratre Johanne de Turno thesaurarii tunc templi Parisiensis, fratre Guillelmo de Stampis, preceptore ipsius loci et quatuor vel quinque aliis, de quorum nominibus non recordatur. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod fuit ductus ad capellam templi, ubi petiit panem et aquam et pauperes vestes ordinis, et fuit reclusus ter; tandem receptus vovit castitatem, obedientiam, vivere sine proprio, et juravit tenere statuta, et secreta ordinis servare et nulli revelare. Post hec imposito sibi mantello fuit ductus per dictum fratrem Hugonem de Paraudo ad secretum [locum], et mandavit sibi, quod oscularetur eum in umbilico et spina dorsi in renibus, et ipse sic fecit, licet male voluntarius et invitus, et libenter, ut dixit, fugisset, si licuisset sibi. Postea portavit unam crucem [manu] dictus frater Hugo, in qua erat effigies crucifixi, et mandavit sibi, quod abnegaret illum, cujus imago ibi erat. Et tunc receptus respondit, „quod sic numquam", sed dixit sibi dictus frater Hugo [. . . . .[2])] oportet, quod sic facis; alioquin [ponam te in carcere perpetuo, nisi] facis, quare omnes fratres ita faciunt. Tunc dictus receptus abnegavit ter ore, non corde, ut dicit, sed ex predicto timore. Item dixit, quod dictus frater Hugo mandavit sibi, quod spueret ter super crucifixum, ipse autem spuit in terram, sed dictus frater Hugo credidit, quod spuisset in crucem. Et dixit, quod idem frater Hugo mandavit sibi, quod nulli revelaret hoc, etiam fratri de ordine, quia, si faceret; poneretur in perpetuo carcere. Item mandavit sibi, quod nulli confiteretur, nisi capellano templi sub pena carceris. Ipse autem eadem die fuit confessus cuidam fratri predicatorum, qui erat in ecclesia Parisius, et ipse imposuit sibi penitentiam jejunandi diebus Veneris duobus annis in pane et aqua, et mandavit sibi, quod egrederetur ordinem, quam cito posset. Ipse autem non fuit ausus propter timorem fratrum. Interrogatus si mandavit sibi aliquid de vitio sodomitico, dixit, quod mandavit, quod quocunque iret, faceret voluntatem fratrum, et quod secure se commisceret cum fratribus et non negaret se eis. Dixit tamen, quod numquam fecit, nec umquam fuit requisitus. Interrogatus de capite seu ydolo dicit se nichil scire nec audivisse. Interrogatus si fratres ordinis confitentur et recipiunt sacramentum altaris, dixit, quod ter in anno, scilicet in paschate, in pentecosten et nativitate. Interrogatus si credunt verum corpus Christi, [respondit] quod ipse semper credidit et credit; dixit et, quod credit alios de ordine ita credere. Interrogatus quomodo credunt in sacramentum altaris, si abnegarent Christum, respondit, „quia abnegarent ore, non corde" et quod recipiunt confessionem (?) super hiis. Interrogatus si predicta dixit gratia, odio, amore, timore seu inductione, dixit quod non, sed sponte fecit propter puram veritatem, sed illud, quod fecit de abnegatione, fecit in timore carceris et mortis. Interrogatus si vult persistere in hac sua confessione, dixit quod sic semper, et petit absolutionem et veniam a domino nostro. Interrogatus si fuit tormentatus,

1) Preceptor de Auricuria, Cameracensis dioc. Mich. I 409. 2) Durch Bruch des Leders drei Wörter ganz abgeblättert.

dixit, quod ipse fuit positus ad tormenta, non enim audebat aliquid dicere propter inhibitionem sibi factam; sed non sustinuit aliquid tormentum, sed statim, quod fuit positus, confessus fuit totum. Interrogatus quis inhibuerat sibi, quod non revelaret, dixit, quod frater Petrus, preceptor domus Parisiensis, inhibuerat sibi bene per octo dies ante captionem, quod nulli diceret. Interrogatus si vult aliquid addere vel diminuere in predicta confessione, dixit quod nichil. Interrogatus si fuit sibi data aliqua cordula, dixit quod non, et quod numquam portavit, quod non fuit sibi mandatum. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit dictum examinatum, si in hac sua confessione suppresserit veritatem, aut expresserit falsitatem, respondit quod non. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua confessione, respondit, quod sic.

16 ¶. Eadem die frater *Johannes de Joviniaco,*[1] frater serviens, preceptor domus de Wauban Ambiacens dioc. juratus dicere veritatem tam de se, quam de aliis et de toto ordine Templariorum. Interrogatus de modo, tempore et loco sue receptionis dixit, quod receptus fuit in domo de Monterio (sonst Monterolio, Oysimont, Aymont genannt) in Pontivo per fratrem Guerinum de Grande Villari, preceptorem ballivie de Pontivo, novem[2]) anni fuerunt circa festum Magdalene, quod receptus fuit presentibus IIII vel V, quorum unus vocatur frater Rodulphus de Sorneio[3]), qui adhuc vivit et captus est apud Ciprum supra mare; de nominibus aliorum non recordatur. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod primo petiit panem et aquam et fraternitatem ordinis, et fuit exauditus, et vovit castitatem, obedientiam et vivere sine proprio, et juravit obedire cuicumque preceptori, quem haberet, et servare secreta ordinis et nulli revelare. Postea imposuerunt mantellum ad collum suum in nomine patris et filii et spiritus sancti. Quo facto ductus fuit per dictum recipientem ante altare aliis fratribus presentibus et videntibus. Tunc dictus recipiens portavit librum missalis, ubi erat ymago crucifixi et mandavit sibi, quod negaret illum, cujus ymago ibi erat;

[1]) Dieser Zeuge ist derselbe, der bei Mich. II 76 de Juveniliis und (Mich. I 229) Joh. de Juvignaco genannt, 54 Jahre alt, am 30. April 1310 — das Concil von Sens, 12. Mai, warf bereits seine Schatten voraus — sich weigert, vor der päpstlichen Commission über solche Artikel auszusagen, über welche er vor dem Papst verhört war; und da die Commissare nicht wissen, worüber er dem Papst gebeichtet hat, so entlassen sie ihn. Diese Weigerung wird um so verständlicher durch Vergleichung seiner zu Poitiers gemachten Aussage mit den Zeugnissen des fein gebildeten Templerpresbyter Thomas de Jumvalle (Mich. I 443 ss.) und des fr. Rob. de Rainheval (Mich. II 76), die beide seiner Aufnahme beigewohnt hatten, aber bedeutend Widersprechendes aussagen. Hatte er zu Poitiers aus irgend einem Grunde Unwahres gesagt, das er vergessen hatte, so musste er jetzt fürchten, sich durch eigenes Widersprechen ebenfalls den Feuertod zuzuziehen, der wiederholentlich von den Agenten des Königs angedroht war. (Mich. I 71). [2]) Nach seiner eigenen Aussage wäre er 1298 aufgenommen, womit Mich. I 445 stimmt, nach Mich. II 76 erst 1302. [3]) Identisch mit dem bei Mich. II 64, 69, 70 genannten Radulphus de Sarney, auch Sarnay, der aber nach Aussage (Mich. II 69) bereits todt ist, was um so wahrscheinlicher, da er in dem cyprischen Process nicht vorkommt.

qui respondit: „absit; non negabo illum, qui creavit me ad imaginem suam.“ Et dictus recipiens dixit sibi: „oportet, quod tu facias, alioquin tu es mortuus,“ et tunc ipse perterritus timore mortis negavit, tamen ore, ut dicit, non corde. Postea mandavit sibi, quod spueret supra crucifixum ter, qui spuit non supra crucifixum, sed spuit juxta crucifixum ter, dixit tamen, quod illi quod illi (sic) credebant, quod spueret supra crucifixum, quod tamen nullominus fecisset, ut dixit.[1])

Interrogatus de vitio sodomitico respondit, quod dictus preceptor dixit sibi, quod punctus ordinis erat, quod non negaret se alicui fratri volenti secum commisceri, sed dixit, quod numquam fuit requisitus, nec aliquem de hoc requisivit. Item de osculis dixit, quod recipiens dixit ei, quod punctus ordinis erat, quod dictus receptus oscularetur recipientem in ore, et in umbilico et in fine spine dorsi, sed recipiens parcebat sibi, quod tantum in ore oscularetur eum. Interrogatus de cordula dixit, quod de [punctis[2])] ordinis erat, quod portaret cordulam supra camisiam, tamen numquam vidit vel audivit, quod illa cordula tangeret aliquod capud seu ydolum, immo ipse emebat sibi, ubi volebat. De illo autem capite dixit, quod numquam illud vidit nec aliquid audivit de eo, nisi post captionem, quia numquam ipse fuit in aliquo capitulo generali. Interrogatus si recepit aliquem fratrem, dixit quod non, nec unquam vidit aliquem recipi nisi fratrem Petrum de Fossa,[3]) qui receptus fuit simul cum eo. Interrogatus, si dictus frater Petrus abnegavit et spuit, dixit quod nescit, quia fuit ductus seorsim, credit tamen, quod fecerit sicut ipse. Interrogatus de sacramento altaris, an fratres ordinis crederent in ipsum, respondit, quod sic; immo cum omni reverentia recipiebant ter in anno, in paschate, pentecosten et nativitate; et plerumque eciam presbyteri seculares, quos conductitios retinebant in domibus suis, conficiebant corpus Christi et ministrabant eis. Interrogatus si credit, quod dicta abnegatio et spuitio et mandatum, quod commiscerentur insimul, sint de punctis ordinis, dixit, quod nescit, sed credit quod sic, quia recipiens dixerat sibi sic. Interrogatus (scil. si), predicta dixit gratia, odio, timore, vel inductione, dixit quod non, sed propter puram veritatem et reputabat sibi ad magnam gratiam factam sibi a deo, quod venit ad confessionem et ad pedes sanctissimi patris, domini nostri. Interrogatus si alio fuit confessus, respondit, quod sic coram episcopo Ambianensi in Mosterolio[4]) supra mare. Interrogatus si fuit expositus tormentis, dixit quod non, nec territus fuit de tormentis, sed tantum in prisione positus fuit. Interrogatus si vult

---

[1]) Wie wenig auf die Aussage dieses Zeugen zu geben sei, ergiebt ein Vergleich mit der Aussage des Presbyter Thomas de Jamvalle, der (Mich. I 445) aus dem Orden ausgeschieden, nicht günstig aber sehr präcis seine Angaben macht, bei der Aufnahme obiges Zeugen zugegen gewesen ist und versichert, dass nichts Unerlaubtes dabei vorgegangen sei. Sei dergleichen begangen, so habe es einige Tage später stattgefunden. [2]) Ausgelassen. [3]) Dieser heisst nach der Aussage des sehr viel gebildeteren Presbyters Thomas de Jamvalle (Mich. I 445) Petrus de Sto Maxentio. [4]) Wohl identisch mit dem Monsterolio, Mich. I 84, 105, von dem der Presbyter Robert den Namen führt.

persistere in ista confessione semper, dixit quod sic. Interrogatus, si vult aliquid addere vel diminuere, respondit quod non, quia nescit plura, et dixit puram veritatem et petit absolutionem et veniam domini nostri. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus papa interrogavit eundem fratrem Johannem, si in dicta sua depositione suppresserit aliquid veritatis, aut expresserit aliquid falsitatis, respondit, quod non. Interrogatus si semper vult perseverare in hujusmodi sua confessione, respondit, quod sic.

17 ¶. Eadem die *Americus Cambellani*[1]) frater serviens, morans in domo de Crabanac Lemovicensis dioc. juratus dicere veritatem tam de se, quam de aliis et de toto ordine templi. Interrogatus de tempore, modo et loco sue receptionis, dixit, quod, quando alii capti fuerunt, ipse non erat in domo ordinis, sed erat infirmus inter consanguineos suos, et ideo non fuit captus cum aliis, sed audita captione aliorum ipse veniebat ad curiam Romanam ad confitendum et ad providendum saluti anime sue. Dixit interrogatus, quod ipse receptus fuit in domo de Peydonaz, Lemovic. dioc. per fratrem Gualterium de Monogerio[2]) preceptorem dicti loci, qui adhuc vivit, nec est captus, de quo multum dolet: et septem anni fuerunt in die pentecostes, et receptus fuit presentibus fratre Geraldo Ladent, fratre serviente, fratre Petro de Senezelles et fratre Petro de Idm[er] et fratre Jacobo de Monte Negerio, quorum aliqui vivunt, aliqui mortui sunt; et petiit se recipi ad panem, aquam et fraternitatem ordinis, et tunc ipse recipiens fecit eum vovere castitatem, obedientiam et vivere sine proprio, et juravit servare secreta ordinis et nulli revelare. Post hec dictus recipiens, frater Gualterius assumpto fratre Petro de Senezelles predicto, duxit eum retro altare, et portavit unam crucem lineam (sic pro ligneam) copertam ere, que erat super altare, et mandavit sibi, quod tunc negaret imaginem illius, qui ibi erat crucifixus. Et ipse ore, non corde abnegavit tunc. Item mandavit sibi, quod ter spueret supra crucifixum, quod et fecit, dicit tamen, quod nunquam fuit letus, postquam fecit. Item mandavit sibi, quod si aliquis calor naturalis moveret eum, quod commisceret se cum fratribus libere, et ipsemet non negaret se; dixit tamen per animam suam, quod numquam fuit requisitus nec alium requisivit. Interrogatus si predicta erant de punctis, dixit, quod frater recipiens et illi alii tres dicebant, quod sic. Interrogatus si fuit presens in creatione alicujus fratris, dixit quod non. Interrogatus de osculis, si aliqua fecit vel recepit, dixit, quod ille recipiens fecit receptum osculari se ipsum recipientem in spatula discoperta tunica nudis cranibus (sic pro „carnibus"), item in umbilico discopertis pannis anterioribus, item in ore, et dixit, quod istud eciam erat de punctis ordinis. Interrogatus de capite seu ydolo dixit se nichil scire. Interrogatus de cordula dixit, quod recipiens et dictus frater Petrus dederunt sibi unam cordulam, qua pre-

[1]) Derselbe, der Aimericus Chamerlent bei Mich. I 76 genannt, sich weigert, den Orden zu vertheidigen, und bei seiner Aussage vor dem Papst beharren will.
[2]) Bei Mich. II 222 Montengrier.

cingeretur in renibus supra camisiam. Interrogatus si predicta dixit gratia, odio, amore, timore vel inductione, dixit quod non, sed propter veritatem et ad exhonerandum animam suam. Interrogatus si fuit tormentatus vel positus ad tormenta, dixit quod non. Interrogatus si vult persistere et perseverare in ista sua confessione, dixit quod vult. Interrogatus si vult aliquid addere ve lmutare, dixit, quod non, excepto uno scilicet, quia ille recipiens mandavit sibi, quod numqam interesset solemnizationi (sic) matrimonii neque baptismati puerorum, ne fieret compater, nec haberetur ut alius extraneus, quia hoc ipsum erat de punctis ordinis; dixit tamen idem frater, quod multum penitebat et dolebat, et petebat absolutionem et veniam domini nostri. Interrogatus quare non exivit, dixit super animam suam, quod nescit, quia erat ita turbatus, quod nesciebat, quid faceret; et multotiens rogavit consanguineos suos, nobiles homines, quia ipse nobilis est, quod transferrent eum ad aliam religionem, sed ipsi nolebant facere. Qua depositione coram domino papa lecta idem dominus interrogavit dictum fratrem Americum, si in dicta sua depositione suppresserit aliquid veritatis aut expresserit falsitatis, respondit quod non. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua confessione, respondit quod sic.

¶. Eadem die frater *Jacobus de Bregecuria*[1]), frater serviens, morans in domo de Cateler Noviomensis dioc. tempore, quo exivit ordinem, a quo dicit se recessisse et exisse, jam sunt septem anni. Juratus dicere veritatem tam de se ipso, quam de aliis et de toto ordine templi. Interrogatus, ubi fuit receptus et per quem et quo tempore et de modo sue receptionis, dixit, quod fuit receptus in domo de Somerens[2]) Ambianensis dioc. per fratrem Hugonem de Paraudo, visitatorem Francie, bene sunt octo anni vel circa, quod fuit receptus. Et ivit in aurora diei ad domum predictam, ubi petiit recipi ad panem et aquam et ad fraternitatem ordinis. Et tunc ipsi admiserunt eum, et fecerunt eum jurare secreta ordinis servare et nulli revelare, et imposuit (sic) mantellum ad collum. Postea idem frater Hugo de Paraudo duxit eum ad quendam locum obscurum, ubi parum videbatur, et portavit unam crucem de busso, ubi erat ymago crucifixi et mandavit sibi, quod ter abnegaret illum, cujus ymago ibi erat. Et receptus respondit, quod numquam negaret; dictus autem frater Hugo dixit ei: „oportet omnino, quod tu facias, alioquin tu es mortuus et perditus". Et tunc ipse receptus abnegavit ter ore, ut dicit, propter timorem mortis, sed non corde. Postea mandavit sibi, quod spueret supra crucifixum ter, quod idem receptus fecit invitus et timore mortis, ut

18

---

[1]) Dieser heisst nach dem Zeugniss des Preceptor Baldoynus de Sto Justo, der bei seiner Aufnahme zugegen war, „Bregnicuria", und ward von ihm 1310 für todt gehalten. Mich. I 242 ss. Wenn man diesem preceptor ballivie de Pontivo glauben kann, so hat obiger Zeuge, der dem Orden schon nach Jahresfrist entfloh, vor dem Papst die Unwahrheit gesagt, was um so glaublicher ist, da er wegen dieser Flucht auch nach den Kirchengesetzen strafbar war, und er sich selbst nur durch eine Beschuldigung des Ordens rechtfertigen zu können glaubte.
[2]) Ein Templerhaus, das in den Zeugenverhören oft genannt wird, und eine grössere Bedeutung gehabt zu haben scheint.

dicit. Interrogatus de osculis, dixit, quod dictus frater Hugo mandavit sibi, quod ipse oscularetur eum in umbilico et in fine spine dorsi et in ore. Et dicebat sibi dictus frater Hugo, quod hec omnia erant de punctis ordinis. Et idem receptus hec fecit, invitus tamen. Interrogatus quibus presentibus fuit receptus, dixit presentibus dicto fratre Hugone, fratre Guillelmo de Lunis, socio dicti fratris Hugonis et fratre Johanne de Via[1]) et duobus aliis[2]), de quorum nominibus non recordatur. Interrogatus si predicti omnes fuerunt presentes in jussione abnegationis et spuitionis et osculorum predictorum, dixit quod sic, et poterant omnia videre, si volebant. Interrogatus si vivunt, dixit, quod nescit. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, quod dictus frater Hugo mandavit sibi, quod abstineret se a mulieribus, sed si temptaretur, commisceret se cum fratribus ordinis sui. Dixit tamen, quod numquam fuit requisitus, nec alium requisivit. Et dixit, quod dicebat idem frater Hugo, quod hec omnia erant de punctis ordinis. Interrogatus quare exivit ordinem illum, dixit, quia nolebat pati errores ordinis et exivit de nocte. Interrogatus quomodo potuit evadere manus fratrum, dixit, quod nobilis homo est, et cum sanguineis ivit in guerram Flandrie. Interrogatus si predicta dixit gratia, odio timore vel inductione, dixit quod non, sed propter puram veritatem. Interrogatus si vult persistere et perseverare semper in hac confessione, dixit, quod sic. Interrogatus si fuit tormentatus vel territus de tormentis, dixit quod non: dixit quod non et numquam fuit captus. Interrogatus si vellet aliquid addere, diminuere vel mutare, dixit quod non, nisi quod post exitum suum de ordine non minus timuit sibi a patre et consanguineis suis, qui volebant eum capere et reponere in ordine eciam invitum, quam ab ipsis templariis. Dixit eciam quod confessus fuit omnia supradicta episcopo Ambianensi jam tres anni. Et duo anni sunt, quod confessus fuit predicta omnia abbati monasterii Sti [Athel . . .] juxta Ambianem, qui adhuc vivit. Interrogatus si credit, quod omnes isti puncti sunt in toto ordine, dixit quod credit, tamen nichil scit, quia numquam fuit in capitulis, nec unquam vidit aliquem recipi. Interrogatus de cordula dixit, quod dictus frater Hugo dedit sibi unam cordulam, qua precingeret se supra camisiam. Interrogatus de capite seu idolo, dixit se nichil scire. Petit idem deponens misericordiam et veniam a domino nostro. Qua confessione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit predictum fratrem Jacobum, si in dicta sua depositione suppresserit aliquid veritatis aut expresserit aliquid falsitatis, respondit quod non. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua confessione, respondit quod sic. Interrogatus si aliquid dixit gratia, odio vel timore, respondit quod non. Interrogatus si vult misericordiam et gratiam, respondit humiliter, quod sic.

---

[1]) Dieser Servient des Hauses Sommerens wird wiederholentlich genannt, so bei Mich. I 106, 242, 244. [2]) Nach Aussage des Baldoynus de Sto Justo waren ausser de Via zugegen frater Robertus de Belvaco, frater Albertus curatus dicte domus, fr. Jacobus de Rubeo monte. Mich. I 244.

€. Die prima mensis Julii frater *Iterius de Rupe* forti, miles et 19 preceptor de Dozent Carcasonensis dioc. juratus dicere veritatem tam de se ipso, quam de aliis suis confratribus et de toto ordine. Interrogatus de tempore, loco et modo sue receptionis dixit, quod fuit receptus in domo Massiliensi per fratrem Imbertum Blacas,[1]) locumtenentem preceptoris provincie, jam sunt XXXII anni vel circa, presentibus octo vel decem fratribus, de quorum nominibus non recolit, et dixit, quod fuit receptus in quadam turri[2]) circa tertiam; et receptionem generalem et impositionem mantelli fecit in presentia omnium, et fecit eum vovere in presentia illorum castitatem, obedientiam et vivere sine proprio, et fecit eum jurare supra librum statuta ordinis, et servare secreta ordinis et nulli revelare sub pena perpetui [carceris]. Post ea idem receptor duxit eum in quandam cameram secretam in eadem turri et ostendit ei quandam crucem ligneam, ubi erat ymago crucifixi, et mandavit sibi, ut abnegaret illum, cujus ymago ibi erat, et quod spueret supra ipsum. Et cum idem predicta recusaret, quod nullo modo faceret, idem preceptor minatus fuit sibi perpetuum carcerem, et tunc ipse negavit ore, ut dicit, non corde; et spuit juxt acrucem, non supra, sicut dictus receptor mandabat sibi. Sed idem receptor credidit, quod super crucem spuisset. Non recordatur eciam, si bis vel ter abnegavit et spuit, quia erat totus stupefactus et territus. Interrogatus de osculis dixit, quod in publico osculatus est recipientem in ore. Sed ductus ad locum illum secretum, ubi abnegavit, osculatus fuit ipsum de mandato suo in fine spine dorsi et in umbilico nudis carnibus. Interrogatus si dictum fuit sibi, quod hec fuerint de punctis ordinis respondit, quod non, nec ipse de hoc audebat interrogare. Immo istud erat in ordine, quod nullus audebat eciam cum aliquo de ordine de tali articulo loqui. Interrogatus si fuerit mandatum sibi aliquid de vitio sodomitico, respondit, quod dictus recipiens mandavit sibi, quod si aliqui fratres requirerent eum, non negaret se eis. Ipse tamen numquam aliquem requisivit, neque fuit requisitus. Dixit eciam, quod dictus recipiens dedit sibi cordulam unam, qua precingeret se supra camisiam, et dixit sibi, quod portaret eam, quia portans haberet bonam fortunam, nescit tamen, unde recepisset eam. Interrogatus de capite seu idolo dixit, se nichil scire. Interrogatus si fuit in aliquibus capitulis generalibus, dixit quod in pluribus, numquam tamen vidit illud capud. Dixit eciam, quod eadem die, qua receptus fuit, ivit ultra mare, et stetit ultra mare usque ad amissionem Accon. Dixit eciam, quod jam sunt XXVIII anni, quod ista omnia fuit confessus fratri Juliano de ordine Heremitorum Sti Augustini, qui erat vicarius patriarche Jherosolimitani, et dictus vicarius dixit eidam militi, quod hoc

[1]) Identisch mit Humbertus de Blanc, Mich. I 512 und Hymbertus de Blanchi, Mich. II 130, 133, auch „Albi" genannt, der in England gefangen sass, und den zu überführen die in England verhörende Commission die päpstlichen Commissare zu Paris in Anspruch nimmt zu bestimmt formulirten Fragen, II 132 an Egidius de Rotangi. [2]) Etwa derselbe Ort, domus templi de Turreta, wo derselbe Blanchi zahlreiche Aufnahmen vollzogen hat. Mich. I 512; II 250.

non poterat esse, nec credebat; tamen quia dictus miles nimis insistebat et dicebat se habere conscientiam de hoc, imposuit sibi penitentiam; et primo voluit imponere sibi penitenciam jejuniorum, sed dictus deponens dixit sibi, quod magister ordinis non libenter dabat fratribus licentiam jejunandi, sed imponeret sibi aliam penam, et tunc imposuit sibi, quod tota quadragesima portaret loricam feream (sic) supra camisiam, quod idem deponens fecit. Item dixit, quod jam sunt XXIV anni, quod fuit confessus patriarche Jherosolimitano omnia supradicta, et habuit litteras ab ipso generales, non expresso aliquo delicto, sed quod ipse plene confessus fuerat de omnibus peccatis tanquam fidelis christianus et catholicus. Et ipse absolverat eum et imposuit sibi penitenciam, quod toto tempore vite sue jejunaret die sabbati in pane et aqua, quod dictus deponens adimplevit et continue adimplet. Dixit eciam, quod dictus patriarcha audita confessione dicti militis flevit amare, sicut flebat dictus miles et interrogavit eum multum stricte, si dictus miles viderat alium fratrem recipi, et si illud servabatur in ordine. Ipse autem respondit, se nescire, quia nullum viderat recipi. Et dixit, quod licet habuerit diversas preceptorias et ballivias, numquam aliquem fratrem recipere voluit.

Interrogatus de sacramento altaris, dixit, quod ipse credebat et credit et recipiebat ter in anno, in paschate et in pentecosten et in nativitate, et quando recepit in capella domini Penestrinensis, tunc episcopi Carcassonensis de manu capellani sui. De aliis fratribus dixit, quod nescit, quid crederent, tamen vidit eos confitentes et communicantes. Interrogatus si predicta confessus est gratia, odio, amore, timore vel inductione quacunque, dixit quod non, sed pro salute anime sue et pro veritate. Interrogatus si fuit tormentatus post captionem suam, dixit quod sic pluries, quia licet omnia predicta confessus fuisset in primo tormento statim, tamen querebantur (sic) ab eo alia, que omnia ignorabat, sicut et de ydolo et de aliis; dixit tamen, quod si fuisset ibi aliqua bona persona, fuisset confessus predicta omnia sine tormento, sed erant ibi multi astantes et multi pueri garziones. Interrogatus, si vult perseverare et persistere in ista sua confessione semper, respondit quod sic. Interrogatus si vult aliqua addere, diminuere vel mutare, dixit quod non, sed petit veniam et misericordiam domini nostri. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit predictum militem deponentem, si in dicta sua depositione suppresserit aliquid veritatis et expresserit aliquid falsitatis, respondit quod non, sed locutus est puram et nudam veritatem. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua depositione, dixit quod sic. Interrogatus si petit veniam et misericordiam, respondit humiliter, quod sic.

20 C. Eadem die prima Julii frater *Petrus de Conders*, miles preceptor domus de Genziis[1]) Lemovicensis dioc. juratus dicere veritatem tam de se ipso, quam de aliis confratribus suis et de toto ordine templi. Interrogatus de tempore, modo et loco sue receptionis, dixit, quod fuit receptus

[1]) Mich. I 602 Gencils; II 150 Gentils.

per fratrem Gaufridum de Vicher[1]) visitatorem Francie, jam sunt XV anni vel circa, presentibus fratre Petro de Turno, preceptoris cujusdam balivie Francie, de qua non recordatur, et V vel IV^or aliis fratribus, de quorum nominibus non recordatur. Et fuit receptus in domo de Fontanis juxta Montem Desiderii[2]) in Piccardia, et primo petiit panem et aquam et fraternitatem ordinis, et tunc educto eo foras, ter semper petebatur ab eo, si persisteret in petitione sua. Finaliter fecit eum vovere castitatem, obedientiam, et vivere sine proprio et servare bonas consuetudines ordinis, que tunc erant, et que per magistrum introducerentur, et servare statuta ordinis et secreta, et numquam revelare, nec umquam de ordine egredi, et tunc imposuit sibi mantellum. Postea dictus recipiens cum uno alio duxit eum retro altare et ostendit sibi crucem, ubi erat ymago crucifixi, et mandavit sibi, quod ter abnegaret illum et ter spueret super ipsum, quod dictus receptus fecit ore, non corde ut dicit. Postea mandavit sibi, quod oscularetur in umbilico et in fine spine dorsi nudis carnibus, ut credit, sed non plene recordatur, quia totus erat territus et stupefactus de eo, quod jussus erat facere. Item dixit, quod dedit ei cordulam, quam portaret supra camisiam, et quia jaceret in camisia, brachis et caligis lineis. Item dixit, quod de capite vel ydolo nichil scivit, nec vidit, nec audivit nisi post captionem. Item dixit, quod dictus recipiens mandavit sibi, quod haberet bonam societatem cum fratribus. Dictus tamen receptus intellexit hoc in bonam partem, videlicet, ut comederet et biberet cum fratribus, sed de vitio sodomitico non intellexit, nec umquam audivit, quod hoc mandaretur fratribus nisi post captionem. Interrogatus de sacramento altaris dixit, quod ipse credit, et credit alios fratres credere, et confitentur et recipiunt sacramentum altaris ter in anno, in paschate, in pentecosten et nativitate. Interrogatus si predicta dixit gratia, odio, amore, timore vel inductione, dixit quod non, nisi ad exhonerationem anime sue. Interrogatus si fuit tormentatus, dixit, quod ipsi volebant eum ponere ad tormenta, sed statim viso tormento confessus est. Dixit tamen, quod confessus fuit veritatem bene, tamen multum timuit et semper fuit in timore post captionem. Cum autem sibi diceretur, quod ipse modo non haberet timorem, cum esset in manibus domini pape, respondit, quod ipse modo dixit puram et nudam veritatem propter salutem anime sue. Interrogatus si vult persistere in ista confessione, dixit quod sic. Interrogatus si vult aliquid addere, minuere, mutare, dixit quod non, sed petit et veniam et absolutionem domini nostri. Qua depositione eorum eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit eundem deponentem, si in hac sua depositione suppresserit aliquid veritatis et

[1]) Identisch mit dem Mich. II 243 als visitator Francie bezeichneten Gaufredus de Vicheyo, der auf einer Insel bei Marseille aufnimmt, und der als Visitator (Mich. I 199) die Beschwerden über Erpressungen seitens der Templer durch den episcopus Xantonensis leichter Hand, ohne Untersuchung abweist. Bei letzterer Angabe erscheint die Jahresangabe verschoben. [2]) Mich. I 464, II 380, 410, 416.

expresserit aliquid falsitatis, respondit quod non, sed locutus est puram veritatem. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua confessione, dixit quod sic. Interrogatus si vult misericordiam et gratiam, respondit humiliter, quod sic.

21 ¶. Eodem die frater *Raymundus Stephani*[1]), grangerius de ferralibus, Narbonensis dioc., juratus dicere veritatem, tam de se, quam de aliis confratribus suis et de toto ordine templi. Interrogatus de modo, tempore et loco sue receptionis dixit, quod fuit receptus in domo de Libresines juxta Biteriis per fratrem Pontium de Broato[2]) magistrum provincie Provincie, et petitis pane et aqua et fraternitate ordinis impositus fuit ei mantellus per recipientem, et idem recipiens fecit jurare receptum, quod servaret secreta et statuta ordinis et nulli revelare; et postea duxit eum retro altare et ostendit crucem, ubi erat ymago crucifixi, et mandavit sibi, quod abnegaret et spueret super ipsam, quod ipse fecit bis vel ter, ore, non corde ut dixit. Et multum contradixit facere, sed recipiens dixit sibi, quod oportebat eum omnino facere. Tandem ipse territus fecit. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, quod dictus recipiens dixit sibi, quod majus peccatum erat, dormire cum femina quam cum homine. Dixit eciam pro hiis factis, statim factus fuit gregarius, nec umquam fratrem recipi [vidit].

Interrogatus de capite seu ydolo dixit, quod eadem nocte, qua fuit receptus, post matutinam ante auroram dictus recipiens ostendit sibi unum caput, et dixit, „quod ille erat, quem debebat adorare“. Et dictus receptus recusavit adorare nec adoravit. Interrogatus de qualitate capitis dixit, quod videbatur caput album cum barba, ut videbatur, sed non erat certus, nam ipse stabat flexis genibus, et ille recipiens tenebat alte illud caput in manibus suis, et parva candela erat ibi. Et ipse receptus erat totus territus et stupefactus, quod non poterat discernere de qualitate dicti capitis. Item dixit, quod dictus recipiens dedit sibi cordulam, quam semper portaret supra camisiam, et videtur sibi, quod cum illa cordula tetigerit illud caput, sed non recordatur. Interrogatus si fuit tormentatus, dixit, quod fuit fortiter tormentatus in Carcasona. Interrogatus quare non dicebat veritatem, dixit, quod non recordabatur, sed rogavit senescalcum, ut permitteret, quod possit loqui cum sotiis, et habita deliberatione cum sotiis, recordatus fuit de hiis.

Interrogatus si predicta dixit gratia, odio, amore, timore vel inductione quacunque, dixit quod non, sed pro salute anime sue. Interrogatus si vult perseverare in hac sua confessione, dixit quod sic. Interrogatus si vult aliqua addere, mutare vel diminuere, dixit quod non, sed petit gratiam et absolutionem domini nostri. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit eundem deponentem, si in hac sua depositione suppresserit aliquid veritatis, expresserit aliquid falsitatis, respondit quod non. Interrogatus si vult

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Ritter gleichen Namens, der sich 1291 in Sidon aufhält. [2]) Identisch mit dem Mich. I 403; II 163—169 oft genannten Präceptor der Provence, Pontius de Broeto oder auch Broheto.

semper perseverare in hac sua confessione, dixit quod sic. Interrogatus si vult misericordiam et gratiam, respondit humiliter, quod sic.

¶. Eodem die frater *Guillelmus de Trebis*, templarius miles morans in domo Recluso Caturicensis dioc., juratus dicere veritatem tam de se ipso, quam de aliis confratribus suis et de toto ordine templi. Interrogatus de loco, modo et tempore sue receptionis dixit, quod fuit receptus in domo de Gimbreda [1]) Lectorensis dioc. per fratrem Racterium de Lemovicinio, [2]) preceptorem balivie de Argentesio, V anni erunt circa festum beati Martini proxime futurum presentibus fratre Johanne de Calvomonte, fratre Vitali Grosso et quatuor aliis, de quorum nominibus non recolit. Interrogatus de modo sue receptionis, dixit, quod fuit receptus in capella dicti loci; et primo flexis genibus petiit humiliter panem et aquam et fraternitatem ordinis. Et tunc recipiens fecit eum vovere castitatem, obedientiam et vivere sine proprio, et fecit eum jurare, quod servaret consuetudines et statuta ordinis, et secreta nulli revelaret. Et tunc imposuit mantellum super ipsum. In presentia dictorum fratrum portavit crucem, ubi erat ymago crucifixi et mandavit sibi, quod spueret supra crucifixum, et dictus receptus respondit „quo modo spuam super illum, qui redemit me? non faciam.“ Et tunc precipiens persistebat mandare sibi, „quod omnino faceret, quia erat de punctis ordinis, et si non faceret, ipsi bene tenerent eum;“ et tunc ipse licet invitus spuit ter juxta crucem, non supra, ut dicit. Item dixit, quod recipiens dixit ei, quod abnegaret Ihesum ter, sed dictus receptus noluit abnegare, licet dictus recipiens omnino mandaret, quod abnegaret, quia erat de punctis ordinis. Item dixit ei, quod si temptaretur carnaliter, quod commisceret se cum fratribus dicti ordinis, quia hoc erat de punctis ordinis. Quod receptus nullatenus facere voluit, immo dixit, quod potius esset suspensus per guctur idem recipiens (sic). Item dixit de capite se nichil scire; de cordula dixit, quod recipiens dedit sibi cordulam, ut cingeret supra camisiam, sed nescit quare. Item dixit, quod mandavit sibi dictus recipiens, quod numquam intraret domum, in qua esset femina in puerperio, nec esset nec fieret compater; non tamen fuit inhibitum sibi, quod non videret, nec non interesset sacramento baptismi. Interrogatus, si fuit tormentatus vel territus de tormentis, dixit quod non. Interrogatus quare stetit in tam pravo ordine, sicut ipsum describebat, dixit, quod de hora in horam expectabat exire, et jam exisset, nisi fuisset captus. Interrogatus si predicta confessus est gratia, odio, amore vel timore, dixit quod non. Interrogatus si vult aliquid addere vel diminuere vel mutare, dixit quod non. Interrogatus si vult persistere et perseverare in hac sua confessione, dixit quod sic, et petit veniam et absolutionem domini nostri. Qua depositione coram eodem domino papa lecta, idem dominus interrogavit eundem deponentem, si suppresserit aliquid veritatis et expresserit aliquid falsitatis, respondit quod non. Interrogatus si vult

22

[1]) Sic, cfr. Zeuge 1 Joh. de Montealto (vielleicht identisch mit Calvomonte) wo das Haus Gunbrada heisst. [2]) Bei Mich. II 167 „Rancerius.“

semper perseverare in hac sua confessione, dixit quod sic. Interrogatus si petit gratiam et misericordiam, respondit humiliter, quod sic.

23 ℭ. Eodem die frater *Guillelmus de Lemovicinio*,[1]) miles templarius, morans in domo de Capella, Caturicensis dioc., juratus dicere veritatem tam de se ipso, quam de aliis confratribus suis et de toto ordine templi. Interrogatus de tempore, modo et loco sue receptionis, dixit, quod fuit receptus in Cipro in civitate Nicosiensis in domo templi, jam sunt XX ti anni et ultra per fratrem Bertrandum de Fossa, preceptorem Cipri presentibus V vel sex fratribus, de quorum nominibus non recolit. Et dixit, quod ipse petiit fraternitatem ordinis, et volebat sclavus esse ordinis; et tunc recipiens fecit eum vovere castitatem, obedientiam et vivere sine proprio, et fecit eum jurare, servare statuta ordinis, secreta servare et non revelare; et tunc imposuit sibi mantellum et osculatus est eum in ore. Et dictus recipiens mandavit ei presentibus aliis fratribus, ut oscularetur eum in umbilico et in fine spine dorsi, quod dictus receptus fecit. Item mandavit ei, quod spueret supra crucem mantelli, nescit tamen, utrum semel, bis vel ter, quod ipse fecit. Interrogatus si mandavit sibi, quod abnegaret Jesum, dixit quod non. Interrogatus si aliquid mandavit sibi de vitio sodomitico, dixit quod non. Interrogatus si data fuit sibi aliqua cordula, dixit, quod data fuit sibi una cordula, qua precingeret se supra camisiam, et mandavit ei, quod semper jaceret in camisia, in brachis et caligis lineis. Interrogatus si fuit tormentatus vel teritus (sic) dixit, quod non, tamen aliqui de sotiis tormentati fuerunt. Interrogatus si predicta dixit gratia, odio, amore, timore seu inductione quacunque, dixit, quod non, nisi propter solam veritatem. Interrogatus de capite dixit, quod niehil vidit vel scivit, nec aliquid audivit, nisi post captionem. Interrogatus si vult semper perseverare in ista sua confessione, dixit quod sic. Interrogatus si vellet aliquid addere, mutare vel diminuere, dixit, quod non, nisi quod volebat, si voluissemus, dicere nobis ea, que circa dicendas horas mandata sibi fuerant. Interrogatus de sacramento altaris dixit idem receptus, quod ipse credidit et credit, et quod ipse confitebatur ter in anno, videlicet in paschate, in pentecosten et nativitate, et recipiebat corpus domini, et hoc ipsum credit de aliis fratribus dicti ordinis. Petit insuper dictus deponens misericordiam et veniam domini nostri. Qua depositione coram eodem domino papa lecta idem dominus interrogavit eundem deponentem, si in hac sua depositione suppresserit aliquid veritatis, vel expresserit aliquid falsitatis, respondit, quod non. Interrogatus si vult semper perseverare in hac sua confessione, respondit, quod sic. Interrogatus si vult gratiam et misericordiam, respondit humiliter, quod sic.

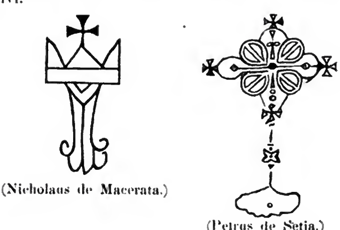
---

[1]) Lässt schon von Zeuge 21 an die Schrift erkennen, dass dem Untersuchungführenden die Sache langweilig wird und er zum Schlusse eilt, so wird allmählich auch die Ausdrucksweise ungenauer, es fallen Wörter aus, und beim Zeugen 23 mehrt sich die Zahl und die willkürliche Art von Abkürzungen fast bis zur Unleserlichkeit.

Die vero secundo ejusdem mensis Julii factum fuit publicum consistorium, in quo supradicti fratres de ordine templariorum, et quam plures alii ejusdem ordinis, qui fuerant examinati per suprascriptos alios dominos cardinales, fuerunt presentes, et lecte fuerunt in publico confessiones et depositiones uniuscujusque singulariter, et interrogati per dominum nostrum, summum pontificem in dicto publico consistorio unusquisque videlicet singulariter et per se, si vera erant ea, que recitata de ipsis et lecta fuerant, unusquisque respondit in ordine suo, quod omnia vera erant. Interrogati si dixerint prece, pretio, odio, vel amore seu metu aut inductione quacunque, unusquisque respondit, quod non. Interrogati si vellent perseverare in hac eorum confessione, respondit unusquisque, quod sic. Interrogati si vellent addere aliquid, detrahere, corrigere, vel mutare vel emendare, respondit unusquisque, quod non. Sed humiliter petierunt gratiam et misericordiam ejusdem domini nostri summi pontificis.

Et ego, Nicholaus Frederici de Macerata publicus imperiali auctoritate notarius predictas depositiones et confessiones dictorum templariorum, prout in regestro dicti magistri Petri de Setia publici notarii mihi assignatas inveni, ita hic in istis duabus petiis cartarum simul sutis et in junctura earum meo signo signatis, de verbo ad verbum fideliter transscripsi, meoque signo signavi.

Et ego, Petrus domini Pauli de Setia publicus imperiali auctoritate notarius, predictas depositiones et confessiones in istis duabus petiis simul sutis et in junctura ipsarum et hic in fine meo signo signavi, scriptas manu Nicholai Frederici de Macerata notarii suprascripti una cum ipso de verbo ad verbum diligenter ascultam, et quia ipsas cum registro propria manu scripto concordare inveni, me de mandato predictorum dominorum Landulphi et Petri cardinalium, cum quibus suprascriptis depositionibus et confessionibus presens fui, subscripsi et meo signo signavi.



(Nicholaus de Macerata.)

(Petrus de Setia.)

Codex γ.

Unter der alten Nummer „caps. IX ε ε ε ε ε 94“ und der auf der Rückseite befindlichen jüngeren Bezeichnung „processus contra Templarios“ findet sich eine aus drei Pergamentblättern von 0,52 m Breite und 1,58 m Länge bestehende Handschrift, auf deren Rückseite selbst nach Schliessung mit den versiegelten Schnüren die alte, jetzt sehr verblasste Bezeichnung sichtbar blieb: „ista rogatione [. . . . indicatur] quod per Steph[anum dominum cardinalem] sunt testes examinati in presentia publici notarii et cardinalium infrascriptorum, et postmodum coram papam in presentia collegii dominorum cardinalium et plurium aliorum eadem confitentium infrascripta, qui volebant persistere in confessionibus suis in publico consistorio.“

Die Handschrift ist complet erhalten und enthält das vom Cardinal Stephan (titulo Sti Cyriaci in Thermis) veranstaltete Verhör von zehn Templern. Wenn als Beisitzer noch vier andere Cardinäle genannt werden, so kann sich dies nur auf die Beglaubigung beziehen, (obwohl auch dafür ihre Siegel resp. Monogramme fehlen), da sie in der gleichen Zeit selbst andere Verhöre anstellen. Die Verbindungsstellen der einzelnen Pergamentblätter sind, wie auch sonst geschah, mit dem am Schluss abgezeichneten Monogramm des Notars Robertus de Condeto überzeichnet und ausserdem mit Fäden zusammengehalten, an welchen noch heute das Siegel des Cardinals Stephan sich befindet: dasselbe, ein



schöner gothischer Aufbau, lässt trotz der erlittenen Verletzungen einen mit drei gothischen Bogen abgeschlossenen Raum erkennen,

der durch zierliches Masswerk nach oben überhöht wird, in welchem eine mit grossem Mantel versehene Figur vor einer priesterlichen Person kniet und durch Handauflegen den Segen erhält; in den gothischen Bögen befinden sich heraldische Lilien.

Das Protocoll ist vortrefflich geschrieben und gut lesbar, mit Ausnahme einiger Stellen, die durch Stockflecke verdorben sind, anderer, wo die Kreide- und oberste Hautschicht abgeblättert ist. Auch ist der Rand hier und da zerstört oder eingerissen. War der Text schon gleich nach seiner Herstellung mehrfach radirt und in ihn hineingeschrieben (so z. B. stets statt ursprünglich „juratus" später „jur.", einmal „juravit"), so sind neuerdings, d. h. nach 1880, einzelne Buchstaben von Namen mit moderner Dinte nachgezogen, einige willkürlich geändert, viele mit „roth" unterstrichen.

Das Verhör hatte stattgefunden am 28. Juni und 1. Juli. Die Ausstellung der Urkunde datirt vom 2. Juni 1308.

Aussen: Cx. Ista rogatione [. . . . . indicatur] quod per Ste[phanum dominum card.] sunt testes examinati in presentia publici notarii et cardinalium infrascriptorum et postmodum coram papam in presentia collegii dominorum cardinalium et plurium aliorum eadem confitentium infrascripta, qui volebant persistere in confessionibus suis in publico consistorio.

In nomine domini Amen. Hec sunt confessiones et dicta infrascriptorum templariorum, examinatorum per nos, Stephanum, tit° Sti Ciriaci in Termis presbyterum cardinalem de mandato et ex commissione sanctissimi patris et domini nostri, domini Clementis divina providentia pape quinti, vive vocis oraculo nobis factis, qui coram dicto domino papa et reverendis patribus dominis Petro episcopo Prenestinensi, Berengario tt° Storum Nerei et Achillei, Thoma tt° Ste Sabine presbyteris, et Landulfo Sti Angeli ac Petro de Columpna sacrosancte Romane ecclesie dyaconis cardinalibus nobisque presentibus juraverunt ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro super hijs, que eis imponuntur, et a nobis peterentur ab eis, dicere meram et puram veritatem, quorum dicta et confessiones per nos ab ipsis diversis diebus et horis, prout inferius continetur, habita et recepta ac etiam publicata per Robertum de Condeto, notarium publicum infrascriptum. Ea postmodum coram dicto domino pappa (sic) ac cardinalibus praelibatis ac nobis praesentibus in lingua gallica et materna[1]) eis fuerat vulgarizata et exposita

[1]) Entweder ist die Uebertragung des Protocolls in die Muttersprache eine mangelhafte gewesen, oder es sind vor der Ablegung des Geständnisses starke Pressionsmittel angewendet worden, sonst bliebe bei der Fülle von Beglaubigungsformeln das Zurücktreten so vieler hier Verhörten in Paris von ihren früheren „confessiones" unerklärlich.

seriatim, qui omnia et singula, secundum quod inferius continetur, confessi sunt, et asseruerunt in omnibus et per omnia esse vera, et in eisdem dictis et confessionibus velle persistere et absque conditione aliqua in eisdem permanere. Deinde vero die secunda mensis Julii anni millesimi trecentesimi octavi, sexte indictionis infrascripti templarii cum nonnullis aliis templariis per supradictos dominos cardinales de mandato et commissione dicti domini nostri papae similiter eisfactis, examinatis in consistorio publico in dicti domini pape et predictorum ac nostra et aliorum cardinalium presentia, adsistente ibidem magnatum nobilium cleri et aliorum (laicorum?) multitudine personaliter constituti ipsisque confessionibus et dictis eorum in latino ac lingua Gallica et materna, prout unicuique eorum competebat, vulgarizatis et expositis seriatim recognoverunt, omnia et singula infrascripta esse vera et ea pro mera et pura veritate dixisse, et in eisdem dictis et confessionibus velle persistere ac eciam remanere. Cujusmodi confessiones et dicta sequntur (sic) per ordinem in hunc modum.

24 ¶. *Fr. Jaymes de Blana* dioc. Senonensis, frater serviens ordinis militie templi juratus ad sancta dei evangelia XXVIII. die mensis Junii anni et indictionis predictorum super hiis, que eundem et fratres ac ordinem militie templi tangunt, quenam ad ea, super quibus sunt diffamati, et aliis, que requirentur ab eo, dicere meram et puram veritatem et primo de loco, tempore, presentibus, et quis eum recepit in fratrem, dixit, per juramentum suum, quod fr. Johannes Morelli [1]), preceptor domus de Coulours en Otte [2]) recepit eum, qui loquitur, in fratrem in predicta domo de Coulours, erunt novem anni inter festum assumptionis et nativitatis beate Marie proxime venture, quadam die Martis in aurora presentibus quibusdam fratribus, videlicet Simon de Belna, [3]) Guillelmo de [Ce]nnal, [4]) Johanne de Syuri, [5]) Constancio, curato dicte domus, et fratre Guillelmo, cognomen cujus ignorat. Interrogatus super modum sue receptionis, dixit per juramentum suum, quod illa die Martis valde mane venerunt ad eum quidam fratres in camera (sic), in qua nocte jacuerat in domo predicta, et duxerunt eum ad ecclesiam, et ibidem erat predictus frater Johannes Morelli. Et tunc ille, qui loquitur vinctis manibus et flexis genibus petiit a predicto Johanne Morelli panem et aquam, vestes pauperes et societatem fratrum dicte domus, et hoc petiit ter, ut dicit, antequam premissa obtineret. Postmodum

[1]) Ein bei Mich. I 583 Morellus de Belna und II 368 und zu Poitiers beim Verhör des frater Clemens de Pomar genannter preceptor de Coloribus, bei Mich. II 397 auch de Colomeriis genannt, auch beim Process von Brundisium: er wird am 12. Mai 1310, als dem König durch seine Aussage besonders gefährlich, verbrannt. [2]) Oft genanntes Templerhaus Mich. I 307, 312, 583; II 343. [3]) Da dieselben Templer oft de Bellua, Belna und Bellavilla genannt werden, so ist es nicht unmöglich, dass der Mich. I 312 in derselben Gesellschaft genannte Symon de Bellavilla mit obigem identisch ist. [4]) Loch im Pergament, vielleicht auch Gennal zu lesen. [5]) Identisch mit Joh. de Sivri Senonensis dioc. Mich. I 110, II 367, wo dessen Verhör vor Imbert aufgezeichnet ist.

idem frater Johannes Morelli eidem, quod petierat, concessit in nomine dei et beate virginis gloriose, et incontinenti tradidit ei mantellum. Subsequenter apportatum fuit missale, et de mandato dicti fratris Johannis, qui loquitur, juravit super illo missali, quod viveret sine proprio et in castitate, et quod esset obediens suis preceptoribus et superioribus, et quod celaret secreta ordinis, et nemini ea revelaret. Tandem fuit ei ostensa figura seu representatio domini nostri Jesu Christi in predicto missali, et tunc dictus preceptor dixit ei, qui loquitur, „credis in eum, quem presentat hec ymago?" Qui respondit „credo firmiter." Tunc dixit idem preceptor „oportet, ut tu abneges eum." cui respondit „certe non faciam". Tunc dixit dixit (sic) ei preceptor: „immo abnegabis eum, alioquin mittemus te in talem locum, ubi non videbis pedes neque manus." Et tunc idem, qui loquitur, dixit: „abnego illum, quem presens ymago seu figura presentat," et hoc fecit ore, non corde, ut dicit. Interrogatus si spuerit super illam ymaginem Christi, dixit quod non, sed in terram spuit ter juxta crucem. Interrogatus si alia si alia (sic) crux erat ibi, dixit quod non, nisi illa, que erat in missali. Interrogatus de osculo, dixit, quod predictus preceptor osculatus fuit eum, qui loquitur, in ore primo, secundo in umbilico supra tunicam; et ceteri fratres supra nominati, ibidem presentes ad omnia supradicta, osculati fuerunt eum, qui loquitur, in ore tantum. Interrogatus super articulo de vitio sodomitico dixit, se nichil inde scire. Interrogatus de cingulo, quo cingi dicuntur fratres ejusdem ordinis, dixit ipse, qui loquitur, quod preceptor, qui eum recepit, injunxit ei, qui loquitur, quod jaceret continue in camisia bracis et caligis lineis cinctis super camisiam quadam cordula. Interrogatus si predicta cordula tetigerat quoddam idolum seu caput, de quo fit mentio in sequenti articulo, dixit quod non, quia eam emit a quodam mercenario. Interrogatus de quodam capite seu ydolo, quod dicitur exiberi in capitulis eorum et adorari tanquam deus, dixit, se nichil inde scire, nec super hoc audivit loqui ante captionem eorum. Interrogatus si abnegatio Christi, ut predixit, sit de punctis seu statutis ordinis, dixit, quod credit, quod ita fiat aliis fratribus in receptione eorum, sicut ei factum fuit, dixit tamen, quod numquam ei fuit lectum.[1]) Interrogatus si umquam vidit aliquos fratres recipi, dixit quod non. Interrogatus si umquam confessus fuit de abnegatione et spuitione predictis, dixit, quod sic cuidam fratri de ordine fratrum predicatorum Senonensi, de cujus nomine non recolit, qui eidem injunxit pro penitentia jejunare novem diebus Veneris in pane et aqua, quam penitentiam adimplevit, ut dixit. Interrogatus utrum fuerit questionatus vel positus in tormentis, ut premissa confiteretur, dixit quod non. Interrogatus si viderit aliquem de fratribus ordinis infirmum et morientem, et utrum ministrarentur ei ecclesiastica sacramenta, dixit quod sic quendam, qui vocabatur frater Ymbertus, quem vidit con-

[1]) Es erklärt dieser sich überall wiederholende Umstand die Möglichkeit der Entstehung von Missbräuchen bei der Aufnahme.

fiteri, et ei eucaristiam ministrari et eum injungi per curatum domus de Coulours, qui vocabatur frater Johannes, sed ipse, qui loquitur, nondum erat frater, nec habitum receperat. Et dixit ipse, qui loquitur, quod predictus frater Ymbertus fuit positus in sudario, videlicet in quodam panno lineo; insuta fuit illi panno quedam crux rubra de panno laneo, et cum ea fuit dictus frater sic sepultus. Interrogatus, utrum premissa dixerit prece, pretio, gratia, amore vel odio aut timore questionum vel alio timore aut inductione vel aliis causis quibuscunque, dixit quod non, nisi alia de causa, ut puram veritatem diceret, et ea venirent in lucem [. . . . .]. Interrogatus utrum aliqua falsitatis addiderit presenti confessioni et aliqua dimiserit addere veritatis, dixit quod non, et vult in presenti confessione perpetuo remanere tanquam vera [. . . . .]. Et petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

25 ℭ. Anno et indictione predictis, die tricesima mensis Junii frater *Galscherus de Lyencourt*[1]), preceptor Remensis[2]), miles frater militie templi, juratus ad sancta dei evangelia super hiis, que eum et fratres ordinis militie templi tangunt, que ab eodem requirentur, et primo de loco, tempore, presentibus, et quis eum recepit in fratrem, dixit, quod frater Almarricus de Rocca[3]) preceptor et magister Francie recepit eum in fratrem Parisius circiter triginta quatuor anni sunt elapsi, et fuerunt in ipsius receptione presentes fere sexaginta fratres, de quorum nominibus non recolit nisi de duobus, qui sunt frater Galterus de Etta[4]) et fr. Hubertus[5]) receptor seu thesaurarius tunc templi Parisiensis. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod ipse, qui loquitur, bis petiit a dicto magistro in capella templi Parisiensis panem et acquam, vestes et societatem fratrum dicte domus, cui dictus magister concessit, et exhibito libro missali fecit ei (sic) jurare, quod observaret castitatem, et obedientiam teneret suis superioribus et viveret sine proprio, et quod observaret bona statuta ordinis, et quod non esset, ubi vidue vel pupilli exheredarentur pro posse suo. Et tunc incontinenti dedit et mantellum, et post dictus magister osculatus fuit eum, qui loquitur, in ore, et ipse, qui loquitur, dictum magistrum in umbilico supra tunicam; et de fratribus ibidem presentium duo vel tres osculati sunt eum, qui loquitur, in ore tantum. Et subsequenter docuit dictus magister eum, qui loquitur, coram fratribus ibidem presentibus consuetudines domus, qualiter jacere debebat in camisia, braccis et caligis lineis et cingulum supra camisiam,

---

[1]) Mit moderner Dinte sind die verblassten Züge der Buchstaben ungenau nachgezogen. Dieser Zeuge, bald Lienticuria, Liencuria und Liencourt genannt, ist in seiner Aussage durch das vor dem Inquisitor Imbert abgehaltene Verhör zu controliren, das sich mit dem obigen durchaus nicht deckt. Mich. I 501, 518, 628, II 298. [2]) Auch preceptor Laudunensis. Mich. II 518. [3]) Ist identisch mit dem bei Mich. II 298 von demselben Zeugen in dem Verhör vor Wilhelm Imbert 1307 genannten Amalricus de Ruppe, tunc preceptor Francie, der auch sonst oft genannt wird, Mich. II 192, 295, 508, 511. [4]) Derselbe, der zuweilen Esta, Este, Ete genannt wird, Mich. I 410, 464; II 64, 192, 367. [5]) Mich. II 192; er ist der Amtsvorgänger des älteren Joh. de Turno.

ire ad ecclesiam, audire missam, dicere horam et pro singulis horis certum numerum de paternoster, videlicet pro matutinis LX, videlicet pro horis divinis XXX et pro horis beate Marie XXX, item pro prima diei et beate Marie XIIII, pro tertia et meridie nona et completorio totidem pro qualibet, et pro vesperis XVIII, et esse ad benedictionem in prinapio (sic pro principio) mense et ad gratias in fine. Postmodum duo fratres duxerunt eum, qui loquitur, in quadam camera; et ibidem ei ostenderunt quendam librum, in quo erat depicta crux et imago Jesu Christi et dixerunt ei: „oportet, quod tu abneges deum et crucifixum," qui respondit quod non faceret ullo modo, et tunc acceperunt eum per gulam, et projecerunt eum ad terram. Idem, qui loquitur, sic vi et timore compulsus, ostensa sibi cruce et imagine Jesu Christi predictis, dixit: „abnego te", et hoc dixit bis ore, sed non corde, ut dixit. Interrogatus, si spuerit supra crucem, dixit, quod injunctum fuit ei per dictos fratres, quod hoc faceret, sed non fecit, sed spuit juxta in terram semel. Et sequenti die iter arripuit ad eundum ultra mare, et ibidem moratus fuit circiter XXIIII annos. Interrogatus de vitio sodomitico dixit se nichil inde scire.[1]) Interrogatus super articulo de ydolo seu capite, dixit, quod post regressum ipsius de partibus ultramarinis ipse, qui loquitur, fuit in capitulis duobus, ubi vidit unum sacerdotem in quolibet capitulo tenentem quoddam caput, coram quo aliqui erant flexis genibus, ipse vero non, nec eum adoravit ipse, qui loquitur. Interrogatus si abnegatio et spuitio sint de punctis ordinis dixit, quod nescit; dixit tamen, quod credit, quod ita fieret aliis fratribus, qui recipiebantur, sicut ei factum fuit. Interrogatus si aliquos fratres receperit, dixit, quod duos recepit, non tamen fecit eis fieri abnegationem nec spuitionem. Interrogatus si umquam confessus fuit de abnegatione et spuitione predictis, dixit quod sic patriarche Jerusolomitano, qui ei injunxit pro penitentia, quod fideliter crucem, quam habebat, portaret, et ea, que ad negotium terre sancte competerent, exequeretur. Interrogatus si umquam confessus fuit et ecclesiastica ceperit sacramenta, dixit quod sic saltem ter in anno, et confitebatur nunc fratribus minoribus, nunc fratribus predicatoribus, nunc capellanis domus templi. Interrogatus si fuerit questionatus vel positus in tormentis, dixit quod non. Interrogatus utrum premissa dixerit prece, pretio, gratia, amore vel odio aut timore questionum vel alio timore aut inductione vel alia causa quibuscunque, dixit quod non, nisi alia de causa, ut puram veritatem diceret, et ea venirent (sic) in lucem. Interrogatus utrum aliqua falsitatis addiderit presenti confessioni, et aliqua dimiserit addere veritatis, dixit quod non, et vult in presenti confessione perpetuo remanere tanquam vera, et petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

C. Item anno indictione mense et die predictis frater *Petrus de Monssoti* (oder Monssetu)[2]) dioc. Parisiensis, frater serviens domus templi, 26

[1]) Vor Wilh. Imbert giebt er (Mich. II 299) auf scharfes Drängen an, dass „non expresso verbo" dieselbe vielleicht unter „juvamen fratrum" zu verstehen gewesen sei. [2]) Im Verhör vor Imbert (Mich. II 344) de Monte Seudi genannt.

juratus ad sancta dei evangelia dicere meram ac puram veritatem de hijs, que petentur ab eo, que tangunt eundem et alios fratres ac ordinem militie templi, et primo interrogatus de loco, tempore, presentibus, et quis eum recepit in fratrem, dixit, quod frater Johannes de Turno, thesaurarius domus Templi Parisius eum recepit apud Savigniacum [1]) et erunt duo anni (sic) secunda die martis Novembris proximo (sic) venture in presentia sex fratrum, quorum quidam vocabatur frater Petrus de Corneliis [2]) et alter frater Johannes de Chalou, [3]) qui venerunt ad quandam cameram, ubi erat idem, qui loquitur, petentes ab eodem, quid peteret, qui respondit panem et aquam, vestes et societatem fratrum dicte domus, qui dixerunt: „avertas, quid petas; te oportebit multa facere contra tuam voluntatem, videlicet comedendo, jejunando, dormiendo vigilando." Demum introduxerunt eum ad thesaurarium predictum in capella dicte domus, qui ea, que prius dicta fuerant, ei iterato exposuit. Postmodum fecit idem thesaurarius apportare librum missale, et fecit eum, qui loquitur, jurare, quod conservaret elemosinas dicte domus, et quod esset obediens suis preceptoribus et superioribus, et quod viveret in castitate et sine proprio. Et tunc idem thesaurarius posuit ei mantellum ad collum, et dixit ei, quod ex nunc erat professus, et osculatus est eum dictus thesaurarius in ore. Et post recessit et injunxit fratri Johanni de Chalon, quod faceret ea, que sciebat, que erant facienda. Et tunc idem frater Johannes exhibuit ei, qui loquitur, quandam crucem ligneam, et injunxit ei, qui loquitur, quod spueret supra crucem. et ipse, qui loquitur, invitus spuit ad terram juxta crucem. Item idem frater Johannes dixit ei et injunxit, quod abnegaret Jesum Christum; qui respondit, quod nullo modo faceret, tamen minis et terroribus compulerunt (sic) eundem isto modo petendo ab eo: „abnegas tu Jesum Christum?" Qui respondit: „Oil". Ore tamen fecit hoc, sed non corde, sicut dixit. Interrogatus si credat, quod abnegatio et spuitio sint de punctis vel statutis ordinis, dixit quod nescit; credit tamen, quod alii fratres eo modo recipiantur, sicut ipse receptus fuit. [4]) Interrogatus si unquam viderit aliquos fratres recipi, dixit quod non. Interrogatus de vitio sodomitico, dixit se nichil scire. Interrogatus de idolo seu capite dixit se nichil scire. Interrogatus de cordula dixit, quod injunctum fuit ei, quod jaceret in camisia, braccis et caligis lineis, et cinctus cordula supra camisiam. Interrogatus si confessus fuit super abnegationem et spuitionem predictis predictis (sic), dixit, quod sic eadem die, qua fuit receptus cuidam fratri de ordine templi capellano, qui dixit, quod ita faciebant alii, sicut credebat; [5]) et si haberet contritionem, eum absolveret, qui respondit quod sic. Et tunc eum absolvit, et injunxit ei pro penitentia

[1]) Ein mehrfach genanntes Templerhaus der Diöcese Sens. Mich. II 285, 333, 344. [2]) Cfr. Mich. I 291, 325, 499. [3]) Identisch mit dem bei Mich. II 344 genannten preceptor domus t. de Chalon Regine und dem weiter unten bei Petrus de Brocia genannten Coulon. [4]) Den Werth dieser Behauptung ergiebt seine unmittelbar danach erfolgte Antwort. [5]) Diese subjective Zuthat bleibt völlig unverständlich, wenn der Verhörte nicht eine abschwächende Wirkung beabsichtigt gehabt hätte.

jejunare vigilias beate Marie per totum annum in pane et aqua, qui dictam penitentiam complevit, ut dixit. Interrogatus de custodia librorum. in quibus erant statuta ordinis, nichil scit. Interrogatus utrum capellani ordinis haberent potestatem absolvendi fratres ordinis de quibuscumque peccatis, dixit, quod sic, prout audivit dici a pluribus capellanis ejusdem ordinis. Interrogatus si credit sacramentum eucaristie, dixit, quod credit firmiter; et credit, quod alii fratres ita credant, maxime illi, de quibus habuit notitiam. Interrogatus utrum positus fuit in questionibus vel tormentis, dixit, quod fuit ductus ad questiones. sed non fuit positus in eisdem. Interrogatus utrum premissa dixit prece, pretio, gracia, amore. odio vel timore aut inductione seu causa alia quibuscumque, dixit quod non, nisi ratione pure veritatis dicende. Interrogatus utrum aliqua falsitatis addiderit. vel aliqua dimiserit addere veritatis presenti confessioni, dixit, quod non. Interrogatus utrum in presenti confessione velit persistere, dixit, quod sic tanquam vera et pura: et petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

¶. Item anno indictione mense et die, quibus supra, frater *Petrus de Brocia*[1]) dioc. Parisiensis, frater serviens ordinis militie templi juravit[2]) ad sancta dei evangelia dicere meram et puram veritatem super hiis, que tangunt eumdem et fratres singulares ac ordinem militie templi, et que requirentur ab eodem. Interrogatus primo de loco, tempore, presentibus, et quis eum receperit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod frater Johannes de Oratorio[3]), preceptor bayllivie de Maurepast[4]), recepit eum in fratrem de mandato fratris Johannis de Turno thesaurarii templi apud Maurepast dioc. Paris., circiter XIIII anni sunt elapsi, et fuerunt quatuor fratres presentes in ipsius receptione, quorum solus vivit videlicet Johannes Coulon de Latigniacosicco (sic). Interrogatus de modo sue receptionis dixit ipse, qui loquitur. quod servierat in predicta domo de Maurepast tribus vel quattuor annis vel circiter, et demum petiit a dicto thesaurario panem et aquam. vestes pauperes et societatem fratrum militie templi, qui injunxit dicto preceptori, ut dictum fratrem Petrum reciperet in fratrem dicte domus. Et quadam die, de qua non recolit, quidam frater nomine Adam venit ad quandam cameram in domo de Maurepast, ubi erat ipse, qui loquitur, et duxit eum ad capellam, ubi dictus preceptor et fratres erant congregati, et idem, qui loquitur. petiit in presentia dictorum preceptoris et fratrum

27

[1]) Identisch mit dem von Wilh. Imbert am 21. October 1307 zu Paris verhörten Petrus Brocart, agricola dicte domus Parisiensis, der, selbst in den Zahlen widersprechende Angaben machend, einen bäuerlich beschränkten Eindruck hervorruft. Mich. II 293: fast scheint es, als habe der Präceptor von Maurepast ihn erst auf den bestimmten Befehl Turno's aufgenommen. [2]) Ursprünglich hatte hier, ebenso wie sonst weiter oben „juratus“ gestanden, ist dann radirt und neuerlich „juravit“ geschrieben. [3]) Derselbe, der oben „Chalon“ apud Salvigniacum genannt wird, ein drastisches Beispiel, wie wenig auf die Rechtschreibung der Namen zu geben ist. Er wird mehrfach genannt und erbietet sich auch 1309 zur Vertheidigung des Ordens. Mich. I 77. [4]) Ein oft erwähntes Templerhaus, Mich. I 543, 626; II 288, 293 u. a. m., das auch domus ville dei juxta Strapis oder Trapas genannt wird.

panem, vestes et societatem fratrum dicte domus, et tunc idem preceptor dixit ei, qui loquitur: „frater, avertas quid petis“. Et tunc reductus fuit idem, qui loquitur, ad cameram, et interius dicti preceptor et fratres deliberaverunt inter se. Iterato fuit reductus ad dictos preceptorem et fratres, et petiit ut prius, et responsum fuit ut prius. Tertio reductus ad capellam, dictus preceptor[1]) fecit apportari librum videlicet missale, et fecit eum jurare super illo libro custodire bonos usus et consuetudines dicte domus, et vivere sine proprio et in castitate, et obedire suis superioribus et celare secreta ordinis, et nemini ea revelare, et quod non esset in loco, ubi pro posse nobiles vidue et pupilli exheredarentur. Et tunc statim dedit ei mantellum, et dixit, quod ex tunc erat professus, et docuit eum, qualiter debebat se regere (sic) in ecclesia, in mensa et lecto secundum ordinem. Postmodum ostendit ei idem preceptor presentibus fratribus quandam crucem de cupro, in qua erat ymago seu representatio Jesu Christi, et dixit ei, quod spueret supra crucem. Et ipse, qui loquitur, invitus spuit in terram, non desuper (sic) crucem. Postmodum dixit ei preceptor: „oportet quod tu abneges deum“, et ipse, qui loquitur, dixit, quod non faceret, et idem preceptor dixit: „oportet quod tu facias hoc“. Et ipse, qui loquitur, dixit tunc „abnego deum“. Post hoc ipse, qui loquitur, osculatus dictum preceptorem et alios fratres ibidem presentes in ore tantum. Interrogatus si in alia parte ipse, qui loquitur, osculatus est recipientem seu dictus recipiens eum, dixit quod non. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, se nichil scire. Interrogatus de ydolo seu capite dixit, quod fuit in duodecim capitulis generalibus Parisius, sed numquam vidit ibidem aliquod caput seu idolum, nec de hoc audivit loqui. Interrogatus si dicta abnegatio et spuitio sint de punctis et statutis ordinis, dixit, quod nescit, credit tamen, quod idem fiat aliis fratribus in eorum receptione, sicut ei factum fuit. Interrogatus de cingulo dixit, quod fuit injunctum ei, quod haberet cingulum supra camisiam, sed non fuit sibi datum, sed recepit quandam liseriam (sic) de panno, quam penes se habebat. Interrogatus si fuit positus in tormentis seu questionibus, dixlt, quod fuit spoliatus et parum positus in eisdem, sed nec plus nec minus dixit in tormentorum (sic). Et dixit, quod illi, qui eum posuerunt in tormentis, erant toti ebrii. Interrogatus si premissa dixerit amore, odio vel timore quocunque vel inductione aliqua, dixit quod non, nisi ut veritas pura sciatur. Interrogatus si umquam fuerit confessus de abnegatione et spuitione predictis, dixit, quod non. Interrogatus utrum aliqua falsitatis addiderit et aliqua dimiserit addere veritatis in presenti confessione, dixit, quod non. Interrogatus utrum velit persistere et perpetuo remanere in ista confessione, dixit, quod sic tamquam vera, et petit humiliter veniam et misericordiam de superius enarratis.

---

[1]) Die hier erfolgte Zusammenheftung der 1. und 2. petia cartarum ist durch das unten beigegebene, hier darüber gemalte Notariatszeichen des Robertus de Condeto und das noch daran hängende erhaltene Siegel beglaubigt.

28 ¶. Item anno, indictione, mense et die, quibus supra frater *Guillelmus Haynues*[1]), frater serviens ordinis templi, claviger domus de Campaingne (sic) dioc. Ambianensis in baillivia de Pontieu[2]) juratus ad sancta dei evangelia dicere meram et puram veritatem de hiis, que eundem et singulares fratres ordinis militie templi et eundem ordinem tangunt, et eisdem imponuntur, et que requirentur ab eodem. Et primo interrogatus de loco, tempore, presentibus, et quis recepit eum in fratrem, dixit, quod frater Garinus de Grandivillari[3]), preceptor totius baillivie de Pontieu (sic) recepit eum in quadam domo, que vocatur „Gransuenre“[4]) in dioc. Ambianensi, septem fuerunt anni elapsi in quatragesima nuper preterita, presentibus pluribus fratribus, videlicet fratre Egidio Oisemont[5]), fratre Petro de Maxencio[6]) et fratre Johanne de Crepicordio[7]). Interrogatus de modo receptionis sue dixit, quod ipse, qui loquitur, venit ad capellam dicti domus et petiit a dictis preceptore et fratribus panem et aquam, vestes pauperes et societatem fratrum dicti domus,
va cat
[et petiit a dictis preceptore].[8]) Et tunc apportatus fuit liber, ut credit, missale, et fecit dictus preceptor eum jurare, quod diceret veritatem de hiis, que ab ipso peterentur, et petiit ab eo, si esset obligatus voto alteri religioni, vel fidem dedisset de matrimonio cum aliqua conhibendo, aut esset servus alicujus, quare non posset intrare dictum ordinem, qui respondit quod non. Et incontinenti votum emisit in presentia dictorum preceptoris et fratrum, quod viveret in castitate et sine proprio, et quod obediret suis superioribus, et quod servaret bonos usus et bonas consuetudines dicte domus. Et statim idem preceptor apposuit mantellum in collo ipsius, qui loquitur, et osculatus est eum dictus preceptor in ore tantum. Item dixit, quod idem preceptor injunxit ipsi, qui loquitur, omnem curialitatem facere et incurialitatem dimittere. Interrogatus quid intellegit seu sentit, quod ista verba sonent, dixit, quod tunc nichil fuit sibi expositum, quid significarent ista verba, sed [pr°] prius[9]) intellexit a quibusdam fratribus dicti ordinis, quod dicta verba erant intelligenda, quod, si aliquis fratrum dicti ordinis vellet commisceri

---

[1]) Vielleicht Haymies zu lesen. [2]) Eine sehr oft, meist de Pontivo genannte Ballei, deren Präceptoren auffallend oft wechseln, die also eine Durchgangsstufe gebildet zu haben scheint, Mich. I 232, 243, 328, 371, 444, 436; II 62. [3]) Ein früherer Servient, nicht zu verwechseln mit dem früheren Meister der Provence und einem gleichnamigen Presbyter dioc. Ambian., welche Mich. Bd. I verwechselt. [4]) Identisch mit dem öfter genannten Grandisylva. Mich. I 472, 622 und Process von Poitiers, oben S. 19. [5]) Mich. I 62, 443, 460. [6]) Mich. I, 445, 619, und sein Verhör ibid. 621 ss.; II 76. [7]) Häufig auch Capriicordio und Creveeuer genannt, Mich. I 174, 622; II 78, 353. [8]) Die eingeklammert mit vacat überschriebene Stelle sollte vermuthlich radirt werden. [9]) In dem tendenziös gemachten Auszug hat H. Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge 629, dieses Wort in „postea“ verändert, obwohl das folgende „nec de hoc audivit loqui in domo illa“ ihm die Unmöglichkeit dieser Aenderung des Textes hätte andeuten können. Jedenfalls ergiebt der Wortlaut, dass dieser ungebildete Zeuge mit sehr unlauteren Anschauungen in den Orden getreten ist und dementsprechend „Unhöflichkeit zu lassen“ jenem unreinen Sinn entsprechend gedeutet hat, ohne dass im Orden ihm dazu Veranlassung gegeben ward.

cum illo, non poterat renuere nec alter de eodem simili modo; sed numquam super hoc fuit ab aliquo requisitus, nec ipse aliquem requisivit; nec de hoc audivit loqui in domo illa. Item dixit, quod dictus preceptor dixit ei, quod de punctis ordinis erat abnegare deum et spuere supra crucem. Postmodum fuit ei ostensa quedam crux in quodam libro missali, ut credit, in qua erat depicta figura et ymago Jesu Christi, et quia dicebatur ei, quod erat de punctis ordinis abnegare deum et spuere supra crucem, abnegavit deum et spuit prope librum, non desuper. Et dixit, quod hoc fecit ore, non corde, et si potuisset exivisse ordinem et fugiisse, hoc libenter fecisset.

Interrogatus de capite seu ydolo dixit, se nichil inde scire. Interrogatus de cordulu, dixit, quod de punctis ordinis erat, quod fratres debebant jacere in camisia, braccis et caligis lineis et cingulum habere supra camisiam. Interrogatus si unquam fuit confessus de predictis, dixit, quod sic fratri Roberto de Sto Pantaleone[1], capellano dicti ordinis, qui ei pro penitentia injunxit jejunare duodecim dies Veneris, quod complevit, ut dixit. Interrogatus si fuerit positus in questionibus seu tormentis, dixit, quod non, sed tamen fuit in quodam loco, quo solum ministrabatur ei panis et aqua per mensem, antequam aliquid confiteretur vel peteretur ab eo. Interrogatus si premissa confessus fuerit amore, odio vel timore aliquo vel per aliquem ad hoc inductus fuerit, dixit, quod non, nisi ut pura veritas sciatur[2]. Interrogatus utrum presenti confessioni addiderit falsitatis, seu dimiserit addere aliqua veritatis, dixit, quod non. Interrogatus si velit in ista confessione tanquam vera et pura perpetuo remanere, dixit, quod sic, veniam et misericordiam petens humiliter de predictis.

29 ℭ. Item anno et indictione predictis, die prima mensis Julii frater *Geraldus de Sto Marciali*[3], miles preceptor de Charreriis de senescallia Pictaviensis dioc. Lemovicensi, frater ordinis militie templi, juratus ad sancta dei evangelia super hiis, que tangunt eundem et fratres ordinis militie templi et eundem ordinem, prout ab eo requireretur, puram et meram dicere veritatem. Et primo interrogatus de loco, tempore, presentibus et quis eundem recepit in fratrem, dixit, quod circiter quinquaginta anni sunt elapsi, quod ipse, qui loquitur, fuit receptus in fratrem ordinis per frm Stephanum de Lorint, preceptorem Lemovicensem in quadam domo dicti templi, que vocatur Chamberel[4], et fuerunt presentes circiter decem fratres in ipsius receptione, quos

---

[1]) Ein sehr oft genannter Tempelkleriker, der auch unter den Namen de Belvaco und de Sto Justo erscheint. Mich. I 241, 244, 291 etc etc.; II 41, 318, 314, einer der wenigen Presbyter, die auch so bedeutenden Balleien vorstanden wie von Beaujeu, Pontieu und Conorens. [2]) Diese Versicherung erscheint angesichts der eben erwähnten langsamen Folter, der vierwöchentlichen Gefangensetzung bei Wasser und Brot, ebenso unwahrscheinlich, wie das folgende Versprechen „in ista confessione perpetuo remanere" nur darauf berechnet war, entweder den Zeugen bei seiner Aussage zu erhalten oder ihn „bei dem sehr einfachen Verfahren in Inquisitionssachen" sofort dem Tode zu weihen. [3]) Weder wird dieser hochbetagte Zeuge noch einer der von ihm Genannten sonst irgend wo erwähnt. [4]) Cambarello Mich. I 614, II 150.

credit omnes mortuos. Interrogatus de modo sue receptionis, dixit, quod quedam [1]) die, de qua non recolit circiter festum beati Martini hyemalis venit ad ecclesiam dicte domus, et petiit idem a dicto preceptore [se et] fratribus ibidem presentibus panem et aquam et vestes ac fraternitatem dicte domus, et post ad preceptum dicti preceptoris idem novit (sic pro vovit) castitatem, vivere sine proprio et obedire suis superioribus. Dixit eciam, quod juravit statuta ordinis servare, et nemini ea revelare. Post idem preceptor posuit ei mantellum in collo, et osculatus est eum preceptorem et tres vel quatuor fratres in ore tantum. Postmodum ductus fuit ipse, qui loquitur, ad quandam cameram per duos vel per tres fratres, et ibidem fuit spoliatus propriis vestibus secularibus; et ipso existente in camisia et braccis quidam frater osculatus est eum, qui loquitur, in ore et in humero a parte retro, et ipse, qui loquitur, predictum fratrem in ore tantum. Interrogatus de abnegatione dixit, quod apportata fuit coram eo quedam crux de cupro, et in qua erat quedam ymago Jesu Christi, ut sibi videtur, et dixit ei quidam frater: „oportet, ut abneges Jesum", et ipse abnegavit Jesum. Postmodum injunctum fuit ei, quod spueret supra crucem, et ipse spuit desuper, quia crux erat, in terram. Interrogatus si corde predictas abnegationem et spuitionem fecit, dixit, quod fecit, quod ei precipiebatur. Et post premissa [ipse] per spatium dimidii anni iter arripuit ad eundum ultra mare, ubi stetit ipse circiter viginti quattuor annos. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, se nichil scire. Interrogatus de cingulo dixit, quod dictum fuit ei, quod cingeret quandam cordulam, quod fecit; et ex ea circumdedit [2]) postes ecclesie beate Marie de Nazareth, et eam emit. Interrogatus de capite seu idolo dixit, de hoc se nichil scire. Interrogatus si fuerit positus in questionibus vel tormentis, dixit, quod sic in duris tormentis, quia nolebat confiteri ea, que postea confessus est propter verecundiam, quamvis [3]) sciret, ea vera esse. Interrogatus si vi tormentorum aliqua confessus fuerit in tormentis, nec etiam statim post, dixit quod non, sed dixit, quod post predicta tormenta fuit positus per tres septimanas vel circiter in quadam tornella ad panem et aquam, et postmodum adductus fuit Pictavis cum quibusdam aliis fratribus, et ibidem confessus est predicta spontanea voluntate sine aliqua coactione. [4]) Interrogatus si abnegatio et spuitio sint de punctis ordinis, dixit, quod credit, quia ita fiat aliis, sicut ei factum fuit. Interrogatus si unquam confessus fuit de predictis, dixit, quod sic et de aliis peccatis suis. Interrogatus si capellani ordinis habebant potestatem eos absolvendi,

---

[1]) Mit moderner Dinte in quadam verändert. [2]) Radirt und modern hineingeschrieben. [3]) Ursprünglich „ne quis", dann radirt und „quamvis" hineingeschrieben. [4]) Dies ist einer der redendsten Belege für die Art der Entstehung der Zeugnisse: der mehr als 70jährige Ritter, der 50 Jahre gedient hat, hält selbst die dura tormenta aus, wird aber unmittelbar vor dem Verhör zu Poitiers durch dreiwöchentlichen Hunger zu längerem Widerstande unfähig gemacht, schwört, dass er in confessione persistere vult, und kann nun natürlich vor dem Papst nicht anders als „spontanea voluntate sine aliqua coactione" alles frühere einzugestehen, da er sonst nach dem geltenden Rechte verbrannt worden wäre.

dixit, quod sic per privilegium sedis apostolice, sicut credit. Interrogatus si velit persistere in presenti confessione, dixit, quod sic tanquam vera et pura, nec aliqua immiscuit in ea falsitatis, nec aliquid celavit veritatis, nec in ea vult aliquid diminuere vel addere seu corrigere. Interrogatus si odio, gratia, amore, timore vel inductione aliquibus est confessus predicta, dixit, quod non, sed solum occasione pure veritatis; et petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

30 ¶. Item anno, indictione, mense et die predictis frater *Giraudus Beraudi*, miles ordinis militie templi de diocesi Lemovicensi, juratus ad sancta dei evangelia dicere veritatem super hiis, que tangunt eumdem et alios fratres ac ordinem militie templi, quantum (sic) ad ea, super quibus sunt diffamati, et que requirentur ab eo. Et primo interrogatus de loco, tempore, presentibus, et quis eum recepit in fratrem, dixit, quod frater Ymbertus de Comborne [1]), preceptor de Pauillac dioc. Lemovicensis, recepit eum in predicta domo, circiter octo anni erunt circa festum beati Michaelis proximo venturi. [2]) Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod quadam die, de qua non recolit, venit idem, qui loquitur, ad capellam dicte domus, et petiit a dicto preceptore panem et aquam, vestes et fraternitatem dicte domus, presentibus ibidem circiter decem vel duodecim fratribus, quorum quidam nominabatur frater Giraudus capellanus, cognomen cujus ignorat, et alius nominatus frater Petrus de Mavelier, frater serviens; de pluribus non recolit. Dixit [tamen] quod post predictam requisitionem fecerunt dicti fratres eum, qui loquitur, trahere ad partem, et habita deliberatione inter se revocaverunt eundem, et tunc idem preceptor fecit ei votum emictere professionis, videlicet servare castitatem, vivere sine proprio et obedire suis superioribus. Fecit etiam idem preceptor eum jurare super quodam libro, quod servaret bonas consuetudines domus statutaque et secreta ordinis, et quod ea nemini revelaret. Et post hec fuit positum mautellum ad collum ejus. Postmodum frater Bernardus Coutet, nunc mortuus, traxit eum ad partem in dicta capella, aliis fratribus in ea existentibus, et ostendit ei quadam (sic) crucem de cupro, ut sibi videtur, et dixit ei: „oportet ut tu abneges Jesum“, et ipse, qui loquitur, abnegavit Jesum semel vel bis, et spuit in terram prope crucem, licet dictus frater dixisset ei, quod spueret supra crucem. Dixit tamen, quod hoc fecit ore, sed non corde. Interrogatus, si abnegatio et spuitio sint de punctis ordinis dixit, quod nescit. Interrogatus de osculo dixit, quod post receptionem mantelli preceptor osculatus est eum, qui loquitur, in ore tantum, et alii fratres eum in ore tantum. Quidam tamen frater, nescit, utrum fuerit idem preceptor vel predictus frater Bernardus, osculatus est eum, qui loquitur, in ore, in pectore et inter spatulas a parte retro supra tunicam. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, se nichil inde

---

1) Ein als preceptor domus de Pauillac oft genannter und sehr thätiger Templer, dessen Name variirt zwischen de Conborimo, Combrino, Comborio und Comborts Mich. I 235, 617 und II 86, 123, 127, 222, 227, 303. 2) Modern corrigirt in „venturum“.

scire. Interrogatus de cingulo dixit, quod injunctum fuit ei, ut haberet cingulum supra camisiam ad honorem beati Bernardi, qui fuit fundator ordinis.

Interrogatus si umquam fuit confessus de abnegatione et spuitione predictis dixit, quod sic cuidam fratri predicatori, sed nullam penitentiam ei injunxit, dixit tamen ei, quod non erat in bono statu. Interrogatus utrum fuerit positus in questionibus vel tormentis, dixit, quod non nisi in compedibus; et aliquando fuit ligatus manibus, quando ducebatur in quadriga de loco ad locum.[1] Interrogatus utrum gratia, amore, odio vel timore aut inductione aliqua confessus fuerit premissa, dixit, quod non nisi ratione pure veritatis. Interrogatus si velit perpetuo remanere in predicta confessione tanquam pura et vera [fr....][2] dixit, quod sic. Interrogatus utrum aliquid velit addere vel diminuere aut corrigere in ista confessione dixit, quod non. Sed petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

¶. Item anno, indictione, mense et die prelibatis frater *Deodatus Jefet*,[3] frater serviens ordinis militie templi de diocesi Biterrensi[4]) jur. ad sancta dei evangelia dicere meram et puram veritatem super hiis, que eundem et fratres ordinis militie templi et eundem ordinem tangunt, et que eis imponuntur, prout ab eo requirentur. Et primo interrogatus de loco, tempore, presentibus, et quis recepit eum in fratrem, dixit, quod fuit receptus in domo de Pedenaco per fratrem Pontium de Broveto, magistrum provincie Provincie, et erunt in Augusto presenti XVII vel XVIII anni elapsi. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod ipse venit ad predictum fratrem Pontium et petiit ab eo panem et aquam, vestes et fraternitatem dicte domus, et post idem frater Pontius fecit ei emictere votum professionis, videlicet quod viveret in castitate et sine proprio, et quod esset obediens suis superioribus. Et postmodum dedit ei mantellum in capella dicte domus. Postea idem magister duxit eum, qui loquitur, ad quandam cameram prope capellam et dixit ei: „non credas, quod ille Jesus, quem crucifixerunt Judei ultra mare, sit deus, et quod possit te salvare; et ideo oportet, quod tu reneges eum et spuas in crucem in indexpectu (sic) ejus." Et tunc ille, qui loquitur, respondit: „domine, quomodo facerem hoc? non quid sumus nos christiani, quod deferrimus (deferimus) crucem?" et tunc ipse magister respondit: „nos deferimus eam, qui alias Christiani irruerent in nos". Et tunc ille, qui loquitur, abnegavit ter Jesum, quem Judei crucifixerunt, et spuit supra crucem mantelli sui

[1] Es wird durch diese Angabe die Richtigkeit einiger von La Croix, „vie militaire en moyen-âge" gebotener Zeichnungen bestätigt. [2] Drei Wörter sind fortradirt. [3] Er tritt unter dem Namen Dorde Jafet am 14. Februar 1310 mit anderen zu Poitiers vor dem Papst Verhörten in Paris auf, erklärt die dort gemachten Aussagen für erlogen und erklärt sich zur Vertheidigung des Tempelordens gegen die Anklagepunkte bereit (Mich. I 70, 106, 131), wird aber nach dem 12. Mai 1310, wo 54, dem Könige durch ihre Aussagen gefährlichen Templer verbrannt wurden, nicht mehr erwähnt. [4] Mit moderner Dinte umgewandelt in „Bitoren".

ter; sed erat, ut dicit, tunc etatis XIII vel XIIII annorum. [ita] quod non recordatur, utrum fecerit corde vel ore tantum. Interrogatus de osculo dixit, quod ipse, [qui] loquitur, osculatus fuit eundem magistrum primo in ore, postea in umbilico et demum in fine spine dorsi carne nuda. Interrogatus de vitio sodomie dixit, quod idem magister dixit ei, qui loquitur, quod abstineret se ab omni commiscione mulierum, et quod licitum erat ei sine peccato commisceri carnaliter cum fratribus dicti ordinis et ipsis cum eo. Interrogatus si unquam super hoc aliquem requisivit vel ab aliquo fuerit requisitus, dixit, quod numquam aliquem requisivit super hoc. Verumtamen quidam miles de ordine, nomine frater Guillelmus Dersis, qui mortuus est, requisivit eum, qui loquitur, de commiscendo secum, sed ipse non consentiit. Interrogatus si premissa sunt de punctis ordinis, dixit, quod credit, quod ita fiat aliis fratribus, sicut ei factum fuit. Interrogatus de capite seu idolo dixit, quod dum idem magister et ipse, qui loquitur, essent soli in dicta camera, ipse magister traxit de quadam cassa quoddam caput seu idolum, in quo erant tres facies, ut sibi videbatur, et tunc dixit ei predictus magister: „hunc debes adorare tanquam salvatorem tuum et ordinis templi:“ et tunc ambo flexerunt genua, et dixit idem, qui loquitur: „benedictus sit, qui animam meam servabit“ et eum adoravit. Postmodum idem magister accepit quandam cordulam et posuit circumquaque (sic) caput[1]) seu idolum, et dixit ei, qui loquitur: „cinge hanc cordulam in memoriam istius capitis seu idoli“. Interrogatus si unquam confessus fuerit de premissis, dixit, quod non, quia timebat, si confiteretur et sciretur, quod ipse incarceraretur perpetuo. Interrogatus si viderit unquam fieri[2]) aliquos fratres in ordine dixit, quod sic in presentia plurium fratrum, sed quando dabatur eis mantellum, et quando votum emictebant, sed non interfuit, ubi fratres ducerentur ad partem secrete. Interrogatus si fuerit positus in questionibus seu tormentis, dixit, quod sic, sed propter hoc nichil confessus fuit. Postea reversus ad cor, et inspiratus a deo et beata Maria virgine fuit confessus predicta. Interrogatus si amore, odio, timore vel inductione quacunque premissa dixerit, dixit, quod non, nisi ratione pure veritatis et propter salutem anime sue, et super hoc petiit veniam et misericordiam. Interrogatus si aliqua falsitatis immiscuit presenti confessioni, et dimiserit aliqua addere veritatis, dixit quod non, de quibus reminiscatur. Interrogatus si velit persistere in ista confessione dixit, quod sic tanquam vera et pura, et petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

32 ¶. Item anno, indictione, mense et die predictis fratre (sic) *Ato de Salvignaco*, dioc. Caturcensis miles, preceptor domus de Capella ordinis militie templi, jur. ad sancta dei evangelia dicere veritatem super hiis, que ordinem, fratres et eum tangunt, que ad fidem Christianam et super hiis, [scil. de] quibus sunt diffamati. Et primo interrogatus de loco,

---

[1]) Radirt und mit moderner Dinte eingetragen. [2]) Hier folgt die 3. petia, gezeichnet „signo notarii“ und mit den alten Schnüren, besiegelt mit des Card. Siegel, befestigt.

tempore, et quis eum recepit in fratrem dixit, quod dominus Raymundus de Dumo, miles templi et preceptor nunc (sic) domus de Capella, eum recepit in fratrem, circiter XXX anni sunt elapsi, in predicta domo et capella. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod quadam die, de qua non recolit, venit ipse, qui loquitur, ad capellam dicte domus de Capella et petiit a dicto preceptore, presentibus ibidem circiter decem fratribus, qui omnes mortui sunt, ut dixit, panem et aquam, vestes pauperes et fraternitatem dicte domus, et concessit ei dictus preceptor. Postmodum fecit ei votum emictere de servanda castitate et vivere sine proprio et obedire suis superioribus. Deinde apportatus fuit liber, super quo (sic) idem preceptor fecit ei jurare, quod conservaret bonas consuetudines domus, et esset in adjutorium et defensionem terre sancte, et quod servaret secreta et statuta ordinis, et nemini ea revelaret. Postea idem preceptor posuit ei mantellum ad collum in nomine patris et filii et spiritus sancti, et incepit illum psalterium: „Ecce quam bonum etc.“, et ad mandatum dicti preceptoris osculatus est ipse, qui loquitur, unum fratrem capellanum in ore, postmodum osculatus est dictum preceptorem primo in ore, postea in umbilico, postmodum subtus corrigiam supra renes supra carnem nudam. Interrogatus de abnegatione et spuitione dixit, quod idem preceptor dixit et precepit ei, quod spueret supra crucem mantelli sui „pour mal de dieu.“ Interrogatus si erat ibi alia crux, dixit quod non et dixit ipse, qui loquitur, quod ad mandatum dicti preceptoris ipse invitus et renitens spuit supra dictam crucem semel pour mal de dieu. Et hoc fecit ore, sed non corde, ut dixit. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, quod idem preceptor injunxit ei, quod abstineret se ab omni commixtione carnalium (sic) mulierum, et quod licitum erat ei commisceri se carnaliter cum fratribus dicti ordinis, si vellet; sed ipse, qui loquitur, dixit, quod numquam hoc faceret, nec aliquem super hoc requisivit, nec ab aliquo super hoc fuit requisitus. Interrogatus si predicta spuitio, quam fecit pour mal de dieu, et vitium sodomiticum sint de punctis ordinis, dixit, quod credit, quod ita fiat, et injungatur aliis fratribus in eorum receptione, sicut superius est expressum ob hoc, quia idem est ordo, et sibi fuit injunctum, ut dictum est. Interrogatus de idolo seu capite, quod fratres dicti ordinis dicuntur adorare, dixit, se nichil inde scire. Interrogatus de cingulo dixit, quod ille preceptor dedit ei quandam cordulam, et injunxit ei, quod eam cingeret supra camisiam et jaceret in camisia et braccis ac caligis lineis. Interrogatus si umquam confessus fuit de spuitione predicta, dixit, quod sic cuidam fratri minori, qui injunxit ei certum numerum de paternoster et jejunare dies Veneris duorum annorum. Interrogatus si fuerit positus in tormentis seu questionibus, dixit, quod non, sed in ferris, et fuit in pane et aqua in presione (sic) apud Caturcum (sic) circiter quatuor septimanas, antequam ipse veritatem confiteretur. Interrogatus si vi carceris aut amore, odio vel timore, aut inductione vel instigatione aliqua premissa confessus fuerit, dixit, quod non nisi ratione pure veritatis et ad exhonerandam suam conscientiam. Interrogatus si velit persistere in ea confessione, dixit, quod sic tamquam vera

et pura, nec aliquid addidit in ea falsitatis nec dimisit aliquid veritatis; et petit veniam et misericordiam de predictis.

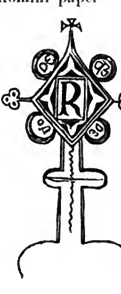
33 ¶. Item anno, indictione, mense et die prelibatis frater *Raymundus Massel*[1]), oriundus de diocesi Aquensi in provincia Provincie, frater serviens ordinis militie templi granch[2]) (sic) de Sererens dioc. Biterrensis. jur̃ ad sancta dei evangelia dicere veritatem super hiis, que eum tangunt et ordinem et fratres ipsius ordinis, quo ad fidem et super quibus sunt diffamati. Et primo interrogatus de loco, tempore, presentibus, et quis recepit eum in fratrem, dixit, quod dominus Guido Adzemari, magister Provincie recepit eum in fratrem, fuerunt decem anni in circumcisione prima die anni ultimo preteriti et fuit receptus in domo de Perens[3]) de diocesi Narbonensi. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod ipse, qui loquitur, venit ad cameram dicti magistri, ubi erant circiter VIII vel IX fratres, de quorum nominibus non recolit, nisi de quodam qui vocabatur frater Petrus de Mons, frater serviens, et petiit a dicto magistro panem et aquam et vestes pauperes ac fraternitatem dicte domus. Et tunc idem magister petiit ab ipso, qui loquitur, si uxoratus erat vel fidem dederat in matrimonio conhibendo, vel votum emiserat de intrando aliam religionem, dixit quod non, et si sanus erat membris, dixit quod sic. Et tunc idem magister fecit ei votum emittere, quod servaret castitatem et viveret sine proprio et obedire[t] suis superioribus: fecit postmodum eum, qui loquitur, jurare quod servaret bonas consuetudines ordinis et statuta, et nemini ea revelaret; et statim dedit ei mantellum et traxit eum ad partem. Et osculatus est dictum magistrum in ore primo, secundo in umbilico et tertio in fine spine dorsi carne nuda, et ipse qui loquitur osculatus est alios fratres in ore tantum. Interrogatus de abnegatione et spuitione dixit, quod ille magister ostendit ei, qui loquitur, quandam crucem, in qua era[t] imago Jesu Christi, et dixit ei, quod spueret contra crucem, et abnegaret Jesum; et ad mandatum illius magistri spuit prope crucem et abnegavit Jesum ter; et dixit, quod hoc fecit ore, non corde. Interrogatus de capite seu idolo dixit, quod dictus magister ostendit ei. qui loquitur, unum caput, in quo erant tres facies, ut sibi videbatur, et erat solus ipse, qui loquitur, cum predicto magistro in camera, et dixit ei dictus magister: „adora hunc, quia ipse est, qui potest te adjuvare". Et tunc ipse, qui loquitur, ad mandatum illius magistri, qui dictum caput tenebat, stando flexis genibus dictum caput seu idolum adoravit. Interrogatus de vitio sodomitico dixit, quod idem magister injunxit ei, quod se abstineret a commixtione carnali mulierum, et quod licitum erat ei commisceri carnaliter cum fratribus dicti ordinis. Dixit tamen, quod nunquam super hoc fuit requisitus, nec aliquem requisivit. Interrogatus de cingulo dixit, quod idem frater dedit

---

[1]) Er erscheint unter dem Namen Raymondus Finel Aquensis gleichzeitig mit den vor dem Papst verhörten Brüdern am 14. Februar zu Paris, erklärt obige Aussage für erlogen und erbietet sich zur Vertheidigung des Ordens. [2]) Vielleicht grancherius für grangerius. [3]) Sonst Peyruesa. Cfr. Mich. II, 138, 148, und den 54. cyprischen Templerzeugen.

ei quandam cordulam, et dixit ei, qui loquitur, quod eam cingeret supra camisiam, nescit tamen, quod dictum caput tetigerit. Interrogatus si fuerit positus in questionibus seu tormentis, dixit quod sic. Interrogatus si vi tormentorum aut amore, odio, timore, vel inductione aliqua premissa confessus fuerit, dixit quod non, sed ratione pure veritatis ad exhonerandam conscientiam suam premissa confessus est. Interrogatus, si velit persistere in ista confessione, dixit quod sic, et quod nichil immiscuit falsitatis, nec celavit veritatis; et petit humiliter veniam et misericordiam de predictis.

Et nos Stephanus cardinalis predictus, qui de mandato et ex commissione dicti domini pape templarios examinavimus supradictos, eorum confessiones et dicta per infrascriptum notarium publicari mandavimus et sigilli nostri appensione muniri. Sub anno domini millesimo trecentesimo octavo, indictione sexta, pontificatu predicti domini Clementis V[i] pape, mensibus et diebus supradictis, anno tertio pontificatus ipsius domini pape.



Et ego Robertus de Condeto Suessionensis diocesis clericus, publicus auctoritate apostolica notarius, dictique domini cardinalis scriba examinationi dictorum Templariorum per dictum dominum cardinalem, ut premittitur, facte, iuramenti prestationi, expositioni, assertioni, recognitioni et omnibus, prout supra scribuntur, factis et habitis anno, indictione, mensibus et diebus ac pontificatu predictis presens interfui, et ea in hiis tribus petiis cartarum simul sutis et in juncturis ac in fine earum meo solito signo signatis et ipsius domini cardinalis sigillo pendenti in eisdem juncturis et etiam in fine sigillatis, in publicam formam redegi rogatus.



B.

Excerpta processus Anglici.

Der englische Process war bisher verhältnissmässig am genauesten bekannt, da durch den trefflichen Beschluss der Londoner Synode 1309, jedem der Bischöfe zur Ermöglichung eingehender Ueberlegung und Berathung eine Abschrift von den Aussagen der gefangenen Templer und den zugezogenen Zeugen an die Hand zu geben,[1]) das betr. Material fast vollständig uns erhalten ist, und diese Vollständigkeit wesentlich dazu beigetragen hat, selbst diejenigen von der Unbescholtenheit der „englischen Zunge" der Templer zu überzeugen, die im Uebrigen nicht anstehen, den gesammten Orden als der erhobenen Anklagepunkte schuldig, zu verdammen. Wie aber selbst dies treue Spiegelbild der stattgehabten Verhandlungen verzerrt werden konnte, um die zu dem Concil zu Vienne „versammelten Väter" zu einem den Orden verurtheilenden Schluss zu bewegen, zeigt das nur ad hoc angefertigte, hier zum ersten Male abgedruckte Excerpt. Es ergeben sich aus dem Vergleich desselben mit den Originalen weitgreifende Folgerungen über die Objectivität der die Untersuchung führenden englischen Bischöfe und die Flüchtigkeit in der Anfertigung dieses Auszugs, der, wie die verschiedene Namenschreibung unmittelbar neben einander, die Verwechslung von mönchischen Zeugen und Templern, zahlreich durchstrichene und radirte Wörter und vor Allem das gänzliche Fehlen von Datum,

---

[1]) (Wilkins) Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae II 313: publicatae fuerunt depositiones et dicta tam templariorum quam testium ad haec vocatorum, et super hujusmodi depositionibus et dictis decreta fuit copia singulis episcopis facienda ad deliberandum super premissis.

Unterschrift und Beglaubigungsformeln darthun, nicht zur Einverleibung in das Archiv, sondern nur zum Verlesen bei dem Concil bestimmt gewesen sein kann. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass die päpstlichen Commissare dieses Excerpt aus allen Processen erst in Vienne angefertigt haben; denn wäre die Handschrift schon in England hergestellt worden, so wäre sicherlich wie bei allen den anderen Processen eine Beglaubigung hinzugefügt worden; in Vienne von einem der Commissare selbst angefertigt und vorgelesen, hatte die Handschrift eine besondere Beglaubigung nicht nöthig.

Weiter oben in der Darstellung ist ausgeführt worden, wie ablehnend König Eduard II. sich gegen die Zumuthung zur Verhaftung der Tempelherren in England verhalten, wie er selbst an die ausserfranzösischen Könige geschrieben hatte zur Ergreifung gemeinschaftlicher Schritte gegen seines Schwiegervaters, König Philipps unlautere Absichten, wie dann allmählich durch des Papstes Eingreifen und durch die Hoffnung, selbst bei der Vernichtung des Ordens sich bereichern zu können, eine Wandlung des Sinnes herbeigeführt ward, wie die zu London, Lincoln und York unter Anwendung gerechter Mittel veranstalteten Untersuchungen nichts Nachtheiliges gegen die „Ritterschaft Christi“ zu Tage gefördert hatten, wie dann selbst das von Papst Clemens direct angeordnete Foltern mit Ausnahme bei Stoke, Stapelbrugge und Tocci keine genügenden Ergebnisse lieferte, und man sich seitens der Erzbischöfe mit der allgemein gehaltenen Erklärung der Templer zufrieden gab, dass sie „wegen der Verläugnung Christi etc. diffamirt seien, sich nicht vertheidigen könnten, und bereit seien, aller Häresie abzuschwören.“

Und was wird aus allen diesen so bedingten Aussagen durch die Commissare gemacht, welche dem Concile unter allen Umständen hinreichendes Material für die Aufhebung des Ordens verschaffen sollten?

Durch eine unglaublich kühne Wendung wird in der „deminutio“ gegenüber den übereinstimmenden Aussagen aller in England, Schottland und Irland verhörten Templer das erfolterte Geständniss der oben genannten drei für alle Mitglieder des Ordens gleich verbindlich erachtet; in ebenso kühner Schlussfolgerung wird bei Punkten, über die auch mit Anwendung der äussersten Mittel in England selbst nichts hatte erpresst

werden können, die Schuld der Templer auch in England gefolgert aus dem Umstande, dass der Papst diese Punkte in seinen Bullen und Briefen als erwiesen hingestellt habe, und in Frankreich darauf „bekannt“ sei.

Mit besonderer Breite aber wird das Gerede alter Weiber und einzelner Minoritenmönche berichtet, welche nicht aus eigener Kenntnissnahme, sondern aus dem Gerede Anderer, die wiederum berichten, dasselbe von Anderen gehört zu haben, die unglaublichsten Dinge anfangs noch schüchtern, als „ut fertur“, „ut dicitur“, später nach drei- bis viermaligem Verhör als feststehende Thatsachen erzählen, aber damit auch unzweifelhaft darthun, wie sehr trotz aller juristischen Formen in diesem Processe subjectives Ermessen, Uebelwollen und Abneigung eine entscheidende Rolle spielen, und in welcher Weise die „Diffamation der Templer“ Schritt für Schritt weiter ging, und wie allmählich aus den von den Zeugen anfangs kaum selbst geglaubten Gerüchten feststehende Thatsachen gebildet werden.

Sind auch die übrigen, vor dem Concil zu Vienne allein zur Verlesung gekommenen Auszüge — und es liegt keinerlei Grund vor, daran zu zweifeln — in derselben Weise angefertigt worden, dann liefert der Vergleich der hier abgedruckten Handschrift mit den Originalprotocollen den unwiderleglichen Beweis dafür, dass Papst Clemens, wie er selbst sagt, den Orden der Tempelherren mittels gerichtlichen Verfahrens „absque offensa dei et juris injuria“ nicht verurtheilen konnte, und er deshalb, gedrängt von dem waffenmächtigen französischen König, zu dem Auskunftsmittel griff, ihn nicht „per modum definitivae sententiae“, sondern „per modum provisionis seu ordinationis apostolicae“ aufzuheben.

Die Handschrift, welche der Bischof Münter von Seeland unzweifelhaft in Händen gehabt und gelesen hat, besteht aus sechs Pergamentblättern, welche in der Mitte gebrochen und zu einem Hefte von 0,30 m Höhe und 0,235 m Breite zusammengebunden sind, also 12 Folia bilden, von denen elf auf beiden Seiten beschrieben sind.

Die aussenstehende Bezeichnung lautet 3153. (armorio) 35. processo dė templari. [29. 30. 31. 32.]; später ist statt der Zahl 3153 gesetzt worden 147.

Ebenfalls von etwas späterer Hand ist die Ueberschrift:

Codex.

Deminutio laboris examinantium processus contra ordinem templi in Anglia, quasi per modum rubricarum.
94. e e e e e.

¶. In nomine domini amen. Cum inquisitio contra ordinem et contra singulares personas militie Templi fuerit nobis et certis collegis commissa in Anglie, Scotie, Hibernye, Norveye et Dacye[1]) regnis, et partibus in predictis Norveye et Dacye regnis Templarii non habentur, prout patet per publica munimenta.

Item notorium est, quod fratres Hibernie et Scotie semper fuerunt magno preceptori Anglie subjecti, ita quod totum est una preceptoria. . .

Item compertum est per articulum super hoc specialiter editum et per omnes confessatum, quod preceptores Anglie, Hibernie et Scotie annuatim conveniebant ad capitulum convocatum per magnum preceptorem Anglie, et eidem subiciebantur, et omnes fratres predictorum locorum easdem observantias observabant. Et ideo licet specialiter inquisitum sit in Hibernie et Scotie partibus infrascripta, tamen relatio omnes predictas partes simul expedit, quare idem sunt, et idem judicium est de ipsis, et quelibet depositio processus nostri omnes predictos tangit.

¶. Primum genus errorum, de quibus contra ordinem militie Templi est per nos inquisitum in Anglia, continet VIII articulos videlicet tales.

Primo quod in receptione sua et quandoque post et quam cito ad hoc commoditatem habere poterant, abnegabant Christum Jesum vel crucifixum vel quandoque deum et quandoque beatam virginem et aliquando omnes sanctos et sanctas dei: inducti seu moniti per ipsos, qui eos recipiebant, ... item quod communiter fratres hoc faciebant, item quod major pars eorum . . . item quod eciam post ipsam receptionem aliquando . . . Item quod receptores dicebant et dogmatizabant illis, qui recipiebantur, Christum non esse verum deum, vel quandoque Jesum vel quandoque crucifixum . . . item quod dicebant illis, quod (sic pro „quos“) recipiebant, ipsum esse falsum prophetam . . . . item quod dicebant ipsum non fuisse passum pro redemtione humani generis nec crucifixum, sed pro sceleribus suis . . . . . item quod nec receptores nec recepti habebant spem salvationis habende per ipsum, et hoc dicebant illis, quod (sic pro „quos“) recipiebant, vel equipollens vel simile.

[1]) Sic pro Danie.

De hoc genere, quod est de abnegatione Christi, cum aliis annexis et adminiculis XVII testes deponunt, et per duos ipsorum videtur plene probari abnegatio Christi, videlicet per Robertum de Sto Justo XVmum, qui se deposuit receptum fuisse Stamfort in Anglia per fratrem Ymbertum, tunc magnum preceptorem in Anglia: et se negasse Christum et spuisse juxta crucem, et per XVI., videlicet per Gaufridum de Gonavilla,[1] militem preceptorem Aquitanie et Pictavie, Londonii receptum per fratrem Robertum de Torvilla, tunc magnum preceptorem [. .][2] Anglie, qui requisitus per juramentum contra se et ordinem deposuit, et dixit, fore (sic) se receptum cum predicta abnegatione et spuitione super crucem, et se sub eadem forma fratres alios recepisse, prout testantur littera apostolica et articuli; item primus in Hibernia examinatus Henricus Danet, qui audivit, quando fuerat in partibus ultramarinis, quod quidam preceptor castri Pelerini de partibus Cirye multos fratres recepit sub abnegatione. Tamen nomina preceptorum vel fratrum sic receptorum ignorat .... item LXIIII. dominus Willhelmus de Jafordo Eboraci deponit, se audivisse a confessore fratris patricii Templarii in Anglia recepti, quod sibi fuit injunctum, quod negaret deum et Christum, quem ante coluerat, quod et fecit. Adminiculatus dominus Johannes de Heure LXIII., qui dicit se legisse in libro cujusdam Templarii, quod Christus non erat dei filius, nec de virgine natus, sed ex semine Josep, viri Marie, more aliorum hominum conceptus, quodque Christus non erat, sed falsus propheta, non pro redemtione humani generis, sed pro suis propriis flagitiis crucifixus .... et LXVI. frater Robertus de Eboraco, ordinis minorum, qui dicit, quod quidam Templarius post confessionem quesivit ab eo, quid esset, si aliquis negasset deum .... LXIX. frater Johannes de Wederal ordinis minorum, qui dicit se audivisse narrari in patria, quod frater Robertus de Raxac Templarius semel transivit in quodam prato, dicens hec verba: „heu heu! quare umquam fui natus, quare oportet me negare deum et tenere me cum diabolo.“ Et illud audiverunt quidam ipso non percipiente .... et LIII. frater Nicholaus de Chinone ordinis minorum, qui audivit a fratre Roberto, quod quidam Templarius habuit filium, qui vidit per parietem, quod quesiverunt a quodam professuro, si crederet in crucifixum, quem fidem negare nolentem interfecerunt .... Et Fervisius miles in processu Scotie, cujus anuus, quare noluit negare, creditur infra triduum occisus ... et LXX. frater Robertus de Ricam senex (sic) ordinis minorum, a quo quesivit quidam Templarius, utrum crederet quod deus vellet tantam miseriam pati pro hominibus ..... et LXXI. frater Adam de Onerton ordinis minorum, qui audivit ab uno Templario jam mortuo, qui eciam pertinaciter asseruit, quod Jesus Christus non fuit verus deus, set homo ...

Et LXXII. Ricardus de Domnestable ordinis minorum, qui dicit, quod audivit a preceptore Anglie, nomine Brianiai, quod pagani ita bene credunt sicut Christiani, nec approbavit articulum incarnationis, ut videbatur fratri .... idem adminiculatus VI. frater Ricardus de Ruston ordinis

---

[1]) Dieser Zeuge ist gar nicht in England verhört worden. [2]) de radirt.

predicatorum, qui juratus dicit, quod ipse audivit a domino Ricardo de Ruston, qui, ut dicit, modo est monachus factus Cisterciensis apud Fordan diocesis Exoniensis, quod ipse tractans cum preceptore Templariorum apud Labrucira Lincolniensis dioc. audivit ab eodem hec verba, scilicet quod nos moriemur sicut alie bestie **va**.. item dicit, quod quidam fr. Templarius illius domus voluerat confiteri predicto domino R. tunc sacerdoti ibidem, sed, ut dicit, non permittebatur ei a preceptore, sed mittebant pro uno sacerdote ordinis Templi, et tunc dictus frater, qui volebat confiteri, lamentando dixit „heu quod unquam fui fr. Templi." . . . **cat**. item XI. frater Willhelmus de Bernai ordinis Sti Augustini, qui dicit, quod audivit a quodam fratre de ordine Templi apud Duxuerze a latere Cantabrugensi Eliensis dioc., cujus nomen ignorat, ut dicit, credit tamen, quod esset preceptor dicti loci, qui frater Templi dixit, quod nullus homo post mortem habet animam plus quam canis, et hoc asseruit dictus Templarius per juramentum suum in convivio sepulture [. . . . .] rectoris ecclesie Sci Johannis baptiste ejusdem ville, quod fuit ut credit — non tamen quod alias recordetur — anno domini 1305; et credit, quod predictus asserens vocaretur frater Wilhelmus, cognomen tamen ignorat. Dixit etiam dictus juratus, quod erant presentes quasi meliores de villa . . .

Item frater Nicholaus de Redemere ordinis predicatorum reffert se audivisse, quod quidam nobilis genere intravit in senectute sua ad Templarios, et stetit inter eos per annos tres. Tertio anno ivit ad capitulum eorum, et duxit secum duos juvenes, qui ministrabant ei. Et a tempore ingressus sui in capitulum eorum non poterant dicti juvenes per plures dies eum videre, tertia vero nocte in crepusculo posuerunt duas scalas et eas ascenderunt et fecerunt duo foramina in coopertura domus, et viderunt quatuor fratres intrantes cum magnis luminaribus, et post eos magistrum cum fratribus, quibus ingressis precepit magister, ut introducerent fratrem Templarium, cum quo steterunt duo juvenes, et cum fuisset coram magistro et nollet pro aliqua comminatione Christum abnegare, jussit magister fratribus secum existentibus, quod de eo facerent, quod per eos esse faciendum.

Item quidam rector, ut habetur in ordinaria inquisitione Norwicensi, qui dicit quendam militem ordinis Templi per fratres ejusdem ordinis Londonii fuisse mortuum in carcere, qui eorum malis noluit consentire; qui tamen miles, cum esset in seculo, fuerat devotus et honestus homo.

C. Secundum genus continet V articulos, videlicet tales . . . . .

Item quod faciebant illos, quod (sic pro „quos") recipiebant spuere supra crucem sive super signum crucis vel sculpturam crucis et imaginem Christi, licet qui recipiebantur, interdum spuerent juxta . . . item quod ipsam crucem pedibus conculcari faciebant . . . . . item quod eandem crucem ipsi fratres aliquando conculcabant . . . item quod mingebant interdum, et alios mingere faciebant super ipsam, et hoc fecerunt

aliquociens in die Veneris sancta .... item quod nonnulli eorum ipsa die vel alia septimane sancte pro conculcatione et minctione predictis consueverunt convenire.

De hoc genere, quod est de spuitione super crucem deponunt XVI testes, videlicet LXIIII. Wilhelmus de Jaford, qui deponit, quod frater Wilhelmus Rombur presbiter ordinis Sti Augustini dixerat sibi, quod audiverat confessionem fratris patricii de Ripona inter cetera continentem, quod predicto patricio fuit ostensa ymago crucifixi, et dicebant ei, quod sicut antea honoraverat ipsum, sic modo vituperaret et conspueret in eum, quod et fecit .... et LXV. frater Robertus de Otringam senior ordinis minorum, qui vidit braccas unius fratrum Templi et ipsum tenentem faciem versus occidentem et posteriora versus altare .... item idem dicit, quod apud Ribestanly vidit quandam crucem fedatam super altare, in qua erat sculpta ymago Christi, et dixit cuidam fratri Templi, quod indecenter erat predicta crux, et quod saltem lavaretur; et ille frater Templi respondit sibi: „depone crucem et dimitte in pace". Et XV. Robertus de Sto Justo Templarius, qui apud Samford in receptione sua spuit super crucem .... et XVI. Gaufridus de Gonavilla Templarius receptus Londonii, qui spuit super crucem .... item IX. frater Johannes de Edimo ordinis Carmelitarum, qui dicit se audivisse, quod quidam Templarii in posteriori parte femoralium portabant crucem .... et XII. frater Johannes de Blexam ordinis Carmelitarum, qui dixit, quod audivit a fratre Thoma Lupi de Vasconia sui ordinis, quod in femoralibus unius Templariorum fuit inventa una crux .... item XXII. frater Ricardus de la Heuse ordinis Carmelitarum, qui dixit, quod itinerando audivit, quod quidam Templarius, cum infirmaretur, dixit, quod nullus tangeret raubam suam, nisi quidam puer, qui ei serviebat. Quo Templario mortuo soror ejusdem Templarii, volens abluere corpus suum, recepit raubam suam, et in femoralibus ejusdem Templarii invenit crucem. Et interrogatus, a quo audivit et qua intentione portabat dictam crucem, dicit, quod nescit ... item XXIII. frater Wilhelmus de Radingg, doctor sacre theologie, ordinis Carmelitarum, qui dixit, quod audivit a Katrina conestabula, que morata in monasterio Ste Redgundis diocesis Eliensis, quod ipsa dixit, quod audivit, quod per religionem mundus destrueretur, quare sunt quidam religiosi, qui portant crucem in femoralibus et sedebant super crucem; et dixit, quod ipsa hoc audivit circa byennium (sic), antequam iste rumor insurgeret contra Templarios ..... item LIIII. frater Thomas de Redemer ordinis predicatorum, qui dixit se audivisse, quod quidam Templarius in domo sororis sue infirmatus ad mortem, inhibuit sorori sue, ne modo aliquo permitteret corpus ejus nudari post mortem. Illa tamen curiosa, credens invenire indicia sanctitatis, corpus nudavit et invenit ymaginem crucifixi pendentem ad nudam carnem directe contra anum ...

X. . . . . . item LV. frater Reginaldus de Braybof ordinis predicatorum, qui dixit, quod audivit a fratre Wilhelmo de Pilton, suppriore conventus Lincoln ejusdem ordinis, quod quidam frater Templarius nuper in castro Linol (sic) defunctus, cujus nomen ignorat

va- recepit corpus Christi de manu sacerdotis et illud integrum servans in ore suo usque post recessum ipsum sacerdotem, spuit illud in pinzonam suam, et illa clausa posuit illud in aliam pinzonam, et fecit quandam mulierem, que eundem Templarium in sua infirmitate custodivit invitam et renitentem et asserentem, illud in igne potius poni quam in latrina, projicere in latrinam; et dictus Templarius cat habuit crucem pendentem ad nudam carnem suam directe contra anum . .

. . . item LVI. frater Johannes Taltet ordinis predicatorum dixit, quod audivit Eboraci, non tamen vulgariter, quod quidam Templarius et alii ejusdem ordinis cum eo accesserunt ad domum cujusdam matrone de civitate Eboraci, et accidit, quod dicta matrona, dum ipse cum aliis in domo ejusdem fuerat, percepit, quod ipse Templarius camisiam et braccas maculatas habuit ultra modum, dixit sibi ipsa matrona, quod cameram ipsius matrone ascenderet, ibique inveniret pannos lineos permutandos atque mundos, cui dictus Templarius paruit. Quibus sic peractis, post recessum dictorum Templariorum ipsa matrona ad cameram rediens, maculatam camisiam tunc invenit, quam Templarius dimisit; et quum femoralia quesivisset, nec ipsa invenisset, cum majori diligentia et non sine magna admiratione per ipsam matronam quesita, invenit inopinate in latrina. Quibus a dicto loco extractis invenit in ipsis braxis crucem affixam, extimatione (sic) sua directe contra anum . . . . item LVII. frater Johannes, dictus Petri, ordinis minorum, qui dixit, quod audivit a Thoma, filio Basilie in Badeclive Eboracensis dioc., quod quidam Templarius habens sororem quandam, quorum nomina et personas ignorat, ut dicit, ad mortem infirmatus in domo ipsius sororis sue debitum persolvit. Et ante mortem ipsius Templarii rogavit eandem sororem suam, quod ipso mortuo ipsum suo habitu non spoliaret, sed in eodem, prout erat tempore mortis, nullo mutato sepeliret cum eodem. Et tandem eadem soror, soror sua, ipso Templario mortuo eundem Templarium usque ad femoralia spoliavit, et secrecius eadem femoralia intuens, percepit quandam crucem de nigro serico in eisdem femoralibus sutam directe contra anum . . . . item LVIII. Nicholaus de Redemere ordinis predicatorum, qui dicit se audivisse a domina de Stitetona juxta Yheil Conventrensis diocesis, uxore domini Wilhelmi de Bereford, militis et justitiarii domini regis, quod quidam famulus ejusdem domine, prout dictus famulus narravit dicte domine, portavit literam directam cuidam Templario apud Belasale; et cum intrasset capellam, vidit unum fratrem de Templariis levantem pannos suos a tergo et deponentem femoralia et retrogrediendo posuit anum suum ad faciem ymaginis crucifixi.

. . . . . item frater Robertus de Edelincton ordinis Carmelitarum, qui dicit, quod tempore captationis Templariorum Lincoln in ecclesia sui ordinis ejusdem civitatis audivit a quadam muliere, cujus nomen ignorat, quod quidam Templarius, qui infirmabatur ad mortem, habuit servientem unum, et in lecto mortis dixit sibi, quod ipsum post mortem suam cum femoralibus suis in eo statu, in quo erat tempore mortis, sepeliret. Et ipso post ea mortuo idem serviens atendens, quod dictus

Templarius habuit sororem suam, magnam dominam, ac nolens dictum corpus citra adventum dicte domine sororis sue traderet sepulture, misit pro eadem; ac ipsa, quum venit, dixit, quod voluit corpus fratris sui lavare, ipso serviente in contrarium asserente et dicente, quod dictus Templarius sibi injunxit, quod cum femoralibus sepeliretur, sed dicta mulièr prevaluit, et depositis per eam femoralibus a dicto Templario invenit in posteriori parte eorundem quandam crucem contra anum. . . . . item XXXVI. frater Johannes de Bercia ordinis minorum, qui dicit, se audivisse a quatam (sic) muliere, vocata Agnes Lovecata, quod Wallet, preceptor Londoniarius dixit predicte Agneti, quod in quodam provinciali concilio, celebrato apud Dineslee ex convicto sociorum unus de societate familie Templariorum predictorum, non percipientibus Templariis in nocte, quum intrabant capitulum, occulte intravit et posuit se in occulto loco, et vidit, quod post clausuram hostii factum per ultimum Templarium et clavibus apportatis preceptori per ipsum, qui hostium clauserat, omnes Templarii congregati surrexerunt de illa domo et yverunt ad aliam domum ibi contiguam, et aperto quodam armariolo parietis extraxerunt quandam figuram nigram cum oculis lucentibus et quandam crucem, et posuerunt crucem in presentia magistri, et cullum ydoli vel figure posuerunt super crucem. Et post unus recepit ymaginem illam et portavit magistro, et dictus magister osculatus fuit in ano dictam ymaginem, et post omnes alii seriatim. Et post osculum dictus magister et omnes alii spuerunt ter super crucem uno excepto, qui predicta facere respuit (sic), et tunc posuerunt illum in quodam puteo, qui erat in medio illius domus . . . . . et XXXVII. Agnes Lovecata, que dicit, sunt elapsi quatuordecim anni, quod a Roberto, garçone fratris Johannis de Moun, tunc preceptoris novi Templi Londonii audivit, quod dictus Robertus audivit a quodam Waltero, qui serviebat in Templo, quod semel, cum celebratum esset capitulum de Dineslee, quod idem Walterus et quidam alii clanculo volentes investigare, quid fiebat in capitulo Templariorum, intraverunt post clavigerum, qui ultimo debebat clausisse, sed non bene fecit. Et tunc stantes retro hostium, quod apperuerunt, viderunt omnia, sicut deposuit supra XXIIII.[1]) frater Johannes de Bercia . . . . .

¶. De tertio genere, quod est de adoratione cati, quod continet duos articulos, nichil expresse in Anglia compertum est, nec probatum.

¶. Quartum genus continet IIII^or articulos, videlicet tales.

Item quod non credebant sacramentum altaris . . . item quod aliqui ex eis . . . item quod major pars . . . item quod nec alia sacramenta ecclesie.

[1]) Oben galt er als Zeuge XXXVI.

De hoc genere, quod est de infidelitate circa sacramentum eucharistie et alia sacramenta, deponunt octo testes. Primus Henricus Danet Ymbernicus Templarius, qui dixit, quod vidit in Cipro quam plures fratres dicti ordinis, qui non credebant bene sacramentum altaris nec aliis sacramentis. Item quod multi ex fratribus non bene credunt, ut vidit et audivit in conventu de Cipro predicto.

Item LII. frater Thomas de Witringham ordinis minorum dicit, quod quadam die festi natalis domini apud Brueram, ad natale domini ultimo elapsum fuerunt octo anni elapsi, sicut credit, quidam frater Simon de Geuartodes ordinis minorum, cum quo tunc fuit in Templo de Bruera supradicto, die natalis domini in ecclesia Templariorum in eodem (sic), ubi Templarii consueverunt audire officium divinum, missam altam in altari magno ecclesie parrochus ejusdem celebrans, plures hostias consecravit, quas ipse vidit, ut recolit, et cum ipse credidisset fratres Templarios domus communicandos fuisse per manus celebrantis missam, quare non vidit eos tunc communicare, quesivit a quodam sacerdote eorum, cujus nomen ignorat, ut dixit, quare tunc non communicarent in publico. Qui quidam sacerdos respondit sibi, quod communicare debuerint in vestibulo. Sed utrum communicarent aliud sacramentum ibi vel alibi, ipse nescit, sicut dicit.

Et LVII. Johannes de Dunstable, alias dictus Petri, ordinis minorum, qui dixit, quod apud Dinonem venerunt ad eum duo Templarii de Anglia, qui cum uni illorum diceret, qui vocabatur Henricus (seu Wilhelmus) Tanet „veni et audias missam“, respondit Templarius: „credisne illud sacramentum esse verum?“ Cui frater indignatus asseruit: „sic tota ecclesia credit esse verum sacramentum.“ Et alius Templarius volens excusare socium suum, dixit fratri, quod non ponderaret verbum suum, quare trusavit secum. Et hoc dixit se scire dictus deponens, quare verba ipsius Templarii sic dicentis et alterius excusantis directa fuerunt persone sue. Et primus Nicholaus de Hincton notarius Londonii, qui dixit, quod cum esset in quodam convivio, ubi erant Templarii invitati, unus de scutiferis eorundem, cujus nomen ignorat, dixit eidem Nicholao et aliis circumstantibus, quod bene placuit ei communio Templariorum hoc excepto, quod numquam confitebantur nec communicabant. . . . item LXXIII. frater Thomas, gard[ianus] fratrum minorum Sti Edmundi, qui dixit, quod audivit ex relatu fratris Johannis de Letheynsete, quod miles quidam, qui diu steterat inter Templarios, fatebatur, quod semper Templarii fuerunt proditores, quare per eos fuit soldanus praemunitus de aggressu et congressu christianorum.

Item LIIII. frater Thomas de Redemere ordinis predicatorum, qui dixit, quod audivit a quodam fratre Reginaldo de Braybof de ordine predicatorum, quod quidam frater Templarius nuper in castro Lincoln defunctus, cujus nomen ignorat, sed dicit, quod est ille, qui primo sepultus in cimeterio beate Marie Magdalene, post ea ad mandatum episcopi Lincolniensis ab hujus sepultura exhumatus fuit, recepit corpus Christi a manu sacerdotis, et integrum servans in ore suo usque post recessum ipsius sacerdotis, spuit illud in urinale, et ipso clauso posuit

illud in aliud urinale et fecit quandam mulierem, que eundem Templarium in sua infirmitate custodivit, invitam et renitentem et asserentem „illud in ignem potius projici debere quam in latrina“, proice[re] in latrinam. Requisitus de nomine mulieris, dixit, quod ignorat.

Item LV. frater Reginaldus de Bray [1]) ordinis predicatorum dixit, quod audivit a fratre Wilhelmo de Pilton subpriore ejusdem ordinis, quod prefatus Templarius sic spuit corpus Christi in urinale, prout supra PX (XX?) depositum est, prout idem subprior audivit a fratre Henrico de Celeby ejusdem ordinis, tunc lectore apud Stum Botulfum .... item II. Ricardus Berardi, rector ecclesie de Wodell Lincolniensis dioc., qui dixit, quod audivit, quod Templarii non recipiebant viaticum in extremis.

C. Quintum genus continet quattuor articulos, videlicet tales.

item quod sacerdotes ordinis verba, per que conficitur corpus Christi, non dicebant in canone misse .... item quod aliqui ex eis. ... item quod major pars. ... item quod recipientes ipsos hoc injungebant eisdem ....

De hoc genere, quod est de omissione confectionis, deponunt due testes, videlicet secundus Ricardus Berardi, qui dixit se audivisse Londonii existens in quodam bacello, quod quidam presbyter Templarius decesserat tunc infra unum mensem, qui confessus fuerat publice in extremis, quod XX anni erant jam elapsi, quod ipse non confesserat (sic pro confecerat) corpus Christi in missa sua, sed deceperat populum, ostendendo hostiam non consecratam ... item XXI. frater Henricus Tuylet ordinis Carmelitarum Mandwyc Cantuarensis dioc., qui dixit, quod audivit refferente vicario de Sueton juxta Manduycum, quod quidam sacerdos, qui aliquando Templariis serviebat, dixit, sibi fuisse inhibitum per eosdem, ne in celebratione missarum verba consecrationis dominici corporis diceret, quoquo modo.[2])

C. Sextum et septimum genus continet sex articulos, videlicet tales.

... item quod credebant, et sic dicebatur eis, quod magnus magister ordinis poterat eos absolvere a suis peccatis ... item quod visitator ... item quod preceptores, quorum multi erant laici ... item quod hoc faciebant de facto ... item quod aliqui eorum ... item quod magnus

---

[1]) Kein neuer Zeuge, sondern der Gewährsmann des vorigen, dessen Name hier verstümmelt ist für „Braibof.“ [2]) Von hier ab wird das Protocoll sehr viel flüchtiger hergestellt, was sich ausser der schlechteren Schrift durch das Fortlassen des Individuellen markirt.

magister hoc fuit de se confessus, eciam antequam erat captus in presentia magnorum (sic) personarum . . .

Concordant decem testes videlicet Ricardus primus de Bestelessam, II. Henricus, III. de Elkeby Robertus Conruge, IIII. Henricus Maltraves, V. et Johannes Rome, VI. et Wilhelmus Wicros Ymbernicy, XIII. et Walterus de Cliston et Henricus Daslaby Scoti, et Thomas de Stanford: Eboracensis primus, Henricus de Kesby II. Eboracensis predictos articulos confitentes.

. . . item tres testes, videlicet primus et quintus Eboracensis et tertius decimus Ybernicus concordant, quod laicy singulariter absolvebant fratres de peccatis generalibus seu mortalibus, et quod de talibus absolvere poterant . . .

Item duo testes, videlicet V. Eboracensis et XIII. Ybernicus, presbyteri concordant, quod de generalibus peccatis absolvebantur fratres universaliter per laycos et de levibus seu de venialibus per sacerdotes . . . . item concordant quinque testes, videlicet quintus, XI., XIII., Eboracensis VI. et XIII. Ymbernici, quod fratres credebant, quod de peccatis in capitulo recognitis, de quibus ibidem, quid fuerat, absolutus, non oportebat confiteri sacerdoti . . .

Item concordant septem testes, videlicet primus, III., VI., VIII., XIII., XIIII., XVI. Eboracenses, quod layci absolvebant seu remittebant peccata in hac forma dicendo: „Ego absolvo te in nomine patris et filii et spiritus sancti.“ Et in hiis verbis expresse concordant primus, XIII. et XVI. Eboracenses.

Item probatum est, quod generaliter absolvebant sub hac forma predicta per LVImum et per duos Scotos . . .

Item concordant XXIIII testes, videlicet III., V., VIII., IX., X., XI., XIIII., XV., XVI., XXV., XXVI., XXVIII., XXXIIII., XXXVII., XXXIX., XL., XLII., XLIIII., XLV., XLVI., XLVIII., LVII., LXII., quod layci generaliter absolvebant fratres de peccatis, que nolebant confiteri propter erubescentiam carnis vel timore justitie ordinis . . .

Item concordant sex testes, videlicet XLIX., L., LI., LII., LIII. et XX., quod layci generaliter absolvebant de peccatis, que non omittebant confiteri propter erubescentiam carnis vel timore justitie ordinis. Item concordant quattuor testes, videlicet VII., IX., X., XI. Ymbernici in Ybernia examinati, quod fratres credebant, quod magnus magister, preceptores et visitator posset relaxare penitentiam a sacerdotibus injunctam, et quidam addit, quod post confessionem pro peccatis injunctam . . . . Item concordant tres Templarii, videlicet Guillelmus XIII. et Ricardus XIIII. et XV. Lincolniensis, et Yuvant LVIII. et LIX. et LXIIII., quod Templarii et laycy absolvebant servientes suos a peccato perjurii . . . .

Item concordant octo testes, videlicet III., XIII., XIIII., XV., XX., XXVI., XXII., LVIII., quod magnus preceptor vel visitator vel alii preceptores laycy vel Templariorum capellani aliquando laicum excommunicatum ex eo, quo iniecerat manus violentas in aliquem fratrem vel

aliquem laicum serviente[m] ipsorum . . . . item concordant[1]) duo testes videlicet XXVI. et per XXVII., quod Templarii predicti absolvebant excommunicatos auctoritate ordinaria vel eciam delegata, et quidam Scoti.

¶. Octavum genus continet quatuor articulos, videlicet tales.

Item quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa recipiens interdum et receptus aliquando deosculabatur se in ore, in umbilico seu in ventre nudo et in ano seu spina dorsy . . . . . item quod aliquando in umbilico . . . item quod aliquando in fine spine dorsi . . . . item quod aliquando in virga virili . . . . . .

De isto osculo inhonesto deponunt plures testes, videlicet LXIIII. Wilhelmus de Jafford, qui dicit, quod Wilhelmus de Rombur, presbyter ordinis Sti Augustini jam defunctus, dixit sibi, quod ipse audiverat confessionem fratris patricii de Rippon de ordine Templi. Et idem patricius inter cetera confessus fuit, quod sibi ostensa fuit quedam ymago, quasi cujusdam vituli supraposita quasi cuidam altari, et dicebatur ei, quod illam ymaginem oscularetur et veneraretur, quod et fecit. Et postmodum velatis occulis suis ducebatur per singulos fratres osculando, nesciebat tamen in qua parte . . . . . Item Adam Scotus in Scotia examinatus, qui dixit, quod, dum esset juvenis, pueri communiter clamabant in scolis: „custodiatis vos ab osculo Templariorum“ . . . . . Item secundus Ricardus Berardi, qui dixit, quod audivit, XXV anni sunt elapsi, a quodam ospitalario, fratre Wilhelmo de Yoya juxta sanctum Nevetum, qui ex quadam dissentione, quam habuerat cum Templariis, nominabat eos „osculatores ani“ . . . . . Item XVII. frater Wilhelmus de Nebaut conversus predic[tus], qui dixit, quod, cum puer esset et Templariis ministraret, quodam tempore venit quidam juvenis pulcherrimus, pettens (sic) ordinis illius ingressum, qui cum negotium suum exposuisset et rececisset (sic), dixit preceptor sociis suis: „bene decet tam pulchrum juvenem osculari locum istum, ponens manum suum supra posteriore, et cum socii sui eum arguerent, quod hoc in presentia secularium diceret, respondit: „puer est et nescit, quid loquimur.“

¶. Nonum genus continet duos articulos, videlicet tales . . . . . item quod in ipsa receptione faciebant illos, quod (sic) recipiebant, jurare, quod ordinem non exirent . . . . item quod habebant illos statim pro professis.

De hoc genere, quod est, quod statim profitebantur et jurabant non exire, habetur plene per XVII fratres de ordine Templi, videlicet per Robertum IIII. de Sautre, Wilhelmum nonum de Torp, Thomam decimum „le camerlenc“, Alanum XIII. de Neveson, Petrum de Otringam XXIIII., Philippum de Meus XXVII., Radulfum de Barton XXXIII.

[1]) Hier ist eine ganze Zeile radirt und mit dem oben folgenden überschrieben.

de London, et de Eboraco per fratrem Wilhelmum de Lafemia secundum, Ricardum de Chasuik sextum, Michaelem de Soureby VIII., Thomam de Belreby, Godofridum des Arches decimum, Yvonem de Eccon XII., Henricum de Crevensis XIIII., Gaufridum de Wilton XVII., Walterum de Gadisby XVIII., et per dominum Rogerum de Stone, presbyterum olim Templariorum, qui de se et aliis interrogati predictos articulos plene confitentur, prout jacent .... item multi alii predictos articulos confitentur, sed dicunt, quod addebatur, nisi de licentia superiore vel illius, qui eam dare potest.

C. Decimum genus continet duos articulos, videlicet tales .... item quod receptiones fratrum suorum clandestine fiebat .... item quod nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis ....

... De hoc genere, quod est de clandestina receptione, plene deponunt de se et de aliis LII fratres Templarii Cantuarensis provincie, predictos articulos confitentes London et Lincoln principaliter in prima examinatione examinati, et XXIII examinati in Eboraco.

C. Undecimum genus continet duos articulos, videlicet tales.

.... item quod propter hoc vehemens suspicio contra fratres dicti ordinis a longis temporibus laboravit ... item quod communiter habebatur ... De isto genere deponunt IX fratres, predictos articulos confitentes, videlicet VI. Lincoln contra singulares, XXII. London contra ordinem et XXX., qui modo XXX. primus et in repetitione London octavus et XIII. et XX. et XXVI. et XXXIII..... item XIX. testis dominus Rogerius, rector ecclesie de Godiversam, qui dicit, quod jam XV annis elapsis vel circiter propositum habuit ingrediendi ordinis militie Templi, et super hoc quendam fratrem Stephanum, dictum Comterel, fratrem dicti ordinis consuluit. Qui sibi respondit sub forma infrascripta: „esto, quod esses pater meus et posses fieri summus magister totius ordinis, nollem, quod intrares, quare habemus tres articulos inter nos in ordine nostro, quos nunquam aliquis sciet, nisi deus et diabolus et nos fratres de illo ordine .... Item XXV. frater Adam de Suiton ordinis Sti Augustini, qui requisitus, si scivit aliquid de fratre Stephano de Stapelbrigge, Templarius, qui fuit preceptor apud Lidelgh, respondit, quod audivit a quodam Rogero Hunberdin, ut credit, qui hoc ab aliis audierat, quod quadam die mane apud Hopeshay imperando se ad recedendum, dixit coram famulo suo et quodam alio, quod non posset fieri, quin malum infortunium sibi et Templariis eveniret hic vel in futuro propter enormia mala, que facta fuerant inter eos ..... Item XXXIX. Ricardus de Cocfeld, qui dixit, quod frater Johannes de Borna retulit sibi et multis aliis, quod quidam, qui vocabatur Walterus Bachalier, miles de ordine Templi, cui dictus frater consuluit, quod ingrederetur dictum ordinem; et post ingressum ordinis, cum dictus frater quereret ab eo, qualiter sibi esset in ordine, et qualiter sibi placuit ordo, respondit, quod per

consilium suum perdiderat animam suam, ordinem predictum ingrediendo. Item dixit, quod audivit a domino Waltero, rectore de Hedlee, Cistestrensis (sic pro Cicestrensis) dioc., quod ipse rector audivit a quodam vicario, qui quondam fuerat presbiter dicti Walteri Bachalier, dictum Walterum dixisse, quod erat unus articulus in professione eorum, qui numquam debebat alicui viventi revelari.

C. Duodecimum genus continet VI articulos, videlicet tales.
. . . Item quod fratribus, quos recipiebant, dicebant, quod invicem poterant unus cum alio carnaliter commisceri . . . item quod licitum erat eis facere . . . . item quod hoc debebant facere ad invicem et pati . . . . item quod hoc facere non erat eis peccatum . . . . item quod hoc faciebant ipsi vel plures eorum . . . . . item quod aliqui eorum . . . . .

De hoc genere,[1]) quod est de sodomia, deponunt plures, videlicet Wilhelmus de Jafford LXIIII., qui dixit, quod audivit a Wilhelmo Rombur, presbytero ordinis Sti Augustini, confessore fratris patricii de Ripona ordinis Templi in Anglia recepti, qui inter cetera confessus fuit, quod fratres ordinis Templi carnaliter invicem commiscentur . . . Item quidam alius Willielmus, capellanus de ordine Templi in Ybernia et primus in professu Ymbernico, qui deponit, qualiter unus frater se commiscuit carnaliter cum alio . . . item XLIII. Robertus le Dorturer notarius London, qui dicit, quod frater Guido de Foresta, magnus preceptor Anglie voluit ipsum opprimere per sodomiam, ipse tamen aufugit . . . . item XVII. frater Wilhelmus de Nebaud, conversus ordinis predicatorum, qui dixit quod, cum puer esset et Templariis ministraret et singulos lectos singulis Templariis frequenter parasset, in crastino in uno lecto vestigia duorum sepius invenit, ac si duo simul dormivissent . . . . item frater Hugo de Doncelee, ordinis Sti Thome de Aton, qui dixit, quod quidam Anglicus Stephanus nomine servivit cuidam Templario in Cipro, qui vocabatur Salomon, et quare volebat committere sodomiam cum eo, recessit a servicio suo . . . . . Item dixit, quod fama fuit de magno magistro ordinis, quod ipse faciebat secum cumbere de nocte fratrem servientem, ut eo abuteretur . . . . . item X. frater Johannes de Presbur ordinis Carmelit., qui dixit, quod audivit a quodam consanguineo suo, vocato Wilhelmo de Winchub, quod quidam Templarius de Templo Guite Gaynggls dioc. Wigorniensis predictum consanguineum suum opprimere voluit vicio sodomie, bene sunt XXX anni elapsi . . . . item XXIIII. frater Rogerus de Oara ordinis predicatorum, qui dixit, quod audivit ex relatu quorundam, quorum memoriam non habet, quod quodam tempore celebrato capitulo predictorum apud Dineslee reparlando quodam preceptore, dixit ei unus secularis de suis, se assendisse (sic) tectum domus capituli et se vidivisse (sic), quidquid ibidem fecerunt, et quod simul facto capitulo peccati sunt, quo audito misit eum idem

[1]) Dieser Theil des Excerpts zeichnet sich besonders durch Unklarheit und mangelhafte Anordnung aus.

preceptor ad locum capituli, qui post ea non comperuit .... item apud Carlene frater Alexander de Barllo dicit, quod audivit a quodam homine, qui fuit commorans inter eos, quod semper capitula sua tenuerunt de nocte. Et tunc fuit area capituli mirabiliter concultata ....

¶. Queratur hec depositio in rotulis religiosorum .... item XVIII. dominus Thomas, rector ecclesie de Stapelt, qui dixit, quod diu est fama, laboravit, quod dicti fratres Templi celebraverunt capitula sua de nocte et multum conculcarunt et destruxerunt domum capituli, licet bene in vesperis stravimatam .... Item XXXVI. frater Johannes de Bercia, qui dixit, quod audivit a quadam muliere Agnes Levecota,[1]) quod omnes Templarii in domo, que erat strata de longis et grossioribus spice, ceperunt se ad invicem carnaliter abuti. Ad idem concordat Agnes Lovecata XXXVII., a qua dictus frater Johannes de Bercia predicta audivit .... item in rubrica ordinariorum queratur depositio cujusdam capellani, qui dixit, quod quidam Templarius voluit opprimere suum famulum vitio sodomie, et famulus recessit ab eo.

¶. Tertium [decimum] genus continet XII articulos, videlicet tales .....

item quod ipsi fratres per singulas provincias habebant ydola, videlicet capita, quorum aliqua habebant tres facies et aliqua unum, et aliqua habebant craneum humanum .... Item quod illa ydola vel illud ydolum adorabant et specialiter in eorum capitulis et congregationibus .... item quod venerabantur ...... item quod ut deum ..... item quod ut salvatorem suum ..... item quod aliqui eorum .... item quod major pars .... item quod dicebant, quod illud capud poterat eos salvare ... item quod divites facere .... item quod omnes divitias [ordinabat] eis ..... item quod terram germinare faciebat ..... item quod faciebat arbores florere.

De hoc genere, quod est de ydolatria deponit Wilhelmus de Jafford LXIIII., qui dixit, quod Wilhelmus de Rombur, presbyter ordinis Sti Augustini dixit sibi, quod audiverat confessionem fratris patricii de Rippona ordinis Templi, qui patricius inter cetera confessus fuit sibi, quod in receptione sua ostensa fuit sibi quedam ymago, que cujusdam vituli supposita quasi cuidam altari, et dicebatur, ei quod illam ymaginem oscularetur et veneraretur, quod et fecit .... Item LXII magister Johannes de Nassincton, officialis Eboracensis, qui dixit, quod domini Nulo de Scapelton et Adam de Evernigham milites retulerunt sibi, quod

[1]) Diese mehrfach erwähnte Dame zweideutigen Rufes, die auch „Kacokaca" genannt wurde, wohnte nach (Wilkins) Concilia M. Brit. II 362 „in suburbio London prope quasdam ulmas, quae in strata, qua itur versus Sctum Aegidium ad manum dextram."

semel per magnum preceptorem comitatus Eboraci fuerunt una cum quibusdam aliis militibus invitati, et ibi iisdem dictum fuerat, quod multi fratres dicti ordinis illic convenerunt pro quodam solemni festo, quod habebant, in quo vitulum quendam adorabant . . . . . Item LXX. frater Robertus de Otringam ordinis minorum, qui dixit, quod sunt XX anni vel circa, quod ipse apud Wecbi (seu Weterbi) Eborac. dioc. audivit in sero, quod magnus preceptor Templi, qui erat in predicto loco, non veniret ad collationem, quare parabat reliquias, quas portaverat de terra sancta et volebat eas ostendere fratribus suis; et post ea de profunda nocte audivit confusum clamorem intra capellam, et surrexit, qui loquitur, et per foramen clavis vidit magnum lumen ignis vel candele in capella. Et in crastinum, cum quereret a quodam fratre Templi, de quo sancto fecerant ita magnum festum illa nocte, predictus frater in palorem mutatus, quasi stupefactus et timens, quod vidisset aliquid de actis per eos, dixit fratri, qui loquitur: „vade viam tuam, et sicut diligis me et vitam tuam, nunquam magis loquaris de materia ista“ . . . . Item primus Nicholaus de Hincton notarius Londonii, qui dicit, quod, cum esset profecturus ad curiam Romam et esset Londoni apud novum Templum ibidem, vidit in quodam loco obscuro quosdam (sic) capud magnum, quasi esset capud ymaginis, positum sub quadam mensa . . . . . cum dictus frater Nicholaus frequenter respiceret dictum capud, et esset territus propter obscuritatem loci, frater Petrus de Winthon, alias de Otringam quesivit, cur ita diligenter respiceret, et dixit: „bibe et recede; non possumus hic diu morari“ . . . . item XX. dominus Wilhelmus vicarius ecclesie Sti Clementis, qui dixit, quod XV annis elapsis vel circiter idem dominus Wilhelmus a quodam garçone, nomine Johanne sibi deserviente audivit, quod idem garcio semel fuerat apud Dineslee, ubi Templarii suum capitulum celebrare solebant, cum quodam alio famulo camerario cujusdam fratris de Templo, et in eundo de Dineslee versus locum, ubi degebat dictus frater de Templo, dictus camerarius eidem fratri domino suo dixit, quod vehementer mirabatur, quare de nocte suum capitulum celebrarent, qui quidem frater ei respondit „quare queris, et quid ad te de capitulo nostro?“ Qui dixit, quod, cum capitulum predictum suum iidem fratres celebrarent, aulam quandam magnam, ubi celebratum fuerat dictum capitulum, idem garcio secretius intravit et sub quadam formula latuit, et audivit, quod, postquam fratres locum capituli intraverant, quidam quasi presidens eisdem predicavit, qualiter possent fieri ditiores, et in ingrediendo dicti fratres zonas suas in loco quodam certo posuerunt, et post predicationem finitam recessit ille predicator, et unum de fratribus secum aportavit, cujus zonam idem garcio dictam aulam egrediens, in aurora invenit, et secum asportavit et predicto fratri domino suo ostendebat. Quo audito statim idem frater Templarius prefatum garcionem sic refferentem gladio suo occidit, et hoc vidit predictus famulus istius testis, ut dicebat . . . . item XXV. frater Adam de Snieton ordinis Sti Augustini, qui dixit, quod, dum iter ageret, jam uno anno elapso et per unum amplius contigit, ut appropinquaret manerio de Stamford, quod distat ab Oxonia per duas

leucas, et in itinere colloquium habuit cum quodam homine antiquo, qui dixit, se fuisse per XX annos in servitio Templariorum apud Sumford et fuerat de familiaribus ministeris, quos habebant, qui retulit sibi, quod nunquam scivit nec perpendit aliquid mali de ipsis, hoc excepto, de quo ille antiquus homo quam plurimum mirabatur, videlicet quod, quando oportebat Templarios de Samford exire ad sua negocia ardua pertigenda, consueverunt mane surgere et suum capellam intrare et ad altare accedere et de magna tabula lapidea altaris extrahere quendam lapidem ad quantitatem unius parvi superaltaris, qui tam subtiliter reponi potuit in lapideam tabulam memoratam, quod vix ejusdem juncta ab aliquo extraneo potuit deprehendi, et ipsum lapidem de predicta tabula assumtum erigere et super altare ponere et ipsum erectum flexis genibus adorare et se ipsos ad terram prosternere, gementes et adorantes, quasi petentes aliquid ab eo, et hoc frequenter vidit senex predictus. Quibus factis predictum lapidem in locum pristinum reposuerunt, quo tempore nullum secularem permiserunt dictam capellam intrare, nisi esset eis multum specialis .... item XXXVI. frater Johannes de Bercia ordinis fratrum minorum, qui deposuit, se audivisse a quadam muliere Agnes Lovekata, quod Valetus preceptor Londoniensis dixit predicte Agneti, quod in quodam provinciali capitulo, celebrato apud Dineslee ex condicto sociorum unus de societate famulus predictorum Templariorum, non percipientibus Templariis in nocte, quando intrabant capitulum, occulte intravit et posuit se in occulto loco et vidit, quod post clausuram hostii factam per ultimum Templarium et clavibus apportatis preceptori per ipsum, qui hostium clauserat, omnes Templarii congregati de quadam domo et yverunt ad aliam domum ibi contiguam, et aperto quodam armariolo parietis extraxerunt nigram quandam figuram cum occulis lucentibus et quandam crucem, et posuerunt crucem in presentia magistri, et culum ydoli vel figuram posuerunt super crucem, et post unus recepit ymaginem illam et portavit magistro, et dictus magister osculatus fuit in ano dictam ymaginem, et post omnes alii seriatim. Ad idem concordat .... XXXVII. Agnes Lovakata, a qua dictus frater Johannes de Bercia predicta audivit ..... item XLVII. frater Johannes de Digneton ordinis minorum, qui dixit se locutum fuisse cum quodam veterano capellano, qui exivit ordine Templariorum, qui eidem retulit ea, que secuntur (sic), videlicet quod timore et periculo mortis ductus, in habitu seculari adivit curiam Romanam, ubi, ut dixit, fatebatur penitentiario curie causam, quare exivit ordine Templariorum, et dixit loquenti, quod quatuor ydola erant in Anglia principalia, unum videlicet Londonii in Templo in sacristia, aliud apud Bistelesham, tertium apud Brueriam circa Lincoln, quartum ultra Umbram, nescit loquens, in quo loco. Dixit eciam eidem fratri, quod frater Wilhelmus de la Mora, nunc magnus preceptor Anglie, introduxit istam miseriam in Angliam et portavit unum magnum rotulum de grossa littera, in quo describebantur observantie et adoraciones nefarie .... item dixit dictus veteranus eidem fratri jurato, quod aliqui Templarii portaverunt talia ydola in coffris suis .....

Item XXXVIII. frater Johannes Welh. de Buf de ordine minorum, qui dixit, quod duo anni sunt elapsi, quod audivit apud Sarum a fratre Johanne de Digneton ordinis minorum, qui dixit, quod credebat, quod ea, que dicebantur de Templariis, non dicebantur sine causa, quare ipse audivit a quodam, qui non multum distabat a Sarum, qui condam fuerat de ordine Templi, ut deponens credebat, quod aliquando adivit curiam Romanam non tenendo viam directam, sed querens diverticula, ut manus Templariorum evaderet et dictos Templarios apud dominum papam accusaret; . . . . asserens eciam idem frater, quod si esset in loco Templariorum Londonii exprimendo locum determinatum, de quo deponens non recordatur, quod sciret adire locum, ubi reponebatur quoddam capud deauratum, et erant alia duo capita in regno Anglie, sed deponens non recordatur de locis designatis. Ulterius dixit idem frater, quod istum negocium ortum habuerat a quodam magno magistro tocius ordinis, qui multum amplificaverat possessiones tocius ordinis, et qui in morte fecit vocari diversos preceptores, quibus dixit per modum collationis, quod si vellent dominari et esse in honore, quod adorarent tale capud . . . .

¶. Quartum decimum genus continet quatuor articulos, videlicet tales . . . . . item quod aliquod capud dictorum ydolorum cingebant seu tangebant cordulis, quibus se ipsos cingebant citra camisiam vel carnem . . . . item quod in sua receptione singulis fratribus predicte cordule tradebantur vel alie longitudinis eorum . . . . . item quod in veneratione ydoli hoc faciebant . . . . . quod injungebatur eis, ut dictis cordulis, ut premittitur, se cingerent et pro continue portarent . . . .

De hoc genere, quod est de cordulis, omnes fratres fatentur portationem cordularum, sed propter honestatem, et quod non fuerunt tradite per recipientes. Quidam fratres variant et dicunt, quod fuerunt eis tradite per recipientes et quod prius cincte fuerunt ad quandam columpnam beate Marie de Nazaret . . . . . .

Quintum decimum genus continent VII articulos, videlicet tales . . . .

Item quod communiter fratres dicti ordinis modis predictis recipiebantur . . . . item quod hoc faciebant eciam de nocte . . . . . item quod ubique . . . . item quod majori parte . . . . item quod, qui nolebant predicta in sui receptione vel post facere, interficiebantur vel carceri mancipabantur . . . . item quod aliqui . . . . item quod major pars . . . .

De hoc genere quod est, quod interficiebantur nolentes facere abhominationes predictas, deponunt quidam miles Fervisius in processu Scoticano, qui dixit, quod avus suus fuit occisus, quod noluit con-

sentire eorum sceleribus . . . . item LIII. Nicholaus de Chinone ordinis minorum, qui dixit, quod audivit, anno forsan jam elapso, a quodam fratre Roberto de Tesgumham ejusdem ordinis, qui dixit se audivisse a quadam domina, cujus nomen ignorat iste juratus, ut dixit, quod quidam preceptor, cujus nomen ignorat, de ordine Templariorum habuit quendam filium carnalem, cujus filii nomen numquam audivit, quod sciat nec novit nomina predictorum vel personas, ut dixit. Et idem filius conjacuit de nocte in lecto cum patre suo predicto, et processu tempore, eadem tamen nocte quidam homo, cujus nomen ignorat et personam, venit ad dictam domum, quam ignorat, termimo eodem sibi prius assignato ad veniendum et recipiendum fraternitatem et habitum ordinis et alia beneficia ejusdem, que post petiit et sibi concessa fuerunt. In aurora cujusdam diei venit personaliter, et intravit quandam cameram secretam, ab aliis domibus distantem cum fratribus de ordine Templariorum in ipsa domo tunc existentibus; et cum dictus preceptor, pater pueri supradicti, intrans ipsam cameram cum aliis Templariis filium suum in lecto suo dimisisset, credens ipsum usque ad reditum suum ibidem remansisse, ydem filius Templarii timens sibi, quod solus in tali loco remansit, secutus fuit usque ad dictam cameram patrem suum, preceptorem predictum, et quare intrare non audebat cameram predictam, per quoddam foramen secretius inspiciens vidit omnes Templarios et singulos in ipsa camera existentes, gladios suos nudos existentes in manibus tenere, inter quos vidit eundem hominem, qui ordinem et habitum, ut supra petiit, pranis suis usque ad camisiam et bracas exutum, stantem inter ipsos. Et frater venit quidam Templarius cum quadam cruce in manu sua et quesivit a dicto recipiendo: „quid dicis de ista cruce?“ Qui respondens ait: „credo, quod sit similitudo sancte crucis, in qua Christus pro nobis passus est“. Et Templarius tenens crucem dixit sibi: „non est ita, sed oportet te istam crucem negare“. Et iste recipiendus respondit sibi dicens: „antequam crucem Christi abnegem, cicius paciar mortem.“ Quibus dictis et factis unus de Templariis in dicta camera existentibus occidit eum . . . . . . Processu vero temporis, cum filius Templarii cum patre suo equitaret, quesivit ab eo pater suus: „qualis homo vis tu esse?“ et post aliqua quesivit, utrum vellet esse Templarius, qui respondens dixit, quod nullo modo esset Templarius, et assignavit pro causa illud, quod viderat per foramen fieri in camera predicta. Hoc audito a patre suo preceptore, idem preceptor quesivit ab eo: „vidisti tu illa, que dicis?“ Qui respondit sic, et statim pater extracto gladio filium suum occidit in via . . . .

Item XXXVI. fr. frater Johannes de Bercia, qui dixit, quod audivit a quadam muliere, quod „Vailetus“[1]) preceptor Londonii dixit predicte mulieri, quod in quodam provinciali capitulo, celebrato apud Dineslee ex condicto sociorum unus de societate famulus predictorum Templariorum non percipientibus Templariis in nocte, quam intrabant

[1]) Sonst Valletus.

capitulum, occulte intravit, et posuit se in loco occulto, et vidit, quod post clausuram hostii factam per ultimum Templarium et clavibus apportatis preceptori per ipsum, qui hostium clauserat, omnes Templarii congregati surrexerunt de quadam domo, et yverunt ad aliam domum ibi contiguam, et aperto quodam armariolo parietis extraxerunt quandam figuram nigram cum occulis lucentibus et quandam crucem, et posuerunt crucem in presencia magistri. Et culum ydoli vel figuram posuerunt super crucem, et post unus recepit ymaginem illam et portavit magistro; et dictus magister osculatus fuit in ano dictam ymaginem, et post omnes alii seriatim. Post osculum, dictus magister et omnes alii spuerunt ter super crucem uno excepto, qui predicta facere respuit, dicens: „ego fui malus homo in seculo, et pro salvanda anima mea posui me in ordine isto, et quod modo facerem deterius, non faciam". Et tunc dixerunt sibi: „consule tibi, si facies, sicut ordo facit", et ipse respondit, quod non faceret; et tunc posuerunt eum in quodam puteo, qui erat in medio illius domus, et clauserunt eum cum quodam cohoperculo. Ad hoc concordant XXXII., silicet Agnes Lovecata, a qua ipse audivit predicta . . . . .

C. Sextum decimum genus continet quinque articulos, videlicet tales . . . . item quod injungebatur eis per sacramentum, ne predicta revelarent . . . . . item sub pena mortis vel carceris . . . . item quod neque modum receptionis eorum revelarent . . . . . item quod nec de predictis loqui audebant . . . . . item quod. si qui recipiebantur revelari, morte vel carcere affligebatur.

De hoc genere, quod est, quod jurabant non revelare modum sue receptionis, plene deponunt VII fratres Templarii Ymbernici in Ybernia examinati, recepti in Anglia et de capitulo Anglie, qui predicta confitentur, quorum tres deponunt, quod nec de hoc inter se loqui audebant . . . . item frater Thomas de Belleby in Eboraco, qui dixit, quod modus recipiendi est de secretis capituli, et quod non poterant revelare nisi fratribus ordinis, et IIII. frater Walterus de Gadyly dixit idem, et VI. frater W. de Grafston, qui dixit, quod est de secretis capituli, et ideo revelare non possunt. Idem dixit VII. frater Michael de Soureby et VIII. frater Johannes de Wallepole, qui dixit, quod jurant servare secreta capituli, et quod modus recipiendi est de secretis capituli, et si revelaret, comederet in terra. Item XI. frater W. de la Fere, quod est de secretis capituli, et quod non possunt revelare impune, et XII. frater Stephanus de Redenhenc, qui dixit, quod modus receptionis est de secretis capituli, nec possunt eundem revelare impune. Ymo si revelarent, perderent mantellum vel carceri manciparentur, et XIIII. frater Johannes de Caunde, qui dixit, quod est de secretis capituli, nec possunt revelare propter prohibitionem magistri; et XVI. frater Rogerus de Hyngendon, qui dixit, quod est de secretis capituli, et quod jurant non revelare secreta capituli, et idem, non possunt revelare modum

receptionis . . . . . Item XXI. frater Thomas Strechn, qui dixit, quod est de secretis capituli, et quod non debent revelare; item XXII. frater Rogerus de Sheffeld, qui dixit, quod est de secretis nec poterant ante captationem revelare sine pena.

C. Septimum decimum genus continet unum articulum, videlicet talem . . . . . item quum injungebatur eis, quod non confiterentur aliquibus nisi presbyteris dicti ordinis . . . . . de hoc plene deponunt IIIIor fratres de capitulo Anglie predictum articulum plene confitentes. Item multi alii fratres de eo deponunt cum quadam additione tamen, quare dicunt, quod addebatur, dum tamen possent eos habere . . . . . item VI. Eboracensis frater Wilhelmus de Grafston dixit, quod frater capellanus habet majorem potestatem super eos, quam alii extranei capellani, et quod non poterant aliis secularibus confiteri sine licentia superioris sui et fratris capellani; et si sit confessus alii, oportet, quod repetat confessionem et penitenciam sibi injunctam coram fratre capellano . . . . . et XV. frater Henricus de Crauen dicit, quod verum est, quod non possunt confiteri alii, ubi frater capellanus est presens sine licentia magistri . . . . . idem dixit XVI. frater Rogerus de Hyngendon. Idem dicit frater Thomas de Stamford, tercius in processu contra singulares; et IIII. secundum eundem processum frater Henricus de Kerby dixit, quod frater capellanus habet majorem absolvendi potestatem a papa, quam alii . . . . item frater Ricardus de Ruston ordinis predicatorum, sextus secundum numerum testium, qui dixit, quod ipse audivit a domino Ricardo de Ruston, quod quidam frater Templarius voluerat confiteri predicto domino et tunc sacerdoti apud Brueriam, sed, ut dixit, non permittebatur ei a preceptore, sed mittebatur pro uno sacerdote ordinis Templi, et tunc frater, qui volebat confiteri, lamentando dixit: „heu quod numquam fui frater Templi!“

C. Octavum decimum genus continet tres articulos, videlicet tales . . . .

Item quod fratres dicti ordinis, scientes dictos errores corrigere neglexerunt . . . . . item quod sancte matri ecclesie nunciare neglexerunt . . . . . item quod non recesserunt ab observancia predictorum errorum et communione dictorum fratrum, licet facultatem habuissent recedendi et predictam faciendi.

Hoc genus notorium est et confessatum per omnes, videlicet quod non denunciaverunt nec discesserunt, sed dicunt, quod non denunciaverunt nec correxerunt errores, quare tales errores ibi non fuerunt.

¶. Nonum decimum genus continet quinque articulos, videlicet tales . . . [1])

Item quod predicta fiebant et servabantur ultra mare et citra et infra . . . . Omnes fratres Anglie in prima inquisitione negaverunt omnes articulos istius nóni decimi generis et ceteros articulos, qui secuntur, a septuagesimo septimo articulo usque ad centesimum nonum decimum inclusive, qui omnes articuli tendunt ad convincendum totum ordinem per confessiones et depositiones habitas super premissis articulis . . . . Cum itaque omnes fratres omnes predictos articulos a septuagesimo septimo articulo usque ad centesimum nonum decimum constanter et unanimiter negarent, et super ipsis negandis per se et per alios viderentur plene instructi, nos scientes, quod duo fratres recepti in Anglia confessi fuerant in judicio abnegationem et spuicionem et cetera, que in litteris continentur ad convincendum ordinem, et omnes alios per confessiones predictas et ad convincendum ipsos et ordinem super omnibus articulis supernis per ipsos confessatis, et ad illum finem, ut per confessionem unius vel duorum fratrum receptorum in Anglia, omnes alii convincerentur, et obligarent et redderent se ipsos et ordinem esse convictos, juxta potestatem in mandato nobis concessam, conposuimus, et per eorum confessiones spontaneas comperimus articulos infrascriptos equipollentes premissis articulis per ipsos negatis, et eciam ipsorum probationem reduximus ad predictos articulos negatos sub bulla missos.

Interrogatoria seu articuli per nos conpositi sunt isti, qui secuntur . . .

¶. Primo quod magnus preceptor Anglie observancias sue religionis recipit a magno magistro. Probatus videtur per XII fratres Ymbernicos . . . I.

Item secundus est . . .[2]) . . . quod unus modus est recipiendi fratres ad ordinem Templariorum ubicumque orbis terrarum, ubi fratres recipiuntur. Probatus videtur, omnes confitentur. II.

. . . Tercius est, quod unus modus est profitendi post receptionem in ordine supradicto. Probatus videtur per XII fratres Ymbernicos . . . III.

Quartus scilicet, quod heedem observancie receptis fratribus injungebantur ubicumque in ordine predicto, et quod quidquid magnus magister maxime (sic) cum conventu suo faciebat, ordinabat aut statuebat, totus ordo tenere et observare habebat, et eciam observabat. Probatus videtur per XII. IIII.

Quintus scilicet, interrogetur, quilibet an omnes et singuli fratres recepti in Anglia, seu magno preceptori Anglie mediate vel immediate V.

---

[1]) Hier tritt die Liederlichkeit in der Anfertigung des Auszugs besonders deutlich zu Tage: mitten im Satz unterbricht sich der Verfertiger, um eine zusammenfassende Uebersicht zu geben, und knüpft S. 99 ebenso unvermittelt wieder an. [2]) Vielfach dazwischen radirt.

subjecti, sint boni homines et fide digni et tales, qui timore magni preceptoris vel ordinis vel alicujus odio vel gracia vel alia quacunque causa non deviarent a veritate, et an velint stare dictis ipsorum, ac si de sua receptione singulariter deposuissent, XLIX super hoc examinati respondent, quod sic. Et omnes dicunt, quod volunt stare dictis aliorum, exceptis XI.

VI. Sextus scilicet, an sit ita eadem consuetudo ydemque modus recipiendi fratres in Anglia, quod depositioni cujuslibet in Anglia recepti de sua receptione deponentis standum sit, quo ad alios ac si de receptione cujuslibet singulariter deposuisset. Omnes super hoc examinati respondent, quod sic . . . sunt LII.

VII. Septimus scilicet, an sit ita eadem consuetudo idemque modus recipiendi fratres in Anglia, quod quicunque sciens modum recipiendi alicujus seu aliquorum fratrum, sciat modum, per quem sunt recepti omnes alii et singuli ipsorum. . . . . Omnes examinati super hoc respondent, quod sic . . . sunt LII . . . .

VIII. Octavus scilicet, an sit ita eadem consuetudo idemque modus recipiendi fratres ubique, et quicunque sciens modum recipiendi, qui servatur in Anglia, sciat illum, qui servatur in aliis locis et ubique et [econverso[1])]. Omnes super hoc examinati respondent, quod sic, et sunt LII.

IX. Nonus scilicet est. Item quod omnes magni preceptores ordinis et specialiter magnus preceptor Anglie observancias suas recipiebat de magno magistro, et omnes et singuli fratres ordinis Templi in Anglia constituti illas servant et per illum modum, per quem per magnum magistrum et visitatorem et per alios fratres in Cipro et in Italia et in aliis regnis, provinciis et preceptoriis servabantur . . . . omnes super hoc examinati confitentur, quod sic . . . . sunt LII . . . .

X. Decimus. Item quod omnes fratres Templarii in presenti inquisicione per eos, ad quos spectabat, ubique per juramenta propria requisiti super observanciis suis ipsas non celaverunt, sed eas in judicio ubique sponte confessi sunt. Omnes super hoc examinati respondent, quod sic, . . . sunt LII. Tamen duo restringunt se ad Angliam, Ymberniam et Scotiam; tercius dixit, quod omnes dixerunt veritatem extra regnum Francie . . . .

XI. Undecimus item interrogetur, quilibet an velit stare spontaneis confessionibus et depositionibus fratrum ubique receptorum, quasi in presenti inquisicione fecerunt, de quinquaginta duobus super hoc examinatis XXIX dicunt, quod sic. Decem et novem dicunt, quod stabunt tamen confessionibus illorum de Anglia. Quatuor dicunt, quod stabunt confessionibus illorum, qui sunt extra potestatem regis Francie . . .

XII. Duodecimus . . . item quod predicte observancie per magnum preceptorem Francie vel visitatorem ordinis magno preceptori Anglie seu deputatis ab eo in capitulo celebrato in regno Francie communiter tradebantur. Probatus videtur per X fratres . . . .

---

[1]) Ganz willkürliche Abbreviatur, die sich auch auf econtra deuten liesse.

Tercius decimus . . . item quod quando fratres faciebant capitulum, pulsabatur campana vel aliud signum ad convocandum capitulum, et quod omnes et singuli fratres nullo excepto tenebantur ad capitulum convenire et conveniebant. Probatus videtur per XLVI fratres . . . . XIII.

Quartus decimus: item L unus fratres asserunt, quod omnia et singula, que fiebant in eorum capitulis tam in receptionibus fratrum quam in absolutionibus, quam in quibuscumque aliis, erant bona et licita, et bene et licite fiebant . . . . XIIII.

Quintus decimus . . . item ea, que fiebant circa premissas receptiones et absolutiones fiebant in capitulo et ex statuto vel ex consuetudine et approbatione ordinis et omnium et singulorum fratrum . . . . XLVIII fratres articulum confitentur . . . . XV.

Sextus decimus . . . item quod frater Jacobus de Molay, nunc magnus magister et frater Hugo de Peraut, generalis visitator ordinis visitaverunt in Anglia, et tenuerunt capitula super observanciis suis, et ipsas sicut ipsi observabant, observari fecerunt, deponunt sex fratres de scientia, multi alii de credulitate et auditu . . . . XVI.

Sextus (sic) decimus . . . item quod receptiones fratrum fiebant in capitulo et auctoritate capituli, et erant omnibus et singulis fratribus illius capituli note . . . . XVII.

Octavus decimus . . . item quod omnia et singula predicta per eos confessata, sunt in Anglia et alibi adeo manifesta et notoria, quod non possunt aliqua tergiversatione celari . . . . XVIII.

Nonus decimus item, quod ea, que supra deposuerunt, sunt vera de ordine et de omnibus et de singulis fratribus, quos noverunt. XVIIII.

C. Decimum nonum genus continet V articulos, videlicet tales . . .[1])

Item quod predicta fiebant et servabantur ultra mare in locis, in quibus magister generalis et conventus dicti ordinis pro tempore sunt morati . . . item quod aliquando predicta abnegatio Christi fiebat in presencia magistri et conventus predictorum . . . item quod predicta fiebant et servabantur in Cipro . . . item si milites citra mare in omnibus regnis et locis aliis, in quibus fiebant receptiones fratrum predictorum . . . item predicta observabatur in toto ordine generaliter et communiter. . . . Probatum videtur, quod omnia per fratres superius confessata sunt vera de ordine et de omnibus fratribus, quos noverunt ut supra articulo XIX . . . item quod omnia per eos confessata sunt in Anglia et alibi manifesta et notoria, ut supra articulo XVIII . . . item cum magister fuerit in articulis contenta confessus, probatum videtur, quod, quidquid magnus magister maxime cum conventu suo faciebat, totus ordo tenere et observare habebat et eciam observabat ut supra articulo VIII. . . . item quod ordo in Anglia observabat observancias per illum modum, per quem per magnum magistrum et visitatorem et alios fratres in Cipro et in aliis regnis servabantur . . .

[1]) Hier knüpft das Excerpt an die gleiche Nummer auf S. 97 an.

XX. Vicesimum genus continet duos articulos, videlicet tales . . . . . . item quod ex observancia generali et longa . . . . . item quod de consuetudine antiqua . . . . . Probatum videtur, quod ea, que fiebant, fiebant ex auctoritate capituli et ex statuto vel consuetudine et approbatione ordinis et omnium et singulorum fratrum ut supra articulo XV. et VII . . . . . X. . . . . . item quod ita est eadem consuetudo recipiendi fratres ubique, quod, quique scit modum, qui servatur in Anglia, scit illum, qui servatur in aliis locis et ubique et [e converso].

XXI. XXI. genus est: item quod ex ordinacione sive statuto ordinis predicti . . . . Probatum videtur ut supra VX. (sic) articulo . . . .

XXII. XXII. genus continet tres articulos videlicet tales . . . item quod predicte observancie, consuetudines, ordinaciones et statuta in toto ordine ul[tra] mare et citra mare fiebant et servabantur . . . . . . item quod predicta erant de punctis ordinis introductis per errores eorum post approbationem sedis apostolice . . . . . item quod receptiones fratrum fiebant communiter modis predictis in toto ordine supradicto . . . . . . Probatum videtur, ut super articulo IIII° et articulo IX. et articulo XV. et XVI.

XXIII. XXIII. genus continet sex articulos, videlicet tales . . . . item quod magister generalis dicti ordinis sic predicta servari et fieri injungebat . . . . . item quod visitatores . . . . item quod preceptores . . . . item quod alii majores dicti ordinis . . . . item quod ispsimet observabant hec et dogmatizabant fieri et servari . . . . . item quod aliqui eorum . . . . . Probatum videtur, quod frater Jacobus de Molay, nunc magnus magister et frater Hugo de Peraut, generalis visitator, qui sunt predicta confessi, visitaverunt in Anglia et tenuerunt capitula super observanciis suis et ipsas, sicut ipsi observabant, observari fecerunt ut supra articulo VIX.

XXIIII. XXIIII. genus continet duos articulos, videlicet tales . . . . . item quod alium modum recipiendi in dicto ordine fratres non servabant . . . . item quod non est memoria alicujus de ordine, qui vivat, quod suis temporibus modus aliud (sic) fuerit observatus . . . . . Probatum videtur, quod Robertus de Sto Justo et Gaufrid de Gonavilla[1]) recepti in Anglia, fuerunt recepti per illum modum, et quod nullus modus alius de illo, sed ille idem modus per omnes in Anglia est servatus, ut supra VI. et VII. articulis.

XXV. XXV. genus est tale . . . item quod predictum receptionis modum et supradicta alia non servantes et servare nolentes magister generalis, visitatores, preceptores et alii majores dicti ordinis, in hoc potestatem habentes, graviter puniebant, quando querella deferebatur ad eos. Nihil de hoc injunctum est vel confessatum.

[1]) Obwohl unter X. und XI. die englischen Templer nur die Aussagen der „extra potestatem regis Franciae“ verhörten Brüder als für sich verbindlich ansehen wollen, so werden doch die Mehrzahl der Anschuldigungen ausschliesslich auf die französischen Protocolle hin für erwiesen erachtet, ja des oben genannten Gonavilla „confessio coram Imberto inquisitore“ wörtlich in das englische Hauptprotocoll aufgenommen. Wilkins l. c. II.

XXVI. genus est tale . . . . . item quod elemosine in dicto ordine non fiebant, nec hospitalitas servabatur . . . . . Nihil de hoc compertum est. XXVI.

XXVII. genus continet duos articulos, videlicet tales . . . . item quod fratres jurabant augmentum et utilitatem ordinis, quibuscunque modis possent per phas (sic) aut nephas procurare . . . . item quod non reputabant hoc peccatum . . . . . tres fratres Ymberniey primus, II., tercius primum articulum confitentes . . . . . item de injusta inquisitione, quam fratres Anglie faciebant, deponunt plures testes in processibus Scotie et Londonii . . . . . XXVII.

XXVIII. genus est tale . . . . . item quod clam et de nocte consueverunt tenere sua capitula. Et de hoc deponunt XII Templarii in processu Ymbernie . . . . . . XXVIII.

Item XLI. testis juxta numerum testium scilicet magister Willielmus de Dorturier et XLII. et XLIII. et XLIIII., qui dicunt, quod capitula fiebant de nocte, et XLV. et XLVI. . . . .

XXIX. genus est tale . . . . item quod hic error viget et viguit in ordine, quod ipsi tenent opinionem, quod magister potest absolvere fratres a peccatis eorum, et cetera et [. . . . .] Vide probationes in VI. et VII. genere. XXIX.

XXX. genus continet tres articulos, videlicet tales . . . . item quod magnus magister hos predictos errores confessus est ante captationem sponte coram fide dignis clericis et laicis . . . . . item quod presentibus majoribus preceptoribus sui ordinis . . . . . item quod predictos errores tenent et tenuerunt, nec dum opinantes et tenentes de magno magistro sed eciam de preceptoribus sui ordinis. Vide probationes supra in VI. et VII. genere . . . . . XXX.

XXXI. genus est tale . . . . . item quod quidquid magnus magister maxime cum conventu suo faciebat aut statuebat, totus ordo tenere et observare habebat, et eciam observabat . . . . . item hec potestas sibi competebat, et in eo resederat ab antiquo, duo fratres, videlicet frater Robertus Lescot et frater Thomas Toulouse predictos articulos confitentes, et concordant alii XII fratres, ut supra articulo quarto . . . . . . XXXI.

XXXII. genus continet IIII articulos, videlicet tales . . . . . item quod tanto tempore duraverunt pravi supradicti modi et errores, quod ordo in personis potuit renovari . . . . . item quod omnes renovati vel quasi due partes ordinis, scientes dictos errores corrigere neglexerunt . . . . . . item quod sancte matri ecclesie nunciare neglexerunt . . . . . item quod non recesserunt ab observancia predictorum errorum et communione dictorum fratrum, licet facultatem habuissent recedendi. . . . . . Repeticio videtur dic[i] ut supra in VIII° X° genere . . . . . XXXII.

XXXIII. genus est tale . . . . . item quod multi fratres de dicto ordine propter feditates et errores ejusdem ordinis exierunt, nonnulli ad religionem aliam transeuntes, et nonnulli in seculo remanentes . . . . Super hoc deponunt duo testes dicentes, se sic audivisse dici, scilicet XXXVII. et XLVII . . . . . . XXXIII.

XXXIIII. XXXIIII. genus est tale . . . . . item quod propter predicta et singula grandia scandala sunt exorta contra ordinem in cordibus sublimium personarum, eciam regum et principum et totius populi Christiani, sex fratres Londonii sunt examinati, videlicet secundus, quartus, XV., XVI., XVIII., XXII., fatentur scandalum esse, sed ex falsa causa.

XXXV. XXXV. genus continet duos articulos videlicet tales . . . . . item quod predicta omnia sunt nota et manifesta inter fratres dicti ordinis . . . . . item quod de hiis est publica vox, opinio, consensus et fama tam inter fratres dicti ordinis, quam extra . . . . item quod de majori parte . . . . . . item quod de aliquibus . . . . . . Probatum videtur de confessatis, ut supra articulo VIIIX. Et de hoc genere, quantum ad famam deponunt IIII. et IX. et XI. et XIIII. et XV. et XVI. et XVIII. et XXI. et XXIII. et XXVIII. et XXX. et XXXI. et XXXV. et XXXVII.

XXXVI. XXXVI. genus continet quatuor articulos, videlicet tales . . . . item quod dicti fratres in magna multitudine . . . . . item quod magnus magister ordinis, visitator et magnus preceptor capituli Normannie et Pictavie et alii preceptores et fratres dicti ordinis premissa confessi fuerunt, tam in judicio, quam extra coram solempnibus personis in pluribus locis, eciam publicis . . . . . item quod eciam in presencia domini nostri pape et duorum cardinalium fuerunt predicta vel magnam partem predictorum errorum confessi . . . . . item quod per juramenta . . . . . item quod in pleno consistorio recognoverunt predicta.

Hec hodie sunt notoria et manifesta toti ecclesie et universo populo Christiano.

C.

Inquesta facta et habita in Brundisio.

Ueber das Verfahren gegen die Templer im Königreich Neapel finden sich verhältnissmässig wenig beglaubigte Nachrichten: indessen ist es wahrscheinlich, dass Karl II. (von Anjou) die Verhaftung derselben dort spätestens an demselben Tage, wie in der ihm gehörigen Provence habe vornehmen lassen, dem 24. Januar 1308.

Obwohl der Macht und des Einflusses oft gedacht wird, welche die zahlreichen, in dem Königreich wohnenden Glieder des Ordens gegen die französischen Träger der Krone, speciell gegen Karl II. geltend gemacht hatten, so ist uns doch nur das hier abgedruckte Verhör von zwei, zu Brundisium verhörten Servienten überliefert. Die Aussage auch nicht eines einzigen Ritters aus dem ganzen Königreich ist uns erhalten geblieben; und es wirft sich die Frage auf, ob wirklich alle andern Verhöre verloren gegangen sind? Oder sollten von den zahlreich dort vorhanden gewesenen Templern nur diese zwei „dienenden Brüder“ in die Hände der weltlichen Macht gefallen sein? oder sollte man, wie die Inquisitoren der Florentiner Untersuchung es cynisch eingestehen, die Aussagen derer, die zum Bekennen der erwünschten Anklagepunkte auch durch Foltern nicht zu bewegen gewesen waren, auch von hier gar nicht erst an den Papst eingesendet haben?

Hatten die 1308 gleich nach der Verhaftung der Templer ohne präcise Anweisung oder auch die nach dem 12. August desselben Jahres unter Zugrundelegung der 123 Artikel angestellten Verhöre in den einzelnen Ländern so verschiedenartige Aussagen zu Tage gefördert, dass dieselben zu einer juristischen Verwendung nicht brauchbar waren, da sie sich in sich selbst

allzusehr widersprachen, um auf Glaubwürdigkeit Anspruch erheben zu können, so hat Papst Clemens V., der angesichts der in Frankreich vollzogenen „Diffamation“ der Templer an einen segenbringenden Fortbestand des Ordens nicht mehr glauben konnte, zu dessen Unterdrückung aber übereinstimmende Aussagen für das Concil brauchte, eine neue Untersuchung über die durch vier Artikel vermehrten Fragen angeordnet und, damit eben die erwünschte Uebereinstimmung in den den Orden belastenden Aussagen hergestellt würde, aus seiner Umgebung Personen den einzelnen Untersuchungs-Commissionen beigegeben, die, mit der Tendenz ihres geistlichen Herrn völlig vertraut, den Verhören eine bestimmte Richtung geben sollten. Die Beeinflussung dieser von der römischen Curie gesendeten Beisitzer mag auch wohl die Veranlassung geboten haben, dass der Erzbischof von Neapel es vorzog, unter nichtigem Vorwande — denn sein Entschuldigungsschreiben und der Beginn der Untersuchung liegen vier Monate auseinander — dem Verfahren fernzubleiben; und da auch der Vertreter des dritten bedeutenderen Erzbisthums von Unteritalien, Benevent, der Bischof von Avellino, inzwischen gestorben war, so ward der Process nur von dem Erzbischof von Brundisium und dem Canoniker Jacobus de Carapelle von Sta Maria maggiore in Rom, sowie den beiden päpstlichen Abgesandten Arnulphus Bataylle, archidiaconus Natzaniae der Diöcese Bourges und Berengarius de Olargiis, Capellan des Papstes aus Narbonne am 15. Mai 1310 in dem Palast der königlichen Burg zu Brindisi eröffnet, die Vorladungen auf den 22. Mai mit einer selbst die päpstliche Commission im Patrimonium Petri übertreffenden Umständlichkeit vollzogen, ja selbst in dem grossen Tempelhause zu Brindisi verlesen, obwohl man wusste, dass die dort gewesenen Ordensglieder geflohen oder gefangen abgeführt waren, und schliesslich, als Niemand erschien, das Contumacialverfahren beschlossen. Ob die Citation auch in den verschiedenen Haftstätten der Templer mitgetheilt war, wie dies von Seiten der päpstlichen General-Commission zu Paris geschah, wird nicht erwähnt, ist auch in sich unwahrscheinlich. Ebenso bleibt unaufgeklärt, ob der Grosspräceptor von Apulien, Oddo de Valdric, von dem gegen ihn eröffneten Verfahren Kenntniss erhielt, ob er überhaupt in Apulien weilte, oder ob gegen ihn der Process ebenso anhängig gemacht wurde, wie gegen den Grosspräceptor

Raimbaut de Caron auf Cypern, obwohl er in Frankreich gefangen gehalten ward.

Musste man nach dem Beschluss vom 15. Mai erwarten, dass ein volles Contumacialverfahren „gegen den Orden der Templer sowie den im Königreich Sicilien installirten Grosspräceptor“ statthaben würde, aus dem sich ein Urtheil fällen liess, wie es u. A. in den excerpta processus Anglici geboten wird, so beschränkt sich die ganze Thätigkeit der Commission am 5. Juni 1310, mit welchem Tage das Verfahren geschlossen wird, auf das Verhör der zwei dienenden Brüder.

Die Aussagen dieser beiden von dem Erzbischof von Brundisium verhörten Servienten sind als besonders belastend für den Orden verwendet worden, weil man bisher meist nur einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene Stellen davon kannte.[1] Der Gesammttext bietet aber in sich Kriterien genug für die Glaubwürdigkeit dieser beiden einzigen Vertreter des Ordens im Königreich Neapel, deren einer sogar allen Ernstes eine lebendige graue Katze in dem Capitel erscheinen und von allen Templern ehrfurchtsvoll mit Abnehmen der Capuzen begrüsst werden lässt. Derartige Ausgeburten eines einzelnen durch die unerträglichen Folterqualen mürbe gemachten Hirnes verdienen keine Widerlegung.

Die Handschrift, auf sechs in der Mitte gebrochenen Pergamentbogen zu einem Hefte von 0,365 m Höhe und 0,244 m Breite zusammengebunden, ist auf 20½ Seiten sehr deutlich geschrieben, und zwar anfangs mit je 28, zuletzt enger mit je 36 Zeilen auf der Seite. Ohne eigene Nummer enthält der Codex nur die Bezeichnung: „fasciculus 7, sub uno involuto: inquisitio contra Templarios facta in civitate Brundisiensi“. Von späterer Hand findet sich die Notiz „inquisitio seu processus anno 1310 confectus contra Templarios et fratrem Oddonem de Valdric. cod. membr. 146. plut. 35“.

Das Protocoll ist von Berengarius Johannis de Narbono, publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius abgefasst und aus seinem „regestrum“ abgeschrieben, sowie von den beiden

---

[1]) Ein neuerdings auch von Prutz, „Culturgeschichte der Kreuzzüge“ angewendetes Verfahren, durch welches der auf S. 621—623 gebotene Auszug ein dem wirklichen Inhalt nicht entsprechendes Bild gewährt.

Notaren Martinus de Valle und Martinus Francisci Padulis de urbe Almae urbis prefecti beglaubigt und auf jeder Seite wie am Schluss mit den weiter unten folgenden Monogrammen aller drei Notare versehen.

Codex.

Hec est inquesta facta et habita in Brundusio contra ordinem militie Templi Jerosolimitani et fratrem Odonem de Vaudric, militem dicti ordinis, magnum preceptorem in regno Sicilie constitutum.

Depositiones duorum testium.

In nomine domini. Amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo decimo, indictione octava, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Clementis divina providentia papae V^{i}, anno quinto die Veneris quinta decima mensis Maii.

Constitutis reverendo patre domino Bartholomeo dei gratia archiepiscopo Brundusino, ac venerabilibus viris dominis Arnulpho Bataylle archidiacono Natzanie in ecclesia Bituricensis, Berengario de Olargiis domini pape capellano Narbonensi, ac Jacobo de Carapelle Sancte Marie Maioris de urbee eclesiarum canonicis, in ecclesia Sancte Marie de Casali diocesis Brundusine, absente reverendo patre domino Huberto Neapolitano archiepiscopo per eius patentes litteras eius sigillo authentico, ut prima facie apparebat, munitas, quarum tenor inferius est insertus, excusato, ac bone memorie domino fratre Francisco Avellinensi episcopo, in villa Baroli Tranensis diocesis viam universe carnis ingresso, predictorum dominorum collegis predicti domini Arnulphus et Berengarius, qui de Romana curia se venisse et infrascriptas litteras se portasse dicebant, presentaverunt, et exibuerunt ex parte domini pape prefati in presentia mei notarii et testium infrascriptorum quandam patentem papalem literam, in filo canapis vera bulla plumbea predicti domini pape bullatam, ut prima facie apparebat, reverendo patri domino B. archiepiscopo Brundusino ac domino Jacobo de Carapelle predictis, quam quidem papalem literam memorati domini B. archiepiscopus Brundusinus et Jacobus de Carapelle, quibus ac eis dominis reverendis patribus dominis archiepiscopo Neapolitano et fratri episcopo Avellinensi et ipsis eisdem dominis Arnulpho et Berengario dirigebantur, cum debita reverentia receperunt. Qua recepta prelibati domini B. archiepiscopus, Arnulphus, Berengarius et Jacobus mandaverunt michi, notario publico infrascripto, ut ibidem eas in eorum presentia et infrascriptorum testium ac plurium aliorum publice legerem, et michi ac magistris Martino de Valle apostolica, et Martino Francisci prefecti urbis auctoritate notariis publicis et cuilibet nostrum, ut eam apud acta in regestris nostris regestraremus, et ipsa, que scribenda forent in negocio inquisitionis in eis contenta scriberemus et redigeremus in publica munimenta.

Tenor vero literarum excusatoriarum super absentia domini Neapolitani archiepiscopi sepedicti disposcitur (sic) esse talis. „Reverendo in Christo patri domino B. divina providentia Brundusino archiepiscopo, et venerabilibus viris dominis Arnulpho Bataylle archidiacono Natzanie in ecclesia Bituricensis, Berengario de Olargiis domini pape capellano Narbonensi, ac Jacobo de Carapelle sancte Marie Majoris de urbe ecclesiarum canonicis, carissimis amicis suis. Humbertus miseratione divina Neapolitanus archiepiscopus gaudium in domino et salutem. Nuper dominus noster, dominus summus pontifex ordinationem et consecrationem venerabilis in Christo patris domini Nicholai, Monopolitani electi nobis commisit per suas literas et mandavit. Sicque nos oportet Neapolitanam civitatem instanter repetere, ubi comodius quam alibi dictum dominum electum iuxta mandatum apostolicum ordinare in istis instantibus quatuor temporibus valebimus ac deinde consecrare. Quocirca fraternitati et circumspectioni vestre nos super inquisitionibus tam contra ordinem et magnum preceptorem regni Sicilie, quam contra singulares personas ejusdem ordinis militie Templi Jerosolimitani in eodem regno Sicilie faciendis, donec nos sic abesse contigerit, tenore presentium duximus excusandos. In huius testimonium presentes patentes literas nostro sigillo munitas fieri [facimus]. Dat. Baruli XIII. Decembris VIII. indictione". [1])

Tenor autem litere apostolice superius per dictos dominos Arnulphum et Berengarium presentate sequitur in hunc modum.

Clemens episcopus servus servorum dei venerabilibus fratribus Neapolitano et Brundusino archiepiscopis ac episcopo Avellinensi et dilectis filiis Arnulpho Bataylle archidiacono Natzanie in ecclesia Bituricensi, magistris Berengario de Olargiis capellano nostro Narbonensi ac Jacobo de Carapelle, basilice sancte Marie Maioris de urbe canonicis, salutem et apostolicam benedictionem. Faciens misericordiam cum servo suo dei filius dominus Jhesus Christus ad hec nos voluit in specula eminenti apostolatus assumi, ut gerentes licet immeriti vices eius in terris in cunctis nostris actibus et processibus ipsius vestigia, quantum patitur humana fragilitas, imitemur. Sane dudum circa nostre promotionis ad apicem summi apostolatus initium etiam antequam Lugdunum, ubi recepimus nostre coronationis insignia, venissemus et post etiam tam ibi, quam alibi secreta quorundam nobis insinuatio intimavit, quod magister, preceptores et alii fratres ordinis militie Templi Jerosolimitani et etiam ipse ordo, qui ad defensionem patrimonii eiusdem domini nostri Jesu Christi fuerant in transmarinis partibus deputati, contra ipsum dominum in scelus apostasie nefandum detestabile, idolatrie, vitium execrabile facinus sodomorum et hereses varias erant lapsi. Quia vero non erat verisimile, nec credibile videbatur, quod viri tam religiosi, qui precipue pro Christi nomine suum sepe sanguinem effundere ac personas suas mortis periculis frequenter exponere credebantur, quique multa et magna tam in divinis officiis, quam in ieiuniis et aliis

---

[1]) Das Datum kann nicht richtig sein, oder es müsste Indictione VII. heissen, wahrscheinlicher ist aber anstatt Decembris „Aprilis" zu lesen.

observantiis devotionis signo frequentius pretendebant sue, sic essent salutis immemores, quod talia perpetrarent, huiusmodi insinuationi ac delationi ipsorum eiusdem domini nostri exemplis et canonice scripture doctriniis (sic) edocti, aurem noluimus inclinare. Deinde vero carissimus in Christo filius noster Philippus, rex Francorum illustris, cui eadem fuerant facinora nuntiata, non tipo avaritie, cum de bonis Templariorum nihil sibi vindicare vel appropriare intendat, immo eo per deputandos a nobis generaliter, et per prelatos regni Francie specialiter in suis diocesibus administranda, in regno suo dimisit, manum suam exinde totaliter amovendo, sed fidei orthodoxe fervore suorum progenitorum vestigia clara sequens, accensus de premissis, quantum licite potuit, se informans ad instruendum et informandum nos super hiis multos et magnas nobis informationes per suas literas et nuntios destinavit. Infamia vero contra Templarios ipsos increbescente validius super sceleribus antedictis, et quia etiam quidam miles eiusdem ordinis magne nobilitatis, et qui non levis opinionis in dicto ordine habebatur, coram nobis secreto comparens, deposuit, quod in receptione fratrum prefati ordinis hec consuetudo vel verius corruptela servatur, quod ad recipientis vel ab eo deputati suggestionem, qui recipitur, Christum Jesum negat, et super crucem sibi ostensam spuit in vituperium crucifixi, et quedam alia faciunt recipiens et receptus, que licita non sunt, nec humane conveniunt honestati, prout ipse tunc confessus extitit coram nobis, vitare nequivimus, urgente nos ad id officii nostri debito, quin tot et tantis clamoribus accomodaremus auditum. Sed cum demum fama publica deferente, ac clamosa insinuatione dicti regis nec non et ducum, comitum et baronum et aliorum nobilium cleri quoque ac populi dicti regni Francorum ad nostram propter hec, tam per se quam per procuratores et sindicos presentiam venientium, quod dolenter referimus ad nostram audientiam pervenisset, quod magister, preceptores et alii fratres dicti ordinis et ipse ordo prefatis et pluribus aliis erant criminibus irretiti, et premissa per multas confessiones, attestationes et depositiones prefati magni magistri et plurium preceptorum et fratrum ordinis prelibati coram multis prelatis, et heretice pravitatis inquisitore in regno Francie factas, habitas et receptas et in publicam scripturam redactas, nobisque ac fratribus nostris ostensas probari quodam modo viderentur. ac nichilominus fama et clamores predicti in tantum invaluissent, et etiam ascendissent tam contra ipsum ordinem quam contra personas singulares eiusdem, quod sine gravi scandalo preteriri non poterant, nec absque imminenti periculo tolerari, nos illius, cuius vices licet immeriti in terris gerimus, vestigiis inherentes, ad inquirendum de predictis ratione previa duximus procedendum, multosque de preceptoribus, presbiteris, militibus et aliis fratribus dicti ordinis reputationis non modice in nostra presentia constitutos, prestito ab eis juramento, quod super premissis meram et plenam nobis dicerent veritatem, super predictis interrogavimus et examinavimus usque ad numerum septuaginta duorum, multis ex fratribus nostris nobis assistentibus diligenter, eorumque confessiones per publicas manus in autenticam scripturam redactas illico in

nostra et dictorum fratrum nostrorum presencia, ac deinde interposito aliquorum dierum spacio, in consistorio [publico] legi fecimus coram ipsis, et illas in suo vulgari cuilibet eorum exponi. Qui perseverantes in illis, eas expresse et sponte, prout recitate fuerunt, approbarunt, postque cum magistro et precipuis preceptoribus prefati ordinis intendentes super premissis inquirere per nos ipsos, ipsum magistrum, et . . . Francie, terre ultramarine, Normannie, Aquitanie ac Pictavie preceptores majores, nobis Pictavis existentibus, mandavimus presentari. Sed quoniam quidam ex eis sic infirmabantur tunc temporis, quod equitare non poterant, nec ad nostram presenciam quoquomodo adduci, nos cum eis scire volentes de premissis omnibus veritatem, et an vera essent, que continebantur in eorum confessionibus et depositionibus, quas coram inquisitore pravitatis heretice in regno Francie, presentibus quibusdam notariis publicis et multis aliis bonis viris, dicebantur fecisse, nobis et fratribus nostris per ipsum inquisitorem sub manibus publicis exhibitis et ostensis, dilectis filiis nostris Berengario, tituli sanctorum Nerei et Archilei, et Stephano, tituli sancti Ciriaci in Termis presbyteris, et Landulpho sancti Angeli diacono cardinalibus, de quorum prudentia, experientia et fidelitate indubitatam fiduciam obtinemus, commisimus et mandavimus, ut ipsi cum prefato magistro et preceptoribus inquirerent tam contra ipsos et alias singulares personas dicti ordinis generaliter, quam contra ipsum ordinem, super premissis cum diligencia veritatem, et quicquid super hiis invenirent, nobis referre, ac eorum confessiones ac deposiciones per manum publicam in scriptis redactas nostro apostolatui deferre ac presentare curarent, eisdem magistro et preceptoribus absolutionis beneficium a sententia excommunicationis, quam pro premissis, si vera erant, incurrerant, si absolutionem humiliter ac devote peterent, ut debebant juxta formam ecclesie, impensuri. Qui cardinales ad ipsos magistrum et preceptores personaliter accedentes, eis sui adventus causam exposuerunt, et quum tam persone quam [res] ipsorum et aliorum Templariorum in regno Francie consistentium nobis tradite fuerint, quod libere, absque metu cujusquam, plene ac pure super premissis omnibus ipsis cardinalibus dicerent veritatem, eis auctoritate apostolica injunxerunt. Qui magister et preceptores Francie, terre ultramarine, Normannie, Aquitanie ac Pictavie, coram ipsis tribus cardinalibus, presentibus quatuor tabellionibus publicis et multis aliis bonis viris, ad sancta dei evangelia ab eis corporaliter tacta prestito juramento, quod super premissis omnibus meram et plenam dicerent veritatem, coram ipsis singulariter libere ac sponte, absque coactione qualibet et terrore deposuerunt et confessi fuerunt inter cetera Christi abnegationem et spuitionem super crucem, cum in ordine Templi recepti fuerant, et quidam ex eis, se sub eadem forma, silicet cum abnegatione Christi et spuitione super crucem, fratres multos recepisse. Sunt etiam quidam ex eis quedam alia orribilia et inhonesta confessi, que, ut eorum ad presens parcamus verecundie, subticemus. Dixerunt preterea et confessi fuerunt esse vera, que in eorum confessionibus et depositionibus continentur, quas dudum fecerant coram inquisitore heretice pravitatis. Que confessiones et depo-

sitiones dictorum magistri et preceptorum, in scripturam publicam per quatuor tabelliones publicos redacte, in ipsorum magistri et preceptorum et quorundam aliorum bonorum virorum presentia ac deinde interposito aliquorum dierum spacio, coram ipsis eisdem lecte fuerunt, de mandato et in presentia cardinalium predictorum, et in suo vulgari exposite cuilibet eorumdem. Qui perseverantes in illis, eas expresse et sponte, prout recitate fuerant, approbarunt, et post confessiones et depositiones hujusmodi ab ipsis cardinalibus ab excommunicatione, quam pro premissis incurrerant, absolutionem felxis (sic) genibus manibusque complosis humiliter ac devote et cum lacrimarum effusione non modica, petierunt. Ipsi vero cardinales, quia ecclesia non claudit gremium redeunti, ab eisdem magistro et preceptoribus heresi abjurata expresse ipsis secundum formam ecclesie, auctoritate nostra absolutionis beneficium impenderunt. Ac deinde ad nostram presentiam redeuntes confessiones et depositiones prelibatorum magistri et preceptorum in scripturam publicam per manus publicas, ut est de more, redactas nobis presentaverunt, et que cum dictis magistro et preceptoribus fecerant, retulerunt. Ex quibus confessionibus, depositionibus ac relatione invenimus sepefatos magistrum et fratres in premissis et circa premissa, licet quosdam ex eis in pluribus et alios in paucioribus, graviter deliquisse. Verum quia in universis mundi partibus, per quas idem ordo diffunditur, ac fratres degunt ipsius, super hiis non possumus inquirere per nos ipsos, discretioni vestre, de quorum circumspectione specialem fiduciam gerimus, de fratrum nostrorum consilio, per apostolica scripta mandamus, quatenus ad civitatem et diocesim ac provinciam Brundusinam personaliter accedatis, et per publicum citationis edictum per vos faciendum in locis, de quibus vobis visum fuerit expedire, vocatis, qui fuerint vocandi, super articulis, quos vobis sub bulla nostra inclusos transmittimus, et super aliis, de quibus prudentie vestre videbitur expedire, inquiratis hac auctoritate nostra contra dictum ordinem, necnon et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie constitutum cum diligentia, veritatem que super premissis inveneritis, fideliter in scriptis publica manu redacta, sub vestris sigillis ad nostram presentiam delaturi seu etiam transmissuri. Testes autem si qui, a vobis requisiti seu citati, ut super dictis articulis ferant veritatis testimonium coram vobis, se prece vel precio, gracia, timore, odio vel amore a ferendo testimonio subtraxerint, nec non fautores, receptatores et defensores predictorum fratrum, qui a vobis citati vel vocati, ut premittitur, coram vobis non comparuerint; eos insuper, qui predictam vestram inquisitionem directe vel indirecte, publice vel occulte, per se vel alium seu alios vel alias quoquo modo, presumpserint impedire, per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita compescatis, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis inquirere quinque, quatuor, tres vel duo aut unus vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Pictavis II. Idus Augusti, pontificatus nostri anno tertio.

Quibus peractis memorati domini inquisitores, qui presentes erant, ordinaverunt iuxta formam dictarum papalium literarum per eos, ut dicebant, diligenter attentam, ac etiam decreverunt ordinem militie Templi Jerosolimitani et fratrem Odonem de Valdric, qui dicebatur magnus preceptor in regno Sicilie dicti ordinis, contra quos dictis dominis inquisitoribus, una cum prefato domino archiepiscopo Neapolitano tunc absente et excusato, ut dictum est, inquisitore in hiis partibus prelibatis super certis articulis contentis et inclusis sub bulla papali, ut premittitur, commissa fuerant ac eorum sindicos yconomos seu procuratores, quocumque nomine censeantur, et alios, qui vocandi essent, fore per eorum patentes literas ac per discretos viros dominos Nicolaum dictum Mercatorem, canonicum Brundusinum et Matheum dictum Barberium beneficiatum dicte ecclesie Brundusine vel alterum eorundem super hoc in ipsis literis deputandos loco et vice edicti publici vocandos et citandos publice et peremptorie in ecclesia Brundusina et in castro regio civitatis Brundusine et in domo Templi predicti in civitate Brundusina constitutos, ut coram ipsis super dicto inquisitionis negocio defensum, processum et factum, prout suaderet iusticia, die Veneris vicesima secunda mensis predicti hora prima in predicta Brundusina ecclesia legitime comparerent.

Acta sunt omnia supradicta anno, mense, die et loco predictis presentibus discretis viris dominis Philipo de Brundusio, canonico Brundusino, Johanne de Beloys, Dionisio, Nicholao, Matheo, clericis predicte ecclesie sancte Marie de Casali, Laydo Marcuchio et Arrichio domicellis domini archiepiscopi Brundusini, Stephano Charronis, Berardo Johannis et magistris Martino de Valle apostolica et Martino Francisci Alme Urbis prefecti auctoritate notariis publicis et me, Berengario Johannis notario publico infrascripto.

Anno quo supra die Veneris vicesima secunda mensis Maii hora prime constitutis reverendo patre domino Bartholomeo, dei gratia archiepiscopo Brundusino ac venerabilibus viris dominis Arnulpho Bataylle, Berengario de Olargiis et Jacobo de Carapelle inquisitoribus supradictis in ecclesia Brundusina ac pro tribunali sedentibus dominus Nicholaus dictus Mercator, canonicus Brundusinus exibuit et presentavit eisdem dominis inquisitoribus quasdam patentes literas vocatorias et citatorias sigillis reverendi patris domini B. Brundusini archiepiscopi et venerabilium virorum dominorum Arnulphi Bataylle, Berengarii de Olargiis ac Jacobi de Carapelle predictorum sigillatas, ut prima facie apparebat, quarum tenor inferius continetur, dicens et proponens dictus dominus Nicholaus, se publice legisse predictas literas et vocasse ac citasse peremptorie illos, qui in ipsis literis continentur in locis in ipsis literis comprehensis, et excecutum [sic] fuisse illa, que in ipsis literis eidem domino Nicholao fuerant demandata, ad quod probandum produxit quoddam publicum instrumentum, ut prima facie videbatur, cuius tenor inferius per ordinem est insertus.

Deinde cum aliqualem moram dicti domini inquisitores ibidem contraxissent et dictos citatos etiam expectassent, pro tribunali sedentes,

alta voce ibidem proclamare fecerunt, si ordo militie Templi et frater Odo de Valdric miles, magnus preceptor predicti seu aliquis pro eisdem ibidem existerent, qui vellent seu vellet pro eis legitime comparere, et cum nullus de predictis coram ipsis dominis inquisitoribus compareret seu etiam se offerret, iidem domini inquisitores attendentes, quod ordo militie Templi et magnus preceptor eiusdem ordinis in regno Sicilie non comparuerant, nec aliquis pro eisdem in hora predicta prime eis, ut premittitur, assignata, nec etiam postea super dicta inquisitionis causa contra eos per ipsos dominos inquisitores auctoritate apostolica facienda, neque intervenisset aliquis excusator, qui aliquam causam absentie pro eis aliquatenus allegaret, ita reputaverunt et decreverunt predictos ordinem et magnum preceptorem, qui citati seu vocati peremptorie, ut predicitur, fuerant, in dicta inquisitionis causa fore merito contumaces et in eorum contumaciam in dicta inquisitionis causa auctoritate apostolica debere procedi, quantum de iure procedi poterit et debebit iuxta traditam eis formam, cum sit casus, in quo de iure in contumaciam procedi potest, eorum absentia non obstante.

Post que dicti domini Arnulphus et Berengarius eisdem dominis B. archiepiscopo et Jacobo de Carapelle inquisitoribus in dictis patentibus literis papalibus contra ordinem militie Templi Jerosolimitani et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie constitutum una cum eisdem presentantibus a sede apostolica deputatis, ut in literis papalibus suprascriptis plenius continetur, presentaverunt quasdam papales literas in filis canapis sub bulla domini pape prefati clausas, in quibus articuli, super quibus mandabatur a sede apostolica in literis patentibus memoratis per dictos dominos inquisitores contra ordinem et magnum preceptorem prefatos debere inquiri, dicebantur inclusi. Quas quidem clausas papales literas memorati domini B. archiepiscopus ac Jacobus de Carapelle cum debita reverentia susceperunt et mandaverunt per me, notarium infrascriptum in actis, cum aperirentur suo ordine debito regestrari, in quibus quidem literis clausis, ut predicitur, erat talis superscriptio „Articuli super inquisitione facienda contra ordinem militie Templi". Demum prefati domini inquisitores in dicta ecclesia pro tribunali sedentes, volentes in dicta causa inquisitionis procedere contra ordinem et magnum preceptorem predictos in eorum contumaciam coram fratribus Hugone de Samaya ac Joanne de Neritone servientibus ordinis Templi predicti et testibus infrascriptis et aliis in multitudine copiosa proclamato ibidem iterum, si aliquis ibi esset pro dictis ordine et magno preceptore, qui coram dictis dominis inquisitoribus vellet pro ipsis legitime comparere, cum nullus ibidem se pro ipsius ordine et magno preceptore offerret, aut aliter compareret in ipsorum ordinis et magni preceptoris memoratorum contumaciam, decreverunt, dictos articulos sub bulla domini pape inclusos fore apperiendos, et ipsos solemniter aperuerunt.

Acta fuerunt omnia proxime suprascripta presentibus venerabilibus viris dominis Petro de Petrucia, Galtero de Petrona, canonicis Brundusinis et vicariis domini archiepiscopi Brundusini predicti et discretis

viris dominis Philipo de Brundusio, Petro Negalato, Jacobo Affosi, Dominico de Orthono, Joanne magistro canonicis Brundusinis ac magistris Martino de Valle apostolica et Martino Francisci Alme Urbis prefecti auctoritate notariis publicis et me Berengario Johannis notario publico infrascripto. Tenor vero articulorum predictorum inferius per ordinem est insertus.

Tenor autem literarum citatoriarum seu vocatoriarum superius per prefatum dominum Nicholaum canonicum Brundusinum presentatarum et exibitarum sequitur in hunc modum.

Bartolomeus miseratione divina Brundusinus archiepiscopus, Arnulphus Battaylle, archidiaconus Natzanie in ecclesia Bituricensi, Berengarius de Olargiis domini pape capellanus Narbonensis ac Jacobus de Carapelle sancte Marie Maioris de urbe ecclesiarum canonici, inquisitores contra ordinem militie Templi Jerosolimitani et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie constitutum in partibus eiusdem regni a sede apostolica deputati discretis viris dominis Nicholao dicto Mercatori, canonico Brundusino et Matheo dicto Barberio, beneficiato ecclesie predicte salutem in domino. Noveritis nos quasdam literas apostolicas recepisse bullatas una bulla plumbea et filis de canapi, qui incipiunt in hunc modum. „Clemens episcopus, servus servorum Dei venerabilibus fratribus Neapolitano et Brundusino archiepiscopis et episcopo Avellinensi ac dilectis filiis Arnulpho Bataylle, archidiacono Natzanie in ecclesia Bituricensi et magistris Berengario de Olargiis capellano nostro, Narbonensi ac Jacobo de Carapellę basilice sancte Marie Maioris de urbe canonicis salutem et apostolicam benedictionem. Faciens misericordiam cum servulo suo Dei filius dominus Jesus Christus ad hoc nos voluit in speculo eminenti apostolatus assumi, ut gerentes licet immeriti vices eius in terris in cunctis nostris actibus et processibus ipsius vestigia, quantum patitur humana fragilitas, imitemur. Sane dudum circa promotionis nostre ad apicem summi apostolatus initium, etiam antequam Lugdunum, ubi recepimus nostre coronationis insignia, veniremus et post etiam tam ibi, quam alibi secreta quorundam nobis insinuatio intimavit, quod magister, preceptores et alii fratres ordinis militie Templi Jerosolimitani et etiam ipse ordo, qui ad defensionem patrimonii eiusdem domini nostri Jesu Christi fuerunt in transmarinis partibus deputati, contra ipsum dominum in scelus apostasie nefandum, detestabile idolatrie vitium, execrabile facinus sodomorum et hereses varias erant lapsi. Quia vero non erat verisimile“ etc. Deinde circa finem sequitur: „Verum quia in universis mundi partibus, per quas idem ordo difunditur et fratres degunt ipsius, super hiis non possumus inquirere per nos ipsos, discretioni vestre, de quorum circumspectione specialem fiduciam gerimus, de fratrum nostrorum consilio per apostolica scripta mandamus, quatenus ad civitatem et diocesim ac provinciam Brundusinam personaliter accedatis et per publicum citationis edictum per vos faciendum in locis, de quibus vobis visum fuerit, expedire vocatis, qui fuerint evocandi super articulis, quos vobis sub bulla nostra inclusos transmittimus. Et super

aliis, de quibus prudentie vestre videbitur expedire, inquiratis hac auctoritate nostra contra dictum ordinem nec non et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie constitutum cum diligentia veritatem. Que super premissis inveneritis, fideliter in scriptis publica manu redactis sub vestris sigillis ad nostram presentiam delaturi seu etiam transmissuri. Testes autem, si qui a vobis requisiti, citati vel vocati, ut super dictis articulis ferant veritatis testimonium, coram vobis se prece vel pretio, gratia, timore, odio vel amore a ferendo testimonio subtraxerint, nec non fautores, receptatores et defensores predictorum fratrum, qui a vobis citati vel vocati, ut premittitur, coram vobis non comparuerint, eos insuper, qui predictam vestram inquisitionem directe vel indirecte, publice vel occulte per se vel alium seu alios vel aliter quoquomodo presumpserint impedire, per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescatis, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, quinque, quatuor, tres vel duo aut unus vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Pictavis II Idus Augusti pontificatus nostri anno tertio.

Quarum quidem literarum auctoritate nos inquisitores prefati, absente domino, Neapolitano archiepiscopo legitime excusato, habentes super hiis ex virtute predictarum literarum papalium plenariam potestatem pro eo, quia dominus frater Franciscus bone memorie Avellinensis episcopus, condam collega noster, diem nuper clausit extremum, et sic nobiscum ad hec expedienda nequeat interesse, citamus et vocamus publice et peremptorie per presentes nostras patentes literas, quas per vos vel alterum vestrum publice legi et in vulgari lingua in ecclesia Brundusina et in castro regio civitatis Brundusine et in domo Templi predicti in civitate Brundusina constituta, ac etiam per vos vice nostra alta voce citari et vocari volumus, et mandamus ordinem militie templi Jerosolimitani et fratrem Odonem de Vaudric militem, magnum preceptorem ordinis prelibati in regno Sicilie et sindicum yconomum seu procuratorem, quocumque alio nomine nuncupetur, si quis est pro ordine supradicto, et quoscumque alios, qui velint et possint in dicta inquisitionis causa deffendere magnum preceptorem et ordinem prelibatos et omnes alios, qui sunt super hoc evocandi, quatinus die Veneris vicesima secunda presentis mensis Maii compareant hora prime in predicta Brundusina ecclesia coram nobis, defensuri, processuri ac facturi in dicta inquisitionis causa per nos contra magnum preceptorem et ordinem militie Templi predictos facienda, in quantum de iure fuerit procedendum ac etiam faciendum, alioquin nos ex tunc in eorum contumacia procedemus in dicto inquisitionis negotio, quantum suadebit iustitia secundum nobis traditam potestatem, eorum absentia non obstante. Ideo autem hanc publicam vocationem et citationem per publicum edictum in dictis locis per modum premissum et dictum terminum sic sumus, ut predicitur, moderati, quia inspecta dictarum literarum forma et attento tenore et privilegio, quibus dictum negotium per iura fulcitur, nos arbitrati sumus

dictum modum vocandi et citandi peremptorie in predictis locis et prefatum terminum per nos prefixum sufficienter existere in negotio prelibato. Volumus autem et mandamus vobis domino Nicholao dicto Mercatori, canonico Brundusino et Matheo dicto Barberio et cuilibet vestrum in solidum, ut de publicatione presentium literarum et vocatione seu citatione per vos seu alterum vestrum factis, ut predicitur, in singulis locis prefatis faciatis fieri publicum instrumentum, inserto in eo tenore huiusmodi literarum. In quorum omnium predictorum testimonium et certitudinem pleniorem presentibus literis nostra sigilla duximus apponenda. Datum apud sanctam Mariam de Casali diocesis Brundusine, anno domini millesimo trecentesimo decimo, indictione octava, pontificatus sanctissimi patris domini Clementis divina providentia pape quinti anno quinto, die Veneris quinta decima mensis Maii.

Tenor vero instrumenti publici superius producti per dominum Nicholaum prefatum ad probandum, quod ipse mandatum sibi in prescriptis literis per dominos inquisitores impositum executus fuisset, talis est.

In nomine domini, amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo CCC° decimo indictione octava, mensis Maii, die sexta decima, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Clementis pape V^ti^ anno quinto. Notum sit omnibus presens instrumentum publicum inspecturis, quod existens discretus vir dominus Nicholaus dictus Mercator, canonicus Brundusinus in maiori ecclesia Brundusina in presentia mei, notarii et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum legit publice, et in vulgari exposuit quasdam patentes literas citationis et vocationis, que eidem domino Nicholao dirigebantur ex parte dominorum inquisitorum in ipsis literis contentorum, quarum tenor inferius continetur, et citavit ac vocavit ordinem militie Templi Jerosolimitani et fratrem Odonem de Valdric militem, magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie et sindicum yconomum seu procuratorem, quocumque alio nomine nuncupetur, si quis esset pro ordine militie Templi, predictos et quoscumque alios, prout in literis citatoriis et vocatoriis continetur, quarum literarum tenor sequitur in hunc modum.

Bartolomeus miseratione divina Brundusinus archiepiscopus, Arnulphus Bataylle, archidiaconus Natzanie in ecclesia Bituricensi, Berengarius de Olargiis, domini pape capellanus Narbonensis ac Jacobus de Carapelle sancte Marie Majoris de urbe canonici, inquisitores contra ordinem militie Templi Jerosolimitani et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie constitutum in partibus eiusdem regni a sede apostolica deputati discretis viris dominis, Nicholao dicto Mercatori, canonico Brundusino et Matheo dicto Barberio, beneficiato ecclesie predicte salutem in domino. Noveritis nos quasdam literas apostolicas recepisse bullatas una bulla plumbea cum filis de canapi, que incipiunt in hunc modum. Clemens episcopus, servus servorum Dei venerabilibus fratribus . . Neapolitano et . . Brundusino archiepiscopis et . . episcopo

Avellinensi ac dilectis filiis Arnulpho Bataylle, archidiacono Natzanie in ecclesia Bituricensi et magistris Berengario de Olargiis, Narbonensi capelluno nostro ecclesiarum ac Jacobo de Carapelle, basilice sancte Marie Maioris de urbe canonicis salutem et apostolicam benedictionem. Faciens misericordiam . . . [sequitur initium et finis bullae suprascriptae.]

Quarum literarum auctoritate nos inquisitores prefati absente domino [Humberto] Neapolitano archiepiscopo legitime excusato, habentes super hiis ex virtute predictarum literarum papalium plenarium potestatem pro eo, quia dominus frater Franciscus bone memorie Avellinensis episcopus, condam collega noster diem nuper clausit extremum, et sic nobiscum ad hec expediendu nequeat interesse, citamus et vocamus publice et peremptorie per presentes nostras patentes literas, quas per vos vel alterum vestrum publice legi et in vulgari lingua exponi in ecclesia Brundusina et in castro regio civitatis Brundusine et in domo Templi predicti in civitate Brundusina constituta, ac etiam per vos vice nostra alta voce citari volumus et mandamus ordinem milicie Templi Jerosolimitani et fratrem Odonem de Valdric, militem magnum preceptorem ordinis prelibati in regno Sicilie, et sindicum yconomum seu procuratorem, quocumque alio nomine nuncupetur, si quis est pro ordine supradicto et quoscumque alios, qui velint et possint in dicta inquisitionis causa deffendere magnum preceptorem et ordinem prelibatos et omnes alios, qui sunt super hoc evocandi, quatenus die Veneris vicesima secunda presentis mensis Maii compareant hora prime in predicta Brundusina ecclesia coram nobis, defensuri, processuri ac facturi in dicta inquisitionis causa per nos contra magnum preceptorem et ordinem militie Templi predictos facienda, in quantum de iure fuerit procedendum ac etiam faciendum.

Alioquin nos extunc in eorum contumacia procedemus in dicto inquisitionis negotio, quantum suadebit iustitia secundum nobis traditam potestatem, eorum absentia non obstante. Ideo autem hanc publicam vocationem et citationem per publicum edictum in dictis locis per modum premissum et dictum terminum sic sumus, ut predicitur, moderati, quia inspecta dictarum literarum forma et attento favvore [sic] et privilegio, quibus dictum negotium per iura fulcitur, nos arbitrati sumus, dictum modum vocandi et citandi peremptorie in dictis locis et prefatum terminum per nos prefixum sufficientes existere in negotio prelibato. Volumus autem et mandamus vobis dominis Nicholao dicto Mercatori, canonico Brundusino et Matheo dicto Barberio et cuilibet vestrum in solidum, ut de publicatione presentium literarum et vocatione seu citatione per vos seu alterum vestrum factis, ut predicitur, in singulis locis prefatis faciatis fieri publicum instrumentum, inserto in eo tenore huiusmodi literarum. In quorum omnium predictorum testimonium et certitudinem pleniorem presentibus literis nostra sigilla duximus apponenda. Datum apud sanctam Mariam de Casali, diocesis Brundusine anno domini millesimo trecentesimo decimo, indictione octava pontificatus sanctissimi patris domini Clementis, divina providentia pape quinti anno quinto, die Veneris quinta decima mensis Maii.

Acta fuerunt hec in predicta ecclesia Brundusina presentibus discretis viris, domino presbitero Galterio de Petrona, canonico et thesaurario Brundusino, magistro Henrico Medico, Nicholao dicto Pictore, Johanne Pincto spetiario, civibus Brundusinis et Martino de Valle notario publico et me notario infrascripto.

Deinde in continenti dictus dominus presbiter Nicholaus accessit ad dictam domum Templi, sitam in Brundusio, et eodem modo, quo supra predictas literas citationis et vocationis legit, et in vulgari exposuit et citavit, ut est dictum, presentibus hiis testibus scilicet dompno Marco de Petrona, Jacobo Pipino canonicis Brundusinis et dompno Nicholao castri Brundusini et Martino de Valle notario predicto et me notario infrascripto.

Deinde idem dominus Nicholaus accessit ad castrum regine [1]) Brundusii, et ibidem legit et in vulgari exposuit predictas literas citationis et vocationis et citavit, ut est dictum, presentibus testibus supra proxime scriptis et me notario infrascripto. Acta fuerunt omnia suprascripta anno, mense, die, indictione, pontificatu, ut superius designantur. Et ego Martinus Francisci Padulis de urbe Alme Urbis prefecti publicus notarius predicta scripsi, conplevi et in publicam formam redegi, et meo signo signavi rogatus.

Tenor autem articulorum superius per dictos dominos Arnulphum et Berengarium presentatorum de verbo ad verbum sequitur in hec verba.

Isti sunt articuli, super quibus inquiretur contra ordinem militie

I. Templi. Primo quod, licet assererent ordinem sancte fuisse institutum et a sede apostolica approbatum, tamen in receptione fratrum dicti ordinis et quandoque post servabantur et fiebant ab ipsis fratribus, que secuntur, videlicet, quod quilibet in receptione sua et quandoque post, vel quam cito ad hoc commoditatem recipientes habere poterant, abnegabant Christum et aliquando crucifixum et quandoque Jesum et quandoque Deum et aliquando beatam virginem et quandoque omnes sanctos et sanctas Dei, inductus seu monitus per illos, qui eum recipiebant.

II. Item quod communiter fratres hec faciebant.

III. Item quod maior pars.

IIII. Item etiam post ipsam receptionem aliquando.

V. Item quod dicebant et dogmatizabant receptores illis, quos recipiebant, Christum non esse verum Deum et quandoque Jesum et quandoque crucifixum.

VI. Item quod dicebant ipsi illis, quos recipiebant, Jesum fuisse falsum prophetam.

VII. Item ipsum non fuisse passum pro redemptione humani generis nec crucifixum, sed pro sceleribus suis.

[1]) Sic pro „regium.“

VIII. Item quod nec receptores nec recepti habebant spem salvationis habende per Jesum, et hec dicebant illis, quos recipiebant, vel equipollens vel simile.

IX. Item quod faciebant illos, quos recipiebant, spuere super crucem seu super signum seu sculpturam crucis et ymaginem Christi, licet interdum, qui recipiebantur, spuerent iuxta.

X. Item quod ipsam crucem pedibus conculcari quandoque mandabant.

XI. Item quod eandem crucem ipsi fratres recepti quandoque conculcabant.

XII. Item quod mingebant et conculcabant interdum, et alios mingere faciebant super ipsam crucem, et hoc in die Veneris sancta aliquociens faciebant.

XIII. Item quod nonnulli eorum ipsa die vel alia septimane sancte pro conculcatione et minctione predictis convenire consueverunt.

XIV. Item quod adorabant quendam catum, sibi in ipsa congregatione apparentem quandoque.

XV. Item quod hec faciebant in vituperium Christi et fidei orthodoxe.

XVI. Item quod non credebant sacramentum altaris.

XVII. Item quod aliqui ex eis.

XVIII. Item quod maior pars.

XIX. Item quod nec alia ecclesie sacramenta.

XX. Item quod sacerdotes ordinis verba, per que conficitur corpus Christi, non dicebant in canone misse.

XXI. Item quod aliqui ex eis.

XXII. Item quod maior pars.

XXIII. Item quod hec receptores eorum sibi iniungebant.

XXIV. Item quod credebant et sic dicebatur eis, quod magnus magister a peccatis poterat eos absolvere.

XXV. Item quod visitator.

XXVI. Item quod preceptores, quorum multi erant layci.

XXVII. Item quod hec faciebant de facto.

XXVIII. Item quod aliqui eorum.

XXIX. Item quod magnus magister ordinis predicti hec fuit de se confessus in presentia magnarum personarum, antequam esset captus.

XXX. Item quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa, interdum recipiens et receptus aliquando se deosculabantur in ore, in umbilico seu ventre nudo, et in ano seu spina dorsi.

XXXI. Item aliquando in umbilico.

XXXII. Item aliquando in fine spine dorsi.

XXXIII. Item aliquando in virga virili.

XXXIIII. Item quod in receptione illa faciebant iurare illos, quos recipiebant, quod ordinem non exirent.

XXXV. Item quod habebant eos statim pro professis.

XXXVI. Item quod receptiones ipsas clandestine faciebant.

XXVII. Item quod nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

XXXVIII. Item quod propter hec contra dictum ordinem vehemens suspicio a longis temporibus laboravit.

XXIX. Item quod communiter habebatur.

XL. Item quod fratribus, quos recipiebant, dicebant, quod ad invicem poterant unus cum alio commisceri carnaliter.

XLI. Item quod licitum erat eis facere.

XLII. Item quod debebant hoc facere ad invicem et pati.

XLIII. Item quod hoc facere non erat eis peccatum.

XLIIII. Item quod hec faciebant ipsi vel plures eorum.

XLV. Item quod aliqui eorum.

XLVI. Item quod ipsi fratres per singulas provincias habebant idola, videlicet capita, quorum aliqua habebant tres facies, et aliqua unam, et aliqua cranium humanum habebant.

XLVII. Item quod illa ydola vel illud ydolum adhorabant et specialiter in eorum magnis capitulis et congregationibus.

XLVIII. Item quod venerabantur.

XLIX. Item quod ut deum.

L. Item quod ut salvatorem suum.

LI. Item quod aliqui eorum.

LII. Item quod maior pars illorum, qui erant in capitulis.

LIII. Item quod dicebant, quod illud caput poterat eos salvare.

LIIII. Item quod divites facere.

LV. Item quod omnes divitias ordinis dabat eis.

LVI. Item quod faciebant arbores florere.

LVII. Item quod terram germinare.

LVIII. Item quod aliquod caput idolorum predictorum cingebant seu tangebant cordulis, quibus se ipsos cingebant circa camisiam seu carnem.

LIX. Item quod in sui receptione singulis fratribus predicte cordule tradebantur vel alie longnitudinis earum.

LX. Item quod in veneratione idoli hec faciebant.

LXI. Item quod iniungebatur eis, ut dictis cordulis, ut premittitur, se cingerent et continue portarent, et hec faciebant etiam de nocte.

LXII. Item quod communiter fratres dicti ordinis modis predictis recipiebantur.

LXIII. Item quod ubique.

LXIV. Item quod pro maiori parte.

LXV. Item quod, qui nolebant predicta in sui receptione vel post facere, interficiebantur vel carceri mancipabantur.

LXVI. Item quod aliqui ex eis.

LXVII. Item quod maior pars.

LXVIII. Item quod iniungebatur eis per sacramentum, ne predicta revelarent.

LXIX. Item quod sub pena mortis vel carceris.

LXX. Item quod neque modum receptionis eorum revelarent.

LXXI. Item quod nec de predictis inter se loqui audebant.

LXXII. Item quod, si qui recipiebantur, qui revelarent, morte vel carcere affligebantur.

LXXIII. Item quod iniungebatur eis, quod non confiterentur aliquibus, nisi fratribus eiusdem ordinis.

LXXIV. Item quod fratres dicti ordinis, scientes dictos errores, corrigere neclexerunt.

LXXV. Item quod sancte matri ecclesie nuntiare neglexerunt.

LXXVI. Item quod non recesserunt ab observantia predictorum errorum et communione predictorum fratrum, licet facultatem habuissent recedendi et predicta faciendi.

LXXVII. Item quod predicta fiebant et servabantur ultra mare in locis, in quibus magistri (sic) generalis et conventus dicti ordinis pro tempore sunt morati.

LXXVIII. Item quod aliquando predicta abnegatio Christi fiebat in presentia magistri et conventus predictorum.

LXXIX. Item quod predicta fiebant et servabantur in Cipro.

LXXX. Item similiter citra mare in omnibus regnis et locis aliis, in quibus fiebant receptiones fratrum predictorum.

LXXXI. Item quod predicta observabantur in toto ordine generaliter et communiter.

LXXXII. Item quod ex observandia generali et longua (sic).

LXXXIII. Item quod de consuetudine antiqua.

LXXXIV. Item quod ex ordinatione sive statuto ordinis predicti.

LXXXV. Item quod predicte observantie, consuetudines, ordinationes et statuta in toto ordine ultra mare et citra mare fiebant et servabantur.

LXXXVI. Item quod predicta erant de punctis ordinis, introductis per errores eorum post approbationem sedis apostolice.

LXXXVII. Item quod receptiones fratrum dicti ordinis fiebant communiter modis predictis in toto ordine supradicto.

LXXXVIII. Item quod magister generalis dicti ordinis predicta sic servari et fieri inimcgebant (sic).

LXXXIX. Item quod visitatores.

XC. Item quod preceptores.

XCI. Item quod alii maiores dicti ordinis.

XCII. Item quod ipsimet observabant hec, et dogmatizabant fieri et servari.

XCIII. Item quod aliqui eorum.

XCIV. Item quod alium modum recipiendi in dicto ordine fratres non servabant.

XCV. Item quod non est memoria alicuius de ordine, qui vivat, quod suis temporibus modus alius observatus fuerit.

XCVI. Item quod predictum receptionis modum et supradicta alia non servantes et servare nolentes magister generalis, visitatores, preceptores et alii maiores dicti ordinis, in hoc potestatem habentes, graviter puniebant, quando querela deferebatur ad eos.

XCVII. Item quod elemosine in dicto ordine non fiebant, ut debebant, nec hospitalitas servabatur.

XCVIII. Item quod non reputabant peccatum in dicto ordine, per fas vel nefas iura acquirere aliena.

XCIX. Item quod iuramentum prestabatur ab eis augmentum et questum dicti ordinis, quibuscumque modis possent, per fas aut nephas procurare.

C. Item quod non reputabant peccatum propter hoc deierare.

CI. Item quod clam consueverunt tenere sua capitula.

CII. Item quod clam quia (sic pro et) in primo sompno vel prima vigilia noctis.

CIII. Item [quod] clam, quia expulsa tota alia familia de domo et clausuris domus, ut omnes de familia illis noctibus, quibus tenentur capitula, iacent extra.

CIIII. Item clam, quia sic se includunt ad tenendum capitula, ut omnes ianuas domus et ecclesie, in quibus tenent capitulum, firmant adeo firmiter, quod nullus sit vel esse possit accessus ad eos, nec iuxta, ut possit quicunque videre vel audire de factis aut dictis eorum.

CV. Item clam adeo, quod solent ponere excubiam super tectum domus vel ecclesie, in quibus tenent capitulum ad providendum, ne quis locum, in quo tenent capitulum, appropinquet.

CVI. Item quod similem clandestinitatem observant et observare consueverunt ut plurimum in recipiendo fratres.

CVII. Item quod error hic viget et viguit in ordine, quod ipsi tenent opinionem et tenuerunt retroactis temporibus, quod magnus magister absolvere possit fratres a peccatis eorum.

CVIII. Item quod maior error viget et viguit, quod ipsi tenent et tenuerunt retroactis temporibus, quod magnus magister possit absolvere fratres ordinis a peccatis et non confessatis, que confiteri propter aliquam erubescentiam aut timorem penitentie iniunegende vel infligende omiserunt.

CIX. Item quod magnus magister hos predictos errores confessus est a n t e captionem sponte coram fide dignis clericis et laycis.

CX. Item quod presentibus maioribus preceptoribus sui ordinis.

CXI. Item quod predictos errores tenent et tenuerunt, nedum hec opinantes et tenentes de magno magistro, sed de ceteris preceptoribus et primatibus ordinis visitatoribus maxime.

CXII. Item quod quidquid magnus magister maxime cum conventu suo faciebat, ordinabat aut statuebat, totus ordo tenere et observare habebat et etiam observabat.

CXIII. Item quod hec potestas sibi competebat et in eo residebat ab antiquo.

CXIIII. Item quod tanto tempore duraverunt supradicti pravi modi et errores, quod ordo in personis potuit renovari semel, bis vel pluries a tempore introductorum seu observatorum predictorum errorum.

CXV. Item quod renovati [1]) omnes vel quasi due partes ordinis scientes dictos errores corrigere neglexerunt.

CXVI. Item quod sancte matri ecclesie nunciare neglexerunt.

CXVII. Item quod non recesserunt ab observantia predictorum et communione predictorum fratrum, licet facultatem habuissent recedendi et predicta faciendi.

1) Fehlt bei Grouvelle.

CXVIII. Item quod multi fratres de dicto ordine propter feditates et errores eiusdem ordinis exierant, nonnulli ad religionem aliam transeuntes, et nonnulli in seculo remanentes.

CXIX. Item quod propter predicta et singula grandia scandala contra dictum ordinem sunt exorta, et in cordibus sublimium personarum et regum et principum et fere totius populi christiani generata.

CXX. Item quod predicta omnia et singula sunt nota et manifesta inter fratres dicti ordinis.

CXXI. Item quod de hiis est publica vox, opinio communis et fama tam inter fratres dicti ordinis, quam extra.

CXXII. Item quod de maiori parte predictorum.

CXXIII. Item quod de aliquibus.

CXXIV. Item quod magnus magister ordinis, visitator et magnus preceptor Cipri ac Normannie, Pictavie et quamplures alii preceptores et nonnulli alii fratres dicti ordinis premissa confessi fuerunt tam in judicio, quam extra coram solemnibus personis et in pluribus locis, etiam publicis.

CXXV. Item quod multi fratres dicti ordinis, tam milites quam sacerdotes, alii etiam in presentia domini nostri pape et dictorum cardinalium fuere predicta vel magnam partem dictorum errorum confessi.

CXXVI. Item quod per juramenta prestita ab eisdem.

CXXVII. Item quod etiam in pleno consistorio recognoverunt predicta.

Anno quo supra die Jovis quarta mensis Junii existentibus dominis inquisitoribus supradictis in camera palacii castri regii civitatis Brundusine, et ibidem pro tribunali sedentibus fecerunt vocari coram se fratres Hugonem de Samaya et Johannem de Neritone, fratres servientes ordinis Templi. Quibus fratribus vocatis et comparentibus coram dominis inquisitoribus prelibatis, ipsi domini inquisitores eisdem fratribus exposuerunt, quod ipsi volebant ipsos fratres in testes recipere super articulis suprascriptis, sub bulla papali missis et in eorum presentia apertis. Quo facto prefati domini inquisitores in contumaciam ordinis et fratris Odonis de Vaudric magni, preceptoris superius expressorum receperunt ab eisdem fratribus iuramenta, qui fratres tactis sacrosanctis evangeliis iuraverunt in predicta inquisitionis causa plenam et meram super predictis articulis et aliis, super quibus per dictos dominos inquisitores interrogabuntur, dicere veritatem. Acta fuerunt hec anno, mense, loco predictis presentibus magistris Martino de Valle apostolica, Martino Francisci Alme Urbis prefecti et Nicholao de Ogento regali auctoritate notariis publicis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis, et me Berengario Johannis notario infrascripto.

Hec sunt depositiones seu attestationes testium in Brundusio receptorum contra ordinem militie templi Jerosolimitani et fratrem Odonem de Valdric militem, dicti ordinis magnum preceptorem in regno Sicilie constitutum.

Anno domini millesimo trecentesimo decimo, indictione octava, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri, domini Clementis divina

providentia pape quinti anno quinto, die Jovis quarta mensis Junii constitutis reverendis in Christo patre domino B. Dei gratia archiepiscopo Brundusino et venerabilibus viris dominis Arnulpho Bataylle, archidiacono Natzanie in ecclesia Bituricensi, Berengario de Olargiis, domini pape capellano Narbonensi, ac Jacobo de Carapelle sancte Marie Majoris de urbe ecclesiarum canonicis inquisitoribus supradictis, pro tribunali sedentibus in camera palacii castri regii civitatis Brundusine, ubi tunc dictus dominus archiepiscopus morabatur, existens frater *Johannes de Neritone* serviens ordinis militie templi Jerosolimitani, preceptor domus Templi de castro Villari, testis iuratus de plena et mera veritate dicenda super omnibus articulis suprascriptis diligenter interrogatus, tam contra dictum ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric militem, magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie deputatum, super primo, qui sic incipit, „primo quod licet assererent“ etc. et II., III. et IIII. articulis sibi particulariter lectis et vulgarizatis respondit et deposuit, quod frater Raynaldus de Varena miles dicti ordinis templi et tunc magnus preceptor regni Sicilie recepit eum ad ordinem militie templi predictum in camera domus templi Baroli, que vocatur Pavalon et alias Galilea, et cum eo fuit receptus frater Johannes de Calabria sacerdos, in quorum receptione fuerunt presentes fratres Johannes de Monte Beliardo,[1] miles dicti ordiins [preceptor domus] de Barolo, Ypolitus de Barolo, Ypolitus de Barolo capellani, Symon de Brundusio, Petrus de Burgundia, senescallus dicte domus templi Baruli, Theobaldus dictus Strabo et Johannes de Nivers, servientes dicti ordinis templi, in festo apostolorum Symonis et Jude, sequente immediate annum primum ultime perditionis civitatis Aquonensis. Dixit etiam, quod postquam clamis predicto fuit apposita in collo suo, et restricta cum laqueo per dictum fratrem Raynaldum de Vareña, predictus frater Ypolitus capellanus dicti ordinis ostendit sibi et dicto fratri Johanni de Calabria, qui cum eo fuit receptus, quandam parvulam crucem de argento, de mandato dicti fratris Raynaldi de Vareña, quam quidem crucem idem frater Ypolitus tenebat in manu sua, et interrogavit ipsos, fratrem Johannem de Neritone et Johannem de Calabria, ejus socium, isto modo videlicet „creditis vos in istam crucem?“ Et tunc ipsi fratres Johannes de Neritone et Johannes de Calabria responderunt, ut ipse dixit, quod ipsi credebant in ipsam crucem. Qua respontione (sic) per eos facta, statim dictus frater Raynaldus de Varena, magnus preceptor dixit: „eamus ad comedendum, quod tarde est“, et sic incontinenti dicti fratres et ipsi fratres, Johannes de Neritone et Johannes de Calabria iverunt ad comedendum, ut ipse frater Johannes dixit. Deposuit insuper idem frater Johannes, quod post huiusmodi comestionem per eos sumptam, cum pulsaretur ad nonam in ecclesia sancti Leonardi eiusdem domus Baroli, dictus frater Ypolitus cum omnibus aliis fratribus supranominatis, exceptis dicto fratre Raynaldo de Varena, qui iam intraverat cameram suam, et fratre Johanne de Montebeliardo predicto, qui non

[1]) Vergl. cod. II proc. Cypr. No. 38.

poterat bene ire, quod grossas habebat tibias, convenerunt insimul iterato in dicta camera domus Templi Baroli, que vocatur Pavalon, et ipsi fratres Johannes de Neritone et Johannes de Calabria, eius socius, fuerunt in eadem camera, que dicitur Pavalon, cum eisdem fratribus congregatis. Et tunc dictus frater Ypolitus tenens predictum crucem in manu sua dixit eisdem fratribus Johanni de Neritone et Johanni de Calabria: „oportet, quod vos abnegetis istam crucem“, quam tunc posuit in terram. Et ipsi fratres Johannes de Neritone et Johannes de Calabria abnegaverunt illam crucem dicendo quilibet: „et ego abnego crucem“. Quo dicto per eos dictus frater Ypolitus statim conculcavit cum uno de pedibus suis ipsam crucem stantem in terra, et pari modo conculcaverunt eam dicti fratres Rogerius, Symon, Petrus et Theobaldus, servientes dicti ordinis. Et postmodum eandem crucem conculcaverunt cum pedibus ipsi fratres Johannes de Calabria et Johannes de Neritone, ut ipse dictus frater Johannes de Neritone deposuit. Quo facto incontinenti predictus frater Ypolitus et alii proxime dicti fratres minxerunt super ipsam crucem. Ipse vero frater Johannes de Neritone, ut ipse dixit, non minxit, sed se excusavit dictis fratribus, quod ipse non poterat mingere, quia non habebat appetitum mingendi eo, quod paulo ante minxerat, dicto fratre Petro Burgundione hoc vidente. Dixit tamen idem frater Johannes de Neritone, quod, si appetitum mingendi tunc habuisset, idem ipse fecisset, quod alii fecerunt. Insuper dixit idem frater Johannes, quod predictas abnegationem et conculcationem crucis male libenter fecerat, sed illud fecerat propter precepta et comminationem dicti fratris Ypoliti, qui sibi fuit comminatus, quod, nisi illa faceret, ipsum proiici faceret in latrinam. Interrogatus idem frater Johannes, si in ipsa cruce predicta erat ymago crucifixi relevata aut sculpta, respondit se nescire, quia tunc temporis non bene advertit, utrum esset ibi ymago crucifixi.

De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super quinto, qui sic incipit „Item quod dicebant et dogmatizabant“ etc. et sexto, septimo et octavo articulis diligenter interrogatus, tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Valdric, magnum preceptorem predictos respondit, se nichil scire nec audivisse dici de contentis in ipsis articulis, nisi prout et in quantum supra in proximis quatuor articulis respondit et deposuit.

Item super nono, qui sic incipit „Item quod faciebant illos, quos recipiebant“ etc. et decimo, undecimo et duodecimo et decimo tertio articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric magnum preceptorem predictos respondit prout supra proximis articulis.

Item super decimoquarto articulo, qui sic incipit „Item quod adorabant quemdam catum“ etc. diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Oddonem de Vaudric magnum preceptorem predictos respondit et deposuit, quod in quodam capitulo, quod dictus frater Raynaldus de Varena tenuit in dicta camera, que dicitur Pavalon dicte domus Baroli illo eodem anno, in quo ipse frater Johannes fuit, ut pre-

dicitur, receptus ad dictum ordinem, presentibus in illo capitulo duodecim fratribus dicti ordinis vel circa videlicet fratribus Johanne de Montebeliardo, Odone de Focherano militibus et Johanne de Nivers et Petro Burgundione, senescallo dicte domus Baroli et Andrea Lombardo et ipso eodem fratre Johanne de Neritone, servientibus dicti ordinis, et quibusdam aliis fratribus dicti ordinis, de quibus dixit, se non recordari, quidam catus pili grizi seu liardi supervenit in eodem capitulo, et tunc omnes predicti fratres, qui erant presentes, et ipse idem frater Johannes tunc sedentes in pedibus surrexerunt, et amotis birretis suis seu cappucciis inclinaverunt capita sua, et ipse idem frater Johannes, qui non portabat tunc birretum seu cappuccium, qui erat novus frater, similiter caput suum inclinavit. De contentis in ipso articulo dixit, se nichil aliud scire nec audivisse dici.

Item super decimoquinto articulo, qui sic incipit „Item quod hec faciebant“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit se credere, quod illi, qui faciebant illa, que in premissis articulis continentur, faciebant ea in vituperium Christi et fidei orthodoxe, et quod dictus frater Ypolitus et alii predicti fratres, qui induxerunt ipsum et dictum fratrem Johannem, socium suum ad abnegandum crucem, et qui conculcaverunt et minxerunt super crucem, et ipse idem frater Johannes, qui abnegavit et conculcavit crucem, ut in superioribus primis articulis dicta et declarata sunt, illa fecerunt in vituperium Christi et fidei orthodoxe, licet idem frater Johannes male libenter illa fecerit, ut superius dixit. De contentis in ipso articulo dixit se nichil aliud scire.

Item super XVI. art., qui sic incipit „Item quod non credebant“ etc. et XVII., XVIII. et XIX. articulis diligenter ut supra interrogatus respondit, quod ipse credidit et credit sacramentum altaris et alia sacramenta ecclesie. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire nec audivisse dici.

Item super XX. qui sic incipit „Item quod sacerdotes dicti ordinis“ etc. et XXI., XXII. et XXIII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis.

Item super XXIIII., qui sic incipit „Item quod credebant et sic dicebatur eis“ etc. et XXV., XXVI., XXVII., et XXVIII articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit et deposuit, quod in illis capitulis, in quibus ipse interfuit, ipse audivit dici ab illo, qui tenebat ipsa capitula, in fine ipsorum capitulorum hec verba videlicet „Domini fratres, istud sit partimentum seu separatio nostri capituli, videlicet quod si aliquis ex vobis, qui estis in isto capitulo, aliquid de eleemosinis seu bonis Templi extra domum alienaverit seu in suum proprium retinuerit aut retineat, quod coram me et bonis hominibus, qui hic sunt presentes, illud confiteatur, alioquin non habeat partem in presenti capitulo et in aliis bonis, que fiunt in domo Templi, donec satisfaciat. Si vero aliquis vestrum aliquod aliud peccatum commisit, quod nolit confiteri propter vituperium seu verecundiam carnis aut propter timorem a iustitia domus Templi, ego ex auctoritate seu potestate, quam

deus michi dedit, ei parco, et capellanus faciat absolutionem. Et rogo Deum, qui pepercit sic beate Marie Magdalene et latroni, qui pependit in cruce, quod ei parcat; et ego rogo vos fratres, quod parcatis michi, et rogetis Deum, quod parcat michi et vobis". Dixit etiam, quod, quando per illum, qui capitulum, in quo ipse receptus fuit, tenebat, dicta verba dicebantur, ipse tenens capitulum stabat pedes amoto cappuccio seu birreto, et fratres presentes stabant flexis genibus et manibus iunctis et capitibus discoopertis. De contentis in ipsis articulis, dixit se nichil aliud scire seu audivisse dici.

Item super XXIX. articulo, qui sic incipit „Item quod magnus magister" etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit se nichil scire de contentis in eo.

Item super XXX., qui sic incipit „Item qui in receptione fratrum dicti ordinis" etc. et XXXI., XXXII., XXXIII. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem, quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos, respondit et deposuit, quod statim, postquam fuit receptus ad dictum ordinem, ipse et frater Johannes de Calabria predictus, qui cum eo fuit receptus, osculati fuerant dictum fratrem Raynaldum de Varena, qui eos recepit, in ore et postea in nudo ventre in parte dextra subtus mantillam. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super XXXIV. art., qui sic incipit „Item quod in receptione illa" etc. et XXXV. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit vera esse, que in ipsis articulis continentur hoc adjecto, quod post appositionem clamidis statim habebantur pro professis.

Item super XXXVI. qui sic incipit „Item quod receptiones ipsas clandestine" etc. et XXXVII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit vera esse, que in ipsis articulis continentur.

Item super XXXVIII. qui sic incipit „Item quod propter hec" et XXXIX. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, quod multum audivit gentes obloquentes contra fratres et malam suspicionem habentes contra ipsos pro eo, quia sic clandestine et nullis aliis nisi fratribus dicti ordinis presentibus eorum receptiones fiebant. Aliter dixit se nichil scire de contentis in eis.

Item super XL. qui sic incipit „Item quod fratribus quos recipiebant" etc. et XLI., XLII., XLIII., XLIV. et XLV. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit, se audivisse dici a fratre [Jacquinto] de Barolo dicti ordinis templi, quod frater Ypolitus predictus imposuerat fratri Dionisio de Barolo eiusdem ordinis templi, quod ipse peccatum Sodomiticum commiserat et committebat cum famulo suo, et propter hoc crimen ipsum fratrem Dionisium capi et poni fecit in turri Presentini, et quod frater Dionisius predictus, qui fuerat famulus dicti fratris Ypoliti, imposuerat dicto fratri Ypolito illud idem crimen sodomiticum. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super XLVI. qui sic incipit „Item quod ipsi fratres per singulas provincias" etc. et XLVII., XLVIII., XLIX., L., LI., LII., LIII.,

LIV., LV., LVI. et LVII. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis, seu audivisse dici hoc excepto, quod, postquam fuit captus in castro regio Cusensie, audivit dici a pluribus gentibus, que veniebant ad dictum castrum: „o iste, dicebant de ipso, est de patarenis ordinis Templi, qui habebant et adorabant idolum in Cipro“.

Item super LVIII., qui sic incipit „Item quod aliquod capud idolorum predictorum“ etc. et LIX., LX. et LXI. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit et deposuit, quod tempore, quo ipse fuit receptus, ille, qui eum recepit ad dictum ordinem, iniunxit sibi, quod ipse cingeret se aliqua cordula supra camisiam suam, et quod eam continue portaret, quam quidem cordulam ipse, frater Johannes, sibi fecit fieri, et illa se cinxit supra camisiam et continue eam portavit, donec fuit captus in dicto castro regio, ubi propter ipsius putrefactionem eam dimisit. De contentis in ipsis articulis dixit, se nichil aliud scire seu audivisse dici aut iniuncgi.

Item super LXII. qui sic incipit „Item quod communiter fratres dicti ordinis“ etc. et LXIII. et LXIV. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis, nisi prout et in quantum ipse in superioribus deposuit.

Item super LXV. qui sic incipit „Item quod qui nolebant predicta“ etc. et LXVI. et LXVII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis.

Item super LXVIII. qui sic incipit „Item quod iniuncgebatur eis per sacramentum“ etc. et LXIX., LXX., LXXI. et LXXII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire seu audivisse dici de contentis in ipsis articulis.

Item super LXXIII. articulo, qui sic incipit „Item quod iniuncgebatur eis, quod non confiterentur“ etc. diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos, respondit et deposuit, quod sibi et fratri Johanni de Calabria, socio suo, per fratrem Raynaldum de Varena, qui eos recepit, fuit iniunctum tempore receptionis eorum, quod non confiterentur alii, nisi fratri capellano dicti ordinis, tamen, ut ipse dixit, non servavit illud mandatum, quia in illis locis seu domibus templi, in quibus ipse fuit missus, non habuit fratres capellanos dicti ordinis, et ideo confessus fuit secularibus sacerdotibus, quandocumque confitebatur. De contentis in ipso articulo dixit, se nichil aliud scire seu audivisse dici.

Item super LXXIV. qui sic incipit „Item quod fratres dicti ordinis scientes“ etc. et LXXV. et LXXVI. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric magnum preceptorem predictos respondit et deposuit, se credere illos fratres dicti ordinis, qui sciverunt dictos errores, fuisse negligentes, prout in ipsis articulis continetur. Dixit etiam et deposuit, se fuisse negligentem in procurando corrigi dictos errores, de quibus de se et aliis supra depo-

suit et denunciare illos sancte Romane ecclesie, licet ipse simplex et rusticus et modicum potens in ordine predicto fuerit, ut ipse dixit. Dixit tamen idem frater Johannes, quod, postquam incidit in dictam abnegationem crucis et fecit illa super crucem, prout supra deposuit, infra duodecim dies immediate sequentes dictam abnegationem ipse frater Johannes confessus fuit in foro penitentiali de dicta abnegatione et de aliis, que tunc commiserat, fratri Petro de Corriginalensi, ordinis fratrum minorum, gardiano loci de castro Villari, qui frater Petrus eum absolvit a dictis peccatis in foro penitentiali, et sibi penitentiam imposuit pro predictis, quod tempore vite ipsius fratris Johannis ipse, frater Johannes, deberet ieiunare singulis diebus Veneris, et deberet per unum annum singulis diebus dicere centum Pater noster; et ipse idem frater Johannes, ut dixit, in honorem beate Marie voluntarie assumit iejunare ultra dictam diem Veneris illam diem in qualibet septimana, in qua festum annuntiationis beate Marie singulis annis venerit, ut beata virgo de dictis peccatis sibi veniam impetraret. Item deposuit, quod non recessit ab ordine, quamvis ad predictam abnegationem et ad alia, que supra deposuit, fuisset inductus, quia non credebat, quod omnes fratres ordinis predicti essent de illis criminibus maculati, et quia timebat. quod, si exivisset dictum ordinem, quod fratres eum caperent et ponerent eum in carcerem. De contentis in ipsis articulis dixit, se nichil aliud scire.

Item super LXXVII. qui sic incipit „Item quod dicta fiebant et servabantur“ etc. et LXXVIII., LXXIX., LXXX., LXXXI., LXXXII., LXXXIII., LXXXIV. et LXXXV. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire, nisi prout et in quantum in superioribus articulis dixit et deposuit.

Item super LXXXVI. articulo, qui sic incipit „Item quod predicta erant de punctis“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit se nichil scire, nisi prout et in quantum in superioribus articulis dixit et deposuit.

Item super LXXXVII. articulo, qui sic incipit „Item quod receptores fratrum dicti ordinis“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit ut supra proximo articulo.

Item super LXXXVIII. qui sic incipit „Item quod magister generalis“ etc. et LXXXIX., LXXXX., LXXXXI., LXXXXII. et LXXXXIII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit se nichil scire, nisi prout et in quantum in superioribus articulis dixit et deposuit.

Item super LXXXXIV. qui sic incipit „Item quod alium modum“ etc. et LXXXXV. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis, quia ipse nunquam interfuit receptioni alicuius fratris dicti ordinis, nisi receptioni sue et fratris Johannis de Calabria, socii sui.

Item super LXXXXVI. articulo, qui sic incipit „Item quod predictum receptionis modum“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire de contentis in ipso articulo, nisi prout et in quantum in superioribus articulis dixit et deposuit.

Item super LXXXXVII. articulo, qui sic incipit „Item quod eleemosine“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, quod in domo Templi Baruli ter in epdomada fiebat eleemosina omnibus pauperibus venientibus ad ipsam domum. Utrum autem daretur eleemosina, sicut debebatur, dixit se nescire. Hospitalitas etiam in ipso ordine non servabatur, quia hospitale ibi non erat. De contentis in ipso articulo dixit, se nichil aliud scire.

Item super XCVIII., qui sic incipit „Item quod non reputabant peccatum“ etc. et XCIX et C. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, quod ipse juravit procurare augmentum et utilitatem dicti ordinis pro posse suo, et quod reputavit et reputat peccatum, procurare augmentum et utilitatem dicti ordinis per nephas seu injuste. De contentis in ipsis articulis dixit, se nichil aliud scire seu audivisse dici.

Item super CI. qui sic incipit „Item quod clam consueverunt“ etc. et CII., CIII., CIIII., CV. et CVI. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, prout supra in XXXVI. et XXXVII. articulis dixit et deposuit. Aliter dixit se nescire de contentis in ipsis articulis.

Item super CVII. art., qui incipit „Item quod error hic viget“ etc. et CVIII., CIX., CX. et CXI. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, prout supra XXIIII. et sibi colligatis articulis dixit et deposuit. Aliter dixit se nescire contenta in ipsis articulis.

Item super CXII., qui sic incipit „Item quod, quicquid magnus magister“ etc. et CXIII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, se credere vera esse, que in ipsis articulis continentur, quia sic audivit dici a pluribus fratribus dicti ordinis. Aliter dixit se nescire.

Item super CXIIII. articulo, qui sic incipit „Item quod tanto tempore duraverunt“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit se nichil scire de contentis in ipso articulo.

Item super CXV. qui sic incipit „Item quod renovati [1]) omnes“ etc. et CXVI. et CXVII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, prout supra in LXXIIII. et sibi colligatis articulis respondit et deposuit. Aliter dixit se nescire de contentis in ipsis articulis.

Item super CXVIII. articulo, qui sic incipit „Item quod multi fratres de dicto ordine“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire de contentis in ipso articulo.

Item super CXIX. articulo, qui sic incipit „Item quod propter predicta et singula“ etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit se credere vera esse, que in ipso articulo continentur, quod alios errores, de quibus magnus magister et alii fratres dicti ordinis dicuntur in literis domini pape fuisse confessi. Aliter dixit se nescire de contentis in ipso articulo.

1) Dieses Wort fehlt bei den übrigen Processen.

Item super CXX., qui sic incipit „Item quod predicta omnia et singula“ etc. et CXXI., CXXII. et CXXIII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, quod illa, de quibus deposuit. fuerunt et sunt clara seu nota aut manifesta sibi et illis fratribus, qui cum eo fuerunt presentes ibidem. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super CXXIV., qui sic incipit „Item quod magnus magister ordinis“ etc. et CXXV., CXXVI. et CXXVII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit, se credere vera esse contenta in ipsis articulis, prout et in quantum in literis patentibus domini pape nuper eidem ostensis et lectis et in vulgari (scil. lingua) expositis et in superiori parte processuum insertis narratur et continetur. Aliter dixit se nescire contenta in ipsis articulis.

2 Anno quo supra existens frater *Hugo de Samaya*, serviens ordinis militie Templi, preceptor domus Templi sancti Georgii de Brundusio coram prefatis dominis inquisitoribus in loco proxime suprascripto existentibus testis iuratus de mera et plena veritate dicenda super omnibus articulis suprascriptis. Diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric militem, magnum preceptorem dicti ordinis in regno Sicilie deputatum, super primo, qui sic incipit „primo quod licet adsererent“ etc. et II., III., IV. articulis sibi particulariter lectis et in vulgari expositis respondit et deposuit „quod post receptionem de ipso factam per fratrem Johannem Maurel de Melna,[1] preceptorem domorum de Fontanay et Marcacay Antisiodorensis diocesis apud dictam domum de Fontay, in qua nichil turpe, nichil inhonestum fuit sibi dictum, seu ipse fecit. Ipse frater Hugo, ut dixit, circa festum nativitatis beati Johannis baptiste sequens ejus receptionem transfretavit ultra mare, et ivit ad conventum dicti ordinis Templi, morantis tunc in insula Cipri, et postquam ipse fuit in dicto conventu apud Limissonum predicte insule, et ibidem moratus fuisset fere per sex annos. Dum quadam die equitaret cum fratre Gaufrido de Villaperros, regni Francie milite dicti ordinis, et irent causa spacii seu delectationis extra dictam civitatem de Limissono, prefatus frater Gaufridus interrogavit eundem fratrem Hugonem, si ipse frater Hugo fecerat illud, quod ipse debebat facere. Qui frater Hugo respondit: „que est ista res, quam ego debui fecisse?“ Cui dictus frater Gaufridus dixit, ut ipse frater Hugo dixit: „ista est res, quam tu debuisti fecisse, videlicet debuisti abnegasse crucem. Abnegastine eam?“ et tunc ipse frater Hugo respondit, ut dixit: „Non placeat deo, quod ego unquam abnegaverim ipsam crucem“. Et in continenti dictus frater Gaufridus dixit eidem fratri Hugoni: „ego faciam vos venire in plateam seu locum, ubi vos illud facietis“. Dixit etiam et deposuit idem frater Hugo, quod post

[1]) Identisch mit dem 1310 verbrannten frater Morelli de Bellna Mich. I 584; II 368, 406.

dicta verba habita inter ipsum fratrem Gaufridum et eundem fratrem Hugonem, elapsis iam postea immediate sex mensibus, dum dictus frater Hugo missus fuisset seu constitutus per magnum magistrum dicti ordinis Templi visitator seu gubernator domus templi, que dicitur Circhothia [1]), iuxta civitatem Limissoni ad sex leugas, et ibidem existeret, dictus frater Gaufridus superveniens cum decem fratribus, tam militibus quam servientibus apud predictam domum, que dicitur Circhothia quadam die, ipse frater Gaufridus venit cum quadam massa ferrea ad cameram ipsius fratris Hugonis, que erat in dicta domo de Circhothia, in qua tunc dictus frater Hugo dormiebat, et aperto hostio ipsius camere per ipsum fratrem Gaufridum ipse frater Gaufridus intravit intus cameram et reclausit hostium, et veniens ad lectum dicti fratris Hugonis ipsum excitavit a sompno. Et tunc idem frater Gaufridus existens ante ipsum fratrem Hugonem adhuc in lecto sedentem et faciens cum baculo dicte masse ferree signum crucis in terram dixit eidem fratri Hugoni: „Abnegetis istam crucem?“ ostendendo sibi dictum signum crucis, quod fecerat in terra. Et tunc idem frater Hugo, ut dixit, protulit ista verba, videlicet: „Et ego abnego illam crucem.“ Que verba abnegationis, ut ipse frater Hugo dixit, ipse protulit verbo tantum ex timore dicti fratris Gaufridi et illorum decem fratrum, quos secum duxerat, qui erant in dicta domo Circhothie, licet non essent in illa camera. Et non protulit illa [scil. verba] ex corde, ymmo intendit tunc, ut ipse dixit, negare illud signum crucis ibi factum, et non veram crucem. Dixit insuper dictus frater Hugo et deposuit, quod infra paucos dies postea sequentes ipse interrogavit in eadem domo de Circhothia dictum fratrem Gaufridum dicendo: „dicatis michi, frater Gaufride, quare vos nuper me induxistis ad abnegationem crucis, et fecistis me abnegare crucem?“ Cui dictus frater Gaufridus dixit: „Ideo te induxi ad faciendum illam abnegationem, quia ita nos habemus de consuetudine.“ Et tunc, dum sic loqueretur, superveniente quodam milite seculari non dixit sibi amplius dictus frater Gaufridus, immo dicessit (sic) ab ipso fratre Hugone, nec ipse frater Hugo eum amplius interrogavit. Dixit insuper dictus frater Hugo, quod, postquam sic interrogasset dictum fratrem Gaufridum, ut supra proxime dictum est, infra paucos dies quidam frater ordinis minorum, qui vocabatur frater Martinus de Ruppella, supervenit ad dictam domum de Circhothia et iacuit in camera dicti fratris Hugonis, cui fratri Martino ipse frater Hugo, ut dixit, fuit confessus penitentialiter predictam abnegationem crucis per eum factam, et quomodo dictus frater Gaufridus eum induxerat ad hoc, et quid sibi idem frater Gaufridus dixerat et responderat. Dixit etiam dictus frater Hugo, quod dictus frater Martinus, accipiens ipsum per tuffam capillorum suorum, multum reprehendit eum, quia illud fecerat et prohibuit ei, quod nunquam illud accideret, nec quod illa verba negationis per eum proferrentur, et absolvit, eum et imposuit eidem penitentiam, quod ieiunaret per decem dies Veneris in pane et aqua, et quod faceret eleemosinas et alia bona. Quam penitentiam ieiunii ipse complevit, ut dixit, et dedit amore Dei unam cam-

1) Sonst Chierochitia genannt, mit einer Festung d. T. versehen.

[. . . .] suam veterem cuidam fratri de ordine minorum et unam clamidem suam veterem amota cruce cuidam pauperi mulieri. Interrogatus qui fuerunt presentes, quando predictus frater Gaufridus dixit eidem fratri Hugoni verba prefata super dicta abnegatione, respondit, quod nullus fuit presens, qui predicta verba posset audire, licet aliqui fratres dicti ordinis essent tunc in campis remoti ab eis. Interrogatus cuius etatis erat dictus frater Gaufridus, quando predicta verba sibi dixit, respondit, quod habebat circa quadraginta annos. Interrogatus, quo tempore fuerat tunc dictus frater Gaufridus in ordine templi, quando dicta verba sibi dixit, respondit se nescire seu audivisse dici. Interrogatus insuper dictus frater Hugo, quanto tempore ipse fuit in conventu ultramarino dicti ordinis, respondit, quod per sex annos, antequam faceret abnegationem predictam. Post dictam autem abnegationem moratus fuit postmodum immediate per alios sex annos vel circa, ut dixit. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire seu audivisse dici.

Item super V., qui sic incipit „Item quod receptores dicebant“ etc. et VI., VII. et VIII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis seu audivisse dici.

Item super IX. articulo, qui sic incipit „Item quod faciebant illos“ etc. et X., XI., XII. et XIII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire seu audivisse dici de contentis in ipsis articulis.

Item super XIV. articulo, qui sic incipit „Item quod adorabant quendam catum“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit se nichil scire.

Item super XV. articulo, qui sic incipit „Item quod hec faciebant“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, se credere, quod illi, qui predicta faciebant, faciebant illa in vituperium Christi et fidei orthodoxe, licet, ut ipse dixit, quando ipse predictam abnegationem crucis per eum factam, ut predicitur, tantum verbo fecerit et non corde. Dixit tamen, quod in quantum verbo fecit, ipse fecit in vituperium Jesu Christi, de quo dixit se esse culpabilem deo. De contentis in ipso articulo dixit se nichil aliud scire.

Item super XVI. qui sic incipit „Item quod non credebant“ etc. et XVII., XVIII. et XIX. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit, quod ipse credidit et credit sacramentum altaris et alia sacramenta ecclesie. De aliis autem fratribus dicti ordinis dixit, se nescire, quod non crederent sacramentum altaris et alia sacramenta ecclesie. Dixit tamen interrogatus se credere, quod ille frater Gaufridus supradictus, qui eum induxit ad abnegationem crucis non esset bonus christianus.

Item super XX., qui sic incipit „Item quod sacerdotes ordinis“ etc. et XXI., XXII. et XXIII. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit, se nichil scire nec audivisse dici de contentis in ipsis articulis.

Item super XXIV., qui sic incipit „Item quod credebant et sic dicebatur eis“ etc. et XXV., XXVI., XXVII. et XXVIII. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem

de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis, hoc excepto, quod in capitulis quam pluribus, in quibus ipse interfuit, in conventu ultramarino ipse frater Hugo audivit a magno magistro, quando ipse tenebat capitulum et a marescallo conventus predicti, qui tenebat locum magistri, quando erat absens, et a preceptore terre ultramarine, quando predictis magno magistro et marescallo absentibus tenebat capitulum in conventu predicto, et a preceptore militum, quando loco predictorum absentium tenebat capitulum in conventu predicto, dici et recitari in fine seu separatione dictorum capitulorum hec verba, que secuntur videlicet: „domini fratres, hoc sit partimentum seu separatio nostri capituli, quod, si aliquis ex vobis, qui estis in isto capitulo, aliquid de eleemosinis seu bonis Templi extra domum alienaverit seu in suum proprium retinuerit, quod coram me et bonis hominibus, qui hic sunt presentes, illud confiteatur: alioquin non habeat partem in presenti capitulo nec in aliis locis, que sunt in domo Templi, donec satisfaciat. Si vero aliquis vestrum aliquod alium peccatum commiserit, quod nolit confiteri propter vituperium seu verecundiam carnis aut propter timorem iustitie domus Templi, ego ex auctoritate seu potestate, quam deus michi dedit, ei parco. Et frater capellanus faciet absolutionem, et rogo deum, qui pepercit beate Marie Magdalene et latroni, qui pependit in cruce, quod ei parcat. Et ego rogo vos, fratres, quod parcatis michi, et rogo deum, quod parcat michi et vobis“. Dixit etiam, quod, quando per illum, qui tenebat capitulum, dicta verba dicebantur, ipse tenens capitulum stabat pedes amoto caputio seu birreto, et fratres presentes stabant flexis genibus ac manibus iunctis et capitibus discoopertis. Dixit etiam se credere, quod dictus magister et alii supradicti, seu quicumque alii layci dicti ordinis non possent absolvere fratres ipsius ordinis, nisi haberent auctoritatem et licentiam a domino papa. Item dixit dictus frater Hugo, se audivisse dici pluries a pluribus fratribus dicti ordinis Templi, quod frater capellanus ordinis Templi habebat tantam potestatem supra fratres ipsius ordinis ex auctoritate privilegiorum sedis apostolice, quantam habet unus episcopus supra subditos suos.

Item super XXIX. articulo, qui sic incipit „Item quod magnus magister ordinis“ etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in ipso articulo.

Item super XXX. qui sic incipit „Item quod in receptione fratrum“ etc. et XXXI., XXXII. et XXXIII. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit et deposuit de osculo oris tantum. De aliis autem contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super XXXIV. qui sic incipit „Item quod in receptione illa“ etc. et XXXV. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit, quod bene precipiebatur illis, qui recipiebantur in fratres dicti ordinis, quod ipsum ordinem non exirent; sed non recordatur, quod iurarent, nec ipse iuravit, quod ordinem non exiret. Item dixit et deposuit, quod post dationem clamidis et eius receptionem factam per illos, qui recipiebantur, statim ipsi recepti pro professis habebantur.

Item super XXXVI. qui sic incipit „Item quod receptiones ipsas“ etc. et XXXVIII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit vera esse, que in ipsis articulis continentur.

Item super XXXVIII., qui sic incipit „Item quod propter hec contra“ etc. et XXXIX. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit, quod milites, tam fratres hospitalarios sancti Johannis Jerosolimitani, quam seculares homines loqui audivit et interrogantes, quare sic occulte et nullis aliis presentibus nisi fratribus ipsius ordinis Templi receptiones fratrum fiebant. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super XL., qui sic incipit „Item quod fratribus, quos recipiebant“ etc. XLI., XLII., XLIII., XLIV. et XLV. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in ipsis articulis.

Item super XLVI., qui sic incipit „Item quod ipsi fratres per singulas provincias“ etc. et XLVII., XLVIII., XLIX., L., LI., LII., LIII., LIV., LV., LVI. et LVII. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos respondit, se nichil scire de contentis in ipsis articulis. Dixit tamen, quod ipse vidit duo capita ornata de argento, quorum unum dicebatur sancte Euphemie, et custodiebatur in ecclesia domus Templi Nichocie insule Cipri, aliud vero capud dixit, se nescire seu non recordari, cuius sancti diceretur. Sed dixit se audivisse dici, quod fuerat ordini Templi pignore obligatum per abbatem Templi domini, quod capud, ut dixit, custodiebatur in thesauro Templi, qui tenebatur iuxta capellam dicte domus Templi Nichocie in quadam testudine seu volta.

Item super LVIII. qui sic incipit „Item quod aliquod capud“ etc. et LIX., LX. et LXI. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit, quod non fuit sibi tradita cordula, sed bene fuit ei preceptum, quod cinctus dormiret; et ipse sibi emit cordulam, et cinctus cum ea dormivit, et aliquando sine cordula dormivit. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil scire.

Item super LXII., qui sic incipit „Item quod communiter fratres“ etc. et LXIII. et LXIV. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit se nichil scire de contentis in ipsis articulis, nisi prout et in quantum in superioribus dixit et deposuit.

Item super LXV., qui sic incipit „Item quod qui nolebant predicta in sua receptione“ etc. et LXVI. et LXVII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire seu audivisse dici de contentis in ipsis articulis, nisi prout et in quantum in superioribus dixit et deposuit.

Item super LXVIII., qui sic incipit „Item quod iniungebatur eis per sacramentum“ etc. et LXIX., LXX., LXXI. et LXXII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit ut supra proxime.

Item super LXXIII. articulo, qui sic incipit „Item quod iniungebatur eis“ etc. diligenter interrogatus, ut supra respondit, nunquam sibi

fuisse iniunctum, nec audivisse aliis iniungi illud, quod in ipso articulo continetur.

Item super LXXIIII., qui sic incipit „Item quod fratres dicti ordinis scientes" etc. et LXXV. et LXXVI. articulis diligenter interrogatus tam contra ordinem quam contra fratrem Odonem de Vaudric, magnum preceptorem predictos, respondit et deposuit se credere fratres predicti ordinis, qui sciebant predictos errores, fuisse negligentes, quia se non correxerunt. Deposuit etiam se fuisse negligentem, in quantum non se correxit, nec sancte Romane ecclesie denuntiavit, ut debuit, de predicta abnegatione et aliis, que fecerat, nisi in quantum confessus fuit de predicta abnegatione fratri Martino de ordine fratrum minorum infra paucos dies post abnegationem predictam, prout plenius continetur supra in primo et aliis sibi colligatis articulis. De contentis in ipsis articulis dixit se nichil aliud scire.

Item super LXXVII., qui sic incipit „Item quod predicta fiebant et servabantur" etc. et LXXVIII., LXXIX., LXXX., LXXXI., LXXXII., LXXXIII., LXXXIV. et LXXXV. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in ipsis articulis, nisi prout et in quantum supra in superioribus articulis dixit et deposuit.

Item super LXXXVI. articulo, qui sic incipit „Item quod predicta erant" etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de huiusmodi punctis, nisi quatenus in superioribus dixit et deposuit.

Item super LXXXVII. articulo, qui sic incipit „Item quod receptiones fratrum dicti ordinis" etc. diligenter interrogatus ut supra in proximo articulo [ ].

Item super LXXXVIII., qui sic incipit „Item quod magister generalis" etc. et LXXXIX., XC., XCI., XCII. et XCIII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire, nisi prout et in quantum in superioribus articulis dixit et deposuit.

Item super XCIV, qui sic incipit „Item quod alium modum" etc. et XCV. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in ipsis articulis.

Item super XCVI. articulo, qui sic incipit „Item quod predictum receptionis modum" etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in ipsis articulis, nisi prout et in quantum in superioribus dixit et deposuit.

Item super XCVII. articulo, qui sic incipit „Item quod eleemosine" etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit se nescire utrum eleemosine fierent in ordine Templi, sicut debebant. Dixit tamen, quod potest esse, quod non fierent, sicut fieri debebant. Aliter nescit. Dixit etiam, quod hospitalitatem in dicto ordine non tenebant.

Item super XCVIII., qui sic incipit „Item quod non reputabant peccatum" etc. et XCIX. et C. articulis diligenter interrogatus, ut supra respondit et deposuit, quod ipse iuravit acquirere et procurare et conservare bona Templi et utilitatem seu augmentum ipsius; non tamen iuravit, quod per fas vel nephas utilitatem seu augmentum domus

Templi procuraret. Dixit etiam, quod ipse reputavit et reputat peccatum procurare per nephas seu iniuste augmentum et utilitatem dicte domus Templi.

Item super CI., qui sic incipit „Item quod clam consueverunt" etc. et CII., CIII., CIV., CV. et CVI. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit, ut supra in XXXVI. et XXXVII. articulis dixit et deposuit.

Item super CVII. qui sic incipit „Item quod error hic viget" etc. et CVIII., CIX., CX. et CXI. articulis diligenter interrogatus ut supra. respondit se nichil scire de contentis in ipsis articulis.

Item super CXII. qui sic incipit „Item quod, quicquid magnus magister" etc. et CXIII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit se credere, quod illa, que magnus magister ordinis faciebat, ordinabat et statuebat cum consilio bonorum hominum conventus ultramarini, servabantur in toto ordine generaliter ultra mare et citra mare et per omnia loca dicti ordinis, et quod illud posse sibi competebat a longis temporibus citra.

Item super CXIV. articulo, qui sic incipit „Item quod tanto tempore iuraverunt" diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in ipso articulo, quia dixit se nescire, quo tempore inceperunt dicti errores.

Item super CXV. qui sic incipit „Item quod renovati omnes" etc. et CXVI. et CXVII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit, prout supra in LXXIV. et sibi colligatis articulis dixit et deposuit.

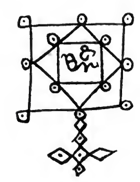
Item super CXVIII. articulo, qui sic incipit „Item quod multi fratres de dicto ordine" etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit se nichil scire de contentis in eo.

Item super CXIX. articulo, qui sic incipit „Item quod propter predicta et singula" etc. diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit vera esse, que in ipso articulo continentur. Interrogatus, quare scit vera esse, respondit se scire propter illa, que in literis patentibus domini pape nuper sibi lectis et vulgarizatis audivit recitari.

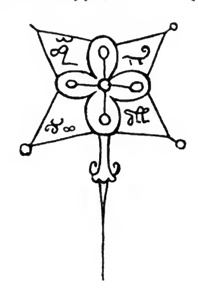
Item super CXX. qui sic incipit „Item quod predicta omnia et singula" etc. et CXXI., CXXII. et CXXIII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit et deposuit, quod quantum ad illa, que ipse fecit sibi dictus frater Gaufridus, sunt nota et manifesta. De aliis autem fratribus dixit, se nescire nec audivisse dici, nisi p r o u t e t i n q u a n t u m in literis patentibus domini pape aperte continetur.

Item super CXXIV. qui sic incipit „Item quod magnus magister" etc. et CXXV., CXXVI. et CXXVII. articulis diligenter interrogatus ut supra, respondit, se credere vera esse contenta in ipsis articulis, p r o u t e t i n q u a n t u m in literis patentibus domini pape nuper eidem ostensis et lectis et in vulgari lingua expositis et in superiori parte processuum insertis narratur et continetur. A l i t e r dixit se nescire de contentis in ipsis articulis.

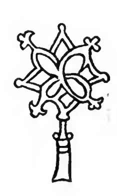
Et ego Berengarius Johannis de Narbona, publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius predictis omnibus una cum suprascriptis per ordinem testibus in singulis actibus designatis, dum suo ordine agerentur, presens interfui, et de mandato dictorum dominorum inquisitorum regestravi, et prout inveni in regestro meo hujusmodi actorum, fideliter in XX et uno foliis chartarum precedentibus ista presenti computata manu mea scripsi et cum regestro correxi et de mandato ac autoritate predictorum dominorum inquisitorum in formam publicam redegi, et in fine singularum paginarum dictorum foliorum meo proprio signo signavi et hic signo.

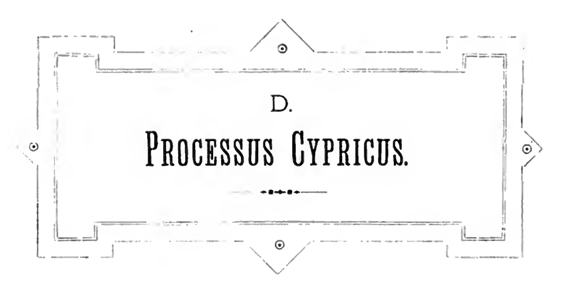


Et ego Martinus de Valle, publicus auctoritate apostolica notarius, quia predictis omnibus per manum dicti magistri Berengarii Johannis de Narbona notarii publici in dictis viginti et uno foliis chartarum et in formam publicam redactis, dum suo ordine agerentur, una cum dicto magistro Berengario Johannis et aliis testibus, prout supra scripti sunt, presens interfui et de mandato a predictis dominis inquisitoribus michi dato, quod illa scriberem, in meo regestro per ordinem regestravi, me subscribo et meum solitum signum in fine singularum paginarum foliorum predictorum per ordinem apposui et hic appono.



Et ego Martinus Francisci Padulis de urbe Alme Urbis prefecti publicus notarius, quia predictis omnibus per manum dicti magistri Berengarii Johannis de Narbona notarii publici in dictis viginti et uno foliis chartarum scriptis et in forma publica redactis, dum suo ordine agerentur, una cum dicto magistro Berengario Johannis et aliis testibus, prout suprascripti sunt, presens interfui, et de mandato a predictis dominis inquisitoribus michi dato, quod illa scriberem, in meo regestro per ordinem regestravi, me subscripsi et meum solitum signum in fine singularum paginarum foliorum predictorum per ordinem posui et hic pono.





D.

Processus Cypricus.

Als Jacob Molay gegen Ende des Jahres 1306 oder beim Beginn von 1307 der Aufforderung Papst Clemens' V. folgte und nach Frankreich ging, liess er in Cypern, welches nach dem Verluste Accons, des Pilgerschlosses und Tortosa's der Hauptstützpunkt des Ordens zur Erfüllung seiner Mission geworden war, und für die damals noch fest erhoffte Wiedereroberung des heiligen Landes auch sein musste, ausser seinem gesetzmässigen Stellvertreter, dem Ordensmarschall und einer Reihe der wichtigsten Beamten, wie sich aus den Pariser Protocollen des Jahres 1309 ergiebt, auch den grösseren Theil des Convents zurück, um die Interessen des Ordens auf dieser vielumstrittenen Insel, die früher dem Orden schon einmal gehört hatte, zu wahren. Widerlegt sich durch diese Thatsache eine Reihe der bisher gültig gewesenen Folgerungen, namentlich über die Verlegung des Ordenssitzes mit Convent und Schatz nach Frankreich, so gewinnt auch die Frage über die dem Orden schuldgegebene Verirrung in Glaubens- und Sittlichkeitsauffassung eine ganz neue Seite durch die Veröffentlichung des Processes, bezw. der Aussagen der hier verhörten ältesten und in der eigentlichen Wirkungssphäre des Ordens ergrauten Mitglieder desselben. Dieser Process ist nach dem zu Poitiers im August 1308 erfolgten Ausgleich zwischen dem französischen König und dem Papst ebenso wie die Processe in allen anderen Ländern durch die Bulle vom 12. August 1308 „faciens misericordiam" angeordnet worden, eine Bulle, welche, wie an anderer Stelle ausführlicher dargethan ist, sich auf die erst zwischen dem 16. und 20. August erfolgten Verhöre des Grossmeisters und der Grosspräceptoren zu Chinon bezieht, in Bezug auf welche also Papst Clemens V., wie ja zeitlich

die Berufung auf eine frühestens am 16. August gemachte Aussage in einem am 12. August veröffentlichten Actenstück eine Unmöglichkeit ist, so auch dem Inhalt nach von Philipp IV. und seinen Organen getäuscht sein muss, eine Auffassung, der sich auch die sämmtlichen in Cypern verhörten Grosswürdenträger des Ordens anschliessen.

Das eigentliche Verhör ward dann, nachdem die Vorladungen und die Publicationen der Bullen mit der, jener Zeit eigenthümlichen Umständlichkeit erfolgt waren, am 1. Mai 1310 eröffnet und bis zum 19. Juni desselben Jahres zu Ende geführt.

Bei der zum Theil weit vorgeschrittenen Zerstörung der betreffenden Codices ist der Inhalt derselben bisher nie genau festgestellt worden, und selbst in dem von Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge 1883 S. 619 und 620 gegebenen Berichte darüber finden sich so ungenaue und unrichtige Angaben, dass sie nur mit des betreffenden Verfassers Angabe, sie seien (nämlich für ihn) fast ganz unleserlich gewesen, entschuldigt werden können.

Machte theils der Zustand, theils die Zertheilung der Handschriften, die, aus vielen Stücken Pergament ursprünglich zusammengeheftet, sich allmälig getrennt hatten und vielfach falsch zusammengelegt waren, bei dem Wechsel der Schrift mitten im Text grosse Schwierigkeiten in der Feststellung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile, einer Arbeit, die 1880 nur zum Theil gelang, so steigerte sich diese Schwierigkeit durch das Auffinden eines doppelten Verhörs der in Cypern befindlichen Templer und veranlasste bei dem Herausgeber die Voraussetzung von zwei zwar zufällig an denselben Tagen, aber in verschiedenen Jahren, also der Zeit nach verschiedenen Verhören, die wie auch in anderen Ländern[1]) so auch in Cypern abgehalten worden seien. Indessen hat die Entzifferung eines Jahresdatums an einer sonst völlig zerstörten Stelle die Gleichzeitigkeit beider Protocolle unzweifelhaft dargethan.[2]) Da nun das eine dieser beiden, mit denselben Templern angestellten Verhöre sehr kurz gefasst ist,

[1]) Es findet sich neben anderen Beweisen für diese Thatsache bei Loiseleur p. 172 in dem sogenannten toscanischen Process der Ausdruck noviter de inquisitione facienda.

[2]) Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge S. 619 meint, da er die Identität gar nicht gemerkt hat, der von ihm unter I. citirte Codex enthalte die Aussagen von Nichttemplern, ein drastisches Beispiel für seine Art, Quellen zu prüfen.

und neben den, die Personen betreffenden Angaben nur ganz allgemein auf die vom Papst übersendeten 123 Frageartikel Bezug nimmt, da ausserdem dieses Exemplar in einem Notariatsvermerk den Anspruch erhebt, das Hauptexemplar zu sein, welches nämlich dem Papst zum Concil von Vienne übersandt ward, da das andere Verhör aber diese persönlichen Verhältnisse, die doch nach Analogie der anderen Processe ganz besonders sorgfältig aufgezeichnet wurden, ganz unberücksichtigt lässt und nur die detaillirten Antworten auf die einzelnen Fragen „singulariter et divisim" wiedergiebt, so ergab sich die Vermuthung, dass man, wie es auch in anderen Ländern geschah, das sorgfältig ausgeführte Hauptprotocoll am Orte der Untersuchung im erzbischöflichen Archiv zu Nicosia behielt, und dass dem Papst überhaupt nur ein Auszug eingesendet wurde, dass dieser Auszug des cyprischen Processes, der für den damaligen Stand der Angelegenheit gegen Ende 1310 durchaus nicht den Wünschen Clemens' V. entsprach, die Veranlassung bot, von dem mit der Untersuchung betrauten Bischof von Nimotium eine genauere Begründung und die speciellen Fragebeantwortungen einzufordern, und dass diese dann, da die Personalien bereits in dem zuerst eingesendeten Auszug vorhanden waren, ohne weitere Zuthat in dem noch erhaltenem zweiten Codex der Curie eingesendet wurden.[1]) Nicht ausgeschlossen ist aber auch die Möglichkeit, dass die gleich nach dem Schluss des Templerverhörs am 5. Juni ausbrechende Revolution, die Ermordung des Regenten und der Tod des Notars Paulus (er heisst in der Beglaubigungsformel „quondam", und der Rest des Protocolls ist von einem andern Notar, Onuphrius, abgefasst) die Herstellung eines einheitlichen Actenstücks erschwerte. Es stellt sich demnach der Gang des Processes in Cypern so, dass vom 1. bis 5. Mai 1310 das Verhör von 21 nicht dem Orden angehörigen Zeugen stattfand, vom 5. bis 31. Mai die 76 in Cypern befindlichen Templer vorgeführt wurden, und vom 1. bis 19. Juni 35 Zeugen der verschiedensten Gesellschaftsklassen auf Cypern ihre Aussagen machten.

Der ausserordentliche Ernst der Handhabung der Untersuchung auf der Insel Cypern, der sich neben der formalen Sorgfalt in zahllosen Einzelheiten, namentlich in Zwischenfragen,

[1]) Wobei, was die Unachtsamkeit des Protocollschreibers kundthut, des letzten Templers Aussage einzusenden vergessen ward.

kundthut, wird auch dadurch erwiesen, dass, als der mit der Führung des Processes beauftragte Bischof von Nimotium, der auch das damals verwaiste Erzbisthum von Nicosia verwaltete, schwer erkrankte, er zwar vom 15. Mai 1310 ab wiederholt den Bischof von Famagusta mit seiner Stellvertretung beauftragte, dann aber doch, sobald sein Zustand es irgend erlaubte, den Verhandlungen selbst beiwohnte.

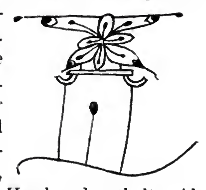
Selbst in der Zuziehung der Beisitzer (presentes) zeigt sich die Commission nicht willkürlich, sondern es entscheidet dabei die Landsmannschaft, um der Sprache des Einzelnen gerecht zu werden. Das Verhör findet in dem Hause des „edlen Ritters Herrn Balian von Saxono" (auch Seissono für Soissons) statt, und abgesehen von den durch Unwohlsein und der Rücksicht auf Sprachkunde verursachten Aenderungen in Gegenwart der Bischöfe Petrus von Nimotium und Balduin von Famagusta, der Canoniker Nicolaus Bonihominis von Nicosia und Nicolaus decanus von Famagusta, seltener und zwar an Stelle des letzteren Anthonius von Famagusta, an Stelle des ersteren Petrus Stephani von Nicosia; ferner der Schatzmeister von Nimotium, Hugo von Carmadino.[1] Ausnahmsweise treten ein Aymericus von Baveta und der Capellan Egidius von Acon, sowie der nicht genau zu lesende Wilhelm von „Schoria." Aus dem Minoritenorden erscheinen als Beisitzer der Prior Balduin, dessen Stellvertreter auf Cypern Rugerius Anglici, der Guardian Raymund von Lignaco und die Brüder Jordanus von Paris und Aymerich. Von Predigermönchen sind zugegen der Prior Nicolaus von Nicosia, Jordanus Angeli, Leo von Requesta und Johannes von Sto Quintino.

Das Material in den vier cyprischen Codices ist so reich, dass sich über viele der Grosswürdenträger und selbst über einzelne Präceptoren nicht nur die äusseren Lebensverhältnisse, sondern auch Charakterschilderungen zusammenstellen lassen, und eine Fülle einzelner Notizen ergänzt unsere Kenntniss von Ortschaften, Balleien, Tempelgütern und auch von Familien, die zum Templerorden in so nahe Beziehung getreten waren, dass ihren nachgeborenen Söhnen, sowie andern Gliedern Commenden und Comthureien dauernd gesichert blieben. Auch über staatsrechtliche Verhältnisse in dem bei seiner Ueberrumpelung noch land-

[1]) Auch de Carmagnino genannt.

losen und deshalb trotz trefflicher Organisation so schnell dem Verderben erliegenden „Ordensstaat" findet sich so viel Thatsächliches eingeflochten, dass der künftige Verfasser einer Geschichte der Tempelherren nicht, wie grossentheils die bisherigen auf Vermuthungen angewiesen ist.

Das Verhör vom 1. bis 5. Mai 1310 ist complett erhalten und auf 12 petia cartarum geschrieben, welche aneinander geklebt und ausserdem genäht und an den Bindestellen mit nebenstehendem Signum resp. dem Monogramm versichert sind. Die Breite beträgt 0,265 m, die Länge 5,56 m. Der Codex ist aus Versehen dem weiter unten folgenden Verhör angeheftet, und so den bisherigen Forschern ganz entgangen. Die Schrift, ausserordentlich klein, aber sehr deutlich, weist auf eine geübte Hand und enthält zahllose, nicht überall übliche Abkürzungen. Am Anfang und Schluss sowie vielfach an den Rändern hat das Pergament sehr von Feuchtigkeit gelitten, indessen bleibt die Schrift überall da, wo die Dinte nicht über das Pergament ausgelaufen ist, lesbar, und nur ein Theil der Namen, die stets am Rande stehen, konnte nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden.



Eine Archivnummer fehlt bis jetzt.

Es beginnt der

I. Codex processus Cyprici

Cum olim sanctissimus pater et dominus Clemens, divina providentia papa V. venerabilibus fratribus dominis archiepiscopo Nicosiensi et ejus suffraganeis suas destinavit litteras sub hac forma: es folgt die Bulle Clemens' vom 12. August 1308, datirt Pictavie II. idus Augusti, pontificatus nostri anno tercio,[1]) sodann unter demselben Datum ein zweiter Brief desselben: venerabilibus fratribus Famagustensi et Nimotiensi episcopis ac dilectis filiis [. . . . . .] abbati monasterii Electensis Narbonensis diocesis et magistro Thome de Reato, archipresbytero Sti Johannis Reatinensis salutem etc. . . .

[1]) Mich. I, 2, u. z. Th. abgedruckt auf Seite 115.

Darauf leitet Petrus, episcopus Nimotiensis, administrator ecclesie Nicossiensis die Untersuchung ein, unterstützt von obengenannten drei Geistlichen, und schliesst seine detaillirte Anweisung: datum Nicosie anno 1310 ind. octava episcopatu domini nostro Clementis V°, die XII. mensis Maji (sic pro „Aprilis"). [1])

Darauf hat der mit der Berufung beauftragte magister capellanus die sämmtlichen Templer necnon eorum magnum preceptorem [2]) publice citavit, monuit et requisivit, ut infra XV dies, quorum quinque pro prima, quinque pro secunda et relique cinque (sic) pro tercio termino assignavit. Item dictus magister capellanus juxta formam mandati predictorum dominorum monuit, citavit et requisivit omnes homines et milites et alios civitatis [habitatores] sub excommunicationis pena, ut infra XV dies, si haberent aliquid dicendi vel proponendi publice vel occulte contra fratres predicti ordinis et contra singulares personas et magnum preceptorem predictum, coram predictis dominis se presentare[nt], alioquin contra ipsos ipsi procederent. Actum Nicosie in materna ecclesia presentibus testibus Bernardo de Coquel [alias Coquerel], Leonardo de Acon presbyteris, Mandeto diacono, Dionisio de Acon, Francisco de Tripoli, subdiaconis Assisiis supradicte Nimotiensis ecclesie, Johanne etc. etc. aliis pluribus ad hoc rogatis.

Nachdem das ganze bisherige Verfahren durch Nicholaus Pulciti de Guerdia, olim imperialis auctoritate publicus notarius beglaubigt ist, heisst es weiter, dass „Petrus dei gratia Nimotiensis episcopus, administrator ecclesie Nicosiensis per sedem apostolicam constitutus et Balduinus dei gratia Famagustanus et Antheradensis episcopus" versichern, die päpstlichen Schreiben „sub bulla" erhalten zu haben, und fordern alle Zeugen auf „sine prece, pretio, odio vel amore plenam et meram dicere veritatem", und zu dem Zweck in drei Abtheilungen zu fünfen zu erscheinen.

Am 17. dess. Mts. und Jahres (ind. VIII., episcopatus Clementi V. anno quinto) versammeln sich die Väter in nomine domini von Neuem: unter voller Einhaltung des damals üblichen Rechtsverfahrens werden die Berichte über die Verbreitung der Citation entgegengenommen; es wird beschworen, dass die Citation „in ecclesia prefata populo congregato scripta in Gallico grossa et aperta littera portis memoratis" angeheftet sei. Darauf folgt die Verlesung der 87 Anklageartikel, während die Templer selbst in Cypern über 123 Artikel vernommen werden. [3])

Isti sunt articuli, super quibus inquiretur contra ordinem militie Templi.

[1]) Dem ganzen Zusammenhang nach kann nur ein Schreibfehler vorliegen, da die hier folgende Untersuchung am 1. Mai beginnt und tageweis vom 1. bis 5. Mai desselben Jahres feststeht. [2]) Obwohl dieser, Raimbaud de Caron, in Francien gefangen sass, vielleicht auch schon um diese Zeit gestorben war. [3]) Diese Sonderung findet sich wiederholt, so z. B. auch im Monast. Angl. II 561, und zwar wird über 87 Artikel bei Nichttemplern, über 123 (resp. nach Anfang 1310 über 127) bei Templern inquirirt, weshalb dieselben hier auch mit abgedruckt werden. Dass bei Mich. I, 89 ss. nur 110 Artikel aus der Bulle abgedruckt wurden, lässt sich nur auf eine bei diesem berühmten Schriftsteller fast unerklärliche, aber auch in anderen Fällen beobachtete Nachlässigkeit zurückführen.

Primo quod, licet assererent sancte ordinem fuisse institutum et a sede apostolica approbatum, tamen in receptione fratrum dicti ordinis, et quandoque post, servabantur et fiebant ab ipsis fratribus, que sequuntur:

I. P. videlicet quod quilibet in receptione sua, et quandoque post, vel quam cito ad hec commoditatem recipiens habere poterat, abnegabat Christum aliquando crucifixum, et quandoque Jesum, et quandoque deum, et quandoque beatam virginem, et quandoque omnes sanctos et sanctas dei, inductus seu monitus per illos, qui eum recipiebant.

II. Item quod communiter fratres hoc faciebant.

III. Item quod major pars eorum.

IIII. Item eciam post ipsam receptionem aliquando.

V. Item quod receptores dicebant et dogmatizabant illis, qui recipiebantur, Christum non esse verum deum, vel quandoque Jesum, vel quandoque crucifixum.

VI. Item quod dicebant illis, quos recipiebant, ipsum esse falsum prophetam.

VII. Item quod dicebant ipsum non fuisse passum pro redemptione humani generis nec crucifixum, sed pro sceleribus suis.

VIII. Item quod nec receptores nec recepti habebant spem salvationis per ipsum, et hoc dicebant illis, qui recipiebantur, vel equipollens vel simile.

IX. Item quod faciebant illos, quos recipiebant, spuere super crucem, sive super signum vel sculturam crucis et imaginem Christi, licet qui recipiebantur, interdum spuerent iuxta.

X. Item quod ipsam crucem pedibus conculcari fatiebant.

XI. Item quod eandem crucem ipsi fratres aliquando conculcabant.

XII. Item quod mingebant interdum et alios mingere faciebant super ipsam crucem, et hoc fecerunt aliquotiens in die Veneris sancti.

XIII. Item quod nonnulli eorum ipsa die vel alia septimane sancte pro conculcatione et minctione predictis consueverunt convenire.

XIIII. Item quod adorabant quendam catum sibi in ipsa congregatione apparentem.

XV. Item quod hec fatiebant in vituperium Christi et fidei orthodoxe.

XVI. Item quod non credebant sacramentum altaris.

XVII. Item quod aliqui ex eis.

XVIII. Item quod maior pars.

XIX. Item [quod hec receptores eorum sibi injungebant].

XX. Item quod sacramenta ordinis, per que conficitur corpus Christi, non dicebant in canone misse.

XXI. Item quod aliqui ex eis.

XXII. Item quod maior pars.

XXIII. Item quod recipiens hoc iniungebat eisdem.

XXIIII. Item quod credebant et sic dicebatur eis, quod magnus magister ordinis poterat eos absolvere a peccatis suis.

XXV. Item quod visitator.

XXVI. Item quod preceptores, quorum multi erant laicy.

XXVII. Item quod hec faciebant de facto.

XXVIII. Item quod aliqui eorum.

XXIX. Item quod magnus magister hec fuit de se confessus, etiam antequam esset captus in presentia magnarum personarum.

XXX. Item quod in receptione fratrum dicti ordinis vel dictus recipiens interdum et receptus aliquando deosculabantur se in ore, in umbilico seu ventre nudo et in ano, seu spina dorsi.

XXXI. Item quod aliquando in umbilico.

XXXII. Item quod aliquando in fine spine dorsi.

XXXIII. Item quod aliquando in virga virili.

XXXIIII. Item quod in ipsa receptione faciebant illos, quos recipiebant, iurare, quod ordinem non exirent.

XXXV. Item quod habebant eos pro professis.

XXXVI. Item quod receptiones fratrum clandestine fiebant.

XXXVII. Item quod nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

XXXVIII. Item quod propter hec contra fratres dicti ordinis vehemens suspicio a longis temporibus laboravit.

XXXIX. Item quod communiter habebatur.

XL. Item quod fratres, quos recipiebant, dicebatur, quod poterant una cum aliis carnaliter commisceri.

XLI. Item quod licitum eis erat facere.

XLII. Item quod hec debebant facere ad invicem et pati.

XLIII. Item quod hec facere non erat eis secretum (sic pro „peccatum“).

XLIIII. Item quod hec faciebant ipsi vel plures eorum.

XLV. Item quod aliqui eorum.

XLVI. Item quod fratres per singulas provincias habebant ydola, videlicet capita, quorum aliqui habebant tres facies et aliqua unam, et aliqua habebant craneum humanum.

XLVII. Item quod illa ydola et illud ydolum adorabant, et specialiter in eorum magnis capitulis et congregationibus.

XLVIII. Item quod venerabantur.

XLVIIII. Item quidam ut deum.

L. Item prout salvatorem suum.

LI. Item quod aliqui eorum.

LII. Item quod maior pars.

LIII. Item quod dicebant, quod illud capud poterit eos salvare.

LIIII. Item quod divites [facere] fratres.

LV. Item quod omnes [divitias ordinis dabat eis].

LVI. Item quod terram granciare (sic pro „germinare“) faciebant.

LVII. Item quod arbores faciebant florere.

(LVIII.) Item quod aliquod capud dictorum ydolorum cingebant seu tangebant cordulis, quibus se ipsos cingebant circa camisiam vel carnem.

(LVIIII.) Item quod in sui receptione singulis fratribus predicte cordule tradebantur vel alie longitudinis earum.

(LX.) Item quod in veneratione ydoli hoc faciebant.

(LXI.) Item quod iniungebant eis, ut dictis cordulis [pro puritate] se cingerent, et quod continue portarent.

LXII.) Item quod fratres dicti ordinis modis predictis recipiebantur.
LXIII.) Item quod hec faciebant etiam de nocte.
LXIIII.) Item quod plerique.
LXV.) Item quod pro maiori parte.
LXVI.) Item quod qui nolebant predicta in sui receptione vel post facere, interficiebantur vel carceri mancipabantur.
LXVII.) Item quod aliqui.
LXVIII.) Item quod maior pars.
LXVIIII.) Item quod iniungebant eis per sacramentum, ne predicta revelarent.
LXX.) Item quod sub pena mortis vel carceris.
LXXI.) Item quod nunquam modum receptionis eorum revelarent.
LXXII.) Item quod nec de predictis inter se loqui audebant.
LXXIII.) Item quod, si qui reperiebantur revelare, morte vel carcere affligebantur.
LXXIIII.) Item quod iniungebant eis, quod non confiterentur aliquibus nisi fratribus dicti ordinis.
LXXV.) Item quod fratres dicti ordinis scientes dictos errores corrigere neglexerunt.
LXXVI.) Item quod non recesserunt ab observantia predictorum errorum et opinione dictorum fratrum, licet facultatem habuissent recedendi et predicta faciendi.
LXXVII.) Item quod fratribus iniungebatur utilitatem ordinis, quibuscumque modis possent, per fas aut nefas procurare.
LXXVIII.) Item quod non reputabant hoc peccatum.
LXXVIIII.) Item quod predicta omnia et singula sunt certa et manifesta inter fratres dicti ordinis.
LXXX.) Item quod de hiis est publica et opinio communis, et fama est tam inter fratres dicti ordinis quam extra.
LXXXI.) Item quod fratres in magna multitudine predicta confessi fuerunt tam in iudicio quam extra, et coram solempnibus personis et in pluribus locis.
LXXXII.) Item quod predicti fratres dicti ordinis, tam milites quam sacerdotes quam alii, in presentia domini nostri pape et dominorum cardinalium fuerunt predicta vel [magnam partem dictorum errorum] confessi.
LXXXIII.) Item (legi nequit).
LXXXIIII.) Item (legi nequit).
LXXXV.) Item inquiratur sigillatim a fratribus de receptionibus eorum, de locis, in quibus fuerunt recepti, de temporibus receptionum suarum et de astantibus in receptionibus suis et de modis receptionum suarum.
LXXXVI.) Item inquiratur a singulis, quando et a quibus predicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum, et qua de causa, et de circumstantiis omnibus et aliis, de quibus videbitur expedire.
LXXXVII.) Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sunt dicta capita vel ydola, vel aliquid eorum, et qualiter deportabantur et custodiebantur et per quos.

Super quibus omnibus et singulis supradictis et super aliis, prout eis visum fuerit expedire, inquirant et procedant, inquirere et procedere

intendant super omnibus magna cum diligentia et veritate, et alia agere secundum formam mandati apostolici eis facti, et omni modo et jure, quibus poterunt et debebunt. Quare ad dictam inquisitionem procedentes inceperunt, ut sequitur, et examinare dicta capitula sub anno domini CCCXI (sic pro MCCCX) die prima mensis Maii.

Die prima mensis Maii in domo reverendi patris domini Petri, dei gratia Nimotiensis episcopi convenerunt, ... es folgen die Namen der Beisitzer, und unter Wiederholung aller früher angewendeten Formalitäten werden selbst die Nuntien veranlasst „corporaliter tactis sacrosanctis evangeliis" zu schwören, dass sie die Citationen überall vorschriftsmässig angeheftet haben, und danach wird zur Vernehmung der religiosi, milites et burgenses geschritten.

1 I. Die predicta mensis Madii nobilis et potentissimus vir *Phylippus de Ybelino,*[1]) seneschalrius regni Cypri testis, qui iuravit coram supradicto domino episcopo Famagustano ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro dicere puram, meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter sibi lectis. Et primo super primo articulo dicte inquisitionis examinatus dixit se nichil scire.

Item interrogatus super II., III. et IIII. articulis dixit se nichil scire. Interrogatus et examinatus super V., VI., VII., VIII. usque ad articulum XXXVI. dixit se nichil scire.

Super XXXVI. articulo, qui dicit, „Item quod receptiones fratrum clandestine fiebant", et super XXXVII., XXXVIII. et XXXIX. dixit, quod audivit dici, quod receptiones fratrum in ordine fiebant taliter, quod nullus poterat scire modum receptionis eorum, et suspitio contra eos erat propter hoc. Interrogatus, cuius causa suspitio hec habebatur contra eos, respondit quod non bona.

Item interrogatus, a quibus audivit dici et quando, respondit, quod a pluribus et in pluribus locis et temporibus, sed non recolitur, a quibus et quando.

Item interrogatus super XL., XLI. et aliis sequentibus articulis usque ad LXIX. articulum diligenter et privatim, super quolibet eorum respondit, se nil scire de contentis in eis. Interrogatus si audivit aliquid dici de eis et contentis in dictis articulis, dixit, quod audivit dici, postquam littere apostolice pervenerunt in Cyprum de facienda inquisitione contra [eos].

Item super LXIX., LXX. et sequentibus articulis usque ad LXXVII. articulos interrogatus et examinatus diligenter, de eis sigillatim respondit se nichil scire.

Item super LXXVII. articulo, qui incipit, „Item quod fratres iurabant augmentum et utilitatem etc." dixit, quod audivit dici a quibusdam, quod fratres Templi promittebant augmentare bona Templi, quibus-

[1]) Der den T. politisch feindlich gesinnte Oheim des Königs, der dessen Verbannung nach Armenien getheilt hat. Bustron chron. ed. Mas Latrie S. 158.

cumque modis possent. Interrogatus a quibus audivit dici, dixit, quod non recordatur a quibus.

Item interrogatus super LXXVIII. et LXXIX. at LXXX. dixit se nichil scire. — Item super LXXXI., LXXXII., LXXXIII. et LXXXIIII. capitulis interrogatus et examinatus diligenter de eis, dixit se nichil scire de his; tamen dixit, quod postquam littere papales pervenerunt in Cyprum de huiusmodi inquisitione facienda, audivit dici, quod magister et aliqui fratres Templi predicta fuerunt confessi. Interrogatus, a quibus audivit dici, dixit, quod publice dicebatur et a multis, sed non recolitur a quibus.

Item interrogatus generaliter et particulariter, si sciebat aliquid de personis fratrum Amonis de Osselier mareschalci, Theobaldi de Buri, Johannis Sancti Georgii et aliorum fratrum, qui sunt in Cypro de dicto ordine sibi singulariter nominatorum, quod ipsi vel aliqui eorum fecissent seu commisissent contenta in dictis articulis vel eorum aliquo, respondit, se nichil scire de hoc nisi ea solum, que superius dixit.

Item interrogatus super aliis articulis usque ad finem dictorum articulorum, dixit se nichil scire, et predicta dixit, se non dixisse precio, prece, odio vel amore.

II. Nobilis vir dominus *Balduinus de Ybelino* [1]) eadem die comparuit in presentia dicti domini episcopi Famagustani in domo ipsius Nicossie et iuratus ad sacrosancta dei evangelia dicere veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis, et super aliis, de quibus interrogaretur ab ipso episcopo, remotis odio, prece seu precio. Lectis sibi et expressis diligenter [articulis] omnibus et singulis supradicte inquisitionis, interrogatus super eis, quid inde sciret, respondit nichil aliud se scire de hoc, nisi quod audivit dici, quod magister et alii fratres fuerunt predicta confessi [ ], sed hoc audivit dici, postquam littere apostolice pervenerunt in Cyprum. 2

Item interrogatus, si sciebat aliquid de personis fratrum Theobaldi de Bures, fratris Balduini de Cherin, fratris Adam de Racaut, [2]) Parsefal de Sancto Aubin [3]) et aliorum fratrum dicti ordinis, qui sunt in Cypro sibi singulariter nominatorum, quod fecissent ipsi vel aliquis eorum seu commisissent contenta in dictis articulis vel aliquo eorum, respondit se nichil inde scire, nisi quod superius dixit. Et predicta se non dixisse prece, precio, odio vel amore.

III. *Dominus Renaldus de Seisson,* [4]) miles mareschalcus regni Cypri comparuit dicta die coram supradicto domino Famagustano episcopo et iuravit ut supradictus dominus Balduinus de Ybelino. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis omnibus singulariter et divisim sibi propositis, respondit se nichil inde scire, sed super XVI. articulo dicte inquisitionis dixit, quod nescit aliquid, quod fratres non crederent sacramentis altaris et ecclesie, tamen bene vidit 3

[1]) Neffe des vorigen, der dessen Gesinnung und Schicksal theilte. [2]) In Codex II. Symon de Racanato genannt. [3]) Sonst Alkovino auch Albino. [4]) Für Soissons, ebenfalls Parteigänger des Königs.

eos in ecclesiis et in divinis officiis devotos in fide, ac tamquam religiosas personas audire divina officia.

Super XXXVI. artic. de clandestina receptione, quod pluries audivit, quod fratres Templi secreto modo recipiebantur in ordine Templi nullis illic presentibus extraneis. Interrogatus a quibus audivit dici, respondit a multis, sed non recordatur a quibus. — Interrogatus super LXXXI. articulo dixit, quod bene audivit dici, et communiter dicebatur, quod magister et plures fratres dicti ordinis erant predicta confessi coram multis solempnibus personis publice: predicta tamen audivit, postquam littere papales venerunt, seu portate fuerunt in Cypro, antea vero non.

Interrogatus generaliter et particulariter, si sciebat aliquid de personis fratrum Raymbaut Blacas, fratris Petri Vassi, fratris [Aymar] de Perusa et aliorum fratrum, qui sunt in Cypro dicti ordinis Templi sibi singulariter nominatorum, quod ipsi vel eorum aliquis commisissent contenta in dictis articulis, respondit se nil scire, nisi quod superius dixit. Et predicta dixit se dixisse remotis precio, odio vel amore.

4 IV. *Dominus Aqua de Bessan,*[1]) nobilis miles testis juratus dicere veritatem coram predicto domino Famagustano Nicossie comparuit dicta die. Interrogatus et examinatus super inquisitione predicta et super omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et distincte sibi expositis, respondit, quod nescit aliquid de eisdem Templariis sub periculo anime sue, nisi omne bonum. Sed super XVI. articulo respondit, quod bene credebant sacramentum altaris, et quod qualibet die vidit eos audire missam et esse multum devotos in ecclesiasticis sacramentis et in divinis officiis audiendis et celebrari faciendis.

Et super XXXVI. articulo dixit, quod bene audivit, quod nemo, qui non esset de ordine, poterat scire modum receptionis fratrum Templi, sed fiebat secreto. Et audivit dici, quod multi magni viri et nobiles [volu]erunt scire professionem et modum earum receptionum, sed eundem non potuerunt scire, et credit, quod dicta receptio fiebat, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

Item super LXXVII. articulo respondit, quod bene audivit, quod fratres Templi, quibuscunque modis poterant, procurabant augmentum et utilitatem ordinis Templi. Aliud dixit se nescire, nisi postquam venerunt littere papales in Cyprum, audivit narrari predictos errores. Interrogatus si scivit aliquid contra personas fratris Bernardi de Resenciras, fratris Petri Cadel vel fratris Petri Malamouscha, vel contra personas alicuius alterius fratrum ordinis Templi, qui sunt in Cypro sibi singulariter nominatorum, dixit quod non. Etiam super aliis omnibus articulis dicte inquisitionis dixit se nescire, nisi quod supra dixit. Et predicta dixit, se dixisse remotis precio, odio vel amore.

5 V. Dominus *Johannes Baubin,*[2]) miles nobilis, testis dicta die comparuit coram supradicto domino Famagustano Nicossie, qui iuravit ut supradictus dominus Aqua de Bessan. Interrogatus et examinatus super

[1]) Auch Aigue de Bethsan gen., der Connetable der Insel; ebenfalls politischer Gegner der T.: er trägt am meisten zur Rückkehr König Heinrichs II. bei. [2]) Gehört zu den 10 beim König ausharrenden Rittern. Bustron l. c. 140.

dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, respondit se nichil scire, sed super XVI. articulo dixit, quod bene credebant et credunt Templarii sacramentis altaris. Interrogatus quare credit, respondit, quod ipse stetit Nimotii in domo Templi, ubi conventus residebat, per septem menses et amplius conversando cum eis in ecclesia et mensa. Et dixit, quod vidit eos audire missam et communicari devote, sicut faciunt alii christiani. Nunquam tamen potuit scire nec percipere de modo receptionis eorum. Interrogatus singulariter super omnibus aliis articulis dicte inquisitionis, respondit se nichil scire, nisi quod postquam fuerunt lecte littere papales, dum fuerunt et essent incarcerati et detenti, quod fratres Templi erant in multis criminibus diffamati. Interrogatus si sciret aliquid contra personas fratris Hugonis Olivier, fratris Petri Santhes vel fratris Raymundi de Monteaguto vel contra personas alicuius alterius sibi singulariter nominatorum, respondit se nichil scire preter id, quod supra dixit. Et predicta dixit, se dixisse remotis precio, odio vel amore.

VI. Dominus *Jacobus de Monteolivo*[1]) miles [. . . . testis] [. . . . .]. 6
Interrogatus et examinatus super ipsis articulis singulariter et divisim, respondit super I., II., III. articulo et super aliis articulis usque ad XVI. art., et dixit se nichil scire de contentis in eis.

Interrogatus super XVI. articulo, respondit, quod credit, quod fratres Templi credunt sacramentis altaris. Interrogatus quomodo scit, respondit, se sepe et sepius cum militibus et precipue cum majoribus vivebat in civitatibus et extra civitates, tamen nunquam volebant perdere missam, [et ibidem] vidit eos sic devote ut religiosi alii et christiani [se habere]. Der Rest dieser ausführlichen Aussage ist fast vollständig zerstört. Der Zeuge führt noch an, dass auch „extra villam per casalia" die Templer jede Gelegenheit gesucht hätten, die Messe zu hören, und schliesst . . . se nichil scire aliud nisi omne bonum.

VII. Dominus *Jacobus de Plany* miles . . . testis iuratus comparuit 7
coram supradicto domino episcopo Famagustano et iuravit ut supradictus dominus Johannes de Monteolivo. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et per ordinem, singulariter respondit, ut infra continetur. Et primo super primo, II., III. articulis et aliis sequentibus usque ad XVI. capitulum dixit se nil scire de contentis in eis vel aliquo eorum; immo dixit, quod in captione civitatis Acconensis vidit plures fratres Templi exire contra Sarracenos et pugnare cum eis, et suum sanguinem fundere pro Christi nomine et pro deffensione fidei christiane, et quod elemosine fiebant magne, immo maxime per Templarios pro pauperibus Christi, et quod essent boni et honesti religiosi, sicut unquam fuerunt aliqui alii religiosi de mundo, in quantum videre potuit et sentiit. Dixit tamen, quod audivit dici, quod nemo, qui non esset de ordine, poterat facere professionem in domo Templi, nec fratres recipiebant in dicto ordine (sic). Et credit etiam, quod ipsi Templarii [. . . . .] bene credi-

---

[1]) Wegen seiner Feindschaft von Amalrich in Bapho 1310 eingekerkert, entflieht er zum König.

derunt sacramenta altaris et omnia alia sacramenta ecclesie. Interrogatus quomodo credit, dixit, quod pluries vidit eos esse in divinis officiis multum devotos.

Super LXXVII. articulo, quod iurabant augmentare etc., dixit se inde hec scire, quod audivit dici, quod fratres Templi promictebant in eorum receptionibus augmentare domum Templi, quocumque modo possent, si hec fatiebant [. . . . .].

Interrogatus si fratres Templi fuerunt predicta confessi coram solempnibus personis, dixit quod nescit, nisi quia audivit dici post captionem eorum magni magistri et fratrum Templi, quod fuerunt confessi multa. Nescit tamen si fuerit verum. Interrogatus, a quibus audivit dici, respondit a fratribus civitatis Nicossiensis, quia hec publice dicebantur.

Interrogatus si sciret aliquid contra personam magni magistri, qui mortuus fuit in Accon, vel istius, qui nunc est, vel contra aliquem alium de dicto ordine, dixit, quod nescit aliud, nisi quod dictus magister ita bene poterat evadere et fugere, si voluisset, in captione civitatis Acconensis, sicut et multi alii religiosi et seculares milites fugerunt, sed maluit mori pro fide catholica et deffensione ipsius, et suum sanguinem fundere voluit contra fidei inimicos pro Christo, sicut et fecit Christus pro redemptione nostra. Et predicta dixit se non dixisse [in verbo veritatis], pretio, prece, amore vel odio, sed solum pro pura veritate.

8 VIII. Dominus *Petrus Ysan*[1]) miles, testis juratus comparuit coram dicto domino Famagustano et iuravit in omnibus et per omnia eodem die ut supradictus dominus Jacobus de Plauin. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, singulariter et divisim respondit, se nichil scire, sed super VI. articulo respondit, quod non est verum, quod fratres Templi non credebant sacramenta ecclesie, immo dixit, quod credebant et adorabant omnia de necessitate sacramenta ecclesie, sicut alii christiani; et eos vidit Nicossie in domo Templi, in ecclesiis et aliis locis horare, sicut fecerunt fideles et boni christiani. Et hoc dixit se vidisse pluribus vicibus ante detentionem magistri et fratrum Templi, iam sunt plures anni elapsi. Interrogatus de nominibus eorum fratrum, dixit, quod non cognovit eos nominibus, sed bene [scit], quod essent fratres Templi.

Super XX. articulo respondit interrogatus, quod nescit aliquid aliud, nisi quod credit, quod fratres presbiteri cappellani dicti ordinis dicebant dicta verba. — Interrogatus super XXXVI. articulo respondit, quod bene audivit, quod fratres Templi [clandestine] recipiebantur in ordine Templi. Interrogatus a quibus audivit dici, dixit, quod non recordatur, a quibus. Interrogatus si inimica suspicio propter hec habebatur contra eos, respondit, quantum pro eo bonam presumptionem habebat. Dixit etiam, quod, quando dominus Tyrensis[2]) misisset eum testem, qui loquitur, ad custodiendum fratres ipsos, qui erant detenti et arrestati per dominum Tyrensem iuxta mandatum apostolicum apud Nimocium, vidit quendam juvenem

[1]) Einer der drei mit der Bewachung der T. und der Verwaltung ihrer Güter beauftragten Ritter. Bustron l. c. 169. [2]) So wird meistens der Gegner des Königs und Verweser Cyperns Amalrich, genannt.

fratrem ordinis Templi militem, qui multipliciter infirmabatur, tenentem in manibus suis unam crucem, in qua depinctus erat dominus noster Jesus Christus, huiusmodi verba dicentem: „Tu es verus deus, filius dei, o mi salvator et creator meus et totius mundi; te solum Christum invoco in auxilium meum, ut me possis servare in hoc seculo et alio." Et hec dicens ad dominum transmigravit.

Super LXXXII. articulo dixit, quod nescit aliquid aliud nec audivit de contentis in eo, nisi postquam papales littere pervenerunt in Cyprum.

Interrogatus si sciret aliquid contra personam fratris Nicholai Lunbardi[1]), fratris Galvani[2]), fratris Eluardi Lalamani[3]) vel alicuius alterius ordinis Templi sibi singulariter nominati dixit, quod nescit aliquid. Et predicta dixit, se non dixisse precio, prece, odio vel amore.

IX. Dominus *Reymondus de Bentho*,[4]) miles nunc civitatis Nicossie testis juratus dicta die comparuit Nicossie coram supradicto domino Famagustano episcopo, iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro dicere verum super dicta inquisitione et omnibus articulis dicte inquisitionis et super aliis, de quibus interrogaretur ab eo. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit super quolibet, nichil scire nisi quod scitur. 9

Sed primo super VIII. articulo respondit, quod non credit, quod sit verum; immo dixit, quod vidit ipsos Templarios bellare contra Sarracenos pro deffensione fidei christiane in pluribus locis melius vel adeo bene quam aliqui alii christiani.

Super X. articulo interrogatus respondit, quod non credit, quod sit verum. Immo dixit, quod nunquam vidit aliquos magis honorare et revereri crucem, quam fratres Templi, sicut ipse testis vidit in Syria et in Cypro, in Nicossia videlicet. Et dixit, quod cum deputatus esset per dominum Tyrensem ad custodiam ipsorum Templariorum post captionem eorum apud casale de Heroquitia,[5]) audiens Nicossie tot et tanta mirabilia contenta in litteris apostolicis de eis, fuit eius animus contra eos quamplurimum conturbatus, habens malam suspitionem contra eos, ita quod nolebat cum eis audire missam, nec participare in aliquo cum eisdem; immo quantum poterat, fugiebat et eorum societatem vitabat. Tandem ipse miles testis, qui loquitur, eo quod non habebat sacerdotem, qui celebraret coram eo missam in dicto casali, cogitavit pro meliori, quod saltem in missa poterat cum eis commode participare, et audire divinum officium. Et cum quadam die ipse testis, qui loquitur, venisset ad cappellam eorum ad videndum corpus Christi, et intraret ipsam cappellam hora, qua sacerdos sacrificat et levat alte corpus Christi, si deus adiuvet eum, dixit, quod illud corpus Christi sive hostia apparuit sibi tam magna sicut una oblea, et maior adhuc, et alba sicut nix. Quo viso tacuit, et nemini voluit pandere. Die vero sequenti illud vidit in

[1]) Sonst Nicholaus de Monencco genannt, ein Bruder des letzten Grosspräceptors der Lombardei. [2]) Gavanus de Raval, miles. [3]) So von dem französischen Schreiber des Protocolls verstümmelt aus Everardus Alamannus de Assebroso. [4]) Könnte auch Beritho gelesen werden. [5]) Sonst Chierochitia, 6 Leugen von Limisso entfernt, wo die Mehrzahl der T. anfänglich internirt waren.

manibus sacerdotis, quando levabat corpus Christi. Et celebrata missa ipsa die crastina accedens ipse testis ad fratrem presbiterum cappellanum, qui missam illam celebraverat, rogavit eum, et cum instantia ab eo quesivit, quod ostenderet sibi hostias, cum quibus celebrabat sacramenta altaris, ita quod idem presbiter frater cappellanus ordinis Templi ostendit sibi hostias, cum quibus celebrabat, et dixit per juramentum suum, quod hostie ille, quas vidit post missam, non erant in magnitudine unius grossi Turonis de Francia, sed satis minores erant. Et hoc credidit fore miraculum divinum propter malam presumptionem, quam habuerat contra ipsos fratres Templi, qui ad ipsius custodiam fuerant deputati. Viso predicto miraculo sic aperte, deinde [. . . . . .] incepit stare, comedere et in omnibus aliis cum eisdem Templariis participare.

Interrogatus super omnibus aliis articulis dicte inquisitionis singulariter sibi lectis dixit, quod nescit aliquid.

Interrogatus si sciret aliquid contra personas fratris Berengarii de Rienset, fratris Martini Martis (sic) vel alicuius alterius dicti ordinis sibi singulariter nominatorum, dixit se nichil scire.

Die tertia dicti mensis Maji.

10 X. Nobilis et potentissimus vir dominus *Ruppinus de Monteforti,*[1] dominus Berithensis, testis juratus Nicossie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo. Interrogatus et examinatus diligenter super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis, singulariter respondit super quolibet eorum, se tantum hoc inde scire: sed super nono articulo respondit, quod non credit, quod sit verum, cum ipse testis vidit in Nicossia et in Nimocio fratres Templi ita devotos esse in eorum ecclesiis et alibi, et ita honorare et adorare crucem, sicut unquam vidit aliquos christianos. Et hec dixit se vidisse pluribus vicibus, non sunt plures anni.

Super XII. respondit ut supra.

Super XVI. articulo respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris. Interrogatus quare credit, respondit, quod pluries vidit eos Nicossie et Nimotii in eorum ecclesiis devote stare, et audire divina officia, et celebrationem misse et corpus Christi adorare. Et hec dixit se vidisse, iam sunt plures anni. Et dixit, quod audivit dici a gentibus, quibus non recordatur, quod fratres recipiuntur in ordine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis Templi. Interrogatus a quibus audivit dici, respondit, quod non recolitur.

Super XXXVIII. capitulo respondit, quod fuit et erat suspitio contra dictum ordinem propter clandestinam receptionem fratrum dicti ordinis, quam faciebant, ut dicitur. Interrogatus cuiusmodi suspitio erat, respondit, quod nescit aliud, nisi quod gentes murmurabant, aliqui dicentes, quod talem clandestinitatem non faciebant ipsi fratres pro bono, et aliqui dicentes, quod bene faciebant.

[1] Ebenfalls mit dem Königshaus nahe verwandt. Bustron l. c. 174.

Super LXXVII. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, nec vidit, quod augmentarent domum Templi vel quod alicui imminuerent.

Super omnibus vero aliis articulis singulariter et divisim sibi lectis, respondit se nil scire.

Interrogatus si scivit aliquid contra personas fratris Petri de Tripoli, fratris Bande vel alicuius alterius de dicto ordine, quod non esset scriptum in articulo dicte inquisitionis, respondit quod non. Et predicta dixit, se non dixisse prece, precio, odio vel amore.

XI. Dominus *Robertus de Montegisardo*[1]) miles nobilis, testis juratus eadem die comparuit Nicossie coram dicto domino Famagustano episcopo, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia, corporaliter tacto libro. dicere plenam veritatem super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, videlicet super ipsis articulis respondit, ut sequitur. Dixit enim se nichil scire de contentis in ipsis articulis, immo vidit Nicossie fratres Templi, iam sunt plures anni, in ecclesia Templi flexis genibus adorantes crucem et devote audire missas et alia divina officia, sicut aliquis alius fidelis christianus. Interrogatus de nominibus fratrum predictorum, dixit, quod non recordatur. 11

Item dixit, quod credit, quod bene et firmiter credebant fratres dicti ordinis sacramenta ecclesiae; aliud dixit, quod nescit.

Item super aliis omnibus articulis singulariter respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.

Interrogatus in speciali, si sciebat aliquid contra fratrem Ayme de Osselier, mareschalcum, et contra fratrem Simonem Lombardum vel fratrem Nicholaum, vel aliquem alium, qui esset de dicto ordine Templi, sibi singulariter ipsis fratribus, qui sunt in Cypro, nominatis, dixit se nil aliud scire, nisi quod supra dixit. Et predicta dixit se dixisse remotis odio, peccato, pretio et amore.

XII. Dominus *Renaldus de Montegisardo* nobilis miles, testis juratus coram supradicto domino Famagustano episcopo eadem die comparuit Nicossie in domo ipsius Famagustani episcopi, juravit dicere plenam et meram veritatem. Super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis interrogatus respondit, se nil scire aliud, nisi quod fratres Templi faciebant receptionem fratrum occulte, propter quam receptionem fratrum occultam dixit, quod gentes murmurabant, aliqui suspicantes et alii contrarium. 12

Interrogatus super omnibus et singulis articulis dicte inquisitionis respondit, quod nescit aliquid aliud, nisi quod ipse vidit sepe et sepius fratres Templi Nicossie in ecclesia Templi audire divinum officium, ita devote, sicut faciunt boni christiani. Et hoc dixit se vidisse, iam plures anni elapsi. Interrogatus de nominibus dictorum fratrum dixit, quod non cognovit eos, nonnullos tamen bene agnovit, quod erant fratres Templi. Et dixit etiam, quod bene credit, quod credebant sacramenta ecclesiae, ex quo ipsi audiebant tam devote officium misse.

---

[1]) Dieser, wie der vorangegangene und folgende Zeuge, wird als schroffer Gegner des mit den T. verbündeten Amalrich 1307 von diesem gefangen gesetzt. Bustron l. c. 156.

Interrogatus si sciebat aliquid contra personas fratris Bertrandi de Marssilia,[1]) fratris Berenguerii de Monteolivo, vel contra aliquem alium de dicto ordine, dixit, quod nescit aliquid. Et predicta dixit se non dixisse pro precio, odio vel amore.

13 XIII. Dominus *Anserus de Bryes*[2]) miles nobilis, testis juratus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius coram predicto domino Famagustano episcopo, respondit se nichil scire, nisi quod fratres Templi erant sancti, boni et religiosi viri, eo quod vidit eos semper devotos in ecclesiis. Et credit bene, quod ipsi fratres Templi bene et firmiter credebant sacramenta ecclesie, tamen bene audivit, quod nemo scire poterat regulam eorum nec modum receptionis eorum. Interrogatus a quibus audivit dici, dixit, quod publice dicebatur.

Interrogatus super omnibus aliis articulis dicte inquisitionis singulariter sibi lectis, respondit se nil scire de contentis in dictis articulis nec audivisse, nisi postquam littere papales pervenerunt in Cyprum. Quidam ex amicis suis scripserunt et notificaverunt eidem, que continentur in dictis articulis superius in castro de Buffevent, ubi idem testis tunc temporis incarceratus erat per dominum Tyri.

Interrogatus si sciret aliquid contra personam fratris Ponsii de Rasal, fratris Parseval, vel contra aliquem alium de predictis articulis sibi singulariter lectis, dixit se nil aliud scire de dictis fratribus nisi predicta. Et predicta dixit, se dixisse remotis peccato, pretio, odio vel amore.

Die quarta dicti mensis Maii.

14 XIV. Dominus *Parsevalus de Mar Januensis,* civis Nicossiensis testis juratus coram supradicto domino episcopo comparuit et promisit sub periculo anime sue dicere plenam veritatem. Et primo super primo articulo interrogatus et examinatus respondit, quod audivit dici predicta, postquam litere papales fuerunt de Romana ecclesia portate in Cyprum contra Templarios, ante non.

Super XVI. et XIX. articulis respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris et sacramenta ecclesie. Aliud super eis dixit, quod nescit.

Interrogatus quomodo scit, dixit quod semper vidit eos esse multum devotos in divino officio, et habere et facere edificari pulchras ecclesias, et habere ipsas bene adornatas, melius quam aliqui alii religiosi de mundo. Et dixit etiam, quod audivit dici a domino Matheo Zacharia Januensi, qui captus fuit per saracenos, et multo tempore fuit captivatus apud Cayrum per saracenos, quod statim, quod pervenerunt rumores ad soldanum et ad suos amirallos, id est magnates, fecerunt coram eis adduci fere quadraginta Templarios, qui fuerunt capti in insula de Tortosa, sunt fere decem anni, qui in carceribus generalibus detinebantur, et eis dixit et exponi fecit cuilibet in suo vulgari: „Ecce quod totus mundus clamat contra eas gentes, quod non tenebant bonam fidem, et alia multa et infinita dicuntur de eisdem, et si vellent abnegare

[1]) Z. 62, sonst de Brandisio genannt. [2]) Gegner des Regenten und der Templer.

fidem Christi, quam tenuerunt et tenent,“ [ ] carceribus, in quibus steterant, diu [ ] darent multas divitias et bona. Qui Templarii [ ], quod abnegent fidem Christi, sed in ea bona fide Christi volunt mori, et suos dies ibidem in captatione [ ], quam facere aliud contra salutem anime sue, et quod potius vellent decapitari, quam abnegare Jesum Christum. Audiens hec soldanus [ ] et magnates amiralli sui, fuit quam plurimum turbatus, et iussit eos in carceribus gravioribus reponi, inhibens expresse, [quod . . .] non darentur ipsis Templariis panis, neque aqua, neque aliquid aliud, quod faceret ad sustentationem vite eorum. Quod et fecerunt; et ipsi Templarii sic periebant et moriebantur in carceribus, asserentes et dicentes unanimiter, se velle prius mori quam abnegare Christum. Verum dixit ipse, quod si commisissent errores sibi singulariter lectos, quod non credit, quod tam firmiter starent in fide Christi, sicut steterunt, sed voluntatem soldani fecissent, [cum nemo] erat ibi, qui contradiceret eis. Et ideo dicit, quod habet bonam presumptionem pro Templariis ipsis, et dixit, quod per fidem suam ipse dominus Matheus Zacharia sibi narravit omnia de verbo ad verbum, sicut superius narrantur.

Interrogatus super LXXVII. articulo dixit, quod bene audivit dici, quod fratres promittebant augmentare domus Templi, quibuscumque modis possent. Si hoc fuerit verum vel non, dixit, quod nescit.

Interrogatus super omnibus aliis articulis sibi lectis et expositis dixit se nichil scire nisi quod superius.

Interrogatus si sciret aliquid contra personam sive personas alicuius fratris ordinis Templi vel contra personam drapperii vel submareschalci in Cypro constitutas, dixit se nil scire. Et predicta dixit, se dixisse remotis prece, pretio odio vel amore.

XV. Dominus *Simon Rouss*[1]) vicarius Januensis in Cypro et civis Nicossie testis supradicta die comparuit Nicossie coram supradicto domino Famagustano episcopo, et iuravit in omnibus et per omnia, sicut prefectus dominus Persivalus. Interrogatus et examinatus per eum super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit in hunc modum. Super primo articulo usque ad XVI. articulum respondit se nichil scire. 15

Super XVII. articulo respondit, quod non credit contenta in eo esse vera, quia pluries et pluries vidit eos honeste et devote adorare crucem et divinum officium in eorum ecclesiis et alibi et aliquando audire et stare ad ipsum officium divinum audiendum ita bene, prout unquam vidit aliquos fideles fidei christiane. Super omnibus aliis articulis usque ad XXXVII. articulum respondit se nichil scire.

Super XXXVIII. articulo respondit, quod verum est, quod fuit et erat suspitio contra fratres dicti ordinis de receptione eorum, quia dicebatur, quod eam faciebant secreto modo; et dixit, quod aliqui hoc

1) **Dieser, die Stelle eines Geschäftsträgers seiner Vaterstadt vertretende Genueser, auch Rousselin genannt, spielt in den Kämpfen um die Herrschaft der Insel 1306—1310 eine wichtige Rolle.**

publice dicebant in Cypro, quod fratres Templi nolebant, quod aliquis sciret vel scire posset eorum promissionem, quam faciebant in dicta receptione. Interrogatus a quibus audivit dici predicta, respondit, vulgariter et generaliter, quod publice dicebatur, sed non recolit a quibus.

Super aliis articulis omnibus singulariter sibi lectis interrogatus respondit se nil aliud scire, nisi quod supra dixit.

Item interrogatus si sciret aliquid contra fratrem Petrum Cadel, fratrem Hugonem Olivier vel contra aliquem alium, qui fuisset de dicto ordine sibi omnibus, qui sunt in Cypro, nominatis, dixit se nil scire, nisi quod supra testificatus est. Et predicta dixit, se dixisse remotis prece, pretio odio vel amore.

16 XVI. Dominus *Othelinus Rouss* mercator et civis Januensis, nunc habitator civitatis Nicossie dicto die comparuit Nicossie coram supradicto domino episcopo Famagustano, et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus dominus Simon Rouss. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit, ut infra sequitur. Et primo super primo articulo usque ad XV. articulum respondit se nichil scire.

Super XVI. et XIX. articulis respondit super quolibet eorum, quod nescit aliud, nisi quod credit, quod credant sacramenta altaris et ecclesie.

Super XX. articulo dixit se nil scire, cum non sit sacerdos, nec sciat legere nec cantare.

Super omnibus aliis articulis interrogatus distincte respondit se nichil scire.

Interrogatus si scit aliquid contra fratrem Johannem drapperium vel contra aliquem alterum de dicto ordine Templariorum de hiis, que continentur in dictis articulis, respondit quod non.

17 XVII. Dominus *Thomas de Pinqueno*[1]) miles Acconensis testis die supradicta Nicossie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, iuravit in omnibus sicut supradictus dominus Othelinus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum. Et primo super primo articulo, qui incipit: „Item quod dicebatur illis [ ], respondit, [quod non credit], quia sepe et sepius vidit devote eos in ecclesiis stare [ ] et eos bellare contra fidei inimicos [apud civitatem Accon] contra Sarracenos pro deffensione fidei christiane, et quod audivit dici a fide dignis personis, quod multi fratres de dicto ordine apud castrum de Saphet fuerunt capti per [soldanum], qui tanquam [fidei testes, abnegare Christum nolentes, omnes] decapitati sunt. Interrogatus de nominibus fratrum dixit, quod non novit fratres, tamen bene audivit dici, quod fratres erant de ordine Templi.

Super XVI. et XIX. articulis supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, quod credit, quod fratres dicti ordinis crederent sacramenta altaris et sacramenta ecclesie.

---

[1]) Auch Picquigni geschrieben, tritt dieser Ritter wiederholt zu Gunsten des Königs auf. Bustron l. c. 213, 215.

Super LXXI. articulo respondit, quod audivit dici, sed non recordatur a quibus, quod fratres dicti ordinis non audent modum eorum receptionis revelare. Aliud super dictis articulis nescit, dixit tamen, quod bene audivit dici, quod multi fratres, postquam fuit captus magnus magister, fuerunt taliter confessi, tamen, ut dicebatur, pro metu [tormentorum].

Super aliis articulis omnibus singulariter et divisim respondit se nil scire aliud, nisi quod supra dixit. — Interrogatus si scit aliqua de hiis, que continentur in dictis articulis contra mareschalcum, locumtenentem magistri vel contra aliquem alterum illorum de dicto ordine, dixit se nil scire nisi omnia bona de eis.

Et predicta dixit, se dixisse remotis prece, precio, odio vel amore.

XVIII. Dominus Belianus de Montegisardo miles, testis coram supradicto domino Famagustano episcopo dicta die comparuit Nicossie et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus dominus Thomas de Prunquianco (sic). Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, super his omnibus respondit, ut infra sequitur. Et primo super primo articulo respondit, quod audivit dici predicta, postquam littere papales pervenerunt in Cyprum de Romana curia contra Templarios, dixit tamen, quod non recolit, a quibus audivit. 18

Super XVI. articulo respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris et sacramenta ecclesie. Aliud super eis dixit, quod nescit. Interrogatus, [quare credit], respondit, quod conversatus est cum eis fere per mensem, et devotos vidit eos stare et incumbere ad divina officia. [Et sepius sibi est . . . . quod] illi, qui sciebant licteras, aliqua[ndo dicebant?] pater noster cum Ave Maria. Et dixit etiam, quod [ipse testis] vidit librum, ubi erat scripta regula ordinis Templi, in qua erant scripte promissiones, quas promittebant Templarii, cum recipiebantur in dicto ordine; tamen non vidit ibidem aliquid de dictis erroribus contineri, immo scripta omnia in dicto libro bona, honesta, efficacia, utilia; nec erat christianus in mundo, qui hec verba audiret, quin reputaret et teneret ipsam regulam sanctam et bonam.

Item super omnibus et singulis aliis articulis inquisitus sibi singulariter lectis, respondit se nil scire aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus, si scit aliquid de dictis erroribus contra personam alicuius fratrum Alberti vel Martini vel alicuius alterius, [respondit se nichil scire nisi . . . .]. Et predicta dixit se dixisse remotis prece, pretio, odio vel amore.

XIX. Dominus Simeon de Aguleno[1]) miles, vicecomes civitatis Nicossie testis, comparuit dicta die coram supradicto domino Famagustano episcopo et iuravit coram eo ad sacrosancta dei evangelia corporaliter 19

1) Bei Bustron S. 140 fälschlich da Gulier genannt; er versucht 1306 den König gegen die Anschläge Amalrichs zu schützen, und tritt trotzdem hier zu Gunsten der Templer ein, obgleich gerade er ihre Ueberwältigung 1308 durchzuführen hatte.

tacto libro, dicere meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis. Respondit super quolibet eorum, ut infra sequitur. Et primo super primo articulo respondit, quod post dictam inquisitionem in Cypro contra ordinem et fratres Templi audivit dici predicta in Nicossia, sed a quibus audiverit, dixit, quod non recordatur. Dixit tamen, quod bene credit, quod crediderint sacramenta altaris et ecclesie, quia vidit in Nicossia — iam sunt plures et plures anni — aliquos fratres, de quorum nominibus non est memor, de dicto ordine Templi venire ad ecclesias et ibi stare devote ad audiendum missas et divina officia, et hoc ante captionem magistri dicti ordinis.

Item interrogatus super omnibus articulis sibi singulariter lectis respondit, quod nescit aliquid, nisi quod dicebatur, quod fratres Templi nemini revelare volebant eorum regulam nec modum receptionis eorum.

Interrogatus si sciat aliquid de dictis articulis contra personam alicuius fratrum dicti ordinis singulariter nominatorum dixit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Et predicta dixit, se non dixisse precibus, pretio, odio, vel amore.

Die quinta dicti mensis Maii.

20 XX. Religiosus vir frater *Bartholomeus*, abbas monasterii beate Marye de episcopia in montibus Cherinas,[1] Nicossiensis diocesis, ordinis Sti Augustini testis, et coram supradicto domino Famagustano episcopo comparuit in domo sua Nicossie et juravit tactis sacrosanctis evangeliis dicere plenam veritatem. Interrogatus singulariter super quolibet articulo respondit singulariter, se nil aliud scire de contentis in dictis articulis, nisi quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris. Interrogatus qualiter credit, respondit, quod ex eo, quod ipse vidit eos devote et honeste se gerere in omnibus actibus suis tam in ecclesiis, quam extra, et ita devote audire missam sicut aliqui alii christiani, tamen audivit dici, quod nemo scire poterat modum receptionis dictorum fratrum.

Interrogatus si sciverit, quod fratres confessi fuerint predictos errores, dixit, quod audivit Nicossie, tamen postquam littere predicte venerunt in Cyprum. Interrogatus si sciret aliquid contra personas fratris Petri Malemoscha vel fratris Reymbaud vel alterius dicti ordinis, dixit se nichil scire, et predicta dixit, se dixisse remotis prece, pretio, odio vel amore.

21 Religiosus vir frater *Guido*, abbas monasterii sancte Marie ordinis sancti Benedicti Nimotiensis diocesis, testis eadem die coram dicto domino Famagustano episcopo iuravit, dicere plenam et meram veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis et super aliis, de quibus interrogaretur ab ipso domino episcopo, remotis odio,

[1]) Don Pietro Wenzel las dafür Thrameyla, doch ist es wohl die oft genannte Piscopia oder Lapaïs bei Cerines. Auch über den Abt s. Bustron l. c. 176.

amore etc. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius singulariter sibi lectis respondit [ ], quod audivit dici, quod nemo scit [nisi frater Templi] regulam eorum, et quod fratres dicte domus promittebant augmentare bona Templi, quibuscumque modis possent. Interrogatus a quibus audivit dici, respondit, quod a pluribus, sed a quibus dixit, quod non recordatur.

Interrogatus si scivit aliquid contra personam fratris tricoplerii vel de persona alicuius alterius de ordine Templi, dixit se nichil scire. Et predicta dixit, se dixisse remotis prece, precio, odio vel amore.

Et ego Guillermus Gualterii publicus imperiali auctoritate notarius predicte inquisitioni et iuramentis et examinationi testium predictorum et aliis factis superius interfui, et de mandato dominorum episcoporum predictorum in duodecim petiis hac ultima computata simul colligatis scripsi et publicavi et in hanc publicam formam redegi, et in iuncturis dictorum cartarum meum signum apposui ad cautelam. Anno domini mense, diebus et locis predictis.



II. Codex processus Cyprici.

Dieses Protocoll ist ebenso wie das nächstfolgende nur das Excerpt aus einem umfangreicheren Actenstück, das sich nicht im vaticanischen Archiv befindet, und ist speciell für den Papst angefertigt. Dieser Codex, mit dem vorherstehenden zusammengeheftet (wenn auch von anderer Hand geschrieben und zum Theil von anderen Notaren beglaubigt), besteht aus 17 petia cartarum, welche mit dem nebenstehenden signum notarii Guillelmi Gualterii über der Naht bezeichnet sind. Der Codex selbst ist 11,13 m lang und 0,283—0,298 m breit, trägt die Nummer 33, die sich aber auf eine sehr viel frühere, jetzt nicht mehr gültige Registrirung bezieht, und die Bezeichnung „fasciculus b divisio 2 sub unico rotulo". Das Pergament war ursprünglich mit Kreide überzogen, in welche die Säure der Dinte, welche fast ganz verlöscht ist, Vertiefungen gefressen hatte, und nur diese machen den durch Feuchtigkeit

sehr zerstörten Codex lesbar: wo aber die Kreide durch Zerknittern des Pergaments weggebröckelt ist, wird die Entzifferung fast unmöglich. Am schlimmsten ist dies der Fall dicht nach dem Anfang und am Ende, sowie an den Rändern, weswegen auch häufig die Namen nicht Anspruch auf völlige Correctheit erheben können, vielfach nur durch Vergleichen mit der folgenden Handschrift (in einem Fall gar nicht) festzustellen waren. Auch die besonders zu Anfang störenden Lücken liessen sich trotz aller, immer wieder erneuten Versuche bei hellerem Wetter die Lesung zu unternehmen, nicht ausfüllen.

Der Schreiber des Codex ist mit grosser Unachtsamkeit verfahren, wie die verschiedene Schreibweise der Namen unmittelbar nebeneinander beweist; auch ist in diesem Excerpt von der sittlichen Entrüstung, wie sie sich aus der Beantwortung der einzelnen Fragen im Codex III ergiebt, nichts zu spüren. Nachdem zu Anfang dieselben Einleitungsformeln, wie bei dem vorstehenden Verhör angewendet und angeführt worden ist, dass der Bischof von Nimotium, der Administrator des Erzbisthums von Nicosia, vom Papst berufen sei, die Untersuchung zu führen, folgt unter der Ueberschrift „hec est inquisitio“ die Aufzählung der 123 Frageartikel. Darnach beginnt die Vernehmung des greisen Ordensmarschalls, Ayme de Osiliers, der in Abwesenheit Molay's die Stellvertretung des Ordensmeisters versah.

1 I. Frater *Ayme de Osiliers*[1]), marescalcus ordinis militie Templi, miles [quinta die mensis Madii] [ ] Nicossie in domo nobilis militis domini B. de Saxono [comparuit coram] reverendis in Christo patri[bus dominis predictis,] domino Petro Nimotiensi episcopo, administratore Nicossiensis ecclesie [per sedem apostolicam] constituto et Balduino dei gratia Famagustano episcopo, ad sacrosancta dei evangelia juravit corporaliter tactis sacris evangeliis et scripturis, et [promisit] dicere meram et plenam veritatem super dictis articulis et super hiis, de quibus interrogaretur ab eis. In presentia venerabilium virorum religiosorum, domini Nicholai decani et domini Nicholai [de Acon], canonici Nicossiensis ecclesie, fratris Jordani Angeli et fratris Jordani de Parisius de ordine predicatorum, fratris Guillelmi

[1]) Es liesse sich aus den zahllosen Erwähnungen dieses Templers leicht eine Biographie zusammenstellen, der es selbst an einer Reihe, sein Wesen kennzeichnender charakteristischer Einzelheiten nicht fehlen würde. Die Schreibung des Namens ist sehr verschieden: Oyssiliers, Oysilaers, Oysilieres, Oyselier u. a. m.; cfr. auch Mich. I, 407, 620.

de Schoria, vicarii ministri provincialis in Cypro et fratris Raymundi de L[ign]aco, guardiani loci minorum de Nicossia et in presentia domini Almerii de Lavetta judicis interrogatus super articulo supradicto, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus de receptionibus eorum, de locis, in quibus fuerunt recepti etc.," respondit, quod frater Guido [preceptor Carnotensis?], preceptor Petrus de [Vetia?], frater Johannes de Francia[1]) tunc preceptor in [Pictavia], frater Jacobus [Cataleri?], frater Guillelmus capellanus receperunt eum ad dictum ordinem. Interrogatus de tempore, quo fuit receptus, dixit, quod sunt XXXIIII anni [jam elapsi]. [Interrogatus de modis sue receptionis respondit [ ] de dicto ordine, et dixit, quod ipse promisit obbedientiam et castitatem [et vivere sine proprio]. Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt etc."] interrogatus respondit, quod nunquam fuerunt errores [ ].

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint [dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.]" interrogatus respondit, [quod nescit].

II. Frater *Albertus*[2]) *de* [. . . *tiem?*] miles, preceptor militie Templi 2 [die eodem mensis Madii] [in domo predicta] comparuit coram dictis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum [Nicholai decani], Nicolai canonici et religiosorum virorum fratrum predicatorum et fratrum minorum et [juravit ut supradictus frater Ayme]. Interrogatus, quis eum [recepit ad dictum ordinem Templi], respondit, quod frater [Ayme marescalcus]. Interrogatus, [ubi fuit receptus, respondit] in Antravilla in Morea[3]). Interrogatus de astantibus in dicta receptione, respondit quod [presentes] fuerunt infrascripti fratres Johannes de Besazono[4]) [et frater Joffredus du Portu] et frater [Adam de Brandixio cappellanus]. Interrogatus de tempore dicte receptionis respondit, quod in festo S. Johannis proxime futuri erunt VII anni. Interrogatus de modis sue receptionis [respondit, quod] promisit castitatem et regulam [servare] [et observare bonas consuetudines dicti ordinis.] Super alio articulo, qui incipit „item si sciverunt vel sciunt", respondit, [ ]. Super alio articulo, qui incipit „item

[1]) Ein oft genannter, viel gerühmter Präceptor, cfr. Mich. II, 11, 89, 118, 205, 295, 312. [2]) Dieser Name trotz Abblätterns erkennbar und durch Citat in cod. I. No. 18 gewährleistet. [3]) Dieser Ort, das antike, am Peneios im Peloponnes belegene Andravida, war durch den kühnen Handstreich des Grafen Champlitte 1205 in die Hände französischer, speciell burgundischer Edlen gekommen, konnte aber nur durch dauernden Nachschub aus der Heimat behauptet werden, und hieraus erklärt sich die so oft wiederkehrende Aufnahme burgundischer Edlen in Antravilla, das bald als in Morea, bald, da die Hauptmacht der fränkischen Herrschaft hier 1263 gebrochen war, in Romania liegend bezeichnet wird. Cfr. Zeuge 2, 16, 20 und 56. Zeuge 17 ist in Palusiali ebenfalls daselbst aufgenommen. [4]) Zeuge 16, obwohl dieser Hugo mit Vornamen heisst.

inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi fuerint dicta capita vel ydola" etc. interrogatus dixit, [ ] et quod nescivit, quod capita predicta vel ydola essent in dicto ordine.

3 III. Frater *Oddo de Vallareto*,[1]) olim preceptor in Apulea. Die Aussage desselben ist durch vollständiges Loslösen der obersten Hautschicht des Pergamentes bis auf „promisit obbedientiam, castitatem, et conservare consuetudines . . . . . . honestas" unleserlich geworden, lässt sich aber durch die im Codex III erhaltene Beantwortung der einzelnen Frageartikel z. Th. reconstruiren.

4 IV. Frater [ ] *de* [ ], (vielleicht, aus einer Bemerkung im cod. I bei Zeuge 3 und 20 zu schliessen *Reynbaud Blacas*). Die Aussage ist ebenso zerstört, wie die des vorhergehenden Zeugen: nur ergiebt sich, dass er zu Leya, also auch in der Freigrafschaft Burgund, aufgenommen ist und „promisit castitatem, obbedientiam, paupertatem et conservare observantias et bonas consuetudines dicti ordinis."

5 V. Frater *Nicola Peccia*[2]) *Anglicus de Ardena* miles de ordine predicto comparuit coram dictis dominis episcopis in domo supradicta, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia et corporaliter tactis libris dicere veritatem super eis, per dictos dominos episcopos in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et decani et canonici interrogatus, quis eum recepit in dicto ordine, respondit, quod frater Guillelmus de la Mora[3]), tunc preceptor Inghilterre [ ]. Interrogatus, ubi fuit receptus, respondit in loco dicti ordinis, qui appelatur Linlee in Anglia. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt X anni vel circa. Interrogatus de astantibus in dicta receptione, respondit, quod fuerunt presentes frater Guillelmus de [Altavilla?] frater Hugo de Neapoli, frater Johannes de [. . . . .] et Thomas de Tholosa[4]) miles et alii plures. Interrogatus de modo sue receptionis [respondit, quod ipse requireret societatem et [ ] dicti ordinis et promisit magistro dicti ordinis obbedientiam et castitatem servare [et vivere sine proprio] [ ].

Super alio articulo, qui incipit „item si sciunt vel audiverunt, quando

[1]) Vielleicht auch Villareto zu lesen, jedenfalls identisch mit dem im cod. Brundus. oft genannten Oddo de Valdric. [2]) Heisst im englischen Process „Peche." [3]) Dieser oft genannte Präceptor Englands leugnete bis zum Tode jede Schuld am Orden, und selbst die in Frankreich auf Requisition der englischen Untersuchungscommission vorgenommenen Verhöre gewährten kein Anklagematerial gegen ihn. [4]) Cfr. Zeuge 19 und 22.

et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, et ideo non habuerunt ortum. Super alio articulo, qui incipit „item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum“ interrogatus, respondit, quod [nunquam fuerunt in ordine militie Templi] dicta capita vel ydola, et quod nescit aliquid de [ ]. Super alio articulo, qui incipit „item inquiratur a singulis fratribus“ [ ].

VI. Frater *Ricardus de Monder*[1]) de dicto ordine comparuit coram dictis dominis episcopis [in domo dicti domini Baliani] et in presentia supradictorum religiosorum minorum et predicatorum et supradictorum decani et domini Nicolai canonici, [iuratus ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tactis scripturis], interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super articulis infrascriptis et interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, respondit, quod frater Ayme marescalcus, tunc preceptor in comitatu Burgundie [ ] recepit eum in dictum ordinem. Interrogatus, ubi fuit receptus, respondit in loco dicti ordinis, qui dicitur Leya . . Interrogatus de tempore dixit, quod sunt VII anni [jam elapsi]. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod hii fuerunt presentes frater Ricardus de Monder et frater Jacobus de R[ ] et frater . [capellanus], presbiter dicti ordinis et multi alii. Interrogatus de modis dicte receptionis respondit, quod fuit sibi exposita regula et asperitas vite dicti ordinis, et deinde ipse promisit sic dicto suo preceptori castitatem et obbedientiam servare et observare regulam dicti ordinis bonam et licitam et honestam. 6

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam audivit nec scivit errores esse in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus respondit, quod nescit aliquid de predictis capitibus vel ydolis, nec dici audivit, quod essent in dicto ordine.

VII. Frater *Dionisius de Torcono Viennensis* miles de dicto ordine militie Templi die VII. mensis Madii comparuit coram dictis dominis episcopis et ipsorum presentia ac supradictorum fratrum minorum et 7

[1]) Wird im cod. Cypr. III nur nach seiner Heimat und seinem Stand Ricardus Anglicus presbyter cappellanus, im englischen Process dagegen stets de Grafton (Wilkins II 343) genannt.

predicatorum et domini Nicolai de Accon canonici supradicti Nicossie in domo supradicta juravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tactis sacrosanctis evangeliis, dicere veram et puram veritatem super articulis supradictis et aliis, de quibus interrogaretur ab eis, et interrogatus ab ipsis dominis episcopis, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, respondit, quod Hugo de Cialon [1]). Interrogatus ubi fuit receptus, respondit in loco [ ][2]) prope Cialon. Interrogatus de astantibus dicte receptioni respondit, quod frater [Ymbertus de Torvono[3])] et frater Jannes de Vilaers et plures alii fratres dicti ordinis et frater Andreas [4]) [presbyter cappellanus] in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte sue receptionis dixit, quod sunt [jam XVII] anni elapsi. Interrogatus de modis dicte receptionis respondit, quod [ ] et ipse promisit obbedientiam, castitatem et paupertatem et alia bona et honesta et licita regule dicti ordinis. [ ] [ ].

8 VIII. Frater *Stephanus Yspanus de Portugalia* miles de dicto ordine Templi comparuit die VII. mensis Madii coram supradictis episcopis et juravit coram dictis dominis episcopis et in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum supradicti domini Nicolai [canonici]. Interrogatus et examinatus in presentia predictorum, quis eum recepit ad dictum ordinem respondit, quod frater Galzerand, preceptor dicti ordinis in regno Portualie. Interrogatus de loco dicte receptionis, respondit in castro domus Templi, quod appellatur [Grossa] de Thoma in domo dicti ordinis[5]). Interrogatus de tempore dicte receptionis respondit, quod sunt XIX anni. Interrogatus de astantibus dicte receptioni, respondit, quod fuerunt hii presentes frater Vasco, frater gonfalerus, frater Stephanus Lorentinus et plures alii. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod eo requirente dictum preceptorem, quod volebat intrare dictam religionem Templi, [ille preceptor iussit eum] intelligere asperitates dicti ordinis et ipsas ordinis regulas ordinatas [ ], et postea eum recepit. [Ipse autem] promisit sibi castitatem, obbedientiam et paupertatem servare et ipsam regulam secundum deum servare.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt“ interrogatus, respondit, quod errores nunquam scivit in dicto ordine, nec audivit dici, quod essent in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola aut aliquid eorum“ interrogatus

[1]) Identisch mit Hugo de Cabilone, Mich. I 407. [2]) Vielleicht nova villa juxta Cathalanum, Mich. I 406. [3]) Mich. I 65. [4]) De Roches, Mich. I 406. [5]) Der Hauptsitz der Templer in Portugal Tomar.

respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, nec audivit dici quod dicta capita vel ydola essent in dicto ordine.

IX. Frater *Guillelmus de Montardino*[1]) *de Torvono*[2]) *Viennensis* miles de ordine militie Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis in domo supradicta et in presentia supradictorum religiosorum. fratrum minorum et predicatorum, decani et domini Nicolai canonici. juravit ut supradictus frater Dionisius. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos et interrogatus, quis recepit eum ad dictum ordinem, dixit, quod frater Guillelmus de Lins[3]), tunc preceptor domus Templi in villa Moson[4]) et alicuius [villaretis]. Interrogatus ubi eum recepit, respondit [in dicta domo?]. Interrogatus de tempore respondit, quod sunt sex anni. Interrogatus de astantibus dicte receptioni respondit, quod hii fuerunt presentes [Guillelmus de Buris?] et frater Stephanus [de Sto Questo] cappellanus, frater Guillelmus Malea[5]) et plures alii fratres de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis respondit. quod ipso requirente a dicto preceptore, quod eum reciperet ad dictum ordinem, frater sibi exposuit regulam dicti ordinis et asperitates ipsius ordinis [,] et ipse promisit in dicta receptione obbedientiam, castitatem et paupertatem et alia bona et licita et honesta, et regulam dicti ordinis bonam et licitam servare et tenere. Non tamen audivit aliquos errores nominatos, et dixit, quod ipse nichil promisit inlicitum vel inhonestum.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.,“ interrogatus, respondit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, nec audivit nec scit, quod fuerint errores in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus. si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.,“ interrogatus respondit, quod nichil scit de contentis in eo scientia vel auditu, quod nunquam scivit esse dicta capita vel ydola in dicto ordine.

X. Frater *Guillelmus de Vadres* miles de ordine militie Templi comparuit coram predictis dominis episcopis et in presentia supradictorum fratrum minorum, fratris [Raymondi], fratris Rugeri et fratris [Balduini] prioris, et fratris Jordani Angeli [de ordine predicatorum], domini Nicolai decani et domini Nicolai canonici supradictorum, et juravit ut supradictus frater Dionisius; et interrogatus et examinatus per predictos dominos epi-

[1]) Wohl gleichzeitig und an demselben Ort aufgenommen wie Zeuge 21, Petrus de Bocessello. [2]) Im cod. Cypr. III steht dafür Tentorio oder Teritorio. [3]) Bei Mich. oft fälschlich Lours genannt, auch Liris, cfr. I, 509; II 110, 111, 386 und Zeuge 21. [4]) Dioc. Altissiodor. [5]) Cfr. Zeuge 31.

scopos super predictis articulis, et interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Hugo de Perato, visitator tunc in Francia. Interrogatus, ubi eum recepit in [dictum ordinem], respondit, quod in Belna[1]) in ecclesia domus dicti ordinis. Interrogatus de tempore dixit, quod sunt VI anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii fuerunt presentes, scilicet frater Guillelmus de Montargi[2]), frater Rugerus et frater Nicolaus [ ] et frater dominus Theobaldus cappellanus et alii plures fratres dicti ordinis. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod dictus frater Hugo eum recepit, et ipse preceptori suo promisit obbedientiam, castitatem paupertatem et vivere secundum regulam dicti ordinis bonam, licitam et honestam.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, respondit, quod nunquam fuerunt errores, quod nunquam errores scivit nec audivit, quod essent in dicto ordine. Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, nec audivit dici, quod ydola vel capita ydolorum essent in dicto ordine.

11 XI. Frater *Hugo de Meli,* miles de ordine militie Templi comparuit dicto die coram dictis dominis episcopis et juravit in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et dictorum Nicolai decani et Nicolai canonici ut supradictus frater Dionisius et in domo supradicta.

Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super articulis supradictis, et interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Guillelmus de la Mora,[3]) tunc preceptor in Anglia. Interrogatus de loco sue receptionis respondit, in terra, que vocatur Meça lingua in Anglica. Interrogatus de tempore respondit, quod in pentecosten proxime futuram erunt IIII anni. Interrogatus de astantibus sue receptioni respondit, quod hii fuerunt astantes frater Riccardus Anglicus[4]) cappellanus et frater Phylippus de Meçans[5]) et plures alii. Interrogatus de modis in dicta receptione respondit, quod, cum ipse requireret dictum preceptorem, quod volebat dictum ordinem intrare, et ut eum reciperet ad dictum ordinem, ipse preceptor exposuit sibi asperitates ordinis et regulam dicti ordinis, et dictus frater Hugo in sua receptione promisit dicto preceptori obbedientiam, castitatem, paupertatem et regulam dicti ordinis observare, que erat honesta et licita.

Item interrogatus super alio articulo, qui incipit „Item si sciverunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, vel a quo

[1]) Dasselbe Templerhaus der Diöcese Autun, in dem auch Jac. Molay aufgenommen ward. [2]) Zeuge 9. [3]) Cfr. Zeuge 5. [4]) Cfr. Zeuge 22. [5]) Im englischen Process de Meves genannt.

habuerunt ortum et qua de causa etc.“ respondit, quod errores nunquam scivit in dicto ordine nec audivit dici, quod fuerunt unquam.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si fuerunt vel sunt dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit vel audivit dici, quod dicta capita vel capita ydolorum essent in dicto ordine.

XII. Frater *Petrus de Baneta* [1]) miles de ordine Templi comparuit dicto die coram dictis dominis episcopis in domo supradicta et iuravit in presentia supradictorum fratris Raymundi et fratris Rugeri de ordine minorum et fratris Baldovini prioris et fratris Nicolai Nicossiensis prioris ordinis predicatorum, domini Nicolai decani et domini Nicolai canonici ut supradictus frater Dionisius. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos, quis recepit eum ad dictum ordinem, respondit, quod frater Ayme, [2]) tunc marescalcus et locum magistri dicti ordinis tenens, recepit eum. Interrogatus de loco sue receptionis respondit, quod Nicossie in domo Templariorum. Interrogatus de astantibus dicte receptioni respondit, quod hii presentes fuerunt frater Jacobus de Doymalin, [3]) preceptor terre in Nimotio, frater Bertrandus tricopolerius [4]) et multi alii de dicto ordine. Interrogatus de tempore respondit, quod sunt III anni elapsi. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod, cum ipse requireret dictum marescalcum et locum magistri tenentem, quod cum reciperet ad domum ordinis, dictus frater Ayme exposuit sibi asperitatem et regulam dicti ordinis bonam et licitam, nec audivit aliqua inlicita vel inhonesta, et tunc ipse volens dictum ordinem intrare, dictus marescalcus eum recepit, et ipse frater Petrus promisit in dicto ordine castitatem, obbedientiam et paupertatem et alias regulas dicti ordinis servare, que sunt licita et honesta ac bona secundum deum.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec scit errores fuisse vel esse in dicto ordine nec audivit dici, quod essent. Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum“ interrogatus respondit, quod nescit aliquid scientia vel auditu de contentis in dicto articulo, et dixit, quod nunquam fuerunt ydola vel capita ydolorum in dicto ordine, quod ipse sciverit vel audiverit.

XIII. Frater *Johannes Yspanus de Portugalia,* miles de ordine supradicto, dicto die Nicossie in domo supradicta comparuit coram dictis

[1]) Cod. Cypr. I. nennt ihn „Bande“, französirt aus „Pendaïa“. [2]) Zeuge 1. [3]) Sonst Doumanin, Zeuge 40. [4]) Zeuge 41, dessen Vorname sonst Bartholomaeus lautet.

dominis episcopis et in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum, decani et canonici iuratus. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super dictis articulis, et interrogatus, quis eum recepit in dicto ordine, respondit, quod frater Lorentius de Senis[1]) preceptor domus de Insa. Interrogatus ubi eum recepit, respondit, quod in dicta domo de Insa.

Interrogatus de tempore dixit, quod sunt X anni elapsi et plus. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii fuerunt frater Gunsaldus Ferrant[2]) et frater Dormant de Paglano et frater Gustranus capellanus et alii de dicto ordine. Interrogatus de modo sue receptionis respondit, quod ipse requisivit dictum preceptorem, volens dictum ordinem intrare, et ipse dixit sibi in eum recipere, et exposuit sibi regulam dicti ordinis scilicet asperitates et alias regulas; et cum dictus preceptor eum recepit, dictus frater Johannes in dicta receptione promisit dicto preceptori observare castitatem et paupertatem ac regulam ipsius ordinis licitam, bonam et honestam.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus respondit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quod ipse sciret scientia vel auditu, et ideo ortum non habuerunt, quia non fuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec dici audivit, quod in dicto ordine essent capita ydolorum vel ydola, nec audivit [

] in dicto ordine.

14 XIIII. Frater *Guillelmus de Garent*[3]) de casali sancti Vassy, sergens de dicto ordine Templi comparuit in domo supradicti domini Baliani et iuravit ut supradictus frater Johannes. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos et in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum ac canonici super dictis articulis. Et interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Guillelmus de Canellis[4]) tunc preceptor in provincia Lombardie. Interrogatus de loco dicte receptionis respondit, quod in domo Templi [

] sancti Dionisii Parmensis diocesis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod fuit prima die dominica mensis Madii sequentis anni post perditionem terre de Accon.

[1]) Schwer lesbar, vielleicht auch de Suris oder de Sevis. Die anderen Namen finden sich vielfach in den gothischen Familien Nordspaniens und Südfrankreichs, cfr. z. B. Mich. I, 512. [2]) Zeuge 68. [3]) Cod. Cypr. III Guaren. also derselbe, der nach Mich. I, 425 der Aufnahme des Alb. de Canellis zu Asti anwohnt. [4]) Wohl identisch mit dem Mich. I, 425 genannten „Wilhelm von Canelli", der auch in dem Process des patrim. Petri als prec. Lombardie genannt wird, später als prec. abbatie Ungarie versetzt wird.

Interrogatus de astantibus dicte receptioni respondit, quod fuerunt hii frater Jacobus de Bosco, frater [   ] de Palert frater Gerardus [Acquarellis de Alexandria], frater Jacobus de Placentia[1]) presbyter cappellanus. Interrogatus de modo dicte receptionis respondit, quod ipse requisivit dictum preceptorem, quod vellet in dictum ordinem intrare, et quod eum reciperet, et ipse preceptor exposuit sibi asperitates dicti ordinis, que sunt in regula, et tunc ipse frater Guillelmus [sibi permisit] intrare dictum ordinem; [ipse autem promisit obbedientiam, castitatem   ].

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, respondit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine Templi nec audivit dici, quod essent [in dicto ordine]; et quia non fuerunt, ortum non habuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit ydola vel capita idolorum in ordine prelibato esse, nec audivit dici, quod essent.

XV. Frater *Guido de Lengles*[2]) sergens de dicto ordine comparuit coram dictis dominis episcopis in domo supradicta et iuratus ut suprascriptus [Johannes de Riencet.[3])] Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super dictis articulis in presentia fratrum minorum et fratrum predicatorum, decani et Nicolai canonici. Et interrogatus quis eum recepit in dictum ordinem, respondit, quod frater Guillelmus[4]) de Perato, tunc preceptor dicti ordinis in Francia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in domo dicti ordinis, que est in Mormant de Borgondia.[5]) Interrogatus de tempore dicte receptionis respondit, quod sunt X anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod fuerunt astantes hii, frater Ayme Osilier marescalcus, frater Hugo de Gelona et dominus Julianus, capellanus et presbiter dicte domus. Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod in dicta receptione ipse promisit servare castitatem obbedientiam, et paupertatem et regulam dicti ordinis, que est licita et honesta.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum, et

[1]) Die Namen kehren zum Theil, wenn auch je nach dem Bildungsgrad der Verhörten, verstümmelt, im cod. patrim. Petri wieder. [2]) Identisch mit Guido de Lingonis, Mich. I, 620. [3]) Oder Buicet; so müsste danach der eigentliche Name von Zeuge 13 lauten. [4]) Muss heissen Hugo. [5]) Gleichzeitig und an gleichem Orte mit dem Servienten Wilh. de Fonte (Mich. I, 620), dessen Aussagen durch die obigen Auslassungen und die specielleren im proc. Cypr. III entkräftet werden.

qua de causa etc." interrogatus dixit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quod ipse sciret scientia vel auditu vel credulitate.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit, quod fuerint, nec audivit dici, quod fuissent vel essent ipsa capita et ydola in dicto ordine.

Die XIIII. mensis Madii Nicossie in domo reverendi patris domini Petri, dei gratia Nimotiensis episcopi presentibus fratre Rugero Anglico et fratre Raymundo de Linaco de ordine minorum, dominis Pascali et Antonio canonico Famagustano et domino Nicholao de Accon, canonico Nicossiensi testibus rogatis, supradictus dominus Nimotiensis, quod erat infirmitate gravatus, quod circa examinationem fratrum ordinis Templi hodie non poterat interesse, reverendo patri domino B. Famagustano episcopo recipiendi et examinandi fratres de dicto ordine Templi super articulis supradictis et aliis, super quibus sibi videretur inquirendum, teneatque pro hodie totaliter vices suas.

16 XVI. Frater *Hugo de Besaczono*, prior de ordine Templi comparuit dicto die coram dicto domino Famagustano episcopo ac dominis supradictis in presentia supradictorum fratrum minorum et domini Nicolai canonici et domini Hugonis de Carmagniano Nimociensis, iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro [ ] dicere meram et plenam veritatem super dictis articulis et super aliis, de quibus interrogaretur ab eo.

Interrogatus et examinatus super dictis articulis per dictum dominum episcopum in presentia predictorum fratrum, canonici et thesaurarii. Et interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Jeffredus de Sale, tunc preceptor dicti ordinis in Romania.[1]) Interrogatus, ubi fuit receptus, respondit in villa, que dicitur Andravilla.[2]) Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt XXX anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii fuerunt presentes frater Adam de Brondixio cappellanus, frater Johannes de Arnovalle de dicto ordine, aliique plures presentes de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod ipse rogavit dictum preceptorem, qui eum reciperet in dictum ordinem, et tunc ipse preceptor narrabat sibi regulam et asperitates vite fratrum dicti ordinis, et ipse affectando dictum ordinem intrare, eum dictus preceptor recepit in manibus suis: et frater Hugo promisit sibi obbedientiam, castitatem, paupertatem et regulam dicti ordinis secundum dictum institutum observare.

Super articulo, qui incipit „Item si scirent vel audiverunt, quando et

[1]) Sonst in la Morea genannt. [2]) Cfr. bei Zeuge 2, 20, 56.

a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt si usu[1]) et qua de causa etc." interrogatus, respondit, quod nunquam scivit nec scit, quod errores fuissent vel essent in dicto ordine, nec audivit dici, quod fuissent vel essent.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum" interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec dici audivit dicta capita vel ydola fuisse vel esse in dicto ordine.

XVII. *Joffredus de Portu*[2]) miles de dicto ordine dicto die comparuit coram reverendissimo Famagustano episcopo in domo supradicta in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicolai et thesaurarii Nimanciensis [sic], interrogatus et examinatus super quibusdam articulis. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Johannes dictus conestabulus, tunc preceptor dicti ordinis in Romania. Interrogatus de loco dicte receptionis dixit in Morea in Palusioli[3]) in domo dicti ordinis. Interrogatus de astantibus dicte receptioni respondit, quod fuerunt hii frater Theobaldus de Lione, dominus Adam[4]) cappellanus de dicto ordine et alii plures. Interrogatus de tempore dicte receptionis respondit, quod sunt novem anni elapsi. Interrogatus de modis dicte receptionis, dixit, quod in dicta receptione ipse promisit dicto preceptori suo obbedientiam, castitatem et paupertatem et regulas dicti ordinis servare secundum deum. 17

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt vel sciverunt dicta capita vel ydola, vel aliqua eorum etc." interrogatus respondit, quod nescit aliquid nec dici audivit, quod ipsa capita vel ydola fuissent vel essent in dicto ordine.

XVIII. Frater *Henricus de Mori*, miles dicto die in domo supradicta comparuit coram prefato Famagustano episcopo et iuravit ut supradictus frater. Interrogatus et examinatus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum ac Nicolai canonici et thesaurarii, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, respondit, quod frater Johannes de Mori[5]) tunc preceptor dicti ordinis de balivia de Bria. Interrogatus ubi, respondit in Campania de Francia [ ][6]) in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis re- 18

[1]) Falsum pro „ortum." [2]) Vielleicht „Porcu". [3]) Vielleicht „Palingiali". [4]) Sonst de Brondixio genannt. [5]) Sic pro Johannes Morelli de Bellna, der hier und in Frankreich oft als receptor genannt wird, Mich. I 584; II 368, 406. [6]) Möglicherweise Cheurutum, wo, cfr. Mich. I 529, fast ausschliesslich Picarden weilten, und auch hier nur solche genannt werden.

spondit, quod sunt V anni elapsi. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, [quod frater], fr. Pertrandus de Vascellis[1]) cappellanus dicti ordinis, frater Petrus[2]) et frater Johannes Pictardi[3]) et alii plures.

Super articulo, qui incipit „Si sciunt et audiverunt, qui et a quibus predicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit aliquid nec scit, quod errores fuissent nec essent in dicto ordine et non credit, quod fuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciverunt in dicto ordine esse capita vel ydola vel aliqua eorum etc.“ interrogatus, respondit, quod nunquam scivit et nescit, quod dicta capita vel ydola fuissent vel essent [in dicto ordine], et dixit, quod non fuerunt nec sunt.

19 XIX. Frater *Stephanus de Malli*[4]) *de Valleverçu*, Burgundus miles dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo Nicossie in domo supradicta, qui iuravit ut supradictus frater Hugo. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum Nicolai canonici et thesaurarii supradicti supra dictis articulis. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem respondit, quod frater Guillelmus de la Mora tunc preceptor in Inghilterra. Interrogatus [de loco] respondit, quod in Dingueles[5]) in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore sue receptionis dixit, quod sunt quinque anni vel circa. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii fuerunt presentes frater Thomas de Tholosa, frater Guillelmus de Graffto[6]) de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod ipse in sua receptione promisit obbedientiam et castitatem servare et regulam dicti ordinis [bonam et licitam et honestam], et cetera observare secundum deum.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, qui et a quibus predicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, respondit, quod nunquam scivit nec audivit dici errores fuisse in dicto ordine nec esse etc., et ideo non habuerunt ortum, quia non fuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sunt dicta capita vel ydola vel aliqua eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec dici audivit, quod capita vel ydola fuissent vel essent in dicto ordine.

20 XX. Frater *Stephanus de Centonaria*[7]) miles comparuit dicta die coram dicto domino episcopo in domo supradicta, qui iuravit ut supra-

---

1) Pro „Vasconis“ Mich. I 105. 2) Mich. I 11, 283 u. 522; II 288, 345. 3) Mich. II 98, 104. 4) Im cod. Cypr. III. „Walby“ genannt. 5) Sonst Dingnisley genannt. 6) Vom Zeugen 22 Rugerus Anglicus wird derselbe de Guiffeto anstatt Grafton genannt. 7) In cod. Cypr. III. „Chentanario“.

dictus frater Hugo. Interrogatus et examinatus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum, Nicolai canonici et Hugonis thesaurarii [Nimociensis] super dictis articulis. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Johannes[1]) Conestabulus, tunc preceptor in Romania. Interrogatus, ubi fuit receptus, respondit in Antravilla in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis, dixit, quod sunt III anni [vel] circa IV. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii steterunt presentes frater Pontius de Chavania[2]), frater Johannes de Ubamore[3]), et dominus Adam de Brondisio[4]) cappellanus de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod exposuerunt sibi regulas, et expositis sibi asperitatibus vite dicti ordinis ipse misit se in manibus dicti preceptoris, qui eum recepit; et promisit obbedientiam, castitatem et paupertatem et quasdam regulas dicti ordinis secundum deum et iustitiam.

Super alio articulo, qui incipit „Si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus dicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit errores esse, nec audivit dici, quod essent in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec dici audivit, quod essent dicta capita vel ydola in dicto ordine nec aliqua eorum.

XXI. Frater *Petrus de Bocesello*[5]), miles comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta, qui iuravit ut supradictus frater Hugo. Interrogatus et examinatus in presentia supradictorum fratrum et Nicolai canonici per dictum episcopum, quis eum recepit ad dictum ordinem, respondit, quod frater Guillelmus de Lins[6]) tunc preceptor domus dicti ordinis Templi in Villa Muoçonis[7]) Altisiodorensis diocesis. Interrogatus de loco dicte receptionis respondit, quod in dicta domo. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod fuerunt hii frater Guillelmus [de Burres] sive burgundio et frater Guillelmus de Villania. 21

Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt sex anni. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod dictus frater Guillelmus eum recepit in manibus suis ad dictum ordinem, et ipse frater Petrus

---

[1]) Cfr. Zeuge 17 und 56. [2]) Laut Zeuge 56 „Ceveni.“ [3]) Kann auch heissen Valamore. [4]) Cfr. Zeuge 16, 17, 56. [5]) Identisch mit dem von Odo de Bures bei Mich. II 111 genannten Hugo de Boczesel, dessen Aussage und Zeugenbenennung mit der folgenden übereinstimmt. [6]) Identisch mit dem Mich. II 386 ebenso und II 110 irrthümlich de Lurs genannten Präceptor, der sich der Gefangennahme durch die Flucht entzog, cfr. auch Zeuge 9. [7]) Identisch mit Villa Moso, Mich. II 110 und Villa Mozon, II 50 und Zeuge 9.

promisit obbedientiam et castitatem servare et regulam dicti ordinis bonam et iustam secundum deum.

Super alio articulo, qui incipit „Si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nescivit et nescit, quod errores fuissent vel essent in dicto ordine, nec audivit dici, quod essent vel fuissent.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliqua eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nescit aliquid, quod dicta capita vel ydola fuissent et essent in dicto ordine.

22 XXII. Frater *Rugerus Anglicus*[1]) miles de dicto ordine Templi dicto die comparuit in domo supradicta coram supradicto domino Famagustano episcopo et iuravit [in omnibus et per omnia] ut supradictus frater Hugo et frater Petrus in presentia supradictorum fratrum minorum et respondit, quod frater Guillelmus de la Mora, preceptor tunc in Anglia [. . . .]. Interrogatus, ubi fuit receptus, respondit in domo Templi in loco, qui dicitur Dingnisley in Inghilterra. Interrogatus de tempore dicte receptionis respondit, quod sunt VI anni vel circa. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod fuerunt hii frater Thomas de Tholosa[2]), frater Guillelmus de Graffeto et frater Riccardus[3]) presbiter cappellanus. Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod ipse preceptor recepit eum in manibus suis, et dictus frater Rugerus promisit sibi obbedientiam et castitatem et regulam dicti ordinis, que est secundum deum et iustitiam.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine nec audivit dici, quod essent; et ideo, si est, quod non fuerunt, ortum non habuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliqua eorum et.“ interrogatus respondit, quod nescit aliquid, quod dicta capita vel ydola vel aliqua eorum sint vel fuerint in dicto ordine.

23 XXIII. Frater *Petrus de Torcono*[4]) miles de dicto ordine comparuit dicto die in domo supradicta Baliani coram dicto domino episcopo in presentia predictorum religiosorum minorum et predicatorum et domini

---

[1]) Dieser heisst bei Wilkins II 342 Roger de la More, ist also ein Verwandter des gleichnamigen Grosspräceptors. [2]) Cfr. Zeuge 5 und 19. [3]) Bei Wilkins l. c. „de Newent“. [4]) Identisch mit dem Mich. I 408 genannten P. de Toluo, dessen Aufnahme dort von Aymo de Oysilieres vollzogen, durch Humbertus de Sto Jorio geschildert wird.

Nicolai canonici, et iuravit ut supradictus frater Hugo. Interrogatus, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, respondit, quod frater Aymo, nunc marescalcus dicti ordinis. Interrogatus, ubi eum recepit, respondit in Campania[1]) in loco, qui dicitur Novavilla in domo dicti ordinis, iam sunt VII anni vel circa. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii fuerunt presentes frater Jannes (sic) Dalbon[2]) et dominus frater Andreas de Roccis presbiter cappellanus et alii plures.

Interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod dictus marescalcus recepit eum in manibus suis, et ipse promisit ipsi marescalco obbedientiam et castitatem.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum,“ interrogatus respondit, quod nullum errorem scivit adhuc in dicto ordine vel regula Templi, nec dici audivit adhuc, quod errores essent in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi fuerint dicta capita vel ydola vel aliqua eorum,“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec scit dicta capita vel ydola vel aliqua eorum esse vel fuisse in dicto ordine, et dixit, quod non credit, quod umquam fuerunt.

XXIV. Frater *Aymo de Gala* Viennensis diocesis comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta et iuravit ut supradictus frater Hugo de Besacono et frater Petrus de Bocesello in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicolai canonici. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem dixit, quod frater Galcerius de Liencurt Picardus, preceptor tunc balivie Remensis[3]). Interrogatus de loco dicte receptionis respondit et dixit, quod in domo dicti ordinis Templi, que dicitur Novavilla Cathalenensis diocesis. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii fuerunt presentes in dicta receptione, scilicet frater Hunbertus de Torvono[4]) et dominus Andreas presbyter cappellanus de [dicta domo] et plures alii. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt V anni elapsi et plus in festo nativitatis proxime preterito, et interrogatus de modis sue receptionis respondit, quod ipso requirente dictum preceptorem, quod eum reciperet ad dictum ordinem, dictus preceptor declaravit sibi regulam dicti ordinis videlicet asperitates, et ipse dicebat, quod volebat intrare dictam religionem seu ordinem Templi; non tamen sibi errores nominavit supradictas idem preceptor, et dictus preceptor

24

[1]) Sonst meist apud Cathalaniam genannt, aber mit obigem Orte identisch. [2]) Bei Mich. I 408 Joh. d'Anbon, neben welchem als gegenwärtig auch Robertus molendinarius genannt wird. [3]) Dieser bei Mich. und auch in Cypern mehrfach erwähnte Templer, auch Lienticuria genannt, wird auch als praeceptor Remensis et Laudunensis bezeichnet. [4]) Mich. I 65.

eum recepit in manibus suis, et tunc ipse frater Aymo promisit sibi obbedientiam et castitatem et ire ad recuperationem regni Jerusolomitani.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod errores nunquam fuerunt in dicto ordine, quod ipse sciret vel dici audivit.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum" interrogatus respondit, nihil scire de contentis in eo; et dixit, quod nunquam audivit dici, quod ista capita vel ydola fuerint in dicto ordine.

25 XXV. Frater *Oddo de Monagre Burgundus* miles de dicto ordine Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta, iuratus ut supradictus frater Petrus de Bocesello et in presentia supradictorum religiosorum et domini Nicolai canonici. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem respondit, quod frater Hugo de Parato, tunc visitator in Francia. Interrogatus de loco dicte receptionis respondit, quod fuit receptus in Belna [1]) in domo dicti ordinis, que est in Belna. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt VI anni elapsi. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod steterunt presentes in dicta receptione hii frater Guillelmus de Montardino [2]), frater Rugerus Anglicus de dicto ordine et dominus Stephanus tunc cappellanus dicti visitatoris. Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod ipse requisivit dictum visitatorem, quod eum reciperet ad dictum ordinem, et ipse visitator dedit sibi intelligere vitam fratrum et regulam dicti ordinis et asperitates vite fratrum; non tamen dixit sibi errores predictos vel alios, et ipso fratre Oddone dicente, quod volebat dictum ordinem intrare, dictus visitator eum in manibus suis recepit, obsculo pacis hinc inde interveniente, et promisit sibi castitatem et alia, et iuravit non exire de dicto ordine sine licentia pape vel magistri ordinis Templi.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus respondit et dixit, quod errores nunquam scivit in dicto ordine, nec audivit dici, quod essent.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus respondit, quod nunquam scivit dicta capita vel ydola in dicto ordine, nec audivit dici, quod essent.

[1]) Ein oft genanntes Templerhaus der Diöcese Autun, zum Sprengel Lyon gehörig, nach dem viele Templer den Namen führen. [2]) Cfr. Zeuge 9 und 10.

XXVI. Frater *Petrus de Bordens* de Tholosa, vexillarius de dicto ordine Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo [supradicta], iuravit ut supradictus frater Hugo et ut supradictus frater Petrus de Bocesello. Interrogatus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicholai canonici, quis recepit eum ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Pontius de Broceto,[1]) tunc preceptor in provincia. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit in Tholosa in domo dicti ordinis. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit, quod hii steterunt presentes frater Petrus Joffredi et frater Raynaldus de Calmone[2]), milites de dicto ordine Templi et plures alii. Interrogatus, quamdiu ipse fuit receptus ad dictum ordinem respondit, quod iam sunt XXVI anni. Interrogatus qualiter et quo modo fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod ipse frater Petrus requisivit dictum preceptorem, quod volebat dictum ordinem Templi intrare et esse fratrem (sic) dicti ordinis, et dictus preceptor exposita sibi vita fratrum dicti ordinis, quando optabant intrare dictum ordinem, promictere observare obbedientiam et castitatem et iurare non exire dictum ordinem sine licentia magistri dicti ordinis, recepit eum ad fratrem dicti ordinis obsculo pacis interveniente, et ipse promisit sibi obbedientiam et castitatem et iuravit ordinem non exire sine licentia dicti magistri. 26

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nullum errorem scivit adhuc in dicto ordine Templi, nec audivit dici, quod esset error in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, nec audivit dici, quod essent dicta capita vel ydola vel aliquid eorum.

Die XV. mensis Maii Nicossie in domo supradicti domini Nimociensis episcopi presentibus presbitero Egidio cappellano et Ammorgino[3]) de Acon clerico dicti domini episcopi testibus dictus dominus Nimotiensis episcopus et administrator Nicossiensis ecclesie per sedem apostolicam constitutus, cum sit infirmitate gravatus adeo, quod circa examinationem fratrum ordinis militie Templi intendere non possit, vices suas reverendo in Christo patri domino Baldouino, dei gratia Famagustano episcopo, consocio suo commisit, quousque eas duxerit revocandas.

XXVII. Frater *Martinus de Lamussa* sergens, olim preceptor palatii de dicto ordine Templi, dicto die Nicossie in supradicta domo domini 27

[1]) Ein unter dem Namen Broet, Broheto, Brocheto und Broeet oft genannter preceptor provincie, der selbst nach der gefolterten Zeugen Aussage bei der Aufnahme sehr gewissenhaft verfuhr. [2]) Genannt nach einem in der dioc. Ruthenensi gelegenen Templerhaus Calmonte. [3]) Pro Georgio laut cod. Cypr. III.

Baliani comparuit coram dicto Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum minorum et domini Petri Stephani et domini Nicolai de Accon, canonicorum Nicossiensis ecclesie, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tactis libris, dicere meram et plenam veritatem super dictis articulis. Interrogatus per dictum dominum Famagustanum episcopum in presentia predictorum, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis Templi, respondit, quod frater Hugo de Perato, tunc preceptor in Francia. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit, quod Lugduni iam sunt XVIII anni et X menses. Interrogatus de astantibus in dicta sua receptione respondit, quod hii steterunt presentes frater Joffredus de Bellavilla et dominus Thomas de Sergi cappellanus et frater Petrus de Sarpagio et frater Guido de Cialon et plures alii. Interrogatus quo modo fuit receptus, dixit, quod fuit receptus isto modo, quod eum dictus preceptor recepit in manibus suis obsculo pacis interveniente, et ipse frater Martinus promisit obbedientiam, castitatem et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod errores aliquos nunquam scivit in dicto ordine nec audivit dici, quod essent.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus, respondit, quod nescit aliquid de dictis capitis (sic) vel ydolis, et quod non audivit dici, quod essent talia capita vel ydola in dicto ordine.

28 XXVIII. Frater *Jacobus de Vallebruna*[1]) sergens, olim infirmerius de dicto ordine comparuit in domo supradicti domini Baliani et iuravit in presentia supradictorum fratrum minorum domini Petri et Nicolai canonicorum coram dicto domino Famagustano episcopo, et per ipsum interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem pro fratre dicti ordinis, respondit, quod frater Lorentius de Biena,[2]) tunc preceptor in Morment in domo dicti ordinis, que est in Morment. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt VIIII anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione respondit dicens, quod hii steterunt presentes frater Julianus de Dinisel, presbyter cappellanus, dominus Gualterius de Bures presbyter cappellanus dicti ordinis et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modo sue receptionis respondit, quod fuit receptus isto modo, quod eum recepit in manibus suis ad obsculum pacis in hore, et ipse

[1]) Vielleicht auch Valleburna zu lesen. [2]) Irrthümlich für Belna: bei Mich. II 80 auch Laurentius de Bretanay genannt, der vor seiner Beförderung zum preceptor in Mormantio, preceptor de Colours gewesen war. Das Haus Mormant hatte etwa bis 1300 den Johannitern gehört, und ist dann wunderbarer Weise mit allen Insassen in den Besitz der T. übergegangen. Mich. I 188 u. 635.

frater Jacobus promisit ei obbedientiam et castitatem, et quod de ordine non exiret sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt etc.“ interrogatus dixit, quod in dicto ordine errores aliquos nescivit nec scit, nec audivit dici, quod essent. Immo est bonus ordo, et bona religio est et fuit religio templariorum.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit, quod dicta capita vel ydola nec dici audivit, quod essent in dicto ordine.

XXIX. Frater *Johannes Anglicus*, olim preceptor palatii, de dicto ordine sergens comparuit coram supradictis domino Famagustano episcopo die XVI. Maii in domo supradicta domini Baliani de Saxono, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro, dicere verum super dictis articulis et super aliis, de quibus interrogaretur ab eo. Interrogatus et examinatus per episcopum in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et supradictorum canonicorum, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi dixit, quod frater Raynaldus de Varense,[1] tunc preceptor in Apulea. Interrogatus, in quo loco recepit eum, dixit in terra Barlette in domo dicti ordinis. Interrogatus quamdiu est, quod fuit receptus, dixit, quod sunt X anni elapsi. Interrogatus qui fuerunt presentes dicte receptioni dixit, quod frater Martinus de Lamussa,[2] frater Johannes de Laremarco,[3] dominus Alecxius et dominus Guillelmus de Mel cappellani et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod dictus preceptor recepit eum in manibus suis obsculo pacis inter eos in hore interveniente, et dictus frater Johannes promisit sibi obbedientiam et castitatem et dicto ordine non exire, nisi de licentia pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec scit errores fuisse in dicto ordine.

Super articulo qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus, dixit, se nichil scire de predictis scientia, auditu vel credulitate, quia non fuerunt.

[1]) Beim Zeugen 75 de Varella genannt, im cod. Brindisinus „de Varena.“
[2]) Zeuge 27. [3]) Vielleicht Larenaeto zu lesen, möglicherweise verstümmelt für la Romaia.

30 XXX. Frater *Johannes de Lisicis* sergens, olim preceptor palatii in Nimocio, dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo iuratus ut supradictus frater Martinus. Interrogatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum, quis eum recepit ad fratrem dicti ordinis Templi, dixit quod frater Garinus de Granvillie[1]) tunc preceptor in abbatie (sic) Pontii[2]) in Francia. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit in Picardia in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis et de astantibus in dicta receptione dixit, quod sunt VII anni elapsi, et steterunt hii presentes frater Petrus de Villa[3]) miles, dominus Egidius[4]) cappellanus et frater Johannes de Apulea[5]) in Aud[ ] et alii plures. Interrogatus qualiter fuit receptus, dixit, quod ipse requireret dictum preceptorem, quod eum reciperet in fratrem dicti ordinis Templi, et idem preceptor recepit eum in manibus suis, obsculo pacis interveniente inter dictos receptorem et receptum, et ipse receptus promisit dicto receptori servare et tenere obbedientiam et castitatem, et dictum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod non fuerunt nec sunt errores in dicto ordine, nec audivit, quod essent.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum“ interrogatus, dixit, quod non sunt dicta capita vel ydola in dicto ordine.

31 XXXI. Frater *Johannes Panis et Salce de Vienese*, sergens de dicto ordine Templi comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicti domini Baliani, qui iuravit ut supradictus frater Martinus. Interrogatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum ac canonicorum, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Guillelmus Malect[6]) miles de Monteliaco, recepit eum in Vienna in terra Dalfini. Interrogatus, quando et quibus presentibus dixit, quod non sunt XIIII anni presentibus fratre Bartholomeo de Cremona, fratre Hugone Flamengo et fratre Genisio de Cremena de dicto ordine et alii plures.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam errores scivit esse in dicto ordine, nec scit, quod sint.

---

[1]) Obwohl es desselben Namens eine grosse Reihe Templer giebt, so ist dieser doch in einer Reihe bedeutender Stellungen nachweisbar. [2]) Berühmte in der Picardie belegene Templerballei. [3]) Sonst stets Petrus de Villanova genannt. [4]) Sonst bezeichnet Mich. I 243 Egidius curatus de Oysimonte. [5]) Mich. I 133. [6]) Vielleicht Malbect, Mich. II 237.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nesscit (sic) aliquid, quod ipsa capita sint vel fuerunt nec ydola in dicto ordine.

XXXII. Frater *Guido de Vienna* sergens de dicto ordine comparuit 32 coram dicto domino Famagustano episcopo et iuravit in domo supradicta ut supradictus frater Martinus. Interrogatus in presentia dictorum religiosorum et canonicorum per dictum [dominum episcopum], quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Hugo de Periato, tunc visitator dicti ordinis in Francia. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit in domo dicti ordinis, que appellatur domus de Albono.[1]) Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod dominus Johannes Cena cappellanus, frater Hugo Flamengus et [soror] „Ymberta“ de Cremena[2]) et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod ipso fratre Guidone dictum preceptorem require[nte], quod volebat dictum ordinem intrare, et ideo roga[vit] eum, quod ipsum reciperet, et dictus preceptor eum recepit, pacis obsculo inter eos de hore ad hoc interveniente in signum pacis et concordie. Et dictus frater Guido promisit dicto preceptori castitatem et obbedientiam tenere, et regulam dicti dicti [pro „ordinis“] secundum deum observare, et dictum ordinem non exire sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis aut conventus ordinis predicti.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescit aliquid, quod dicta capita vel ydola fuerunt vel sint in dicto ordine.

XXXIII. Frater *Pontius de Puteo de Lugduno*[3]) sergens de dicto 33 ordine Templi die predicto comparuit coram dicto domino Famagustano iuratus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum. Et interrogatus per dictum dominum episcopum, quis

[1]) Bisher nicht sicher nachgewiesen, wahrscheinlich aber derselbe Ort, nach welchem andere Templer den Namen führen d'Aubon, Dalbono, Daubon und Danbon. [2]) Obwohl „soror“ nicht mit absoluter Sicherheit lesbar ist, so doch unzweifelhaft Ymberta. Folgerungen daraus für die Institution der Tempelschwestern zu ziehen, ist bei dem vereinzelten Auftreten der Thatsache nicht angängig. [3]) Obwohl in beiden Codices deutlich der Name wie oben geschrieben ist, scheint mir der Servient Pontius den Namen nach dem oft genannten Templerhaus Puteoli de Laudnno zu führen, auch juxta oder subtus Laudunum genannt.

recepit eum ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Bodo de Peraseo[1]) (sic), tunc preceptor et visitator in Francia. Interrogatus ubi recepit eum, dixit in Bellavilla in Francia. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod fuerunt hii scilicet frater Dalfinus Daverna miles, frater Petrus Dalbono[2]) sergens et dominus [presbyter] cappellanus in dicto ordine. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt X anni. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod dictus visitator dixit sibi cum requireret, quod ad dictum ordinem eum reciperet, asperitates dicti ordinis, et ipse dixit eidem, quod eum reciperet; et tunc eum recepit in manibus suis pacis obsculo de hore ad hos interveniente inter eos.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit nec scit errores fuisse vel esse in dicto ordine.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescit, quod dicta capita vel ydola sint in dicto ordine, et dixit, quod non credit, quod sint vel fuerint.

34 XXXIV. Frater *Guido de Acton* (sic pro „Acon“) sergens de ordine Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro dicere meram et plenam veritatem super articulis supradictis. Interrogatus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Petri et domini Nicolai canonicorum, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Theouron de Provençea, tunc preceptor totius abbatie (sic) Ungarie. Interrogatus ubi recepit eum dixit, in Barletta in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt VI anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod fuerunt hii frater Guillelmus de Melfi[3]) cappellanus, Gottofredus de Accon cappellanus et frater Berlengarius de Fara. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod recepit eum ad obsculum pacis in hore, et ipse promisit obbedientiam et castitatem.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt et ortum habuerunt etc.“ interrogatus dixit, quod errores nescivit nec scit esse vel fuisse in ipso ordine Templi, nec audivit dici, quod ortum habuerint.

---

1) Unzweifelhaft ist Hugo de Perato genannt. Aber wenn selbst die Namen so hochstehender Würdenträger nicht einmal genau gewusst werden, so ist es verzeihlich, wenn andere scheinbare Widersprüche auf ähnliche Verwechselungen zurückgeführt werden. 2) Ein mehrfach genannter preceptor de Vienesio. 3) Bei Zeuge 29 „Mel“ genannt: er war längere Zeit in Barletta, und die Aufnahmen fanden dort auch nach Mich. I 589 sine illicitis statt.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit nec scit, quod dicta capita vel ydola sint vel fuerint in dicto ordine.

XXXV. Frater *Guillelmus de Solier*[1]) de ordine Templi sergens comparuit dicto die coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicti domini B. in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum, iuravit ut supradictus frater Guido. Interrogatus per dictum dominum Famagustanum episcopum in presentia predictorum fratrum et canonicorum, quis eum recepit ad dictum ordinem dixit, quod frater Bernardus de Monteolivo[2]) tunc preceptor in Catalungna. Interrogatus de loco dicte receptionis dixit, quod in Catalungna in domo dicti ordinis, que est in „Hosca“[3]). Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt VIII anni et plus a festo nativitatis proximo preterito citra. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod hii fuerunt frater Berenguarius de Monteolivo miles, frater Petrus de Velivel sergente (sic) et plures alii. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod ipso requirente dictum preceptorem, quod volebat intrare dictum ordinem, dictus preceptor eum in manibus suis recepit in fratrem dicti ordinis, obsculo pacis de hore ad hos inter eos subsecuto, et ipse frater Guillelmus promisit dicto preceptori obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis. 35

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt etc.“ interrogatus dixit, quod errores ipso sciente non fuerunt in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit adhuc nec scit, quod dicta capita vel ydola sint aut fuerint in ipso ordine.

XXXVI. *Oddo de Branges Burgundus*, Cabilonensis diocesis dicto die comparuit Nicossie in domo supradicta domini Baliani coram dicto domino Famagustano episcopo, et iuravit ut supradictus frater Guido. Interrogatus et examinatus in presentia dictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum, quis eum recepit ad dictum ordinem 36

[1]) Don Pietro Wenzel las den Namen „Silice.“ [2]) Identisch mit dem vom Zeugen 43 angeführten preceptor Catalungne „de Monte Osilivo.“ [3]) Vielleicht Tortosa.

Templi dixit, quod frater Jannes Senanti tunc preceptor in Cialon[1]. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt VIII anni et circa novem. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod fuerunt astantes hii frater Johannes de Lione et frater Petrus Bruni[2]) sergentes, dominus Parius Burgundus cappellanus et plures alii. Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod recepit eum volentem et requirentem intrare dictum ordinem, et recepit eum in manibus suis et pacis obsculo subsculo subsecuto, et ipse promisit dicto receptori obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod nullos errores scivit nec scit in dicto ordine nec audivit dici, quod ortum habuerint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nescit dicta capita vel ydola esse vel fuisse in dicto ordine.

37 XXXVII. Frater *Johannes de Meldi*[3]) sergens de ordine militie Templi die supradicta comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo Nicossie in domo supradicta, et iuravit ut supradictus frater Guido de Accon. Interrogatus et examinatus in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum per dictum Famagustanum episcopum, quis recepit eum ad dictum ordinem, dixit, quod frater Radulfus de Gisi[4]), tunc preceptor Brie in Francia. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit in domo dicti ordinis que est in Francia in loco, qui dicitur Gerrut[5]) Meldensis diocesis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt V anni et plus a festo Magdalene citra. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod hii steterunt frater Petrus de Ceuru[6]) et frater Drocquy[7]) sergentes et quidam cappellanus, de nomine cuius dixit, quod non recordatur. Interrogatus de modo dicte receptionis dixit, quod ipse cupiens dictum ordinem intrare, dixit dicto preceptori, quod eum reciperet, et ipse preceptor ad instantiam ipsius ipse recepit eum in manibus suis obsculo pacis inter eos subsecuto, et

---

[1]) Identisch mit Cabilon, Chalons s. S., wo Johannes Senandi damals Präceptor war, Mich. II 139, während er bei seiner Gefangennahme preceptor Folhocae war. Seine erfolterte Aussage bei Mich. II 136 ss. wird durch die hier gebotenen Thatsachen Lügen gestraft. [2]) Don Pietro Wenzel las Biam. Dieser Theil des Codex ist besonders liederlich abgeschrieben, wie sich aus der Verstümmelung fast aller Namen, sowie aus der Einfügung von „subsculo" zwischen obsculo und subsecuto ergiebt. [3]) Don Pietro Wenzel las „Malis." [4]) Der aus dem Process zu Paris bekannte receptor Campanie, dessen dortige Aussage durch die obige lediglich bestätigt wird. [5]) Das oft genannte Templerhaus Cheurutum. [6]) Cfr. Mich. II 379. [7]) Verstümmelt wohl für Droco de Cheru, Mich. I 105.

ipse sibi, preceptori iuravit ipsum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri aut conventus dicti ordinis, et promisit sibi obbdientiam et castitatem.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod errores aliquos nescivit adhuc, nec scit in dicto ordine, nec scit, quod ortum habuerint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum" interrogatus dixit, se nil scire, quod capita sint vel ydola predicta in dicto ordine vel fuerint.

XXXVIII. Frater *Franciscus Januensis* sergens de ordine Templi die supradicto comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo Nicossie in domo supradicti domini Baliani et iuravit ut supradictus frater Guido. Interrogatus per dictum dominum Famagustanum episcopum in presentia supradictorum religiosorum et dictorum canonicorum, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Jacobus de Moreau[1]) recepit eum. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Aurena de Sclavonia[2]). Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt XXIII anni et plus a festo dominice palmarum proxime preterito citra. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod frater Franciscus de Valegi[3]) et frater Johannes de Membiliart[4]) milites, et dominus Thomas de Aurana cappellanus de dicto ordine et alii plures dicte receptioni steterunt presentes. Interrogatus de modis dicte sue receptionis dixit, quod eum ad sui instantiam recepit ad dictum ordinem obsculo pacis hinc inde de hore ad os subsecuto, et ipse frater Franciscus promisit sibi, receptori obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri dicti ordinis. 38

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod nunquam dicta capita vel ydola scivit in dicto ordine nec alibi, quia non fuerunt in ipso ordine.

XIX. die mensis Maji.

XXXIX. Frater *Stephanus de Saffect*[5]) presbiter prior domus Templi in Nimocio die XIX. Maii comparuit coram dicto domino Famagustano 39

[1]) Ob etwa für Molay? [2]) Seit 1217 wichtige Burg der T. in Dalmatien, südlich von Zara. [3]) So genannt von dem Ordenshaus Valeja dioc. Trecensis, dem 1284 Hugo de Peraud vorstand. [4]) Wohl identisch mit dem im cod. Brind. genannten Templer Joh. de Monte Beliardi [5]) Saphet, eine wichtige Templerfeste, zwischen Accon und dem Jordan gelegen, die aber schon 1266 von dem Sultan genommen war.

episcopo Nicossie in domo supradicti domini Baliani, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro in presentia fratris Baldovini prioris loci predicatorum de Nicossia et fratris Leonis de Berquesta de ordine predicatorum et fratris Raymundi guardiani fratrum loci minorum de Nicossia et fratris Rugeri Anglici de ordine minorum, vicarii custodis in Cypro et domini Nicolai de Acton et domini Petri Stefani canonicorum Nicossiensis ecclesie dicere verum super dictis articulis. Et in supradictorum presentia interrogatus, si sit frater dicti ordinis Templi, dixit, quod sic. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Jacobus de Molay magister dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt XV anni elapsi.[1]) Interrogatus ubi fuit receptus, dixit Nicossie in domo dicti ordinis. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod steterunt presentes hii frater Raymundus Osias provençalis, frater Baldinus de Landrana et frater Hugo de Besaccono[2]). Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod ipse magister recepit eum in fratrem dicti ordinis obsculo pacis inter eos subsecuto. Interrogatus, quid frater Stephanus promisit, [respondit], obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nullos errores scivit in dicto ordine nec scit.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus dixit, quod dicta capita vel ydola non sunt nec fuerunt in dicto ordine, quod ipse sciat, nec credit, quod sint vel fuerint.

40 XXXX. Frater [*Jacobus*[3])] *de Doumanin*[4]) preceptor ordinis Templi in Cypro comparuit coram dicto Famagustano episcopo Nicossie in domo supradicti domini Baliani et iuravit ut supradictus frater Stephanus. Interrogatus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum per dictum dominum episcopum Famagustanum, si est frater dicti ordinis Templi, dixit, quod sic. Interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi dixit, quod frater Jacobus de Molay magister dicti ordinis. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in cappella domus dicti ordinis de Divione[5]). Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt XV anni elapsi. Interrogatus de

[1]) Diese Stelle dient mit zum Beweise, dass Molay nicht erst 1297, wie meist angenommen wird, sondern wenigstens schon drei Jahre früher Ordensmeister geworden sei. [2]) Zeuge 16. [3]) Rand ausgerissen. [4]) Im Codex III Doumann. Vom Zeugen 12 preceptor terre in Nimotio genannt, also Landmeister in Cypern. [5]) Ein oft genanntes Templerhaus der dioc. Lingon., zu dem Molay in Beziehung gestanden zu haben scheint, und wo er schon 1295 als magister ordinis fungirt hat.

astantibus in dicta receptione, dixit, quod frater Pons de Grançano, frater Geraddus de Villaribus[1]) milites de dicto ordine et quidam cappellanus dicti magistri, cuius nomen dixit, quod ingnorat (sic), presentes erant in dicta receptione. Interrogatus quid promisit dicto magistro de dicto ordine, dixit, quod obbedientiam et castitatem et iuravit dictum ordinem non dimictere et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis. Interrogatus super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." dixit, quod nescivit adhuc errores in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nescit nec scivit dicta capita vel ydola in dicto ordine.

XLI. Frater *Bartholomeus de Gordo* tricopolerius (sic) de ordine Templi comparuit coram supradicto in domo predicti domini Baliani et iuravit ut supradictus frater Stephanus de Saffect. Interrogatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum, quis recepit eum ad dictum ordinem, dixit, quod frater Pons de Provença[2]), tunc preceptor in Provença. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Villa [Sti Ge]lii in cappella dicti ordinis, que apellatur ecclesia sancte Marie. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt XXV anni[3]) elapsi post festum Marie Magdalene proxime preteritum XXVI. Maii. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod hii steterunt frater Frevone de Provença, Berinadus de Rocca milites et quidam cappellanus dicti ordinis, nomen cuius dixit, quod ignorat, et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod eo recepto promisit receptori obbedientiam et castitatem et de ordine non exire sine licentia pape vel magistri dicti ordinis.

41

Super articulo, qui incipit sic „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod nescivit et nescit errores fuisse vel esse in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod dicta capita vel ydola nescivit nec scit in dicto ordine.

[1]) Welcher von den zahlreichen Templern dieses Namens es war, ist schwer nachzuweisen, am ehesten der Mich. I 514 genannte; sicherlich nicht der neben Peraud genannte preceptor Francie. [2]) Irrig für de Broeto. Der Zeuge bleibt dem Schreiber in Folge des provenzalischen Dialects zum Theil unverständlich, so dass die Namen sich sonst nicht feststellen lassen. [3]) Don Pietro Wenzel las XV anni.

42 XLII. Frater *Balduinus de Ceri*[1]) miles de dicto ordine Templi dicto die[2]) comparuit coram domino Famagustano episcopo in domo supradicto domini et iuravit ut supradictus frater Stephanus de Saffect in presentia supradictorum fratrum minorum supra proxime nominatorum scilicet fratris Johannis de sancto Martino et fratris Jordani Angeli de ordine predicatorum, domini Nicolai canonici Nicossiensis et domini Hugonis thesaurarii Nimociensis. Interrogatus per dictum dominum Famagustanum episcopum in presentia predictorum religiosorum, minorum, predicatorum, domini Nicolai canonici et thesaurarii, si est frater dicti ordinis Templi, dixit, quod sic. Interrogatus quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Petrus Normannus[3]), tunc tenens locum preceptoris in Francia. Interrogatus ubi fuit receptus, dixit, quod Parisius in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt XLIII anni et ultra. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod fuerunt presentes hii frater Johannes de [Bo]ccia[4]) frater Symon de Hermovilla[5]) et plures alii. Interrogatus quid promisit ipse in dicta receptione, dixit, quod obbedientiam et castitatem, et iuravit et promisit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia domini pape vel magistri aut conventus eiusdem dicti ordinis.

Super articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." dixit, quod ipso sciente dicti errores non fuerunt nec sunt, nec credit, quod fuerint vel sint, nec quod ortum habuerint in dicto ordine. Et dixit, quod credit, quod illi, qui cupiebant habere bona domus templariorum, primo dixerunt verba supradictorum errorum et ydolorum infamando dictum ordinem, et ista verba sic ortum habuerunt ab ipsis, qui volebant dicta bona habere.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nunquam scivit esse dicta capita vel ydola in dicto ordine nec scit.

43 XLIII. Frater *Berengarius de Rivosicco*[6]) miles de ordine Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et domino Nimociensi episcopo, administratore Nicossiensis ecclesie et iuravit in presentia fratris Jordani Angeli, fratris Johannis de sancto Quintino de ordine predicto, canonici domini Nicolai canonici Nicossiensis ecclesie

---

1) Identisch mit Cheli, Mich. II 94, aber nicht zu verwechseln mit dem später vom Zeugen 52 genannten Ceri und dem diesem identischen bei Mich. I 110. 2) Nach Codex III. erst am 19. Mai. 3) Sic pro „Normanni", der aber nie preceptor Francie, sondern nur Vorsteher mehrerer Balleien gewesen ist. Mich. I 409; II 319 und 392. 4) Kann auch heissen Roccia. 5) Pro „Hermenovilla", das öfter genannt wird. 6) Nicht identisch mit dem Mich. II 485 genannten B. de Rivo, wohl aber mit dem oben auf S. 158 angeführten Rienset.

et domini Hugonis thesaurarii Nimociensis. Et in eorum presentia interrogatus per dictos episcopos, si ipse sit frater dicti ordinis Templi, dixit, quod sic. Interrogatus quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod frater Bernardinus de Cardona[1]). Interrogatus ubi eum recepit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod in Bursolina[2]) in domo dicti ordinis Templi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt XIII anni elapsi. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod hii steterunt presentes frater Petrus de Villaalba[3]), frater Bernardus de Monteosiliso milites, et frater Petrus cappellanus dicti ordinis et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod dictus frater Berenguarius recepit eum in manibus suis ad dictum ordinem pacis obsculo de hore ad hos inter eos subsecuto.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod nescit nec scivit errores fuisse vel esse in dicto ordine, et dixit, quod tot mala, que sunt nominata in articulis supradictis sibi lectis, et super quibus fuit interrogatus, non possent reperiri in corpore humano.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc." interrogatus dixit, quod dicta capita vel ydola non fuerunt nec sunt in dicto ordine, quod ipse sciat, et non credit, quod sint.

XLIV. Frater *Hugo Oliveris de Vahosca*, Diensis diocesis, miles 44 de ordine Templi die supradicto comparuit coram dictis dominis episcopis et iuravit in presentia supradictorum fratrum predicatorum et domini Nicolai et thesaurarii ut supradictus frater Berenguarius. Interrogatus per dictos dominos in presentia predictorum predicatorum domini Nicolai et thesaurarii, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Bernardus de Roca,[4]) tunc preceptor Provincie. Interrogatus ubi fuit receptus, dixit, in Provincia in domo dicti ordinis, que appellatur Bria,[5]) sita in Provincia. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod in festo sancti Bartholomei proxime futuro erunt VII anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione, dixit, quod frater Guillelmus Hugoletti et frater Ronçolin de Goddes milites et frater Petrus, tunc cappellanus dicte domus, et alii plures de dicto ordine fuerunt in dicta receptione presentes. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod fuit receptus isto modo, quod ipse requisivit dictum preceptorem,

[1]) Ein hier auf Cypern und bei Mich. II 17, 449, 453 genannter preceptor Valentie, auch magnus prec. Catalonie et Aragone. [2]) Vielleicht verstümmelt, bisher nicht nachweisbar. [3]) Auf Cypern und Mich. II 449, 453 mehrfach genannter Templer. [4]) Mehrfach auf Cypern und bei Mich. II 159 genannter Templer, er erscheint auch unter dem Namen de Rupe. [5]) Kann auch heissen Rua oder Riva.

quod volebat dictum ordinem intrare et esse de dicta religione, et quod rogavit eum, quod ipsum reciperet; et dictus preceptor eum recepit in manibus suis, obsculo pacis hinc inde subsecuto, et ipse promisit dicto preceptori obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod nullos errores scivit in dicto ordine nec scit.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nescivit adhuc dicta capita ydolorum nec ydola, nec scit in dicto ordine, quia non fuerunt nec sunt.

45 XLV. Frater *Petrus Malamuçça de Civitate Podii* die supradicto comparuit coram dictis dominis episcopis Nicossie in domo supradicta et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Hugo Oliveris in presentia supradictorum fratrum predicatorum, thesaurarii et Nicolai canonici. Interrogatus per dictos dominos episcopos, si erat de dicto ordine Templi, dixit, quod sic. Interrogatus, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod frater Hugo Aymay,[1]) tunc preceptor in Provença. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Marsilia in domo dicti ordinis.[2]) Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam erunt VIII anni in octava festivitatis sancte Marie de mense Augusti. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod frater Bertrandus de Marsilia[3]) cappellanus, frater Rainbaldus de Cascia[4]) frater Guillelmus de Vintonis[5]) et alii plures. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod dictus preceptor eum requirentem recepit ad dictum ordinem in manibus suis, pacis obsculo inter eos de hore ad hos subsecuto, et ipse promisit dicto preceptori obbedientiam et castitatem, paupertatem et non desheretare aliquam personam christianam et esse pro posse ad recuperationem terre sancte.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt etc." interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit errores fuisse in dicto ordine, nec audivit dici, quod errores aliqui ortum habuerint in dicto ordine.

---

[1]) Identisch mit Hugo oder Guigo Ademari, cfr. Zeuge 65 und Mich. I 184, 379; II 154 bis 291. [2]) Wegen der Ueberfahrt nach dem Orient wichtig: hier hatte der magister passagii seinen Sitz und hier wurden nach Mich. I 564 zahlreiche Novizen aufgenommen. [3]) Cfr. Zeuge 65. [4]) Cfr. Zeuge 54, wo Salvagnan de Cassio derselbe zu sein scheint. [5]) Identisch mit dem bei Zeuge 65 genannten Çintono.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod dicta capita ydolorum vel ydola nescivit nec scit in dicto ordine.

XLVI. Frater *Andreas de Renovaria*[1]) miles de dicto ordine Templi 46 comparuit coram dictis dominis episcopis Nicossie in domo supradicta et in presentia supradictorum fratrum predicatorum et thesaurarii et canonici iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro, ut alii fratres suprascripti iuraverunt. Interrogatus per dictos dominos episcopos in presentia predictorum fratrum predicatorum, thesaurarii et canonici, si est frater dicti ordinis, dixit quod sic. Interrogatus, quis recepit eum ad dictum ordinem, dixit, quod frater Hugo de Perato, tunc visitator dicti ordinis Parisius. Interrogatus de loco dicte receptionis dixit, quod fuit Parisius in domo dicti ordinis. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod hii fuerunt Bertrandus de Go[r]dono tricopolerius, frater Aymon de Osiliers marescalcus de dicto ordine et multi alii fratres de ordine predicto. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod in festo crucis proxime futuro erunt X anni. Et dixit interrogatus, quod in dicta receptione promisit obbedientiam, castitatem et non desheretare per suum posse christianum aliquem, set [pro] suo posse pugnare contra Sarracenos pro recuperatione terre sancte. Et iuravit dictum ordinem non exire nec dimictere pro meliore vel peiore sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit errores nec scit in dicto ordine. Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum“ interrogatus dixit, quod nescit capita vel ydola in dicto ordine, quia nunquam fuerunt, quod ipse sciat vel credat.

XLVII. Frater *Baldouinus de Moravilier*,[2]) miles de ordine militie 47 Templi die predicto comparuit coram dictis dominis episcopis in domo supradicta domini Baliani et in presentia supradictorum fratrum predicatorum, thesaurarii et canonici, iuravit ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro ut alii fratres suprascripti. Et in eorum presentia per dictos dominos episcopos interrogatus, quis eum recepit ad fratrem dicti ordinis Templi, dixit, quod frater Fredericus, frater tunc comitis de Savoya, tunc preceptor in Alamania.[3]) Interrogatus, ubi eum recepit,

[1]) Dieser ist identisch mit dem bei Mich. I 501 erwähnten Benovalle, qui vivit ultra mare. [2]) Vielleicht von Murrweiler im Murrgau, Grafschaft Wirtemberg. [3]) Wohl derselbe, der 1311 im Process von Mainz erscheint.

dixit in Alamania in Gudebi[r]c [1]) in domo dicti ordinis Templi. Interrogatus quot anni sunt, dixit, quod in festo sancti Johannis de Junio erunt VI anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione. dixit, quod frater Henricus Alamanus [2]) et plures alii, de quorum nominibus non recordatur. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod recepit eum in suis manibus, obsculo pacis de hore ad hos hinc inde subsecuto, et ipse receptus dicto receptori promisit obbedientiam et castitatem et esse pro posse ad recuperandum terram sanctam, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod errores nesscivit nec scit in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus, dixit, quod nesscivit nec scit, quod ydola vel capita ydolorum vel aliquid eorum sint vel fuerint in dicto ordine.

XXI. die mensis Maii.

48 XLVIII. Frater *Nicolaus de Moncucco* Turonensis diocesis, miles ordinis militie Templi comparuit die XXI. mensis Maii coram dicto domino Famagustano episcopo et iuravit in presentia fratris Jordani Angeli et fratris Johannis de sancto Quintino predicatorum, domini Nicolai de Accon, canonici Nicossie ecclesie, et domini Hugonis thesaurarii Nimociensis. Et in eorum presentia per dictum episcopum interrogatus, si est frater de dicto ordine Templi, dixit, quod sic. Interrogatus, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod frater Jacobus de Montecucco, [3]) frater naturalis fratris Nicolai, tunc preceptor in Lombardia. Interrogatus, ubi recepit eum, dixit in Asta. [4]) Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Oddo de sancto Georgio, frater Raymundus de Canetis [5]) milites et frater Manuel, tunc cappellanus ordinis predicti. Interrogatus de tempore dixit, quod sunt VII anni elapsi et plus a die Veneris sancto citra. Interrogatus qualiter fuit receptus, dixit, quod ipse [receptus fuit in manibus] fratris ipsius obsculo in hore hinc inde inter eos subsecuto. Et ipse promisit dicto receptori obbedientiam et castitatem et dictum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri aut conventus; juravit et promisit pro

[1]) Vermuthlich Gutenberg im Breisgau, das später an die Benedictiner von St. Blasien übergeht. [2]) Dieser war 1307 als Anricus Lalamans Vertreter der deutschen Templer in Paris, Mich. I 66 und 110. [3]) Dieser wird als noch leitender magnus preceptor Lombardie in den Verhören des patrimonium Petri genannt. [4]) Ebendaselbst fand die Aufnahme des zu Paris verhörten Albertus de Canellis statt. [5]) Sic pro Canellis. Dieser ward laut Protocoll des patrimon. Petri als Präceptor nach Ungarn versetzt.

posse esse [in adjutorio] terre sancte ad eam recuperandam de manibus Sarracenorum.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nullo tempore ipse scivit nec scit errores fuisse in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit nec scit, quod sint capita ydolorum vel ydola in dicto ordine.

XLIX. Frater *Jacobus de Colloalbo* Lenglensis diocesis, miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia dictorum fratrum canonici et thesaurarii et iuratus ut supradictus frater Nicolaus de Montecucco. Per ipsum dominum episcopum interrogatus in presentia dictorum fratrum thesaurarii et canonici, quis eum recepit in dicto ordine Templi pro fratre, dixit, quod frater Aymo de Osiliers, tunc preceptor dicti ordinis in Burgundia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in domo dicti ordinis, que dicitur Leua[1]) Besençonensis diocesis in Burgundia. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt VI anni, et erunt VII in pentecosten proxime futurum. Interrogatus qui fuerunt presentes dicte receptioni, dixit, quod frater Theobaldus de Montealto, tunc cappellanus dicti ordinis, frater Henricus, tunc preceptor de Sales[2]) et frater Henricus Besençono et plures alii. Interrogatus qualiter fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod ipse [preceptor] recepit eum in manibus suis et ad obsculum pacis in hore, et ipse promisit dicto receptori obbedientiam et castitatem et non desheretare aliquem christianum, et iuravit sibi dictum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri aut conventus ipsius ordinis. 49

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod errores aliquos nescivit adhuc in dicto ordine nec scit.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit nec scit capita ydolorum vel ydola vel aliquid eorum in dicto ordine.

---

[1]) Vermuthlich identisch mit Leya, einem nur kleinen Templerhause, weshalb auch zu der Aufnahme die nachbenannten Templer aus dem in derselben Diöcese gelegenen Sales citirt wurden. [2]) Mich. II 80.

50 L. Frater *Johannes de Boyri*[1]) Besançonensis diocesis ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia predictorum fratrum canonici et thesaurarii, et iuravit ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus per dictum episcopum in presentia predictorum fratrum Nicolai canonici et thesaurarii, quis recepit ipsum fratrem Johannem ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Geraddus de Viliers, tunc preceptor in Francia. Interrogatus ubi recepit eum, dixit, quod in Francia in domo dicti ordinis, que appellatur domus de [ ]elles.[2]) Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt IIII anni elapsi et erunt quinque in festo sancti Johannis de mense Junii. Interrogatus qualiter fuit receptus ad dictum ordinem, dixit, quod in manibus suis idem preceptor eum recepit pacis obsculo subsecuto, et ipse promisit eidem obbedientiam et castitatem.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus, dixit, quod errores nescivit nec scit esse vel fuisse in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nescivit nec scit ydola esse vel capita ydolorum in dicto ordine vel fuisse.

51 LI. Frater *Petrus Santis de Navarria*,[3]) Catalanus, ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicti Baliani, et iuravit ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum fratrum Nicolai canonici et thesaurarii, quis ipsum fratrem Petrum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit quod frater Berengarius de Cardona,[4]) tunc preceptor dicti ordinis in Aragona. Interrogatus ubi recepit eum, dixit, quod in Valentia in domo dicti ordinis. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Symon de Larda[5]) et frater Petrus de Villaalba[6]) milites et frater Grassias[7]) cappellanus de dicto ordine. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt VI anni et plus. Interrogatus qualiter fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod [dictus magister] recepit eum in manibus suis et obsculo pacis in hore hinc inde inter eos subsecuto, et ipse promisit

[1]) Vielleicht verstümmelt statt „Buris", zumal in cod. Cypr. III derselbe Zeuge „Boury" genannt wird, welches Templerhaus in derselben Diöcese liegt. Die anderen Umstände liessen es auch zu, dass es Joh. de Barri sei, der zu Dormelle von Ger. de Viliers aufgenommen ward. [2]) Vermuthlich Dormelle, domus T. dioc. Senon. Mich. I 220. [3]) Nach Mich. II 17 Petrus Sanchi miles. [4]) Es kehrt derselbe preceptor sowohl auf Cypern wie in den französischen Processen wieder. [5]) Sonst Lerides, vergl. Zeuge 53, 70, 71. [6]) Vergl. Zeuge 53. [7]) Frater Gratia de regno de Valentia, bei Zeuge 55 Gincia prbr., cfr. Zeuge 43, 53, 55, 70.

sibi castitatem et obbedientiam et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit esse errores in dicto ordine nec fuisse.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt vel sciverunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit dicta capita vel ydola vel aliquid eorum in dicto ordine esse.

LII. Frater *Guido de Conferenda* Pictaviensis diocesis, miles ordinis militie Templi dicto die comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo in presentia fratrum etc. canonici et thesaurarii predictorum iuratus ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus et examinatus in eorum presentia, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Joffredus de Gondevilla, tunc preceptor in Acquitania. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Aquitania in domo Templi, que appellatur domus Ason.[1]) Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod in festo sancti Johannis de Junio erunt sex anni. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Baldovinus de Ceri[2]) et frater Guillelmus de Pressano[3]), milites de ordine Templi et plures alii. Interrogatus de modo sue receptionis, dixit, quod eum recepit in manibus suis pacis obsculo subsecuto de hore ad hos inter eos, et ipse receptus promisit sibi obbedientiam et castitatem et alias consuetudines dicti ordinis observare et esse pro posse ad recuperandum terram sanctam, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore et de eo non recedere sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis. 52

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit esse errores in dicto ordine nec scit.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum“ interrogatus [respondit, quod] [ ].

[1]) Vermuthlich das bei Poitiers belegene Auson, auch Oyson (Mich. I 97) genannt, ein Haupthaus, in dem auch wiederholt die Generalcapitel für Guienne stattfanden. Mich II 207. [2]) Nicht zu verwechseln mit Zeuge 42. [3]) Vielleicht identisch mit dem in gleicher Genossenschaft mehrerwähnten G. de Plescayo.

53 LIII. Frater *Symon Peris*[1]) (sic pro Petri) *de Dragona* (sic pro Aragona) de civitate „Roge“ ordinis militie Templi comparuit dicto die coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum canonici et thesaurarii et iuratus ut supradictus frater Nicolaus. Et in eorum presentia interrogatus per dictum episcopum Famagustanum, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Berenguarius de Cardona, tunc preceptor in Valencia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, in Valencia in domo Templi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt VI anni elapsi. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Symon de Lerides[2]) et frater Petrus de Villa alba, milites ordinis Templi et frater Gracia de regno Valentie et alii plures. Interrogatus qualiter eum recepit, dixit, quod in manibus suis pacis obsculo subsecuto, et ipse receptus promisit sibi obbedientiam et castitatem, et iuravit, quod dictum ordinem non dimicteret sine licentia pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, dixit, quod errores ipsos nescivit nec scit esse in dicto ordine vel fuisse.

54 LIV. Frater *Aymar de Perucio*[3]) Ruthenensis diocesis, miles ordinis militie Templi iuratus die eodem post nonas coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia fratris Balduini prioris et fratris Jordani Angeli de ordine predicatorum, domini Nicolai de Accon canonici et domini Petri Stephani canonici ecclesie Nicossie et supradictorum fratrum minorum ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus per dictum dominum Famagustanum episcopum in presentia predictorum, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Bernardus de Rocca[4]) tunc preceptor in Provença. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Provença in domo Templi, que appellatur domus sancte Ylarii[5]) Ruthenensis diocesis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod erunt quinque anni in festo Magdalene proxime futuro. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Rocterius de Molins, frater Bernardus de Ligam cappellanus et frater Salvagnan de Cassio. Interrogatus qualiter eum recepit, dixit quod

[1]) Receptor und Gegenwärtige bei dieser Aufnahme werden seltener im französischen Process, öfter dagegen in Cypern, am häufigsten in dem bei Mich. II 423 ss. veröffentlichten Verhör zu Elne erwähnt, wie auch die Grafschaft Roussillon unter dem Grossmagister von Arragonien stand. Genauer schildert diese Verhältnisse der greise Thomas de Paupalona Mich. II, 15—18. [2]) Cfr. Zeuge 51. [3]) Dieses Templers wird, wenn auch unter sehr verstümmeltem Namen, in den französischen Processen wiederholt Erwähnung gethan: er hatte lange als preceptor Sydonis und castellanus Tortose fungirt. [4]) Mich. II 159. [5]) Dieser Name bisher nicht nachweisbar, doch wahrscheinlich der in der Diöcese Rhodez oft genannte Tempel Ste Eulalie.

eum recepit in manibus suis pacis obsculo in ore subsecuto, et ipse receptus promisit obbedientiam et castitatem et servare bonas consuetudines dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, dixit, quod nunquam scivit nec scit, quod errores fuerint in dicto ordine nec quod sint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola“ [respondit se nescire aliquid, quod] fuerint vel sint in dicto ordine [dicta capita vel ydola.].

LV. Frater *Bertrandus de Pingnano*[1]) *Ilerdensis* diocesis, miles de ordine Templi die eodem comparuit coram supradictis dominis Nimociensis episcopo et administratore Nicossiensis ecclesie et Baliani Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum et canonicorum, et iuravit ut supradictus frater Nicolaus. Et in eorum presentia interrogatus, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod frater Belengarius de Cardona[2]), tunc preceptor in Aragona et Catalugna. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Valentia de Catalugna in domo Templi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt [ ] anni elapsi. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Petrus de Villaalba, frater Raynaldus de Bagnon et frater Guicia[3]) presbiter de ordine Templi et plures alii. Interrogatus qualiter fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod recepit eum in manibus suis pacis obsculo inter eos de hore ad hos subsecuto, et ipse receptus promisit obbedientiam et castitatem et servare bonas consuetudines dicti ordinis et non desheretare aliquem christianum et esse pro posse ad recuperationem terre sancte, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia pape vel magistri aut conventus dicti ordinis Templi. 55

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, dixit, quod nescit aliquid, quod dicta capita vel ydola fuerint vel sint in ipso ordine.[4])

LVI. Frater *Poncius de Singrige*[5]) diocesis Catursiensis, miles de ordine militie Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis et in presentia supradictorum fratrum et canonicorum iuratus ut supradictus frater Nicolaus. Et in eorum presentia interrogatus per dictos 56

---

[1]) Beim Zeugen 65 „de Grignano“ genannt. [2]) Cfr. oben Zeuge 51 und 53 und Mich. II 17, 449, 453. [3]) Kann bei der Zerstörung der Schrift ebenso für den oben mehrfach erwähnten frater Gratia, wie für den bei Mich. und Zeuge 58 citirten Quinsey gelesen werden. [4]) So sind nach Don Pietro die Antworten auf zwei Fragen zusammengezogen. [5]) Im cod. Cypr. III. genannt Singrande.

dominos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Johannes de Conestabule[1]), tunc preceptor in la Morea. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit in domo dicti ordinis Templi, que est in Andravilla et appellatur domus sancti Jacobi. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Adam de Brandisio cappellanus, frater Poncius de Ceveni[2]) miles et frater Joffredus Porcu[3]) miles et alii plures. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt V anni elapsi et plus a mense Novembris proxime preterito. Interrogatus qualiter fuit receptus ad dictum ordinem, dixit, quod preceptor recepit eum in manibus suis, et ipse promisit obbedientiam et castitatem et servare regulam bonam et licitam et bonas consuetudines ordinis Templi et esse pro posse ad recuperandam terram sanctam.

Item super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt etc." dixit, quod nescivit errores in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus, dixit, quod nescivit nec scit, quod dicta capita vel ydola sint in dicto ordine nec quod fuerint.

57 LVII. Frater [*Laurentius*] *de Portuuali*[4]) miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dictis dominis episcopis, et in presentia dictorum fratrum et canonicorum iuratus ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus in eorum presentia per dictos dominos episcopos, quis recepit eum ad dictum ordinem, dixit, quod frater Vasco de Portuali[5]), tunc preceptor dicti ordinis in Portuali. Interrogatus de loco dicte receptionis dixit, quod fuit receptus in domo dicti ordinis, que est in Portuali. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod die dominica proxima erunt X anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Lorencius de Portuali et frater Vasconus de Resoys[6]) miles et dominus frater Alsani de regno Portuali presbiter, et plures alii. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod eum recepit in manibus suis pacis obsculo in hore inter eos subsecuto. Et promisit dictus receptus in dicta receptione obbedientiam et castitatem et pro posse esse in adiutorio recuperandi terram sanctam et servare bonas consuetudines dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam scivit nec scit errores esse vel fuisse in dicto ordine.

[1]) Cfr. Zeuge 17, 20, 56, wo derselbe als Präceptor fungirt. [2]) Chavania bei Zeuge 20. [3]) Zeuge 17. [4]) Im cod. Cypr. III. Portuhugali genannt. [5]) Cfr. Zeuge 8. [6]) Die Namen sind hier von dem Schreiber verwechselt.

Super articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam scivit nec scit fuisse vel esse dicta capita vel ydola in dicto ordine.

Hii sunt sergentes.

LVIII. Frater *Johannes de sancto Giorgio*, sergens de dicto ordine Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis in presentia dictorum fratrum et canonicorum et iuravit ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus in eorum presentia per dictos dominos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Guido Herimundi [1]), tunc preceptor Suri [2]). Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Suro in domo dicti ordinis. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Bartholomeus de Quinsey [3]) et frater Falcon Veyero miles et plures alii. Interrogatus de tempore dicte receptionis, dixit, quod iam in vigilia pentecosten (sic) proxime futura erunt X anni. Interrogatus qualiter fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod ipse preceptor recepit eum in manibus suis, et ipse receptus promisit sibi obbedientiam et castitatem et servare bonas consuetudines dicti ordinis Templi. 58

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam scivit nec scit errores esse vel fuisse in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam audivit nec vidit nec scivit nec scit, quod dicta capita vel ydola essent vel fuissent in dicto ordine.

LIX. Frater *Theobaldus de Burres* [4]) Burgundus, sergens de ordine Templi die eodem comparuit coram dictis dominis episcopis et in presentia predictorum fratrum et canonicorum iuratus ut supradictus frater Nicolaus. Per dictos dominos episcopos [interrogatus], quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Hugo de Perato, tunc visitator dicti ordinis in Francia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, in diocesi Lenglensi in domo dicti ordinis, que appellatur domus de Bures [5]). Inter- 59

[1]) Wohl irrthümlich für Reymundi. [2]) Kann auch Siure = Sivri gelesen werden. In der dioc. Cabilon. gab es ein so benanntes Templerhaus. [3]) Dieser Ritter heisst bei Mich. I 564; II 384 mit Vornamen Symon. [4]) So benannt nach einem in dioc. Lingon. belegenen Templerhause, nach welchem zahllose Templer zur Zeit der Auflösung des Ordens benannt sind. [5]) Könnte auch, was aber nicht wahrscheinlich, „Bives" gelesen werden.

rogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Johannes de Burres[1]) presbiter, frater Stephanus Burgundus sergens et plures alii de dicto ordine. Interrogatus quantum tempus est, quod fuit receptus, dixit, quod iam sunt XV anni elapsi. Interrogatus qualiter fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod recepit eum in manibus suis obsculo pacis subsecuto de hore ad os inter eos recipientem et receptum, et iuravit ipse frater Theobaldus non dimictere dictum ordinem pro meliore vel peiore sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis. Et dixit etiam, quod ipse promisit obbedientiam et castitatem et servare bonas consuetudines dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod numquam scivit nec scit errores fuisse in dicto ordine nec esse.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus, dixit, quod numquam scivit nec scit, quod dicta capita vel ydola essent in dicto ordine vel quod fuerint.

60 LX. Frater *Petrus de Tripoli*[2]) sergens ordinis militie Templi die XXII. Maii comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo, iuratus in presentia supradictorum fratrum minorum et fratris Jordani Angeli et fratris Francisci de Roma de ordine predicatorum et domini Nicolai de Accon canonici Nicossiensis et domini Petri Stephani Nicossiensis canonici ut supradictus frater Nicolaus. Et in eorum presentia interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Symon de Farabello, tunc preceptor in Armenia. Interrogatus ubi eum recepit dixit, in Armenia in domo dicti ordinis, que est in Rocca Guillelmi, sita in Armenia. Interrogatus quantum est, quod fuit receptus, dixit, quod sunt XXII anni elapsi. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Geraddus de Laperusa et frater Michassius Porcardus milites et dominus Guillelmus Anglicus presbiter de dicto ordine et alii plures de ordine predicto. Interrogatus qualiter fuit receptus in dicto ordine, dixit, quod eo requirente dictum preceptorem, ut eum reciperet ad dictum ordinem, ipse preceptor exposuit sibi regulam et asperitatem ordinis predicti et regulam [

] pacis obsculo subsecuto, et dictus frater Petrus promisit obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia magistri et conventus dicti ordinis.

[1]) Mich. I 296; II 55. [2]) Da die in Armenien aufgenommenen Templer keine Berührungen mit dem Occident hatten, so wird ihrer auch in den dort geführten Processen nicht Erwähnung gethan.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam audivit, nec scit, nec scivit, quod errores fuerint inter fratres dicti ordinis, et quod non sint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit, quod dicta capita vel ydola essent vel quod sint in dicto ordine.

LXI. Frater *Ubertus de Varan*[1]) serviens de ordine militie Templi 61 die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum iuratus ut supradictus frater Nicolaus. Interrogatus per dictum dominum episcopum, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Geraddus de Viliers, tunc preceptor in Francia. Interrogatus, ubi eum recepit, dixit, quod in Novavilla[2]) in domo dicti ordinis Templi. Interrogatus quantum est, quod fuit receptus, dixit, quod sunt VII anni. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Ubertus de Torvono[3]) miles et frater Hugo de Besacono[4]) sergens et frater Andreas de Vienna[5]), presbiter de dicto ordine. Interrogatus qualiter fuit receptus, dixit, quod cum peteret a dicto preceptore, quod eum reciperet ad dictum ordinem, dictus preceptor exposuit sibi asperitates regule dicti ordinis, et ipsum volentem recepit ad dictum ordinem, et ipse receptus promisit obbedientiam, castitatem et servare bonas consuetudines dicti ordinis, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia pape vel magistri et conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit errores predictos fuisse in dicto ordine inter ipsos fratres ordinis Templi.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus respondit, quod nescivit nec scit, quod dicta capita vel ydola fuerint vel sint in dicto ordine.

LXII. Frater *Bertrandus de Brandisio*[6]) sergens de ordine militie 62 Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo

[1]) Der Name kommt unter den zahllosen, bei Mich. genannten durch Gerard. de Villaribus aufgenommenen Templern nicht vor. [2]) Mich. I 406; II 33, 366. [3]) Mich. I 65. [4]) Nicht etwa Zeuge 16, Cypr. I, sondern der Mich. I 399, Hugo de Bisuncio genannte Servient. [5]) Mich, I 408: Zeuge 7, Cypr. I. [6]) Da dieses Templers Aufnahme nur Brüder der castilianischen Provinz anwohnen, dieselbe auch durch den Meister dieser Provinz vollzogen wird, so kann der Ort, nach dem er den Namen Brandisio führt, nicht das oft ebenso genannte Templerhaus in Apulien sein. Im cod. Cypr. III. heisst er Brandio, beim nichttemplerischen Zeugen 12 de Marsilia.

in presentia predictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum iuratus ad sancta dei evangelia ut alii fratres suprascripti. Interrogatus per praedictum episcopum, quis ipsum recepit in fratrem dicti ordinis Templi, dixit, quod quidam, qui erat preceptor in Spania et in Castello (sic), cuius nomen non cognovit. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Marsilia, in domo dicti ordinis. Interrogatus quantum est, quod fuit receptus, dixit, quod in festo sancte Marie de mense Augusti proxime futuro erunt quinque anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Martinus Yspanus[1], frater [Ferrans] miles, et dominus Vital[2], tunc prior domus dicti ordinis in Marsilia et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod dictus preceptor ipsum petentem [recepit] ad dictum ordinem, ac receptus dicto receptori promisit obbedientiam et castitatem et bonas consuetudines dicti ordinis observare, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia magistri et conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine nec inter ipsos fratres ipso sciente nec credente.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescit aliquid, quod unquam fuerint vel sint dicta capita vel ydola in dicta ordine.

63 LXIII. Frater *Johannes de Villa*, drapperius de ordine militie Templi die XXVIII. Maii comparuit coram dominis episcopis Nimociensi, administratore Nicossiensis ecclesie et Famagustano in Nicossia, et iuravit ad sacrosanta dei evangelia corporaliter tacto libro dicere meram et plenam veritatem super articulis supradictis et super aliis, de quibus interrogaretur ab eis vel altero eorum. Interrogatus in presentia fratris Jordani Angeli, fratris Johannis de sancto Quintino de ordine predicatorum et supradicti fratris Raymundi, guardiani fratrum minorum in Nicossia et fratris Aymerici de ordine minorum, lectoris in Famagusta et supradictorum canonicorum per dictos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Jacobus de Molay[3]) magister dicti ordinis. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod Parisius in domo Templi. Interrogatus, quot anni sunt, dixit, quod sunt XV anni elapsi. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Hugo de Perato, tunc preceptor in Francia, frater Ayme

[1]) Zeuge 68 cod. Cypr. II. [2]) Könnte auch heissen „uriel.“ [3]) Diese Aufnahme ist ein Hauptbeweismittel gegen die bisher angenommene Meisterwahl Molays 1297, welche der im englischen Verhör inquirirte Joh. de Stoke schon richtiger auf 1294 ansetzt, die aber möglicher Weise noch früher stattgefunden hat.

de Osilliers, nunc marescalcus dicti ordinis et quidam presbyter de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod eum recepit in manibus suis, et dictus Johannes promisit obbedientiam et castitatem et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia pape vel magistri et conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quod ipse sciret vel audisset.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit, quod talia capita ydolorum vel ydola essent in dicto ordine; dixit tamen, quod est in dicto ordine testa sancte Eufemie.

LXIV. Frater *Petrus Cadelli de castro Gira de Provincia, Casi* [1]) diocesis sergens de dicto ordine Templi die eodem comparuit coram dictis episcopis, et in presentia predictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum iuratus ut supradictus frater Johannes de Villa. Et in eorum presentia interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Guillelmus de Noves, [2]) tunc preceptor in Lombardia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Venetiis. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Busco de Alexandria et frater Riccardus de Amoroso milites et frater Petrus, presbyter et cappellanus de Bononia [3]), et de dicto ordine Templi omnes. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt XXII anni elapsi. Interrogatus qualiter eum recepit, dixit, quod ipse requisivit dictum preceptorem, quod eum ad dictum ordinem reciperet, et dictus preceptor dixit et sibi exposuit regulam dicti ordinis Templi, et ipse frater Petrus cupiens dictum ordinem intrare, ipse preceptor eum recepit, et ipse frater Petrus promisit obbedientiam, castitatem et servare bonas consuetudines dicti ordinis et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia magistri et conventus dicti ordinis.

64

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit errores fuisse in dicto ordine vel esse.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nescit aliquid, quod dicta capita vel ydola fuerint

---

1) Pro „Astensis.“ 2) Im Process des patrim. Petri als dritter Vorgänger des letzten Grosspräceptors Montecucco genannt. 3) Derselbe, der in dem Pariser Process als procurator ordinis eine Rolle spielt und **fälschlich** meistens Peter von Boulogne genannt wird.

in dicto ordine; dixit tamen, quod fuit et est in dicto ordine testa sancte Eufemie.

65 LXV. Frater *Eubaldus de Rumolis Bergensis*[1]) diocesis miles de ordine Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis in presentia predictorum fratrum et canonicorum iuratus ut frater Jannes. Interrogatus in presentia eorum per dictos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, frater Guido Guymar,[2]) tunc preceptor in Provença. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in Marsilia in domo Templi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod in festo sancte Marie de mense Augusti erunt VIII anni. Interrogatus de astantibus in dicta receptione dixit, quod steterunt hii frater Berallus de Grignano,[3]) frater Guillelmus de Çinttono[4]) miles et frater Bertrandus de Marscilia[4]) presbyter, omnes de ordine Templi et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modis predicte receptionis dixit, quod ipse preceptor eum recepit, et ipse frater Eubaldus promisit eidem obbedientiam et castitatem et dictum ordinem non exire sine licentia magistri et conventus dicti ordinis, et tunc ipse receptus et recipiens se deobscularunt in hore.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit esse errores in dicto ordine nec scit.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit nec scit talia capita vel ydola esse in dicto ordine.

66 LXVI. Frater *Gavanus de Raval*,[5]) miles de ordine militie Templi die eodem comparuit coram dominis episcopis et in presentia predictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum iuravit ut supradictus frater Jannes. Et in eorum presentia interrogatus per dictos dominos episcopos, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis Templi dixit, quod frater Jacobus de Molay magister dicti ordinis Templi. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Famagusta in domo Templi. Interrogatus, quando fuit hoc, dixit quod prima die Madii proxime elapsi, fuerunt octo anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta

---

[1]) Da im cod. Cypr. III. „Burgensis“ steht, so ist dieses wohl als richtiger anzunehmen. [2]) Ein preceptor Provincie dieses Namens hat nie existirt, wohl aber Guigo Ademari (Mich. II 157), der Oheim des obengenannten Aymar de Perucio, und ist es nicht unmöglich, dass der der occitanischen Sprache unkundige Schreiber den Namen verstümmelt hat. [3]) Als Zeuge 55 de Pringnano genannt. [4]) Cfr. Zeuge 45. [5]) Später wird er in derselben Handschrift Galvan, im cod. Cypr. III. Gavarius, cod. Cypr. I. Galvarius genannt.

receptione, dixit, quod frater Ranbaldus de Ciaren, tunc magnus preceptor dicti ordinis et frater Dalmare de Tymono, tricopolerius et frater Stephanus de Saffecto[1]) presbiter et multi alii. Interrogatus qualiter eum recepit, dixit, quod ipse frater Galvanus requisivit dictum magistrum, quod eum ad dictum ordinem reciperet, et ipse recepit eum in fratrem, et ipse Galvanus promisit obbedientiam et castitatem servare, et ordinem iuravit non dimictere sine licentia magistri vel conventus dicti ordinis Templi. Et postea dictus recipiens et ipse receptus se deobscularunt in hore hinc inde.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.", interrogatus dixit, quod nescivit nec scit dicta capita vel ydola in ipso ordine.

LXVII. Frater *Parcevallus de sancto Alcovino*[2]) *Bituricensis*[3]) diocesis miles ordinis militie Templi dicta die comparuit coram supradictis dominis episcopis in presentia predictorum fratrum minorum et predicatorum ac canonicorum iuratus ut supradictus frater Johannes de Villa. Et in eorum presentia interrogatus per dictos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Ubertus Albus,[4]) tunc preceptor in Avernia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in la Marcia[5]) in quadam domo dicti ordinis, sita in Burgensi[6]) diocesi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod in festo pentecostes proxime futuro erunt VIII anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Johannes de Mena[7]) sergens et frater Rubertus de la Marcia de dicto ordine et alii plures de ipso ordine. Interrogatus de modis dicte receptionis dixit, quod eum recepit, et dictus frater Parcevallus promisit obbedientiam et castitatem et iuravit dictum ordinem non dimictere sine pape vel magistri et conventus dicti ordinis licentia, et dixit, quod in dicta receptione recipiens et receptus se deobscularunt in ore inter eos. 67

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod errores predictos nescivit nec scit in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." dixit

---

1) Zeuge 39. 2) Von dem französischen Schreiber des proc. Cypr. I. „Aubin" genannt, derselbe, dessen sein Oheim Hymbert Blanchi, Präceptor der Auvergne gedenkt. Wilkins, Conc. mag. Brit. II. Bd. 338. 3) Sic pro „Claromontensis", indem oben wie später der weitere Begriff der Erzdiöcese Bourges anstatt des engeren der Diöcese Clermont gewählt wird. 4) Identisch mit Umbertus Blanchi, Mich. I 572; II 130—253, dessen Vaternamen der französische Schreiber des Protocolls latinisirte, und dem in England der Process gemacht wurde. 5) Bei Wilkins gen. Clinetellum, ein in la Marche gelegenes Templerhaus. Mich. II 133, 135, 248, 253. 6) Pro „Bituricensis", da Burgensis auf Burgos in Castella sich bezieht. 7) Mich II. 133, aber auch 121, 250, 253.

quod nunquam fuerunt dicta capita vel ydola in dicto ordine ipso sciente.

68 LXVIII. Frater *Martinus Martini*[1]) *Yspanus de Castella* miles ordinis militie Templi die predicto comparuit coram dictis dominis episcopis et in presentia suprascriptorum fratrum minorum et predicatorum ac canonicorum iuravit ut supradictus frater Jannes de Villa. Et in eorum presentia interrogatus per dictos dominos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Johannes Ferrantis,[2]) tunc preceptor balivie de Castella. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in domo dicti ordinis, que est in Castello (sic), que appellatur domus Alcr.[3]) Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod in festo sancti Johannis de Junio proxime futuro erunt XII anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Henricus Petri et frater Summus[4]) Garsie et frater Johannes de Castella, presbiter dicte domus. Interrogatus qualiter fuit receptus, dixit, quod ipse frater Martinus eundem preceptorem requisivit, quod placeret sibi recipere eum in fratrem dicti ordinis, et ipse preceptor exposuit sibi asperitatem regule ordinis, et ipse dixit, quod volebat esse frater dicti ordinis, et ipse preceptor rogavit eum, et ipse frater Martinus promisit obbedientiam et castitatem et bonas consuetudines dicti ordinis servare et iuravit dictam religionem non dimictere sine licentia magistri et conventus dicti ordinis; et tunc in dicta receptione se deobsculaverunt in ore receptus et recipiens.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit tales errores in dicto ordine nec audivit dici, quod ortum habuerunt ipsi errores in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod ipse nescivit nec scit, quod talia capita vel ydola fuerint vel sint in dicto ordine.

69 LXIX. Frater *Andreas de Hencorte*[5]) miles ordinis Templi dicto die comparuit coram supradictis dominis episcopis et in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum ac canonicorum iuratus ut supradictus frater Jannes de Villa. Et in eorum presentia interrogatus per dictos dominos episcopos, quis ipsum recepit in fratrem dicti ordinis dixit, quod frater Geraddus de Viliers, tunc preceptor dicti ordinis

[1]) Cfr. Zeuge 62. [2]) Cfr. Zeugen 13 und 62. [3]) Kann sich sowohl auf Alcanadre, wie Alconitar beziehen. [4]) Pro „Symon.“ [5]) Sic pro „Lyencourt“ in cod. Cypr. III.

[in Francia] eum recepit. Interrogatus, ubi eum recepit dixit, quod in [Rubo[1])] in domo dicti ordinis in Panensi[2]) diocesi. Interrogatus, quantum est, quod fuit receptus, dixit, quod in festo sancti Johannis de Junio proxime futuro erunt IX anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod fuerunt presentes fr. Aymo de Osiliers[3]) tunc marescalcus dicti ordinis, frater Balduinus de Ceri[4]) et frater Robertus Bellavasensis[5]) cappellanus [de dicto ordine]. Interrogatus qualiter fuit receptus dixit, quod dictus preceptor requisitus ab ipso fratre Andrea recepit eum ad dictum ordinem in manibus suis pacis obsculo subsecuto, et ipse frater Andreas obbedientiam et castitatem eidem preceptori promisit et bonas consuetudines dicti ordinis observare, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia magistri et conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus dixit, quod nunquam scivit errores esse in dicto ordine nec audivit, quod ortum habuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit dicta capita esse in dicto ordine.

LXX. Frater *Berlengarius de Monteclivo*[6]) Cathalanus miles dicti ordinis militie Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis in presentia fratrum minorum et predicatorum et canonicorum, iuratus ut supradictus frater Jannes de Villa. Et in eorum presentia interrogatus, quis eum recepit in fratrem dicti ordinis, dixit, quod frater Berengarius de Cardono,[7]) tunc preceptor in Aragonia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Catalugna in domo dicti ordinis, que appelatur domus Templariorum de Guardeyne Ilerdensis diocesis. Interrogatus de tempore dicte receptionis, dixit, quod iam sunt VIII anni elapsi. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater [Bartholomaeus] de Villafranca, frater Symo de Leride[8]) et frater Guido Perisii de dicto ordine Templi. Interrogatus, qualiter eum recepit, dixit quod ipse frater Belengarius dictum preceptorem requisivit, qui eum recepit in fratrem dicti ordinis, et ipse recepit eum, et ipse Belengarius promisit obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia magistri et conventus dicti ordinis, et ipsi in si- 70

---

1) Oder Rulio, verstümmelt, vielleicht Bria. 2) Sic pro „Remensi." 3) Zeuge 1, cfr. Mich. I 407, 620. 4) Zeuge 42 und Mich. II 94; I 535. 5) Mich I 525; II 327 und 637. 6) Sic pro Monteosilivo bei Zeuge 43, und Monte olivo bei Zeuge 35. 7) Es ist kaum zweifelhaft, dass dieser oft genannte Präceptor den latinisirten Namen von der Burg Guardeyne und nicht von dem Templerhaus Cardona bei Viterbo führte. 8) Cfr. Zeuge 51, 53 und 71.

gnum pacis et concordie se deobscularunt ad invicem in ores ipse receptus cum receptore.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine nec audivit, quod ortum habuerint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus dixit, quod nunquam scivit nec scit, quod essent in dicto ordine ydola vel capita ydolorum.

71 LXXI. Frater *Raymundus de Monteaguto*[1]) *Catalanus* de ordine Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis in presentia predictorum fratrum predicatorum et minorum ac canonicorum suprascriptorum. Iuratus et interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Berlengarius de Cardono, tunc preceptor in Aragonia. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Gard[ene] in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod iam sunt V anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione dixit, quod frater Berlengarius de sancto Justo, frater Symon de Lerida et frater Egidius [ ] presbyter cappellanus, [dominus Marcellus] et alii plures de dicto ordine. Interrogatus qualiter fuit receptus, dixit, quod promisit preceptori obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia pape vel conventus domus[2]) dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam dictos errores scivit nec scit, quod fuissent vel sint in dicto ordine nec quod ortum habuerint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc." interrogatus, dixit, quod nunquam fuerunt in dicto ordine, quod ipse sciret, dicta capita ydolorum vel ydola.

72 LXXII. Frater *Ererardus*[3]) *Alamannus* miles ordinis militie Templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis et in presentia supra-

[1]) Bei diesem sonst nirgend erwähnten Zeugen treten zum Theil neue astantes auf. [2]) Sonst ungewöhnliche Formel. [3]) So im cod. II; im cod. I wird derselbe „Elnardus lalamannus", im cod. III. „Evenaddus Alamannus de Assebroso" genannt, also ein Mitglied des alten niedersächsischen Geschlechts der Asseburg. Die Lesart bei Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge 620 „Gerhardus" ist nach der Handschrift unmöglich. War das Protocoll schon vom Zeugen 67 ab mit auffallender Nachlässigkeit hergestellt, so entsprechen bei diesem Zeugen mehrfach Frage und Antwort einander nicht: möglich ist, dass derselbe schwer verständlich war. Ausser Valcunesburg, in dessen Nähe ein Templerhaus lag, ist keiner der Namen nachweisbar.

scriptorum fratrum et canonicorum iuratus. Interrogatus per dictos dominos episcopos, quis eum recepit ad dictum ordinem dixit, quod fuit receptus in Alamania in domo dicti ordinis, que appellatur Senusea[1]) juxta Valcunibu[rgu]m.

Interrogatus de tempore dixit, quod iam sunt VII anni. Interrogatus, qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater (Guillelmus) de Bandes et Horit de Mistayne et frater Henricus, tunc presbyter cappellanus dicte domus et alii plures de dicto ordine. Interrogatus de modis sue receptionis dixit, quod ipse promisit receptori suo obbedientiam et castitatem, et iuravit non dimictere dictum ordinem pro meliore vel peiore sine licentia magistri et conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nescit aliquid, quod dicti errores sint in dicto ordine, et dixit, quod non audivit dici, quod tales errores habuerunt ortum in dicto ordine.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus si sciunt, ubi sint dicta capita vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit quod nunquam scivit talia capita vel ydola esse in dicto ordine, dixit tamen, quod est in dicto ordine testa sancte Eufemie.

LXXIII. *Bernardus de Resenchier*[2]) *Alviensis*[3]) sergiens de dicto ordine Templi die eodem comparuit coram domino Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum minorum et fratris Johannis Angeli et fratris Niculai de Marsilia ordinis predicatorum iuratus ut alii suprascripti de dicto ordine. Et in presentia dictorum fratrum minorum et predicatorum interrogatus, quis eum recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Raynaldus de Calvomonte[4]) de dicto ordine Templi de voluntate et licentia fratris Pontii de Brodecto[5]) tunc preceptore Castri de Vasore.[6]) Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in Castro Vaoris[7]) in domo dicti ordinis. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Gilbertus de Hoseis et frater Aymerius de Scirleto[8]) cappellanus domus dicti ordinis Templi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt XXIII vel XXIIII anni. Interrogatus, qualiter fuit receptus in dicto ordine dixit, quod requisivit dictum receptorem, quod eum reciperet, et recepit eum, et dictus frater

73

[1]) Wohl Seebausen in der Altmark, in dessen Nähe ein Falkenberg liegt. [2]) In cod. I. „Resençono“; cod. III „Resencher“ genannt. [3]) Sic pro „Albiensis“ seu „Albigensis.“ Bisthum der Erzdiöcese Bourges. [4]) Identisch mit dem beim Zeugen 26 und Mich. I 402 genannten Präceptor. [5]) Der meist Broet, aber auch Brocheto und Brodecto genannte preceptor Provincie tritt überall, auch in den französischen Verhören als ein rein und streng denkender Mann auf. Mich. I 404; II 163—169. [6]) Vom Schreiber wohl mit dem folgenden verwechselt; es müsste heissen prec. Provincie. [7]) Mich. II 156. [8]) Vielleicht „Sarleto“ zu lesen. Bei Mich. II 165 wird in derselben Gemeinschaft genannt Aymerius Calador.

Bernardus promisit obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere sine licentia magistri et conventus ordinis Templi.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo ortum habuerunt etc.“ interrogatus dixit, quod nesscit nec scivit adhuc, quod errores predicti fuerunt vel sint in dicto ordine, nec audivit dici, quod ortum habuerint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus dixit, quod nunquam scivit dicta capita vel ydola in dicto ordine.

74 LXXIV. Frater *Abraham de Castroalbo* Tripolitani diocesis, faber serviens ordinis militie Templi die predicto comparuit coram supradicto domino Famagustano et in presentia predictorum fratrum predicatorum et minorum et iuravit ut alii supradicti. Et in presentia ipsorum fratrum interrogatus per dictum episcopum, quis eum recepit ad dictum ordinem Templi, dixit, quod frater Jacobus de Molay, magister dicti ordinis. Interrogatus ubi eum recepit, dixit in Nimocio in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dixit, quod iam sunt VII vel VIII anni.

Interrogatus qui fuerunt presentes, dixit, quod frater Ayme de Osilliers,[1]) frater Jacobus de Doumany[2]) et plures alii et in presentia conventus dicti ordinis. Interrogatus qualiter eum recepit, dixit, quod eum recepit ad eius petitionem, et ipse Abraham promisit obbedientiam et castitatem, et iuravit dictum ordinem non dimictere pro meliore vel peiore sine licentia preceptoris et conventus dicti ordinis.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod nesscit, quod errores fuerint in dicto ordine, nec ortum habuerunt ipsi errores, quia non fuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola vel aliquid eorum etc.“ interrogatus dixit, quod nesscit, quod dicta capita vel ydola sint in dicto ordine vel quod fuerint.

75 LXXV. Frater *Baldus de Accon* sergiens ordinis Templi die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo iuratus ut alii fratres de dicto ordine in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum, domini Nicolai de Accon et domini Petri Stephani, canonicorum Nicossie. Et in eorum presentia interrogatus, quis eum recepit

[1]) Der Marschall hatte also etwa bis 1300 das Präceptorat in der Freigrafschaft Burgund bekleidet, und wird erst seit 1302 auf Cypern genannt. [2]) Zeuge 40.

ad dictum ordinem, dixit, quod frater Raynaldus de Varella,[1] tunc preceptor in Apulea. Interrogatus ubi eum recepit, respondit prope Manfredoniam in domo Templi. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod [dominica pasche proxime futura] erunt XI anni. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Oddo de Fulgerano et frater Guillelmus de Salerno et alii plures. Interrogatus de modo sue receptionis dixit, quod ille recepit eum, et ipse promisit sibi obbedientiam et castitatem, et dixit, quod in dicta receptione ipsi, receptus et recipiens, se deobscularunt in ore.

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus, dixit, quod nunquam scivit esse errores in dicto ordine, nec audivit dici, quod ortum habuerint.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus dixit, quod nescivit nec scit dicta capita vel ydola esse in dicto ordine.

LXXVI. Frater *Symon de Racanato*[2] in Marchya serviens dicti ordinis militie Templi die predicta comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo iuratus in predictorum fratrum minorum et predicatorum presentia ac canonicorum presentia. Et interrogatus per dictum dominum Famagustanum episcopum, quis ipsum fratrem Symonem recepit ad dictum ordinem, dixit, quod frater Joffredus de Petra [viridi], tunc tenens locum magistri dicti ordinis in Apulea. Interrogatus ubi eum recepit, dixit, quod in Barletta, que est in Apulea, et dixit, quod fuit in domo dicti ordinis. Interrogatus de tempore dicte receptionis dixit, quod sunt VII anni elapsi. Interrogatus qui fuerunt presentes in dicta receptione, dixit, quod frater Johannes de [ ], frater Johannes de Vercensi et frater Guillelmus de Barletta.[3] Interrogatus, qualiter eum recepit, dixit, quod ipse requisivit dictum fratrem Joffredum, quod eum reciperet ad dictum ordinem Templi, et dictus frater Joffredus eum recepit pacis obsculo inter eos subsecuto. 76

Super alio articulo, qui incipit „Item si sciunt vel audiverunt, quando et a quibus predicti errores ceperunt, et a quo habuerunt ortum etc.“ interrogatus dixit, quod errores nunquam scivit predictos in dicto ordine nec audivit dici, quod ortum habuerint, quia non fuerunt.

Super alio articulo, qui incipit „Item inquiratur a singulis fratribus, si sciunt, ubi sint dicta capita vel ydola etc.“ interrogatus dixit, quod nesscivit nec scit dicta capita esse in dicto ordine.

---

[1]) Laut Zeuge 29 und cod. proc. Brundisini heisst er „de Varenna.“ [2]) Dieser wird im cod. Cypr. I. Adam Racant genannt, vermuthlich nach der Aussprache. [3]) Einige der oben citirten Zeugen kommen auch in dem Process von Brundisium und dem Patrimonium Petri vor, lassen sich aber bei der argen Zerstörung des Pergaments nicht sicher feststellen.

Ego Paulus quondam magistri Guidonis de Assisio imperiali auctoritate notarius supradictis interrogationibus et responsionibus interfui, et ut supra legitur, in XVII petiis carte suprascriptis presenti petia computata de mandato predictorum dominorum episcoporum scripsi et publicavi.

III. Codex processus Cyprici.

Dieser Codex, der sehr verschiedene Schicksale durchgemacht hat, der wiederholt zertrennt, in einzelne Theile zerlegt oder verloren gegangen und doch schliesslich wieder zum grössten Theil vereinigt worden ist, bestand nach dem Notariatsvermerk ursprünglich aus 72 petia cartarum (durch das signum notarii Guillelmi Gualterii die Nähte beglaubigt), von denen jetzt wieder 67 in der Länge von 45,74 m und der Breite von 0,285 m beisammen sind. Sie tragen die alte Bezeichnung caps. X. contra templarios 94 e e e e e. Durch Wasser beschädigt und lange Zeit in diesem nassen Zustande liegen gelassen, hat sich bei einem Theil dieses Rotulus die ganze obere Haut des Pergaments, man könnte sagen die Epidermis abgelöst, in welche beim Schreiben die Dinte allein eingedrungen war, so dass sie beim Aufrollen grossentheils wegfliegt. Wo dies der Fall, da war trotz aller aufgewendeten Mühe wenig zu lesen. Man kann eben noch feststellen, dass auf diesen, anfangs sehr zerstörten petia cartarum dieselben Bullen verzeichnet waren, die in Paris und an anderen Orten verlesen wurden, da die einzelnen, hier und da in der Schrift erhaltenen Zeilen wörtlich mit den bei Michelet verzeichneten übereinstimmen. Da nun aus dem Registrum Clementis sich weiter ergiebt, dass wirklich dieselben Schreiben auch nach Cypern abgesendet wurden, so ist die Annahme wohl gestattet, dass es sich hier um dieselben gehandelt habe, und dass der Verlust des hier zerstörten Textes kein allzu grosser ist. Danach folgen Formalien zur Einleitung des Processes und die Aufzählung der 123 Fragen, deren Unlesbarkeit um deswillen zu bedauern ist, weil dieselben entweder in der Reihenfolge nicht mit den sonst in den übrigen Processen angewendeten übereinstimmen, oder aber auch von dem Protocollführer, wie es sich in einzelnen Fällen zeigen wird, nicht genau

verzeichnet wurden.[1]) Noch mehr ist es zu bedauern, dass die Aussagen der ersten Zeugen sich fast gar nicht oder wie die des Ordensmarschalls nur bruchstückweise feststellen liessen.

Das Verhör beginnt am 5. Mai 1310 im Hause des Ritters Balian de Seyssono (auch Saxono geschrieben, für Soissons). Wohlthuend berührt im Gegensatz zu den, in sich widersprechenden erfolterten Bekenntnissen innerhalb Franciens die sachliche Uebereinstimmung der doch oft recht individuell gehaltenen Aussagen. Geschlossen ward das Protocoll am 31. Mai 1310. Der Raumersparniss wegen ist bei den zuletzt verhörten Rittern, deren Aussage der Protocollführer fast in denselben Ausdrücken niederschrieb, dieselbe nur in den Varianten wiedergegeben worden. Dass diese wörtliche Uebereinstimmung nur der Lässigkeit des letzten Protocollanten zur Last fällt, ergiebt sich theils aus der bei dem Text wiederholt hervorgehobenen Liederlichkeit in der Anfertigung, sowie dem Umstand, dass er das Verhör des 76. Templers, Symon de Racanato ganz fortgelassen hat.

Incipit [inquisitio] fratrum et singularum personarum ordinis militie templi in regno Cypro existentium [ ] contra ordinem templi.

Die V. mensis Madii.

I. Frater *Ayme de Osseliers*, mareschalcus dicti ordinis in partibus [Cipr]aneis [miles], in domo nobi[lis mil]itis domini Baliani de Saxono comparuit coram reverendis in Christo patribus, dominis pred[ictis] domino Petro Nim[otiensi] episcopo ac administratore ecclesie Nicossiensis per sedem apostolicam deputato et Balduino [dei gratia] ecclesie Famagustane episcopo supradictis, juravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tactis [sacrosanctis] libro et scripturis dicere meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis et super aliquo ejusdem [inquisitionis] [articulo,] quam ipsis articulis; in presentia venerabilium fratrum [religiosorum, scil.] Hugonis de Carmadino [thesaurario] et domini Nicholai Bonihominis, canonicorum ecclesie Nicossiensis, fratris Jordani Angeli, fratris Guidonis [de Parisius] de ordine predicatorum et fratris Guillelmi [de Schoria], fratris Reymondi, guardiani loci de Nicossia de ordine minorum, et in presentia domini Almerii 1

[1]) Manche der vergessenen resp. ausgelassenen Artikelbeantwortungen sind auf der Rückseite des Pergaments, welches man bei seiner Länge von 153 Fuss nur schwer regieren kann, nachgetragen worden. Ueber die Namen der Zeugen vergleiche man die correspondirenden Nummern des vorhergehenden Codex.

de [Laveta interrogatus], et primo super primo, secundo, III., IIII., V., VI., VII. et VIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit negando verum esse, quod in eorum aliquo continetur.

super IX. art., qui incipit articulus „Item quod faciebant“ [ ] interrogatus, negavit contenta in eo vera esse. Immo dixit, quod faciebat ipse et alii de dicto ordine, cum recipiebat aliquem in dictum ordinem, quod receptus reverenter obsculabatur crucem et subsequenter obsculabatur receptorem et presbyterum capellanum tunc ibidem presentem in ore.

- X. XI. XII. . . . . . XXVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negavit, omnia nec singula in eis contenta esse vera.
- XXIX. art. interr., qui incipit articulus „Item quod magnus magister dicti ordinis etc.“ respondit, quod nescit [aliquid de contentis in eo]; dixit tamen, [quod non credit].
- XXX. art. interr. resp., quod verum est, quod recipiens et receptus se deobsculabantur in ore, cum recipiebatur [frater in dictum ordinem]. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. – XXXIII. art. singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, quod non est ve[rum, quod in eo] continetur.
- XXXIIII. art. [ ] respondit dicens, quod in receptione jurant, quod non dimittant dictum ordinem pro meliori vel pro pejori.
- XXXV. art. interr. [respondit] verum esse, quod in eo continetur.
- XXXVI. art. interr. [respondit], quod fratrum [recept]iones in dicto ordine [fiebant] in presentia omnium fratrum, tunc in domo dicti ordinis existentium. Dixit tamen, quod non [ ] [ ].
- XXXVII. art. interr. resp., quod fratres [ ] recipie[bantur] in dicto ordine [communiter] in presentia fratrum dicti ordinis, aliorum non.
- XXXVIII. (Schrift zerstört.)
- XXXIX art. interr. [ ] respondit: suspicionem habere poterant, ut *volebant*; tamen fratres in dicto ordine bene recipiebantur et licite.
- XL., XLI. . . . . . LVII. art. dicte inquisitionis et eorum quolibet singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum singulariter et divisim respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVII. art. dicte inquisitionis, qui incipit „item quod [ ].
- LVIII. art. resp., quod fratribus in receptione in dicto ordine una cordula ad cingendum se cum ea [tradebatur.]

super LIX. art. interr. negavit contenta in eo esse vera.

- LX. art. interr. resp., quod una cordula [fratribus dicti ordinis] traditur in eorum receptione, quo se cingerent [per diem et per noctem], quod quilibet [super cami]siam vel juxta carnem [ ], ut habent continue in memoria se restringendi a luxuria et castitatis servande; et quilibet, ut dixit, tenetur portare de die et de nocte.
- LXI. art. dicte inquisitionis respondit, quod in bono modo fratres recipiebantur in dicto ordine. Alia negat esse vera.
- LXII. art. et aliis sequentibus usque ad LXVII. art. singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter, quod non est verum, nisi quod supra dixit.
- LXVIII. et LXVIIII. art. [interr. resp., quod verum est,] cum a receptis [ ] in dicto ordine promittebatur in virtute [juramenti.... ....] Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXX. art. interr. resp. ut supra super LVIII. et [ ] art. dixit.
- LXXI. art. interr. resp., [quod bene] fratres possunt modum receptionis fratrum inter se revelare [ ] [ ].
- LXXII. art. interr. resp., quod fratribus mandabatur non revelare modum receptionis eorum aliis, quam fratribus dicti ordinis, et revelans puniebatur, non tamen, quod interficeretur vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIV. art. interr. resp., negando contenta in eis esse vera. [ ] immo dixit, quod, quando possunt fratres dicti [ordinis confitentur et commun]icant presbyteris capellanis dicti ordinis, prout volunt eis confiteri, quam aliis, et per manus eorum communicare possunt; [sed] lic[uit] eis confiteri et aliis religiosis et minoribus et predicatoribus, et per manus eorum communicaverunt, et hoc etiam fecerunt [pluries].
- LXXV. art. interr. resp. [quod non potuerunt] fratres dicti ordinis errores corrigere, cum nunquam fuerunt errores in dicto ordine.
- LXXVI., LXXVII., LXXVIII. art. et aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum dicte inquisitionis et super quolibet eorum singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negando contenta in eis vel quolibet eorum esse vera, et nunquam errores fuisse in dicto ordine nec esse.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus, respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet [dabantur ... .] pauperibus pro elemosinis et dantur etiam in ebdomada elemosine [ ], ubi ordo templi habet capellam. Et dixit, quod, si quis venisset ad comedendum vel dormiendum [ ] ad domum templi, quod benigne et honorifice recipiebatur secundum qualitatem persone. Hospitali[tas pro] infirmis et pauperibus non servabatur, quare non tenetur.
- XCIIII. artic. interr. resp. negans verum esse in eo contentum, immo dicit, quod est in regula dicti ordinis [prohibitum ...] eorum, que continentur in dicto articulo, videlicet quod ipsi

fratres, cum recipiuntur ad dictum ordinem templi, promittunt bona accipere debite, et non per fas aut nefas et [contra] aliena jura.

super XCV. art. interr. resp. negando contenta in dicto articulo esse vera. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis jurant, augmentare ordinem et bona ordinis militie templi licito modo.

- XCVI. art. interr. resp., negans contenta in eo vera esse.
- XCVII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis consueverunt clam tenere sua capitula.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula fratres dicti ordinis consueverunt tenere communiter de die in mane, celebrata missa et dicta prima. Et aliquando cum [essent..] fratres multis negotiis impliciti, propter multitudinem negotiorum, faciebant capitulum de nocte.
- XCIX. capitulo sive articulo interrogatus respondit, quod dum fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula, nullus secularis poterat in illo capitulo interesse. Alia contenta in eo negat esse vera.
- C. art. resp., quod non claudant [portas], sed non permittunt aliquem in eorum capitulo nisi fratres dicti ordinis interesse. Nec ad eos accedere poterant extranei sine licentia superioris.
- CI. art. resp., negando contenta in eo vera esse. Dixit tamen, quod fratres bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, ut nullus, qui non erat de capitulo, ad capitulum posset accedere sine licentia.
- CII. art. resp., negando contenta in eo esse vera. Dixit tamen, quod fratres bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fit capitulum, cum frater recipitur in dicto ordine; et nemo, qui non esset de capitulo, poterat habere accessum ad eos tunc.
- CIII et CIIII. art. supradictis de erroribus, quod magister posset fratres absolvere etc.“ singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp. super confessione magistri, quod nec credit verum esse, quod in eo continetur; et si fuit confessus, confessus fuit contra deum et veritatem.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit, quod sit verum.
- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est contentum in eo, cum bene et licite ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod [verum est] magistro et conventui de bono ordinando, tamen [ ].
- CX. CXI. et CXII. art. supradictis singulariter interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter, negando contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super CXIII. et CXIIII. art. [„] fratrum sit“, interrogatus singulariter et divisim, respondit negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam supradicti errores fuerunt in dicto ordine.

- CXV. art. interr. resp. dicens, quod nescit [esse verum], dum scandala debuerunt exoriri; et nescit, si sunt. Et si sunt scandala exorta, dicit, quod non sunt ex delicto aut culpa ordinis vel fratrum templi.
- CXVI. art. interr. negat contenta in eo vera esse.
- CXVII. art. dicte inquisitionis interrogatus respondit negans contenta in eo vera esse. Et si est vox et fama vel opinio, dixit, quod fuit post litteras domini pape transmissas in Cypro contra ordinem dicte militie, et quod ex dictis [litteris] descendit ista fama et vox.
- CXVIII. et CXIX. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit ut supra in [ ] articolo.
- CXX.—CXXIII. art. singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo; tamen credit, quod non est verum, quod sunt confessi.

II. Frater [*Albertus*] *de* [ ] *Viennensis*, miles ordinis militie templi dicto die comparuit coram dictis dominis episcopis in presentia [canonicorum et religiosorum] et domini Almerii supradictorum, et juravit, ut supradictus dominus mareschalcus juraverat. [Interrogatus et examinatus super] omnibus articulis inquisitionis singulariter et divisim respondit, et primo super primo, II. . . . . . . XXII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. 2

super XXIII.—XXVII. articulo dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit [super quolibet eorum], quod non sunt vera contenta in eis vel aliquo eorum.

- XXVIII art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXVIIII. art. interr. resp., quod nescit aliud de contentis in eo, nisi ut supra dictum est. Et dixit, quod nil de hoc credit esse verum.

Hier fehlen, sei es durch Schuld des die Untersuchung Führenden, sei es, was wahrscheinlicher ist, durch Schuld des betr. Abschreibers, die Antworten über die Fragen 30—39 incl., und es folgt sofort:

- XL.—LXI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXII—LXVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim respondit, ut supra dictum est super quolibet eorum.

super LXIX. art. interr. resp., quod verum est, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum in dicto ordine alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis [ ].
- LXX. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod non est verum, et dixit, quod bene possunt repolire (sic pro revelare) inter fratres dicti ordinis.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum, et quod, si quis inveniebatur, qui revelabat alio extraneo, vel qui non fuisset de capitulo, puniebatur, non tamen, quod interficeretur vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel quolibet eorum esse vera.
- LXXV. art. resp., quod [non est verum], et quod errores non fuerunt unquam in dicto ordine, et quod non sunt, et quod non dici audivit.
- LXXVI.—XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, et quod non fuerunt unquam errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine [fiebant] in dicto ordine, videlicet dabantur pro elemosinis pauperibus per templarios qualibet ebdomada decima pars panis et pecunia et carnes. Interrogatus, ubi, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo templi non tenebatur servare. Sed si qui veniebant ad domum templi religiosi vel alii benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum templi.
- XCVI. art. interr. resp. negando verum esse, quod in eo continetur.
- XCVII. art. interr. resp. (non) verum esse in eo contentum.
- XCVIII. die Schrift ist ganz zerstört.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo [ ] et negat alia esse vera.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittebant intrare ad capitulum [aliquem], qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp., negans esse verum, quod in dicto articulo continetur. Dicit tamen, quod fratres ponebant custodem ad

portam domus capituli, qui non permittebat intrare nisi fratres de capitulo.

super CII. art. interr. resp., quod [bene ponebant cust]odes ad portam domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur, et nemo poterat [tunc accedere ad eos] nisi fratres de capitulo.

- CIII. et CIIII. art. supradictis interrogatus, respondit negando contenta in eis vel aliquo eorum esse vera [ ].
- CV. art. interr. resp. negando verum esse, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp. [ ] omnino non verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp., contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod in eo continetur, cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp. in bona ordinando et licita.
- CX.—CXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- CXIII. et CXIIII. art. dicte inquisitionis respondit ut supra proximum.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXVII. art. interr. resp. negans contenta vera esse in eo.
- CXVIII.—CXXII. (nicht CXXIII.) art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nil scire de predictis, et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

III. Frater *Odo de Villareto*, olim preceptor in Apulea comparuit 3 coram dictis dominis episcopis Nicosie ut supradictus dominus mareschalcus in presentia fratris Rugeri Anglici et fratris Reymondi de Laniaco de ordine minorum decani, domini Nicholai de Acon canonicorum Nicossiensis ecclesie et domini Hugonis de Carmadino (sic) thesaurarii Nimotiensis, et juravit ut supradictus dominus mareschalcus, et in eorum presentia per dictos dominos episcopos interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis super quolibet eorum. Et primo super primo, II. . . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim super quolibet eorum respondit negans. contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. articulo respondit dicens, quod frater, cum recipitur in dictum ordinem jurat dictum ordinem non dimittere pro meliori vel minori.

- XXXV. art. interr. resp., quod supra proximum dixerat.
- XXXVI. art. interr. resp., quod fratres in dicto ordine recipiebantur in capitulo, nullis tamen aliis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo.

super XXXVII. art. interr. resp., idem ut supra proximum [dixerat].
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid, quod fuerit vox seu suspicio contra dictum ordinem, et si fuit vel est, est [injusta], quare non fit aliquid per dictum ordinem vel fratres dicti ordinis, propter quod debent esse dicta suspicio contra ordinem.
- XXXIX.—LVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. art. resp. negans contenta in eo vera esse.
- LIX. et LX. art. [ ] quod [una cordula] recipiebatur. quod se cingeret quilibet eorum [in signum] se restringendi a luxuria, quam cordulam quilibet [tenebatur supra camisiam vel juxta carnem] portare de die et de nocte.
- LXI. et LXII. art. [supradicte inquisitionis interrogatus respondit] quod non est verum, quod in dicto articulo continetur. Dixit tamen, quod, si quis recipiebatur in dicto ordine [ ] [pluries recipiendis] traduntur [cordule], et quilibet [tenetur eam portare] super camisiam in signum castitatis videlicet ad rem[inisce]ntiam, quod [se abstineant] a luxuria, et recepti promittunt obedientiam. castitatem, non habere proprium et alia, vide[licet] quod non stabant in consilia et auxilia, cum fit [ ], quod aliquis suis temporalibus bonis indebite spolietur, et quod bellabunt et in adjutorio erunt pro posse ad recuperandam terram sanctam.
- LXIII.—LXIX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter et divisim, quod non est verum, nisi quod supra dixit.
- LXX. art. interr. resp., quod injungebatur sibi et aliis fratribus, cum recipiebantur in dicto ordine, quod sub virtute dicte obedientie nemini extra ordinem debent modum eorum receptionis revelare: alia negat esse vera, videlicet quod sub pena mortis vel carceris.
- LXXI art. interr. resp., quod fratres loquebantur et audebant loqui de eorum receptione inter eos, quare dictam receptionem licite faciebant.
- LXXII. art. interr. resp., quod non est verum, quod in dicto articulo continetur.
- LXXIII. art. interr. resp., quod non est verum in dicto articulo contentum. Immo poterant aliis confiteri; et ipse idem testis se confessavit fratri de ordine minorum et alio de carmelitis. Et sic faciebant alii, cum non poterant habere copiam de presbytero capellano dicti ordinis.
- LXXIIII. art. interr. resp., quod non fuerunt errores, et si fuissent, correxissent.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores, et ideo ab erroribus, qui non erant, non oportebat eos recedere.
- LXXVI.—XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter super quolibet eorum respondit, negans

contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et negat errores fuisse vel esse in dicto ordine.

super XCIII. art. de elemosinis interrogatus, respondit, quod elemosine fiebant, ut debebant; et quod in quolibet domo dicti ordinis et ubi ordo habebat capellam, elemosine fiebant tribus diebus in ebdomada de pane. Et dabatur decima pars panis totius, qui coquebatur in dicta domo seu pro fratribus dicte domus. Et de hospitalitate respondit, quod non tenentur servare hospitalitatem, tamen cum aliquis religiosus vel alius iret ad domum dicti ordinis ad comedendum et ad hospitandum, bene recipiebatur.

- XCIIII. et XCV. et XCVI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum singulariter respondit dicens, non vera esse contenta in eis et negavit esse vera.
- XCVII. art. resp., quod verum est, quod clam tenuerunt eorum capitula, quare non permittebant in capitulum intrare nisi fratres de capitulo.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula communiter de mane post primam missam. Alia in eo contenta negat esse vera.
- XCVIIII. art. interr. resp., quod fratres eorum capitula tenebant nullis presentibus nisi fratribus de capitulo. Alia contenta in eo negat esse vera.
- C. capitulo sive articulo interrogatus, respondit, quod cum fratres tenebant eorum capitula, ponebant custodem ad portam domus, [ubi   ] ne aliquis posset intrare dictum capitulum, qui non erat de capitulo, sine licentia superioris.
- [CI. art. interr. resp.] quod tunc porte dicti ordinis vel ecclesie, ubi fiebant capitula, erant aperte.
- CII. et CIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eo esse vera.
- CIIII.—CVI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit dicens, quod non fiebat aliquod de contentis in eis vel aliquo eorum, et respondit itaque non esse vera contenta in dictis articulis vel aliqua eorum.
- [CVII. art. interr. resp.] negans esse vera contenta in eo, quare non fuerunt errores in templo nec sunt.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, si licita et honesta et bona, si alia vero non, ordinarent.
- CIX. art. interr. resp., [   ] precepta [   ] ab antiquis in licitis et honestis, in aliis non esse vera.
- CX.—CXIIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet, quod nunquam fuerunt dicti errores in ordine templi.
- CXV. art. interr. resp., negans vera esse in eo contenta.
- CXVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid [   ].
- CXVII. art. interr. resp. negans vera esse in eo contenta.

super CXVIII. et CXIX. art. singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum, contenta in eis non esse vera.
- CXX. art. interr. resp., quod nescit et non credit esse verum, quod in eo continetur, et si fuissent confessi, dixissent contra deum et conscientiam suam.
- CXXI.—CXXIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit et dixit ut supra proximum.

4 IIII. [*Racinbaud*] [*Bl*]*acas* miles de ordine Templi comparuit coram dictis dominis episcopis in domo supradicti domini Baliani [et in presentia suprascriptorum religiosorum, scil.] fratris Raymondi de Ligniaco de ordine minorum et fratris Balduini prioris et fratris [de ordine predicatorum] in Nicossia et dictorum dominorum Nicholai decani et domini Nicholai de Acon [canonicorum], et in eorum presentia personaliter constitutus iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tactis evangeliis et scripturis dicere meram veritatem tam de statu ordinis Templi quam super articulis infrascriptis, et super eis in presentia dictorum fratrum minorum, decani et canonici per dictos dominos episcopos interrogatus et examinatus.

Et primo super primo, II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII articulis supradictis et supradicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, negat omnia et singula in eis contenta vel altero eorum.

super XXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid, nec credit, quod magnus magister sit confessus predicta.
- XXX. art. interr. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus se deobsculabantur in ore. Alia contenta in eis negat esse vera.
- XXXI, XXXII., XXXIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus negat omnia et singula contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis statim, cum sunt recepti in dicto ordine, iurant non dimictere dictum ordinem pro meliori vel peiori.
- XXXV. art. interr. resp., quod verum est, quod in dicto articulo continetur, quod statim, cum fratres dicti ordinis intrant dictum ordinem, habentur pro professis.
- XXXVI. art. interr. resp., quod non clandestine fiunt receptiones fratrum, immo presentibus omnibus fratribus, qui volunt et possunt interesse.
- XXXVII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis sunt presentes tantum et non alii, cum aliquis recipitur ad dictum ordinem.

super XXXVIII. articulo interr. resp., quod verum est, quod laboravit suspitio contra dictum ordinem de receptione clandestina fratrum. Dixit tamen non ex culpa vel delicto dicti ordinis seu fratrum ipsius ordinis.

super infrascriptorum capitulorum examinatione non interfuerunt predicti fratres predicatores, quia propter noctem recesserunt.

- XL. XLI. et XLII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XLIII. art. interr. resp., quod non est verum, immo graviter puniretur, si quis reperitur in tali peccato.
- XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. LVIII. LIX. et LX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, singulariter et divisim respondit negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXI. art. interr. resp., quod sibi tradita fuit una centura sive cordula, cum fuit receptus in dicto ordine, et ideo tradita fuit, ut eam cinctam portaret super camisiam de die et de nocte in signum castitatis servande, et vidit. quod aliis tradebatur cuilibet eorum, qui recipiebantur in ordine. Alia negat esse vera.
- LXII. LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. et LXX. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod non est verum, immo possunt loqui fratres inter se cum illis. qui interfuerunt receptioni; cum secularibus non possunt, nec cum aliis, qui non sunt de ordine predicto.
- LXXII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, immo dicit, quod fratres de dicto ordine se confiteri possunt, et confitebantur minoribus et predicatoribus et aliis presbiteris, quibus volebant cum licentia tamen superioris in loco dicti ordinis.
- LXXIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, dicens, quod cum non essent errores, non fuit necesse eos corrigere.
- LXXV. LXXVI. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC XCI. XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, singulariter et divisim respondit negans contenta in eis et quolibet eorum, seu eorum aliquo esse vera, et negans errores aliquos fuisse in dicto ordine vel esse.
- XCIII. art. interr. resp., quod non est verum, quod elemosine non fierent, immo fiebant tribus diebus in hebdomade de pane, et dabatur decima pars panis totius, qui coquebatur in dicto ordine in loco, ubi erat cappella, et dixit, quod frequenter fiebant

elemosine de carnibus et pecunia per magistrum et fratres dicti ordinis, et dixit, quod hospitalitas servabatur tali modo, quod, quando aliquis religiosus vel alius bonus homo ibat ad domum Templi ad comedendum et hospitandum, quod benigne recipiebatur, et dixit, quod dictus ordo non tenetur servare hospitalitatem.

super XCIIII. XCV. et XCVI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, negat contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- XCVII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratres consueverunt tenere eorum capitula clam, quia neminem permittebant interesse, nisi fratres de capitulo.

- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres Templi communiter capitula eorum tenebant de die in mane post primam missam et non aliter.

- XCIX. art. interr. resp., quod cum fratres Templi tenebant eorum capitula, non poterant eis interesse presentes nisi fratres dicti ordinis. Alia contenta in eis negat esse vera.

- C. art. interr. resp., quod cum fratres Templi tenebant capitulum, tenebant portas domus et ecclesie, ubi fiebant capitulum, apertas. Dixit tamen, quod ponebant ibi custodem, ne aliquis, qui non esset de capitulo, posset intrare ad eos sine licentia. Alia contenta in eo negat esse vera.

- CI. CII. CIII. et CIIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- CV. et CVI. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim super quolibet eorum respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit, quod sit verum, quod in eis continetur.

- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eis esse vera, cum errores non fuerint in ordine Templi.

- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod poterant, tamen licita et honesta; et cum ea ordinabant, ordinabant modo licito.

- CIX. art. interr. resp., quod habebant potestatem ab antiquo magister dicti ordinis cum conventu ordinandi in licitis et honestis, in alio non.

- CX. CXI. CXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, singulariter et divisim respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et dixit, quod nunquam fuerunt in dicto ordine dicti errores.

- CXIII. CXIIII. CXVI. art. resp., [quod nescit . . . .], dixit tamen quod non credit, quod sit verum; si fuisset verum, [non esset de] culpa ordinis Templi vel fratrum ipsius.

- CXVII. CXVIII. CXIX. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum per se respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super CXX. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et dixit, quod in eo continetur, non credit, quod sit verum, et si fuerunt confessi, ut in articulo enarratur, confessi fuerunt contra veritatem et contra eorum conscientiam.
- CXXI. et CXXII. art. interr. singulariter et divisim super quolibet eorum, respondit super eorum quolibet, ut supra dixit proximum.

Die eodem

V. Frater *Nichola de Peccia Anglicus de Ardena* miles de ordine 5 Templi comparuit coram dictis dominis episcopis in domo supradicta in presentia dictorum fratrum minorum et predicatorum, domini decani et domini Nicholai canonici et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Johannes. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super dicta inquisitione in omnibus articulis ipsius inquisitionis et primo super I. II. III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum in presentia predictorum omnium supra nominatorum, dixit non esse vera contenta in eis vel aliquo eorum.

super XXIX. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid et dixit, quod non credit, quod sit verum, et si confessus fuisset, contra iustitiam et contra veritatem et contra suam conscientiam fuisset confessus.
- XXX. art. respondit, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus se deobsculabantur in ore tantum, et statim receptus deosculabatur presbiterum cappellanum tunc ibidem presentem in ore in signum pacis et concordie, alia contenta in eo negat esse vera.
- . . . XXXI. XXXII. et XXXIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum per se negans contenta in eis esse vera nisi in aliquo.
- XXIIII. art. interr. resp., quod fratres, cum intrant dictum ordinem, iurant statim post eorum receptionem nunquam exire de dicto ordine nisi licentiati a magistro et conventu, vel expulsi, vel cum licentia domini pape.
- XXXV. art. interr. resp., quod statim cum fratres in dicto ordine sunt recepti, habentur pro professis secundum regulam dicti ordinis.
- XXXVI. art. interr. resp., quod receptiones fratrum fiebant in capitulo in presencia fratrum dicti ordinis, non nullis aliis tamen presentibus.
- XXXVII. art. interr. resp. idem ut supra dixit.

super XXXVIII. art. interr. resp., quod credit, quod sit suspitio contra ordinem de clandestina receptione fratrum in dicto ordine, dixit tamen, quod non est ex culpa dicti ordinis, cum receptio ipsa fit licito et bono modo.

- XXXIX. art. dicte inquisitionis interrogatus respondit, quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in dicto articulo continetur.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. et LVIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LIX. art. interr. resp., quod bene cingunt se una cordula, que datur eis, et cuilibet eorum, cum recipiuntur in dicto ordine, quam portant de die et nocte secundum regulam eorum ad rem[inisc]ationem castitatis tenende. Dixit tamen, quod dicta cordula non tetigerat aliquod capud ydolorum, quod in articulo continetur.
- LIX.(?) art. dicte inquisitionis interrogatus respondit ut supra proxim.
- LX. art. inquisitionis interrogatus respondit negans contenta in eo vera esse.
- LXI. art. interr. resp., quod de die et nocte quilibet fratrum dicti ordinis portat unam cordulam seu centuram eis datam ad cingendam de die et nocte in signum castitatis, non tamen quod tetigerit aliquod ydolum nec habeant illum errorem.
- LXII. LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. et LXIX. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum divisim, respondit dicens, quod negabat contenta in eis vel aliqua eorum esse vera.
- LXX. art. interr. resp., quod possunt fratres dicti ordinis inter se modum receptionum suarum revelare, sed inter illos, qui interfuerunt tali receptioni eorum; dixit tamen, quod non sunt errores inter fratres nec in ordine predicto, et non fuerunt.
- LXXIII. art. interr. resp. nescire contenta in eo, prout narrantur, esse vera, immo dicit, quod poterant aliis confiteri peccata eorum religiosis et aliis presbiteris, et hoc ipse idem fecit, tamen ipse dicit, quod fratres dicti ordinis potius delectat, presbiteris cappellanis dicti ordinis confiteri, cum eos possunt habere, quam aliis presbiteris.
- LXXIIII. art. interr., quod dicti errores non fuerunt in ordine et idcirco non neglexerunt corrigere.
- LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIIII. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. et XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum respondit super eis singulariter et super quolibet eorum, negans dictos errores fuisse in dicto ordine.

super XCIII. art. interr. resp., quod elemosine fiebant pauperibus et magne in dicto ordine de decima parte panis totius, qui coquebatur in loco, ubi erat cappella de dicto ordine; et frequenter fiebant in pecunia et de carnibus, et dixit, quod hospitabantur religiosi et bone gentes in domo dicti ordinis, cum volebant, dixit tamen, quod nec debent nec tenentur fratres dicti ordinis hospitalitatem servare.

- XCIIII. XCV. et XCVI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum negans contenta in eo vel aliquo eorum esse vera, dixit tamen, quod bene iuravit augmentare dictum ordinem licito modo et bona etiam ipsius ordinis.
- XCVII art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur; dixit tamen, quod eorum cappellani tenebant secreta pro bono et non pro malo.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula non de nocte sed de mane in aurora diei.
- XCIX. art. interr. resp., quod consueverunt fratres dicti ordinis tenere eorum capitula nullis presentibus in domo vel ecclesia, ubi fiebat capitulum nisi fratribus de capitulo. Alia negat contenta in eis vel aliquo eorum. Et dixit, quod, si quis de familia audebat sine licentia superioris [loqui] extra domum loci dicti ordinis, quod puniebatur a superiore suo.
- C. CI. art. inquisitionis singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CII. art. dicte inquisitionis interrogatus respondit, quod cum fratres recipiuntur in dicto ordine, ponitur custos ad custodiendum iannam domus vel camere, ubi fit capitulum, ut custodiat dictam ianuam, ne aliquis possit ire ad eos sine licentia; et hoc dixit, quod faciunt pro bono et non pro malo. Alia contenta in eo negat esse vera.
- CIII. et CIIII. art. supradictis interrogatus super quolibet eorum singulariter et divisim, respondit de quolibet eorum per se negans contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum singulariter respondit de quolibet eorum divisim, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et dixit, quod non credit verum esse, quod in eis continetur.
- CVII. art. supradicto respondit, quod non sunt nec fuerunt dicti errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp. quod verum est in licitis et honestis, in aliis vero non.
- CIX. interr. resp. ut supra proximum.
- CX. art. interr. resp. quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine.
- CXI. et CXII. dixit, quod non fuerunt errores, et ideo corrigere vel nuntiare non fuit necesse.

super CXIII. art. supradicto interrogatus respondit, quod non fuerunt errores, et ideo non fuit necesse recedere.
- CXIIII. art. supradicto respondit negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art. supradicto respondit, quod non erant nec fuerunt errores in dicto ordine, et ideo dicit, quod nescit, si sunt dicta scandala. Et dixit, quod non credebat, quod essent dicta scandala contra dictum ordinem, et si sunt, sunt contra insticiam et veritatem.
- CXVI. CXVII. CXVIII. CXIX. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim super quolibet eorum, respondit super eorum quolibet singulariter negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- CXX. CXXI. et CXXII. art. inquisitionis supradicte et super quolibet eorum interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter et divisim, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et dixit, quod non credit predicta contenta in eis esse vera.

Die VI. mensis Maii.

6 VI. Frater *Richardus Anglicus* presbiter cappellanus ordinis militie Templi comparuit coram supradictis dominis episcopis in domo domini Balian supradicta in Nicossia et in eorum presentia constitutus ac in presentia dictorum fratrum minorum et fratrum predicatorum et dictorum domini Nicholai canonici et domini Hugonis thesaurarii Nimociensis. Et iuravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tactis sacrosanctis scripturis evangeliorum dicere plenam veritatem super inquisitione et articulis ipsius inquisitionis supradictis et supra aliis, de quibus a dictis dominis episcopis examinaretur, et super eis interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos in presentia predictorum omnium superius nominatorum, et primo super primo, secundo, III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. articulis supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super eorum quolibet per se, negans contenta in eis, vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non credit verum esse, quod in eo continetur.
- XXX. XXXI. XXXII. et XXXIII. art. dicte inquisitionis predictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum per se negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. supradicto interrogatus respondit, quod in receptione fratrum, fratres qui recipiuntur, statim post receptionem iurant non dimictere dictum ordinem pro meliori vel peiori.

super XXXV. art. supradicto respondit verum esse, quod in eo continetur, et ita extitit observatum in dicto ordine.
- XXXVI. art. interr. resp., quod verum est, quod in dicto ordine receptiones fratrum clandestine fiebant; non tamen fiebant clandestine propter aliquod malum, et fiunt in presentia fratrum dicti ordinis.
- XXXVII. art. interr. resp., quod fiunt receptiones fratrum dicti ordinis, ut supra proxime dixit; super alio articulo dixit, quod in dicta receptione non sunt alii presentes nisi fratres dicti ordinis.
- XXXVIII. art. supradicto interrogatus respondit, quod seculares locuntur, et sunt locuti de hoc, nescit tamen, si pro bono vel malo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, si verum est, et dixit, quod non credit, quod sit verum.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. LX. LXI. LXII. LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. LXX. LXXI. LXXII. LXXIII. LXXIIII. art. dicte inquisitionis supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum per se negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et dixit, quod non sunt nec fuerunt dicti errores in dicto ordine. Hoc tamen dixit, quod erat verum super LXXI. articulo supradicto, quod de modis receptionum fratrum dicti ordinis fratres, qui interfuerunt receptioni, de illa receptione possunt inter se loqui.
- LXXV. et LXXVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum per se, et dixit, quod non fuerunt dicti errores in predicto ordine.
- LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. et XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter et divisim, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCIII. art. de elemosinis interrogatus respondit, quod non est verum, quod non fierent; immo fiebant elemosine magne de decima parte carnis, que coquebatur in loco dicti ordinis, ubi dictus ordo habet cappellam; et dixit, quod fiebant quolibet hebdomada tribus diebus et fiebant etiam de relevo tabule et de pecunia et aliis rebus. De hospitalitate dixit, quod, si quis religiosus vel alter bonus homo ibat ad domum dicti ordinis ad hospitandum, bene recipiebatur. Et dixit, quod fratres dicti ordinis aliam hospitalitatem non servabant, quia non tenentur.
- XCIIII. XCV. et XCVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum per se, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVII. articulo supradicto interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fra-

tribus dicti ordinis. Et dixit, quod fratres dicti ordinis in omnibus capitulis nolebant, quod extranei interessent, nec faciebant propter hoc aliquod malum.

super XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula de die in aurora post missam habitam.

- XCIX., C., CI., CII. et CIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, respondit singulariter dicens, quod contenta in eis vel aliquo eorum non sunt vera: et ea vel aliquid de contentis in eis seu aliquo eorum vera esse negat.
- CV. et CVI. art. predictis singulariter et divisim interrogatus respondit, quod nichil scit de contentis in eis, seu aliquo eorum. Et dixit, quod non credit, quod hec confessi fuerunt, quod si fuissent confessi, fuissent confessi contra veritatem.
- CVII. art. interr. resp., quod non fuerunt predicti errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum, quod in licitis et honestis, in aliis vero non.
- CX., CXI., CXII. et CXIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum singulariter et divisim respondit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, et ideo negat contenta in eis esse vera.
- CXIIII. art. supradicto interrogatus respondit, quod in articulo continetur, verum esse negans, et dixit etiam, quod in ordine non fuerunt dicti errores.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid, si sunt dicta scandala contra dictum ordinem exorta; et si sunt, dixit, quod non sunt ex delicto dicti ordinis seu fratrum.
- CXVI., CXVII., CXVIII. et CXIX. art. supradictis inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXX., CXXI. et CXXII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum divisim respondit, quod de contentis in eis vel aliquo eorum nescit aliquid, dixit tamen, quod non credit contenta in eis esse vera.

Die VII. mensis Maii VIII. indictione.

7 VII. Frater *Dionisius de Toruono* miles de ordine Templi comparuit coram dictis dominis episcopis et in eorum presentia ac fratris Balduini et fratris Nichole de ordine predicatorum, fratris Raymondi guardiani et fratris Rugeri Anglici de ordine minorum in Nicossia morantis, et domini Nicholai de Acon canonici Nicossiensis in domo supradicta; et iuravit ad sancrosancta dei evangelia corporaliter tactis sacrosanctis

evangeliis et scripturis dicere meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis suprascriptis et super aliis de quibus ab ipsis dominis episcopis vel eorum aliquo fuerit interrogatus. Et super eis interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos in presentia dictorum religiosorum et domini Nicholai et primo super primo, secundo, III., IIII., V., VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII., XIII. XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX., XX., XXI., XXII., XXIII., XXIIII., XXV., XXVI., XXVII. et XXVIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- XXX. art. interr. resp., quod recipiens et receptus et preterea presbiter cappellanus in receptione fratrum se deobsculabantur in ore in signum pacis et concordie, ac negat contenta in eo vera esse.
- XXXI., XXXII. et XXXIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis iurant dictum ordinem non exire pro meliori vel peiori et dictum ordinem non dimittere.
- XXXV. art. de professione respondit, quod verum est, quod statim facta receptione fratrum in dicto ordine fratres recepti habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. supradictis de receptione fratrum respondit super quolibet eorum, quod verum est, quod receptiones fratrum fiunt in capitulo nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod fratres suspicionem aliis non possunt tollere, tamen fratres non faciebant ea, et ideo non est ex culpa fratrum suspicio contra dictum ordinem.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid, si habebatur suspicio, et si habebatur, non habebatur ex delicto ordinis vel fratrum.
- XL., XLI., XLII., XLIII., XLIIII. et XLV. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- XLVI., XLVII., XLVIII., XLIX., L., LI., LII., LIII., LIIII., LV., LVI., LVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XLVIII. art. interr. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiebatur una cordula ad cingendum se, et eam cinctam ferendam dedit etiam de nocte super camisiam in signum ammo-

nitionis ad castitatem tenendam. Alia contenta in eo negat esse vera.

super LIX. art. interr. resp. ut super proximo.

- LX. et LXI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum singulariter ut supra in LVIII. articulo.

- LXII., LXIII., LXIIII., LXV., LXVI., LXVII., LXVIII. et LXIX. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim respondit super quolibet per se, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- LXX. art. interr. dixit, quod bene possunt inter fratres dicti ordinis modum receptionum fratrum revelare, aliis vero non.

- LXXI. art. interr. resp., quod fratres, qui erant in capitulo receptionis fratrum, poterant inter se loqui de modis dicte receptionis, et de aliis, que tractabantur in capitulo; cum aliis vero non poterant.

- LXXII. et LXXIII. art. singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- LXXIIII., LXXV., LXXVI., LXXVII., LXXVIII., LXXIX., LXXX., LXXXI., LXXXII., LXXXIII., LXXXIIII., LXXXV., LXXXVI., LXXXVII., LXXXVIII., LXXXIX., XC., XCI. et XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum respondit singulariter et divisim dicens et negans errores fuisse vel esse in dicto ordine, et negat alia contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.

- XCIII. art. interr. de elemosinis respondit, quod elemosine fiebant, ut debebant et fiebant qualibet hebdomada de pane et de pecunia et aliquando de carnibus, aliquando de robbis et vestibus. Et dixit, quod hospitalitatem ordo Templi non tenetur observare: tamen cum aliqua persona veniebat ad domum Templi, religiosus vel alter alius bonus homo, recipiebatur ibidem.

- XCIIII., XCV. et XCVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- XCVII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

- XCVIII. art. interr. resp., quod capitula fratres Templi communiter tenebant de die post primam missam, et nunquam vidit, quod tenerentur de nocte.

- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant per se ipsos capitula nullis, nisi de familia domus Templi in capitulis, presentibus [ ] et nullis aliis presentibus. Alia contenta in eo negat esse vera.

- C., CI., CII, CIII. et CIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, respondit singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super CV. et CVI. art. singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum altero, et quod non credit, quod sint vera contenta in eis, quia, si dixit, confessus est contra veritatem.

- CVII. art. supradicto negans contenta in eo esse vera, et dixit, quod non sint errores in dicto ordine.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis vero non.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non.
- CX. art. supradicto respondit, quod non fuerunt nunquam pravi modi vel errores in dicto ordine, quod ipse sciret.
- CXI. art. respondit, quod non fuerunt errores in dicto ordine.
- CXIII. art. resp., quod non est verum, quod in eo continetur.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit, si sunt dicta scandala exorta. Et si sunt, dixit, quod non sunt ex debito dicti ordinis vel fratrum.
- CXVI., CXVII., CXVIII. et CXIX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera. Et si quedam dicebantur, dixit, quod fuit post litteras domini pape in Cyprum missas et portatas contra Templarios et ordinem Templi. Alia negat [esse vera] de contentis in supradictis articulis.
- CXX., CXXI. et CXXII. art. supradictis respondit super eorum quolibet singulariter, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit contenta in eis esse vera, et si confessi sunt, deieraverunt.

Die eodem.

VIII. Frater *Guillelmus de Montardini de Teritorio* Viennensis miles ordinis Templi comparuit et iuravit in omnibus ut supradictus frater Dionisius, interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis supradictis per dictos dominos episcopos in predictorum religiosorum et domini Nicholai canonici presentia. Et, primo interrogatus super primo, secundo, III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. 8

super XXIX. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid et dixit, quod non credit, quod sit confessus, quod in articulo continetur, quia si fuisset confessus, dixit contra veritatem.

- XXX. art. interr. resp., quod in receptione fratrum recipiens et receptus se deobsculabantur in ore, et preterea receptus deob-

sculabatur presbiterum cappellanum, si reperiretur ibi, et hoc in signum pacis et concordie, alia contenta in eo negat esse vera.

super XXXI. XXXII. et XXXIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.

- XXXIV. art. interr. resp., quod fratres Templi iurant non exire nec dimictere dictum ordinem pro meliori vel peiori sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.
- XXXV. art. interr. resp., quod statim, cum fratres dicti ordinis habent mantellum sive habitum in eorum receptione, habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiunt in capitulo nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit, si est vel laboravit suspicio aliqua contra ordinem. Tamen dixit, quod si suspicio laboravit, non est culpa dicti ordinis seu fratrum ipsius ordinis, et dixit, quod nec dictus ordo nec fratres dederunt causam dicte suspicionis.
- XXXIX. art. interr. resp., quod si habebatur suspicio communiter predicta, nescit; dixit tamen, quod non ex culpa ordinis vel fratrum.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. LVIII. LIX. LX. LXI. et LXII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera excepto, quod datur fratribus, cum recipiuntur, una cordula cuilibet ad cyngendum et cinctam [portare] secundum ordinem et de nocte in signum se astringendi a luxuria.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. LXX. interr. super quolibet eorum, singulariter et divisim super quolibet eorum per se respondit, ut supra dixit hoc addito, quod fratribus, cum recipiuntur in ordine, iniungitur tenere secreta ordinis et nulli revelare.
- LXXI. art. interr. resp. ut supra.
- LXXII. art. interr. resp., quod fratres ordinis non possunt revelare modum receptionis fratrum nisi inter eos. Et hoc est prohibitum per ordinem. Alia negat esse vera.
- LXXII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. interr. resp. dicens, quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres Templi possunt se aliis presbiteris confiteri exceptis presbiteris cappellanis dicti ordinis, videlicet religiosis, minoribus, predicatoribus et carmelitanis, et ipse idem hoc vidit fieri.
- LXXIIII. art. interr. resp. dicens, quod nunquam vidit nec scivit errores in dicto ordine.

super LXXV. et LXXVI. art. interr. singulariter super quolibet eorum respondit ut supra proximum.

- LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. et XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum vera esse, et dixit, quod nunquam vidit et scivit errores in dicto ordine.
- XCIII. art. de elemosinis interrogatus dixit, quod semper vidit in ordine, dum fuit in ordine, quod quolibet hebdomada fiebant elemosine in dicto ordine pauperibus de decima parte panis, qui coquebantur (sic) in loco dicti ordinis in hebdomada tribus diebus, et quod fiebat de pecunia aliquando et aliquando de carnibus; et dixit etiam, quod plurimos vidit in domo Templi venire et hospitari in ea; dixit tamen, quod ordo Templi non tenetur hospitalitatem servare.
- XCIIII. XCV. XCVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit, negans contenta in eis esse vera, vel aliqua eorum.

XCVII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratres consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

- XCVIII. art. interr. resp., quod verum non est, quod capitula tenerent de nocte, immo de die, et communiter de mane diei post primam missam.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant capitulum, et nullus nisi fratres de capitulo poterant intrare locum dicti capituli, ubi fiebat capitulum.
- C. art. interr. resp., quod non firmant portas, tamen non permittitur aliquis intrare capitulum seu domum, ubi tenent fratres capitulum nisi fratres de capitulo.
- CI. capitulo interr. resp. idem hoc addito, quod ponebant custodem ad portam domus vel ecclesie, ubi tenebant capitulum, ne aliquis posset intrare capitulum, qui non esset de capitulo sine licentia.
- CII. art. interr. resp. idem ut supra proximum.
- CIII. et CIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit, quod sit verum contentum in eis vel aliquo eorum.
- CVII. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine; et non credit, quod fuerint.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est in bono, licito et honesto, in aliis non.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis vero non.

super CX. CXI. CXII. CXIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit, quod nunquam scivit nec vidit errores in dicto ordine; et credit, quod nunquam fuerint errores predicti, negans contenta in eis esse vera.
- CXIIII. art. interr. resp. negans contenta in eis esse vera, videlicet quod propter errores fratres exiverint de dicto ordine.
- CXV. art interr. resp., quod nescit aliquid, si est verum, quod scandala sint exorta; et si sunt, dixit, quod non sunt exorta ex culpa ordinis nec fratrum.
- CXVI. CXVII. CXVIII. et CXIX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum respondit negans contenta in eis esse vera, et dixit, quod, si que dicebantur de contentis in dictis articulis, ortum habuerunt predicta post literas dñi pape contra ordinem et fratres Templi missas in Cyprum.
- CXX. CXXI. et CXXII. art. predictis interrogatus singulariter et divisim super quolibet eorum dicens, quod nescit nec credit quod sit verum de contentis in eis.

9 IX. Frater *Stephanus Yspanus de Portugalia* miles de dicto ordine Templi comparuit loco et die supradictis et iuravit coram supradictis dominis episcopis et in presentia supradictorum minorum et predicatorum fratrum et domini Nicholai ut supradictus frater Dionisius, interrogatus et examinatus in presentia supradictorum religiosorum et domini Nicholai super dicta inquisitione et articulis ipsius. Et interrogatus super primo, secundo, III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.

super XXIX. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid, et non credit verum esse, quod in eo continetur. Et si confessus est, dixit contra veritatem et contra animam suam.
- XXX. art. interr. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum recipiens et receptus, et post ea receptus et presbiter cappellanus dicti ordinis, si ibi est, se deosculabantur in ore pro signo pacis et bone voluntatis.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. supradictis singulariter et divisim interr. resp. super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. interr. resp., quod fratres in eorum receptione promittunt dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis, et hoc iurant.

super XXXV. art. de professis interrogatus respondit, quod verum est, quod fratres statim habito habitu seu mantello, qui datur in ipsa receptione, habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit, quod fratres recipiuntur in dicto ordine in capitulo, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit, si laboravit suspitio contra ordinem de clandestina receptione fratrum. Dixit tamen, quod non fuit ex delicto vel culpa fratrum seu ordinis Templi.
- XXXIX. art. interr. resp., quod, si fuit suspitio, fuit contra jus, eo quod fratres non fecerunt id, propter quod debuerit haberi talis suspitio contra ordinem.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis vel aliquo esse vera.
- LVI. et LVII. art. singulariter interrogatus super quolibet eorum respondit divisim negans contenta in eis esse vera.
- LVIII. art. interr. resp., quod in receptione fratrum datur cuilibet, qui recipitur, una cordula ad cingendum super camisiam, quam tenetur quilibet fratrum cinctam tenere de die et nocte in signum et per memoriam castitatem conservandi. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LIX. art. interr. resp. ut supra in proxime superiori articulo.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. interr. ut supra in LVIII. articulo.
- LXII. art. resp. ut supra proximum.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. et LXVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXVIII. LXIX. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim super quolibet eorum singulariter respondit ut supra proxim.
- LXX. art. interr. resp. negans, quod non possint modum eorum recepti fratres inter eos revelare, immo possunt specialiter inter illos, qui interfuerunt receptioni.
- LXXI. art. interr. resp., quod possunt fratres inter se loqui de modis receptionum suarum, et audebant loqui de modis receptionum fratrum. Alia negat esse vera.
- LXXII. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur, quod, si quis revelaret modum sue receptionis vel aliorum fratrum, quod morte vel carcere affligaretur.
- LXXIII. art. interr. resp., quod non est verum, quod iniungeretur, quod in eo continetur; immo poterant confiteri aliis presbiteris, religiosis et secularibus: dixit tamen, quod, quando possunt fratres dicti ordinis habere presbiterum dicti ordinis, prohibentur eos (sic) se confiteri aliis.

super LXXIIII. art. interr. resp., quod nunquam audivit, si fuerint errores in dicto ordine; et dixit, quod non credit, quod fuerint.
- LXXV. art. interr. resp. idem ut supra proximum.
- LXXVI. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIIII. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXIX. XC. XCI. et XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter et divisim contenta in eis negans esse vera. Et dixit, quod nunquam vidit, nec scivit errores in dicto ordine, et non credit, quod fuerint unquam errores in dicto ordine.
- XCIII. art. interr. respondit, quod non est verum, immo dixit, quod vidit, quod elemosine fiebant qualibet hebdomada tribus diebus, et dabatur decima pars panis, qui coquebatur in domo dicti ordinis, ubi dictus ordo habebat capellam, et hoc dixit, quod vidit in Nimotio et Nicossia et in aliis locis domus Templi, et dixit, quod vidit multociens plures religiosos et alios venire ad domum Templi et hospitare ibi. Dixit tamen, quod hospitalitatem observare ordo Templi non tenetur.
- XCIIII. XCV. et XCVI. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim, super quolibet eorum respondit singulariter et divisim negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVII. art. interr. resp., quod fratres consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres consueverunt tenere eorum capitula de die in mane post missam, et non de nocte.
- XCIX. art. interr. resp., quod non expellebant fratres dicti ordinis familiam domus de dicta domo et claustris, dixit tamen, quod in capitulo, cum ipsum tenebant, id est capitulum, [non permittebant,] esse aliquem, qui non erat de capitulo.
- C. CI. CII. CIII. art. interr. singulariter et divisim respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum.
- CIIII. art. interr. resp. idem ut supra proximum.
- CV. et CVI. art. supradictis interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit, quod sit verum, quod in eis continetur.
- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, cum ordinabant licita et honesta, et non alia.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono et non in malo ordinando.
- CX. CXI. CXII. et CXIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod nunquam audivit nec scivit errores in dicto ordine, et non credit, quod unquam fuerint errores in predicto ordine.
- CXIIII. art. interr. resp. ut supra proximum in aliis.
- CXV. art. interr. resp. dicens, quod nescit, si dicta scandala sunt exorta, dixit tamen, quod si sunt exorta, non sunt exorta ex

delicto vel culpa ordinis vel fratrum Templi. Immo dixit, quod ordo et fratres Templi de culpa dictorum scandalorum sunt inscientes sive sine culpa.

super CXVI. art. interr. resp. negans contenta in eo vera esse.

- CXVII. CXVIII. CXIX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis esse vera.
- CXX. CXXI. et CXX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum per se dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et dixit, quod non credit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

Die VIII. mensis Madii indictione VIII[a].

X. Frater *Guillelmus de Vadres* miles de ordine Templi comparuit 10 coram dictis dominis episcopis dicta die, in domo domini Baliani de Saxonia in Nicossia, in presentia supradictorum fratrum minorum, fratris Reymondi et fratris Rugeri et fratris Balduini prioris et fratris Jordani Angeli de ordine predicatorum et domini decani, et domini Nicholay canonici, et iuravit ut supradictus frater Dionisius. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos in presentia supradictorum aliorum super dicta inquisitione et articulis supradictis et primo super primo, secundo III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. art. singulariter et divisim, super quolibet eorum respondit singulariter et divisim negans contenta in eis esse vera, immo dixit, quod in receptione fratrum et continue fratres et ipse etiam adorant crucem, deum, et sanctam Maryam et sanctos dei.

super XXIX. articulis interrogatus respondit, quod nescit aliquid, et non credit, quod sit verum.

- XXX. art. interr. resp., quod in receptione fratrum receptus et recipiens se deobsculabantur ad invicem et in ore tantum, et similiter tunc receptus deobsculabatur presbiterum cappellanum dicti ordinis in ore, si intererat receptioni. Alia contenta in eis negat esse vera.
- XXXI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XXXII. et XXXIII. art. singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. interr. resp., quod ipse iuravit in sua receptione, et alii fratres iurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. interr. resp., quod statim, quod fratri est traditus mantellus, qui est habitus dicti ordinis, frater, qui receptus est, ex tunc habetur pro professo.

super XXXVI. art. supradicto interrogatus respondit, quod fratres recipiuntur in dicto ordine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis tantum, et recipiuntur in capitulo et non aliter, quod ipse sciat, et ita ipse fuit receptus.
- XXXVII. art. interr. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit, si laboravit suspitio contra dictum ordinem, quod nescit, quare deberet esse suspitio, cum fratres dicti ordinis non faciebant nisi bona, licita et honesta.
- XXXIX. art. interr. resp. idem ut supra.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. articulis supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter negans omnia, que continentur in eis et quolibet eorum, esse vera.
- LVIII. art. interr. resp., quod, cum ipse intravit dictum ordinem, fuit sibi tradita quedam cordula ad se cingendum cum ea super camisia et ad eam cinctam portandum de die et de nocte in signum castitatis tenende, et ad se restringendum a luxuria. Dixit tamen, quod dicta cordula non cinxit capud aliquod, et ita dixit, quod fit aliis fratribus, cum recipiuntur in dicto ordine.
- LIX. art. interr. resp. idem ut supra proximum.
- LX. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. interr. resp. ut supra in LVIII articulo. Dixit hoc addito, quod benedicitur fratribus, quibus traduntur cordule ad cingendum, ac ipse, qui loquitur, dixit supra, quod eas deberent portare de die et de nocte.
- LXII. LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. et LXIX. articulis supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum divisim, negans vera esse, que in eis continentur, nisi in hiis, que supra dixit.
- LXX. art. interr. resp., quod iniungitur fratribus in eorum receptionibus in virtute obedientie, ne alteri debeant revelare secreta dicti ordinis, alia negat esse vera contenta in eis.
- LXXI. art. interr. resp, quod fratres inter se de modis suarum receptionum audebant loqui et loquebantur.
- LXXII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, immo dixit, quod fratres dicti ordinis poterant se aliis quam presbiteris cappellanis dicti ordinis confiteri, et specialiter religiosis minoribus et predicatoribus et aliis et per manus eorum communicari.
- LXXIIII. art. interr. resp., et dixit, quod nunquam vidit et scivit errores fuisse in dicto ordine.
- LXXV. art. interr. resp. idem ut supra.
- LXXVI. art. interr. resp., quod non oportebat fratres recedere ab erroribus, quia non erant errores in dicto ordine.

super LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. et XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, respondit singulariter negans contenta in eis esse vera, et dixit, quod nunquam audivit nec scivit errores fuisse in dicto ordine, et quod non credit, quod fuerint.

- XCIII. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur, quod elemosine non fierent in modico, quod vidit in dicto ordine; et ita est verum, quod qualibet ebdomada, ubicumque dictus ordo Templi habet capellam, datur decima pars panis totius, qui coquebatur in domo dicti ordinis, ubi est capella, etiam et elemosine in pecunia, et aliquando de carnibus, et aliquando de indu[. . .]tis pauperibus, militibus, viduis, domicellis et aliis Et dixit, quod vidit pluries bonos homines venire ad domum Templi, et ibi hospitabantur, cum volebant, dixit tamen, quod non vidit aliam hospitalitatem observare in dicto ordine, quod non tenetur.
- XCIIII. XCV. XCVI. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim, super quolibet eorum singulariter et divisim respondit negans contenta in eis esse vera.
- XCVII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratres consueverunt tenere eorum capitula, tamen isto modo videlicet nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. capitulo interr. resp., quod fratres consueverunt tenere eorum capitula communiter de die in mane post missam primam, et ita vidit observari.

XCIX. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.

- C. capitulo interr. resp., quod fratres, cum tenebant capitula, porte domus vel ecclesie erant aperte, et poterat quis intrare ad capitulum, si volebat, tamen cum licentia superioris, et non aliter; et ita vidit observari in dicto ordine.
- CI. CII. CIII. et CIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et quod non credit contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum singulariter dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et quod non credit contenta in eis esse vera.
- CVII. art. interr. resp., quod nunquam vidit nec scivit errores in dicto ordine, et non credit, quod fuerint.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, cum ordinabat licita et honesta; in aliis dixit, quod nunquam vidit nec scivit, quod ordinarent.
- CVIIII. art. interr. resp., quod bene vidit eos habere dictam con-

suetudinem ordinandi bona, licita et honesta, et hoc habuerant ut dicitur ab antiquo.

super CX. CXI. CXII. CXIII. et CXIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum per se, et dixit, quod nunquam vidit nec scivit errores aliquos in dicto ordine, nec credit, quod unquam fuerint. Et dixit, quod contenta in dictis articulis non sunt vera.

- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sint vera contenta in eo.
- CXVI. CXVII. CXVIII. et CXIX. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim super quolibet eorum, singulariter et divisim respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXX. CXXI. et CXXII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et dixit, quod non credit contenta in eis esse vera.

Die eodem.

11 XI. Frater *Hugo de Maly* miles de ordine Templi comparuit coram supradictis episcopis Nicossie in domo supradicta et in presentia supradictorum minorum et predicatorum et dominorum Nicholai, decani et Nicholai canonici, et iuravit ut supradictus frater Dionisius. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione sive articulis dicte inquisitionis et primo super primo, secundo, III. IIII. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. art. supradictis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum per se negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non credit, quod sit verum, quod in eo continetur. Quod si confessus fuisset, dixisset et confessus fuisset contra veritatem.

- XXX. art. interr. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum recipiens et receptus, post ea receptus et presbiter cappellanus, quando interest receptioni, se deobsculabantur in ore in signum pacis et concordie, omnia alia contenta in eis negat esse vera.
- XXXI. XXXII XXXIII. art. interr. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. interr. resp., quod fratres in receptione eorum iurant, et ipsemet etiam iuravit dictum ordinem non permutare pro meliori vel peiori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.

super XXXV. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur, quod ita est in ordine, quod frater intratus ordinem et recepto habitu, videlicet mantello, qui datur in receptione, habetur pro professo.
- XXXVI. XXXVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum, quod, cum fratres dicti ordinis recipiuntur in dicto ordine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, ita fuit ipse receptus; et sic vidit in aliis conservari, et dixit, quod dicte receptiones fiunt in capitulo.
- XXXVIII. art. interr. resp. quod nescit nec credit, quod sit suspitio, quia non est causa, nec fratres dicti ordinis faciunt, nec fecerunt id, propter quod deberetur suspicio haberi contra dictum ordinem.
- XXXIX. art. interr. resp., quod suspitio potuit laborare et haberi contra ordinem, tamen non credit nec scit, quod ordo fratrum fecerit id, propter quod deberet haberi suspitio contra dictum ordinem.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. art. supradictis interrogatus singulariter et divisim super quolibet eorum, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVI. et LVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum ut supra proximum.
- LVIII. et LIX. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit, quod fratres dicti ordinis et ipse portant quilibet eorum quandam centuram de una cordula, que datur eis in eorum receptione post receptiones eorum, quam tenentur portare et habere de die et de nocte cinctam super camisiam in signum castitatis, ut habeant in memoria per ipsam centuram, se restringendi a luxuria: alia contenta in eis negat esse vera.
- LX. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. interr. resp. ut supra in LVIII. articulo.
- LXII. art. interr. resp. quod fratres recipiuntur in dicto ordine bono et licito modo, et non in omnibus, ut in articulo continetur.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod non est verum, nisi quod supra dixit, et dicit, quod fratres possunt se confiteri aliis presbiteris, quam presbiteris cappellanis dicti ordinis videlicet religiosis et aliis, et dixit, quod nunquam vidit nec scivit errores in dicto ordine, et dixit, quod non credit, quod fuerint errores in dicto ordine unquam.
- LXVIII. LXIX. LXX. art. interr. singulariter et divisim super quolibet eorum respondit super eorum quolibet singulariter et divisim, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod [non] est verum, quod narratur in dicto articulo, quod fratres non audent loqui inter se de modis re-

ceptionum ipsorum, immo dicit, quod possunt, et ita vidit in ordine predicto.

super LXXII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.

- LXXIII. LXXIIII. LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIIII. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. XCII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit super eorum quolibet negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et dixit, quod nunquam vidit errores in dicto ordine, nec scivit, quod fuerint, et dixit, quod non credit, quod fuerint errores unquam in dicto ordine.
- XCIII. art. interr. resp., quod elemosinas magnas vidit fieri in dicto ordine, quod vidit Limotii et in Nicossia dare decimam partem totius panis, qui coquebatur pro fratribus Templi, et vidit fieri ipsas elemosinas tribus diebus in ebdomada de pane; et aliquando fiebant etiam de pecunia, et aliquando dabatur le relievo de tabula. Et dixit, quod vidit hospitalitatem servare, isto modo, quod [si quidam] veniebat ad domum ordinis ad comedendum et hospitandum, quod benigne recipiebatur et honorifice, ut debebat. Aliam hospitalitatem de infirmis recipiendis dixit, quod non vidit. Et dixit, quod dictus ordo hospitalitatem observare non tenetur.
- XCIIII. XCV. XCVI. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVII. art. interr. resp., quod verum est, quod eorum capitula tenebant secreta isto modo, quod non permittebant aliquem eorum capitulo [interesse] nisi fratres dicti ordinis.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula de die in mane post primam missam communiter, et hoc dixit se vidisse fieri in ordine et non aliter.
- XCIX. C. CI. CII. CIII. et CIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp. quod nescit, nec credit, quod sit verum, quia, si dixisset et confessus fuisset, confessus fuisset contra veritatem.
- CVI art. interr. super quolibet eorum singulariter et divisim super quolibet eorum, singulariter et divisim respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CVII. et CVIII. art. interr. resp., quod, quicquid magnus magister cum conventu suo faciebat et ordinabat, totus ordo habebat et tenebat, et observare tenebatur de bono et in bono, et licita et honesta, alia non.
- CIX. art. interr. resp. quod verum est, quod potestas ista in bonis,

licitis et honestis ordinandis competit dicto magistro et conventui ab antiquo.

super CX. CXI. CXII. CXIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter negans se vidisse vel scivisse errores in dicto ordine. Immo dixit, quod non credit, quod unquam fuerint errores in dicto ordine. Et ideo corrigere vel nuntiare errores, seu ab erroribus, qui non fuerunt in ordine, non fuit necessarium [recedere].

- CXIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sit verum. Et si sunt, non sunt ex delicto vel culpa dicti ordinis vel fratrum ipsius ordinis.
- CXVI. CXVII. CXVIII. art. negat singulariter vera esse, que continentur in eis vel aliquo eorum.
- CXIX. CXX. CXXI. et CXXII. art. interr. resp, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum esse vera, et dixit, quod non credit, quod aliqua contenta in dictis articulis vel aliquo eorum sint vera

Die VIII. mensis Maij indictione VIII.

XII. Frater *Petrus de Banetia* miles de ordine Templi comparuit coram supradictis dominis episcopis in Nicossia in domo predicta, iuravit ad sacrosancta dei evangelia, corporaliter tacto libro et scripturis dicere plenam et meram veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis omnibus et super aliis, de quibus interrogaretur ab eis in presentia fratris Rugeri Anglici et fratris Reymondi guardiani loci, fratrum minorum in Nicossia et fratris Balduini prioris predicatorum in Nicossia, et fratris Nicholay de ordine predicatorum et domini Nicholay decani, et domini Nicholai de Acon canonicorum Nicossiensis ecclesie. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione vel articulis predicte inquisitionis singulariter et divisim, respondit super eis et eorum quolibet ut infra sequitur. Et primo super I. II. III. IIII V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. art. supradictis singulariter negat omnia contenta in eis esse vera. 12

super XXIX. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo esse verum, et dixit, quod non credit esse verum, quod magister dicti ordinis sit confessus, quod in articulo continetur.

- XXX. resp. quod verum est, quod in receptione fratrum recipiens et receptus in signum pacis et concordie se deobsculaverunt in ore. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. art. resp , quod in receptione fratrum receptus iurat non dimictere dictum ordinem pro meliori vel peiori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. de professione respondit, quod verum est, et ita habentur fratres, videlicet quod statim post receptionem habentur fratres dicti ordinis pro professis.
- XXXVI. art. resp , quod receptiones fratrum in dicto ordine fiunt in capitulo in presentia fratrum dicti ordinis, nullis tamen presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVII. art. resp. ut supra proxime.
- XXXVIII. art. resp. quod suspicionem gentes poterant habuisse et habere contra fratres dicti ordinis, ut volebant, dixit tamen non ex culpa fratrum dicti ordinis, nec culpa vel religione Templi, quia religio Templi bona est et munda.
- XXXIX. art. resp. ut supra proxime superiori articulo.
- XL. XLI. XLII. XLIII. LXIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. et LVII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. art. resp. quod in receptione fratrum Templi datur recepto quedam cordula ad cingendum se cum ea in signum castitatis, ut per dictam centuram in memoria haberet se astringendi a luxuria; et negat, quod dicta cordula tetigerit aliquod capud ydolorum vel ydoli, et ipsam cordulam dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur portare cinctam super camisiam de die et de nocte
- LIX. resp. idem ut supra dixit.
- LX. LXI. LXII. LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum se nichil scire de contentis, nisi quod supra duxit.
- LXIX. art. resp. quod iniungitur fratribus dicti ordinis, ne extraneis, qui non sunt de dicto ordine, revelent secreta ordinis, et hoc per sacramentum.
- LXX. art. resp. quod in dicto ordine inhibetur fratribus dicti ordinis, ne modum eorum receptionis debeant alicui nisi fratribus dicti ordinis revelare.
- LXXI. art. resp. quod fratres dicti ordinis de modis receptionis eorum non audent loqui nisi inter se.
- LXXII. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum.
- LXXIII. et LXXIIII. art. resp., quod non est verum, quod esset inhibitum fratribus talia, immo dixit, quod fratres poterant et potuerant se confiteri [aliis quam] fratribus dicti ordinis, et ipse etiam confite[batur] aliis religiosis, minoribus et predicatoribus et aliis presbiteris. Et hoc vidit observari in dicto ordine.
- LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIIII. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. XCI. XCII. art. supradictis singu-

lariter respondit, quod nunquam vidit nec scivit errores in dicto ordine, et negat omnia contenta in eis esse vera.

super XCIII. art. resp., quod non est verum, quod non fierent elemosine in dicto ordine, et quod hospitalitas non fuerit in dicto, quia vidit in dicto ordine, quod fiebant elemosine de decima parte totius panis, qui coquebatur in loco dicti ordinis, et hoc vidit in Cypro ad domum Templi in Nimotio. Et dixit, quod dabantur carnes et relevum tabule pro elemosinis. Et dixit, quod vidit pluries extraneos hospitari in domo Templi. Dixit tamen, quod dictus ordo Templi ex debito non tenetur hospitalitatem tenere et observare.

- XCIIII. et XCV. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- XCVI. art. resp. negans contenta in eo esse vera; immo dixit, quod est maximum.
- XCVII. XCVIII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula communiter de die post primam missam, et nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCIX. resp. quod fratres eorum capitula tenebant nullis presentibus, nisi fratribus dicti ordinis.
- C. CI. CII. CIII. et CIIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis esse vera
- CV. art. interr. resp, quod non credit, quod sit verum, quod in eo continetur, et quod, si fuit confessus magister dicti ordinis, ut in dicto articulo continetur, confessus fuit contra veritatem.
- CVI. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sint vera.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera, quia non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est in bene faciendo et ordinando licita et honesta, in aliis non observare habebant.
- CIX. art. resp. quod hec potestas magistri dicti ordinis cum suo conventu ordinandi licita et honesta fuit ab antiquo, ut audivit dici inter fratres dicti ordinis.
- CX. art. resp. quod nunquam fuerunt errores, quod ipse sciret in dicto ordine, nec credit, quod unquam fuerint errores in dicto ordine.
- CXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXII. art. resp. dicens, quod negat unquam fuisse errores in dicto ordine.
- CXIII. CXIIII. art. supradictis respondit super quolibet negans contenta in eis esse vera.
- CXV. art. resp. dicens, quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sint vera contenta in eo.
- CXVI. CXVII. CXVIII. et CXIX. art. supradictis singulariter respondit negans contenta in eis esse vera.
- CXX. CXXI. CXXXII. et CXXIII. art. supradictis respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit contenta in eis esse vera.

Die eodem.

13 XIII. Item frater *Johannes Yspanus* de Portugalia miles de ordine Templi dicto die Nicossie comparuit coram dictis dominis episcopis, et iuravit in presentia supradictorum minorum et predicatorum, domini decani et domini Nicholai in omnibus et per omnia ut supradictus frater Petrus, et in eorum presentia interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, respondit super eis singulariter, ut infra continetur, et primo super primo articulo et aliis articulis sequentibus usque ad XXIX articulos negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit, si sunt vera contenta in eis, dixit tamen, quod non credit esse vera.
- XXX art. resp. quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis Templi recipiens et receptus se deobsculabantur in ore, et ita fecit ipse idem, qui loquitur, et hoc in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. XXXIII. art. supradictis negat contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp. quod fratres dicti ordinis in eorum receptione iurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp. quod verum est, quod frater receptus in dicto ordine statim habetur pro professo.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp., quod fratres in dicto ordine recipiuntur in eorum capitulo, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, et ita ipse fuit receptus.
- XXXVIII. et XXXIX. art. resp., quod nescit aliquid, si sint vera, que in eis continentur. Dicit tamen, quod non credit contenta in eis esse vera.
- LX. art. et super aliis sequentibus usque ad LXI articulo respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- LXI. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recepto iniungebatur, quod se cingeret una cordula super camisia vel iuxta carnem, que cordula in dicta receptione a recepto tradebatur ad eam cinctam portandam de die et de nocte in signum memorie habende se restringendi a luxuria, alia contenta in eo negat esse vera.
- LXII. art. et super aliis sequentibus usque ad LXXII articulum supradicte inquisitionis super quolibet eorum respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXXII. art. resp., quod fratres dicti ordinis poterant et audebant loqui de modis receptionum suarum inter eos, cum aliis vero, qui non essent de dicto ordine, non.

super LXXIII. art. resp. quod si quis fratrum Templi revelabat aliqua secreta capituli dicti ordinis alicui extraneo, vel illi, qui non interfuerat capitulo, nisi fuerant ordinata secreta, que revelaret, perdebant dictum ordinem. Et hoc fratres faciebant, ne propter revelationes scandala orirentur inter fratres. Alia contenta in dicto articulo negat esse vera.

- LXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis poterant quibuscumque presbiteris, religiosis et aliis confiteri, dicit tamen, quod fratres dicti ordinis potius volebant se confiteri presbiteris cappellanis dicti ordinis, quam aliis. Tamen, cum volebant, poterant aliis confiteri, et confitebantur fratribus minoribus et predicatoribus ac etiam de ordine Carmelitarum presbiteris, et aliquando per manus eorum communicabant.
- LXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad LXXXI articulum singulariter interrogatus respondit negans contenta in eis esse vera.
- LXXXI art. dicit, quod nescit aliquid de contentis in eis; et dixit, quod non credit, quod sit verum, quod in eo dicitur.
- LXXXII. LXXXIII. et LXXXIIII. art. supradictis interrogatus respondit singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad XCII articulum singulariter interrogatus, respondit super eorum quolibet ut supra proxime.
- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod fiebant in dicto ordine magne elemosine hoc modo, quod totus relevus de tabula de pane frangebatur, et decima pars totius panis, qui coquebatur in domo Templi, dabantur pauperibus amore dei, et dabantur etiam vinum limphatum et carnes incisae remanentes in tabula. Et etiam magister dicti ordinis dari faciebat elemosinas pauperibus de pecunia, et predicte elemosine fiebant qualibet ebdomada ad domum Templi. De hospitalitate dixit, quod non habent hospitalia, nec tenentur fratres dicti ordinis hospitalitatem servare ex debito, dixit tamen, quod multotiens vidit extraneos hospitari in domo Templi.
- XCIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis nolebant, quod in eorum capitulis, cum ea tenebant, illi, qui non essent de dicto ordine, interessent
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula de die in mane post primam missam, nec credit eos unquam capitula tenere de nocte.
- XCIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- C. et CI. art. resp. super quolibet eorum ut supra proximum.
- CII. art. resp. quod fratres dicti ordinis tam in receptione fratrum dicti ordinis quam in aliis uno modo tenebant eorum capitula.
- CIII. CIIII. art. supradictis super quolibet eorum negans contenta

in eis esse vera, et dixit, quod nunquam vidit errores nec scivit, quod essent in dicto ordine, et non credit, quod unquam fuerint.

super CV. et CVI. art. super quolibet eorum respondit dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit, quod sint vera contenta in eis.
- CVII. art. resp. negat contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non teneretur ordo Templi observare.
- CIX. art. resp. quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non.
- CX. CXI. art. resp. quod nunquam vidit, nec esse scivit errores in dicto ordine, et non credit, quod unquam fuerint errores in dicto ordine. Et ideo non fuit necesse nuntiare.
- CXII. CXIII. art resp., quod nunquam scivit errores in predicto ordine, et nunquam credidit, nec credit, quod essent errores in dicto ordine, et ideo non oportuit recedere.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera; et dixit, quod, si qui recesserunt de dicto ordine, propter [severitates?] eorum et delicta exeuntium de dicto ordine.
- CXV. art resp. quod non credit, quod sint scandala exorta, ut in dicto articulo continetur. Et si sunt, non sunt ex delicto vel culpa fratrum vel ordinis Templi.
- CXVII. CXVIII. et CXIX. art. supradictis super quolibet eorum resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXXI. CXXII. art. super quolibet eorum respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit contenta in eis esse vera.

Die eodem.

14 XIIII. Frater *Guillelmus de Guaren de Casali sancti Vassi* sergens de ordine Templi comparuit coram dictis dominis episcopis et in Nicossia in domo supradicta, et iuravit in omnibus et per omnia, ut iuravit supradictus Petrus de Banecta. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis inquisitionis supradicte per supradictos dominos episcopos in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum, domini decani et domini Nicolay, qui respondit, ut infra continetur super ipsis articulis et aliis, et primo super primo, secundo, III. IIII. V. VI. VII. art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super VIII. articulo respondit, quod fratres Templi et ipse etiam habuerunt, habent et habebunt spem salvationis habende per Jesum Christum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- IX. X XI. XII. XIII. XIIII. XV. art. dicte inquisitionis singulariter

et divisim resp. super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XVI. art. resp., quod credit sacramenta altaris, et alii fratres credunt; et dixit, quod paratus erat recipere sacramenta altaris a quocumque presbitero christiano.

- XVII. art. resp., quod neminem scit, qui non credat sacramenta altaris et non credidit.
- XVIII. art. resp., quod credit, quod omnes fratres ordinis militie Templi credant sacramenta altaris, et ipse idem credit; et quod non credat, neminem scit.
- XIX. art. resp., quod ipse credit sacramenta ecclesie, et alii omnes fratres de dicto ordine credit, quod credant sacramenta ecclesie.
- XX. art. resp., quod ipse credit, quod omnes sacerdotes dicti ordinis dicant dicta verba, per que conficitur corpus Christi, et omnia alia spectantia ad sacramenta ecclesie.
- XXI. et XXII. art. resp. super quolibet eorum, quod non credit, quod sit aliquis de dicto ordine, qui non credat sacramenta altaris et sacramenta ecclesiae.
- XXIII. art. resp., quod nunquam scivit, nec dici audivit, quod magister dicti ordinis posset fratres dicti ordinis absolvere, nec ipse credidit nec credit, nec scit aliquem, qui hoc crederet, cum dictus magister dicti ordinis non sit presbiter nec habeat potestatem fratres dicti ordinis absolvendi a peccatis suis.
- XXV. et XXVI. art. supradictis resp. super quolibet eorum ut supra proximum in XXIIII° articulo, sed quod non credidit, nec credit, quod visitator vel preceptores, qui non fuissent presbiteri, quod ipsum possent vel potuissent absolvere a suis peccatis, nec scivit aliquem de dicto ordine, qui hoc crederet, qui posset aliquos ipsorum visitatorum vel preceptorum eos absolvere ab eorum peccatis, nisi esset presbiter.
- XXVII. art. resp. se nil scire, et non credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- XXVIII. art. resp. ut supra proximum.
- XXIX. art. resp., quod non credit, quod sit verum, et si fuit confessus, contra deum et iustitiam est confessus, et contra conscientiam suam.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod recipiens et receptus et frater presbiter cappellanus, si est ibi presens, in receptione fratrum dicti ordinis, se deobsculabantur in ore tantum in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXIII. art. supradictis singulariter resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII art. resp., quod fratres dicti ordinis in eorum receptione iurant non dimittere dictum ordinem pro meliori vel peiori et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis, et ita ipse iuravit.

super XXXV. resp. verum esse, quod in eo continetur. Interrogatus quomodo scit, respondit, quod ita habentur fratres in dicto ordine, quod post receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. interr. et XXXVII. super quolibet eorum singulariter respondit, quod fratres dicti ordinis receptiones fratrum dicti ordinis clandestine faciunt nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis. Dixit tamen, quod faciunt pro bono et non pro malo. [Quam receptionem] dixit, quod faciunt in capitulo; et ita ipse fuit receptus.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid, si verum est de suspitione; dixit tamen, quod non credit, quod sit verum, quod aliqua suspitio mali sit contra dictum ordinem.
- XXXIX. art. resp., quod non credit, quod sit verum.
- XL. artic. et super aliis usque ad LIX. art. resp. singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliqua eorum esse vera.
- LIX. art. resp., quod fratribus dicti ordinis cuilibet in sui receptione traditur una cordula ad cingendum se cum ea [et ad portandum eam] de die et de nocte super camisiam vel iuxta carnem in signum memorie habende se restringendi a luxuria: quod cingerent aliquod capud, ut in articulo continetur, negat.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. et super aliis sequentibus usque ad LXIX. articulum singulariter respondit negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp. negans, quod continetur in eo, sit verum.
- LXXI. art. resp., quod iniungitur fratribus dicti ordinis in suis receptionibus, quod non debeant modum receptionis eorum revelare aliis extraneis, qui non sunt de dicto ordine.
- LXXII. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum, immo audebant loqui fratres dicti ordinis inter eos de modis receptionis eorum, inter alios non.
- LXXIII. et LXXIIII. art. resp., quod ipse et alii fratres possunt et potuerunt, cum volunt et quando volebant, aliis quam presbiteris cappellanis dicti ordinis se confiteri. Dixit, quod nunquam scivit, quod iniunctum fuerit nec iniungi[tur] alicui, quod fratres dicti ordinis non possent se confiteri aliis quam presbiteris dicti ordinis. Et dixit, quod frequenter fratres Templi se confitebantur fratribus minoribus, predicatoribus et fratribus de Carmelo et aliis.
- LXXV. et LXXVI. art. singulariter resp., quod nunquam scivit nec scit, quod errores fuerint vel sint in dicto ordine, et non credit, quod unquam fuerint vel sint. Ideo corrigere errores, vel ab eis recedere non fuit necesse.
- LXXVII. art. et super aliis proxime subsequentibus usque ad numerum XCII. articulos singulariter respondit super quolibet negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, negans etiam errores fuisse in dicto ordine.

super XCIII. art. de elemosinis resp., quod vidit multas et magnas, et frequenter fieri elemosinas pro ordine Templi ad domos Templi. Et dixit, quod in dicto ordine hospitalitas servabatur. Interrogatus, que elemosine fiebant in dicto ordine, respondit, quod, ubi erat cappella dicti ordinis, dabatur decima pars totius panis, qui coquebatur in domo dicti ordinis, ubi erat dicta cappella, et relevum tabule, et frequenter dabantur robe sive vestimenta militibus, pauperibus, viduis et aliis. Interrogatus quo modo hospitalitas servabatur, respondit, quod, quando aliquis extraneus de religionibus minorum, predicatorum seu aliorum ordinum, vel aliquis alius veniebat ad hospitandum ad domum Templi, quod benigne recipiebatur et hospitabatur. Dixit tamen, quod dictus ordo Templi hospitalitatem servare non tenetur ex debito.

- XCVII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis tenebant clam eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis. Dixit tamen, quod non faciebant dictam clandestinitatem propter aliquod malum.
- XCVIII. XCIX. art. resp., quod, cum fratres Templi tenebant eorum capitulum, nullus nisi de fratribus dicti ordinis poterat in dicto capitulo interesse. Tamen per domos et curiam et clausuras domus Templi poterant familiares Templi et alii stare excepto de ecclesia vel loco proprio, ubi fiebat capitulum.
- C. CI. CII. art. supradictis singulariter resp. negans contenta in eis esse vera.
- CIII. et CIIII. art. singulariter resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum vera.
- CV. et CVI. art. supradictis singulariter resp. super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis, si vera sunt. Dixit tamen, quod non credit, quod sint vera. Et si confessus est dictus magister, confessus est contra verum et iustitiam et contra conscientiam suam et contra se ipsum et dictum ordinem.
- CVII. art. resp. quod nunquam scivit errores in dicto ordine, nec credit, quod fuerint.
- CVIII. art. de magistro et conventu resp., quod, quicquid magister Templi cum suo conventu licitis, honestis et bonis pro dicto ordine ordinabat, quod totus ordo tenebat, et observare habebat, in aliis non.
- CIX. resp. quod verum est in ordinando bona, licita et honesta pro dicto ordine, in aliis non; et hec potestas dixit, quod fuit eis concessa per Romanam ecclesiam.
- CX. art. resp. quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quod ipse sciret, nec credit, quod fuerint.
- CXI. CXII. CXIII art. singulariter resp., quod nunquam scivit errores in dicto ordine, nec credit, quod fuerint errores.
- CXIIII. art. resp., quod nunquam scivit aliquem, qui de dicto ordine recederet, nisi suo defectu et suis delictis.

super CXV. art. resp., quod nescit aliquid, si sunt scandala contra dictum ordinem de culpa ordinis predicti. Dixit tamen, quod non credit.

- CXVI. CXVII. CXVIII. CXVIIII. art. singulariter interr. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXX. CXXI. CXXII. et CXXIII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit, quod sint vera contenta in eis vel aliquo eorum, et si sunt confessi, confessi sunt contra jus et iustitiam et contra eorum conscientiam.

15 XV. Frater *Guido de Lengles* sergens dicti ordinis Templi dicto die comparuit coram supradictis dominis episcopis in Nicossia in domo supradicta, et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Petrus de Banecta et in presentia supradictorum minorum et predicatorum dominorum decani et Nicholai. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis supradicte inquisitionis respondit singulariter, ut infra continetur. Et primo super primo, secundo, III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. articulis supradictis respondit negans contenta in eis esse vera.

super XXIX. articulis respondit, quod nescit aliquid, si vera sunt, que in dicto articulo continentur. Dixit tamen, quod non credit, quod vera sint, et si dictus magister confessus est, confessus est contra deum et contra iustitiam.

- XXX. art. resp., quod verum est, quod recipiens et receptus et subsequentur receptus et presbiter cappellanus, si est ibi in receptione fratrum Templi, se deobsculabantur in ore tantum, in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. resp. super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis receptus iurat non dimictere dictum ordinem pro meliori vel peiori sine licentia domini pape, vel magistri et conventus Templi.
- XXXIIIII. art. resp., quod verum est, quod fratres Templi facta receptione habentur pro professis.
- XXXVI. art. de clandestina receptione resp., quod fratres receptiones fratrum in dicto ordine faciebant in capitulo clandestine, videlicet nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVII. art. resp. idem ut supra.
- XXXVIII. art. resp. de suspitione, quod homines possunt habere

suspitionem contra fratres dicti ordinis, dixit tamen non ex culpa vel delicto dictorum fratrum, quia non faciunt id, propter quod deberet haberi suspitio contra eos.

super XXXIX. art. resp. idem ut supra proximum.

- aliis usque ad LVII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. et LIX. art. supradictis singulariter resp., quod in receptione fratrum Templi datur recepto cuilibet una cordula ad se cingendum cum ea et eam cinctam tenendam de die et de nocte ad memoriam habendam per ipsum sic cinctam se restringendi a luxuria. Et negat alia omnia, que in dictis articulis continentur, scilicet quod dicta cordula fuerit cincta circa aliquod capud ydolorum vel ydoli. Et dixit, quod dictam cordulam debet portare receptus cinctam super camisiam vel iuxta carnem
- LX. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- LXI. art. resp., quod cordulam, quam ipse supra nominavit et non aliam, fratres Templi tenentur portare cinctam de die et de nocte ut supra dixit.
- LXII. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum, nisi ut ipse supra dixit.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. LXX. art. singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- LXXI. art. de modo receptionis non revelando respondit, quod non est verum, quod fratres inter eos non possunt modum receptionis eorum revelare, sed aliqui immo poterant. Aliis vero extraneis extraneis (?) contra veritatem revelare, nec cum eis de ipsa receptione loqui.
- LXXII. art. resp. idem ut supra proximum.
- LXXIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera, immo dixit, quod ipse poterat, et alii fratres Templi poterant se confiteri aliis presbiteris quam presbiteris cappellanis dicti ordinis, et plures de fratribus dicti ordinis vidit se confiteri aliquibus fratribus minoribus et aliquibus predicatoribus et aliquibus aliis.
- LXXV. art. resp., quod nunquam vidit nec scivit errores in dicto ordine, et non credit quod unquam fuerint, et si fuissent, fratres Templi eos correxissent.
- LXXVI. art. resp., quod nunquam fuerunt errores, et ideo eos recedere non oportuit.
- LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXIX. XC. XCI. et XCII. art. supradictis super quolibet eorum respondit negans contenta in eis esse vera, et negat aliquos errores fuisse in dicto ordine.

super XCIII. art. resp. de elemosinis et hospitalitate, quod elemosine fiebant in dicto ordine et magne [ ] qualibet hebdomada, et ipse idem fuit iam elemosinarum ordinator pro dicto ordine ad dandam dictas elemosinas in ipso ordine, et dari fecit pro dicto ordine ad domum Templi per [tempora] amore dei pauperibus; et dixit, quod hospitalitas servabatur [hoc modo], sed quod quando aliquis religiosus vel alius veniebat ad domum Templi ad hospitandum, quod benigne recipiebatur et tractabatur. Dixit tamen, quod hospitalitatem tenere ex debito non tenetur dictus ordo Templi.

- XCIIII. et XCV. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVI. art. resp. negans contenta in eo esse vera, immo dixit, quod est maximum peccatum dejerare, et ita ipse et alii fratres dicunt et credunt.
- XCVII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula clandestine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod nunquam vidit nec scivit, quod fratres Templi tenerent eorum capitula de nocte, immo de die in mane post primam missam.
- XCIX. art. resp., quod nemo expellebatur de domo Templi vel clausuris sive claustris dicti domus, cum fratres tenebant capitulum; nisi tantum quod illi, qui non erant de capitulo, expellebantur de ecclesia, sive loco illo tantum, ubi tenebant capitulum.
- C. CI. CII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CIII. art. resp., quod uno modo fratres Templi tenebant eorum capitula, tam in receptione fratrum quam in aliis negotiis Templi.
- CIIII. art. resp. super quolibet eorum negans contenta in eo esse vera.
- CV. art. resp., quod nescit aliquid et non credit, quod sit verum.
- CVI. art. resp. idem.
- CVII. resp., quod nunquam scivit errores in dicto ordine, et non credit et negat, quod fuerint errores in ipso ordine.

CVIII. art. resp., quod verum est, quod, quicquid magister dicti ordinis cum suo conventu de licitis et honestis tantum ordinabat, [totus ordo tenebat] et observare habebat.

- CIX. art. resp., quod hec potestas ordinandi, quam supra proximum dixit, fuit in dicto ordine, sicut dicitur inter fratres a principio dicti ordinis.
- CX. et CXI. art. resp., quod nunquam scivit errores in dicto ordine, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- CXII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine, et ideo ab eo recedere non fuit necesse.
- CXIII. art. resp. idem ut supra proximum.
- CXIIII. art. resp. negans, quod in dicto ordine fuerint errores.

super CXV. art. resp. negans quod unquam fuerint errores in dicto ordine, et non credit, quod dicta scandala fuerint vel sunt generata.
- CXVI. art. resp., quod nescit aliquid, et non credit, quod sit verum, quia nunquam vidit vel audivit fratres Templi de erroribus loqui, quia non erant in dicto ordine.
- CXVII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CXVIII. et CXIX. art. resp. singulariter ut super proximo articulo.
- CXX. CXXI. CXXII. et CXXIII. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit, quod sint vera contenta in eo.

Die XIIII. Madii Nicossie in domo patris domini Petri dei gratia Nimotiensis episcopi presentibus fratre Rugero Anglico, fratre Reymondo de Linaco de ordine minorum, domino Paschali de [Antiochia?], canonico Famagustano ac domino Nicholao [Nicossiensi] canonico testibus ad hec vocatis et rogatis, supradictus dominus episcopus Nimociensis, quia adeo erat infirmitate gravatus, quod circa examinationem fratrum de ordine Templi non poterat hodie interesse, reverendo in Christo patri domino Balduino dei gratia Famagustano episcopo examinandi fratres de ordine Templi super inquisitione, que fit contra singulares personas et fratres dicti ordinis nec non et contra dictum ordinem et magistrum preceptorem in regno Cypri constitutos, et super articulis omnibus ipsius inquisitionis et super aliis, super quibus videbatur inquirendum, commisit pro hodie totaliter vices suas.

Et die eodem.

XVI. Frater *Hugo de Besenzono*, de dicto ordine prior comparuit 16 Nicossie coram supradicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta in presentia supradictorum fratrum minorum et domini Nicholai [ ] canonici Nicossiensis, domini Hugonis de Carmadino thesaurarii Nimotiensis, juravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro et super his dicere plenam et meram veritatem, super inquisitione, que fit contra ordinem templi militie et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum super articulis predicte inquisitionis supradictis et super aliis, de quibus interrogaretur ab eo. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum fratrum minorum, domini Nicholai, domini Hugonis super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis et super aliis, ut infra continetur. Et primo super primo, secundo, III. IIII. V. VI. VII. articulis respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super VIII. articulo respondit, quod non est verum, immo habent et ipse habet spem salvationis habende [ut dixit] per Jesum Christum. Super aliis vero infrascriptis [articulis interrogatus et examinatus est.]

in presentia supradictorum minorum, canonici et thesaurarii et in presentia fratris Nicholai rectoris et fratris Jordani Anglici de ordine predicatorum in loco dicti ordinis prope Nicossiam morantium. Et primo super IX. X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.

- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, dixit tamen, quod ea, que continentur in eo, non credit esse vera.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis receptus et recipiens et statim receptus et presbiter capellanus dicti ordinis, qui [in receptione presens est] se deobsculabantur in ore in signum pacis et concordie habende. Et alia, que continentur in eo, negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis fratres recepti iurant, non dimittere dictum ordinem pro meliori vel peiori sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis
- XXXV. art. resp., quod verum est, quod in eo continetur, scilicet quod fratres dicti ordinis statim post eorum receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. super quolibet eorum, quod vera sunt, que in eis continentur, scilicet quod receptiones fratrum dicti ordinis clandestine fiebant, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis. Dixit tamen, quod dicte receptiones fiebant in capitulo.
- XXXVIII. art. resp., quod si est suspicio contra fratres dicti ordinis, non est vel fuit ex delicto vel culpa fratrum dicti ordinis, et dixit, quod non credit, quod sit suspicio vel fuerit contra dictos fratres.
- XXXIX. art. resp. quod nescit, si verum est, quod in eo continetur, tamen quod non credit, quod sit verum.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. LVIII. LIX. et LX. art. super quolibet eorum singulariter negat contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- LXI. art. negat contenta in eo esse vera. Dixit tamen, quod in receptione fratrum dicti ordinis recepto traditur per ordinem una cordula, quam receptus debet portare de die et de nocte cinctam super camisiam vel iuxta carnem, ut propter dictam cincturam receptus debeat habere in memoria se restringendi a luxuria; dixit tamen, quod dicta cordula non fuerat cincta circa aliquod capud ydolorum vel ydoli.
- LXII. art. resp., quod receptio fratrum fiebat modo, quod ipse prior supra dixit, et non per illum modum, qui in supradictis articulis continetur.

super LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXIX. LXX. LXXI. et LXXII. art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- LXXIII. et LXXIIII. art. resp. negans, quod in eis continetur, sit verum. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis poterant se aliis quam dictis fratribus confiteri; et dixit, quod fratres se confitebantur, ubi volebant, aliis presbiteris et cappellanis dicti ordinis, tamen cum licentia [ ].
- LXXV. LXXVI. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIV. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. LXXXIX. XC. . . . . singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. de elemosinis respondit, quod in ordine Templi fiebant magne elemosine pauperibus; et dabatur decima pars panis, qui coquebatur in domo Templi, ubi capellam habebat dictus ordo, et relevum tabule fratrum et in pecunia et in aliis. Aliquando fiebant pauperibus, militibus, viduis, domicellis et aliis. Et dixit, quod, quando aliquis volebat hospitari in domo Templi religiosus vel alius, quod benigne recipiebatur et hospitabatur per eundem; dixit tamen, quod hospitalitatem servare dictus ordo non tenetur.
- XCIIII. XCV. XCVI. art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere clam eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula de die et non de nocte.
- XCIX. resp., quod, cum fratres tenebant eorum capitula, nullus, qui non esset de capitulo, poterat intrare. Alia contenta in eo negat esse vera.
- C. CI. CII. art. supradictis respondit singulariter super quolibet eorum dicens, quod fratres dicti ordinis, cum tenebant eorum capitula, non permittebant aliquem intrare capitulum, et specialiter non sine licentia eorum capituli superioris. Alia negat esse vera.
- CIII. CIIII. art. supradictis singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. CVI. art. supradictis resp., quod nescit aliquid de contentis in eis, si vera sunt, et dixit, quod non credit, quod sint vera contenta in eis.
- CVII. art. resp. negans errores in dicto ordine fuisse, et dixit, quod nunquam vidit errores in dicto ordine, nec scit, quod essent.

super CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis non.
- CIX. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non
- CX. CXI. CXII. et CXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera; et dixit, quod nunquam scivit nec vidit errores in dicto ordine, et credit, quod nunquam fuerint errores in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp., quod nescit aliquid. Et dixit, quod non credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CXV. CXVI. et CXVII. art. interr. super eis singulariter respondit negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- CXVIII. art. resp., quod non credit. Et si sunt confessi, confessi sunt contra deum et iustitiam et contra eorum religionem.
- CXIX. CXX. CXXI. CXXII. CXXIII. art. resp., quod non credit, quod sint vera contenta in eis vel aliquo eorum.

17 XVII. Frater [*Joffredus*] *de Port* miles de ordine Templi dicto die comparuit ut supradictus frater Huguo de Bessanssono coram supradicto domino Famagustano in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et dominorum Nicholai canonici et thesaurarii et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Huguo in presentia dictorum fratrum et canonici et thesaurarii. Interrogatus per dictum dominum episcopum super dicta inquisitione et omnibus articulis supradicte inquisitionis respondit singulariter et divisim, ut infra sequitur. Et primo super primo, secundo, III. et aliis articulis usque ad XXVIIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non credit contenta in eo esse vera.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et presbiter cappellanus dicti ordinis et receptus se deobsculabatur in ore in signum pacis, concordie et bone voluntatis habende. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. XXXIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod verum est, quod receptus in sua receptione iurat dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori, nec de eo exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXXV. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis statim post eorum receptionem habentur pro professis in ordine.

super XXXVI. art. resp., quod non clandestine fiunt receptiones in dicto ordine nisi ad extraneos, qui non sunt de dicto ordine, immo dicit, quod fiunt in presentia [fratrum] dicti ordinis.

- XXXVII. art. resp. idem ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod bene murmurabant gentes; tamen faciebant, quod volebant, sed ordo Templi vel fratres ipsius ordinis ea contemnebant, propter que debuerint murmurare seu suspitionem habere contra eos.
- XXXIX. art. resp. idem ut supra proximum.
- XL. XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. XLVI. XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. art. singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- LVIII. art. „quod cingebant capud ydolorum“ etc. respondit, quod verum est, quod fratres dicti ordinis cingebant se una cordula pro quolibet supra camisiam, vel iuxta carnem, et eam cinctam tenebant de die et de nocte, que cordula tradebatur, ut dixit, fratribus dicti ordinis in signum castitatis, ut propter dictam cordulam sive centuram haberent in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LIX. art. resp. idem ut supra proximum.
- LX. art. resp. ut supra dixit super LVIII. articulo.
- LXI. art. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXII. art. resp. idem, ut supra dixit super LVIII. articulo.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. art. supradictis singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXVIII. art. resp. idem, ut supra proximum.
- LXIX. et super LXX. art. singulariter respondit negans contenta in eis esse vera.
- LXXI. art. resp., quod verum est, quod fratres modum eorum receptionis revelare non audebant nisi fratribus dicti ordinis; de aliis non revelabantur, quia non fiebant in dicto ordine.
- LXXII. art. resp., quod de modis receptionis fratrum dicti ordinis fratres de ipso ordine loqui audebant, de aliis vero non loquebantur, quia non fiebant.
- LXXIII. art. resp. negans contenta in eis esse vera, immo dicit, quod fratres Templi poterant se confiteri aliis quam presbiteris capellanis dicti ordinis et minoribus, predicatoribus et carmelitis. Et sic faciebant, cum volebant. Dixit tamen, quod fratres Templi magis se delectabantur confiteri fratribus presbiteris cappellanis dicti ordinis quam aliis.
- LXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis non neglexerunt errores corrigere, quia non fuerunt in dicto ordine.
- LXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum singulariter super eis respondit, negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera, et negavit errores unquam fuisse in dicto ordine.

super XCIII. art. resp. super elemosinis et hospitalitate dicens, quod in dicto ordine fiebant magne elemosine pauperibus qualibet hebdomada pluribus vicibus de decima parte panis et de pecunia et carnibus et relevo tabula; et aliquando dabantur vestimenta pauperibus, militibus et aliis. Et dixit, quod vidit plures religiosos et alios in dicto ordine in domo Templi hospitari, dixit tamen, quod non deputaverunt hospitale ad hospitandum, quia non tenentur.

- XCIIII. XCV. XCVI. art. singulariter respondit negans contenta in eis esse vera; dixit tamen, quod fratres dicti ordinis promittebant cum iustitia augmentare domum Templi et dictum ordinem et salvare pro posse.
- XCVII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis Templi consueverunt tenere et tenebant eorum capitula de die; nunquam vidit ea ipsa capitula vel aliquod capitulum de nocte.
- XCIX. artic. resp. quod, dum fratres Templi tenebant eorum capitulum, in dicto capitulo [non] poterant interesse, qui non de dicto ordine et de capitulo [essent].
- C. CI. et CII. art. singulariter resp. negans contenta in eis esse vera. Dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus vel ecclesie, ubi fiebat capitulum, ad hoc, ut dictus custos neminem intrare permitteret capitulum sine licentia magistri vel alterius superioris dicti capituli nisi illos, qui fuissent de dicto capitulo.
- CIII. CIIII. artic. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp., quod nescit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et non credit, quod sint vera.
- CVII. artic. resp. negans contenta in eo esse vera, et quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. resp. quod verum est, cum ordinabant licita et honesta, quia, si aliter scilicet aliud ordinassent, dictus ordo observare id non teneretur.
- CIX. art. resp. quod verum est in ordinando licita et honesta.
- CX. CXI. CXII. CXIII. et CXIIII. art. interr. singulariter, resp. super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et negat, quod unquam fuerint errores in dicto ordine.
- CXV. art. resp. quod nescit, si sunt dicta scandala exorta, et si sunt, dixit, quod non sunt generata ex culpa vel delicto dicti ordinis seu fratrum ipsius ordinis.
- CXVI. CXVII. CXVIII. et CXIX. art. supradictis resp. super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super CXX. CXXI. CXXII. CXXIII. art. singulariter resp. super quolibet eorum dicens, quod nescit, si sint vera contenta in eis vel aliquo eorum. Dixit tamen, quod non credit, quod sint vera.

XVIII. Frater *Henricus de Mory* miles dicto die comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum, domini Nicholay canonici et domini Hugonis thesaurarii, et in eorum presentia iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Hugo de Besenssono. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum in presentia predictorum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter respondit super quolibet eorum, ut infra continetur. Et primo super primo, secundo III. IIII. V. et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum respondit negans omnia contenta in eis esse vera. Et dixit, quod ipse et alii fratres Templi habent spem salvationis habende per Jesum Christum. 18

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit contenta in eo esse vera.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod recipiens et receptus et statim receptus et presbiter cappellanus dicti ordinis in receptione fratrum Templi se deobsculabantur in ore in signum pacis, dilectionis et concordie habende inter fratres dicti ordinis.
- XXXI. XXXII. XXXIII. art. supradictis resp. super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis esse vera.
- XXXIIII. art. resp. quod in receptione fratrum et cum recipitur, iurat dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori et de eo non exire sine licentia domini pape et magistri dicti ordinis sive conventus.
- XXXV. art. resp. quod receptus frater in dicto ordine statim habetur pro professo.
- XXXVI. art. resp., quod nunquam clandestine faciunt receptiones fratrum in dicto ordine, nisi in quantum volunt, quod intersint qui non sunt de dicto ordine. Dixit tamen, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiunt in capitulo.
- XXXVII. art. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid, si laboravit suspitio contra dictum ordinem, sed, si laboravit, non laboravit ex delicto vel culpa dicti ordinis seu fratrum ipsius ordinis.
- XXXIX. art. resp., quod haberi potuit per gentes suspitio. Dixit tamen, quod fratres in dicto ordine licite et honeste et bene recipiebantur in dicto ordine.
- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. articulum resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LIIII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis cingunt se una cordula, que traditur fratribus in eorum receptionibus,

quam portare cinctam debent de die et de nocte, propter [quam debent] habere [in memoria] se restringendi a luxuria, negat tamen cum dicta cordula aliquod capud alicuius ydoli fuisse cinctum.

super LIX. art. resp., quod dicta cordula, quam supra nominavit, cuilibet fratri dicti ordinis in sua receptione datur ad se cingendum cum ea, ut supra dixit. Alia negat esse vera.

- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp. ut supra dixit in LVIII. articulo.
- LXII. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptione traditur cuilibet cordula, quam ipse dixit supra in LVIII. articulo, et quam debent portare cinctam de die et de nocte, propter quam debent habere in memoria se astringendi a luxuria. Alia negat contenta in eo esse vera.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. art. singulariter resp. dicens, quod contenta in eis vel aliquo eorum non sunt vera nisi in hiis, que ipse frater Henricus supra dixit.
- LXVIII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis in eorum receptione iniungebant in virtute obedientie, quod secreta dicti ordinis non revelarent; alia contenta in eo negat esse vera.
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp. ut supra dixit super LXVIII. articulo.
- LXXI. art. resp., quod possunt fratres dicti ordinis modum eorum receptionis inter se revelare et loqui, aliis vero, qui non sunt de dicto ordine, non possunt.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. negans tale mandatum esse factum, immo dixit, quod fratres Templi poterant se confiteri et confitebantur, cum volebant, aliis presbiteris quam fratribus et cappellanis dicti ordinis, scilicet fratribus minoribus et predicatoribus; et aliis etiam presbiteris eorum communicabant aliquando. Dixit tamen, quod aliquando aliquis ex fratribus Templi delectabat se etiam confiteri presbiteris capellanis dicti ordinis quam aliis.
- LXXIIII. art. resp. negans fuisse errores in dicto ordine.
- LXXV. art. et super aliis omnibus sequentibus usque ad XCII. articulum resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine: et dixit, quod, si quis de fratribus Templi degeneret, perdit habitum.
- XCV. art. resp. negans contenta in eo esse vera, immo dicit, quod fratres Templi iurant ordinem et religionem Templi servare et manutenere licito modo.
- XCVI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCVII. art. resp., quod verum est, quod fratres Templi consueverunt clam tenere eorum capitula et nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

super XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula, et tenebant de die et non vidit; quod de nocte tenerent, nec scivit et non credit, quod unquam de nocte tenerent.

- XCIX. C. CI. et CII. art. resp. super quolibet eorum, negans portas domus seu ecclesie, ubi tenebatur capitulum, et dum capitulum fiebat, esse clausas; et negat familiam expulsam fuisse, nisi tantum quod non permittebatur familiaribus interesse in loco, ubi fiebat capitulum, et negat fratres posuisse eschubiam super tectum, dixit tamen, quod non permittebatur aliquis interesse capitulo, qui non erat de capitulo.
- CIII. CIIII. art. resp. super quolibet negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp. super quolibet, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non dixit, quod contenta in eis sint vera.
- CVII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- CVIII. art. resp., quod verum est, quod, quicquid magister dicti ordinis cum suo conventu faciebat et ordinabat licite et honeste, totus ordo observare habebat. Interrogatus si ordinabant aliqua inlicita vel inhonesta, respondit quod non.
- CIX. art. resp., quod verum est, quod dicta potestas, ut dicebatur, inter fratres fuit ab antiquo in licitis et honestis tantum.
- CX. CXI. et CXII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIII. et CXIIII. art. super quolibet resp. negans contenta in eis esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit nec credit, quod errores fuissent unquam in dicto ordine.
- CXV. art. resp., quod nescit, si sunt dicta scandala exorta; et dixit, quod si sunt exorta, quod nescit causam quare, quia dictus ordo Templi est bonus et fratres etiam, nec fecerunt id, propter quod debuerint exoriri scandala, que dicuntur in dicto ordine generata.
- CXVI. CXVII. CXVIII. et CXVIIII. art. super quolibet respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXX. CXXI. CXXII. et CXXIII. art. resp. super quolibet eorum, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

XIX. Frater *Stephanus de Malby* de Valleversu Burgundus miles 19 die supradicto comparuit in Nicossia in domo supradicta coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia supradictorum religiosorum et thesaurarii et canonici, et in eorum presentia juratus ut supradictus frater Hugo de Besensone, ac in eorum presentia per dictum dominum episcopum interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus

articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim super eorum quolibet, respondit singulariter, ut infra continetur. Et primo super primo, secundo III. IIII. V. VI. VII. VIII. articulis respondit singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super IX. articulo respondit negans contenta in eo esse vera, immo dicit, quod in receptione fratrum fratres recepti devote deobsculabantur crucem.

- X. articulo et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum singulariter interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit contenta in eo esse vera.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis receptus et recipiens et presbiter cappellanus dicti ordinis cum fratre recepto se deobsculabantur in ore. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. singulariter interr. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis iurant ipsum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod statim in receptione fratrum ipsi fratres recepti in dicto ordine habentur pro professis.
- XXXVI. art. resp., quod non clandestine fiebant receptiones fratrum in dicto ordine, immo in presentia fratrum de capitulo dicti ordinis et in capitulo.
- XXXVII. art. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod gentes bene loquebantur, et murmurabant homines contra fratres Templi de eo, quod nemo scire poterat modum receptionis fratrum Templi nisi fratres Templi. Dixit tamen, quod fratres non faciebant aliquid inconveniens, propter quod debuissent sic loqui vel murmurare.
- XXXIX. art. resp., quod nescit, si verum est, quod in eo continetur. Dixit tamen, quod fratres in dicto ordine licito et honesto modo recipiebantur.
- XL. art. et super aliis omnibus usque ad LVIII. articulum respondit singulariter, super quolibet eorum negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- LVIIII. et LX. art. supradictis super quolibet eorum singulariter resp. dicens, quod in receptione fratrum dicti ordinis cuilibet recepto traditur una cintura sive cordula, quam quislibet eorum habet portare cinctam super camisiam vel iuxta carnem de die et de nocte, non pro aliquo malo, sed ut propter dictam centuram habeant in memoria servandi castitatem, et se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.

super LXI. et LXII. art. resp. super quolibet eorum, ut supra dixit super LVIII. articulo.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. et LXVII. art. supradictis singulariter respondit, quod contenta in eis vel aliquo eorum non credit esse vera, nisi in quantum supra dixit; et negat aliter contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXVIII. art. resp. negans contenta in eis esse vera nisi in tantum, quod fratribus mandatur in virtute obedientie, quod debeant secreta ordinis tenere, et nulli extra ordinem [propalare].
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXI. art. resp., quod mandabatur fratribus in virtute obedientie dicti ordinis, ut non deberent modum eorum receptionis alicui revelare extra dictum ordinem, dixit tamen, quod non fiebat pro aliquo malo. Et dixit, quod poterant de modo eorum receptionis fratres inter se loqui.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. negans tale mandatum esse factum in dicto ordine, immo dixit, quod fratres Templi poterant se confiteri et confitebantur aliis presbiteris religiosis et aliis quam presbiteris cappellanis dicti ordinis, cum volebant, et per manus eorum communicabant.
- LXXIIII. art. resp. negans unquam fuisse errores in dicto ordine; et non credit, quod unquam fuerint errores in dicto ordine.
- LXXV. et super aliis omnibus usque ad XCIII. articulum respondit super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine tribus diebus in hebdomada per elemosinarium ordinatum pro dicto ordine; et dabatur in locis domus Templi, ubi erat cappella dicti ordinis, decima pars totius panis, qui coquebatur in dicta domo dicti ordinis, et dabatur relevum tabule, et etiam fiebant alique elemosine de pecunia et pannis pro vestimentis pauperibus, militibus, viduis et aliis; et hec fiebant de bonis dicti ordinis Templi. De hospitalitate dicit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare, tamen quando aliquis religiosus vel alius veniebat ad hospitandum ad domum Templi dixit, quod benigne hospitabatur ibidem.
- XCIIII. XCV. et XCVI. art. supradictis super quolibet eorum singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt clam tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula de die post primam missam, nec vidit eos unquam tenere de nocte.

super XCIX. art. resp., ut supra dixit super XCVII. articulo.

- C. art. resp., quod non claudebant hostia, tamen non permittebant aliquem interesse capitulo, qui non esset de dicto ordine et de capitulo. Alia negat contenta in eo esse vera.
- CI. CII. art. super quolibet eorum respondit singulariter negans contenta in eis esse vera, dixit tamen, quod ponebatur custos ad portam domus, ubi tenebatur capitulum, ne aliquis, qui non fuisset de capitulo, potuisset dictum capitulum intrare sine licentia superioris dicti capituli.
- CIII. CIIII. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. CVI. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis, et dixit, quod non credit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CVII. art. resp., quod nunquam scivit errores in dicto ordine, et non credit, quod fuerint.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis non. Interrogatus si magister cum suo conventu ordinabat inlicita vel inhonesta, respondit non.
- CIX. art. resp., quod hec potestas fuit in supradictis magistro et conventu ab antiquo ordinandi licita et honesta.
- CX. CXI. CXII. CXIII. et CXIIII. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, et non credit, quod unquam fuerint.
- CXV. art. resp., quod nescit, si sunt dicta scandala generata, et si sunt, dixit, quod non sunt ex delicto ordinis vel fratrum Templi.
- CXVI. CXVII. art. supradictis super quolibet eorum singulariter respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXVIII. CXIX. art. resp. idem ut supra proxime.
- CXX. CXXI. CXXIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit contenta in eis esse vera.

20 XX. Frater *Stephanus de Chentanario* miles de ordine Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum, domini Nicholai canonici et domini thesaurarii Nimotiensis, et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Huguo. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis supradicte inquisitionis singulariter et divisim, qui respondit super ipsis articulis et quolibet eorum ac inquisitionis predicte, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. III. IV. V. VI. VII. et VIII. articulis singulariter super quolibet eorum respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super IX. articulo respondit, quod non est verum, quod in eo contiuetur. Quod si verum esset, quod aliqui fratres dicti ordinis in ipso non honorent crucem, tamen eam habent, sicut portant et [. . . . . .] Et dixit, quod non credit, quod sit in mundo religio aliqua, que magis crucem honoret et revereatur, quam fecit religio et fratres militie Templi.

- X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XIX. XX. XXI. et XXII. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XXIIII. art. resp. idem ut supra proximum.
- XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. art. singulariter interrogatus respondit super quolibet eorum ut supra proximum.
- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid, si est verum. Dixit tamen, quod non credit, quod sit verum.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod recipiens et receptus in receptione fratrum dicti ordinis se deobsculabantur in ore in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod receptus in dicto ordine in sua receptione iurat dictum ordinem Templi non dimittere pro meliori vel peiori sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis statim post receptionem ipsorum habentur pro professis.
- XXXVI. art. resp., quod fratres in dicto ordine recipiuntur in capitulo in presentia fratrum de capitulo, nullis aliis tamen extraneis presentibus.
- XXXVII. art. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid, si fuit vel est suspitio, nisi in quantum modo dicitur. Dixit tamen, quod, si est suspitio, est contra deum et iustitiam et veritatem, quod nunquam fuerint errores in dicto ordine, nec sunt; immo fratres dicti ordinis sunt boni et fideles Christi, et religio est bona et sancta.
- XXXIX. art. resp., quod suspitionem, quam possunt gentes habere suspitionem, ut volunt, tamen habent contra deum et iustitiam et veritatem.
- XL art. resp., quod non est verum, quod in dicto articulo continetur, immo est maximum peccatum, et ita dicunt et tenent dicti fratres ordinis memorati, et ipse tenet. Et dixit, quod locus sive terra, ubi tale peccatum committeretur, deberet submergi.
- XLI. XLII. XLIII. XLIIII. XLV. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XLVI. art. resp. quod fratres dicti ordinis vel dictus ordo non habent nec habuerunt unquam ydola, nec craneum humanum nec ea adoraverunt. Immo adoraverunt et adorant Christum verum deum, beatam virginem Mariam, et alios sanctos et sanctas dei, ut fecerunt et fatiunt Christi fideles.

- XLVII. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. LIII. LIIII. LV. LVI. LVII. art. supradictis super quolibet eorum respondit singulariter, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis cingunt se super camisia vel iuxta carnem cum quadam centura, que datur fratribus dicti ordinis cuilibet in sua receptione, quam fratres dicti ordinis portare habent de die et de nocte in signum castitatis, propter quam centuram debent fratres dicti ordinis habere in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LIX. art. resp. ut supra proximum in superiori articulo.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp., quod iniungebatur fratribus in eorum receptione, quod dicta centura se deberent cingere et portare, ut supra dixit super LIX. articulo.
- LXII. art. resp., quod modo, ut ipse dixit supra de facto centure, fratres in dicto ordine recipiebantur et non aliter.
- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXVIII. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in virtute obedientie mandabatur, ne secreta dicti ordinis deberent revelari. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit de mandato, quod fiebat in virtute obedientie, alia contenta in eo negat esse vera.
- LXXI. art. resp., quod non est verum, quod in eo continetur nisi tantum, quod modum receptionis eorum fratres ipsi non audent revelare extraneis, sed inter eos possunt bene revelare et de eo loqui.
- LXXII. art. resp., negans contenta in eo esse vera, dixit tamen, quod, si qui recipiebantur, quod secreta ordinis revelarent, puniebantur secundum delictum.
- LXXIII. art. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dicit, quod fratres Templi possunt se confiteri et confitebantur, cum volebant, aliis presbiteris quam presbiteris capellanis dicti ordinis, scilicet minoribus et predicatoribus et aliis, et per manus eorum communicabant, tamen fratres Templi libentius se confitebantur presbiteris cappellanis dicte domus quam extraneis.
- LXXIIII. art. resp., quod non neglexerunt fratres dicti ordinis corrigere errores, quia errores, non fuerunt nec sunt in dicto ordine.

super LXXV. LXXVI. et LXXVII. et super aliis articulis sequentibus usque ad XCIII. articulum respondit super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera; et errores fuisse in dicto ordine negat.

- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate respondit, quod non est verum quod elemosine in ordine non fierent; immo dixit, quod fiebant magne elemosine pauperibus, quia dabatur in loco dicti ordinis, ubi esset cappella, decima pars totius panis, qui coquebatur in loco dicti ordinis. Et alie elemosine fiebant de carnibus et aliis frequenter; et dicta decima pars dividebatur pro eleemosinis et dabantur elemosine de dicta decima parte tribus diebus in ebdomada. Et dixit, quod dictus ordo hospitalitatem observare non tenebatur ex debito. Dixit tamen, quod, quando religiosi vel alii veniebant ad domum Templi ad hospitandum, quod benigne recipiebantur et ibi hospitabantur.
- XCIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera: immo dixit, quod sunt in ordine magne prohibitiones, que fiunt in dicto ordine, ne quis iura aliena per fas et nefas [violaret?]. Immo fratres in eorum receptione promittunt non esse in auxilio, consilio vel favore, quod aliquis christianus suis bonis in dicto ordine exspolietur.
- XCV. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCVI. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- XCVII. art. resp. quod fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula de die et quasi communiter de mane post primam missam, nec vidit eos capitula de nocte tenere.
- XCIX. resp., ut supra dixit super XCVII. articulo.
- C. art. resp., quod fratres, quando tenebant capitula, non claudebant portas domus vel ecclesie, ubi tenebant capitulum, tamen non permittebant aliquem capitulum intrare, nisi esset de capitulo, sine licentia superioris dicti capituli.
- CI. CII. art. resp. super quolibet eorum singulariter, ut supra dixit hoc addito, quod ponebant custodem ad portam domus vel ecclesie, ubi tenebant capitulum, ne aliquis preter fratres de capitulo dictum capitulum posset intrare sine licentia superioris dicti capituli, et hoc faciebant pro bono; non pro aliquo malo. Alia contenta eo eis negat esse vera.
- CV. et CVI. art. super quolibet eorum singulariter respondit dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit predicta esse vera.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera, quod non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. resp., quod verum est, dummodo ordinentur licita et honesta, in aliis vero ordo non tenetur.

super CIX. art. resp., quod hec potestas ordinandi licita et honesta fuit in magistro et conventu dicti ordinis ab antiquo.
- CX. CXI. CXII. CXIII. et CXIIII. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, et dixit, quod nunquam scivit, nec vidit errores in dicto ordine, et non credit, quod fuerint errores in dicto ordine.
- CXV. art. resp., quod nescit, si sunt dicta scandala, et si sunt, non sunt ex delicto vel culpa dicti ordinis vel fratrum ipsius.
- CXVI. CXVII. CXVIII. et CXIX. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- CXX. CXXI. CXXII. et CXXIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

21 XXI. Frater *Petrus de Bousessello* Viennensis diocesis, miles de ordine militie Templi comparuit coram dicto Famagustano episcopo Nicossie in domo supradicta, et iuravit ad sacrosancta dei evangelia, corporaliter tacto libro et scripturis dicere meram, puram et plenam veritatem super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, et super aliis, de quibus interrogaretur ab ipso domino episcopo; interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicholay canonici, qui respondit super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. III. IIII. V. VI. VII. et VIII. articulis super quolibet singulariter respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super IX. articulo „qui faciebant illos, quos recipiebant, spuere" etc. respondit negans contenta in eo vera esse, immo fratres dicti ordinis honorabant crucem, et eam in reverentia habebant et habent alia bene, qualiter aliqui alii fideles christiani habeant vel honorent.
- X. XI. XII. XIII. XIIII. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. XXIIII. XXV. XXVI. XXVII. et XXVIII. art. singulariter super quolibet eorum respondit negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- XXIX. art. resp. dicens se nescire aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sit verum, quod in eo continetur; et, si dictus magister fuisset confessus ea, de quibus fit mentio in dicto articulo, confessus fuisset contra veritatem et contra suam conscientiam.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et presbiter cappellanus dicti ordinis et receptus

deobsculabantur in ore in signum pacis et concordie, alia contenta in eo negat esse vera.

super XXXI. XXXII. XXXIII. art. supradictis singulariter respondit super quolibet dicens, quod negat contenta in eis vel ipsorum altero esse vera.

- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis in eorum receptione iurant dictum ordinem non exire pro meliori vel peiori sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis seu conventus eiusdem ordinis.

- XXXV. art. resp., quod fratres dicti ordinis statim post eorum receptionem habentur pro professis.

- XXXVI. art. resp., quod fratres dicti ordinis recipiuntur in capitulo in presentia fratrum dicti ordinis de capitulo, nullis tamen aliis presentibus

- XXXVI. art. idem respondit ut supra proximum.

- XXXVIII. art. resp., quod bene gentes loquebantur de eo, quia nemo poterat scire modum receptionis fratrum nisi fratres de dicto ordine; dixit tamen, quod loquebantur contra jus, non ex delicto dicti ordinis seu fratrum ipsius, quia receptio fratrum fiebat licite et honeste.

- XXXIX. resp., quod nescit de suspitione, tamen gentes bene loquebantur, ut supra dixit, et loquebantur contra jus, quia receptio supradicta fiebat, ut supra dixit.

- XL. art. et super aliis usque ad LVIII. articulum resp. singulariter super quolibet eorum, negans singulariter contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- LVIII. art. „quod aliquod capud ydolorum predictorum" etc. respondit, quod verum est, quod fratres dicti ordinis cingunt se quilibet eorum cum una cordula, que datur cuilibet eorum in sua receptione secundum regulam ordinis, quam habent portare supra camisiam vel juxta carnem cinctam de die et de nocte in signum memorie habende se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.

- LIX. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptione traditur cordula ad cingendum, ut supra proxime dixit.

- LX. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum.

- LXI. art. resp., quod fratribus in eorum receptione iniungebatur quod cordulam, quam ipse, qui loquitur superius nominavit, cinctam portarent, ut supra dixit super LVIII. articulo. Alia contenta in eo negat esse vera.

- LXII. art. resp. quod modo, ut supra ipse, qui loquitur, dixit, fratres in dicto ordine recipiebantur, et non eo modo, ut in dicto articulo continetur.

- LXIII. LXIIII. LXV. LXVI. LXVII. art. supradictis singulariter respondit super eorum quolibet, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera, nisi in quantum ipse, qui loquitur, supra dixit.

super LXVIII. art. resp., quod verum est, quod fratribus dicti ordinis mandabatur in virtute obedientie, quod non revelarent alicui secreta dicti ordinis. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit super LXVIII. articulo.
- LXXI. art. resp, quod fratres Templi possunt modum receptionis eorum inter se revelare et de eo loqui, non tamen cum aliis. qui non sunt de dicto ordine. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo dixit, quod fratres Templi poterant se confiteri aliis presbiteris religiosis et aliis quam presbiteris dicti ordinis, et confitebantur. cum volebant, et hoc vidit pluries.
- LXXIIII. art. resp., quod non fuerunt errores unquam in dicto ordine, quod ipse sciret: et postquam non fuerunt, corrigere non fuit necesse.
- LXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum singulariter respondit negans contenta in eo vel eorum altero esse vera. Et dixit, quod negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. resp. super elemosinis dicens, quod elemosine fiebant et magne in dicto ordine, quia dabantur qualibet septimana tribus diebus de decima parte panis, qui coquebatur pro dicto ordine et fratribus et familia domus Templi in loco, ubi dictus ordo tenebat cappellam. Et dixit, quod etiam frequenter pro elemosinis ultra id, quod dictum est, dabantur relevum tabule de carnibus et pane et rebus aliis. Et dabatur etiam pannum pro vestimentis pauperibus militibus et aliis. De hospitalitate dixit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare, tamen quod plures religiosos et alios in domo Templi vidit hospitari.
- XCIIII. XCV. XCVI. art. supradictis singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum vera esse.
- XCVII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula in mane communiter post primam missam, nec unquam vidit eos eorum capitula tenere de nocte.
- XCIX. art. resp., quod supra dixit super XCVII. articulo.
- C. art. resp., quod non claudunt portas, cum fratres tenent capitula, dixit tamen quod non permittunt aliquem intrare dictum capitulum nisi fratres de capitulo sine licentia superioris capituli. Alia contenta in eo negat esse vera.
- CI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CII. art. resp. negans contenta in eo esse vera, nisi in quantum ipse, qui loquitur, supra dixit.
- CIII. et CIIII. art. singulariter super eorum quolibet respondit negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.

super CV. CVI. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum altero. Et dixit, quod non credit contenta in eis esse vera.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in bonis, licitis et honestis, in aliis non.
- CIX. art. res. idem ut supra proximum.
- CX. art. CXI. CXII. CXIII. CXIIII. CXV. CXVI. CXVII. CXVIII. et CXIX. art. singulariter respondit negans contenta in eo vel eorum altero esse vera, et non credit, quod aliqua de supradictis in dictis articulis contentis sint vera.
- CXX. CXXI. CXXII. et CXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum altero esse vera, et non credit, quod aliqua eorum de contentis in eis sint vera.

XXII. Frater *Rugerus Anglicus* miles de dicto ordine Templi dicto die comparuit Nicossie in domo supradicta coram dicto domino Famagustano episcopo, et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Petrus in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicholai canonici. Et in eorum presentia interrogatus et examinatus per dictum dominum Famagustanum episcopum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim super quolibet eorum, singulariter et divisim respondit, ut infra sequitur. Et primo super primo, secundo, III. IIII. et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum respondit, negans contenta in eis esse vera, et dixit, quod fratres Templi devote adorant et honorant crucifixum et crucem et sanctam Maryam, et sanctos et sanctas domini. 22

super XXX. articulo respondit, quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus se deobsculabantur in ore tantum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non credit, quod contenta in eo sint vera.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. singulariter resp. super eis negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres Templi, cum recipiuntur, iurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori sine licentia domini pape, vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. de professione respondit verum esse, quod in eo continetur.
- XXXVI. et XXXVII. art. supradictis resp. singulariter super eorum quolibet, quod fratres Templi tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod credit, quod gentes loquebantur et quod suspicabantur contra dictum ordinem de dicta receptione fratrum,

quam ipse, qui loquitur, dixit, quod fratres [clam] faciebant. Dixit tamen, quod fratres nullum malum faciebant in dicta receptione, sed eam faciebant licite et honeste, et quod gentes iniuste suspicabantur.

super XXXIX. art. resp., quod suspitionem habere poterant, ut volebant, sed habebant contra ius, et non ex delicto dicti ordinis vel fratrum.

- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVII. articulum, et super ipso LVII. articulo respondit super quolibet singulariter negans, contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- LVIII et LIX. art. singulariter resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptionibus, cum intrant dictum ordinem, traditur cuilibet eorum una cordula sive centura, quam portare debent de die et de nocte, continue cinctam super camisiam vel iuxta carnem, et ista centura traditur eis in signum castitatis, ut propter dictam centuram habeant in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eis negat esse vera.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp., ut supra dixit super LVIII. et LVIIII. articulis.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LI. art. resp., ut supra dixit super LVIII. et LIX. articulo.
- LXII. LXIII. et LXIIII. art. resp. singulariter, quod non sunt vera contenta in eis vel eorum altero, nisi in eo, quod supra dixit ipse, qui loquitur frater Rugerus.
- LXV. LXVI. LXVII. LXVIII. art. singulariter resp. negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- LXIX. art. resp., quod mandabatur fratribus dicti ordinis, ne revelarent secreta ordinis predicti, et qui revelabant, puniebantur secundum delictum. Aliud nescit.
- LXX art. resp., quod mandabatur fratribus dicti ordinis, ut modum receptionis eorum non revelarent illis, qui non sunt de capitulo dicti ordinis.
- LXXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera, immo audebant loqui de modis suarum receptionum fratres dicti ordinis inter se.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. dicens, non esse verum, quod in eo continetur, immo fratres Templi aliis presbiteris confitebantur pluries, cum volebant, quam fratribus dicti ordinis presbiteris.
- LXXIIII. LXXV. et LXXVI. art. resp. negans fuisse errores in dicto ordine.
- LXXVII. art. resp. negans esse vera, que in eo continentur.
- LXXVIII. LXXIX. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIII. LXXXIIII. LXXXV. LXXXVI. LXXXVII. LXXXVIII. et LXXXIX. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- XC. et XCI. art. supradictis singulariter respondit, quod fratres in dicto ordine recipiebantur licite et honeste, et secundum eorum regulam, et non illicite vel inhoneste.

super XCII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCIII. art. resp. de elemosinis et hospitalitate, quod in dicto ordine elemosine fiebant et magne qualibet hebdomada de pane et de relevo tabule, et de pecunia frequenter et etiam de pannis pro robis pauperibus, militibus, viduis et aliis. Et dixit, quod dictus ordo hospitalitatem servare non tenetur, tamen pluries veniebant religiosi, milites et alii ad domum Templi et hospitabantur ibidem, cum volebant.
- XCIV. XCV. et XCVI. art. supradictis singulariter super quolibet eorum respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula, ut supra ipse, qui loquitur, dixit.
- XCVIII. art. resp., quod consueverunt tenere eorum capitula de die, nec vidit, quod de nocte tenerent.
- XCIX. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- C. art. resp., quod nunquam vidit hoc, quod clauderent omnes ianuas domus vel ecclesie, ubi tenebatur capitulum. Dixit tamen, quod ponebatur custos ad portam, ut nullus, qui non esset de capitulo, posset capitulum intrare sine licentia superioris capituli.
- CI. capitulo resp. negans, quod in eo continetur, sit verum.
- CII. art. resp., quod uno modo tenent capitulum in receptione fratrum, ut in aliis negotiis dicti ordinis.
- CIII. CIIII. CV. CVI. et CVII. art. supradictis singulariter super eorum quolibet respondit, quod non est verum, nec credit, quod aliqua de contentis in eis vel eorum altero sint vera.
- CVIII. art. resp, quod verum est in licitis et honestis et bonis, et non in contrariis.
- CIX. art. resp., quod verum est in bono, licito et honesto ordinando, et non in contrariis.
- CX. CXI. CXII. et CXIII. art. super quolibet eorum singulariter respondit negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. CXVI. CXVII. CXVIII et CXIX. art. resp., quod nescit aliquid de predictis vel altero eorum, et non credit, quod sint vera contenta in eis vel altero eorum esse vera.

Die eodem.

XXIII. Frater *Petrus de Torrono* miles de dicto ordine Templi comparuit dicto die coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta, et iuravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Petrus de Bosessello in presentia supradictorum religiosorum, minorum et predicatorum et domini Nicholai canonici, et in eorum presentia interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis supradictis singula- 23

riter et divisim super eis et eorum quolibet singulariter et divisim respondit, ut infra sequitur. Et primo super I. II. III. et super aliis articulis sequentibus usque ad XXIX. articulos respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non credit, quod contenta in eo sint vera.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus, et quoque receptus et presbiter cappellanus dicti ordinis, cum est in dicta receptione, et receptus se deobsculabantur in ore tantum; alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. et XXXIII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod in receptione fratrum fratres iurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel peiori sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis vel conventus eiusdem.
- XXXV. art. resp., quod fratres Templi statim post receptionem eorum habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum dicens, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, et fiebant in capitulo.
- XXXVIII. et XXXIX. art. resp. singulariter super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid. Et dixit, quod, si suspitio fuit, non fuit ex delicto dicti ordinis vel fratrum dicti ordinis.
- XL. XLI. XLII. XLIII. et super aliis usque ad LVII. articulum singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVIII. et LIX. art. supradictis singulariter respondit, quod verum est, quod fratribus dicti ordinis in eorum receptionibus cuilibet tradebatur una cordula vel centura ad cingendum se supra camisiam vel iuxta carnem, et quod portare cinctam debebant continue de die et de nocte, propter quam centuram debebant se subvenire et restringere a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LX. LXI. et LXII. art. resp., quod verum est, quod ipse, qui loquitur, supra dixit in LVIII. et LVIIII. articulis. De aliis dixit, quod nescit aliquid, et non credit, quod sint vera.
- LXIII. et LXIIII. resp. singulariter, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.
- LXV. LXVI. et LXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXVIII. et LXIX. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit, quod sint vera contenta in eis vel altero eorum.
- LXX. art., quod bene mandatur fratribus Templi sub virtute obedientie, quod illis, qui non erant de dicto ordine, non deberent modum eorum receptionis revelare.

super LXXI. art. resp., quod fratres inter se de modis eorum receptionis poterant loqui et audebant.
- LXXII. art. resp., quod non est verum. Immo negat contenta in eo esse vera
- LXXIII. art. resp., quod non est verum. Immo poterant se confiteri et confitebantur se aliis presbyteris, cum volebant.
- LXXIIII. et LXXV. art. resp., negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVI. art. resp., quod que supra ipse, qui loquitur, dixit, fiebant in Cypro et alibi. Alia que negavit esse vera, dixit, quod non fiebant.
- LXXVII. art. resp. negans in eo esse vera (sic).
- LXXVIII. art. resp., ut supra dixit super LXXVI. articulo.
- LXXIX. art. resp. idem, ut supra dixit proxime.
- LXXX. art. resp. dicens idem, ut supra proximum dixit.
- LXXXI. art. resp., quod ea, que supra dixit, quod fiebant, fiebant de consuetudine antiqua, ut videtur eidem.
- LXXXII. et LXXXIII. art. resp., quod supra ipse dixit, quod fiebant, fiebant secundum regulam dicti ordinis, ut credit.
- LXXXIIII. et LXXXV. . . . . . . LXXXIX. art. resp. singulariter super quolibet eorum negans vera esse, que in dictis articulis continentur vel aliquo de eis, nisi in hiis, que supra dixit ipse, qui loquitur, esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XC. XCI et XCII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, ut supra proximum dixit.
- XCIII. art. resp., quod non est verum, quod non fierent elemosine, immo fiebant et magne de decima parte panis, qui coquebatur in loco, ubi dictus ordo habebat cappellam, et fiebant tribus diebus in ebdomada, et fiebant etiam de relevo tabule et de pecunia et aliis rebus aliquando. Et dixit, quod ordo Templi non tenetur hospitalitatem servare, tamen si aliqui religiosi, milites vel alii veniebant ad domum dicti ordinis ad hospitandum, quod benigne recipiebantur et hospitabantur.
- XCIIII. XCV. et XCVI. art. resp. negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula, ut supra dixit, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod eorum capitula tenebant de die et communiter de mane post primam missam. De nocte unquam (sic) quod ipse sciat, et non credit, quod de nocte.
- XCIX. art. resp., negans contentan in eo esse vera.
- C. art. resp. negans, quod clauserunt hostia, tamen non permittebant aliquem, qui non esset de capitulo, interesse eorum capitulo nec audire nec ad eos accedere sine licentia superioris capituli.

super CI. et CII. art. resp. negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CIII.—CVII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in bono et licito; in aliis non haberent nec habebant observare.
- CIX. art. resp., quod verum est in bono, licito et honesto.
- CX.—CXIII. art. singulariter respondit negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art. resp. quod nescit aliquid de contentis in eo, et si sunt, non sunt ex delicto vel culpa dicti ordinis.
- CXVI. art. resp. negans, quod in eo continetur, verum esse.
- CXVII. art. resp. idem ut supra proximum.
- CXVIII. et CXIX. art. resp. singulariter super quolibet, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CXX. CXXI. CXXII. et CXXIII. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum; et non credit, quod contenta in eis vel eorum altero sint vera.

24 XXIIII. Frater *Ayme de Gala*, Viennensis diocesis, miles ordinis militie Templi comparuit dicto die coram dicto domino Famagustano (episcopo) in domo supradicti domini Baliani, et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Petrus de Bocessello in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicholai canonici; et in eorum presentia interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis supradictis resp., ut infra sequitur. Et primo

super I. II. . . . . . VIII. articulis singulariter interrogatus, respondit, negans contenta in eis esse vera.
- IX. art. resp. negans contenta in eo esse vera; immo dicit, quod fratres, cum recipiebantur, obsculabantur crucem, et ipse obsculatus est propter reverentiam et devotionem, quam habet in cruce.
- aliis articulis sequentibus usque ad XXVIII. articulum singulariter interrogatus, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera
- XXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis, nec quod credit contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- XXXI. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et quandoque presbyter cappellanus dicti ordinis se deobsculabantur in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXX.—XXXIII. art. singulariter interr., resp. negans contenta in eis esse vera.

super XXXIIII. art. resp., quod receptus in dicto ordine jurat dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis.

- XXXV. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis statim post eorum receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. singulariter interr., respondit super quolibet eorum, dicens, quod fratres Templi tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid de dicta suspictione (sic); dixit tamen, quod si fuit et est, non est ex delicto vel culpa dicti ordinis.
- XL. XLI. XLII. et super aliis articulis sequentibus usque ad LVIII. respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera
- LIX. et LX. art. resp. super quolibet eorum, quod fratribus dicti ordinis in eorum receptionibus cuilibet eorum tradebatur una cordula vel centura ad cingendum se supra camisiam [. . . . .] et eam portare cinctam de die et de nocte, qui per dictam cincturam se subvenirent se restringendi a luxuria. Et alia contenta in eis negat esse vera.
- LXI. capitulo interr. resp., negans contenta in eo esse vera.
- LXII. art. interr. resp., quod injungebatur, quod predictam cordulam seu cincturam, sicut ipse, qui loquitur, supra dixit, cinctam portare[nt] fratres de die et de nocte.
- LXIII. art. resp., quod [modis, quos] ipse, qui loquitur, supra dixit, fratres in dicto ordine recipiuntur. Alia negat esse vera.
- LXIIII. . . . . . LXVII. art. super omnibus singulariter interrogatus, respondit super quolibet eorum negans, quod ista sunt vera contenta in dictis articulis, [nisi in quantum] quod supra dixit ipse, qui loquitur.
- LXVIII. art. resp., quod fratribus Templi injungebatur in virtute obedientie, ne secreta ordinis deberent revelare. Cetera contenta in eo negat esse vera.
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit super LXVIII. articulo.
- LXXI. art. resp. negans, quod verum est, quod fratres Templi inter se non possent modum receptionis eorum revelare. Immo possunt hoc facere, quando volunt.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo dixit, quod fratres Templi, cum volunt facere, possunt confiteri fratribus minoribus, predicatoribus et carmelitis et aliis presbiteris, et confitebantur, cum volebant et per manus eorum communicabant[ur].
- LXXIIII. art. resp., quod non neglexerunt fratres dicti ordinis errores corrigere, quia non erant.

super LXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum singulariter interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.

- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod elemosine fiebant tribus diebus in ebdomada de decima parte totius panis, qui coquebatur in loco, ubi fratres Templi habebant capitulum (pro capella?), et fiebant etiam de relevo tabule et de aliis rebus pauperibus ad domum Templi. De hospitalitate respondit, quod ordo militie Templi non tenetur hospitalitatem servare; dixit tamen, quod si veniebant religiosi vel alii boni homines ad domum Templi ad hospitandum, quod benigne recipiebantur et hospitabantur.
- XCVII. art. interr. respondit, ut supra dixit in XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis.
- XCVIII. art. resp., quod semper vidit eos capitula tenere de die et non de nocte.
- XCIX art. resp., quod dicti fratres, quando tenebant capitulum, non permittebant aliquem in dicto capitulo intrare, qui non esset de dicto capitulo.
- C. CI. et CII. art resp., quod fratres dicti ordinis ponebant custodem ad portam domus vel ecclesie, ubi fiebat capitulum, et non permittebant aliquem, qui non èsset de capitulo, ad ipsum capitulum accedere sine licentia superioris capituli vel conventus. Alia contenta in eis vel eorum quolibet negat esse vera.
- CIII. et CIIII. art. resp., negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp. singulariter, quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit contenta in eis esse vera.
- CVII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- CVIII. art. resp., quod verum est in ordinando et faciendo licita et honesta.
- CX. CXI.—CXIIII. art. singulariter interrogatus, respondit negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid, et nescit [tamen?], quare esse deberent scandala.
- CXVI. et CXVII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CXVIII. et CXIX. art. resp. idem ut supra proximum.
- CXX.—CXXIII. art. singulariter interrogatus, respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum aliquo.

Die eodem.

25 XXV. Frater *Oddo de Monagre* Borgundus, miles ordinis militie Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo Nicossie in domo predicta et in presentia supradictorum fratrum minorum

et predicatorum et domini Nicholai canonici in omnibus et per omnia ut supradictus frater Petrus de Busessello juravit, et in presentia predictorum religiosorum et domini Nicholai interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis inquisitionis supradicte. Singulariter et divisim interrogatus super eis et eorum quolibet, singulariter respondit, ut infra continetur, et primo super primo, II. III. . . . . usque ad XXIX. articulum respondit singulariter negans contenta in eis esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et quandoque receptus et presbyter cappellanus dicti ordinis, cum [ibi est presens], se deobsculabantur in ore in signum amoris, [unionis?] et gaudii. Alia contenta in eis negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. articulis supradictis singulariter respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres in eorum receptione jurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape, magistri seu conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp. verum esse, quod fratres dicti ordinis in continent post eorum receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp., quod fratres dicti ordinis eorum capitula tenebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid, si fuit suspicio; dixit tamen, quod, si fuit suspicio, fuit contra jus et non ex delicto dicti ordinis seu fratrum, quia receptiones fratrum in dicto ordine fiebant licite et honeste et bono modo.
- XXXIX. art. resp., quod nescit aliud, nisi quod supra dixit proxime super alio superiori articulo.
- XL. XLI. . . . . . LIIII. art. singulariter interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- LV. LVI. LVII. art. supradictis singulariter respondit ut supra proximum.
- LVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis se cingunt cum una centura sive cordula supra camisiam vel juxta carnem. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LIX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis cuilibet in sua receptione traditur una cordula sive centura, cum qua debent se cingere et cingunt, ut supra dixit. Negat tamen dicta cordula fratres vel alios cingisse aliquod capud ydolorum.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI.—LXIIII. art. resp., quod non sunt vera, nisi que supra dixit ipse, qui loquitur.
- LXV.—LXVII. art. resp., ut supra proximum dixit.

super LXVIII. art. resp., quod injungitur fratribus Templi in virtute obedientie, ne secreta ordinis debeant revelare. Alia negat contenta in eo esse vera.

- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit super LXVIII. articulo.
- LXXI. art. resp., quod verum est, quod fratres Templi non possunt modum receptionis eorum revelare illis, qui non sunt de ordine, sed inter eos [sic] possunt revelare et de ipso modo loqui.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo vera esse.
- LXXIII. art. resp., quod fratres Templi se confitebantur fratribus predicatoribus et carmelitis et aliis presbyteris, et [non] per mandatum [solum presbyteris dicti ordinis.] Et negat tale mandatum factum fuisse.
- LXXIIII. art., quod nunquam scivit errores in dicto ordine et non credit, quod fuerint.

LXXV. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum respondit super eis et eorum quolibet singulariter negans, contenta in eis vel altero eorum esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.

- XCIIII.—XCVI. art. resp. negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., ut supra dixit super XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis.
- XCVIII. art. resp., quod ipsi fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula de die in mane post primam missam.
- XCIX. art. resp., quod, cum ipsi fratres tenebant capitulum, nullus qui non esset de capitulo, poterat in ipso capitula intrare sine licentia superioris capituli.
- C. CI. et CII. art. singulariter respondit, quod, cum fratres Templi tenebant capitulum, ponebant custodem ad portam domus vel ecclesie, ubi tenebant capitulum, et non permittebant aliquem intrare capitulum sine licentia superioris capituli. Dixit tamen, quod non faciebant pro aliquo malo. Alia contenta in eis negat esse vera
- CIII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CIIII. CV. et CVI. art. resp. singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- CVII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- CVIII. art. resp., quod verum est, cum ordinabant licita et honesta et bona tantum.
- CIX. art. resp., quod est verum in ordinando [ ] licite et honeste tantum.
- CX.—CXIIII. art. singulariter super quolibet eorum, negans esse vel fuisse errores in dicto ordine.
- CXV. art. resp., quod nescit, si sunt scandala exorta; et si sunt, quod non credit, non sunt ex delicto dicti ordinis vel conventus.

super CXVI. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- CXVII.—CXIX. art. singulariter respondit negans contenta in eis esse vera.
- CXX.—CXXIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum altero.

XXVI. Frater *Petrus Borden de Tholosa* vessillarius de dicto ordine Templi die supradicta comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicta Nicossie, et in presentia predictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Nicholai canonici juravit in omnibus et per omnia, ut juravit supradictus frater Petrus de Boceselo. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum episcopum, qui respondit in omnibus et per omnia, ut infra continetur. Et primo super primo, II. III. . . . . XX. articulis supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera. 26

super XXI. . . XXIII. articulo respondit super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXIIII. art. resp., quod fratres non credebant, quod magister dicti ordinis posset eos absolvere a peccatis, quia non erat presbyter.
- XXV. et XXVI. art. resp. de visitatoribus et preceptoribus idem, ut supra proximum.
- XXVII. et XXVIII. art. resp. negans contenta in eis et eorum quolibet esse vera.
- XXIX. art. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus se deobsculabantur in ore tantum, et hec omnia faciebant in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. . . XXXIII. art. supradictis singulariter interrogatus et examinatus super quolibet eorum, respondit singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXV. art. resp., quod verum est, quod in dicto articulo continetur.
- XXXVI. art. resp., quod receptiones fratrum in dicto ordine facte fuerint in capitulo nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVII. art. resp., ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod bene loquebantur homines de ordine Templi de eo, quod receptiones fratrum fiebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis; sed si suspicio erat, nescit. Et dixit, quod si erat suspicio, non erat ex delicto dicti ordinis, quia non faciebant [id], propter quod deberent sive debuissent suspicionem habere contra dictum ordinem.
- XXXIX. art. resp., quod nescit, si habebatur suspicio; dixit tamen, quod si alii habebant suspicionem, non habebant ex delicto dicti ordinis vel fratrum ipsius.

super XL. art. et super aliis subsequentibus usque ad LVII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LVIII. art. resp, quod in receptione fratrum dicti ordinis tradebatur cuilibet tunc recepto una cordula sive centura ad cingendum se, de die et de nocte ad portandum, propter quam debebant eam recipientes habere in memoria se restringendi a luxuria et pro castitate tenenda. Tradebatur dicta centura ad cingendum, ut dictum est. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LIX. art resp. ut supra proxime.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp., quod injungebatur recipientibus dictam cordulam sive centuram, quam ipse frater Petrus supra nominavit, quod eam portarent de die et de nocte. Et hoc fiebat ad hoc, ut se abstinerent a luxuria de die et de nocte.
- LXI. (sic) art. resp., quod fratres tenebantur dictam cordulam, quam ipse, qui loquitur, supra nominavit, portare cinctam de die et de nocte super camisiam, et hoc pro castitate tenenda.
- LXII. art. resp., quod modo predicto, ut ipse supra dixit, fratres recipiebantur in ordine.
- LXIII.—LXVII. art. interr. singulariter et divisim super quolibet eorum, respondit singulariter et divisim, quod vera sunt, que supra dixit ipse, qui loquitur, et non [vera esse] contenta in dictis articulis.
- LXVIII. art. resp., quod fratribus dicti ordinis, cum intrant ordinem, mandatur in virtute obedientie, ut secreta ordinis nemini deberent revelare. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXIX art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., quod bene mandabatur fratribus, ne modum receptionis eorum revelarent illis, qui non essent de ordine, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp., quod non est verum, quod fratres non poterant confiteri, nisi fratribus dicti ordinis. Immo potuerunt confiteri aliis presbyteris, quibus volebant; tamen fratres, dum habent vel possunt habere presbiterum cappellanum dicti ordinis, potius se volunt ei confiteri quam aliis et per manus suas communicare.
- LXXIIII. LXXV. et super aliis usque ad XCIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum negans, contenta in eis vel eorum altero esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. de eleemosinis respondit, quod non est verum, quod non fiebant, immo fiebant magne elemosine, ut [sciunt] pauperes milites, vidue, domicelli et alii pauperes de Cypro. Interrogatus, que elemosine fiebant, respondit de decima parte

totius panis, qui coquebatur in domo Templi, ubi erat capella ordinis, et de relevo tabule et frequenter eciam de pecunia, et aliquando de panno pro vestimentis pauperibus militibus et aliis.

super XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula, ut supra dixit super XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis.
- XCVIII. art. resp., quod capitula tenebant fratres Templi de die et in mane post primam missam. Et dixit, quod nunquam tenebant de nocte, quod ipse sciret.
- XCIX. art. resp., quod, cum fratres Templi tenebant capitulum, neminem nisi fratres de capitulo intrare capitulum vel interesse capitulo permittebant, nisi [fuisset] de licentia superioris capituli.
- C. CI.—CIIII. art. singulariter interrogatus, respondit negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter interrogatus, super quolibet eorum singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit, quod contenta in eis vel eorum altero sint vera.
- CVII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- CVIII. art. resp., quod verum est, si ordinabant licita et honesta, [sed] alia non.
- CIX. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non.
- CX.—CXIII. art. singulariter interrogatus, respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo; et si sunt scandala, quod non credit, non sunt ex delicto dicti ordinis vel fratrum ipsius.
- CXVI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXVII. et CXVIII. et XCIX. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CXX.—CXXIII. art singulariter interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod nescit de contentis in eis vel aliquo eorum, et non credit contenta in eis vel altero eorum esse vera.

¶. Die XV. mensis Maii Nicossie in domo supradicti domini Nimotiensis episcopi, presentibus presbytero Egidio cappellano et Georgio de Acon, clerico supradicti domini Nimotiensis testibus, dictus dominus Nimotiensis episcopus, administrator Nicossiensis ecclesie per sedem apostolicam constitutus, cum infirmitare (sic) graviter adeo, quod circa examinationem fratrum ordinis militie Templi intendere non possit, vices

suas reverendo in Christo patri domino Balduino, dei gratia Famagustano episcopo consocio suo commisit, quo usque eas duxerit revocandas.

27 XXVII. Frater *Martinus* de Lamissa sergens, olim preceptor palatii de dicto ordine dicto die Nicossie in domo supradicti domini Baliani de Seyssono comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et in presentia supradictorum fratrum minorum et domini Petri Stephani et domini Nicholai de Acon, canonicorum Nicossiensis ecclesie. Et in eorum presentia juravit ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro et scripturis, dicere meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et omnibus et singulis articulis ipsius inquisitionis et super eorum quolibet. Interrogatus et examinatus singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum et in presentia dictorum fratrum minorum et canonicorum et etiam in presentia Balduini, prioris loci predicatorum de Nicossia et fratris Jordani Angeli de dicto ordine, qui (scil. Martinus de Lamissa) respondit singulariter et divisim super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, ut infra sequitur. Et primo super primo, secundo, III. IV. V. . . . . . et super aliquibus (pro „aliis") sequentibus usque ad XXIX. art. respondit singulariter, negans contenta in eis vel eorum altero.

super XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis esse vera. Et dixit, si magister fuit confessus, que in dicto articulo continentur, dixit, quod contra veritatem et contra deum et justitiam.

- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis receptus et recipiens in signum pacis et concordie se deosculabantur in ore tantum. Alia omnia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. XXXII. XXXIII. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in quolibet eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis in eorum receptione promittunt, dictum ordinem non remittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri vel conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod statim facta receptione fratres dicti ordinis, qui sunt recepti, habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. singulariter resp., quod fratres Templi recipiuntur in dicto ordine in capitulo nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit, si habebatur communiter suspicio vel aliter; dixit tamen, quod receptio fratrum licita erat et bona et honesta.
- XXXX. art. et XXXXI. et super aliis usque ad LVIII. articulo respondit singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

super LVIII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis se cingunt cum una cordula pro quolibet, que datur cuilibet eorum in sua receptione, et ipsam cinctam portant super camisiam vel juxta carnem de die et de nocte in signum memorie habende se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.

- LIX. art. resp. idem, ut supra dixit.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp., quod fratres ipsi tenebantur portare dictam centuram superius per ipsum fratrem magi[strum .. de die] et de nocte, ut supra dixit, et non per illam nominatam in supradicto LVIII. articulo.
- LXII. art. resp., quod fratres dicti ordinis modo, quem ipse, qui loquitur, supra nominavit, recipiebantur in dictum ordinem, [et non in] omnibus per modum, ut in dicto articulo et supradictis aliis de modis receptionum loquentibus contra (sic).
- LXIII. . . . LXVII. art. singulariter resp., negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, nec aliter, quam supra dixit, esse vera.
- LXVIII. art. resp., quod verum est, quod fratribus mandatur, quod non debeant revelare secreta dicti ordinis; dixit tamen, quod non mandabatur per sacramentum, sed in virtute obedientie.
- LXIX. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit supra LXVIII. articulo.
- LXXI. art. resp., quod fratres Templi possunt modum receptionis eorum inter se revelare et de eo loqui, non tamen cum aliis, qui non sunt de dicto ordine. Alia contenta in dicto articulo negat esse vera.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- LXXIII. art. resp. negans, quod fratres Templi non possunt se aliis confiteri, quam fratribus presbyteris cappellanis dicti ordinis. Immo dixit, quod poterant se confiteri aliis presbyteris, quibus volebant, et se confitebantur fratribus de carmelitis, de predicatoribus et minoribus et aliis presbyteris, et per manus eorum communicabant.
- LXXIIII. art. resp. negans umquam errores fuisse in dicto ordine.
- LXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulo respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. resp., quod elemosine fiebant in dicto ordine in loco dicti ordinis, ubi habebant capellam, et tribus diebus in ebdomada de decima parte totius panis, qui coquebatur in dicta domo, et de relevo tabule, et aliquando de pecunia et de aliis rebus. De hospitalitate respondit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare. Tamen dixit, quod, si qui viri boni,

religiosi vel alii veniebant et domum Templi ad hospitandum, quod benigne recipiebantur et hospitabantur ibidem.

super XCIIII. . . . XCVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.

- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt eorum capitula tenere nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula de die, et dixit, quod nunquam fuit in loco, quo fratres tenerent eorum capitula de nocte.
- XCIX. art. resp., ut supra dixit supra XCVII. articulo.
- C. . . . CIIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. resp. super quolibet eorum singulariter, dicens quod nescit aliquid de contentis in eis.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est, si ordinabant licita et honesta: et quod, si alia ordinassent, non potuissent, nec ordo observasset.
- CIX. art resp., quod verum est in licitis et in honestis et in bonis ordinandis, et non in aliis.
- CX. . . . CXIIII. art. resp. negans singulariter contenta in eis esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo; et dixit, si sunt scandala, non sunt ex delicto dicti ordinis.
- CXVI.—CXIX. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- CXX—CXXIII. art. singulariter interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et si essent confessi, dixissent contra deum et contra eorum conscientiam.

28 XXVIII. Frater *Johannes de Valleburna* sergens, olim infirmerius de dicto ordine dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo Nicosie in domo supradicti domini Beliani de Ssasono militis et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Martinus, interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis supradictis in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum singulariter et divisim super quolibet eorum, respondit singulariter, ut infra sequitur. Et primo

super primo, II. III. et IV. articulis respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, nec unquam audivit dici talia hoc modo.

- V. articulo et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum respondit super quolibet eorum negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis; et dixit, quod non credit, contenta in eis esse vera.

- XXX. art. resp., quod verum est, quod recipiens et receptus et presbyter capellanus dicti ordinis se deobsculabantur in ore tantum in signo bone voluntatis et pacis.
- XXXI.—XXXIII. art. resp. negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod ipsi fratres Templi jurant non dimittere dictum ordinem pro meliori vel pejori et de eo non exire sine licentia domini pape aut conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. de professione respondit, quod statim post receptionem fratres Templi habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, quod fratres Templi tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et si fuit suspicio, non fuit ex delicto ordinis vel fratrum ipsius ordinis, quare receptio fratrum fiebat pro bono et non pro malo et licite et honeste.
- XXXIX. art. resp., quod nescit, si est verum; et si est, dixit, quod non est ex delicto ordinis vel fratrum ipsius.
- XL. art. . . . . . LVIII. respondit singulariter super eis et eorum quolibet, singulariter negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- LVIII. et LIX. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptionibus, cum intrant dictum ordinem, traditur cuilibet eorum una cordula sive centura, quam portare debent de die et de nocte continue cinctam super camisiam vel juxta carnem, et ista centura traditur eis in signum castitatis, ut propter dictam centuram debeant se subvenire se restringendi a luxuria. Alia contenta in eis negat esse vera.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp. ut supra dixit, super LVIII. et LIX. articulis.
- LXII.—LXIIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, nisi que ipse frater Johannes supra dixit esse vera.
- LXV.—LXVIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXIX. art. resp., quod singulis fratribus mandabatur, ut secreta dicti ordinis nemini revelarent; et qui revelabat, puniebatur secundum delictum, non tamen, quod occideretur. Aliud nescit.
- LXX. art. resp., quod mandabatur fratribus dicti ordinis, ut modum eorum receptionis non revelarent illis, qui non essent de dicto ordine et de capitulo.
- LXXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo fratres de dicto ordine audebant loqui inter se, cum volebant, de modis suorum receptionum.

super LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. dicens non esse verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres Templi confitebantur fratribus predicatoribus et carmelitis et aliis presbyteris, cum volebant, et per manus eorum communicabant.
- LXXIIII.—LXXVI. art. supradictis singulariter respondit negans unquam errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVII. et LXXVIII. art. supradictis respondit negans contenta in eis esse vera.
- LXXIX.—LXXXIX. art. et super ipso LXXXIX. articulo respondit singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera; et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XC. et XCI. art. resp., quod fratres Templi in dicto ordine Templi recipiebantur, ut ipse, qui loquitur, hic supra dixit. Et licite et honeste fiebat ista receptio.
- XCII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCIII. art. resp. de elemosinis et hospitalitate, quod elemosine fiebant multe in dicto ordine de decima parte panis, qui coquebatur in domo dicti ordinis, ubi dictus ordo capellam habebat; et dabantur dicte elemosine tribus diebus in ebdomada, et [interdum] fiebant elemosine de relevo tabule et de aliis rebus pauperibus. Et ipse idem, qui loquitur, fuit pro dicto ordine elemosinarius ad dandum ipsas elemosinas [constitutus], et dedit ipsas elemosinas per tempora pro dicto ordine. Et dixit, quod dictus ordo hospitalitatem servare non tenetur; tamen dixit, quod cum aliqui veniebant ad hospitandum ad domum Templi, quod benigne hospitabantur.
- XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp. ut supra XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis.
- XCVIII. art. resp., quod ipsi fratres tenebant eorum capitula de die; de nocte nunquam tenebant, quod ipse sciebat.
- XCIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- C.—CIIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV.—CVII. art. supradictis singulariter super quolibet eorum respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum altero, et non credit, quod sint vera contenta in eis vel altero eorum.
- CVIII. art. resp., quod verum est, quod, quicquid magister dicti ordinis cum suo conventu ordinabat in bono et licito, totus ordo observare habebatur per totum mundum, non tamen illicita.
- CIX. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, et non in illicitis et inhonestis.

super CX.—CXIII. art. singulariter super quolibet eorum respondit negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid, et si sunt scandala, dixit, quod non sunt ex delicto ordinis.
- CXVI.—CXIX. art. singulariter respondit dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit, quod sunt vera contenta in eis.
- CXX.—CXXIII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, et si sunt confessi, confessi sunt contra deum et contra eorum conscientiam.

XXVIIII. Frater *Johannes Anglicus*, olim preceptor palatii, sergens de ordine militie Templi die supradicto comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicti domini Baliani de Seyssono, in omnibus et per omnia juravit ut supradictus frater Martinus in presentia supradictorum. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter respondit super quolibet eorum, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. . . . . . . .XXVIII. articulo respondit singulariter negans contenta in eis vel eorum altero esse vera. 29

super XXVIIII. art. resp., quod nescit aliquid; et si magister fuit confessus, dixit contra veritatem; non credit tamen, quod fuit confessus.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis receptus et recipiens et interdum presbyter capellanus dicti ordinis, si in dicta receptione est presens, et receptus se deobsculabantur in ore tantum. Alia omnia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in quolibet eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod in receptione fratrum Templi ipsi fratres jurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis vel alterius, qui potestatem haberet super hoc.
- XXXV. art. resp., quod statim facta receptione fratres dicti ordinis, qui sunt recepti, habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super eorum quolibet, quod receptiones fratrum fiebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, et fiebant in capitulo.
- XXXVIII. et XXXIX. art. singulariter super quolibet eorum respondit, quod nescit aliquid aliud, nisi quod audivit dici, quod gentes suspicabantur contra dictum ordinem et contra fratres ipsius ordinis de eo, quod fratres Templi recipiebantur nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis; et dixit tamen, quod

si dicta suspicio fuit vel est, non fuit nec est ex delicto dicti ordinis. Predictus ordo bonus est, et receptiones fratrum fiebant licite et honeste.

super XL.—LVIII. art. resp. singulariter negans, contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LVIII. et LIX art. resp. singulariter, quod fratribus Templi tradebatur in eorum receptionibus una cordula cuilibet ad cingendum se cum ea super camisiam vel juxta carnem, et eam cinctam portare habent de die et de nocte continue. Et dixit, quod dicta centura sic datur, ut cingentes se cum ea debeant habere in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera
- LX.—LXII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, quod vera sunt, que ipse frater Johannes supra dixit. De aliis contentis in eis vel altero eorum dixit, quod nescit aliquid, nisi quod supra dictum est.
- LXIII. et LXIIII. art. resp. singulariter super eis negans vera esse, que in eis vel eorum altero continentur; et ea, que supra dixit, vera esse.
- LXX. art. resp., quod bene mandatur fratribus ipsis per obedientiam, ne secreta ordinis revelarent nec modum receptionis eorum alicui, qui non esset de capitulo.
- LXXI. art. resp., quod fratres Templi de modis eorum receptionum audent loqui inter se, cum aliis vero non.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp. negans mandatum esse factum. Immo fratres Templi poterant se confiteri aliis presbyteris, et confitebantur et presbyteris capellanis, cum volebant, dicti ordinis.
- LXXIIII. et LXXV. art. resp. super quolibet eorum negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVI. art. resp., quod, que ipse frater Johannes supra dixit, fiebant in Cypro, et dixit, quod alibi de aliis, qui boni [christiani] erant, ut credit, fiebant.
- LXXVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXVIII. art. resp. ut supra dixit super LXXVI. articulo.
- LXXIX. art. resp. idem ut supra proximum.
- LXXX. art. resp. idem ut supra proximum.
- LXXXI. art. resp., quod ea, que dixit ipse frater Johannes superius, fiebant de consuetudine antiqua, ut sibi videtur.
- LXXXII. et LXXXIII. art. resp. singulariter, quod ea, que dixit superius, quod fiebant, fiebant, ut videtur sibi, secundum regulam dicti ordinis, ut credit.
- LXXXIIII. art. et super aliis usque ad LXXXIX. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera nisi ea, que essent contenta supradicta, que predictus frater Johannes supra dixit.

super LXXXIX. . . . . XCII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.

- XCIII. art. resp., quod elemosine fiebant multa, tribus diebus in ebdomada de decima parte totius panis, qui coquebatur in domo Templi, et etiam dabantur pauperibus totum relevum tabule; et multe elemosine fiebant de pecunia. Et ipse idem, qui loquitur, fuit elemosinarius dicti ordinis ad dandum eas in Cypro, quas dedit per ipsos. De hospitalitate dixit, quod dictus ordo non tenebatur hospitalitatem servare; tamen vidit, cum aliqui veniebant ad dictum Templum hospitandum religiosi vel alii, quod bene hospitabantur.
- XCIIII.—XCVI. art. resp. super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- XCVII. art. resp., quod eorum capitula tenebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula de die, de nocte non, et credit, quod nunquam vidit.
- XCIX. C. CI. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- CV. et CVI. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis vel eorum altero, et non credit contenta in eis esse vera.
- CVII. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta. In aliis non licitis et inhonestis ordo Templi non tenetur observare nec observasse.
- CIX. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non.
- CX.—CXII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIII. art. resp. idem ut supra dixit.
- CXIIII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.
- CXV. art. resp., quod non credit, quod sint predicta scandala. Et si sint, non sunt ex delicto ordinis facta vel fratrum dicti ordinis.
- CXVI.—CXVIIII. art. singulariter et divisim interrogatus, respondit negans, contenta in eis vel alteris eorum esse vera.
- CXX. - CXXIII. art. singulariter interrogatus respondit, quod nescit, contenta in eis vel eorum altero esse vera; et dixit, quod si fuerint confessi, que in dictis articulis et sicut in ipsis articulis continetur, confessi sunt contra deum et contra justitiam.

XXX. Frater *Johannes de Lisivis*, olim preceptor palatii in Nimotio, sergens de ordine Templi die supradicto comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in domo supradicti domini Baliani in Nicossia 30

in presentia predictorum fratrum minorum et predicatorum et supradictorum canonicorum, juravit in omnibus et per omnia, ut supradictus frater Martinus juravit; et interrogatus et examinatus in presencia ipsorum super dicta inquisitione et omnibus articulis supradictis singulariter et divisim, respondit super eis et quolibet eorum singulariter et divisim, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. articulis supradictis et super aliis usque ad XXIX. articulum respondit singulariter negans, contenta in eis vel eorum altero esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod verum est, quod recipiens et receptus et presbiter capellanus dicti ordinis in receptione fratrum Templi se deobsculabantur in hore tantum in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis in eorum receptione jurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri aut superioris posse habentis dare dictam licentiam.
- XXXV. art. resp., quod fratres Templi statim post eorum receptionem habentur pro professis in dicto ordine.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, quod fratres dicti ordinis eorum capitula faciunt nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid, si est suspicio; et si est dixit, quod non est ex delicto dicti ordinis vel fratrum ipsius.
- XXXIX. art. resp., quod non credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LIX. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- LIX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis cuilibet tunc recepto tradebatur una cordula sive centura ad cingendum se cum ea super camisiam vel juxta carnem et ipsam cinctam tenendam de die et de nocte in signum memorie habende se astringendi a luxuria; sed quod fuerat cincta ad capud ydolorum ydoli negat.
- LX art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. et super aliis sequentibus usque ad LXIX. articulum singulariter respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXX. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum.
- LXXI. art. resp., quod injungitur fratribus dicti ordinis in suis receptionibus, quod non debeant alicui non existenti de dicto ordine modum eorum receptionis revelare et hoc sub virtute obedientie.
- LXXII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur: immo dixit, quod audebant loqui fratres dicti ordinis [inter se] de modis receptionum suarum.

super LXXIII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur; immo dixit, quod fratres Templi poterant se confiteri presbiteris, quibus volebant, et confitebantur religiosis et aliis.

- LXXIIII. art. resp., quod nunquam scivit errores in dicto ordine: et non credit, quod fuerint vel sint.

LXXV. art. resp. idem ut supra proximum.

- LXXVI art. resp. negans errores fuisse; dixit tamen, quod ea, que supra ipse, qui loquitur, dixit, quod faciebant, fiebant in Cypro, et credit, quod in aliis locis dicti ordinis. Alia negat.
- LXXVII. art resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXVIII. art. resp., quod supra dixit super LXXVI. articulo.
- LXXIX. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum alio esse vera, et negavit errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod in ordine multe elemosine fiebant, quia dabatur decima pars totius panis, qui coquebatur in domo dicti ordinis, ubi erat cappella dicti ordinis, et fiebant tales elemosine tribus diebus in ebdomada in domo dicti ordinis. Et cum fuit [elemosinarius], dedit qualibet ebdomada tribus diebus elemosinas pauperibus in decima parte totius panis, [qui in illa domo] coquebatur, et dedit etiam relevum tabule fratrum ibidem morantium. Et dixit, quod ipse dedit pro dicto ordine elemosinas [multis?] milibus personis. De hospitalitate dixit, quod hospitalitatem dictus ordo non servat quoad infirmos tenendos hospitio, quia dictus ordo hospitalitem servare non tenetur, sed, si quis veniebat ad hospitandum ad domum Templi religiosus vel alius bonus homo, benigne recipiebatur et hospitabatur.
- XCIIII. et XCV. art. singulariter interrogatus, respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVI. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo est peccatum maximum dejerare; et ita ipse et alii de dicto ordine credebant et credunt.
- XCVII. art. resp. ut supra dixit super XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula de die. Et de nocte, si tenebant, non vidit nec scit.
- XCIX. art. resp., quod nemo expellebatur de domo Templi vel clausuris seu claustris dicte domus, cum fratres Templi tenebant capitulum, nisi tantum, quod illi, qui non erant de capitulo, expellebantur de ecclesia sive loco illo tantum, ubi tenebatur vel fieri debebat capitulum tunc.
- C. et CI. art. resp. singulariter negans contenta in eo esse vera
- CII. art. resp., quod fratres Templi uno modo tenebant eorum capitula, et in receptione fratrum et in aliis.

super CIII. et CIIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter respondit dicens, quod non credit contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CVII. art. resp., quod nunquam scivit errores in dicto ordine, et negat, quod fuerint.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis ordinandis, tamen si contraria ordinassent, ordo et fratres Templi non servassent.
- CIX. art resp., quod verum est in licitis et honestis ordinandis, et in bono et non in malo.
- CX—CXIIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.
- CXV. art resp., quod nescit, si sunt scandala; et si sunt, dixit, quod non sunt ex delicto dicti ordinis.
- CXVI.—CXIX. art. interr. resp. negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CXX.—CXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum, et si dixit vel confessi fuerunt, dixit, quod confessi erant contra veritatem.

Die supradicto.

31 XXXI. Frater *Johannes Panis et Salce,* sergens de dicto ordine Templi comparuit dicto die Nicossie coram supradicto domino Famagustano episcopo in domo supradicti domini Baliani, et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Martinus in presentia supradictorum et predicatorum et supradictorum canonicorum; et in eorum omniumque eorum presentia interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis suprascriptis per dictum dominum Famagustanum episcopum. Qui respondit singulariter super quolibet dictorum inquisitionis et articulorum ut infrascriptum. Et primo super primo, II. III.—VII. articulis respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

super VIII. articulo respondit negans contenta in eo vera esse. Immo dixit, quod fratres Templi et ipse habent spem salvationis habende per Jhesum Christum.
- IX. X.—XXVIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, ea esse vera. Et si confessus est, dixit, quod confessus est contra veritatem.

super XXX. art. resp., quod in receptione fratrum Templi recipiens et receptus et presbiter capellanus dicti ordinis, qui in dicta receptione interest, se deobsculabantur in ore tantum, in signum pacis et concordie. Alia negat contenta in eo esse vera.

- XXXI.—XXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vera esse.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres Templi in eorum receptione jurant, dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri aut conventus dicti ordinis vel illius, qui posse haberet dandi talem licentiam.
- XXXV. art. resp., quod verum est, quod fratres Templi statim post eorum receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter, quod verum est, quod fratres Templi tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, et quod fratres in ipsis capitulis recipiebantur ad dictum ordinem Templi.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit, si fuit dicta suspicio contra dictum ordinem vel contra fratres ordinis. Dixit tamen, si fuit, quod non fuit ex delicto dicti ordinis vel fratrum ipsius ordinis.
- XXXIX. art. resp., quod nescit, si verum est, quod in eo continetur; dixit tamen, quod non credit.
- XL. XLI. XLII. et super aliis articulis sequentibus usque ad LXI. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXI. art. resp. negans contenta in eo, ut continentur, vera esse. Dixit tamen, quod receptis in eorum receptione dabatur una centura seu cordula, quam receptus debet portare cinctam de die et de nocte supra camisiam vel juxta carnem, ut propter dictam cincturam cinctam debeat habere in memoria se restringendi a luxuria. Et negat dictam cordulam [cinctam] fuisse ad aliquod caput alicujus ydoli.
- LXII.—LXIII. art. resp. singulariter, quod fratres dicti ordinis in dicto ordine recipiuntur modo, quo supra dixit ipse, qui loquitur.
- LXV.—LXIX. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXX. art. resp., [negans] quod mandabatur sub pena sacramenti vel mortis vel carceris, quod non debent revelare modum eorum receptionis, sed in virtute obedientie mandabatur, ne secreta ordinis revelarent.
- LXXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXII. et LXXIII. art. resp., negans contenta in eis esse vera. Immo dixit, quod fratres poterant se confiteri presbyteris, quibus volebant.
- LXXIIII.—LXXVI. art. resp. singulariter, negans errores fuisse in dicto ordine.

super LXXVII.—XCII. art resp. singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera, nisi ea, que supra dixit.

- XCIII. art. resp., quod non est verum, quod elemosine non fierent in dicto ordine. Immo fiebant et multe, quia dabantur (sic) decima pars panis totius, qui in ordine coquebatur in domibus, ubi erant capélle dicti ordinis, et alie multe elemosine de pecunia et aliis rebus et de relevo tabule. De hospitalitate respondit, quod dictus ordo hospitalitatem servare non tenetur. Dixit tamen, quod ipsi, qui boni homines veniebant ad hospitandum ad domum Templi, quod benigne hospitabantur.
- XCIIII.—XCVI. art. resp. singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula de die. De nocte vero numquam vidit, nec scit.
- XCIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Dixit tamen, quod ponebant unum custodem ad portam domus vel ecclesie, ubi debebat fieri capitulum, ne quis posset intrare ad dictum capitulum, qui non esset de capitulo
- C. CI.—CIIII. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis, et non credit, quod dictus magister fuerit confessus; et si confessus fuit, confessus est contra deum et contra justitiam et contra suam animam.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in bono et licito ordinando, in alio contrario non.
- CIX. art. resp., quod est verum in licito et honesto et non in malo.
- CX.—CXIIII. art. resp. singulariter, negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXV.—CXIX. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CXX—CXXIII. art. resp. dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis. Et si predicta in dictis articulis contenta sunt confessi, ut in dictis articulis enarratur, dixerunt et confessi sunt contra veritatem et contra justitiam et eorum animam.

32 XXXII. Frater *Guido de Vyena*, sergens de dicto ordine Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in Nicossia in domo supradicti domini Baliani in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum, et in eorum presentia juravit in omnibus

et per omnia ut supradictus frater Martinus. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum Famagustanum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis suprascriptis respondit singulariter, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. III. articulis et super aliis usque ad XXIX. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit, si verum est. Et dixit, quod si confessus fuit, confessus est contra deum et contra veritatem.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa recipiens et receptus, et presbyter cappellanus dicti ordinis et receptus in signum pacis et concordie se deobsculabantur in ore tantum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod verum est, quod fratres faciebant jurare illos, quos recipiebant, quod dictum ordinem non dimitterent pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri sive conventus dicti ordinis.
- XXXVI.—XXXVII. art. resp., quod vera sunt contenta in eis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit. Et si fuit suspicio, dixit, quod fuit contra jus, quia dictus ordo non deliquit nec fratres Templi non deliquerunt, quia receptio fratrum fiebat licite et honeste, et religio dicti ordinis est bona.
- XXXIX. art. resp. idem, ut supra proximum dixit.
- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVIII. art. resp., quod fratres (sic) Templi illis, quos in dicto ordine recipiebant, cuilibet in sua receptione vel circa tradebatur una cordula, quam mandabatur, quod eam quilibet cinctam portaret de die et de nocte, propter quam haberet in memoria se restringendi a luxuria, et sic dicti recepti recipiebant, quam quilibet portabat cinctam supra camisiam. Negat tamen aliquod capud ydolorum cinctam fuisse cum aliquo de dictis cordulis sic traditis.
- LIX. art. resp., quod est verum, quod supra ipse, qui loquitur, dixit.
- LX. art. resp. negans fratres venerasse ydola.
- LXI. art. resp., ut supra dixit super LVIII. articulo.
- LXII. art. resp., quod fratres recipiebantur modo, quem ipse, qui loquitur, hic supra dixit.
- LXIII. et LXIIII. art. resp. ut supra proximum.
- LXV.—LXX. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- LXXI. art. resp., quod fratres Templi poterant de modis suarum receptionum inter se loqui.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.

super LXXIII. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum. Immo dicit, quod fratres Templi poterant se confiteri et se confitebantur presbyteris, quibus volebant, [etiam] aliis, quam presbiteris dicti ordinis

- LXXIIII.—LXXVI. art. negat errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXVIII.—XCII. art. singulariter interrogatus, respondit et dixit, quod non sunt vera contenta in eis, nisi que ipse dixit supra. Et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod elemosine fiebant, pro quibus dabatur decima pars panis, qui coquebatur in domo dicti ordinis, in qua erat cappella dicti ordinis; et dabatur relevum tabule. Et alie etiam elemosine fiebant de pecunia et rebus aliis. De hospitalitate respondit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare; dixit tamen, quod si quis veniebat ad hospitandum ad domum Templi religiosus vel alius bonus homo, quod benigne recipiebatur.
- XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit negans, contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere et tenebant eorum capitula de die. De nocte nunquam eos vidit tenere capitula eorum.
- XCIX. art. resp., ut supra dixit super XCVII. articulo.
- C. CI. . . . . CIIII. art. supradictis respondit negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CV. et CVI. art. resp. singulariter dicens, quod nescit, si contenta in eis vel altero eorum sunt vera. Dixit tamen, quod non credit.
- CVII. art. resp. negans contenta in eis vel altero eorum (sic) esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, sed non in contrariis.
- CIX. art. resp. idem ut supra proximum.
- CX. et CXI. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXII. art. resp., quod errores non fuerunt in dicto ordine, et ideo denuntiare non debebant.
- CXIII. art. resp., quod errores non fuerunt in dicto ordine. Et ideo recedere non oportuit.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art resp., quod nescit, si est scandalum. Et si est, dixit, quod non est ex delicto dicti ordinis seu fratrum ejusdem.
- CXVI.—CXIX. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum; et si juraverunt, dejeraverunt quia contra veritatem.[1])

[1]) Der Protocollführer hat hier wie auch später die Antwort auf die Frageartikel 120—123 irrthümlich zu 116—119 gesetzt.

XXXIII. Frater *Poncius de Puteo de Lugdono*, sergeus de ordine 33 militie Templi die supradicto comparuit coram supradicto domino episcopo Famagustano Nicossie in domo supradicti domini Baliani et in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum; juravit in omnibus et per omnia, ut juravit frater Martinus supradictus, et in eorum presentia per dictum dominum episcopum interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis suprascriptis singulariter et divisim. Qui in eorum presentia respondit singulariter et divisim, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. III. . . . . XXVIII. articulis singulariter respondit, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.

super XXIX. art. resp., se nescire aliquid, et non credit, quod sit verum, quod continetur in eo.
- XXX. art. resp., quod fratres Templi in eorum receptione vel circa recipiens et receptus, et presbyter cappellanus dicti ordinis, qui dicte receptioni intererat et dictus receptus se deobsculabantur in ore tantum in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- XXXIII. et XXXV. art. de professione respondit, quod verum est, quod fratres Templi statim post eorum receptionem in dicto ordine habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super quolibet, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiebant claudestine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXIII. art. resp., quod nescit, si erat suspicio. Dixit tamen, quod suspicio non potest tolli hominibus, quia fratres vel ordo Templi non faciebant ea, quibus debetur esse suspicio.
- XXXIX. art. resp., quod nescit aliquid, si verum est.
- XL. XLI.—XLV. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel alio eorum esse vera.
- XLVI. art. resp., quod non est verum.
- XLVII.—LVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- LVIII. art. resp., quod in receptione fratrum vel circa datur cuilibet tunc recepto una cordula ad cingendum se quilibet eorum cum ea circa camisiam vel juxta carnem, quam recipientes portare habent et portant sic de die et de nocte. Que cordula dixit, quod sic traditur, ut recipientes et portantes eam habeant in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera, videlicet quod fratres cingerent seu tangerent cum ipsis cordulis aliquod capud ydolorum.
- LIX. art. resp. idem, ut supra proximum dixit.
- LX. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum.

super LXI. art. resp. quod bene injungebatur cordulam predictam, quam ipse, qui loquitur, supra nominavit, portare cinctam continue de die et de nocte pro remembratione castitatis tenende.

- LXII.—LXIX. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXX. art. resp. negans contenta in eo esse vera „quod sub pena sacramenti". Dixit tamen, quod mandabatur sub virtute obedientie, quod nemini revelarent extra dictum ordinem illis, qui non sunt de dicto ordine, modum receptionis ipsorum.
- LXXI. art. resp., quod fratres, qui erant in capitulo, poterant loqui de tractatis in dicto capitulo inter se, cum aliis autem non.
- LXXII. art. resp., negans verum esse, quod in eo continetur.
- LXXIII. art. resp., negans dictum mandatum esse factum. Immo dicit, quod fratres Templi poterant se aliis presbyteris confiteri et se confitebantur.
- LXXIIII. et LXXV. art. singulariter respondit, negans errores fuisse vel esse in dicto ordine.
- LXXVI. art. resp. ut supra proximum.
- LXXVII. et super aliis sequentibus articulis usque ad XCIII. articulum respondit super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate respondit, quod elemosine fiebant in ordine de pane et rebus aliis, ut debebant. De hospitalitate respondit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare; sed bene hospitabantur religiosi et boni viri in domo Templi, cum veniebant ad hospitandum.
- XCIIII. XCVI. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula secrete nullis presentibus.
- XCVIII. art. resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula post primam missam de mane.
- XCIX. art. resp., quod cum fratres Templi tenebant capitulum, non permittebant aliquem, qui non esset de capitulo, stare in domo vel ecclesia, ubi tenebant capitulum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- C. CI.—CIII. art. singulariter interrogatus, respondit singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter interr. resp., quod nescit, si contenta in eis vel altero eorum sint vera. Dixit tamen, quod non credit.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis. In aliis non licitis negat.
- CIX. art. resp., quod fuit dicta potestas in licitis et honestis.
- CX. et CXI. art. resp. singulariter negans errores fuisse in dicto ordine.

super CXII. art. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine. Ideo denuntiare non erat necesse.
- CXIII. art. resp., negans errores fuisse in dicto ordine, et quia errores non erant, non oportebat recedere ab erroribus.
- XV. (sic) art. resp., quod nescit, si sunt scandala; et si sunt, non sunt ex delicto vel culpa dicti ordinis.
- CXVI.—CXIX. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans, contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CXX.—CXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid, si predicti magister, preceptores et alii sint confessi, ut in dictis articulis continetur; et si sunt confessi, quod non credit, confessi sunt contra veritatem.

Die XV. mensis Maii.

XXXIV. Frater *Guido de Acon* sergens de ordine militie Templi dicto die comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in Nicossia in domo supradicti domini Baliani de Seyssono in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et domini Petri et domini Nicholai canonicorum, et in eorum presentia juravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro et scripturis dicere meram et puram veritatem super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis suprascriptis et super aliis, de quibus interrogaretur ab ipso domino episcopo. Et super dicta inquisitione et omnibus articulis supradicte inquisitionis singulariter et divisim in presentia dictorum fratrum et dictorum canonicorum interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum, respondit et dixit super dictis articulis et eorum quolibet singulariter, ut infra hic sequitur. Et primo super primo articulo et super aliis articulis sequentibus usque ad XXIX. articulo respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera. 34

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid. Et si confessus est, dixit, quod erat confessus contra veritatem.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum vel circa recipiens et receptus, et presbiter capellanus dicti ordinis, qui aderat ibi presens, et dictus receptus se deobsculabantur in ore tantum in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod jurant ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp. verum est, quod in dicto articulo continetur, scilicet quod fratres Templi statim post eorum receptionem habuerint (pro habentur) pro professis in dicto ordine.

super XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter, quod fratres Templi in ordine recipiebantur nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

- XXXVIII. art. resp., quod suspicio tolli non potest hominibus. Dixit tamen, quod fratres Templi non faciebant nec fecerant ea, quibus deberet esse suspicio contra eos, quia eorum receptio fiebat bene et honesto modo.
- XXXIX. art. resp., quod nescit aliquid.
- XL. art. et super aliis articulis sequentibus usque ad LVII. articulum et super ipso LVII. articulo respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVIII. art. resp., quod in receptione fratrum vel circa datur recepto una cordula ad cingendum se cum ea, de die et de nocte cinctam tenendam supra camisiam vel juxta carnem. Et hec cordula datur, ut recipiens propter cordulam habeat in memoria continue se abstinendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LIX. art. resp. idem, ut supra proximum dixit.
- LX. art. resp., quod non verum est, quod in eo continetur, quia non venerabant ydola.
- LXI. art. resp., ut supra dixit super LVII. articulo.
- LXII. art. et super aliis articulis sequentibus usque ad LXX. articulum respondit negans contenta in eis esse vera.
- LXX. art. de modo receptionis eorum non revelando respondit, quod fratres inter eos tantum revelabant; cum aliis extraneis, qui non erant de capitulo, non revelabant.
- LXXI. art. resp., quod non est verum, quod injungeretur: immo fratres Templi poterant se confiteri et confitebantur presbiteris. quibus volebant, quando non poterant habere presbiterum capellanum dicti ordinis.
- LXXIIII. art. resp., quod non fuerunt errores in dicto ordine, et si fuissent, correxissent.
- LXXV. art. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, et ideo non oportuit eos ab eis recedere, quia non erant.

LXXVI. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.

XCIII. art. resp., quod elemosine fiebant, ut debebant, in dicto ordine; et ipse idem, qui loquitur, dum esset preceptor a Posegale in Ungaria, dari faciebat pauperibus in domo Templi, unde erat preceptor, decimam partem totius panis, qui coquebatur ibidem. Et talem elemosinam fieri faciebat tribus diebus in ebdomada. Et dixit eciam, quod dabatur pro elemosinis relevum tabule, et dixit, quod quando aliqui veniebant ad domum Templi, unde erat preceptor, ad hospitandum, quod eos benigne hospitabatur, et sic vidit in locis aliis observari, ut ipse fieri fecit.

super XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- XCVI. art. resp., quod verum est, quod fratres Templi clam quoad illos, qui non erant de dicto ordine, tenebant eorum capitula, et quod non permittebant aliquem, qui non esset de capitulo, interesse eorum capitulis.
- XCIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis communiter tenebant eorum capitula de die in mane.
- XCIX. art. resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula, ut supra dixit super XCVII. articulo.
- C. art. resp., quod, cum fratres tenebant capitula, porte domus vel ecclesie, ubi fiebat capitulum, erant aperte. Dixit tamen, quod ponebatur custos ibi, ne quis, qui non esset de capitulo, posset capitulum intrare sine licentia.
- CI.—CIIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, nec credit aliquod de eis vera esse.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est, quod observabant et observare habebant, tamen licita et honesta, quia super aliis non obedirent eis.
- CIX. art. resp., quod hec potestas fuit ab antiquo, in licitis tamen et honestis, et non in aliis.
- CX. CXI. et CXII. art. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine.
- CXIII. art. resp. ut supra proximum.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art. resp., quod, si sunt scandala, nescit. Et si sunt scandala, dixit, quod dictus ordo nec fratres dicti ordinis non dederunt causam vel occasionem scandali, quia errores non fuerunt in dicto ordine.
- CXVI. art. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- CXVII. art. resp., quod nescit, si est fama seu communis opinio, et non credit, quod sit de nominatis in dicto articulo; et si est, dixit, quod est contra justiciam.
- CXVIII. et CXIX. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CXX.—CXXIII. art. resp. singulariter super eis, quod nescit aliquid, si sunt vera contenta in eis, dixit tamen, quod ipse non credit. Et si sunt confessi, dixerunt et confessi sunt contra eorum conscientiam.

XXXV. Frater *Guillelmus de Solier* sergens de dicto ordine Templi comparuit dicto die coram dicto domino episcopo Famagustano Nicossie in domo supradicti domini Baliani et in presentia supradictorum reli- 35

giosorum et canonicorum, juravit in omnia et per omnia ut supradictus frater Guido. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum Famagustanum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit super eis et eorum quolibet, ut infra sequitur. Et primo super primo, II. III. articulis et super aliis sequentibus eis usque ad XXIX. articulum respondit singulariter negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum vel circa fratres dicti ordinis, scilicet recipiens et receptus et presbiter cappellanus dicti ordinis se deobsculabantur in ore tantum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. singulariter interrogatus respondit singulariter negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis in eorum receptione vel circa jurant dictum ordinem non dimittere sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. vera esse, quod fratres in dicto ordine recipiebantur nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit, si fuit vel est suspicio, tamen dixit, quod si est vel fuit, est et fuit absque delicto dicti ordinis et fratrum, quare fratres dicti ordinis non [dederunt causam] dicti scandali.
- XXXIX. art. resp. ut supra proximum.
- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. articulum respondit singulariter, negans aliquid de contentis in eis vel eorum altero esse vera
- LVIII. art resp., quod fratres dicti ordinis se cingunt quilibet eorum cum una cordula supra camisiam vel juxta carnem, quam portant de die et de nocte in signum memorie habende se restringendi a luxuria: que traditur cuilibet per receptorem in signum castitatis tenende, id est, quod propter eam debet habere in memoria castitatem servandi, et se astringendi a luxuria. Negat tamen cum aliqua eorum, que sic tradebatur, fuisse aliquod capud ydolorum cinctum.
- LIX. art. resp. ut supra dixit in proximo superiori articulo.
- LX. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp., quod fratres ipsi tenebantur portare dictam cincturam sive cordulam, quam ipse frater Guillelmus superius in LVIII. articulo nominavit, de die et de nocte continue ad hoc, ut continue propter ipsam cincturam haberent in memoria se astringendi a luxuria.
- LXII. art. resp., quod fratres dicti ordinis modo, ut ipse, qui loquitur, supra dixit, fratres in dicto ordine recipiebantur; de alio modo nescit.

super LXIII. et LXIIII.—LXVII. art. singulariter resp. dicens, quod contenta in eis non sunt vera, nisi ea tantum, que supra dixit, vera esse.
- LXVIII. art. resp. negans, quod per sacramentum mandaretur. Dixit tamen, quod mandabatur fratribus dicti ordinis isto modo, quod in virtute obedientie secreta ordinis non revelarent.
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit super LXVIII. articulo.
- LXXI. art. resp., quod fratres Templi non possunt modum receptionis eorum revelare nisi inter fratres.
- LXXII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. negat, ut supra dixit.
- LXXIIII. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXV. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera. Et negat errores fuisse in dicto ordine.
- XCIII. art. resp., quod non est verum, quod elemosine non fierent in dicto ordine; et immo fiebant multe, et dabatur pro elemosinis decima pars totius panis, qui coquebatur in domo Templi, ubi erat cappella dicti ordinis; et fiebant etiam elemosine de relevo tabule et aliquando de pecunia. Et dixit, quod hospitalitatem dictus ordo non tenetur observare, tamen dixit, quod [si] aliqui boni homines, religiosi vel alii veniebant ad domum Templi ad hospitandum, quod benigne recipiebantur et hospitabantur.
- XCIIII.—XCVI. art. singulariter resp. super quolibet eorum negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art resp., quod fratres Templi tenebant eorum capitula de die.
- XCIX. art. resp., ut supra dixit super XCVII. articulo.
- C. CI.—CIIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp. singulariter dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis contrariis non.
- CIX. art. resp., quod verum est in bono et licito, et non in malo.
- CX.—CXIIII. art. singulariter interrogatus, respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod si sunt scandala, non sunt ex delicto dicti ordinis.
- CXVI.—CXIX. art. singulariter resp. super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera.
- CXX.—CXXIII. art. resp. singulariter, quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum.

36 XXXVI. Frater *Oddo de Branges* Borgundus Cabilonensis diocesis dicto die comparuit Nicossie coram supradicto domino Famagustano episcopo et in domo supradicti domini Baliani, qui juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Guido in presentia supradictorum fratrum minorum, predicatorum et canonicorum. In eorum presentia interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis suprascriptis per dictum dominum episcopum singulariter et divisim in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum, qui respondit singulariter super quolibet eorum, ut infra hic sequitur. Et primo super primo, II. III. articulis et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulo respondit singulariter, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non sint vera contenta in eo.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus, et presbyter cappellanus dicti ordinis et receptus se deobsculabantur in ore tantum et hoc pro pace et concordia; alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. supradictis singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod jurant fratres dicti ordinis non dimittere dictum ordinem pro meliori vel pejori, et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod fratres Templi statim post eorum receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis, et si fuit suspicio, non fuit ex delicto dicti ordinis vel fratrum. Et dixit, quod receptio fratrum fiebat licite et honeste.
- XXXIX. art. resp., ut supra dixit in proxime superiori articulo.
- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. art. respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVIII. et LIX. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptione vel circa traditur per receptorem cuilibet eorum una cordula ad se cingendum cum ea supra camisiam vel juxta carnem, quam portare habent de die et de nocte continue, et hoc fiebat in signum castitatis tenende, ut portantes ipsam cordulam sic cinctam, ut dictum est, haberent in memoria se de die et de nocte continue restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXI. art. resp. ut supra dixit super LVIII. et LIX. articulis.
- LXII. LXIIII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, ne-

gans contenta in eis vel altero eorum esse vera, nisi in quantum ipse, qui loquitur, supra dixit esse vera.

super LXV.—LXVIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LXIX. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.
- LXX. art. resp., quod fratribus mandabatur, ut secreta dicti ordinis nemini revelarent, et hoc in virtute obedientie.
- LXXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera; immo audent fratres inter se loqui de modis sue receptionis; sed cum illis, qui non sunt de ordine, non audent loqui.
- LXXII. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- LXXIII. art. resp., dicens non esse verum, quod injunctum fuerit, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres Templi confitebantur fratribus predicatoribus et carmelitis et aliis presbiteris, et per manus eorum communicabant, cum volebant.
- LXXIIII.—LXXVII. art. supradictis singulariter respondit negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVIII. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- LXXIX. et LXXX. art. et super aliis articulis sequentibus usque ad LXXXIX. art. respondit singulariter, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XC. art. resp., quod receptio fratrum fiebat in dicto ordine, ut ipse supra dixit.
- XCI. art. resp. idem, ut supra proximum dixit.
- XCII. art. resp., negans contenta in eo esse vera.
- XCIII. art. resp. de elemosinis, quod dabantur in loco Templi, ubi erat cappella ordinis Templi, elemosine multe, quia dabatur decima pars totius panis dicte domus, et dividebantur tribus diebus in ebdomada. Et dixit etiam, quod fiebant elemosine de carnibus et de relevo tabule et aliquando de pecunia et rebus aliis.
- XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula de die, et non de nocte; et cum faciebant capitula generalia, mittebant pro aliquo fratre minore, qui sciebat predicare, et aliquando pro aliquo fratre de ordine predicatorum et aliquando de ordine carmelitarum, qui erant predicatores, et faciebant venire modo unum, modo alium ad predicandum ipsis Templariis verbum dei. Dixit tamen, quod facta predicatione frater recedebat, nec intererat capitulo. Et dixit etiam, quod fratres Templi sunt consueti tenere capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, excepto eo, quod ipse, qui loquitur, supra hoc dixit super dicto articulo.
- XCVIII. art. respondit ut supra proximum dixit.
- XCIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.

super C. CI. CIIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV.—CVII. art. supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, quod nescit aliquid de contentis in eis, et dixit, quod si predictus magister erat confessus narrata in dictis articulis. fuerat confessus contra veritatem.
- CVIII. art. resp., quod verum est in bono et non in malo, si quid ordinabat magister cum suo conventu, quod totus ordo observare habebat et observabat.
- CIX. art. resp., quod hec potestas fuit in dictis magistro et conventu ab antiquo in ordinando bona et non mala, ut supra dixit.
- CX.—CXIII. art. resp. super quolibet eorum negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp., contenta in eo non esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid; et si sunt scandala, non sunt ex delicto dicti ordinis vel fratrum, quia dictus ordo vel fratres non commiserunt id, propter quod deberent esse scandala.
- CXVI.—CXIX. art.
- [CXX.—CXXIII. art.] resp. singulariter dicens se nescire aliquod de contentis in eis; et dixit, quod si predictus magister vel preceptores seu aliqui alii fuerunt confessi, quod in dictis articulis enarrantur, quod confessi erant contra deum et contra justitiam.[1])

37 XXXVII. Frater *Johannes de Meldi* sergens de ordine militie Templi supradicto die comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo Nicossie in domo supradicti domini Baliani, et juravit in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et supradictorum canonicorum in omnibus et per omnia, ut juravit supradictus frater Guido de Acon. Interrogatus et examinatus per dictum dominum Famagustanum episcopum in presentia dictorum religiosorum et canonicorum super dicta inquisitione et omnibus articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim, super quolibet respondit singulariter, ut infra continetur. Et primo super primo, II. III. articulis et super aliis sequentibus usque ad XXVIII. articulum respondit singulariter, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid, quod magister fuit confessus, que in dicto articulo dicuntur, et si confessus fuit, dixit, quod fuit confessus contra veritatem et contra suam conscientiam.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa recipiens et receptus, et presbiter cappellanus dicti ordinis et

[1]) Der Schreiber hat auch hier die Antwort auf Art. 116—119 ausgelassen, und statt dessen die auf Art. 120—123 dazu gesetzt.

receptus se deobsculabantur in ore tantum. Alia contenta in eo negat esse vera. Et dixit, quod deobsculationem ipsam faciebant in signum bone voluntatis.

super XXXI. – XXXIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- XXXIIII. art. resp., quod fratres Templi in eorum receptione vel circa jurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.
- XXXV. art. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp., quod receptiones fratrum Templi fiebant clandestine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et fiebant in capitulo.
- XXXVIII. art. resp., quod bene est verum, quod contra ordinem predictum suspitio laboravit de eo, quod fratres Templi clandestine recipiebantur in ordinem. Dixit tamen, quod dicta suspicio erat contra justitiam, cum fratres Templi licite recipiebantur in dicto ordine, nec aliquid faciebant in dicta receptione, propter quod debuerit esse suspicio contra dictum ordinem nec contra fratres ipsius ordinis.
- XXXIX. art. resp., quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.
- XL. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVIII. et LIX. art. singulariter respondit, quod in receptionibus fratrum vel circa tradebatur fratribus dicti ordinis cuilibet una cordula sive centureta ad cingendum se cum ea supra camisiam vel juxta carnem, et eam cinctam portare habebant de die et de nocte continue ad hoc, ut portantes eam haberent in memoria se restringendi continue a luxuria; ac propter hoc tradebatur pro castitate tenenda. Alia contenta in eo negat vera esse.
- LX. art. resp. negans, quod fratres venerarentur aliqua ydola.
- LXI. et LXII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, ut supra proximum dixit. De aliis dixit, quod nescit aliud, nisi quod supra ipse dixit.
- LXIII. et LXIIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis esse vera, nisi ea, que supra dixit vera esse.
- LXV. et LXVI. et LXVII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXVIII. et LXIX. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXX. art. de modo receptionis eorum non revelando respondit, quod fratres inter eos modum eorum receptionis revelabant, et de eo loqui audebant, cum volebant. Cum aliis, qui non essent de dicto ordine, dixit, quod non audebant loqui nec loquebantur.
- LXXI. art. resp. idem ut supra proximum.

super LXXII. et LXXIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXXIIII. art. resp., quod non erant errores in dicto ordine.
- LXXV. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVI. et LXXVII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXXVIII. art. et super aliis sequentibus usque ad XCIII. art. respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCIII. art. resp. negans, quod elemosine non fierent, ut debebat, et quod hospitalitas non servaretur. Immo dixit, quod fiebant elemosine et dabatur decima pars totius panis domus Templi, ubi erat cappella, et de eo fiebant elemosine tribus diebus in hebdomada. Et dixit etiam, quod elemosine fiebant de relevo tabule et de carnibus. De hospitalitate respondit, quod ordo non tenebatur hospitalitatem servare, tamen venientes ad domum Templi ad hospitandum, dixit, quod benigne hospitabantur ibidem.
- XCIIII.—XCVI. art. singulariter super quolibet eorum interrogatus, respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres ipsi consueverunt tenere capitula eorum nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod ipsi tenebant capitula communiter post primam missam.
- XCIX. art. resp., quod cum capitula tenebant, ipsi non permittebant, aliquem stare in domo vel ecclesia, ubi tenebant capitula nisi fratres de capitulo. De aliis locis domus et clausuris vel claustris non curabant, si extranei vel familia stabant, [si] modo non starent in loco, ubi fiebat capitulum.
- C. CI.—CIIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp., quod nescit aliquid, et non credit predicta esse vera.
- CVII. art. resp. idem, ut supra dixit.
- CVIII. art. resp., quod nescit aliquid, quia non vidit ordinationes dicti magistri et conventus dicti ordinis.
- CIX. art. resp. idem ut supra proximum.
- CX.—CXIIII. art. resp. super quolibet eorum, negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXV. art. resp., quod nescit, si est scandalum; et si est, dixit, quod non est ex culpa vel delicto dicti ordinis.
- CXVI.—CXIX. articulis [ ].
- CXX.—CXXIII. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum, et dixit, quod non credit, contenta in eis esse vera.

38 XXXVIII. Frater *Franchiscus Januensis* sergens de ordine militie Templi die supradicto coram supradicto domino Famagustano episcopo

Nicossie comparuit in domo supradicti domini Baliani, et juravit in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum in omnibus et per omnia, ut juravit frater Guido supradictus. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter super quolibet eorum, respondit singulariter, ut infra sequitur. Et primo super primo articulo et super aliis sequentibus usque ad XXVIIII. articulum respondit singulariter, negans contenta in eis vel aliquo eorum vera esse.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa recipiens et receptus se deobsculabantur in ore in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod verum est, quod fratres ipsi jurant dictum ordinem non dimittere sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod ipsi fratres Templi statim post eorum receptionem habentur pro professis in dicto ordine.
- XXXVI. et XXXVII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, quod ipsi fratres Templi recipiebantur in dicto ordine in capitulo nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod bene credit, quod gentes loquebantur de eo, quod non poterant scire modum receptionis fratrum, tamen fratres non delinquebant in aliquo, propter quod debuisset haberi suspicio contra dictum ordinem seu contra fratres ipsius ordinis. Et dicta receptio in eo, quod fiebat nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, fiebat pro bono et non pro malo.
- XXXIX. art. resp. ut supra proximum.
- XL. art. et super aliis articulis usque ad LVIII. art. super quolibet respondit singulariter negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LVIII. art. resp. ut supra proximum.
- LIX. art. resp., quod in receptione fratrum tradebatur recepto una cordula ad cingendum se cum ea supra camisiam vel juxta carnem, quam portare debebat continue de die et de nocte, ut propter dictam centuram deberent habere in memoria, se de die et de nocte continue restringendi a luxuria. Negat tamen, quod dicta cordula sive centura cinxerit seu tetigerit capud aliquod ydolorum vel ydoli.
- LX. art. resp., quod nullum erat ydolum in dicto ordine nec alibi, quod ipse sciret.
- LXI. art. resp. ut super proximo in LIX. articulo et dixit, quod recipientibus injungebatur per receptorem, quod dictam centuram portarent continue, quam supra dixit in LVIIII. articulo.

super LXII. art. resp., quod fratres in dicto ordine recipiebantur, ut supra dixit.
- LXIII.—LXXII. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- LXXIII. art. resp., quod non est verum. Immo se confitebantur fratres ipsi, quibus presbiteris volebant, et per manus eorum communicabant.
- LXXIIII. art. et super aliis sequentibus usque ad XCII. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.
- XCIII. art. de elemosinis et de hospitalitate respondit, primo super elemosinis dicens, quod fiebant elemosine multe, et dabatur pro elemosina decima pars totius panis, qui coquebatur in domo dicti ordinis, in qua erat cappella. Et dixit, quod fiebant elemosine etiam de relevo tabule et aliquando de pecunia. De hospitalitate respondit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare; dixit tamen, quod cum religiosi vel aliqui extranei veniebant ad domum Templi ad hospitandum, quod benigne hospitabantur ibidem.
- XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres ipsi consueverunt tenere eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo consueverunt tenere [capitula] de die in mane post primam missam.
- XCIX., C.—CIIII. art. singulariter interrogatus, respondit singulariter negans contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum; et dixit, quod non credit, quod sint vera, cum, si confessus fuisset, contra veritatem fuisset confessus.
- CVII. art. resp., quod nescit aliquid.
- CVIII. art. resp., quod verum est in bono, licito et honesto, et non in alio.
- CIX. art. resp., quod verum est, quod ista poterant, ut dixit, in bono, licito et honesto; et credit, quod fuit ab antiquo, et quod ordo tenebatur observare ordinata per dictos magistrum et conventum.
- CX.—CXIIII. art. resp. super quolibet eorum singulariter, non errores fuisse in dicto ordine, et negat contenta in dictis articulis esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, si sunt scandala; et si sunt, respondit, quod fratres vel ordo Templi non commiserunt delictum, propter quod deberent esse scandala predicta.
- CXVI—CXIX. art. singulariter super quolibet interrogatus, respondit negans contenta in eis esse vera.

super CXX.—CXXIII. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis.

Die XIX. Maii. [1])

XXXIX. Frater *Stephanus de Sapheth* presbyter et prior domus Templi in Nimotio dicto die comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo apud Nicossiam in domo supradicti domini Baliani et in presentia fratris Baldonini, prioris loci predicatorum de Nicossia et fratris Leonis de Berquesia de ordine predicatorum et fratris Reymondi, guardiani fratrum et loci minorum in Nicossia et fratris Rugeri Anglici de ordine minorum, vicarii custodie in Cypro, et domini Nicholai de Acon et domini Petri Stephani canonicorum ecclesie Nicossie, juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Guido de Acon. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum Famagustanum super dicta inquisitione et omnibus articulis supradictis dicte inquisitionis, singulariter et divisim respondit in presentia dictorum minorum, religiosorum et canonicorum, ut infra sequitur. Et primo super primo articulo et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum respondit singulariter, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera. 39

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, et dixit, quod si fuit confessus dictus magister, ut in dicto articulo dicitur, quod confessus fuit contra veritatem.

- XXX. art. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et quandoque presbyter cappellanus dicti ordinis, cum dicte receptioni intererat, et dictus receptus se deobsculabantur in ore tantum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres ipsi jurant in eorum receptione vel circa dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod fratres Templi statim post receptionem eorum habentur pro professis.
- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, quod fratres Templi tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVIII. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo; et si fuit suspitio, non fuit ex delicto dicti ordinis nec fratrum ejusdem ordinis, quia receptio fratrum fiebat licite, pro bono

[1]) Das Datum wird, da es sich in beiden Handschriften (cod. II. und III. Cypr.) so findet, schon in dem Originalprotocoll falsch eingesetzt sein, und muss, da am 19. Mai der 42. Zeuge neu vereidigt wird, einen der drei Tage, den 16., 17. oder 18. Mai bedeutet haben.

et non pro malo; et si fuissent in ordine tales errores, qui continentur in articulo, ipse non intrasset dictum ordinem; et si, postquam intrasset, fuissent vel nunc essent, jam de dicto ordine exivisset: sed non fuerunt nec sunt.

super XXXIX. art. resp., quod nescit, si verum est; et si est, dixit, quod non est ex delicto dicti ordinis vel fratrum ipsius.

- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. articulum respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LVIII. et LIX. art. super quolibet eorum interrogatus, singulariter respondit, quod fratribus dicti ordinis in eorum receptionibus traditur cuilibet receptorum una cordula, quam portare debent continue de die et de nocte cinctam super camisiam vel juxta carnem; et talis centura traditur eis in signum castitatis servande, ut propter dictam centuram debeant se subvenire se restringendi a luxuria. Alia contenta in eis negat esse vera.

- LX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.

- LXI. art. resp., ut supra dixit super LVIII. et LIX. articulis supradictis.

- LXII.—LXIIII. art. supradictis singulariter respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LXV.—LXVIII. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LXIX. art. resp., quod singulis fratribus mandabatur, ut secreta dicti ordinis nemini revelarent et hoc in virtute obedientie. Aliud nescit.

- LXX. art. resp. idem ut super proximo dixit. Et dixit, quod si quesitum fuisset ab eo de modis suarum et aliorum fratrum receptionum ab aliquo, qui diceret sibi, ipse dixisset, sed nemo quesivit.

- LXXI. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur. Immo ipsi audent loqui inter se, cum volunt, de modis suarum receptionum.

- LXXII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.

- LXXIII. art. negat verum esse, quod in eo continetur. Immo dixit, quod poterant fratres ipsi se confiteri aliis presbyteris, quam presbyteris cappellanis dicti ordinis; et confitebantur, cum volebant, predicatoribus et aliis, quibus volebant et per manus eorum communicabant.

- LXXIIII.—LXXXVI. art. singulariter respondit negans, unquam fuisse errores in dicto ordine.

- LXXXVIII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.

- LXXXIX. art. et super aliis sequentibus articulis usque ad XC. articulum respondit singulariter super quolibet, negans errores fuisse in dicto ordine.

- XCI. art. resp., quod fratres Templi in dicto ordine recipiebantur, ut ipse, qui loquitur hic supra dixit, bono et licito modo.

super XCIII. art. de elemosinis respondit, quod elemosine fiebant de pane et carnibus et aliquando de pecunia. De hospitalitate dixit, quod dictus ordo non tenebatur observare. Dixit tamen, quod in domo Templi hospitabantur religiosi et alii, quando ad domum Templi veniebant hospitatum ibidem.

- XCIIII.—XCVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., ut supra dixit supra XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis.
- XCVIII. art. resp., quod ipsi fratres tenebant eorum capitula de die, de nocte nunquam, quod ipse sciret.
- XCIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- C. CI.—CIIII. art. singulariter respondit, ut supra dixit.
- CV. CVI. et CVII. art. supradictis respondit singulariter super quolibet eorum, quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum, et non credit, quod sint vera contenta in eis vel ipsorum ultimo.
- CVIII. art. resp., quod verum est, quod quicquid magister dicti ordinis cum suo conventu ordinabat in justo et licito (?), totus ordo observare habebat per totum mundum, non tamen illicita.
- CIX. art. resp. verum esse in licitis et honestis et non in illicitis.
- CX.—CXIII. art. singulariter super quolibet eorum respondit, negans errores fuisse in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid; et si sunt scandala, dixit, quod non sunt ex delicto dicti ordinis.
- CXVI.—CXIX. art. singulariter respondit dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis; et non credit, quod contenta in eis sint vera.
- CXX.—CXXIII. art. resp. singulariter super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel altero eorum.

XL. Frater *Jacobus de Doumann*, preceptor ordinis Templi in Cypro dicto die comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo in Nicossia in domo supradicti domini Baliani militis in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum, et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Stephanus prior; interrogatus et examinatus per supradictum Famagustanum episcopum in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, qui in eorum presentia respondit super quolibet predictorum inquisitionis et articulorum, ut infra sequitur. Et primo super primo, secundo et aliis sequentibus usque ad VII. art. singulariter respondit, negans contenta in eo vel altero eorum esse vera. 40

super VIII. articulo respondit, quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod ipse habet et alii fratres dicti ordinis habent spem salvationis habende per Jesum.

super VIIII.—XXVIII. art. resp. singulariter super eis, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de hoc, quod continetur in eo; et dixit, quod non credit, quod in eo continetur.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis vel circa recipiens et receptus, et quandoque presbyter capellanus dicti ordinis, cum est presens in dicta receptione, et receptus se deosculabantur in ore in signum pacis et concordie. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. . . . XXXIII. art. resp. singulariter negans contenta in eis esse vera.
- XXXIV. art. resp., quod ipsi fratres dicti ordinis in eorum receptione jurabant non dimittere dictum ordinem pro meliori vel pejori et de eo non exire, [nisi] de licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. resp., quod ipsi fratres Templi statim post eorum receptionem habebant[ur] pro professis in dicto ordine.
- XXXVI. art. resp. dicens, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis; fiebant tamen in capitulo.
- XXXVII. et XXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de dicta suspicione, et si est suspicio vel fuit, dixit, quod non fuit nec est ex delicto dicti ordinis vel fratrum ipsius ordinis.
- XL. art. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo si quis reperiebatur culpabilis in dicto vitio, quod habitus dicti ordinis auferebatur ab eo et ad perpetuum carcerem condempnabatur.
- XLI. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. art. interrogatus singulariter, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. et LIX. art. supradictis singulariter respondit, quod fratribus ipsis in eorum receptionibus in signum castitatis tradebatur cuilibet una cordula vel centura ad cingendum se supra camisiam vel juxta carnem, quam portare habebant cinctam de die et de nocte, propter quam centuram debebant se subvenire et restringere a luxuria. Alia contenta in eis negat esse vera.
- LX. art. resp., quod ipsi fratres nullum ydolum venerabant.
- LXI. et LXII. art. resp., quod verum est, quod fratribus injungebatur, quod cordulis seu centuris, quas ipse supra dixit, se cingerent et eas portarent, ut supra dixit, et quod fratres modis per ipsum preceptorem supradictis recipiebantur.
- LXIII. et LXIIII. art. resp. singulariter, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.
- LXV.—LXVII. art. resp. super quolibet negans contenta in eis vera esse, nisi in quantum ipse supra dixit.
- LXVIII. art. resp., quod verum est, quod fratribus mandabatur

in virtute obedientie, ne revelarent secreta dicti ordinis. Alia contenta in eo negat esse vera.

super LXIX. art. resp. negans, quod in eo continetur, verum esse.

- LXX. art. resp., quod ipse cum aliis fratribus audebat bene loqui de modis receptionum eorum inter eos, et ipse aliquando revelaverat modum sue receptionis et aliorum aliquibus secularibus, amicis suis, si querebatur ab eo, tamen privato modo, quare nolebat, quod alii fratres dicti ordinis sentirent hoc. Interrogatus, quare privato modo revelavit, respondit, quare nolebat, quod alii fratres sentirent. Interrogatus, si erant dicti errores supra nominati in dicto ordine, respondit quod non.
- LXXI. art. resp., ut supra proximum dixit.
- LXXII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.
- LXXIII. art. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo poterant se confiteri aliis presbyteris quam presbyteris dicti ordinis, cum volebant, et confitebantur.
- LXXIIII. et LXXV. art. resp. negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVI. art. resp., que supra ipse, qui loquitur, dixit, fiebant in Cypro et alibi. Alia, que negavit esse vera, dixit, quod non fiebant.
- LXXVII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.
- LXXVIII. art. resp., ut supra dixit super LXXVII. art.
- LXXIX. et LXXX. art. resp., ut supra proximum dixit.
- LXXXI. art. resp., quod ea, que supra dixit, quod fiebant, fiebant de consuetudine antiqua, ut videtur eidem.
- LXXXII. et LXXXIII. art. resp., quod que ipse supra dixit, quod fiebant, fiebant secundum regulam dicti ordinis, ut credit.
- LXXXIIII. et super aliis sequentibus usque ad XC. art. respondit singulariter super quolibet, negans vera esse, que in dictis articulis continentur vel aliquo de eis nec in hiis, que supra dixit ipse, qui loquitur, esse vera. Et negavit errores fuisse in dicto ordine.
- XCI. et XCII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, ut supra proximum dixit.
- XCIII. art. resp., quod non est verum, quod non fierent elemosine. Immo dixit, fiebant et magne de decima parte totius panis loci dicti ordinis, ubi erat capella dicti ordinis, et dabantur tribus diebus in ebdomada; et dixit etiam, quod fiebant elemosine de relevo tabule de pane et carnibus et rebus aliis. De hospitalitate dixit, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare. Dixit tamen, quod si aliqui veniebant ad domum Templi, et religiosi et alii boni viri, quod benigne hospitabantur.
- XCIIII.—XCVI. art. resp. negans, contenta in eis vel eorum altero esse vera.

super XCVII. art. resp., quod fratres ipsi consueverunt tenere capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod fratres ipsi tenebant eorum capitula de die in mane post primam missam et de nocte non, quod sciret.[1]
- XCIX. art. resp. negans, quod in eo continetur, verum esse.
- C. art. resp. negans, ut supra proximum dixit.
- CI.—CVII. art. resp. negans, ut supra proximum dixit.
- CVIII. art. resp., quod verum est in bono et licito, in aliis non.
- CIX. art. resp., quod est verum in licito et honesto; in aliis non.
- CX.—CXIII. art. singulariter respondit negans verum esse, quod in eo continetur.
- CXV. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo. Et si sunt, non sunt ex delicto vel culpa dicti ordinis.
- CXVI. art. resp., negans verum esse, quod in eo continetur.
- CXVII. art. resp. idem, ut supra proximum dixit.
- CXVII.—CXX. art. resp. singulariter, negans contenta in eis vera esse.
- CXXI.—CXXIII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, quod nescit' aliquid de contentis in eis, et dixit, quod non credit, contenta in eis esse vera. Et si sunt confessi, ut in dictis articulis continetur, sunt confessi contra veritatem et contra eorum conscientiam.

41 XLI. Frater *Bartholomeus de Gordo*, tricoplerius ordinis militie Templi comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo die supradicto in Nicossia in domo supradicti domini Baliani in presentia supradictorum religiosorum et canonicorum, et in eorum presentia in omnibus et per omnia juravit, ut supradictus frater Stephanus de Safeth juravit. Interrogatus et examinatus per dictum dominum Famagustanum episcopum super ipsa inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, qui respondit singulariter et divisim super eis, ut infra hic sequitur. Et primo super primo articulo et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum dicte inquisitionis respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vera esse.

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid; et si dictus magister fuit confessus, dixit, quod confessus fuit contra veritatem et contra conscientiam suam, tamen ipse non credit, quod dictus magister confessus fuit.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus, et aliquando presbyter capellanus dicti ordinis,

[1] Das Protocoll ist von Artikel 99 ab auf einem neuen, zwar dünneren, aber besser erhaltenen Pergament und auch von anderer Hand geschrieben. Der Verfasser dieses Theils der Handschrift verfährt aber viel leichtfertiger, und verwechselt selbst, ohne eine Correctur eintreten zu lassen, die Frageartikel, so besonders auffallend bei dem folgenden Zeugen, dessen Aussage, als des Generals der leichten Reiterei, hohen Werth in Anspruch nimmt.

si in ipsa intererat, et receptus se deosculabantur in ore, in signum pacis et concordie habende in dicto ordine. Alia contenta in eo negat esse vera.

super XXXIIII. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis, fratres, cum recepti sunt vel circa, jurant non dimittere dictum ordinem pro meliori vel pro pejori sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis. Obtenta tamen licentia ipsa per ipsum magistrum et dominum papam, dederunt licentiam alicui fratri dicti ordinis, dictum ordinem dimittendi.

- XXXV. art. resp., quod fratres dicti ordinis statim post receptionem habentur pro professis.

- XXXVI. et XXXVII. art. resp. singulariter super eorum quolibet, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiebant in capitulo dicti ordinis nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

- XXXVIII. et XXXIX. art. resp., quod nescit, si est vel fuit suspicio contra ordinem vel fratres ipsius ordinis; dixit tamen, quod audivit dici, quod homines suspicabantur de eo, quod fratres sic recipiebantur, ut supra dixit, tamen dixit, quod suspicabantur contra justitiam eo, quod nec fratres ipsi nec ordo Templi non committebant aliquid, propter quod debuissent suspicionem habere, quare receptiones fiebant licite et honeste.

- XL. art. et aliis usque ad LVIII. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.

- LVIII. et LIX. art. singulariter respondit, quod fratribus Templi in eorum receptionibus cuilibet tradebatur una cordula sive centura ad cingendum se quilibet eorum cum ea super camisia vel juxta carnem, et eam cinctam portare habebant de die et de nocte continue. Et dixit, quod dicta centura habebatur sic, ut cingentes se cum ea deberent habere in memoria se restringendi de die et de nocte continue a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.

- LX. art. resp. negans, quod in eo continetur, sit verum. Et dixit, quod nunquam vidit nec scivit ydolum vel ydola in dicto ordine.

- LXI. et LXII. art. resp. singulariter dicens, quod ea, que supra dixit in LVIII. et LVIIII. art. vera esse, sunt vera. De aliis nescit, nisi supra dictum est.

- LXIII. et LXIIII. art. singulariter respondit super eis, respondit, quod receptiones fratrum fiebant modo supradicto per ipsum, et credit, quod ubique in omnibus fratribus aliter (?). Negat, quod fierent in omnibus et per omnia, ut in supradictis articulis continetur.

- LXV.—LXVII. art. resp. singulariter super eis, negans contenta in eis esse vera.

- LXVIII. et LXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eis.

super LXX. art. resp., quod mandabatur fratribus, ne modum eorum receptionis revelarent, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXXI. art. resp., quod fratres Templi auderent loqui inter se de modo receptionis, verum cum aliis extraneis non.
- LXXII. art. resp. negans verum esse, quod in eo continetur.
- LXXIII. art. resp., quod non est verum, dictum mandatum esse factum, quod ipse sciret vel credat. Immo dixit, quod fratres ipsi confitebantur, cum volebant, aliis presbyteris, quam presbyteris dicti ordinis.
- LXXIV. et LXXV. art. resp. singulariter super quolibet eorum, negans errores fuisse in dicto ordine.
- LXXVI. art. resp., quod receptio fratrum modo, ut supra ipse, qui loquitur, dixit, fiebant in Cypro et alibi.
- LXXVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXXVIII. art. resp., ut supra dixit supra LXXVI.
- LXXIX. art. resp., ut supra dixit super LXXVIII.
- LXXX. art. resp., ut supra dixit super LXXVIII.
- LXXXI. art. resp., quod nescit aliquid, nisi quod supra dixit, videlicet quod fratres confitebantur, cum volebant, aliis religiosis et secularibus presbyteris, quam presbyteris dicti ordinis Templi. Et dixit, quod nunquam vidit vel scivit errores fuisse vel esse in dicto ordine.
- LXXXII. art. resp. negans, errores fuisse in dicto ordine; et dixit, quod fratres in dicto ordine recipiebantur, ut supra dixit et non aliter, quod ipse sciret.
  (falsum pro XCIII.)
- LXXXIII. art. interr. resp.[1]) super elemosinis et hospitalitate dicens, quod in dicto ordine Templi vidit fieri continue qualibet septimana in Nimotio et alibi in domo dicti ordinis elemosinas magnas pauperibus de decima parte panis, qui coquebatur pro fratribus et familia dicte domus, et aliquando et multotiens de relevo tabule fratrum dicte domus. Et dixit, quod vidit pluries extraneos venire et hospitare in domo dicti ordinis. Dixit tamen, quod hospitalitatem aliam non faciebant, quod non tenebatur ordo.
- LXXXIIII . . . . LXXXVI. art. (pro XCIIII.—XCVI.) singulariter respondit super quolibet eorum vel altero, negans contenta in eis esse vera.
- XCI.—XCVI. resp. singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel altero eorum esse vera.
- XCVII. art. resp., quod verum est, quod fratres Templi consueverunt eorum capitula tenere nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

[1]) Ob der Schreiber des Manuscripts hier vom LXXXIII.—XCII. art. ausgelassen hat, bleibt bei der allgemeinen Fassung unklar, jedenfalls sind die folgenden vier Nummern für XCIII.—XCVI. zu lesen; welche dagegen unter XCI. bis XCVI. art. gemeint gewesen seien, bleibt ebenfalls unklar.

super XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula de die et non de nocte.
- XCIX. art. resp., quod nullus poterat in capitulo interesse, cum capitulum fiebat, nisi fratres dicti ordinis. Alia contenta in eo negat esse vera.
C. CI. CII. art. supradictis interrogatus respondit singulariter super quolibet eorum dicens, quod fratres dicti ordinis, cum tenebant eorum capitula, non permittebant aliquem intrare capitulum sine licentia superioris eorum capituli. Alia negat esse vera.
- CIII. et CIIII art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. resp. super quolibet eorum singulariter dicens, quod nescit aliquid de contentis in eo. Et dixit, quod non credit, quod sint vera contenta in eis.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis non.
- CIX. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta, in aliis non.
- CX.—CXIII. art. interr. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit nec vidit errores in dicto ordine: et credit, quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine.
- CXV—CXVII. art. interr. resp. singulariter, negans contenta n eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXVIII. art. resp., quod non credit, quod sit verum. Et si sunt confessi, contra veritatem sunt confessi.
- CIX. (pro CXIX.) art. resp., quod non credit, quod sit verum.
- CXX. art. resp., quod nescit, si sunt confessi. Et si sunt confessi, ipsi confitentes portabunt eorum penam.
- CXXI.—CXXIII. art. interr. singulariter respondit, se nil scire de contentis in eis. Dixit tamen, quod non credit predicta esse vera.

Die XIX. mensis Maii.[1])

XLII. Frater *Balduinus de Cery*, miles de ordine militie Templi die XIX. mensis Maii comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et in ejus presentia et fratrum minorum proxime supradictorum et fratris Johannis de Sto Quintino et fratris Jordani Angeli de ordine predicatorum et domini Nicholai de Acon, canonici Nicossiensis et domini Hugonis thesaurarii Nimotiensis, et coram eis juravit in omnibus et per omnia, ut juravit supradictus frater Bartholomeus. Per ipsum dominum episcopum in presentia predictorum aliorum inter- 42

[1]) Obwohl beide Codices dieses Datum angeben, so ist hier oder vorher ein Irrthum anzunehmen, da dasselbe Datum schon beim 39. Zeugen angegeben ist, was sonst nicht geschieht.

rogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, qui super quolibet articulorum dicte inquisitionis singulariter et divisim supradictorum respondit, ut infra sequitur. Et primo super I.—VIII. articulis interrogatus respondit super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis esse vera.

super IX. art., „quod faciebant illos, quos recipiebant spuere etc." respondit negans contenta in eis vera esse. Immo fratres dicti ordinis honoraverunt et honorant crucem et eam habent in devotione intima, ut habent alii fideles christiani.

- X. et super aliis articulis usque ad XXVIII. et super ipso XXVIII. articulo interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum negans in eis vel aliquo eorum contenta esse vera.
- XXIX. art. resp. dicens se nescire aliquid de contentis in eo, et dixit, quod non credit contenta in eo esse vera.
- XXX. art. resp. quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et aliquando presbyter capellanus, cum interest receptioni, et receptus se deosculabantur in signum pacis et concordie. Alia negat contenta in eo esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis in eorum receptione jurant dictum ordinem non dimittere pro meliori vel pejori sine licentia domini pape vel magistri dicti ordinis vel conventus ejusdem.
- XXXV. art. resp., quod fratres dicti ordinis statim post receptionem habentur pro professis.
- XXXVI. art. resp., quod fratres dicti ordinis recipiuntur in capitulo in presentia fratrum dicti ordinis de capitulo, nullis tamen aliis presentibus.
- XXXVII. art. resp. idem, ut supra ipse proximum dixit.
- XXXVIII. art. resp., quod bene gentes loquebantur, quod in eo nemo, qui non esset de dicto ordine, poterat scire modum receptionis fratrum in dicto ordine; tamen indebite et non ex delicto aliquo dicti ordinis loquebantur, quare receptio fratrum licite fiebat et honeste.
- XXXIX. art. resp., quod nescit de suspicione, tamen bene gentes loquebantur, ut supra proximum dixit.
- XL. art. et super aliis sequentibus usque ad LVIII. articulis respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. art. „quod aliquod capud ydolorum predictorum etc." respondit, verum esse, quod fratres dicti ordinis cingunt se quilibet una cordula, que datur cuilibet fratri in sua receptione secundum regulam dicti ordinis, quam habent portare super camisia vel juxta carnem, cinctam de die et de nocte. Alia tamen contenta in eo negat esse vera.

super LIX. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptione traditur cuilibet una cordula ad cingendum se, ut supra dixit proximum.
- LX. art. resp., verum esse, quod in eo continetur.
- LXI. art. resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptione injungebatur, quod cordula, quam ipse frater superius nominavit, cinctam portarent, ut supra super LVIII. art. dixit. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXII. art. resp., quod modo, ut supra ipse, qui loquitur, dixit, fratres in dicto ordine recipiuntur, et non eo modo, ut continetur in dicto articulo.
- LXIII.—LXVI. art. singulariter respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera, [nisi in] quantum ipse, qui loquitur, supra respondit et dixit.
- LXIX. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. resp., ut supra dixit super LXVIII. articulis.
- LXXI. art. resp., quod fratres dicti ordinis potuerant modum receptionis eorum inter se revelare et de eo loqui, non tamen cum aliis, qui non sint de dicto ordine. Alia negat contenta in eo esse vera.
- LXXII. art. resp., negans contenta in eo vera esse.
- LXXIII. art. resp., negans contenta in eo esse vera. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis poterant se confiteri aliis presbyteris dicti ordinis; et confitebantur. Et hoc dixit se pluries vidisse.
- LXXIIII. art. interr. resp., cum non fuerunt errores in dicto ordine, non fuit [necessaria] correctio.
- LXXV.—XCIII. art. singulariter super quolibet eorum respondit, contenta in eis negans esse vera. Et negat unquam fuisse errores in dicto ordine.
- XCIII. art. super elemosinis respondit, dicens quod elemosine fiebant frequenter a mane in dicto ordine de pane et de relevo tabule, et aliquando de pecunia et aliquando de robis pauperibus militibus et aliis pauperibus, hominibus et mulieribus. Et dixit, quod in pluribus locis dicti ordinis pluries vidit extraneos hospitari in domo Templi, et bene hospitabantur et recipiebantur. Dixit tamen, quod dictus ordo hospitalitatem [ex] debito servare non tenebatur.
- XCIIII.—XCVI. art. resp. singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel altero esse vera.
- XCVII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp. quod fratres Templi tenebant eorum capitula de die et de mane, pro majori parte post primam missam; et dixit, quod numquam vidit, quod eorum capitula tenerent de nocte.
- XCIX. art. resp., ut supra dixit supra XCVIII. articulo.
- C. art. resp., quod fratres dicti ordinis, cum tenebant eorum

capitula, non claudebant portas, tamen non permittebant aliquem intrare capitulum, qui non erat de capitulo, sine licentia superioris capituli. Alia contenta in eo negat esse vera.

super CI. art. resp. negans contenta in eo esse vera.

- CII. art. resp., negans contenta in eo vera esse, [nisi] in quantum ipse, qui loquitur, supra dixit.
- CIII. et CIV. art. singulariter respondit, negans contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis, si vera sunt: et non credit, quod vera sunt.
- CVII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis non.
- CIX. art. resp., ut supra proximum dixit.
- CX.—CXIX. art. singulariter respondit, negans contenta in eis vel eorum altero esse vera. Et non credit, contenta in eis esse vera.
- CXX.—CXXIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum negans, contenta in eis esse vera. Et dixit, quod non credit, quod fuerunt vera contenta in eis.

43 XLIII. Frater *Berengarius de Rivosicco*, miles de ordine militie Templi comparuit coram supradictis dominis, Nimotiensi episcopo, Nicossiensis ecclesie administratore et Famagustano episcopo, et juravit in presentia fratris Jordani Angeli, fratris Johannis de Sto Quintino de ordine predicatorum, domini Nicholai de Acon, canonici Nicossiensis, et domini Hugonis thesaurarii Nimossiensis (sic) ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro, dicere veritatem super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis et super eis per dictos dominos episcopos. Interrogatus et examinatus singulariter et divisim in presentia predictorum aliorum (?) seu fratrum predicatorum, canonici et thesaurarii, qui singulariter super quolibet eorum respondit, ut infra continetur. Et primo super primo usque ad VII. articulum dicte inquisitionis respondit, negans contenta in eis.

super VIII. articulo respondit, quod non est verum. Immo fratres et ipse habuit spem salvationis habende per Jesum Christum.

- IX. X. XI. XII. et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum respondit, negans contenta in eis esse vera.
- XXIX. art. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo; dixit tamen, quod ea, que continentur in eo, non credit esse vera.
- XXX. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et aliquando presbyter capellanus dicti ordinis, cum in receptione interest, se deosculabantur in ore in signum amoris et dilectionis, pacis et concordie habende in dicto ordine. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI. . . . XXXIII. art. resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. art. resp., quod in receptione fratrum dicti ordinis ipsa vel circa, ipsi fratres, cum recepti sunt, jurant non dimittere dictum ordinem pro meliori vel pro pejori sine licentia summi pontificis vel magistri seu conventus dicti ordinis.

- XXXV. art. resp., quod verum est, quod in eo continetur, scil. quod fratres dicti ordinis statim post receptionem habentur pro professis.

- XXXVI. resp., quod verum est, quod receptiones fratrum in dicto ordine fiebant clandestine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis. Dixit tamen, quod dicte receptiones fiebant in capitulo.

- XXXVII. art. resp., quod fratres in dicto ordine recipiebantur in capitulo presentibus fratribus dicti ordinis tantum. Et ipsam clandestinam faciebant propter multas penas ordinatas in dicto ordine contra delinquentes, quare fratres dicti ordinis nolebant, quod seculares scirent.

- XXXVIII. art. resp., quod, si est suspicio contra fratres dicti ordinis vel fuit, non est nec fuit ex culpa vel delicto fratrum dicti ordinis. Et dixit, quod non credit, quod sit suspicio vel fuerit contra fratres dicti ordinis.[1]

- XXXIX. art. resp., quod nescit, si verum est, quod in eo continetur. Dixit tamen, quod non credit, quod sit verum.

- XXXX. et super aliis sequentibus usque ad LX. articulum et super LX. articulo ipso interrogatus singulariter, super quolibet eorum negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

- LXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Dixit tamen, quod in receptione fratrum dicti ordinis recepto datur pro ordine una cordula, quam receptus debet portare cinctam de die et de nocte supra camisiam vel juxta carnem, et hoc in signum memorie habende ad castitatem tenendam. Negat tamen ipsam centuram fuisse cinctam circa capud ydolorum seu ydoli.

- LXII. art. interr. resp., quod receptio fratrum ordinis fiebat modo, quo ipse Berengarius supra dixit, et non per alterum modum, qui continetur in supradictis articulis.

- LXIII. art. et super aliis sequentibus usque ad LXXIV. respondit singulariter negans esse vera contenta in eis.

- LXXIIII. art. resp., negans esse verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis potuerunt alio quam fratribus dicti ordinis presbyteris confiteri; et confitebantur, cum volebant, fratribus minoribus et predicatoribus et aliis.

- LXXV. art. et super aliis articulis usque ad XCIII. articulis singulariter respondit, negans contenta in eis esse vera, et negat errores fuisse in dicto ordine.

- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod non est verum, quod

[1]) Diese Ansicht ward bestätigt durch die weltlichen Zeugen in eben diesem cyprischen Process, die ausnahmslos die „suspicio“ erst nach Einlaufen der päpstlichen Briefe entstehen lassen.

elemosine non fierent in dicto ordine. Immo dixit, quod elemosine fiebant in mane et frequenter pauperibus, viduis, orphanis et aliis de pane et relevo tabule, de drappo pro tunicis et de pecunia. Et dixit, quod pluries vidit in domibus dicti ordinis hospitari extraneos religiosos et alios. Dixit tamen, quod ordo Templi non tenetur hospitalitatem servare.

super XCIIII. . . . XCVI. art. resp. negans contenta in eis esse vera.
- XCVII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCVIII. art. resp., quod verum est, quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere capitula de die; nec vidit nec scivit eos tenere capitula de nocte.
- XCIX. art. resp., quod, cum fratres tenebant eorum capitula, nullus poterat in dicto capitulo interesse nisi fratres dicti ordinis. Alia contenta in eo negat esse vera.
- C. CI. CII. art. resp. singulariter super quolibet eorum, dicens, quod fratres dicti ordinis, cum tenebant eorum capitula, non permittebant aliquem intrare capitulum et specialiter sine licentia superioris capellani. Alia in eis contenta negat esse vera.
- CIII. et CIIII. art. singulariter respondit negans contenta in eis esse vera.
- CV. et CVI. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis, si vera sunt. Et dixit, quod non credit, quod sunt vera contenta in eis.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis, in aliis non.
- CIX. art. resp., quod verum est in ordinando licita et honesta; in aliis non.
- CX. . . . CXIII. art. singulariter respondit super eorum quolibet, negans contenta in eis esse vera, seu quod errores fuerunt vel sunt in dicto ordine. Et dixit, quod non credit, quod errores fuerunt in dicto ordine.
- CXIIII. art. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXV. . . . CXVII. art. resp. negans esse vera contenta in eis.
- CXVIII. art. resp., quod non credit. Et si sunt confessi, dixit, quod confessi sunt contra veritatem et contra eorum religionem.
- CXIX.—CXXIII. art. resp., quod non credit, quod sunt vera contenta in eis vel aliquo eorum.

44 XLIV. Frater *Hugo Oliveris de Vahosca*, Dyen. (sic) dioc., miles de ordine militie Templi supradicto die comparuit coram dictis dominis episcopis et juravit coram eis et in presentia supradictorum predicatorum, canonici et thesaurarii, ut juravit supradictus (sic) Berengarius: interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter in presentia supradictorum predicatorum,

canonici et thesaurarii, singulariter respondit super quodlibet eorum, ut infra sequitur. Et primo super I . . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge XLIII., ausgenommen:

super XXX. articulo respondit, quod in receptione fratrum dicti ordinis receptus et recipiens se deosculabantur in ore in signum pacis et concordie et bone voluntatis habende in dicto ordine.
- XXXVI. art. resp., quod non clandestine faciunt receptiones in dicto ordine de fratribus, nisi quo ad extraneos, qui non sunt de dicto ordine. Immo dixit, quod faciunt in presentia fratrum dicti ordinis.
- XXXVII. art. resp. idem ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod bene posset esse, quod gentes murmurabant; tamen faciebant, quod volebant. Sed ordo vel fratres Templi non commiserunt nec committebant aliquid, propter quod deberent murmurare seu suspicionem habere contra dictum ordinem vel fratres ipsius ordinis.
- XXXIX. art. resp. ut supra proximum.
- XL. et aliis sequentibus usque LVIII. art. interr. singulariter, respondit super quolibet eorum negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. art. „quod cingebant capud ydolorum etc.“ respondit, quod verum est, quod fratres dicti ordinis cingebant se una cordula pro quolibet super camisia vel juxta carnem, et eam cinctam portant de die et de nocte; que cordula tradebatur, ut dixit, fratribus dicti ordinis in signum castitatis ad hoc, ut predicta cordula in memoria haberent, se de die et de nocte abstinendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXIX. art. resp. negans ut supra proximum.
- LXXIIII. art. resp. negans contenta in eis esse vera; immo dixit, quod ipse poterat, et alii fratres de Templo poterant se confiteri aliis presbyteris, quam presbyteris capellanis dicti ordinis. Et plures de fratribus dicti ordinis vidit se confiteri aliquibus fratribus minoribus et aliquos predicatoribus et aliquos aliis.
- XCIII. de elemosinis et hospitalitate respondit, quod multe, magne et frequenter consueverunt fieri et fiebant elemosine in dicto ordine de pane, de pecunia aliquando et relevo tabule et panno pro tunicis pauperibus, viduis, damicellis, militibus et aliis personis; et vidit pluries plures extraneos hospitari in domo Templi. Dixit tamen, quod ordo Templi non tenetur hospitalitatem servare.
- XCIX. art. resp., quod, qui non erant de capitulo, expellebant de ecclesia vel loco domus, ubi debebat fieri capitulum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- CII. resp., quod uno modo fratres tenebant eorum capitula tam in receptione fratrum tam in aliis negotiis Templi, scil. de mane pro majori parte et nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.

super CVIII. art. resp., quod verum est, quod, quicquid magister dicti ordinis cum suo conventu de licitis et honestis ordinabat, totus ordo tenere et observare habebat.
- CXV. art. resp., quod non fuerunt errores unquam in dicto ordine, et non credit, quod dicta scandala fuerint vel sint generata (sic).
- CXVI. art. resp., quod non credit nec scivit aliquid de contentis in eo. Et dixit, quod nunquam vidit nec audivit fratres Templi de erroribus loqui supradictis, quare non erant in dicto ordine.
- CXVIII. et CXIX. art. resp. singulariter ut supra proximum.
- CXX—CXXIII. singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis. Et non credit, quod sunt vera contenta in eis.

45 XLV. Frater *Petrus Malamuzza*, myles de civitate Podii de ordine militie Templi comparuit die supradicto coram dictis dominis P. Nimotiensi episcopo, administratore ecclesie Nicossiensis ac Balduino dei gratia Famagustano episcopo apud Nicossiam in domo supradicta, et in presentia supradictorum fratrum predicatorum, domini Hugonis thesaurarii, et domini Nicholai canonici juravit in omnibus et per omnia ut supradictus frater Oliverius. Interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super dicta inquisitione in presentia dictorum fratrum predicatorum et thesaurarii et canonici et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, et respondit singulariter super quolibet eorum, ut infra sequitur. Et primum super primo . . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 43, mit Ausnahme:

super XXXVI. et XXXVII. articulis respondit super quolibet eorum, quod verum est, quod receptiones fratrum dicti ordinis fiebant in capitulo dicti ordinis clandestine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- LXII. art. resp., quod receptio fratrum dicti ordinis fiebat modo, quem ipse frater Petrus supra dixit.
- XCIII. art. de elemosinis respondit, quod in ordine Templi fratres Templi consueverunt et fecerunt, dum potuerunt[1]), magnas elemosinas pauperibus et frequenter de decima parte totius panis, qui coquebatur in loco Templi, ubi capellam habebat dictus ordo, et aliquando de relevo tabule et frequenter et de pecunia et aliis rebus. Et dixit, quod vidit in domibus Templi pluribus vicibus hospitari extraneos. Et cum hospitabantur, benigne tractabantur. Dixit etiam, quod dictus ordo non tenetur hospitalitatem servare.
- XCVIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula de die et non de nocte.

---

[1]) Sehr vernünftige, durch den Hauptzweck des Ordens bedingte Beschränkung, so besonders nach dem Verlust Akkons 1291 und Tortosa's 1302.

super CXIV. art. resp., quod nescit aliquid. Et dixit, quod non credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CXVIII. art. resp., quod non credit verum esse, et si sunt confessi, confessi sunt contra veritatem et contra deum et contra justitiam.

XLVI. Frater *Andreas de Renovaria,* miles de ordine militie Templi comparuit die supradicto coram supradictis dominis episcopis Nimotiensi episcopo, administratore ecclesie Nicossiensis et Famagustano episcopo in domo supradicta, et in presentia supradictorum fratrum predicatorum et thesaurarii et canonici juravit ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro, ut alii fratres suprascripti juraverunt. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos, et respondit super eis et eorum quolibet singulariter in presentia predictorum fratrum predicatorum et thesaurarii et canonici, ut infra continetur. Et primo super primo articulo et super aliis sequentibus usque ad XXIX. articulum respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. 46

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 43, mit Ausnahme:

super XXX. articulo respondit, quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus et presbyter capellanus dicti ordinis, cum inveniebatur in dicta receptione, et receptus se deosculabantur in ore in signum bone pacis et bone concordie habende in ordine. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXVI. art. resp., quod receptiones fratrum in dicto ordine faciunt in capitulo in presentia fratrum dicti ordinis; dixit tamen non in presentia secularium vel aliorum, qui non sunt de dicto ordine.
- XXXVII. art. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. resp., quod suspicionem gentes poterant habuisse et habere contra fratres dicti ordinis, ut volebant, dixit tamen non ex culpa fratrum dicti ordinis nec ex culpa seu religione Templi, quare religio Templi est bona et munda.
- XXXIX. art. resp. ut supra proximum.
- LVIII. et LIX. art resp., quod fratribus dicti ordinis in eorum receptionibus, cum intrarent dictum ordinem, traditur cuilibet una cordula seu centura, quam portare debent de die et de nocte continue cinctam supra camisiam vel juxta carnem. Et ista centura traditur eis in signum castitatis, ut propter dictam centuram habeant in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eis negat esse vera.
- LXI. art. resp. ut supra dixit super art. LVIII. et LIX.
- LXIX. art. resp., quod mandabatur fratribus dicti ordinis, ne

revelent secreta ordinis predicti; et qui revelabat, puniebatur secundum delictum. Aliud nescit.

super LXX. art. resp., quod mandabatur fratribus dicti ordinis, ut modum receptionis eorum non revelent ullis, qui non sunt de capitulo dicti ordinis.

- LXXI. art. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo audebant loqui de modo earum receptionum fratres dicti ordinis inter se.
- LXXIII. art. resp., dicens non esse verum, quod in eo continetur. Immo fratres Templi aliis presbyteris confitebantur pluries, cum volebant, quam fratribus dicti ordinis presbyteris.
- XC. et XCI. art. supradictis singulariter respondit, quod fratres in dicto ordine recipiebantur licite et honeste, et secundum eorum regulam, et non illicite et inhoneste.
- XCIII. art. resp. de elemosinis et hospitalitate, quod in dicto ordine elemosine fiebant et magne qualibet ebdomada de pane et de relevo tabule et de pecunia, frequenter et etiam de pannis ac robis pauperibus, militibus, viduis et aliis; et dixit, quod dictus ordo hospitalitatem servare non tenetur. Tamen pluries veniebant religiosi, milites et alii ad domum Templi et hospitabantur ibidem, si volebant.
- XCIX. art. resp. negans, contenta in eo esse vera.
- C. art. resp., quod nunquam vidit hoc, quod clauderent omnes januas domus vel ecclesie, ubi tenebatur capitulum. Dixit tamen, quod ponebant custos (sic) ad portam, ut nullus, qui non esset de capitulo, posset capitulum intrare sine licentia superioris de capitulo.
- CII. art. resp., quod uno modo tenent capitulum in receptione fratrum et in aliis negotiis dicti ordinis.
- CVIII. art. resp., quod verum est in licitis et honestis et bonis, et non in contrariis.
- CXV .... CXIX. art. singulariter respondit, quod nescit aliquid de supradictis vel altero eorum, et non credit, quod sunt vera contenta in eis vel altero eorum. Et si essent dicta scandala, essent absque culpa vel delicto dicti ordinis et fratrum.

47 XLVII. Frater *Balduinus de Moravilier*, miles ordinis militie Templi die predicto comparuit coram supradictis dominis episcopis Nimotiensi episcopo, administratore ecclesie Nicossiensis, et Famagustano episcopo in domo supradicta, et in presentia supradictorum fratrum predicatorum et thesaurarii et canonici juravit ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro, ut alii fratres suprascripti juraverunt. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos, et respondit super eis et eorum quolibet singulariter in presentia predictorum fratrum predicatorum et thesaurarii et canonici, ut infra continetur. Et primo super primo ......

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 46, mit Ausnahme:

super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo. Et dixit, quod non credit, quod contenta in eo sint vera.
- XXX. art. resp., quod verum est, quod in receptione fratrum dicti ordinis recipiens et receptus se deosculabantur in ore tantum. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXVI. art. resp., quod verum est, quod receptiones fratrum in dicto ordine fiebant clandestine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis; dixit tamen, quod dicte receptiones fiebant in capitulo.
- XXXVIII. art. resp., se credere, quod gentes loquebantur et quod suspicabantur contra dictum ordinem de dicta receptione fratrum, quam ipse, qui loquitur, dixit, quod fratres faciebant. Dixit tamen, quod fratres nullum malum faciebant in dicta receptione; sed eam faciebant licite et honeste; et [dixit], quod gentes injuste suspicabantur.
- XXXIX. art. resp., quod suspicionem habere poterant, ut volebant; sed habebant contra jus et non ex delicto dicti ordinis vel fratrum.

Die XXI. mensis Maji indict. VIII.

Der folgende Theil des Protokolls ist von anderer Hand geschrieben und sehr viel leichtfertiger abgefasst.

XLVIII. Frater *Nicholaus de Monchucho*, Turonensis dioc., miles ordinis militie Templi juravit coram domino Famagustano episcopo in presentia fratris Jordani Angeli et fratris Johannis de Sto Quintino predicatorum et domini Nicholai de Acon, canonici Nicossiensis et domini Hugonis, thesaurarii Nimotiensis, interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum. Et primo super primo, II. . . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. 48

super XXXIIII. . . . . XXXVII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, vera esse contenta in eis et quolibet eorum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid nisi ut supra proximum. Et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . . . LXI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans vera esse contenta in eis vel aliquo eorum.

super LXII. . . . . . LXVIII. art. interr. singulariter et divisim, respondit ut supra proximum super quolibet eorum.

- LXIX. art. interr. resp. verum esse, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., non esse verum, quod in eo continetur: immo dicit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum; et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi, vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur; non tamen quod interficeretur vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- LXXV. art. interr. resp., quod non fuerunt unquam errores in dicto ordine, quos ipse sciret, vel quos dici audiret.
- LXXVI. . . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet quod dabantur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp., negans verum esse, quod in dicto articulo continetur.
- XCVII. art. interr. resp., verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt, communiter tenere eorum capitula de die in mane et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo, dixit, quod non sunt vera, et negavit alia in eo contenta esse vera.

super C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes jannas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp., negans verum esse, quod in dicto articulo continetur. Dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine; et nemo poterat ad eos accedere, nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. supradictis de erroribus, „quod magister possit fratres absolvere" etc. singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp. super confessione magistri, se nescire, nec credit esse verum, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., verum esse, quod in ipso continetur articulo, cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . . . CXI. CXII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CXIII. et CXIIII. art. singulariter et divisim interrogatus respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp., negans vera esse contenta in eo.
- CXVII. art. interr. resp., negans vera esse in eo contenta.
- CXVIII. . . . . . . CXXIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

XLIX. Frater *Jacobus de Coloalbo*, Lenglensis dioc., miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia predictorum fratrum, canonici et thesaurarii, et juravit ut supradictus frater Nicholaus de Monchucho. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum; et primo super primo, secundo 49

Die Antworten lauten ebenso wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super LXIX. articulo interrogatus respondit, quod verum est, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum in dicto ordine alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.

50 L. Frater *Johannes de Boury*, Lensaconensis[1]) dioc., ordinis militie Templi die eodem comparuit coram domino Famagustano episcopo in presentia predictorum fratrum, canonici et thesaurarii, et juravit ut supradictus frater Nicholaus de Monchucho. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum, et primo super primo . . . . . .

Die Antworten lauten ebenso wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super CXXIII. articulo, über den an den Zeugen keine Frage gerichtet ward.

51 LI. Frater *Petrus Santis de Navarria*, Cathalanus, ordinis militie Templi comparuit die eodem coram domino Famagustano episcopo in presentia predictorum fratrum, canonici et thesaurarii et juravit ut supradictus frater Nicholaus de Monchucho. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum, et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten ebenso wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super XXXIX. articulo interrogatus respondit, ut supra proximum, et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- LXXV. art. interr. resp., quare nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret, vel quos dici audiret.
- CVI. art. interr. resp. se nescire aliquid nec credit verum esse, quod in eo cōntinetur.
- CXXIII. ward der Zeuge nicht befragt.

52 LII. Frater *Guido de Conferenda*, Pictaviensis dioc., miles ordinis militie Templi dicto die comparuit coram domino Famagustano episcopo in presentia predictorum fratrum, canonici et thesaurarii et juravit ut supradictus frater Nicholaus de Monchucho. Interrogatus et examinatus

[1]) Eine Diöcese dieses Namens findet sich in Weidenbachs Calendarium nicht angegeben. Da auch sonst Flüchtigkeitsfehler wie z. B. hier auch das Fortlassen des Ordensgrades, häufig vorkommen, so ist eine Verstümmelung des Namens für „Besançonensis“ = „Bisuntinus“ anzunehmen.

super dicta inquisitione et articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum, et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten ebenso wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus, respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet quod dabantur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et erant hospitati. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.

- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht befragt.

53 LIII. Frater *Symon Peris de Dragona*[1]) de civitate Coge, ordinis militie Templi dicto die comparuit coram domino Famagustano episcopo in presentia predictorum fratrum, canonici et thesaurarii, et juravit ut supradictus frater Nicholaus de Monchucho. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum, et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten ebenso wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super CXV. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo.

- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht befragt.

(Pause, nach welcher z. Th. neue Beisitzer fungiren.)

54 LIIII. Frater *Aymar de Perrutio*, Ruthenensis dioc., miles ordinis militie Templi juravit die eodem post nonas coram dicto domino Famagustano episcopo in presentia fratris Balduini prioris et fratris Jordani Angeli de ordine predicatorum, domini Nicholai de Acon, canonici Nicossiensis, domini Petri Stephani canonici Nicossiensis et supradictorum fratrum minorum, ut supradictus frater Nicholaus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum; et primum super primo . . . . .

Die Antworten lauten genau wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super CV. articulo interrogatus, respondit, quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.

- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht befragt.

---

[1]) Aus Mich. II, 17 und cod. Cypr. II, S. 202 ergiebt sich, dass dieser Zeuge „Symon Petri miles de Arragona de civitate Roge“ heisst.

55 LV. Frater *Bertrandus de Pingriano*, Ilerdensis dioc., miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dominis Nimotiensi, administratore Nicossiensis ecclesie in spiritualibus et temporalibus per sedem apostolicam deputato, et Famagustano episcopis in presentia predictorum fratrum et canonicorum juravit ut supradictus frater Nicholaus; et interrogatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos, et primo super primo . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super LXXI. articulo de revelatione et modo receptionis ipsorum fratrum interrogatus respondit, quod audent loqui inter fratres, qui interfuerunt capitulo sue receptionis, et non cum aliis. Interrogatus, que est causa, quare non audent loqui cum aliis respondit, quare ista est consuetudo in ordine.
- XCVII. art. interrogatus respondit [. . . . .] quod in eo continetur.
- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht gefragt.

56 LVI. Frater *Petrus de Singrande*, Catrafren. (sic pro Caturcensis) dioc., miles ordinis militie Templi die supradicto comparuit coram dictis dominis episcopis, et in presentia supradictorum fratrum et canonicorum juravit ut supradictus frater Nicholaus, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, ausgenommen:

super CXV. articulo interrogatus, respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht befragt.

57 LVII. Frater *Laurentius de Portu hugaly*, (sic) miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dictis dominis episcopis, et in presentia dictorum fratrum et canonicorum juravit ut supradictus frater Nicholaus, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, nur dass über Artikel 123 nicht gefragt ward.

Chii sunt sergentes.

58 LVIII. Frater *Johannes de Sto Georgio*, sergens ordinis militie Templi eodem die comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia dictorum fratrum et canonicorum juravit ut supradictus frater Nicholaus, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, ausgenommen dass

super XCVIII. hinter aurora fehlt „diei“ und über Art. 123 nicht gefragt wird.

LIX. Frater *Theobaldus de Burres*, Burgondio, sergens ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dictis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum et canonicorum juravit ut supradictus frater Nicholaus, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo . . . . .

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, ausgenommen, dass bei XCIII. art. „interrogatus“ ausgelassen ist.

super CXV. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht befragt.

C. Die XXII. Maii.

LX. Frater *Petrus de Tripoli*, sergens ordinis militie Templi eodem die comparuit coram domino Famagustano episcopo et in presentia supradictorum fratrum minorum et fratris Jordani Angeli et fratris Francisci de Romanya de ordine predicatorum et domini Nicholai de Acon canonici Nicossiensis et domini Petri Stephani, canonici Nicossiensis; et juratus (sic) ut supradictus frater Nicholaus, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et super articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum. Et primo super primo 60

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, ausgenommen:

super CIX. articulo interrogatus, respondit, se nil scire de contentis in eis.
- CX. CXI. CXII. art. interr. singulariter et divisim, respondit ut supra proximum.
- CXIII. CXIIII. art. sind im Protocoll vergessen.
- CXXIII. art. ward der Zeuge nicht gefragt.

Die Eintönigkeit des Verhörs ward den Examinatoren immer langweiliger, die Protokolle werden daher immer kürzer und allgemeiner gehalten, schwingen sich nur bei einzelnen Zeugen zu grösserer Genauigkeit auf, und gelangen erst wieder zu der ursprünglichen Genauigkeit bei dem letzten Zeugen dieses, dem vorletzten des wirklichen Verhörs.

LXI. Frater *Ubertus de Varan* sergens ordinis militie Templi die eodem comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et in presentia supradictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum, et juravit ut supradictus frater Nicholaus, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum. Et primo super I. . . . XXXIII. 61

Die Antworten lauten wie bei Zeuge 48, mit Ausnahme:

super XXXVIII. articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo.
- LXXI. art. interr. resp., quod non audent loqui secularibus de modo eorum receptionis, quod ita habent in consuetudine, et habuerunt similiter predecessores.
- XCV. art. interr. resp. non esse verum . . . immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare, et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt intrare capitulum aliquem, qui non sit de capitulo.
- CXV. art. interr. resp., quod non credit esse verum. Et si est, est contra deum et justiciam.

62 LXII. Frater *Bertrandus de Brandio* sergens ordinis militie Templi die predicta comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo in presentia supradictorum fratrum minorum et predicatorum et canonicorum; juravit ad sancta dei evangelia ut alii fratres, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum. Et primo super primo, secundo . . . . XXXIII. articulis interrogatus.

Die Antworten stimmen mit den vom 48. Zeugen, Nicolaus Monchucco, gegebenen überein, mit Ausnahme:

super XXXVIII. articulo interrogatus respondit, quod non credit, quod sit suspicio; tamen si esset, non est tamen ex culpa eorum, quare fratres dicti ordinis non faciunt nisi bona.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos dici audiret.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula consueverunt tenere fratres dicti ordinis communiter de die in mane, aliquando in aurora, dicta prima et celebrata missa.
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum.

C. Die XXVIII. Maji.

63 LXIII. Frater *Johannes de Villa*, drapperius de ordine militie Templi die eodem comparuit coram dominis episcopo Nimotiensis, administratore Nicossiensis ecclesie et Famagustano episcopo in Nicossia, et juravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro dicere meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et alteris dicte inquisitionis [ ] et super aliis, de quibus interrogaretur ab eis, in presentia fratris Jordani Angeli et fratris Johannis de Sto Quintino, ordinis predicatorum et supradicti fratris Reymundi guardini fratrum minorum in Nicossia et fratris Aymerici de ordine minorum, lectoris in Famagusta et supradictorum canonicorum. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis dicte inquisitionis

singulariter et divisim respondit super eis et eorum quolibet, ut infra sequitur. Et primo super primo usque ad XVIII. articulum singulariter negat omnia contenta in eis esse vera. Super XIX. articulo interrogatus respondit, quod non credit esse verum. Et si fuit confessus, est confessus contra deum et religionem suam.

super XX. XXI . . . XXVIII. articulis supradictis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter, negans contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- XXIX. art. interr. resp., quod nescit, aliquid de contentis in eo esse verum. Et dixit quod non credit, esse verum, quod magister dicti ordinis sit confessus, quod in dicto articulo continetur.
- XXX. art. interr. resp. verum esse, quod in receptione fratrum recipiens et receptus in signum pacis et concordie se deobsculabantur in ore. Alia contenta in eo negat esse vera.
- XXXI.—XXXIII. art. . . . . resp. negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. resp., quod fratres dicti ordinis jurant non exire ordinem nisi de licentia magistri ordinis vel conventus ipsius ordinis.
- XXXV. art. de professione interrogatus respondit, quod verum est, et ita habentur fratres, videlicet, quod statim post receptionem habentur fratres dicti ordinis pro professis.
- XXXVI. art. resp., quod receptiones fratrum in dicto ordine faciunt in capitulo in presentia fratrum dicti ordinis, nullis tamen presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVII. art. interr. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod non credit esse verum; et si est, est contra deum et justiciam.
- XXXIX. interr. resp. ut super proximo superiori articulo.
- XL. . . . . XLVII. art. interr. singulariter, respondit negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXVIII. art. resp., quod in receptione fratrum Templi datur recepto quedam cordula ad cingendum se cum ea in signum castitatis, ut per dictam centuram in memoria habeat se restringendi a luxuria. Et negat, quod dicta cordula tetigerit aliquod capud ydolorum vel ydoli, et ipsam cordulam dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur portare cinctam supra camisiam de die et de nocte.
- LIX. art. interr. resp. idem ut supra dixit.
- LX. . . . LXVIII. art. singulariter respondit super quolibet eorum se nichil scire de contentis in eis, nisi quod supra dixit.
- LXIX. art. interr. resp., quod injungitur fratribus dicti ordinis, ne extraneis, qui non sunt de dicto ordine, revelent secreta ordinis, et hoc per sacramentum.
- LXX. art. interr. resp., quod in dicto ordine inhibetur fratribus

dicti ordinis, ne modum eorum receptionis debeant alicui nisi fratribus dicti ordinis revelare.

super LXXI. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis de modo receptionis eorum non audent loqui nisi inter se.

- LXXII. art. interr. resp. negans esse verum, quod in eo continetur.
- LXXIIII. art. interr. resp., quod non est verum, quod esset inhibitum fratribus talia (?). Immo dixit, quod poterant et potuerunt se confiteri fratres dicti ordinis, et ipse etiam confiteri (sic) aliis religiosis, minoribus et predicatoribus et aliis presbyteris, et ita vidit observari in ordine suprascripto.
- LXXV. . . . XCII. art. supradictis singulariter respondit, quod nunquam vidit et scivit errores in dicto ordine, et negat omnia contenta in eis esse vera.
- XCIII. art. interr. resp., quod non est verum, quod non fierent elemosine in dicto ordine, et quod hospitalitas non servaretur in dicto ordine, quare vidit in dicto ordine, quod fiebant elemosine de decima parte totius panis, qui coquebatur in loco dicti ordinis. Et hoc vidit in Cypro ad domum Templi in Nimotio. Et dixit, quod dabantur carnes et relevum tabule pro elemosinis. Et dixit, quod vidit plures extraneos hospitari in domo Templi. Dixit tamen, quod dictus ordo ex debito non tenetur hospitalitatem servare.
- XCIIII. et XCV. art. interr., respondit negans contenta in eis esse vera.
- XCVI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera. Immo dixit, quod est maximum peccatum dejerare, et ita habent fratres dicti ordinis
- XCVII. et XCVIII. art. interr. resp. verum esse, quod fratres Templi consueverunt tenere eorum capitula communiter de die in prima ora et nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres eorum capitula tenebant nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- C. . . . CIIII. art. interr. resp. super quolibet eorum singulariter, negans contenta in eis esse vera.
- CV. art. interr. resp., quod non certum esset verum, quod in eo continetur. Et si fuit confessus magister dicti ordinis, ut in dicto articulo continetur, confessus fuit contra veritatem.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sit verum.
- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. capitulo respondit, quod verum est in bene faciendo et ordinando licita et honesta. In aliis non observare habebant.
- CVIIII. art. interr. resp., quod hec potestas magistri dicti ordinis cum suo conventu ordinando licita et honesta fuit ab antiquo, ut audivit dici inter fratres dicti ordinis.

super CX. art. interr. resp., quod non fuerunt errores, quos ipse sciret in dicto ordine, et non credit, quod unquam fuerunt errores in dicto ordine.
- CXI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXII. art. interr. resp. dicens, quod negat, quod unquam fuerunt errores in dicto ordine.
- CXIII. et CXIIII. art. supradictis respondit super quolibet negans contenta in eis esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo, et non credit, quod sint vera contenta in eo.
- CXVI. . . . CXIX. art. supradictis singulariter respondit negans contenta in eis esse vera.
- CXX. . . . CXXIII. art. supradictis respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum. Et non credit contenta in eis esse vera.

LXIIII. Frater *Petrus Cadelly* de Castro Gyra de Provincia, Casi dioc. sergens ordinis dicti eodem die comparuit coram dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo 64

super I. . . . XXVIII. articulis interrogatus, negat vera esse contenta in eis.
- XXIX. art. interr. resp., quod nescit et non credit.
- XXX. art. interr. resp. verum esse, quod in receptione predictorum fratrum recipiens et receptus in signum pacis et concordie se deosculabantur in ore: alia . . . negat esse vera.
- XXXI. . . . XXXIII. art. interr. resp. negans . . . .
- XXXIV. art. interr. resp., quod in receptione fratrum receptus jurat non dimittere dictum ordinem pro meliori vel pro pejori et de eo non exire sine licentia domini pape vel magistri et conventus dicti ordinis.
- XXXV. art. de professione interrogatus, respondit, quod verum est, et ita habentur fratres, videlicet quod statim post receptionem habentur fratres dicti ordinis pro professis.
- XXXVI. art. interr. resp., quod receptiones fratrum in dicto ordine fuerint in capitulo in presentia fratrum dicti ordinis, nullis tamen presentibus nisi fratribus dicti ordinis.
- XXXVII. art. interr. resp. ut supra proximum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod suspicionem gentes poterant habuisse et habere contra fratres dicti ordinis, ut volebant, dixit tamen non ex culpa fratrum dicti ordinis, nec ex culpa vel religione Templi, quare religio Templi est bona et munda.
- XXXIX. art. interr. resp. ut supra in proximo superiori articulo.
- XL. . . . LVII. art. interr. resp., negans, contenta in eis esse vera.

super LVIII. art. interr. resp., quod in receptione fratrum Templi datur recepto quedam cordula ad cingendum se cum ea in signum castitatis, ut per dictam centuram in memoria habere debent se restringendi a luxuria. Et negat, quod dicta cordula tetigerit aliquod capud ydolorum vel ydoly. Et ipsam cordulam dixit, quod fratres dicti ordinis portare cinctam super camisia de die et de nocte habent.

- LIX. art. interr. resp. idem, ut supra dixit.
- LX. . . . LVIII. art. interr. resp. super quolibet . . . se nil scire, nisi quod supra dixit.
- LXIX. art. interr. resp., quod injungitur fratribus dicti ordinis, ne extraneis, qui non sunt de dicto ordine, revelent secreta ordinis et hoc per sacramenta.
- LXX. art. interr. resp., quod audent dicere modum receptionis eorum fratribus dicti ordinis, qui interfuerunt in sua receptione et aliis etiam prelatis et bonis personis, si ab eis vel eorum altero essent requisiti.
- LXXI. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis de modo receptionis eorum non audent loqui nisi inter se.
- LXXII. art. interr. resp. negans in eo contentum esse verum.
- LXXIIII. art. interr. resp., quod non est verum, quod esset inhibitum talia(?); immo dixit, quod poterant et potuerant se confiteri fratres dicti ordinis et ipse etiam confiteri aliis religiosis, minoribus et predicatoribus et aliis presbyteris, et ita vidit observari in dicto ordine.
- LXXV. . . . XCII. art. dicte inquisitionis respondit, quod nunquam scivit et vidit errores in dicto ordine, et negat omnia contenta in eis esse vera.
- XCIII. art. interr. resp., non esse verum, quod non fierent elemosine in dicto ordine, et quod hospitalitas non servaretur in dicto ordine, quare vidit in dicto ordine, quod fiebant elemosine de decima parte totius panis, qui coquebatur in loco dicti ordinis, et hec vidit in Cypro ad domum Templi in Nimotio. Et dixit, quod dabantur carnes et relevum tabule pro elemosinis. Et dixit, quod vidit pluries extraneos hospitari in domo Templi. Dixit tamen, quod dictus ordo Templi ex debito non tenetur hospitalitatem servare.
- XCIIII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera.
- CV. art. interr. resp., non esse verum, quod in eo continetur; immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans verum esse.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula communiter de die in mane et aliquando in aurora diei dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula

nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia in eo contenta dixit . . . non esse vera.

super C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant; dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.

- CI. art. interr. resp. negans verum esse . . . . dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. interr. resp. negans vera esse . . .
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit . . . vera esse.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit nec credit . . . vera esse.
- CVII. art. interr. resp. negans . . . ., quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est . . . ., cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . CXIII. art. interr. resp. negans . . . contenta in eis esse vera.
- CXV. art. interr. resp. se nescire aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans vera esse.
- CXVII. art. interr. resp. negans vera esse.
- CXVIII. . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nichil scire de predictis. Et dixit, quod non credit contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.

LXV. Frater *Eubaldus de Rumolys*, Burgensis dioc., miles de ordine militie Templi eodem die juravit (pro comparuit) coram supradictis dominis episcopis et in presentia predictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum, juravit ut supradictus frater Johannes, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo 65

super I. . . . XXXIII. articulis interrogatus resp. negans, . . . contenta in eis esse vera.

- XXXIIII. . . . . XXXVII. art. interr. resp., vera esse . . . . . contenta in eis.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid . . . . .
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . . . LXVIII. art. interr. resp., negans vera esse contenta in eis.
- LXVIIII. art. interr. resp., quod verum est, quod prohibetur,

ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen pena mortis vel carceris.

super LXX. art. interr. resp., negans esse vera.

- LXXI art. interr. resp., quod non est verum. Immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum. Et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur; non tamen quod interficeretur vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. interr. resp., quod non sunt vera contenta in eis.
- LXXV. art. interr. resp., quod non fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret, vel quos dici audiret.
- LXXVI. . . . . . XCII. art. interr. resp., ... negans contenta in eis esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et de hospitalitate interr., respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet, quod dabatur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit, in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp., negans . . . . . esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum, ... immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant, licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans, verum esse.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula consueverunt tenere fratres dicti ordinis communiter de die in mane, et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia . . . contenta non esse vera.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp. negans, verum esse . . . . dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine. Et nemo poterat ad eos accedere, nisi fratres de capitulo.

super CIII. et CIIII. art. interr. resp. negans . . . vera esse.
- CV. art. interr. resp., quod nescit, quod sit verum . . .
- CVI. art. interr. resp., quod nescit et non credit, verum esse . . .
- CVII. art. interr. resp. negans, vera esse . . . quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est . . . cum bona et licita ordinabant.
- CVIIII. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . CXIIII. art. interr. . . . resp., negans, . . . contenta in eis esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans, . . . esse vera.
- CXVII. art. interr. resp. negans, . . . esse vera.
- CXVIII. . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, se nichil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

LXVI. Frater *Gavarius de Raval* miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram suprascriptis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum predicatorum, fratrum minorum et canonicorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo 66

super I. . . . . XXXIII. articulis . . . . interrogatus respondit, negans . . . . contenta in eis esse vera.
- XXXIIII. . . . XXXVII. artic. interr. resp., quod . . . vera sint.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo; et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . LXVIII. art. interr. resp., negans esse vera.
- LXVIIII. art. interr. resp., quod verum est, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp., negans . . . esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod non est verum. Immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum, et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur, non tamen, quod interficeretur vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. interr. resp., negans esse vera.

super LXXV. art. interr. resp., quod non fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret, vel quos dici audiret.

- LXXVI. . . . XCII. art. interr. resp. (scil. negans) contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et de hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet, quod dabantur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp., negans esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum . . . immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans . . . verum esse.
- XCVII. art. interr. resp., verum esse.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula consueverunt tenere fratres dicti ordinis communiter de die in mane et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta . . . non esse vera.
- C. art. interr. resp. non esse verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp. negans verum esse . . . . Dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare, nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine. Et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. interr. resp., negans . . . vera esse.
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit, et non credit . . . . . verum esse . . . . .
- CVII. art. interr. resp. negans vera esse . . . . . quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp. verum esse, ... cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono et licito ordinando.

super CX. . . . . . CXIIII. art. interr. resp., negans . . . . . contenta in eis esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans . . . . . esse vera.
- CXVII. art. interr. resp. negans . . . . . esse vera.
- CXVIII. . . . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nichil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

LXVII. Frater *Parcevallis de Sto Alkonino*, Bithuricensis dioc. miles ordinis militie Templi dicto die comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa; et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo 67

super I. . . . XXXIII. articulis interrogatus, respondit . . . negans contenta in eis vera esse.
- XXXIIII. . . . XXXVII. art. interr. resp., vera esse.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid.

(Die folgenden Antworten stimmen auch in der Form völlig mit den 2 früheren Protokollen überein mit Ausnahme:)

super LXIX. articulo interrogatus respondit, verum esse, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXXII. art. interr. respondit, ut supra habetur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. interr. resp., negans esse vera contenta in eis.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos dici audiret.
- CIII. et CIIII. art. interr. negavit . . . esse vera.
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum . . .
- CVII. art. interr. resp., quod nescit aliquid, nec credit, quod sit verum.

LXVIII. Frater *Martinus Martini*, Ispanus de Castella, miles ordinis militie Templi eodem die comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo, secundo, III. . . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis 68

interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. . . . . . XXXVII. articulis interrogatus singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, quod vera sint contenta in eis vel aliquo eorum.

(Die folgenden Antworten stimmen auch in der Form völlig mit den früheren drei Protocollen überein und weichen nur ab:)

- LXXIII. et LXXIIII. articulis interrogatus respondit, negans esse vera.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos dici audiret.
- XCVII. art. interr. resp., verum esse contentum in eo.
- C. art. interr. resp. non esse verum . . . . . . quod omnes januas claudant; dixit tamen, quod non permittant aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.

69 LXIX. Frater *Andreas de Lyentore* de Piquardia, miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa; et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo, secundo . . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII—XXXVII. articulis interrogatus singulariter et divisim, respondit super quolibet eorum, quod vera sint contenta in eis vel aliquo eorum.

- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid nisi ut supra proximum; et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . . . LXVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans vera esse contenta in eis vel aliquo eorum.
- LXIX. art. interr. resp. verum esse, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod non est verum; immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum. Et si quis reperiebatur, qui revelabat alicui extra ordinem Templi vel alteri, qui non fuisset de capitulo, puniebatur, non quod interficeretur vel carcere affligaretur.

super LXXIII. et LXXIIII. art. resp. super quolibet eorum, negans contenta in eo esse vera.

- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos dici audiret.
- LXXVI. . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, contenta in eis vel aliquo eorum non esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus, respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet dabatur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit, in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi servare non tenebatur; sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas, dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi tenebatur non servare.
- XCIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur, immo dixit, quod fratres ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in dicto articulo continetur.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula consueverunt tenere fratres dicti ordinis de die in mane et aliquando in aurora dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo, dixit, quod non sunt vera. Et negavit alia esse vera.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt intrare capitulum aliquem, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in articulo continetur. Dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portas domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. interr., negavit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.

super CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod in eo continetur, cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . . CXIIII. art. interr. resp., singulariter et divisim negans, contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- CXVI. art. interr. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CXVII. art. interr. resp. negans contenta in eis esse vera.
- CXVIII. . . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo esse vera.

70 LXX. Frater *Berengarius de Monteolivo* Cathalanus miles ordinis militie Templi die eodem comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia suprascriptorum fratrum minorum, fratrum predicatorum et canonicorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa; et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo, secundo . . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. . . . . XXXVII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod vera sunt contenta in eis et quolibet eorum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp. ut supra proximum, quod nescit aliquid; et dixit, quod nihil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . . LXVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim super quolibet eorum interrogatus, respondit singulariter et divisim negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXIX. art. interr. resp., verum esse, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod non est verum; immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum. Et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur, non tamen, quod interficeretur vel carcere affligaretur.

super LXXIII. art. interr. resp., quod modum receptionis eorum non possunt alicui seculari revelare. Et si quis revelaret, perderet habitum et domum religionis dicti ordinis. Dixit tamen, quod fratribus dicti ordinis possunt bene revelare. De carcere et de nocte negat, et dixit, quod non est verum.

- LXXIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo vera esse.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret, vel quos dici audiret.
- LXXVI. . . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, contenta in eis vel aliquo eorum negans esse vera; et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores in dicto ordine aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet quod dabatur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit, in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp. non esse verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in dicto articulo continetur.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula communiter de die in mane et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo, dixit, quod non sunt vera.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in articulo continetur. Dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare, nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodem ad portam domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. interr. negavit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eis esse vera, quod non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod in eo continetur.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . . CXIIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit, negans contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXVIII. . . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nihil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

71 LXXI. Frater *Reymondus de Monteaguto*, Cathalanus de ordine dicti Templi die eodem comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia predictorum fratrum predicatorum et fratrum minorum et canonicorum suprascriptorum juravit ut supradictus frater Johannes de Villa. Et interrogatus et examinatus per dictos dominos episcopos super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim. Et primo super primo . . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. . . . . XXXVII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod vera sint contenta in eis et quolibet eorum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid nisi quod supra proximum; et dixit, quod nil credit de eo, quod sit verum.
- XL. . . . . LXVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LXIX. art. interr. resp., quod verum est, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.

super LXXI. art. interr. resp. non esse verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis; aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum; et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur; non tamen quod interficeretur, vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. interr. resp. super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos dici audiret.
- LXXVI. . . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, contenta in eis vel aliquo eorum negans esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis, amoniis et hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet quod dabantur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis, pecunia et carnes. Dabant etiam amonas de pane, vino et robis, nescit tamen quantitatem. Interrogatus ubi hoc faciebant, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare: sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant, licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in dicto articulo continetur.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula consueverunt tenere fratres dicti ordinis communiter de die in mane, et aliquando in aurora, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo, dixit, quod non sunt vera. Et negavit alia esse vera.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in articulo continetur. Dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad

portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.

super CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.

- CIII. et CIIII. art. interr. negavit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit, verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp. negans, contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod in eo continetur, cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . . . CXIIII art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CXVIII. . . . . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum se nil scire de predictis. Et dixit, quod non credit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

72 LXXII. Frater *Evenaddus Alamannus de Assebroso,* miles ordinis militie Templi dicto die comparuit coram supradictis dominis episcopis, et in presentia dictorum fratrum minorum et fratrum predicatorum et canonicorum prefatorum juravit ut alii supradicti. Et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictos dominos episcopos. Et primo super primo . . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. . . . . XXXVII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod vera sint contenta in eis et quolibet eorum.

- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contento in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid nisi ut supra proximum. Et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.

super XL. . . . . . . LXI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, negans vera esse contenta in eis vel aliquo eorum.

- LXII. . . . . LXIIX. (pro LXVIII.) art. interr. singulariter et divisim respondit ut supra proximum super quolibet eorum.
- LXIX. art. interr. resp., verum esse, quod prohibetur, ne relevebent (sic) modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp.,, negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. art. interr. resp., quod non est verum; immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum. Et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi, vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur, non tamen, quod interficerent vel carcere affligarent.
- LXXIII. et LXXIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum negans contenta in eis esse vera.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos ipse dici audiret.
- LXXVI. . . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, contenta in eis vel aliquo eorum negans esse vera. Et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet, quod dabantur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Super amonis (sic) interrogatus, respondit ut altius proximum supra, et quod nescit de rumore. Interrogatus ubi hec fiebant, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp. non esse verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in dicto articulo continetur.
- XCVII. art. interr. resp., verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt tenere eorum capitula communiter de die in mane et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.

super XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo dixit, quod non sunt vera, et negavit alia esse vera.

- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittatur aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp., negans verum esse quod in articulo continetur; dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portam domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. interr., negavit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. et CVI. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., quod est verum, quod in eo continetur, cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., quod verum est in bono ordinando et licito.
- CX. . . . CXIIII. art. singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis vel quolibet eorum esse vera.
- CXV. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- CXVI. et CXVII. art. interr. resp. negans vera esse contenta in eis.
- CXVIII. . . . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nil scire de iisdem. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel eorum aliquo esse vera.

73 LXXIII. Frater *Bernardus de Resencher Albiensis* sergens dicti ordinis Templi die eodem comparuit coram domino Famagustano episcopo, et in presentia suprascriptorum fratrum minorum et fratris Johannis Anglici et fratris Nicholai de Marchatho de ordine predicatorum juravit ut alii supradicti, et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum episcopum. Et primo super primo, secundo . . . XXXIII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. . . . XXXVII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, quod vera sunt contenta in eis et quolibet eorum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod nescit aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid ut supra proximum, et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . XLVIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negans vera esse contenta in eis vel aliquo eorum.
- XLIX. art. interr. resp., quod verum est, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. interr. resp., quod non est verum, quod continetur in eo. Immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis; aliis non.
- LXXII. art. interr. resp. ut supra proximum. Et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur; non tamen quod interficerent vel carcere affligarent.

LXXIII. et LXXIV. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret, vel quos ipse dici audiret.
- LXXVI. . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel eorum aliquo esse vera, et dixit, quod nunquam scivit errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores aliqui.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet dabantur pro elemosinis pauperibus pro Templariis qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare, sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitati erant. Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.
- XCIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare, et jurant licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod in ipso articulo continetur.

super XCVIII. art. interr. respondit, quod fratres ipsius ordinis communiter consueverunt eorum capitula tenere de die in mane et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres predicti tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo dixit, quod non sunt vera, et negavit alia esse vera.
- C. art. interr. resp., quod non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt intrare capitulum aliquem, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in eo articulo continetur; dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres de capitulo.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo poterat ad eos accedere nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, negavit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp., quod nescit nec credit, quod sit verum, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp., se nescire aliquid de predictis, et non credit verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp., negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., negans verum esse, quod in eo continetur, cum bona et licita ordinabantur.
- CIX. art. interr. resp., verum esse in bono ordinando et licito.
- CX. . . . CXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus respondit negans contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- CXIII. et CXIIII. art. singulariter et divisim interrogatus respondit ut supra proximum.
- CXV. art. interr. resp. se nescire aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- CVII. art. interr. resp. non esse vera contenta in eo.
- CXVIII.—CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus (scil. respondit), super quolibet eorum, se nil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

74 LXXIIII. Frater *Abraham de Castroalbo*, Tripolitane dioc., faber sergens ordinis militie Templi, die predicto comparuit coram supradicto domino Famagustano episcopo et in presentia dictorum fratrum predicatorum et minorum, et juravit ut alii supradicti. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim per dictum dominum Famagustanum

episcopum. Et primo super primo, ... XXXIII. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim, respondit singulariter super quolibet eorum negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

super XXXIIII. . . . XXXVII. articulis dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, vera esse contenta in eis et quolibet eorum.
- XXXVIII. art. interr. resp. se nescire aliquid de contentis in eo.
- XXXIX. art. interr. resp., quod nescit aliquid ut supra proximum. Et dixit, quod nil credit de hoc esse verum.
- XL. . . . LXI. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans vera esse contenta in eis vel aliquo eorum.
- LXII. . . . LXVIII. art. interr. singulariter et divisim, respondit ut supra proximum super quolibet eorum.
- LXIX. art. interr. resp. verum esse, quod prohibetur, ne revelent modum receptionis fratrum dicti ordinis alicui, qui non sit de dicto ordine et de capitulo, quod fit in dicta receptione, non tamen sub pena mortis vel carceris.
- LXX. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera.
- LXXI. art. interr. resp. non esse verum, quod in eo continetur; immo dixit, quod possunt bene revelare inter fratres dicti ordinis, aliis non.
- LXXII. art. interr. resp., ut supra proximum; et si quis reperiebatur, qui revelaret alicui extra ordinem Templi vel alii, qui non fuisset de capitulo, puniebatur; non tamen quod interficeretur vel carcere affligaretur.
- LXXIII. et LXXIIII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis esse vera.
- LXXV. art. interr. resp., quod nunquam fuerunt errores in dicto ordine, quos ipse sciret vel quos dici audiret.
- LXXVI. . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam fuerunt (sic pro scivit) errores in dicto ordine, quare non fuerunt nec sunt errores alii (pro aliqui).
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus, respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet, quod dabantur pro elemosinis pauperibus per Templarios qualibet ebdomada decima panis et pecunia et carnes. Interrogatus ubi, respondit in Acon et in Cypro. Hospitalitatem dixit, quod ordo Templi non tenebatur servare. Sed si qui veniebant ad domum Templi religiosi vel alii, benigne recipiebantur et hospitabantur.

Alia hospitalitas dixit, quod non servabatur, quare ordo predictus Templi servare non tenebatur.

super XCIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- XCV. art. interr. resp., quod non est verum, quod in eo continetur. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis tenentur jurare et jurant, licito modo augmentare domum Templi.
- XCVI. art. interr. resp. negans verum esse, quod in dicto articulo continetur.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XCVIII. art. interr. resp., quod fratres dicti ordinis consueverunt communiter tenere eorum capitula de die in mane et aliquando in aurora diei, dicta prima et celebrata missa.
- XCIX. art. interr. resp., quod fratres tenebant eorum capitula nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis et de capitulo. Alia contenta in eo, dixit, quod non sunt vera; et negavit alia in eo contenta esse vera.
- C. art. interr. resp. quod, non est verum, quod omnes januas claudant. Dixit tamen, quod non permittunt aliquem intrare capitulum, qui non sit de capitulo.
- CI. art. interr. resp., negans verum esse, quod in dicto articulo continetur; dixit tamen, quod fratres ponebant custodem ad portam domus capituli, qui neminem permittebat intrare nisi fratres Templi.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine; et nemo poterat ad eos accedere, nisi fratres de capitulo.
- CIII. et CIIII. art. interr., negavit contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp. se nescire nec credit, esse verum, quod in eo continetur.
- CVI. art. interr. resp., quod nescit aliquid, et non credit verum esse, quod in eo continetur.
- CVII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp., verum esse, quod in ipso continetur articulo, cum bona et licita ordinabant.
- CIX. art. interr. resp., verum esse, [cum] bene ordinabant et licite.
- CX. . . . CXIIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit negans, contenta in eis et quolibet eorum esse vera.
- CXV. art. interr. resp. se nescire aliquid de contentis in eo.
- CXVI. art. interr. resp. negans vera esse contenta in eo.
- CXVII. art. interr. resp. negans vera esse in eo contenta.
- CXVIII. . . . CXXII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter super quolibet eorum, se nil scire de predictis. Et dixit, quod non credit, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.

LXXV. Frater *Baldus de Acon*, sergens dicti ordinis Templi die eodem comparuit coram domino Famagustano episcopo, et in presentia dictorum fratrum minorum et predicatorum, domini Nicholai de Acon et domini Petri Stephani canonicorum Nicossiensium juravit ut alii supradicti; interrogatus et examinatus per supradictum Famagustanum episcopum super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim. Et primo super primo, secundo .... XXIX. articulis dicte inquisitionis interrogatus singulariter et divisim respondit singulariter super quolibet eorum, negans contenta in eis et quolibet eorum esse vera. 75

super XXX. capitulo interrogatus respondit, verum esse, quod recipiens et receptus se deosculabantur in ore, cum recipiebatur aliquis in dicto ordine, et sic ipse ullum aliquando fuit obsculatus, qui in fratrem recepit eum. Alia contenta in eo negat esse vera.

- XXXI., XXXII. et XXXIII. articulis supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- XXXIIII. art. interr. resp., quod receptus in dicto ordine jurat, quod non dimitteret dictum ordinem pro meliori vel pejori eo.
- XXXV. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur.
- XXXVI. art. interr. resp., quod non clandestine faciunt receptiones fratrum, immo in presentia omnium fratrum tunc in loco dicti ordinis existentium et fratrum in capitulo.
- XXXVII. art. interr. resp., quod fratres, cum recipiuntur in dicto ordine, recipiuntur in presentia fratrum dicti ordinis tantum.
- XXXVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod laboravit suspicio contra dictum ordinem Templi de receptione fratrum, sed non ex culpa et delicto dicti ordinis seu fratrum ipsius ordinis.
- XXXIX. art., qui incipit „item quod communiter etc.“ respondit, quod suspitionem habere poterant, ut volebant, tamen fratres in dicto ordine bene recipiebantur et licite.
- XL. .... LVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, super quolibet eorum singulariter et divisim respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- LVIII. art. suprascriptis, qui incipit „item quod aliquod capud ydolorum predictorum cingebant etc.,“ respondit verum esse, quod fratres dicti ordinis cingunt se cum una cordula, et cingere se debent ex debito secundum regulam ordinis super camisia et juxta carnem, et cum ea jacere debent secundum regulam dicti ordinis. Et dixit, quod ordinatum fuit inter fratres hoc ad hoc, ut cingentes se cum una cordula haberent in memoria se restringendi a luxuria. Alia contenta in eo negat esse vera.

super LVIIII. art. interr. resp., quod fratribus, qui recipiuntur in dicto ordine traduntur cordule ad cingendum, ut supra proximum dixit super proximum capitulo (sic).

- LX. art. interr. resp. et negavit contenta in eo esse vera.
- LXI. art. interr. resp., quod injungebatur fratribus, qui recipiebantur, quod in eorum receptione se cingerent quilibet eorum una cordula super camisia ad hoc, ut haberent in memoria se restringendi a luxuria, quam cordulam quilibet fratrum dicti ordinis tenebatur portare de die et de nocte.
- LXII. art. interr. resp., quod modo predicto, ut ipse supra dixit in LVIII. articulo, cum frater recipiebatur in dicto ordine. Alia negat esse vera.
- LXIII. . . . LXVII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus respondit, quod non est verum, nisi quod supra dixit.
- LXVIII. art. interr. resp., quod verum est, quod fratribus, cum recipiebantur in dicto ordine, injungebatur in virtute obedientie, quod non revelarent alicui secreta ordinis predicta. Alia contenta in eo negat esse vera.
- LXVIIII. art. interr. resp. negans contenta in eo esse vera.
- LXX. art. interr. resp., ut supra dixit super LXVIII. articulo.
- LXXI. art. interr. negat contenta in eo esse vera, videlicet quod non possunt modum receptionis fratrum inter se revelare et loqui. Immo dixit, quod possunt revelare inter eos. Aliis vero secularibus, dixit, quod non possunt revelare nec de hoc eis loqui.
- LXXII. art. interr. resp., quod si quis reperiebatur, qui revelaret modum receptionis eorum aliis quam fratribus dicti ordinis, quod revelantes puniebantur, non tamen quod interficerentur vel quod carcere affligarentur.
- LXXIII. art. interr. resp. negando contenta in eo esse vera, immo dixit, quod, quando possunt hi fratres dicti ordinis possunt habere copiam de presbyteris Templariis dicti ordinis, potius volunt ipsis confiteri, quam aliis et per manus eorum communicare, sed quando non possunt, libenter confitentur aliis religiosis et minoribus et predicatoribus et per manus eorum communicaverunt, ut ipse idem hoc fecit.
- LXXIIII. art. interr. resp., quod non neglexerunt fratres dicti ordinis dictos errores corrigere, cum nunquam fuerunt dicti errores in dicto ordine, nec alii.
- LXXV. . . . XCII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum negando, contenta in eis et quolibet eorum vera esse. Et negat errores aliquos fuisse in dicto ordine vel esse.
- XCIII. art. de elemosinis et hospitalitate interrogatus respondit, quod elemosine fiebant in dicto ordine, videlicet quod dabantur decima pars [panis] domus Templi pauperibus pro elemosinis, et dantur etiam in ebdomada elemosine in pecunia, ubi domus

Templi habent capellam. Et dixit, quod si qui venissent ad comedendum vel dormiendum vel hospitandum ad domum Templi, quod benigne et honorifice recipiebantur secundum qualitatem persone. Alia hospitalitas de infirmis pauperibus non servabatur, quare non tenentur (sic).

super XCIIII. art. interr. resp. negans verum esse, quod in eo continetur. Immo quod est in regula dicti ordinis contentum (?) predictum, que continetur in dicto articulo, videlicet, quod ipsi fratres, cum recipiuntur ad dictum ordinem Templi, non accipere promittunt indebite nec per fas aut nefas aliena jura.

- XCV. art. interr. resp. negans contenta in dicto articulo esse vera. Immo dixit, quod fratres dicti ordinis jurant augmentare bona et domum ordinis militie Templi licito modo.
- XCVI. art. interr. resp. negans contenta in eo vera esse.
- XCVII. art. interr. resp. verum esse, quod fratres dicti ordinis consueverunt clam tenere eorum capitula.
- XCVIII. art. interr. resp., quod eorum capitula fratres dicti ordinis consueverunt tenere communiter de die in mane, celebrata missa et dicta prima. Et aliquando, cum erant fratres multis negotiis implicati propter multitudinem negotiorum faciebant in media nocte.
- XCIX. art. interr. resp., quod, dum fratres dicti ordinis tenebant eorum capitula, nullus secularis poterat in ipso capitulo interesse; alia contenta in eo negat esse vera.
- C. art. interr. resp., quod non claudunt hostia, tamen non permittebant aliquem in eorum capitulo nisi fratres dicti ordinis interesse, nec ad eos accedere potuerunt extranei sine licentia.
- CI. art. interr. resp. negando contenta in eo vera esse, tamen dixit, quod fratres bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, ut nullus, qui non esset de capitulo, ac (sic pro ad) capitulum posset accedere sine licentia.
- CII. art. interr. resp., quod bene ponebant custodes ad portas domus, ubi fiebat capitulum, cum frater recipiebatur in dicto ordine, et nemo, qui non esset de capitulo, poterat habere accessum tunc ad eos.
- CIII. et CIIII. art. supradictis de erroribus, „quod magister possit fratres absolvere" etc. singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit negans, contenta in eis vel aliquo eorum esse vera.
- CV. art. interr. resp. super confessione magistri, quod nescit, nec credit verum esse, quod in eo continetur. Et si fuit confessus, confessus fuit contra veritatem.[1])

---

[1]) Es sei hierbei hervorgehoben, dass, wie die Templer auf Cypern das gegen den Orden gerichtete Bekenntniss des Ordensmeisters nicht glauben wollen, so Molay selbst, als er durch die päpstlichen Briefe von seinem angeblichen Bekenntniss hört, dasselbe ebenfalls als untergeschoben zurückweist, siehe Michelet I, 33.

super CVI. art. interr. resp. se nescire aliquid, et non credit, quod sit verum.

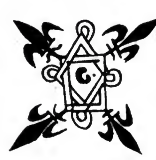
- CVII. art. interr. resp. negando contenta in eo vera esse, quare non fuerunt errores in dicto ordine.
- CVIII. art. interr. resp. verum esse, quod in eo continetur, cum bona et licita faciebant et ordinabant.
- CX. art. interr. resp., quod bene competebat potestas dictis magistro et conventui de bono ordinando, et non alio.
- CX., CXI., CXII. art. supradictis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, singulariter et divisim negando contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam fuerunt dicti errores in dicto ordine.
- CXIII. et CXIIII. art. dicte inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, singulariter et divisim respondit, negans contenta in eis vel aliquo eorum esse vera. Et dixit, quod nunquam fuerunt supradicti errores in dicto ordine.
- CV. art. interr. resp., quod nescit tamen, quare dicta scandala debuerunt exoriri, et nescit, si sunt. Et si sunt scandala exorta, dixit, quod non sunt ex delicto vel culpa ordinis seu fratrum Templi.
- CXVI. art. dicte inquisitionis interr., negat vera esse contenta in eo.
- CXVII. art. dicte inquisitionis interr. resp. negans contenta in eo esse vera. Et si est vox et fama predicta vel opinio, dixit, quod fuit post litteras domini pape[1]) transmissas in Cyprum contra ordinem et fratres militie Templi, et quod ex dictis litteris descenditur dicta fama et vox.
- CXVIII. et CXIX. art. interr. singulariter et divisim respondit ut supra in proxiinum superiori articulo.
- CXX., CXXI., CXXII. art. interr. singulariter et divisim, respondit singulariter et divisim super quolibet eorum dicens, quod nescit aliquid de contentis in eis vel aliquo eorum, nec credit esse verum, quod sint confessi.

Facta fuit autem dicta inquisitio contra dictum ordinem et magnum preceptorem Templi per prefatos dominos Famagustanum et Nimotiensem episcopos Nicossie anno, mensibus, diebus, modis, locis et personis presentibus suprascriptis, receptisque juramentis omnium presbyterorum, militum, servientium et aliorum de prefato ordine Templi, qui erant in Cypro; et eorum depositionibus super dictis articolis redactis in scripta, ut supra seriosius continetur, cum plures de dicto

1) Die hierin liegende Anklage des Papstes, dass erst durch seine Briefe vom 12. August 1308 die Diffamation der Templer auf Cypern hervorgerufen sei, wird auch durch die Aussagen der nichttemplerischen Zeugen, d. h. durch ebenso angesehene Geistliche, Bürger und selbst die Grosswürdenträger des Königreichs Cypern bestätigt.

ordine non essent in regno Cypro, completa fuit dicta inquisitio, quantum ad dictos fratres Templi et ad finem perducta die vicesima octava mensis Madii prefati anni, et septa fuit dicta inquisitio per me publicum notarium et in prothocollis posita presentibus venerabilibus episcopis, religiosis, decano, archidecano et canonicis suprascriptis.

Et ego Guillelmus Galterii publicus imperiali auctoritate notarius de mandato speciali imperiali auctoritati et interpositioni dictorum ac rogatu venerabilium patrum dominorum Balduini, Famagustani, et Petri Nimotiensis episcoporum predictorum predictorum (sic) inquisitionem et depositionem super articulis prefatis presbyterorum, militum, sergentium et aliorum de dicto ordine Templi de prothocollis prefati magistri Paulli, magistri Guidonis de Assisiis notarii transcripsi manu propria fideliter, nichil addito vel mutato fraudulenter, quod [ ] immutet. Et postquam transcripsi, hunc meum transscriptum cum predictis prothocollis ascultavi et correxi, et in hanc publicam formam in septuaginta duobus petiis cartarum simul conglutinatarum seu junctarum redegi, meoque signo in qualibet junctura dictarum cartarum et hic inferius signavi rogatus. Quod mandatum de transscribendo et publicando cum rogatione prefatorum fratrum fuit [mihi?] per dominos episcopos prefatos Nicossie anno domini millesimo CCC° decimo, indicatione octavo, die ultima mensis Madii presentibus distinctis viris dominis Nicholao de Camulia decano, Nicholao Bonihominis et Petro de Tyro canonicis Nicossiensibus, testibus ad predictum rogatis.



IV. Codex processus Cyprici.

In Ergänzung des Codex Cypricus I enthält diese Pergamentrolle, die von anderer Hand geschrieben, von anderen Notaren beglaubigt, aber doch der vorhergehenden angeheftet ist, bei einer Länge von 4,20 Meter und einer Breite von 0,29 Meter auf sechs „petia cartarum“ die Aussagen von 35 nichttemplerischen Zeugen, d. h. theils Geistlichen, theils Männern aus den höchsten und aus den bürgerlichen Lebenskreisen des Königreichs Cypern, Männern, welche, wie sich aus ihren Aussagen ergiebt, in guten und bösen Tagen, im Krieg und im Frieden mit den Templern zusammengestanden hatten, ihnen aber als politische Gegner oft schroff genug entgegengetreten waren.

Der Codex ist vollständig erhalten, die Schrift gut lesbar. Eine Nummer des Archivs fehlt, und nur auf der Rückseite findet

sich der Vermerk „pro templariis“. Das Protocoll, genauer abgefasst als irgend eines der sonst im Templerprocess vorkommenden, namentlich der in Frankreich hergestellten, ist durch „Paulus, quondam magistri Guidonis de Assisio imperiali auctoritate notarius“ ursprünglich niedergeschrieben und auf den Bindestellen der einzelnen Pergamentblätter mit seinem und des die Abschrift herstellenden, am Schluss genannten Notars „Onuphrius, judicis Nicolai de Fractis“ Monogramm versichert. Abgehalten ist das Verhör durch die auch sonst mit der Untersuchung betrauten beiden cyprischen Bischöfe im Hause des Ritters Balian de Saxono vom 1. bis 5. Juni 1310; es ward durch die an letzterem Tage erfolgende Ermordung des Regenten unterbrochen und am 19. Juni beglaubigt. Als etwas Aussergewöhnliches ist hervorzuheben, dass einige der später als Zeugen auftretenden Männer vorher dem Verhör als Beisitzer angewohnt hatten, so u. A. Balian de Saxono, in dessen Haus die Untersuchung stattfindet, und der Schatzmeister Hugo de Carmadino. Ebenso auffallend ist die Nachlässigkeit des Abschreibers, der willkürlich hier und da die beiden Bischöfe die Rollen tauschen lässt. Die Nummern am Rande knüpfen an die des cod. Cypr. II. an.

Testes contra ordinem militie Templi et magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum.

In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Hoc est exemplum quorundam actorum, quorum tenor talis est In nomine domini amen. Infrascripti sunt testes recepti et examinati partim eorum per reverendos infrascriptos patres dominos Balduinum, dei gratia Famagustanum episcopum et Petrum, dei gratia Nimociensem episcopum, administratorem Nicosiensis ecclesie per sedem apostolicam constitutum super inquisitione et articulis ipsius inquisitionis, quam faciunt et facere intendunt contra ordinem militie Templi et contra magnum preceptorem ipsius ordinis, et partim per dictum dominum Famagustanum episcopum solum, ut inferius continetur, et eorum dicta et attestationes et scripta per me Paulum, quondam magistri Guidonis de Assisio, imperialis auctoritate notarium sub anno domini millesimo trecentesimo decimo, indictione octava, diebus infrascriptis.

Die prima mensis Junii.

22 I. Religiosus vir frater *Guido* abbas monasterii de cruce, qui juravit coram supradictis dominis episcopis ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro dicere puram, meram et plenam veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis et super aliis, de quibus interrogaretur ab ipsis dominis, remoto odio, amore etc. Interrogatus

et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius singulariter lectis respondit, se tantum inde scire, quod audivit dici, quod nemo poterat scire regulam eorum, et quod fratres dicte domus promittunt, augmentare domum Templi, quibuscunque modis possent. Interrogatus, a quibus audivit dici, respondit, quod a pluribus, sed a quibus dixit, quod non recordatur, et aliud contra ordinem et contra fratres Templi dixit, quod nescit.

II. Frater *Johannes de Amandula*, monachus monasterii de cruce testis, qui juravit coram dictis dominis episcopis ut supradictus dominus abbas. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis omnibus singulariter, respondit se nichil scire aliud, nisi quod audivit dici a quibusdam, de quibus non recordatur, quod nemo potest scire eorum regulam, et quod fratres Templi in eorum receptione promittunt augmentare domum Templi, quibuscunque modis possent, et aliud contra ordinem et fratres Templi dixit, quod nescit, nec contra magnum preceptorem dicti ordinis in Cypro constitutum. 23

III. Dominus *Hugo de Carmagnino*, thesaurarius Nimotiensis juravit coram dictis dominis episcopis ut supradictus dominus abbas. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius, singulariter respondit nichil scire de contentis in eis contra ordinem et fratres Templi nec contra magnum preceptorem dicti ordinis in Cypro constitutum. 24

IV. Venerabilis vir dominus *Johannes de Noris*, thesaurarius Nimociensis et canonicus Paphensis juravit coram dictis dominis episcopis ut supradictus dominus abbas. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis, singulariter respondit et dixit, quod audivit communiter inter gentes: „ego defendam te modo Templariorum ad tortum et directum"; et dixit, quod audivit dici, quod nemo poterat scire eorum regulam. Interrogatus a quibus audivit dici, quod supra dixit se audivisse dici, quod communiter dicebatur: „ego defendam te modo Templariorum etc.", „et quod nemo poterat scire regulam Templariorum", respondit, quod non recordatur. Interrogatus si scit aliquem, quem Templarii juvissent ad tortum, respondit quod non. Interrogatus si scit aliud de contentis in eis, dixit quod non contra ordinem et fratres et magnum preceptorem Templi in Cypro constitutum. 25

Commissio [fratrum Agust?]. [1]) Die predicta supradictus dominus episcopus Famagustanus commisit vices suas dicto domino Nimotiensi episcopo, ut ejus absentia non obstante ipse dominus Nimociensis per se solum possit examinare et recipere dominum Andream de Tartaro,

---

1) Da der Bischof von Nimotium die erzbischöflichen Befugnisse für Nicosia ausübte, und früher (cfr. cod. II. und III.) „vices suas episcopo Famagustano" übertragen hat, so ist obige Verwechslung der Thatsachen wohl auf die Nachlässigkeit des Abschreibers zurückzuführen.

archidiaconum Paphensem, dominum Petrum Stephani et dominum Nicholaum de Acon, canonicos Nicosienses super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis in testes.

26 V. Dominus *Andreas Tartaro* canonicus Nimociensis et ecclesie Paphensis archidiaconus testis, qui juravit coram supradicto domino Nimociensi episcopo ut supradictus abbas. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis, respondit, quod fratres Templi tenebant eorum regulam adeo asconsam, quod nemo poterat eam scire. Et hoc dixit se audivisse dici communiter a gentibus, sed a quibus, dixit, quod non recordatur; et aliud dixit, quod nescit contra ordinem, magnum preceptorem in Cypro constitutum nec contra fratres dicti ordinis.

27 VI. Dominus *Petrus Stephani* canonicus Nicosiensis, testis, qui juravit coram dicto domino Nicosiensi, ut juravit supradictus dominus abbas de cruce. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius, singulariter et divisim respondit, quod ipse stetit cum Templariis quinque annis, et nunquam potuit scire eorum regulam. Aliud dixit, quod nescit de contentis in eis contra ordinem, fratres Templi et magnum preceptorem Templi in Cypro constitutum.

28 VII. Dominus *Nicholaus de Acon*, canonicus Nicosiensis testis, juravit ut supradictus dominus abbas coram domino Nimociensi. Interrogatus et examinatus per ipsum dominum Nimociensem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis respondit, quod nescit aliud, nisi quod audivit dici, quod nemo poterat scire regulam ordinis eorum, adeo tenent privatam. Interrogatus a quibus audivit, dixit, quod non recordatur specialiter, a quibus. Et aliud dixit, quod nescit contra ordinem, fratres et magnum preceptorem in Cypro constitutum.

Die secunda mensis Junii.

29 VIII. Reverendus in Christo pater dominus *Robertus*, dei gratia Barutensis episcopus, testis constitutus coram supradicto domino Famagustano episcopo, et juravit dicere veram, plenam et meram veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis, et super eis singulariter et divisim respondit, se nichil scire de contentis in eis, nisi quod cum moraretur cum Templariis, cum quibus moratus est, ut dixit, annis quadraginta, vidit fratres dicti ordinis per ea, que potuit comprehendere, quod ipsi credebant sacramenta altaris et sacramenta ecclesie. Interrogatus quare sic comprehendit, respondit, quia ipse testis, qui loquitur, qui presbyter erat, communicavit fratres dicti ordinis pluries, et ipsos vidit devote communicare. Super XXXV° articulo interrogatus respondit, quod verum est, quod fratres statim, cum sunt recepti in ordine, sunt habiti pro professis, et ita vidit observari inter eos. Item dixit, quod vidit fratres dicti ordinis vidit tenere eorum

capitula clam, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, et aliud super et dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis contra dictum ordinem nec contra magnum preceptorem vel fratres dicti ordinis dixit se nescire.

VIIII. Dominus *Balianus de Trosoro* comparuit dicta die, juravit 30 coram dicto domino episcopo Famagustano ut supradictus dominus Berutensis episcopus. Interrogatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter, respondit se hoc inde scire: et primo super XVI° articulo dicte inquisitionis dixit, quod nescit aliquid, quod fratres non crediderint sacramentis altaris vel sacramentis ecclesie; immo dicit, quod credit, quod crediderint sacramentis altaris et ecclesie. Super XXXV° articulo de professione interrogatus, respondit, quod verum est, quod fratres dicti ordinis statim, cum sunt recepti in dicto ordine, habentur pro professis, et ita vidit observari. Super XXXVI° articulo interrogatus, dixit, quod pluries audivit dici in Acon et in Cypro, quod fratres in dicto ordine Templi clandestine recipiebantur nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis, et ita credit et sibi videtur, quod sit verum.

Super LXXI. et LXXII. articulis interrogatus respondit, quod audivit dici, sed non recordatur, a quibus, quod fratres dicti ordinis non audent revelare modum receptionis eorum secularibus vel aliis, exceptis fratribus, qui interfuerunt receptioni, qui inter se possunt et audent loqui de modis receptionum fratrum, quibus interfuerunt.

Super CVIII° et CIX° articulis supradictis singulariter respondit, quod audivit dici, videlicet, quod, quicquid magister dicti ordinis cum conventu suo faciebat et ordinabat de bono, totus dictus ordo tenere et observare habebat, et hec potestas resederat eis ab antiquo. Interrogatus si scit [ ] contra ordinem et magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.

X. Dominus *Laurentius de Barute*, assisius Nicosiensis ecclesie 31 testis, qui juravit coram dicto domino Famagustano episcopo ut supradictus dominus Berutensis episcopus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter interrogatus, respondit primo super VIIII° articulo, dixit, quod nescit aliquid de contentis in eo. Immo dicit, quod ipse stetit XVIII. annis cum fratribus Templi, et cum staret cum eis, vidit eos multum devote honorare et revereri crucem.

Super XVI° articulo dixit, quod ipse videbat eos adorare corpus Christi et sacramenta altaris devote.

Super XIX° articulo dixit, quod credit, quod preceptor et fratres dicti ordinis credebant sacramenta ecclesie.

Super XX° articulo interrogatus respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, quod non dicerent dicta verba. Immo dicit, quod ipse vidit presbyteros capellanos dicti ordinis dicere dicta verba in canone misse, et ipse idem testis, dum staret cum dictis fra-

tribus Templi, in celebratione misse dicebat dicta verba in canone misse. Super XXXV° articulo interrogatus respondit, quod audivit dici predicta a fratribus dicti ordinis, sed a quibus, dixit, quod non recordatur. Et super aliis articulis interrogatus respondit, singulariter super eis et eorum quolibet respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus si scit aliquid contra ordinem Templi et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, dixit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Super LXXIIII° articulo interrogatus respondit, quod, dum ipse staret cum fratribus Templi, confessavit bene sexaginta fratres de dicto ordine et ipsos communicavit.

32 XI. Dominus *Jacobus Symeonis* presbyter archidiaconus Beruthensis, testis, qui dicta die Nicosie coram dicto domino Famagustano episcopo juravit verum dicere super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis, et super eis interrogatus et examinatus singulariter et divisim per ipsum dominum episcopum, respondit primo super XVI° articulo, quod ipse credit, quod fratres dicti ordinis credant sacramenta altaris. Interrogatus quare credit, respondit, quod ipse vidit sicut [homo], qui conversatus est cum eis citra et ultra mare, fratres dicti ordinis communicare, [ita] ut faciunt boni Christiani. Et ipse idem testis, qui loquitur, ultra mare apud Barlettam communicavit plures de fratribus dicti ordinis. Super XIX° articulo respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta ecclesie; aliter nescit.

Super XX° articulo respondit, quod credit, quod sacerdotes dicti ordinis dixerint et dicant in canone misse verba, per que conficitur corpus Christi, sicut debuerunt et debent ut fideles Christiani. Interrogatus quare credit, respondit, sicut [homo], qui conversatus est cum eis, ut supra dixit.

Super XXXVI° articulo interrogatus, respondit, quod audivit dici predicta; aliter dixit, quod nescit.

Super LXX° articulo dixit, quod nullus, qui non esset de dicto ordine, poterat scire eorum regulam et dicti ordinis. Interrogatus, quare hoc faciebant, dixit, quod nescit.

Super LXXXIII° articulo interrogatus respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent; immo vidit fratres Templi ad domus Templi facere pauperibus magnas elemosinas in pane et aliquando in pecunia et aliquando de relevo tabule. Et dixit, quod vidit etiam multos hospitari in domo Templariorum. Super aliis singulariter interrogatus, respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Interrogatus si scit aliquid contra ordinem Templi et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.

33 XII. Dominus *Johannes Frisoni*, presbyter de Nicosia testis coram dicto domino episcopo Nicositano comparuit die proxime supradicta coram dicto domino episcopo Famagustano, juravit dicere plenam et

meram veritatem super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis et super aliis, de quibus interrogaretur ab eo. Interrogatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim respondit, quod nescit aliud, nisi ut infra sequitur. Et primo super XVI° articulo dixit, quod quodam tempore ipse stetit cum fratre Petro Drudo, tunc fratre domus Templi et balivo secrete Nicosiensis ecclesie otto annis pro suo capellano, quo tempore dixit, quod annuatim quatuor vicibus confessavit eum et communicavit eum; et cotidie dixit, quod dictus frater Petrus volebat, quod dictus testis celebraret et diceret sibi missam, et qualibet die officium ecclesiasticum audire volebat. Et dixit etiam, quod ipse stetit pro clerico dicte domus Templi, bene sunt quatuor annis, in quo tempore dixit, quod vidit eos multum esse devotos in ecclesiasticis sacramentis recipiendis et in divinis officiis audiendis et celebrare faciendis. Super XIX° articulo interrogatus respondit, quod nescit aliud, nisi quod credit, quod credant sacramenta ecclesie. Item interrogatus, si scit aliqua contra ordinem Templi et magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, dixit quod non, nec etiam super aliis articulis dicte inquisitionis dixit se nescire, nisi quod supra dixit.

XIII. Dominus *Paschalis* presbyter, thesaurarius Berutensis, qui Famaguste moratur, Nicosie die proxime supradicta comparuit coram supradicto domino episcopo Famagustano, et juravit verum dicere supra dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis et super aliis, de quibus interrogaretur. Et per ipsum dominum episcopum super eis singulariter et divisim interrogatus, respondit super XVI° articulo, quod nescit aliud, nisi quod credit, quod fratres Templi crediderint sacramenta altaris. Interrogatus quare credit, respondit, quod „jam sunt quatuordecim anni elapsi, quod ego vidi Famaguste tres fratres de ordine Templi, de quorum nominibus dixit, quod ignorat, communicare devote, ut alii Christiani faciunt. Super XX° articulo respondit, quod credit, quod dixerint et dicant presbyteri capellani dicti ordinis verba, per que conficitur corpus Christi in canone misse, aliter nescit. Et aliud super dictis articulis contra ordinem, fratres et magnum preceptorem ordinis predicti in regno Cypri constitutum dixit, quod nescit. Item interrogatus, si scit aliqua contra ordinem et dictum magnum preceptorem, dixit, quod non. 34

XIIII. Presbyter *Nicholaus de Vienna*, presbyter secularis, qui in Nicosia moratur, die supradicta comparuit coram dicto domino episcopo Famagustano in Nicosia, qui juravit ut supradictus presbyter Johannes Frisoni. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis, respondit, super XVI° articulo interrogatus, quod nescit, quod non crederint (sic) sacramenta altaris, immo dixit, quod ipse credit, quod crederent. Interrogatus quare credit, respondit, quod ipse testis ut presbyter stetit cum fratribus dicti ordinis in Nicosia in domo Templi quatuordecim annis, et vidit eos, 35

quod per manus ipsius communicaverunt devote, sicut faciunt alii Christiani. Et dixit etiam, quod plurium fratrum dicti ordinis de eorum peccatis confessiones audivit. Super XIX° articulo respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Super XX° articulo respondit, quod non est verum, quod non dicerent, ut sibi videtur, quia pluries revestitus servivit in celebratione missarum presbyteris capellanis dicti ordinis celebrantibus missas in dicto ordine in Nicosia, et [. . .] videbat eos et audiebat dicere verba in canone misse, per que conficitur corpus Christi. Super LXXIII° respondit, quod non est verum, quod ipse sciat. Immo dicit, quod ipse testis pluries vidit fratres dicti ordinis Nicosie confiteri predicatoribus et aliquando aliquos minoribus fratribus et aliquando aliis. Interrogatus si aliqua de contentis in supradictis articulis vel alia contra dictum ordinem et magnum preceptorem in regno Cypri constitutum [scil. audiverit], respondit, quod non. Et dixit super aliis articulis interrogatus singulariter et [divisim], quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.

36 XV. Frater dominus *Johannes de Caturcio*, thesaurarius Paphensis testis dicto die Nicosie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, qui juravit coram eo ut supradictus presbyter Johannes Frisoni. Interrogatus super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis suprascriptis respondit, ut infra continetur.

Super XXIIII° articulo respondit, quod audivit dici contenta in dicto articulo, quod ita erat. Interrogatus a quibus audivit dici, dixit, quod non recordatur. Super XXIX° articulo respondit, quod audivit dici, quod magister dicti ordinis confessus fuit aliqua Parisius coram prelatis et religiosis et coram magistris et coram aliis. Interrogatus que fuit confessus, respondit, que continentur in litteris papalibus. Interrogatus a quibus audivit dici, respondit, quod non recordatur. Super XXX° articulo respondit, quod audivit dici predicta. Interrogatus a quibus, respondit, quod non recordatur. Super XXXVI° articulo interrogatus, respondit iddem ut supra de auditu.

Super XXXVIII. articulo respondit, quod jam est magnum tempus, quod suspicio fuit contra dictum ordinem et fratres ipsius ordinis de eo, quod nemo poterat scire modum receptionis fratrum in dicto ordine. Interrogatus quomodo scit predicta, respondit auditu gentium, de quibus non recordatur. Super XLVI° articulo respondit, quod audivit dici predicta post confessionem factam, ut dicitur, per dictum magistrum Parisius; aliter dixit, quod nescit. Interrogatus a quibus audivit dici, dixit, quod non est memor. Super XLVIII° articulo respondit iddem ut supra. Super LXX. articulo respondit, quod audivit dici predicta, jam est magnum tempus; sed a quibus audivit, dixit, quod non recordatur. Super LXXIII° articulo respondit, quod audivit dici predicta in Papho et in Nicosia, sed non est memor, a quibus audiverit. Dixit etiam, quod contenta in dicto articulo audivit dici post confessionem factam, ut dicitur, per dictum magistrum Parisius.

Super LXXXIIII° articulis respondit, quod Templarii acquirebant bona aliena pro domo et ordine Templi per fas et nefas. Interrogatus quo modo scit predicta, respondit, quod aliquando contingit in ecclesia Antheradensi, in qua ipse testis erat canonicus et habuit facere cum eis pro bonis dicte ecclesie Antheradensis.

Super LXXXXIII° respondit quod vidit in domo Templi fieri per fratres et ordinem Templi in Acon et in Tortosa magnas elemosinas pauperibus de pane, carnibus et pecunia; aliud super eo dixit, quod nescit. Super CV° articulo respondit verum esse, quod in eo continetur. Interrogatus quomodo scit predicta, respondit auditu gentium, de quibus non recordatur. Super CXX°, CXXI° et CXXII° articulis supradictis respondit super quolibet eorum iddem ut supra proximum. Interrogatus si scit aliqua contra ordinem predictum et contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.

XVI. Dominus *Guillelmus de Biblio*, qui moratur Nicosie, presbyter testis, qui coram dicto domino Famagustano episcopo constitutus juravit ut supradictus presbyter Johannes Frisoni. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis singulariter interrogatus respondit, ut infra sequitur. Et primo super XVI° articulo respondit, quod ipse testis in Acon stetit cum fratribus Templi in domo eorum pro clerico ipsorum quindecim annis;[1]) quo tempore vidit eos credere sacramenta altaris stando devote in ecclesia ad divina officia et communicando. Super XIX° respondit, quod fratres Templi pluries et frequenter vidit confiteri religiosis, aliquos minoribus, aliquos predicatoribus et aliquos aliis presbyteris; et hoc dixit se vidisse in Acon. Super XX. capitulo (sic) respondit dicens, quod ut diaconus servivit sacerdotibus dicti ordinis in celebrationibus missarum, quos sacerdotes dixit, quod vidit et audivit, cum missas celebrabant, quod in canone misse dicebant verba, per que conficitur corpus Christi. Super XXIX. articulo respondit, quod audivit dici, quod magister dicti ordinis aliqua fuerat confessus coram domino papa,[2]) sed nescit que; et dixit, quod ignorat, a quibus audiverit. Super LXXIII° articulo interrogatus, respondit, quod vidit in Acon fratres dicti ordinis aliis confiteri, quam presbyteris capellanis dicti ordinis, scilicet fratribus minoribus et predicatoribus et aliis presbyteris secularibus et per manus eorum communicari. Interrogatus de nominibus fratrum Templi, quos dicit se vidisse

37

---

[1]) Die überaus genauen Aussagen dieser Priester, welche mit den Templern als deren Genossen den grösseren Theil ihres Lebens zusammengewohnt haben, sind um so wichtiger, als dadurch die bisher mit Vorliebe gegen die Rechtgläubigkeit der Templer verwendeten Aussagen der vom „Hörensagen" deponirenden englischen Minoritenmönche völlig entkräftet werden. [2]) Dieses Mittel, den Ruf der Templer zu untergraben, war um so gefährlicher, da man ja ausserhalb gar nicht feststellen konnte, dass König Philipp diese Behauptung nur erlogen hatte, und dass Molay eben nie wieder nach Erhebung der Anklagen dem Papste vorgeführt worden ist.

confiteri et communicare, dixit, quod non est memor. Super aliis articulis dixit, contra dictum ordinem nec contra magnum preceptorem in Cypro constitutum vel fratres dicti ordinis dixit se nescire aliud, nisi quod supra dixit. Item si scit aliqua in specie contra dictum ordinem vel magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, respondit, quod non.

38 XVII. Dominus *Johannes de Bayes*,[1]) miles Nicosiensis testis, die tertio mensis Junii comparuit Nicosie coram dicto domino Famagustano episcopo, juravit ad sacrosancta dei evangelia corporaliter tacto libro, dicere plenam et meram veritatem super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis et super aliis, de quibus quereretur ab eo per eundem. Et interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis ipsius inquisitionis omnibus singulariter et divisim, respondit singulariter super eis, ut infra sequitur. Et primo super VIIII° articulo respondit se nichil scire; immo dicit, quod non credit, quod sit verum, quia in Nicosia, jam sunt plures et plures anni elapsi, quod vidit fratres dicti ordinis pluries et pluries in ecclesia Templi devote in die Veneris sancta ire flexis genibus ad adorandum crucem et ipsam crucem adorare ita bene devote, sicut aliquis alius fidelis Christianus. Interrogatus de nominibus dictorum fratrum, dixit, quod non est memor. Super XVI° articulo respondit, quod non credit, quod fratres Templi non crediderint et non credant sacramenta altaris. Immo dicit, quod credit, quod crediderint et quod credant. Interrogatus, quare credit, respondit, quia vidit pluries magistrum et fratres dicti ordinis in Nicosia in ecclesia Templi devote missas et divina officia audire et devote communicare, sicut quisque bonus Christianus facit; et dixit, quod vidit quendam fratrem Guidonem, tunc presbyterum capellanum domus Templi in Nicosia celebrare devotissime missam, et ita tantum devote, quod, quando volebat levare corpus Christi aliquantulum, an quando levaret, plorabat; et hoc dixit se vidisse Nicosie in ecclesia.

Super XIX. respondit, quod credit, quod credebant fratres dicti ordinis sacramenta ecclesie. Aliter dixit, quod ipse nescit. Super LXXIII. articulo respondit, quod non credit, quod sit verum, quia vidit fratrem Jacobum de Don Marin,[2]) nunc fratrem et preceptorem dicte domus in Nimocio — jam sunt decem anni — quod confitebatur fratri Ade de ordine carmelitarum. Et vidit etiam alios plures fratres de ordine Templi in Nicosia confiteri fratribus minoribus et predicatoribus. Interrogatus quando fuit hoc, respondit, quod jam sunt plures anni in Nicosia. Interrogatus qui fuerunt dicti fratres Templi, respondit, quod non recordatur de nominibus. Super aliis articulis

---

[1]) Französirt für Pendaïa, derselbe der mit Zeuge XIX. (resp. 40) bei der Ermordung des cyprischen Regenten Amalrich von Tyrus betheiligt gewesen zu sein scheint. Bustron l. c. 199. [2]) Derselbe Templer, der im cod. II No. 40 Doumanin, im cod. III. Doumann genannt wird. Siehe S. 192.

omnibus singulariter respondit, quod nescit aliquid contra ordinem vel fratres Templi, nec contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum. Item interrogatus, si scit aliqua in speciali contra ordinem Templi et magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, dixit quod non.

XVIII. Dominus *Jacobus Arditi de Acon*,[1]) canonicus Paphensis 39 ecclesie ac in specialibus vicarius ecclesie memorate, testis coram predicto domino Famagustano episcopo constitutus juravit, ut supradictus dominus Johannes de Bayes. Interrogatus et examinatus de dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et per ordinem, singulariter respondit, ut infra continetur. Et primo super LVIII°. articulo respondit, quod audivit dici in curia Romana post captionem magistri et quorundam aliorum fratrum de dicto ordine, quod fratribus dicti ordinis in eorum receptione tradebatur cuilibet recepto una cordula ad cingendum se cum ea, et audivit etiam dici de multis aliis erroribus supradictis in dictis articulis insertis, quod erant in dicto ordine, sed a quibus audiverit, dixit, quod non recordatur. Super CV° articulo respondit, quod audivit dici predicta Pictaviis in Romana curia post detentionem magistri et fratrum dicti ordinis: aliter dixit, quod nescit. Super CXX° articulo respondit, ut supra proximum dixit; aliter dixit, quod nescit. Super aliis articulis respondit singulariter, quod nescit, nisi quod supra dixit, hoc addito, quod audivit dici contra dictum ordinem publice in Acon, quod fratres dicti ordinis tenebant adeo eorum regulam privatam, quod nemo poterat eam scire. Item interrogatus, si scit aliqua alia vel contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, vel contra aliquem alium de dicto ordine, respondit quod non.

XIX. Dominus *Symon de Monteolivo*,[2]) miles de Nicosia et 40 Paphensis, testis supradicta die comparuit Nicosie coram supradicto domino episcopo Famagustano, et juravit in omnibus ut supradictus dominus Johannes de Bayes. Interrogatus et examinatus per eum super dicta inquisitione, et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum in hunc modum. Et primo super XVI° articulo respondit, quod non credit, quod contenta in eo sint vera, quia pluribus annis et pluribus [scil. locis] in Syria, in Acon, in Cypro conversatus est cum fratribus dicti ordinis Templi ad venandum et alias in domibus eorum, quibus annis multo-

1) Wenn wirklich der allgemeine Ruf oder „die Diffamation" der Templer so völlig untergraben war, wie Philipp es in den officiellen Actenstücken darstellt, so hätte dieser, damals am päpstlichen Hofe zu Poitiers weilende Zeuge mehr davon wissen müssen. 2) Die den Templern günstige Aussage auch dieses Zeugen ist um so gewichtiger, als er derartig politischer Gegner der angeklagten Ritterschaft war, dass er bereits zwei Tage später, am 5. Juni 1310, den Begünstiger derselben, Amalrich, ermordet. Bustron l. c. 199.

tiens et multotiens vidit eos honeste et devote adorare crucem et divina officia in eorum ecclesiis et alias aliquando audire, et stare ad ipsa audienda ita bene, quam unquam viderit aliquos fideles fidei Christiane, et ire ad ecclesias alienas ad venias. Super XXIX° articulo respondit, quod audivit dici predicta, aliter dixit, quod nescit.

Super XXXIIII., XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis singulariter interrogatus, respondit super quolibet eorum singulariter ut supra proximum in alio articulo. Super XXXVIII. articulo interrogatus respondit, quod verum est, quod fuit et erat suspicio contra fratres dicti ordinis de receptione eorum, quia dicebatur, quod eam faciebant clandestine receptionem in ordine predicto; et dixit, quod publice aliqui dicebant in Acon et aliqui in Cypro, quod ipsi faciebant dictam clandestinitatem, quia fratres nolebant, quod aliquis sciret vel scire posset eorum promissionem, quam faciebant in dicta receptione. Et aliqui dicebant, quod erat pro malo. Interrogatus, a quibus audivit dici predicta, respondit, vulgariter a gentibus, sed non est memor, a quibus. Super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod helemosine non fierent; immo dixit, quod vidit in Acon et in Cypro, quod fiebant in domibus Templi pauperibus magne helemosine in pane, pecunia et aliis, et vidit plures hospitari in domibus Templi in Acon et in Cypro, et ipse idem testis, qui loquitur, hospitatus est pluries in dictis domibus; et hoc dixit se vidisse continue a sua infantia, postquam cognovit bonum a malo. Super aliis articulis omnibus contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem in Cypro constitutum seu contra fratres dicti ordinis, dixit se nescire aliud, nisi quod supra dictum est. Item interrogatus, si aliud vel contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum seu contra fratres dicti ordinis (scil. sciret), dixit, quod nescit aliud, nisi quod supra testificatum est.

41 XX. Dominus *Balianus de Saxon*,[1]) miles Nicosiensis et Paphensis, testis, dicta die Nicosie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit ut supradictus dominus Johannes de Bayes. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit super quolibet eorum in hac forma. Et primo super XVI° articulo respondit, quod nescit aliquid, quod non crediderint sacramenta altaris. Immo credit, quod crediderint, et hoc dicit se credere, quia vidit magistrum nunc viventem, nomine fratrem Jacobum (scil. de Molay) et fratres plures de dicto ordine Nicosie in eorum ecclesia satis devote stare ad divina officia audienda, ut stant alii boni fideles Christiani. Super XIX. articulo respondit idem ut supra proximum. Super XX. articulo respondit, quod credit, quod presbyteri capellani dicant in canone misse verba, per que conficitur corpus Christi; aliter

[1]) Pro „Soissons“, derselbe Ritter, in dessen Hause die ganze Untersuchung abgehalten wird.

dixit, quod nescit. Super CXIX. et CXXI. articulis supradictis respondit, quod nescit aliud, nisi quod audivit dici contenta in eis et eorum quolibet in Nicosia; sed a quibus audiverit, dixit, quod non recordatur. Et alias super dictis articulis et aliis contra ordinem seu magnum preceptorem in regno Cypri constitutum vel contra fratres dicti ordinis Templi dixit, quod nescit. Item interrogatus, si scit aliqua contra dictum ordinem seu contra dictum preceptorem vel contra fratres aliquos de dicto ordine in generali vel speciali, respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra testificatum est.

XXI. Dominus *Stephanus de Caturcio*, assisius Nicosiensis ecclesie et canonicus Antheradensis dicto die comparuit Nicosie coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit in omnibus ut supradictus dominus Johannes de Bayes. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione, et omnibus articulis ipsius inquisitionis. Singulariter et divisim interrogatus super quolibet eorum respondit, ut infra sequitur. Et primo super XVI° et XIX° articulis supradictis super quolibet eorum dixit, quod nescit aliud, nisi quod credit, quod credant sacramenta altaris et ecclesie. Super XX° articulo respondit, quod credit, quod dicant dicta verba; aliter nescit. Super LXXXXIII. articulo respondit, quod jam sunt plures anni, quod ipse testis in Nicosia vidit magistrum Templi ad portam domus Templi, quod dari faciebat elemosinas multas in pecunia pauperibus ibi juxta portam astantibus. Aliud dixit, quod nescit. Super CXX., CXXI. et CXXII. respondit singulariter super quolibet eorum, quod audivit dici predicta contenta in eis, quod ita erat, sed a quibus audiverat, dixit, quod non est memor. Et aliud super contentis in dictis articulis et aliis dicte inquisitionis vel aliquo eorum, dixit, quod nescit. Item interrogatus, si scit aliqua contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum de hiis, que non contineantur in dictis articulis, respondit, quod non. 42

XXII. Dominus *Johannes, dictus Lombardus*,[1]) miles et vicecomes de Nicosia, testis, die supradicta Nicosie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit in omnibus ut supradictus dominus Johannes de Bayes. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit super quolibet eorum in hunc modum. Et primo super VI° articulo, qui incipit: „item quod dicebant illis etc.,“ respondit, quod non credit, quod sit verum hoc; immo dicit, quod credit, fratres Templi et preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum esse fideles fidei Christiane. Interrogatus quare credit, respondit, quia audivit dici, quod multi fratres de dicto ordine apud castrum de Saffect fuerunt capti per Sarazenos, et ante quod vellent abnegare Christum et fidem Christianam, 43

[1]) Parteigänger des Regenten Almerich und wie Zeuge 19 mit der Ueberwältigung der Templer 1308 beauftragt.

fuerunt decapitati.[1]) Interrogatus qui fuerunt dicti fratres, dixit, quod nescit.

Super XVI° et XIX° articulis supradictis singulariter respondit super quolibet eorum, quod credit, quod fratres dicti ordinis credant sacramenta altaris et sacramenta ecclesie. Super XX° articulo respondit, quod credit, quod dicant; aliter nescit. Super LXXVII.[2]) articulo respondit, quod audivit dici, quod fratres Templi non revelabant modum receptionis eorum; aliud super eo, dixit, quod nescit. Super LXXI. articulo respondit, quod audivit dici, sed non recordatur a quibus, quod fratres dicti ordinis non audent modum eorum receptionis revelare; aliud super eo dixit, quod nescit. Super LXXIIII. articulo respondit, quod non credit, quod sit verum, quod in eo continetur, quia vidit in Acon fratrem Guillelmum de Bellojoco, tunc magistrum ordinis Templi se confiteri fratri Petro de Regio, de ordine predicatorum presbytero; aliud nescit. Super CV. respondit, quod audivit dici, quod magister dicti ordinis, postquam fuit captus, fuit multa confessus, tamen per metum tormentorum. Super aliis articulis omnibus singulariter et divisim respondit se nichil scire aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus, si scit aliqua de hiis, que non contineantur in dictis articulis contra ordinem seu contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, respondit quod non.

44 XXIII. Dominus *Bernhardus*, prior Sti Georgii de Nicosia, testis, coram dicto domino Famagustano episcopo dicto die comparuit Nicosie, et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus dominus Johannes de Bayes.[3]) Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis singulariter et divisim, et super omnibus respondit, ut infra continetur. Et primo super I° articulo respondit, quod audivit dici predicta, postquam littere papales fuerunt de Romana curia portate in Cyprum contra Templarios; dixit tamen, quod ignorat a quibus audiverit. Super X. capitulo respondit iddem. Super XVI. et XIX. articulis respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris et sacramenta ecclesie. Aliud super eis dixit, quod nescit. Super XX. articulo respondit, quod credit, quod dixerint et dicant presbyteri capellani dicti ordinis dicta verba; aliter dixit, quod nescit. Super XXIX. articulo respondit, ut supra super I° articulo. Super XXXI. articulo respondit iddem. Super XXXVI. articulo respondit, quod audivit dici predicta, sed non recordatur a quibus. Super XL. et XLVI. articulis supradictis respondit, ut supra proximum; aliter dixit, quod nescit. Super LXXXXIII° articulo de elemosinis respondit, quod ipse vidit pluries fieri elemosinas in Nicosia ad domum Templi pauperibus de pane et carnibus diebus dominicis et in diebus Jovis, et aliquando de

---

[1]) Die Thatsache selbst ist vielfach beglaubigt, s. u. A. Bustron l. c. 111.
[2]) Die Nummer kann nicht richtig sein, eher LXVIIII. [3]) Die Abkürzungen des Schreibers werden von hier ab immer willkürlicher und liederlicher.

pecunia. Aliud super eo dixit, quod nescit. Super LXXXXVIII° articulo respondit iddem, ut supra dixit super I° articulo. Super CXI. articulo respondit ut supra proximum. Super CXXI. articulo respondit, quod audivit dici, quod magister et fratres dicti ordinis, qui fuerunt numero septuaginta duo, fuerunt confessi coram domino papa errores in dictis articulis nominatos. Et predicta dixit se audivisse dici in Nicosia, postquam littere papales contra Templarios fuerunt portate in Cyprum. Interrogatus a quibus audivit dici, respondit, quod non est memor. Super aliis omnibus articulis supradictis respondit se nil scire, nisi quod supra dixit. Interrogatus si scit aliqua de hiis, que non contineantur in dictis articulis contra dictum ordinem seu contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, respondit, quod non.

Die quarta mensis Junii.

XXIIII. Dominus *Philippus Bonjory*, assisius Famagustane ecclesie, testis, comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et juravit coram eo ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro et scripturis, et dicere plenam et meram veritatem super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis singulariter et divisim, et super aliis, de quibus interrogaretur ab eo, respondit super quolibet eorum, ut infra sequitur. Et primo super I° articulo respondit, quod post dictam inquisitionem in Cypro contra ordinem et fratres Templi inceptam audivit dici predicta in Famagusta, sed a quibus audiverit, dixit, quod non recordatur. Super XVI. articulo respondit, quod credit, quod crediderint et credant fratres dicti ordinis sacramentis altaris, quia vidit in Famagusta — jam sunt plures et plures anni — aliquos fratres, de quorum nominibus non est memor, de dicto ordine Templi pluries venire ad dictam Famagustanam ecclesiam et ibi stare devote ad audiendum missas et divina officia, et hoc ante captionem magistri ordinis predicti. Super XIX. respondit, quod credit, quod credant; aliter nescit. Super XX. articulo respondit, quod vidit presbyteros cappellanos dicti ordinis in Nimocio devote ad ecclesiam Templi missas celebrare, et credit, quod tunc dixerint in canone misse verba, per que conficitur corpus Christi; aliter dixit, quod nescit. Super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent in ordine Templi. Immo dicit, quod vidit Nimocii et in Famagusta in domibus Templi, quod fiebant per ordinem Templi magne elemosine de pane, carnibus et ferculis pauperibus, et hoc ante captionem magistri dicti ordinis et a quatuordecim annis citra et per ipsum tempus. Super CXX. articulo respondit, quod audivit dici contenta in eo, postquam magister dicti ordinis fuit arrestatus per dictum papam,[1]) sed a

[1]) Diese Aussage zeigt deutlich, wie sehr Philipps Vorgeben, dass der Papst Molay habe verhaften lassen, Glauben gefunden hat; wie viel höheren Werth aber auch diese im Gegensatz zu jenen abgegebenen Aussagen beanspruchen.

quibus audiverit, dixit, quod non est memor. Super aliis articulis omnibus dixit se nil scire contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis in Cypro constitutum, nisi quod supra dixit. Interrogatus si scit aliqua contra ordinem Templi seu contra magnum preceptorem dicti ordinis in Cypro constitutum, que non contineantur in dictis articulis vel aliquo eorum, respondit, quod non.

46 XXV. Dominus *Andreas Busatus*, burgensis de Famagusta, mercator, testis, comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo in Nicosia et juravit ut supradictus dominus Phylippus in omnibus et per omnia. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis supradictis, singulariter et divisim respondit super quolibet eorum, ut infra sequitur. Et primo[1]) super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent in ordine Templi. Immo dicit, quod vidit in Acon et in Nimocio pluribus et pluribus vicibus dare ad domos Templi pro dicto ordine qualibet hebdomade elemosinas pauperibus in pane et aliquando in pecunia. Super LXXXXIV. articulo respondit, quod audivit dici in Acon predicta in dicto articulo contenta, sed non recordatur, a quibus. Super aliis omnibus articulis supradictis singulariter respondit, se nil scire aliud, nisi quod supradixit. Item interrogatus si scit aliqua contra dictum ordinem seu contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum de hiis, que non continentur in dictis articulis seu eorum altero, respondit, quod non aliud, nisi quod audivit dici in Famagusta, quod mulieres dicebant, quod fratres ordinis Templi dicebant, quod mulieres, cum quibus fratres Templarii carnaliter non egerunt, non erant domicelle.

47 XXVI. Dominus *Bernhardus de Aquilano*,[2]) miles, habitator Famaguste, testis comparuit Nicosie coram dicto domino Famagustano episcopo et juravit in omnibus et per omnia, ut supradictus dominus Phylippus. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum singulariter et divisim super quolibet eorum, respondit, ut infra proximum continetur. Et primo super XVI. et XIX. articulis respondit singulariter, quod credit, quod fratres dicti ordinis Templi crediderint et credant sacramenta altaris et sacramenta ecclesie. Et dixit, quod quadam die in Acon vidit fratrem Guillelmum de Helioto,[3]) tunc magistrum dicti ordinis Templi multum devote communicare et corpus Christi recipere Super XXXVI. et XXXVII. articulis supradictis respondit singulariter super quolibet eorum, quod audivit dici predicta. Interrogatus, ubi et quando et a quibus audivit dici, respondit, quod in Acon et a fratribus dicti ordinis et inter gentes de Acon ante perditionem terre Acon. Dixit tamen, quod non recordatur de nominibus

---

[1]) Danach hat man diesen Zeugen über Dinge, die er nicht verstehen kann, gar nicht gefragt. [2]) Ob er verwandt mit dem Zeugen 19 ist, liess sich nicht feststellen. [3]) Kann nur verschrieben sein für Belioco = Beaujeu.

illorum, a quibus audivit dici predicta. Interrogatus, que fuerunt illa, que audivit dici, respondit, quod nemo poterat scire modum receptionis eorum nisi fratres dicti ordinis. Super LXXIII. articulo respondit, quod audivit dici predicta in dicto articulo contenta a fratribus dicti ordinis, de quorum nominibus non recordatur. Interrogatus ubi audivit dici predicta, respondit in mari super quadam navi, in qua ibat de Nimotio ultra mare.[1])

Super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod non fierent elemosine in dicto ordine. Immo dicit, quod vidit pro dicto ordine in Acon ante perditionem Acon magistrum et fratres dicti ordinis pro dicto ordine facere fieri ad domum Templi pluribus vicibus in epdomada elemosinas magnas pauperibus, militibus, viduis, damicellis et aliis, in pecunia aliquando et in pane, carnibus et ferculis aliquando et in robbis aliquando. Super aliis articulis omnibus respondit singulariter se nil scire de contentis in eis vel aliquo eorum, nisi quod supra dixit. Item interrogatus super [ ], si scit aliqua contra dictum ordinem et magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, de quibus, seu que non contineantur in supradictis articulis vel aliquo eorum, respondit, quod non.

XXVII. Dominus frater *Franciscus*, prior Sti Juliani de Nicosia de ordine cruciferorum, testis comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus dominus Phylippus. Interrogatus et examinatus per dictum dominum episcopum super dicta inquisitione, et omnibus articulis ipsius inquisitionis, singulariter et divisim interrogatus, respondit super quolibet eorum, ut hic sequitur. Et primo super XVI° et XIX° articulis supradictis singulariter respondit, quod nescit, si fratres Templi non credebant sacramenta altaris vel ecclesie; dicit tamen, quod credit, quod ipsi credebant dicta sacramenta et altaris ecclesie. Super XL. articulo respondit, quod audivit dici predicta in Nicosia, postquam fuit ibi incepta inquisitio contra ordinem et contra fratres Templi. Interrogatus, a quibus audivit, dixit, quod non recordatur a quibus. Interrogatus, si alias audiverat dici predicta ante dictam inquisitionem, dixit, quod non.[2]) 48

Super LXXXIII. (sic pro 93) articulo respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent in ordine Templi. Immo dicit, quod vidit in Acon, antequam caperetur a Sarazenis, quod in domo Templi pro dicto ordine fiebant magne elemosine pauperibus in pane, carnibus aliquando et quando quoque in pecunia, et hoc qualibet epdomada; et ipse idem testis pro hospitali Sti Juliani tribus diebus de qualibet epdomade recipiebat de domo Templi elemosinas de pane, carnibus et vino; et hoc fiebat pro dicto ordine Templi. Super aliis articulis om-

[1]) Die ganze Art der Fragestellung zeigt das Streben der Commission, die Wahrheit um jeden Preis festzustellen und das Verhör nicht zu einem Scheinverfahren werden zu lassen. [2]) Diese erneuerte Frage zeigt, wie peinlich die Commissare darauf bedacht waren, Belastendes gegen den Orden zu erfahren.

nibus respondit singulariter se nil scire, nisi quod supra dixit. Item interrogatus, si scit aliqua contra dictum ordinem Templi vel contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum de hiis, que non contineantur in dictis articulis, respondit, quod non.

49 XXVIII. Dominus *Guido de Bandes Acconensis,* nunc burgensis mercator Famagustanus, testis, comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus dominus Phylippus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, super omnibus respondit singulariter in hac forma. Et primo super X° articulo respondit, quod non est verum, quod fratres Templi crucem pedibus conculcarent, quod ipse testis sciat. Immo dixit, quod in Acon et in Cypro in Nimocio pluribus et pluribus vicibus in die Veneris sancta ipse testis, qui loquiter, vidit fratres dicti ordinis discalciatos et excapiglatos ire in ecclesia Templi ad adorandum et orare crucem devotissime adeo bene, quam unquam viderit aliquos fideles fidei Christiane. Item dixit, quod frequenter vidit eos ire in orationibus ad venias ecclesiarum, sicut faciebant alii Christiani et devote. Super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod non fierent elemosine; immo dicit, quod vidit in Acon et in Cypro in domibus Templi multotiens fieri magnas elemosinas pauperibus hominibus, viduis, mulieribus et damicellis et aliis de pane et carnibus, et aliquando de robbis et vestimentis. Super CVIII. articulo respondit, quod audivit dici, quod quicquid magister ordinis cum conventu suo faciebat et ordinabat de bono, licito et honesto, quod totus ordo tenebat et observabat: dixit tamen, quod non recordatur a quibus. Super aliis articulis omnibus singulariter respondit, se nil scire aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus si scit aliquid contra dictum ordinem seu contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum de hiis, que non contineantur in dictis articulis, respondit, quod non.

50 XXIX. *Perocius,* filius quondam domini Georgii confini Acconensis, mercator, nunc et burgensis Famagustanus, testis, dicta die in Nicosia comparuit coram dicto domino episcopo Famagustano, et juravit in omnibus et per omnia, ut supra juravit dominus Phylippus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis dicte inquisitionis supra scriptis per dictum dominum episcopum singulariter et divisim, respondit super eis et eorum quolibet, ut infra sequitur. Et primo super X. articulo respondit, quod nescit aliquid; et credit, quod non sit verum, quod in dicto articulo continetur, cum ipse viderit quendam presbyterum capellanum dicti ordinis in Nicosia cum cruce in manu devote excommunicare diabolos, qui erant, ut dicebatur, in corpore unius mulieris de Montaro, et in tantum excommunicavit eos cum dicta cruce, quod fecit eos exire, ut tunc dicebatur, de corpore

dicte mulieris.[1]) Interrogatus de nomine dictorum presbyteri et mulieris, dixit, quod nescit, quia non quescivit [pro quesivit] de nominibus eorum. Interrogatus de tempore dixit, quod sunt plures anni elapsi.

Super XVI. articulo respondit, quod nescit, quod non credant sacramenta altaris vel non crediderint. Immo dixit, quod credit, quod crediderint, et quod credant dicta sacramenta, quia vidit fratres Templi in Nimocio et in Nicosia in ecclesiis Templi communicare et corpus Christi recipere devote, sicut faciunt boni christiani. Et hoc dixit se vidisse pluribus vicibus ante detentionem magistri et fratrum Templi, jam sunt plures anni elapsi. Interrogatus de nominibus dictorum fratrum, dixit, quod non cognovit eos nominibus, tamen cognovit eos, quod erant fratres Templi. Super XIX. articulo respondit, quod nescit aliud, nisi quod credit, quod ipsi credebant sacramenta ecclesie.

Super XX. articulo respondit, quod nescit aliquid aliud, nisi quod credit, quod fratres presbyteri capellani dicti ordinis dicebant dicta verba.

Super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent in dicto ordine, quia dicit, quod vidit in Acon fratrem Guillelmum de Belieco (pro Bellojoco), tunc magistrum dicti ordinis, quod in domo Templi dari faciebat multas elemosinas de pane et carnibus et aliquando de pecunia; et dicte elemosine fiebant frequenter pauperibus. Et dixit etiam, quod ipse vidit in Cypro in Nicosia, videlicet ad portam domus Templi dare pauperibus per fratres dicti ordinis pro dicto ordine multas elemosinas in pane, pecunia et aliquando in carnibus et ferculis; et qui dixit se vidisse in Acon [fore] ut dixit, antequam Sarazeni eam caperent, et quod dixit se vidisse in Nicosia; dixit quod fuerunt, jam sunt duodecim anni et ab illo tempore citra. Super aliis articulis singulariter interrogatus, respondit singulariter, se nil scire aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus, si scit aliqua contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis, que non contineantur in dictis articulis vel aliquo eorum, respondit, quod non.

XXX. Nobilis miles dominus *Henricus de Bibbio* et nunc miles Nicosiensis, testis, die quinto mensis Junii Nicosie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit ad sancta dei evangelia corporaliter tacto libro et sacrosancta dei evangelia (sic) dicere verum super dicta inquisitione et omnibus articulis supradictis dicte inquisitionis et super aliis omnibus, de quibus interrogaretur ab eo. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et articulis omnibus ipsius inquisitionis singulariter et divisim, respondit super quolibet eorum sic. Et primo super VIII. articulo respondit, quod non credit, quod sit 51

---

[1]) So unglaubwürdig ein solcher Vorgang der Anschauung des 19. Jahrh. erscheint, so zeigt er doch das Gegentheil der von Philipp behaupteten allgemeinen „Diffamation" der Templer an. Im Ganzen ist auf die Aussage obiges Zeugen um deswillen kein hoher Werth zu legen, da er sichtlich viel Subjectives einflicht.

verum. Immo dixit, quod vidit eos bellare pro defensione fidei Christiane in Tripoli contra saracenos et inimicos fidei Christiane melius vel adeo bene, quam aliqui alii boni et fideles Christiani faciebant. Item dixit se vidisse illud iddem in Acon; et hoc dixit se vidisse, cum saraceni fecerunt eorum exercitum super Tripoli, et quando venerunt ad capiendum Acon. Super X. articulo respondit, quod non credit, quod sit verum; immo dixit, quod nunquam vidit aliquos magis honorare et revereri crucem, quam fratres Templi, sicut ipse testis vidit in Acon et in Cypro in Nicosia, videlicet et in Tripoli in die Veneris sancta et in aliis diebus. Et dixit, quod vidit eos in Nicosia in die Veneris sancta ire ad adorandum crucem flexis genibus per spatium longitudinis trium cannarum (sic) et multum reverenter ipsam crucem osculari. Et hoc dixit, quod fuit, jam sunt plures anni. Interrogatus de nominibus dictorum fratrum, respondit, quod non est memor. Interrogatus ubi fuit hoc, respondit in ecclesia Templi.

Super XXXVI° articulo respondit, quod audivit dici predicta vulgariter a gentibus, sed a quibus non recordatur, quod fratres Templi ita clandestine recipiebantur in dicto ordine, quod nemo poterat ipsorum receptionem scire; et hoc dixit, se audivisse dici in Syria. Super XXXVIII° articulo respondit, quod verum est, quod in eo scriptum est. Interrogatus quomodo scit predicta, respondit auditu, ut supra proximum dixit. Super XXXIX. respondit iddem, ut supra proximum. Super LXX. respondit, quod nescit aliud, nisi quod audivit dici, quod fratres Templi nunquam revelabant modum receptionis ipsorum. Interrogatus, ubi et a quibus audivit, respondit, quod in Syria, sed a quibus audiverit, dixit, quod non est memor. Super LXXIIII. articulo respondit, quod nescit aliud de contentis in eo, nisi quod audivit dici a quodam presbytero seculari, de cujus nomine non recordatur, qui steterat, ut dicebat, cum Templariis in Cypro, quod ipse receperat plurium fratrum (sic) Templi de eorum peccatis.

Super LXXXXIII. articulo de elemosinis respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent in ordine Templi; immo dixit, quod ipse vidit in Acon facere in dicto ordine magnas elemosinas pauperibus ad domum Templi, antequam civitas ipsa Aconensis perderetur de manibus christianorum. Interrogatus que elemosine fiebant et quibus, respondit, quod de pane et carnibus, et aliquando de robbis et vestimentis, et aliquando de pecunia pauperibus militibus, viduis, damicellis et aliis. Et dixit, quod vidit etiam in domo Templi in Acon hospitari pauperes peregrinos et alios pauperes. Super LXXXXIIII. articulo respondit, quod audivit dici predicta communiter a gentibus vulgariter in Acon, sed non recordatur, a quibus. Super LXXXXVII. respondit, quod audivit dici a gentibus in Acon, quod fratres Templi tenebant eorum capitula clandestine, nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis Templi; dixit tamen, se non recordari, a quibus audiverit dici.

Super CXIIII. articulo respondit, quod audivit dici a domino Baliano de Metre, nunc in Nicosia morante, quod ipse dominus Balianus

fuit captivus in Babylonia, terra saracenorum. Et cum ibi esset captivus, audiverat a duobus viris, qui fuerant de fratribus dicti ordinis, et facti erant tunc denegeti, et ad fidem saracenorum conversi et de saracenis facti, quod dixerant sibi, domino Baliano, quod nullus error contra fidem christianam erat in ordine Templi. Super omnibus aliis articulis supradictis singulariter respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus si scit aliqua contra dictum ordinem et magnum preceptorem in regno Cypri constitutum, quod non contineantur in dictis articulis, respondit, quod nescit aliud, nisi ut supra testificatum est.

XXXI. Nobilis miles, dominus *Phylippus de Ybellino*,[1] filius quondam domini Baliani de Ybellino de Nicosia, testis, die supradicto comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit in omnibus et per omnia ut supradictus dominus Henricus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis supradictis singulariter et divisim, super quolibet eorum respondit in hunc modum. Et primo super VIIII. articulo respondit, quod non credit, quod sit verum, cum ipse testis vidit in Nicosia et in Nimotio fratres Templi ita devote in eorum ecclesiis et alibi honorare et adorare crucem, quam unquam viderit aliquos christianos; et hoc dixit se vidisse pluribus vicibus, jam sunt plures anni. Super XII. articulo respondit iddem ut supra. Supra XVI. articulo respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris. Interrogatus quare credit, respondit, quia pluries vidit eos Nicosie et Nimotii in eorum ecclesiis devote stare et audire divina officia et celebrationem misse et corpus Christi adorare; et hoc dixit, quod vidit, jam sunt plures anni. 52

Super XXXVI. articulo respondit, quod audivit dici a gentibus, de quibus non recordatur, quod fratres recipiuntur in ordine nullis presentibus nisi fratribus dicti ordinis Templi. Interrogatus a quibus audivit dici, respondit, quod non recordatur. Super XXXVIII. capitulo respondit, quod fuit et erat suspicio contra dictum ordinem propter clandestinam receptionem fratrum dicti ordinis, quam faciebant, ut dicitur. Interrogatus, que suspicio erat, respondit, quod nescit aliud, nisi quod gentes murmurabant, aliqui dicentes, quod talem clandestinitatem fratres Templi non faciebant pro bono, et alii dicebant, quod bene faciebant. Super LXXXIII. (pro 93) articulo respondit, quod non est verum, quod elemosine non fierent in dicto ordine; immo dixit, quod fiebant: jam ipse testis vidit pluries et pluries in Nimotio et in Nicosia ad domus Templi — jam sunt plures anni ante arrestationem fratrum Templi — magnas elemosinas fieri de pane et carnibus et

[1] Trotz der näheren Bezeichnung, Sohn des Balian Yb., ist schwer festzustellen, ob dieser dem regierenden Fürstenhaus nahe verwandte Ritter der bei Bustron l. c. 134 genannte Seneschall Cyperns oder einer der zahlreichen Vettern gleichen Vornamens gewesen ist.

pecunia et vestimentis pauperibus militibus, viduis, damicellis et aliis et religiosis etiam. Et dixit, quod audivit dici, quod hospitalitatem servabant ibi hospitando extraneos, cum volebant; et ipse idem testis Nimotii hospitatus est in domo Templi. Super LXXXXIIII. articulo respondit, quod non est verum; immo dicit, quod audivit dici a domino marescalco Templi et ab aliis de dicto ordine, quod erat peccatum augmentare dictum ordinem per fas aut nefas. Interrogatus de tempore, dixit, quod non recordatur. Super omnibus vero aliis articulis supradictis singulariter et divisim respondit, se nil scire. Item interrogatus, si scit aliqua contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis, que non sint scripta in articulis supradicte inquisitionis, respondit, quod non.

53 XXXII. Nobilis miles, dominus *Balianus de Mirabello*,[1]) miles Famagustanus, testis, dicta die Nicosie comparuit coram dicto domino Famagustano episcopo, et juravit ut supradictus dominus Henricus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et super omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, super quolibet eorum respondit, ut infra sequitur. Et primo super VIIII. articulo dicte inquisitionis respondit, quod non credit, quod sit verum contenta (sic) in eo, quia ipse testis vidit contrarium, et quia vidit fratres Templi in Nicosia in eorum ecclesia in die Veneris sancta bene et multum devote ire, excalciatos et excapillatos, item sine re aliqua in capite ire ad adorandum et osculandum crucem, et ipsam orare et osculari adeo bene, quam unquam viderit fideles christianos. Interrogatus de tempore, dixit, quod jam sunt plures anni. Super XVI. articulo respondit, quod credit, quod fratres Templi crediderint et credant sacramenta altaris, quia vidit eos pluribus vicibus et frequenter in Nicosia in eorum ecclesia stare et missas et divina officia audire. Et duabus vicibus et diversis diebus, dixit, quod vidit fratrem Jacobum de Don Marin et fratrem Ayme marescalcum et alios fratres quam plures de dicto ordine in ecclesia Templi Nicosie communicare devote, ut faciunt alii christiani. Interrogatus quando vidit hoc, respondit, quod jam sunt plures et plures anni. Super XXXVI. articulo interrogatus respondit, quod audivit dici, quod fratres Templi faciebant receptionem fratrum clandestine, propter quam receptionem, dixit, gentes murmurabant, aliqui dicentes, quod erat pro malo talis clandestinitas; aliud super eo dixit, quod nescit.

Super LXXVI. articulo respondit, quod nescit aliquid de contentis in eo, dixit tamen, quod audivit dici a fratre Adam de ordine carmelitarum, qui in Nicosia moratur, quod pluries audiverat confessiones

---

[1]) Dieser zu der den Templern politisch feindlich gesinnten Partei gehörige Ritter heisst bei Bustron l. c. 207 Guielmo mit Vornamen. Seine und der vorangegangenen Zeugen Deposition beweist, wie trotz der päpstlichen Bullen die Diffamation des Ordens auf Cypern nicht gelungen war, und die Wahrheit überall da sich hervordrängt, wo Philipps IV. raffinirte Mittel fehlen.

fratrum Templi de eorum peccatis ab ipsis fratribus, qui se confitebantur ab eo in Nicosia. Interrogatus de tempore, dixit, quod sunt plures anni elapsi. Super LXXXXIII. articulo respondit, quod non est verum, quod in dicto ordine non fierent elemosine; immo dixit, quod vidit Nicosie et in Famagusta ad domus Templi fieri magnas elemosinas peuperibus pro dicto ordine de pane, carnibus et pecunia et aliquando de vestimentis. Interrogatus quando vidit hoc, respondit a viginti annis citra, et per ipsum tempus. Super aliis articulis omnibus singulariter respondit, quod nescit aliquid de contentis in eis. Item interrogatus, si scit aliqua contra dictum ordinem vel contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, que non contineantur in supradictis articulis, respondit, quod non.

XXXIII. Frater *Baldouinus de Villaganti* Atrebatensis diocesis, prior predicatorum in Nicosia, testis, dicto die Nicosie comparuit coram dicto domino episcopo Famagustano, qui juravit in omnibus et per omnia, ut juravit dominus Henricus supradictus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis suprascriptis per dictum dominum episcopum, respondit super eis et quolibet eorum singulariter isto modo. Et primo super I. . . . XXVIII. articulis supradictis respondit, quod audivit dici a fratribus dicti ordinis predicatorum, qui nuper venerunt de ultra mare et quod audivit legi litteram domini pape presentis temporis,[1]) quod magister Templi et multi fratres de dicto ordine Templi fuerant confessi, que in dictis litteris continebantur. Aliud super eis dixit, quod nescit. Super XXVIIII. . . . LXXII. articulis respondit, quod audivit dici a fratribus predicatoribus, qui venerunt de ultra mare, quod magister Templi et multi fratres de dicto ordine fuerunt confessi majorem partem errorum, de quibus inquirebatur contra eos, quam confessionem dicebant dicti fratres predicatores, quod audiverant dici, quod fecerat Parisius et in Apulia et in Aquis-mortuis coram dicto domino papa.[2])

54

Super LXXIII. respondit, quod nescit, quod fuerit injunctum, ut in dicto articulo continetur; dixit tamen, quod audivit dici a fratribus de ordine predicatorum, de quibus dixit se non recordari, quod pluries fratres Templi se confitebantur ab eis de eorum peccatis. Super aliis articulis a dicto LXXIII. articulo usque ad LXXXXIII. articulum respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Super LXXXXIII. articulo respondit, quod nescit aliquid, quod [non] fierent elemosine in dicto ordine. Immo dixit, quod vidit citra mare in Cypro, in Nicosia et in Nimotio, videlicet a XVI annis citra et per ipsum tempus pluribus annis fieri per ordinem Templi ordini et fratribus predicatorum de Nicosia et de Nimotio magnas elemosinas

[1]) Nackter ist von einem nichttemplerischen Zeugen es sonst nirgend ausgesprochen, dass die „diffamatio Templariorum“ erst durch das Bekanntwerden der päpstlichen Bullen erfolgt sei. [2]) In keinem dieser drei Orte ist der Papst gewesen.

de pane, [vino] et de denario ad domus Templi. Et in Francia in multis locis, dixit, quod vidit iddem fieri. Et dixit etiam, quod vidit in dicto ordine ad domus Templi talem hospitalitatem servare recipiendo et hospitando ad eorum domus Templi religiosos et alios volentes ibi hospitari. Et ipse idem testis, ut asseruit, hospitatus est in domo Templi. Super omnibus aliis articulis singulariter respondit se nescire aliud, nisi quod supra dixit hoc addito, quod dixit se audivisse dici a fratre Raymundo Tholesano et fratre Gerardo Parisiensi et pluribus aliis de ordine predicatorum, quod ipsi audiverant dici, quod multi fratres Templi fuerant confessi errores in dictis articulis notatos. Item interrogatus si scit aliqua contra dictum ordinem et magnum preceptorem dicti ordinis, que non contineantur in supradictis articulis, respondit quod nescit aliud, nisi quod supra dictum est.

55 XXXIIII. Frater *Nicolaus de Marsiliaco* lector loci predicatorum in Nicosia, testis, dicto die comparuit Nicosie coram dicto domino episcopo Famagustano, qui juravit ut supradictus dominus Henricus. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter et divisim, super quolibet eorum respondit, ut infra sequitur. Et primo super XXXVI. articulo respondit, quod audivit dici predicta a gentibus a perditione terre Aconensis citra vulgariter, nescit tamen a quibus, quia non est memor. Super XXXVIII. articulo respondit, quod audivit dici, quod erat suspicio contra dictum ordinem Templi de eo, quod faciebant receptionem fratrum in dicto ordine Templi clandestine. Dixit tamen, se non recordari a quibus. Super LXXIII. articulo respondit, quod audivit dici, quod mandabatur fratribus Templi per eorum superiores, ut non confiterentur aliis, nisi fratribus presbyteris capellanis Templi et aliquibus de ordine carmelitarum. Dixit tamen se non recordari, a quibus audiverit, nec de nominibus fratrum de carmelito (sic), qui confessiones Templariorum audiebant, et aliud dixit, quod nescit. Super LXXXXIII. et super omnibus aliis, quibus supra respondit, dixit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit.[1]) Item interrogatus si scit aliqua contra dictum ordinem Templi vel contra magnum preceptorem in regno Cypri constitutum, que non contineantur in supradictis articulis, respondit, quod non.

56 XXXV. Frater *Symon de Sarezariis*,[2]) prior hospitalis Sti Johannis Jerosolimitani in Nicosia testis. Interrogatus et examinatus super dicta inquisitione et omnibus articulis ipsius inquisitionis singulariter

[1]) Der Wortlaut ist vom Schreiber vielfach verunstaltet. [2]) Bei der gegen Schluss des Protocolls übergrossen Flüchtigkeit des Schreibers ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser und der sonst „Guido de Severac" genannte damalige Grossprior Cyperns identisch sind. Auch diese Aussage, die gegenüber den präcisen Angaben der vorher verhörten Zeugen sich auf „Hörensagen" stützt, kann nicht als belastend angesehen werden.

et divisim, respondit super quolibet eorum, ut hic infra continetur. Et primo super primo . . . XII. articulis supradictis singulariter respondit, quod nescit aliud de contentis in eis vel aliquo eorum, nisi quod frater Lacterius, prior dicti hospitalis in partibus Francie scripsit sibi, contenta in dictis articulis per suas litteras, dicens in ipsis litteris, quod magister Templi et aliqui ex fratribus Templi fuerant confessi predicta Parisius. Super XVI. articulo respondit, quod audivit dici, quod non credunt fratres dicti ordinis Templi sacramenta altaris, sed a quibus audiverit, dixit, quod non est memor. Super XVII. articulo respondit, quod audivit dici, sed non recordatur a quibus, quod fratres Templi non credunt sacramenta ecclesie. Super XIX. articulo respondit, quod audivit dici contenta in dicto articulo esse vera. Interrogatus a quo audivit dici, respondit a quodam fratre minore, de cujus nomine non recordatur. Et ille frater dixit sibi, quod audiverat dici. Super XXIIII. articulo respondit, quod audivit dici predicta a gentibus, postquam fuerunt papales littere portate in Cyprum contra Templarios hoc anno, sedtamen a quibus audiverit, dixit, quod non recordatur. Super XXIX. articulo respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit in principio de litteris sibi transmissis et de contentis in eis.

Super XXX. . . . XXXIII. articulis singulariter super quolibet eorum respondit, quod nescit aliud, nisi quod audivit dici predicta in Nicosia hoc anno, postquam littere papales fuerunt portate in Cyprum contra Templarios,[1]) sed non recordatur, a quibus. Super XXXIIII. et XXXV. articulis respondit, quod vera sunt contenta in eis. Interrogatus quomodo scit predicta, respondit, quod audivit dici predicta hoc anno, postquam rumores fuerunt in Cypro contra Templarios, sed non recordatur, a quibus audiverit. Super XLVIII. articulo et usque ad LXIIII. articulum singulariter respondit super quolibet eorum, se nichil scire de contentis in eis. Super LVIIII. et super aliis articulis a LVIIII. articulo usque ad LXXXXVII. articulum respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit super VII. articulo de ydolis.

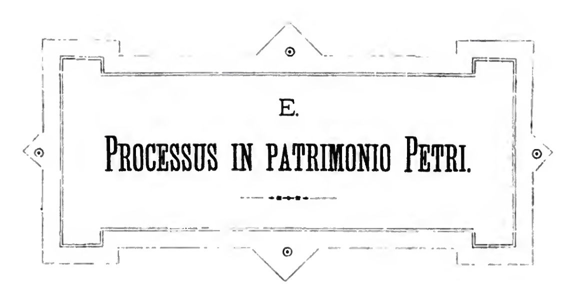
Super LXXXXVII. . . . . CI. articulis respondit singulariter, quod audivit dici contenta in eis, sed a quibus audiverit, dixit, quod non recordatur. Super CV. articulo respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit in principio. Super CVIII. articulo respondit, quod audivit dici predicta; sed a quibus audiverit, dixit, quod non est memor. Super CXX. articulo respondit, ut supra dixit in principio. Super omnibus aliis articulis singulariter et divisim respondit, quod nescit aliud, nisi quod supra dixit. Item interrogatus si scit aliqua contra dictum ordinem Templi seu contra magnum preceptorem dicti ordinis in regno Cypri constitutum, que non contineantur in supradictis articulis, respondit, quod non.

---

[1]) Also erst 1310!

Et ego Onufrius, judicis Nicolai de Fractis, publicus imperiali auctoritate notarius, prout in dicto originali dictorum testium inveni, vidi et legi sic contineri, ita hic fideliter in sex petiis carte de pergameno transscripsi et exemplavi mandato et auctoritate reverendi in Christo patris domini Petri, dei gratia Nimotiensis episcopi et administratoris Nicosiensis ecclesie per sedem apostolicam deputati, et in publicam formam redegi sub anno domini millesimo trecentesimo decimo, indictione octava, die decimo nono mensis Junii Nicosie in domo dicti domini episcopi Nimotiensis, presentibus venerabilibus viris domino Petro de Plexia, archidiacono Nimociensis ecclesie, et domino Rolando, dudum capellano domini Tyrensis et canonico Antheradensis et presbytero Johanne Fresoni de Nicosia testibus vocatis et rogatis.





E.

Processus in patrimonio Petri.

Gleichzeitig mit der grossen päpstlichen Commission, die in Paris über den Orden als Ganzes inquiriren sollte, hatte Papst Clemens V. den Bischof Jacob von Sutri und den Magister Pandulf von Sabello, „prepositus de Chableis" an der Kirche des heiligen Martin von Tours, beauftragt, die Untersuchung gegen den Templerorden in Umbrien, dem Patrimonium Petri in Tuscien, dem Herzogthum Spoleto, den Abruzzen, Campanien, dem Küstengebiet sowie gegen den dort bestellten Grosspräceptor zu führen, mit der Ermächtigung, Andere als Beisitzer hinzuzuziehen, welche ihnen für den Gang der Untersuchung nützlich scheinen würden.

Diese päpstliche Commission ist ihrer Aufgabe in ganz anderer Weise gerecht geworden, als es sonst geschah, indem sie in den oben genannten Landestheilen umherreiste, mit ausserordentlicher Förmlichkeit verfuhr, vier- bis fünfmal die wenigen vorgefundenen oder ergriffenen Mitglieder des Ordens vergeblich zu Aussagen zu bewegen suchte, und schliesslich — es ergeben das unverblümt die Acten — durch Foltern zum Bekennen der von Clemens gewünschten Punkte zwang. Es ist hierbei, um theils den Schein des Rechts zu wahren, anderntheils dem Papst aber die gewünschten Resultate zu melden, besonders raffinirt von den Commissarien vorgegangen worden, indem man selbst die Zeugen durch nicht vorgeschriebene Fragen verwirrte, um dadurch etwas Gravirendes von ihnen herauszulocken.

Die Handschrift bei meinem ersten Besuche des vaticanischen Archivs im Jahre 1880 abzuschreiben, war bei der bereits Ende Juni erfolgenden Schliessung desselben nicht möglich, und im Jahre 1886 konnte der Codex nicht aufgefunden werden. Ich bin deshalb genöthigt, von demselben nur den, schon 1880 angefertigten

Auszug zu veröffentlichen, hoffe aber, dass bald das Ganze wieder aufgefunden und publicirt werden wird, welches bei seiner Besonderheit sehr wohl eine Specialarbeit verdient, um Subjectives und Objectives zu sondern.

Der ursprüngliche Umfang des Rotulus, der bei einer Breite von 0,273—0,289 m auf 75 „petia cartarum" eine Länge von etwa 48 m umfasst, lässt sich ebenso wenig genau feststellen, wie der ursprüngliche Anfang, da die Beglaubigung meist am Schluss jedes Tagesprotocolls, spätestens einer Stadtuntersuchung stattfand. Nach einer Notiz auf einem späteren Pergamentblatte müssten acht vorangegangen sein, während doch nur fünf vorherstehen, sonach mindestens drei fehlen. Eine Nummer des Archivs ist nicht vorhanden, und als Bezeichnung findet sich auf der Rückseite nur „processus contra Templarios", und ein anderes Mal „testes contra Templarios". Die von Prutz, Culturgeschichte der Kreuzzüge, S. 631 gegebene Ueberschrift „infrascripta acta sunt in Patrimonio beati Petri in Tuscia" bezieht sich nicht auf den ganzen Codex, sondern steht nur über einem kleinen, in der Mitte befindlichen Theil desselben.[1])

Der Anfang des nach Art der vier cyprischen Handschriften gefalteten Rotulus ist sehr verdorben, die Schrift zum Theil völlig zerstört; später ist er besser erhalten, und nur an einigen Stellen durch Feuchtigkeit unleserlich geworden. Die einzelnen Theile des sicherlich erst in späterer Zeit zusammengehefteten Codex können ursprünglich gar nicht dazu bestimmt gewesen sein, zu einem einheitlichen Actenstück verwendet zu werden, so verschieden sind sie an Schrift, Beglaubigungsformeln und Protocollirungsweise, auch fehlen mitten darin unzweifelhaft einige Stücke.

Der Uebersicht halber sei vorausgesendet, dass die Commissarien sich aufhalten:

vom 12. October bis 12. November 1309 in loco „Ste Marie de Aventino de urbe" dicti ordinis.

---

[1]) In welcher Weise Fehler aus einem Werke in andere übergehen, zeigt sich drastisch genug bei diesem Process. Raynouard, documents p. 274, giebt neben meist richtigen Nachrichten einige Ungenauigkeiten und einen Fehler betreffs des Anfangs des Verhörs, statt October December 1309, was Wilcke ohne Quellenangabe abschreibt; Hefele, Conciliengesch., folgt diesem und verwandelt dabei die Ungenauigkeiten in Fehler, die dann Prutz l. c. wieder mit aufnimmt.

vom 20. December 1309 bis 2. Januar 1310 in palatio episcopatus civitatis Viterbii.
- 25. Februar 1310 et ss. in aula monasterii Sti Petri ordinis Sti Benedicti civitatis Asisinatis ducatus Spoletani.
- 3. bis 6. April 1310 in Apruntio in palatio Ste Marie de Collomajo de Aquila.
- 16. April bis wenigstens 23. April 1310 in palatio episcopatus civitatis Pennensis.
- 11. bis 14. Mai 1310 in civitate Theatini in palatio episcopatus.
- 23. Mai 1310 in loco ecclesie Ste Marie de Aventino.
- 28. Mai bis 21. Juni 1310 in palatio episcopatus Viterb.
- 3. Juli 1310 in civitate Albano in domibus ecclesie Sti Petri de dicta civitate Albano.
- 4. Juli 1310 ante fores ecclesie Sti Petri Albani.
- 8. Juli 1310 in palatio monasterii Sti Paulli de Albano.
- 15., 16. u. 17. Juli 1310 in palatio episcopatus civitatis Velletrensis.
- 17. Juli 1310 in civitate Signino in domibus ecclesie Romane.
- 20. - - in castro Fajole Tusculan. dioc.
- 21. - - Tyburi in domibus domini Pandulfi de Sabello.
- 27. bis 29. Juli 1310 in castro Palumbarum in palatio Rocche ejusdem castri.

Der Process scheint „in loco Ste Marie de Aventino“, also in dem, damals den Templern, jetzt den Maltesern gehörigen Priorat zu Rom im October eröffnet und mit um so grösserer Umständlichkeit geführt, bezüglich protocollirt zu sein, je weniger Sachliches man zu berichten fand. Der erste Tag wird, da am Beginn des des Anfangs beraubten Codex „eodem die supradicti mensis“ steht, schwerlich festzustellen sein. Das später folgende „quinto die ejusdem mensis post nonas“ liesse sich ebenso auf die Tageszeit des 5. October, wie auf den 5. Tag nach den Nonen, also den 12. October, deuten; indessen findet sich keinerlei Analogie der Verwendung der antiken Zeitrechnung bei diesem Process.

Am 17. October 1309 melden die vereidigten Boten, dass sie die Citationen, durch welche laut apostolischen Schreibens Templer wie andere Zeugen gegen dieselben vorgefordert werden, an die Thüren der Hauptkirchen angeheftet hätten (affixisse), unter Angabe der Zeit, so zuerst „in hostia Ste Marie de Aventino contra ordinem militie Templi et magnum preceptorem ipsius ordinis in patrimonio beati Petri constitutum“; am 16. October sei dieselbe Citation angeschlagen „in hostiis basilice principis apostolorum, Ste Marie supra Minervam, in hostiis basi-

licarum Sti Salvatoris in Laterano, Ste Marie majoris, Ste Marie de Angelis etc. etc. et in hostiis palatii Capitolini".

Am 30. October 1309, nach Erledigung zahlloser Förmlichkeiten, werden die päpstlichen Briefe, (die aber an dieser Stelle fehlen, also vorher bei der verloren gegangenen Einleitung des Processes aufgeführt gewesen sein müssen,) und die 127 Frageartikel der Anklage verlesen. Es schliesst das Tagesprotocoll: „acta sunt predicta omnia suprascripta in loco Ste Marie de Aventino presentibus (es folgen zahlreiche Namen) et multis aliis testibus vocatis et rogatis", unter allen diesen aber seltsamer Weise an dem ideellen Sitz der römischen Curie und einem Haupthause kein einziger Templer.

Mit der Verhandlung am 12. November schliesst die Sache, ohne dass Specielles angegeben wird: nur hätten die beiden Commissarien „dauernd untersucht". Templernamen werden auch hierbei nicht genannt; wohl aber sei alles „acta, vocata et rogata".

Da das folgende Pergamentblatt mit der Verhandlung zu Viterbo beginnt, so ist es nicht unmöglich, dass hierzwischen etwas fehlt, und die ohne Monogramm eines Notars erfolgte Zusammenheftung erst später stattgefunden hat.

Es folgt auf einem anderen, auch anders behandeltem Pergamentblatt: „infrascripta acta sunt in patrimonio beati Petri in Tuscia in civitate Viterbii ejusdem patrimonii".

„In nomine domini, amen. Anno nativitatis ejusdem 1309, indictione VII, pontificatu domini Clementis pape quarto, die XX. mensis decembris in civitate Viterbii in patrimonio beati Petri in Tuscia constitutum in palatio episcopatus ejusdem civitatis venerabilis pater dominus Jacobus, dei gratia Sutrinus episcopus et magister Pandulfus de Sabello, prepositus de Chableis in ecclesia Sti Martini Turonensis domini pape notarie ad inquirendum a sede apostolica deputati contra ordinem militie Templi Hierosolimitani in Umbria, patrimonio beati Petri in Tuscia, ducatu Spoletano, Apruntio, Campania et in maritimis partibus constitutum non revocando alios, quos sibi elegerint, set volentes eos in suo nominatis officio primo vero nominaverint, assumpserint et deputaverint omnino et jure quibus melius possint". Es werden nun „formulares prefati magistri Pandulfi Andreas de Palumbaria, Puvini, Steno de Senis", etc. etc. etc. sehr ermahnt, an vielen namentlich aufgeführten Punkten die päpstliche Citation anzuschlagen. Nach Erledigung dieser und einer Reihe anderer Förmlichkeiten befiehlt endlich am 19. December desselben Jahres der Bischof Jacob von Sutri zwei eingeschwornen Mannen mit ihren Leuten „ad maltam sive carcerem Viterbiensem" zu gehen, „in quo de mandato domini nostri pape sub fida custodia detinentur

frater Petrus Valentinus
frater Geraddus de Placentia
frater Guillelmus, presbyter de Verduno
frater Henricus de Balneoregio
frater Vivolus de Sto Justino dicti ordinis militie Templi, quibus

supradictis fratribus et cuilibet eorum dicatur, publicetur, exponatur et notificetur, quod ipsi domini inquisitores contra ordinem militie Templi et magnum preceptorem in illis partibus constitutum et fratrem Jacobum de Montecucco, qui pro magno preceptore in illis partibus dicitur se gessisse .... ad diem lune XXVIII. mensis decembris instantis in palatio episcopatus Viterbiensis veniant, compareant coram eis responsuri inquisitioni, quam faciunt contra eos".

Am 22. December 1309 wird mit grosser Umständlichkeit über die Ausführung des Auftrages berichtet, indessen wird zum Zeichen, wie wenig man den Commissarien traute, gemeldet, „fratres Templarios respondisse, se nolle comparere coram eis". Ein anderer berichtet, dass er „in hostiis cathedralis Viterb. et hostiis palatii comitis ejusdem civitatis citationes affixisse".

Am 29. December 1310 wird von den ausgesandten Boten berichtet, wo überall in der Umgegend die Citationen angeschlagen seien, so am 20. und 21. December an den Thüren „in palatio patrimonii Petri, in hostiis ecclesie Ste Marie in Capite dicti ordinis baly et in hostiis ecclesie cathredali in Balneoregio et palatii comitis ejusdem civitatis, am 22. December in castro Valentino, später in Viterbo in hostiis ecclesie dicti ordinis, in Urbineto, in castro Araldi, in palatio Vercelle in hostiis Sti Blasii, Sti Julii dicti ordinis prope civitatem Vetulam, Ste Marie in cathedrali Toscanensi, Ste Sabine, Sti Michaelis de Corneto .... in Sutrio" und so noch lange weiter an Orten, wo sonst noch Templerhäuser waren.

Schliesslich werden die vorhin genannten fünf Templer vorgefordert, aber obwohl die Commission bis in den Abend hinein wartet, so erscheint Keiner von ihnen. Der Grund dieser Weigerung ist nicht berichtet, und lässt sich nur aus vorangegangenen, aber nicht erzählten Ereignissen erklären. Aber als ob die Häufung von Förmlichkeiten den Misserfolg der Commission verdecken oder sie rechtfertigen soll, beschliesst dieselbe unter dreifacher Wiederholung eben derselben Formen auch den folgenden Tag zu warten „a mane usque ad vesperas et post vesperas post horam et ad horam juridicam"; erschienen die Templer auch da nicht, so solle gegen sie „in contumaciam" verfahren werden.

Als sie auch dann nicht kamen, wird der Vorgang mit den umständlichsten Förmlichkeiten notirt und durch drei Notare beglaubigt:

Johannes Silvestris de Balneoregio apost. auct. not.

Petrus Thebaldi de Tybur, dei et prefective dignitatis gratia publicus notarius et scriba. (Von seiner Hand stammt dieser Theil der Handschrift.)

Johannes Matthei Pandulfi de Vassano.

Am 2. Januar 1310 werden neue Mitglieder zugezogen, ein neuer Schreiber wird vereidigt, und mit Förmlichkeiten das ganze „petium carte" bis zum Ende gefüllt, ohne dass irgend etwas Sachliches folgte.

An dieses Pergamentblatt ist ein anderes, von ganz anderer Hand beschriebenes, ohne jegliches notarielle Zeichen, mit der Ueberschrift angeheftet „Infrascripta sunt acta in ducatu Spoletano“.

Nachdem dann „in aula monasterii Sti Petri ordinis Sti Benedicti in civitate Asisinatis testes convocati et coadunati“, und alles vom Papst Verordnete und Geschriebene noch einmal de verbo ad verbum verlesen war, erklärt der Bischof von Sutri „procedere ad inquisitionem eandem necnon in ducatu Spoletano contra dictum ordinem necnon contra magnum preceptorem ..... ac contra fautores, receptatores, defensores fratrum dicti ordinis vel etiam dicti magni preceptoris, cujuscunque status, conditionis aut ordinis existant, eciam si civitas, castrum, villa vel quevis alia universitas exstiterit ecclesiastica vel eciam secularis, per presens publicum citationis edictum auctoritate apostolica, qua fungimur, citamus atque vocamus“. Unter schwerer Strafandrohung erfolgt dann noch einmal an alle Gemeinwesen etc. die Aufforderung, alle Templer, sowie „fautores, receptatores et defensores fratrum ordinis militie Templi“ zum 6. März nach „Eugubinum (Gubio) civitas dicti ducatus Spoletani apportari. Actum, lectum, publicatum, propositum et datum in civitate Asisinatis dicti ducatus in aula palatii monasterii Sti Petri ordinis Sti Benedicti de dicta civitate Asisinatis anno domini 1310, die 25. dicte mensis Februarii“.

An einer Reihe von Sitzungstagen folgen nun die Berichte, dass die Citationsedicte in allen den oben genannten, mit Templerhäusern versehenen Städten mit der Vorladung auf den 6. März angeschlagen seien. Darauf wird am Orte selbst dieselbe Procedur mit all den erwähnten Förmlichkeiten wiederholt und öffentlich ausgerufen, die „fratres ordinis militie Templi, magnum preceptorem et Jacobum de Montecuccho, fautores, receptatores et defensores“ den Commissarien vorzuführen und danach wiederum unter den umständlichsten Formeln und Beglaubigungen das Protocoll geschlossen, ohne dass auch das Geringste an sachlichem Material vorgebracht, oder auch nur der Name eines einzigen der dort zahlreich vorhanden gewesenen Ordensglieder genannt wäre. Es lässt sich diese stets wiederkehrende Formelhäufung nur dadurch erklären, dass die beiden Inquirenten sich den Rücken decken wollten, da trotz so ausserordentlich vieler im Patrimonium befindlicher Präceptorate im Ganzen nur sieben Templer zum Verhör gebracht wurden.

Es folgt eine Reihe von Pergamentblättern, die mit den vorigen weder zusammengeheftet sind, noch auch die Spuren eines „signum notarii“ tragen als Zeichen, dass sie früher einmal mit dem vorangegangenen Codex zusammenhingen; aber es fehlen, da wenigstens etwas Sachliches folgt, fast alle vorher angewendeten Formalitäten. Die Verhandlung beginnt am 3. April 1310 in „Appruntio in palatio monasterii Ste Marie de Collomajo de Aquila in ipso Appruntio“. Die Zeugen werden vereidigt, „dicere plenam et meram veritatem, in primis si ordo militie Templi et fratres dicti ordinis aliquam ecclesiam vel ecclesias habent in Appruntio, ... item si infrascripti testes vel aliquis eorum

scivit vel scit aliquem vel aliquos, per quem vel per quos dicti domini inquisitores possint plene informari, si predicti ordo et fratres habent aliquam vel aliquas ecclesiam vel ecclesias in dicto Appruntio". Muss schon diese Unkenntniss der vom heiligen Stuhle ad hoc eingesetzten Commission Staunen erregen, so verblüffen geradezu die Antworten der hierorts eingesessenen Zeugen, die, nachdem sie geschworen hatten, die volle Wahrheit zu sagen, sämmtlich erklären, „se nihil scire"; es sind dies

frater Raynaldus de Jesse, Theatini dioc. ordinis Sti Benedicti,
frater Lucius de Bugrano,
frater Gentilis de Sermon,
frater Lucius de Aquila, preceptor hospitalis Jerosolimit. u. A. m.

Da weiter aus den Zeugen nichts herausgebracht werden konnte, so wird am 5. April für den folgenden Tag die ganze Brüderschaft der Minoriten „in majori platea" vorgefordert, und nun am 6. April unter Anwendung der früher üblich gewesenen Förmlichkeiten und unter namentlicher Anführung aller Anwesenden zur Verlesung der päpstlichen Briefe und der Anklagen geschritten, und, ohne dass sachlich irgend etwas beigebracht wäre, mit vielen Beglaubigungen über seine Richtigkeit das Protocoll geschlossen.

Es erfolgen anderweitige Citationen und die Berichte, dass diese befohlenermaassen angeschlagen seien, darunter auch am 16. April 1310 „in palatio episcopatus civitatis Pennensis". Ebendaselbst wurden am 22. April alle Templer aufgefordert, zu erscheinen, „et qui eos defendere vellent seu magnus magister seu fratres, vel aliquis eorum pro ipso vel pro ordine erat ibi et comparere volebant, seu volebat pro eis vel aliquo eorum coram ipsis dominis inquisitoribus". Diese Abweichung vom Verfahren und der sonst üblichen Citation findet sich hier zum ersten Mal.

Es senden nun die Inquisitoren „personaliter Gregorium et Petrutium Jacobelli ad fratrem Ceccum Nycholai Ragonis de Sançano servientem militie Templi Jermol. (sic) et Gualterium de civitate Neapolitana, qui dicitur fuisse de ordine Templi, quis Gualterius et frater Ceccus ut Templarii capti heri die 21. dicte mensis Aprilis adducti fuerunt et presentati". Mit grosser Breite wird ihnen mitgetheilt, dass sie am 22. April, d. h. wenn die obigen Daten richtig waren, an demselben Tage vor den Inquisitoren erscheinen sollten; aber an eben diesem Tage erklären die Brüder Walther und Ceccus ganz ausdrücklich in zahlreicher Zeugen Gegenwart, dass sie weder selbst erscheinen noch den Orden vertheidigen wollten. Es wird ihnen darauf noch ein Tag Frist zum Bedenken gegeben; sie werden am folgenden Tage noch drei verschiedene Male öffentlich aufgerufen, und auch diese Vocation unter Wahrung der Formalitäten bescheinigt.

Das folgende Pergamentstück ist zwar durch die Zeichen der Notarien mit den voranstehenden verbunden, aber von anderem Leder, und die Schrift von anderer Hand. Darüber steht: „dicta et depositiones testium receptorum, juratorum, interrogatorum et examinatorum in Appruntio in civitate Pennensi". Darauf lassen die Inquisitoren — der anfangs mitgefangene Gualterius de Neapoli scheint inzwischen, ver-

muthlich um seine Identität festzustellen, zurückgestellt zu sein — den genannten Bruder Ceccus holen „et receperunt sacramentum de dicenda vera et plena veritate“.

Zuerst über den Grosspräceptor befragt, sagt er aus, dass nur ein Grosspräceptor für ganz Apulien und Appruntium bestehe, früher ein Bruder Petrus Ultramontanus; dieser sei gestorben, und er habe gehört, dass an seine Stelle Bruder Odo de Valdris getreten sei, „quem dixit se non cognoscere“.

Es macht nun dieser Ceccus eine genaue Beschreibung seiner Aufnahme, welche durch „frater Uguccio de Vercellis presentibus Moro et Petro de Bononia, qui erat procurator dicti ordinis in curia Romana“ in einem Raume des Lateranpalastes [1]) rite et licite stattgefunden habe, ohne dass etwas Anstössiges vorgefallen sei. Nach drei bis vier Jahren aber sei er zum Grosspräceptor mit einem Brief geschickt worden, den er, auch jetzt noch des Lesens unkundig, nicht habe entziffern können. Da indessen der Grosspräceptor jenseit des Meeres gewesen sei, so habe er ihn in Apulien erwartet. Nach seiner Zurückkunft hätte jener Petrus Ultramontanus ihn gefragt, ob er je in ihren Kirchen das Bild Christi gesehen, was Ceccus im Gegensatze zu seiner eigenen, unten folgenden Aussage verneint.

„Tum vocavit eundem fratrem Ceccum dicens ei: „vidisti adhuc thesaurum Templi, quem habemus hic?“ qui frater Ceccus respondit „non“. Et tunc dictus magnus preceptor dixit: „applaudendo tibi veni et ostendam“. Et introduxit dictum fratrem Ceccum ad quendam locum fortem et secretum, et cum dicto preceptore intravit frater Guillelmus Ultramarinus, et clauserunt januam dicti loci, et ostendit sibi multa jocalia ecclesiastica et arma; et demum dictus preceptor aperuit quandam cassam existentem in dicto loco ad partem sinistram, sicut intravit ad dictum locum . . . . . et flexis genibus, capite scoperto et manibus junctis ostendit sibi quoddam ydolum, quod, ut sibi videtur, erat de metallo, cujus forma erat ad similitudinem pueri erecti stantis, et statura ydoli erat quasi cubitalis. Et dixit eidem fratri Cecco: „tu fuisti receptus per fratres Uguccionem, Morum et Petrum de Bononia [2]) in loco, ubi non potuerunt tibi ostendere et dicere ista secreta, sed facias, quod nos facimus.“ Et ipse Ceccus respondit „quid vultis, quod faciam?“ qui

[1]) Ob den Templern bis zu dem 1308 erfolgten Brande des Lateran dort ein Theil dauernd oder nur vorübergehend angewiesen gewesen sei, liess sich bisher nicht feststellen. Jedenfalls wurden daselbst eine Reihe Aufnahmen vollzogen. [2]) Es ist dies derselbe Tempelpresbyter, der von den in Paris 1310 versammelten 546 Templern zum Vertreter resp. zum Vertheidiger des Ordens vor der päpstlichen Commission erwählt war. Wie die ganze Aussage des Ceccus in sich unwahr, resp. erfoltert erscheint, so ist es kaum glaublich, dass, wenn überhaupt Idole existirten, es in Rom, wo ausser dem Hauptpriorate mit der Vertretung bei der Curie noch zwei andere Tempelhäuser existirten, dergl. nicht gegeben habe; auch wird in dem sogen. toscanischen Process (biblioth. Vaticana codex 4011) von einem andern, allerdings ebenfalls gefolterten Zeugen ausdrücklich hervorgehoben, „se vidisse dictum capud Rome et Placentie, et quia predicta capita esse debebant in omnibus capitulis“. Wenigstens eine dieser Aussagen ist demnach falsch, wahrscheinlich aber beide.

preceptor dixit: „recommanda te isti et roga istum, quod det tibi sanitatem et denarios[1]) et equos et amorem domini tui; et non adores illum, nec credas illum, qui stat pictus in ecclesia". Frater Ceccus respondit subridens „non faciam; quid est hoc, quod dicitur?" Et dictus preceptor et prefatus frater Guillelmus evaginatis gladiis eidem fratri Cecco dixerunt, „nisi sic facias, ut tibi diximus et nos fecimus, non recedes vivus de isto loco". Et his dictis frater Ceccus timore mortis dictam ymaginem seu ydolum adoravit et fecit ei reverentiam eandem, sicut dictus preceptor fecerat". Darauf habe der Präceptor ihn auf den Mund geküsst. Der ganzen Handlung habe noch ein frater Andreas beigewohnt, der zu Lanilo aufgenommen sei, bei dessen Aufnahme 16 Brüder zugegen gewesen seien, während seiner eigenen Aufnahme nur neun Brüder angewohnt hätten, die die Abnegation nicht mitgemacht hätten.

Nachdem er noch von diesem frater Andreas und einem frater Robinus gesprochen und ebenso wenig sachlich klar und in sich selbst sich widersprechend weitere Geständnisse über einige der übrigen Anklagepunkte gemacht hat, schliesst das Protocoll.

Am 11. Mai 1310 findet dann ohne den Bischof von Sutri in der Stadt Chieti im bischöflichen Palast ein Verhör statt, und es wird vorgeführt „frater Andreas Armani de monte Oderisio, Theatini dioc. serviens, qui receptus fuerat tempore pape Bonifacii in Barulo per magnum preceptorem in Appruntio et Apulea; erat Petrus de Ultramontanis, nunc autem est frater Oddo de Valdric". Während es bei seiner Aufnahme ehrbar zugegangen sei, erklärt der Verhörte, wie es ihm vorgesprochen ward, „fuit ductus in quendam locum secretum, et monitus fuit ab eodem, ut abnegaret Christum et omnes sanctos et sanctas dei". Als er dies zu thun sich weigert, versichert ihm der Grosspräceptor, „Christum non esse verum deum, immo ipsum fuisse falsum prophetam et pro suis sceleribus crucifixum, et quod non habebat ipse preceptor, nec ipse frater Andreas haberet spem salvationis habende per Jesum Christum"; darauf habe er, der Zeuge, Christus und alle Heiligen abgeschworen, wie es alle Eintretenden bei dem Präceptor Petrus hätten thun müssen. Nachdem die Anwesenden ihn auf den Mund geküsst, hätte man ihm gezeigt „ydolum statue cubitalis habens tria capita", das er, da alle Anwesenden ihn mit gezückten Schwertern bedrohten, hätte anbeten müssen. Er widerspricht der Richtigkeit des Art. 120, glaubt aber trotzdem, „quod manifestum sit, osculari communiter in ore et in ano", während er selbst eben angab, nur auf den Mund geküsst zu sein.

Dieser Bruder war auch vor seinem Eintritt in den Templerorden verheirathet gewesen, „que sua uxor, antequam intraret ordinem, renun-

[1]) Diese letztere Insinuation ist besonders albern, da nach dem vorher abgelegten Gelübde, „vivere sine proprio", dessen Ausführung von allen Orden immer sehr streng überwacht wurde, ihn zwang, des Gewonnenen sofort sich zu Gunsten des Ordens zu entäussern, man also sicherlich nicht bei der strengen Disciplin der geistlichen Ritterorden gleich bei der Aufnahme durch ein derartiges Versprechen den Ungehorsam hätte wecken wollen.

tiavit sibi ut viro suo, et ipse Andreas renuntiavit ei ut uxori sue, et de voluntate et de licentia dicte uxoris dictus Andreas intravit dictum ordinem".

Nachdem am 14. Mai „frater Andreas confirmavit et deposuit, esse vera sua spontanea voluntate sine aliqua coactione responsa dicta et confessa" schliesst das Protocoll, und es folgt ein anderes Pergamentblatt, das zwar mit dem vorigen zusammengenäht, aber durch kein „signum" als dazu gehörig bezeichnet wird, also das Fehlen dazwischen gewesener Stücke nicht ausgeschlossen ist.

Am 23. Mai 1310 werden „in loco ecclesie Ste Marie de Aventino de urbe ordinis militie Templi" unter Anwendung sehr viel verständigerer und humanerer Formen die vereidigten Boten angewiesen, die Citationen „in hostiis seu super liminibus dicte ecclesie Ste Marie de Aventino" anzuheften und die Vollziehung als in vieler Zeugen Gegenwart ausgeführt gemeldet.

In ähnlich humaner Weise — die Commissare haben in der Zwischenzeit etwas gelernt — werden am

28. Mai 1310 in palatio episcopatus Viterbiensi Templer wie Zeugen vorgefordert, „dicturi et propposituri, quidquid volunt dicere et proponere ad defensionem et excusationem: domini inquisitores sunt parati eorum comparitionem recipere, prout de jure debebant".

Am 29. Mai wird gemeldet, dass die oben genannten fünf, zu Viterbo gefangenen Templer „responderunt, quod ipsi nec aliquis eorum volebant comparere coram ipsis dominis inquisitoribus pro dictis ordine et magno preceptore nec eos defendere volebant".

Nach der Meldung, dass auch zu Cardona die Citation verlesen sei, erfolgt am 4. Juni im bischöflichen Palast zu Viterbo eine neue Sitzung, zu der die fünf Templer fünfmal vorgeladen werden und fünfmal die Weigerung zu erscheinen wiederholen. Weshalb dies geschah, ist in den Acten nicht gesagt, wohl aber zeigt sich das Misstrauen der Unglücklichen in die Objectivität der Richter, und ihre Sorge, dass die vor diesen gemachten Aussagen ihnen ebenso sicher zur Folter oder zum Feuertode verhelfen müssten, wie es ihren zahlreichen Brüdern in Frankreich geschehen ist.

Mit aller Förmlichkeit wird diese Untersuchung zu Viterbo am folgenden Tage, am 5. Juni, geschlossen, scheinbar für immer, in Wirklichkeit aber treten nun die Henkersknechte ihre Folterarbeit an.

Es folgt, durch notarielles Zeichen als zum vorhergehenden gehörig beglaubigt, ein neues Pergamentblatt mit der Ueberschrift „infrascripta sunt dicta et depositiones testium receptorum, juratorum etc. Viterbii", und nun erscheinen am 7. Juni vier von den selbst noch zwei Tage zuvor eingekerkert gewesenen fünf Templern, „debent jurare, dicere meram et plenam veritatem". Wo aber ist der fünfte Zeuge Henricus de Balneoregio geblieben? warum erscheint er nicht auch unter Anwendung desselben Zwanges vor den Commissarien? hat er der Folter widerstanden? oder ist er wie jene 36 Märtyrer zu Paris unter der Folter gestorben? Die Acten schweigen darüber.

Zuerst wird vorgeführt „frater Guillelmus de Verduno presbyter dicti ordinis, receptus per fratrem Uguiccionem vel Hugonem de Vercellis, qui fuit magnus preceptor in Lombardia, Tuscia, patrimonio beati Petri in Tuscia, Roma, ducatu Spoletano, Campania et maritima, Marchia et Sardinia. Et mortuus fuit, ut credit, reate, et fuit sepultus, et ipse Guillelmus sepelevit in loco Ste Marie in Capite dicti ordinis Balneoregensis dioc.[1]) Et de morte dicti fratris Uguccionis fuit et est magnus preceptor in dictis partibus frater Jacobus de Montecuccho. . . Interrogatus quis fuit et est magnus preceptor in Appruntio, respondit, quod nescit". Zeuge giebt dann auf seinen Eid an, „quod in sua receptione, quam fecit frater Uguiccio de Vercellis, in qua promisit obedientiam, reverentiam et castitatem et vivere sine proprio, non fuit inductus nec monitus ad dictas abnegationes faciendas, nec eas fecit tunc, sed postea, non eodem die per fratrem Guillelmum de Pedemonte et fratrem Dominicum de Corneto dicti ordinis in loco Ste Marie de Aventino de urbe ejusdem ordinis in camera, ubi erat calcioleria (!) firmatis hostiis dicte camere. Dicti fratres dixerunt eidem fratri Guillelmo de Verduno, quod quilibet, qui recipitur ad dictum ordinem, debet abnegare Christum . . . et tunc . . . metu commotus evaginatis gladiis ore, non corde abnegavit; . . . . dixit eciam se credere, quod omnes, qui ad dictum ordinem recipiuntur, Christum abnegarent. . . . . Tum frater Guillelmus de Pedemonte fecit crucem in terra de duobus paleis et comminatus eidem, quod nisi ipse conculcaret eamdem crucem de paleis factam, eum occideret, et ipse metu mortis ipsam crucem de paleis non ut crucem in corde, sed ut paleas conculcavit.

Ein Bruder Petrus Rose (sic) sei ebenso ehrbar wie er selbst „per fratrem Uguiccionem receptus, sed quod postea cum eo factum sit, dixit se ignorare".

Aus Scham und Armuth, sowie aus Furcht vor Einkerkerung sei er nicht aus dem Orden ausgetreten.

Obwohl erst nach langem Sträuben und mittelst Zwang vor die Commission gebracht, giebt dieser Zeuge zum Schluss an „sponte et absque aliqua coactione" seine Aussage gemacht zu haben, fast mit denselben Ausdrücken, wie die vor Clemens V. zu Poitiers Verhörten, die dann zu Paris ihre Aussagen als erfoltert und erlogen widerriefen und sich lieber verbrennen liessen, als dieselben Lügen noch einmal zu wiederholen.

Am 8. Juni 1310 wird Gerardus de Placentia vorgeführt, der ebenfalls auf fünfmalige Citation nicht erschienen war; er schwört jetzt den ihm abgeforderten Eid „de dicenda plena et mera veritate", versichert, in den Orden aufgenommen zu sein „ante XXIIII. annos per fratrem Blancum de comitatu Placentie, magnum preceptorem in Lombardia, Tuscia, patrimonio beati Petri in Tuscia, Roma, ducatu Spoletano, Campania, Maritima, Marchia et Sardinia. Et post eum mortuum fuit magnus

[1]) Diese Details werden nur verständlich unter Berücksichtigung der wiederholt gestellten Frage, ob nicht die gestorbenen Templer verbrannt worden seien.

preceptor in illis partibus frater Guillelmus Provintialis, qui, ut audivit, mortuus est; et post eum frater Artusius de Pocapaglia, qui, ut audivit, mortuus fuit in Viterbo, et sepultus in Sta Maria de Carbonana[1]) de Viterbo dicti ordinis. Et post dictum fratrem Artusium fuit magnus preceptor frater Guillelmus de Canellis, qui fuit remotus de dicta preceptoria et missus in Ungariam, qui, ut audivit, rediens de Ungaria mortuus est reate. Et post dictum fratrem Guillelmum ipso adhuc vivente fuit magnus preceptor in illis partibus frater Huguicio de Vercellis, qui mortuus et sepultus est in Sta Maria in capite dicti ordinis Balneoregensis dioc. Et post dictum fratrem Huguicionem fuit et est magnus preceptor in illis partibus frater Jacobus de Montecucho. Et interrogatus, quis erat et est magnus preceptor in Appruntio, dixit se nescire, quare Apruntium, ut credit, est cum provincia Apulee.

In receptione in Sta Maria de Placentia promisit obedientiam, castitatem, reverentiam, et quod viveret sine proprio et promisit per sacramentum,[2]) quod ordinem non exiret".

Nach der sittsamen Aufnahme hätte der Grosspräceptor in Gegenwart der Brüder Oliver de Penna[3]) und Alberichs ihn, den Zeugen, zugleich mit dem Bruder Petrus de Placentia und etwas später auch „fratrem Johannem de Arimino ecclesie Sti Philippi de Plano dicti ordinis" geführt „ad quandam cameram dicti loci Ste Marie de Placentia et clausis hostiis dixisse: „oportet te facere, quod faciunt alii fratres dicti ordinis, et que nos fecimus." [4]) So habe er, und wie ihm nachher obengenannter frater Petrus berichtet, auch dieser Christum abnegirt als „pro suis sceleribus crucifixum". Auf die Frage, ob der Grosspräceptor seiner Meinung nach „spem salvationis" habe, erwidert er verneinend. Ueber ein Kreuz zu speien und es mit Füssen zu treten, habe er, Gerard, sich geweigert, aber jener Petrus habe es aus Furcht gethan. „Eodem modo receptus est frater Johannes de Arimino per fratrem Bartholomeum de Mutina, vicarium fratris Uguicionis.

Deinde frater Blancus magnus preceptor in supradicta camera et predictis tribus fratribus presentibus dixit sibi, quod non est peccatum, quod unus frater cum alio carnaliter commisceretur".

Ueber alle 127 Frageartikel „interrogatus et secrete et sigillatim inquisitus" giebt Zeuge eine grosse Menge Beschuldigungen zu, die sich zum Theil gegenseitig aufheben; er versichert, ein aus Holz geschnitztes Idol nicht nur gesehen, sondern, vom Bruder Blancus bewogen, auch an-

[1]) Vielleicht Carbognano, halbwegs zwischen Viterbo und Civita Castellana.
[2]) Hier zeigt sich eclatant der Werth der erfolterten Aussagen: entweder glaubte der Orden und seine Mitglieder an die Heiligkeit der Sacramente, dann ist die später erhobene Beschuldigung gegenstandslos, oder er glaubte nicht daran, dann ist der Schwur der Neuaufgenommenen durch die spätere Abnegation der Sacramente unkräftig geworden. Jedenfalls ist die Beschuldigung in der erhobenen Form unverständlich. [3]) Der spätere „cubicularius papae Clementis", den dieser bei der Aufhebung des Ordens seinem eigenen Urtheil vorbehält. [4]) Der Wortlaut dieser Formel kehrt so regelmässig wieder, dass man annehmen muss, er sei den gefolterten Zeugen vorgesagt, worauf diese ihn einfach mit „ja" gutgeheissen hätten.

gebetet zu haben. Dagegen weiss er nichts von der Cordula: weder ihm noch den drei oben genannten Brüdern sei eine solche Schnur übergeben,[1]) wohl aber habe er von andern Brüdern gehört, dass sie dergl. besässen. Ueber die Fragen 121—123 weiss er nichts zu sagen „quod, postquam istud negotium fuit inchoatum per dominum papam et regem Francie contra Templarios, fuit in carcere detentus ut templarius de mandato pape". Neben die Bemerkung am Schluss „dixit, que omnia deposuit et dixit, vera esse sua spontanea voluntate" hat eine gleichzeitige Hand, vermuthlich zur Bekräftigung für den Papst, an den Rand geschrieben: „dicit, quod confessus fuit sua spontanea voluntate", eine Spontaneität, deren Werth durch die vorangegangene fünfmalige Weigerung, vor den Commissarien überhaupt zu erscheinen, hinreichend illustrirt wird.

Am Rande folgt „quintus testis fr. Petrus Valentani". Vor dessen Vernehmung ward von den Inquisitoren durch den vereidigten Boten Gregor proclamirt, dass, wenn Jemand zu Gunsten des Ordens und des dort bestellten Grosspräceptors etwas zu sagen habe, er vor der Commission erscheinen solle, danach ward der genannte Templer mit grosser Sorgfalt vereidigt, die volle Wahrheit zu sagen. Dieser giebt am 9. Juni an, zur Zeit Papst Nicolaus' III.[2]) in den Templer-Orden aufgenommen zu sein „per fratrem Blancum de comitatu Placentie in loco Ste Marie de Aventino". Nach Blancus seien als Grosspräceptoren gefolgt „Guillelmus Provintialis, Artusius de Pocapaglia, Guillelmus de Canellis, Huguccio de Vercellis. Item dixit, quod inter ista tempora dictorum magnorum preceptorum aliquando vidit fratrem Guillelmum Cernerium magnum preceptorem in Roma et terra Rome, que est, sicut ipse dixit, patrimonium beati Petri in Tuscia et Campania et Maritima". Ebenso fabelhaft wie dieses nie in Rom bestandene Grosspräceptorat, dessen zweiten Vertreter er frater Morus nennt, klingen die zahlreichen Details über seine und anderer Brüder Aufnahmen, deren Verläugnung Christi und Bespeien des Kreuzes, welche theils sofort bei der Aufnahme, theils nachher stattgefunden habe. Indessen habe er nie gehört, dass diejenigen, welche Christum abzuschwören und das Kreuz zu bespeien sich weigerten, getödtet oder eingekerkert seien; aber er wie die Andern seien für eine solche Weigerung viel zu eingeschüchtert gewesen. Auch dieser Zeuge wiederholt die Beglaubigungsformel „et dixit et deposuit, que omnia deposuit et dixit vera esse sua bona et spontanea voluntate".

Am 10. Juni 1310 wird den päpstlichen Commissarien in palatio episcopatus Viterbiensis vorgeführt „frater Vivolus de comitatu Perusie", in den Templerorden aufgenommen durch Uguccio de Vercellis, nach dessen Tode Jacob von Montecucho Grosspräceptor ward, „in castro Araldi. [Dixit] promisisse obedientiam, reverentiam, castitatem, vivere sine proprio. Uguccione eodem die recedente frater Georgius, tunc

[1]) Gerade diese cordulae waren aber nach den in allen Landen übereinstimmenden Aussagen unzweifelhaft als "signum castitatis" in Brauch. [2]) Ist also, da dieser Papst 1280 stirbt, seit wenigstens 30 Jahren dem Orden angehörig.

vicarius magni preceptoris in patrimonio beati Petri in Tuscia mandavit sibi, nullo alio assistente spuere supra crucem et abnegare Christum". Ob der genannte Bruder Georg diese Forderung mit Wissen und Willen des Grosspräceptors an ihn gestellt habe, wisse er nicht; aber auf desselben Bruders Geheiss habe er das auf die Erde gelegte Kreuz mit den Füssen getreten. Dagegen schwört er, „nunquam vidisse nec adorasse catum, nec audivit unquam aliquid dici inter fratres ordinis Templi de dicto cato . . . . ipse credidit et credit sacramentum altaris et alia ecclesie sacramenta".

Auf eine Reihe Fragen — und das charakterisirt diesen, auf der Bildungsstufe eines Ackerknechtes stehenden Tempelbruder — antwortet er: „quia de secretis dicti ordinis parvum sciebat, quia erat vilis conditionis in dicto ordine et ad negotia rustica deputatus". Wohl aber nennt er hernach sieben Templer, deren Aufnahme er gesehen, wobei aber nur auf den Mund geküsst sei; „sibi autem fratri Vivolo mandatum fuit, quod deoscularetur eundem fratrem Georgium in ano et umbilico et ventre nudo. Ipse autem frater Vivolus noluit deosculari eum in ano, set deosculatus fuit eum in umbilico et ventre nudo". Derselbe Recipient habe ihm gesagt, „quod ipse frater Vivolus poterat se cum viris, et alii secum carnaliter commisceri . . . Die quo fuit inductus, frater Georgius sibi ostendit in castro Araldi ydolum seu capud quoddam habens faciem hominis", das er habe anbeten müssen. Wie die übrigen Templer, die er aufnehmen sah, hat auch er geschworen, „licito modo procurare augmentum et valitatem ordinis, non per nephas".

Von der Heimlichthuerei bei den Kapiteln und ausserhalb derselben weiss er nichts: „jeder hätte gehen können, wohin er eben wollte". Auch dieser Zeuge giebt an, aus freien Stücken so ausgesagt zu haben.

Am 17. Juni 1310 wird der Presbyter Guillelmus de Verduno noch einmal vorgefordert und ihm „plurium dierum spacio interposito" sein Protocoll vorgelesen, „et fecerunt, quia ipse frater Guillelmus litteratus et intelligens erat, diligenter exponi, qui perseverans in illis eas expresse et sponte, ut sibi recitate fuerant, approbavit . . . . ."

Am 18. Juni ebenso „fratri Gerardo de Placentia fecerunt legi . . . et in suo vulgari exponi. Idem perseverans . . . . approbavit", ebenso geschah es an demselben Tage mit dem Bruder Petrus Valentini; desgleichen am 19. Juni 1310 mit dem genannten Ackerknecht „Vivolus qui . . . . perseverans . . . . approbavit".

Am 21. Juni 1310 werden dann in der bischöflichen Pfalz noch einmal „supradicti frater Guillelmus de Verduno presbyter, frater Gerardus de Placentia, frater Petrus Valentini et frater Vivolus de comitatu Perusie, servientes dicti ordinis militie Templi Jerosolimitani constituti in presentia supradictorum dominorum etc. etc. . . . . approbaverunt et recognoverunt esse vera omnia et singula.

Der fünfte Zeuge aber bleibt verschollen!

Auf neuem Pergamentblatt folgt die Ueberschrift:

„Infrascripta sunt acta Maritime et Campanie".

Am 3. Juli 1310 findet „in civitate Albano in domibus ecclesie Sti Petri de dicta civitate Albano“ die Constituirung der Commission statt, die Beisitzer werden vereidigt etc. etc.

Am 4. Juli erfolgt „ante fores ecclesie Sti Petri Albani“ die Verlesung der Bullen und päpstlichen Briefe, die Vorforderung des Ordens, des Grosspräceptors Jacob v. Montecucho u. a. m. auf den 16. Juli 1310 „apud palatium episcopatus Velletriensis“.

Am 8. Juli erfolgen „in palatio monasterii de Sti Paulli de Albano, ubi dicti domini inquisitores residebant“, die Berichte über die Anheftung der Citationen, sodann „retulit eciam dictus Zacherias (nuntius juratus) se non reperisse seu invenisse aliquam dicti ordinis in Campania et Maritima ecclesiam“.[1]) Deshalb bringe er die Citationen wieder zurück.

„Die 15. dicti mensis Julii in palatio episcopatus Velletr. supradicti domini inquisitores assignaverunt perhentorie“ (sic), dass bereits am 15. Mai hier der Orden und sein Grosspräceptor vorgefordert waren; am 16. Juli „proposuerunt de mane ante tertiam et post nonam ante vesperas hora congrue pro tribunali sedentes, sed nullus predictorum comparuit“, und sie fragen vergeblich, „si aliquis esset, qui vellet comparere.“

Am 17. Juli entschliessen sich die Commissare, nachdem sie in schwülstigen Formeln ihr langes Warten und ihre Nachsicht gerühmt, andere Zeugen zu vernehmen. Aber unter der vielversprechenden Ueberschrift „infrascripti testes recepti et examinati super articulis et interrogationibus infrascriptis“ wird nur von acht Geistlichen berichtet, die sämmtlich „nichts wussten“. Nach einem sehr ausführlichen Schlussprotocoll fordern die Inquisitoren, dass, da sie an demselben Tage noch nach Signium, dem in den Volskerbergen gelegenen Segni ziehen wollen, später kommende Zeugen ihnen dorthin nachgesendet werden sollen.[2])

„Die 17. dicti mensis Julii in civitate Signina in domibus ecclesie Romane“ erklären die vorgeforderten fünf Zeugen, nichts über die Fragepunkte zu wissen.

Am 20. Juli wird „in castro Fajole Tusculane dioc.“ ähnlich wie in Velletri bestimmt, dass später erscheinende Zeugen der Commission nach „Tybur“ nachgesendet werden sollen.

Ebenso wird am 21. Juli in Tivoli im Hause des Pandulf von Sabello, eines der beiden Inquirenten, bestimmt, dass man etwa noch kommende Zeugen nach dem castrum Palumbarum, dem heutigen Palombara, am Fuss des Monte Gennaro senden möge.

---

[1]) Ob diese Angabe richtig sei, kann ich an der Hand des mir zugänglichen Materials nicht erweisen. Die Commissare selbst scheinen nicht daran geglaubt zu haben, sonst wäre ihr dreitägiges Warten auf etwa sich noch meldende Templer ganz unverständlich. [2]) Die oben besonders gerühmte Geduld der Inquisitoren kann am 17. Juli nicht besonders gross gewesen sein: Segni ist von Velletri selbst auf den jetzigen trefflichen Strassen kaum unter fünf Stunden zu erreichen, der völlig schattenlose Weg ist in der Julisonne zwischen 11 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. kaum zu passiren. Da nun in Segni erst die Citation zu erlassen, dann das Verhör an demselben Tage abzuhalten war, so müssten die Inquisitoren von Velletri schon um 6 Uhr früh aufgebrochen sein.

Nach vierfacher, umständlichster Beglaubigung folgt auf einem anderen Pergamentblatt, aber durch das Zeichen des Notars mit dem vorangehenden verbunden, die Aufschrift: „infrascriptum est dictum et depositio fratris Gualterii Johannis de Neapoli, servientis ordinis militie Templi testis recepti et examinati in castro Palumbarum Sabinensis dioc. in partibus urbis constituti".

Am 27. Juli beginnt die Untersuchung daselbst „in palatio Rocche ejusdem castri in presentia Thebaldi de Tybur, Johannis Sylvestris de Balneoregio, Johannis de Vassano et Sylvestris de Albano notariorum et scribarum supradictorum dominorum inquisitorum et presbyteris (sic) eciam fratre Punctio (?) de castro Plebis et fratre Cecco de Roccha prep. ord. Sti Guillelmi (?) conventualibus monasterii etc. etc. contra Gualterium Johannis de Neapoli fratrem servientem.

Derselbe, vermuthlich identisch mit dem am 22. April zu Penna erwähnten, giebt an aufgenommen zu sein „tempore domini pape Bonifacii VIII. octava mensis Aprilis seu Maji anni jubilei 1300 per Uguccionem de Vercellis, magnum preceptorem in Lombardia, Tuscia, patrimonio beati Petri in Tuscia, Maritima, Anconitana, Roma, ducatu Spoletano, Campania maritima (?) et Sardinia . . . . . . Receptus fuit in loco castri Araldi dicti ordinis in camera preceptoris ejusdem loci, ipse et frater Vivolus de villa Sti Justini comitatus Peruscini et frater Petrus de Valentia presentibus et astantibus fratre Petro Valentini, fratre Georgio et fratre Homodei Lombardo et fratre Petro de Rosa, fratre Angelo de Balneoregio et fratre Alberto Lombardo de Placentia et fratre Rolando Lombardo de Turino et quorundam aliorum, quorum nomina se dixit non recordari". Eingehend schildert der Zeuge, wie demuth- und weihevoll er mit den oben genannten Brüdern durch Hugo von Vercelli ermahnt und aufgenommen worden sei,[1] „deposuit, in qua quidem receptione obedientiam, reverentiam et castitatem voverant, et recepto mantello et habitu dicti ordinis dictus frater Uguccio et alii astantes receperunt fratrem Gualterium et alios cum eo receptos ad hosculum oris tantum. Et facta fuit receptio clausis portis camere nullis aliis presentibus nisi fratribus commemoratis.

Nochmals ermahnt der Grosspräceptor die Neuaufgenommenen zum Gehorsam, dass sie stets das thun sollten, was die Vorgesetzten sagten, und reist, nachdem er noch zum „preceptor loci castri Araldi fratrem Albertum de castro Alquarto de comitatu Placentie" ernannt hatte, mit den nur zur Aufnahme dorthin gekommenen Templern ab.

Am dritten Tage beruft der neu ernannte Präceptor die oben genannten drei Novizen in die „camera receptionis", muthet ihnen die Verläugnung Christi und die Bespeiung des Kreuzes zu, „monuit, quod ipse debebat facere illa, que facere debent et faciunt omnes, qui recipiuntur", und erzwingt das verlangte „tymore mortis" etc.

Gefragt, ob der genannte Recipient „spem salvationis haberet", erwidert der Zeuge, dass er das nicht glaube, er selbst aber habe die

---

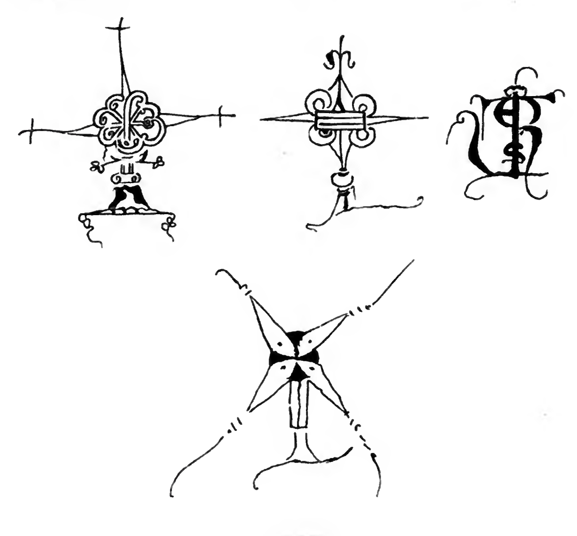
[1]) Cfr. aber die Widersprüche mit dem früher verhörten Vivolus.

feste Hoffnung darauf. Ferner giebt er an, dass sie sich „anum, ventrem et umbilicum ad invicem“ geküsst hätten, dass ihnen erlaubt sei, unter einander sich fleischlich zu befriedigen, wovon er indessen weder handelnd noch duldend Gebrauch gemacht, u. A. m., was auch sonst aus Furcht oder unter Anwendung der Folter auf die Frageartikel hin bekannt ward. Auch er versichert, aus freiem und eigenem Entschluss „die Wahrheit“ ausgesagt zu haben.

„Facta fuit ista depositio die 27. mensis Julii 1310 in palatio Rocche Palumbarum“, die dann der Zeuge am 29. ds. Mts. „perseverans .... approbavit“.

Es folgen die Beglaubigungen der drei Notare.

Dass hiermit die ganze Untersuchung im Patrimonium, die der Bischof von Sutri und der Magister Pandulf hatten abhalten sollen, beendet gewesen sei, ist zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich, da bedeutende Theile, wie z. B. die Mark Ancona gar nicht erwähnt sind, und bei der ungleichen Behandlung der einzelnen Abtheilungen durch die Notare sowohl in der Mitte wie am Schluss einige Pergamentblätter fehlen können.



Der Process zu Paris

(8. August 1309 bis 5. Juni 1311).

Nicht die unwichtigste Stelle unter den im vaticanischen Archiv befindlichen Acten des Templerprocesses nimmt die Originalhandschrift[1]) der von Michelet nach der Pariser Copie veröffentlichten Protocolle der von 1309—1311 zu Paris verhörenden päpstlichen Generalcommission ein. Obwohl durch die erwähnte Publication eine Herausgabe des ganzen vaticanischen Codex, soweit er vorhanden ist, ausgeschlossen erscheint, so bleibt dem sorgsamen Forscher doch eine reiche Nachlese übrig. Abgesehen von anderen Punkten kann eine bisher fehlende, genaue Feststellung der bei der Aufhebung des Ordens vorhanden gewesenen Mitglieder und Güter, die allein gewisse, bisher streitige Fragen zu lösen vermag, nur mit Hülfe dieses Codex hergestellt werden. Sei es durch ungenaue Lesung, sei es durch schlechte Schreibung der von ihm benützten Handschrift sind zahllose Namen von Templern und deren Gütern bei Michelet falsch wiedergegeben, und wiederholt werden von seinen Benützern zwei, drei, ja einmal vier verschiedene Zeugen für einen Anklagepunkt angeführt, die alle einer und derselben Person entsprechen; aber auch Widersprüche, wie die des Zeugen Petrus Brocart (Michelet II, 293) mit den zu Poitiers gemachten Aussagen finden durch Vergleichung mit dem Original einfache Lösung.

[1]) Die von Prutz, Culturgesch. der Kreuzzüge 632 über dieselbe gemachten Angaben als eine Copie der Pariser Handschrift sind theils ungenau, theils falsch.

Aus den Originalprotocollen der fünf am Schluss genannten Notare sind zwei Reinschriften hergestellt und zwar:

a. eine von zwei „tabelliones“ auf Pergament geschriebene, welche, durch die Siegel der Commissare fest verschlossen, durch die Magister „Chatardus de Penna Varia, canonicus Sti Juniani dioc. Lemovicensis et Petrus de Aureliaco licentiati in legibus“ dem Papst überbracht wurde und deren Rest sich jetzt im Vaticanischen Archiv befindet;

b. eine nur von einem „tabellio“ auf Papier angefertigte Abschrift, welche in thesaurario[1]) beate Marie Parisiensis niedergelegt worden ist, und ohne Specialbefehl des Papstes Niemandem zugänglich sein sollte;

Die Originalprotocolle der fünf Notare haben die Commissarien „una cum dicto processu detento“ zunächst bei sich zurückbehalten.

Wohin diese letzteren gekommen sind, hat sich bisher noch nicht erweisen lassen.

Die zweite Handschrift ist zu unbekannter Zeit aus dem Archiv von Notredame entwendet, in den Besitz der Familie de Harlay gekommen,[2]) und da Dupuy[3]) mit dem jüngeren Achille de Harlay in nahen Beziehungen stand, von diesem in seiner bekannten tendenziösen Weise ausgenützt worden. Später 1751 in entgegengesetzter Tendenz excerpirt, ward endlich ein zwar fehlerhafter aber sachlicher Auszug in deutscher Sprache mit eingehender Verarbeitung des Inhalts hergestellt durch den Oberbibliothekar Moldenhauer aus Copenhagen, der vor 1787 den durch Vermächtniss an die Abtei St Germain des Prés gekommenen Codex bereitwilligst zur Benutzung erhielt, während die auf der damaligen „königlichen Bibliothek“ befindlichen, jetzt von Boutaric in den „notices et extraits des manuscr. inéd.“ veröffentlichten Actenstücke ihm in der vor der französischen Revolution herrschenden Aengstlichkeit vorenthalten blieben.

---

[1]) Wie diese thesaurarii auch die ältesten Archive repräsentiren und in ihren Verzeichnissen, speciell auch den päpstlichen, die allerwichtigsten archivalischen Nachweise enthalten, ist von Ehrle in dem 1. Heft des I. Bandes des Archivs für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters trefflich dargethan.

[2]) Sie ist auch auf der Einbanddecke mit dem Wappen der Harlay geschmückt.

[3]) Rigaltii vita P. Puteani, Lutet. 1651, IV, pag. 18, 22, 23.

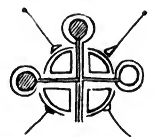
Durch Michelet fand dann 1841 und 1851 die vollständige, aber nicht überall genaue Veröffentlichung des Codex statt.

Das dem Papst eingereichte Hauptexemplar, das also unzweifelhaft zu den, 1314 während des Conclaves im thesaurus pape aufgeführten Templeracten gehörte,[1] hat alle die Schicksale dieses Archivtheiles mitgemacht, war aber bereits 1812 nach Raynouard, monuments ... relatifs sur la condamn. des chevaliers du Temple, p. 311, nicht mehr vollständig. Aus einer Reihe zum Theil kaum lesbarer Bruchstücke gelang es dem Verfasser 1880, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile so festzustellen, dass ihre Wiederzusammenfügung ermöglicht wurde, und es umfasst demnach jetzt die Handschrift zwei in sich complette Theile:

a. die Protocolle vom Beginn des Processes bis zur Mitte des Verhörs des 95. Zeugen,

b. die Aussagen von Zeuge 154 bis zum Schluss des gesammten Processes, so dass im Ganzen jetzt nur von etwa 60 Zeugen die Aussagen fehlen.

Bei einer Breite von 0,576 m umfasst der erstere Theil eine Länge von 18,927 m, der zweite Theil von 6,493 m. Nach einer Notiz des Anfertigers der Handschrift, des Notars Floriamons Dondedei de Nantua war dieselbe auf 96 Pergamentblättern (pellibus) hergestellt, die einseitig beschrieben waren. Auf der Rückseite findet sich der Vermerk „fasciculus 3, divisio 1a“. So vortrefflich der Codex ursprünglich geschrieben war, so gut ist er auch mit Ausnahme einiger weggewaschener Stellen in seinem zweiten Theil erhalten, dagegen ist zu Anfang des ersten Theils und noch mehr nach der Mitte zu die Schrift anscheinend fast ganz zerstört, lässt sich indessen zum guten Theil entziffern, und bleibt nur da unlesbar, wo wie am Rande die „Epidermis“ des Pergaments losgelöst ist. „Et ego Floriamons Dondedei de Nantua ... hic me subscripsi et signo meo consueto signavi. Deo gratias Amen.“



[1] Ehrle, Gesch. des Schatzes etc. l. c. I, p. 42. Bd. I, p. 42.

Ausbeute des Archivs zu Marseille

(19. und 20. April 1886).

Einige Bleistiftnotizen Münters in dem früher ihm gehörigen, jetzt in der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Exemplar von Ferreira's „memorias da Ordem dos Templarios“ veranlassten den Verfasser, auf der Rückreise von Rom in dem Präfecturarchiv zu Marseille nach einem angeblich dort befindlichen Protocoll über die Verhaftung der Templer in der Provence zu forschen. Das Resultat war ein unerwartetes, indem statt des erhofften einen sich acht, die Templer betreffende Actenbündel vorfanden. Die Erkrankung des Verfassers gestattete ihm nur noch das Excerpiren des ersten Bandes, während von den übrigen nur das Inhaltsverzeichniss ausgezogen werden konnte. Der Werth zahlreicher, selbst die geheimen Bräuche der Templer andeutenden Einzelheiten, die beim Aufzählen des Inventars mit unterlaufen, lässt die genaue und kritische Durcharbeitung der betreffenden acht Actenfascikel recht wünschenswerth erscheinen.

Dieselben, zu den „archives civiles, première partie“ gehörig, enthalten aussen die Bezeichnung „inventaire des archives des bouches-du-Rhône, Série B I, und umfassen

1) B 151	(Régistre)	— in folio	37	feuillets,	papier	bombax,	
2) B 152	-	- -	135	-	-	-	
3) B 153	-	- -	10	-	-	-	fragment de sceau plaqué,
4) B 154	-	- -	44	-	-	-	
5) B 155	-	- -	35	-	-	, 2 fragments de sceau plaqués,	
6) B 156	-	- -	19	-	-	bombax,	
7) B 157	-	- -	41	-	-	-	
8) B 158	-	- -	14	-	-	-	

Der erste Band, in dessen Text in Folge des Beginns der französischen Zeitrechnung mit dem jedesmaligen Ostersabbath stets 1308 statt 1307 zu lesen ist, enthält nach dem, unter dem napoleonischen Minister Persigny angefertigten Verzeichniss folgende Actenstücke:

Lettres patentes de Charles II., enjoignant aux bailli et juge de Pertuis de n'ouvrir, que le 24 janvier 1307 (sic pro 1308) certaines lettres sécrètes annexées — lettres sécrètes de Charles II. ordonnant la saisie immédiate de templiers du ressort de Pertuis et de leurs biens meubles et immeubles. — Procès verbal de la descente du bailli et du juge de Pertuis, accompagnés d'une foule de gens et sergents aux maisons du Temple de Limaye, où ils trouvent cinq[1]) templiers, et de la Tour d'Aigues, où ils n'en trouvent qu'un. Inventaire des effets mobiliers de ces maisons: — jambons entamés, — tonneaux de vin à moitié pleins; — objets de sacristie et d'église; — quelques livres de prières; — deux ou trois arbalètes et autant de besaces etc. — énumération de leurs biens immeubles et de leurs rentes. — Ordonnances des bailli et juge de Pertuis à quiconque a reçu des templiers de l'argent ou autre chose, en prêt ou en commende, d'avoir à le restituer à la cour. — Incarcération des cinq templiers dans la forteresse royale de Pertuis, où ils sont gardés à vue, et dont ils ne peuvent franchir la deuxième porte et la barbacane. —

Lettres patentes de Charles II. rélatives à leurs transfèrement à Aix. — Procès verbal du départ des templiers pour cette ville. — Le bailli „pietate motus", on l'appelait maître Triboulet, leur fait restituer 4 chemises, 4 „femoralia" et 3 „capellos pluviales"[2]) — Livraison à la cour par le prieur de Revest des titres et parchemins, que la veille du jour de l'arrestation, lui avait donnés en commende le précepteur de Limayé.[3]) —

Noms de vingt-deux chevaliers du Temple, emprisonnés par ordre du roi dans la forteresse de Pertuis.

Der Registerband B 152 enthält auf 135 Papierblättern folgende Actenstücke:

Procès verbal par Pierre Gantelme viguier et Pons Garnier, juge d'Aix de la découverte des frères et de l'inventaire des biens et droits de la maison du Temple de cette ville, appellé vulgairement Sainte-

---

[1]) Es werden aber nur vier namentlich aufgeführt. [2]) Deutlich lässt diese Nachricht erkennen, wie es von vornherein auf völlige Beraubung der Templer abgesehen war, so dass man es als eine ganz besondere Güte eines „von Pietät erfüllten Baillifs" ansah, dass den Gefangenen nur das Allernothwendigste gereicht wurde. [3]) Diese Nachricht ergiebt, dass die Templer auf die Kunde von der ihnen drohenden Gefahr nicht etwa zur Vernichtung ihrer Archivalien geschritten sind, wie bisher mehrfach angenommen wurde, sondern dieselben bei befreundeten Priestern zu retten versucht haben.

Cathérine. — La visite domiciliaire fut faite à l'heure des matines — les chevaliers étaient couchés. — On les prit et on les mena en prison: fratres Raymond de Cantorbery, Jean de Aignan, Hugues de St Jean. Ce dernier se hâtant trop lentement[1]) fut forcé de rediger l'inventaire du mobilier. — On ne trouva que deux matelas pour eux, mais beaucoup de tonneaux de vin. — Leurs armes étaient une épée (ensis) et un couteau catalan. — Un chevalier, le frère Guillaume, était parvenu à s'échapper. — On découvrit parmi ses effets 11 sous réforciats. — Descente à la maison du temple à Bayles et de la Grange de la Galinière, près de St. Antonin. — Les magistrats d'Aix y mettent la main sur un templier Raymond Pardigon, gardien de la maison, un prêtre et onze individus. Detail du mobilier inventorié: 2 cloches placées dans le clocher, un clochette d'autel; — un Jésus dans la chapelle et un autre chez les tenanciers de la maison, — 381 bêtes à cornes — une nombreuse basse-cour, — un brévière — un psautier — un légendaire d'histoire, une vie de saintes, un livre d'offices — une bourse de fil avec 65 vieux sous tournois etc.

Der dritte Registerband (B 153) besteht aus zehn Papierblättern, enthält die Reste von zwei Siegeln und die Aufschrift „Repertorium bonorum inventorum in bajulia Venciensi domus Templi factum per curiam Villenova“.

Lettres patentes de Charles II., ordonnant l'arrestation des templiers et la saisie de leurs biens dans le bailliage de Vence („Venesii“) et de Villeneuve. — Le bailli déclare dans son procés verbal, qu'il a fait très sécrètement et soigneusement rechercher les templiers et leurs biens dans le ressort de sa jurisdiction, mais qu'il n'a rien trouvé.[2])

Publication (en langue provençale) des ordres du roi de Sicile rélatifs à la prompte déclaration à la cour, par quiconque les connaît, des propriétés du Temple, meubles ou immeubles, existant dans le baillage de Vence et de Villeneuve. — Dépositions des tenanciers de l'ordre et indication des rentes, qui servent annuellement. — Les Templiers possédaient des terres et des maisons à Villeneuve, St-Paul, Vence la Gaude, Le Broc, Cadenet, la Tourrette, Todon, Les Tourrettes, Besaudun et Coursegoules. — Le procès-verbal contient les déclarations de 93 tenanciers. — Presque tous payent en argent. — Les redevances

[1]) Der parteiische Standpunkt des Verfassers des Registers zeigt sich wie hier, so bei verschiedenen anderen Punkten. Die obige Stelle ist aber ausserdem auch falsch verstanden und falsch übersetzt cf. S. 433. [2]) Die Thatsache, dass in der Ober- wie Niederprovence die Templer recht begütert gewesen waren, ist um so weniger zweifelhaft, als die Curie einen Theil der dort befindlichen Tempelgüter für den päpstlichen Schatz eingezogen hat. Würde dadurch die in den folgenden Acten mehrfach wiederkehrende Klage, dass für den König von Neapel nichts habe in Besitz genommen werden können, erklärt werden, so lässt andererseits das Verschwinden der Personen der Templer, welche, durch die Ereignisse vom 13. October 1307 gewarnt, sich in die Schluchten der Sevennen geflüchtet hatten, 1311 das Auftreten von 2000 Brüdern bei Vienne verständlich erscheinen.

varient de 1 obole à 4 sous et 2 deniers. — Un certain nombre de tenanciers étaient en même temps „homines Templi, sub dominio et jurisdictione". (l'albergue était une redevance en nature, due en totalité ou en fractions. l'albergue est entière, lorsqu' elle est due au précepteur du Temple et toute à suite „preceptori de Risoto cum uno socio et duobus equitaturis et duobus tretoriis".) — Une note du 16 siècle, en tête du régistre porte cette question: „Faut veoir si les lieux ou les dicts biens avoient esté aliennez et miz hors la main du roy avant la dicte confiscation, au quel cas les dicts biens apartiendront encor au roy". La réponse est audessous: „Les dicts biens ont esté aliennez après la dicte saisie et (sic) le roy n'y a plus rien".

Der vierte Band (B 154) enthält auf 44 Papierblättern folgende Angaben:

Inventaire des biens et des rentes saisis sur les Templiers du bailliage de Puget-Théniers. — Lettres patentes de Charles II. — Procès-verbal de l'exécution des ordres du roi. — Le bailli et le juge de Puget-Théniers partent à la pointe du jour („orta luce diei") en compagnie de sous-clavaire et des notaires de la cour pour remplir leur mission. — Descente à l'improviste au chateau de Rigaud, où réside ordinairement un chevalier du Temple, administrateur de biens, que l'ordre y possède. — Ils n 'y trouvent, que son neveu, jeune laïque de nom de Michel des Roquettes, et le bailli du Temple. — Convocation des plus honnêtes gens de l'endroit „melioribus dicti loci" et sommation à eux faite de dire la vérité sur les possessions du Temple. — Inventaire très detaillé des meubles du chateau: — 1 matelas et 3 coussins de plumes; — 1 lance et 1 arbalète; — cinq livres de coton enfermées dans une boîte; — quatre écuelles de pois chiches; un sac contenant 2 livres d'amandes; — 1 chemise; — une épitoge de camelin garnie de peau noire; — 2 capuchons; — 3 tonneaux pleins de vin; 6 fromages du poids de 30 livres chacun etc. . . . . . Dans le territoire de Rigaud: — 75 hommes ou femmes sont serfs de l'ordre et payent, entre tous, 6 livres 11 sous de redevance annuelle en argent; — 21 sont en dehors de la jurisdiction et du domaine des Templiers „non sunt homines Templi nec in toto nec in parte", et payent ensemble 1 livre 5 deniers; — 8 sont dans un état intermédiaire, et le total de leurs redevances n'elève qu' à 7 deniers. La somme de toutes les rentes d'argent perçues par les Templiers dans les autres villes et lieux du bailliage de Puget-Théniers, à savoir: Toumefort, Thoët, Collongue, La Penne, Annot, Antrevaux etc. monte à 245 livres. — Les redevances en nature sont peu nombreuses, sauf celles d'un repas „comestionem", qui accompagne presque toujours chaque redevance en argent.

Der fünfte Folioband (B 155), ebenfalls auf Papier geschrieben, umfasst 35 Blätter, an welchen noch zwei Siegel sich befinden.

Inventaire (unvollständig) des biens meubles et immeubles du Temple à Lachaup („calvia") et de ses annexes Sederon et Sainte-Colombe: —

un cartulaire, transporté à Sisteron, garni d'une reliure rouge et contenant les droits et les rentes de la maison; — un fourreau d'oreilles „aurellerii“ en soie; — 3 essuie-mains „manutergia“; — une paire de manches en brunette; — un chapeau de feutre „galerum de feutro“; — 2 gantelets de fer; — deux bottes en cuir; — 33 charges de vin pur dans un tonneau de ceux, qu'on appelle Jehan; — 23 charges de piquette „vini temperati“; — divers parchemins et entre autre la charte scellée de la donation de Lachaup à l'Ordre du Temple; — un livre contenant la légende dorée etc.; — des possessions immobilières, en moulins, maisons et terres et en services annuels. — Listes des noms des payants et des quantum des cens. — Pons, cordonnier, payait 7 deniers pour son pré et sa petite canebière; — Batailleur, de Villefranche 10 sous pour les possessions du Temple en ce lieu. — Enumération des services en nature, dus sous le titre de sixain, quint, quart et droit de sauvegarde et protection. — Ponce Areille paye le quint et une petite cornue de raisin „pro guardia“ — Guillaume Ylabes, de même. — Isnard Bermond, de même, au nom de Guillaume Bertrand exilé; — Hugues Sparron 3 oboles à chaque foire „nundinis“ de Medullion, pour son pré des Bordels. — Inventaire (fragment) des biens des maisons du Temple de Brignoles et de Montfort. (Ce dernier lieu était un chateau bien fortifié.)

Der sechste Band (B 156) enthält auf neunzehn Blättern groben Papiers folgende, in die Jahre 1309—1310 fallende Actenstücke:

Bulle de Clément V. à Robert de Calabrie expliquant l'arrestation des Templiers, que l'on dit coupables de la plus noire hérésie et des crimes les plus horribles, „detestandis sceleribus et aborendis (sic) criminibus velut intolerabilibus et . . . . hereticam sapientibus pravitatem, quibus ordo et persone Templariorum laborasse, proh dolor, laborare dicuntur“, et qui les ont avoués eux mêmes au Pape, „a nonnullis . . . . fide dignis libera et spontanea confessione . . . . coram nobis, cum debita indignatione“ . . . . et ordonnant que leurs biens, dont ils ont faits un si mauvais usage, tandis qu'ils leur avaient eté donnés pour entretenir la guerre sainte contre les Sarrasins, „bona . . . . pro terre sancte subsidio et contra perfidos Saracenos . . . . ex largitione fidelium deputata,“ soient mis, pour la partie sise dans les comtés de Forcalquier et de Provence, sous la main des administrateurs nommés par sa Sainteté, les archevêques d'Arles et d'Embrun jusqu' à la fin du procès des chevaliers; — lettres patentes du roi Robert, déléguant ouvertement le sénéschal de Provence pour l'exécution de la bulle apostolique, mais lui enjoignant „ad cautelam“ de prendre bonne note écrite de tout, ce qu' on remettrait aux commissaires du pape — autres lettres du roi, données sous le sceau secret „sub parvo sigillo“ le lendemain des précédentes, préscrivant au sénéschal de ne confier qu' à la cour royale ou à ses représentants, malgré la bulle apostolique, l'administration de tous les biens, que l'ordre tenait sous la jurisdiction royale, et même sous la simple obligation du serment de fidélité. —

Commission donnée par le sénéschal Raynald de Lecto, à Michel Elion, notaire de la cour, de remplir les nouvelles préscriptions du roi. — Signification d'avoir adressé un état des droits de la cour sur les biens des Templiers, par le notaire, faite aux gérants des maisons, que possédait le Temple à Tarascon, Lausac, Arles, La Camargue, Albaron, Fos, St Ginies, Berre, Gignac, Marignaue, Aix, Marseille, Bras, Montmeyan, Ragusse, Rue, Lorgues, Flayosc, Roquebrune, Montfort, Entrecasteaux, Tourtour, Esperel, Comps, Aiguines, Calar, Bargemont, La Roque, Esclapon, Cogolin-du-Fraynet, au Carmet, à Hyères, Toulon, St Paul, Le Fougas-sier, Pertuis, Limaye, La Tour d'Aygues, St Maurice du bailliage d'Apt, et Avignon.

Der folgende Band (B 157) enthält auf seinen 40 Blättern theils Rechnungslegungen, theils Inventare, theils neue Befehle des Königs zur Ueberwachung der Revenuen aus dem Templergut.

Compte rendu par Guillaume Hugues de Lorgues, bailli royal, de sa gestion des biens, que le Temple possédait à Rue et aux lieux adjacents. — Signification par Michel Elion, notaire d'Aix, aux archevêques d'Arles et d'Embrun, curateurs et administrateurs établis par le pape des biens des Templiers en Provence, de l'ordre, que le sénéschal de Provence lui a donné de nommer, pour le roi, des régisseurs particuliers des proprietés du Temple. — Lettre du sénéschal Raynald de Lecto, qui délègue à Michel Elion le pouvoir de surveiller la bonne administration des biens immeubles du Temple, au profit de la cour royale, et de placer des administrateurs capables dans diverses parties de la province à la tête des plus importants domaines confisqués.[1])

Lettres patentes du roi Robert ordonnant au sénéschal de Provence de veiller à la bonne gestion des biens du Temple et à la rentrée exacte de leurs revenues entre les mains de ses officiers. — Hugues de Lorgues est chargé par Elion, notaire d'Aix, de la gérance de la maison de Rue et terres adjacents, à savoir: Lorgues, Flayosc, Roquebrune, Montfort, Aiguines, Tourtour, Esperel. — Inventaire sommaire des revenus et biens sis en chacun de ces lieux et des hommes et femmes, que les chevaliers y possédaient. — Une note placée en marge des lettres de commission d'Hugues de Lorgues „ostendit originale et restitutum est ei, qui erat in officio", preuve que de pareils titres étaient restitués à la cour par les sortants de charges.

Der letzte Band (B. 158) enthält nur 14 Blätter, giebt aber einen trefflichen Einblick, auf welche Weise der König in den Jahren 1314 und 1315, da er die Unmöglichkeit, die Templergüter für sich zu behalten, erkannt hatte, vor deren Auslieferung eine grosse Menge von Renten,

[1]) Die oben genannten Actenstücke sind besonders geeignet, das bisher über Clemens V. gefällte Vorurtheil zu beseitigen, da gegenüber den raffinirten Versuchen der weltlichen Fürsten, das Templergut an sich zu reissen, Clemens durch seine Zähigkeit den Sieg davon getragen hat.

Naturalleistungen und dinglichen Rechten ablöste, verkaufte und für den königlichen Schatz einzog.

Livre des entrées et des sorties faites par Guillaume-Hugues de Lorgues, gérant de la maison de Rue, actuellement à la cour royale et jadis aux chevaliers du Temple. — Journal du mouvement de la propriété dans l'étendue de cet ancien domaine du Temple et des droits perçus au nom du roi. — Boniface Heuguenlard a échangé, le 11 décembre, sa maison, estimée 6 livres 8 sous, contre celle des enfants de Foulques Adalard, également éstimée, et pour droits d'échange et de trézain, le gérant a perçu 8 sous. — Pierre Maret a acheté le 22 Avril de Guillaume Pantomime une terre sise au Puy-Darbous „Darbozosio“ au prix de 8 sous, et les droits de vente ou trézain ont été de 4 sous 7 deniers 1 obole. — Bertrand Le Commandeur a payé également 4 sous 7 deniers 1 obole pour une terre sise dans la vallée de la Siagne „in valle Siana“, qu'il avait pourtant achetée à 60 sous. — Bertrand Fontrena donne 10 sous, comme convenue à forfait, au lieu de 2 setiers de froments, qu'elle était annuellement tenue de fournir. — Au chateau de La Motte, le chiffre des services perçus est de 7 sous 11 deniers 1 obole, sur lesquels 7 sous 9 deniers sont le produit d'une prestation en nature de 2 setiers 4 gr. (mesure de Fréjus) de blé meteil vendu à la foire de Draguignau „in foro Draguignani“. — Au chateau de Montfort les services sont fournis en poules, poulets, pains et avoine. — 39 poules ½, vendues pour le compte de la cour royale, ont rapporté, à 8 deniers la poule, 26 sous 7 deniers.

Obwohl der Verfasser keine Verantwortung für die Richtigkeit einzelner Punkte des folgenden Auszugs übernehmen kann, da er, bereits vom Fieber ergriffen, nur darauf bedacht war, soviel wie möglich von dem reichen Material festzustellen, so vermögen doch auch die dürftigen Notizen über die in den eigenartigen Abbreviaturen der provençalischen Notare geschriebenen Acten einen Einblick in den für die innere und äussere Geschichte des Ordens wichtigen Vorgang zu verschaffen.

Der oben erwähnte erste, hierher gehörige Band B. 151 ist ein gleichzeitiges Registrum:

Anno Domini M. CCC. VII die XXIIII. mensis Januarii VI. ind. dominus Martinus Tribolati baiulus Pertusius et Ayg' et dominus Guillelmus Gaufredi judex ibidem accesserunt ad domum militie Templi de Limasia infra eorum baiuliavi una cum Raymondo de Capreris notario, cum domino Fulcone de Tornaforti, domino Gaufrido Cascavelli et domino Bonifacio de Bellavia, militibus, domino Petro Majoli et domino Guillelmo Jacobi jure peritis, Guillelmo de Soleriis, Bertrando Alphanti, Arnando Furiani, Raymondo Belliardi, Bertrando de Vapinto

ferrario,[1]) Veurani Sardella de Anfurra, Jugone et Petro de Tholosa fratribus, Guillelmo Teulerie[2]) . . . . et pluribus aliis bonis et fide dignis hominibus. Cum intrassent domum ipsam, invenerunt in ea videlicet primo quatuor fratres ipsius domus cum mantellis, quorum unus nominatur

frater Raimundus Lantaudi, fr. Raimundus Salvayre, fr. Petrus Lantaudi, fr. Hugo Atizal,

In quorum presencia fuerunt res et bona infrascriptorum inventa: primo in quadam capella infra dictam domum quandam crucem magnam cum smalcie et lapidibus pluribus, et erat longitudinis quatuor palmarum et atravers duarum palmarum vel circa. Item aliam parvam crucem. in qua dicebatur esse de vera cruce, et est longa circa mediam palmam.

Item quendam calicem argenti cum coperta, signatum signo crucis deaurato, et in calice et coperta.
- novem libros cum postis. Nomina librorum sunt hec videlicet: unum missale, unum responsiones, offizerium, legendas, duos pistolares, ordinarium salterium alias prestitutiones prosarium, flores evangeliorum, aliud offizerium sive postis.
- tres libros sine copertis.
- quandam lausticam de vorio, in qua erant reliquie, ut dicebatur.
- item duas corporales.
- duas alias cruces pauce valoris (sic).
- quendam crossam.
- - caxam de vorio pravam.
- quatuor eruamenta sacerdotis pro celebrando.
- crucem parvam avitum et dua manutergia.
- tres capas.
- unam cahublam.
- - albam.
- - capam.
- sex mapas altaris.
- calicem de perperio.
- quoddam coseusserium de lotono.
- quinque candelabros.
- duas vivagertas de perperio.
- unum orcellum de metallo.
- et circumdantia altare quatuor copertoria.
- quendam archam, in qua dicte res custodiuntur.
- duos superpallicios.
- in camera preceptoris ipsius domus invente fuerunt res infrascripte:[3]) primo quedam caxa marezza, et fuit desclavata in

[1]) Event. zum Oeffnen der Thüren. [2]) Es folgen noch viele einzelne Namen. [3]) Das Inventar speciell dieser „Kammer" ward wohl deshalb so genau aufgenommen, weil man hoffte, wenn irgendwo, so hier das gesuchte Idol zu finden.

presentia dictorum fratrum et aliorum de Pertusio superius nominatorum; et in predicta caxa erat: unum pac de racenis et quandam carvelleriam

Item et in quadam alia caxa quandam maletam de panno bruno.
- unum chalonum de lana divisorum colorum.
- - capud lecti.
- unam lodicam.
- - culcitram.
- unum interthalassum.
- - gardacorium cainalius et unam emittam.
- duos squinales coriorum crossorum.
- quinque faisas [1]) ipsorum coriorum.
- duas lodices.
- sex linteamina.
- unas bezassias et unam meysarabam et unum bassum de caura.
- unum mantellum de saya et duas camisias et duo femoralia.
- et in quadam alia camera („cantara") ipsius domus, in qua tacebantur predicti fratres:

primo duas culcitras (courtepointe) et quatuor lodicas et quatuor linteamina item duas balistas et unum crocum ac duos carcaycas.

Item unum callum et unum frenum.
- aliud frenum.
- unum gardacorium et quandam capam de bruno.
- - chalonum et unas bezassias et duas camisias.
- et aliam culcitram familie ac unum totum.
- unum totum (seu cotum) et
- unam lodicam familie.

Item duas alias culcitras in camera capellani et clerici.
- duas lodicas et tria pulvinaria.

Item in cellario sunt tres tinas et quatuor vasa vinaria, vacua sine vino.
- unum baconum integrum et alium vero integrum.

Item et quindecim savinatas consiliginis pro expensis domus.
- et quatuordecim savinatas curate pro expensis domus et senune.
- tredecim testaria anone.
- undecim savinatas ordei.
- quatuor savinatas speute.
- viginti animalia equina et unum asinum.

[1]) Ueber die Bedeutung vergl. Maigne d'Arnis publ. p. abbé Migne 1858. Lex. manual ad scripta med. et infimae latinitatis.

Item sedecim boves arantes.
- viginti animalia alia bovina.
- decem trentanaria et viginti animalia lanuta.
- quinquaginta animalia cabruna.
- triginta quatuor porchos inter masculos et femineos, tam parvos quam magnos.
- duos cacobes et unum verutum de ferro et unum cassam, duos apias de ferro et sex vellas de ferro, item duos cumasculos, unam grasillam.

Quibus lectis in presentia et audiencia dictorum fratrum et predictorum de Pertusio fuerunt requisiti, quibus hominibus placeret eis, quod domus ipsa de Limasia et administratio ipsius domus traderetur.

Qui fratres habito colloquio inter eos dixerunt, quod ipsi volebant, et pro commodo ipsius domus requirebant Bertrandum Alphanti domicellum et Raimundum berlegarium de Bastida Jurdanorum vicinos eorum, et qui noscunt et sciunt omnia bona et domus sicut et ipsi fratres.

Commissio depositariorum.

Et predicti domini bajulus et judex cum consilio predictorum militum ac peritorum et omnium supra nominatorum de Pertusio predictam domum militie Templi de Limasia cum juribus et pertinenciis suis et ejus omnimodo administrationem et gubernationem assignaverunt juxta contenta in inventario suprascripto, et quod ipsi videant et provideant ipsi domui et familie ac in omnibus negotiis ipsius domus incolendis, sevimandis et laborandis, tritis, agris pratis, vineis cultis et incultis, sicuti essent sua propria ad expensas domus predicte.

Qui Bertrandus Alphanti et Raimundus berlegarius depositarii et administratores predicti promiserunt predictam administrationem bene et fideliter facere et administrare secundum eorum sensum ac noticiam, et ea, que ipsis tradita sunt et deposita, reddere et tradere ac eciam assignare juxta eorum litteras et mandatum et aliter non, et quod de hiis, que ipsi tradent juxta eorum litteras, habeant ad ipsorum cautelas ydoneas apodixas, quas apodixas et litteras recipient, vel recipi facient predicti domini bajulus et judex tempore computorum ipsorum, prout eisdem depositariis promittunt.

Sodann gehen ebendieselben „apud castrum de terre Ayg' ad quandam domum dicti Templi, et invenerunt in eadem domo quendam fratrem Templarium nomine, videlicet fratris Bernardi Torres“.[1]) Auch dort wird sofort das Inventar aufgenommen. Darauf folgt ein Verzeichniss der

a) possessiones auf fol. VIII Rückseite, und fol. IX.
b) prata
c) servicia etc. bis inclus. fol. X, Rückseite.

[1]) Er hat also den Namen von dem Schloss oder Thurm, wie es im Process bei Michelet öfter vorkommt.

Tags darauf wird amtlich „ut moris est ad sonum tube“ bekannt gemacht, dass wer etwas vom Templergut habe, der solle es an die „regia curia“ abliefern.

Darauf folgen die Namen der „familiariorum et servientium: pro negotiis domus de Terre sunt hec videlicet

Guillelmus Bos boerius
Petrus Bonerii boaterius
Petrus de Trius custos pullorum equinorum
Raymundus scior vini massages
Raymundus Laugerius [ung]uarius (?).

Danach wird „pro custodia ipsorum fratrum“ Sorge getragen, und schliesslich werden als „eodem anno“ unter demselben Castellan zu Pertuis verhaftet aufgeführt die Templer:

1) Guillelmus Berengarii,
2) Hugo Albergarii,
3) Jacobus Villzoni,
4) Arnaudus de Pulsano,
5) Guill. Gingoni,
6) Petrus Maurini,
7) Guillelmus Michael,
8) Raymundus de Cacolra,
9) Joh. de Aguana,
10) Petrus Pallicerii,
11) Guillelmus Augerii,
12) Poncius Pallicarii,
13) Joh. Pinholati,
14) Joh. Rey,
15) Petrus de la Buiseria,
16) Raym. Alaverna,
17) Guill. Copiati,
18) Raym. Lautandi,
19) Petrus Lautandi,
20) Bernardus Torres,
21) Raym. Salvayre,
22) Hugo Atizali.

Aus dem unter B 152 aufgeführten Bande sei Folgendes hervorgehoben: „vicarius et judex accesserunt ad domus Templi de Aguis, quod nuncupatur vulgariter „beata Katharina“ circa horam matutinam vel circa, ibique invenerunt fratres infrascriptos jacentes in lecto, videlicet fratrem Raymundum de Cantobris, Johannem de Aguana fratrem Hugonem de Sto Johanne. Et quos incontinenter capi fecerunt et duci ad carcerem. Et quia frater Hugo stetit diu in dicta domo, voluerunt, quod ipse remaneret et staret continue, quo usque inventarium factum esset de omnibus bonis mobilibus dicte domus.

Et incontinenti presente dicto fratre Hugone, Guillelmo de Albanea domicello, qui in ipsa domo habitabat, Petro de Cavallione, Bonafide de Bonisfideis processerunt ad faciendum inventarium juxta dictarum litterarum tenorem de bonis mobilibus dicte domus, ut infra sequitur.

Mitten im Inventar folgt dann „in camera fratris s., qui aufugit.“ Danach muss die Arrestation nicht sorgfältig genug vorgenommen worden sein. In dem genauen Inventar der Sacristei findet sich auch nicht das geringste Idolartige, auch unter den ebendaselbst gefundenen neun Büchern nur Legendarien, Evangelien, Benedictionen, „pistolare“, „eustisertium“ (?), missale.

Ad domum de Bayles et de Gallineria gehend, finden die Commissare nur Raymundum Perdigoni, serventem dicti ordinis.

INDEX.

Abkürzungen: t. = templi. d. t. = domus templi. mil. = miles. mil. t. = miles templi. serv. t. = serviens templi. prbr. = presbyter. prbr. t. = presbyter templi. praec. = praeceptor. mgr. = magister. cler. = clericus. saec. = saecularis. can. = canonicus. mon. = monachus. bon. t. = bonum templi. not. = notarius. m. = magnus. thes. = thesaurarius.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW., Kochstr. 68—70.

